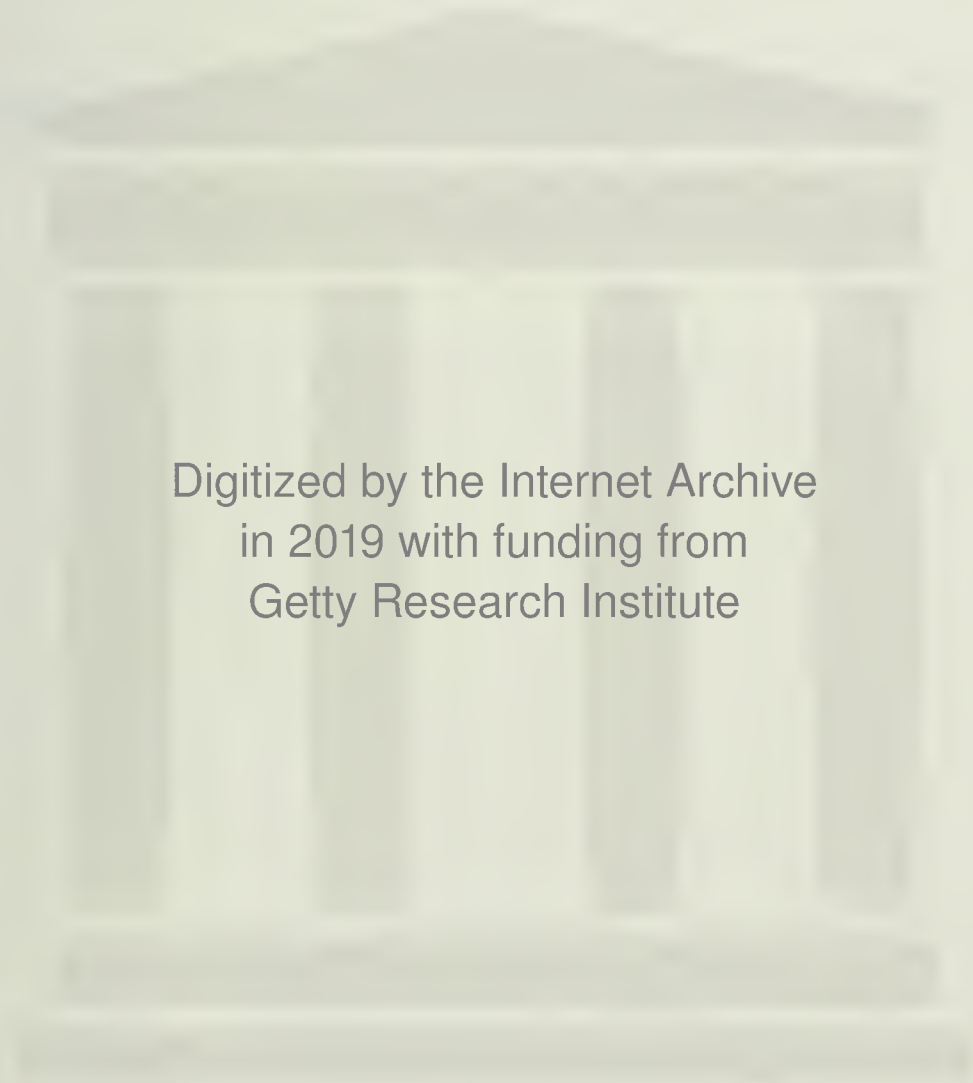

Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/neuesarchivderge2519unse

# Neues Archiv

der

# Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesammtausgabe**
**der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Fünfundzwanzigster Band.

**Hannover und Leipzig.**
Hahn'sche Buchhandlung.
1900.

Hannover. Buchdruckerei Friedrich Culemann.

THE GETTY CENTER
LIBRARY

# Inhalt.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. | Bericht über die fünfundzwanzigste Jahresversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica. Berlin 1899 . . . . . | 1—9 |
| II. | Die Quellen des Chronicon Wirziburgense. Von Harry Bresslau . . . . . | 11—35 |
| III. | Veroneser Annalen nach einer Handschrift aus dem Nachlass Sigonio's. Von F. Güterbock . . . . . | 37—79 |
| IV. | Studien zu Thüringischen Geschichtsquellen. VI. Von Oswald Holder-Egger . . . . . | 81—127 |
| V. | Zur Eptadius- und Eparchius-Legende. Eine Entgegnung (Fortsetzung) von Bruno Krusch . . . . . | 129—174 |
| VI. | Miscellen: | |
| | Die wiederaufgefundene Vorlage der Annales Mettenses. Nachtrag von B. v. Simson . . | 177—183 |
| | Zur Translatio s. Alexandri und zu den Annales Maximiniani. Von B. v. Simson . . . . | 184—188 |
| | Briefe aus der Zeit Karls des Kahlen. Mitgetheilt von E. Dümmler . . . . . | 189—191 |
| | Regino und Justin. Von M. Manitius . . . | 192—201 |
| | Zu Adam von Bremen. Von M. Manitius . | 202—204 |
| | Ein Brief an König Heinrich IV. Mitgetheilt von E. Dümmler . . . . . | 205—206 |
| | Eine Bulle Victors IV. für das Georgenkloster in Naumburg. Mitgetheilt von Jul. v. Pflugk-Harttung . . . . . | 207—212 |
| | Zeugenaussagen über Kämpfe eines nuntius imperatoris in Tuscien im J. 1196. Mitgetheilt von R. Davidsohn . . . . . | 213—216 |
| | Zu den Quellen der summa cancellariae Karoli Quarti. Von Hans Kaiser . . . . . | 217—219 |
| | Nachrichten . . . . . | 220—256 |

Seite

VII. Zur Textkritik und Geschichte der Lex Burgundionum. Von Karl Zeumer . . . . . 257—290

VIII. Die Karolingischen Annalen des achten Jahrhunderts. Von F. Kurze . . . . . 291—315

IX. Trierer Urkundenfälschungen. Von Alfons Dopsch 317—344

X. Der Entwurf einer Königsurkunde aus Karolingerzeit. Von M. Tangl . . . . . 345—359

XI. Ein neuer Text des Apologeticum Ebonis. Von Albert Werminghoff . . . . . 361—378

XII. Zur Geschichte der rhythmischen Dichtung. Von Paul v. Winterfeld . . . . . 379—407

XIII. Das römische Pactum Otto's I. Von Ernst Sackur 409—424

XIV. Ueber Thangmars Vita Bernwardi episcopi. Von J. R. Dieterich . . . . . 425—451

XV. Die Urkunden König Arduins. Von Robert Holtzmann 453—479

XVI. Die ältesten Urkunden zur Geschichte der deutschen Burggrafen. Von Carl Rodenberg . . . . . 481—495

XVII. Ueber die Annales Cremonenses. Von O. Holder-Egger 497—519

XVIII. Ueber drei Canones-Sammlungen des ausgehenden 12. Jahrhunderts in englischen Handschriften. Von Emil Seckel 521—537

XIX. Der deutsche Text des Mainzer Landfriedens und das österreichische Landesrecht. Von Arnold Luschin von Ebengreuth . . . . . 539—558

XX. Beiträge zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts. Aus dem vaticanischen Archiv mitgetheilt von Jakob Schwalm 559—584

XXI. Miscellen:

Interpolationen im Theodosischen Breviar. Von Theodor Mommsen . . . . . 587—592

Zur Kritik der Fontaneller Geschichtsquellen. Von Wilhelm Levison . . . . . 593—607

Bemerkungen zu den ältesten Langobardischen Königsurkunden. Von L. M. Hartmann . 608—617

Ein altes Schülerlied. Von Ludwig Traube . 618—626

Zu den falschen Exemtionsprivilegien für St. Emmeram (Regensburg). Von Johann Lechner 627—635

Eine Urkunde Karls von Burgund. Von E. Mühlbacher . . . . . 636—651

Zum Verhältnisse Nicolaus' I. und Pseudo-Isidors. Von A. V. Müller . . . . . 652—663

Zum Continuator Reginonis. Von H. Bresslau 664—671

Zum zweiten Zuge Otto's I. nach Italien. Von K. Hampe . . . . . 672—680

Seite

Die Ueberlieferung des Privilegs Heinrichs II. für die römische Kirche. Von Hermann Bloch 681—693
Das erste Stadtrecht von Strassburg. Von K. Hegel 694—698
Kleine Beiträge zur Geschichte der Staufer. Von H. Simonsfeld . . . . . 699—709
De Bavari apostasia. Ein zeitgenössisches Gedicht über Kaiser Ludwig den Bayern. Mitgetheilt von Otto Cartellieri . . . . . 710—715

XXII. Reise nach Italien im Herbst 1898. Mit Beilagen. Von Jakob Schwalm. . . . . 717—766

XXIII. Norberts Vita Bennonis eine Fälschung? Von F. Philippi . . . . . 767—795

XXIV. Miscellen:

Kaiserurkunden im Vaticanischen Archiv. Von P. Kehr. . . . . 799—806
Das angeblich älteste alamannische Weistum. Von Karl Zeumer . . . . . 807—819
Gedicht auf die Simonie. Herausgegeben von E. Dümmler. . . . . 820—823

Nachrichten . . . . . 824—891
Register . . . . . 892—905

I.

# Bericht

über die

# fünfundzwanzigste Jahresversammlung

der Centraldirection

der

## Monumenta Germaniae historica.

Berlin 1899.

---

Die 25. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre vom 6. bis 8. April in Berlin abgehalten. Durch eine Erholungsreise wurde Herr Geheimrath Brunner hierselbst und durch Unwohlsein Herr Geheimrath von Hegel in Erlangen an der Theilnahme verhindert. An der Versammlung betheiligten sich demnach die Herren Prof. Bresslau aus Strassburg, Geheimrath Dümmler als Vorsitzender, Prof. Holder-Egger als Schriftführer, Prof. Ritter Luschin von Ebengreuth aus Graz, Prof. Mommsen, Prof. Mühlbacher aus Wien, Prof. Riezler aus München, Prof. Scheffer-Boichorst, Dr. Traube aus München, Prof. Zeumer.

Im Laufe des Jahres 1898/99 erschienen

im Anschluss an die Abtheilung Auctores antiquissimi:

1) Libri pontificalis pars prior ed. Th. Mommsen (Gestorum pontificum Romanorum vol. I);

in der Abtheilung Epistolae:

2) Epistolarum tomi V pars prior. Karolini aevi III;

in der Abtheilung Antiquitates:

3) Poetarum Latinorum medii aevi tomi IV pars prior ed P. de Winterfeld;

in den Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Mon. Germ. separatim editi

4) Eugippii Vita Severini denuo recogn. Th. Mommsen;
5) von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Band XXIV, herausgegeben von H. Bresslau.

Unter der Presse befinden sich 7 Quartbände, 1 Octavband.

In der Sammlung der Auctores antiquissimi war im vergangenen Jahre mit dem Register zu den kleinen Chroniken der Abschluss erreicht worden und Herr Prof. Mommsen hatte damit die Leitung dieser Abtheilung niedergelegt. Gleichwohl stellte sich inzwischen das Bedürfnis einiger Ergänzungen heraus, welche, abgesehen vielleicht von anderen noch zu bestimmenden Nachträgen, einen 14. Band mit 'Carmina selecta aetatis Romanae extremae' ergeben würden. Diese sollten vornehmlich in geschichtlich interessanten Gedichten aus der Zeit der vandalischen Herrschaft in Spanien und Africa bestehen, darunter die Fragmente des Merobaudes und Einiges von Dracontius. Mit der Herausgabe ist unter Mitwirkung des Herrn Dr. Traube Herr Dr. Fr. Vollmer in Brüssel betraut worden.

Nachdem der erste bis zum Jahre 715 reichende Theil des Liber pontificalis in der Ausgabe des Herrn Prof. Mommsen inzwischen erschienen ist, hat Herr Prof. Kehr in Göttingen die Fortsetzung desselben übernommen, an welche sich zunächst die Papstkataloge und sodann die einzeln überlieferten Lebensbeschreibungen von Päpsten anschliessen sollen. Zur Unterstützung bei Ausführung dieser Arbeiten, welche trotz vielfacher Sammlungen aus alter Zeit manche neue Vergleichungen erfordern werden, ist Herr Dr. Alb. Brackmann seit dem Herbst als Mitarbeiter eingetreten.

In der Abtheilung der Scriptores hat seit October der Druck des 4. Bandes der Merowingischen Geschichtsquellen mit den geschichtlich sehr werthvollen Werken des Jonas von Bobbio begonnen, und befinden sich zunächst die beiden Vitae S. Galli in Vorbereitung. Neben dieser Fortsetzung des grossen Unternehmens sah der Herausgeber, Herr Dr. Krusch, sich genöthigt, auf mehrfache gegen seine Aufstellungen im vorigen Bande gerichtete Angriffe in eingehender Ausführung im Neuen Archiv zu antworten. Zur rascheren Förderung der Ausgaben selbst ist seit Neujahr Herr Dr. W. Levison aus Bonn bei ihm als Mitarbeiter angestellt worden.

Herr Prof. Holder-Egger setzte zunächst den Druck der als Handausgabe erscheinenden mühevollen Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. fort, welcher binnen Kurzem vollendet sein wird. Daneben wurde an der zweiten Hälfte des 30. wie an dem 31. Bande, der die italienischen Chroniken des 13. Jhs. eröffnen soll, die unterbrochene Arbeit wieder aufgenommen, um sie

möglichst rasch dem Drucke zuzuführen. Einige von Herrn Prof. Simonsfeld in München schon früher bearbeitete Quellen sind für den 32. Band aufgespart worden. Diesem oder dem folgenden sind auch die von Herrn Dr. Eberhard übernommenen Ausgaben der Schrift des Boncompagnus de obsidione Anconae sowie der Chroniken des Gerardus Maurisius und Nicol. Smeregius bestimmt. Im Interesse dieser Fortsetzung der italienischen Chroniken hat der seit dem Sommer 1898 bei dieser Abtheilung thätige Mitarbeiter Herr Dr. Otto Cartellieri im Frühjahr eine Reise nach Italien, namentlich Rom und Neapel, angetreten, um unter Anderem der sehr mangelhaften Ueberlieferung des sogenannten Nicolaus de Jamsilla und Saba Malaspina nachzuspüren. Eine Hs. des Riccobald von Ferrara auf der Insel Malta hat Herr Prof. Kehr zu vergleichen übernommen.

Von den früheren Handausgaben wird die Vita Heinrici IV. in einem von Herrn Dr. Eberhard besorgten neuen Abdrucke erscheinen.

Die Vollendung des 3. Bandes der Deutschen Chroniken, die Werke Enikels, von Prof. Strauch, kann erst für dies Jahr, nach langer Unterbrechung des Druckes, in Aussicht gestellt werden. Für den 6. Band hat Herr Prof. Seemüller in Innsbruck seine Bearbeitung der in zahlreichen Hss. überlieferten Chronik Hagens weitergeführt, aber noch nicht abgeschlossen. Für die Sammlung der politischen Sprüche und Lieder nähert sich Herr Dr. H. Meyer in Göttingen dem Abschluss der älteren mittelhochdeutschen Spruchdichter bis 1300. Einige niederdeutsche Lieder wurden durch Herrn Dr. Borchling entdeckt. Eine Reise nach Süddeutschland, zumal nach München, wird für die Ergänzung des Materials erforderlich sein.

In der Abtheilung Leges hat der Druck der grossen Ausgabe der Leges Visigothorum seit einigen Monaten begonnen, indem zuletzt noch eine Pariser Hs. für denselben zur Verwendung gekommen ist. Für die neue Ausgabe des baierischen Volkrechts hat Herr Prof. von Schwind in Graz in den Osterferien eine Reise nach Italien unternommen, nachdem manche deutsche Hss. von ihm schon vorher erledigt worden waren.

Für die karolingischen Synoden hat Herr Dr. Werminghoff im Neuen Archiv zur vorläufigen Uebersicht ein Verzeichnis der Acten von 742 bis 843 veröffentlicht. Nachdem derselbe bereits hier eine grössere Zahl von Hss.

aus Bamberg, Berlin, Bern, Brüssel, Köln, München, Paris und Wien ausgebeutet hatte, trat er am 1. Februar eine Reise nach Frankreich an, welche sich schon durch manche unverhoffte Funde auf diesem lange vernachlässigten Gebiete belohnte.

Die früher von Herrn Prof. Hübner verzeichneten fränkischen und langobardischen Gerichtsurkunden übernahm Herr Prof. Tangl in Berlin und förderte sie auf einer Reise nach Paris im März d. J.

Herr Dr. Schwalm in Göttingen konnte den 3. Band der Constitutiones et acta publica um so weniger abschliessen, je mehr gerade ein Aufenthalt in Italien, zumal in Rom, ihm gezeigt hatte, dass für dies so überaus zerstreute Material noch immer neue wichtige Entdeckungen zu gewärtigen seien. Die schon früher geplante Reise nach Süddeutschland und ein nochmaliger Ausflug nach Italien werden daher dem Beginn des Druckes vorangehen müssen. Gefällige Unterstützung bei seinen Arbeiten fand Herr Dr. Schwalm namentlich an den Herren Herre in München und Pogatscher und Schellhass in Rom.

In der Abtheilung Diplomata ist der Druck der Urkunden König Heinrichs II. in der bisherigen Weise zwar fortgesetzt worden, sieht jedoch erst gegen Mitte des Jahres seinem Ende entgegen, weil Untersuchungen über einzelne Urkunden, wie z. B. die von St. Vanne in Verdun, öfter den regelmässigen Fortgang unterbrechen. Herr Dr. Bloch wird aus seiner fünfjährigen Mitarbeiterschaft am Ende des Sommers ausscheiden, an den Registern aber in Gemeinschaft mit dem Dr. Holtzmann noch weiter mitwirken. Der Herausgeber dieser Unterabtheilung, Herr Prof. Bresslau, gedenkt alsdann im Winter 1899—1900 auf einer umfassenden Reise nach Italien das Material für den 4. Band vorzubereiten, welcher die Urkunden Konrads II. und Heinrichs III. bringen soll.

In der Unterabtheilung der Karolingerurkunden sind die Vorarbeiten für den ersten bis zum Jahre 814 geplanten Band so weit gediehen, dass der Druck im Herbst dieses Jahres sicher anheben kann. Für die Ergänzung des Materials arbeitete Herr Prof. Tangl im Herbst in Oberitalien, namentlich in Modena, Turin, Novara, sowie auf dem Rückwege in Chur, Herr Prof. Dopsch holte im Winter in Paris Manches an handschriftlichen Studien nach und unterwarf besonders die auf deutschen Bibliotheken fehlenden französischen Publicationen einer um-

fassenden Durchsicht, Herr Dr. Lechner arbeitete in Stuttgart und München. Herr Prof. Mühlbacher selbst benutzte in Frankfurt a. M. fünf dort aufgefundene Urkunden von Granfelden. Auch hier wie bei der anderen Abtheilung wird die Ausgabe von einzelnen Untersuchungen der Mitarbeiter begleitet und unterstützt, wie über die Ebersheimer Fälschungen, über die Fuldaer Privilegien, über schwäbisch-elsässische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jhs. u. s. w.

Durch die dankenswerthe Vermittelung des Herrn Prof. Kehr empfingen wir von seinen mit Herrn Schiaparelli unternommenen Forschungsreisen für die mittelalterlichen Papsturkunden eine Reihe werthvoller Nachrichten über die Kaiserurkunden kleinerer italienischer Archive sowie Abschriften namentlich staufischer Urkunden. Weitere Mittheilungen dieser Art stehen in Aussicht.

In der Abtheilung Epistolae wird der 2. abschliessende Band des Registrum Gregorii, durch dessen Uebernahme Herr Dr. Hartmann in Wien den Mon. Germ. einen grossen Dienst erwiesen hat, in wenigen Wochen erscheinen können, weil der Druck bereits am Ende der Einleitung steht. Von dem 5. Bande, der Fortsetzung der karolingischen Briefe, ist die erste, theils von Herrn Dr. Hampe, theils von mir bearbeitete Hälfte bereits ausgegeben worden, an der zweiten, in welcher Herr Dr. von Hirsch-Gereuth eine Anzahl päpstlicher Briefe herausgegeben hat, wird ununterbrochen weiter gedruckt, so dass ihr Erscheinen bis Ende des Sommers gesichert ist. Er wird ausser jenen päpstlichen die Briefe Amolo's, Hrabans, Ermenrichs und vermischte umfassen.

Der Mitarbeiter Herr Alfons Müller ist mit Vorarbeiten für den 6. Band, zumal mit den Briefen des Papstes Nicolaus I., beschäftigt. Obgleich dafür einige Pariser Hss. hier verglichen werden konnten, wird eine Reise nach Frankreich und Belgien später unerlässlich sein. Bei der grossen Zerstreuung des Materials sahen wir uns besonders bei dieser Abtheilung vielfach auf die Gefälligkeit bewährter Freunde und Gönner angewiesen. Ich nenne die Herren P. Hauthaler in Salzburg und P. Gabr. Meier in Einsiedeln, welche auch Herrn Dr. Werminghoff unterstützten, ferner P. Bened. Hamerl in Zwettel, P. Tobner in Lilienfeld, den Kreisarchivar Göbel in Würzburg, das Venetianische Staatsarchiv, die Bibliothekare in Cambridge und Dublin, Dijon und Reims, Gent und

Oxford, Würzburg u. s. w., die uns alle mit gleicher Freundlichkeit entgegenkamen.

In der Abtheilung Antiquitates befinden sich die für den 2. Band der Necrologia Germaniae mit Hülfe des Herrn Dr. Max Vancsa in Wien angefertigten, sehr umfänglichen Register schon seit Monaten im Druck. An dem 3. Bande hat Herr Reichsarchivrath Baumann in München weitergearbeitet und besonders auf einer Reise nach Tirol das sehr lückenhafte Material für die Diöcese Brixen gesammelt, an welche sich Freising zunächst anschliessen soll.

Von dem 4. Bande des Poetae latini aevi Carolini ist die erste etwas stärkere Hälfte von Herrn Dr. von Winterfeld kürzlich ausgegeben worden. Aber auch die zweite wird noch dem karolingischen Zeitalter gewidmet sein, theils um die bisher noch nicht aufgenommenen Rhythmen nachzuholen, theils die Sequenzen Notkers und die damit unmittelbar zusammenhängenden Dichtungen anderer Verfasser. Der Bau der Sequenzen wird durch mehrere Tafeln mit Neumen veranschaulicht werden, für deren Herstellung uns die St. Galler Stiftsbibliothek mit dankenswerther Gefälligkeit kostbare Hss. anvertraute.

Da die zweite Hälfte des 4. Bandes der Poetae, namentlich auch durch eine dafür erforderliche Reise nach Süddeutschland, Oesterreich und der Schweiz, zu ihrer Vollendung noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, so erschien es zweckmässig, schon jetzt dem 5. Bande durch eine Handausgabe der für denselben bestimmten Werke der Nonne Hrotsvith vorzugreifen, welche, von Herrn von Winterfeld schon längst in Angriff genommen, im nächsten Winter gedruckt werden sollen.

Aus dem Nachlass des in Breslau verstorbenen Prof. Rud. Peiper, eines ausgezeichneten Kenners der mittelalterlichen Poesie, wurden uns von dessen Wittwe werthvolle Materialien für die Fortführung der Poetae latini als Geschenk überwiesen, namentlich seine Vorarbeiten für eine neue Ausgabe der Carmina Burana.

Besondere Verdienste erwarben sich um diese Abtheilung ausser mehreren unserer Mitarbeiter die Herren Wartmann und Egli in St. Gallen, Schellhass und Warburg, sowie ausser der St. Galler die Bibliotheken von Colmar, Einsiedeln, München und Trier.

Für das Neue Archiv, welches auch in seinem erweiterten Umfange niemals Mangel an gehaltvollen Beiträgen leidet, wird im nächsten Winter bei der bevor-

stehenden längeren Abwesenheit des Herrn Prof. Bresslau sein Mitarbeiter Herr Dr. Bloch die stellvertretende Redaction führen.

Dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches und der Königlichen Bibliothek in Berlin als Vermittlern des für unsere Zwecke unentbehrlichen Handschriftenverkehrs bleiben wir nach wie vor zum wärmsten Danke verpflichtet, wie nicht minder den zahlreichen Archiven und Bibliotheken, die uns zum reichsten Segen für die Wissenschaft ihre Schätze zeitweilig anvertrauen.

II.

# Die Quellen des Chronicon Wirziburgense.

Von

**Harry Bresslau.**

In einer kurzen Notiz (N. A. XXIII, 268 n. 76) über das 1897 erschienene Buch von J. R. Dieterich: 'Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des 11. Jhs.' habe ich die Absicht ausgesprochen, die Unrichtigkeit der Darlegungen des Verfassers, soweit sie sich auf Geschichtsquellen des 11. Jhs. beziehen [1], in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins eingehender nachzuweisen. Inzwischen ist es mir zweckmässig erschienen, aus den dieser Aufgabe gewidmeten Untersuchungen einen Abschnitt auszuscheiden, der, für jene Zeitschrift nicht recht geeignet, um so besser in den Rahmen der unsrigen sich einfügt. Es handelt sich um die Würzburger Chronik, deren Verhältnis zu älteren Quellen bisher mehrfach untersucht, aber noch nicht richtig erkannt worden ist, während es sich doch mit voller Sicherheit nachweisen lässt. Dieser Nachweis hat freilich zunächst nur ein litterarhistorisches Interesse, gewinnt aber dadurch doch eine etwas grössere Bedeutung, dass durch ihn den Ausführungen Dieterichs über die für die Geschichte des zweiten Viertels des 11. Jhs. wichtigsten Quellen — Wipo und Hermann von Reichenau — ihre Grundlage entzogen wird.

Den Ausgangspunkt für Dieterichs gesammte Forschungen bildeten nämlich, wie er selbst im Vorwort seines Buches mittheilt, Studien, die mit seinen Vorarbeiten für die Ausgabe der Streitschriften des Honorius von Autun in Libelli de lite Bd. III zusammenhängen. Offenbar ist er durch diese Studien zu einer Untersuchung des Chron. Wirziburgense veranlasst worden, das bekanntlich eine Hauptquelle für des Honorius Summa totius imaginis mundi war. Es ist sehr begreiflich, dass ihn bei solcher Untersuchung die bisherigen Arbeiten über den ersten, wesentlich von dem Chron. Suevicum universale abhängigen Theil der Würzburger Chronik nicht zu befriedigen vermochten. Er stellte fest, dass die letztere, die wir von nun an W

1) Zu den auf Quellen älterer Zeit bezüglichen Ausführungen Dieterichs vgl. jetzt Perlbach N. A. XXIV, 249 ff. und Kurze das. S. 427 ff.

nennen wollen, abgesehen von jenen Lokalnotizen, die erst in der Würzburger Gegend in sie eingefügt wurden, ein Plus von Nachrichten vor der schwäbischen Chronik — sie mag im folgenden durch die Sigle S bezeichnet sein[1] — vorauf hat, das Dieterich auf nicht weniger als sechzehn[2] verschiedene Urquellen mit grossem Fleisse zurückführte. Fast alle diese Schriften waren auch in S schon benutzt worden, oder vielmehr in einem uns nicht erhaltenen Geschichtswerk, aus dem (wie Dieterich in Uebereinstimmung mit meinen früheren Untersuchungen[3] annimmt) sowohl S wie Hermann von Reichenau in reichem Maasse geschöpft hatten; mit Recht schien es Dieterich — im Gegensatz zu den Ausführungen von Buchholz[4] — ganz unglaublich, dass der Verfasser von W alle diese Quellen noch einmal zu Rathe gezogen haben sollte, um ihnen hier und da, und manchen von ihnen nur an einer einzigen Stelle, einige wenige Worte zu entlehnen. So kann ein mittelalterlicher Schriftsteller nicht gearbeitet haben, meinte Dieterich, und ich, der ich früher mit Bezug auf S ähnlich geurtheilt habe, bin weit davon entfernt, ihm in dieser Meinung zu widersprechen. Wie aber war nun das Verhältnis, in dem W einerseits zu S, andererseits zu den Quellen von S steht, zu erklären? Dieterich hielt keine andere Antwort auf diese Frage für möglich, als die Annahme, dass die gemeinsame Quelle von S und Hermann von Reichenau (H) auch die Quelle von W gewesen sei, dass der ganze Inhalt von W, mit Ausnahme natürlich der Würzburger Zusätze, auf diese verlorene Quelle (X) zurückgehe (S. 32). Nun aber zeigten sich neue Schwierigkeiten. Es gab Fälle, in denen in W einerseits, in S andererseits dieselbe Sache mit anderen Worten und zwar so erzählt war, dass die Worte von W auf eine Urquelle, etwa auf Fredegar, diejenigen von S auf eine andere Urquelle, etwa auf Prosper, zurückgingen, in H aber beide benutzt zu sein schienen.

---

1) Dieterich nennt die schwäbische Chronik (früher Epitome Sangallensis, in der Ausgabe, SS. XIII, Chron. Suev. universale) $E^1$, die Würzburger $E^2$; ich kann diese Bezeichnungen nicht acceptieren, weil in ihnen bereits die, wie wir bald sehen werden, völlig irrige Ansicht Dieterichs über das Verhältnis dieser Schriften unter einander und zu einer vermeintlichen gemeinsamen Quelle zum Ausdruck kommt. 2) Die Zahl ist nicht ganz genau; denn wenn Dieterich S. 13 und N. 34 einen kurzen Satz aus W Theodos. I. 3 auf Prosper chr. 1186 zurückführt, so hat er übersehen, dass die ganze Stelle schon bei S Theodos. I. 2 steht. Aber ob es sich um 16 oder um 15 Urquellen handelt, darauf kommt natürlich gar nichts an. 3) N. A. II, 566 ff. 4) Buchholz, Die Würzburger Chronik. Eine quellenkritische Untersuchung. Leipzig 1879.

Die Vermuthung, dass schon in X die beiden Urquellen compiliert gewesen wären, schien wohl in einigen dieser Fälle eine denkbare Erklärung für diesen Thatbestand zu bieten; in anderen erwies auch sie sich als gänzlich unmöglich: so schien Dieterich nichts anderes übrig zu bleiben, als die Annahme, dass in X die beiden Urquellen unvermittelt neben einander gestanden hätten, d. h. dass hier wiederholt ein und dasselbe Ereignis zweimal, mit den Worten zweier verschiedener Urquellen berichtet war. Dergleichen kommt ja in mittelalterlichen Compilationen gelegentlich vor; auch der Ann. Saxo z. B. hat in einem oder dem anderen Fall dasselbe Geschehnis zweimal zu verschiedenen Jahren erzählt, indem er das eine Mal aus einer, das andere Mal aus einer anderen Quelle schöpfte und bei der zweiten Stelle die erste nicht mehr im Gedächtnis hatte. So aber schien hier der Sachverhalt nicht zu sein; nicht in ein oder dem anderen Falle, sondern 'durchweg' schien Dieterich (S. 28) hier die Sachlage die zu sein, dass in X 'die Auszüge aus den Urquellen, ob verkürzt oder unverkürzt, unmittelbar neben einander standen'. Daraus folgerte er dann sogleich weiter, dass X 'weder die Form von ausgearbeiteten Annalen noch die einer Weltchronik gehabt haben könne, sondern vielmehr nichts weiter gewesen sei, als eine chronologisch geordnete Excerptensammlung, die als Vorarbeit zu einer Weltchronik dienen sollte'. Da nun X aller Wahrscheinlichkeit nach in Reichenau entstanden sein musste, so lag sofort die von Dieterich in der That ausgesprochene Vermuthung nahe, dass Hermann von Reichenau X als Vorarbeit zu seinen geschichtlichen Arbeiten selbst zusammengestellt habe. Aus dieser Vorarbeit mochte dann der fleissige Mönch zuerst den kurzen Abriss einer Weltchronik, der uns in S vorliegt, später — mit Benutzung dieses Abrisses — seine grössere Chronik (H) hergestellt haben[1], während W, aus S und X compiliert, einen ungeschickten Auszug darstellt, der von 'jemandem angefertigt wurde, der in der Excerptensammlung Hermanns wenig Bescheid wusste'. Für X aber war alles -- so meint Dieterich S. 32 — in Anspruch zu nehmen, was W und S und H und selbst das, was nur je zwei von diesen drei Quellen gemeinsam war.

Hier halte ich mit meinem Versuch inne, den Gedankengang Dieterichs, den er selbst leider nie recht über-

1) Für beides führt Dieterich noch eine Anzahl von Gründen ins Feld, die wir hier nicht näher prüfen wollen, da wir uns an dieser Stelle nur mit dem Chron. Wirzib. beschäftigen.

sichtlich und im Zusammenhang resumiert, wiederzugeben. Er selbst ist von der Richtigkeit seiner Annahmen und Schlussfolgerungen so sehr überzeugt, dass er sich fest einbildet bewiesen zu haben, was er vermuthet hat[1]. Die weiteren Consequenzen, die sich ihm nun aus dieser Ueberzeugung, zumal über das Verhältnis Hermanns zu Wipo's Gesta Chuonradi, ergeben mussten, haben wir hier nicht zu prüfen. Dagegen constatieren wir hier noch einmal, dass seine Untersuchung des Chronicon Wirziburgense und die Ansicht, die sich ihm in Folge dieser Untersuchung aufdrängte, der Ausgangs- und der Angelpunkt der ganzen Kette von Schlussfolgerungen ist, auf denen sich Dieterichs Ueberzeugung aufbaut. Erweise ich jene Untersuchung als durchaus verfehlt, jene Ansicht als völlig verkehrt, so werfe ich, wie mit einem Lufthauch, das ganze Kartenhaus um, das Dieterich vor unseren Augen aufgebaut hat und das er in eigenthümlicher Selbsttäuschung für ein festgefügtes und gut fundamentiertes Gebäude hält.

Indem ich mich dieser Aufgabe zuwende, verzichte ich darauf, die logischen Fehler und Trugschlüsse, die in dem skizzierten Gedankengange Dieterichs eine Rolle spielen, hier im einzelnen aufzuzeigen; ich begnüge mich damit, den wirklichen Sachverhalt nachzuweisen; durch diesen Nachweis wird nicht nur die Annahme eines Zusammenhanges von W mit der Quelle von S und H ausgeschlossen und die Stellung von W innerhalb unseres Quellenkreises klargelegt werden, sondern es knüpfen sich daran noch einige andere Ergebnisse, die wenigstens litteraturgeschichtlich ein gewisses Interesse beanspruchen können, wenn auch ihre Wichtigkeit im grossen und ganzen nicht erheblich ist.

Bei den Untersuchungen über die Quellen von W hat man — was mir von jeher wunderbar gewesen ist — niemals dem Umstand genügend Rechnung getragen, dass etwa von 753 an[2] W im wesentlichen nichts anderes ist als

---

1) In seiner Habilitationsschrift 'Die Polenkriege Konrads II. und der Friede von Merseburg' (Giessen 1895), die früher erschienen, aber später geschrieben ist, als der Anfang der Arbeit über die Reichenauer Geschichtsquellen (deren Druck schon 1895 begonnen haben muss), sagt er S. 4, indem er sich einredet, dass er dies 'mit voller Sicherheit nachgewiesen' habe: 'Die Verwandtschaft der Würzburger Chronik, der Epitome (unseres S) und der Chronik Hermanns des Lahmen wird vermittelt durch ihre in Reichenau entstandene gemeinsame Vorlage, die sich bei näherem Zusehen als nichts anderes erwies, denn als eine erste Ausarbeitung der Chronik Hermanns selbst'. 2) Dieterich S. 46 sagt 'von 779 ab' und meint wohl 769, da für die Zeit von 769 bis 779 keine Quelle ausser S in W benutzt ist. Aber schon für die Zeit von 753—769 findet

eine etwas verkürzte Abschrift von S[1]. Für die auffallende Erscheinung, dass der Verfasser von W, wenn ihm, wie Dieterich annimmt, das grosse Sammelwerk Hermanns von Reichenau, oder, wie Waitz und Buchholz glauben, Werke wie die Annales Einhardi und die Gesta pontificum Romanorum vorlagen, von diesen reich fliessenden Quellen nach 753 keinerlei Gebrauch mehr gemacht hätte, hat keiner dieser Forscher eine ausreichende Erklärung gegeben.

---

sich in W nur eine einzige Notiz, die nicht in E steht; ich komme unten auf diese zurück. 1) Was W nach 753 vor S voraus hat, sind zunächst seine Würzburger Lokalnachrichten, über deren Ursprung in Würzburg kein Streit ist. Zu diesen rechne ich mit Dieterich S. 7 N. 20 auch die Nachrichten vom Tode der h. Adalbert und Bruno, weiter aber auch die Notiz Pippin 2: Inventio capitis Iohannis Baptistae, die an das Collegiatstift erinnert, das dem Täufer in der Vorstadt Würzburgs Haug geweiht war. Für noch jüngere Zuthaten halte ich zu 912 in dem Satze: Counradus filius Counradi illius quem Adalbertus Babenbergensis interfecit in regnum elevatus regnavit ann. 7 die hervorgehobenen in E fehlenden Worte und zu Otto I. 15 den Satz: Inde cum regina coniuge sua Willa nomine ad castellum Babenberch deductus praesentem vitam clausit. Sie tragen einen ausgesprochenen Bamberger Lokalcharakter, und wenn man sich erinnert, dass die einzige für diesen Theil der Chronik in Betracht kommende Hs. (der im N. A. XXI, 226 ff. von mir beschriebene Cod. Carlsruhensis 504; Cod. Bamberg. B. IV. 6 reicht nicht so weit) in Bamberg geschrieben ist, wird man über die Entstehung dieser Zusätze nicht wohl im Zweifel sein können. Es bleiben, wenn ich nichts übersehen habe, noch vier Stellen von W nach 753, die man in S vermisst: Ludwig I. 16 Tod Paschals; Ludwig II. 15: Lotharius rex tonsuram et monachicum habitum suscepit moriturus; Ludwig II. 32 Tod Hadrians, endlich Karl III. 11: Karolus imperator vivus dimisit regnum (statt Carolus imp. regno privatur in S.). Hiervon scheidet die Nachricht über den Tod Hadrians aus; sie fehlt zwar in dem Text von S bei Sichard und in den Ann. Mell. sowie in dem ursprünglichen Text des Göttweiher Cod., ist aber hier von einer zweiten Hand über der Zeile nachgetragen. Danach wird auch die Notiz über den Tod Paschals um so eher der von W benutzten Hs. von S zugeschrieben werden können, als diese ja keineswegs in allen Einzelheiten mit den uns erhaltenen Hss. übereinstimmte. — Was ferner die Stelle Ludwig II. 15 angeht, so ist hier in W offenbar eine zweite Quelle neben S benutzt, denn deren Nachricht 'Lotharius imperator obiit' (die freilich in einer anderen Fassung von S, auf die wir unten zurückkommen, vielleicht etwas ausführlicher gewesen ist und — nach Anleitung des Auctar. Garstense, der Ann. S. Rudberti Salisburg. und mit Rücksicht auf H — etwa gelautet haben dürfte: Lotharius imperator in Prumiensi monasterio monachus factus obiit) hat er zu Ludwig II. 20 noch einmal verzeichnet. Da nun der Wortlaut von Ludwig II. 15 dem der Ann. Hersfeldenses (vgl. A. Hild. Quedlinb. Weissenburg. Altah. Lampert) entspricht, so wird die Notiz auf diese zurückgehen und von demselben Bamberger herrühren, der zu 912 die Angaben über Konrads Tötung durch Adalbert von Babenberg (vgl. Lamp., A. Weissenburg, 905) und zu Otto I. 15 (wie hier auch Dieterich annimmt, S. 8 N. 21) die Notiz über Berengars und Willas Exil in Bamberg einer Ableitung der Ann. Hersf. entlehnt hat (vgl. Beilage 1). So bleibt denn nur unsicher, wie der von S abweichende Wortlaut bei Karl III. 11 in W entstanden ist.

Lag unter diesen Umständen von vornherein die Annahme nahe, W habe das Plus der Nachrichten, das er bis 753 vor S vorauf hat, wenigstens in der Hauptsache einer einzigen Quelle, und zwar einer bis etwa in die Mitte des 8. Jhs. reichenden Compilation entlehnt, so würde ich an einem solchen Sachverhalt, dessen Möglichkeit seltsamer Weise meine Vorgänger in der Kritik von W nicht einmal in Erwägung gezogen zu haben scheinen, auch dann nicht gezweifelt haben, wenn diese Compilation heute nicht mehr nachweisbar wäre. Denn, wie Wattenbach gelegentlich[1] einmal bemerkt hat: solcher Compilationen aus bekannten und überall verbreiteten Büchern wie Hieronymus und Rufinus, Orosius und Beda, Paulus Diaconus und Fredegar und dem Liber pontificalis, hat es gewiss weit mehrere gegeben, als uns heute erhalten sind. Aber ich brauche mich nicht damit zu begnügen, diese Annahme bloss als möglich hinzustellen; ich bin in der glücklichen Lage sie apodictisch behaupten und die von W benutzte Quelle unmittelbar nachweisen zu können[2].

Von dem, was W in der Zeit von Honorius bis 741 vor S vorauf oder von ihm abweichend berichtet, geht nahezu alles auf das in SS. XIII, 1 ff. von Waitz herausgegebene Chronicon universale ad a. 741 zurück. Sobald dieser Satz einmal ausgesprochen ist, bedarf er eigentlich kaum eines Beweises; der Text von W wie für diese Partie derjenige der Chronik (C) liegen gedruckt vor, und die einfachste Vergleichung bestätigt die Richtigkeit unserer Behauptung. Ich beschränke mich daher darauf, einige wenige Stellen beider Quellen mit einander zu vergleichen, nicht bloss um nachzuweisen, dass C in W benutzt ist, sondern zugleich, um zu zeigen wie der Verfasser von W bei dieser Benutzung verfahren ist.

Bei dem Bericht über die Universalsynode von 681 fügt W dem Bericht von E hinter den Worten 'sub Agathone papa' hinzu: 'qui Dono successit, coram piissimo principe Constantino et legatis apostolicae sedis et episcopis 150 residentibus. Ea vero hora tante aranearum telae in medio populi ceciderunt, quot sordes heresium expulsas omnes mirarentur'. Hiervon sind die Worte 'qui Dono suc-

1) SS. XVII, 577. 2) Dass ich aber nicht erst jetzt, da ich die Quelle von W nachweisen kann, sondern schon ehe mir diese Quelle bekannt sein konnte, aus rein methodischer Erwägung den richtigen Sachverhalt erschlossen habe, dafür darf ich auf meine Bemerkungen in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft Bd. II, Abth. II, S. 43 verweisen, die Dieterich leider unbekannt geblieben sind.

cessit' aus S, wo Donus als der 74., Agatho als der 75. Papst genannt wird, abgeleitet. Alles übrige stammt aus C (S. 16): 'residente piissimo principe Constantino . . . simulque legatis apostolice sedis et episcopis 150 residentibus. Ea vero hora tante tele araniarum nigrissime in medio populi ceciderunt, ut omnes mirarentur, quod sordes hereseum expulse sunt'. Bereits in C waren also hier die Berichte von Beda 560 (Chron. minora III, 314 f.) und des Liber pontific. (ed. Mommsen S. 197) verbunden; in dem letzteren fehlt zwischen 'ea' und 'hora' das behufs solcher Verbindung in C eingefügte 'vero'; W hat es mit übernommen.

Bei Mauricius 21 hat W einen längeren, in S fehlenden Bericht über die Auffindung der Tunica Christi in Jaffa. Er stammt aus C (S. 12 Z. 39), wo er aus Fredegar IV, 11 entlehnt ist. Aber während es bei Fredegar z. B. heisst: 'tonica — qui eidem in passionem sublata est et a militibus qui eum custodebant est sortita' finden wir

| in C | in W |
|---|---|
| Tunica . . . que in passione eidem sublata est, super quam milites sortem miserunt . . . . | Tunica . . . super quam milites sortem miserunt. |

und während Fredegar erzählt: 'eam in loco, ubi crux domini adoratur, . . . posuerunt', sagt

| C | W |
|---|---|
| et in ecclesia, ubi crux domini adoratur, posuerunt. | in aecclesia, ubi crux domini adoratur, posuerunt. |

Der umfangreiche Zusatz zu dem Texte von S, den W bei Heraclius 26 macht, stammt aus C (S. 13 Z. 42 ff. und S. 14 Z. 5 ff.), der hier auf Fredegar IV, 65. 66 beruht. Auch hier kehren Aenderungen, die C am Wortlaut Fredegars vorgenommen hat[1], in W wieder, so dass über die Art des Abhängigkeitsverhältnisses kein Zweifel sein kann.

An der von Dieterich S. 25 besprochenen Stelle Honorius 13 fügt W dem Texte von S (der mit demjenigen Hermanns wesentlich übereinstimmt und auf Prosper zurückgeht) die Worte 'apud Ravennam' hinzu[2] und ersetzt dessen

1) CW: 'per omnes provincias imperii sui' ('sui' fehlt bei Fredegar); C: 'eum universis militibus de universis provinciis imperii sui nimia multitudine'; W: 'cum universis universarum provinciarum eius militibus'; Fredegar: 'congregatis undique de universas provincias emperiae nimia multetudinem militum'. 2) Das weiter hinzugefügte 'decimo imperii sui anno' steht in keiner Quelle. W hat es angehängt, weil er

Ausdruck 'in regni consortium sumpsit' durch 'regni consortem fecit'. Aber weder hat er hier etwa Fredegar II, 50, der zu Hon. 25 einen W entsprechenden Text bietet, direct benutzt, noch die gemeinsame Quelle von S und Hermann, in der die Berichte Prospers und Fredegars 'unvermittelt neben einander gestanden hätten', vielmehr geht er auch hier auf C (S. 6 Z. 40) zurück, wo Fredegars Text wiederholt ist[1]. Dass der Sachverhalt so ist, ergiebt sich deutlich, wenn man den Wortlaut des unmittelbar folgenden Satzes genau vergleicht:

Fredegar: Constantius imperator Ravennam[2] moritur *in suo tercio consolatus* anno.

| C | W |
|---|---|
| Constancius imperator anno 3. imperii sui Ravenna moritur. | Constantius imperator Ravenne moritur tercio imperii sui anno. |

Es ist nicht erforderlich, weitere Beispiele anzuführen; das Verhältnis bleibt für den ganzen hier zur Vergleichung herangezogenen Abschnitt durchaus dasselbe: abgesehen von den Würzburger Zusätzen und sehr wenigen Stellen, die wir nachher verzeichnen werden, beruht für den Abschnitt von Honorius an W lediglich auf einer Verbindung von Auszügen aus C[3] mit einer etwas gekürzten Abschrift von S.

Für die Zeit vor Honorius ist der volle Wortlaut von C noch nicht gedruckt. Aber Mommsen hat in den Chron. minora III, 336 ff. nach clm. 246 eine Uebersicht über den Inhalt wenigstens für die Zeit von Constantin I. an gegeben; ich habe dann die Hs. selbst, die mir durch die Güte des Herrn Directors der Münchener Staatsbibliothek hierher gesandt worden ist, für diesen und für den Abschnitt bis auf Constantin noch selbst benutzen können. Das Ver-

---

die Sache erst zu a. 13 nachträgt; in der von ihm benutzten Hs. von S ist sie wahrscheinlich bei a. 10 (in Sichards Druck bei a. 11 berichtet) gewesen. 1) Wenn W weiter zu 'Honorius moritur' von S hinzufügt 'Frater Placidiae', so hat er das aus den bei S unmittelbar vorangehenden Worten 'Placidia a fratre Honorio . . . ad orientem mittitur' entnommen. 2) So Cod. 1; 'Ravenna' die übrigen; 'Ravennae', wie Dieterich S. 26 schreibt, hat keine Hs. 3) Dass wirklich diese und nur diese Compilation benutzt ist, dafür vgl. man am Schluss des besprochenen Abschnitts etwa noch bei W Karolus Pippini filius 22 'cum suis nuntiis Romam remisit' und 741 'Alamanniam atque Thoringiam sortitur'. Schon der Druck SS. XIII, 19 Z. 28 und 30 belehrt uns, dass diese Ausdrücke so nur der Compilation, aber nicht der Urquelle, der Fortsetzung Fredegars, angehören.

hältnis bleibt insofern auch in diesen Partien völlig das gleiche, als die Benutzung von C durch W keinem Zweifel unterliegt. Auch hier seien nur einige wenige Belege dafür beigebracht.

Wenn z. B. in W zu Jovianus I (an der von Buchholz S. 3 und von Dieterich S. 46 f. besprochenen Stelle) der Text des Orosius adv. pag. VII, 31[1] mit dem von S compiliert ist, so erklärt sich das ganz einfach daraus, dass in C der Wortlaut der Orosianischen Stelle:

'Cum in cubiculum quoddam novum sese cubitum recepisset, calore prunarum et nidore parietum nuper calce inlitorum adgravatus et suffocatus . . . vitam finivit'

so wiedergegeben ist (Cod. Monac. f. 70):

'cum cubiculo quodam novo cubaret calore prunarum et nitore parietum nuper calce inlitos[2] adgravatus obiit',

während es in S, wo dieselbe Quelle zu Grunde liegt, heisst:

'*Iovianus* in nova domo *recubans suffocatus* odore prunarum et calcis moritur'.

Aus einer Compilation beider Stellen, also von S und C, ist der Wortlaut von W entstanden:

'*Iovianus* novo cubiculo *recubans,* calore prunarum et nitore parietum nuper calce illitorum *suffocatus* obiit'.

Aehnlich steht es bei Claud. II, 1; der Satz: 'ob quod in curia clyppeus aureus et in capitolio statua aurea a senatu ei decreta est' ist nicht etwa erst in W aus Orosius und Beda zusammengesetzt (Dieterich S. 12 N. 32), sondern aus C (Cod. Monac. f. 61'), wo nur 'que' statt 'quod' und 'a senatu ei' hinter 'aureus' steht, abgeschrieben[3].

Der Beiname Hostilius des Kaisers Gallus, der in S fehlt (Dieterich a. a. O.), steht in derselben verkehrten Form[4] wie in W auch in C (Cod. Monac. f. 60).

Als letztes Beispiel führe ich aus dieser Partie an Valerianus 7. Die Urquelle, Orosius VII, 22, sagt über die Gefangenschaft des Kaisers: 'Valerianus ilico . . . a Sapore Persarum rege captus, imperator populi Romani ignominiosissima apud Persas servitute consenuit, hoc infamis officii continua, donec vixit, damnatione sortitus, ut ipse

1) VIII, 31 bei Dieterich a. a. O. ist Druckfehler. 2) So die Hs. statt 'inlitorum'. Natürlich hat W nicht diese fehlerhafte Hs. benutzt. 3) Bei Orosius VII, 23 heisst es: 'cui a senatu clipeus aureus in curia et in capitolio statua aeque aurea decreta est'; bei Beda S. 292: 'ob quae in curia clypeus aureus ei et in capitolio statua aurea conlocata est'. 4) 'Hostilianus' Oros. VII, 21; Paulus Hist. Rom. VIIII, 5.

adclinis humi regem semper ascensurum in equum non manu sua sed dorso attolleret'. Dagegen sagt C, Orosius und Beda S. 292 compilierend (Cod. Monac. f. 60): 'hac persecutione commota, Valerianus statim a Sapore Persarum rege capitur ibique luminibus orbatus aclinus (!) humi regi (!) semper ascensurum in aequum dorsu attollebat, hac servitute miserabile (!) consenescit'. Und trotz der Verderbnis dieses Textes erkennt man leicht, dass die Worte von W, so weit sie nicht auf S zurückgehen: 'Valerianus, commota persecutione, a Sapore rege Persarum captus et oculis privatus acclinis humi regem semper ascensurum in equum dorso attollebat. Sicque servitute miserabili consenescit' aus dieser und nur aus dieser Quelle, die natürlich in einer anderen Hs. benutzt ist, stammen.

Ausser S und C hat W in diesem Abschnitt aber noch eine andere Quelle, die Historia Romana des Paulus Diaconus benutzt. Diese hat zwar auch dem Verfasser von C vorgelegen, und einen Theil der auf sie zurückzuführenden Nachrichten hat W nicht unmittelbar aus der Urquelle, sondern wieder aus C geschöpft[1]. Aber das meiste, was auf Paulus zurückgeht, hat W doch direct aus ihm entnommen[2]; er hat also in diesem Abschnitt nicht bloss zwei, sondern drei Quellen compiliert[3].

Ich stelle nun die wenigen Nachrichten zusammen, die sich bis zum Jahre 741 — soweit reicht bekanntlich C — nicht aus einer dieser drei Quellen nachweisen lassen.

In dem Abschnitt bis auf Honorius, für den der Text von C noch nicht gedruckt vorliegt, ist es nur eine einzige Stelle, die da in Betracht kommt, die Notiz über Ba-

1) So heisst es z. B. von Nero in der Hist. Rom. VII, 15: 'a senatu hostis iudicatus, eum quaereretur ad poenam' u. s. w. C hat dafür 'hostis a senatu pronuntiatus est, eumque ad poenam quereretur'. Da nun in W steht: 'hostis tandem a senatu pronuntiatus, cum ad penam quereretur', so hat der Verf. von W auch an dieser Stelle, an der er im übrigen die Hist. Romana direct und sehr ungeschickt benutzt, daneben C herangezogen. 2) Auf die Hist. Romana des Paulus VII, 21 geht auch die von Waitz SS. VI, 18 Z. 67 ohne Grund durch den Druck hervorgehobene Stelle 'Hierosolimis — conflixit' zurück. 3) Ich will zu diesem Abschnitt noch anmerken, dass an den beiden ersten Stellen, an denen Dieterich S. 47 N. 5 eine Uebereinstimmung zwischen W und Hermann von Reichenau gegenüber S beobachtet hat, die Differenz zwischen W und S lediglich eine scheinbare ist: Siehard hat hier den fehlerhaften Text von S emendiert; in der Engelberger Hs. von S, die ich bei den Vorarbeiten für diese Untersuchung noch einmal eingesehen habe, stimmt der Text in den Fehlern 'divicie' (statt 'delicie') und 'Vestali' (statt 'Vestiliani') mit W und H überein. An den anderen Stellen, die Dieterich hier anführt, auf die er aber selbst kein Gewicht legt, habe ich den Text der Engelberger Hs. nicht verglichen.

silius zu Valens 1. Sie geht zurück auf Hieronymus (ed. Schoene S. 198 p, vgl. den Zusatz der Hss. FP), dürfte aber schwerlich unmittelbar aus ihm geschöpft sein: einmal deswegen, weil eine unmittelbare Benutzung des Hieronymus wohl mehr Spuren als diese eine in W hinterlassen haben würde[1], sodann deswegen, weil in den Worten 'vir sapientissimus et continentissimus, sed ut aiunt superbus' gegenüber dem Text der Quelle 'qui multa continentiae et ingenii bona uno superbiae malo perdidit' eine eigenthümliche Auffassung hervortritt, wie sie dem Compilator von W sonst nicht eigen ist. Obwohl die Stelle in beiden Hss. von C fehlt[2], halte ich nicht für unmöglich, dass sie in derjenigen Hs., die in W benutzt ist und die, wie eine genaue Vergleichung der Lesarten mich belehrt hat, weder mit dem Münchener noch mit dem Leidener Codex identisch war, gestanden hat. Denn beide Hss. weichen, wie bereits Waitz (N. A. V, 488 ff.) bemerkt hat, mehrfach von einander ab, und keine von ihnen bringt den Text der gemeinsamen Vorlage rein zur Anschauung; ist der Münchener Codex im allgemeinen reicher als der Leidener, so erscheint es doch nicht als ausgeschlossen, dass auch er einmal eine Stelle fortgelassen hat, die in der Vorlage stand[3].

Demnächst findet sich bei Justinian 20 ein längerer Zusatz 'His temporibus Cassiodorus apud urbem Romam

1) Wenn Dieterich S. 12 N. 33 eine Reihe von Stellen anführt, an denen W doch dem Hieronymus näher stehe als S, so sind diese Stellen ganz verschieden zu beurtheilen. Was W zu Tib. 22 mehr hat als S, stammt aus C. Bei Claudius 6 fehlt allerdings in Sichards Druck von S das Wort 'inventi', das auf Hieronymus zurückgeht, aber es steht in den auf einer anderen Hs. von S beruhenden Ann. Mellicenses (SS. IX, 485); und es steht auch im Cod. Engelbergensis (3 in meiner Ausgabe). Aus der Form 'erogavcrat' statt 'erogabat' in der im übrigen in W mit S gleichlautenden Stelle Caracalla 4 wird auch Dieterich keine Folgerung ziehen wollen. Bei Constantin I. 1 sind W und S buchstäblich gleichlautend und was Dieterich aus dieser Stelle folgern will, ist ganz unverständlich. Endlich bei Julian 1 (wo der grosse Zusatz 'ossa spargunt' — 'consecravit aecclesiam' aus C stammt) fehlt allerdings im Drucke Sichards der Name Paulinus, und die Ann. Mell., die die ganze Notiz übergangen haben, versagen hier; aber dass auch an dieser Stelle nur ein Fehler der von Sichard benutzten Hs. oder ein Druckfehler in der Ausgabe vorliegt, kann ohne das geringste Bedenken angenommen werden. 2) Dass sie auch in der Leidener nicht steht, hat mir Herr Oberbibliothekar De Vries gütigst mitgetheilt. — Von der ehemals Trierer Hs. besitzen wir bekanntlich nur eine Abschrift vom J. 710 ab; der Parisinus 1615 aber hat überhaupt nur wenige Zusätze zu Beda dem älteren Theil von C entlehnt. 3) Im folgenden hat W bei Honorius 7 den Namen 'Abibon' hinzugefügt, der in S fehlt und aus irgend einem Calendarium ergänzt sein wird. Ich berücksichtige ihn nicht weiter.

claruit: hic primitus consul, deinde senator, ad postremum vero monachus extitit. Tunc quoque apud Constantinopolim Priscianus Cesariensis Iuliano consuli librum suum de gramatica arte obtulit'. Hiervon gehen die Worte Cassiodorus — Cesariensis auf Paulus Hist. Langob. I, 25, die folgenden nach Dieterich in letzter Linie auf die Vorrede von Priscians Grammatik zurück. Weitere Zusätze zu Constantinus III. 17 über Ansegis, den Sohn Arnulfs, und zu Tiberius 7 über Justinian und Leo stammen aus Paulus diac. VI, 23 und VI, 32. Sodann findet sich zu Leo 1 der Satz 'Karolus Saxoniam magna plaga vastavit', den schon Waitz mit den Ann. Lauresham. Alamannici u. s. w. zusammengestellt hat, und zu Leo 8, wo die Worte 'Sanctus Pirminius in Augiam insulam' aus S übernommen sind, der Zusatz 'eamque a serpentibus liberavit', endlich zu der Notiz über die Flucht Pirmins nach dem Elsass (Karolus Pipp. fil. 15) der Zusatz 'ex Augia pulsus', den auch Hermann hat.

Das ist alles, was ich aus dem Abschnitt bis 741 anzuführen weiss, und nur diese wenigen Stellen — im ganzen, wenn ich nichts übersehen habe, sieben — lassen sich in W nicht auf die drei Hauptquellen des Compilators, die Hist. Romana des Paulus und die uns erhaltenen Fassungen von C und S zurückführen.

Ich sage: auf die uns erhaltenen Fassungen und habe eben schon darauf hingewiesen, dass wir keineswegs sicher sind, den vollständigen Text von C zu besitzen, dass dem Verfasser von W sehr wohl eine etwas reichere Fassung der Chronik bis 741 vorgelegen haben kann. Aber näher liegt noch anzunehmen, dass er einen etwas vollständigeren Text von S, als den bei Sichard gedruckten, benutzt und ihm die Mehrzahl jener wenigen Notizen entlehnt hat.

Denn mit der Ueberlieferung von S ist es sehr eigenthümlich bestellt, und Dieterich hat sehr Unrecht gethan, auf diesen Umstand keine Rücksicht zu nehmen. In den Hss. des Chron. Suevicum universale, die bisher bekannt sind [1], ist uns der Text der Chronik nirgends isoliert, sondern immer nur als Bestandtheil einer grösseren Compilation überliefert. In der verlorenen Hs. von St. Gallen, auf welcher der Druck Sichards beruht, folgen auf S von 1045 [2]

1) Ueber eine neugefundene berichte ich in der zweiten Beilage zu dieser Untersuchung. 2) Der Jahresbericht von 1044 wird mit Buchholz und Dieterich noch S zuzurechnen sein. Er lautet bei S und H nahezu gleich; bei H fehlt die Ordnungszahl III. hinter 'Silvestrum'; bei

an die Chronik Hermanns von Reichenau bis 1054, sodann eine Fortsetzung bis 1066[1], die im wesentlichen auf Berthold zurückzugehen scheint. In der Göttweiher Hs. schliesst sich an S die Chronik Hermanns bis 1052 an; dann hat der Verfertiger dieser Abschrift die Arbeit eingestellt[2]. In dem verschollenen Codex von Muri, von dem wir in einem Engelberger Codex des Frowin eine sehr schlechte Abschrift besitzen, war der Text von S selbst durch umfangreiche Auszüge, namentlich aus Regino, erweitert; es folgte von 1045 an Hermann, von 1053 an die sog. Compilation von S. Blasien. Dem Verf. der Ann. Mellicenses endlich, die beinahe den Werth einer Hs. von S haben, hat gleichfalls die Schwäbische Chronik bereits verbunden mit derjenigen Hermanns vorgelegen; erst von 1055 an wird der Text der Annalen selbständig.

Um so wichtiger ist es nun, dass wir auf Grund der Untersuchungen von Buchholz constatieren können, dass dem Verfasser der Würzburger Chronik der Text von S rein, d. h. ohne jede Fortsetzung und ohne Bestandtheil einer grösseren Compilation zu sein, vorgelegen hat; denn von 1045 an hört, wie Buchholz S. 16 ff. nachgewiesen hat und Dieterich S. 45 zugiebt, in W die Uebereinstimmung mit S und Hermann auf, und es beginnt mit diesem Jahre die selbständige Arbeit des Würzburger Chronisten. Hat dieser demnach S nicht in einer der uns erhaltenen Ueberlieferungsformen, in denen die schwäbische Chronik bereits ein Theil einer grösseren Compilation geworden war, sondern in einer anderen, wir dürfen zuversichtlich sagen, älteren Gestalt gekannt, so ist es an sich schon eine vollkommen erlaubte Vermuthung, dass in dieser Gestalt S um die wenigen Nachrichten reicher war, die wir oben S. 23 f. verzeichnet haben.

Diese Vermuthung lässt sich aber noch von einer anderen Seite her unterstützen. Die weit über den inneren Werth des Chron. Suev. univ. hinausgehende litterarhistorische Bedeutung desselben beruht bekanntlich nicht

---

S (wenigstens im Abdruck Sichards) der Schlusssatz über Gebhard von Ravenna. Ich hätte also diesen Jahresbericht noch in meine Ausgabe von S aufnehmen sollen. 1) Jetzt wieder abgedruckt SS. XIII, 730 ff. 2) Beiläufig sei bemerkt, dass die Vermuthung Dieterichs (S. 63 N. 1), ein anderer verschollener Cod. Gotwic., der H von 1053 an und die Compil. Sanblas. bis 1080 enthielt, habe mit dem noch erhaltenen zusammengehört, daran scheitert, dass in dem letzteren zwar der Text mit 1052 abbricht, die Jahreszahlen aber bis 1058 voraufgeschrieben sind. Vgl. übrigens Wattenbach GQ. II[5], 58, der vermuthet, jener verlorene Göttweiher Codex sei mit Cod. Vindob. 3399 saec. XVI. identisch.

allein auf seiner Benutzung in W und dessen zahlreichen Ableitungen, sondern insbesondere darauf, dass es die Grundlage der gesammten oesterreichischen Annalistik geworden ist. Von den Erzeugnissen, welche diese hervorgebracht hat, sind die Ann. Mellicenses schon oben erwähnt; sie haben, wie ich schon SS. XIII, 63 bemerkt habe, S in einer Fassung benutzt, welche derjenigen des Cod. Gotwicensis ausserordentlich nahe steht und möglicher Weise auf die verlorene Vorlage des letzteren zurückzuführen ist.

Anders steht es mit den Annalen von Salzburg, die Wattenbach SS. IX, 758 ff. als Ann. S. Rudberti Salisburgenses herausgegeben hat, und mit den ihnen nächstverwandten annalistischen Aufzeichnungen von Garsten und Admunt. Ihr Verhältnis zu den Melker Annalen ist sehr schwierig zu bestimmen und für den älteren Theil vielleicht noch nicht eingehend genug untersucht worden; Wattenbachs letztes Wort darüber[1] ist dies, dass die Ann. S. Rudberti weniger auf den Melker Annalen selbst, als auf einer gemeinschaftlichen Grundlage mit ihnen zu beruhen scheinen, und ähnlich hat O. Redlich geurtheilt[2]. Ich will die Frage hier nicht zu entscheiden versuchen, aber ich will den Gedanken wenigstens anregen, dass in Salzburg eine andere Fassung von S als in Melk benutzt worden ist. Hierfür mache ich geltend, dass wenigstens zwei Nachrichten, die wir oben als Plus der Würzburger Chronik im Vergleich zu S kennen lernten, in dieser Salzburg-Garsten-Admunter Annalengruppe ihre Entsprechung finden. Zu W: 'His temporibus Cassiodorus apud urbem Romam claruit: hic primitus consul, deinde senator, ad postremum vero monachus fuit. Tunc quoque apud Constantinopolim Priscianus *Cesariensis* Iuliano consuli librum suum de gramatica arte obtulit' vergleiche man:

Ann. S. Rudberti 535: 'Cassiodorus Senator psalterium exponit. Priscianus ad Iulianum consulem grammaticam scripsit'; Auctar. Garstense 535: 'Cassiodorus Senator librum psalmorum hoc tempore exponit. Priscianus *Cesariensis* libros gramatice artis ad Iulianum consulem patricium scribit'; ähnlich Ann. Admuntenses 535.

Wenn ferner W bei Tiberius 7 die auf Paulus Diac. zurückgehende, in S fehlende Nachricht hat: 'quem vide-

1) GQ. II[6], 307. 2) Redlich, Die österreichische Annalistik bis zum Ausgang des 13. Jh. in Mittheil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung III, 528: in Salzburg kann man nicht so sehr von Ableitung aus den Melker Annalen als von Gemeinsamkeit der Grundlagen sprechen.

licet Iustinianum Leo in expulsionem illius naribus detruncarat' u. s. w., so findet sich zwar nicht diese ganze Stelle, aber ein Auszug daraus in Ann. S. Rud. 694: 'Iustinianus ob perfidiam naso truncatus exiliatur' und 703: 'Iustinianus denasatus rediit'; vgl. Auctar. Garstense 693: 'absciso nasu' [1].

Ich will auf diese doppelte Uebereinstimmung der Salzburger Compilation nicht mehr geben, als sie werth ist. Aber sie gewinnt an Bedeutung, wenn man erwägt, dass an anderen Stellen die Salzburger Compilation zu dem aus S — in der uns sonst überlieferten Fassung — entnommenen Grundstock Zusätze bietet, die an Hermann von Reichenau anklingen, der doch zweifelsohne in jener nicht direct benutzt ist. Erwägt man, dass Hermann und S aus der gleichen Quelle stammen, so wird man auch hier die Möglichkeit, dass der Salzburger eine reichere Fassung von S, als die uns sonst überlieferte benutzt hat, nicht von vornherein von der Hand weisen. So ist z. B. bei der Nachricht vom Tode Chlodwigs in den Ann. S. Rudberti 522 zu dem mit S (Justin I. 5) übereinstimmenden Text hinzufügt: 'pro quo quatuor filii eius regnant' (Auct. Garst. und Ann. Admunt. 522: 'regnaverunt'), während Hermann 509 schreibt 'post quem quatuor filii eius . . . . regnavit', wo der Singular sich daraus erklärt, dass er die vier Söhne einzeln aufzählt und den Sitz eines jeden angiebt. So fügen die Ann. S. Rudberti 573 der Nachricht vom Tode Chlothars I., die auch in S (Justin II. 10) steht, hinzu: 'quatuor filii eius succedunt, Gundram, Sigbert, Hilprich, Charbert'; etwas wortreicher heisst es im Auct. Garst. 573: 'regnumque eius quatuor filii ipsius Gundrammus, Sigbertus, Helpricus, Cradebertus susceperunt'. Auch Hermann 560 zählt die vier Söhne, freilich in anderer Reihenfolge, auf und giebt der Notiz dieselbe Fassung wie der eben erwähnten

1) Selbstverständlich habe ich in Erwägung gezogen, ob nicht etwa die Würzburger Chronik selbst in der Salzburger Compilation des 12. Jh. benutzt ist. Man könnte dafür anführen, nicht nur, dass in letzterer einige — aber nur wenige — der Nachrichten wiederkehren, die W aus C entnommen hat (oder übernommen haben kann; denn ausgeschlossen ist es natürlich nicht, dass auch sie einer reicheren Fassung von S angehört haben), sondern namentlich, dass sie zu 635 (fast wörtlich mit W übereinstimmend) meldet: 'Kilianus cum sociis Wirzipurch patitur' (so Ann. S. Rudb.; Auct. Garst. 635: 'sanctus Kilianus cum sociis suis passus est apud Herbipolim'; ähnlich Ann. Admuntenses 635). Aber man muss erwägen, dass es in W heisst: 'sanctus Kylianus cum sociis suis passus est anno videlicet domini 688'. Und wie hätte der Salzburger wohl dazu kommen sollen, wenn er hier aus W geschöpft hätte, den Tod des Würzburger Patrons um mehr als 50 Jahre rückwärts zu datieren?

zu 509. So hat der Salzburger zu 580: 'Hic Hildbertus Tassilonem Bawarie prefecit, Gerbaldo quodam et filio eius eiectis'. Der Schluss der Notiz, die Vertreibung Garibalds, ist in keiner älteren Quelle nachweisbar[1]. Ihrer ersten Hälfte aber, die auf Paulus Diaconus IV, 7 zurückgeht, entspricht Herm. 595: 'His diebus Tassilo rex Baioariorum a Hildeberto constituitur'. So steht in den Ann. S. Rudberti 623: 'sanctus Desiderius lapidatus est iussu Brunhildis' (= Auct. Garst. 623); ausführlicher ist die Nachricht bei Herm. 609, aus der ich die Worte: 'Beatus Desiderius . . . factione Brunihildis . . . lapidatus' heraushebe.

Doch ich verzichte darauf, diese Andeutungen weiter zu verfolgen; die Möglichkeit, dass der dem Würzburger Chronisten vorliegende selbständige Text des Chron. Suev. univ. an einigen Stellen reicher war, als der bereits mit Hermanns Chronik und anderen Schriften verbundene, der uns sonst überliefert ist, kann auch dann nicht bestritten werden, wenn man die eben vorgetragene Erklärung, auf die ich keinerlei Gewicht lege, in Abrede stellt. Und wie man auch schliesslich die Herkunft der wenigen Notizen in W erklären mag, die sich nicht auf S und C (in der uns direct überlieferten Gestalt beider Schriften) und auf die Hist. Romana des Paulus zurückführen lassen, keinesfalls wird man um ihretwillen zu der Ansicht Dieterichs, dass der Verfasser von W die gemeinsame Quelle von S und Hermann benutzt habe, seine Zuflucht nehmen, nachdem der weitaus grösste Theil des Ueberschusses von W mit vollster Sicherheit auf die Benutzung der Chronik bis 741 zurückgeführt ist.

Dieser sicher nachgewiesene Zusammenhang von W und C bedarf nun aber noch einer letzten Betrachtung, die uns bis an die Grenze des Zeitraums führt, in dem W wesentlich mehr bietet, als er in S finden konnte.

Bekanntlich schliesst C in der Münchener und in der Leidener Hs. mit dem Jahre 741. In der verlorenen Trierer Hs. aber, die Wilthem benutzt und in dem Cod. Bruxell. 17351 theilweise copiert hat, schliesst sich an C eine Fortsetzung an, die jetzt den Namen Annales Maximiani erhalten hat und neuerdings vielfach besprochen worden ist. Nun ist es sehr merkwürdig, dass W auch mit dem Anfang der Ann. Maximiani in ebenso unzweifelhaftem Zusammenhange steht, wie mit C.

---

1) Vergl. Riezler, Gesch. Baierns I, 75.

Bei W (Pippin 9) heisst es:

'Karlomannus divino amore suscensus Romam pergens *sese Zachariae papae* ob*tulit et ab* eo *clericus factus monasterium sancti Silvestri* in monte Soracte *construens* se monachum fecit *et post aliquantum temporis ad monasterium sancti Benedicti profectus est*'.

Die gesperrt gedruckten Worte in diesem Satze, den Dieterich S. 14, ohne den richtigen Zusammenhang zu erkennen, besprochen hat, stammen aus S: 'Carlomannus divino amore succensus Romam pergit et se monachum in monte Soracte fecit'; die durch Cursivdruck bezeichneten aber aus den Ann. Maximiani SS. XIII, 20, wo es heisst:

'Carlomannus . . . ad beatum apostolum . . . venit *sese*que eidem Dei con*tulit*[1] apostolo *et a* sancto viro *Zacharia papa clericus factus* est et *monasterium sancti Silvestri* in Zirapti monte *construit et post aliquantum temporis ad monasterium sancti Benedicti profectus est*'.

Wie sonst an vielen Stellen aus S und C, so ist hier also der Text von W aus S und den Ann. Max. compiliert. Ganz auf den Ann. Max., die ihrerseits aus dem Liber pontif. schöpfen, beruht dann sowohl die Notiz über Ratchis zu Pippin 10, wie, von einer Würzburger Localnachricht abgesehen, der Anfang des Berichtes von W zu Pippin 11. Man vergleiche:

| W | Ann. Max. |
|---|---|
| Beatissimus papa Zacharias in venerabili patriarchio beati Georgii martyris caput in capsa reconditum repperit in pethacio litteris Grecis exarato et in Romanam urbem transtulit. Hic libros dialogorum quatuor, quos beatus Gregorius fecit, de Latino in Grecum transtulit eloquium. | Isdem beatissimus papa in venerabili patriarchio beati Georgii martyris caput in capsa reconditum repperit, et in pettacio litteris Grecis exaratum invenit... quod... in Romana urbe regione secunda deduxit. Hic libros dialogorum quattuor, quos beatus Gregorius fecit, de Latino in Grecum[2] transtulit eloquium. |

Mit diesem Bericht verbinden nun die Ann. Max. einen unsinnig entstellten Auszug aus den Ann. Lauriss.

---

1) So, nicht wie Dieterich S. 14 eitiert, 'obtulit', steht auch in der Urquelle, dem Lib. pontif. S. 433. 2) Hier verbessere ich das unsinnige 'de Greco in Latinum' der Abschrift Wilthems nach der Quelle (Lib. pontif. 435) und der Ableitung.

maiores 749; sie fahren fort: 'ad quem etiam Burchardus Wirziburgensis episcopus et Folradus abba de Francia missi sunt de interrogatione Francorum regibus, quos antea non habuerunt, qui iussit eos reges vocari et Pippinum regem esse'. In W sind nicht nur die Worte 'ad quem', durch welche dieser Bericht an den vorangehenden angeknüpft wird, sondern es ist auch noch der Anfang der Notiz selbst aus den Ann. Max. entlehnt[1]; auch W schreibt also: 'ad quem Burchardus Wirciburgensis episcopus et Folradus abbas missi sunt'; dann aber — und dies ist sehr bemerkenswerth — verlässt der Text von W den der Ann. Max. und wendet sich dem der sog. Ann. Einhardi zu; ihnen folgend, fährt er fort: 'Romam, ut consulerent Romanum pontificem de causa regum, qui illo tempore fuerunt in Francia, nomen tantum regis, sed nullam regiam potestatem habentes. Per quos praedictus pontifex Zacharias mandavit, melius esse illum regem vocari, apud quem summa potestatis consisteret; dataque auctoritate sua Pippinum regem constitui iussit'.

Auch zum Jahre 753 schliesst sich W an die Ann. Einh. an, compiliert aber deren Bericht mit dem von S. Er schreibt:

'Pippinus per auctoritatem Stephani papae, qui Zachariae successit[2], *rex Francorum est appellatus et unctus manu Bonifacii archiepiscopi* Magontiocensis *more*que *Francorum in solium eleratus regni in civitate Suessona,* regnavit an. 15. *Hildericus vero, qui falso regis nomine fungebatur, tonso capite in monasterium missus est*'.

Hier geht das gesperrt gedruckte auf S, das durch Cursivdruck bezeichnete auf die Ann. Einh. zurück; die Ann. Max. sind nicht benutzt. Und damit schliesst denn, wie schon oben bemerkt ist, der Theil der Würzburger Chronik, der wesentliche Ueberschüsse über den Bestand des Chron. Suev. univ. aufweist; was folgt, ist in der Hauptsache ein Auszug aus S, ergänzt durch Würzburger Lokalnotizen und sehr wenige, wie wir annahmen, erst in Bamberg hinzugekommene Zusätze.

Ist nun wirklich anzunehmen, dass dem Verfasser von W die Ann. Maximiani und die sog. Ann. Einhardi in ihrem ganzen Umfang vorgelegen haben? Ich halte das für im höchsten Masse unglaublich; was in aller Welt sollte ihn

---

1) Dies wird bewiesen durch den Titel 'abbas', den Folrad in W wie in den Ann. Max. erhält; in den Ann. Laur. maior. heisst er 'capellanus', in den sog. Ann. Einhardi 'presbyter capellanus', und durch 'missi sunt' statt 'missi fuerunt', wie es in den Ann. Laur. heisst; 'sunt' steht allerdings auch in den Einh. 2) Vgl. S: 'Zacharia papa defuncto Stephanus'.

veranlasst haben, diesen reichlich fliessenden Quellen nach dem Jahre 753 auch nicht ein Wort mehr zu entnehmen? Aller Wahrscheinlichkeit nach endete vielmehr schon in der Hs. der Chronik bis 741 die in der Würzburger Chronik benutzt ist, der Text mit der Krönung Pippins, d. h. es war in ihr nur der erste Anfang der Fortsetzung enthalten, die wir Ann. Maximiani nennen. Aller Wahrscheinlichkeit nach war ferner schon hier die Compilation mit den sog. Ann. Einhardi erfolgt; der Mann, der sie vornahm, wird an dem Unsinn, der in den Ann. Max. über die Antwort des Papstes auf die Frage Pippins berichtet wurde [1], Anstoss genommen und ihn durch den verständigen Bericht der sog. Ann. Einh. ersetzt haben, an die er sich dann auch im folgenden hielt.

Damit kann ich diese Erörterungen zunächst abbrechen. Ihr Hauptzweck war, die Unhaltbarkeit von Dieterichs Theorie über die Abhängigkeit des Chron. Wirz. von der gemeinsamen Quelle Hermanns und des Chron. Suev. univ. aufzuzeigen; darüber hinaus haben wir durch den Nachweis [2], dass der grösste Theil der nicht aus dem Chron. Suev. universale stammenden Nachrichten des Würzburgers aus der Chronik bis 741 entlehnt ist, die Frage nach den Quellen des Chron. Wirz., in der Hauptsache, wie ich hoffe, endgiltig erledigt. Mit jener Theorie aber verschwindet nun auch die kühne Hypothese Dieterichs von Hermanns fast nach der Art eines modernen Gelehrten angelegten Vorarbeiten für die verschiedenen chronikalischen Werke, die Dieterich dem bescheidenen Reichenauer Mönch zuweist; und an die Stelle von Hermanns 'Handexemplar' als Quelle von S und H tritt wieder die verlorene schwäbische Weltchronik, deren Verfasser wir nicht kennen und schwerlich jemals kennen lernen werden. Mit den sonstigen Vermuthungen Dieterichs, die an jene erste verfehlte Hypothese sich angeschlossen haben, werde ich mich aber noch an anderer Stelle beschäftigen müssen. Es liegt mir noch ob, dem von Dieterich wieder heraufbeschworenen Gespenst der Gesta Chuonradi et Heinrici Hermanns von Reichenau, mit dem wir längst fertig zu sein glaubten, ernstlich zu

1) 'iussit eos (die Merovinger) reges vocari et Pippinum regem esse'.
2) Dieser Nachweis ist auch an sich von einem gewissen litterarhistorischen Interesse. Bisher kannte man keine andere Quelle, welche aus der Chronik bis 741 geschöpft habe, als das Chron. Moissiacense. Dass jene Karolingische Weltchronik, die wahrscheinlich im Sprengel von Autun entstanden ist, noch im 11. Jh. in Deutschland benutzt worden ist, erscheint merkwürdig genug.

Leibe zu gehen und meine Darstellung der Geschichte Konrads II. gegenüber den Entstellungen in Schutz zu nehmen, die ihr aus einer unrichtigen Auffassung über das gegenseitige Verhältnis ihrer Hauptquellen drohen. Oder sollte etwa Dieterich, nachdem das Fundament zusammengestürzt ist, auf dem er sein schwankendes Gebäude errichtet hat, jetzt selbst an die Festigkeit seiner Mauern nicht mehr glauben und mich dadurch der wenig erfreulichen und zeitraubenden Mühe, den Abbruch zu vollenden, überheben wollen?

---

## Beilage 1.

Ueber die Zeugnisse zur deutschen Heldensage in den Ann. Quedlinburgenses und dem Chron. Wirziburgense.

In der Zeitschr. für deutsches Alterth. Bd. 41, 24 ff. hat Edw. Schroeder scharfsinnig und lehrreich über die in den Ann. Quedlinburgenses und dem Chron. Wirziburgense erhaltenen Zeugnisse zur deutschen Heldensage gehandelt; er führt sie auf eine angelsächsische Quelle, eine interpolierte Hs. von Beda's Weltchronik, zurück, die in den beiden deutschen Geschichtswerken, in jedem aber für sich, benutzt sei. Ich halte diese Ausführungen, so weit sie sich auf die Quedlinburger Jahrbücher beziehen für durchaus wahrscheinlich und überzeugend; soweit aber die Würzburger Chronik in Betracht kommt, bedürfen sie nach unseren vorausgehenden Auseinandersetzungen einer Modification. Zwar darin hat Schroeder vollkommen Recht, dass auch hier ein interpoliertes Beda-Exemplar benutzt ist; es ist dies eben das oben als Quelle von W nachgewiesene Chron. universale bis 741. Aber dieses ist nicht in England, sondern sicher im fränkischen Reiche entstanden[1]; in seinen uns erhaltenen Hss. finden jene Zeugnisse zur Heldensage sich nicht; überdies ist diese Chronik als Quelle der Quedlinburger Annalen nicht nachweisbar.

Unter solchen Umständen neige ich zu der Annahme, dass jene Stellen unmittelbar aus den Quedlinburger Annalen in die Würzburger Chronik übernommen sind. Dass die letztere in ein paar unbedeutenden Kleinigkeiten einen besseren Text bietet als die Jahrbücher, scheint mir eine solche Annahme nicht auszuschliessen: man erwäge nur wie jung die Ueberlieferung ist, in der wir die Quedlin-

1) Vgl. Mommsen, Chron. minora III, 239; N. A. XXII, 553.

burger Quelle besitzen[1]. Andererseits ist schon oben S. 17 darauf hingewiesen, dass, wie ich glaube, erst in Bamberg, einige Zusätze zu der Würzburger Chronik hinzugekommen sind, die auf die Hersfelder Annalen zurückgehen müssen. Einen von diesen, die Notiz über Lothars I. Eintritt ins Kloster, finden wir wörtlich gleichlautend in den Ann. Quedlinburgenses; die beiden anderen, über die Tötung Konrads durch Adalbert von Babenberg und über die Verbannung des Berengar und der Willa nach Bamberg, sind hier zwar nicht nachzuweisen, weil die betreffenden Jahre in die beiden grossen Lücken (874—909 und 962—983) fallen, die in unserer Ueberlieferung der Quedlinburger Jahrbücher klaffen. Aber, wie schon oben dargelegt, die eine muss unzweifelhaft und die andere kann unbedenklich auf eine Ableitung der Hersfelder Jahrbücher zurückgeführt werden, und mir scheint nichts dagegen zu sprechen, eine Abschrift der Annalen von Quedlinburg als die Quelle anzusehen, aus der alle diese Notizen zusammen mit den Zeugnissen über die Heldensage in Bamberg dem Text der Würzburger Chronik eingefügt sind.

---

## Beilage 2.

Neugefundene Bruchstücke einer Handschrift des Chron. Suevicum universale.

Die liebenswürdige Zuvorkommenheit des Herrn Directors der Universitätsbibliothek zu München, für die ich auch an dieser Stelle verbindlichst danke, hat mir zwei, von Einbanddeckeln abgelöste Pergamentblätter zugänglich gemacht (jetzt Cod. mscr. 904. 4), die zu einer verlorenen Hs. des Chron. Suevicum universale gehört haben. Sie messen in der Breite 24 cm, in der Länge jetzt 24,5 cm; doch ist der untere Theil der Blätter abgeschnitten. Die Schrift, in zwei Columnen getheilt, wird dem Ende des 12. Jh. angehören; am Rande stehen allerhand Bemerkungen, die im 15. Jh. geschrieben sind.

---

1) An einer Stelle übrigens, wo Schröder in seinem Abdruck (S. 27) die Lesart des Chron. Wirz. vor derjenigen der Ann. Quedl. bevorzugt, bieten letztere doch den richtigen Text; 'unici filii sui' hat auch das Excerpt aus der Würzburger Chronik in Cod. Bamberg. B. IV. 6, und 'filii sui unici' ist also nur ein Fehler des Karlsruher Codex des Chron. Wirz. Im übrigen notiere ich aus dem Bambergensis noch die Varianten SS. VI, 23 Z. 43 'Hermericus'. 45 'Frithelam'. 46 'Attalam'. 62 'Ermericus'. 63 'occiderat, amputatis'.

Der Text beginnt auf fol. 1 mit dem Berichte XXIIII Osuuad filius Edilfridi victo per dei auxilium Ceatwalda tyranno regnavit super Anglos an. VIIII (Sichard fol. 191); die erste Columne endet mit den Worten 'Onorius Anglorum archiep. obiit' (Sichard fol. 191′), dann fehlen drei Zeilen Sichardschen Textes. Columne 2 beginnt: 'Dagebertus rex magnus' und endet 'Constantinopoli congregat. sub Agathone' (Sichard fol. 192). Auf fol. 1′ beginnt Col. 1 mit 'Benedictus LXXVII. papa sedit menses X', so dass vorher sechs Zeilen des Druckes bei Sichard ausgefallen sind, und endet mit 'Iustinianus ob culpam' (Sichard fol. 192). Darauf fehlen wieder drei Zeilen bei Sichard und Col. 2 fährt fort 'Hoc tempore duo Angli'; sie endet 'episcopus ordinatur Adrianus ve' — (Sichard fol. 192′). Das zweite fol. beginnt Col. 1 mit den Worten 'episcopus occiditur. Comete' (S. 66 Z. 22 meiner Ausgabe in SS. XIII); diese Columne schliesst mit 'Heinricus rex obiit' (das. S. 67 Z. 16) und es fehlen dann beinahe drei Zeilen meines Druckes. Col. 2 setzt ein 'Arnolfus Noricorum dux' (S. 67 Z. 18) und reicht bis 'necantur 4. Id. Aug. Heinricus dux Baia —' (S. 68 Z. 2). Nachdem dann wieder einige Zeilen ausgefallen sind, fährt Col. 1 auf fol. 2′ fort: 'cui successit Eggehart' (S. 68 Z. 6, vgl. Anm. g) und reicht bis 'efficitur ad Sanctum Gallum' (S. 68 Z. 34); die letzte Columne von fol. 2′ endlich enthält den Text von 'Iohannes XIII. papa CXXXV. VII annos. Otto imperator Neapolim venit' (S. 68 Z. 38, vgl. N. q) bis S. 69 Z. 33.

Die Randbemerkungen beziehen sich auf verschiedene oberdeutsche Kirchen und lassen keinen sicheren Schluss auf die Provenienz der Hs. oder ihren Aufenthaltsort im späteren Mittelalter zu. So ist angemerkt zu Anfang von fol. 1 col. 2: 'Hic Dagebertus multa bona fecit ecclesie Argentinensi; dedit enim eis Rubec̄ aliaque quam plurima pro amore dei et beati Arbogasti. Item (Ipse?) Moguntiam longe ante ab Hunis destructam reedificavit'. Zu S. 66 Z. 34 meiner Ausgabe: 'Hunc Hainricum credimus episcopatum Spirense construxisse'. Zu S. 67 Z. 14: 'Hic est beatissimus Cunradus, cuius festum celebrat dioecesis Constantiana'.

Der Text stimmt bald mit dem der Engelberger Hs. (3 meiner Ausgabe) bald mit dem Druck Sichards (2) überein; man vergleiche etwa die folgenden Lesarten, die ich nach meiner Ausgabe citiere:

S. 66, 29: Erchanger. Berdtolt; vgl. 3.

S. 66, 36: rex Gallię = 2. Z. 37: Hermannus = 3.

S. 67, 1: Engilbertus = 3. V̊dalricus, vgl. 2.
4: Alsaciam atque Alamanniam = 2.
6: Hiltibertus = 2.
23: Gisilbertus = 3.
30: Galliam intravit = 2. 3.
31: Rachilt inclusa obiit = 3.
33: Ottonis filius regis (regnavit 2. 3.).
S. 68, 8: cui successit Eggehart = 3.
24: Eggihardo abbati Rv̊tmannus successit (so dass der Fehler von 3 vermieden ist).
32: Gaminolfus, vgl. 2.
S. 69, 31: Kerhardus abbas obiit, vgl. 2. 3.
33: efficitur = 2. 3.

Die Hs., zu welcher die Münchener Fragmente gehörten, nahm also eine Mittelstellung ein zwischen der, auf welcher Sichards Druck beruht, und derjenigen, welche der Compilation von Muri-Engelberg zu Grunde gelegt wurde. Verbesserungen des Textes sind ihr kaum abzugewinnen.

III.

# Veroneser Annalen

nach einer

# Handschrift aus dem Nachlass Sigonio's.

Von

**F. Güterbock.**

Dem Bologneser Geschichtsschreiber Carlo Sigonio stand für das 12. und 13. Jh. ein reiches Quellenmaterial zu Gebote. Sein handschriftlicher Nachlass ist, wie Muratori, Tiraboschi und andere berichten[1], an die Familie Buoncompagni[2] nach Rom gekommen. Aber schon zur Zeit Tiraboschi's (1784) existierten dort nur noch 'alcune brevi note alla cronaca latina di Fra Salimbene . . . insieme con alcuni pochi originali di alcune delle opere dal Sigonio stampate, perduti essendosi tutti gli altri, che vi erano stati trasportati'[3].

Durch Vermittlung des Herrn Gesandten am päpstlichen Stuhl Excellenz von Bülow habe ich im Sommer 1897 in Rom Zutritt zu dem Archiv Piombino-Buoncompagni erhalten[4]. Von Werken Sigonio's befinden sich hier De Episcopis Bonon. (F 9) und De Regno Italiae 2. Theil von 1200 ab (F 8). Die Schrift ist die von Copisten. Doch hat Sigonio öfters eigenhändig hineincorrigiert. Der Text zeigt gegenüber dem Druck manche stilistische Abweichungen, während eine andere Copie des 2. Theils De Regno Italiae in Mailand Bibl. Ambrosiana zwar mit dem Druck übereinstimmt, aber keine Schriftzüge Sigonio's aufweist. Da dieses Werk erst nach Sigonio's Tode gedruckt wurde, ist es sehr fraglich, ob die Aenderungen des Druckes und der dem Druck gleichenden Mailänder Hs. wirklich von Sigonio herrühren[5]. Zu erwähnen ist noch, dass von Sigonio's Hist. Bonon. gleichfalls zwei Manuscripte (Bologna,

---

1) Caprara, Vorrede zu Sigonio's Hist. de Regno Italiae 2. Theil (Bologna 1591); Muratori, Vita C. Sigonii in Sigonii Opera Omnia (Mediol. 1732) I, XV und XX; Tiraboschi, Biblioteca Modenese V, 97. 2) Sigonio war mit Jacopo Buoncompagni befreundet, dem er auch sein Hauptwerk De Regno Italiae widmete. 3) Tiraboschi, Bibl. Mod. V, 113. 4) Rom, Via della Scrofa 39. Bei dem Archivar Cancani fand ich das freundlichste Entgegenkommen. 5) Sigonio's Freund Caprara überwachte zusammen mit Pinelli den Druck: der Band kam 1591 in Venedig heraus. Die Aenderungen des Druckes gegenüber der Römischen Hs. bestehen zumeist in Umstellungen von Sätzen und einigen stilistischen Zusätzen. Ob dieselben auf Sigonio zurückgehen, wird noch näher nachzuprüfen sein.

Bibl. della Università) vorhanden sind, davon auch eins mit Correcturen des Verfassers.

Weit interessanter als die Hss. der gedruckten Werke sind die Materialsammlungen des Bologneser Forschers. Ein Theil (Auszüge aus Registern, Copien von Urkunden etc.) wird in der Ambrosiana[1] aufbewahrt. Anderes liegt noch heute im Archiv Piombino in Rom. So die schon von Tiraboschi erwähnte Abschrift der Chronik Salimbene's im Bd. F 4[2]. Auch in dem vorhergehenden und folgenden Bd. F 3 und F 5 finden sich Copien, die anscheinend für Sigonio hergestellt sind. In F 5 die Chronik des Ricobaldus 1250 — 1300, d. i. der letzte Theil der Historia Imperatorum 2. Recension[3], ferner Buch XV der Geschichte Mailands von Tristan Calchus, Stücke von Buch V und VI der Chronik des Andrea Dandolo[4] und die Einleitung des Chronicon Maius von Galvaneus Flamma[5]. In F 3 unter anderem Annalen Verona's, Parma's und Reggio's. Ich habe mir diese näher angesehen: es sind die Veroneser Annalen des Parisius von Cerea mit einer Fortsetzung bis 1404, die Parmeser Annalen des Johannes von Cornazano[6] und das Memoriale Potestatum Regiensium[7].

Das Manuscript der Veroneser Annalen weist, wie das der Chronik Salimbene's, Correcturen von der Hand Sigonio's auf[8]. Hier kann über die Herkunft der Abschrift kein Zweifel walten. Ebenso werden alsdann aber auch die anderen genannten Copien aus Sigonio's Nachlass stammen.

---

1) Hs. D. 231. 2) Es ist eine Copie der bekannten Chronik Salimbene's. Vgl. Mon. Hist. Parm. Piac. (Parmae 1857) und L. Clédat, De Fratre Salimbene (Paris 1878). 3) Vgl. Holder-Egger, N. A. XI, 279 ff. 4) Vgl. Muratori, SS. XII. 5) Vgl. Ceruti in den Miscell. di Storia Italiana VII (1869), 506 ff. Das Ms. des Archivs Piombino enthält nur den Anfang: den Widmungsbrief (mit genauem Datum), die Aufzählung der 15 Bücher und die Uebersicht der benutzten Quellen. 6) Vgl. Chronica Parmensia in Mon. Hist. Parm. Piac. (Parmae 1858) und Muratori, SS. XII, 729 ff. Eine andere Hs. dieser Parmeser Chronik fand ich in Bologna, Bibl. della Università mitten unter Modeneser Annalen (Ms. 577). Die Hss. enthalten gegen den Druck einzelne Abweichungen, die aber, soweit ich sah, von geringerer Bedeutung sind. 7) Vgl. Muratori, SS. VIII, 1103 ff. In dem Bande des Archivs Piombino folgt auf die Annalen von Reggio (1200 — 1286) noch ein kürzerer zweiter Auszug aus denselben Annalen, anscheinend von Sigonio's eigener Hand: dieser Auszug endet schon 1248; dafür gehen ihm Notizen, die mit dem J. 896 beginnen, voraus. Den Schluss des Bandes bilden eine Aufzählung der Podesta Reggio's (1154 — 1290), die Urkunde über die Belehnung Karls von Anjou mit Sicilien u. a. m. 8) Das Ms. der Veroneser Annalen ist nicht von einer, sondern von mehreren Händen geschrieben.

Er selbst erzählt nämlich in der Vorrede zu dem ersten Bande De Regno Italiae (1574), wie er die Archive Italiens, speciell die der Lombardei, durchforscht und alle im Privatbesitz befindlichen Chroniken gesammelt habe. In dem Index, den er 1576 veröffentlichte[1], macht er genauere Angaben über die im Manuscript benutzten Quellen: Salimbene, Calchus und Dandolo sind hier angeführt. Unter den anonymen Chroniken erwähnt er eine Verona's 'a nobilibus de Radice mihi datum', eine Parma's 'apud privatos', und eine Reggio's 'apud canonicos'. Diese drei Chroniken halte ich für identisch mit den im Archiv Piombino gefundenen Annalen[2]. Demnach kämen zu den bisher bekannten Quellen Sigonio's noch hinzu: Parisius von Cerea, Johannes von Cornazano, das Mem. Pot. Reg. und ausserdem vielleicht auch Ricobaldus und Galvaneus Flamma[3]. In wie weit diese Werke von Sigonio wirklich benutzt worden sind, will ich hier nicht untersuchen, da von anderer Seite eine Specialarbeit über die Quellen des Bologneser Forschers vorbereitet wird. Es genügt mir, festgestellt zu haben, dass der Text der Veroneser Annalen, der im Folgenden besprochen werden soll, in einer für Sigonio gemachten Abschrift des 16. Jhs. vorliegt.

Die Veroneser Annalen des Parisius von Cerea und seiner Fortsetzer hat erst kürzlich K. Hampe in dieser Zeitschrift (XXII, 243—271) ausführlich behandelt. Die Edition Muratori's ist unzureichend, ebenso die von Pertz, welche nur ein Abdruck der ersteren ist[4]. Zahlreiche Verbesserungen des Textes ergeben sich theils aus einer Oxforder Hs., theils aus einer italienischen Uebersetzung, die 1745 von Biancolini unter der Bezeichnung Chronik des Pier Zagata herausgegeben wurde. Vor Hampe hat C. Cipolla sich eingehend mit den Manuscripten des Parisius beschäftigt[5]. Er bereitet eine neue Ausgabe vor

1) C. Sigonii Opera Omnia (Mediol. 1732) II. 2) Am sichersten ist die Identität bei den Veroneser Annalen, die Verbesserungen aus der Feder Sigonio's enthalten, anzunehmen. 3) Dass Ricobaldus und Galvaneus Flamma in Sigonio's Quellenverzeichnis nicht erwähnt werden, kann nicht auffallen, da von Galvaneus Flamma in unserem Codex nur die Einleitung copiert ist, von Ricobaldus nur die Jahre 1250—1300, d. h. gerade der Theil, der für das 12. Jh. noch nicht in Betracht kommt (Sigonio's 1. Bd., für den allein das Quellenverzeichnis gilt, reicht bis 1200; der Index des von Caprara herausgegebenen 2. Bandes zählt nur die im Text citierten Quellen auf). 4) Muratori, SS. VIII, 621 ff. Pertz in den Mon. Germ. SS. XIX, 2 ff. Die Ausgabe von Pertz erstreckt sich nur auf den 1. Theil der Annalen, der dem Parisius zugeschrieben wird. 5) Vgl. vornehmlich Arch. Ven. IX, 77 ff., XVII, 192 ff.; Nuovo Arch. Ven. IV, 333 ff., VI, 127 ff.; Ant. Cron. Veron. I, XXXV ff.

und bemüht sich schon seit mehr als zwanzig Jahren, das Material für dieselbe zu sammeln. Leider sind nur verhältnismässig späte Hss. erhalten. Unter den ältesten, die dem 15. Jh. angehören, hebt Cipolla nicht den Oxforder Codex, sondern ein Manuscript in Aix als dasjenige, das dem Urtext am nächsten komme, hervor[1]. Noch jüngst veröffentlicht er aus den Miscellaneen des Pellegrino Prisciano ein an sich unbedeutendes Fragment von wenigen Sätzen, weil es endlich eine Spur des ursprünglichen Textes auf italienischer Erde bedeute[2].

Angesichts einer so trümmerhaften Ueberlieferung wird die neue Handschrift des Sigonio (= *S*), obgleich sie erst aus dem 16. Jh. herrührt, ein erhöhtes Interesse beanspruchen. Sie stimmt gegenüber der Edition zumeist mit dem reicheren Oxforder Text (= *O*) überein und ergänzt überdies noch eine in jenem vorhandene Lücke. Andere Lesarten hat sie dann mit der Edition (= *E*), wieder andere mit der Chronik Zagata's (= *Z*) gemein. Neben den bekannten Texten besitzt sie somit einen selbständigen Werth.

Um eine breitere Basis für die Beurtheilung zu erhalten, habe ich während eines kurzen Aufenthaltes in Verona[3] und Padua die von Cipolla citierten Hss. des Parisius, insbesondere eine Copie des Aixer Manuscripts (= *A*), in Augenschein genommen. Hampe[4] hat gegen Cipolla recht: A steht fast durchgängig dem Text O nach. Noch näher zu untersuchen bleibt die Chronik dalle Vacche[5]: derselben liegt ausser anderen Bestandtheilen eine gute Hs. des Parisius zu Grunde. Von den übrigen Hss. ist die Chronik Guarienti, d. i. ein Auszug aus Parisius von 1486, insofern interessant, als sie auf die gleiche Vorlage wie die Oxforder Hs. zurückgeht[6]. Aus dem Codex, in dem die Chronik Guarienti steht, copierte ich ein Bruch-

1) So Arch. Ven. XVII, 194 und Nuovo Arch. Ven. VI, 146 Anm. 2. 2) Frammento di un codice perduto degli Ann. Veron. di Parisio da Cerea (Verona 1896) Misc. per le nozze Biadego-Bernardinelli: 'Per il periodo di più che vent' anni stetti sempre attento a vedere, se qualche nuovo codice Parisiano si potesse trovare . . . . . In questo breve lacerto abbiamo finalmente in terra italiana una traccia indubitata del testo genuino . . .' 3) In Verona Bibl. Com. hat Gaetano Da Re meine Nachforschungen in der liebenswürdigsten Weise unterstützt. Ihm verdanke ich auch so manche Aufklärung über die Topographie Verona's. 4) A. a. O. p. 245 Anm. 1. 5) Hss. Verona Bibl. Com. 2092 und Padova Bibl. Università 294. Beide Hss. beginnen erst mit den 30er Jahren des 13. Jhs. 6) Hs. Verona Bibl. Com. 827. Die kurze Chronik enthält zum J. 1260 wörtlich dieselbe Interpolation wie O über das Ende des Podestariats in Cerea (Hampe p. 264).

stück anonymer Veroneser Annalen (= *B*), weil es mit Sigonio's Hs. S gewisse Berührungspunkte hat[1].

Die Hs. S enthält nämlich, ähnlich wie der Codex A und die Chronik dalle Vacche, eine Reihe von Zusätzen aus den verschiedensten Annalen. Meine Aufgabe erweitert sich hierdurch wesentlich. Ausser Parisius und seinen Fortsetzern sind auch die übrigen Veroneser, ferner einzelne Paduaner, Mantuaner und Modeneser Chroniken in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Es muss das Verhältnis des Parisius zu anderen Chronisten erörtert, es muss versucht werden, seine Quellen klarzulegen und in das Dunkel einzudringen, das bis heute noch die Veroneser Historiographie von dem 12. Jh. an umgiebt.

Die Annalen des Parisius, die um die Mitte des 13. Jhs. entstanden, beginnen mit dem Anfang des 12. Jhs. In ihrem ersten Theil sind sie somit keine zeitgenössische Quelle und hängen sichtlich mit anderen Veroneser Chroniken zusammen. Die ältere Ueberlieferung der Stadt muss daher als ein Ganzes betrachtet werden. Von originalen Aufzeichnungen des 12. Jhs. besitzen wir die Ann. S. Trinitatis[2] und die bisher wenig beachteten annalistischen Notizen von S. Maria de Runco[3]. Dazu kommen jüngere fragmentarische Werke, welche Nachrichten des 12. Jhs. in einer späteren Ueberarbeitung bringen: die Ann. Breves[4], zwei verschiedene Hss. der Ann. Veteres[5], eine Chronik des Bartolomeo Compagnola (= *C*)[6], Interpolationen von A und die erwähnte Chronik B[7]. Schliesslich stehen Paduaner und Mantuaner Quellen, vor allem das Chronicon Patavinum[8], wie ich noch näher zeigen werde, zu der Veroneser Ueberlieferung in Beziehung.

Cipolla hat bereits 1875 in einer scharfsinnigen Untersuchung[9] als Urquelle des Parisius und der übrigen Annalen ein verloren gegangenes Chronicon Zenonianum hingestellt. Er findet es auffällig, dass der Tod des Grafen

1) Cipolla (Arch. Ven. XVII, 197 Anm. 1) erwähnt das Fragment als wenig bedeutend. Ich veröffentliche dasselbe in der Beilage, weil es mir für die Erkenntnis der Quellen der Hs. S unentbehrlich erscheint. 2) MG. SS. XIX, 2 ff. 3) Verci, Storia della Marca Trivig. e Veron. VII, 151—152. 4) Arch. Ven. IX, 95 ff. und MG. SS. XIX, 2 ff. 5) Arch. Ven. IX, 89 ff. und Nuovo Arch. Ven. VI, 154 ff. Ich citiere im Folgenden nach dem ersteren Ms., da der Text des zweiten meist ungenauer ist. 6) Verci, Storia della Marca Trivig. VII, 149 und Cipolla, Ant. Cron. Veron. I, 497 ff. Das Fragment reicht von 823 bis 1188. Ueber seine Zugehörigkeit zu Chroniken des 13. und 14. Jhs. wird weiter unten gehandelt. 7) S. die Beilage. 8) Muratori, Antiquitates IV, 1121 ff. 9) Arch. Ven. IX, 77 ff.

Bonifacio und der der Gräfin Mathilde in Veroneser Quellen[1] angegeben sind, und glaubt dies am ehesten aus einer Chronik der Benedictinerabtei S. Zeno, zu deren Wohlthäterinnen Beatrix und Mathilde gehörten, erklären zu können. Ferner werde mehrfach ein Brand des Stadttheils bei S. Zeno berichtet[2]. Dem ist noch hinzuzufügen: in Hss. des Parisius schliesst die einem Mantuaner Codex entnommene Notiz bezüglich der Ueberschwemmung der Etsch von 1087 (bezw. 1097)[3] 'et intravit per basilicam sancti Zenonis', und in den Interpolationen von A heisst es zum J. 1198: 'Comes Guelfus de Mantua potestas Verone fecit fieri regasta sancti Zenonis'. Soweit stimme ich Cipolla zu, dass ein verschollenes Chronicon Zenonianum viel Wahrscheinliches für sich hat.

Eine andere Frage ist, ob von jenem Chronicon, wie Cipolla behauptet, auch die ältesten Veroneser Annalen, die im Original vorliegen, die Ann. S. Trinitatis[4] abzuleiten sind. Diese Annalen wurden 1181 im Kloster S. Trinitatis Montis Oliveti bei Verona in einem Zuge niedergeschrieben und in den folgenden Jahren von mehreren Händen fortgeführt[5]. Cipolla sieht sich infolge dessen genöthigt, das Chronicon Zenonianum vor 1181 zu verlegen und eine Fortsetzung desselben zu construieren, damit von der Fortsetzung die Nachträge der Ann. S. Trinitatis abhängen können. Die Voraussetzung dieser Combination ist nicht bewiesen: alle Angaben, die auf S. Zeno deuten, finden sich gerade nicht in den Ann. S. Trinitatis, sondern in späteren Annalen[6]. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die Ann. S. Trinitatis mit den späteren zusammen auf eine einzige Urquelle zurückgehen, ob die Hypothese einer Urquelle richtig ist.

Bei einer Vergleichung der Chroniken muss vor und nach 1181 unterschieden und die 1. Hälfte des Jhs. von der 2. getrennt werden. Bis zur Mitte des 12. Jhs. sind die Ann. S. Trinitatis den späteren Chroniken vielfach ähnlich. Ferner fällt auf, dass die Notizen von S. Maria de Runco, die in einem Venetianer Codex vom Ende des 15. Jhs.[7] als Fussnote einem Instrument von 1181 bei-

1) Ann. Breves, Ann. Veteres, Parisius. 2) In C zum J. 823, in B zu 1049, in A, den Ann. Breves und Ann. Veteres zu 1149. Allein in C ist von dem Brand des Stadttheils, in den anderen Mss. nur vom Brand des Thores die Rede; doch scheint es sich um dasselbe Ereignis zu handeln. 3) In O: 1087 (Hampe a. a. O. 246), in E: 1097 (Muratori a. a. O. Einleitung; auch im Ms. Padova Bibl. Univers. 1151). 4) A. a. O. 5) Vgl. Bethmann, Archiv XII, 347. 6) Parisius, Ann. Breves, Ann. Veteres, die Mss. A, B und C. 7) Venedig Staatsarchiv, Monast. S. Zachariae busta II, catast. I di Ronco p. 66. Vgl. Simons-

gefügt sind, gleich den Ann. S. Trinitatis mit dem Erdbeben von 1117 beginnen[1]. In der 1. Hälfte des 12. Jhs. könnte demnach eine gemeinsame Vorlage für die Ann. S. Trinitatis, die jüngeren Chronisten und vielleicht auch die Ann. S. Mariae de Runco angenommen werden, wenn auch nicht alle Nachrichten dieser einen Quelle zu entstammen brauchen.

In der 2. Hälfte des 12. Jhs. bis 1181 zeigt sich zwischen den Ann. S. Trinitatis, den Notizen von S. Maria de Runco und der Gruppe der späteren Annalen kaum eine wichtigere Uebereinstimmung, wohl aber manche Abweichung da, wo die Quellen dieselben Thatsachen erzählen. Ein treffendes Beispiel bietet das J. 1164, die Hinrichtung von elf Veronesern, die ihre Vaterstadt dem Kaiser verrathen wollten[2]. Von der späteren Ueberlieferung citiere ich den Text des Parisius nach der neuen Hs. S, in der eine Interpolation bemerkenswerth ist.

| Ann. S. Trinitatis. | Ann. S. Mariae de Runco[3]. | Parisius (Hs. S). |
|---|---|---|
| 'eodem anno 17. kal. octubris interfecti sunt | 'Dic iovis XVIII[4] intrante meuse septembris interfecti sunt XI homines in Verona Grandonius, Pilius, Obicinus, Garsandonius, Musius, | '1164. die 10. septembris Pilius avus Azonis de Nichexola de Verona cum decem aliis civibus Veronensibus interfecti fuerunt in carceribus Verone (que erant apud |
| iuxta ecclesiam S. Marci | Lafrancus, Aliotus, Bertolotus, Girardus, archipresbiter de Montorio, | ecclesiam S. Marci Verone, que hodie appellatur le carcere, que |
| septem capitanei et quattuor vavasores.' | qui vocabatur Lanfrancus, Cavalchasele et omnes capitanei ⟨et va⟩[5] vasores. Anno domini MCLXIIII.' | tunc erant carceres comunis Verone)[6], quia tradere volebant civitatem Verone domino Frederico imperatori.' |

Die Ann. S. Trinitatis sprechen von 7 Capitanei und 4 Valvasores, die Ann. S. Mariae de Runco nennen die genauen Namen der Elf, die Annalen des Parisius[7] heben

---

feld, N. A. XV, 483. Der Druck bei Verci (a. a. O.) weicht von dem Text der durch Simonsfeld wieder aufgefundenen Hs. mehrfach ab. 1) Die letzte Notiz der Annalen steht im Ms. zum J. '1196', während Verci wohl mit Rücksicht auf die Jahreszahl des Dokuments '1181' druckt (die 14. Indict. passt zu beiden Jahren). Mit 1181 endigen auch die Ann. S. Trinitatis, indem sie freilich ein ganz anderes Ereignis zu diesem Jahr berichten. 2) Ein Nachspiel zu der Erhebung der Veroneser Städtegruppe. 3) Vgl. Verci a. a. O. Seine Aenderungen sind meist Verbesserungen. 4) Urspr. wohl XVII, was dann in XVIII geändert erscheint. 5) Fehlt im Ms. Verci druckt 'capitanei vavasores'. 6) Das Eingeklammerte nur in S. Das Gefängnis lag bei der Kirche S. Marco, die auch S. Marco ad carceres genannt wurde. 7) Vgl. auch Ann. Breves zum J. 1164.

Pilius als Grossvater Azo's hervor und geben die Ursache der Begebenheit an. Bezüglich des Orts der Hinrichtung ergänzen sich Parisius und die Ann. S. Trinitatis, was sich noch deutlicher aus der Interpolation der Hs. S ergiebt. In einem Punkt besteht aber geradezu ein Widerspruch, d. i. in dem Datum: die eine Quelle nennt den 15., die andere Donnerstag den 18., die dritte den 10. September; da 1164 nicht der 15. oder 18., sondern der 10., bezw. der 17., ein Donnerstag war, könnte Parisius den älteren Annalisten gegenüber im Recht sein[1]. Jedenfalls kann bei einem derartigen Gegensatz nicht von einem gemeinsamen Ursprung der drei Quellen die Rede sein, zumal die Ann. S. Trinitatis und die Ann. S. Mariae de Runco bald nach dem erzählten Ereignis niedergeschrieben sind.

In der Zeit nach 1181 stimmt die Fortsetzung der Ann. S. Trinitatis wieder mit den späteren Annalen, zu denen jetzt auch das Chron. Patavinum tritt[2], vielfach überein, und zwar scheinen die Ann. S. Trinitatis zumeist den ursprünglichen, die übrigen Quellen den abgeleiteten Text zu enthalten. Als Beispiele nur zwei Stellen aus dem Chron. Patavinum, dessen Zusammenhang mit den Veroneser Quellen hiermit zugleich erwiesen wird:

| Ann. S. Trinitatis. | Chron. Patavinum. |
|---|---|
| '1184. 11. kal. augusti Lucius apostolicus ab omni populo civitatis Veronensis est receptus et in lectica cum gaudio magno in civitatem portatus.' | '1184 ... Et dominus Lucius papa tertius receptus fuit in Verona cum gaudio XI. kal. augusti.' |
| '1188. Feria sexta 4. idus iunii Veronenses cum Ferrariensibus fortiter dimicaverunt multosque ex eis ceperunt et castrum quod Frata vocatur dissipaverunt.' | '1188 ... Et Veronenses ceperunt Ferrarienses apud Fratam Ferrariensis districtus.' |

Der letzte Satz des Chron. Patavinum steht verstümmelt in den Ann. Veteres und missverstanden im Ms. C[3]. Die Abhängigkeit der späteren Quellen von den Ann. S. Trinitatis oder der Vorlage derselben ist in diesem Fall nicht so unbedingt sicher wie bei dem ersten Beispiel von 1184[4]. Ein anderes Mal ist ähnlich wie 1164 (s. o.) ein ausgesprochener Gegensatz zu konstatieren:

1) Vielleicht ist auch statt des 10. der 17. anzunehmen. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit V, 405 verlegt die Hinrichtung im Anschluss an die Ann. S. Trinitatis auf den 15. September, offenbar ohne die Notizen von S. Maria de Runeo zu kennen. 2) Das Chronicon beginnt mit dem J. 1174 (Muratori Antiqu. IV, 1121). 3) Vgl. Cipolla Arch. Ven. IX, 80. 4) Ein sicheres Urtheil ist überhaupt kaum möglich, da mit Ausnahme der Ann. S. Trinitatis alle Quellen in späten Hss. überliefert sind.

| Ann. S. Trinitatis. | Ann. Veteres[1] (Ms. A). |
|---|---|
| '1189 . . . interfectus est comes Saurus 3. idus maias.' | '1189. Comes Saurus interfectus fuit a (Cerisio de Monticulis) octavo die intrante madio'[2]. |

Ausserdem vergleiche man noch die ausführliche Erzählung des Chron. Patavinum, das freilich hier wie auch sonst in der Datierung unzuverlässig ist: '1188 . . . Et Terixius Veronensis interfecit comitem Saurum de Verona super montem sancti Bonifacii et ivit ultra mare et postea in Apuliam, ubi magnifice stetit. Et fratres ipsius Terixii, qui remanserunt Verone, cum heredibus comitis Sauri fecerunt pacem et dederunt eis montem sancti Bonifacii cum suis possessionibus circumstantibus pro emendatione.' Diese Darstellung könnte mit dem Text der Ann. Veteres und der Hs. A in Verbindung zu bringen sein, da sich daran der Satz von der Gefangennahme der Ferraresen (1188), den die Ann. Veteres ebenso haben, anschliesst. Jedenfalls lehrt das Beispiel, dass auch nach 1181 zum mindesten zwei von einander unabhängige Quellen bestanden haben.

Mögen nun die jüngeren Chronisten aus den Ann. S. Trinitatis geschöpft oder, was wahrscheinlicher, stellenweise denselben Gewährsmann gehabt haben, sicher ist, dass ihnen ausserdem noch andere zeitgenössische Annalen, die uns verloren sind, bekannt waren: ob eine oder mehrere Quellen, ob ein Chronicon Zenonianum, das bleibe dahingestellt.

Unter der späteren Ueberlieferung nehmen Parisius und der Paduaner Chronist eine besondere Stellung ein. Die übrigen bringen entsprechende Nachrichten fast stets in gleicher Fassung und bilden zusammen eine Quellengruppe, deren Text dem des Parisius vielfach ähnlich, bald ausführlicher, bald weniger ausführlich als jener ist. Vielleicht hat Parisius in freier Bearbeitung die verlorenen Annalen unmittelbar, haben die anderen in wörtlicherer Anlehnung einen Auszug derselben benutzt[3]. Manchmal scheint auch Parisius selbst die Quelle der anderen Gruppe gewesen zu sein. Dem Urtext näher stehen die Ann. Breves, ferner die Ann. Veteres und die Mss. C und B. Z. B. ziehen C, B und die Ann. Veteres das Erdbeben von 1117 und den Einsturz der Arena von 1183, Ereignisse,

1) Arch. Ven. IX, 90 (im N. Arch. Ven. VI, 157 ungenauer). 2) Das Ms. A enthält die in den Ann. Veteres fehlenden eingeklammerten Worte, lässt aber dafür den Schluss des Satzes aus. 3) Vgl. Cipolla Arch. Ven. IX, 81.

die Parisius getrennt erzählt, unter dem J. 1117 in eins zusammen, während die Ann. Breves, welche leider nur bis 1178 reichen, das Erdbeben ohne die angeblichen Folgen berichten[1].

| Parisius. | Ann. Breves. | Ann. Veteres (C[B])[2]. |
|---|---|---|
| '1117. terremotus factus est magnus in Italia ... et fuit 4. innii dicti millesimi'. '1183 ... intrante mense ianuario maxima pars ale arene Verone cecidit terremotu magno per prius facto, videlicet ala exterior.' | '1117. fuit terremotus magnus.' | '1117. fuit magnus terremotus, unde maxima pars arene cecidit, die septimo intrante ianuario' ('terremotus maximus [magnus] fuit VII. ianuarii [iunii], ex quo maxima pars arene cecidit' ['alam']). |

Die Ann. Veteres sind trotz ihrer verderbten Form relativ am vollständigsten. Sie und die Interpolationen von A geben überdies eine Fortsetzung für das 13. Jh., die neben Parisius selbständige Lokalnachrichten aufweist[3].

Für die Reconstruction der verlorenen Annalen, von denen Parisius und die späteren Chronisten ihren Ursprung nehmen, ist unsere Hs. S von wesentlicher Bedeutung. Sie enthält einen guten Text des Parisius und bringt uns dieselben Notizen wie OZ, die in E fehlen: so die Einnahme und Zerstörung von Rivoli 1164 und 1170, einen Verkauf des Turisendus 1180, dessen Tod 1188, die Einnahme von Argenta durch Salinguerra 1200 u. s. w.[4]. Hervorgehoben sollen nur die Nachrichten werden, die man auch in O und Z nicht findet. Dass die betreffenden Zusätze meist nicht zu Parisius, sondern zu der Gruppe der Ann. Veteres, Ann. Breves etc. Beziehungen haben, ist weniger wichtig. Weit mehr kommt darauf an, ob sie auf die gemeinsame Vorlage, die verschollenen Annalen des 12. Jhs., zurückführen und den bisher bekannten, dürftigen Text derselben etwas vervollständigen.

---

1) Eine italienische Uebersetzung des Parisius (Ms. Verona Bibl. Com. 866) berichtet nicht zu 1183, sondern zum J. 1185, zu dem auch anderweitig (Muratori, SS. VII, 602) ein Erdbeben überliefert ist, den Einsturz der Arena. Da aber darauf ein Edict Berengars von 895 (vgl. Tinto, Nobiltà di Verona, 136—138) citiert wird, scheint die 'Arena' mit dem 'Theatro' verwechselt zu sein. Von diesem erzählt Tinto a. a. O. 503, dass es durch eine Ueberschwemmung von 1195 (s. u.) zerstört wurde (vgl. Pighi im Arch. stor. Veron. XV, 156 und 282). 2) Der Text von C ist in runde, die Varianten von B in eckige Klammern gesetzt (vgl. auch N. Arch. Ven. VI, 157 und 160). 3) Vgl. auch die Notizen in B (s. Beilage). 4) Vgl. Hampe a. a. O. 246 ff.

Die Hs. S beginnt wie Z und O mit dem Tode der Gräfin Mathilde 1115, während E erst 1117 einsetzt[1].

Von dem Testament der Gräfin berichtet Z am ausführlichsten, bricht aber mitten in der Erzählung ab[2]. Eine andere italienische Hs. des Parisius (Verona Bibl. Com. 866)[3] schliesst mit dem Begräbnis 'et nel monasterio di santo Benedetto sepulta fue.'[4] S hat hier genauere Angaben, die möglicherweise noch dem ursprünglichen Text eines Chron. Zenonianum angehören könnten: 'Sepulta est autem dicta comitissa Mathilda honorificeque condita apud venerabilem monasterium ad honorem sancti Benedicti consecratum, quod est situm in quadam insula Padi fluminis, ubi a vulgo Pollirone vocatur[5].'

Zum J. 1146 schreiben die Ann. Veteres und die Mss. B und C 'Fuit amputatio nasorum a Teutonicis'[6]. Die Ann. Breves sind etwas ausführlicher; S bringt unter dem J. 1165 eine neue Lesart, die der sonderbaren Notiz[7] eine interessante Begründung beifügt:

| Ann. Breves. | Ms. S. |
|---|---|
| '1146. amputati fuerunt nasi Veronensibus a Teutonicis super lapidem baptisteri, ut maior esset memoria.' | '1165. nasi amputati fuerunt peditibus Verone a Teutonicis, quidam etiam suspensi, quia coronam et thesaurum imperatoris auferre volebant.' |

Von dem Bau der Kathedrale 1187 berichten:

| Mss. A, B, C, Ann. Veteres. | Ms. S. |
|---|---|
| '1187. edificata est[8] ecclesia maior (Verone)[9] a papa Urbano.' | '1187. Consecrata fuit ecclesia maior Verone in honorem gloriose virginis Marie a sanctissimo Urbano papa III, ut patet in bulla'. |

Nach S scheint der Chronist kein Zeitgenosse zu sein, sondern seine Kenntnis einer Urkunde zu entnehmen[10].

Schon vorher hat S zum J. 1182 ein längeres Notariatsinstrument im Wortlaut: der Bischof 'Otobonus'[11] von

1) Die Notiz, die in O und E zum J. 1087 (resp. 1097) aus einem Mantuaner Codex hinzugefügt ist, lasse ich hier bei Seite. 2) Das Ms. ist an der Stelle verderbt. 3) Copie nach einem Pariser Ms. 4) Vorher stehen noch die Worte 'et poi di anni 79 morsse nel Bondero distretto Ferrarese.' Nach Donizo (MG. SS. XII, 408) starb Mathilde in einem Alter von 69 Jahren. 5) Das Kloster Polirone lag zwischen dem Po und einem Nebenfluss, insofern auf einer Insel. Ueber das Begräbnis der Mathilde vgl. MG. SS. XII, 408 Anm. 77. 6) In A verderbt 'Amputacio nasorum Teotonicorum'. 7) Cipolla (Arch. Ven. IX, 81) und C. D'Arco (Arch. Stor. Ital. N. S. I, 2, p. 27) zweifeln die Richtigkeit der Notiz an. 8) 'fuit' in C. 9) 'Verone' nur in C und B. 10) Vgl. Tinto, Nobiltà di Verona, 446—447. 11) Ueber den Bischof Omnebonus oder Omnebonum vgl. Ann. S. Trinitatis a. a. O. 5 und Necrologium

Verona verkündet am 7. November vor der am selben Tage gegründeten Kirche S. Salvatore de Frignano[1] eine jährlich zu erneuernde Indulgenz auf ein Jahr für alle Anwesenden und alle, die bis zum Fest des heiligen Zeno im Dezember der Kirche (S. Salvatore) Geschenke bringen oder senden würden. Die Urkunde beginnt '1182. Indictione XV, die dominico 7. intrante novembre, in civitate Verone in curia, que est ante ecclesiam sancti Salvatoris de Frignano, in presentia domini Riprandi archipresbyteri ecclesie maioris Verone, magistri Adriani et aliorum multorum' und endet 'Actum fuit in supradicto loco. Ego Bonavisa domini Federici Romanorum imperatoris notarius interfui et hanc cartam rogatus scripsi'. In den anderen Quellen fehlt eine entsprechende Nachricht. Auffällig ist die Erwähnung des Festes des heiligen Zeno, den übrigens der Bischof Omnebonus besonders verehrt zu haben scheint[2]. Sollte auch diese Urkunde aus jenem Chron. Zenonianum stammen?

Zum J. 1195 liest man in A 'Regasta ruit', in den Ann. Veteres 'Regasta ruit die sabbati XIIII. exeunte iunio', im Ms. S 'Die sabbati exeunte iunio regista (!) Verone ruit, que erat a pede montis sancti Petri Verone super ripam Athesis; et adhuc apparent de ruinis eiusdem in dicto flumine sub incensis et super ripam eius iacentibus'[3]. Der Schlusssatz scheint eine Interpolation zu sein. Zwischen 'sabbati' und 'exeunte' ist aus den Ann. Veteres 'XIIII.' zu ergänzen. Eine alte Inschrift neben dem Portal der Kirche S. Stefano[4] verlegt das Ereignis auf 'die sabati XIIII. intrante iunio'. Da 1195 nicht der 14., sondern der 17. Juni (XIIII. exeunte iunio) auf einen Sonnabend fiel, verdient die annalistische Ueberlieferung den Vorzug. Dies ist ein neuer Beweis für Cipolla's Annahme, dass die Veroneser Inschriften, die vielfach eine seltsame Uebereinstimmung mit den Ann. Veteres zeigen, keine zeitgenössische Quelle sind[5]. Wahrscheinlich gehen sie mit den Chroniken auf eine gemeinsame Urquelle zurück und könnten daher da, wo sie vollständiger als die erhaltenen Chroniken sind, für die Reconstruction der verlorenen Annalen mitverwerthet werden.

---

S. Firmi et Rustici de Leonico Arch. Ven. IX, 98; Necrol. Cremon. N. A. III, 136. 1) Ueber die Kirche ist mir nichts Näheres bekannt. Vgl. Biancolini, Chiese di Verona, II, 498. 2) Biancolini, Cronica da Pier Zagata I, 18 und Vescovi e Governatori p. 176 erwähnt eine hierauf bezügliche Inschrift von 1172. 3) Vgl. Tinto a. a. O. 503. 4) Vgl. Biancolini, Cron. da P. Zagata IIb, 238. 'intrante' ist nicht verlesen: die Worte sind noch heute sichtbar, wie ich mich mit Herrn Da Re an Ort und Stelle überzeugte. 5) Vgl. Cipolla, N. Arch. Ven. VI, 136—154.

Auch im 13. Jh. schiebt der Compilator von S in den Text des Parisius Nachrichten ein, die ähnlich in den Ann. Veteres und den Interpolationen von A stehen. Zunächst ein Beispiel aus den 30er Jahren, bei dem es sich natürlich nicht mehr um die älteren Annalen, sondern um eine Fortsetzung derselben, eine Parallelquelle des Parisius, handelt:

| Ann. Veteres (A). | Ms. S. |
|---|---|
| '1232. fossa burgorum fuerunt facta'. ('fossata burgorum facta fuerunt'). | '1232. Eodem anno post festum sancti Michaelis fossata facta fuerunt. ab utraque parte burgos civitatis Verone circumdantia'. |

Schon nach den besprochenen Beispielen, in denen S stets einen mehr oder weniger reicheren Text hat, sollte man meinen, dass den abgerissenen Sätzen der Ann. Veteres und der verwandten Annalen eine Chronik mit breiterer Darstellung zu Grunde gelegen hat. Ob wir es freilich mit zuverlässigen zeitgenössischen Aufzeichnungen zu thun haben, ist aus den bisher citierten Stellen nicht zu ersehen.

Ich habe vorgegriffen und kehre im Ms. S zum Anfang des 13. Jhs. zurück. '1208. Hoc anno obiit domina Ficia, uxor domini Isnardi de la Scala, die 9. martii. Eodem mense et anno Notius et Herrigetus fratres et filii domini Virgaleri de la Scala combuserunt domos suas in plano, que erant prope domum Jacobi de Monticulis, et totum forum et mercatum Verone et domum mercatorum, que erat prope carceres. Illa fuit edificata, ubi nunc est, 1301 die lune 29. maii; primus lapis positus est ad opus per dominum Bartholomeum de la Scala capitaneum generalem communis Verone'. Die Jahreszahl scheint hier verwechselt. Wenigstens werden Ficia und Isnardus, freilich getrennt und nicht als Gatten, von Canobio unter dem J. 1206 aufgeführt[1]. Auch berichten Parisius und die Ann. Veteres einen grossen Brand gleichfalls zum J. 1206. Da Parisius den Brand theilweise mit anderem Detail erzählt, wird man für die kurze Notiz der Ann. Veteres[2] ('ignis magnus fuit in civitate Verone') und die ausführliche Darstellung von S wieder einen gemeinsamen Ursprung vermuthen. Die Angaben von S beziehen sich durchgängig auf Vorfahren der Scaliger und sind anscheinend einer alten Chronik jener Familie entlehnt; am deutlichsten ist

1) Vgl. Biancolini, Cron. da P. Zagata, I, 142 u. 137. 2) Nur Arch. Ven. IX, 94—95 und Hs. B (Beilage).

dies aus dem letzten Satz zu erkennen, der offenbar interpoliert ist und in S auch zum J. 1301 noch einmal wiederholt wird. Nun giebt es aber, wie wir weiter unten sehen werden, Chroniken des Hauses della Scala, welche im Anfang einen Auszug der Ann. Veteres enthalten [1]. Demnach scheint auch hier wieder eine reichere Hs. der Ann. Veteres die Vorlage von S gewesen zu sein.

1207 stimmt S anfangs mit dem Text des Parisius EZ überein. Zum Vergleich setze ich noch die entsprechende, etwas abweichende Schilderung des Chron. Patavinum daneben, unter Beifügung einer Stelle aus den Ann. S. Iustinae [2].

| E (Z). | S. | Chron. Pat. (Ann. S. Iust.). |
|---|---|---|
| '1207. Azo Estensis marchio existens potestas Verone cum parte sua et communis Bononie (de Verona)[3] ex una parte et Bonifacius comes de S. Bonifatio et Monticuli ex altera parte pugnaverunt. Et fuit expulsus de potestaria idem Azo marchio. Et Odoricus vicecomes factus fuit potestas Verone 10. iunii eodem millesimo'. | '1207. Azo Estensis marchio existens potestas Verone cum parte sua ex una parte et Monticuli ex altera pugnaverunt. Et fuit expulsus de potestaria idem Azo marchio. Et Odoricus vicecomes factus fuit potestas Verone X. iunii eodem anno'. | '1206. ... Azo Estensis marchio cum esset potestas Mantue et Verone ('de voluntate partium comitis videlicet sancti Bonifacii et Monticulorum ...')[4], Ecelinus de Romano cum suis et Monteclis expulit eum de Verona per vim die VII. iunii. Et dominus Odericus de Vicecomitibus factus est potestas Veronc'. |

Im Folgenden weicht dann S von EZ ab und hat mit der Paduaner Ueberlieferung mehr Aehnlichkeit. Von den Paduaner Quellen citiere ich die Ann. S. Iustinae, indem ich Stellen aus dem Chronicon in runden, solche aus Rolandin [5] in eckigen Klammern hinzusetze [6].

| E (Z). | S[8]. | Paduaner Quellen. |
|---|---|---|
| 'Eodem anno cum dictus Azo marchio in festo sancti Michaelis (a di 29. Settembrio) | 'Sed marchio Azo resumptis viribus in medio augusti intravit civitatem Verone cum magna militum et pe- | ('Sed immediate post in mense augusti dictus dominus marchio expulit Monteclos de Verona') |

1) Vgl. Ms. B in der Beilage und die von Vcrci a. a. O. veröffentlichten Mss. des Compagnola (s. u.). 2) MG. SS. XIX, 149. 3) In Z. 4) Ich greife zur Ergänzung des Chron. Pat. nur einige Worte aus den Ann. S. Iust. heraus. 5) MG. SS. XIX, 44. 6) Die eingeklammerten Stellen stehen nur im Chron. Pat., resp. bei Rolandin, die nicht eingeklammerten Sätze dagegen ausser in den Ann. S. Iust. fast wörtlich auch im Chron. Pat. Auch Rolandin hat eine ähnliche Darstellung, die zwar vielfach breiter ist, aber nichts wesentlich Neues hinzufügt. Vgl. W. Lenel, Studien zur Gesch. Padua's und Verona's, p. 21—24.

*auxilio Mantuanorum* rediisset in Veronam

ditum multitudine de diversis partibus in eius auxilium, et cum parte comitis insurrexit contra Monticulos, in quorum auxilio (!) Icerinus de Honora et comes de Tirolo cum magna multitudine militum venerunt.

In quo bello tale et tam magnum ⟨prelium⟩[2] in Braida[3] Verone prope amphitheatrum factum est, quale et quam magnum numquam in Lombardia secundum opinionem eorum, qui interfuerunt[4], visum est.

Et per quattuor fere ebdomadas durasset (!) bellum. Tandem die dominico IX. septembris coacti sunt Monticuli cum eorum parte exire civitatem Verone, qui nocte ascenderunt castrum sancti Petri in monte de Verona. In quo eodem die capti sunt cum Icerino et comite de Tirolo et cum omnibus, qui secum aderant, exceptis illis, qui occulte fugerunt.

Et sic Odericus remotus est et marchio in statum pristinum restitutus est, qui stragem magnam turrium adversariorum fecit.

Monticuli vero, qui evaserunt, fugierunt (!) in castro (!) Garde, quod receperunt cum Turisendo abate sancti Zenonis'.

'amicis suis undique congregatis in manu valida ivit Veronam, parte comitis prebente sibi auxilium et favorem.

Ecelinus e contra collecta multitudine bellatorum in subsidium Monticulorum perrexit Veronam.

Et factum est prelium equestre maximum in Braida[3] Veronensi, in quo pars marchionis et comitis adversarios strenue superavit. *Mantuani vero conducti pecunia comuniter cum carotio venerunt in auxilium marchionis.*

Unde Monticuli cum omnibus adherentibus sibi nimio terrore perterriti octavo die intrante septembri nocte civitate dimissa fugerunt, salvare personas solummodo cupientes'.

['ipsum quoque Ecelinum tunc captum habuit . . .']

et ipsum Odoricum et Monticulos cum parte sua expulisset de Verona, domos et turres eorum totaliter diruendo,

['turres habuit et domos bellicosas per civitatem']

et ipsi Monticuli fugientes intraverunt in arcem Garde et in Pischeriam . . .'[1]

'Monticuli autem arcem Garde inexpugnabilem capientes in ea se fortiter munierunt'.

Alle Hss. des Parisius, die ich einsah, haben denselben Text wie E oder Z. Der zuletzt citierte Theil

1) Weiter wird die Einnahme Peschiera's berichtet, die zum folgenden Jahr gehört. 2) Hs. 'fuit'. 3) Piazza Brà, heute piazza Vittorio Emanuele, also nicht das Forum (MG. SS. XIX, 44, Anm. 76). 4) Hs. 'interfecti fuerunt'.

von S, den ich $S^s$ nenne, muss daher einer anderen Quelle zugehören. Parisius (EZ) erzählt nicht als Zeitgenosse, wie man sofort aus der kurzen Fassung und dem Fehler im Datum (Michaelisfest, 29. September) ersieht. Dagegen trägt $S^s$ die Merkmale eines zeitgenössischen Berichtes.

Eine sichere Controlle für die Richtigkeit der Darstellung besitzen wir in einem Brief Azo's an Wolfger von Aquileja, der bald nach den Ereignissen niedergeschrieben ist[1]. Hiernach dauerten die Kämpfe in der Stadt einen Monat bis zur Nacht des 8. September; die Feinde flohen in das Castell, das am folgenden Morgen erobert wurde; Ecelin, der Graf von Tirol u. a. m. geriethen in Gefangenschaft. Dem entsprechend $S^s$: die Kämpfe begannen Mitte August und zogen sich vier Wochen lang hin; in der Nacht des 9. September flüchteten die Monticuli, Ecelin und der Graf von Tirol in das Castell S. Pietro und wurden dort an demselben Tage gefangen genommen. Der scheinbare Widerspruch in dem Datum für die Entscheidungsschlacht (9. statt 8. September) wird durch die folgende Bemerkung, dass das Castell an demselben Tage besetzt wurde, aufgehoben. Die ungewöhnliche Bezeichnung der Nacht nach dem nächsten Tage kann gerade als Beweis für die Originalität des Berichtes gelten. Besondere Beachtung verdienen in dieser Beziehung noch die Erwähnung des Turisendus, der als Abt von S. Zeno sich in Veroneser Urkunden jener Zeit nachweisen lässt, und die Benennung Ecelin's nach dem Ort Honoria[2], dem ursprünglichen Stammsitz der Familie, den nach Rolandin's Erzählung König Konrad einem Vorfahren Ecelin's geschenkt hatte.[3] Hiermit im Einklang steht die Darstellung des Gerardus Maurisius[4], dass Ecelin zunächst 'de Onaria' hiess und erst nach Zerstörung dieses Ortes 1199 den dann berühmt gewordenen Beinamen 'de Romano' annahm. Wenn demnach in $S^s$ unter dem J. 1207 noch der alte Beiname 'de Honora' gebraucht wird, muss der Verfasser ein Zeitgenosse gewesen sein[5].

Die Paduaner Chroniken stellen im Vergleich zu $S^s$ die Person Ecelin's mehr in den Vordergrund und verlegen

---

1) Arch. Ven. X, 158—159. Vgl. B.-F.-W. Regesta Imperii V, n. 12308. 2) Südlich von Romano, zwischen Vicenza und Treviso. 3) MG. SS. XIX, 43. 4) Muratori SS. VIII, 14. Vgl. Verci, Storia degli Ecelini I, 3 Anm. 3. 5) In Z (p. 48) werden von Parisius bei Erzählung des Todes Ecelin's beide Orte nebeneinander erwähnt 'Icerin da Roman, el qual era de Cha honorà da Roman de Trevisana'. Dem Verfasser von $S^s$ ist aber nur der ursprüngliche Beiname geläufig.

den entscheidenden Sieg präciser auf den 8. September. Andererseits zeigen sie aber auch manche Aehnlichkeit mit $S^s$, ohne doch alle Einzelheiten, die man in $S^s$ liest, wie die Theilnahme des Grafen von Tirol, die Eroberung des Castells etc., zu erwähnen. Offenbar sind sie ebenso wie Parisius (EZ) für den Anfang des 13. Jhs. noch keine Originalquelle. Dass sie hier verschiedene ältere Quellen benutzt haben, ist schon von W. Lenel in einer gründlichen Untersuchung [1] festgestellt. Wie sich aus der Stelle von 1207 und den vorher citierten Beispielen des Chron. Patavinum ergiebt, schöpften die Paduaner Chronisten zweifellos auch aus Veroneser Quellen. Eine dieser Urquellen, die zugleich dem Parisius als Vorlage diente, glaube ich jetzt in $S^s$ gefunden zu haben [2].

Dass $S^s$ nur der Ausschnitt aus einem umfassenderen Werke ist und mit einer dem Parisius und den Paduaner Annalen ähnlichen Chronik zusammenhängt, lässt sich direkt erweisen [3]. Zu Beginn von $S^s$ fallen die Worte 'et cum parte comitis insurrexit' auf, da vorher in S kein Graf erwähnt wird. Gemeint ist der Graf von S. Bonifacio, wie man aus den Ann. S. Iustinae ersieht. In diesen wie in EZ wird der Graf auch im Anfang des J. 1207 genannt. Der Compilator von S, der hier Wort für Wort dem Text des Parisius (EZ) folgt, hat sichtlich nur aus Flüchtigkeit den Grafen zu erwähnen vergessen. Völlige Klarheit über den mehrfachen Parteiwechsel des Grafen erhält man erst, wenn man die Nachrichten der drei Quellengruppen combiniert. Zu Beginn vom J. 1207 erkannte der Graf von S. Bonifacio, wie die Monticuli, den Markgrafen Azo als Podesta an (Ann. S. Iust.); im Juni verjagte er mit den Monticuli den Markgrafen aus der Stadt (EZ); im August oder September trat er auf die Seite des Markgrafen zurück und half diesem wieder zur Herrschaft ($S^s$, Ann. S. Iust., Chron. Pat.) Dass er, was die Paduaner Quellen verschweigen, eine Zeit lang gegen Azo zu den Monticuli gehalten hat, wird durch den Brief Azo's [4] und

---

1) In dem erwähnten Buch s. o. 2) Das Versehen des Parisius in dem Datum (Michaelisfest statt des 8. September) wird verständlicher, wenn Text $S^s$ die Vorlage war: statt des 9. ($S^s$) wird der 29. (Z) und dann das Michaelisfest (E) gesetzt sein, zumal E auch sonst gegen Z schlechtere Lesarten hat. 3) Ein indirekter Beweis liegt in der Aehnlichkeit der drei Quellengruppen und in der grösseren Ausführlichkeit von $S^s$. Dass hier die Unterstützung Azo's durch die Mantuaner ausgelassen ist, mag der schlechten Ueberlieferung unserer Hs. zur Last fallen. Sonst ist $S^s$ stets genauer als EZ und meist auch ausführlicher als die Paduaner Annalen. 4) Arch. Ven. X, 158 'Bonefacium, qui

durch eine Veroneser Urkunde von Ende Juli[1], laut welcher der Graf in der Stadt anwesend ist, bestätigt.

Dies Beispiel zeigt besonders gut, wie die Quellen in einander greifen, wie das Stück Originalquelle $S^s$ zu den Annalen des Parisius und denen der Paduaner in Beziehung steht, und wie der fehlende Theil der Originalquelle stellenweise durch Zusammenfügen der abgeleiteten Chroniken ersetzt werden kann.

Bei der Frage, aus welcher Quelle der Compilator von S die Darstellung des J. 1207 ($S^s$) entlehnt hat, wird man zuerst wieder an eine vollständigere Hs. der Ann. Veteres denken. Die Ann. Veteres[2] haben zum J. 1207 nur die kurze Bemerkung 'De mense septembris pars Monticulorum expulsa fuit de Verona'. Hiermit ist wenig anzufangen. Etwas weiter kommt man durch Heranziehung der Ann. Mantuani[3], welche dieselben Worte wie die Ann. Veteres enthalten mit dem Zusatz 'et captum fuit castrum Verone a parte comitis'. Gerade die Eroberung des Castells wird in $S^s$ ausführlich erzählt, während sie bei Parisius und den Paduaner Chronisten ausgelassen ist. Folglich scheint die Darstellung der Ann. Mantuani von dem Text $S^s$ abhängig zu sein. Dasselbe wird alsdann aber auch von den Ann. Veteres gelten müssen, da diese den ersten Theil des Satzes wörtlich ebenso wie die Ann. Mantuani haben.

Die Ann. Mantuani, die auch sonst Veroneser Nachrichten bringen[4], dürften mit der Gruppe der Ann. Veteres, Ann. Breves etc. in enger Beziehung stehen, zumal sie uns mit den Ann. Breves zusammen in einem Codex überliefert sind. Ferner sei daran erinnert, dass die Veroneser Notiz von 1087 (1097), die man in Mss. des Parisius liest, aus einem verschollenen Codex 'in ecclesia s. Andree de Mantua' entnommen ist[5]. In Mantua scheint nach alle dem eine alte Hs. der Veroneser Annalen, von denen die Ann. Veteres, Ann. Breves etc. ausgingen, existiert zu haben. Ob der Compilator von S gerade diese Hs. benutzt hat,

---

quondam patris mei fertur fuisse fratrem, ... meam mortem iurasse. 1) Herr Da Re zeigte mir die Urkunde: Verona Arch. Com. S. G. F. 34, 1 'Die quarto exeunte iulio in Verona in eclesia sancti Marcii in presentia comitis Bonifacii de sancto Bonifacio (!) ..... Anno a nativitate domini millesimo ducentesimo septimo indictione decima ...' 2) Arch. Ven. IX, 90 und N. Arch. Ven. VI, 158 (hier etwas verderbt). 3) MG. SS. XIX, 20. Ueber andere Quellen vgl. Winkelmann (Jahrb.), Otto IV, p. 180—181. 4) Z. B. berichten die Ann. Mantuani 1206 über die Kämpfe des Grafen mit den Monticuli und das grosse Feuer fast wörtlich wie die Ann. Veteres. 5) Vgl. Simonsfeld, N. A. XV, 482.

ist nicht zu ermitteln. Jedenfalls scheint er eine ähnliche Hs. gekannt und aus ihr die Nachrichten von 1115, 1165 (1146), 1182, 1187, 1195, 1208 (1206), 1232 und auch die Schilderung des Jahres 1207 geschöpft zu haben.

Schliesslich muss noch die Frage nach dem Verfasser berührt werden. Für Cipolla's Ansicht bezügl. eines Chron. Zenonianum hat diese Untersuchung bereits einige neue Anhaltspunkte ergeben. Zum J. 1207 bringt S abermals einen Hinweis auf die Abtei S. Zeno: es wird der Abt Turisendus genannt. Nimmt man an, dass in der Abtei S. Zeno Annalen des 12. Jhs. aufgezeichnet sind, dann liegt es nicht fern, in dem 1207 erwähnten Abt Turisendus einen der Annalisten zu vermuthen, zumal vorher 1180 und 1188[1] und unmittelbar nachher 1208[2] und 1211[3] uns Nachrichten über Mitglieder der Familie 'de Turisendis' bei Parisius überliefert sind[4]. Wie dem auch sei, soviel steht jetzt fest, dass im Anfang des 13. Jhs. ein Veroneser Annalist gelebt hat: der Abschnitt $S^s$ rührt zweifellos von einem Zeitgenossen her.

Ich recapituliere. Veroneser Annalen vom 12. und Anfang des 13. Jhs. gingen verloren. Bruchstücke derselben sind in späteren Chroniken erhalten: so vor allem in den Annalen des Parisius und in der Quellengruppe der Ann. Veteres und verwandter Werke. Von dieser Quellengruppe waren bisher nur kurze Notizen bekannt. Spuren eines vollständigeren Textes finden sich in der neuen Hs. S. Der interessanteste Theil von S ist die Erzählung des J. 1207, weil sie erkennen lässt, dass für jene Epoche eine zeitgenössische Chronik mit zusammenhängender Darstellung existiert hat.

Für den Text des Parisius gewährt die Hs. S nicht immer bessere Lesarten als die anderen Mss. E, Z, O, A. Man findet des öfteren Auslassungen, Verwechslung von Namen, Verwirrung in den Jahreszahlen etc., Fehler, die vielfach erst durch die Schuld von Sigonio's Schreiber[5]

---

1) Turisendus de Turisendis s. o. 2) Galvagnus de Turisendis. 3) Ribaldus de Turisendis. Ein Sohn dieses Ribaldus oder Robaldus spielt dann wieder in den 40er Jahren bei den Kämpfen Ecelin's eine Rolle. 4) Die Nachrichten sind zum Theil privater Natur (so besonders die von 1180 und 1188). Die Familie stand im Anfang des 13. Jhs. (1207, 1208, 1211) auf Seiten der Monticuli. Auffällig ist, dass der Abt Turisendus in Verbindung mit der Burg Garda erwähnt wird, da diese Burg bereits einmal in den 50er und 60er Jahren des 12. Jhs. im Besitz des älteren Turisendus gewesen ist (vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jhs., p. 44—45). 5) Die Jahreszahlen sind vielleicht

entstanden sein mögen. Hierfür einige Beispiele. Der Tod Azo's wird am Schluss von 1211 statt zu 1212 angeführt; der zugleich erfolgte Tod dès Grafen von S. Bonifacio ist vergessen[1]. Dass die ersten Zeilen von 1231 bis zu den Worten 'in auxilio comitis Rizardi et eius partis' übersprungen sind, ist sicher das Versehen eines Copisten, da der letzte Satz von 1230 fast wörtlich ebenso endet 'in auxilium comitis Rizardi et eius partis'[2]. Alle Hss. des Parisius bringen ein zum October 1232 gehörendes Ereignis fälschlich mit der Jahreszahl 1233[3]; während aber die übrigen bei Beginn des neuen Jahres die Zahl 1233 fortlassen, setzt der Schreiber von S '1234' und lässt so den Fehler bis 1235 sich hinziehen. Von der Reise des Parisius nach Rom erzählt S unter dem J. 1234 (statt 1233) genauer als E, doch weniger genau als O[4] und A[5] 'Parisius de Cereta ivit Romam in servitium ecclesie' statt '. . . in servitio ecclesie Ceretane'. Auch sind O und Z hier und da um eine Notiz reicher als S.

In der Regel hat aber S einen ebenso vollständigen Text und bringt uns für zahlreiche Nachrichten, die bisher nur aus O oder Z bekannt waren, eine erwünschte Bestätigung[6]. In einzelnen Fällen ist S sogar noch ausführlicher als O und Z. So liest man zum J. 1243, dass Ecelin bei Einnahme der Burg S. Bonifacio dem Grafen freien Abzug gewährt, 'salvis personis, armis, equis rerum (!) eorum portaturis' in S statt 'salvis personis et rebus eorum portaturis' in O[7].

Wichtiger sind die Ergänzungen zum J. 1238. In O ist hier eine Lücke[8]. Hampe zieht daher Bruchstücke, die im Oxforder Codex hinter O nachgetragen sind, heran und entnimmt denselben die Erzählung von einem Kriegszug des Veroneser Podesta Bonacursius de Palude. Die Stelle fehlt in E und Z. In A steht sie abgekürzt. Den vollständigen Wortlaut lernt man durch S und die Chronik dalle Vacche kennen. Ich will im Anschluss an den von Hampe abgedruckten Text[9] nur das, was im Oxforder Codex ausgelassen ist, vor allem die dort fehlenden Daten mittheilen. Am 20. Juli ('Eodem anno 20. iulii')[10] unter-

---

zum Theil von Sigonio selbst an den Rand geschrieben. 1) Vgl. Hampe a. a. O. 249. 2) Vgl. MG. SS. XIX, 7. 3) Hampe a. a. O. 257. 4) Hampe p. 248. 5) Protomoteca Veronese dis. dal Sartori (Verona 1881) p. 99. 6) Fast alle Nachrichten, die Hampe aus O mitgetheilt hat, finden sich auch in S, natürlich vielfach mit Varianten, die ich aber hier als unwesentlich übergehe. 7) Hampe p. 261. 8) Die Lücke reicht von 1237—1240. 9) P. 259. 10) Vgl. Rolandin MG. SS. XIX, 69.

nahm Bonacursius, der in S als 'civis Parme et Regii' bezeichnet wird, mit Ecelin einen Feldzug gegen den Markgrafen von Este 'et obsiderunt Montagnanam per 40 dies ipsa penitus non obtenta et 2. septembris[1] Montagnana discesserunt'. Die Belagerung von Montagnana dauerte also 40 Tage und wurde erst am 2. September aufgehoben. Die weiteren Begebenheiten, die Plünderungszüge im Gebiet Mantua's und die Verwundung des Bonacursius, fallen somit in den Herbst d. i. etwas später, als Hampe nach dem Oxforder Text annehmen musste[2]. Die Verwundung des Bonacursius erfolgte bei der Eroberung einer Brücke 'pugnaverunt circa pontem lapidis de Hostilia, preliaverunt et eum ceperunt. Qui [Ipse vero][3] Bonacursius de Pallude potestas Verone pugnando fuit percussus ad mortem, de uno lapide in capite vulneratus . . . .'

Andere Zusätze in S sind anscheinend aus Parallelquellen entnommen und können nicht als Verbesserungen des Textes des Parisius dienen. So wird in S zum J. 1267 die Ankunft Konradin's in Verona und seine Weiterreise nach dem Hafen Finale wörtlich wie in Modeneser Quellen[4] und ähnlich wie in den Ann. Veron. de Romano[5] erzählt. Kurz vorher ist zum J. 1266 dem Bericht über die Schlacht von Benevent (vgl. O[6]) noch der Satz angehängt 'et corpus dicti regis Manfredi sepultum fuit iuxta pontem sancti Germani (?) iussu regis Caroli'[7]. Als Hs. des Parisius ist S mit Vorsicht zu benutzen.

Ueber das Verhältnis der Mss. des Parisius untereinander wird sich erst nach der neuen Edition ein endgültiges Urtheil fällen lassen. Die Hs. S nimmt jedenfalls E, O und Z gegenüber eine selbständige Stellung ein, da sie abwechselnd bald mit E, bald mit O, bald mit Z übereinstimmt.

Wo O von Z abweicht, erhalten wir meist durch S die Entscheidung. Hampe betont, dass Z in den Daten besonders zuverlässig ist. Wirklich hat S mehrfach mit Z die gleichen Daten gegen O[8]: z. B. 1224 23. April statt 22.,

---

1) In der Paduaner Hs. der Chronik dalle Vacche '22. septembris'. 2) Anfang August. 3) So in A. 4) Muratori, SS. XI, 69 und Mon. di st. pat. delle prov. Modenesi (Modena 1888), 69. 5) Ant. Cron. Veron. I, 412. 6) Hampe p. 265. 7) Ueber das Grab Manfred's vgl. B.-F.-W. Regesta Imperii V, n. 4770 h. Das Grab lag an der Brücke von Benevent am Calore (Ann. S. Iust. Pat. MG. SS. XIX, 189 und Ist. Fiorent. Ricord. Malesp. Muratori, SS. VIII, 1004). Die Modeneser Quellen (Mon. prov. Mod. XV, 65) erzählen von einer vorausgehenden Schlacht 'apud burgum S. Germani (S. Geminiani)'. Vielleicht ist hieraus die Verwechslung in S entstanden. 8) Vgl. im Folgenden die ent-

1229. 25. Juli statt 15., und 26. Juli statt 16., 1246 'die 27. decembris' statt 'die 27. februarii' (was freilich nicht in O selbst, sondern in den Bruchstücken hinter O steht). Auch sonst wären Aehnlichkeiten zwischen S und Z zu bemerken: so lautet 1240 das letzte Wort 'Cerete' statt 'Verone' (in E), und das Jahr 1252 schliesst mit den in den anderen Hss. fehlenden Worten 'de mense augusti'.

Andererseits hat S wieder einzelne Daten mit E gegen OZ gemein: z. B. 1232 27. Juli statt 27. Juni, 1235 (d. h. 1234) 24. Mai statt 14., 1258 28. August statt 29. Schliesslich könnte man auch Beispiele anführen, wo S und O gegen E und Z übereinstimmen: so 1235 28. April in SO statt 18. April in EZ. In solchen Fällen wird durch S die Verwirrung der Daten eher vermehrt als vermindert. Im Grossen und Ganzen scheint mir aber S neben O und Z von ausschlaggebender Bedeutung für Feststellung des ursprünglichen Textes zu sein.

Der von Parisius stammende Theil der Annalen reicht, wie man allgemein annimmt, bis zum J. 1277. Inhaltlich beginnt aber schon 1260 nach dem Tode Ecelin's mit der Herrschaft Mastino's della Scala eine neue Epoche. Für Cerea, den eigentlichen Mittelpunkt der Annalen, liegt 1261 ein Abschluss in dem Aufhören eines gesonderten Podestariats[1]. Hier scheint auch der Verfasser ursprünglich die Annalen abgebrochen zu haben. Während nämlich in den 30er, 40er und 50er Jahren ununterbrochen Jahr für Jahr Veroneser Ereignisse berichtet werden, fangen nach 1261 die localen Nachrichten an, nur spärlich zu fliessen. Sieht man von 1266 und 1268, dem Untergang Manfred's und dem Konradin's, die mit Veroneser Geschichte wenig zu thun haben, ab[2], so folgen nach 1261 nur noch die Jahre 1262[3], 1263, 1269 und 1277. Unter dem J. 1263 findet sich ein Hinweis auf 1277, so dass 1263, 1269 und 1277 wohl zusammen niedergeschrieben sind. Demnach dürften die Annalen ursprünglich Anfang der 60er Jahre geendet haben, und scheint im J. 1277 eine kurze Fortsetzung nachgetragen zu sein. Allerdings mag auch dieser Nachtrag von demselben Autor, Parisius von Cerea, herrühren. Wenigstens hat Parisius nach einem von Cipolla[4]

---

sprechenden Stellen bei Hampe a. a. O. 1) Vgl. Hampe p. 264. Hier endet auch die sogen. Chronik Guarienti (s. o.). 2) In dem reicheren Text von Z schliesst das J. 1263 mit den Worten 'e così stete la Città in pase infina l'anno 1269'. Wie natürlich reihen sich hier die Nachrichten von 1269 mit Uebergehung von 1266 und 1268 an. 3) Zu 1262 nur eine kurze Notiz. 4) Vgl. N. Arch. Ven. VI, 139. Hampe a. a. O. 248. Cipolla,

mitgetheilten Document noch 1265 gelebt: die Ereignisse des Jahres 1263, die wahrscheinlich erst 1277 abgefasst sind, fallen also in seine Lebenszeit.

Die auf uns gekommenen Hss. des Parisius von Cerea haben alle eine Fortsetzung, die nach einer Notiz zu 1278 erst 1301 einsetzt und 1375 oder später endet. Zur Charakteristik der neuen Hs. S will ich die Lesarten einiger Daten und Zahlen, die Hampe aus O mitgetheilt hat[1], in Vergleich ziehen.

S hat mit O und Z gegen E: 1324 statt des 27. den 17. Januar, 1325 statt des 6. den 2. Februar, 1366 statt des 14. den 17. October des J. 1375 und 1343 (OZ 1348) das Datum 'die 25. ianuarii', das in E (1345) fehlt. Zu 1331 und 1332 finden sich für zwei Daten je drei verschiedene Lesarten in E, O und Z; im Ms. S, in dem übrigens die Jahreszahlen von 1328 bis 1338 fälschlich um ein Jahr verschoben sind, steht zuerst zu 1332 (d. i. 1331) wie in O der 19. November statt des 18. (E) und des 17. (Z), dann zu 1333 (d. i. 1332) wie in Z der 25. November statt des 22. (E) und des 15. (O). Im Uebrigen stimmen die meisten Daten von S mit E überein: so 1312 9. März statt 8. Mai (OZ), 1317 22. Dezember statt 20. (O), 1325 10. Jannar statt 19. (OZ), 1334 (d. i. 1333) 8. October statt 9. (O), 1335 (d. i. 1334) 'XII miliaria' statt 'X miliaria' (OZ), 1337 (d. i. 1336) '16000 florenorum' statt '6000' (OZ) und 1. Juli statt 1. Juni (OZ), 1339 10. Januar statt 15. (O). Auch fehlen die Zusätze von O zu 1327, 1339, 1357 und 1366. S schliesst sich hier durchgängig an den Text von E an.

Die Annalen enden in der Edition Muratori's 1375 (in der von Pertz schon 1277). Die italienische Uebersetzung bei Biancolini reicht bis 1454. In der Hs. S lässt sich nun der lateinische Text bis zum J. 1404, in zwei anderen Hss. des 16. Jhs. (Verona Bibl. Com. 896 u. 885) bis 1446 verfolgen[2].

Dieser letzte Theil von 1375 ab ist in S meist weniger genau als in Z[3]. Doch bietet S stellenweise auch einen vollständigeren Text: z. B. '1378 exercitus domini Bernabovis . . . et die sabbati ivit Gebetum, ut ibi poneret castra'[4]; am Schluss von 1403 ist der Satz 'et die lune

---

Nuove notizie intorno a Parisio da Cerea, Reale Accad. dei Lincei (gennaio 1897). 1) P. 267—271. 2) Auch A reicht bis in das 15. Jh., ist aber vom Ende des 14. Jhs. an ganz kurz. 3) Einzelne Sätze sind umgestellt, andere ausgelassen, Jahreszahlen falsch gesetzt etc. 4) Vgl. Z bei Biancolini II, 2 'e andô à Zevio a meter campo'.

dominus Calzinus Torinclus venit Veronam' eingeschoben etc.[1]. Von den Varianten in S hebe ich hervor: 1379 19. Mai statt des 28., 1393 (Z 1392) 14. April statt des 13., 1394 14. Februar statt des 13., 1396 14. Mai statt des 24., 1403 29. October statt des 28., 1404 7. October statt des 17. Im Allgemeinen verdienen wohl die Daten von Z mehr Glauben. Zur Feststellung der richtigen Lesarten werden freilich noch die beiden Veroneser Hss. und vielleicht auch die Chronik dalle Vacche, die sich bis 1512 erstreckt, zu vergleichen sein.

S bricht 1404 ab[2], mitten in der Regierung Carrara's, der die der letzten Scaliger vorausging, und der schon 1405 die Fremdherrschaft der Venetianer folgte. Ungefähr ebenso weit scheint auch die Vorlage von E gereicht zu haben. Allerdings schliesst die historische Erzählung in E wie in O bereits 1375 mit dem Tode des Cansignorius und dem Regierungsantritt seiner Söhne Bartholomeus und Antonius. In E ist aber noch eine romanhafte Bemerkung über den Ausgang der Scaligerherrschaft angehängt: die Ermordung des Antonius durch seinen Bruder Bartholomeus und die Uebergabe der Stadt seitens Bartholomeus an Franciscus Novellus de Carraria. Es ist kaum glaubhaft, wie viel Unrichtigkeiten sich in dem einen Schlusssatz vereint finden. Nicht Antonius, sondern Bartholomeus ist am 12. Juli 1381 ermordet worden. Als dann am 18. October 1387 Antonius vertrieben wurde, fiel Verona zunächst nicht unter die Hand Carrara's, sondern unter die der Mailänder Visconti[3]. Auch war Antonius nicht der letzte Herrscher aus dem Hause der Scaliger: im J. 1404 kam auf kurze Zeit Gulielmus della Scala zur Regierung. Erst nach dem Tode des Gulielmus und der Einkerkerung seiner Söhne wurde Carrara unbestrittener Herr Verona's. Alle diese Ereignisse, die in S und Z ausführlich geschildert werden, sind in E völlig verwirrt in den Schlusssatz zusammengedrängt — ein neuer Beweis für die schon so oft betonte schlechte Ueberlieferung des Textes E, der

1) Z II, 32 hinter 'a le fortezze'. Natürlich ist bei diesem wie bei anderen Zusätzen von S sehr fraglich, ob es sich um eine Verbesserung der Fortsetzung des Parisius oder um den Text aus einer Parallelquelle handelt (s. u.) 2) Die letzten Worte lauten: 'et die 3. octobris dominus Gulielmus Lisca captus fuit cum multis sociis, quia volebant prodere Veronam domino Mantue proditorie et domino Iacobo del Verme, qui debebant currere super portas Verone, et tractatus non habuit effectum. Et 7. suprascripti Bertheus de Persana et Berteus Bonalinus suspensi fuerunt in arena cum multis aliis, qui pro meliori tacentur' (vgl. Z II, 43). 3) Giangaleazzo Conte de Virtù.

uns nicht etwa in einer, sondern in mehreren Hss. des 15. Jhs. vorliegt [1].

Den Ansatz, aus dem der Schluss von E entstanden ist, findet man in den beiden Veroneser Mss. 896 und 885. Diese berichten die Ermordung des Bartholomeus wie SZ zum J. 1381, erwähnen dieselbe aber auch wie E im voraus unter dem J. 1375.

| Ms. 896 (885). | E. |
|---|---|
| '1375 . . . *Et dominus Antonius* post certum tempus *fecit interficere dominum Bertholomeum eius fratrem morte pessima* per quendam famulum suum, quem donavit multis bonis introitibus (immobilibus) ac muneribus et fecit ipsum consiliarium suum. Qui dominus Antonius fecit nocte portari cadaver dicti domini Bertholomei ante portam domus nobilium de Nogarolis, ut obumbraret et celaret scelus perpetratum' [2]. | '. . . *Et dominus Bartholomeus fecit interficere dominum Antonium* de la Scala *eius fratrem morte pessima.* Et post paucum seu modicum spatium temporis dominus Franciscus Novellus de Carraria accepit Veronam dicto domino Bartholomeo. Et sic finivit dominium illorum de la Scala, qui mutuò se interfecerunt etc. Et sic finis ipsorum est'. |

Die Mss. 896 und 885 haben noch nicht die Verwechslung der Namen. Auch fehlt der ganze übrige Theil von E mit seinen Missverständnissen. Dafür liest man hier die interessante Bemerkung über die Belohnung des Mörders, die weder in S noch in Z berichtet wird. Offenbar zeigen die Mss. 896 und 885 den verderbten Text E in seiner früheren Gestalt: sie werden somit für die Genealogie der verschiedenen Hss. des Parisius von Wichtigkeit sein [3].

Wie bei den Annalen des Parisius enthalten auch bei der Fortsetzung nach 1278 die Mss. S und A Zusätze, die wieder in Zusammenhang mit anderen Chroniken stehen. Ich muss deshalb hier auf die betreffenden Quellen vom Ende des 13. bis Anfang des 15. Jhs. kurz eingehen.

In den 20er, 30er, 40er, 50er und 60er Jahren des 13. Jhs. kommen neben den ausführlichen Annalen des Parisius Veroneser Parallelquellen, wie die Ann. Veteres,

1) Vgl. Cipolla, Arch. Ven. XVII, 193. Der Umstand, dass die Mehrzahl der älteren Hss. denselben schlechten Text enthalten, hat lange Zeit verwirrend gewirkt. 2) Der Inhalt des letzten Satzes wird zum J. 1381 nochmals wiederholt. 3) Leider fehlte mir in Verona die Zeit, die beiden Mss. mit dem Text von E zu vergleichen.

kaum in Betracht. Dies wird anders mit dem Ende des 13. Jhs. Der Fortsetzer des Parisius lässt von 1278 bis 1301 eine grosse Lücke und giebt von den ersten Jahren des 14. Jhs. nur einen summarischen Ueberblick. Einen Ersatz bieten der Syllabus Potestatum Veron. 1194—1306[1] und die Annales Veron. de Romano 1259—1306[2]. Unter den späteren Chroniken des Hauses della Scala, die im Wesentlichen eine Fortsetzung des Syllabus sind, nenne ich die in der Beilage veröffentlichte Hs. B 1049—1325 und eine von Verci[3] aus Manuscripten Compagnola's herausgegebene Chronik 1259—1413, die fälschlich unter dem Namen des Mitocolis bekannt ist[4] (= M).

Mit M ganz oder zum Theil identisch muss eine im 18. Jh. mehrfach erwähnte Chronik des Jacopo Pindemonte gewesen sein, da diese sich damals im Besitz desselben Compagnola befand und eine in M wörtlich wiederkehrende Notiz des Jahres 1310 enthielt[5]. Anscheinend hat Compagnola seine Vorlage nicht vollständig copiert; denn die Chronik des Pindemonte soll nach Angabe des Danteforschers Torelli[6] von 1100 bis 1415, nach Biancolini[7] bis 1414 gereicht haben, während sich M von 1259 bis 1413[8] erstreckt. Der vermisste erste Theil der Chronik ist m. E. das freilich schon vor 1100 beginnende Fragment C[9], das Verci gleichfalls den Papieren Compagnola's entnommen und versehentlich mit einer anderen anonymen Chronik[10] zusammengedruckt hat. Die Papiere Compagnola's sind erhalten (Verona, Bibl. Capitol.). Wie schon Cipolla[11] mittheilt, steht C auf besonderem Blatt geschrieben, ist also von der anderen anonymen Chronik zu trennen. Ich behaupte nun, dass C mit M zusammengehört. Den Be-

---

1) Cipolla, Ant. Cron. Ver. I, 387 ff. 2) Ebendort p. 409 ff. 3) Marca Trivig. VII, 152 ff. 4) So Cipolla auf Grund des fehlerhaften Verci'schen Druckes. Statt 'de Mitocolis' ist 'de Mizzolis' zu lesen. Hierüber wie überhaupt über den Verfasser s. u. 5) Cipolla, Arch. Ven. XVII, 197. 6) Dante, Divina Commedia ed. Lombardi (Padova 1822) I, 257 Anm. und G. Torelli, Opere (Pisa 1833/34) II, 84. 7) Cron. di P. Zagata II$^b$, 155. 8) 'sub an. 1414' s. u. 9) Ms. C ist oben unter den Quellen des 12. Jhs. besprochen. Es umfasst vom 12. Jh. die Jahre 1117 bis 1188, schickt aber noch zwei Notizen voraus: 1. 823 Brand des Stadttheils S. Zeno, 2. 1049 Eroberung des Castells S. Pietro. Beide Notizen stehen etwas verändert in den Ann. Breves unter dem J. 1149, die erstere ausserdem in A und den Ann. Veteres gleichfalls zum J. 1149, in B zum J. 1049. Möglicherweise sind die Jahre in C unrichtig. Bezüglich der Chronik des Pindemonte scheint übrigens Torelli mit dem Anfangsjahr 1100 wie mit dem Endjahr 1415 die Grenzen nicht präcis, sondern ungefähr angegeben zu haben. 10) Marca Trivig. VII, 149 ff. 11) Ant. Cron. Ver. I, LX—LXI und 536.

weis liefert die Parallelquelle B, die in ihrem 1. Teil wie C ein Auszug aus den Ann. Veteres, im 2. Teil wie M ein Auszug aus dem Syllabus ist[1].

Man vergleiche alsdann eine Bemerkung Compagnola's zum J. 1172 über den Verfasser von C 'huius cronice scriptor erat de sancto Sebastiano Veron.'[2] und die Ueberschrift von M, die ich nach der Hs. Compagnola's wesentlich abweichend von Verci citiere 'Ex cron. ms. sub an. 1414[3] in libro introitum nobilis[4] Boninsegne[5] de Mizzolis[6] al[7] Balzanelum de sancto Sebastiano, qui servivit Cansignorium et postea Bartheum et Antonium eius filios dela Scala toto tempore vite et vixit usque 1410 etatis sue 75'. Anscheinend sind die beiden Männer von S. Sebastian in C und M eine Person. Falls Compagnola sich in seiner Randbemerkung zu C nicht geirrt hat, wäre also der alte Diener der Scaliger Balzanellus von S. Sebastian der Verfasser. Da derselbe schon 1410 starb, müsste allerdings die Chronik von einem anderen (vielleicht Boninsigna?)[8] noch um einige Jahre[9] fortgeführt sein.

Auf jeden Fall sind C und M zusammenzufügen und gehen mit B auf ein und dieselbe Hs. zurück, auf eine Fortführung des Syllabus mit Voranstellung der Ann. Veteres, eine Chronik des Hauses della Scala aus dem Beginn des 15. Jhs.[10], wahrscheinlich jene Chronik, die im 18. Jh. dem Jacopo Pindemonte zugeschrieben wurde.

Hiermit ist zugleich die Quelle aufgedeckt, aus welcher die Compilatoren von S und A die Annalen des Parisius und seiner Fortsetzer ergänzt haben. Die Aehnlichkeit mit B und CM tritt deutlicher bei A zu Tage, weil dort die Interpolationen als solche schon äusserlich kenntlich sind.[11] Doch auch bei S ist der Beweis leicht zu führen.

---

1) Beispiele führe ich nicht an, da schon ein flüchtiger Vergleich von B und CM genügt. 2) Fehlt bei Verci, nur bei Cipolla, Ant. Cron. Ver. I, LXI und 536. 3) Fehlt bei Verci. 4) 'nob.' fehlt bei Verci. 5) Vielleicht auch 'Boninsegnarum'. 6) Verci hat fälschlich 'Mitocolis'. Mizzole ist ein Ort im Veronesischen. Uebrigens findet sich in einem Codex des Veroneser Communalarchivs (Campione dell' Estimo di Verona p. 163) zum J. 1409 unter den Leuten de S. Sebastiano auch ein 'Boninsigna de Mizolis quondam Benvenuti'. Jeder Zweifel ist hiernach ausgeschlossen. 7) Verci druckt verständlicher 'ad'. 8) Boninsigna, der in demselben Stadttheil S. Sebastiano wohnte, könnte auch der Verfasser der ganzen Chronik sein. 9) In M folgen hinter 1405 nur noch die Jahre 1412 und 1413. Vielleicht war aber die Vorlage ausführlicher. 10) B reicht nur bis 1325; doch wird wohl die Vorlage ebenso weit wie M gegangen sein. 11) In A sind immer mehrere Notizen zusammen zwischen den Text des Parisius eingeschoben: z. B. zwischen 1200 und 1202 Notizen zu

Für das 12. Jh. wurde die Benutzung eines den Chroniken B und C verwandten Werkes bereits nachgewiesen. Am Ende des 13. und im 14. Jh. ist die Uebereinstimmung mit B und M nicht minder sichtlich. Auch hier liegt die Bedeutung der Hs. S wieder darin, dass sie uns einzelne Stellen des Textes in vollständigerem Wortlaut bringt.

'Anno 1296. Turris pontis[1] Rofioli edificata et elevata fuit.

Anno domini 1299. Banitus fuit Nieolaus de Cereta eum eeteris aliis *die dominico* 24. *maii,* qui traetaverunt et ordinaverunt mortem domini Alberti de la Scala. Et in dieto traetatu et eum eo dicto Nicolao fuerunt Thomaxinus de Amaberiis, Nasinbenus de Forto[2] de Cereta, qui capti fuerunt et trainati et suspensi in fureis illo die. Et magister Bertenus[3] medicus, qui Sardenella dicebatur, et magister Bonaventura medicus de magistro Horobano[4] et magister Salvodeus artis gramatice occasione dicti sceleris condemnati fuerunt perpetuo stare in fondo turris Veronc, quare (quia pre) dictus dominus Albertus noluit dictos magistros ob misericordiam debere interfici (!).

Eodem anno incepta fuit pilla lapidea[5] a ponte novo: et ⟨supra⟩[6] ipsam edificata fuit una turrisella.

Et eodem anno in regimine domini Prineivalli de Mandello potestatis Verone *die martis ultimo iunii hora vespertina* equitavit dietus dominus Prineivalis (!) potestas eum militia Veronense et eum soldatis tam pedestribus quam equestribus versus Mantuam. Et *die mercurii* sequenti, qui fuit *primo* (!) *iulii,* summo mane intraverunt eivitatem Mantue et ipsam penitus habuerunt et expulserunt dominum Taynum de Bonaconsis et ceperunt dominum Berdilonem[7] eius fratrem eapitaneum Mantue. Et tune eaptus fuit dominus Botesella de Bonaeonsis eapitaneus Mantue ex vigore militie antedicte, in qua militia fuit nobilis vir dominus Antonius[8] de la Seala natus m(agnifiei) viri domini Alberti de la Scala capitanei Verone. Et *die* 9. *mensis iulii* dominus Botesella de Bonaeonsis venit Veronam et guadiavit dominam Constantiam filiam prefati domini Alberti de la Seala, que vidua erat, et fuerat uxor marehionis Obizi de Ferraria. Et predictus dominus Botesella duxit in uxorem prefatam dominam Constantiam *die dominico* 19.[9] *iulii* millesimi supraseripti.

Anno domini 1301 ineepta fuit domus merehatorum Verone, que erat tota de lignamine de muro cum voltis sive arcivoltis pilastris et eolumnis lapideis[10] robrata (!) *die lune* 29. *maii.* Et primus lapis positus fuit in dieto laborerio ad opus per dominum Bertheum[11] de la Scala eapitaneum populi Verone . . . . .

---

1121, 1189, 1187 oder mitten im J. 1233 Notizen zu 1168, 1162 (1157), 1146, 1149 ete. Das Eingesehobene hebt sieh dureh die Kürze der Naehriehten und die chronologische Unordnung (entspreehend den Ann. Veteres) von der fortlaufenden, ausführliehen Darstellung des Parisius ab. 1) Syllabus (p. 401) 'turris porte', B (Beilage) 'turris et porta'. 2) Syllabus (p. 402) 'Nasimbenus de Fonte', B 'Nasimbenus a feno'. 3) Bertenus statt Bertheus (Bartholomeus). 4) Syllabus p. 403 'Oraboni', B 'Omebono'. 5) Hs. 'lapidis', B 'lapidam'. 6) Fehlt in der Hs., ergänzt aus B. Vgl. aueh Syllabus p. 402. 7) Syllabus p. 403 'Bardilonus', Ann. de Romano p. 456 'Bardelonus'. 8) M p. 154 'Bartholomeus'. 9) Hs. '18' verselırieben statt '19', das riehtig in M und in den Ann. de Romano steht. 10) Hs. 'lapibus' statt 'lapidcis' (Syllabus p. 404). 11) Auch M hat 'Bartholomeus', B dagegen 'Albertus'.

Anno domini 1304 *die septimo martii* in noete die dominico advenienta (!) dominus Bertheus de la Scala deeessit, et eodem die dominieo ellectus fuit dominus Alboinus in capitaneum populi Verone'.

Hinter 1301 und nach 1304 folgt S wieder dem Text des Parisius EZ; und zwar hat der Compilator seine Quellen so gedankenlos ausgeschrieben, dass er den Tod des Bartholomeus und die Wahl des Alboinus zuerst wie B und M richtig zu 1304, dann wie Z falsch zu 1305 berichtet, obgleich auch in dem Z entsprechenden Text Alboinus nach 8jähriger Regierung im J. 1311 gestorben ist[1].

Vergleicht man S mit B, M und dem Syllabus, so hat S in der Regel einen reicheren Text als B und M, ist aber nicht immer so genau wie der Syllabus. Andererseits fehlen im Syllabus Angaben, die man in B, M und S liest: z. B. 1299 die Daten 24. Mai (B, M, S), 30. Juni und 1. Juli (S), 9. Juli und 19. Juli (MS[2]). In der Erzählung des Details, im Satzbau und in der Wortwahl stehen B, M und S trotz mannigfacher Uebereinstimmung mit dem Syllabus sich untereinander doch zweifellos noch näher. In einzelnen Fällen gerathen sie sogar in Gegensatz zu der Darstellung des Syllabus, so dass die Varianten nicht etwa aus einem vollständigeren Text des Syllabus[3] stammen können. Z. B. wird 1304 der in der Nacht vom 7. zum 8. März erfolgte Tod des Bartholomeus im Syllabus unter dem 8., in B, M, S unter dem 7. März[4] berichtet. Der Bau der domus mercatorum begann nach dem Syllabus im April, während M und S die Grundsteinlegung durch die Scaliger unter dem 29. Mai erzählen[5]. Bei der Eroberung Mantua's 1299 sind nach dem Syllabus die beiden Brüder Tainus und Bardelonus vertrieben, nach M und S nur Tainus; nach S wurde Bardelonus gefangen.

Gerade da, wo B, M und S vom Syllabus abweichen, ist fast immer eine Uebereinstimmung der drei mit den Ann. de Romano zu konstatieren. So verlegen diese im J. 1299[6] die Verschwörung gegen Albertus in den Mai (B, M, S), die Eroberung Mantua's auf den 1. Juli (S), sprechen nur von der Flucht des Tainus (M, S) und haben als Daten für die Ankunft des Botesella in Verona und seine Heirath den 9. und 19. Juli (M, S); zum J. 1298[7]

1) Nicht von 1305, sondern von 1304 bis 1311 sind 8 Jahre. Uebrigens hat auch E '1304'. 2) B bricht 1299 in der Mitte mit einem 'etc.' ab. 3) Der Syllabus liegt uns nur in einer Copie vom Anfang des 15. Jhs. vor. 4) In S freilich mit dem Zusatz 'die dominico adveniente'. 5) In B fehlt das Datum. 6) A. a. O. p. 456 bis 457. 7) P. 453 und 452.

nennen sie wie B und M die Frau und den Schwiegervater des Albuinus della Scala mit Namen[1] und berichten wie B das Erscheinen eines Kometen im Juli. Hierbei stehen sie mehrfach an Genauigkeit hinter den Texten B, M, S zurück: z. B. fehlt in dem Datum vom April 1299 der Wochentag (B, M, S), ferner fehlt der Bericht von dem Aufbruch des Veroneser Heeres am 30. Juni (S), von der Theilnahme eines Sohnes des Albertus (M, S)[2], der Gefangennahme des Bardelonus (S). Die Bemerkung der Ann. de Romano über den Kampf Adolf's von Nassau und Albrecht's von Oesterreich[3] 'Et dicitur, quod a recordatu hominum citra tanta gens non fuit in Alemania congregata' steht anscheinend in innerem Zusammenhang mit der ausführlicheren Erzählung von B, dass ein nach Deutschland entsendeter Veroneser Notar auf Seiten Albrecht's 60 000, auf Seiten Adolf's 40 000 Reiter gezählt habe[4]. Schliesslich sei noch an den Veroneser Aufenthalt Konradin's 1267 erinnert: die Ann. de Romano zeigen hier neben manchen Abweichungen eine auffallende Aehnlichkeit mit der Hs. S, die sich Wort für Wort an die Modeneser Annalen anschliesst[5]. Zwischen den Ann. de Romano und S, B, M müssen nach alle dem Beziehungen bestehen. Doch können S, B, M nicht von den Annalen des Romano direct abhängig sein; sie scheinen vielmehr auf eine gemeinsame Quelle zurückzugehen — seltsam genug, da alsdann die Ann. de Romano, die nach Cipolla zeitgenössische Aufzeichnungen sind[6], eine verloren gegangene Chronik benutzt haben müssten.

Mit dem J. 1306 hören in der überlieferten Hs. des 15. Jhs. die Ann. de Romano und der Syllabus auf, der Syllabus mitten im Satz; er lief also im Original weiter. Eine Fortsetzung bieten M und B, mit denen Stellen von S bis zum Schluss im Einklang stehen.

Zunächst folgen in S zwischen dem EZ entsprechenden Text Notizen, die sich auch in M und B nicht finden, die

1) B, M (Ann. d. R.): 'Caterinam (Catallinam) filiam domini Maphei vicecomitis (de Vicecomitibus)'. 2) Der Name des Sohnes ist in M und S verschieden angegeben. 3) P. 452. 4) Die interessante Notiz im Anhang von B (vgl. Beilage) scheint im Original noch weiter gegangen zu sein. 5) S. o. p. 59. Die Ann. de Romano (p. 412) schreiben 'de mense octobris' statt 'de mense septembris' und 'cum magna gente' statt 'cum tribus milibus militum et ultra'; sie fügen hinzu: 'et descendit ad sanctum Zenonem', erwähnen aber nicht die Dauer des Aufenthalts und die folgenden Ereignisse. Uebereinstimmend mit S (vgl. die Modeneser Quellen) werden die Herzöge von Bayern und Oesterreich und der Graf von Tirol unter dem Gefolge Konradin's hervorgehoben. 6) Ant. Cron. Ver. I, XLI ff.

aber derselben Quelle entspringen mögen. Dem Tod des Alboinus (s. o.) wird hinzugefügt 'et sepultus est honorabiliter in sancta Maria antiqua'[1].

Und weiter: 'Anno domini 1308 die 8. octobris crevit tam fortiter fluvius Athesis; itaque fuit inundatio magna in civitate Verone, adeoque dicta aqua venit usque ad murum cimiterii sancte Marie antique'. Die Nachricht erscheint durchaus glaubwürdig, wenn uns auch jede Bestätigung fehlt[2].

Zum J. 1310 enthält S eine für die Danteforschung interessante Nachricht, die ähnlich in M und B zu lesen ist; es ist derselbe Satz, den Torelli aus der Chronik Pindemonte's mittheilt. 'Anno domini 1310 die sabbati intrante (!) iunio cecidit mons de la Chiusa'[3]. Statt 'intrante' wird nach dem Ms. M, mit dem Torelli's Mittheilung übereinstimmt, 'XX.' zu setzen sein, zumal der 20. ein Sonnabend war. B hat statt dessen 'medio mensis octobris'[4].

Notizen zum J. 1311 berühren die Reichsgeschichte. Wie wir aus anderen Quellen wissen[5], hielt Heinrich VII. am 10. Januar 1311 in Mailand ein Städteparlament ab und entsandte sodann nach allen Seiten Statthalter, unter ihnen nach Verona den Johannes Zeno[6], der dort auf kurze Zeit[7] an Stelle der Scaliger die oberste Gewalt einnahm. Genauere Angaben über den Tag der Ankunft Zeno's und die Art der Regierungsübernahme erhalten wir jetzt durch die Veroneser Ueberlieferung: neben S sind hier M, B und die Chronik dalle Vacche[8] zu nennen. Zunächst ist der Text von S am vollständigsten, aber etwas verderbt. Verbesserungen, die sich aus den anderen Hss.[9] ergeben, mache

1) Die berühmte Begräbnisstätte der Scaliger. 2) A. Pighi, der im Arch. st. Ver. XV, 154 ff. alle Uebersehwemmungen der Etsch aus Veroneser Quellen zusammengestellt hat, weiss von keiner Ueberschwemmung im J. 1308. 3) In M und B Plural 'ceciderunt montes de la Clusa'. 4) Dante weilte um 1310 am Hofe Cangrande's und wird den damals erfolgten Erdsturz wohl besichtigt haben. Dies ist wichtig für die Controverse, ob in der Divina Commedia, Inferno XII, 4 ff. der Erdsturz bei Rovereto oder der bei der Veroneser Klause gemeint ist. In letzterem Fall würde der Bericht des Annalisten, dass der Erdrutsch 1310 stattfand, einen Anhalt für die Abfassungszeit der Divina Commedia darbieten. Vgl. Maffei, Verona Illustrata (Verona 1732) III, 523; Valery, Voyages en Italie (Paris 1831) I, 273; A. Goiran, I lavini di Marco (Verona 1879) und Gildemeister, Uebersetzung der Divina Commedia (1891) p. 83. 5) Vgl. Barthold, Der Römerzug König Heinrich's von Lützelburg I, 459 ff. und 521 ff. 6) Ferretus Vicentinus, Muratori SS. IX, 1059. Ueber die Persönlichkeit vgl. Bonaini Acta Henrici VII., p. 56 (n. XLIII) 'Iohannes Zeno miles de domo Lanfrancorum'. 7) Ferr. Vic. a. a. O. p. 1069 'Vanizeno de Pisis, qui paululum Verone prefuerat'. 8) Hss. in Verona und Padua s. o. 9) B hat beide Sätze ohne Datum,

ich durch Cursivdruck kenntlich. 'Anno domini 1311 die (*mercurii*)[1] 10. februarii dominus Iohannes Zeno de *Lanfranchis de Pisis*[2] venit Veronam pro vicario domini imperatoris. Et eodem die, ut dicitur, domini Albin*us* et Canis grandis de la Scala renuntiav*erunt*[3] capitaneatum in occulto'[4].

Wie schnell die Scaliger die Herrschaft wieder in ihre Hand zu bringen wussten, nicht gegen den Willen, sondern im Namen des Kaisers, das erfahren wir aus M, B und der Chronik dalle Vacche[5]. Ich theile den Text der Chronik dalle Vacche als den ausführlichsten mit, indem ich nur das Datum nach der Hs. B corrigiere: 'Eodem anno die dominico [7.][6] martii lectis literis imperatoris ad capitelum[7] comunis Verone magnifici domini Albuinus et Canisgrandis nomine Franciscus facti sunt vicarii generales civitatis Verone, et depositus est de vicariatu dominus Ioannes de Pisis. Et publicata est illa vicaria in foro comunis Verone cum maximo gaudio, et duravit festum universale per octo dies. Et nota, quod usque ad hanc diem dominus Albuinus et dominus Canis dicti sunt capitanei civitatis Verone, deinceps autem dicti sunt vicarii generales[8] imperii'[9].

In S folgt zu demselben Jahr 1311 eine Nachricht über den Tod und das Begräbnis Walram's, des Bruders Heinrich's VII. Ich berichte zunächst das, was aus gedruckten Quellen bekannt ist[10]. Walram wurde bei der Belagerung Brescia's verwundet, starb nach einigen Tagen und wurde in Verona begraben. Ferretus Vicentinus[11] erzählt die Ueberführung der Leiche durch Alboinus della Scala und das feierliche Begräbnis 'iuxta coenobium praedicatorum'. Nach Johannes de Bazano[12] geschah die Verwundung am 27. Juli, nach Nicolaus Botrontinensis[13] trat

---

M nur den zweiten, die Chronik dalle Vacche nur den ersten Satz. 1) Fehlt in S, steht in M. 2) So in B und der Chronik dalle Vacche. In S verderbt 'de la Scala de Verona'. 3) So in M und B; in S andere Construction mit anderem Sinn 'dominus Albuino et Canigrando de la Scala renuntiavit'. 4) M fügt hinzu 'forte quia imperator Henricus intraverat Lombardiam'. 5) In S keine entsprechende Notiz. 6) So in B, dagegen in der Chronik dalle Vacche '5.' und in M ebenso falsch '12.', überall mit dem Zusatz 'die dominico'. 7) B 'super capitelo fori', M 'super capitello mercati fori'. 8) Die letzten Worte in der Veroneser Hs. verderbt, besser in der Paduaner Hs. 9) Der Schlusssatz könnte interpoliert sein. M und B enthalten nur den Anfang der Notiz. 10) Vgl. Barthold a. a. O. II, 24 ff. 11) Muratori SS. IX, 1075. 12) Muratori SS. XV, 571 und Mon. di st. pat. delle prov. Moden. XV, 105. 13) Muratori SS. IX, 900 und Heyck (Innsbruck 1888) p. 23.

der Tod am 6. Tage ein. Demgegenüber hat nun die Hs. S völlig andere Daten:

'Anno domini 1311 die dominico 18. iulii dominus Valetanus de Licembores, frater ex utroque parente domini Henrici imperatoris, in obsidione civitatis [Brixie][1] percussus fuit ab intrinsecis cum pillo uno, et ex dicto vulnere diem clausit extremum die mercarii (!) 29. (?) iulii. Et ductus Verone (!) die iovis sequentis, et die veneris sequentis cum maximo honore fuit sepultus in ecclesia sancte Anastasie fratrum predicatorum de Verone (!) iuxta murum a latere sinistro maioris altarum (!) positus'.

Hiermit vergleiche man noch die Interpolationen von A: '1310 die 30. iulii obit dominus Valrannus frater Henrici imperatoris, sepultus prope altare magnum sancte Anastasie et magno honore'. Wie der Compilator von A auf die falsche Jahreszahl 1310 gekommen ist, und dass er mit dem 30. Juli nicht den Todes-, sondern den Begräbnistag meint, zeigen die weiter unten gleichsam zur Erklärung beigefügten Zeilen:

'Annis bis quinis prescriptis mille trecentis
terque die deno iunto iulii quoque mensis
magnanimi comitis Valrani corpus humatum
hic fuit a dominis de Scala, quantum amatum . . .'[2].

Diese Verse werden dem leider heute nicht mehr vorhandenen Grabmal Walram's[3] angehört haben. Der Text von S, der die richtige Jahreszahl hat, scheint dagegen seiner ganzen Fassung nach auf eine zeitgenössische Chronik, also eine andere Quelle als A, zurückzugehen. Um so wichtiger ist die Uebereinstimmung in dem Datum des Begräbnistages: A 'die 30. iulii' und S 'die veneris'. Im J. 1311 war der 30. Juli ein Freitag. Nach S fiel dann die Ueberführung der Leiche auf Donnerstag den 29., der Todestag vorher auf Mittwoch den 28. oder 21. ('29.' ist

1) Hs. 'Verone'. 2) Es folgen noch etwa zwei Zeilen. Der Schluss lautet: 'frater Cesaris Henrici princeps clarissimus alter'. Die dazwischen stehenden Worte sind verderbt und geben keinen Sinn, wenigstens nicht in der von mir eingesehenen Veroneser Copie des Aixer Codex. 3) Im J. 1560 wurde das Grabmal beseitigt (vgl. Muratori SS. X, 382, not. 43); damals fand in der Kirche ein Umbau des Chores statt (vgl. Cipolla, Ricerche . . alla chiesa di S. Anastasia p. 39). Kurz vorher hat noch G. Corte (Istorie di Verona, Ver. 1594, I, 617) das Grab gesehen: 'si vede ancora il suo deposito dalla parte sinistra dell' altare grande sopra il campanello'. Die übrigen Angaben Corte's, dass Walram einen Tag nach der Verwundung starb, am nächsten Tage nach Verona gebracht und am Mittwoch den 22. Juli begraben wurde, sind ganz verkehrt.

verschrieben): je nach dem, ob man 'sequenti'[1] oder 'sequentis' liest, ist der Tod in dieselbe Woche wie die Ueberführung der Leiche oder eine Woche früher anzusetzen[2]. Die Verwundung erfolgte wohl sicher am Sonntag den 18. Juli[3], jedenfalls nicht, wie man bisher annahm, am 27. Juli[4].

Dem verderbten Text von S hat hier, wie schon aus der genauen Angabe der Wochentage hervorgeht, ein vortrefflicher zeitgenössischer Bericht zu Grunde gelegen. In M und B fehlt zwar diese Nachricht; dafür trifft man dort noch andere Notizen des J. 1311, die zur Ergänzung der Reichsregesten dienen können. So wird in B die in den Anfang des Jahres fallende Verschwörung Guido's de la Torre[5] erwähnt. In dem Text von M, der bei Verci gedruckt ist, aber wie so viele Veröffentlichungen Verci's fast ganz unbekannt geblieben ist[6], wird fernerhin erzählt, dass Donnerstag den 15. April Cangrande mit Truppen des Kaisers Vicenza besetzte[7], dass Freitag den 14. Mai Albuin mit den Veronesern aufbrach, um dem Kaiser gegen Brescia Heeresfolge zu leisten[8], dass Cangrande am 1. October (?)[9] mit dem Kaiser in Brescia einzog und ihn dann bis nach Genua begleitete, wo er am 22. November wegen der Krankheit seines Bruders Urlaub nahm[10], dass Albuin am 29. November verschied[11]. Alle diese Nachrichten werden zusammen mit den vorher besprochenen, wie mit den zu 1312, 1314 etc. folgenden[12] auf eine verloren gegangene zeitgenössische Chronik des Hauses della Scala zurückzuführen sein[13]. Sie vervollständigen die lücken-

1) Auf 'die' bezogen. 2) Im Ms. steht 'sequentis'. Auch würde der Bericht anderer Quellen, dass der Tod wenige Tage nach der Verwundung eintrat, besser mit dem 21. Juli in Einklang stehen. 3) Das Datum stimmt zu 1311. 4) Vgl. Böhmer's Regesten Heinrich's VII. (Stuttgart 1844) p. 292 und G. Sommerfeldt, König Heinrich VII. . . . Quidde, D. Z. II, 126. 5) Die Verschwörung bildet den Beginn der Erhebung der Guelfen in Oberitalien. 6) Die Chronik M, wie die Notizen von S. Maria de Runco und manche einzelne Urkunden (z. B. Marca Trivig. I, n. LVIII, vgl. N. A. XXIII, 213 ff.) haben in den meisten neueren Darstellungen keine Berücksichtigung gefunden. 7) Das Datum ist aus anderen Quellen bekannt. In Vicenza wurde nach Vertreibung der Paduaner Johannes Zeno, der soeben in Verona seine Stelle den Scaligern abgetreten hatte, als kaiserlicher Vicar eingesetzt. Dies war offenbar die Bedingung, unter der der Kaiser die Scaliger in Verona anerkannte. 8) Im Ms. ist wohl 'Canisgrandis' statt 'Imperator' zu lesen. Der Kaiser brach von Cremona gegen Brescia am 14. Mai auf. Vgl. Bonaini I, 292. 9) Böhmer Reg. p. 295 '24. September'. 10) Vom 21. October ab urkundet Heinrich in Genua. Böhmer Reg. p. 295. 11) Ebenso B, dagegen E (Z) 'ultimo decembris'. 12) Vgl. M. 13) Fehler sind meist durch die späte Ueberlieferung zu erklären.

haften Angaben von EZ, die offenbar einen jüngeren Chronisten zum Verfasser haben.

Ungefähr mit dem J. 1319 beginnt in E (Z) eine breitere Darstellung, hinter der die Notizen in M (B)[1] zurücktreten. Doch lassen Stellen in der Hs. S auch weiter darauf schliessen, dass M und B nur den Auszug aus einer ausführlicheren Quelle darstellen. Da allerdings M (B) bald übereinstimmend, bald etwas abweichend dieselben Ereignisse wie E (Z) berichtet, ist oft schwer zu entscheiden, ob einzelne Lesarten von S zu E (Z) oder zu M (B) in Beziehung stehen.

Die Befestigungen, die Cangrande gegen einen drohenden Angriff der Herzöge von Kärnthen und Oesterreich anlegen liess, werden in E zum 1. April 1324, in Z zum 1. April 1325 erzählt, in S zuerst wie in E zu 1324, dann ähnlich wie in Z nochmals zu 1325. Auch M und B bringen eine entsprechende kürzere Notiz zum April 1324. Es wäre immerhin möglich, dass der Compilator von S die erste Schilderung von 1324 trotz der wörtlichen Uebereinstimmung mit E nicht aus einer Handschrift von E, sondern aus der Parallelquelle entnommen habe[2]. Dass er nämlich wirklich für jene Zeit neben einem Text von EZ auch einen Text von MB benutzte, ergiebt sich bei dem Berichte über die Fortsetzung des Mauerbaues im October 1325. Hier sind in S mitten zwischen der EZ gleichenden Darstellung einige Worte eingeschoben, die zweifellos auf eine Handschrift von MB zurückgehen. Ausserdem ist anscheinend aus derselben Quelle noch der Name des Beamten, der die Befestigungsarbeiten leitete, hinzugefügt. Was M und B entspricht, hebe ich durch Cursivdruck, was auch in M und B fehlt, ausserdem noch durch gesperrten Druck hervor: 'Et eo anno circa principium octobris dominus Canisgrandis de la Scala *incoari fecit opus murorum et fovearum a burgo sancti Zenonis usque ad Toresellam sancte Trinitatis*[3] *per Calzarium familiarem suum superstitem generalem horum murorum et superiorum in monte* civitatis Verone in parte versus Mantuam et Brixiam; et

1) B endet schon 1325. Für die folgende Zeit bleiben nur die Notizen in M. 2) Alsdann müsste man annehmen, dass die Fortsetzung des Parisius (EZ) von der etwas älteren Parallelquelle, die verloren ist, abhängig sei. Ebensogut möglich ist aber, dass der Compilator von S zwei Hss. des Textes EZ und eine der Parallelquelle benutzte und die doppelte Erzählung des Mauerbaues aus den beiden EZ entsprechenden Hss. entlehnte. 3) Vgl. M (B): 'facti (incepta) fuerunt muri et fovee burgorum sancti Zenonis, videlicet a Torresella (toreselo) sancte Trinitatis usque ad portam foiam (foram) in Atice'.

fuerunt 1500 pertice, et constitit quelibet pertica 16 ducatos auri'.

In diesem Fall hat S aus einem reicheren Text von MB geschöpft. Bei anderen Zusätzen von S ist die Herkunft weniger sicher. So wird die Heirath des Mailänder Bernabovus mit der Tochter Mastino's II[1] in M (zu 1347), in EZO (E 1345, ZO 1348)[2] und in S (1345) erwähnt; die Namen der Kinder finde ich nur in S 'ex qua utriusque sexus filios procreavit plurimos, videlicet dominos Alorsium, Carolum, Rodulphum et alios quam plurimos naturales'.

Ueber das prunkvolle Grabmal des Cansignorius[3] liest man unter dem J. 1375 in S eine ähnliche Bemerkung wie in einem Einschub der Mss. 896 und 885 und der Chronik dalle Vacche[4]. Allein in S wird der Todes- und der Begräbnistag genannt, nämlich der 19. October und Sonntag der 21. October. Cansignorius starb aber nach M am 18. October und nach EZO entsprechend an einem Donnerstag[5]. Dagegen ist der 19. October[6] als Todestag auf dem Denkmal bei S. Maria Antiqua angegeben[7]. Die Quelle von S war also hier weder der Text von M noch der von EZO, sondern wahrscheinlich das Denkmal selbst, von dem in S wie in der Chronik dalle Vacche auch die Grabschrift abgeschrieben ist[8].

Dass jedoch der Compilator von S neben der Fortsetzung des Parisius (Z) bis zuletzt eine Parallelquelle gekannt hat, tritt unter dem J. 1403 (d. i. in Z[9] '1402') bei den Wiederholungen einer Erzählung deutlich zu Tage: 'Et eo anno 4. septembris dominus Brunorus domini Gulielmi[10] de la Scala venit super territorium Verone equester et pedester et intravit in Leniaco et Portu[11]. Et [dominus Ugolotus[12] ibi fecit maximum exercitum pedestrem et

1) Die Tochter (Z 'sorella') Mastino's heisst in M 'Caterina' statt Beatrix (in OS). 2) Vgl. Hampe a. a. O. 270. 3) In S wird der Werth des Grabmals auf 9000 Ducaten angegeben. 4) In den Mss. 896, 885 und der Chronik dalle Vacche beginnt der Satz 'Nota quod . . .' und ist so als Einschub kenntlich gemacht. Ferner wird die Stelle des Grabmals beschrieben und der Baumeister erwähnt, was in S fehlt. 5) ZO nennt den 17. October und E noch verderbter den 14. Vgl. Hampe p. 270. 6) Der Tod erfolgte in der Nacht. Hierdurch mag wieder das Doppeldatum entstanden sein. 7) Noch heute lesbar. 8) In S steht nur die erste Zeile, in der Chronik dalle Vacche die ganze Grabschrift und ausserdem noch das Testament des Cansignorius. 9) Vgl. Biancolini a. a. O. II, 31—32. 10) Hs. 'Iulii', verbessert nach Z und M. 11) Portus und Leniaeus (Legnago) lagen nebeneinander an der Etsch, östlich von Cerea. 12) Fehlt in der Hs., ergänzt aus Z. Ugolotus war der Heerführer der Viseonti, der Herren Verona's.

equestrem et naves etiam pro recuperando dicta loca, que et statim recuperavit. *Et eo anno die* 6. *mensis septembris die iovis*[1] *dominus Ugolotus ingressus est per Rocham Leniaci*[2] *et primus, qui est ingressus, fuit Ioannes Paulini; et alia societas per Castellatium capta fuit. Et ita recuperavit Leniacum. Et illi, qui erant in castro Porti, videntes auxilium domini Ugoloti,* Tomas de Mantua, qui erat Montagnane, statim fuit in castro Porti. Et ita fuit Leniacum depredatum'.

Die Worte 'que et statim recuperavit' werden durch das Cursivgedruckte näher erläutert. Der Einschub bricht bei 'auxilium domini Ugoloti' mitten im Satz ab. Ohne Vermittelung folgt dann wieder der Text der ersten Quelle, die mit Z übereinstimmt. Da nun eine Notiz über die Kämpfe des Ugolotus gleichfalls in M[3] steht, und zwar wie in S unter dem J. 1403 statt 1402 (Z), so ist mehr als wahrscheinlich, dass der Compilator von S hier wie bei den vorausgehenden Zeiten die gleiche Parallelquelle benutzt hat, d. i. eben jene verschollene Chronik, von der uns ein Auszug in M (B) überliefert ist.

Zum Schluss noch eine Bemerkung über den Compilator. Die Annalen tragen in S die Ueberschrift: 'Ex quadam chronica Veronensi presbyteri d. Ioannis Baptiste Baldi scripta extracta'. In Sigonio's Quellenverzeichnis von 1576[4] wird nur eine Veroneser Chronik, die mit der Vorlage von S identisch sein kann, citiert: diese befand sich damals in Händen der Familie De Radice[5]. Alsdann dürfte der Presbyter Iohannes Baptista Baldus[6], wenn nicht ein früherer Besitzer, der Compilator unseres Textes gewesen sein.

Die Hs. S bietet nicht so für Parisius und seine Fortsetzer als für andere Veroneser Quellen neue Aufschlüsse. Sie zeigt, dass den abgerissenen Notizen der Mss. B und CM, die im Zusammenhang mit den Ann. Veteres, dem Syllabus und den Ann. de Romano stehen, eine ausführliche Chronik zu Grunde gelegen hat, und dass die erhaltenen Reste dieser verlorenen Chronik eine wichtige Er-

1) Das Datum stimmt zum J. 1403. 2) 'Rocha' ist die Burg von Legnago, die ebenso wie das Castell von Portus noch nicht in die Hand der Scaliger gefallen war. 3) In M (p. 158—159) beachte man 'mense octobri' (?) und den zu der Darstellung von S trefflich passenden Zusatz 'exceptis Rochis'. 4) S. oben. 5) Eine Familie 'De Radice' ist in Verona und Padua nachweisbar. 6) Eine Familie 'Baldi' existierte im 16. Jh. in Bologna.

gänzung der Annalen des Parisius bilden, besonders da, wo Parisius und seine Fortsetzer nicht als Zeitgenossen berichten, im 12. und Anfang des 13., wie am Ende des 13. und Anfang des 14. Jhs.

Für den Text des Parisius liegt die Bedeutung der Hs. S vornehmlich darin, dass durch sie die Mittheilungen Hampe's aus dem Oxforder Codex eine Bestätigung finden und sich in der Hauptsache als erschöpfend erweisen [1]. Infolgedessen werden auch die der neuen Edition im Wege stehenden Schwierigkeiten, die Cipolla bisher mit Recht hervorgehoben hat, jetzt nicht mehr als so gross gelten können.

## Beilage (Ms. B)[2].

*Verona Bibl. Com.* 827 [3], *p.* 5 *ff.* [4]

1049 [5]. Combusta est tota porta sancti Zenonis Verone.

1117. Terremotus magnus fuit 7. iuni, ex quo maxima pars arene [6] cecidit, alam [7].

1151. Chastrum Hostilie hedificatum fuit.

1133. Flumen Atesis crevit in die assensionis, quod pons lapidis secondus cecidit.

1172. Civitas Verone conbusta fuit.

1187. Hedificata ecclesia maior Verone a papa Urbano.

1197. Comes Guelfus [vir] [8] bonus. Imperator Henricus obit.

1206. Ignis magnus in civitate Verone fuit.

1226. Icerinus de Romano factus fuit potestas Verone.

1243. Vilafrancha redificata fuit [9] et fossata campanee.

---

1) Ich habe den ersten Theil aus S vollständig copiert und das Uebrige ziemlich genau verglichen. Varianten lassen sich noch vielfach finden. Wichtigere sachliche Verbesserungen des Textes sind aber, soweit ich das Material übersehe, wohl kaum mehr zu erwarten. 2) Ich bringe das Fragment nicht vollständig zum Abdruck, sondern nur soweit, als es für den Vergleich mit der Hs. S nothwendig erscheint. 3) Der Codex ist vom Ende des 15. Jhs. und wird dem Bartholomeo Bovo zugeschrieben. Er enthält ausser B noch die sogen. Chronik Guarienti (s. o.) und vereinzelte annalistische Notizen. 4) Zu Beginn heisst es: 'In quadam cronecha vidi et legi'. 5) Von 1049 bis 1187, 1206 und 1243 vgl. als Parallelquellen die Ann. Breves (MG. SS. XIX, 2 ff.), Ann. Veteres (Arch. Ven. IX, 89 ff. und N. Arch. Ven. VI, 154 ff.) und das Fragment C (Verci, Marca Trivig. VII, 149); für die Jahre 1197, 1226 und von 1270 bis zum Schluss vgl. das Fragment M (Verci a. a. O. 152 ff.) und den Syllabus potestatum (Cipolla Ant. Cron. Ver. I, 387 ff.). Die einzelnen Varianten lasse ich hier bei Seite, zumal die meisten bereits oben besprochen sind. 6) Hs. 'arena'. 7) Vgl. Parisius zum J. 1183 'videlicet ala exterior'. 8) Hs. 'm', verbessert nach dem Syllabus (p. 387). 9) Die Gründung des Ortes zum J. 1201 in den Ann. Veteres (N. Arch.

1270.[1]
1271.
1273.
1277.
1290.
1292.
1294.
1295.

1296. Turis Hostilie incepta fuit, et turis et porta Roffioli hedificata fuit.

1298. In festo sancti Michaelis facta fuit masima curia Verone militum et aliorum, in qua[2] facti fuerunt milites dominus Albuinus de la Scala, Iohannes de Palatio, Anguerius de Lendenaria, Petrus de Mensa, Ommebonum de Sacramosio, Gualimbertus de Bardolino, Branchatinus filius domini Chastelini de Strata de Papia. In qua quidem curia largita[3] fuerunt plus 500 paria vestimentorum scarlati, viridis, virgati, iprie et alterius materiei[4] drapementorum varii coloris fodratarum vari(!) vulpis[5] et pelis agnelini. Et in ipsa curia dominus Albuinus de la Scala duxit in uxorem dominam Chaterinam filiam domini Maphei vicecomitis capitanei[6] Mediolani. Que omnes expense[7] facte fuerunt ad expensum dicti domini Albuini de la Schala. Et eodem anno in tempore quadragesimali[8] facta fuit regasta Beurarie, et pons lapidis copertus[9] fuit, et toreselo, qui est ab isto capite versus ecclesiam maiorem. Eodem anno facta fuit turis, qui est super strata eundo versus pontem novum supra angulo palaci dicti domini Alberti. Eodem anno mense iuli aparuit quidam magna stela cometa.

1299. Incepta fuit pilla lapidea[10] pontis novi et supra dictam pillam fuit hedificatum (!) quidam turis. Eodem anno banitus fuit Nicolaus de Cereta con certis aliis in die dominico 24. mai, qui tractaverant mortem domini Alberti de la Scala. In quo tractatu Thomaxinus de Amaberiis et Nasimbenus a feno[11] suspensi fuerunt. Et magister Bartolomeus medicus, qui Sardemela dicebatur, et magister

---

Ven. VI, 157) und zum J. 1121 im Aixer Codex. 1) Ich überspringe hier die Notizen von 1270 bis 1295. Dieselben finden sich zum Theil in M und durchgängig im Syllabus. Der Text des Syllabus ist allerdings stellenweise verbesserungsfähig. Wo der Text in M erhalten ist, stimmen die Varianten von B meist mit M überein: theils ist M, theils B genauer. 2) Hs. 'quo'. 3) Hs. 'largiti'. 4) Hs. 'maneriei'. 5) Syllabus 'infodratarum varium vulpium'. 6) Hs. 'capitaneus'. 7) Hs. 'expensa'. 8) Hs. 'quadraiesimali'. 9) Hs. 'eopertum'. 10) Hs. 'lapidam'. 11) Syllabus 'de Fonte'.

Bon(aventura)[1] magistri Omebono[2] medici et magister Salvodeus artis gramatice causa predicta[3] condempnati perpetuo in fondo turis communis Verone misericorditer conservati etc.[4]

1300. Eodem anno fuit indulgentia[5] plenaria[6] Rome.

1301. Eodem anno incepta fuit domus mercatorum Verone et dominus Albertus[7] de la Scala posuit primum lapidem manu propria.

1304. Eodem anno dominus Bartholomeus de la Scala obiit die sabati 7. marci, et dominus Albuinus electus fuit capitaneus populi Verone.

1310. Eodem anno medio mensis octobris[8] montes de la Clusa ceciderunt.

Eodem anno imperator Henricus[9] intravit Lombardiam.

Eodem anno dictus imperator intravit Mediolanum.

1311. Eodem anno dominus Guido de la Ture con suis sequacibus insultum facere voluerunt[10] contra dictum imperatorem, et tandem devictus[11] fuit.

Eodem anno dominus Iohannes Zeno de la Franchis de Pisis[12] venit Veronam vicarius domini imperatoris. Et eodem die, ut dicebatur, domini Albuinus et Canisgrandis[13] de la Schala renonciaverunt capitaneatum in oculto. Eodem anno die dominico 7. martii suprascripti domini facti fuerunt vicharii domini imperatoris super capitelo fori.

1311. Item die penultimo novembris prefatus[14] dominus Albuinus diem clausit extremum.

1324. Eodem anno incepte fuerunt fovee et muri[15] civitatis Verone a sancto Zenone in monte usque ad sanctum Georgium[16] ad Aticem.

1325. Eodem anno mense octobris incepti[17] fuerunt muri[18] et fovea burgorum sancti Zenonis, videlicet a toreselo sancte Trinitatis usque ad portam foram in Atice.

1298.[19] Dominus Andulfus rex Alamanie[20] interfectus in prelio a domino duce Austrie, qui vocabatur Albertus.

---

1) Hs. 'Bon̄. et'. 2) Syllabus 'Oraboni'. 3) Hs. 'predita'. 4) Die Fortsetzung in M und S. 5) Hs. 'indulgentiam'. 6) Hs. 'plenariam'. 7) M 'Bartholomeus'. 8) Wahrscheinlich verderbt. 9) Hs. 'Federicus Henricus'. 10) Hs. 'voluerut'. 11) Hs. 'devinctus'. 12) Hs. 'Franchinis de Perisis'. 13) Hs. 'Canisgrandus'. 14) Hs. 'prefactus'. 15) Hs. 'muros'. 16) Hs. 'Ieorgium'. 17) Hs. 'incepta'. 18) Hs. 'mura'. 19) Der Nachtrag könnte aus derselben Chronik wie das vorausgehende Fragment stammen, da die letzte Notiz von 1146 sich auch in den Parallelquellen, die mit dem Anfang der Hs. B übereinstimmen, findet. 20) Hs. 'alam'.

Et factus et electus fuit rex Alamanie. Et ad exercitum dicti ducis de Strolic fuerunt LX mila[1] equi (!), et ad exercitum dicti ducis Audulfi fuerunt XL mila[2] equi (!) et plus, que visa et notata fuerunt per unum notarium comunis Verone, qui fuit ibi misus etc.[3]

1146. Fuit amputatio nasorum a teutonicis[4].

---

1) Hs. 'LX$^{m}$'. 2) Hs. 'XL$^{m}$'. 3) Die Notiz ging in der Vorlage weiter: vgl. das 'etc.' oben unter dem J. 1299. 4) Herrn Da Re, der mir beim Lesen der Hs. half, will ich auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank aussprechen.

IV.

# Studien

zu

# Thüringischen Geschichtsquellen.

VI.

Von

**Oswald Holder-Egger.**

---

## Nachtrag zum I. Abschnitt.

In dem ersten Abschnitt dieser Studien (N. A. XX, 387 ff.) hatte ich nachgewiesen, dass die Legenda de sanctis patribus conventus Ysenacensis ordinis Praedicatorum ein Werk des Eisenacher Dominikaners ist, welcher die eben dort behandelte Cronica Thuringorum im Jahre 1395/6 verfasste und bis 1398 fortsetzte, dass die Legenda erst nach der Cronica und zwar im Jahre 1398 geschrieben oder doch vollendet, dass die Cronica in der Legenda schon benutzt ist, dass uns des Verfassers Originalconcept dieser beiden Werke in ein und derselben Hs. erhalten ist. Aus Anlass dieses Nachweises musste ich mich nothwendig gegen einen Aufsatz von M. Baltzer wenden, in welchem dieser behauptet hatte, die Legenda sei um 1320 oder wenig später verfasst, obwohl K. Wenck schon früher richtig gesehen hatte, dass die Cronica Thuringorum in der Legenda bereits benutzt sei.

Nun ist neuerdings M. Baltzer in einem Aufsatz, in welchem er über die Hss. der Cronica Thuringorum und einiges andere handelte[1], mit einigen Worten auf meine Ausführungen über die Legenda eingegangen und beklagt sich zunächst über den Ton, den ich ihm gegenüber angeschlagen hätte. Dass er sich in der That durch meine Bemerkungen gegen ihn verletzt gefühlt hat, kann ich nach dem Tone, in welchem diese Erwiederung gehalten ist, freilich nicht bezweifeln, glaube aber, dass die Schuld daran nicht etwa in Heftigkeit meiner Polemik, sondern daran liegt, dass ich von ihm beigebrachte Argumente zu bekämpfen hatte, die sich als gar zu wenig stichhaltig erwiesen. Daher hätte ich auch gerne diese Klage, obwohl sie einen heftigen rein persönlichen (nicht sachlichen) Angriff auf mich enthält, unbeachtet gelassen. Es ist ja gar zu natürlich, dass man sich ärgert, wenn nachgewiesen wird, dass man sich geirrt hat, und dass man diesem

1) Zeitschrift für Thüring. Gesch. und Alterthumskunde XVIII (1896), S. 22 f.

Aerger Ausdruck zu geben sucht[1]. Es entspricht auch der Erfahrung, dass der Ausdruck des Aergers besonders heftig bei Solchen zu sein pflegt, welche selten mit wissenschaftlichen Arbeiten hervortreten. Daher muss man das als eine unvermeidliche Folge wissenschaftlicher Thätigkeit hinnehmen. Nun hat aber B. zwar nicht ausdrücklich geleugnet, dass die oben bezeichneten Behauptungen in Betreff der Legenda von mir vollständig erwiesen wären — im Gegentheil, er umgeht eine bestimmte Erklärung darüber —, aber er hat an seine Klage Forderungen auf weitere Beweise von meiner Seite geknüpft. Er erklärt, ich hätte es unterlassen anzudeuten, wie ich die von ihm für die Annahme einer um etwa 1320 erfolgten Abfassung (der Legenda) geltend gemachten Thatsachen mit meiner Ansetzung (1398) in Einklang bringe. Seine Ausführungen darüber hätte ich mit Stillschweigen gestraft.

Wie gesagt, hatte ich zwingend bewiesen, dass die 1395/6 abgefasste Cronica Thuringorum in der Legenda benutzt ist, ferner dass die Legenda in der erhaltenen Hs. des Eisenacher Dominikanerconvents Autograph des Verfassers der Cronica und 1398 geschrieben ist. Gegen diese Beweise bringt B. nichts vor[2], und doch verlangt er, ich hätte mir die Mühe machen und ihm die weitere Unannehmlichkeit bereiten sollen, seine vollkommen haltlosen angeblichen Argumente für eine Abfassungszeit der Legenda um 1320 im Einzelnen zurückzuweisen. Und ich hätte ausser jenen

---

1) In sonderbarer Weise hat B. eine freilich unwirsche Wendung missverstanden, mit welcher ich zu seinen Ausführungen überleitete, nachdem ich gesagt hatte, dass Wenck das Verhältnis zwischen Cronica und Legenda richtig erkannt hätte. Mit einem Stossseufzer beklagte ich da, dass einmal festgestellte Thatsachen leider immer wieder angefochten werden, wie z. B. in ganz neuester Zeit E. Dümmler gar gezwungen worden ist, die sicheren Feststellungen seines schönen Buches über Piligrim von Passau gegen ganz haltlose Angriffe zu vertheidigen. Jetzt erklärt Baltzer, das Motiv zur Veröffentlichung seiner Arbeit sei keineswegs der Umstand gewesen, dass es nun einmal nicht angeht, festgestellte Thatsachen als solche anzuerkennen. Dieses Motiv bei ihm vorauszusetzen, hat mir sehr fern gelegen. Wie berechtigt aber der Stossseufzer war, bezeugt der Umstand, dass ich durch Baltzer nun gezwungen werde, von mir festgestellte Thatsachen von neuem zu erweisen. 2) Und doch ist ja alles entschieden, sobald, wie ich es ja bewiesen habe, die Legenda in der Jenaer Hs. Autograph des Verfassers der Cronica Thuringorum ist. Gegen diesen Beweis hätte ja B. auch nur etwas vorbringen können, wenn er auf Grund erneuerter Prüfung der Jenaer Hs. sich hätte zu überzeugen vermocht, dass die Legenda darin nicht autograph ist. Vor Jahren hat er diese Hs. benutzt, da aber nicht bemerkt, was er jetzt nach meinem Nachweis nicht mehr bezweifelt (a. a. O. S. 3), dass auch die Cronica Thuringorum darin Originalconcept des Verfassers ist.

beiden Nachweisen nichts vorgebracht, was B.'s Ansetzung der Abfassungszeit der Legenda (um 1320) unmöglich machte? B. nahm früher an[1], dass die Cronica Reinhardsbrunn. Quelle der Legenda sei. Direct ist diese freilich in der Legenda nicht benutzt, aber doch sind in ihr aus jener Chronik excerpierte Nachrichten verwandt worden, nämlich die, welche im Liber cronicorum Erford. stehen[2]. Nun die Reinhardsbrunner Chronik reicht bis 1338, hat in einer älteren Fassung, wie ich gezeigt habe[3], nie existiert und ist nach 1340 verfasst, der Liber cronicorum Erford. ist aber frühestens 1345 begonnen[4]. Das war ja alles längst, bevor B.'s zweiter Aufsatz über die Cronica Thur. erschien, bekannt und erwiesen, und doch kann er einen Versuch machen, seine frühere Meinung, dass die Legenda um 1320 verfasst sei, zu vertheidigen? Wie war das möglich, ohne zugleich gegen alle jene Ergebnisse den vollen Gegenbeweis durchzuführen?

Da es B. aber nun so will, prüfen wir denn, welche Argumente er früher und zuletzt für seine Ansicht anzuführen hatte. Fühlt er sich dann durch meine Ausführungen wieder verletzt, so kann ich das wiederum nur bedauern, die Schuld daran wird er sich aber selbst zuzuschreiben haben, da er mich veranlasste, seine nichtigen Argumente noch weiter zu widerlegen.

Richtig nahm er an, dass eine kleine Schrift über die Anfänge des Dominikanerordens, die in der Originalhs. der Cronica Thur. und der Legenda von der Hand des Verfassers beider Werke geschrieben ist, in engem Zusammenhange mit der Legenda stehe. In diesem Schriftchen war Papst Clemens V. erwähnt. Danach ergab sich

---

1) Mittheilungen des Instit. für Oesterreich. Gesch. IV. Ergänzungsbd. S. 129. Er bezeichnete sie da mit dem von Posse eingeführten irrigen Titel der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher und bemerkte, dass diese oder eine ihnen nächstverwandte Aufzeichnung in der Legenda benutzt sei. Das letztere traf insofern das Richtige, als gewisse Nachrichten derselben auf ein Excerpt aus der Chronik von Reinhardsbrunn in letzter Linie zurückgehen. 2) Freilich auch dieser ist meist nicht direkt von dem Verf. der Legenda benutzt, sondern er hat dessen Nachrichten erst aus der Cronica Thuringorum übernommen, wie ich ja schlagend bewiesen hatte. Aber auch an einer Stelle wenigstens hat der Verf. der Legenda den Liber cronicorum direkt herangezogen, wie ich unten S. 103 zeigen werde. 3) N. A. XX, 581 ff. XXI, 255 ff. SS. XXX, 491 ff. Als B. seinen ersten Aufsatz schrieb, glaubte er noch an die Existenz einer älteren Recension der Chronik von Reinhardsbrunn, die Wenck behauptet hatte. Aber inzwischen hatte ja dieser auf meinen Widerspruch seine frühere Meinung zurückgezogen, N. Archiv f. Sächs. Gesch. XVII, 202. 4) N. A. XXI, 258; Monum. Erphesfurt. p. 728 sq.

ihm richtig, dass die Legenda nach dieses Papstes Lebenszeit verfasst sei. Aber weshalb dann um 1320 oder 1320 bis 1330? Den einen Grund dafür fasst jetzt B. in diese Form: 'weil es mir unbegreiflich war, weshalb bei einem Geschichtswerk aus dem Ende des 14. Jhs. Hindeutungen auf Verhältnisse oder Thatsachen der Zeit seit 1330 gänzlich fehlen'. Es ist schlimm, wenn man so etwas nicht begreifen kann und es doch unternimmt, in solchen Fragen zu urtheilen. Die Legenda enthält die Vita Elgers, des ersten Eisenacher Dominikanerpriors, welcher 1242 gestorben sein soll, und kurze Lebensskizzen von vier anderen Dominikanern, welche unter Elger oder wohl bald nach ihm in den Eisenacher Convent eintraten, von denen zwei etwa um 1275 gestorben sein sollen. Nach Elgers Tode erzählt der Verfasser, wie Hagiographen pflegen, noch einige Wunder, die dieser Heilige gewirkt haben soll. Sie sind meist ohne jede Zeitbestimmung erzählt und können ebensogut 1380 oder 1390 als 1250 geschehen sein sollen. Von den anderen vier Brüdern erzählt der Verfasser nur einige Wunder, die sie bei Lebzeiten thaten. Also weil der Autor in seinen Heiligenlegenden nach dem Tode seiner Heiligen kein zeitlich bestimmbares Ereignis mehr erzählte, kann die Legenda nicht um 1398 verfasst sein? Das ist doch eins der schnurrigsten Argumente, die mir noch vorgekommen sind. Verfasser von Heiligenleben pflegen eben ihre Arbeit mit dem Tode ihrer Heiligen zu schliessen oder fügen noch Wunder und Translation derselben hinzu. Wendet man B.'s Argument an, um die Abfassungszeit zahlreicher anderer Vitae zu bestimmen, deren Verfasser, nachdem sie den Tod ihrer Heiligen erzählt haben, auch kein späteres Ereignis mit Zeitangabe berichten, so wird man zu neuen, ganz erstaunlichen Resultaten gelangen. Folgerichtig müsste dann B. aber behaupten, die Legenda sei um das Jahr 1280 geschrieben, denn in ihr selbst finden sich keine Hindeutungen auf spätere Verhältnisse oder zeitlich bestimmbare Thatsachen.

Ferner sagt B., der Verfasser der Legenda habe sich für Begebenheiten der ersten Hälfte des 13. Jhs. auf das mündliche Zeugnis glaubwürdiger Personen berufen, die er doch gar nicht mehr gekannt haben könnte, wenn er erst nach 1395 geschrieben hätte. In seinem ersten Aufsatz (S. 126 f.) hat B. solche Stellen angeführt, in denen seiner Meinung nach das Zeugnis solcher Personen angeführt wird. Sehen wir uns diese Stellen an. Kap. 11 der Legenda heisst es: 'fertur a fratribus fide

dignis', dass der Landgraf, als die Dominikaner in Eisenach im Jahr 1236 zuerst in ihrer Kirche Messe lasen, ein kleines Crucifix der hl. Elisabeth mit eigenen Händen herbeigebracht hätte. Und am Schluss des Kapitels heisst es: 'Et illa eadem ymago in predicta ecclesia ad altare sancte Crucis hodierna die cernitur et multis miraculis narratur claruisse'. In Kap. 14 wird erzählt, 'ut a fide dignis fratribus recitatur', dass der Herr Christus selber in der Gestalt Elgers zwischen 1236 und 1242 den Brüdern im Convent zu Eisenach erschien und einen ganzen Monat lang als Prior anstatt Elgers waltete, während dessen Seele in Extase der Welt entrückt paradisische Freuden genoss. Beruft sich hier der Verfasser wirklich auf das Zeugnis von Zeitgenossen Elgers, wie B. voraussetzt? Es fällt ihm nicht ein. Er sagt nur, Brüder, die Glauben verdienen, hätten ihm das erzählt. Es ist wahrhaftig nichts unwahrscheinliches dabei, dass um 1395 solche Geschichten bei den Dominikanern in Eisenach über ein altes noch vorhandenes, angeblich wunderthätiges, Crucifix und über ihren ersten Prior erzählt wurden, viel weniger wahrscheinlich ist es, das die zweite alberne Geschichte von einem Zeitgenossen Elgers erzählt worden wäre. Hätte unser Autor sich wirklich au den angeführten Stellen auf Augenzeugen berufen wollen — was er eben nicht that —, so hätte er gelogen, auch wenn er schon 1320—1330 schrieb, denn auch damals konnten Dominikaner, welche Augenzeugen eines Vorganges von 1236 gewesen waren, nicht mehr leben. Oder denke man sich den Fall, dass wirklich ein steinaltes Greislein von über 100 Jahren damals noch gelebt hätte, so würde Jemand, der eine von diesem gehörte Geschichte niederschrieb, sich nicht auf 'fratres fide digni', sondern eben auf das Zeugnis dieses uralten Mannes, den er bestimmt bezeichnet hätte, berufen haben. Aber dieser Dominikaner hätte doch schon mindestens 120 Jahre alt gewesen sein müssen, denn wir sahen oben (S. 85), dass die Legenda nothwendig nach 1345 geschrieben sein muss.

Wenn Kap. 14. 15 gar zwei Geschichtchen von Elger mit 'Narratur' eingeführt werden, und B. daraus schliessen zu können meinen sollte, die Legenda sei um 1320 verfasst, so wird es kaum nöthig sein, ein solches Argument durch Beispiele aus der Historiographie zu illustrieren. Wenn heute Grossmütter ihren Enkeln Märchen erzählen, ist auch nicht anzunehmen, dass sie deren Inhalt erlebt haben. Und wenn der Verfasser der Cronica Thuringorum

von 1395/6 (d. i. auch der der Legenda) etwas von Landgraf Ludwig dem Eisernen erzählte und das mit den Worten einleitete: 'Narratur de eo', so darf man auch nicht glauben, dass ein Mann, der um 1150 lebte, ihm das erzählt hat. Ein einziges Mal beruft sich der Verfasser der Legenda nun wirklich auf Augenzeugen eines Ereignisses, aber keineswegs für eins, das um das Jahr 1240 geschehen wäre. Sondern in der letzten Mirakelgeschichte, die er der Vita Elgeri anfügt, sagt er, 'Narrant plures honeste persone et devote, que tunc temporis sederunt in domibus ex opposito capelle, in qua reliquie sancti patris (Elgeri) requiescunt', dass sie in mehreren Nächten die Kerzen in der Kapelle angezündet sahen, Kirchengesang darin hörten und am anderen Morgen sogar das Wachs von den Kerzen geträufelt fanden. Wann aber dieses Mirakel geschehen sein soll, sagt der Verfasser nicht und wird es sicher selbst nicht gewusst haben. Man kann es ebensogut zu 1380 wie 1280 wie zu jeder anderen Zeit ansetzen. Für die Abfassungszeit der Legenda ergiebt sich daraus gar nichts.

In dem kurzen Abschnittchen über den Bruder Heinrich von Weissensee, über dessen Lebenszeit wir nichts Sicheres wissen[1], heisst es: 'Item narraverunt devoti homines utriusque sexus, fratres et begine', dass der Bruder Heinrich beim Messelesen oft Engel um das Sakrament tanzen sah und ihnen zugerufen habe: 'Vorsichtig, Ihr Jungherren Gottes, und stosst nicht den Kelch um!' Auch diese andächtigen Erzähler brauchen, wie Jedermann einleuchtet, keineswegs um 1250 gelebt zu haben; viel wahrscheinlicher ist, dass ihre Erzählung aus der Zeit um 1390 stammt.

Damit haben wir die Argumente erörtert, welche B. bestimmten, die Abfassung der Legenda um 1320 anzusetzen, die ich früher unberücksichtigt liess aus dem natürlichen Wunsche, die Polemik nicht ohne Noth auszudehnen und B. durch den Nachweis ihrer völligen Bedeutungslosigkeit nicht unnöthig zu erbittern.

Ferner ist es B., wie er sagt, unbegreiflich, weshalb wohlgelungene Wendungen der Legenda von der Cronica

---

1) Wie Freund Karl Wenck mir mittheilte, hält Schneidewind, Der tugendhafte Schreiber (Gotha 1886) S. 24 ff. ihn für identisch mit dem scriptor virtuosus der Cronica Reinhardsbr. (SS. XXX, 571), dem tugendhaften Schreiber der Manessischen Liederhs. und des Wartburgkrieges. Wäre das richtig, so wäre hier nur festzustellen, dass der Verfasser der Legenda davon nichts weiss.

Thur. in entstellter Form geboten werden, wenn doch die letztere die Quelle der Legenda war. Nun behauptet er zwar[1], er hätte in seinem ersten Aufsatz solche Stellen angeführt, das ist aber ein Irrthum. Er hatte früher zwei Stellen der beiden Werke mit einander verglichen[2]. Diese habe ich ausführlich behandelt[3] und gerade aus ihnen für jeden, der wissenschaftlichem Beweise zugänglich ist, schlagend erwiesen, dass B. sich über ihr gegenseitiges Verhältnis gründlich geirrt hat, eben an ihnen gezeigt, dass die Cronica Quelle der Legenda ist.

Nun fügt B. seinen nicht vorhandenen Beweisstellen eine neue hinzu. Er sagt, in der Cronica stände falsch: '(Elizabeth) viduam fratris relicti' statt 'relictam'. Das ist richtig. Es liegt da einer der Schreib- oder Sprachfehler des Verfassers vor, wie sie in seinen beiden Originalconcepten, der Cronica sowohl wie der Legenda, sehr zahlreich sich finden[4]. An der entsprechenden Stelle der Legenda, fährt B. fort, stehe aber richtig: 'Elizabeth relictam fratris', Wirklich stehen diese Worte in der Legenda, keineswegs aber an der entsprechenden Stelle. An der ersten ist gesagt, dass der Schenk von Varila den Landgrafen Heinrich schalt, weil er seine Schwägerin Elisabeth von der Wartburg vertrieben habe. Davon steht überhaupt nichts in der Legenda. In ihr wird erzählt, dass Johannes der Täufer dem Landgrafen Konrad erschien und ihn tadelte, weil er es geduldet habe, dass Heinrich die Elisabeth von der Wartburg vertrieb, dort erscheint der oben erwähnte Ausdruck. Davon findet sich wiederum nichts in der Cronica, die Erzählung hat der Verfasser hier zuerst frei erfunden[5], braucht also jene Stelle der

1) Zeitschr. S. 23, N. 3. 2) Mittheil. S. 127—129. Betreffs der zweiten Stelle behauptete er da S. 129, die Cronica biete einen ungeschickteren Ausdruck gegenüber der Legenda, weil in jener steht: 'quem secum adduxit in Frankenfort tamquam sanctum directorem', in der Legenda: 'Elgerum secum ad iter assumpsit tamquam sanctum virum et consiliarium et directorem singularem'. Dass die erste Stelle ungeschickter sei als die zweite, kann nur ganz subjective Empfindung sein. Wohl aber sind die beiden Stellen in ihrem weiteren Zusammenhange ganz vortrefflich geeignet, zu erkennen, dass die beiden Werke von demselben Verfasser herrühren, der in der Cronica über Vorgänge der Reichs- und Thüringischen Geschichte, in der Legenda über seinen Elger mehr fabulierte und breiter handelte, wie ich schon bemerkte. 3) N. A. XX, 388—394. 4) Wären diese Concepte vom Verfasser selbst oder doch unter seiner Aufsicht in eine Reinschrift später übertragen, was sicher nicht geschehen ist, so wären sicher noch zahlreiche Besserungen vorgenommen. 5) Er hat da die angeführten Worte einfach aus dem

Cronica dabei keineswegs vor Augen gehabt zu haben, und wenn er schon in seiner Handschrift zurückblätternd sie eben gelesen hätte, was wäre damit bewiesen, als dass er es unterlassen hat, den Fehler dort zu verbessern? Mit solchen Scheinargumenten, wie B. sie anführt, lässt sich doch wirklich kein zwingend geführter Beweis erschüttern.

Da ich aber einmal gezwungen bin, von diesen Stellen wiederum zu reden, so will ich bemerken, wie man an ihnen in der Cronica und Legenda genau dieselbe Compositions- und Erdichtungsweise desselben Verfassers wahrnimmt. Früher habe ich ausgeführt, aus welchen Motiven heraus dieser in der Cronica den Frankfurter Reichstag von 1242 erdichtete und aus welchen wenigen ihm durch seine Quellen überlieferten Nachrichten er eine lange Erzählung über ihn ausspann, indem er den Kaiser, König Konrad, den Landgrafen Heinrich und den Prior Elger da zusammenbrachte. Ganz in der gleichen Weise erdichtete er in der Legenda lange Geschichten aus wenigen ihm überlieferten Thatsachen. In der Vita Elgeri galt es, eine recht ausführliche Erzählung von der Gründung des Dominikanerconventes zu Eisenach zu liefern. Er wusste, sei es aus einer Urkunde oder aus sonstiger Ueberlieferung, dass Landgraf Heinrich die Johannes- und Elisabeth-Kirche zu Eisenach gegründet und dem Dominikanerorden übergeben hatte. Der Liber cronicorum Erford. hatte ihm für seine Cronica die Erzählung von der Verwüstung der Stadt Fritzlar durch den Landgrafen Konrad geboten und berichtet, dass dabei Kirchen verbrannt wurden. Aus demselben Werk und Dietrichs von Apolda Vita Elisabeth hatte er die Nachricht von der Austreibung der Elisabeth aus der Wartburg durch den Landgrafen Heinrich für die Cronica entnommen. Beides ergab der Erdichtungskraft dieses fabulierenden Dominikaners erwünschte Motive für die Erbauung der Elisabeth- und Johannes-Kirche. Wie er er-

---

Anfang desselben Kapitels 8 der Legenda wiederholt, wo es heisst: 'Legitur . . ., quod . . . mortuo illustri prineipi (so! nieht 'principe', wie in der Ausgabe steht) Lud. lantgravio Thur., marito sanete Elizabeth, Heynrieus eiusdem Lud. frater eandem relietam fratris . . . de castro Wartberg eieeerit'. Nun findet sieh an der Stelle der Croniea, aus welcher diese der Legenda entnommen ist, in der That eine Ungeschicktheit, welche aber B. nieht angemerkt hat. Es heisst da nämlieh (C. 17, § 5 = Pist. C. 40): 'Heynrieus frater Ludewiei Elizabet uxorem (es fehlt eigentlich 'eius' oder 'fratris sui', wie in späteren Hss. ergänzt ist) de eastro Wartberg . . . ammovit'. Aber aus diesem Fehler lässt sich für das Verhältnis der Cronica zur Legenda gar niehts sehliessen. Die Stelle ist schon N. A. XX, 388 – 390 behandelt.

zählt, hatten der Landgraf Heinrich und sein Bruder Konrad auf der Wartburg in einer Nacht des Jahres 1235 eine Vision. Ersterer wird vor dem göttlichen Gericht von der h. Elisabeth verklagt, weil er sie von der Wartburg vertrieben hat[1], von Johannes dem Täufer, weil er zugelassen hat, dass sein Bruder Konrad dessen Kirche in Fritzlar verbrannt hätte[2]. Von demselben wird auch Konrad verklagt, weil er diese Kirche verbrannt und zugelassen hat, dass Heinrich die Elisabeth aus der Wartburg vertrieb. Beiden wird aufgegeben, dem einem vom Apostel Petrus, dem andern von Johannes, eine Kirche zu Ehren des Täufers und der h. Elisabeth zu bauen, sonst könnten sie nicht selig werden. Sie theilen dann dem Papste Gregor ihre Visionen schriftlich mit[3], und der schreibt ihnen, sie sollten die Kirche schleunigst bauen. Daran schliessen sich dann weitere freie Erfindungen über die Uebergabe der Kirche an die Dominikaner, und zwar an Elger persönlich.

Dass die ganze Gründungsgeschichte des Eisenacher Dominikanerconvents auf freier Erfindung beruhe, ergab

---

1) Sie ist überhaupt wohl nicht von da vertrieben worden, und der Landgraf Heinrich hat das sicher nicht veranlasst. Vgl. Börner im N. A. XIII, 453 — 463; Wenck in Hist. Zeitschrift LXIX (N. F. XXXIII), 233 f. 2) Das ist von diesem Verfasser frei erfunden. Nach der Cronica Reinhardsbr. (daraus Liber cron., den der Verf. für diese Geschichte benutzte) sollte 'huius loci summum (d. i. das St. Petersstift) cum ceteris ecclesiis' zu Fritzlar bei der Verwüstung der Stadt durch Konrad verbrannt sein, aber das ist sicher falsch, da die gleichzeitigen Quellen (Ann. Erphord. fr. Praedic., daraus Cron. S. Petri, Chron. regia Colon. und auch der Brief Papst Gregors von 1233 Febr. 4, MG. Epist. sel. I, 407 f., n. 509) davon nichts wissen, die ersteren nur berichten, dass die Thüren zur Schatzkammer (der St. Peterskirche) erbrochen und daraus dort hinterlegte Geldsummen der Bürger geraubt seien. Eine Kirche Johannes des Täufers, welche hätte verbrannt werden können, gab es in Fritzlar überhaupt nicht, wenigstens vermag ich nichts über die Existenz einer solchen zu finden. Nachdem ich dies niedergeschrieben hatte, theilte mir Karl Wenck mit, dass auf sein Befragen ihm Herr Archivrath Dr. Reimer in Marburg auch erklärte, dass 1232 das St. Petersstift die einzige Kirche in Fritzlar gewesen sei. Eine Johanneskapelle hätte später unmittelbar an der St. Peterskirche gelegen, die nach der Vermuthung von Herrn Prof. Dr. Biekel die Taufkapelle gewesen wäre. Herr Dr. Reimer verwies noch auf Falckenheiner, Gesch. hessischer Städte und Stifter II, 52, der die Johanneskapelle zuerst 1389 erwähnt gefunden hat und eine (eben aus unserer Legenda stammende) Tradition, dass sie von Landgraf Konrad zerstört sei, zurückweist. 3) 'boni tamquam viri katholici et penitentes viri', wie in der Cronica der Landgraf die angeblich auf dem Reichstage zu Frankfurt gehörte Lästerung, welche Kaiser Friedrich dort ausgesprochen haben soll, demselben Papste schriftlich mittheilt 'ut verum membrum ecclesie et Christi talia audire abhorreret'. Vgl. N. A. XX, 393, Anm.

sich mir aus der inneren Kritik der Legenda von selbst. Nun hat aber mein lieber Freund Karl Wenck in Marburg sich neuerdings mit der Legenda beschäftigt und urkundliches Material gesammelt, das die Glaubwürdigkeit jener Gründungsgeschichte nicht erschüttert, sondern vernichtet, vor allem ihre chronologischen Angaben als ganz unmöglich erweist. Er hat mir dieses Material ohne mein Zuthun mitgetheilt, ich füge es daher in den schon früher fertig gestellten Aufsatz an dieser Stelle ein[1], da es von nicht geringem Interesse ist, wenn es auch nicht nothwendig in diese Erörterung hineingehört.

Im Jahre 1235 sollen die Brüder Heinrich und Konrad auf der Wartburg nach dem 8. Kapitel der Legenda jenen Traum gehabt haben, der sie zur Gründung des Dominikanerconvents veranlasste. Nun ist es aber wenig wahrscheinlich, dass Konrad im J. 1235 noch auf der Wartburg zu finden war, da er am 18. Nov. 1234 schon in den Deutschen Orden eingetreten war[2]. Doch wird sich ja freilich schwerlich die Unmöglichkeit nachweisen lassen, dass Konrad doch einmal im J. 1235 auf der Wartburg übernachtete. Aber zweifellos ist es im höchsten Masse unwahrscheinlich, dass der Ordensritter Konrad in den Jahren 1235. 1236 noch an der Gründung des Eisenacher Dominikanerconvents irgendwie betheiligt sein konnte.

Wenck bemerkte weiter: Nach dem 9. Kapitel der Legenda sollte man annehmen, dass der Landgraf Heinrich Raspe bei der Einweihung der Dominikanerkirche, die nach diesem Kapitel im J. 1236 stattgefunden haben müsste, zugegen gewesen wäre. Das Fest dieser Kirchweihe wurde am Sonntag Misericordias Domini gefeiert[3]. Der fiel im J. 1236 auf den 13. April. Nun war der Landgraf gegen Ende des Monats April 1236 bei Kaiser Friedrich in Speyer[4] und hat ihn von da wohl zweifellos nach Marburg zur Erhebung der Gebeine der hl. Elisabeth am 1. Mai begleitet[5]. Freilich ist auch diese Bemerkung nicht völlig ausschlaggebend, denn der Verfasser der Legenda sagt nicht ausdrücklich, dass der Landgraf bei der Kirchweihe zugegen war[6], und im XIV. Jh. wurde das Fest einer Kirchweihe

1) Für die Form, in der ich es verwandt habe, bin ich allein verantwortlich. 2) Ann. Erphord. fr. Praedicat., Monum. Erphesfurt. p. 88. 3) Nach Cron. S. Petri Erford. mod. 1322, Monum. Erphesfurt. p. 351. 4) J. Ficker zu Reg. Imp. V, n. 2152. 5) Ebenda n. 4860g. 6) Er sagt überhaupt nichts über die Kirchweihe, und das ist bezeichnend für seine Unkenntnis der wirklichen Vorgänge. Sicher hat ihm keine Kirchweihnotiz vorgelegen.

schon oft an einem anderen Tage gefeiert, als diese ursprünglich vollzogen war. Wir haben viele Urkunden, in denen solche Kirchweihfeste verlegt werden.

Entscheidend ist aber Folgendes: Nach der Legenda war Elger von Honstein in Eisenach anwesend, als der Landgraf dort den Dominikanern im J. 1236 die neuerbaute Kirche übertrug, und wurde dann dort auf Bitten des Landgrafen sogleich zum ersten Prior dieses Convents erwählt. Nun aber fand Wenck in einer Urkunde des Erzbischofs Siegfried III. von Mainz, die am 19. Mai 1239 zu Erfurt ausgestellt ist[1], als Zeugen: 'Elgerus et Maroldus, fratres ordinis Predicatorum in Erphorde'. Dass dieser Elger eben der von Honstein war, der nach der Legenda eben aus Erfurt nach Eisenach kam, kann einem Zweifel kaum unterliegen. Der Name Edilger, Eilger, Elger ist in Thüringen keineswegs häufig, er ist aber in der Familie der Grafen von Honstein erblich. Somit war im J. 1239 Elger von Honstein noch nicht Prior in Eisenach, sondern noch in Erfurt und, wie man nach dieser Urkunde doch meinen sollte, nicht Prior daselbst, sondern einfacher Predigerbruder, während die Legenda erzählt, dass von 1229[2] bis 1236 Elger der erste Prior in Erfurt war. Aber freilich möchte ich diese Angabe doch durch jene Urkunde noch nicht für widerlegt erachten, denn es ist durchaus denkbar, dass, wenn Elger, auch wenn er Prior in Erfurt war, zusammen mit einem anderen Predigerbruder genannt wurde, diese beiden zusammen als 'fratres' bezeichnet werden konnten, und es ist doch wahrscheinlich, dass gerade der Vorsteher des Dominikanerconvents in einer Urkunde des Erzbischofs als Zeuge erschien[3]. Wenn wir also diese Frage offen lassen, so ist doch sicher, dass Elger nicht vor 1240 Prior in Eisenach wurde, und damit, dass die Dominikanerkirche in Eisenach nicht vor 1240 vollendet oder wenigstens nicht früher den Dominikanern übergeben wurde; denn dass Elger der erste Prior von Eisenach war, werden wir der Legenda als das nahezu einzige sichere durch sie überlieferte

1) Zeitschrift des Vereins für Hessische Gesch. IX, 189; Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. XXXIII, n. 321. II, p. 253 sq. 2) Das Jahr 1229 als das der Gründung des Dominikanerconvents zu Erfurt ist aus der Cronica Thuringorum übernommen, wo es aus Liber cron. Erford., Monum. Erphesfurt. p. 780, stammt. 3) Zudem ist zu beachten, dass nach Liber cron. Erford. a. a. O. die Dominikaner zu Erfurt 'in predio dominorum de Honstein' ihren Convent erbauten. Auf der andern Seite konnte aber der Verfasser der Legenda, der diese Stelle benutzte, gerade durch diese Worte veranlasst werden, Elger auch zum ersten Prior in Erfurt zu machen.

Factum entnehmen dürfen. Damit fällt die ganze Gründungsgeschichte der Legenda über den Haufen[1].

Als[2] Prior des Dominikanerconvents zu Eisenach erscheint Elger als Zeuge in einer leider undatierten Urkunde des Grafen Dietrich von Honstein für seine Schwester Bertradis[3], und da folgt auf 'frater Elgerus de ordine Predicatorum et prior in Ysenache' als Zeuge 'Bernardus prior in Erphorde'[4]. Natürlich war dieser Bernard Prior der Dominikaner in Erfurt, und wir müssen annehmen, dass er der Nachfolger Elgers war, sofern dieser wirklich Prior in Erfurt gewesen war. Aber die Legenda c. 9 sagt ja, dass auf Elger in Erfurt 'frater Heynricus de Frankenhusen' als Prior folgte. Wenn es nur richtig wäre! Heinrich von Frankenhausen war noch 1256 einfacher Bruder im Erfurter Convent. Das bezeugt eine Urkunde von 'Heinricus de Wyda prior fratrum Predicatorum domus Erfordensis' für das Kloster Kapellendorf vom 22. October 1256[5]; denn die Zeugen sind: 'Ludolphus subprior, frater Heinricus de Franckenhausen ordinis Predicatorum domus Erfordie', worauf noch zwei Erfurter Minderbrüder als Zeugen folgen. Auch in einer anderen Urkunde Heinrichs von Weida vom 1. August 1253 für das Kloster Heusdorf[6] erscheint Heinrich von Frankenhausen als Zeuge, endlich noch in einer dritten, undatierten Urkunde, welche W. Rein, Thur. sacra II, 140, n. 59, zwischen 1250 und 1253 ansetzt. Nie in diesen Urkunden erscheint er als Würdenträger seines Conventes, als Prior und Subprior lernen wir Andere kennen. Sollte er später doch Prior geworden sein, so wäre dadurch doch der Fehler der Legenda nicht gehoben[7].

---

1) Es ist auch zu bemerken, dass der Deutschordensmeister Konrad schon am 24. Juli 1240 und zwar in Rom starb; Reg. Imp. V, n. 11285a. 2) Diesen Abschnitt entnehme ich fast ganz wörtlich einem Briefe von Wenck vom 21. März 1899. 3) Förstemann, Monum. rerum Ilfeld. § 16. Er setzt die Urkunde um 1240 an. 4) Offenbar dieser Bernard erscheint als erster in der Zeugenreihe vor drei andern Dominikanern in einer von Wenck angeführten Urkunde vom 29. Mai 1239, in welcher die Bürgerschaft von Erfurt den Dominikanern eine Schenkung bestätigt, C. Beyer, UB. der Stadt Erfurt I, 65, n. 117. Dürfen wir daraus schliessen, dass dieser Bernard schon damals Prior von Erfurt war, dass es Elger somit nicht war? Ich meine nicht. Es ist ganz erklärlich, dass der Prior, der als Vertreter seines Convents die Schenkung empfing, in der Urkunde als Zeuge nicht genannt wurde, und somit könnte man eher daraus schliessen, dass Bernard damals noch nicht Prior war, sondern ein anderer, also doch wohl Elger. 5) Avemann, Beschreibung des Geschlechts der Burggrafen von Kirchberg (1747), Urk. S. 211, und Mencke, SS. I, 680 sq. 6) Thur. sacra p. 432 sq.; Avemann a. a. O. S. 200. 7) Diesen Worten Wencks könnte man zwar entgegenhalten,

Die Legenda berichtet ferner im 10. Kapitel, dass der Landgraf Heinrich Elger zu seinem Rathgeber und Beichtvater gemacht habe. Nach der Anordnung der Erzählung sollte man meinen, das sei bald nach 1236 geschehen, als Elger, wie wir sahen, noch in Erfurt lebte. Dem hält Wenck entgegen, dass Papst Gregor IX. am 28. Juli 1239[1] den Provinzialminister von Sachsen der Minoriten beauftragte, einen seiner Ordensbrüder dem Landgrafen Heinrich und dessen Gemahlin als Beichtvater zu stellen, da diese sich an ihn gewandt und um einen geeigneten Priester als Beichtvater gebeten hätten. Es ist nicht wohl zu bezweifeln, dass der Provinzialminister Johann diesen Befehl schleunigst ausgeführt hat und einen Minoriten zu Eisenach[2] dem Landgrafen als Beichtvater gestellt oder einen als solchen dorthin geschickt hat. Da nun Elger schon 1242 am 14. Oct. gestorben sein soll, so wird es mehr als zweifelhaft, dass er überhaupt je Beichtvater des Landgrafen gewesen ist. Und so erweisen sich alle Angaben der Gründungsgeschichte, wie der Legenda überhaupt, soweit sie sich controlieren lassen und soweit sie nicht älteren bekannten Quellen entnommen sind, als falsch oder im höchsten Masse bedenklich.

Das leitet uns dann zu dem letzten Scheinargument Baltzers über. Er hat nämlich neuerdings gefunden, dass in der Cronica die Gründung des Eisenacher Dominikanerconvents ganz anders erzählt sei als in der Legenda, und will deshalb nicht glauben oder hält es für unwahrscheinlich, dass beide Erzählungen von demselben Verfasser herrühren. Ihr Unterschied beruht im Wesentlichen darin, dass in der Cronica die Gründung in wenigen Zeilen berichtet ist, wie sich das für ein solch allgemeines Werk gebührte, dass sie in der Vita Elgeri in zwei Kapiteln ausführlich erzählt ist, wie das in der Lebensbeschreibung des ersten Priors dieses Conventes ganz natürlich war. Daher fehlen selbstverständlich Einzelzüge der längeren Erzählung in der kürzeren, aber die Grundzüge der

---

dass dieser Heinrich doch zwischen etwa 1240 und 1253 Prior in Erfurt gewesen sein könnte, da es nicht selten im Dominikanerorden vorkam, dass Prioren und auch höhere Officiale wieder einfache Brüder wurden, aber dann müsste eine Angabe einer brauchbaren Quelle vorliegen, um das wahrscheinlich zu machen, nicht einer so ganz werthlosen wie der Legenda, und ihre Angabe, dass Heinrich auf Elger als Prior folgte, wäre damit doch hinfällig. 1) MG. Epist. pontif. sel. I, 656 sq., n. 754. 2) Die Minoriten hatten schon seit 1225 einen Convent zu Eisenach; Jordanus de Giano c. 41, herausg. von G. Voigt in Abhandl. der phil.-hist. Cl. der Kgl. Sächs. Ges. der Wiss. V, 535; Anal. Franciscana I, 13.

ersteren sind in der letzteren sämmtlich vorhanden und sie stimmen recht gut mit einander überein. Nun ist sehr zu bemerken, dass, wie ich ausführte, in diesen Erzählungen nicht wahre Vorgänge berichtet werden, sondern dass sie auf Ausschmückung oder Zurechtrückung ganz dürftiger überlieferter Thatsachen und auf Erfindung beruhen. Als der Verfasser die Cronica schrieb, hatte er sehr natürlich die Erdichtungen noch nicht völlig bei sich entwickelt, die er später, als er die Legenda schrieb, brauchte, um eine recht ausführliche und dramatische Erzählung über die Conventsgründung zu liefern, aber er schrieb doch schon: Auf Befehl und Rath des Papstes Gregor begann Landgraf Heinrich im J. 1235 den Convent der Dominikaner zu bauen und wollte ihn zu Ehren der h. Elisabeth weihen lassen, weil er diese ehedem von der Wartburg vertrieben hatte. Als sein Bruder Konrad das erfuhr, fügte er Johannes den Täufer als Schutzpatron dieser Kirche hinzu, weil er dessen Kirchen[1] in Fritzlar verbrannt hatte. Also die Grundzüge der Erdichtungen in der Legenda sind hier, wie man sieht, vollständig vorhanden, und die Vergleichung der beiden Berichte ergiebt keineswegs die Nothwendigkeit, verschiedene Verfasser für sie anzunehmen, sondern die, dass sie von demselben Manne erdichtet sein müssen, zugleich aber, das die Legenda später geschrieben ist als die Cronica. Denn hätte deren Verfasser die Legenda schon benutzt, so hätte sein Bericht über die Conventsgründung nothwendig anders lauten müssen. Er wäre dann ein Auszug aus der längeren Erzählung geworden, was er jetzt nicht ist.

So haben sich alle Einwendungen B.'s, die ich auf seinen Wunsch der Reihe nach eingehend behandelt habe, als Seifenblasen erwiesen, die beim ersten Anhauch ernster Untersuchung zerplatzten. B. muss es auch gefühlt haben, dass er nur Seifenblasen entwickelte, da er es vermied, meinen Ausführungen zu widersprechen, dass die Jenaer Hs. der Legenda Originalconcept sei. Denn das ist ja der Cardinalpunkt in dieser Frage, um den sich alles dreht. Ist die Legenda da Originalconcept — wie das keinem Zweifel

1) Hier sind es gar noch mehrere Johannes-Kirchen, da in der benutzten Quelle, dem Liber cronicorum Erford., von mehreren verbrannten Kirchen die Rede war, und der Verf. die oben S. 91, N. 2 angeführten Worte desselben in der Cronica wiedergegeben hatte mit: 'nec ecclesiis parcens'. Wiederum erhellt hier, dass die Cronica älter sein muss als die Legenda, da jene auch in diesem Punkte der Quelle näher steht als diese.

unterliegen kann —, so muss sie nothwendig von dem Verfasser der Cronica Thuringorum herrühren und später als diese geschrieben sein, wenn sich auch wirklich ernsthafte Bedenken dagegen geltend machen liessen, die in der That nicht gefunden werden können. Deshalb will ich doch noch einige Stellen anführen, welche die Originalität der Hs. erweisen, obgleich ich glaube, dass die früher von mir beigebrachten Stellen[1] für jeden in dieser Sache Urtheilsfähigen zum Beweise genügen.

Im Kap. 10 der Legenda hiess es ursprünglich: 'quamplures femine nobiles extra civitatem Ysenacensem et intra, vidue et virgines, se transtulerunt propter exempla bona et doctrinas fratrum prope conventum, edificantes ibi domus plures[2], quia tunc[3] locus fratrum fuit satis solitarius, et pauci ibi habitabant. Et illas domus iusto titulo[4] donationis conventui de consensu principis dederunt iure hereditario, solummodo eas tempore vite possidentes; *nobiles etiam[5] circumsedentes prope civitatem Ysenacensem filios suos in puerili etate venerabili patri fratri Elgero priori dabant, ut in moribus et virtutibus ab eo instruerentur' u. s. w. Diese Stelle war vollkommen in Ordnung und sinnvoll, beherrscht von dem guten Parallelismus: Edle Frauen bauten sich neben dem Convent Häuser und schenkten diese für den Todesfall den Brüdern. Edle Herren gaben auch ihre Söhne zur Erziehung ins Kloster. Aber der Schreiber hat auf dem unteren Blattrande Folgendes nachgetragen, was an der von mir durch einen Stern bezeichneten Stelle eingefügt werden sollte: 'Sanctus igitur pater nove domus cura suscepta pro nova filiorum generacione studuit; ut pridem se ipsum in divina gracia fecundavit[6], sic multi famosi intrantes ordinem ad ipsius regimen confluxerunt, tracti sue sanctitatis exemplo, quo pollebat. Unde'. Durch diesen Einschub wird die ursprüngliche Concinnität der Stelle zerstört. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass nicht etwa der Schreiber den Satz aus Versehen ausgelassen hatte, sondern dass ihn der Verfasser nachtrug, um noch Weiteres zum Ruhme Elgers zu ergänzen.

1) N. A. XX, 394 f. 2) 'plures' ist von des Schreibers Hand überschrieben. Schon das ist eine Correctur des Verfassers. Das Wort hätte auch wegbleiben können. 3) Michelsen S. 375 falsch 'circa'. 4) 'titulo iusto' ursprünglich, durch übergeschriebene Doppelstriche, die Michelsen nicht sah, als umzustellen bezeichnet. Solche Wortumstellungen sind in der Hs. so häufig, dass auch sie als Correcturen des Verfassers anzusehen sind. 5) Michelsen falsch 'et'. 6) Michelsen falsch 'secundavit'.

Im 7. Mirakel der Vita Elgeri[1] steht in der Hs.: 'Monialis quedam Sancte Katherine . . . vexabatur a dyabolo. . . . Tandem . . . ad eius (sepulchrum, dieses Wort ist durch Unterpunktierung getilgt) obsequia se devovit et sanata est'. Der concipierende Verfasser dachte nicht gleich daran, dass eine Nonne nicht geloben konnte, bei dem Grabe Elgers, wo die Dominikaner sassen, zu weilen, verbesserte den Fehler aber sofort[2].

In der Vita Pauli et Wiperti steht in der Hs.[3]: 'sepultus in uno sepulchro cum fratre Paulo', der Schreiber tilgte 'uno' und schrieb 'eodem' darüber. Es ist sicher, dass auch hier kein Schreibversehen, sondern Besserung des Verfassers vorliegt, der zuerst dem deutschen Sprachgebrauch gemäss betontes 'ein' für 'derselbe' im Sinne hatte.

In dem ersten Mirakel der Vita Ludwigs von Bessingen hat die Hs.[3]: 'Surge, affer pflasconem parvum nostrum', über 'nostrum' ist 'meum' vom Schreiber übergeschrieben, ohne dass jenes getilgt ist, aber 'parvum' ist getilgt, weil der Verfasser fortfuhr: 'et fuit ita parva'[4], erst mit Minium in 'parvus' verbessert[5].

Im folgenden Mirakel hat die Hs.: 'Item in Landiswere unum militem, dictum de Helbe, habens infirmitatem magnam', aber der Schreiber hat 'habens' getilgt und übergeschrieben 'qui habuit', weil nämlich der Verfasser ebenso grammatisch falsch[6], wie er ursprünglich geschrieben hatte, fortfuhr: 'et habens magnam fidem ad fratrem Lud. de B., accidit'.

Wie die Legenda ist natürlich auch das kleine Schriftchen über die Vortrefflichkeit der Dominikaner in den ersten Zeiten des Ordens[7], welches in der Originalhs. auf die Legenda folgt und wie deren Schluss mit derselben Tinte

1) Michelsen S. 384 f. 2) Im 4. Mirakel hatte er geschrieben: 'cogitavit visitare sepulchrum fratris Elgeri', im 5: 'amicis super sepulchrum fratris Elgeri ponentibus eam', im 6: 'vis, ut voveam te ad sepulchrum fratris Elgeri venire?' und 'veniens de villa ad sepulchrum vovit filium', daher kam ihm das Wort 'sepulchrum' auch hier in die Feder. 3) Michelsen S. 389. 4) Der Verf. hatte wohl das deutsche Wort 'die Flasche' im Sinne, als er zuerst so schrieb. 5) Das Kapitel weist noch andere Originalcorrecturen auf, welche ich wie viele andere minder beweiskräftige übergehe. 6) Schon N. A. XX, 394, N. 2 bemerkte ich, dass er auch in der Cronica sehr oft die Apposition in den falschen Casus setzt. Zu dieser Stelle der Legenda kann man passend vergleichen Cronica C. 24, § 15 (= Pist. C. 134): 'per Heynricum de Paradiso, residens in castro Lüchtenberg, civis Erfordensis, et habens eastrum sibi inpignoratum'. Zu dem N. A. XX, 394 citierten Satz, der ursprünglich in dem Concept der Legenda stand: 'eum sua consorte, beate Elis., filie regis Ung.' vgl. z. B. in der Cronica C. 19, § 16 (= Pist. C. 80): 'Mortua Kunnen de Ysenberg, concubine (!) Alberti'. 7) Michelsen S. 391—394.

wie auch die vorletzte Notiz der Fortsetzung der Cronica Thuringorum zum Jahr 1398 geschrieben ist[1], Originalconcept. Die Stellen, welche das für diese beweisen, beweisen dasselbe zugleich für die Legenda. Da lesen wir nun: 'Unde aliqui (dixerunt, quod non possent quiescere nisi) in tanto fervore devocionis visi sunt toto corpore elevari a terra ante altaria'. Die eingeklammerten Worte sind getilgt. Wie sollte wohl ein Abschreiber darauf gekommen sein, sie hier an ganz unpassender Stelle einzufügen? Eine Seite der Michelsen'schen Ausgabe weiter S. 393 heisst es nun: 'unde et aliqui inventi sunt, qui non poterant in nocte quiescere, nisi prius se lacrimis irrigassent'. Es ist sonnenklar, dass der Verfasser den Inhalt dieses Satzes ursprünglich schon an der früheren Stelle niederschreiben wollte, sich aber sofort entschloss, zunächst anderes zu bringen, den oben begonnenen Satz unten in stark veränderter Fassung wiederholte.

Dies dürfte nun wohl genügen zum Beweise, dass die Legenda in der Jenaer Hs. Originalconcept des Verfassers der Cronica Thuringorum ist, und damit sind alle meine Aufstellungen vollständig erwiesen, welche aus dieser Thatsache nothwendig folgen. Daher kann ich es mir auch jetzt noch ersparen, dasselbe auch noch durch die Stilvergleichung der beiden Werke zu beweisen, was zu thun Baltzer mich bat, zumal ich manches in dieser Richtung im Vorstehenden wie früher schon angemerkt habe[2], und ein solcher Beweis stets der am wenigsten zwingende ist. Auch erfordert er einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Raum, und die Besprechung dieser Frage hat wegen Baltzers Irrthum und neuerlichem Widerspruch schon mehr Druckerschwärze und mir mehr Zeit gekostet, als sonst darauf zu verwenden irgend nothwendig gewesen wäre. Doch will ich einigen Ersatz dafür bieten.

N. A. XX, 464 ff. hatte ich mich gegen eine Meinung von Wenck geäussert, dass in der Cronica Thuringorum verlorene Annalen von St. Marien in Erfurt benutzt seien[3]. Baltzer[4] sucht diese Ansicht doch aufrecht zu er-

1) Vgl. N. XX, 396. 2) Z. B. bemerkte ich N. A. XX, 392, Anm. 1, dass in beiden Werken 'convocatio principum' eine Fürstenversammlung heisst. Es dürfte schwer halten, den Ausdruck in anderen deutschen Werken in derselben Bedeutung nachzuweisen. 3) Ich zeigte, dass die Stellen, aus welchen das scheinbar gefolgert werden konnte, aus einer der Wiesbadener Hs. zunächst verwandten Hs. des Liber cronicorum Erford. stammen, in welcher eben Zusätze aus den Annalen (resp. Notizen) von St. Marien gemacht waren. 4) Zeitschr. S. 18, obgleich er meinen in der vorigen Anm. berührten Ausführungen zustimmt.

halten. Seine Bemerkungen darüber sind aber so, dass es ihm sicher wenig zum Vergnügen gereichen würde, wenn ich auf sie näher einginge, und da er noch nicht beachtet hat, was ich in dem vierten Abschnitt dieser Studien über die Reste der Annalen von St. Marien und anderer kleiner Erfurter Annalen ausgeführt habe, so kann ich über seine Einwendungen hinweggehen. Nur eine von ihm für seine Ansicht angeführte Stelle will ich besprechen.

Die Nachricht von dem Hauseinsturz in Erfurt bei der Fürstenversammlung im Jahr 1184 entnahm der Chronist (C. 15, § 6 = Pist. C. 26) der Cronica S. Petri. Während aber diese nur angiebt, dass die Fürsten bei dem Einsturz 'in cenaculo' sassen, fügt er hinzu 'canonicorum beate Marie virginis, ubi nunc est dormitorium.' Baltzer meinte, diese Worte deuten auf Benutzung von Annalen von St. Marien. Indessen ist das ganz abzulehnen, denn die Angabe ist sicher falsch. Es ist bei den unbestimmten Angaben der Quellen nicht leicht festzustellen, in welchem Gebäude der König und die Fürsten versammelt waren, als das Unglück geschah, indessen ist sicher, dass es nicht das Marienstift war. Drei Quellen[1] geben an, dass die Fürsten im 'palatium' versammelt waren, und dass dieses einstürzte. Nach der Cont. Zwetl. alt., die über das Ereignis auffallend gut unterrichtet ist, müsste das Gebäude nicht weit von einem Arm der Gera gelegen haben, da nach ihr die Latrine, in welche die Verunglückten stürzten, die Gera schnitt, und einige der Ertrunkenen in der Gera gefunden wurden. Eine königliche Pfalz gab es nun damals nicht (oder nicht mehr) in Erfurt, wohl aber wird die erzbischöfliche Residenz, das sogenannte Krummhaus, das sich nördlich unmittelbar an die Severikirche und somit auch nahe an die Marienkirche anschloss[2], in den Urkunden

1) Die Ann. Marbac., Albert v. Stade und Cont. Zwetl. alt. Daher verlegte B. v. Simson bei W. v. Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserz. VI, 74 mit Recht das Unglück in die Pfalz, versuchte aber nicht, die Lage des Gebäudes näher zu bestimmen, wozu auch Ortskenntnis nothwendig war. Die andern Quellen, wie die Ann. Pegav., das Gedicht (Monum. Erphesfurt. p. 401), die Urkunde des Bischofs Martin von Meissen von 1185 (Dobenecker, Reg. Thur. II, n. 717), Ann. Aquenses, Chron. reg. Colon., Vinc. Pol., Ann. S. Pauli Virdun., sprechen nur von einer 'domus (magna, vetusta') oder 'aula'. Die übrigen sehr zahlreichen Quellen, welche über das Ereignis berichten, enthalten nichts über das Gebäude. Vgl. die von B. v. Simson gegebene Zusammenstellung a. a. O. VI, 608 ff. 2) Vgl. H. Beyer in Mittheil. d. V. für die Gesch. v. Erfurt VI, 139 f. Herr Prof. Dr. Carl Beyer in Erfurt unterrichtete mich freundlichst näher über die Lage des ehemaligen Krummhauses und machte mich darauf aufmerksam, dass sich ein Plan davon bei Kirchhoff, Weisthümer der Stadt Erfurt, findet.

als 'palatium' bezeichnet[1]. Es ist doch höchst wahrscheinlich, dass dieses Gebäude von den drei Berichterstattern, welche von einem palatium sprechen, gemeint ist[2]. Gerade wenn dieses palatium kein königliches war, erklärt sich sehr gut, dass die anderen Quellen nur von einer 'domus' oder 'aula' sprechen[3]. Freilich scheint das Chron. Montis Sereni[4] damit im Widerspruch zu stehen, welches die 'domus prepositi ecclesie Dei genitricis' als Ort der Fürstenversammlung nennt[5]. Aber es ist ganz wohl möglich, dass dasselbe Gebäude, welches die andern Quellen als 'palatium' bezeichnen, damit gemeint ist. Es ist ganz denkbar, dass der Propst von St. Marien, der regelmässig Domherr der Mainzer Kathedralkirche war und gar nicht immer in Erfurt zu residieren pflegte, in der erzbischöflichen Residenz wohnte, wenn er in Erfurt war. Und im Jahr 1184 war nun gar der Mainzer Domprobst Arnold selbst Probst von St. Marien in Erfurt[6], der sicher, wie auch schon die Urkunden lehren, nur vorübergehend in Erfurt sich aufhielt. Es kann somit zweifelhaft sein, ob er ein besonderes Haus in Erfurt hatte, und möglich, dass der Lauterberger Chronist das Krummhaus meinte[7]. Wie es sich damit aber auch verhalten mag, ausgeschlossen ist,

1) Vgl. die im Register von C. Beyer, UB. der Stadt Erfurt I, 485. aufgeführten Stellen. 2) Es würde das sicher sein, wenn es nur nicht so gar nahe läge zu denken, dass eine Fürstenversammlung, die der König abhielt, im 'palatium' stattfand, und bei den drei Berichterstattern nähere Kenntnis der Oertlichkeit nicht wohl anzunehmen ist. 3) Durch eine Urkunde vom 16. März 1318 bei Beyer a. a. O. I, 436, n. 615 wird man in gewissem Sinne geloekt, an das Krummhaus zu denken, denn da vermiethet der Erzbisehof dem Severistift eine Anzahl Häuser in der Nähe des Krummhauses, welche theils vor Alter schon eingestürzt waren, theils den Einsturz drohten. 4) SS. XXIII, 159. 5) Diese Angabe ist von den meisten neuerdings angenommen, wie von Töehe, Jahrb. Heinrich VI. S. 33; Will, Regesta arehiep. Magunt. II, 64; Dobenecker, Regesta Thuringiae II, n. 675a, u. s. w. 6) In der Regel wird er in den Urkunden nur als Mainzer Domprobst bezeichnet, aber in der Urkunde des Mainzer Erzbischofs für Jeehaburg von 1184 (Dobenecker II, n. 670; Böhmer-Will XXX, n. 104) wird er nur Probst von St. Marien in Erfurt genannt (ebenso in Dobenecker II, n. 941 ohne Jahr = N. A. I, 196), in zwei Urkunden von 1193 (Dobenecker II, n. 939. 940) sowohl als Mainzer Domprobst wie als Probst von St. Marien in Erfurt bezeichnet. 7) Bedenklieh macht dabei nur, dass dieses nieht in unmittelbarer Nähe eines Geraarmes lag, wie man nach der Cont. Zwetl. alt. annehmen sollte. Aber westlieh am Severihügel vorbei und also auch unweit des Krummhauses floss der Bergstrom. Ebenso wenig aber kann das Probsthaus, wenn ein solches besonderes vorhanden war, ganz in der Nähe eines Geraarmes gestanden haben, da dieses dieht bei dem St. Marienstift gelegen haben muss. Im Jahre 1343 wohnte im Krummhause Syfridus de Hallis, custos ecclesie S. Marie Erford., Beyer II, 188, n. 232.

dass die Fürstenversammlung im Marienstift statt fand. Der Verfasser der Cronica Thuringorum muss das irrig angenommen haben, da er in seinen Quellen eine Angabe über den Ort der Versammlung nicht fand, und jene seine Stelle lehrt nichts, als dass er in der Stadt Erfurt und im Marienstift daselbst Bescheid wusste, dass zu seiner Zeit im Marienstift Schlafsaal war, was früher Speisezimmer gewesen war. Und diese Bekanntschaft mit Oertlichkeiten der Stadt Erfurt und ihrer Umgebung zeigt der Verfasser der Cronica noch an andern Stellen, so an einer von mir N. A. XXII, 537, Anm. 2 angeführten Stelle, wo er von Taberstet bei Erfurt spricht und dessen Namen von König Dagobert, dem angeblichen Gründer des Klosters auf dem Petersberge, ableitet. Ferner an einer Stelle, wo er von König Merwig spricht. Die Ueberlieferung im St. Peterskloster war, dass der Berg, auf dem es lag, ehemals Merwigisburc geheissen habe[1], was kaum anzuzweifeln sein wird. Der Name wird dann im Auct. Ekkeh. Montis S. Petri[2] von dem Frankenkönige Merwig, angeblich einem Sohne des Thüringerfürsten Merwig und Urahn König Dagoberts, abgeleitet. Diese Stelle wurde etwas verändert in dem Stück De origine civitatis Erfordensis[3] ausgeschrieben und mit weiterem fabelhaftem Zusatz versehen, wonach nun der Frankenkönig Merwig auf dem späteren Petersberge eine Burg an Stelle eines Jagdhauses seines Vaters Merwig erbaute[4]. Dieses Schriftchen wurde im Liber cronicorum Erford.[5] wörtlich ausgeschrieben, und dessen Erzählung benutzte der Verfasser der Cronica C. 4. Er lässt nun ebenfalls auf dem späteren Petersberge eine Burg durch Merwig[6] erbauen, nennt aber deren Namen nicht, da seine Quelle sie nur als 'Urbs Merwigi' bezeichnete. Dafür lässt er denselben Merwig nun eine zweite Burg bei Erfurt erbauen, indem er sagt: '(construxit) . . . . et castrum prope Erfordiam, ubi nunc est ecclesia sancti Dyonisii, quod vulgares nominant Mewirsborg'. Hier ist nun keineswegs mehr der an der Westseite von Erfurt ge-

1) So zuerst der Erfurter Zusatz zu Lamperts Annalen, Opera p. 10, N. *. 2) Monum. Erphesfurt. p. 25. 3) SS. XXX, 480 = Monum. Erphesfurt. p. 415 sq. 4) Da wurde aber aus Merwigisbure 'Urbs Merwigi'. 5) Monum. Erphesfurt. p. 742. 6) Aber aus Thüringischem Patriotismus machte er diesen Merwig nun zum Könige der Thüringer, der nur Verwandter eines Frankenkönigs gewesen sei. Schon in dem ersten Abschnitt dieser Studien zeigte ich an einzelnen Beispielen, zu welchen Erfindungen unsern Dominikaner sein Thüringischer Patriotismus verleitete.

legene Petersberg gemeint, sondern das südlich von Erfurt an der Gera gelegene Dorf, welches heute Möbisburg heisst, im 14. Jh. Meinwartsburg, Meiwarsburg, Mewarsburg, Mewersburg, Mewirsburg genannt wird[1]. In diesem Dorfe gab es wirklich eine Dionysiuskirche[2]. Also den Namen dieses Dorfes hat der Eisenacher Dominikaner von König Merwig abgeleitet, da er mit der 'Urbs Merwigi' seiner Quelle nichts anzufangen wusste[3], wie er Taberstet von König Dagobert ableitete.

Derselbe Mann zeigt nun seine Bekanntschaft mit Oertlichkeiten von Erfurt auch in der Legenda. In deren Kap. 6 schreibt er: 'Fratres quidam Minores anno Domini M°CCXXIII, a confirmacione ordinis sui anno primo, in suburbiis civitatis Erfordensis circa leprosos prope capellam Spiritus sancti sunt recepti'. Das entnahm er in der Hauptsache dem Schlusstheil des Liber cron., wo es heisst: 'Sed predictus ordo (Minorum) confirmatus est a domino papa Honorio a. D. MCCXXII.' und: 'A. D. MCCXXI. Minores fratres primo venerunt Erfordiam et extra muros civitatis, ubi nunc manent infirmi leprosi, Kramphentore per XI annos habitabant'. Das Jahr 1223 hat er aber aus seiner Cronica Thur., wo die Stelle aus der Cronica S. Petri entnommen ist, eingesetzt, wo es heisst: 'Eodem anno, scilicet XXIII°, fratres Minores inceperunt habitare in Erfordia extra muros per undecim annos'[4]. Die ganz richtige Angabe, dass das Aussätzigenhospital neben der H. Geistkapelle vor dem Krämpferthor lag, verdankt der Verfasser keiner Quelle, sondern er hat sie aus eigener Kenntnis hinzugefügt[5]. Das ergiebt also ein neues Moment für die, frei-

1) Noch verschiedene Zwischenformen kommen vor. Vgl. das Register bei C. Beyer, UB. der Stadt Erfurt I, 473. II, 874. 2) Beyer a. a. O. I, 383, n. 547 vom Jahre 1308: 'vicaria, quam idem Heinricus in ecclesia sancti Dyonisii in Mewarsburg . . . instituisse dinoscitur'. 3) Obgleich nun in den Addit. Pistoriana der verlorenen Schedel-Hs., SS. XXX, 472 = Monum. Erphesfurt. p. 399, dieses Kapitel der Cronica Thur. ausgeschrieben ist, ist da doch nur von dem Burgbau auf dem Petersberge die Rede, und der Name Merwigsburg ist wiederhergestellt, weil deren Verf. daneben auch die vorher genannte Stelle des Auct. Ekkeh. Montis S. Petri benutzte. Dass da aber zunächst Cronica Thur. ausgeschrieben ist, erhellt daraus, dass die Gründung von Merwigsburg hier zu 326 angesetzt ist. Mit dem Jahre 426, das der Verf. nach seinem Gutdünken in seine Fabeleien nach seiner Weise einsetzte, beginnt nämlich das betreffende Kapitel der Cronica. Es ist in den Addit. Pistor. also CCCCXXVI. verdorben in CCCXXVI, wie auch Schedels vorhandene Hs. der Cronica Thur. an der Stelle hat, seine verlorene hatte da aber die richtige Zahl. 4) Auch das Folgende ist in der Legenda aus Liber cron. und Cronica Thur. entnommen. 5) Es ist nicht daran zu denken, dass eine andere unbekannte Quelle ihm die Worte eingegeben

lich ja nicht mehr bezweifelbare, Identität der Verfasser der Cronica und Legenda: ihre Bekanntschaft mit den Oertlichkeiten von Erfurt und ihre Neigung, diese zu bethätigen. Aber der Mann dürfte schwerlich in Erfurt geboren sein, weil er den Erfurtern sich wenig geneigt zeigt. Vielleicht hat er dort studiert, vielleicht auch nur vorübergehend, z. B. auf dem Provinzialkapitel der Dominikaner im J. 1396, von dem er berichtet, sich dort aufgehalten.

Während Baltzer die Benutzung von verlorenen Erfurter St. Marien-Annalen, die nicht erwiesen werden kann, behauptet, bezweifelt er[1] die Benutzung von älteren Aufzeichnungen der Eisenacher Dominikaner, welche ich N. A. XX, 407 annahm. Indessen, da der Chronist zu 1242 den Tod des Eisenacher Dominikanerpriors Elger meldet, und zwar, dass er in Frankfurt gestorben sein soll, da er zu 1268 und 1321 über Provinzialkapitel der Dominikaner zu Eisenach berichtet, so kann man die Benutzung solcher Aufzeichnungen so lange nicht bestreiten, bis nicht etwa erwiesen ist, dass auch diese Nachrichten, wie so vieles andere, von dem Verfasser erfunden sind. Wie viel von den sonst nicht nachweisbaren Nachrichten der Cronica Thur. auf diese Aufzeichnungen zurückgehen mag, ist eine andere Frage, die ich zu entscheiden mir nicht beikommen liess[2]. Dass sie kurz gewesen sind, bemerkte ich ausdrücklich[3], und erklärte das ganze uns unbekannte Quellenmaterial, welches dem Eisenacher Dominikaner um 1395/6 zu Gebote gestanden habe, für unbedeutend[4].

---

hätte. Die Minoriten wurden, als sie Ende 1224 in Erfurt eintrafen, wie uns Iordanus de Giano, der ihr Führer war, erzählt, zuerst 'in curia sacerdotis leprosorum extra muros' untergebracht, im Jahre 1225 wurde ihnen die 'ecclesia s. Spiritus tunc deserta' überwiesen. Dort blieben sie bis 1231. Eine alte Erfurter Quelle konnte also nicht wohl die Nachricht enthalten, dass sie 'prope capellam s. Spiritus' gewohnt hätten. 1) Zeitschr. S. 19 f. 2) Am allerwenigsten konnte ich geneigt sein, eine Notiz über Wasserarmuth der Unstrut um etwa 1195, von welcher ich bemerkte, dass sie nebst anderen auf unbekannte annalistische Quelle zurückgehe, auf diese Aufzeichnungen Eisenacher Dominikaner zurückzuführen, weil es zu dieser Zeit überhaupt noch keine Dominikaner gab. Im Gegentheil bemerkte ich N. A. XX, 407, dass nicht angegeben werden könne, woher jene Nachrichten stammten. Scheinbar gegen meine Ausführungen gewendet, meint nun Baltzer, jene Nachricht über Wassermangel der Unstrut und andere könnten 'in Annalen des Erfurter Marienstiftes ebenso gut gestanden haben als die älteren Aufzeichnungen der Eisenacher Dominikaner'. In letzteren sicher nicht und in ersteren auch schwerlich, da Erfurt nicht an der Unstrut, sondern an der Gera liegt. 3) N. A. XX, 393, Anm. 4) Aber mit Ausnahme der uns nicht vollständig erhaltenen

## VI. Ueber Quellen Sifrids von Ballhausen.

In der Vorrede zu den Chroniken Sifrids von Ballhausen sagte ich im J. 1879[1], dass einige Stellen bei Sifrid mit der Chronik des Erfurter St. Petersklosters übereinkommen; man müsse daher annehmen, Sifrid habe Annalen, welche im St. Petersklosters geschrieben waren, benutzt. Auf diese Aeusserung wurde Erich Schmidt, welcher Sifrid unter den Benutzern der Chronik von St. Peter aufgeführt hatte[2], von Karl Wenck aufmerksam gemacht, meinte indessen im Nachtrage zu seinem Aufsatz[3], es sei kein Grund vorhanden, die direkte Benutzung der Chronik vom Petersberge durch Sifrid zu bezweifeln, fand mit Recht, ich hätte mich sehr vorsichtig darüber geäussert, welcher Art diese Annalen gewesen sein mögen. Guten Grund hatte ich, mich in dieser Frage damals vorsichtig zu äussern, denn über die Abfassungszeit der Cronica S. Petri, über ihr Verhältnis zu den Annalen vom Petersberge und über andere diese und verwandte Quellen betreffende Fragen herrschte damals völlige Unklarheit, die auch durch Schmidt's Arbeit nicht aufgehellt wurde. Es wäre damals auch vergebliches Bemühen gewesen, sich darüber Klarheit verschaffen zu wollen, denn erst viel später hat durch K. Wenck und durch mich zu Tage gefördertes Quellenmaterial und haben meine Untersuchungen über die Handschriften der St. Peterschronik es möglich gemacht, in diesen Fragen zu sicherer Erkenntnis zu gelangen. Auf jenes gestützt konnte ich N. Archiv XXI, 525 ff. nachweisen, dass von Sifrid zwischen den Jahren 1191 und 1241 kurze Thüringische Annalen benutzt sind, und zwar, dass bei ihm schon Compilation zweier verschiedener kurzer Annalenexemplare mit voller Sicherheit zu erkennen ist.

In diesem Abschnitt von 1191 bis 1241, also einem Zeitraum von 50 Jahren, für welchen die Cron. S. Petri doch eine gewaltige Fülle von Nachrichten hat, findet sich ausser den an der citierten Stelle bereits besprochenen Notizen fast nichts, was mit jener nähere Uebereinstimmung zeigt. Wohl haben sie einige Nachrichten auch sonst noch gemeinsam, wie z. B. 1200 Erzbischofswechsel in Mainz,

---

reichen Fortsetzung der Cronica S. Petri von 1336 bis 1353, über welche ich im vierten Abschnitt dieser Studien gehandelt habe. Baltzer weiss in seiner letzten Schrift noch nichts von ihr und deren Benutzung in der Cronica Thur. 1) SS. XXV, 682. 2) Zeitschr. d. V. f. Thüring. Gesch. N. F. IV, 115. 3) Ebenda S. 184.

aber von Benutzung der Cron. S. Petri durch Sifrid kann da nicht die Rede sein. Jene weiss nicht, was dieser meldet, dass Erzbischof Siegfried vorher Probst von Brünn war, und ich habe schon in der Ausgabe bemerkt, dass im Wortlaut die Nachricht Sifrids viel stärker mit den Ann. Herbipol. min.[1] als mit Cron. S. Petri übereinstimmt. Die Uebereinstimmung zwischen diesen ist so stark[2], dass man da schwerlich noch an Zufall denken kann. Nun sind die Ann. Herbipol. min. sonst fast ganz ein dürftiger Auszug aus der Cronica Minor, nur am Schluss finden sich einige Würzburger Nachrichten. Da wird es denn wahrscheinlich, dass die Nachricht dieser Annalen zu 1200 aus den von Sifrid benutzten Annalen in ein Exemplar der Cron. Minor interpoliert war[3], wie wir solche Interpolationen in anderen Hss. dieser Chronik so vielfach finden.

Noch weniger ist bei Sifrid unter dem Jahr 1202 an Benutzung der St. Peterschronik zu denken, wo er König Philipps Excommunication, Otto's Kaiserkrönung und Erzbischof Siegfrieds Bestätigung durch den Papst meldet[4].

---

1) S. XXIV, 828. 2) Sie lauten nämlich:

| Sifrid. | Ann. Herbipol. min. |
|---|---|
| A. D. 1200. Conradus archiepiseopus Moguntinus obiit; pro quo duo eliguntur, Lutpoldus Wormaciensis et Sifridus Byrnensis prepositus. | A. D. 1200. Conradus archiepiseopus Moguntinus obiit; pro quo duo eliguntur, scilieet Lupoldus episcopus Wormaciensis et Syfridus prepositus de Bunna. |

Da nun Cron. S. Petri nur bis 'obiit' mit Sifrid übereinkommt, dann ganz abweicht und Siegfried vielmehr als Probst von St. Peter (in Mainz) bezeichnet, so ist klar, dass Sifrid jene hier nicht benutzt haben kann. In dankenswerther Weise hat Corn. Will, N. Archiv VIII, 184 f. und Reg. archiep. Magunt. II, XVI f. berichtigt, dass 'Byrnensis' bei Sifrid 'von Brünn' bedeutet (nicht, wie ich wegen 'de Bunna' in den Ann. Herbipol. annahm 'von Bonn', das oft Verona = Berna genannt wird), dass in den Ann. Herbipol. 'Bunna' aus 'Brunna' verdorben ist. Will bemerkte an der ersten Stelle, ich hätte mich unklar ausgedrückt, wenn ich in der Ausgabe sagte: 'Haec (die Worte Sifrids) propius quam ad Chr. S. Petri accedunt ad Ann. Herbipol.' Schön ist das nicht gesagt, aber unklar wenigstens für Niemand, der die beiden oben zusammengestellten Stellen vergleicht. 3) Das wäre freilich unmöglich, wenn G. Waitz SS. XXIV, 828 mit Recht gesagt hätte, dass in den Ann. Herbipol. min. die Ueberarbeitung eines schwäbischen Dominikaners, die ich früher C, jetzt in der Ausgabe der Monum. Erphesfurt. D genannt habe, ausgeschrieben wäre. Indessen ist das nicht richtig, die Notiz zu 1223 (statt 1224) zeigt vielmehr Benutzung der Recension A oder B. — Wohl möglich ist es, dass auch die Notiz der Ann. br. Wormat., SS. XVII, 74, über den Erzbischofswechsel zu 1200, deren Verwandtschaft mit den von Sifrid ausgeschriebenen Annalen ich früher nachwies, auf eben diese zurückgeht, obgleich da Lupold gar nicht erwähnt ist. Denn da dieser später als schismatisch galt, kann er sehr wohl absichtlich ausgemerzt sein. 4) Die Note dazu

Alles das wird freilich auch in der Cron. S. Petri, aber zu den richtigen Jahren 1201. 1209. 1201 erzählt. Und nähere Wortübereinstimmung zeigt sich auch hier nicht. Nun ist wohl zu bemerken, dass Sifrid sonst seine Quellen wie Cron. Minor, Iacobi de Varagine Leg. Aurea wohl stark kürzt, aber sonst fast wörtlich auszuschreiben pflegt, so dass also angenommen werden muss, er hätte auch die Nachrichten der Cron. S. Petri, wenn er sie gekannt hätte, wörtlich, wenn auch verkürzt, übernommen.

Sifrids Notiz zu 1221: 'Iudei in Erphordia occisi sunt' könnte allerdings aus der entsprechenden Nachricht der Cron. S. Petri gekürzt sein, aber diese findet sich fast ganz wörtlich mit Cron. S. Petri übereinstimmend auch anderswo, nämlich in der einzigen uns erhaltenen Hs. der vierten Recension der Cronica Minor C 2[1], da allerdings zum J. 1220. Aber die Jahreszahl könnte erst durch den Schreiber eben dieser Hs. entstellt sein. Da nun Sifrid gerade eine Hs. dieser vierten Recension mit deren Fortsetzung bis 1272 ausschrieb[2], so wäre es möglich, dass er in seiner Hs. dieser Chronik jene Notiz zu dem richtigen Jahr 1221 fand.

Auch seine Notiz 'A. D. 1217[3]. Otto imperator obiit in Brunswic' kann er ebendieser Hs. entlehnt haben, denn die Hs. C 2 hat hinter dem J. 1217 der Cron. Minor den Zusatz[4]: 'Hoc anno obiit imperator'. Seinen Zusatz 'in Brunswic' kann Sifrid der Cron. Minor.[5] entlehnt haben. Dagegen kann unmöglich Cron. S. Petri Quelle dieser Notiz bei Sifrid sein, welche den Tod Otto's falsch zu 1215 meldet und sagt: 'obiit . . . in castro Hartesburc ac in Brunswic est sepultus'.

Aber die Herkunft der beiden Notizen zu 1217 und 1221 bei Sifrid ist vielleicht noch anders zu erklären. Sie können denselben kurzen Annalen entlehnt sein, welche in den Zusätzen der Hs. C 2 ausgeschrieben sind. Man könnte das sogar für wahrscheinlich halten, wenn man in C 2 liest: 'A. D. 1219. civitas Damiata a Christianis capta fuit', und bei Sifrid falsch zu 1222: 'Eodem anno Damiata a Sarracenis resumpta est', denn diese Notiz setzt doch die erste in der Quelle voraus. Sifrid sagt aber nichts über

SS. XXV, 699, N. 3 würde ich heute ganz anders fassen. 1) Monum. Erphesfurt. p. 651, N.**. 2) Freilich entnahm er dieser reichen Fortsetzung so wenig, dass man wohl daran denken könnte, seine Hs. habe nur einen Auszug aus ihr enthalten. Aber freilich um Ausführlichkeit war es Sifrid nicht zu thun. 3) Falsch statt 1218. 4) Monum. Erphesfurt. p. 650, N.*. Der Name 'Otto' dürfte nur in dieser Hs. ausgefallen sein. 5) Welche l. l. p. 639, ohne das Todesjahr Otto's anzugeben, hat: 'obiit, sepultus in Brunswic'.

die Einnahme von Damiette durch die Christen, und doch soll er die Cron. S. Petri benutzt haben, in welcher der sehr umfangreiche Bericht über die Einnahme von Damiette aus Olivers Schrift abgeschrieben ist.

Auf einen Zusatz in C 2 oder eher noch [1] seine annalistische Quelle kann wieder Sifrids Notiz über Bischofswechsel in Mainz 1230 zurückgehen. Auch da liegt kein Grund vor, an Ableitung der Nachricht aus Cron. S. Petri zu denken. Und gewiss wird man eher noch an eine gemeinsame Quelle für C 2 und Sifrid als an Ableitung des letzteren aus C 2 denken, wenn man bei ihnen liest:

| C 2. | Sifrid. |
|---|---|
| 1231. ... Ludwicus dux Bawarie hoc anno per ensisinos occisus fuit. | 1231. ... Eodem tempore dux Bawarie Ludewicus occisus est ab Assisinis [2] missis ab imperatore Friderico [3]. |

Sehr viel weiter entfernt ist der Wortlaut dieser Nachricht in der Cron. S. Petri, Monum. Erphesfurt. p. 229.

Gar keinen Grund hat man weiter, Sifrids Notiz zu 1232 über Ketzerverbrennung auf Cron. S. Petri zurückzuführen, die viel ausführlicher über die Ketzerverfolgung Konrads von Marburg berichtet [4], doch aber nicht sagt, was Sifrid weiss: 'et tonsorati sunt'.

Zu der Notiz der Cron. Minor über die Translation der h. Elisabeth fügt Sifrid hinzu: 'presente imperatore Friderico et innumerabili populi multitudine', aber es wäre sehr falsch anzunehmen, dass er hier die Cron. S. Petri benutzt hätte, welche zu derselben Notiz der Ann. Erphord. fr. Praedicat. hinzufügt: 'presente Friderico imperatore ac tribus archiepiscopis' etc. Sifrid hatte nämlich eine sonst unbekannte kurze Legende der h. Elisabeth, welche er c. 195 ganz mit der Translationsgeschichte abschrieb. Da wird das, was er hier kurz hinzufügt, ausführlicher erzählt. Es ist reiner Zufall, dass er da mit den drei so nahe liegenden Worten der Cron. S. Petri übereinstimmt, wie denn bei derselben Gelegenheit eine ganze Schaar von Quellen dieselben Worte hat [5].

---

1) Weil in C 2 die Nachfolge Siegfrieds III. nicht erwähnt ist. 2) So die Hist. univ. In dem Comp. hist. ist 'ut dicebatur' hier eingefügt. 3) Allerdings könnte der Zusatz aus Cron. Minor p. 661 (da aus dem päpstlichen Absetzungsdekret) entlehnt sein, wo es heisst: 'Ducem Bawarie fecit per Asisinos occidi', nämlich Friedrich II. 4) Wörtlich übereinstimmend mit Ann. Erphord. fratrum Praedicat., Monum. Erphesfurt. p. 82. 5) Z. B. Herm. Altah.: 'presente Friderico imperatore'; Ann. Scheftlar.

Zu 1238 berichtet Sifrid kurz, dass Landgraf Konrad Busse that für die Verwüstung der Stadt Fritzlar, deren er sich im J. 1232 schuldig gemacht hatte. Davon weiss die Cron. S. Petri nichts, obwohl die Ann. Erphord. fr. Praedicat. eine ausführliche Erzählung darüber haben, mit der aber Sifrid in keiner Weise übereinstimmt. Dieser hat vergessen, die Verwüstung von Fritzlar zum J. 1232 zu erzählen, aber seine Quelle, die Annalen, denen er die Nachricht zum J. 1238 entnahm, mussten darüber nothwendig etwas enthalten haben. Und es findet sich wirklich eine kurze Notiz darüber in den Ann. br. Wormat., in denen, wie wir sahen, nahe verwandte Annalen ausgeschrieben sind.

Ueber den Tartareneinfall von 1241 hat Sifrid drei Nachrichten zu 1238. 1241 und 1242. Unter dem ersten Jahr schreibt er eine Stelle der Cronica Minor aus, welche in dieser richtig zu 1241 steht. Er hat sie zum J. 1238 wohl zweifellos deshalb gesetzt, weil seine annalistische Quelle wie die Ann. br. Wormat. zu diesem Jahr eine Nachricht über die Tartaren hatten[1]. Zum J. 1241 hat er richtig eine Nachricht über den Einfall der Tartaren in Polen, welche schliesst: 'et multi profugi in Thuringiam et Misnam venerunt'. Und danach: 'A. D. 1242. Tartari in Ungaria multa milia hominum occiderunt'. Auffallend erinnert diese Notiz an die von ihm schon zu 1238 ausgeschriebene Stelle der Cron. Minor: 'A. D. MCCXLI. . . . Tartari in Ungaria et Polonia multa milia Christianorum occiderunt'. Man könnte da fast auf die Vermuthung kommen, der Erfurter Minorit habe in Annalen, die ihm vorlagen, dieselben Stellen gefunden, welche Sifrid zu 1241 und 1242 hat, und sie in eine einzige zu 1241 kürzend zusammengezogen. Nun haben auch die Ann. Erphord. fr. Praedicat. falsch wie Sifrid zu 1242: 'Eodem anno Tartari in Ungaria', die folgenden Worte sind in der einzigen Textüberlieferung fortgefallen[2]. Lauteten sie etwa

---

mai.: 'presente Fridrico imperatore'; Ann. Scheftlar. mai.: 'presente ipso imperatore et multis principibus regni'; Ann. Stad.: 'presente imperatore et multis principibus'. 1) Wie ich N. Archiv XXI, 525 vermuthete. 2) Nämlich in Schannats Druck, der an dieser Stelle wie leider so oft die einzige Textquelle ist. Weil dieselben Worte in der Cron. S. Petri, da aber richtig zu 1241 stehen, haben die früheren Herausgeber der Ann. Erphord. fr. Praedicat., Böhmer und Pertz, da einfach angeschlossen, was in der Cron. S. Petri auf sie folgt. Das ist an sich schon ein sehr gewagtes, in diesem Falle aber gar nicht zu billigendes Verfahren, denn es folgt in der Cron. S. Petri: 'terra scilicet Septem-castrorum' u. s. w. Nun ist doch aber Siebenbürgen nicht schlechthin gleich Ungarn, und es ist sehr möglich, dass die verstümmelte Stelle der Ann. Erphord. zu 1242 hier ver-

wie die Sifrids? Eine sichere Antwort darauf ist nicht möglich, aber das sieht man wohl, dass bei Sifrid, der zu 1241 über Tartareneinfall in Polen, zu 1242 über solchen in Ungarn berichtet, zu 1238 in seinen Quellen jedesfalls wie Ann. br. Wormat. über solchen in Polen, Mähren und Ungarn etwas fand, Compilation zweier Annalenexemplare vorliegt, wie wir sie früher feststellten. Und ferner erkennt man, dass auch an diesen Stellen von Benutzung der Cron S. Petri keine Rede sein kann, dass er hier wohl mit anderen Quellen, nicht aber mit dieser Verwandtschaft zeigt.

Auch in den folgenden Nachrichten, die Sifrid nicht aus seinen uns bekannten Quellen entlehnt hat, findet sich keine Uebereinstimmung mit Cron. S. Petri, sofern diese sie überhaupt hat, sondern vielmehr mit anderen der schon genannten Quellen. Sifrid und Ann. br. Wormat. melden richtig zum J. 1246 die Wahl des Landgrafen Heinrich zum Könige[1], die Cron. S. Petri falsch zu 1247 hat, und nennen da seinen Beinamen Raspe, der in der Cron. S. Petri überhaupt nicht vorkommt. Und doch kann man hier noch nicht mit Sicherheit auf Quellenverwandtschaft der beiden mehr übereinstimmenden Quellen schliessen[2].

Schon in der Vorrede zu Sifrid hatte ich bemerkt, dass dieser an einigen Stellen mit Ann. Erphord. fr. Praedicat. mehr übereinstimmt als mit Cron. S. Petri. Und wirklich ist diese Uebereinstimmung an einer Stelle wenigstens so gross, dass sie nicht wohl auf Zufall beruhen kann, viel stärker, als wir sie bisher mit irgend einer Stelle der Cron. S. Petri gefunden haben.

| Ann. Erphord. | Sifrid. |
|---|---|
| A. D. 1248. Rex Willehelmus . . . Aquisgranum . . . obsedit . . . Tandem . . . civitatem ingressus, a duobus cardinalibus in Kal. eiusdem mensis regalem coronatus accepit benedictionem. | 1248. . . . et civitatem Aquisgrani expugnavit, ac ibidem a duobus cardinalibus coronatus regalem accepit benedictionem. |

bunden ist mit einer anderen zu 1241, welche in der Quelle begann: 'Tartari in terra Septem-castrorum' u. s. w. 1) Auch die Hs. 3 des Liber cron. Erford., Monum. Erphesfurt. p. 764, hat das aus unbekannter Quelle richtig zum J. 1246. 2) Dagegen besteht solche noch zwischen Ann. br. Wormat. und Ann. Thuring. breves, SS. XXIV, 41, auf deren Verwandtschaft ich N. Archiv XXI, 524 ff. hinwies. Beide berichten über die Schlacht bei Frankfurt richtig zu 1246, die Sifrid falsch zu 1247 hat.

Die am meisten hier übereinstimmenden Worte besagen etwas nicht ganz richtiges, denn Wilhelm wurde in Anwesenheit der beiden Kardinäle vom Erzbischof von Köln gekrönt, um so bemerkenswerther ist die Stelle[1]. Auch die Notizen Sifrids über die Ermordung König Erichs von Dänemark[2] 1250, über den Kardinallegaten Hugo[3] 1251, über die Schlacht bei Westcappel[4] 1253 können als dürftige Auszüge aus den reichen Erzählungen der Ann. Erphord. erscheinen. Und da das Auftreten dieser Nachrichten bei einem späteren Thüringischen Chronisten überhaupt schon bemerkenswerth ist, kann nicht wohl bezweifelt werden, dass sie in letzter Linie wirklich auf die Ann. Erphord. fr. Praedicat. zurückgehen. Aber daran ist doch nicht zu denken, dass Sifrid diese Annalen selbst gehabt und ausgeschrieben hat. Denn erstens die freiere Art, in welcher diese Notizen aus den Ann. Erphord. excerpiert sind oder zu sein scheinen, wiederspricht der sonstigen Weise der Quellenbenutzung Sifrids durchaus. Zweitens ist kaum denkbar, dass er dieser im Allgemeinen und namentlich für seine Thüringische Heimat so reichen Quelle so wenig und erst vom J. 1248 ab entnommen hätte, wenn er sie gehabt hätte. Und drittens fügt er an die Nachrichten, welche mit Ann. Erphord. übereinkommen, sogleich andere, welche in diesen nicht stehen[5], zu 1248 Tod des Herzogs von Brabant, zu 1253 Tod des Königs von Böhmen. Ich denke mir, was wir bisher bei Sifrid wahrgenommen haben, lässt sich am ersten erklären, wenn wir annehmen, dass er eine kleine unbekannte Erfurter Universalchronik benutzte, in der nur wenig aus den Ann. Erphord. fr. Praedicat.[6] wie auch aus anderen Erfurter Annalen, deren Spuren wir in anderen Quellen wiederfanden, ausgeschrieben war.

---

(Nähere Uebereinstimmung zeigt er an dieser Stelle so wenig mit Cron. S. Petri wie mit den beiden Annalen.) Ann. br. Wormat. melden die Absetzung Kaiser Friedrichs zu 1244, die Ann. Thuring. br. zu 1243, während sie Sifrid aus Cron. Minor richtig zu 1245 gesetzt hat. 1) Dagegen hat die Cron. S. Petri diese Nachricht zum grössten Theil überhaupt nicht, sie berichtet über die Einnahme von Aachen unter dem Jahr 1254 in ganz anderer Fassung. 2) Dessen Ermordung meldet Cron. S. Petri noch kürzer als Sifrid ganz falsch zu 1256. 3) Die Nachrichten über ihn, welche Sifrid bringt, hat Cron. S. Petri überhaupt nicht. 4) Ueber diese hat Cron. S. Petri nur zu 1254 etwas in der Uebersicht über die Thaten Wilhelms von Holland. 5) Auch in der Cron. S. Petri finden sie sich nicht. 6) Freilich könnten ja auch Nachrichten aus ihr in ein anderes Exemplar schon vorhandener kurzer Annalen nachgetragen worden sein, ein solches könnte Sifrid benutzt haben. Aber solcher Möglichkeiten giebt es viele, und sie erklären doch nicht alles, was wir bei Sifrid wahrnehmen.

Dieser könnten neben allen oder manchen der vorher erwähnten Nachrichten solche Notizen entlehnt sein, wie zu 1221 Tod des h. Dominicus, 1224 über die Tartaren, 1228 Wiedergewinn von Jerusalem und die sonderbare Nachricht über die 'gens Scotorum', 1239 Uebertragung der Dornenkrone nach Frankreich. In originalen Thüringischen Annalen waren solche Dinge schwerlich zu finden, desto eher in einer kleinen Universalchronik, die aber auch vorwiegend Thüringische Ereignisse berücksichtigen konnte. Auch die Compilation oder das doppelte Auftreten zweier Nachrichten über dasselbe Ereignis, welches wir bei Sifrid feststellten, erklärt sich gut aus der Benutzung einer solchen Chronik, sei es dass er schon solche Doppelberichte in ihr vorfand, sei es dass er mit deren Bericht einen anderen annalistischen selbst verband.

In den nach 1253 folgenden Partieen Sifrids findet sich nun erst recht durchaus nichts, was mit irgend zulässigem Grunde auf die Cron. S. Petri zurückgeführt werden könnte, denn dass diese zu 1272, Sifrid zu 1270 mit annähernd ähnlichen Worten über eine Hungersnoth berichten, kann dafür wahrhaftig nicht angeführt werden. Nur noch einmal findet sich zwischen beiden Werken eine Uebereinstimmung auffälligerer Art, auf welche ich in den Ausgaben beider aufmerksam gemacht habe, aber es kann kein Zweifel sein, dass diese auf reinem Zufall beruht. In der Cron. S. Petri[1] wird erzählt, dass 1294 während des Einfalles König Adolfs in Thüringen von rohen Burschen seines Heeres ein altes Weib nackt mit Wagenschmiere gesalbt, dann in Federn gewälzt und in diesem Schmuck herumgeführt sei. Sifrid[2] erzählt bei derselben Gelegenheit, dass das damals nicht seltene Experiment an zwei Frauen vollzogen sei, und dabei braucht er in der Hist. univ. die Worte: 'nudas perunxerunt ungento, quo rote curruum ungi solent'[3], und in der Cron. S. Petri heisst es: 'ungentoque, quo curruum rote solent ungi, toto corpore perlinitam'. Dass aber auf diese Uebereinstimmung gar nichts zu geben ist, erhellt daraus, dass die Einzelheiten der Erzählung in beiden Werken völlig verschieden sind. Die beiden diesen Ereignissen gleichzeitig lebenden Erzähler haben selbständig niedergeschrieben, was sie erlebt oder gehört haben.

Wir haben somit festgestellt, dass vom Jahre 1191 an keine einzige Stelle bei Sifrid sich auf die Cron. S. Petri

1) Monum. Erphesfurt. p. 309. 2) C. 237, SS. XXV, 712. 3) In dem Comp. hist. hat er diese Worte verändert in 'perunxerunt pice cum sepo mixta'.

zurückführen lässt, und damit ist es ausgeschlossen, dass er sie gekannt hat[1]. Sie reichte, als er schrieb, jedesfalls bis zum J. 1292[2], wahrscheinlich schon bis 1299, unter welchem Jahre bereits Ereignisse des Jahres 1302 erwähnt werden. Hätte Sifrid dieses an Nachrichten so reiche, namentlich für die Geschichte seiner Thüringischen Heimat so werthvolle Werk gekannt, so würde er ihm zweifellos eine Menge von Erzählungen entlehnt haben, deren Herkunft bei seiner Art, die Quellen wörtlich, wenn auch verkürzt, abzuschreiben, sofort kenntlich wäre. Nun fanden wir aber bei Sifrid bisher nur scheinbare Uebereinstimmung mit dieser Chronik, wirkliche aber mit Ann. br. Wormat., Ann. Thuring. br., den Zusätzen der vierten Redaction der Cron. Minor, den Ann. Erphord. fr. Praedicat., und dazu hat er schon von 1191 bis zur Mitte des 13. Jh. eine nicht geringe Anzahl Nachrichten, welche sich in keiner dieser Quellen finden. Da wir nun für den Thüringischen Landpfarrer kein ungeheueres, sondern nur ein sehr geringes Quellenmaterial voraussetzen dürfen, sahen das eine oder die zwei Werke, welche er neben den uns bekannten benutzte, sicher ganz anders aus und enthielten ganz anderes als die Cron. S. Petri. Hätte er auch nur deren ersten ursprünglichen Theil bis 1208 gehabt, so müssten sich doch nothwendig in dem Abschnitt von 1185 bis 1208 ihr entlehnte Nachrichten bei ihm finden, was eben nicht der Fall ist.

Eine wirklich nahe Verwandtschaft einiger seiner Nachrichten mit dieser Chronik finden wir aber in dem Abschnitt bis 1184. Die erste dieser Nachrichten findet sich zu 1079 über den Brand der Stadt Erfurt. Hier steht der Wortlaut Sifrids dem der Cron. S. Petri, welche die Nachricht auch zu 1079 hat, weit näher als dem der Ann. S. Petri Erphesfurt. breves und maiores[3], welche sie richtig zu 1080 haben[4], und dem des S. Petri Erphesfurt. Auct. Ekkehardi[5], welches sie wiederum zu 1079 hat. Dann

1) Der früheren Auffassung über das Verhältnis der Cron. S. Petri zu Sifrid habe ich in der Ausgabe noch insoweit zu viel nachgegeben, dass ich oft am Rande auf die Cron. S. Petri verwies. Von 1191 an sind aber diese Marginalverweisungen sämmtlich zu streichen, da eine Quellenverwandtschaft mit dieser Chronik von da an nicht mehr existiert. 2) D. i. bis zum Ende des 4. oder 5. Theiles. 3) Monum. Erphesfurt. p. 39. 40. 4) Denn nach allen diesen Quellen wurde Erfurt von dem Heere König Heinrichs verbrannt, und ein solches befand sich zu Beginn des Jahres 1080, nicht im J. 1079, in Thüringen. Aber auch zwei Hss. der Ann. S. Petri Erphesfurt. mai. haben die Nachricht zu 1079. Das wird auf einer durch die Cron. S. Petri veranlassten Correctur beruhen, denn diese Annalen und die Chronik sind uns nur in denselben Hss. überliefert. 5) Monum. Erphesfurt. p. 33.

stimmt eine Notiz zu 1093 über eine Sonnenfinsternis und Erscheinung eines Drachen wörtlich mit Cron. S. Petri, aber auch mit deren Quelle, einem Mainzer-Würzburgischen Annalenexemplar (vergl. Ann. S. Albani), überein.

Jene Notiz über den Brand von Erfurt zu 1079 ist nun die einzige der Cron. S. Petri zwischen 1072 und 1100, welche sich unter den übrigen jenem Annalenexemplar entlehnten findet. Es ist mir wahrscheinlich, dass sie zu Erfurt in diesem Exemplar nachgetragen ist. Denn in dem Ekkehard-Codex vom Erfurter Petersberge, der um 1150 geschrieben ist, sind zwischen 1061 und 1125 nur vier Zusätze gemacht, drei davon entstammen ebenfalls jenem Erfurter Exemplar Würzburgisch-Mainzer Annalen, der vierte ist der über den Brand von Erfurt, welcher hier ebenfalls wie in der Cron. S. Petri zu 1079 steht. Er ist hier stark erweitert, aber man kann noch erkennen, dass seine Quelle einen Wortlaut gehabt haben muss, der mit der Cron. S. Petri stärker übereinstimmte als mit Ann. S. Petri breves und maiores. Denn jene hat: 'Erphesfurt civitas incensa est ab exercitu regis Heinrici. Monasterium quoque sancti Petri in Monte et sancti Severi cum multitudine, que ibidem confugerat'. Das Auct. Ekkeh.: 'civitas Erphesfurt exusta est ab exercitu Heinrici regis. Multitudine igitur, ut mos est, in aecclesias confugiente, aecclesiae sanctorum incenduntur, inter quas monasterium sancti Severi ... cum multitudine populi exustum' u. s. w. Dagegen die Ann. S. Petri breves und maiores: 'Erphesfurt incensum est ab exercitu regis Heinrici et ecclesia in Monte S. Petri et sancti Severi monasterium cum multitudine populi, que illic intus fuit'. Da die letzteren nun ihre Nachricht zum richtigen Jahr haben, Cron. S. Petri und Auct. Ekkeh. falsch zu 1079, so muss in jenen die originale Nachricht stehen, und da die Cron. S. Petri etwa 60 Jahre jünger ist als das Auct. Ekkeh., jene aber doch im Wortlaut den Annalen weit näher steht als das Auct. Ekkeh., so muss für dieses und die Chronik eine gemeinsame Quelle der Nachricht angenommen werden. Diese Quelle war zweifellos das Exemplar der Würzburgisch-Mainzer Annalen, zwischen deren Nachrichten sich diese Notiz bei beiden findet.

Es wird sich auch erklären lassen, woher die originale Nachricht der Ann. breves und maiores stammt. Beide sind Fortsetzungen der Annalen Lamperts und zwar von Abschriften aus dessen Codex des Erfurter St. Petersklosters. Die Ann. breves haben zwischen 1078 und 1127 keine ein-

zige originale Nachricht ausser dieser[1]. Also wird sie wohl sicher hinter dem Schluss der Annalen Lamperts (1077) in dem alten Erfurter Codex (B) gestanden haben, sie wird von da in das Exemplar der Würzburgisch-Mainzer Annalen zum falschen Jahr 1079 nachgetragen sein.

Kehren wir dann zu Sifrid zurück, so erscheint bei ihm auch die Notiz über die Schlacht am Welfesholz 1115 aus der Cron. S. Petri entlehnt, aber wohl aus der Cron. Minor[2] erweitert[3]. Ebenso stimmt Sifrids Nachricht zu 1140 über den Tod des Landgrafen Ludwig II. und die Nachfolge seines Sohnes Ludwig III. weitaus am stärksten mit der Cron. S. Petri überein[4]. Und endlich seine Nachricht zu 1184 über den Hauseinsturz in Erfurt zeigt so starke Uebereinstimmung im Wortlaut mit Cron. S. Petri, dass sie nur aus dieser oder aus deren Quelle entlehnt sein kann.

Nun wäre es immerhin wohl denkbar, dass die besprochenen fünf Stellen nicht aus der Cron. S. Petri, sondern aus deren Quellen durch irgend welche Vermittelung zu Sifrid gelangt wären, da angenommen werden muss, dass der Chronist von S. Peter noch bis mindestens 1186 ältere Annalen ausschrieb[5]; da aber diese Nachrichten verschiedenen Quellen entstammen, halte ich es nicht im mindesten für wahrscheinlich[6], sondern muss annehmen, dass seine Stellen zu 1079. 1093. 1115. 1140. 1184 wirklich aus dem ersten Theil der Cron. S. Petri entlehnt sind. Aber wenn das auch der Fall ist, so war es doch sicher nicht Sifrid, der sie aus der Chronik ausschrieb. Unter dem Jahrbericht zu 1184 nennt die Cron. S. Petri unter denen, welche beim Hauseinsturz umkamen, 'Heinricus comes Thuringie', dafür hat Sifrid richtig 'comes Heinricus de Swarzburg'. Unmöglich konnte er noch wissen, dass ein Graf von Schwarzburg damals ertrank, ein viel früher lebender Mann muss die genauere Bestimmung eingesetzt

1) Es ist alles aus den Ann. S. Petri Erphesfurt. antiqui entlehnt. In diesem Abschnitt der Ann. maiores stehen nur noch einige später hinzugefügte Nachrichten. 2) Die sie freilich unter König Heinrich IV. und Papst Gregor VII. ansetzt, Monum. Erphesfurt. p. 634. 3) Die Worte Sifrids 'ubi multi ceciderunt' sind wohl aus denen der Cron. Minor: 'ubi multus sanguis effusus est' gemacht. 4) Denn Sifrids Worte: 'Cuius filius Ludewicus ab imperatore Conrado III. principatum suscepit' entstammen wohl sicher folgendem Passus der Cron. S. Petri: 'Cůnradus rex ... curiam suam habuit Wormacie, ubi Ludewigus ... clemencia regis ac principum Thuringie adeptus est principatum'. In den verwandten Quellen findet sich Aehnliches nicht. 5) Vgl. Monum. Erphesfurt. p. 123. 6) Obwohl auch in der Hs. C 2 aus den Würzburgisch-Mainzer Annalen entnommene Nachrichten erscheinen, wie wir unten S. 118 sehen werden.

haben. Und unmöglich kann Sifrid die reiche Chronik von St. Peter gesehen haben, er kann deren Nachrichten nur in sehr dürftigem Auszug aus ihrem ersten Theil erhalten haben, und zwar müssen sie ihm in Verbindung mit anderen annalistischen Nachrichten zugekommen sein.

Sifrid hat folgende Nachricht: 'Anno Domini 1056. Rex Heinricus, filius imperatoris Heinrici tercii, conflixit cum Saxonibus inter Hoenburg et Neilstete, et victi sunt Saxones'. Hier liegt eine alte, originale annalistische Nachricht vor, denn die ganz zutreffende Bezeichnung der Oertlichkeit für die Schlacht an der Unstrut 'inter Hoenburg et Neilstete' findet sich so in keiner älteren Quelle, und die Fassung der Nachricht von 'conflixit' an ist durchaus so, wie sie alten kurzen Annalen entspricht. Aber sicher hat Sifrid selbst nicht diese alten Annalen ausgeschrieben, denn unmöglich konnte er die im J. 1075 geschlagene Schlacht in das Jahr 1056 versetzen, wenn er das that. Wohl aber war das möglich, wenn er eine kurze Chronik benutzte, welche etwa Folgendes hatte: 'A. D. 1056. Rex Heinricus, filius imperatoris Heinrici tercii, successit in imperio', und in der dann weiter unten ohne jede nachfolgende Zeitbestimmung — ähnlich wie etwa die Cronica Minor solche Nachrichten bringt — folgte was er über die Schlacht an der Unstrut hat. Dann erklärt sich auch, warum er bei Erwähnung dieser Schlacht Heinrich IV. als Sohn Heinrichs III. bezeichnet, was in alten Annalen unmöglich geschehen sein konnte.

Unmittelbar an jene Nachricht über die Schlacht an der Unstrut knüpft nun Sifrid eine andere über den zweiten Feldzug König Heinrichs IV. gegen die Sachsen im J. 1075 und deren Uebergabe, welche sehr bemerkenswerth wäre, wenn sie original wäre. Sie ist aber zweifellos nicht unbekannter Quelle entlehnt, sondern aus Lamperts Annalen excerpiert, wie die folgende Vergleichung zeigen wird.

| Lampert[1]. | Sifrid. |
|---|---|
| . . . Wezil archiepiscopus Magadaburgensis, Bucco episcopus Halberstadensis, Otto dux quondam Baioariae, Magnus dux Saxoniae, Herimannus comes . . ., Fridericus palatinus comes, Diedericus | Quos cum secundo inpeteret, dederunt se gratie. Rupto autem federe abduxit captivos episcopos Magdeburgensem et Halberstadensem et Ottonem quondam Bavarum ducem, Mag- |

1) Opera p. 238 sq.

| Lampert. | Sifrid. |
| --- | --- |
| comes ..., Adelbertus comes ..., Rüdeger, Sizzo, Berenger, Bern comites ..., regi se dediderunt..., et paulo post r u p t o f e d e r e ... eos ... deportari fecit. | num ducem Saxonie et IX comites. |

Dass Sifrid von neun Grafen spricht, während Lampert deren nur acht aufzählt, wird man nicht als irgend ins Gewicht fallend betrachten, sondern anerkennen, dass Lamperts Annalen an dieser Stelle ausgeschrieben sind. Aber es ist auch die einzige Stelle Sifrids, welche auf dieses umfangreiche Werk zurückgeführt werden kann. Dass Sifrid es gelesen habe, wird man nicht für glaublich halten, sondern mit mir annehmen, dass er eine kleine Chronik benutzte, in der auch einiges aus Lamperts Annalen — und zwar diese Stelle wenigstens mit grossem Geschick — excerpiert war. Benutzung dieses Werkes führt uns aber wieder auf das Erfurter St. Peterskloster, wo die alte Lampert-Hs. lag. Deshalb werden wir es für sehr wahrscheinlich halten, dass Sifrid die aus der Cron. S. Petri entlehnten, bei ihm vorkommenden Stellen derselben Chronik entnahm, welche ihm die besprochenen Stellen über den Sachsenkrieg von 1075 bot. Damit möchte ich nicht die Vermuthung aufstellen, dass ein Mönch vom Erfurter Petersberge Verfasser jener Chronik war, sondern wie der Erfurter Minorit für die Cronica Minor die Ekkehard- und Lampert-Hss. vom Petersberge benutzte, konnten die letztere und die Cronica S. Petri auch einem anderen fremden Chronisten zur Benutzung dargeboten werden. Diese Chronik dürfte nach 1209, in welchem Jahre ungefähr der erste Theil der Cron. S. Petri verfasst wurde, und vor dem Jahre 1277, in welchem der zweite Theil angefügt wurde, geschrieben sein.

---

## VII. Ueber Zusätze der vierten Redaction der Cronica Minor und Aufzeichnungen von St. Marien in Erfurt.

Da ich im XXIV. Bande der Scriptores, der im Jahre 1877 erschien, nur etwa die Hälfte der Cronica Minor herausgegeben und nur für diesen Theil die zahlreichen Hss. verglichen hatte, konnte ich über einzelne Fragen nicht so zur Klarheit gelangen wie jetzt, da ich die ganze Chronik in den Monumenta Erphesfurtensia bearbeitet habe.

Damals war ich noch zweifelhaft, ob die Zusätze, welche in der einzigen uns von der vierten Recension der Chronik erhaltenen Hs. stehen, sämmtlich von dem Bearbeiter dieser Redaction herrühren[1] oder erst später interpoliert worden sind. Jetzt habe ich keinen Zweifel mehr, dass sie von jenem Bearbeiter herrühren, da ein Theil von ihnen schon im J. 1276 aus einer Hs. dieser Redaction in einen Codex der zweiten Recension, der sich zweifellos im Dominikanerkloster zu Erfurt befand, interpoliert, aus dieser verlorenen Hs. in die Hss. B 4. 5. 5[a]. D übergegangen ist[2]. Auch ist sicher, dass auch diese vierte Redaction im Erfurter Minoritenconvent hergestellt ist, da ihre Zusätze zum grossen Theil aus demselben Quellenmaterial hergenommen sind, welches schon der ursprüngliche Verfasser der Chronik bis 1261 benutzte. Auch das ist mir kaum zweifelhaft, wenn auch nicht ganz sicher nachweisbar, dass der ursprüngliche Verfasser auch der Bearbeiter der vierten Recension war[3].

In den Zusätzen dieser Redaction (der Hs. C 2) finden sich vom J. 1083 an bis 1254 (1255) manche Stellen, welche bemerkenswerthe Uebereinstimmung mit der Cron. S. Petri zeigen. Wohl der erste Theil dieser Chronik, der bis 1208 (1209) reicht, aber nicht der zweite, der erst 1276 schliesst, hätte in dieser vierten Bearbeitung, welche im J. 1271 vorgenommen wurde, benutzt sein können. Die ersten jener Zusätze zu 1083. 1088. 1096[4] stimmen fast ganz wörtlich mit Cron. S. Petri, aber auch mit den Ann. S. Albani überein, da sie aus dem Würzburgisch-Mainzischen Annalen-Exemplar in die Chronik wörtlich aufgenommen sind. Aber zu 1083 hat die Hs. C 2: 'et pestilencia magna facta est'[5] mit Ann. S. Albani, die Cron. S. Petri dagegen:

---

1) Bei diesem Zweifel bemerkte ich SS. XXIV, 177 sq., dass diese Zusätze in der Cron. S. Petri nicht mit abgeschrieben seien. Th. Ilgen und R. Vogel, Gesch. des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges (Sep.-Abdruck aus der Zeitschr. d. V. f. hessische Gesch. N. F. Bd. X) S. 6 haben das so aufgefasst, als ob ich behauptet hätte, diese Zusätze zeigten keine Uebereinstimmung mit der Chronik von St. Peter, und erweisen das Gegentheil durch Vergleichung von einer Stelle, für welche ich, wie für andere, ausdrücklich auf die Cron. S. Petri verwiesen hatte. Daher habe ich die mir zugeschobene Behauptung nicht aufstellen können. Aber ich hätte da einen präciseren Ausdruck wählen müssen. Es ist aber in der That auffällig, dass die Monum. Erphurt. p. 659, N. *; p. 670, N. * stehenden Zusätze der Hs. C 2 in der Cron. S. Petri nicht mit abgeschrieben sind, wenigstens gilt das von der zweiten Stelle. 2) Vgl. Monum. Erphesfurt. p. 504 sq. 509. 3) Cf. ib. p. 510 sq. 4) Monum. Erphesfurt. p. 632. 634 sq. 5) Wie auch die Würzburger Chronik hatte, Buchholz S. 46.

'et pestilentia gravis facta est'. Zu 1096 hingegen kommt C 2 mit Cron. S. Petri überein in den Worten: 'aput Magunciam Iudei utriusque sexus numero mille et XIIII', Cron. S. Petri: 'Apud Mogonciam vero utriusque sexus Iudei numero mille et XIIII', Ann. S. Albani: 'Apud Mogontiam Iudei numero virorum ac mulierum et infantum mille et XIIII'. Aber hier kann und muss man sagen, dass schon das in der Cron. S. Petri ausgeschriebene Annalenexemplar 'utriusque sexus' gehabt haben wird, dass die ungeschickte Wortfassung der Ann. S. Albani so abgeändert sein wird. Denn, wo wir das erkennen können, wie in der langen Partie, welche mit den Ann. Erphesfurd.-Lothariani übereinstimmt, und in den Entlehnungen aus den Ann. S. Petri Erphesfurt. antiqui, ergiebt sich, dass der Erfurter Chronist seine Quellen mit der grössten Treue abgeschrieben hat. Und es ist zu bemerken, dass die Wortstellung von C 2, die der Erfurter Chronist am ehesten einmal ändert, hier mit Ann. S. Albani mehr übereinkommt.

Eine Notiz zu 1097, die C 2 allein hat, in Cron. S. Petri und Ann. S. Albani nicht steht, könnte aus Ekkehard genommen sein, dessen Hs. vom Petersberge (5) der Bearbeiter der vierten Redaction auch sonst manche Zusätze entnahm. Zum J. 1100 hat er: 'Expedicio magna et, ut videtur, prima[1] fuit in subsidium Terre Sancte, et Ierusalem Christiani ceperunt, Goteffrido duce exercitum regente'. Ann. S. Albani und Cron. S. Petri haben zu 1099 wörtlich übereinstimmend: 'Hierosolima a Christianis capitur[2], Gotefrido duce exercitum regente'. Da sollte man meinen, in C 2 sei eine Quelle ausgeschrieben, in welcher die Würzburgisch-Mainzer Annalen mit anderen compiliert waren.

Dann aber bringt C 2 zum J. 1087 Nachrichten, die zu 1187. 1194. 1195 gehören, indem der Bearbeiter sich bei der ersten Zahl um ein Jahrhundert versah. Das konnte wohl geschehen, wenn er ein kurzes Annalenexemplar ausschrieb, schwerlich wenn er in der umfangreichen Chronik von St. Peter blätterte. Seine Notiz zu 1187: 'Terra Sancta capta est a soldano' steht so nicht in der Cron. S. Petri, wo freilich von dem grossen Siege Saladins in diesem Jahre und von seinen Eroberungen die Rede ist. Die beiden folgenden Nachrichten setzen wir vollständig hierher.

---

1) 'et — prima' muss in jedem Falle Zusatz des Bearbeiters zu den Worten seiner Quelle sein. 2) Cron. S. Petri: 'cap. a Chr.'

| C 2. | Cron. S. Petri. |
| --- | --- |
| Magnum bellum tunc fuit inter Cůnradum archiepiscopum Maguntinum et H. lantgravium. | 1194. ... Bellum fuit inter archiepiscopum Mogontinum Cunradum et Hermannum lantgravium. |
| H. imperator in Maguncia cruce signatur cum principum multitudine. Cůnradus archiepiscopus cum multis cruce signatur et in Terram Sanctam solempniter profectus est. | 1195. ... facta est generalis curia tocius imperii in villa regia Geilenhusen. ... Ibique signati sunt dominica cruce ... Cůnradus Mogontinus archiepiscopus ... et alii multi principes et nobiles innumerabiles ... |
| | 1197. Cůnradus Mogontinus archiepiscopus ... iter dominice crucis arripiens ... navigavit Accaron. |

Dass in C 2 die beiden Stellen aus einer Quelle genommen sind, wird man nicht bezweifeln. Die zweite kann unmöglich aus den Nachrichten der Cron. S. Petri gemacht sein. Dass der Kaiser das Kreuz nahm, sagt die Cron. S. Petri nicht, und er nahm es nicht zu Mainz, sondern schon zu Bari[1], und die meisten Fürsten nahmen nicht zu Mainz, sondern zu Gelnhausen, wie die Cron. S. Petri richtig sagt, und zu Worms das Kreuz. Aber irgend ein Vorgang zu Mainz kann einen gleichzeitigen Annalisten zu der Annahme veranlasst haben, dass der Kaiser dort das Kreuz genommen hätte[2]. Ist die zweite Stelle nicht aus Cron. S. Petri geflossen, so kann es auch die erste nicht sein, sondern deren Uebereinstimmung muss man für rein zufällig halten, was nicht das geringste Bedenken hat, da die Form dieser Nachricht in Annalen ganz gewöhnlich ist, überaus häufig vorkommt. Dazu kommt nun, dass C 2 an ganz anderer Stelle[3] eine Notiz über die Gefangennahme König Richards von England zu 1196 (falsch statt zu 1192) hat, worüber in der Cron. S. Petri gar nicht berichtet ist, dass ferner darin eine Nachricht über den Einfall der Böhmen in Thüringen im J. 1203 steht[4], die zweifellos von Cron. S. Petri unabhängig ist.

1) Vgl. Toeche, Jahrb. Heinrich VI. S. 374, N. 1. 2) Auch Albert v. Stade, SS. XVI, 352 sagt: 'Imperator se crucis karactere insignivit et Christianorum plurima multitudo' und denkt sich das zweifellos als in Deutschland geschehen. 3) L. l. p. 644. 4) L. l. p. 646. Es ist besonders zu bemerken, dass sie auch keine Verwandtschaft mit den Notizen zweier verschiedener Annalen über diesen Einfall zeigt, welche

Nur noch eine Stelle in C 2 vor 1208 zeigt nähere Uebereinstimmung mit Cron. S. Petri, nämlich:

| C 2. | Cron. S. Petri. |
|---|---|
| A. D. 1150. hyemps dura magnam cladem intulit plerisque. Et fames magna secuta est ac pestilencia hominum. | 1150. ... Hiemps dura ac diuturna, adeo ut plerosque vis algoris extingweret, et apum atque pecorum maxima pars deperiret.<br>1151. Fames valida et pestilencia hominum. |

C 2 nähert sich hier besonders darin der Cron. S. Petri, dass es 'pestilencia' hat, während die Ann. S. Petri Erphesfurt. antiqui[1], aus denen die Notiz entnommen ist, dafür 'mortalitas' haben. Und gewiss kann man die Möglichkeit nicht leugnen, dass die beiden Notizen der Cron. S. Petri zu denen in C 2 hätten umgestaltet werden können. Nur muss das nicht nothwendig angenommen werden. Wir finden in gar vielen Quellen den kalten Winter und die darauf folgende Hungersnoth und Sterblichkeit erwähnt, und von diesen nähert sich bald diese, bald jene dem Wortlaut der oben verglichenen Stellen[2]. Daher werden wir an Benutzung des ersten Theiles der Cron. S. Petri in C 2 nicht glauben, sondern annehmen, dass der Bearbeiter kurze Thüringische Annalen ausschrieb, die sich an eine Abschrift oder Excerpte des Würzburgisch-Mainzischen Annalenexemplars anschlossen, welches in der Cron. S. Petri wörtlich abgeschrieben ist.

Die weitere Untersuchung der Zusätze der vierten Redaction der Cronica Minor wird dadurch erschwert, dass gerade diese Redaction vom Verfasser des zweiten Theiles

---

ich N. Archiv XXI, 506. 527 anführte. 1) Sie haben auch zu 1150: 'Hiemps dura'. Aus ihnen ist die Notiz zu 1151 in die Ann. S. Petri breves und maiores übergegangen, und jene oder ein diesen ganz nahe verwandtes Exemplar muss sowohl dem Verf. der Cronica Minor als dem Bearbeiter der vierten Redaction vorgelegen haben, da sie den Lampert-Codex vom St. Petersberge ausschrieben (vgl. Monum. Erphesfurt. p. 491), aber in beiden steht 'mortalitas' für 'pestilencia'. Aber das Wort könnte der Verf. von C 2 so gut wie der der Cron. S. Petri geändert haben. 2) Z. B. Chron. regia Colon. B. C: '1150. Hyemps validissima et nimium diuturna'. '1151. ... Ipso anno fames horrenda et omnium rerum inaudita penuria'; Ann. Magdeb.: '1150. ... et secuta gravissima pestilentia et mortalitas tam hominum quam et pecorum, unde et sequenti anno tanta fames secuta est ... Hyemps aspera et longa et in sequentem annum nimis producta'; Ann. S. Iacobi Leod.: '1150. ... Hiemps asperrima'. '1151. ... Fames valida. Mors in homines'; Ann. Aquenses: '1150 ... hiemps asperrima et longa'. '1151. Fames prevalida'.

der Cron. S. Petri (1209—1276) benutzt ist. Freilich ist die Benutzung erst vom J. 1245 an deutlich erkennbar, aber es wäre ja denkbar, dass doch vor diesem Jahr schon einiges der Cron. Minor entnommen, wenn auch vielleicht erst nachträglich von dem Verfasser der Cron. S. Petri eingefügt wäre, der diese Chronik erst erhalten zu haben scheint, als seine Arbeit schon weit vorgeschritten war.

Besonders starke Uebereinstimmungen finden sich in den beiden Quellen zu den Jahren 1220 bis 1224:

| C 2. | Cron. S. Petri. |
|---|---|
| A. D. 1219. civitas Damiata a Christianis capta fuit [1], et in Northusen monialibus canonici successerunt. | A. D. 1220. in regali villa Northusen videlicet [4] monialibus depositis canonici successerunt. |
| A. D. 1220. Iudei in Erdphordia circiter XXVI a Frisonibus peregrinis et ab aliis Christianis orta sedicione subito occisi sunt [2]. | 1221. Iudei in Erphesfurt circiter XXVI a Frisonibus peregrinis et ab aliis Christianis orta sedicione crudeliter et vere digne occisi sunt XVI. Kal. Iulii. |
| A. D. 1222. Heinricus prepositus Minnico pro heresi crematus est in Hildesheim. | 1222. ... IIII. Kal. Aprilis Heinricus Minnikinus prepositus Novi-operis Goslariensis in Hildensheim a Cůnrado eiusdem loci episcopo et C. predicatore de Margburc examinatus ac sepius commonitus, seculari iudicio pro heresi est crematus [5]. |
| Hoc anno [3] tempore messis ventus vehemens maturam annonam stantem in agris quasi generaliter excussit, maxime in Thuringia. | 1224. Ventus excussit in agro annonam [6]. |

Die Möglichkeit, dass diese Nachrichten aus der Cron. S. Petri nach 1276 in die vierte Redaction der Cron. Minor eingeschaltet seien, ist auszuschliessen, da in dem im J. 1276

1) Vgl. oben S. 107. 2) Vgl. oben S. 107. 3) Vorher geht in der Cron. Minor das Jahr 1226. 4) 'videlicet' ist hier auffällig, es scheint aus einem anderen Wort der Quelle verdorben zu sein. 5) Beide Quellen begehen den Fehler, dass sie die Hinrichtung des Probstes schon zu 1222 setzen, die wahrscheinlich erst 1225 erfolgte. Vgl. Monum. Erphesfurt. p. 226, N. 1. 6) Derselben Quelle muss in der Cron. S. Petri unter dem J. 1225 nothwendig der Satz über die Theuerung, in welchem auf diesen Wind Bezug genommen wird, entnommen sein.

geschriebenen Archetyp der Hss. B 4. 5. 5[a]. D[1] der Cron. Minor die erste dieser Nachrichten aus der vierten Redaction schon interpoliert ist[2], und auch die letzte Stelle macht das unmöglich, da sie in C 2 vollständiger erscheint als in der Cron. S. Petri. Da bleibt nichts übrig als festzustellen, dass in beiden Chroniken dieselben Erfurter Annalen ausgeschrieben sind.

K. Wenck suchte früher mit sehr anmuthenden Gründen zu erweisen[3], dass der Grundstock der Ann Erphord. fratrum Praedicat., die mit dem J. 1223 (1220) beginnen, von Domherren des Erfurter Marienstiftes verfasst wären. Diesen Annalen von St. Marien wollte Wenck nicht nur einige in den Ann. Erphord. nicht enthaltene Stellen der Cron. S. Petri, welche sich auf das Marienstift beziehen, zuschreiben, was man nur billigen könnte, sondern auch die Nachrichten, welche der Cron. S. Petri, der Hs. C 2 und Sifrid von Ballhausen oder zweien von ihnen gemeinsam sind. Sifrid indessen muss nach dem, was wir oben S. 105 ff. und N. Archiv XXI, 526 f. ausgeführt haben, als selbständiger Benutzer wenigstens dieser Annalen jedesfalls ausscheiden. Aber sonderbar ist doch auch, dass Cron. S. Petri und C 2 gerade so viele Nachrichten gemeinsam haben, die in den Ann. Erphord. nicht stehen[4], und man sollte doch annehmen, dass die St. Marien-Annalen wenigstens annähernd vollständig in die Ann. Erphord. aufgenommen wären, wo die Ketzerverfolgungen des Konrad von Marburg so ausführlich behandelt sind, dass man nicht begreift, warum die des Probstes Heinrich Minnikin zu 1222 darin übergangen wäre. Möglich wäre ja, dass Schannat, in dessen Druck der erste Theil der Ann. Erphord. allein erhalten ist, manche Stellen weggelassen hat, vielleicht weil die Schrift des ersten Blattes der Hs. stark verlöscht war. Diesem schlimmsten aller Herausgeber ist alles schlimme zuzutrauen. Aber sehr auffällig wäre, dass er gerade die in C 2 erhaltenen Stellen alle weggelassen hätte. Denn was mit den Ann. Erphord. in C 2 übereinstimmt, ist doch verschwindend wenig. Freilich wird in den Zusätzen von C 2 der Erzbischofswechsel 1230 in Mainz erwähnt, der natürlich auch in den Ann. Erphord. erzählt ist, aber

1) Vgl. oben S. 118. 2) Monum. Erphesfurt. p. 653, n. *. Auch da steht die Nachricht zu 1219. Aber dass das J. 1220 der Cron. S. Petri richtig ist, ergiebt sich aus der Urkunde Friedrichs II. vom 27. Juli 1220, Reg. Imp. V, n. 1144. 3) N. Archiv X, 131 ff. Was ich dagegen zu bemerken hatte, habe ich Monum. Erphesfurt. p. 76–79 mit aller Reserve gesagt. 4) Vgl. auch die oben S. 108 angeführte Notiz zu 1231.

Quellenverwandtschaft ist da nicht zu bemerken. In C 2 wird Erzbischof Siegfried II. da 'magnus Syfridus' genannt, was in den Ann. Erphord. und Cron. S. Petri, die diese Stelle mit Ann. Erphord. gemein haben, nie vorkommt. Dagegen wird in den Ann. br. Wormat. Siegfried III. von Mainz zum J. 1249 als 'Sigefridus magnus' bezeichnet. Das kann doch kaum Zufall sein und scheint doch wieder auf eine annalistische Quelle beider zu deuten, welche von den Ann. Erphord. oder deren Quelle verschieden war. Ebenso wenig haben wir Anlass, den Zusatz in C 2 über die Gefangennahme König Heinrichs VII. zu 1235 mit dem ausführlichen Bericht der Ann. Erphord. auf gemeinsame Quelle zurückzuführen. Die Notiz über die Sonnenfinsternis von 1241, welche in C 2 falsch zu 1242 steht, findet sich wieder überhaupt nicht in den Ann. Erphord. Ihr Wortlaut erinnert wieder an die den Ann. br. Wormat., den Ann. Thuring. br. und Sifrid gemeinsame Quelle, weicht dagegen von der Fassung in der Cron. S. Petri ganz ab[1]. Auffälliger ist allein, dass in C 2 die Tödtung des erwählten Magdeburger Probstes Albert 1238 mit dem gleichen Datum wie in den Ann. Erphord. und Cron. S. Petri erwähnt ist. Aber wiederum hat der Wortlaut in C 2[2] nichts mit dem Bericht dieser beiden Quellen gemein. Und dieser Probst stammte aus der Familie der Grafen von Gleichen, der Nachbarn von Erfurt und Vögte des Klosters auf dem Petersberge. Da ist es wohl erklärlich, dass sein Tod in zwei verschiedenen Erfurter Annalen erwähnt war[3].

Und eine Stelle findet sich in C 2, welche es unmöglich macht, dass hier eine gleiche Quelle wie in den Ann. Erphord. benutzt sein könnte, sobald man, wie natürlich, annimmt, dass sie derselben Quelle entstammt wie die übrigen annalistischen Nachrichten in C 2. Es heisst da nämlich richtig zum J. 1234: 'Stetingi occisi sunt, scilicet V milia et XXV, in dyocesi Bremensi'. In den Ann. Erphord. findet sich irrig zum J. 1232 ein ausführlicher Bericht über die Vernichtung der Stedinger. Er hat mit der Notiz in C 2 nicht das geringste gemein, eine Angabe über die Zahl der Erschlagenen findet sich nicht darin. Schon in der Ausgabe[4] bemerkte ich auf Grund jener

1) Vgl. N. Archiv XXI, 526. 2) Da ist der Probst irrig zu einem Bischof gemacht, aber das ist natürlich ein Fehler des Bearbeiters von C 2, nicht der Quelle. 3) Die Notiz in C 2 zu 1245, dass Siegfried von Mainz 1245 vom Kaiser Friedrich abgefallen sei, findet sich wiederum in den Ann. Erphord. und Cron. S. Petri nicht. Es geschah bekanntlich schon früher. 4) Monum. Erphesfurt. p. 657, N. 1.

Stelle, dass schon in der ersten Redaction der Cronica Minor dieselben Annalen wie in C 2 benutzt sein müssten, denn da heisst es unter dem J. 1241 ohne Zeitangabe: 'Gregorius papa fecit crucem predicari . . . contra Stetingos, de quibus V milia et XXV homines in ore gladii occisa sunt'.

Freilich finden wir nun auch in Cron. Minor und Ann. Erphord. zwei übereinstimmende Nachrichten, nämlich:

| Cron. Minor. | Ann. Erphord. u. Cron. S. Petri. |
|---|---|
| a. D. 1223. fratres Minores mansionem Erfordie receperunt. | 1223. Hoc anno in festo [sancti] Martini Minores fratres Erphordiam [primo] venerunt. |

Aber wir werden nicht annehmen müssen, dass der Erfurter Minorit die Nachricht über die Gründung seines Conventes, die mit den Ann. Erphord. im Wortlaut nicht übereinstimmt, aus anderswo geschriebenen Annalen hergeholt hat. Allerdings ist auffällig, dass die Jahrangabe falsch zu sein scheint, denn Iordanus de Giano, der den Erfurter Convent selbst gründete, sagt[1], dass er am 11. Nov. 1224 zuerst nach Erfurt kam. Aber hat der Erfurter Chronist seine Angabe älteren Annalen entnommen, so waren es doch nicht die Ann. Erphord. oder deren Quelle. Denn in C 2 ist, obwohl jene erste Notiz der Cron. Minor auch da steht, weiter unten[2] noch einmal eingeschaltet: 'A. D. 1223. fratres predicti locum receperunt Erphordie'. Ist also auch hier an annalistische Quelle zu denken, so zeigt die Uebereinstimmung dieser Stelle mit der ersten der Cron. Minor, dass deren Wortlaut von dem der Ann. Erphord. verschieden gewesen sein müsste.

Erst in der zweiten Redaction der Cron. Minor von 1265, noch nicht in der ersten von 1261, findet sich eine Notiz über den Tod des Dominikanerordensgenerals Iordanus zu 1237, sie stimmt fast ganz wörtlich mit den Ann. Erphord. überein, und es ist sehr glaublich, dass sie ihnen entstammt, aber eben den Annalen der Dominikaner, wie wir sie haben, nicht deren Quelle. Aber dass der Minorit sonst diese Annalen gehabt und benutzt hat, ist nicht anzunehmen. Er könnte bei einem Besuch im Dominikanerconvent diese Annalen eingesehen und sich jene Nachricht aufnotiert haben, um sie in seiner Chronik nachzutragen[3].

1) C. 39. 40, Analecta Franciscana I, 12 f. 2) Monum. Erphesfurt. p. 654, N. **. 3) Derselben Quelle könnte das in der zweiten Redaction der Chronik nachgetragene Datum der Translation der h. Eli-

Ich erinnere daran, dass die Erfurter Dominikaner, wie oben bemerkt, sehr früh eine Abschrift der zweiten Redaction der Cron. Minor erhielten oder nahmen.

In dem, was in der Cron. Minor seit 1220 etwa auf annalistische Quelle zurückgeführt werden könnte und auch in Ann. Erphord. berichtet wird, findet sich sonst keine Uebereinstimmung zwischen ihnen, wie z. B. in ihrem Bericht über den Tod des Landgrafen Ludwig IV[1].

Nach der vorstehenden Untersuchung kann ich nur schliessen, dass die Zusätze in C 2 nicht auf die Quelle der Ann. Erphord. zurückgehen, sondern dass für sie und in der Cron. S. Petri noch neben den Ann. Erphord. oder deren Quelle andere kürzere Erfurter Annalen benutzt sind. Anlass zu meinen, dass diese von einem Domherrn von St. Marien geschrieben waren, liegt nicht vor, aber auch nichts, was diese Möglichkeit ausschlösse.

Ich kann hier nur etwa wiederholen, was ich N. Archiv XXI, 529 sagte. Wohl erkennen wir, dass verschiedene ältere Erfurter Annalen existiert haben, die verloren sind, ihre in späteren Quellen erhaltenen Reste sind aber zu dürftig, um genaueres über sie ermitteln zu können.

---

Zweifellos hat es historische Aufzeichnungen gegeben, die von Erfurter Domherren von St. Marien geschrieben waren. Und ein solches Stück ist uns so gut wie vollständig erhalten, freilich nicht in der ursprünglichen Form, aber doch in den Ableitungen im Anhange zum Liber cronicorum Erfordensis[2] und in den beiden Cronicae Erfordenses Engelhusianae[3]. Es waren das nicht Annalen, sondern eine Aufzeichnung vornehmlich über die Gründung der Erfurter Kirchen, beginnend mit der Gründung der Stadt Erfurt, angeblich im Jahr 438. Anscheinend ist diese Arbeit erst nach dem Jahr 1285 gemacht, denn soweit stimmen die Ableitungen mit einander überein. Aber die Notizen zu 1283. 1285 könnten auch später nachgetragen, und das Schriftchen schon um die Mitte des 13. Jh. verfasst sein. Dass der Verfasser dem Marienstift angehörte, zeigen die Notizen zu 1154. 1182. Es sind darin ältere Quellen benutzt, über die ich, soweit sie bekannt sind, in

---

sabeth 1236 entstammen. 1) K. Wenck, Zeitschrift d. V. f. Thüring. Gesch. N. F. IV, 199, wollte auch für die Cron. Minor Benutzung von Annalen von St. Marien in Erfurt annehmen. 2) Monum. Erphesfurt. p. 778—780. 3) Ebenda S. 785—801. Auch in den Additamenta Pistoriana, ebenda S. 399, ist einiges daraus excerpiert.

der Ausgabe das nöthige bemerkt habe. Daneben können auch Urkunden für die Notizen zu 1123. 1131 (1135) herangezogen sein. Vielleicht wurden auch ältere Annalen von St. Marien darin ausgeschrieben. Es hat den Anschein, dass in demselben Bande, in welchem jene Aufzeichnung stand, ältere kurze Annalen von St. Marien standen, denn sowohl in den Zusätzen der Hs. 3 des Liber cronicorum Erford., wie in den Cronicae Erford. Engelhusianae finden sich deutlich erkennbare Reste von solchen[1]. Und ganz geringe Spuren derselben zeigen sich auch in den Ann. br. Wormat. und bei Sifrid von Ballhausen und in der Cron. Reinhardsbrunn., wie wir N. Archiv XXI, 506 ff. 527 fanden. Aber in den Ann. br. Wormat., Ann. Thuring. br., bei Sifrid und in den Zusätzen der Hs. E der Cronica S. Petri Erford. mod. fanden wir da auch Reste anderer Annalen, die, wie deren Nachrichten zu 1203 1204 zeigen, von denen von St. Marien verschieden waren. Es geht daher nicht an, alle Reste von Erfurter Annalen, welche wir vorfinden, auf die von St. Marien zurückzuführen. In der Cronica Thuringorum des Eisenacher Dominikaners[2] und, wie ich hier ausdrücklich bemerke, auch in der sogenannten Historia landgraviorum Eccardiana finden sich gar keine Spuren von solchen vor.

---

1) Die Herkunft derselben von St. Marien erhellt besonders in der Nachricht des Liber cron. zu 1208, die in den Cron. Erford. Engelhusianae zu 1213. 1226, in den Excerpta Conradi Stolle, Monum. Erphesfurt. p. 808, zu 1216 wiederkehrt. Ferner aus der Notiz der Cronicae Engelhusianae zu 1204: 'Dormitorium beate virginis cecidit'. 2) Die einzige Spur, die man bei ihm finden könnte, wäre, dass die in der N. 1 erwähnte Notiz zu 1204 ihn veranlasste, sie auf den oben S. 100 besprochenen Hauseinsturz vom J. 1184 zu beziehen.

V.

# Zur Eptadius- und Eparchius-Legende.

## Eine Entgegnung

(Fortsetzung)

von

**Bruno Krusch.**

---

## 5. Vita Eptadii [1].

Die Klöster standen im fränkischen und burgundischen Reiche zu dem Diöcesanbischof ursprünglich im Verhältnis der Subordination, und in den Concilsacten des 6. Jh. ist überall der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, dass der Abt dem Bischof zu gehorchen hat. Der Bischof übt das Aufsichtsrecht über die Aebte, beurtheilt ihr Verhalten gegenüber der Regel, beruft sie alljährlich zu Conferenzen [2] zusammen, wo es ihm gerade beliebt, und beurlaubt sie, falls sie sich weiter vom Kloster zu entfernen beabsichtigen. Er darf ihnen in dringenden Fällen die Erlaubnis zur Verpfändung oder zum Verkauf von Kirchengut geben [3]. Ihm steht die Disciplin über Klöster und Mönche zu [4]. Er schreitet gegen die Aebte mit Strafen ein bei Missachtung seiner Befehle, unerlaubtem Umherstreichen [5], Uebertretung der Regel und schweren Verbrechen; er schliesst Widerspenstige von der Communion aus, bis sie sich seinen Weisungen in Demuth fügen [6], und darf in Criminalfällen gar dem Abte einen Nachfolger setzen, doch vorbehaltlich der Appellation an den Metropolitan [7]. Der Bischof ertheilt auch die Erlaubnis zur Gründung neuer Klöster in seiner Diöcese [8]. Er ist innerhalb derselben der Träger der geistlichen Jurisdiction nicht bloss über den Weltclerus, sondern auch über die klösterlichen Genossenschaften; er ist auch der Träger der Weihgewalt, und kein fremder Bischof darf es wagen in seiner Diöcese Geistliche zu ordinieren oder Altäre zu weihen [9]. Die Entwickelung des heimischen Klosterwesens in Gallien und Burgund war nicht kräftig genug gewesen, als dass es die wohlorganisierte weltliche Kirchenverfassung zu sprengen vermocht hätte, und so hatte es sich ihr unterordnen müssen.

---

1) Siehe Bd. XXIV, S. 287—337. 533—570. 2) Conc. Aurel. a. 511, c. 19. 3) Epaon. c. 8; Aurel. a. 538, c. 26. 4) Arel. a. 554, c. 2: 'Ut monastheria vel monacorum disciplina ad eum pertineant episcopum, in cuius sunt terretorio constituta'. 5) Arel. a. 554, c. 3. 6) Aurel. a. 533, c. 21. 7) Epaon. c. 19. 8) Aurel. a. 511, c. 22; Epaon. c. 10. 9) Aurel. a. 538, c. 16.

Ganz den entgegengesetzten Entwicklungsgaug hatte das Klosterwesen in Irland genommen. Wenn auch dort die kirchliche Organisation ursprünglich an einen Bischof anknüpft, den 431 vom päpstlichen Stuhle abgesandten Palladius, so ist doch eine lebensfähige christliche Kirche erst im folgenden Jahrhundert auf dem Boden des Mönchthums erwachsen. Die Ausbreitung desselben erfolgte von einigen Mutterklöstern durch Aussendung von Schülern, die neue Anstalten in Irland und Britannien ins Leben riefen. Die Tochterklöster verblieben aber für immer im Subordinations-Verhältnis zur Mutter und unterstanden ihrer obersten Jurisdictionsgewalt. So bildete sich ein vielfach gegliederter, in sich abgeschlossener Klosterverband auf rein patriarchalischer Grundlage, und man hat nicht mit Unrecht diese ganze Kloster-Filiation mit einer grossen Familie verglichen. Den Schwerpunkt legten diese Klöster in die Missionsthätigkeit, und so ist es ihnen geglückt, die gesammte Seelsorge an sich zu reissen. Zum Dank für ihre Bekehrung hatten die Picten irischen Mönchen die kleine Insel Hii, heute Iona, geschenkt. Das dort errichtete Kloster wurde für die Nord-Iren und Picten der Mittelpunkt nicht allein des ganzen Klosterverbandes, sondern auch ihres gesammten Kirchenwesens[1]. An der Spitze stand ein Abt, der nur die Priesterwürde besass und doch die Jurisdictionsgewalt in Kloster- und Kirchensachen über die ganze Provinz handhabte[2]. Zur Ausübung der Weihgewalt war er allerdings als Priester nicht befähigt und musste vielmehr diese Thätigkeit ordinierten Bischöfen überlassen; aber sie waren dem Träger der Jurisdiction unterworfen und hatten seinem Gebote zu folgen. Im Gegensatz zu der fränkisch-burgundischen Kirchenverfassung sind also die bischöfliche Jurisdictions- und Weihgewalt bei den Iren nicht in einer Hand vereinigt, und das Kloster beherrscht die Kirche und organisiert sie im klösterlichen Sinne. War dort der Abt der Untergebene des Bischofs, so ist er hier sein Vorgesetzter.

Die monastische Kirchenverfassung der Iren hat Columban mit seinen Gefährten 591 vom irischen Kloster Bangor aus nach Gallien verpflanzt. Den Gegensatz

1) Beda, Hist. eccl. III, 3: 'Hii — monasterium in cunctis pene Septentrionalium Scottorum et omnium Pictorum monasteriis non parvo tempore arcem tenebat regendisque eorum populis praeerat'. 2) Beda l. l. III, 4: 'Habere autem solet ipsa insula rectorem semper abbatem presbyterum, cuius iuri et omnis provincia et ipsi etiam episcopi ordine inusitato debeant esse subiecti'.

zwischen der irischen und gallischen Verfassung erkennt man sehr deutlich in dem eigenen Geständnis des Heiligen, dass den Altar in Luxeuil der Bischof Aidus, also ein irischer Wanderbischof und vermuthlich derselbe, welchem wir im M. H. begegneten[1], geweiht hatte: 'iuxta altare quod sanctus Aidus episcopus benedixit'[2]. Diesem kecken Eingriff in seine Rechte gegenüber hätte sich der Diöcesanbischof von Besançon auf das Concil von Orléans 538, c. 16, berufen können: 'Episcopus in dioecisis alienas ad alienus clericus ordinandus vel consecranda altaria inruere non debere'. Auch sonst konnte er an den neuen Gästen schwerlich seine Freude haben. Wer ihren Starrsinn kannte, wird kaum erwartet haben, dass sie sich um den Bischof viel bemüht oder wohl gar die vorgeschriebene Erlaubnis für ihre Klostergründungen von ihm eingeholt hätten; in zähem Festhalten an ihren heimischen Gewohnheiten beanspruchten sie nicht allein das Recht, nach ihren eigenen Gesetzen[3] in seiner Diöcese leben zu dürfen, sondern störten auch noch durch abweichende Osteransetzung den Kirchenfrieden und die öffentliche Ordnung. Andrerseits musste auch Columban in dem gallischen Episcopat seine natürlichen Gegner erblicken, und je weniger bei den Bischöfen auf eine Förderung seiner Zwecke zu rechnen war, um so mehr suchte er seine Stütze bei dem weltlichen Arme. Beim Betreten jedes neuen Reiches war sein erster Gang zu den Königen, und regelmässig fand er bei ihnen das bereitwilligste Entgegenkommen zunächst durch Anbietung von Land für seine Klostergründungen und dann durch Gewährung des Königsschutzes. Um den Königsschutz[4] bemühte er sich auch für seine in Luxeuil zurückgelassenen Gefährten, nachdem er selbst, nicht ohne seine Schuld des Landes verwiesen, in Bobbio eine neue Klostergründung ins Leben gerufen hatte, und Chlothar entsprach bereitwilligst seinem Wunsche und bethätigte seine Fürsorge für die verwaiste Stiftung durch Ueberweisung von Grundrenten und Erweiterung des Landbesitzes, überhaupt durch Unterstützung der Insassen nach jeder Richtung hin. So erlangten die fränkischen Klöster irischer Observanz mit Hülfe der Königsgewalt die Vorrechte des Königsgutes, nicht bloss den königlichen Schutz, sondern auch die Immunität. Aber auch zur Aufhebung des Diöcesan-

1) Siehe oben XXIV, S. 311. 2) MG. Ep. III, 167. 3) Ebend. S. 165. 4) V. Columb. I, 30: 'tantummodo poscere, ut sodales suos, qui Luxovio incolebant, regali adminiculo ac presidio foveret'.

zwanges ist das Königthum ihnen behilflich gewesen. Der älteste noch erhaltene Freibrief für ein solches Kloster, die Urkunde Dagoberts für Rebais 635/6, ist nicht bloss eine Immunitäts-Bewilligung, sondern greift tief in die Gewalt des Diöcesanbischofs ein oder hebt diese vielmehr vollständig auf: denn ein Bischof, der das Kloster nur mit Genehmigung des Abts und der Congregation betreten und keine Gewalt (potestatem) sich darin anmassen darf, dem selbst die Institution des frei gewählten Abtes, wohl das höchste Vorrecht des Bischofs über die Klöster seiner Diöcese, genommen ist, hat überhaupt nichts mehr zu sagen. Der König legt die Institution[1] des Abtes in die Hände der Mönche und löst das Kloster vollständig aus dem Diöcesan-Verbande heraus, kraft seines grundherrlichen Rechtes, weil es 'super fiscum nostrum' erbaut war. Er will damit nur den Frieden der Genossenschaft und den Güterbesitz der auf dem Fiscus errichteten Stiftung sichern, also Missbräuchen der bischöflichen Gewalt vorbeugen, und er glaubt die kanonischen Bestimmungen dadurch nicht zu verletzen. Anderer Ansicht war vielleicht der Diöcesanbischof, und es war klar, dass die Mönche zur Sicherung ihrer Freiheit gegen dessen geistliche Gewalt seinen Verzicht nicht entbehren konnten. In dem bischöflichen Privileg, welches sie bald nachher erlangten, überliess ihnen der Diöcesanbischof unter Mitbürgschaft seiner Conprovincialen das Recht der Institution des Abtes und verzichtete auf alle Gewalt an Sachen und Personen und ausdrücklich auch auf seine Weihgewalt: von dem Diöcesanzwange befreit durften sie Weihungen und Ordinationen von jedem beliebigen Bischof sich jetzt besorgen lassen. In dieser Ausdehnung sind die geistlichen Freiheiten Klöstern später nur noch selten zugestanden worden, und schon in den Marculfformeln wird die Institution des Abtes dem Diöcesanbischof unbedingt vorbehalten[2]. Nach den erhaltenen ältesten Freiheiten war aber allerdings das irische Kloster im Frankenreiche sowohl der Jurisdictions- als der Weihgewalt des Diöcesanbischofs entzogen und in

1) Diese will allerdings v. Sickel in seiner grundlegenden Arbeit (Beiträge zur Diplomatik IV, S.B. der phil.-hist. Kl. der Wiener Akad. 1864, S. 571 ff.) dem Bischof reserviert wissen, aber in der Urkunde Dagoberts (Pertz, Dipl. S. 17, 29) ist zu 'instituat' vielmehr die Congregatio Subject, und das wird ganz klar durch Vergleichung mit dem entsprechenden bischöflichen Privileg (Pardessus II, 39). 2) Marculf I, 1. 2. Diesen späteren Zustand haben v. Sickel und Löning II, 384, vor Augen, wenn sie die Exemtion der Klöster aus der bischöflichen Gewalt für keine vollkommene ansehen.

das unabhängige Verhältnis zu ihm gesetzt, welches schon Columban für seine Stiftungen mit Erfolg in Anspruch genommen hatte. Es entstand so in der bischöflich organisierten fränkischen Kirche ein monastisches Kirchenwesen nach irischem Vorbilde. Nach Verzicht des Diöcesanbischofs wurde seine Gewalt getheilt. Wie Hii und andere Mutterklöster in der irischen Heimath die Hegemonie über die Töchter führten, so trat im Frankenreiche Luxeuil an die Spitze des Verbandes, und dessen Abt übte die Jurisdictionsgewalt über die Aebte der Filialen aus; thatsächlich ist schon Columbans Nachfolger Eustasius gegen die Vertreter von Tochterklöstern mit Disciplinarstrafen eingeschritten[1]. Die Handhabung der Weihgewalt blieb zwar an die Bischofsweihe gebunden, doch stand es zur Verfügung des Abtes, welchen Bischof er im Bedürfnisfalle damit betrauen wollte, und insofern war der Bischof nur sein Handlanger. Da er die Wahl hatte, wird er sich im Allgemeinen wohl gehütet haben, den Diöcesanbischof zu weihbischöflichen Handlungen heranzuziehen, von dem er sich eben emancipiert hatte. Wie wollte man aber einen anderen Bischof finden? In der Heimath Irland waren die Bedürfnisse der fränkischen Tochterklöster sehr wohl bekannt, und alljährlich durchzogen irische Wanderbischöfe das Frankenreich, um gegebenen Falls ihres Amtes zu walten. Wie Columban seinen Landsmann Aidus mit der Altar-Weihung in Luxeuil betraut hatte, so fanden wir in späterer Zeit den irischen Bischof Falbeus in Gallien[2]. Das ambulierende irische Episcopat ist wenigstens in der älteren Zeit die Unterlage und geradezu die Voraussetzung der Klosterprivilegierung.

Das Zusammenströmen des Volkes an den Wunderstätten, fromme Schenkungen und eine umfassende Missionsthätigkeit machten die angeseheneren Klöster zum Mittelpunkte grosser Sprengel, in denen den Mönchen die Bestellung der Seelsorge oblag, und verwickelten so diese immer mehr in die Geschäfte des Weltclerus. Schon bald nach 614 klagte man darüber, dass in den Klöstern Kinder getauft, Laien begraben und Todtenmessen für sie gelesen würden, und forderte damals für die Ausübung aller dieser Handlungen die Genehmigung des Diöcesanbischofs[3]. Durch

1) V. Columb. II, 10: 'Nam eo in tempore ob quibusdam neglectis tam Amatus quam Romaricus ab Eusthasio obiurgati fuerant'. Vgl. Löning II, 444; Hauck I, 286[2]. 2) Siehe oben XXIV, S. 542. 3) Concilia ed. Maassen I, p. 194.

Schenkungen fand der Grundbesitz der todten Hand eine so bedrohliche Vermehrung, dass die weltliche Obrigkeit sich gegen die Missstände einzuschreiten veranlasst sah. Gegen die Ausbeutung des Glaubens der einfältigen Menge zu rein materiellen Zwecken durch Kirchen und Klöster wendet sich eine sehr scharfe Proposition Karls d. Gr. von 811. Er hatte beobachtet, wie man unter Verheissung der himmlischen Seligkeit und Bedrohung mit ewiger Verdammnis, im Namen Gottes und der Heiligen, Reichen und Armen ihre Habe nahm und den gesetzlichen Erben das Nachsehen liess; wie man Heiligenknochen und Reliquien von Ort zu Ort schleppte, neue Kirchen gründete und die Leute durch alle möglichen Ueberredungskünste dahin brachte, ihre Güter den neuen Stiftungen zuzuwenden. Spöttisch fragte er Bischöfe und Aebte, ob der die Welt verlassen hätte, der seinen Grundbesitz tagtäglich durch allerlei Ränke zu vermehren trachte[1]. Eine erfreulichere Quelle für die Erweiterung ihrer kirchlichen Herrschaft erschlossen sich die Klöster durch die Missionsthätigkeit, und auch in dieser Hinsicht hatte Columban seinen Nachfolgern die Wege gewiesen. So erwuchsen unter den älteren und berühmteren Klöstern eine grosse Anzahl abhängiger Stifte und Kirchen, deren kirchliche Versorgung der Mutter zur Last fiel.

Hatte in den privilegierten Klöstern die Thätigkeit der irischen Wanderbischöfe während des 7. Jh. zur Vollziehung der weihbischöflichen Acte ausgereicht, so machte sich doch bei der grossen Ausdehnung der Klostersprengel das Bedürfnis nach einem eigenen und ständigen Bischof immer dringender geltend. Die einfachste Lösung der Schwierigkeit war vielleicht, wenn der Abt zugleich die Bischofswürde bekleidete, und es traf sich daher glücklich, wenn zufälliger Weise der Klostergründer selbst ein Wanderbischof war. Der älteste sicher beglaubigte Bischof eines befreiten Klosters ist meines Wissens der 'Papolenus episcopus' der Klöster Stavelot und Malmédy 691/2, und auch sein Nachfolger Rabangar um 720 trägt die Bischofswürde[2]. Zu der

1) Die auf den Missbrauch des Heiligencultus bezügliche Stelle der Proposition lautet c. 7 (MG. Capitularia I, 163): 'Quid de his dicendum, qui, quasi ad amorem Dei et sanctorum sive martyrum sive confessorum, ossa et reliquias sanctorum corporum de loco ad locum transferunt ibique novas basilicas construunt, et quoscumque potuerint, ut res suas illuc tradant, instantissime adhortantur'. 2) Pertz, Dipl. I, p. 55. 98. Wenig früher hatte Bischof Ansoald von Poitiers einer irischen Pilgerschaar unter Führung des Bischofs Romanus die Celle Mazerolles eingethan, die er nach dessen Tode dem Kloster Nouaillé incorporierte.

Möglichkeit, die Beschaffung des Chrisma, die Weihung der Altäre, die Ertheilung der Weihen und alle anderen bischöflichen Geschäfte durch einen beliebigen Bischof nach Wahl von Fall zu Fall versehen zu lassen, tritt also für die privilegierten Klöster jetzt die neue der Anstellung eines festen Bischofs, und diese berücksichtigt bereits das Privileg des Bischofs Widegern von Strassburg für Murbach von 728[1]. Die Einrichtung hat bei den berühmtesten Klöstern Galliens, St. Denis und St. Martin, schnell Eingang gefunden. Als erster Bischof stand an der Spitze von St. Denis 717 ein gewisser Turnoald[2], der vorher als Bischof von Paris begegnet, und 'Wicterbus episcopus et abba' von St. Martin ist 756 gestorben[3]. Die Personalunion vereinigte wieder die volle kirchliche Gewalt in eine Hand, während in den Interessen der Mönche wohl mehr eine Theilung der Functionen lag. Sicher ist man später in beiden Klöstern zu dem Princip übergegangen, unter dem Abte einem beliebigen Mönche die Bischofsweihe ertheilen zu lassen, und allerdings entsprach dieses mehr der alten irischen Verfassung. Die Voraussetzung für die ganze Einrichtung war natürlich das Privileg des Diöcesanbischofs, welches St. Denis 654 erhalten hatte. Wenn man trotzdem in späterer Zeit diese Freiheiten auf den apostolischen Stuhl zurückführte, so haben die bezüglichen Fälschungen wenigstens den Vortheil, dass sie uns eine Vorstellung von der Thätigkeit des Klosterbischofs und der Art seiner Creierung zur Zeit der Abfassung geben. Nach den falschen Bullen Hadrians für St. Denis und St. Martin[4] wurde er von Abt und Mönchen gewählt und von den benachbarten Bischöfen geweiht. Sein Geschäftsbereich umfasste die Predigt vor dem im Kloster zusammenströmenden Volke und die geistliche Versorgung sowohl des Klosters als der abhängigen kirchlichen Stiftungen, auch die Ausübung der Disciplinargewalt, diese aber nur mit Zustimmung des Abtes; innerhalb des Klostersprengels durfte kein anderer Bischof ordinieren, das Chrisma bereiten oder sonstige bischöfliche Handlungen vornehmen. Unter den Unterschriften der Synode von Attigny 760/2 finden sich Bischöfe der Klöster St. Maurice, Lobbes und

---

Romanus erscheint als Zeuge in der kürzlich gefundenen Schenkungsurkunde Ansoalds für Noirmoutier von 677. Vgl. diese und das Testament Ansoalds bei Tardif, Les chartes Mérovingiennes de Noirmoutier (Nouvelle revue histor. de droit franç. et étranger, Paris 1898, S. 763 ff.).
1) Pardessus II, 352: 'aut si de se episcopum habent'. 2) Pertz, Dipl. S. 77. 3) SS. I, 18. 4) Jaffé n. 2452². 2454².

St. Claude (S. Eugendi)[1]. Die Sitte des Kloster-Episcopats hat also während des 8. Jh. allgemeinere Verbreitung gefunden und ist nicht bloss auf die vornehmsten Klosterstätten des Frankenreiches beschränkt geblieben.

Die Befreiungen der Schottenmönche hatten unstreitig zur Lockerung des Diöcesanverbandes beigetragen, der dann später ganz in Auflösung gerieth, und das ambulierende Episcopat grossgezogen, welches ohne sie nicht hätte bestehen können. Die kirchliche Neuorganisation des fränkischen Reiches durch Bonifaz durfte sich mithin nicht auf die Einrichtung von Diöcesen und ihre ordnungsmässige Besetzung mit festen Bischöfen, also auf die Wiederherstellung der Episcopalgewalt beschränken, sondern musste gleichzeitig auf die Unterdrückung der ihr entgegenstehenden irischen Wanderbischöfe hinarbeiten. Indem man dem Diöcesanbischof die Strafgewalt über die gesammte Geistlichkeit seines Sprengels, den Weltclerus sowohl wie die Ordensleute, zurückgab, machte man die Zulassung unbekannter Bischöfe zum Kirchendienst von einer vorausgegangenen Prüfung[2] abhängig. Schon Gregor III. hatte die Bischöfe Bayerns und Alamanniens vor der Lehre der Brittones gewarnt[3], und wie das Beispiel des irischen Bischofs Clemens beweist, führten die fremden Pilgersmänner zum Theil sogar einen höchst leichtfertigen und anstössigen Lebenswandel und hatten die strenge Moral ihrer Vorfahren längst vergessen. Aber das Uebel war nicht auf einmal auszurotten. Gegen die Handhabung der Episcopalrechte durch die Episcopi vagantes oder ambulantes[4], wie sie genannt werden, von deren Ordination man nichts wüsste, erklärten sich auch die folgenden Concilien und untersagten ihnen direct die Priesterordinationen, wodurch ihr Geschäft allerdings erheblich beeinträchtigt wurde. Noch auf dem Concil von Chalon 813 erhoben sich schwere Anklagen gegen die irischen Bischöfe und ihre leichtfertigen Ordinationen und man erklärte sie als meistens simonistisch für kraftlos[5]. Die practischen Inhaber der Bischofswürde weihten ohne jede Prüfung auch ganz unwürdige Personen zu Priestern und Diaconen und fragten mehr nach Geld als nach persön-

1) MG. Capitul. II, 221. 2) Capitulare Karlmanni von 742, c. 4; vgl. Capitulare Suessionense von 744, c. 5. 3) MG. Ep. III, 292. 4) Conc. Vernense von 755, c. 13; Decretum Vermer. (758/60?) c. 14. 5) Concil. Cabillon. 813, c. 43 (Sirmondus, Concilia Galliae II, 317): 'Sunt in quibusdam locis Scoti, qui se dicunt episcopos esse, et multos negligentes absque licentia dominorum suorum sive magistrorum presbyteros

licher Qualification. Im Interesse der kirchlichen Ordnung konnte ein solches Gebahren unmöglich geduldet werden.

Die Unterdrückung des ambulierenden Episcopats um die Mitte des 8. Jh. hatte auf die privilegierten Klöster kaum eine andere Wirkung, als dass sie die Vermehrung der ständigen Klosterbischöfe förderte, wie wir ja thatsächlich einer weiteren Ausbreitung dieser Einrichtung um jene Zeit auch in weniger bedeutenderen Klöstern begegneten. An eine Aufhebung der bischöflichen Privilegierung war dagegen bei der Neuorganisation der fränkischen Kirche nicht zu denken. Für die Aufrechterhaltung der den Klöstern in alter und neuer Zeit gewährten Privilegien war schon das Concil von St. Jean de Losne 673/5 eingetreten, und wenn die neue Kirchengesetzgebung die Erhaltung der Immunitäten von der weltlichen Gewalt forderte[1], durfte sie auch die Privilegierung nicht antasten. Man unterschied also auch in karolingischer Zeit die unter der Diöcesangewalt des Bischofs und seinem Schutze stehenden Monasteria episcopalia von den eximierten und unter dem Königsschutze (in mundio palatii) stehenden Monasteria regalia. Dem Schutzherrn räumte man nicht bloss das Aufsichtsrecht über die Temporalien, sondern sogar die Disciplin zur Herbeiführung eines der Regel entsprechenden Lebenswandels ein[2]. Wie bei den bischöflichen Klöstern die Rechnungslegung vor dem Bischofe zu erfolgen hatte[3], so geschah diese bei den königlichen vor dem Könige. Als dritte Kategorie traten jetzt im Frankenreiche die päpstlichen hinzu. Nachdem zuerst Bobbio ein päpstliches Exemtionsprivileg sich 628 verschafft hatte, da der Langobardenkönig jede Einmischung in die Kirchengesetzgebung entschieden ablehnte[4], hat Bonifaz 751 seine Stiftung Fulda aus der Diöcesangewalt eximiert, um sie der päpstlichen Jurisdiction zu unterstellen[5]. Verwundert hat man gefragt, wie sich diese Massregel mit seinen Bestrebungen zur Herstellung einer geordneten Episcopal-Verfassung ver-

---

et dyaconos ordinant; quorum ordinationem, quia plerumque in Simoniacam incidit haeresim et multis erroribus subiacet, modis omnibus irritam fieri debere omnes uno consensu decrevimus'. 1) Conc. Vernense von 755, c. 19. 2) Pippini regis Italiae capitulum (782—6) c. 3. 3) Conc. Vernense c. 20. 4) Er meinte, die Streitfrage: 'utrum caenubia procul ab urbibus sita episcopali debeant ministrari dominio', sei durch das Kirchenrecht zu entscheiden; vgl. Jonas, V. Columb. II, 23 (SS. R. Merov. IV, 145). 5) Die Fuldaer Privilegienfrage hat eben einer neuen Prüfung unterzogen Tangl in den Mitth. d. Inst. f. Oesterreich. Geschichtsforsch. 1899, S. 209 ff. Er entscheidet sich für die Echtheit des zweiten Textes in der Ausgabe Dümmlers MG. Ep. III, 374, wie ich glaube, mit Recht.

einigen lasse[1]. Die Privilegierung hatte nicht bloss die Mönche vor missbräuchlicher Anwendung der Diöcesangewalt geschützt und das Klostergut gegen die Begehrlichkeit der Bischöfe sichergestellt, sondern überhaupt den Klöstern die Möglichkeit zu einer selbständigen, freien Entwickelung gewährt. Der Aufschwung, den in Folge derselben das Klosterwesen genommen hatte, war zu augenscheinlich, als dass ihn ein Mann wie Bonifaz hätte verkennen sollen, und er hat daher seiner Schöpfung alle die klösterlichen Freiheiten gesichert, die er ihr als Bischof eigentlich hätte versagen müssen.

Nach der historischen Entwickelung des Klosterwesens in Gallien und Burgund ist die Möglichkeit eines bischöflichen Klosterleiters erst durch die Einwanderung der Iren 591 und die Verpflanzung ihrer monastischen Kirchenverfassung auf den Continent gegeben worden, denn vorher war der Abt dem Bischof subordiniert. Aber noch unter den nächsten Nachfolgern der alten Iren hat nach Befreiung vom Diöcesanzwange fast ausschliesslich das ambulierende Episcopat die Weihgeschäfte in den Klöstern vollzogen, und der ständige Klosterbischof wird zur allgemeinen Erscheinung erst im 8. Jh. und in karolingischer Zeit, wenn auch seine Anfänge bis in das 7. Jh. hineinreichen.

Nach der V. Eptadii dagegen hätte bereits zu Chlodovechs Zeiten ein Bischof an der Spitze des Klosters gestanden. Der Held Eptadius, Begründer des Klosters Cervon, stammte nach seiner Legende aus Autun, also aus Burgund, und vereinigte in sich eine solche Menge frommer Eigenschaften, dass sein Ruf bis zum Bischof drang und dieser ihn zum Presbyterat befördern wollte; er hat aber diese Ehre so entschieden abgelehnt, dass künftig kein Mensch mehr mit ihm darüber zu sprechen wagte. Indessen waren ihm noch höhere Ehren zugedacht. Der Ruf seiner ausserordentlichen Heiligkeit war sogar schon zu den Ohren des Frankenkönigs Chlodovech, also des Regenten des Nachbarlandes gelangt, und dieser bat bei Gelegenheit der Friedensverhandlungen mit Burgund König Gundobad inständigst um Ueberlassung des hochheiligen Mannes zur Ordination als Bischof seiner Stadt Auxerre. Dieser war über die Zumuthung anfangs arg betroffen, als fordere man die grössten Schätze von ihm, und weigerte sich hartnäckig; aber Chlodovech muss die Sache

1) v. Sickel, Beiträge zur Diplomatik IV, S. 630.

geradezu zur Friedensbedingung gemacht haben, denn der Legendenschreiber fährt fort, 'propter praesentis concordiam populi' habe sie ihm schliesslich nicht abgeschlagen werden können. Der hl. Eptadius war also ein so werthvoller Besitz, dass Franken und Burgunder fast von neuem zu den Waffen gegriffen hätten, und man schaudert vor dem Gedanken, welche Folgen eine Weigerung Gundobads hätte haben können! Aber Chlodovech sah seinen Wunsch erfüllt und nun konnte man unverzüglich zur Wahl schreiten; Geistlichkeit und Bürgerschaft, auch das Landvolk von Auxerre vereinigten sich in dem Rufe, Eptadius sei der würdigste Bischof, und so wurde er einstimmig gewählt. Jetzt fehlte nur noch die Einwilligung des Heiligen. Der aber wollte lieber im Verborgenen bleiben, als ein so hohes Kirchenamt annehmen, schrie laut, er sei gar nicht würdig dazu, verliess zeitweilig seine Celle und begab sich in die nahe Einöde Le Morvand. Nach seiner Rückkehr leitete er wieder seine klösterliche Niederlassung (cellula), und die Legende schildert das fromme Wirken und besonders die Wunderkuren des heiligen Mannes bis zu seinem seligen Ende. Obwohl er doch nach ihr das Presbyterat wie das Episcopat abgelehnt hatte und so lediglich ein Klosterleiter geblieben war, giebt sie ihm doch im Laufe der Erzählung den Titel eines Episcopus und wiederholt das Prädicat so häufig, dass es Niemandem zweifelhaft bleiben kann, der Begründer und erste Abt des Klosters Cervon sei ein Bischof gewesen:

p. 190, 23. vir beatus Eptadius episcopus,
p. 192, 1. ad dilectum Dei Eptadium episcopum,
p. 192, 5. sanctus Eptadius episcopus,
p. 192, 14. famulus Dei Eptadius episcopus,
p. 192, 23. sanctus Eptadius episcopus,
p. 193, 11. beatissimus vir Eptadius episcopus.

Es ist ganz selbstverständlich, dass, wer die auf ihn gefallene Bischofswahl ablehnt, keinen Anspruch auf den Bischofstitel hat, und also der Legendenschreiber dem Heiligen einen Titel beigelegt hat, der ihm nicht gebührte. Eptadius ist kein Bischof gewesen; aber was war er dann? Die Eintragungen des M. H., sowohl der älteren Recension zu 8. Kl. Sept.:

Alibi Aptati presbyteri E,
Et alibi Eptati presbyteri B,

als der jüngeren Y zum vorhergehenden Tage:

Et in terreturio Eduae civitatis [vico Cervidunensi Zus. B] depositio sancti Eptati presbyteri [et confessoris Zus. W] WB,

bezeugen einstimmig, dass sich der Gründer des Klosters Cervon um die Mitte des 7. Jh. noch mit dem Presbyterat bescheiden musste, und das war in der That der höchste Grad, den ein Abt als solcher zu Chlodovechs Zeiten und vor dem Aufkommen des Kloster-Episcopats erreichen konnte. Die Angaben der Hss. des M. H. stimmen allein zu den klösterlichen Verhältnissen des 6. Jh. und haben somit die innere Wahrscheinlichkeit für sich. Zu der Darstellung der Legende aber stehen sie im directen Gegensatz. Denn lehnt dort Eptadius das ihm vom Bischof angetragene Presbyterat ab, so beweisen die beiden Recensionen des M. H. unabhängig von einander, dass er die Priesterweihe thatsächlich erhalten hatte. Die Legende erwies sich in der Bezeichnung des Heiligen als Episcopus aus inneren Gründen als falsch, sie erweist sich auch durch Vergleich mit dem M. H. als falsch: der Heilige war ein Priester, und ihre entgegenstehenden und in sich unhaltbaren Angaben müssen erfunden sein. So bewährt sich auch in diesem Falle das M. H. wiederum als ein kostbarer Prüfstein für die Legendenkritik.

Die Absicht des Legendenschreibers, seinem Klosterheiligen den Bischofsrang aufzudrängen, ist so deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie kein unbefangener Forscher ignorieren kann. Ich hatte mich in meiner Vorrede darüber, wie folgt, ausgelassen: 'Conditor igitur monasterii Cervidunensis presbyter non erat, erat vero episcopus electus, et episcopus a biographo in sequentibus vocatur Eptadius', und gleichzeitig den karolingischen Charakter der Einrichtung betont, dass Klöster durch Bischöfe geleitet wurden. Dies Argument giebt Duchesne[1] nur einen neuen Grund zu erstaunen, wie er regelmässig erstaunt, wenn ihm sachliche Einwände fehlen, denn, sagt er, Eptadius ist kein Bischof, die Kirche von Auxerre rechnet ihn nicht unter ihre Bischöfe. Hier ist nun die Reihe an mir zu erstaunen, denn offenbar verwechselt mein Gegner zwei ganz verschiedene Dinge, was der Mann wirklich war und was er dem Legendenschreiber sein sollte. Dass Eptadius kein Bischof war, habe ich ja selbst bewiesen, wenn ich fortfahre: 'Eum autem re vera fuisse presbyterum neque episcopum ex Martyrologio Hieronymiano intellegitur exarato

1) Bulletin critique 1897, n. 24.

a. 627/8'. Gleichzeitig ist in diesem Satz die positive Antwort auf die erste Frage gegeben und der wirkliche clerikale Rang des Heiligen mit Hilfe einer unanfechtbaren alten Quelle sicher bestimmt. Auf dieses positive Ergebnis meiner Untersuchung hat sich mein Gegner wohlweislich nicht eingelassen. Zur Beurtheilung der Legende aber ist offenbar nicht bloss der wirkliche Stand des Heiligen von Belang, sondern auch der vermeintliche, ihm mit Vorbedacht in derselben beigelegte, und wenn ihn der Legendenschreiber an den oben zusammengestellen Stellen sechs Mal in ganz unzweideutiger Weise als Episcopus charakterisiert, obwohl er es nicht war, erhebt sich von selbst die Frage, welche Absichten er mit der Bischofserhebung seines Patrons verbunden haben mag, der noch im 7. Jh. nur als einfacher Priester galt.

Klöster, an deren Spitze ein Bischof stand, besassen in grösserem oder geringerem Umfange Episcopalrechte, waren also vom Diöcesanbischof befreit. Sie gehörten zu den Monasteria regalia und nicht zu den episcopalia. In der That stellt die Legende die Beziehungen des Heiligen zu der weltlichen Gewalt in den Vordergrund, und der Lage des Klosters entsprechend an der Grenze von Burgund und dem Frankenreiche, streiten sich beide Könige um den kostbaren Besitz. Nach dem zwischen Gundobad und Chlodovech getroffenen Abkommen und nach Ablehnung des fränkischen Bisthums Auxerre war Eptadius in die Einöde Le Morvand geflüchtet und dort so lange verblieben, bis ihm der eine König unter Eidschwur versprach: 'non se umquam contra voluntatem ipsius esse venturum, nisi tantummodo pro regni sui incolomitate divine clementie supplicaret'. Dem Versprechen des Königs gegenüber, niemals gegen seinen Willen zu handeln, übernahm der Heilige die Verpflichtung für die Wohlfahrt des Reiches zu beten, gerade wie in den Immunitätsurkunden den Klöstern als Gegenverpflichtung das Gebet 'pro stabilitate regni nostri' auferlegt wird. Von seinem Verhältnis zum Diöcesanbischof ist dagegen in der ganzen Vita nicht die Rede, und auch das vor seiner eigenen Bischofswahl erfolgte Anerbieten der Priesterweihe seitens des Bischofs wird rundweg von ihm abgelehnt. Eptadius ist also in der Legende dem Könige ohne Mittel unterthan, und es fehlt jede Spur eines Abhängigkeitsverhältnisses des Begründers des Klosters Cervon von dem Diöcesanbischof. In Wirklichkeit war das Rechtsverhältnis gerade das umgekehrte. Das Kloster S. Eptadii in Cervi-

duno wird in der Urkunde Karls d. Kahlen von 843, welche nur die Bestätigung einer älteren Ludwigs d. Fr. ist, ausdrücklich unter den dem Bischofsstuhle von Autun zugehörigen Klöstern und Dörfern aufgeführt[1]. Bei der Verwüstung Autuns durch die Sarazenen war nach derselben Urkunde mit dem Dome auch das bischöfliche Archiv in Flammen aufgegangen. Dieser Umstand beraubte den Bischof seines Beweismaterials, wie er umgekehrt etwaige Freiheitsbestrebungen der Mönche begünstigte.

Wir stehen jetzt vor der principiellen Frage, ob überhaupt die Hagiographie zur Begründung von Rechtsansprüchen der Stifte und Klöster missbraucht worden ist, und also die Legendenschreiber zum Theil eminent practische Zwecke verfolgen. Der Nachweis dieses Motivs für die Abfassung vieler Heiligenleben hat mir die erbitterte Feindschaft der Legendenschule zugezogen, und indem sie nun einige Fälle herausgriff, mich der Textfälschung beschuldigte u. dergl., beabsichtigte sie meine sämmtlichen Ergebnisse und meine Glaubwürdigkeit überhaupt zu verdächtigen. Bei der Auswahl der Beispiele hat man vorsichtiger Weise gerade die belastendsten Fälle bei Seite gelassen und sich auf einen Standpunkt sittlicher Entrüstung gestellt, den man bei Berücksichtigung der unbestrittenen Ergebnisse meiner Arbeiten nicht hätte einnehmen können. Die glänzendste Leistung auf dem Gebiete tendenziöser Legendenfälschung ist Hinkmars Vita Remigii. Wenn dort Remigius das Vicariat vom Papste erlangt, den Bischof von Laon 'proprio iudicio' bestraft und hernach aus eigener Gewalt in sein Amt wiedereinsetzt, also die Disciplinargewalt über seine Suffraganen ausübt, wenn er, der Pathe des Frankenkönigs, diesem befiehlt wie seinem untergebenen Sclaven, also in Kirche und Staat eine Machtstellung entfaltet, wie sie Hinkmar zwar erstrebt, aber nicht erreicht hatte, so wird durch die Legende des Patrons nur die Berechtigung der eigenen Prätensionen nachzuweisen versucht, und diesen Zweck enthüllt und den lügenhaften Charakter dieser noch bis in die neueste Zeit als ernsthafte Quelle benutzten Vita im Einzelnen dargethan zu haben ist ein Verdienst meiner negativen Kritik[2]. Die V. Remigii ist die weittragendste und kühnste Geschichtsfälschung, und wer den gallischen Clerus von dem schweren Vorwurf der Fälschung der Legendenliteratur entlasten will, hat mit ihr zu beginnen. Wie

1) Bouquet VIII, 444. 2) N. Arch. XX, S. 511 ff.

das Reimser Erzstift haben auch die Klöster ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte mit Hilfe der Legende zu vertheidigen gesucht. Ihnen erwuchsen die Sorgen weniger aus der Unbotmässigkeit untergeordneter Organe als aus ihrem Verhältnis zum Diöcesanbischofe, und zwar galt es ihnen, entweder schon erworbene Freiheiten gegen dessen Uebergriffe zu schützen oder ihm überhaupt erst Freiheiten abzuringen. In beiden Fällen handelte es sich darum, den Nachweis zu erbringen, dass das Kloster zu den königlichen und nicht zu den bischöflichen gehörte. Fridolin wie Leonardus wollten auf königlichem Kammergut sich niedergelassen und hernach Grund und Boden von dem Frankenkönige geschenkt erhalten haben. Allein der Biograph des ersteren gedenkt auch der fremden Eigenthumsansprüche an das Kloster Säckingen (c. 26), gegen die seine Darstellung gerichtet ist, und seine Absicht hatte bereits Rettberg II, 35 richtig erkannt. Wiederum auf fiskalischem Boden soll der hl. Carileffus seine Hütte erbaut haben in einem alten Gemäuer Casa Gaiani; wiederum soll Grund und Boden zur Anlegung des Klosters St. Calais vom Frankenkönig geschenkt worden sein, trotz der Störung der königl. Jagd durch den Heiligen. Die Schenkung des Königs gab der Diöcesanbischof zu, erklärte aber das alte Gemäuer für den Ueberrest einer Kirche, welche einer seiner Vorfahren 'in rebus senioris et matris ecclesiae' erbaut hätte, und behauptete Tradition des Klostergutes an die Kirche von Le Mans und Annahme des bischöflichen Schutzes durch den Heiligen, nachdem ihm die Nichteinholung der bischöflichen Erlaubnis zum Klosterbau eine Rüge eingebracht hätte. So ward mit wenigen Zusätzen der Zweck der klösterlichen Legendenschriftstellerei in ganz raffinierter Weise bischöflicherseits durchkreuzt und das Beweismittel des Gegners gegen diesen selbst verwerthet. Der Kirche von Le Mans haben freilich alle Spitzfindigkeiten nichts geholfen, denn das Urtheil des Königsgerichts 863 entschied gegen sie, dass die bischöflichen Urkunden als Fälschungen einzuziehen und zu vernichten seien. Dem Kloster standen in diesem Falle in seinem Kampfe gegen den Diöcesanbischof gute alte Urkunden zur Seite, und doch wäre es beinahe dem Rechte des Stärkeren unterlegen. Es hat zur Fälschung der Legende und seiner Urgeschichte gegriffen, wie auch der Gegner seine Rechte mit denselben Waffen vertheidigte, und deshalb, und weil auch die Processacten über den Fall noch zum grossen Theil erhalten sind, erschien mir die

V. Carileffi als ein besonders lehrreiches Object für das Studium der Legendenkritik. Das sind die schwersten Fälle betrügerischer Legendenfabrikation zur Erreichung materieller Vortheile, und gleichwohl haben meine Gegner kein Wort des Widerspruchs gegen diese meine Aufstellungen erhoben.

Bei einzelnen Vitae war auch schon vor meiner Kritik der wahre Beweggrund erkannt worden, dem sie ihren Ursprung verdanken, und wenn ich jetzt ein Beispiel aus dem im Druck befindlichen 4. Merovingerband herausgreifen darf, so verdient als Meisterstück genannt zu werden die Beurtheilung der V. Galli durch Th. v. Sickel. Die Legende führt gegen den Constanzer Bischofsstuhl zweierlei Umstände ins Feld, das Verhältnis des Patrons zu dem Bisthum und die Erwerbung von Grund und Boden von dem König, und macht zum Ausgangspunkt für die Belohnungen ihres Heiligen die Heilung einer Tochter des Herzogs Cunzo durch ihn. Indem sie nun die Herzogstochter gleichzeitig zur Braut des Frankenkönigs Sigibert erhebt, konnten die Verdienste des Patrons von zwei Seiten gewürdigt werden: zuerst versprach ihm der Herzog das erledigte Bisthum, und dann schenkte ihm der König den fiscalischen Grund und Boden seiner Ansiedlung ('publici possessio iuris' Walahfr. I, 21) auf rechtskräftige Weise, damit er seine Celle künftig kraft der Königsurkunde besässe. Der Bischofsstuhl musste leider dem Heiligen entgehen, obwohl ihn Geistlichkeit und Volk für den würdigsten Candidaten erklärt hatten, denn als Fremdling genügte er den Canones nicht und unter Berufung auf dieses Hindernis lehnte er ab; dafür aber wurde auf seinen Vorschlag sein eigener Schüler, der Diakon Johannes, zum Bischof gewählt, und seiner Stellung zu diesem entsprechend, hat er dann selbst die Antrittspredigt gehalten, während der neue Bischof sie nur übersetzte, und er ist auch noch 7 Tage bei ihm geblieben, um ihm Worte des Trostes für sein neues Amt zu spenden. St. Gallen hat also nach der Legende von seiner Gründung an zu den königlichen Klöstern gezählt, und von einer Abhängigkeit von dem Diöcesanbischof ist so wenig die Rede, dass dieser vielmehr zu dem Abte in dem untergeordneten Verhältnisse eines Schülers steht, und der Abt das Vorschlagsrecht ausübt, nachdem er selbst die Würde dankend abgelehnt hatte. Dagegen hat Th. v. Sickel[1] mit gewohnter Meisterschaft den

1) St. Gallen unter den ersten Karolingern (Mitth. zur Vaterländischen Gesch., St. Gallen 1865, S. 1—21).

unumstösslichen Beweis aus den Urkunden erbracht, dass das Kloster St. Gallen bis in das 9. Jh. zu den bischöflichen gehört hat und erst unter Ludwig d. Fr. in die bevorzugte Klasse der königlichen eingerückt ist, also die Lebensbeschreibungen des Heiligen hinsichtlich der früheren Verhältnisse des Klosters zu den Bischöfen als eine in der Hauptsache und den Einzelheiten falsche Darstellung zu bezeichnen sind. Also schon längst vor meinen Untersuchungen war die Beobachtung gemacht worden, dass neben der Urkundenfälschung auch die Legendenfälschung den geistlichen Anstalten als Mittel zur Erreichung materieller Vortheile gedient hat, und wie wenig die zweite Gattung zu unterschätzen sei, lehrt Meyer v. Knonau: 'Nicht etwa durch Fälschung von Diplomen, sondern durch Schönfärberei und Erfindung der klösterlichen Geschichtsschreibung hat St. Gallen sich eine mit den fränkischen Königen in engem Zusammenhang stehende ältere Vergangenheit künstlich zurecht gemacht. — — Alle diese Dinge aber vollzogen sich auf historiographischem Boden, nicht auf dem der Urkundenfälschung'[1].

In dem Verhältnis des Patrons zur Bischofswürde zeigt nun, wie jeder sieht, die Galluslegende eine auffallende Aehnlichkeit mit der des Eptadius. Beide Aebte vereinigten alle die vortrefflichen Eigenschaften in sich, welche sie zu den würdigsten Trägern des hohen Kirchenamtes machten, und in beiden Fällen erklärten sich aus diesem Grunde Clerus und Volk für ihre Wahl. Beide Klosteräbte sind also nach ihren Legenden bis zur Bischofswahl gekommen. Die Galluslegende konnte hier abbrechen, da sie die königliche Schenkung in den Vordergrund gestellt hatte. Dagegen hat der Biograph des Eptadius den eingeschlagenen Weg weiter verfolgt: sein Heiliger wird wirklich zum Bischof gewählt und führt trotz der Ablehnung seitdem das Prädicat Episcopus. Das benachbarte Bisthum Auxerre ist gewählt, denn es stand im M. H.:

prid. Kl. Sept. Autisiodoro Optati episcopi,

zwar nicht derselbe, aber doch ein ähnlich klingender Name, wie

8. Kl. Sept. Eptati presbyteri;

es hätte sonst auch ein anderes Bisthum sein können, denn der Zweck ist offenbar lediglich, dem Klosterabte auf

1) Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1889, S. 379. Dem Urtheil über die St. Gallener Geschichtsschreibung stimmt zu Simson, Jahrbücher des Fränk. Reichs unter Karl d. Gr. I, 340[2].

möglichst unauffällige Weise die Würde und mit ihr die Rechte eines Bischofs zuzueignen. Aber mit der Beilegung des Bischofsranges an einen Klosterabt hat der Legendenschreiber gleichzeitig ein ganz untrügliches Merkmal zu seiner eigenen Zeitbestimmung geliefert. Wenn die Exemtion der Klöster vom Diöcesanzwange erst mit dem Auftreten Columbans 591 in Gallien beginnt, und auch dann zunächst noch irische Wanderbischöfe die Weihgeschäfte besorgen, das ständige Kloster-Episcopat aber nicht vor dem Ende des 7. Jh. auftaucht und allgemeiner sich erst im 8. Jh. entwickelt, so muss der Abtbischof Eptadius von Cervon eine Erfindung aus karolingischer Zeit sein.

Ist dies richtig, dann ist die eigene Versicherung des Legendenschreibers (S. 191, 10), dass er selbst noch Leute gesehen habe, welche durch die Busszucht des Heiligen aus schweren Verbrechern zu frommen Menschen geworden seien, ebenso unglaubwürdig wie irreleitend. Augenscheinlich verfolgt sie den Zweck, seiner Arbeit den Werth einer zeitgenössischen Aufzeichnung zu sichern. Wie sehr aber gegen die eigenen Zeugnisse der Hagiographen von ihrer Gleichzeitigkeit Misstrauen gerechtfertigt ist, lehren meine bei der V. Iohannis Reom. gemachten Erfahrungen. Die mittelalterlichen Ueberarbeiter dieses Heiligenlebens berufen sich beide auf Mittheilungen von Zeitgenossen, ja des Heiligen selbst, und doch lebte schon der erste Autor Jonas, dessen Text sie in besseres Latein umgegossen und erweitert haben, über ein Jahrhundert nach dessen Tode.

Die Wahl des Eptadius zum Bischof von Auxerre bildet in der Legende die Grundlage der Friedensverhandlungen zwischen Chlodovech und Gundobad nach Beendigung des Burgunderkrieges, und die Ueberlassung des Heiligen an den Frankenkönig hätte nach dieser Darstellung der Gegner geradezu als die schwerste Bedingung empfunden. Die Beschreibung des Burgunderkrieges von 500 bei Gregor, H. Fr. II, 32, kennt weder den Eptadius noch einen Friedensschluss, sondern stellt die Beendigung als die Folge einer List des Burgundischen Rathes Aredius dar, der sich mit Einverständnis seines Herrn als Ueberläufer zum Frankenkönig begeben und ihm vorgeschlagen hatte, statt das Land zu verwüsten den Burgundern lieber einen jährlichen Tribut aufzulegen. Von diesem schlauen Rathgeber des Burgunderkönigs entwirft Gregor in seiner Weise die folgende gemüthliche Charakterschilderung: '*Erat* enim iocundus in fabulis, *strinuus in consiliis, iustus in iuditiis* et *in commisso fidelis*'. Die einzelnen Züge dieses Bildes hat

nun nach der Beobachtung Albert Jahns der Biograph des Eptadius grösstentheils mit denselben Worten zur Charakteristik seines Heiligen verwerthet (c. 6): '*Erat* beatissimus vir tocius prudentie, in sermone verax, *in iuditio iustus, in consilio* providus, *in commissu fidelis,* in interventu *strenuus*'. Gegenüber diesen Uebereinstimmungen erhebt Duchesne seine bekannten Einwände, denen wir schon beim M. H. begegneten, dass das Zusammentreffen nicht vollkommen und die Phrasen auch bei anderen als Gregor zu finden seien; aber auch bei der Annahme einer Entlehnung weiss er sich zu helfen: 'Wer beweist uns', wirft er ein, 'dass sich nicht vielmehr Gregor vom Biographen hat beeinflussen lassen?' Seine Argumente sind, wie man sieht, rein äusserliche, schablonenhafte und lassen nicht einmal erkennen, ob ihr Urheber sich auch nur die Mühe genommen hat den Gregortext nachzulesen. Im Allgemeinen liesse sich ihnen entgegensetzen, dass, wie jeder Quellenforscher weiss, eine Entlehnung auch durch theilweise Uebereinstimmung sich begründen lässt und die Nachschreiber häufig weniger abgeschrieben haben, als sie hätten abschreiben können, und es wird sich gleich zeigen, dass im vorliegenden Falle fast schon mehr abgeschrieben ist, als für die andern Verhältnisse brauchbar war; ferner dass dieselben Phrasen allerdings auch noch bei Fredegar III, 23, wiederkehren, und in dem Singular 'iudicio' der Legendenschreiber mehr mit ihm zu stimmen scheint, aber seine Lage dadurch kaum verbessert würde, denn an die Stelle einer Quelle aus dem Ende des 6. Jhs. würde dann eine solche des 7. Jhs. treten; endlich dass die Umdrehung des Sachverhalts und Annahme einer Entlehnung durch Gregor einfach eine Beleidigung des grossen fränkischen Historikers bedeuten würde. Ein Mann von seiner literarischen Productivität und Originalität, der ausserdem bei Benutzung von Quellen diese im Allgemeinen stets rechtschaffen genannt hat, soll diese paar Wörtchen plagiiert haben, und zwar aus der Legende eines Heiligen, dessen Namen er nicht einmal kennt, und ein Legendenschreiber soll ihn an dieser einen Stelle beeinflusst haben, dessen Geschichtsdarstellung mit der seinigen im directen Widerspruche steht? Wenn Duchesne meine Kritik für wenig begründet erklärt hat, eine Gegenkritik, die mit solchen, schon an sich ganz unmöglichen Argumenten arbeitet, braucht sie nicht zu fürchten. Prüft man aber die gerühmten persönlichen Eigenschaften näher, so sind Gewandtheit in der Unterhaltung, Entschlossenheit im Rath, Gerechtigkeit im Ur-

theil, Treue in Commissionen, wie mir jeder zugeben wird, allerdings Vorzüge eines erprobten königlichen Rathes, und Aredius, bei dessen Charakteristik Gregor sich der angeführten Worte bedient, bewährte sich eben in dem Augenblicke bei einer ebenso wichtigen als kühnen Commission, zu der er selbst gerathen, als besonnener und treuer Diener. Eptadius dagegen war ein Asket, der sich selbst kasteite, rauhe Kleidung trug, kümmerliche Nahrung zu sich nahm und am liebsten damit ganz aussetzte, der sich in seinem eigenen Hause eine Art dunklen Kerkers hatte herrichten lassen, um unter fortwährendem Weinen und Beten die Fasten darin zu vertrauern. Der Abstand zwischen dem vornehmen königlichen Rathe und dieser Jammergestalt ist ein so gewaltiger, dass man verwundert fragen wird, wie ihr Charakter auch nur theilweise mit denselben Worten hatte geschildert werden können. In einigen Punkten weicht ja auch die Legende ab. Statt der angenehmen Unterhaltungsgabe rühmt sie an dem Heiligen seine Wahrhaftigkeit in der Rede und sie nennt ihn vorsichtig im Rath und dafür entschlossen in der Dazwischenkunft, wohl mit Rücksicht auf seine Bemühungen zur Befreiung Gefangener; zwei Eigenschaften stimmen aber vollständig überein: Gerechtigkeit im Urtheil und besonders Treue in Commissionen. Vergeblich wird man sich den Kopf darüber zerbrechen, welche Commission wohl der Asket gehabt haben könnte. Dagegen folgt bei Gregor unmittelbar auf die Worte 'in commisso fidelis' (S. 95, 4) die ausführliche Beschreibung der verantwortungsvollen Commission des burgundischen Rathes bei Chlodovech. Dem Aredius sind die Worte auf den Leib zugeschnitten und sie stehen bei Gregor in ihrem natürlichen Zusammenhange; zu dem Heiligen haben sie keine Beziehung: wenn sie trotzdem in der Legende des Eptadius wiederkehren, wohin sie nicht passen, liegt dort eine Entlehnung vor. Als Zeitgenosse des Heiligen hätte aber der Legendenschreiber die Frankengeschichte Gregors besser nicht gekannt.

Uebrigens scheint die Sühnung schwerer Verbrechen durch den Heiligen (c. 14), der ich oben gedachte, eine private Busszucht vorauszusetzen, wie sie nach der herrschenden Ansicht[1] erst durch Columban und die Iren im Frankenreiche eingeführt ist, und die Erwähnung einer Basilica in Cervon (S. 194, 3) beim Tode des Heiligen verräth ein schon mächtig entwickeltes Klosterwesen und will

1) Löning II, 472; Hauck, Kirchengesch. I, 262 [2].

zu den sonstigen Verhältnissen und der bescheidenen Cellula des Heiligen wenig stimmen. Auch hinsichtlich der Ausübung der Wunderkraft scheint man einer schon fortgeschrittenen Zeit gegenüberzustehen. Die persönliche Anwesenheit des Wunderdoktors ist nicht mehr erforderlich; er schreibt nur einen Brief ('imperiosam spiritus sui epistolam'), und der Patient kann sich nun selbst kurieren, indem er die kranken Glieder damit bekreuzigt (c. 18). Für das Verfahren berief man sich auf die Zauberkünste Salomos. Solchen Zauberbriefen begegnet man auch in andern Heiligenleben von der gleichen Glaubwürdigkeit. Duchesne will in der V. Eptadii genaue Einzelheiten gefunden haben, die man 300 Jahre später sicher nicht hätte erfinden können. Meint er diese Zauberkuren? 'Auch brieflich' kurieren doch noch heute fromme und nichtfromme Betrüger.

Die sachliche Widerlegung der Legende von dem Eptadius episcopus enthält das M. H. in dem Eptadius presbyter, und der Episcopat des Klosterleiters weist den Legendenschreiber in das 8. Jh. und die karolingische Zeit, im Widerspruch zu seiner eigenen Behauptung von der Gleichzeitigkeit. Durch die Beilegung bischöflicher Ehren hat das bischöfliche Kloster Cervon seinem Gründer eine vom Diöcesanbischof unabhängige Stellung zu geben versucht und also ganz ähnlich wie St. Gallen zur Verbesserung seiner Rechtsverhältnisse das Gebiet der Legendenschriftstellerei betreten. Die Fälschung verräth sich durch Benutzung Gregors von Tours und ungeschickte Uebertragung der Charakteristik eines burgundischen Rathes auf den Patron von Cervon. Der Verfasser ist also nicht für einen anständigen Menschen und unmittelbaren Schüler des Heiligen zu halten, wofür er gelten will. Wenn 'die sehr wenig karolingische Incorrectheit' seines Lateins diesen Eindruck auf Duchesne gemacht hat, so scheint er diesmal karolingisch für ungefähr gleichbedeutend mit correct zu halten. Aber die Zeit des correcten Lateins beginnt, wie jedermann weiss, bei der einheimischen fränkischen Geistlichkeit erst mit Ludwig d. Fr., und vorher sind es lediglich die eingewanderten Angelsachsen, welche 'das Latein als gewissermassen todte Sprache' correcter schrieben [1]. Ungebildete Abschreiber hat es indessen noch viel länger im Frankenreich gegeben, und noch im 10. Jh. stehen französische Hss. hinsichtlich der Orthographie und Grammatik

1) Sickel, Acta Karoling. I, 151.

auf einem Standpunkte der Barbarei, der auf germanischem Boden längst überwunden war. Gerade die Haupths. der V. Eptadii, der Moissiacensis saec. X, zeigt gleichmässig in allen ihren Theilen eine so wilde Orthographie, dass die Autoren auf Kosten des Abschreibers entlastet werden mussten, wie ich das bei Herausgabe der V. Dalmatii (S. 544, n. 16) gethan habe, und auch bei der V. Eptadii hatte ich bemerkt: 'Barbariae grammaticae, quae in libro primario deprehenditur, magna certe pars librario insipienti attribuenda est'. Neben Fehlern ist aber in dem Latein des Legendenschreibers auch das Streben nach einer affectierten Zierlichkeit bemerkbar, die sich besonders in einer möglichst gesuchten Wortstellung äussert, und Fehler wie Wortschatz enthalten nichts Alterthümliches, sondern weisen auf die karolingische Halbbildung etwa aus dem Ende des 8. Jhs. Vergleicht man die Legende mit einem authentischen Texte aus der unmittelbar vorhergehenden Periode, etwa mit der Regula canonicorum Chrodegangs von Metz (742—766), so wird man finden, dass sie für die Mitte des 8. Jhs. noch zu correct ist.

In Folge der geringen Bildung französicher Abschreiber befindet sich der Text der V. Eptadii in einem Zustande der Verwahrlosung, von dem sich schwer eine Vorstellung machen lässt, und man muss die Klagen des ersten Herausgebers Labbe gelesen haben, um die Schwierigkeiten ermessen zu können, welche sich in diesem Falle der Textkritik entgegenstellen. Mit grosser Mühe und nicht ohne Verdruss hatte mein Vorgänger den Sinn weniger Stellen errathen können, und nur diese giebt seine Ausgabe wieder; den grössten Theil des Textes hat er fortgelassen, weil er so verdorben war, 'ut ne ipse quidem Apollo medicinam facere possit'. Da dieses vereinfachte Verfahren heute wohl kaum auf allgemeine Billigung rechnen dürfte, blieben nur zwei Wege übrig, die Hss. mit allen ihren Fehlern abzudrucken, wie sie waren, oder mit Hülfe der Conjectur die Herstellung eines lesbaren Textes zu versuchen. Duchesne redet der ersteren Alternative das Wort, und man weiss ja, dass er in derselben Weise die Textfrage des M. H. gelöst oder vielmehr nicht gelöst hat. Die ganze Arbeit besteht dann in der rein mechanischen Copierung der Hss., und dadurch erleichtert sich das Geschäft des Herausgebers, wenn man einen Handwerker noch so nennen kann, allerdings ganz wesentlich; vielleicht wäre ich auch im Stande gewesen einen leidlich getreuen Abdruck zu liefern, ohne gerade wie Duchesne ganze Zeilen auszulassen.

Wie wenig aber dem Leser mit einer solchen Arbeit gedient ist, ist mir aus meinen Studien über das M. H. hinlänglich bekannt, und thatsächlich liegt bei dieser Methode die Sache so, dass der Herausgeber die Arbeit auf die Benutzer abwälzt und sie zwingt, sich in jedem einzelnen Falle den Text selbst herzustellen, den er hätte machen sollen. Zu meiner Beschämung muss ich also gestehen, dass ich den beschwerlicheren Weg eingeschlagen und selbst den dunklen Worten einen leidlichen Sinn abzugewinnen versucht habe. Dadurch habe ich mich in die Lage gebracht, von einem so bewährten Herausgeber wie Duchesne mir Grobheiten sagen lassen zu müssen. Von meinen zahlreichen Conjecturen haben zwei sein Misfallen erregt; das wäre im Verhältnis noch kein schlechtes Ergebnis.

S. 186,26 'intra terminum vel castri Maternensi sive Elobremensis' hatte ich 'i. t. vel castrum Nevernensem sive Lobremense' geändert, da Lormes thatsächlich ein Castrum war, und weil ich glaubte, dass es zur Diöcese Nevers ('intra terminum Nevernensem') gehört habe, wie es heute im Département Nièvre liegt. Duchesne wendet dagegen ein, dass es vor der Revolution sicher zur Diöcese Autun gehört hat, und wie ich jetzt sehe, ist die Diöcese Nevers erst 1823 im Umfange des Départements reconstruiert worden. Gerade auf die geographische Bestimmung der Ortsnamen habe ich, wie mir jeder Unparteiische zugeben wird, viel Fleiss und Mühe verwandt und vielleicht mehr dafür gethan, als andere Herausgeber; aber in diesem Falle habe ich geirrt und bin bei der Conjectur 'Nevernensem' von einer falschen Annahme ausgegangen. Setzt man nun das handschriftliche 'Maternensi' oder 'Maternensis' wieder in sein Recht ein, so bleibt noch meine Aenderung von 'Elobremensis' in 'Lobremense' und meine Deutung als Lormes bestehen. Denn es handelt sich offenbar um zwei verschiedene geographische Begriffe, und auch Duchesne findet nichts einleuchtender als das. Bei Cervon giebt es einen Ort Lormes und in der Nähe befindet sich ein Dorf Marné. Diese Weisheit bildet die Grundlage für die folgenden sarkastischen Ausfälle gegen mich: Alle Welt, ich eingeschlossen, identificiert Lormes mit dem 'castrum Elobremense'; alle Welt, abgesehen von mir findet 'Maternense' in Marné wieder; einen Grund gebe ich nicht an, und indem Duchesne nun die Stelle meiner Note (S. 186, n. 5) heraushebt: 'Quod cum nullo modo admitti possit', glaubt er triumphierend wiederum auf mein historisches

'Sic nolo' zu stossen. Das Citat ist aus dem Zusammenhang gerissen, und speciell der Satz unterdrückt, welcher den von mir bestrittenen Umstand und die Beziehung enthielt, auf welche das 'Quod' geht: 'Lectionem traditam castri Maternensis sive Elobremensis pro uno loco Marné, viculo, communis Lormes, accepit de Soultrait, Dict. topogr. du dép. de la Nièvre p. 110'. Im Folgenden habe ich also nicht sowohl die Identification von Maternensis und Marné bestritten, wie es Duchesne darzustellen sucht, als vielmehr die Beziehung beider Begriffe Maternensis und Elobremensis auf einen einzigen Ort ('pro uno loco') Marné, dass also dieser zwei Namen gehabt hätte. Alle Welt vor mir hat diesen Standpunkt eingenommen und den Ort für doppelnamig erklärt, vom alten Valesius[1] an: 'Castrum Maternense, alio nomine castrum Elobremense appellatum, hodieque nuncupatur Marne vel Marnay', bis auf den von mir citierten de Soultrait: 'Marné h. et m. de camp. c^ne de Lormes. Castrum Elebromense seu Maternense (Vie de saint Eptade, Bolland)'. Zwei verschiedene Oertlichkeiten habe ich zuerst in diesen Ausdrücken gefunden. Es ist unwahr, dass alle Welt vor mir das castrum Elobremense mit Lormes identificiert hätte. Ich habe zuerst Lobremense conjiciert und die Deutung Lormes gefunden. Duchesne ist für eine von mir gefundene Conjectur und Erklärung mit seiner ganzen Autorität eingetreten, in dem Wahne, es sei eine längst anerkannte Wahrheit. Diese gänzlich unbeabsichtigte Anerkennung ist für mich um so schmeichelhafter, da sie, wie man sieht, nicht etwa als Ausfluss irgend welchen Wohlwollens aufzufassen ist. Mein Gegner kennt vielmehr die geographische Litteratur nicht und hat sich nicht einmal die Mühe genommen, das von mir ausdrücklich citierte Buch nachzuschlagen. Unbewusst hat er der alten Erklärung als Doppelnamen dasselbe Sic nolo entgegengesetzt, an welchem er bei mir seinen Spott geübt hat.

S. 189, 1. 'Eodem tempore, quos se ad fluvium quorundam pacis mediante concordia duorum regum superstitiosa completa (so die 1. Hd., der Corr. ändert complexa) potentia, id est Burgundionum gentis (genis 1. Hd.) et Francorum'. In der schon oft besprochenen Stelle über den Friedensschluss zwischen Franken und Burgundern haben sich meine Vorgänger bemüht, zunächst den Namen des Flusses aus den offenbar schwer verdorbenen Worten: 'quos

1) Notitia Gall. p. 522.

se ad fluvium quorundam' herauszubringen und dann dem Particip sein Verbum auxiliare zu geben. Labbe fand in 'quorundam' die Cora, heute la Cure, einen Nebenfluss der Yonne, Cuper aber die Oscara, heute Ouche; beide fügen 'est' vor dem Particip ein, und zwar liest Cuper im Anschluss an die Correctur der 2. Hand 'est complexa', Labbe aber in freier Aenderung 'est coniuncta'. Beide änderten also den Text an zwei Stellen, beide unter Aufgabe der Lesart der ersten Hand. Nun sind die späteren Correcturen in den Hss. der merowingischen und frühkarolingischen Litteratur als Verbesserungen des Textes im Allgemeinen bekanntlich nicht anzusehen, da sie gerade die unbeholfene Sprache und das ältere Colorit beseitigen, deren Herstellung Sache jedes verständigen Herausgebers ist, und corrigierte Hss. bilden also vielmehr ein Hindernis für die Ermittelung der Urschrift, als dass sie als ein willkommener Beitrag für die Textkritik zu betrachten wären. Mein Ziel musste also sein, die Lesart der ersten Hand 'completa' zu halten und zugleich zu versuchen, ob durch Aenderung an einer Stelle auszukommen war. Gebraucht wurde zunächst das Verbum auxiliare und so las ich 'quo esset' für 'quos se ad'[1], gebraucht wurde ferner, wenn die Stelle aus der Rechtssprache und beispielsweise unter Vergleichung mit den Form. Andecav. c. 40: 'metuantes (d. i. mediantes) bonis hominibus eas concordiare duxerunt', zu interpretieren war, der Vermittler, und so änderte ich 'fluvium quorundam' in 'Flaviano quondam'. Flavianus, oder wie die Hss. schreiben, Flavic(h)onus heisst nämlich der Bischof von Autun, der eben dem Eptadius die Priesterweihe ertheilen wollte, die er ausschlug, und da die ganze Friedensgeschichte nur wiederum auf die Verschmähung der höheren Bischofswürde durch denselben Heiligen hinausläuft, lag es nahe, auch die eben erwähnte Nebenperson darin zu suchen. A. Thomas, der die schwierige Stelle zum Gegenstande einer besonderen Abhandlung[2] gemacht hat, schlug nach einer Kritik der früheren Ansichten die Lesung 'Quosse ad fluvium' vor und zog 'quorundam' ebenfalls zur Friedensvermittlung; 'Quosse' sollte ein in die Cure fliessender Bach le Cousin, lat. Cosa, sein. Er gesteht aber selbst, dass die Wendung ein wenig ungewöhnlich sei, und ich urtheilte über seine Conjectur S. 189, n. 1: 'Locum non recte interpretatus est A. Thomas'. Die Kürze

1) Im Moissiacensis steht 'praestitid'; vgl. SS. rer. Merov. III, 544, n. 16. 2) Sur un passage de la Vita Sancti Eptadii in Mélanges Julien Havet S. 593.

meiner Kritik erklärt sich aus dem rein äusserlichen Umstande, dass diese Arbeit erst nach Abschluss meines Manuscripts und kurz vor Beginn des Druckes zu meiner Kenntnis gelangt war, und ich daher auf eine ausführlichere Motivierung verzichten musste; die Kälte, die man in meinen Worten hat finden wollen, war also wenigstens unbeabsichtigt. Im Uebrigen scheint auch Duchesne für die Thomas'sche Conjectur sich nicht sonderlich erwärmt zu haben, denn er ist über sie zur Tagesordnung übergegangen, um selbst eine neue und selbstverständlich die allein richtige vorzutragen: 'quo se ad fluvium Coram — complexa est'. In meinem Texte aber findet er ungefähr alles tadelnswerth: 'completa' habe keinen Sinn, 'quo esset' sei eine schlechte Construction und 'Flaviano' thue der Phrase Gewalt an. Geht man auf die Quellen seiner eigenen Leistung zurück, so ist 'Coram' Labbe's Eigenthum, 'complexa', die Aenderung der 2. Hd., also Einfall eines mittelalterlichen Schreibers, und 'est' stand bereits in den alten Ausgaben. Von diesen unterscheidet sich Duchesne's Lesung nur dadurch, dass er das Hülfszeitwort hinter das Particip setzt, nicht, wie sie, vor dasselbe. Lediglich diese Umstellung ist das geistige Eigenthum meines Gegners, sonst besteht seine Conjectur nur aus älteren Flicken, die er sich nach dem bewährten Recepte, aus zwei Grössen eine dritte zu bilden, zusammengesucht hat. Ob 'quo esset' eine schlechte Construction ist oder nicht, ist für die Herausgabe dieses Autors vollkommen gleichgültig, denn der liebt auch schlechte Constructionen, und wer seinen Sprachgebrauch beobachtet, wird finden, dass er allerdings das Hülfszeitwort gern an den Anfang setzt:

cum esset 187, 1. 6. 8.
qui erat illi familiaris 193, 28,

und in den zusammengesetzten Zeiten vor das Particip:

est reddita 191, 27,
est revocata 190, 20,
est revocatus 191, 9,
esset ingressus 191, 2,
esset repletus 190, 16.

Die Stellung 'quo esset' in meiner Conjectur entspricht also durchaus der stilistischen Eigenthümlichkeit des Legendenschreibers, mag sie auch nach den Regeln der lateinischen Grammatik grundschlecht sein, und 'completa' ist natürlich Adjectiv und bedeutet vollzählig, wie bei Nepos, Miltiades 5: 'Itaque horum adventu decem milia armatorum sunt completa'. Die Stelle würde also dann zu

übersetzen sein: 'Zu jener Zeit, als während der Friedensvermittelung von weiland (über dies 'quondam' vgl. den Index zu SS. rer. Merov. II, 571) Flavianus die abergläubische Heeresmacht beider Könige vollzählig war, nämlich des Burgundervolkes und der Franken'. Dagegen ist bei Duchesne 'complexa', die Lesart des Correctors, kein passender Ausdruck für die Thätigkeit der Potentia der beiden Könige und wohl in diesem Gefühle hatte Labbe 'est coniuncta' geändert; die Conjectur Coram kritisierte aber schon Longnon, Géogr. de la Gaule S. 89: (Quorundam) ce nom de rivière, probablement altéré, ne peut pas être assimilé avec certitude à celui de la Cure, und endlich die Einschiebung von 'est' hinter dem Particip ist ein offenbarer Rückschritt gegen die älteren Herausgeber und ein Beweis dafür, dass der gestrenge Kritiker bei seiner Conjectur sich um die Sprache des Legendenschreibers nicht weiter bemüht hat. Meine Aenderung hat aber, wenn sie auch noch so schlecht ist, wenigstens zwei Vorzüge, dass sie sich an die Lesart der ersten Hand anschliesst und den überlieferten Text nur an einer Stelle angreift.

Zum Schluss sei noch einmal daran erinnert, dass es sich bei der V. Eptadii um einen ausnehmend verzweifelten Fall von Textcorruption handelte, und wohl auch der gewiegteste Philologe vom Fach kaum im Stande gewesen wäre einen Text herzustellen, gegen den sich keine Ausstellungen hätten machen lassen. Dass ich trotzdem das Wagnis unternommen und mich nicht mit einer blossen Materialien-Sammlung, dem mechanischen Abdruck fehlerhafter Hss., begnügt habe, werden mir manche Leser vielleicht Dank wissen, und einsichtsvollere und erfahrenere Kritiker werden bei meinen Irrthümern berücksichtigen, dass das Ziel in diesem Falle von Niemandem auf den ersten Wurf hätte erreicht werden können.

---

## 6. Vita Eparchii.

Aquitanien, die Heimath der V. Eparchii, war im Anfang des 11. Jhs. der Schauplatz sehr erregter clerikaler Auseinandersetzungen, die uns einen tiefen Blick in die mittelalterliche Legendenfabrication thun lassen. Der Clerus von Limoges hatte nach Vollendung des stattlichen Klosterbaues von St. Martial nur noch den einen Ehrgeiz, die Anerkennung seines Patrons als richtigen, echten Apostels Christi durchzusetzen, stiess aber in diesem edlen Streben auf den heftigsten Widerstand eifersüchtiger Col-

legen von den Nachbarkirchen, die ihm die Ehre neideten und unter Berufung auf die Apostelgeschichte hartnäckig dabei blieben, es habe nur 12 Apostel gegeben. Als nun ein naseweiser Geistlicher von Périgueux herausplatzte, dass mit demselben Rechte sein eigener Patron, der hl. Frontus, Anspruch auf die Apostelwürde erheben könnte, riss seinem Gegner, einem ehrwürdigen Abte, die Geduld und er begann aus der Schule zu plaudern[1]: 'Tace, inquam, frater; melius est, ut sileas. — — Scripturam de sancto Fronto novam, cuius tu auctoritate niteris, Gauzbertus noster edidit lucri causa'. Die Vita des ersten Bischofs von Périgueux hatte also ein Mitglied des Clerus von Limoges in gewinnsüchtiger Absicht verfasst. Mit dem gleichen Eifer, den er in der Angelegenheit des hl. Martialis bewiesen hatte, bemühte sich der damalige Bischof von Limoges, Iordanus, um die Auffindung einer Lebensbeschreibung des in seiner Diöcese ruhenden hl. Leonardus, und da er den Bischof Fulbert von Chartres deshalb anging, kann die Vita dieses Heiligen weder bei St. Léonard, wo er selbst früher Propst gewesen war, noch überhaupt in seiner Diöcese damals vorhanden gewesen sein; sie kann aber auch nicht viel später geschrieben sein, da in den angehängten Wundern eine zur Zeit Herz. Wilhelms d. Gr. von Aquitanien († 1030) gefeierte Synode begegnet. Der Legendenschreiber selbst will freilich viel älter erscheinen, denn er beruft sich auf die 'verba testium veridicorum' für seine Nachricht, dass kein Geringerer als Remigius der Pathe des hl. Leonard gewesen sei[2], aber selbst seine blindesten Verehrer hat er von seiner angeblichen Gleichzeitigkeit nicht überzeugen können, und gegen meine negative Kritik ist ihm bisher noch kein Vertheidiger erstanden. Das Bedürfnis nach der Lebensbeschreibung des Patrons war in beiden Fällen von dem zeitgenössischen Clerus sofort gedeckt worden, und den betheiligten Kreisen war das Geheimnis der Entstehung so wenig verborgen, dass man es in der Erregung den Gegnern sogar vorhielt. Die Legendenschreiber mussten also gewärtig sein, schon bei ihren Zeitgenossen auf skeptische Anwandlungen zu stossen, und gewisse beruhigende Versicherungen in den Legenden sollen im voraus die Bedenken zerstreuen und den Leser über den wahren Charakter des Inhalts hinwegtäuschen. Liest man beispielsweise in der Vorrede zu den

1) Concilia ed. Labbeus et Cossartius IX, 875. — 2) SS. rer. Merov. III, 396.

Wundern des hl. Martin von Vertou die entschiedene Verurtheilung der vorsätzlichen Lüge und die Verabscheuung der Falschheit, besonders wo es sich um die Thaten der Wahrheit handelt[1]: 'Maxime namque de his quae veritas gessit falsitas fugienda est', so müsste man den Legendenschreiber für den wahrheitsliebendsten Menschen der Welt halten und an der Glaubwürdigkeit seiner Geschichte wäre nicht mehr zu zweifeln. Und doch ist gleich der Anfang seines wahrheitsgetreuen Berichtes, die Pilgerfahrt des hl. Martin von Vertou nach Rom in Begleitung des Bischofs Maximin von Trier, eine handgreifliche Lüge, denn beide Personen sind etwa zwei Jahrhunderte von einander getrennt, und in der Quelle, aus welcher die Geschichte stammt, der Biographie Maximins, ist Martin vielmehr der bekannte Heilige von Tours, der sich erst unter den geschickten Händen des Legendenschreibers in dessen Patron verwandelt hat. Niemand hat also kräftiger gelogen als er selbst, und zu bedauern wäre der Kritiker, der sich durch seine Wahrheits-Betheuerungen übertölpeln liesse.

In gleicher Weise hat sich der Verf. der Legende des hl. Eparchius von Angoulême in der Einleitung als ein entschiedener Freund der Wahrheit vorgestellt: die Erzählung der anerkannt wahrheitsgemässen Wunder ist sein Zweck und überflüssige Zusätze hat er nicht machen können, denn die geschilderten Thatsachen haben sich vor aller Augen zugetragen; er ist mithin Zeitgenosse und überliefert, was die Wahrheit durch seinen Patron in dieser Welt vollbracht hat: 'Ergo quid per ipsum est veritas in hoc saeculo, auxiliante Domino, gestum, referam'[2]. Der Gedankengang ist ungefähr der gleiche wie in den Wundern des hl. Martin von Vertou, und auch die Glaubwürdigkeit ist dieselbe. Der Glückliche oder Goldige (Felix sive Oriolus) hiess der Vater, der Glücklichste (Felicissimus) der Grossvater, die Urheberin (Principia) die Mutter des Heiligen nach der Versicherung seines so auffallend wahrheitsliebenden Biographen, und diese so glückliche und goldige Familie wohnte in Périgueux, wo Eparchius auch die Schule besuchte und nachher 15 Jahre als Gerichtsschreiber beim Grossvater im Grafenamt diente. Nach seinem Eintritt ins Kloster Sedaciacus begannen die Zeichen und Wunder, und besonders übte er seine Wunderkraft an allerhand Gethier. Ein Reh, welches in rasender Eile begriffen war, um seine heimgelassenen Jungen zu stillen,

1) SS. rer. Merov. III, 567. 2) Ebend. S. 553.

erwartete ihn geduldig auf sein stilles Gebet, und nicht allein das, sondern gesenkten Hauptes schickte es sich an, ihn anzubeten (adorare) und andächtig küsste es seine Hände: dafür erhielt es seinen Segen, er bekreuzigte es und gestattete ihm in Frieden zu ziehen, um seinen Mutterpflichten nachzugehen. Ein Raubvogel hatte ein andermal seine Hühnchen überfallen; auf sein Gebet rührte er sich nicht von der Stelle, erhielt zugleich mit den Hühnchen vom Heiligen eigenhändig den Segen und liess nun seine Opfer in Frieden und unversehrt. Derlei staunenswerthe Wunderthaten erregten Aufsehen in der Welt, aber gerade das war ihm schrecklich, und so verliess er heimlich sein Kloster, um sich einschliessen zu lassen. Ganz im Vorbeigehen hat er dann auf der Reise nach seinem Bestimmungsort Angoulême zwei Todte durch sein Gebet wieder ins Leben zurückgerufen, im dortigen Gau den Knaben Gratulphus und einen anderen im Bordelais. Nachdem er also an dem Reh und dem Vogel seine Wunderkraft versucht hatte, hat er sich sofort dem schwierigeren Geschäfte der Todtenerweckungen zugewandt, und der Legendenschreiber erzählt die beiden Fälle mit einer solchen Gleichgiltigkeit, als wären es just alltägliche Erscheinungen. In Angoulême erkannten ihn sofort die Bürger und hinderten ihn an seinem Vorhaben, heimlich durch die Stadt zu ziehen; auch der Bischof hatte schon soviel von seinem ausgezeichneten Rufe gehört, dass er ihn alsbald erkannte und bereitwilligst die Einöde zur Verfügung stellte, der er zur Ausführung seines Planes bedurfte. Da er sich aber in edlem Pflichtbewusstsein weigerte, ohne Genehmigung seiner bisherigen Vorgesetzten, des Diöcesanbischofs und des Abtes, das Reclusenthum zu beginnen, hat ihn sein Gönner vorher noch einmal in die Heimath gesandt unter Beigabe einer stattlichen Gesandtschaft, nämlich des Erzpriesters, Archidiaconus und Defensors. Beide letztere führten denselben Namen Arthemius, und noch einen dritten Arthemius stellt uns der Legendenschreiber später vor, einen Besessenen, den der Heilige nach erfolgreicher Teufelsaustreibung zum Geistlichen ordiniert hatte. Bei einem nächtlichen Besuche der für ihn bestimmten Stätte legte er einen Stein unter sein Haupt und schlief ein; im Schlafe hörte er die Stimme Christi vom Himmel herab sprechen: 'Eparchius, hier bleibe, schweife nicht weiter', und diese Weisung hat er selbst (proprio ore) den Mönchen erzählt. Auf dem Rückwege in die Stadt haben seine frommen Gebete um die dritte Stunde die Kerkerpforten

gesprengt, den eisernen Riegel herausgetrieben und die zahlreichen Gefangenen der Freiheit zurückgegeben, so dass das ganze Volk ihm zujauchzte und den Herrn lobpries. Der Reclusion ging die Ertheilung der Priesterweihe durch den Bischof voraus. Mit der Errettung eines armen Sünders vom Galgen, auf die noch zurückzukommen ist, beginnt die Reihe der Wunder, welche der Heilige als Recluse von Angoulême gewirkt hat, und zunächst folgt eine kurze Wiederholung desselben Wunders. Die nächste Gruppe verherrlicht die Wunderthaten des Heiligen am weiblichen Geschlecht. Eine durch sein Gebet von ihrem Leiden befreite Gelähmte aus vornehmem Geschlecht hiess die Helle oder die Spinne (Clara sive Aranea). Durch einen Brief von ihm, den sie als kostbares Geschenk hütete, rettete eine andere Frau mit den Meereswogen ringende Schiffer aus grosser Gefahr, indem sie, die Schrift in den hocherhobenen Händen haltend an den Strand lief und rief: 'Eparchius, Knecht Gottes, durch diese Briefpfänder wirke das Heil Christi zur Errettung der Schiffer!' Der Heilige war also im Stande, seine ihm innewohnende Wunderkraft brieflich zur Anwendung zu bringen, und tritt damit als würdiger College dem Eptadius episcopus zur Seite. Es folgt eine blosse Aufzählung von weiblichen Wunderkuren an einer Aussätzigen Genesia, drei Blinden und einer Besessenen Gaudemia, aus der er eine ganze Legion von Teufeln austrieb. Der Gottseibeiuns hasste besonders das Oelfläschchen, welches der Heilige zur Katechizierung Besessener benutzte. Als er es einmal aus dem gewöhnlichen Aufbewahrungsorte hervorholen wollte, biss ihn eine Schlange von ganz ungeheurer Grösse (serpens immanissima) in die Hand, aber nicht durch Zauberformeln (carminibus) beabsichtigte er gesund zu werden, sondern durch sein Gebet, und so ist die Hand nicht einmal angeschwollen und Gottes Liebe hat ihn gesund erhalten. Das Arbeiten verbot er seinen Mönchen ein für allemal, und ihre einzige Thätigkeit sollte in dem Gebet bestehen. Er selbst beschäftigte sich mit Vorliebe mit der Loskaufung Gefangener. 2000 Menschen, hat der Legendenschreiber ausgerechnet, soll er aus gespendeten Geschenken losgekauft haben, und diese Summe beruht nach derselben Quelle auf einer Zusammenzählung des in den Urkunden-Bänden befindlichen Materials: 'In quantum per cartarum volumina, facta ratione, subtraximus duo milia populi de conlatis muneribus noscitur redemisse'. In der Celle des Reclusen muss also eine richtige Regi-

stratur gehalten worden sein und diese muss einen fabelhaften Umfang gehabt haben, wenn sich aus den Urkundenbänden allein 2000 Fälle von Gefangenen-Loskaufungen ermitteln liessen. In der Lebensweise und Kleidung war der Heilige äusserst bescheiden; Wein und andere Arten von Getränken verschmähte er völlig, und Niemand von den Seinigen, auch nicht der geheimste Diener, hat ihn jemals essen gesehen. Seine Bedürfnislosigkeit steigerte sich noch in den Fasten, so dass die Beschreibung die Kräfte des Legendenschreibers übersteigt, und keine Krankheit hat seine Enthaltsamkeit jemals gebrochen. Ohne jegliche Beschwerden ('nullo tedio fatigatus') ist er nach 39 Jahren der Einschliessung am 1. Juli verstorben. Ein grossartiges Schauspiel ('grande spectaculum') bot sich damals dar: in einem über 30 Meilen entfernten Orte erzählte um die dritte Stunde ein besessenes Mädchen seinen Tod, liess alles im Stich und eilte auf ihr ganz unbekannten Wegen an die Bahre mit solcher Schnelligkeit, dass sie noch den Abend desselben Tages in seiner Basilica ('in eius basilicam') abwarten konnte, und am nächsten Tage war sie geheilt.

Mein Urtheil über diese Legende lautete, dass sie unglaubwürdig und eine karolingische Fälschung sei. Dagegen hat Duchesne[1] nur Vorzüge in ihr gefunden, die allerdings ziemlich allgemein gefasst sind: sie empfehle sich, meint er, durch ihren ganzen Inhalt (par l'ensemble de sa teneur) und durch die Barbarei der Sprache. Sie hat also den besten Eindruck auf ihn gemacht, und er hält sie für durchaus echt. Die Beurtheilung dieser Quelle hängt offenbar davon ab, welche Stellung der Einzelne dem Wunderglauben gegenüber einnimmt, und hier können die Ansichten soweit auseinandergehen, dass gerade das, was dem einen als Mangel erscheint, der andere für einen Vorzug hält. Die Adoration und der Handkuss, durch welche das seinen Mutterpflichten nachgehende Reh dem Heiligen auf sein Gebet gesenkten Hauptes die Ehrfurcht bezeugt, die Verschonung der Hühnchen durch den Raubvogel auf das Gebet desselben Heiligen und die weitere Behandlung der Thiere mit Bekreuzigungen und Segnungen, die zum Bleiben mahnende Stimme Christi, nachdem der Mann Gottes mit einem Steine unter dem Haupte auf der Stätte seines Klosters eingeschlafen ist, die briefliche Ret-

1) Bulletin critique 1897, n. 25.

tung der Schiffer aus Meeresgefahr, die ganz ungeheure Schlange, die ihn beim Anfassen des Oelkruges in die Hand beisst, und die Heilung des Bisses wiederum durch sein Gebet, endlich die Wahrnehmung des Todes des Heiligen auf eine Entfernung von über 30 Meilen durch ein besessenes Mädchen und die Zurücklegung dieser Strecke in den wenigen Stunden bis zum Abend sind durchaus legendenhafte Züge, und ich kann in dieser Zusammenstellung unmöglich etwas Empfehlenswerthes finden. Und nun erst die beiden Todtenerweckungen! Dieses Geschäft ist als das schwierigste gewöhnlich den grössten, im Apostelrange stehenden Heiligen vorbehalten geblieben, und die Limoger sahen daher mit Recht die sechs Todtenerweckungen ihres Martialis geradezu als ein Kriterium seines Apostolats an: 'Martialis sex mortuos tamquam vere apostolus suscitavit'. Allgemein bekannt ist, dass Martin von Tours sich dreier Todtenerweckungen rühmen konnte, während Frontus, Saturninus, Dionysius keine einzige aufzuweisen hatten. Eparchius der einfache Recluse von Angoulême würde also durch die zwei Fälle in eine sehr vornehme Heiligengesellschaft gerathen und sich unmittelbar hinter Martin und vor einem Frontus, Saturninus und Dionysius einreihen. Dabei scheint dem Legendenschreiber die Schwierigkeit der Arbeit gar nicht einmal zum Bewusstsein gekommen zu sein, denn er registriert die beiden Fälle mit einer Trockenheit und Gleichgültigkeit, die geradezu Staunen erregt: 'puero — ad supplicationem monachorum vitam restituit, et alium — sua revocavit oratione'. Man mag über die Todtenerweckungen denken, wie man will, und dass sie heute seltener vorkommen, mit der zunehmenden Sündhaftigkeit des Menschengeschlechts erklären, welches schon zu Hinkmars Zeiten die Wunder nicht mehr recht verdiente, aber das werden mir auch schwärmerische Anhänger der Legende zugeben, dass gleich zwei für den hl. Eparchius, unbeschadet seiner Heiligkeit, etwas stark aufgetragene Farben sind. Jedenfalls stellt dieser Zug eine harte Zumuthung an den Glauben der Leser. Wenn auch gewiss noch heute Leute vorhanden sind, welche die nöthigen Eigenschaften zur Verdauung dieser Fülle von Wunderkraft besitzen, wie gleich das Beispiel Duchesne's lehrt, so werden doch vielleicht urtheilsfähigere Kritiker in diesem Umstande mit mir ein höchst bedenkliches Wahrzeichen für eine echte Vita erblicken. Die Berechnung der Sklavenloskäufe auf 2000 aus den Urkundenbänden ('per cartarum volumina')

trägt gleichfalls alle Merkmale der Unglaubwürdigkeit in sich. Wenn endlich die Bedürfnislosigkeit des Heiligen bis zur Verschmähung aller Getränke ging und ihn auch der geheimste Diener ('nec secretissimus minister') niemals essen sah, wenn dieser Zustand der Enthaltsamkeit in den Fasten noch einer Steigerung fähig war, so ist damit das Lügenmass voll. Auch Gregor ist fruchtbar an Wundern, aber Heilige, die weder essen noch trinken, hat er nicht gezeichnet, und die von ihm selbst erlebten Wunder lassen sich meistens auf höchst natürlichem Wege erklären. Mit ihm kann sich also mein Gegner nicht behelfen. Es giebt sehr verschiedene Grade des Wunderbaren, und der Legendenschreiber ist der Vertreter des äussersten, — der Zauberei. Sogar meine Vorgänger in der Legendenkritik haben bei allem Wohlwollen für die Heiligen an dieser Schrift keine reine Freude haben können. Schon 1719 hat die Darstellung auf einen Sollerius[1] zum Theil einen ziemlich seltsamen Eindruck gemacht: 'historia in nonnullis satis mira', und ähnlich tadelten die Verfasser der Hist. littéraire III, 408 (1735) an der Legende, dass sie zu aussergewöhnliche Dinge enthalte: Seulement elle contient des choses assez extraordinaires. Nur Vorzüge hat erst Duchesne in ihr entdeckt, und seine Kritik steht somit abermals noch unter dem Standpunkt der Bollandisten und Benedictiner des vorigen Jahrhunderts.

Das Leben des hl. Eparchius war in den Umrissen in Gregors Frankengeschichte VI, 8, zu finden, und dieses Bild zeigt einige bemerkenswerthe Unterschiede von der Legende. Die äusseren Umstände sind ungefähr die gleichen: der Heilige ist in Périgueux geboren und nach seiner Bekehrung und dem Eintritt in den geistlichen Stand nach Angoulême gekommen, hat sich hier eine Celle erbaut und wenige Mönche um sich gesammelt. Von den vielen Wundern hat Gregor nur einige angeführt, nämlich ausser den Teufelsaustreibungen die häufige Curierung von Blatternkranken. Er hat offenbar gerade die Beispiele herausgegriffen, in welchen sich die Wunderkraft des Heiligen am stärksten geäussert hat, und die beiden Todtenerweckungen der Legende können ihm mithin nicht bekannt gewesen sein. Im Vergleich mit ihm übertreibt die Legende alles ins Ungeheuerliche. Als Grund dafür, dass in der Celle des Heiligen bei dessen Lebzeiten niemals Brod gebacken

1) AA. SS. Iul. I, 112.

wurde, giebt er die Wohlthätigkeit frommer Menschen an, durch die alle Bedürfnisse befriedigt wurden, dagegen hindert in der Legende ein ausdrückliches Verbot des Heiligen das Brodbacken, und nicht allein dieses, sondern die Arbeit überhaupt:

| Gregor, H. Fr. VI, 8. | V. Eparchii, c. 20. |
|---|---|
| Panes in cellula illa, eo vivente, coctus numquam fuit. | monachis suis non solum laborare, sed nec pane etiam quoquire umquam permisit. |

Augenscheinlich hat der Legendenschreiber hier, so zu sagen, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Noch merkwürdiger ist der folgende Fall. Gregors Darstellung schliesst es nicht aus, dass sich an dem Verbrauch der von auswärts gestifteten Liebesgaben der Heilige selbst betheiligt hat, und wenn auch sein Eifer für das Gebet hervorgehoben ist, so deutet doch kein Wort darauf hin, dass er das Essen und Trinken nur seinen Mönchen überlassen hätte; in der Legende dagegen sahen wir ihn ungefähr alle Lebensmittel verschmähen und sich in den Fasten noch weit ärger kasteien. Die Legende präcisiert, wo sich bei Gregor unbestimmte Angaben finden. Ist es nach ihm eine grosse Zahl Menschen ('magnam catervam populorum'), welche der Heilige durch fromme Gaben losgekauft hat, so hat sie aus den Urkundenbänden durch Summierung die bestimmte Zahl 2000 ('duo milia populi') herausgebracht. Sie weicht direct von ihm ab in der Angabe der Reclusionsjahre, indem sie die Zahl Gregors 44 auf 39 herabsetzt. Nach der Rechnung Gregors ist der Heilige 581 gestorben, also 538 nach Angoulême gekommen; nach der Legende dagegen müsste die Ankunft später erfolgt sein, denn sie wird dort unter Bischof Abthonius gesetzt, der 549 dem Concil von Orléans beiwohnte, während noch 541 sein Vorgänger Lupicinus lebte[1]. Durch die Herabsetzung der Reclusionsjahre ist also Bischof Abthonius überhaupt erst möglich geworden, aber Gregor kennt ihn nicht, und ohne diese Combination enthalten seine Angaben keinen Widerspruch. Aus ihm allein ist das Todesjahr des Heiligen zu entnehmen, und das ist ein entschiedener Vorzug seiner Darstellung vor der Legende. Endlich stirbt nach ihm der hl. Eparchius an einem mässigen Fieberanfall ('parumper febre pulsatus'), während er in der Legende ohne jede Unpässlichkeit ('nullo tedio fatigatus') aus dem Leben

1) Concilia ed. Maassen I, 98. 110.

scheidet, wie es sich für einen echten Heiligen auch gebührt.

Durch seine ungemeine Liebenswürdigkeit hat der Heilige häufiger bei den Richtern die Begnadigung peinlicher Verbrecher durchgesetzt, und einen höchst merkwürdigen Specialfall hat Gregor ausführlich beschrieben. Ein hartgesottener Verbrecher, der sogar schon Mordthaten auf dem Gewissen hatte, wurde wegen eines Diebstahls zur Richtstätte abgeführt. Bei dieser Nachricht beschickte der Heilige den Richter durch seinen Mönch ('monachum suum') und bat um Gnade für das verwirkte Leben. Der Graf hatte zwar sonst in ähnlichen Fällen die Bitte des frommen Mannes willig gewährt, aber diesmal musste er einen Volksaufstand gewärtigen, wenn er den gefürchteten Missethäter hätte laufen lassen, denn von allen Seiten rief man, seine Freilassung würde ein Unglück für die ganze Gegend bedeuten. Er wurde also gefoltert, mit Ruthen gestrichen und zum Galgen verurtheilt. Auf die traurige Kunde warf sich der Heilige in inbrünstigem Gebete und weinend zur Erde: da riss an dem Galgen der Riegel mit den Ketten ('disruptum obice cum catenis'), und der Gehenkte fiel herab, ohne Schaden genommen zu haben. Der Mönch, der angewiesen war, den Vorgang von weitem zu beobachten, konnte ihn unversehrt seinem Beschützer vorstellen, und dieser liess den Grafen holen und machte ihm wohlwollende Vorwürfe wegen seiner Hartherzigkeit, indem er gleichzeitig an seine sonst bewiesene Milde erinnerte. Der aber war ja gern bereit, alle Wünsche des frommen Mannes zu erfüllen, und hatte nur wegen der drohenden Haltung des Volkes ihm diesmal den Willen nicht machen können. Der Heilige liess jetzt den Verbrecher eintreten, und dieser fiel seinem staunenden Richter zu Füssen. Aus dem Munde des Grafen selbst hatte Gregor diese Geschichte vernommen.

In einer seiner späteren hagiographischen Schriften, Gl. Conf. c. 99, ist Gregor noch einmal auf den Reclusen von Angoulême zurückgekommen, doch nur, um die am Grabe geschehenen Wunder, die Gloria posthuma der Bollandisten, nachzutragen. Es sind hauptsächlich Wunderkuren an Fieberkranken und andern Bresthaften, auch an einem Blinden, deren Schauplatz die letzte Ruhestätte des Heiligen war, aber auch eine Diebesbefreiung, und diese hat sich in ähnlicher Weise, wie oben, zugetragen. Vom Grafen von Angoulême zum Galgen verurtheilt, begann der Dieb auf dem Wege dorthin den Eparchius anzurufen,

und auf der Richtstätte angekommen, kniete er zum Gebet nieder, ehe die Execution vollstreckt wurde. Seine Frömmigkeit rührte die Mönche ('Quod cum monachi praesensissent'), und sie begannen nun, am Grabe des Heiligen ihre Gebete für den armen Sünder einzulegen: 'Wenn du noch am Leben wärest, heiliger Confessor, hättest du den armen Kerl aus der Hand des Todes erretten können, wie du meistens zur Todesstrafe verurtheilte Verbrecher befreit hast; wir aber haben das Vertrauen zu deinem Gebet, dass du in den himmlischen Höhen deine irdischen Thaten zu wiederholen im Stande bist'. In der Nacht schickte dann der Abt einen Mönch an den Galgen, und bei dessen Herannahen rissen die Bande, und der Missethäter fiel zu Boden. Von seinem Begleiter unterstützt ('sustentatus'), wurde er noch lebend ins Kloster gebracht, dort mit Wein gestärkt und ist nach Begnadigung durch den Richter in Freiheit abgezogen.

Im Gegensatz zu der vorigen spielt also diese Befreiung eines schon gehenkten Diebes nicht bei Lebzeiten des Heiligen, sondern nach seinem Tode, und diesmal ist nicht vor der Vollstreckung des Urtheils ein Mönch der Begnadigung halber abgesandt, sondern allein nachher, um die weitere Entwickelung des traurigen Vorfalles abzuwarten. Die Einmischung der Mönche hat der neue Verbrecher wohl verdient dadurch, dass er seine ganze Hoffnung auf den h. Eparchius setzte, seinen Namen auf dem letzten Gange anrief und mit einem Gebet aus dem Leben schied. Durch diese Frömmigkeit unterscheidet er sich von dem verstockten Sünder bei Lebzeiten des Eparchius. Da der Graf vorher nicht beschickt war, er also dem Abte nichts hatte abschlagen können, fällt auch die Auseinandersetzung zwischen beiden fort. In ganz ähnlicher Weise, wie bei Lebzeiten des Heiligen, ist also auch nach seinem Tode ein schon gehenkter Dieb durch die Gebete der Mönche dem Leben zurückgegeben worden, aber die näheren Umstände sind verschieden, ja das spätere Wunder setzt ähnliche frühere geradezu voraus. Denn die Anrufung des Heiligen durch den Missethäter auf seinem letzten Gange erfolgte doch wohl in Erinnerung an seine schon bewährte Hülfe, und direct auf Präcedenzfälle aus seinem Leben beziehen sich die Mönche in ihren Gebeten: 'sicut plerumque tali addictos supplicio liberasti' und 'ut quod vivens fecisti in saeculo possis renovare sublimatus in caelo'. Es ist also unmöglich, nach dem Vorgange Longnons[1] die

1) Géogr. de la Gaule p. 553.

zweite Erzählung Gregors auf den in der Frankengeschichte geschilderten Fall zu beziehen, und ich bedauere, dass ich mich durch seine Note habe verführen lassen, den trefflichen Gewährsmann zu Unrecht eines Gedächtnisfehlers zu zeihen.

Mit der Befreiung des Gehenkten beginnen in der Legende die Wunderthaten des hl. Eparchius nach seiner Einschliessung in Angoulême. Die Hauptpersonen sind hier fast sämmtlich benannt: Ramnulfus heisst der Graf, ein Presbyter Gratianus ist der abgesandte Mönch und den Namen Redemptus führt der Bestohlene, ein durch den Heiligen losgekaufter Mann: 'Quidam restitutus ipsius vocabatur Redemptus', wie man sieht, nach der That. Den Namen des Diebes hat uns der Legendenschreiber leider nicht verrathen; nach Analogie des letzten Falles hätte er etwa lauten können: 'quidam fur nomine Fur.' Nicht einmal der Gegenstand des Diebstahls war dem kundigen Manne verborgen: es war ein leckerer Honigtopf. Der Heilige konnte die Sache als die seinige betrachten, da der Bestohlene von ihm losgekauft war, und damit hat er seine Fürbitte beim Grafen rechtlich begründet: 'dum diceret, pro sua causa mori non poterat'. Der Presbyter Gratian befand sich in Gesellschaft der Kranken und Kirchenarmen (matricularii), als er am Stadtthor den Verlauf der Execution abwartete. Nach derselben erfolgte die Befreiung nicht allein durch Zerreissen oder Lockerung der Stränge, wie bei Gregor, sondern ausserdem noch durch eine vollständige Auflösung des ganzen Galgens ('furca ipsa tota comminuit'), und der Verbrecher kann nach diesem Zwischenfalle sofort im stärksten Trabe ('validissimo cursu') der Stadt zueilen und braucht sich nicht erst, wie bei Gregor, von dem Mönche erfassen und durch seine Hülfe vor den Heiligen führen zu lassen. Der Charakter des Grafen ist in der Legende vollständig in das Gegentheil verkehrt. Aus dem wohlwollenden Freunde des Heiligen ist ein grausamer Wütherich geworden, und der Missethäter weiss, wessen er sich von ihm zu versehen hat, denn er sucht nach Auflösung des Hochgerichts schleunigst das Weite. Der Graf befiehlt seinen Soldaten die Nacheile zu Pferde, um den Flüchtling abzufangen, noch bevor er das Asylrecht der Kirche erreicht. Die Verfolgung ist durch eine nicht geringe Menge aufgenommen worden, — da ein neues Wunder! vor den Augen des Grafen lösen sich mitten auf dem Wege alle in nichts auf ('tabescerent'), gerade wie vorhin das Hochgericht. Das war die Wirkung des Gebetes

des Heiligen, und nachdem dieses die Soldaten hatte verschwinden lassen, nahmen die Kirchenarmen den Sünder in Beschlag. Eine zweite Befreiung eines Gehenkten, welche in der Legende folgt, hat sich so ähnlich zugetragen, dass sich der Legendenschreiber die weitere Ausführung ersparen konnte, und nur in der Art des Hängens zeigt sich eine kleine Abwechslung, da sie diesmal mit den Beinen nach oben ('inversis pedibus') erfolgt; der durch das Gebet des Heiligen Erlöste konnte trotz des langen Weges ('de longinquo spatio') noch am Abend bei ihm ankommen.

Als seinen Gewährsmann hat Gregor, wie gesagt, den Grafen von Angoulême genannt:

'haec ego ab ipsius comitis ore cognovi',

der Legendenschreiber aber mit denselben Worten den abgesandten Mönch, den Priester Gratianus:

'haec gesta de eius ore cognovimus',

und an anderer Stelle beruft er sich auf eine eigene Aeusserung des Heiligen zu seinen Mönchen (555, 23). Durch diese Zeugnisse stellt er sich als Zeitgenossen seines Patrons vor und sichert seiner Schrift unmittelbaren Quellenwerth. Bei den Abweichungen zwischen ihm und Gregor kann meines Erachtens der ruhige und unparteiische Kritiker keinen Augenblick schwanken, auf wessen Seite er sich zu stellen hat. Die Beseitigung des Galgens und der nachgesandten Reiter auf dem einfachen Wege des 'comminuere' oder 'tabescere', also der inneren Auflösung, des Zerschmelzens, wie Wachs, allein durch die Kraft des Gebetes des Heiligen, sind, wie die beiden Todtenerweckungen, Zauberkunststückchen, von denen sich die schlichte Erzählung des natürlichen Vorganges bei Gregor, das Reissen des Stranges, sehr vortheilhaft abhebt. Das Fortrennen des Gehenkten unmittelbar nach seiner Erlösung vom Tode am Galgen im stärksten Laufe nach der Stadt führt uns wiederum in die Welt der Wunder, denn nach irdischen Begriffen hätte der Unglückliche des Beistandes bedurft, den er bei Gregor hat. Die blutgierige Wuth des Grafen endlich bezweckt augenscheinlich nur, durch glühende Ausmalung des zu überwindenden Widerstandes die Wirkung des Gebetes des Heiligen zu verstärken, und jedenfalls konnte das Wohlwollen desselben Grafen bei Gregor zu keiner Verfolgung und damit auch zu keiner Wegzauberung der Verfolger führen.

Für die Wunderkraft des hl. Eparchius giebt es eben in seiner Legende keine realen Schranken mehr, und da

sein Gebet alle Schwierigkeiten spielend beseitigt, konnten diese ganz nach Belieben verstärkt und in den grellsten Farben gemalt werden. Wenn also der Legendenschreiber die Wahrheit der von ihm geschilderten Wunderthaten in der Vorrede wiederholt und angelegentlichst versichert, so hatte er alle Ursache dazu, und trotz seiner Wahrheitsbetheuerungen sind sie guten Freunden seltsam und ausserordentlich erschienen. Durch die Benamung der von Gregor ungenannten Personen soll der Eindruck verstärkt werden, als sei die Schrift aus unmittelbarer Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse geschöpft, und dieser Kunstgriff ist in späteren Legenden häufiger zur Anwendung gekommen, wie z. B. in der Recension C der V. Iohannis Reom. aus dem 9. Jh. die von Jonas nicht genannten Personen Namen tragen[1]. Die Namen aber in der Legende des Eparchius, Redemptus für den vom Heiligen losgekauften Bestohlenen, Felix und Felicissimus für Vater und Grossvater, Principia für die Mutter u. a., tragen alle Merkmale der Erfindung in sich und verbergen nur schlecht ihren wahren Ursprung. Den Schein des besten Unterrichtetseins und der peinlichsten Gewissenhaftigkeit soll auch die zweimalige Angabe der Tagesstunde erwecken, während sonst der Legendenschreiber als vorsichtiger Mann Zeitangaben sorgfältig vermieden hat, und beide Male ist es die dritte Stunde, in welcher der Heilige beim Kerker vorbeikommt und das besessene Mädchen seinen Tod verkündet. Ich bemerkte über dieses Kriterium in meiner Vorrede:

> 'Ut est falsariorum mos biographus annos non curans, de horis accurate indicandis sollicitus erat neque eas variavit, nam duas res diversas hora diei tertia gestas esse voluit' (c. 9. 22).

Dagegen hat Duchesne abermals einen sehr geschmackvollen Vergleich zur Hand: 'Was wird dann aus dem Evangelium?' ruft er mir spöttisch zu. Die Heranziehung der heiligen Schrift für die Kritik dieser elenden Legende scheint mir fast wie eine Profanierung auszusehen, wenn man aber schon den Vergleich zieht, darf man nicht bei den Stundenangaben stehen bleiben. Zeigen nicht die beiden Todtenerweckungen der V. Eparchii noch weit mehr Verwandtschaft mit den Evangelien? Setzt man die letz-

---

1) Mittheil. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XIV, 406.

teren als Norm für die Kritik der Legendenliteratur, so muss man allerdings zu ganz eigenthümlichen Ergebnissen gelangen, die den meinigen diametral entgegenstehen, und hier trete ich in einen schroffen principiellen Gegensatz zu Duchesne: ich bin nämlich so gottlos, die Evangelien-Aehnlichkeit für keinen Vorzug der Legenden zu halten. Die Basilica des Heiligen, welche schon bei seinem Tode nach der Legende vorhanden war, verräth den Zeitabstand von Gregor, der nur die Cellula kennt und das Begräbnis von dort aus vor sich gehen lässt. Die Matriculi oder vielmehr Matricularii (c. 10), in deren Gesellschaft der Priester Gratian den Ausgang der Sache abwartete, weisen auf Zeiten, in welchen bei dem Kloster des Eparchius, wie früher nur bei den grossen Kathedralen, eine Armenliste ('matricula') gehalten und überhaupt eine geordnete Armenpflege geübt wurde, und in der That begegnen wir der Einrichtung einer Armenmatrikel beim Kloster in den späteren Wundern nach dem Tode des Heiligen (II, 7. 11), die ich in das 9. Jh. setzte und auch Duchesne nicht zu vertheidigen gewagt hat. Wenn endlich nicht bloss der Klosterleiter den Priestergrad besitzt, sondern auch ein ganz beliebiger seiner Mönche ('unum de fratribus Graciano presbytero'), so scheinen fast zur Zeit des Verfassers die Mönche im allgemeinen Priester gewesen zu sein, und das waren sie in der Karolingerzeit.

Die Berufung des Legendenschreibers auf das Zeugnis des Priesters Gratian bezweckt, eine karolingische Schrift in das Zeitalter des Heiligen vorzuschieben, und ist, wie der Wortlaut beweist, Plagiat der genannten Gregorstelle, in welcher dieser den Grafen als seinen Gewährsmann bezeichnet hatte. In dem Benehmen des Grafen hat Duchesne auch nicht den geringsten Widerspruch zwischen Gregor und der Legende finden können, wohl aber bestände ein solcher zwischen der Frankengeschichte und Glor. Conf. Ist das Wohlwollen bei Gregor und die Blutgier in der Legende etwa kein Widerspruch? Den Widerspruch in den beiden Erzählungen Gregors aber hat erst die Longnonsche Annahme geschaffen, dass sich beide auf denselben Fall bezögen, und der Geschichtsschreiber an der zweiten Stelle durch einen Gedächtnisfehler das Wunder nach dem Tode des Heiligen gesetzt hätte. Duchesne beansprucht nun dasselbe Wohlwollen für seinen Schützling, den Legendenschreiber. Nachdem oben die Unhaltbarkeit der Longnonschen Annahme nachgewiesen wurde, muss Gregor von einem Fehler entlastet werden, den er gar nicht begangen

hat. Indessen ist mir bekannt, dass er in anderen Fällen nicht so leicht gerechtfertigt werden kann, dass er thatsächlich Irrthümer begangen hat, wie andere Menschen; aber den Legendenschreiber kann dieser Umstand nicht entschuldigen. Denn seine Abweichungen von Gregor sind keine Irrthümer, sondern bewusste Lügen und Uebertreibungen zur Glorificierung des Heiligen.

Schon bei der Herausgabe der kleinen Schriften Gregors 1885 hatte ich mich in den Noten über diese Vita wie über viele andere von Heiligen des 5. und 6. Jh. äussern müssen und hatte damals über sie wie über die anderen das günstige Urtheil wiederholt, welches die älteren Herausgeber über sie gefällt hatten. Auch aus diesem Widerspruch mit meiner letzten Publication hat mein liebenswürdiger Gegner Capital geschlagen: Le critique oublie de noter que, il y a peu d'années, il était d'une opinion diamétralement opposée. In der Zwischenzeit habe ich die umfangreichen handschriftlichen und sachkritischen Studien zu der fränkischen Hagiographie getrieben, die mich zu den von meinen Vorgängern abweichenden Ergebnissen geführt haben, also Arbeiten gemacht, die Duchesne nicht gemacht hat, und es wäre denkbar, dass wenn er selbst noch einmal dazu käme, hagiographische Forschungen quellenmässig zu betreiben, er den Standpunkt der Alten, den er jetzt vertheidigt, nicht mehr in allen Punkten aufrecht erhalten könnte. Vorläufig ist er allerdings in der glücklichen Lage, an einem Gegenstande Kritik zu üben, für welchen er eigene Studien niemals gemacht hatte, und er kann sich mit seinen eigenen Ansichten nicht in Widerspruch setzen aus dem einfachen Grunde, weil er zum ersten Mal an die Sache herantritt.

Bei den beiden positiven Gründen Duchesne's für die Echtheit der Legende, nämlich dem ganzen Inhalt und der Barbarei der Sprache, lohnt es nicht sich länger aufzuhalten. Es sind allgemeine Phrasen, die nicht einmal verrathen, dass mein Gegner das fragliche Schriftstück überhaupt in die Hand genommen hat. Dass er von dem Stande der sprachlichen Corruption im karolingischen Zeitalter ganz mangelhafte Vorstellungen hat, sahen wir bereits oben. Mit seinem allgemeinen Urtheil 'Barbarei der Sprache' vergleiche man, was ich in meiner Ausgabe S. 551, N. 2, an bestimmten Beispielen über die Sprache des Legendenschreibers angemerkt habe, und man wird finden, wer von uns beiden in den Gegenstand tiefer eingedrungen

ist. Selbst die Verfasser der Histoire littéraire hatten bei allem ihrem Wohlwollen für den Verfasser schon erkannt, dass er höchstens presque contemporain sein könnte und nach Gregor geschrieben haben müsste: Cela suffit, ce semble, pour faire juger qu'elle ne fut composée qu'après qu'il eut fini son Histoire en 594. In diesem Urtheil ist wenigstens ein Ansatz zur Kritik zu bemerken, und es sticht vortheilhaft gegen den blinden Legendenkultus ab, den die moderne Legendenschule auf ihr Panier schreibt.

VI.

# Miscellen.

# Die wiederaufgefundene Vorlage der Annales Mettenses.

## Nachtrag

von **B. von Simson.**

Zu meinem Bedauern habe ich in dem Aufsatze über die wiederaufgefundene Vorlage der Annales Mettenses (N. Arch. XXIV, 399 ff.) versäumt die Untersuchung von F. Kurze ebd. XXI, 29 ff. zu berücksichtigen. Die folgenden Bemerkungen sollen dazu dienen, mich mit Kurze's Ansichten in einigen Punkten auseinanderzusetzen und meinen Aufsatz auch sonst zu ergänzen. Entschuldigen mag die Nothwendigkeit eines solchen Nachtrages der Umstand, dass es sich um die erste Orientierung über einen bisher nicht bekannten Text handelte, der wahrscheinlich noch zu manchen Erörterungen Anlass geben wird, bis alle Punkte erschöpfend klargelegt sind.

Zu S. 402. Auch das Fragmentum de Pippino duce hat propinquus (Freher. Corp. Franc. hist. p. 168 lin. 38). Pertz (SS. I, 316) hat diese Variante übersehen. Es ist hienach um so deutlicher, wie die alte Streitfrage über das Verhältnis des Fragmentum zu den Ann. Mettenses sich nun löst. Beide gehen, unabhängig von einander, auf eine gemeinsame Vorlage (D) zurück, wie ich auch schon in der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 216—217 angenommen hatte[1]. Das Fragmentum de Pippino duce ist auch ein Bruchstück von D, welches nur weit früher als die Wiener, Basler Fragmente u. s. w., sogar früher als die Ann. Mettenses bekannt geworden war.

S. 408 N. 1. Nach Kurze S. 49 N. 1 würden die Worte 'et Oggerio' im Chron. Anianense nicht interpoliert sein, da auch Ann. Lobiens. 771 den Otgarius marchio erwähnen;

1) Anderer Meinung ist Monod, Études critiques sur les sources de l'histoire carolingienne I, S. 406 N. 4. 407 N. 1. Vgl. jedoch S. 127.

vgl. auch Jahrbücher Karls d. Gr. I², 104; Forschungen zur Deutschen Geschichte XX, 401 N. 2; Pückert S. 150 N. 39. Anderer Meinung ist Riezler (Naimes von Bayern und Ogier der Däne) in S.-B. der Münchner Akademie philos.-philol. u. hist. Cl. 1892, S. 746, der diese Worte für einen Zusatz des Chron. Anian. hält[1]. Auch hat D sie nicht, während nicht abzusehen ist, weshalb sie hier — sogar zweimal — fortgelassen sein sollten.

S. 403. 409. Georg Hüffer in seinen 'Korveier Studien' (Münster i. W. 1898) will die Nachrichten über den Frieden Karls des Grossen mit den Sachsen zu Salz im J. 803 wieder zu Ehren bringen und meint, der Friede müsse kurz vor dem 15. Mai (dem Datum eines Circumscriptionsdiploms des Bisthums Halberstadt) geschlossen sein[2].

Da die Quellen sonst von einem Aufenthalt Karls zu Salz im Mai 803 nichts erwähnen, ruft Hüffer (S. 106—107) die Annales Mettenses (B) zu Hülfe, die wenigstens berichten: 'Imperator post pascha (16. April) ab Aquis profectus ad Magonciam venit'. Er nimmt an, diese Worte stammten aus dem VW, d. h. der bisher verloren geglaubten Vorlage der Ann. Mett. 'Der rechte Zusammenhang', meint er, 'ist in den Ann. Mettenses, die uns die Stelle erhalten haben, verwischt, wenn sie fortfahren: ibique solito more conventum Francorum habuit'. Diese Worte bezögen sich vielmehr auf einen zweiten Aufenthalt Karls in Mainz in jenem Jahre, zu welchem er abermals von Aachen herübergekommen sei; wahrscheinlich habe VW an dieser Stelle auch des Mai-Reichstages zu Salz gedacht, was den Ann. Mett. wegen des später erwähnten Aufenthalts Karls in Salz als Verwechselung erschienen sein möge.

Wie man sieht, bestätigt jedoch D diese Vermuthung nicht. Im Gegentheil, die ältere Fassung weicht von den Ann. Mett. insofern ab, als sie — wie auch die aus ihr abgeleiteten Ann. Guelferbytani, die sich nur kürzer fassen — statt 'Imperator vero post pascha ab Aquis profectus

---

1) C. Voretzsch, Ueber die Sage von Ogier dem Dänen (Habilitationsschrift, Halle 1891) S. 21. 25 misst allerdings den betreffenden Angaben des Chronicon historischen Werth bei. 2) Die Vermuthung, dass die Halberstädter Nachrichten über den Frieden von Salz auf eine solche — wenn auch, nach meiner Annahme unechte — Urkunde zurückgehen, hatte ich übrigens bereits vor 30—40 Jahren ausgesprochen (Forschungen zur Deutschen Geschichte I. [1862], S. 311—315; Jahrbücher Karls d. Gr. II, 590). Mühlbacher in der zweiten Auflage der Regesten (Nachtr. p. IV) verhält sich gegen Hüffers Ansicht ablehnend.

ad Magonciam venit' schreibt: 'Imperator estatis tempore ab Aquis profectus ad Mogontiam pervenit'. Diese Fassung erwähnt also überhaupt nichts von einem Aufenthalt Karls in Mainz nach Ostern 803, und ebenso wenig weiss sie etwas von einem solchen zu Salz im Mai[1]. Sie berichtet nur, dass der Kaiser im Sommer 803 nach Mainz ging und damals dort einen Reichstag hielt, was auch sonst bestätigt wird[2].

S. 413. Dass unsere Compilation in der kleinen Lorscher Frankenchronik (Ann. Laurissenses minores) benutzt sei, wie Kurze mit Waitz und Pückert annimmt, wird nach meiner Ansicht durch D nicht bestätigt, wenn nicht sogar widerlegt. Ob auch noch andere Werke, wie die Ann. Einhardi, Ann. Sithienses, der Poeta Saxo, das Breviarium Erchanberti etc., welche Bernays, Pückert, Kurze[3] in die Untersuchung über diese Compilation hineinziehen, mit ihr verwandt sind, lasse ich dahingestellt. Auch wenn es völlig bewiesen werden könnte (was nach meiner Ansicht nicht der Fall ist), würde es keinen erheblichen Werth für die Kritik dieser Quellen haben, und ich gestehe, so weit und fein ausgesponnenen Argumentationen nicht folgen zu können. Mir scheint der von Hampe entdeckte Text auch insofern werthvoll, als er — durch die Annahmen, die er bestätigt und bezw. nicht bestätigt — an einem lehrreichen Beispiel zeigt, was innerhalb der Grenzen gesunder Kritik liegt.

S. 421. Nach Kurze (N. Arch. XVII, 118 N. 5. XXI, 30) stammen das Berner und Basler Fragment aus derselben Hs. Dass die Schrift in beiden ganz gleich ist, weist er aus den Proben SS. XIII, Tab. I. auch für mein Auge überzeugend nach. Hiernach ist also um so weniger anzunehmen, dass Fragm. Bern. auf eine ältere Vorlage als auf D zurückgehe.

S. 422. Kurze nimmt an, der erste Theil der Annales Lobienses sei schon um 812 geschrieben (S. 41—42). Allein seine Gründe dafür sind nicht unbedingt entscheidend. Die Nachricht zu 812: 'Karolus, primogenitus domni imperatoris, dolore capitis ab oculis affectus (effectus c.) est.

---

1) Mit Recht schloss Hüffer (S 106 N. 1) dagegen aus dem cod. B 3 des Regino, dass die Vorlage die in Ann. Mett. fehlenden Worte 'ceterum exercitum per apertiores vias ire permisit' enthalten haben und hier überhaupt vollständiger gewesen sein müsse. 2) Jahrb. II, 287; Mühlbacher, Regesten, 2. Aufl. S. 178. 3) Hinsichtlich des Poeta Saxo thut es neuerdings auch Geo. Hüffer a. a. O. S. 68.

Deinde ipso anno cum luctu omnium defunctus est', die eigentlich unter 811 stehen müsste, auch unklar und im Wortlaut einigermassen corrumpiert ist, macht zwar (wegen 'domni imperatoris') den Eindruck der Gleichzeitigkeit, könnte aber darum doch unselbständig, aus einer unbekannten Quelle entlehnt sein.

S. 423. Einzuräumen ist die Möglichkeit, dass die Compilation eigentlich nur bis 805 (einschliesslich) reichte. Die den Ann. Laur. entlehnte Partie 806—829 und der zweite Bericht zu 829 (830) mag in den Hss., aus denen die Fragmente stammen und die Ann. Guelferbytani, das Chron. Anianense u. s. w. schöpften, gefehlt haben. Auch die Ann. Lobienses zeigen mit D bezw. den Ann. Laur. wenigstens nur bis incl. 810 Verwandtschaft. Nur die Ann. Mettenses (B) müssen bereits die Compilation bis 830, wie D sie enthält — wenn auch in einer besseren Hs. als die Durhamer — vor sich gehabt haben.

Eine solche Annahme entspräche der bereits von Kurze (S. 33) aufgestellten, seinem Scharfsinn jedenfalls zur Ehre gereichenden Vermuthung, 'dass die bei 830 endende Vorlage (der Ann. Mett.) das VW (verlorene Werk) war, welches eine bis 829 aus den Ann. Lauriss. entlehnte und selbständig bis 830 verlängerte Fortsetzung erhalten hatte'. Dass der Bericht a. 830 sich in stilistischer Hinsicht von der Compilation bis 805 unterscheidet, ist ja unverkennbar und bereits von mir dargelegt. Dass er von dem Fortsetzer der Compilation selbständig hinzugefügt worden sei, kann man allerdings höchstens als möglich zugeben, zumal die Fortsetzung bis dahin einfach, ohne jeden eigenen Zusatz, aus den Ann. Laur. abgeschrieben ist. Merkwürdig ist übrigens, dass, während dieser Bericht in der Schreibweise an den Kreis des Bischofs Aldrich von Le Mans erinnert, in den nicht aus den Ann. Laur. entlehnten Bestandtheilen der Compilation (bis 805), wie man schon längst bemerkt hat, Maine und die Bretagne besonders berücksichtigt werden; vergl. Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses S. 163 ff.; Pückert a. a. O. S. 137 N. 21. 144.

Immerhin sind wir, nach meiner Ansicht, so glücklich, in D das 'verlorene Werk' wiedergefunden zu haben[1] — freilich in einer schlechten Hs.,

1) Kurze ist anderer Ansicht. Er spricht (Einhard S. 29) von einer 'um 805 wahrscheinlich von dem Abte Fardulf in St. Denis geschrie-

deren Fehler sich jedoch aus den sonst erhaltenen Bruchstücken und Ableitungen vielfach verbessern lassen. Mag der Abschnitt 806—830 auch erst in dieser Recension hinzugefügt sein, so braucht man doch nicht anzunehmen, dass der Text bis 805 in ihr wesentliche Aenderungen erfahren habe. Verloren bleibt nur einstweilen und vielleicht für immer die ältere Quelle, welche in dieser Compilation mit den Ann. Laur. mehrfach in so ungeschickter Weise verschmolzen ist. Die kleinen Abweichungen der Fragmente und Auszüge von D (und B) sind kaum erheblich genug, um die Annahme verschiedener Bearbeitungen zu begründen. Sie beschränken sich auf einzelne Fehler, Missverständnisse, geringe Zusätze, Auslassungen, stilistische Kürzungen oder Abschleifungen, sind also nicht bedeutender als die Unterschiede zwischen Handschriften eines Werkes zu sein pflegen.

Nach Pückerts Vermuthung (S. 142—145) wäre die Compilation in St. Denis, nach Kurze (S. 48—49) speziell von dem Abt Fardulf von St. Denis, einem Langobarden, der 806 starb, verfasst worden. Die scharfsinnigen Argumente, auf welche sie sich dabei stützen, scheinen mir indessen nicht überzeugend. So meint Kurze [1], die Worte der Ann. Einhardi 796: 'eorumque (sc. Hunorum) regia, quae, ut dictum est, hringus, a Langobardis autem campus vocatur' wiesen auf diese Compilation und auf Fardulf (Ann. Einh. 792: Fardulfum Langobardum) als ihren Autor hin; ebenso hätten auch die Ann. Sithienses den Ausdruck: 'campus Hunorum' für den grossen Ring der Avaren aus dieser Quelle entlehnt. Freilich habe ich selbst durch eine, wenn auch vorsichtig gefasste Bemerkung in meiner Schrift über die Ann. Einhardi Fuld. und Ann. Sithienses (S. 27) einigermassen dazu beigetragen, eine derartige Conjectur hervorzurufen. Allein wir wissen, dass die Langobarden die Ebene zwischen Theiss und Donau, in welcher der Ring lag, als das 'Feld' zu bezeichnen pflegten [2]. Diese Thatsache könnte auch der Verfasser der Ann. Einh. im Sinne gehabt haben, und jedenfalls wird Kurze's Vermuthung durch D, wo die Bezeichnung campus nicht vorkommt, mindestens nicht bestätigt.

---

benen Chronik, die im Original verloren, aber aus zahlreichen Ableitungen noch deutlich zu erkennen ist'. 1) Vergl. auch seine Ausgabe der Annales regni Francorum S. 99 N. 7. 2) Jahrbücher Karls d. Gr. II, 100.

Fardulf war beim Untergange des Langobardenreiches der Sache des Desiderius und Adelchis treu geblieben[1]. So sagt er selbst in einem Gedichte und schämte sich dieser Vergangenheit offenbar keineswegs:

Quem quondam, propriae fuerat dum sceptra secutus
Gentis, in adversas fata tulere vias.
Attamen hic fidei dominis servavit honorem,
His regni quamvis ultima meta foret.

Er musste ins Exil — vermuthlich eben aus diesem Grunde. Später unterwarf er sich Karl und gewann dessen volle Gnade. Er war es, der die Verschwörung Pippins des Buckligen enthüllte, und wurde dafür mit der Abtei St. Denis belohnt. Sollte nun aber ein solcher Mann gar keine Anhänglichkeit an sein Vaterland und sein Volk bewahrt haben? Und doch lässt sich in unserer Compilation, wo sie von den Kriegen Pippins und Karls gegen die Langobarden und der Zerstörung des Langobardenreichs erzählt[2], keine Spur solcher Pietät entdecken. Ihr Bericht darüber steht schlechthin auf antilangobardischem, schroff römisch-fränkischem Standpunkte. Nicht nur König Aistulf, auch Desiderius (dem Fardulf seiner Zeit die Treue bewahrt hatte) wird als Feind behandelt[3]. Eine derartige Darstellung würde Fardulf, auch wenn er sie nur aus seiner Quelle übernahm, wohl kaum unverändert gelassen haben.

Die Worte: 'orientalium Francorum, quos illi propria lingua Osterliudos vocant' und 'occidentalium Francorum, quos illi Niustrios vocant (SS. I, 317; quos illi Niwistrios dicunt D), welche nach Pückert (S. 142) den Ursprung des Werkes in Neustrien darthun sollen, klingen allerdings so, als wären sie überhaupt nicht von einem Franken geschrieben, und sind insofern Kurze's Vermuthung günstig. Sie kommen aber jedenfalls mehr für die Nationalität des Verfassers in Betracht als für den Ort, wo er schrieb und überdies vielleicht nicht für die Nationalität des Compilators, sondern des Autors der von ihm benutzten verlorenen Quelle.

Somit scheinen mir nach wie vor stärkere Anzeichen als für die Entstehung der Compilation in St. Denis für ihre Abfassung in St. Arnulf in Metz zu sprechen. Urkundenfälschungen für St. Arnulf zeigen, wie wir sahen, eine

---

1) Jahrbücher Karls d. Gr. I, 186. II, 45. 48 f. 2) Man vergleiche einstweilen die betreffenden, aus der Compilation entlehnten Stellen des Chron. Anianense und der Ann. Mettenses. 3) Er wird als 'superbus' bezeichnet.

Uebereinstimmung mit ihr. In einer Hs. des Regino, die aus St. Arnulf stammt, sind Stellen aus B am Rande eingetragen. Die Stelle, wo es von Arnulf heisst, er habe als der vornehmste Schutzpatron aller Franken gegolten ('Hic omnium Francorum coram Deo et hominibus patronus praecipuus habebatur' [1]) findet sich auch schon in D.

Nur mögen freilich auch diese auf St. Arnulf deutenden Stellen schon aus der verlorenen Quelle in die Compilation übergegangen sein.

---

1) SS. I, 316, 33–34; vergl. Pückert S. 176. Die Bemerkung von Geo. Hüffer a. a. O. S. 68 N. 2 thut dem Gewicht dieser Worte, wie mir scheint, kaum Eintrag.

# Zur Translatio s. Alexandri und zu den Annales Maximiniani.

Von **B. von Simson.**

## 1. Zur Translatio s. Alexandri.

In einer in der Hannoverschen Hs. nachgetragenen Stelle der Translatio s. Alexandri heisst es:

Igitur defuncto Pippino, qui Hildirico rege, in quo Meroingorum finitum est imperium, deposito et in monasterium misso, primus ex prefecto aulae per auctoritatem Zachariae Romani pontificis monarchiam regni Francorum solus optinuit, Carlus filius eius successit, qui contra Saxones bellum, quod quasi intermissum videbatur, repetivit. Pater enim eius prius superatos trecentorum equorum per singulos annos tributo multavit.

Wetzel[1] hat richtig bemerkt, dass diese Stelle sich theilweise eng an Einhards Vita Karoli[2] anschliesst, die ja auch sonst in der Translatio ausgeschrieben ist. Woher das Uebrige entlehnt ist, hat er und auch Waitz[3] jedoch nicht erkannt. 'Der wichtige Satz über die Tributpflichtigkeit der Sachsen', sagt Wetzel[4], 'fehlt freilich in der vita, seine Quelle ist, falls es nicht die Annalen sein sollten, nicht zu ermitteln'. Allein unzweifelhaft sind diese Quelle die Annales Fuldenses (758. Pippinus Saxonibus superatis tributum imposuit, ut trecentos equos singulis annis sibi solverent), denen auch der vorangehende Satz über den Dynastiewechsel und der Name des Papstes Zacharias entnommen ist (752. Zacharias papa ex auctoritate sancti Petri apostoli mandat populo Francorum, ut Pippinus, qui potestate regia utebatur, nominis quoque dignitate fruere-

---

1) August Wetzel, Die Translatio s. Alexandri. Eine kritische Untersuchung (Kiel 1881), S. 21. 22. 2) C. 3: Pippinus autem per auctoritatem Romani pontificis ex praefecto palatii rex constitutus . . . . 7: Post cuius (belli) finem Saxonicum, quod quasi intermissum videbatur, repetitum est. 3) Vgl. SS. VI, 178. Götting. gel. Anz. 1881. I, 710. 4) S. 22.

tur. Ita Hildricus rex, qui ultimus Meroingorum Francis imperavit, depositus et in monasterium missus est).

Diese Stelle der Translatio ist demnach, mit geringen stilistischen Aenderungen, ganz aus Einhards Vita Karoli und den Fulder Jahrbüchern zusammengesetzt. Hinsichtlich des Relativsatzes 'quod (bellum) quasi intermissum videbatur' verfuhr der Autor allerdings frei, da dieser sich bei Einhard nicht auf die Zeit zwischen Pippin und Karl, sondern auf die Unterbrechung des Sachsenkrieges Karls durch seinen Krieg gegen die Langobarden bezieht. Auch die Worte 'monarchiam regni Francorum solus optinuit' mögen entlehnt sein. Aehnlich sagt das Fragmentum Basileense 771 von Karl dem Gr.: 'obtinuit feliciter monarchiam totius regni Francorum' (SS. XIII, 28), ebenso die späteren Annales Mettenses (ohne totius)[1]. Rudolf von Fulda selbst schreibt, wie Wetzel bemerkt, in seiner Vita Leobae (c. 18, SS. XV, 1, 129), gleichfalls von Karl: 'imperii gubernacula solus obtinuit'.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Stelle der Translatio über Widukind:

Witukind quoque, qui inter eos et claritate generis et opum amplitudine eminebat et qui perfidiae atque multimodae defectionis eorum auctor et indefessus erat incentor, ad fidem Karoli sua sponte veniens, Attiniaci baptizatus et a rege de fonte sacro susceptus est et Saxonia tota subacta.

Wetzel[2] erkannte, dass die Angabe über Widukinds Herkunft, Besitz und Macht den Worten Einhards über die fränkischen Hausmeier nachgebildet ist: 'Qui honor non aliis a populo dari consueverat quam his qui et claritate generis et opum amplitudine ceteris eminebant' (V. Karoli c. 2), und dies verdient um so mehr Beachtung, als man bei der grossen Dürftigkeit historischer Nachrichten über den alten Sachsenführer jenen Worten der Translatio sonst wohl zu viel Bedeutung beigelegt hat[3]. Hiervon abgesehen, meint Wetzel[4] jedoch wieder, die Stelle lasse sich nicht unmittelbar aus den Angaben gleichzeitiger Annalen über Widukind herleiten. Und doch sind unverkennbar auch hier die Ann. Fuldenses (785): 'Widukind Saxo Attiniaci ad fidem Caroli venit et baptizatus est, et Saxonia tota subacta' — und ausserdem diejenigen

1) Auch in der Durhamer Hs. fehlt 'totius'. 2) S. 20. 3) Vgl. J. Dettmer, Der Sachsenführer Widukind (Würzburg 1879) S. 28. 105; W. Diekamp, Widukind der Sachsenführer I. (Diss. Münster 1877) S. 44. 51. 62. 4) S. 19.

Jahrbücher benutzt, welche den Ann. Mosellani und Laureshamenses sowie hier auch den Ann. Maximiniani zu Grunde liegen; vgl. Ann. Mosellan. SS. XVI, 497: 'Widuchind tot malorum auctor ac perfidie incentor venit cum sociis suis ad Attinacho palacio, et ibidem baptizatus est, et domnus rex suscepit eum a fonte ac donis magnificis honoravit'; Lauresh. SS. I, 32; Ann. Max. SS. XIII, 21: '... et a domno rege de sacro fonte susceptus est'.

Die Benutzung der Annalen von Fulda in der Translatio s. Alexandri kann unser Vertrauen in die — von Wetzel bestrittene, von Waitz vertheidigte — Angabe, dass Rudolf von Fulda die Einleitung der letzteren verfasst habe, nur bestärken. Dazu kommt noch der Umstand, dass Einhards Vita Karoli, welche in der Translatio theils ausgeschrieben, theils nachgeahmt ist, von Rudolf gelegentlich auch in seinen Jahrbüchern als stilistisches Muster verwendet zu sein scheint, vergl. 852: 'Suberant etiam et aliae causae ad se ipsum specialiter aspicientes, possessiones videlicet ab avita vel paterna proprietate iure hereditario sibi derelictae etc.'. Dies ist eine Wendung, deren die Vita Karoli sich wiederholt bedient, u. a. auch in c. 7, einer in die Transl. übernommenen Stelle (praef. Suberat et alia non inrationabilis, ut opinor, causa, quae vel sola sufficere posset, ut me ad haec scribenda conpelleret, nutrimentum videlicet in me impensum . . . 7. Suberant et causae, quae cotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri et illorum poene ubique in plano contigui . . . 6. Sed licet sibi et patri belli suscipiendi similis ac potius eadem causa subesse videretur' . . .). Rudolf gebraucht sie in demselben Jahresbericht, in welchem er den Tacitus citiert und die Nachrichten des römischen Geschichtschreibers über die Germanen ebenso wie der aus der Germania entlehnte Theil der Translatio speziell auf die Sachsen bezieht[1]. Die Cherusker, von deren Kämpfen mit den Römern er in den Annalen des Tacitus gelesen hat, identifizierte er nicht unrichtig mit den Sachsen. Hiemit hängt es denn auch wohl zusammen, dass er in der Translatio, was Tacitus in seiner Germania von den Germanen überhaupt sagt, speciell auf die Sachsen überträgt.

1) super amnem, quem Cornelius Tacitus, scriptor rerum a Romanis in ea gente gestarum, Visurgim, moderni vero Wisuraha vocant. Vgl. Tacit. Ab excessu divi Augusti II, 9 (Flumen Visurgis Romanos Cheruscosque interfluebat) etc., auch I, 70 (Randglosse); Wetzel S. 18.

## 2. Zu den Annales Maximiniani.

Robert Arnold in seinen Beiträgen zur Kritik karolingischer Annalen (I. Leipziger Diss. Königsberg 1878), Waitz u. a. haben bereits auf die Berührungen der Annales Maximiniani mit bairischen Jahrbüchern, wie die Ann. Iuvavenses maiores und minores und die Ann. S. Emmerammi Ratisponenses maiores, hingewiesen. Waitz zweifelte nicht, dass die Ann. Max. in Baiern geschrieben seien, und liess ihnen jenen Namen nur mit Rücksicht auf die verlorene alte Hs., welche dem Kloster S. Maximin in Trier gehörte [1]. Kurze hat ihre Beziehungen resp. die Beziehungen einer in ihnen benutzten Quelle zu Baiern und insbesondere zu Salzburg noch weiter verfolgt [2].

Indessen sind dabei einzelne Beziehungen zwischen der Ann. Maximiniani und Salzburger Aufzeichnungen unberücksichtigt geblieben, die zwar in den Jahrbüchern des Fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. [3] schon gelegentlich berührt sind, jedoch vielleicht noch besonders hervorgehoben zu werden verdienen.

In den Ann. Max. 796 SS. XIII, 22 lesen wir: 'Domnus Pippinus rex ad locum celebre Hunorum qui hrinc vocatur pervenit' . . . Es ist sicherlich kein Zufall, dass der Libellus de conversione Bagoariorum et Carantanorum, SS. XI, 9, den grossen Ring der Avaren fast wörtlich ebenso bezeichnet: 'ad celebrem eorum locum qui dicitur rinch'. Auch nennen beide den Markgrafen (Herzog) Erich von Friaul einfach Aericus comes (comis). Die Conversio ist bekanntlich eine Denkschrift, welche der Erzbischof Adalwin von Salzburg durch einen seiner Geistlichen, wie es scheint 870, abfassen liess. Mithin könnten die Ann. Max. in ihr benutzt sein; indessen bleibt es zweifelhaft, ob die Uebereinstimmung direkt auf diesem Wege entstanden ist.

Ein noch späterer, der Salzburger Kirche angehöriger Autor, Magister Rudolf [4], führt in seinen 1165 geschriebenen Notizen über die Zeit des hl. Rupert, dessen Translation u. s. w. (SS. XI, 17) mehrere Stellen aus 'cronicis Karoli' an, womit er eine Chronik über die Zeit Karls des Grossen meint:

---

1) Vgl. auch N. Arch. V, 494 ff. 2) Ebd. XIX, 306—307. XXI, 11—22. 3) II, 99 N. 1. 4. 187 N. 1. 606 N. 10. 4) Vielleicht identisch mit dem Propst Rudolf von Chiemsee, der aus der Salzburger Domgeistlichkeit hervorging und sich zuletzt wieder nach Salzburg zurückzog (Wattenbach, SS. XI, 15).

De translacione eius (sc. Rudberti) in cronicis Karoli indubitanter scriptum est, quod facta sit sub Karolo anno eius regni septimo a Virgilio Saltzpurgensi episcopo, post beatum Rudbertum octavo episcopo, ab incarnatione Domini anno 774 . . . De pallio vero in eisdem cronicis sic invenitur: Anno ab incarnatione Domini 799 Arno Saltzpurgensis a beato Rudberto decimus per consilium domini Karoli a domino Leone papa primus archiepiscopus factus est super Babariam et in presentia regis Rome pallium suscepit. Et statim ibi subiungitur: Hunc Leonem Romani martyrizaverunt, qui postea iubente Karulo per Hildibaldum et Arnonem archiepiscopos restitutus est in locum suum; ab eodem Leone Karolus imperator primus inter reges Francorum consecratus est.

Die letzte Stelle erinnert entschieden an Ann. Max. 799 p. 22—23: 'Romani Leonem papam laetaniae (sic) maiore captum martyrizabant — et in locum suum per Hildibaldum et Arnonem archiepiscopo (sic) restituit'. Offenbar besteht auch hier eine Verwandtschaft. Aber die von Rudolf citierten cronica Karoli schöpften nicht aus den Ann. Max. Sie theilen mit ihnen nur, was Max. den Ann. Lauriss. mai. hinzusetzen, dagegen nicht, was Max. diesen entnehmen (wie z. B. die Worte 'laetania maiore captum').

## Briefe aus der Zeit Karls des Kahlen.

Mitgetheilt von **E. Dümmler.**

Die nachfolgenden beiden Briefe entdeckte Knust auf seiner spanischen Reise im J. 1840, ohne sie jedoch in seinem Berichte zu erwähnen. Sie stehen in der Hs. des Escorials f. III 19 aus dem 10.—11. Jh., die in ihrem Haupttheile den Vitruvius enthält (benutzt in der Ausgabe von Val. Rose und Müller-Strübing s. X) und zwar auf der letzten Seite f. 85′. Die Hs. ist neuerdings von Löwe genau beschrieben worden, s. Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der Wiener Akademie CXII, 180—181. Da Knusts Abschrift nicht ganz genügte, hatte Herr Dr. Bruno Violet die grosse Freundlichkeit, die Briefe noch einmal abzuschreiben: von einer zweiten Hand ist darin mit schwarzer Dinte einzelnes nachgetragen und verbessert. Für die Zeitbestimmung bietet der zweite, dessen Schluss sich leider nicht erhalten hat, gesicherte Anhaltspunkte. Das Kloster der Heiligen Medardus und Sebastian bei Soissons beklagt sich bei König Karl dem Kahlen über die Beraubungen, welche dessen Sohn Karlmann als Abt des Klosters sich zu Schulden kommen liess. 860 wurde ihm, der die Weihe als Diakonus empfangen hatte, dies Stift übertragen, 870 wurde er als Verräther abgesetzt und in Gewahrsam genommen, sein gewaltthätiger und ungeistlicher Sinn ist auch sonst bekannt[1].

Wenn wir von der wahrscheinlichen Annahme ausgehen, dass der erste, von einem uns unbekannten Geistlichen an einen Bischof gerichtete, Brief ungefähr in dieselbe Zeit fällt, so werden wir unter dem in ihm erwähnten Herrscher gleichfalls Karl den Kahlen zu verstehen haben und unter dem drückenden Gebot, welches er dem Lande auferlegt, vermuthlich die Befestigungen gegen die Normannen (862 und 864). Mit dem neben ihm genannten Herrn (senior) könnte vielleicht auch hier der Abt Karl-

1) S. meine Gesch. des Ostfränk. Reiches II², 320—323.

mann gemeint sein. Hiernach ist bei dem darin genannten Bischof Gerbald nicht etwa an den Lütticher zu denken, sondern an den Bischof von Châlon (an der Saône), der, etwa von 863 bis 885 nachweisbar[1], sich mit der für den zweiten Brief gefundenen Zeitbestimmung vollkommen verträgt. Für die übrigen Umstände weiss ich keine Erklärung. Jedenfalls wird die Hs. wohl aus Frankreich stammen, nicht, wie Löwe annahm, aus den Niederlanden.

I.

Semper domino semper patri L.[a] episcopo omni preconiorum genere efferendo H.[b] suus.

Quo[c] magis vivo, unde magis sim vobis obnoxius, in dies invenio. Nec quicquam est, quo me magis urgeri[d] sentiam[e], quam ut me hoc gravatum onere[f] divinis retributionibus exorandum dedam. Corsum[g] istud? Ut noveritis certissime, quanto exilior est humana possibilitas, tanto vobis propensius alias premium reservari[h]. Quod domno Gerbaldo episcopo litteris significatum accepi de vestra in me semper prona pietate, summa in memet gratulatione conplexus sum, parendumque vobis quam mortalium alteri animo induxissem, nisi frustra[i] sepe conatus repulsam exitiabilem pertulissem. Gratuite itaque pietati vestrę gratias inexplicabiles et ago et habeo et vestrę . . .[k] nomen[l] adeo apud me valere profiteor, ut absque etiam temporalis inpensa benefitii, si daretur copia, vestra me sola presentia delectaret. Nunc vero adeo obseptus sum partim regis imperio huic terre assidue et capitaliter imminenti, partim inflexibilis, ut nostis, senioris mei rigore, ut ne pedem quidem usquam efferre liceat. Ita uterque nichil relevans, plurimum gravans, extreme desperationi[m] miserum adduxerunt. Nec puto me modis omnibus hinc posse regredi, donec adulta estas[2] precipiti cedens laboribus nostris levaminis quiddam ferat. Nisi forte vestra dignatio quippiam comminisci posset, quod pro me regi ad

---

a) 'L' übergeschr. b) h̄; 'servus' wollte Knust hinzufügen. c) nach 'quo' Rasur. d) 'orgreri'. e) 'sententiam', 'ten' getilgt. f) 'honere'. g) so für 'quorsum'. h) verb. aus 'reservare'. i) 'frusta' Viol. k) keine Lücke, aber es scheint ein Wort wie 'excellentiae' oder dgl. zu fehlen. l) 'Nmen'. m) verb. aus 'desperatione'.

1) Gallia christiana IV, 876—877, zuerst erwähnt in der Urkunde der Bischöfe für St. Germain in Auxerre vom Juni 864 (Dachery, Spicil. II, 591; Quantin, Cartul. de l'Yonne I, 87), zuletzt in der Urkunde Karls III. vom 12. Juni 885 (Mühlbacher, Reg. n. 1656), vgl. auch Capitul. reg. Francor. II, 349. 369. 2) scil. regis vel senioris.

vos venturo[a] suggereret. Interim certe quasi vobis vestrisque[b] fruens, totum me vestrę fidelitati transscribo, fidens semperque fisurus ęque de vobis, tametsi terrarum et maris immanitas spem vestrę visionis nullarum rerum magis cupido abnegarent, venientem tamen quandoque[c] ad vos solite credo dignationis[d] gremio excipietis. Hac spe subnixus patrem et dominum opto valere et prevalere perenniter.

## II.

Precellentissimo et cum[e] potestatis, tum etiam pietatis insignibus radianti, domino nostro K(arolo) regi devotissima beatorum Medardi et Sebastiani congregatio fideles et continuas orationes.

Sicut munificentiam vestram erga nos extollere et dignis laudum pręconiis satis accumulare non sufficimus, ita contra violentias improborum et illata dispendia vestram clementiam adire, defensionem implorare, suffragium poscere summa et inevitabili necessitate coartamur. Itaque quod numquam vel induxeramus animo vel optaveramus[f], magnitudine malorum addicti[g] adversus filium vestrum, seniorem nostrum K(arlomannum) eiusque sequaces pro innumeris, quas nobis intulere, violentiis[h] querelam vix explicabilem agitare compellimur. Postquam enim vestrę pietatis largitas nostrę parvitatis usibus villas[i] villarumque reditus suę precepto maiestatis concedere pariter et delegare[k] dignata est, quod quidem vel inmanissimum vel gravissimum extitit, non aliter a supra nominato seniore nostro obtinere potuimus, ut precepto vestrę altitudinis in reddendis villis adquiesceret, nisi ex tesauro ecclesię, quo nostras . . . . .

---

a) 'ventum'. b) 'nostrisque'. c) 'que' übergeschr. d) 'dictionis', -'na'- übergeschr.; 'dilectionis' verb. Knust. e) 'si' verb. aus 'iam' las Löwe. f) 'operaveramus' verb. in 'optaveramus'. g) vielleicht 'adducti' zu verb. h) das zweite 'i' übergeschrieben. i) -'las' auf Rasur. k) -'le'- auf Rasur.

# Regino und Justin.

Von **M. Manitius.**

Aus der Hand von F. Kurze haben wir in den letzten Jahren eine Reihe werthvoller Ausgaben von karolingischen Geschichtschreibern erhalten; für Regino aber hätte der Text an einigen Stellen sich etwas sicherer stützen lassen, wenn Kurze bisher bekannten Spuren etwas weiter nachgegangen wäre. Ich habe hier das Verhältnis Regino's zu Justin im Auge. Muratori hatte hier die ersten Spuren gefunden und Pertz hatte weiteres entdeckt. Für die Textkritik des Justin war das von F. Rühl (Die Verbreitung des Iustinus im Mittelalter, Leipzig 1871, S. 12 ff.) verwerthet worden. Hierbei ist Kurze stehen geblieben, während sich ihm bei näherer Untersuchung ein sehr weites Feld eröffnet hätte. Es ergiebt sich, dass Regino in allen Theilen Justins Umschau gehalten hat und ihm eine grosse Anzahl von Sätzen und Gedanken entlehnte. Das gilt namentlich für die Charakteristik hervorragender Persönlichkeiten. In dieser Beziehung leistet Justin eben nichts bedeutendes, sucht aber durch aparte Ausdrucksweise zu glänzen. Regino folgt ihm hier oft wörtlich, aber bei ihm kommt als Füllsel die geistliche Phrase hinzu, die ihn dann meist zu breiten Lobeserhebungen anregt, etwa in dem Stile, den man aus Fortunats paränetischen Gedichten kennt. Aber auch bei der Darstellung entscheidender Momente und wichtiger Ereignisse greift Regino gern zu einem Satze oder Gedanken Justins. Dann ist die Täuschung vollkommen und man befindet sich augenscheinlich mitten in einem antiken und nicht mittelalterlichen Geschichtswerk. Hierbei zeigt sich ein merklicher Unterschied gegen frühere Zeiten, nämlich gegen Einhart. Wir kennen seinen Stil, nirgends ein starkes Abschreiben, sondern seine hundertfältigen Anlehnungen an die antike Historiographie sind gut verdeckt und mit grosser Sorgfalt in einander gearbeitet. Mit vollendetem Geschick weiss Einhart seinen Entlehnungen oft die Spitze umzubiegen

und die erborgten Worte einem anderen Sinne dienstbar zu machen. Diese Feinheit des Schriftstellers besitzt Regino nicht. Er verwerthet gleich grössere Stücke aus seinem Vorbild für die eigene Darstellung und die Plagiate gehen daher nicht selten über das stilistische Mass hinaus, wie z. B. im Jahresbericht von 874 und 880. Die Auswahl der Musterstücke ist übrigens von Regino geschickt getroffen worden, und daher kommt es wohl hauptsächlich, dass sich den Herausgebern so zahlreiche Entlehnungen verborgen haben. Indess der gedrungene und concise Stil der silbernen Latinität, wie ihn Justin vertritt, hebt sich doch meist scharf und klar von der breiten Erzählungsweise des karolingischen Historikers ab, so dass hier ein Zweifel an der Entlehnung eigentlich von vornherein ausgeschlossen ist.

Um nun die Arbeitsweise Regino's deutlich hervortreten zu lassen, wird es angebracht sein, die einzelnen Stellen mit ihren Mustern auszuheben. Ich gebe sie in der chronologischen Reihenfolge.

Die Schlacht zwischen Mayenne und Vilaine im J. 851 und die listige Kampfweise der Bretonen schildert Regino nach Justins Berichten über die Schlacht bei Magnesia am Sipylus und über die Kriegführung der Parther:

| | |
|---|---|
| Just. 41, 2, 7 *Comminus* in *acie* proeliari . . . nesciunt. Pugnant aut *procurrentibus equis* aut terga dantibus, saepe etiam *fugam simulant* ut incautiores adversum vulnera *insequentes* habeant. Nec *pugnare* diu possunt . . . *impetus* . . . ut cum maxime vicisse te putes tunc tibi *discrimen* subeundum sit. 31, 8, 6 *strictisque gladiis* fugientibus minari . . . *Adtonita* tam ambiguo proelio legio. | Reg. 860 Brittones more solito huc illucque cum *equis* . . *discursantes* . . . *aciem* Francorum *impetunt* . . . nunc *fugam simulantes insequentium* pectoribus spicula figunt. Franci qui *comminus strictis gladiis pugnare* consueverant, *attoniti* stabant, novitate ante inexperti *discriminis* perculsi. |

Des Nomenoius Ende erzählt Regino mit den Worten über den Tod des Darius:

| | |
|---|---|
| 10, 3, 7 *a cognatis* occisus *vitam* pariter *cum* Persarum *regno finivit.* | 862 *a suis* in domo reportatus *vitam cum regno finivit.* |

Die Menge von Lothars II. Vasallen vergleicht sich mit den Gallierschaaren, die in Asien eingefallen waren:

25, 2, 7 *tanta*que caedes Gallorum fuit . . . Gallorum *ea tempestate tantae fecunditatis* iuventus fuit, *ut* Asiam omnem *velut examine aliquo inplerent.*

869 *Tanta* autem strages . . facta est . . . quae *eo tempore tantae fecunditatis* erat . . *ut veluti quodam examine* imperii fines *repleverit.*

Das Heer Ludwigs II. nach der Belagerung von Capua empfindet dieselbe Sehnsucht, wie das Heer Alexanders des Grossen in Parthien:

12, 3, 2 Omnibus deinde velut perpetrato bello reditum in *patriam* expectantibus, *coniugesque ac liberos* suos *animo* iam quodammodo *conplectentibus.*

871 Exercitus longa civitatum obsidione fatigatus *genitale solum* cepit suspirare, post emensos labores quietem desiderare, *coniugum ac liberorum* dulces *amplexus* ante *oculos mentis* reducere.

Massregeln zum Schutze gegen Normanneneinfälle stehen dem Verhalten der Griechen gegen Cyrus zur Seite:

1, 7, 9 quippe *ex universa* Graecia . . . auxilia *velut ad commune extinguendum incendium* confluebant.

873 ilico *ex omnibus* regnis . . *veluti ad commune incendium extinguendum* exercitum colligit.

Die Entscheidungsschlacht zwischen zwei Bretonenfürsten erzählt Regino mit den Worten Justins über die Schlacht von Gaugamela:

11, 14, 5 ubi *confertissimos hostes* acerrime pugnare conspexisset, eo se semper *immergebat.* 2, 11, 6 *caedunt sternuntque omnia.* 11, 14, 2 *Raro in ullo proelio tantum sanguinis fusum est.* Dareus *cum* vinci *suos videret* . . *fugere* conpulsus est.

874 Vurfandus cum suis *confertissimam hostium* aciem *irrumpit* . . ita ferro *caedit sternitque omnia. Raro* in illo regno *in ullo proelio tantum sanguinis fusum est.* Pasquitanus *ut* mactari *suos* more pecudum *vidit,* cum paucis . . . *fugit.*

Die Lobpreisung dieses Vurfandus ist den Charakteristiken des Lysimachus und Alexanders entnommen:

15, 3, 1 *Erat hic* Lysimachus inlustri . . loco natus, *sed virtutis experimentis* omni *nobilitate clarior; quae tanta in illo fuit ut animi magnitudine* philosophiam ipsam *viriumque gloria* omnes . . vicerit.

874 *Erat hic* Vurfandus genere inter suos clarus, *sed virtutum experimentis nobilitate clarior, quae tanta in illo fuit, ut animi magnitudine viriumque gloria* inter suos, ut diximus, nulli videatur esse se-

| | |
|---|---|
| 12, 15, 4 adeo sicut *in hostem* ita et *in mortem invictus animus fuit.* | cundus. . . . . Nec illi *animus* minus *in mortem invictus* quam *in hostem fuit.* |

Ludwig der Deutsche dagegen erhält die Lobsprüche, die Philipp von Macedonien gelten:

| | |
|---|---|
| 9, 8, 4 *Fuit* rex *armorum quam conviviorum apparatibus studiosior, cui maxime opes erant instrumenta bellica.* | 876 *Fuit* autem iste princeps . . . *armorum quam conviviorum apparatibus studiosior, cui maximae*[1] *opes erant instrumenta bellica.* |

Die Heirath des Boso mit Irmingard wird nach der Hochzeit des Ptolemaeus Ceraunos und der Arsinoë erzählt:

| | |
|---|---|
| 24, 3, 1 *Nuptiae* magno *apparatu* laetitiaque omnium *celebrantur.* Ad contionem quoque vocato exercitu *capiti* sororis *diadema inponit reginamque eam appellat.* | 877 Dies *nuptiarum* tanto *apparatu* tantaque ludorum magnificentia *celebratus est* . . . et *corona* in vertice *capitis imposita cum regem appellari* iussit. |

Boso's Charakteristik ist nach derjenigen Hannibals verfasst:

| | |
|---|---|
| 32, 4, 12 *Moderationis* certe eius *fuit ut* . . . neque *insidiis suorum militum sit petitus umquam neque fraude proditus cum utrumque hostes saepe temptassent.* | 879 *Fuit* . . . tantae *moderationis ut* . . . *numquam insidiis suorum militum fuerit*[2] *petitus neque fraude proditus, cum utrumque hostes saepe temptassent.* |

Auf Karlmann, den Bruder Karls III., werden Lobsprüche übertragen, die bei Justin Hiero und Ptolemäus Lagi gelten:

| | |
|---|---|
| 23, 4, 14 *Pulchritudo ei corporis insignis, vires quoque in homine admirabiles fuere.* In *adloquio blandus,* in *negotio* iustus, in imperio moderatus, *prorsus ut nihil ei regium deesse* praeter regnum videretur. 12 denique . . . saepe pugnavit *semperque victoriam* | 880 *Pulchritudo eius*[3] *corporis insignis, vires quoque in homine admirabiles fuere* . . . Plurima quippe bella . . . in regnis Sclavorum gessit *semperque victoriae* triumphum *reportavit; terminos imperii* sui *ampliando* ferro dilatavit . . *hostibus* terribilis apparuit, |

1) 'maxime' ist wegen der Congruenz von A[1] B[1] mit Justin zu schreiben. 2) 'sit' liest A[3], doch ist 'fuerit' wohl wegen des Zwischensatzes bei Justin ('rexerit') zu halten. 3) 'ei' ist nach Justin und B[1] B[2] zu schreiben.

*reportavit.* 13, 6, 18 *sollerti* industria . . 20 *terminos* quoque *imperii* . . . urbe *ampliaverat* . . . tantus erat ut . . . timendus ipse *hostibus* esset.

*alloquio blandus* . . . in ordinandis regni *negotiis* singulari sollertia preditus, *prorsus ut nihil ei deesse regiae* maiestatis competens videretur.

Das alleinige Uebrigbleiben von Karlmanns Sohne Arnulf aus der Dynastie beklagt Regino mit den Worten Justins beim Glückswechsel des Pyrrhus:

23, 3, 12 Nam sicut ante *secunda fortuna rebus supra vota fluentibus* . . 10, 3, 6 diu *variante fortuna.*

880 *secundis* . . successibus . . . *variante fortuna rerum* gloria quae *supra vota fluxerat.*

Den Schätzen des Antigonus wird das Gold gleichgestellt, das den Normannen 882 für ihren Abzug gezahlt wurde:

25, 1, 5 Galli *expositum* grande *auri argentique pondus* admirantes.

882 Nortmannis immensum *pondus auri et argenti expositum est.*

Das Ende Karlmanns von Westfranken wird nach dem Ende des Seleucus bei Justin erzählt:

17, 2, 5 *regnum*que Macedoniae . . *cum vita* pariter *amittit.*

884 post modicum *vitam cum regno amisit.*

Die tiefe Erniedrigung Karls III. im Jahre 887 nur nach einem Vorbilde zu schildern, genügt ihm nicht. Er sucht eine ganze Reihe von Mustern, zuerst die Flucht des Xerxes, dann den schnellen Glückswechsel des Pyrrhus, das Unglück der Phocier bei ihrer Unterwerfung durch Philipp, den Glückswechsel des Antigonus und endlich die Hilflosigkeit des Hiero im frühesten Kindesalter. Aus alledem wird ein geradezu rührender Bericht zusammengestellt:

2, 13, 10 *Erat res spectaculo digna et aestimatione sortis humanae rerum varietate miranda.* 23, 3, 12 *Nam sicut ante secunda fortuna rebus* supra vota *fluentibus* Italiae Siciliaeque *imperium* et tot . . victorias *adtraxerat, ita nunc adversa velut in ostentationem fragilitatis humanae destruens quae cumulaverat* . . . (8, 5, 8) *Miseranda* ubique *facies,*

887 *Erat res spectaculo digna et aestimatione sortis humanae rerum varietate miranda. Nam sicut ante secunda fortuna rebus* ultra . . *affluentibus* tot tantaque *imperii* regna sine laborum sudoribus . . . *adtraxerat . . . ita nunc adversa velut in ostentatione fragilitatis humanae destruens quae cumularerat . . . Miseranda* rerum *facies videre* imperatorem opu-

| | |
|---|---|
| (2, 13, 10) latentem *videre* (25, 3, 7) repente *fortunae ornamentis destitutus* (23, 4, 7) et *humanae opis egentem.* | lentissimum non solum *fortunae ornamentis destitutum* verum etiam *humanae opis egentem.* |

Der Umschwung des Glückes bei dem geschlagenen Xerxes dient dem Regino hier als Ausgangspunkt, an den sich alles andere anreiht. Auch was er in dem Satze 'Mittit ergo — exposcit' von des Kaisers rein menschlichem Unglück zu sagen weiss, findet bei Justin 2, 13, 10—12 sein antikes Vorbild.

Die Ereignisse bei dem Streit der beiden Bretonenfürsten Alanus und Vidicheil erzählt Regino nach Justins Bericht über die Verhandlungen von Ptolemaeus Lagi und Cassander gegen Antigonus:

| | |
|---|---|
| 15, 2, 15 *dum privatum singulorum non commune universorum bellum ducunt* nec *auxilium ferre alter alteri* volunt *quasi victoria unius non omnium foret, per* epistulas *se invicem confirmantes tempus locum coeundi condicunt bellumque communibus viribus instruunt.* | 890 *dum privatum singulorum non commune universorum bellum ducunt* et *auxilium ferre alter alteri* recusat *quasi victoria unius non omnium foret, . . . per* internuncios *se invicem confirmant, tempus* et[1] *locum eundi*[2] *condicunt, bellumque communibus viribus construunt*[3]. |

Die schwere Niederlage der Perser gegen die Scythen giebt dem Regino für die Schlacht an der Dyle eine ähnliche Uebertreibung ein:

| | |
|---|---|
| 1, 8, 12 In qua victoria etiam illud memorabile fuit quod ne nuntius tantae cladis superfuit. | 891 eos . . . prosternunt, ita ut ex innumerabili multitudine vix residuus esset, qui ad classem adversum nuntium reportaret. |

Zu dieser oft sclavischen Abhängigkeit in grösseren Partieen kommt nun noch eine sehr ausgedehnte Benutzung im einzelnen. Man kann wohl sagen, dass Regino mit dem Justin in der Hand Geschichte geschrieben hat. So war es vor allem ein stilistisches Bedürfnis, das ihn dem antiken Geschichtschreiber nahe brachte. Aber wir haben es daher auch mit einem hervorragend stilistischen Werke in seiner Chronik zu thun, wenn wir sehen, wie Regino ohne

1) 'et' ist wohl nach Justin und B zu streichen. 2) 'coeundi', das allein Sinn giebt, ist nach Justin und $A^3$ zu halten. 3) 'construunt' scheint ein Lapsus Regino's zu sein, veranlasst durch 'confirmant' und 'condicunt' und 'communibus'.

Scheu allerhand antike Verhältnisse auf seine Zeit überträgt. Und manche der Stellen, die aus Justin einfach abgeschrieben sind, dürften wegen dieses Verhältnisses in einem anderen Lichte als bisher erscheinen. Die Entlehnung einzelner Gedanken und Wendungen ist oft eine recht frappante und man sieht deutlich, wie eifrig Regino Ausschau gehalten hat nach geistreichen und bezeichnenden Wendungen des historischen Stils. Ich gebe hier alle diese Stellen nach Regino angeordnet:

6, 2, 17 agros hostiles *vastat, urbes* expugnat *et quasi tempestas* quaedam *cuncta prosternit.*

853 regionem de*vastantes* . . Turonicam occupant *urbem ac velut* inmanis *tempestas cuncta prosternit.*

37, 3, 2 Scythas . . ingenti felicitate *perdomuit.*

860 armis cuncta *perdomuit.*

7, 6, 14 *oculum* regis *effodit.*

860 *oculos effodere* iussit.

24, 5, 7 Paucos . . *fuga servavit.*

860 reliquos *fuga servavit.*

16, 2, 3 Nec *spes frustra fuit.*

865 Sed *spes* eorum *frustrata est.*

5, 4, 3 *imminente periculo* belli maior salutis quam dignitatis cura fuit.

866 *imminere* sibi mortis *periculum.*

874 petentes contra *imminens periculum* consilium.

31, 5, 9 statim cum loco *fortunam* belli *mutatam.*

866 sed subito *fortuna mutatur.*

38, 6, 8 *animos inexplebiles . . avidos* . . habere.

866 ut *animi* regum *avidi* et semper *inexplebiles* sunt.

41, 1, 11 *praerupta* collium *montiumque* ardua.

866 concava vallium et *prerupta montium.*

5, 9, 6 *Erat* . . Thrasybulus *vir strenuus et* domi nobilis.

866 *Erat* enim isdem *vir strenuus et* bellicosus.

28, 3, 3 aegrum spiritum trahens non diu filiis *supervixit.*

867 graviter vulneratus est et . . vix triduo *supervixit.*

1, 9, 8 *gladio* sua sponte *evaginato* . . graviter vulneratus.

870 *evaginato gladio* . . in capite percussit . . deinde *multis vulneribus confossum* semivivum reliquit.

11, 15, 5 *multis* quidem *vulneribus confossum* sed spirantem adhuc invenit.

12, 2, 4 ad *declinanda* fatorum *pericula* peregrinam militiam cupidius elegerat.

870 celeriter aufugit mortisque *periculum declinavit;* cf. 874.

2, 4, 30 *receptaculum* tamen habuere castra.

873 civitatem . . . *receptaculum* . . . fore decernunt.

28, 4, 2 *bellum summis utrimque viribus* fuit; cf. 13, 5, 1.

40, 1, 4 *neque bello* alium *lacessere* . . necesse habuit.

20, 5, 1 *vires* . . ex prioris *belli* clade *resumentes adgreditur.*

2, 9, 12 pugnatum est enim *tanta* virtute *ut* hinc *viros,* inde *pecudes* putares.

25, 3, 8 non iam *reciperandi regni spem* . . captat.

25, 3, 7 amissi regni *speculaturus eventus.*

11, 6, 11 quae non minus *arte* Alexandri *quam virtute* . . terga verterunt.

24, 3, 3 cupiditate *fraus struebatur.*

5, 1, 2 sive conscientia sive *indignitatem rei non ferens.*

14, 1, 10 *vocatis ad contionem* militibus.

13, 6, 19 Aegyptios . . *in favorem sui* sollicitaverat.

37, 1, 7 *non* sui tantum temporis verum *etiam superioris aetatis.*

12, 4, 10 *laboribus* periculisque *indurati.*

1, 10, 9 audito auspicio confestim *equis desilierint.*

28, 4, 10 ad Ptolemaeum proficiscitur *a quo honorifice* ex*ceptus* (andere Lesart: *susceptus).*

4, 4, 12 ita ex utraque parte *summis viribus dimicatur.*

1, 10, 14 Cyri *filiam in matrimonium* recepit regalibus *nuptiis.*

874 *bellum* ab *utrisque summis viribus* instauratur.

874 *nec* eum *bello lacessere* ausi sunt.

874 *resumptis viribus* fautores eius *bello adgredi* parat.

882 *tantaque* caede prosternunt, ut bruta *animalia,* non *homines* mactari viderentur; cf. 874 ut mactari suos more *pecudum* vidit.

883 in *spem recuperandi* paterni *regni* . . . introducitur.

885 et varios *eventus speculari.*

885 magis id *arte quam virtute* experiri statuit.

885 ut *fraus* quae *struebatur.*

887 animi magnitudine *indignitatem rei non ferens:* cf. 891.

887 coniugem . . *in contionem vocat.*

888 nobilium virorum mentes *in sui favorem* demulcet.

888 *non* solum nostra sed *etiam superiore aetate.*

890 operum ac vigiliarum *laboribus induruerant.*

891 Qui dicto citius ab *equis desilientes.*

895 *ad* Arnulfum venit, *a quo honorifice susceptus* est.

895 quamvis . . . *summis viribus* certatim *dimicatum esset.*

897 *filiam* . . quam . . celebratis *nuptiis* sibi *in matrimonium* sociavit.

| | |
|---|---|
| 13, 3, 10 *mutuis caedibus* gaudeant. | 897 in *mutuis caedibus* prorumpunt. |
| 38, 8, 4 *caede* filii eius *eruentus.* | 905 regnum . . multis *caedibus cruentatum.* |
| 8, 6, 3 *Compositis* ordinatisque *in* Macedonia *rebus.* | 906 *Compositis* itaque *in* orientali Francia *rebus.* |

Die Benutzung anderer Schriftsteller bei Regino tritt dagegen sehr zurück. So habe ich von Curtius nur eine Stelle gefunden:

| | |
|---|---|
| Curt. VI, 3, 11 Parva saepe *seintilla* contempta magnum *excitavit incendium.* | Regino 897 velut ex permodica *seintilla* ingens *incendium excitatur.* |

Nicht selten sind, wie zu erwarten, Berührungen mit Vergil, der ja bei allen Historikern des früheren Mittelalters in den mannigfachsten Reminiscenzen verwendet wird. Hier genüge es, einige der sofort ins Auge springenden Wendungen zu verzeichnen: 860 spicula torquent cf. Aen. VII, 165; 866 et in sopitis . . cineribus denuo . . ignis accenditur Aen. V, 743; 869 loetali vulnere sauciatum Aen. XI, 749; 873 alarum remigia Aen. I, 301; 874 (891) clamor in caelum tollitur Aen. XI, 745; 882 ignobile vulgus Aen. I, 149; 895 mortali vulnere sauciatur Aen. XII, 797.

Zuweilen schliesst sich Regino in der Ausdrucksweise an Paulus Diaconus an, dessen Langobardengeschichte (I, 1) er für die Schilderung der magyarischen Verhältnisse 889 ja wörtlich benutzt hat. So stammt 871 'genitale solum' aus Pauli hist. Lang. I, 3; 877 'poculum mortis ei propinatum sit' aus II, 29 (veneni poculum . . propinavit. Ille ubi sensit se mortis poculum bibisse); 878 'iuvenilis aetatis flore polleret' aus I, 3 et iuvenili aetate floridi; 889 'Vivunt non hominum sed beluarum more. Carnibus . . crudis vescuntur' aus I, 5 feris ipsis ratione non dispares, quam crudis . . carnibus vescuntur. — Oefters ist natürlich der Vulgatastil zu erkennen, wie 855 ebrietatibus enim et comessationibus Rom. 13, 13; 860 nec in unum conglobati tuti 2 Reg. 2, 25; 891 ingravato proelio 1 Macc. 9, 17, u. a. Ueberhaupt müsste man meines Erachtens bei allen Ausgaben von frühmittelalterlichen Autoren möglichst viel Augenmerk der Vulgata schenken, die im allgemeinen die Sprache der Geschichtschreiber weit mehr beeinflusst hat, als gewöhnlich angenommen wird. Ein classisch gebildeter Mann wie Einhart z. B. hütet sich wohl, wirkliche Citate aus der Bibel zu geben, aber er kann doch das Bibellatein,

mit dem er so zu sagen gross geworden ist, nicht entbehren, so dass er auch in seinen eigentlich historischen Werken nicht wenig Reminiscenzen daraus sehen lässt. Um wieviel mehr zeigt sich das bei anderen Schriftstellern, und es wird durchaus nöthig sein, falls man auf diesem Gebiete einst tiefere Studien machen wird, die sich mit dem Fortleben der lateinischen Sprache überhaupt beschäftigen, dass von der Vulgata als Grundlage ausgegangen wird.

# Zu Adam von Bremen.

Von **M. Manitius.**

Die Ausgaben von Pertz und Waitz der Gesta Hammaburgensis eccl. pontificum haben zwar schon mancherlei zum Stil des Werkes in den Noten beigetragen. Aber es bedarf doch noch eingehenderer Untersuchung, und diese hat zu dem überraschenden Resultat geführt, dass Adam den Tacitus gekannt hat. Schon ganz im Allgemeinen nämlich bemerkt man den taciteischen Stil bei Adam, die gesuchte Kürze, den prägnanten Ausdruck, die berechnete Wortstellung. Man kann dagegen einwenden, dass sich das ähnlich bei Sallust, dem stilistischen Vorbilde des Tacitus, findet. Und wirklich ist auch Sallust nicht selten bei Adam benutzt. Aber viel häufiger lässt sich der Stil der taciteischen Germania bei ihm erkennen, die er besonders für die Descriptio insularum aquilonis zu Rathe zog, während er den geographischen Abschnitt bei Sallust Jug. 17—19 nicht benutzt hat. Waitz macht zwar in seiner Ausgabe p. 4 (I, 3) auf die Aehnlichkeit der Worte 'Quaerentibus autem qui mortales ab initio Saxoniam coluerint' mit Jug. 17, 7 'Set qui mortales initio Africam habuerint' aufmerksam, doch dieser Satz hat eine andere Quelle, nämlich den Agricola des Tacitus. Man vergleiche:

| | |
|---|---|
| Tac. Agric. 11 Ceterum Britanniam qui mortales initio coluerint indigenae an advecti ut inter barbaros parum compertum. | Adam. I, 3 Quaerentibus autem qui mortales ab initio Saxoniam coluerint, vel a quibus haec gens primo finibus egressa sit, compertum est nobis ex multa lectione veterum. |

Auch aus der Vorrede des Agricola hat Adam einen Gedanken entlehnt. Während Tacitus Verzeihung von seinen Lesern dafür erbittet, dass er die Tugenden eines

Verstorbenen darstelle, bittet Adam um Verzeihung, weil er sich an keinen Vorgänger anlehnen könne.

| | |
|---|---|
| Tac. Agr. 1 at nunc narraturo mihi vitam defuncti hominis venia opus fuit . . . | Adam. praef. p. 1 eo maiorem flagito veniam quoniam fere nullius qui me praecesserit vestigia sequens . . . |

Hauptsächlich aber ist die Germania benutzt.

| | |
|---|---|
| Adam. I, 1 raris intumescit collibus. | Germ. 30 durant siquidem colles, paulatim rarescunt. |
| I, 1 Albis, qui nunc Albia nomen habet, etiam Romanorum testimonio praedicatur, cuius ortum ferunt . . . | 41 Albis oritur, flumen inclutum et notum olim, nunc tantum auditur. |
| I, 3 Quippe si Romanis credendum est scriptoribus primi circa Albiam et in reliqua Germania Swevi habitarunt. | 38 Nunc de Suebis dicendum est, quorum non una . . gens; maiorem enim Germaniae partem obtinent; cf. 45. |
| Descr. ins. aquil. 1 (p. 154) Porro cum omnis tractus Germaniae profundis horreat saltibus sola est Iudlant ceteris horridior. | 5 Terra . . in universum tamen aut silvis horrida . . humidior qua Gallias . . aspicit. |
| 10 mare Barbarum . . vocatur a gentibus quas alluit barbaris. | 45 dextro Suebici maris litore Aestiorum gentes adluuntur. |
| infinitis orbem terrae spaciis ambit. | 35 tam immensum terrae spatium. |
| 11 quantitatem huius maris perscrutantes. | 45 Sed et mare scrutantur. |
| 21 Haec illi bona in moribus habent. | 19 plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges. |
| 22 Reges habent ex genere antiquo. | 7 Reges ex nobilitate . . sumunt. |
| 31 Qui ferarum pellibus utuntur pro vestibus. | 17 Gerunt et ferarum pelles. |

Ausserdem ist Folgendes zu erwähnen:

| | |
|---|---|
| Adam. praef. appuli me ad scribendum. | Ter. Andr. prol. 1 Poeta . . animum ad scribendum adpulit. |
| I, 1 Ager ubique fertilis. | Sall. Iug. 17, 5 ager frugum fertilis. |
| I, 4 Quibus secum quasi | Sall. Cat. 58, 11 nos pro |

iam pro libertate et patria fortiter dimicantibus . .

I, 11 cui postea cognomentum ex virtute erat Bonefacius.

Descr. ins. aquil. 1 terra salsuginis et vastae solitudinis.

31 frendere magis quam verba proferre dicuntur.

patria pro libertate . . certamus.

Sall. Iug. 5, 4 cui postea Africano cognomen ex virtute fuit.

Iob 39, 6 in solitudine domum et tabernacula eius in terra salsuginis.

Solin. 31, 3 ignarique sermonis stridunt potius quam loquuntur.

## Ein Brief an König Heinrich IV.

Mitgetheilt von E. **Dümmler.**

Domino suo Romanorum imperatori augusto unus de servis suis devotissimus prospere procedere, . . . . . [a] regnare et post huius regni gloriam . . [b] palmam . . . . . [c] exercituum appro . . . . . [d]

Inter universa huius mundi desiderabilia, quę vel omnino mihi sunt denegata vel rarius ad fruendum concessa, res nulla est, quę tanta officiat et attenuet me tristicia, quam desiderantissimi domini mei imperatoris absentia. Leodii autem cum utrosque vidissem et dominum imperatorem filiumque eius regem, indolis eximie adolescentem, gloria diadematis coronatos ceterisque regalibus insignibus indutos, aggratulatoria perfusus[e] iocunditate, quasi tota curia mihi agi, me respicere propria aliqua[f] videretur singularitate. Illic in tam celebri festo, in tam totius populi festivo applausu considerans dominum meum psalmodie diligentius immorari, non tamen continuata[g] libri serie, sed hinc inde devolutis voluminibus, assumpsi mihi VII penitencialium psalmorum exponendorum occasionem. Quod si nominatim noverim, quos psalmos dominus meus pro votis et ex frequentiori usu pre ceteris sibi legendos prefixerit, iuxta meę parvitatis studium et diligenciam explanare eos, divina id amministrante gratia in me, esset promptissimum[h]. Quia locus ille, in quo non sto, sed ambulo, est mihi mutandus cum propter crebras infirmitates, tum[i] propter rei familiaris angustias, maxime id velim fieri domino meo precipiente et predictante. Adtendite autem me, quod Deus et imperator unicum habent maximę pietatis privilegium, videlicet quod uterque possit absque

---

a) erloschenes Wort, vielleicht 'felicitер'. b) unleserliches Wort, etwa wie 'm' oder 'in' mit einem Abkürzungszeichen darüber. c) unlesbar, vielleicht 'celestium'. d) nicht mit Sicherheit zu ergänzen, etwa 'appropriare'. e) 'sum' scheint zu fehlen. f) 'alqua' Hs. g) 'continuatam' Hs. h) 'promptissimam' verb. in -'mum' Hs. t) 'tn̄' (= tamen) Hs.

alicuius defraudatione pauperes ditare. Victui tantum necessaria in oportuno loco obsecro mihi concedi et attribui, ubi deinceps aliquando domino meo aliquo modo possim servire.

Vorstehendes Schreiben, dessen Adresse durch Verblassen der Schrift so unleserlich geworden ist, dass ich selbst mit Hülfe des Hr. Prof. Steinmeyer nicht alles mehr entziffern konnte, geht in der aus Benedictbeuern stammenden Münchener Hs. 4654 als Prolog einer Auslegung der 7 Busspsalmen voran. Diese beginnt auf f. 1′ mit den Worten: 'Maiores nostri septem modis peccata nobis dimitti posse dixerunt' und schliesst auf f. 43′ 'Ecce regula illa penitentis impleta est, ut post afflictiones erumpnasque lacrimabiles exultatione conclusa sit'.

Nachdem in dem gedruckten Kataloge der Münchener Hss. nur der Commentar erwähnt worden, entdeckte Riezler später diesen Brief und trug ihn in der 2. Auflage des Katalogs nach, welche längst gedruckt, aber leider noch nicht im Buchhandel erschienen ist. Er erkannte auch bereits, wohin der durch eine Hand des 12. Jh. überlieferte Brief gehört. Unter dem Kaiser und dem Könige kann nur Heinrich IV. und V. gemeint sein, da Lothar und Conrad III. ganz und gar nicht passen. Die festliche Versammlung in Lüttich[2] aber führt entweder auf das J. 1101, in welchem der alte Kaiser das Osterfest (21. Apr.) daselbst beging und der junge König das Schwert nahm, oder auf den Juli 1103, wo Heinrich IV, nachdem er schon das Peter und Paulsfest dort gefeiert, mit seinem Sohne zusammentraf.

---

1) Als Probe gebe ich noch folgenden Satz von f. 39′: 'Et sicut secularium causarum tractatores apud hominem iudicem querunt modos captandę benivolentię, ita et divini oratores suis modis Deum sibi benivolum et misericordęm reddunt, sed qui (corr. 'quod') in causis humanis maxime est periculosum, concessio scilicet criminis, hoc est apud Deum precipua causa sperandę salutis. Iste ergo penitens, non dissimulans peccatum a suis miserum, captat Dei benivolentiam sic agendo'. 2) S. für 1101 den Annalista Saxo und die Ann. S. Disibodi (SS. VI, 734; XVI, 19), für 1103 ebenfalls den Annalista Saxo und Sigebert von Gembloux (SS. VI, 368. 738) sowie Stumpf-Brentano 2964. 2965.

# Eine Bulle Victors IV. für das Georgenkloster in Naumburg.

Mitgetheilt von **Jul. v. Pflugk-Harttung.**

Das Ernestinische Gesammt-Archiv zu Weimar enthält eine Urkunde Victors IV, die bisher unediert und unbekannt blieb und zugleich einen der hervorragendsten Fälle von Nachbildung eines Originals bietet, der mir vorgekommen ist. Die feierliche Prunkbulle ist derartig geschickt und umsichtig ausgeführt, dass jedes nicht ganz kundige Auge sie für ein wirkliches Original halten könnte.

Papst Victor IV. bestätigt dem Abte Theodorich vom Georgenkloster zu Naumburg die Rechte und Besitzthümer seines Klosters.

1160 Februar 19 Pavia.

Victor episcopus servus servorum dei dilecto filio Teodorico abbati eiusque successoribus regulariter[a] substituendis IN PPM. — Ad hoc universalis ecclesie cura nobis a provisore omnium bonorum deo comissa est, ut religiosas diligamus personas et bene placentes deo religionem studeamus modis omnibus propagare. Nec enim deo gratus aliquando famulatus inpenditur, nisi ex caritatis radice procedens, a puritate religionis fuerit conservatus. Ea propter, dilecte in domino fili Theoderice abbas, postulationes tuas clementer admittimus, et Nuenbergense monasterium, cui deo auctore preesse dinosceris, apostolice sedis privilegio communimus, statuentes, ut, quecumque bona, quascumque possessiones in presentiarum idem monasterium iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis, prestante domino, poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis nominibus exprimenda subiunximus:

a) Das 'u' auf Rasur.

ex dono videlicet Ekigardi bone recordationis marchionis[a], vestri monasterii fundatoris, in Sclavico Gene mansos triginta quatuor et semem[b], Schezice viginti quinque, Otemarice viginti novem, Doberene quatuor, Witigenroht novem, Nizuvazil viginti octo. In Teutonico Gene mansos novem, Kothemēroth sex, Mellere novem, Wikerestede sex et semem, Kozzouve sex, Rōderesdorph unum, Ritehach unum, Kōculouve[c] septem, Gostice duos, Nuemburch septem et semem, Zorbouve cum omnibus appenditiis suis, Copizan cum[d] agris suis, Kisin cum agris suis, Guzarouva[e] cum omni utilitate, Zemesim cum decem et octo mansis, Grizlauvae decem et septem et semem, Vulense duodecim et semem, molendinum etiam in Sala, molendinum Nuemburch cum aqueductu, sicut venerabilis frater noster Gualdramus, eiusdem civitatis episcopus, vobis contulit. Et ut nullus in aqueductu molendinum audeat edificare vel constituere aut ipsum aqueductum alio derivare auctoritate apostolica omnimodis prohibemus, et ut homines etiam Nuemburgensis ecclesie nulla vehicula vel inpensas vehiculorum ex privato iure ad obsequium clippeature in expeditionem ministrent, set consuetudine communi aliorum hominum episcopi absque gravamine Nuemburgensis ecclesie servitium suum episcopo exibeant, eadem auctoritate perpetua stabilitate firmamus. Constituimus etiam, ut in concessione beneficiorum consuetudo aliarum ecclesiarum vestro cenobio servetur, scilicet ut si homo[f] inbeneficiatus a vestro monasterio defunctus fuerit et herede caruerit, beneficium libere ad vestrum cenobium redeat, nec ab aliquo cognatorum eius aliqua usurpatione capiatur. Prohibemus autem et omnimodis interdicimus, ut neque tibi neque tuis successoribus fas sit, bona seu possessiones predicti monasterii distrahendi aut quolibet modo alienandi vel inficiandi b . . e[g]. Ut autem vos, fratres nostri, divinis famulatibus liberius valeatis insistere, inmunitatem vobis confirmamus, videlicet ut neque ab Nuembergensibus episcopis neque a quibuslibet clericis vel viris secularibus aliqua preiudicia sive gravamina seu exactiones aliquando perferatis, nisi forte quantum vobis spontanea voluntate

a) Nur 'chionis' sicher, die ursprüngliche erste Silbe unleserlich; von späterer Hand ist sie in 'ne' corrigiert. b) So steht hier und in der Folge. c) Das erste 'u' durch einen dünnen Strich später zum 'a' gemacht. d) 'cum' steht zweimal, das erste am Ende, das andere am Beginn einer Zeile. e) Das 'o' zwischen 'r' und 'u' übergeschrieben, darunter durch Zeichen angedeutet, wohin es gehört. f) Ueber dem ausgeschriebenen 'homo' Abbreviaturzeichen. g) Die mittleren Buchstaben auf Bruch, ziemlich sicher 'bone' zu lesen.

ipsis largiri placuerit, hospitalitatis gratia exigente. Obeunte vero te, nunc eiusdem loci abbate, vel tuorum quorumlibet successorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi assensu vel fratrum pars consilii sanioris secundum deum et beati regulam providerint eligendum. Electus autem iuxta Cluniacensium vel Irsaugientium ordinem sine pravitate et exactione aliqua consecretur. Interim autem in describendis, providendis seu disponendis rebus monasterii episcopus nullatenus se inmisceat, sed tantummodo electam personam congrua benedictionis reverentia et[a] regiminis cura investiat. Nullus ergo hominum idem cenobium audeat temere perturbare vel eius possessiones auferre aut ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet molestiis fatigare, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus profutura. Si qua igitur in posterum ecclesiastica secularisve persona, hanc nostre constitutionis paginam sciens, contra[b] eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore et sanguine dei ac redemtoris nostri Iesu Christi alie[na][c] fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cuntis[d] autem eidem loco, que sua sunt, servantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et aput districtum iudicem premia eterne pacis inveniant. Amen.

(R) Ego Victor catholice ecclesie episcopus ss. (M.)

† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego[e] Hubaldus episcopus ss.

† Ego Iohannes presbiter cardinalis tit. sanctorum Silvestri et Martini ss.

† Ego Gudo[f] presbiter cardinalis tit. Calixi[g] ss.

† Berardus diaconus cardinalis[h] sancti Sergi(i) ss.

† Ego[e] Lando diaconus cardinalis sancti Angeli ss.

† Ego Iohannes diaconus cardinalis sancte Marie in Aquiro ss.

Data Papie[i], per manum Gerardi, sancte Romane ecclesie subdiaconi. XI. Kal. Mart. Indictione VII. Anno

---

a) Das 'a' über Buchstabenweite abgerückt, 'et'-Zeichen übergeschrieben. b) Es steht nur 'con'. c) 'na' abgescheuert. d) So in der Urkunde, statt 'cunctis'. e) Es steht 'go', dicht an das Kreuz gerückt. f) So, statt 'Guido'. g) So, statt 'Calixti'. h) 'Berardus diaconus cardinalis' auf Rasur. i) 'Papie' steht zweimal.

incarnationis domini M. C. LX. Pontificatus domni Victoris anno eius primo. —

Perg. italien. br. 0,575—0,58, lang 0,715—0,73, unten 0,024—0,03 umgeschlagen, durch zwei Löcher geht eine rosa theils verblichene Seidenschnur, an der das Bleisiegel hängt.

Das Pergament ist echt italienisch, fest, dick, sich fettig anfühlend, auf der Rückseite gelblichbraun und narbig, auf der Vorderseite mit Kalküberzug. Die Faltung ist kanzleimässig, ebenso die Plumbierung, und das Bleisiegel ist echt oder ausgezeichnet nachgebildet, wahrscheinlich ersteres, da eine Pausvergleichung genau zum echten stimmt. Die Eintragung der Schrift bietet äusserlich alle Merkmale eines Originals: die Initiale ist betont und verziert, die erste Zeile in langen Buchstaben gemacht, schliesst regelrecht mit einem hervorgehobenen IN PPM. Die Schrift des Contextes zeigt grosse fränkische Urkundenschrift mit betonten Majuskeln bei Satzanfängen, ein vergrössertes 'Amen' steht am Schlusse. Die Urkunde hat Rota, Monogramm, päpstliche Zeugenunterschriften und Datierung. — Die Nachbildung erkennt man an der Schrift, zumal der ersten Zeile: weder das V, noch die gestreckten Buchstaben, noch das IN PPM sind genau kanzleimässig, ebensowenig ist es die Schrift des Contextes, deren Zeilen links und rechts zu dicht an die Kante gehen, weshalb fast kein Rand geblieben; die diesen sonst abgrenzenden Seitenlinien fehlen. Hinter dem letzten Worte des Contextes steht nur ein Amen statt deren drei, welche die letzte Zeile zu füllen hätten. Auch die Unterfertigungen erweisen sich ungenau, obwohl sie einer Originalvorlage nachgebildet wurden. Die Rota steht zu weit rechts, das Monogramm gar rechts unfern der Kante, und die päpstliche Unterschrift schliesst nicht neben diesem, sondern weit davon entfernt. Rota und Monogramm hätten mehr nach links, das Monogramm näher an die Rota gerückt werden müssen. Diese ist nicht ganz sicher in den Kreisen und aus freier Hand, statt mit dem Zirkel gemacht, die Umschrift erscheint nicht elegant genug geschrieben und bietet in 'exaltans capud' statt 'exaltas caput' zwei Fehler. Das Monogramm ist zu schwach in den Strichen, zu klein und nicht genau. Die Zeugenfirmen wurden nicht übel individualisiert, aber alle Kreuze sind gleich und die der Presbyter viel zu gross. Bei 'Hubaldus episcopus' fehlt das E des 'Ego', ebenso bei Lando, der Mann heisst überdies nicht Lando, sondern Landus; die Firma des Berardus steht grösstentheils auf

Rasur und blieb ganz ohne 'Ego'. Die Datierung ist ebensowenig wie der Context genau kanzleimässig (ist überdies theilweis mit dunklerer Dinte nachgezogen, die auch bei den Zeugen Hubald und Berard hervortritt), der Ort Papie steht zweimal, die Raumvertheilung am Schlusse ist plump. Nach alledem kann an eine Originalität der Urkunde nicht gedacht werden.

Stellen wir die Frage, wie es sich mit der Zuverlässigkeit des Inhaltes verhält, ob der Text echt oder gefälscht ist? Leider steht es mit den Hülfsmitteln zur Beantwortung schlecht. Herr Archivrath Dr. P. Mitzschke theilte mir gütigst mit, dass das Ernestinische Gesammt-Archiv nur noch eine spätere päpstliche Bestätigungsurkunde für das Naumburger Georgenkloster besitze, nämlich von Innocenz IV. aus dem J. 1247, in welcher aber weder unser Diplom erwähnt, noch die Besitzungen des Stiftes einzeln genannt werden. Die Angabe von der Gründung desselben durch Markgraf Eckart entspricht der Ueberlieferung. Die Verleihung einer Mühle durch Bischof Walram ist richtig, wie die deswegen ausgestellte Urkunde beweist, welche im Gesammt-Archive erhalten blieb. Auch die in der Bulle namhaft gemachten Orte finden sich später ziemlich alle als wirkliche Besitzungen des Klosters. Für Ritehach wird Ritebach zu lesen sein (Lepsius, Gesch. d. Bisch. von Naumburg I, 250). Nur wegen der Zugehörigkeit des Dorfes Kizen (Keutschen) entstanden um die Mitte des 13. Jh. Zweifel. Es mussten die Einwohner desselben damals in dieser Angelegenheit Zeugnis abgeben, worüber ebenfalls eine Urkunde vorliegt. Mit den Oertlichkeiten unserer Bulle verhält es sich demnach nicht übel, obwohl ja ein Nachbildner, dem die nöthige Kenntnis oder die nöthigen Mittel zur Verfügung standen, sie leicht zusammenbringen konnte.

Wenden wir uns dem Formellen zu. Da zeigt sich, dass der Schreiber offenbar schwach im Lateinischen war, weshalb er zu den Worten 'semem', 'cuntis' und wohl auch 'bone' (statt 'bona') gelangte. Sonst ist zu bemerken, dass es nicht 'clementer admittimus', sondern 'clementer annuimus' heissen sollte, dass 'monasterii distrahendi', 'Irsaugientium ordinem' nicht übliche Ausdrucksweisen sind, dass hinter 'beati', vor 'regulam' der Name des hl. Benedict fehlt, nach dessen Regel gehandelt werden sollte, dass falsch statt der 'VIII.' die 'VII.' Indiction gesetzt wurde. Ferner ist die Schlussformel 'Nullus ergo' ungenau; es pflegt zu heissen: 'Decernimus ergo, ut nullus' etc. statt 'cenobium' steht gewöhnlich 'monasterium', statt 'vel eius':

'aut eius', statt 'aut ablatas': 'vel ablatas', statt 'set omnia integra': 'set illibata omnia et integra', doch kommt auch jenes vor, statt 'sustentatione et gubernatione' ist üblich: 'gubernatione et sustentatione', statt 'usibus profutura': 'usibus omnimodis profutura', statt 'in posterum': 'in futurum', statt 'que sua sunt': 'sua iura' und anderes dergleichen mehr. Alle diese Dinge lassen sich darauf zurückführen, dass kein Original, sondern nur eine Originalnachbildung vorliegt. Aber auch da erscheinen sie wegen ihrer Häufigkeit auffallend; man erkennt, dass der Nachbildner nicht einfach eine Vorlage wörtlich abschrieb (und die Victors waren ungewöhnlich leicht zu lesen), sondern dass er änderte und selbständig arbeitete. Dies muss Verdacht erregen. Und dazu kommt nun, dass der ganze zweite Theil der Bestimmungen, von 'Et ut nullus in aqueductu' bis zu den Schlussformeln, mehr oder weniger ungebräuchlich ist und Sachen enthält, wie Papsturkunden dieser Zeit sie nicht zu bringen pflegen, während umgekehrt Bestimmungen, die sonst diesen eigen sind, fehlen. Ausdrücke wie 'obsequium clippeature'[1], eine 'concessio beneficiorum', 'electam personam', 'vos fratres nostri' und dergl. sind mit dem päpstlichen Kanzleibrauch geradezu unvereinbar. Diese zweite Hälfte kann nicht in einem Originale gestanden haben, sowohl wegen der Formulierung als auch wegen ihres Inhaltes. Es bleibt deshalb nur übrig, die Urkunde im Wesentlichen als Fälschung anzusehen. Schon die ungewöhnliche Mühe, die man sich mit dem Schriftstücke gab, macht es verdächtig. Eine echte Bulle Victors IV. wurde benutzt, aber diese bildete man um und versah sie mit Dingen, die der Vorlage nicht eigen waren. Ob die Vorlage für das Georgenkloster gelautet hat, muss dahingestellt bleiben.

---

1) Gemeint ist der Heerschilddienst. Es handelt sich hier um ein nicht reichsunmittelbares Kloster. Vgl. Ficker, Vom Heerschild 100 ff.; Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 117. 152.

## Zeugenaussagen über Kämpfe eines nuntius imperatoris in Tuscien im J. 1196.

Mitgetheilt von **Robert Davidsohn.**

Die Biblioteca Guarnacci in Volterra bewahrt in dem mit n. 8488 bezeichneten Actenconvolut in 6 Folioheften von Pergament und auf einem Blatte Aussagen von Zeugen auf, die von den Sindici der Communen Volterra und San Gimignano dem Podestà von Florenz Rolandus Rubeus vorgeführt wurden. Der Notar des Podestà datierte sie wie folgt: M°CC. trigesimo sexto ind. 10; de die vero neque de mense non recordor. Da die Amtszeit des Podestà und seines Notars am 31. December ablief, wird man eben dieser seltsamen Vergesslichkeit wegen die Aussagen möglichst früh nach dem Beginn der 10. Indiction, wohl noch in den September 1236 zu verlegen haben, doch kommt auf Tag und Monat in der That wenig an.

San Gimignano und Volterra lagen im Zwist wegen der Burgen Montevoltrajo, Montetignoso und Pietra, auf die in Wahrheit keiner der streitenden Theile einen rechtlich begründeten Anspruch hatte, denn deren Lehnsherren waren die Bischöfe von Volterra, die 'Reichsfürsten' und Grafen des Volterraner Comitats; die Burgen waren dem Bischof Hildebrand von Heinrich VI. am 28. August 1186 (Lami, Mon. Eccl. Flor. I, 469) und seinem Nachfolger Paganus von Friedrich II. im November 1220 bestätigt worden[1]. Die Bischöfe aber besassen so wenig die Kraft, die Castelle ihres Gebietes, wie die Grafengewalt über die beiden hauptsächlichen Städte zu behaupten. Volterra hatte sich der drei in seiner Nähe gelegenen castra bemächtigt, aber das aufstrebende San Gimignano wusste sie unter Zustimmung des Bischofs in ein Schutzverhältnis zu sich zu bringen, das nur die Maske für einen Zustand der Abhängigkeit

1) Von Montetignoso die Hälfte. — Das letztere Privileg in der zweiten Ausgabe von Giachi, Ricerche stor. di Volterra (V. 1887) p. 571. — Betr. Datierung B.-F. Reg. Imp. 1219.

war. Darüber entbrannte zwischen den Städten Hader und blutiger, lange dauernder Kampf. Florenz bediente sich geschickt der Umstände, spielte sich das Schiedsrichteramt in die Hand und besetzte inzwischen die Castelle. Der Spruch, den der Podestà des J. 1237 Rubaconte de Mandello fällte[1], lautete im Hinblick auf die drei Burgen zu Gunsten San Gimignano's. Dieses aber hatte, wie üblich, die weitestgehenden Forderungen gestellt, zweifellos in der Absicht, dem sehr parteiischen Schiedsrichter Gelegenheit zu gewähren, den begünstigten Theil in einigen Punkten abweisen zu können. Diese recht kühnen Ansprüche gingen dahin, dass die alte Bischofsstadt ein Verhältnis der Abhängigkeit von dem kleinen, rührigen San Gimignano anerkennen und u. A. bei dessen Kriegen nach Willen der Sangimignanesen Zuzug und Hilfe leisten solle. Um diese Ansprüche zu begründen wurden Zeugen vorgeführt, die bekunden sollten, dass in der Vergangenheit Volterra in der That bei bestimmten Anlässen San Gimignano auf dessen Verlangen zu Hilfe gezogen sei. Aussagen auf diesen Punkt bezüglich stellen wir in Folgendem zusammen:

Bonagunta Nigri de S° Geminiano . . dicit, quod vidit pluries L homines de Vulterra venire cum armis in servicio comunis S$^{i}$ Geminiani, quando hab(uimus) guerram cum nuntio imperatoris, iam sunt XL anni et plus ut credit de annis . .

Senebaldus Rustichelli de S° Geminiano . . dicit, quod est vox et fama per terram S$^{i}$ Gem., quod comune Vulterre venit in servitio comunis S$^{i}$ Gem. cum armis et hostis (!) pro guerra Bertoldi nuncii imperatoris de Cassalia.

Gentilis Michaelis . . dicit, quod com. Vulterre consuetum est facere per districtum hostem et cavalcatam comuni et castro S$^{i}$ Gem. ad eius voluntatem in episcopatu episcopi Vulterr. Interrogatus, ubi fecerunt hostem comuni S$^{i}$ Gem. resp.: ad Casaliam et alibi, ubi voluerunt et per duos (!) vices et plus hec fecerunt . . et contra Senenses et Martulenses fuit hostis illa . .

Bonmisterius f. Orlandini de S° Geminiano . . dicit, quod homines de Vulterra pro comuni et divisso venerunt in servicio comunis S$^{i}$ Gem. ad aiutandum de suis inimicis, quando veniebant in dorso[2] . . Interrog., in quibus locis venerunt ad eorum servicium resp.: ad Casaliam et quando Bertoldus erat ad asedium S$^{i}$ Geminiani. Interr., per quot

1) Santini, Docum. dell' antica constituzione di Firenze p. 452.
2) Ital.: addosso.

vices venerunt, resp. per tres vices . . primo venerunt ad Casaliam, et quando Bertoldus venit super eos de mense Iunii et non recordatur, qui tunc erat potestas civitatis Vulterre et S$^{i}$ Geminiani.

Bernardus Magaloti de S$^{o}$ Geminiano . . dicit, quod comune Vulterre per comunem (!) et divissum fecit hostem in servicio hominum et comunis S$^{i}$ Gem. et cavalcatam et specialiter ad Casaliam . . per duas vices . . de mense Madii contra Senenses et Martulenses . .

Da wir den nuntius imperatoris Bertold mit dem Zusatz 'de Cassalia' bezeichnet finden, hatte er jedenfalls seinen Amtssitz in dem zur Grafschaft Volterra gehörigen Casaglia, das etwa 5 Kilometer östlich von San Gimignano liegt; vielleicht war dieser Bertold identisch mit dem gleichnamigen nuntius des Herzogs Philipp für das Mathildische Erbe, der 1195 erwähnt wird[1]. Sein Amtsbezirk kann nur Grafschaft und Bisthum Volterra gewesen sein, das Gebiet, in dem sich auch die hier erwähnten Kämpfe abspielten. Die Burg Casaglia gehörte ebenfalls zu jenen, die dem Volterraner Bischof von Heinrich VI bestätigt waren. Um den geistlichen Reichsfürsten im Kampfe gegen Städte und Burgen zu unterstützen, die sich wider seine Herrschaft auflehnten, wird der Kaiserbote ernannt und in diesem Zusammenhange werden die Kämpfe zu verstehen sein, bei denen er die verbündeten Communen San Gimignano und Volterra zu Gegnern hatte, und die zu einer Belagerung San Gimignano's führten, von der wir sonst in keiner Art unterrichtet sind. Auf die Bestrebungen der beiden Städte, sich von dem Bischof-Grafen möglichst unabhängig zu machen, ist hier nicht näher einzugehen. Schon das Breve Paschalis' II. vom 24. Mai 1103 (J.-L. 5946) weist sehr deutlich auf solche der Sangimignanesen hin. Im Jahre 1170 ermordeten die Volterraner bei einem Aufstande ihren Bischof Galganus; dem Bischof Hugo fügten sie mannigfache Schmach und Beleidigung zu und zur Zeit des Nachfolgers des Bischofs Hildebrand, Paganus, hielten sie nach wie vor Besitzungen des Bisthums occupiert, und die Feindschaft zwischen der Bügerschaft und den Bischöfen dauerte fort[2]. Es handelt sich um den Kampf der Städte gegen die Cumulierung der bischöflichen

---

1) Ficker, Forsch. II, 203 f. 2) Vgl. das Schreiben Innoc. III. 1213 Sept. 28. bei Guazzesi, Dell' antico dominio del Vescovo di Arezzo (Pisa 1760), p. 66, und Zeugenaussagen im Capitelsarchiv von Volterra n. 199.

und gräflichen Gewalt, der sich an dieser Stelle bis tief ins 13. Jh. hinein fortsetzte, während er in Oberitalien soviel früher entschieden war; in diesem Ringen bildeten die Fehden des Kaiserboten gegen San Gimignano und indirect gegen Volterra eine Episode. Als Zeit des Kampfes wird uns die Zeit 'vor 40 Jahren und mehr' angegeben; es werden die Monate Mai und Juni genannt, so dass er sich im Frühsommer 1196 abgespielt haben wird. Drei Phasen desselben werden unterschieden, zwei Züge gegen Casaglia im Mai und die Belagerung San Gimignano's durch Bertold, die somit im Juni stattgefunden haben muss. Bei den Angriffen gegen Casaglia traten den Sangimignanesen die von Siena und von Poggibonsi entgegen ('Martulenses'; der frühere Name von P. war Marturi). Obwohl nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt ist, dass sie für den Nuntius kämpften, ergiebt sich dies aus dem Zusammenhang und es entspricht vollkommen der Parteistellung dieser Städte in den Kämpfen des 13. und, zumal was Siena betrifft, auch des 12. Jh. Da San Gimignano am 24. November 1199 mit dem benachbarten Colle di Val d' Elsa 'wegen des Krieges von Casaglia' Frieden schloss [1], ergiebt sich, dass auch dieses auf Bertolds Seite gestritten hat. Ueber den Ausgang des Kampfes erfahren wir nichts, doch wie derselbe auch war, die Ereignisse des folgenden Jahres, der Tod des Kaisers, die Bildung des Tuscischen Bundes änderten die Lage vollständig, und die Treulosigkeit des Bischofs Hildebrand Pannochieschi, der einer der ersten war, die sich dem Bunde anschlossen, erklärt sich daraus, dass er, als die kaiserliche Gewalt ihm (vielleicht schon in den letzten Lebenszeiten Heinrichs VI.) gegen die Losreissungsversuche der einzelnen Glieder seines Gebietes keine Stütze mehr bieten konnte, eine solche im Bündnis mit den benachbarten Communen suchte.

---

1) Instrumentarium von Colle. Die Urkunde veröffentlicht von Lisini in Atti e Memorie della Sez. letteraria e di Storia Patria municip. della R. Accademia dei Rozzi (Siena) Vol. III, p. 189.

# Zu den Quellen der summa cancellariae Karoli Quarti.

Von **Hans Kaiser.**

Die Beschäftigung mit dem Collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen gab mir Gelegenheit, elf diesem Formularbuche angehörige Stücke als Entlehnungen aus der Briefsammlung des Petrus de Vineis nachzuweisen[1]. Da einzelne der in Betracht kommenden Formulare sich auch in der kurz vorher entstandenen summa cancellariae des Johann von Neumarkt finden, wies ich schon an jener Stelle darauf hin, dass man in dieser Thatsache keinen Beweis dafür zu sehen habe, dass dieselben auf wirklich ergangene nach dem Muster älterer Vorlagen abgefasste Schriftstücke der Kanzlei Karls IV. zurückgingen, sondern vielleicht werde annehmen können, dass auch der Verfasser der summa cancellariae ältere, ihm für seinen Zweck geeignet erscheinende Formulare übernommen habe[2]. Diese meine Vermuthung hat nunmehr bei einer Vergleichung der Sammlung des Petrus de Vineis mit der summa ihre Bestätigung gefunden: der Verfasser der summa hat eine ganze Reihe von Briefen der erstgenannten Quelle mit gewissen Modifikationen übernommen; die im Folgenden aufgezählten Stücke gehören also nicht der Kanzlei Karls IV., sondern der Friedrichs II. an[3]. Es kommen in Betracht[4]:

---

1) Kaiser, Der collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen S. 39. 2) Ebd. Anm. 2. 3) Diese Thatsache ist bisher nicht beachtet worden, wird wenigstens an keiner Stelle der beiden neuesten in Frage kommenden Arbeiten (Lulvès, Die summa cancellariae des Johann von Neumarkt; Tadra, Summa cancellariae, historický archiv akademie císaře Františka Josefa, číslo 6) erwähnt. Die Vergleichung der summa mit anderen Quellen ist übrigens, da Tadras Ausgabe kein Verzeichnis der Incipit aufweist, ausserordentlich erschwert. 4) Ich citiere im Fol-

s. c. 122 = P. de V. VI, 16. Die Namen und Siglen sind ausgelassen, vor dem Text 'Karolus' eingesetzt.

s. c. 209 = P. de V. VI, 2. Gekürzt.

s. c. 213 = P. de V. III, 68. Gekürzt. Vor dem Text eingesetzt: 'Karolus etc. nobili de . . . fideli nostro dilecto graciam etc.'.

s. c. 241 = P. de V. IV, 1. Gekürzt. Die Brünner Hs. hat die ursprüngliche Lesart 'Henrici primogeniti' beibehalten.

s. c. 242 enthält Protokoll und den ersten Satz des Textes von P. de V. IV, 8, sodann folgen der erste Satz des Textes von IV, 9 und IV, 10. Siglen verändert.

s. c. 244 = P. de V. IV, 2. Gekürzt.

s. c. 247 = P. de V. VI, 31.

s. c. 252 = P. de V. VI, 12. Gekürzt. Siglen verändert.

s. c. 275 = P. de V. IV, 3. Gekürzt. 'Sicilie' mit 'Bohemie' vertauscht, die Angabe 'dux Bavarie' ausgelassen.

s. c. 276 = P. de V. VI, 5. Gekürzt.

s. c. 331 = P. de V. V, 1. Gekürzt.

s. c. 333 = P. de V. VI, 3. Mit geringen Kürzungen; die Namen sind ausgelassen, vor dem Text 'Karolus' eingesetzt.

Die Ueberschriften sind nicht belassen, sondern durchweg durch neue ersetzt: der Verfasser der summa wollte offenbar, wie auch aus der Aenderung oder Unterdrückung der ursprünglichen Namen und Siglen sowie der Nameneinsetzung des späteren Herrschers hervorgeht, jede auf die Provenienz der Formulare deutende Spur verwischen und den Anschein erwecken, als seien dieselben sämtlich aus der Kanzlei Karls IV. hervorgegangen [1].

Diese soeben besprochenen Fälle dürften nahelegen, bei der Benutzung von Formularen als historischen Quellen mit grösster Vorsicht zu verfahren. Wenn nicht einmal die ausdrückliche Angabe eines Autors, dass man in seinen Formularen nur Bearbeitungen gleichzeitiger Urkunden zu

---

genden nach den Ausgaben von Tadra und Iselin (Petrus de Vineis, epistolae. Basel 1740). 1) Dass die einzelnen Stücke wirklich in der Kanzlei mit Benutzung der älteren Briefsammlung abgefasst worden seien, ist völlig ausgeschlossen: dagegen sprechen beispielsweise die Lesart der Brünner Hs. 'Henrici primogeniti' im Formular 241 der summa, ferner die auffallende Gleichheit aller Umstände in n. 122 und dem entsprechenden der Quelle (Legitimationsurkunde, ausgestellt auf die Bitte eines Priesters für dessen zwei Söhne), die Erwähnung des dux superior in 275.

erblicken habe, auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch erheben kann [1], so wird sorgfältigste Prüfung um so unerlässlicher sein, wenn gar keine Angaben des Verfassers über sein Werk vorliegen und dessen Charakter nur im allgemeinen aus dem in ihm verarbeiteten Stoff zu Tage tritt, wie dies bei der summa cancellariae der Fall ist.

---

1) Johann von Gelnhausen in seiner Vorrede; Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten etc. II, S. 1.

## Nachrichten.

1. Der Mitarbeiter der Abtheilung Leges Herr Dr. J. Schwalm hat seit dem 1. Mai seinen Wohnsitz von Göttingen nach Berlin verlegt. E. D.

2. Der Mitarbeiter der Abtheilung Antiquitates Herr Dr. P. v. Winterfeld hat sich am Ende des Sommersemesters in Berlin habilitiert. E. D.

3. Die Münchener histor. Commission beabsichtigt, die im J. 1864 mit dem 9. Bande abgeschlossenen 'Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte' durch eine neue Folge wieder aufzunehmen. Dieselbe soll theils, in Ergänzung der Mon. Boica, urkundliches Material bringen, zumal Traditionsbücher, die mit Cozroh zu eröffnen wären, theils die bairischen Chroniken aus dem Ausgange des Mittelalters, die man als die Vorläufer Aventins betrachten kann. E. D.

4. In Montecassino wurde am 13. April der 1100jährige (?) Todestag des dort bestatteten Paulus Diaconus festlich begangen: eine Abtheilung der Bibliothek soll mit entsprechender Ausstattung als Bibliotheca Paulina seinem Andenken besonders gewidmet werden. Man hofft auf Beiträge aller seiner Verehrer: 'Alla Biblioteca Paolina in Montecassino (Caserta)'. Paulus' Vaterstadt Cividale in Friaul beabsichtigte, am 3. Sept. das Gedächtnis ihres grössten Sohnes in würdiger Weise durch ein Fest zu verherrlichen. E. D.

5. Erschienen sind:

Von der Abtheilung Epistolae: T. II. pars III. Gregorii I. registri praefatio et indices bearbeitet von L. M. Hartmann.

Von der Abtheilung Antiquitates: Poetarum latinorum medii aevi T. IV. pars prior ed. P. de Winterfeld (Inhalt: Poeta Saxo; Abbo, De vita et miraculis et de translatione s. Germani; Carmen de s. Landberto;

Radbodi carmina; Sigloardi Remensis rhythmi; Carmina de s. Cassiano, Quintino, Benedicta; S. Cornelii Compendiensis Translationes; Cod. Bernensis 358 Sylloga, Hucbaldi carmina; Lios Monocus; Salomonis et Waldrammi carmina; Sylloga cod. Sangallensis 381; Carmina potatoria; Gesta Berengarii; Carmen de inventione s. Chrysanti et Dariae; Eugenii Vulgarii Sylloga. Die Appendices zu diesen grösseren bringen eine erhebliche Anzahl kleinerer Gedichte).

Von den Scriptores rerum Germanicarum: Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. ed. O. Holder-Egger (Inhalt: Ann. S. Petri Erphesfurtenses antiqui; S. Petri Erphesfurtensis Auctarium et Continuatio Chronici Ekkehardi; Ann. S. Petri Erphesfurtenses breves; Ann. S. Petri Erphesfurtenses maiores; Chron. Ekkehardi Continuatio brevis; Ann. Erphordenses fratr. Praedicatorum; Cron. S. Petri Erfordensis moderna mit 3 Fortsetzungen und 7 appendices; Chron. Saxonici Continuatio Erfordensis; Cron. Minor Minoritae Erphordensis mit 7 Fortsetzungen und 3 appendices; Liber cronicorum sive ann. Erfordensis; Cronicae Erfordenses Engelhusianae; Excerpta Conradi Stolle).

6. In den Analecta Bollandiana t. XVIII, fasc. 1 untersuchte Herr P. Albert Poncelet den Prolog des Bischofs Adalbert zur Passio SS. Gorgonii et Dorothei (vgl. N. A. XXIII, 273 u. 48 und XXIV, 372 u. 20) an den Bischof Milo von Minden und dessen Verhältnis zum Prolog desselben Milo zu derselben Vita an Abt Immo von Gorze. Das Ergebnis ist, dass keine Gründe dafür sprechen, jenen Adalbert für den hl. Bischof von Prag zu halten, dass Milo an Adalberts Prolog ein Plagiat begangen hat. — In einem zweiten Aufsatz giebt Herr P. A. Poncelet zur Lebensgeschichte Theoderichs von Amorbach, die erst kürzlich E. Dümmler aufgehellt hatte (vgl. N. A. XX, 257 u. 92), weitere, sehr bemerkenswerthe Beiträge, die er aus der von Theoderich geschriebenen Vita Firmani abbatis gewinnt. Diese Vita war bereits im vorigen Jahrhundert in Italien herausgegeben, aber ganz unbeachtet geblieben, ihr wahrer Verfasser war nicht erkannt worden. Herr P. Poncelet stellt dann das Erkennbare über den Abt Firmanus von St. Johann bei Montelupone in der Diöcese Fermo († 992) fest, den Petrus Damiani erwähnt, über den man aber bisher nichts gewusst hatte. — Ein dritter Aufsatz weist unbegründete Einwürfe zurück, welche gegen einige Ergebnisse der Untersuchung in den

Ann. Bolland. über die Vitae S. Petri de Murrone (vgl. N. A. XXIII, 586 n. 147) J. Celidonio, der jüngste Biograph dieses heiligen Papstes, gemacht hatte. — Einige mitgetheilte Briefe erklären, warum 5 Bogen mit Heiligenleben, welche ursprünglich für den V. Band von D'Achéry's Spicilegium gedruckt waren, daraus beseitigt sind. — Im zweiten Heft des XVIII. Bandes ist zum ersten Male der Liber Miraculorum b. Francisci von Thomas de Celano, dem bekannten Biographen des hl. Franz von Assisi, herausgegeben. O. H.-E.

7. L. Finkel und St. Kętrzyński haben sich zur Herausgabe einer Sammlung von Fontes rerum Polonicarum verbunden, die ihrer Anlage nach unseren Scriptores rer. Germ. und der französischen Collection de textes entsprechen soll. Der erste Band, auf Kosten der Lemberger hist. Gesellschaft gedruckt und der Krakauer Universität zu ihrem 500jährigen Jubiläum gewidmet, enthält das in unseren MG. SS. IX. als Chronicae Polonorum herausgegebene Werk, das hier als Galli anonymi Chronicon bezeichnet wird (Lemberg 1899). Wie schon dieser Titel zeigt, lehnen die Herausgeber die Vermuthungen von Gumplowicz über den Vf. der Chronik ab (vgl. N. A. XXI, 577 n. 104), wie ich glaube, mit vollem Recht, so sehr sie auch neuerdings gepriesen worden sind. Die beiden ersten Bücher der Chronik setzen die Herausgeber vor 1112, das dritte ins J. 1113; für die Ausgabe ist, gemäss den Untersuchungen von Kętrzyński (vgl. N. A. XXIV, 373 n. 23), der Cod. Zamoscensis zu Grunde gelegt, unter Berücksichtigung der Fragmente des Paprocki, und sie bietet manche Verbesserungen gegenüber den bisherigen Editionen.

8. Von den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft ist der 20. Band erschienen, der die Litteratur des Jahres 1897 verzeichnet. Wir heben daraus hervor, dass der für das Zeitalter der Merovinger neu eingetretene Referent, der Bollandist Alb. Poncelet in Brüssel, sein im allgemeinen durchaus zustimmendes Urtheil zu Kruschs energischer Kritik der Heiligenleben auch gegenüber den zahlreichen dagegen gerichteten Angriffen aufrecht erhält.

9. Der dritte Theil von W. Gundlachs 'Heldenliedern der deutschen Kaiserzeit' (Innsbruck, Wagner 1899; vgl. N. A. XXI, 774 n. 216) beginnt mit einer Einleitung, welche die deutsche Geschichtschreibung unter Lothar und

den staufischen Kaisern des 12. Jh. behandelt; wir erwähnen daraus die Vermuthung, dass der Ann. Saxo mit dem Magdeburger Domherren Dietrich von Ammensleben identisch sei; die Annahme, dass an den Ann. Magdeburgenses zwei verschiedene Vf. betheiligt gewesen seien; die Ausführungen über Honorius (Augustod.), den Gundlach, indem er die Angaben in 'De luminaribus ecclesiae' als verdächtig bezeichnet, zu dem EB. Konrad von Wittelsbach in Beziehung setzt und in dem er einen Mönch des Salzburger S. Petersklosters vermuthet, der bis zum Ende des 12. oder dem Anfang des 13. Jh. gelebt habe. Auch sonst findet sich in diesem Abschnitt neben sehr anfechtbaren manche beachtenswerthe Vermuthung; unbegreiflich ist mir aber, dass G. noch immer von der Chronik Ekkehards, statt von derjenigen Frutolfs, redet, da er doch seine hierauf bezüglichen Bedenken des zweiten Bandes im dritten Bande S. 1061 nicht aufrecht erhält. Der zweite Abschnitt 'Barbarossalieder' bringt Auszüge aus Gunther (mit sehr weitläufiger Einleitung), Inhaltsangabe und Uebersetzung von Abschnitten der Gesta Friderici I. in Italia metr. (die Uebersetzung von O. Döring; als Vf. wird Teutald von Carvico vermuthet, den G. mit einem gleichnamigen Domherrn von S. Alessandro zu Bergamo identificiert) und der Gesta Friderici des Gotfried von Viterbo; der dritte Abschnitt 'Erläuterungen' bietet Uebersetzungen aus anderen Schriften aus der Zeit Friedrichs I. (Otto v. Freising, Rahewin, Gerhoh, Vagantenlieder, Ludus de Antichristo, Helmold, Arnold, Heinrich von Antwerpen). Ein Excurs endlich kommt auf die Gottschalk-Hypothese Gundlachs zurück und sucht sie auch gegen Dreves aufrecht zu erhalten und mit neuen Gründen zu stützen. Sehr bedauerlich ist, dass G. dem Bande Nachträge und Berichtigungen beigegeben hat mit persönlichen Angriffen gegen hochgeachtete Gelehrte, die sehr nachdrücklich als durchaus unangemessen bezeichnet werden müssen, und durch die der Vf., ebenso wie durch die unerhörte Insinuation auf S. 797 Anm., nur sich selbst schadet.

10. In den Beiträgen zur vaterl. Gesch. herausg. von der hist. und antiq. Gesellschaft zu Basel N. F. V, 12 ff. beginnt R. Thommen eine Sammlung aller auf die lokale Geschichte der Stadt und auf die Bischöfe von Basel bezüglichen Quellennachrichten aus dem Mittelalter, die er zunächst bis zum Ende des 12. Jh. führt. Die Auszüge aus den Quellen sind in deutscher Sprache gegeben; in

zwei Anhängen sind die geistlichen Verordnungen des Heito und Heito's Visio Wettini ins Deutsche übersetzt.

11. In dem Neuen Archiv für sächs. Gesch. u. Alterthumskunde XX (1899), 1—32 setzt L. Schmidt seine verdienstlichen 'Beiträge zur Geschichte der wissenschaftl. Studien in sächsischen Klöstern' fort, indem er besonders auch den Schicksalen der in alter Zeit erwähnten Hss. nachgeht. Ausser einem Nachtrag zu Altzelle behandelt er hier das Cistercienserkloster Grünhain (das dem Ernestin. Sachsen anheimfiel), Buch, die Benedictinerklöster Pegau und Chemnitz, das Augustinerchorherrenstift zu St. Thomas in Leipzig. Die gelehrten Studien dieser Stifter und der Bestand ihrer Bibliotheken werden sorgfältig dargelegt. Zu beachten sind auch (S. 16) die Bemerkungen über die Ann. Pegavienses. (Vgl. N. A. XXIII, 580 n. 121). E. D.

12. Dem zweiten Heft des Trierischen Archivs ist der Anfang eines beschreibenden Verzeichnisses der Handschriften des jetzt mit der Stadtbibliothek vereinigten historischen Archivs der Stadt Trier beigegeben, bearbeitet von M. Keuffer.

13. Von O. v. Heinemanns Katalog der 'Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel' ist der 6. Bd. (Bd. 3 der zweiten Abtheilung) erschienen, der das Verzeichnis der Augusteischen Codices bis n. 2759 führt (Wolfenbüttel, Zwissler 1898). Von den auch diesem Band beigegebenen schönen Schrifttafeln seien besonders die Schriftproben aus der prachtvollen Hs. der Agrimensoren n. 2403 (saec. VI., aus Bobbio) und die Tafel aus n. 2362, Frechulf von Lisieux (saec. XI., aus Deutz), erwähnt.

14. Im 7. Bande von G. Mazzatinti, Inventari dei mss. delle Biblioteche d'Italia (Forli 1897) werden ausser den Mailänder Codici Morbio (vgl. N. A. XXIV, 369 n. 11) die Bestände von Monteleone di Calabria (darunter ein Ricobald) und der Nationalbibliothek zu Florenz verzeichnet, die auch den ganzen 8. Band (Forli 1898) füllen; ihre histor. Hss. sind überwiegend nur von lokalgeschichtlicher Bedeutung. H. Bl.

15. Unter dem Titel 'Mittelniederdeutsche Handschriften in Norddeutschland und den Niederlanden' lieferte C. Borchling einen ersten Bericht in den Nachrichten

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Geschäftl. Mittheil. 1898, Heft 2 über eine Reise, welche er für diese Gesellschaft ausgeführt hat. Er beschreibt und erwähnt darin auch eine beträchtliche Zahl von Hss., welche in das Arbeitsgebiet der MG. fallen. O. H.-E.

16. Bibliotheca Phillippica; catalogue of . . further . . mss. of Sir Tho. Phillipps . ., which will be sold by auction by Sotheby Wilkinson & Hodge . . June 1899 (vgl. N. A. XXIV, 746 n. 153) verzeichnet u. a.:

8. Alberti Repertor. iur. canon. ord. alphabet; Ioh. Andreae Distinct. decretal.; 15. cent. by a German scribe.

33. Registrum epistol. Alexandri III., Lucii III., Clementis III. ad episcopos Angliae auch an French and Italian bishops; XII. cent.

81. Hier beghint sunte Augustijns Hantboec. Hier beghinnen sunte Augustinus Ghedachten; s. XIV.

136. Miracula Thomae Cantuar.; Passio Thome Cantuar. cum prol. Ioh. Saresber.; s. XII., einst Pontigny.

139. Beda De temporibus; Cronic. mag. Hugonis; Isidor; XII. cent.

155. Litterae tam Stabinalium quam aliarum de bonis hereditariis ad hospitalem Henr. Kempen spectantes. Old Dutch; XV. cent.

156. Liber sentenciarum per mag. Ioh. Rodolphi al. Flamingi, officialem Camerac. in Bruxella a. 1448 latarum; s. XV.

201. Biblia versif. Petri de Riga s. XIII., einst Coll. Iesu Heidelberg.

202. Novum testam., cum glossis German., scr. per me Ioh. Habensthadeim in Nuremberg.

205. Excerpta de Chron. pontif. et imperatorum s. XIV.

210. Gregor; Augustin; Canones synodi Moguntiae s. XI. by a German scribe.

224. Processus contra perfidos Bohemos; mag. Theoberti prognostica 1469.

230. Geneal. com. Clivensium — 1448 ex ant. membr. Camerae rationum Gelriae descr. a P. Bondam 1790.

243. Ann. de Brabant par Edmond d'Intre, secr. d'Antoine ducq de Brabant 1255—1425.

250. Sebast. Brandt Carmina ad Maximilianum 1498, 'probably autograph'.

260. Brocard Theotun. Descr. Terre Sancte; s. XIV., einst Padolirone.

263. De privilegie van der veyer weeckmarct in der stadt van Brussele 1451.

361. Hist. Karoli M. quomodo tellurem Hyspan. liberavit; V. s. Guilelmi s. XII.

363. Chron. ab orig. mundi — 1242, dedic. Gregor. X., a Gerardo (de Arvernia, can. Cenomann.) s. XIV.

364. Chron. de imperat. et pontific. post Freder. II., s. XIV., aus Agen.

365. De orig. Francor. a Meroveo ad Ludov. imp.; Pseudo-Turpin s. XV.

366. Chron. Lyvoldi de Noerthoff scr. a P. Bondam ex cod. Pagenstecher.

367. Chron. a Carolo M. — Philipp II. ex Sigebert, . . Helinand. s. XIV/XV., früher Libri.

370. Chroniques 1178—1378, 15. Jh.

371. Chron. de France et d'Angleterre — 1458; s. XV.

372. Chroniques — 1339; s. XV.

422. Cron. Brabantiae bis Phil. Sohn Johanns Herz. von Burgund, von späterer Hd. fortgesetzt; Gesta pont. Tungr., Traiect., Leod. s. XV., einst Löwen.

423. Cron. Cisterciense of Rubea Vallis near Brussels; 14. Jh.

424. Cron. forestariorum de Flandria; old Dutch; 15. cent.

483. Taxae ecclesiarum totius orbis s. XV., with the papal insignia.

496. Einhard De translat. Marcellini. Aus Mainz.

554. Chron. de Flandres, s. XV.

603. Cron. de Ianua per Georg. Stellam.

604. Ann. Genu. 1163—1293 a Iac. de Auria s. XVI.

613. Cron. Ioh. Germain de Phil. Burgund 1452.

618. Gesta Trevirorum s. XV. Aus S. Maximin.

629. Redditus capellanie b. Servacii in eccl. Gand. XIV. cent.

677/697. Hainr. de Hassia De spiritibus u. a.; Dyadema relig. Smaragdi; s. XV., einst in Rebdorff.

821. Cartular. S. Lamberti Letiensis (Liessies) — 1224; Cron. abb. Letiensis geschr. um 1203, s. XIII.

854. Martin Polon. (passage resp. pope Joan) s. XIV.

856. Martyrolog. Usuardi s. XIII.

887. Guill. de Nangis, fortges. — 1383, s. XIV.

1052. Iohannis Saresber. Entheticus, Policraticus, Metalogicon s. XII. Gehörte vor 1235 Battle.

F. Liebermann.

17. Im Anzeiger für schweiz. Gesch. 1899 n. 4 S. 193 ff. publiciert R. Maag ein Verzeichnis von Urkunden aus dem ehemaligen oesterreichischen Archiv in Baden im Aargau, die Melchior Russ der Jüngere von Luzern der oesterreichischen Regierung in Innsbruck theils geschickt, theils im J. 1477 selbst überbracht hat.

18. Dem 18. Jahresbericht der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde ist der vierte und letzte Abschnitt des ersten Bandes der von A. Tille bearbeiteten Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz (vgl. N. A. XXIV, 370 n. 14) beigegeben, der die Kreise Mülheim, Wipperfürth, Gummersbach, Waldbröl und Sieg umfasst. In diesen giebt es wenige reichhaltigere und in ältere Zeit zurückreichende Archive, doch befinden sich zwei Originalurkunden saec. XII. im Pfarrarchiv Dünwald (Friedrich von Köln 1117) und im evang. Pfarrarchiv Berg-Neustadt (Arnold von Köln 1154). Aus den dem Heft angefügten Nachträgen seien die Mittheilungen über das Stadtarchiv zu Bonn (S. 350 ff.) hervorgehoben.

19. Eine in ihrer echten Gestalt ungedruckte Schrift des Can. Rosario Gregorio 'Dei reali archivi di Sicilia' hat G. La Mantia aus einer Hs. der Stadtbibliothek zu Palermo herausgegeben (Palermo Reber, 1899) nachdem in den Jahren 1854/55 C. Pasca in seiner im Giornale dell' Armonia publicierten Geschichte der sicilianischen Archive ein dreistes Plagiat an ihr begangen hatte.

20. Die letzten Lieferungen des ersten Bandes von Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia (Rocca S. Casciano 1897/98; vgl. N. A. XXIII, 765 n. 224) enthalten die Berichte über die Bestände von Imola (Stadtarchiv mit Urkunden von 1084 an, darunter zahlreiche kaiserliche und päpstliche; Capitelsarchiv von S. Cassiano mit Pergamenten von 964 an und Mensa vescovile mit vielen Papstprivilegien, Stadtbibliothek mit den Mss. Antonio Ferri), Dozza, Tossignano, Fontana Elice, Orvieto (Stadtarchiv mit Urkunden von 1088 an, Statuten u. s. w., cod. Savello II n. 160 Stumpf Reg. 4640 von 1189), Barletta, Giovinazzo, Faenza, Senigaglia, Ravenna (unter den Kaiserurkunden des Archivio antico communale: 1026 Konrad II. für S. Severo [?, wohl Stumpf 1915 für S. Lorenzo am Esimo]; Bibliot. Classense, reich an Urkunden von 777 an; erzbischöfl. Archiv mit abgedrucktem Inventar saec. XVI. und Urkunden von 595, 755 u. s. w.), S. Arcangelo (mit Mss. Gaetano

Marini). Als Anhang ist eine Inhaltsangabe des Libro Biscia von S. Mercuriale di Forli (893 — 1262) und ein Fragment der Gesta Eugubinorum des Greffolini Valeriani (— 1300) beigegeben. H. Bl.

21. Von dem von A. Lisini bearbeiteten Inventar des Staatsarchivs zu Siena ist der erste Band erschienen (Siena, Lazzeri 1899), der das Urkundenarchiv, die Statuten und Capitoli verzeichnet. Die Zahl der Pergamenturkunden beläuft sich auf über 55 000, darunter 861 bis 1200, aber über 16 000 schon aus dem 13. Jh.

22. Eingehend beschreibt E. Gerland 'Das Archiv des Herzogs von Kandia im Königlichen Staatsarchiv zu Venedig' (Strassburg, Trübner 1899) und druckt daraus zahlreiche Acten (1224 — 1450), welche (wie z. B. diejenigen zur Vorgeschichte des grossen Aufstands der candiotischen Ritterschaft v. J. 1363) auch für die venetianische Geschichte von Interesse sind. R. H.

23. Mommsens Ausgabe des Liber Pontificalis hat L. Duchesne in den Mélanges d'archéologie et d'histoire 18, 382 ff. als einen erheblichen Fortschritt gegenüber der seinigen anerkannt, hält aber in einigen in Mommsens Einleitung besprochenen Fragen seine abweichenden Ansichten aufrecht, namentlich in Bezug auf die Abfassungszeit der beiden Recensionen des Lib. pont. und in Bezug auf das Verhältnis Gregors von Tours zu demselben.

24. In den Studi storici VII, 461 ff. beendet D. Giani seine Untersuchung über die Chronologie des Agnellus (vgl. N. A. XXIV, 753 n. 168). R. H.

25. In der Zeitschr. für Deutsches Alterth. XXIII, 47—58 macht Wilh. Bruckner den etwas gewagten Versuch, für c. 1—4 der Origo gentis Langobardorum Spuren von deutschen Stabreimen nachzuweisen, welche auf deutsche Verse als Quelle derselben schliessen lassen. Richtig scheint mir seine Voraussetzung, dass das Werkchen uns im wesentlichen in ursprünglicher Gestalt erhalten ist. E. D.

26. Im Archeografo Triestino N. S. XXII, Heft 2 giebt G. Vettach von der wichtigen Hs. der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, die jetzt in dem R. archivio e biblioteca ex capitolare zu Cividale del Friuli aufbewahrt wird, einen diplomatischen Abdruck, dem eine

sehr eingehende Beschreibung des Codex und zwei Facsimile-Tafeln beigegeben sind. In der Ausgabe von Waitz ist die Hs. ($A^1$) nach der Collation von Bethmann benutzt, die V. für nicht ausreichend genau erklärt; er setzt sie noch in die erste Hälfte des 9. Jh.

27. In dem Beiblatt zu den Jahresheften des oesterr. archaeolog. Institutes giebt L. Hartmann werthvolle topographische Erläuterungen zu Paul. Diacon. Hist. Langob. III c. 31 (nebenbei auch zu IV c. 37), indem er die Lage der langobardischen, von den Römern übernommenen Festungen in der Tridentiner Mark zu bestimmen sucht und zu weiteren Forschungen in dieser Richtung anregt. E. D.

28. J. Lairs Versuche, die schwierigen Kapitel 18 und 19 des zweiten Buches Gregors von Tours zu interpretieren und zu emendieren (Annuaire-Bulletin de la Société de l'Hist. de France XXXV, 275 ff.), werden — von wenigen Einzelheiten vielleicht abgesehen — nicht eher Anspruch auf Beachtung haben, als bis er den Nachweis geliefert haben wird, dass der Liber Historiae Francorum, die Chronik von Moissac, Aimoin und Rorico, aus denen Lair den Gregor ergänzt — für ihre Nachrichten nicht ausschliesslich mittelbar oder unmittelbar auf eben diesen Gregor zurückgehen, sondern neben ihm andere Quellen benutzt haben. H. Bl.

29. In der wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht des Berliner Luisengymnasiums, Ostern 1899, behandelt Fr. Kurze unter dem Titel 'Einhard' in anmuthender Darstellung das Leben dieses vielgenannten Geschichtschreibers, über welches wesentlich Neues aus den bekannten Quellen nicht zu gewinnen war; doch hat der Vf. namentlich die Briefe, theils im Anschluss an Hampe, z. Th. auch im Widerspruch mit ihm, geschickt ausgebeutet. Besonders kam es ihm darauf an, Einhards wirkliche oder vermeintliche annalistische Arbeiten in seinen Lebensgang einzuflechten. Sein Antheil an den Ann. Fuld. und die Ableugnung seiner Umarbeitung der Reichsannalen waren mir noch am meisten einleuchtend, Vermuthungen aber, wie die, welche Lupus (S. 80) zum Geschichtschreiber machen wollen, schweben völlig in der Luft. E. D.

30. In einer Leipziger Dissertation, 'Quellenkritische Beiträge zur Geschichte Ludwig des Frommen' (1898), handelt Chaim Tykocinski über Ermoldus Nigellus

und die Vita Ludovici des sog. Astronomus, indem er deren Berichte über Ludwigs Feldzug gegen Barcelona v. J. 801 unter einander und mit anderen Quellen (namentlich dem Chronicon Moissiacense) vergleicht sowie die dem König in Aquitanien zugeschriebenen Klostergründungen oder Klosterreformationen untersucht; die Vita Ludovici hat bei der Aufzählung der 25 Klöster, die Ludwig gegründet oder wiederaufgebaut haben soll, nur in wenigen Fällen recht. R. H.

31. J. A. Kortüm, Das Verwandtschaftsverhältnis der vier Hauptquellen für den Römerzug Otto's I. (Rostock Diss. 1899) vertritt bei einer Nachprüfung des bekannten Aufsatzes von v. Ottenthal (vgl. N. A. XIX, 482 n. 103) die Ansicht, dass Liudprand, der Continuator Reginonis, Benedict von S. Andrea und der Liber pontificalis jeder selbständig auf die von Ottenthal nachgewiesene gemeinsame Vorlage — deren Inhalt K. ausführlich bespricht — zurückgehen, und dass es nicht nothwendig sei, zwischen ihr und den beiden römischen Quellen ein gleichfalls verlorenes Mittelglied einzuschieben, aus dem diese beiden geschöpft hätten. H. Bl.

32. Eine bisher nicht benutzte Hs. der Annalen des Flodoard (Vatic. regin. 633[2]) beschreibt Ph. Lauer (mit Beigabe einer schönen Schrifttafel) in den Mélanges d'archéologie et d'histoire XVIII, 491 ff. Sie gehört der ersten Hälfte des 11. Jh. an und stammt aus Fécamp, wohin sie nach L.'s Vermuthung Wilhelm von Dijon gebracht hat; die Hss. von Bonneval und Mont-St.-Michel sind nach L. aus ihr oder ihrer Vorlage abgeleitet. An diese Beschreibung schliesst Lauer neue Erörterungen über die Bedeutung der griechischen Zahlzeichen in den Flodoard-Hss. an, in denen er seine von Couderc angefochtene These vertheidigt (vgl. N. A. XXIII, 583 n. 133; 769 n. 234).

33. Im Bulletin de la soc. philomatique Vosgienne zu St. Dié XXIII, 117 ff. beginnt L. Jérome eine Geschichte des Klosters Moyenmoutier mit eingehenden Erörterungen über die Ueberlieferung, Abfassungszeit und Glaubwürdigkeit der einschlagenden Quellen, insbesondere der drei Vitae s. Hildulfi, des Liber de s. Hildulfi successoribus in Mediano monasterio (SS. IV, 86 ff.), der Vita Deodati und der Klosterchronik des Jean de Bayon.

34. Gegen H. G. Voigt (vgl. N. A. XXIV, 372 n. 20) vertheidigt A. Kolberg in der Zeitschr. f. d. Gesch. und

Alterthumskunde Ermlands N. F. XII, 267 ff. die historische Bedeutung der Passio s. Adalberti, in der er mit Kaindl (Mittheil. d. Inst. f. oesterr. Geschichtsf. XIX, 535 ff.) den Auszug einer grösseren verlorenen Schrift sieht; doch wird deren Abfassung durch einen Begleiter Adalberts auch durch ihre guten Nachrichten nicht erwiesen, und ganz unhaltbar sind die von Kolberg vorgeschlagenen Emendationen und Interpretationen der capp. 2. 3 (MG. SS. XV, 707). — Ebenda S. 323 ff. erneuert Kolberg den Versuch, das Lobgedicht auf den hl. Adalbert als ein Werk Gerberts und als Quelle der älteren Vita Adalberti (des Canaparius) zu erweisen, während Voigt und Kaindl wohl mit Recht in der Vita eine Vorlage des Gedichtes sehen. Wann aber auch die versus entstanden sind — die Benutzung des Cosmas halte ich nicht, wie Kaindl, für sicher —, ihre Zuweisung an Gerbert ist durchaus willkürlich; die von Kolberg zur Stilvergleichung herangezogenen Schriften rühren z. Th. gar nicht von Gerbert her, und dem Versuche, mit Hilfe von Buchstabenumstellungen aus dem Anfang und dem Ende des Lobgedichtes 'Oto (!) nos rex' als Auftraggeber und 'magister quondam Gerpartus (!)' als Verfasser zu erkennen, wird man nur mit Bedauern und Erstaunen am Schlusse ernsthafter Darlegungen begegnen. H. Bl.

35. Unser früherer Mitarbeiter H. Böhmer, z. Z. Privatdocent der Kirchengeschichte in Leipzig, hat im Anschluss an seine für den dritten Band der Libelli de lite ausgeführten Arbeiten 'Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jh.' in eingehend quellenmässiger und lichtvoller Darstellung behandelt (Leipzig, Weicher 1899). Im Anhange (S. 435—497) vervollständigt er die von uns in jenem Bande unter dem Titel 'Tractatus Eboracenses' herausgegebenen Schriften des Yorker Anonymus, der aber z. Th. in Rouen schrieb, durch eine Reihe weiterer Stücke aus der einzigen Cambridger Hs., ohne jedoch deren Inhalt vollständig zu erschöpfen. Wenn auch über die Lebensumstände dieses höchst merkwürdigen Schriftstellers sich Neues nicht ermitteln liess, so wird doch hier (S. 177—269) seine Stellung in der Literatur auf's genaueste allseitig beleuchtet und die Zeitfolge seiner Schriften von etwa 1080 bis etwa 1104 noch sicherer festgestellt. Von Werth für die übrigen Erzeugnisse dieser Streitschriftenliteratur scheinen uns besonders noch des Verfassers Bemerkungen über Hugo von Fleury (S. 164), über die Lamspringer Schrift 'de sacramentis haereticorum' (S. 171), für welche

englischer Ursprung vermuthet wird und vielleicht die Urheberschaft des Abtes Gislebert Crispin von Westminster. Für die Abhandlung 'pro clericorum conubio', zu deren Text B. einige Verbesserungsvorschläge macht (S. 174 Anm. 5), wird nordfranzösische, jedoch nicht normannische Herkunft angenommen. Wenn der Vf. (S. 498) von dieser zuerst in den MG. veröffentlichten Schrift einen älteren Abdruck entdeckt zu haben glaubt, so befindet er sich jedoch im Irrthum. Bei John Fox, Ecclesiastical history II (Acts of martyrs, London 1641), p. 468—472, steht eine bisher ganz unbeachtet gebliebene, von uns übersehene Streitschrift über denselben Gegenstand, die mit einer Auslassung in der Mitte abgedruckt wird. Vorher geht in der Hs. wie in dem Drucke (p. 466—468) der bekannte Pseudo-Udalrich, hier wie in der Cheltenhamer Hs. unter dem Namen des Bischofs Volusianus von Carthago. Zu erwähnen sind noch bei B. einige Hinweisungen auf verschollene Streitschriften (S. 170. 172 ff.). Im ganzen bietet somit sein Werk einen sehr wichtigen und wohl gelungenen Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites in England und der Normandie.

E. D.

36. Die unschätzbare, weil einzige, Hs. des Bischofs Widō von Ferrara 'De scismate Hildebrandi', welche nach dem Verzeichnisse Anselm Desings vom J. 1757 einst dem Freisinger Domcapitel gehörte (Arch. VII, 117), war dann in den Besitz des Hofraths Hoheneicher in Partenkirchen übergegangen, welcher 1820 die erste genauere Nachricht darüber gab (Arch. II, 133—134). Aus seinem Nachlass gelangte sie in die Bibliothek des Freih. von Maffei, der in gefälliger Weise ihre Benutzung in Berlin in den Jahren 1853—1855 für die erste Ausgabe gestattete: SS. XII, 153—179 durch Roger Wilmans. Als dieselbe Schrift im ersten Bande der Libelli de lite abermals herausgegeben werden sollte, konnte der Codex in der Maffeischen Bibliothek zunächst nicht wieder aufgefunden werden, so dass ich mich leider genöthigt sah, die erste Ausgabe nur mit einigen Verbesserungen zu wiederholen (Lib. de lite I, 532—567). Um so erfreulicher war es, dass besonders auch durch die freundliche Unterstützung des Professors von Heigel das vermisste Bändchen endlich wieder auftauchte. Ausser einer durch Lichtdruck hergestellten Schriftprobe konnte ich daher im dritten Bande der Lib. de lite p. 731—733 eine nochmalige genaue und nicht ganz unfruchtbare Vergleichung des Codex bringen, als dessen weiterer Inhalt sich Auszüge aus Isidor her-

ausstellten. Ganz kürzlich (im Frühjahr 1899) hat nun der jetzige Besitzer dieses Schatzes, der Reichsrath Hugo Ritter und Edler von Maffei, mit demselben der Münchener Hof- und Staatsbibliothek ein hochherziges Geschenk gemacht und so befindet sich Wido von Ferrara als n. 6535 wieder zu allgemeiner Benutzung in der Gesellschaft, der er ursprünglich angehörte. E. D.

37. G. Richter, Annalen des Deutschen Reichs im Zeitalter der Ottonen und Salier III, 2, 342 N. 1 (Halle a. S. 1898) bemerkt, dass das Libelli de lite I, 434 sq. herausgegebene Gedicht über die Kämpfe Heinrichs IV. um Rom in zwei Gedichte zu zertheilen sei, deren erstes Str. 1—10, das zweite Str. 11—19 umfasst. O. H.-E.

38. A. Bachmann gruppiert in den Mitth. d. Inst. f. oesterr. Geschichtsforsch. XX, 39 ff. die Hss. des Cosmas anders als die Herausgeber Köpke und Emler, indem er neben die Leipziger als wichtigste die Dresdener und die verlorene Strassburger Hs. rückt; im weiteren bespricht er den im Beginn der Chronik vereinigten Sagenstoff, zu dem er auch die wohl aus dem Epilogus Moraviae in Cosmas übergegangene Nachricht von der Taufe des Borivoj durch Methodius zu rechnen geneigt ist. H. Bl.

39. In den Mittheilungen des Vereins f. Anhaltische Gesch. und Alterthumsk. VIII, 201 ff. erörtert R. Siebert die Möglichkeit, dass die zuletzt in seiner Dissertation (vgl. N. A. XXII, 317 n. 27) besprochene verlorene sächsische Quelle des Annalista Saxo und der Annales Magdeburgenses identisch sei mit dem von Heinrich von Lammspring im zweiten Theil der Magdeburger Schöppenchronik zu 967 citierten 'Digestum Saxonum' (Chroniken der deutschen Städte VII, 57), unter welchem man bisher den Annalista Saxo oder Widukind verstehen wollte, und behält sich eine eingehendere Untersuchung dieser interessanten Frage vor. R. H.

40. Die vom Annalista Saxo zu 1137 erwähnte cella Wallesrod deutet R. Siebert in den Mittheilungen des Vereins f. Anhaltische Gesch. und Alterthumsk. VIII, 309 ff. nicht mit Wattenbach auf Walsrode, sondern auf eine Wüstung bei Ilsenburg und vermuthet die Provenienz der betreffenden Stelle aus den von Herre nachgewiesenen (vgl. N. A. XVI, 443 n. 117) Ilsenburger Annalen. R. H.

41. In dem Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift f. Gesch. und Kunst Jahrg. XVIII, 40 wird aus einer Hs. des Ivo von Chartres im Kölner Stadtarchiv eine gleichzeitige Nachricht über eine grosse Hungersnoth in Köln aus dem J. 1146 mitgetheilt, welche schon aus der Chronica regia bekannt war. E. D.

42. Die überaus interessanten 'Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters' von A. E. Schönbach behandeln im ersten Theil (SB. der Kais. Akademie d. W. in Wien, phil.-hist. Cl. CXXXIX n. 5) die Reuner Relationen, ein zur Mirakellitteratur gehöriges Werkchen, welches im Interesse und zur Propaganda des Cisterciensерordens gegen Ende des 12. Jh. verfasst wurde. Nach einem Ueberblick über die Erzählungs- und Wunderlitteratur des früheren Mittelalters, aus dessen reichem Inhalt hier nur die Ausführungen über Gregor d. Gr., Wilhelm v. Malmesbury, Helinand, Vincenz v. Beauvais, Jacob v. Vitry, Stephan v. Bourbon, Iacobus de Voragine und Petrus Cantor hervorgehoben seien, folgt aus dem Reuner Codex n. 69, über welchen zuerst Wattenbach (Archiv X, 626) berichtet hat, der Druck der beiden Relationen (wozu Nachträge im zweiten Theil S. 92 f.) und eine eingehende, namentlich werthvolle Streiflichter auf die Verhältnisse und gegenseitigen Beziehungen der Cistercienser und Cluniacenser werfende Besprechung derselben; die erste Relation wurde von Caesarius von Heisterbach benutzt. — Der zweite Theil der Studien (SB. CXL n. 4) handelt über die Vorauer Novelle, eine Bearbeitung der ersten Reuner Relation in deutschen Versen, welche von einem in der 1. Hälfte des 13. Jh. lebenden alemannischen Dichter aus der Schule Gottfrieds von Strassburg herrührt und aus einer noch mancherlei andere Werke ähnlicher Gattung enthaltenden Vorauer Handschrift gedruckt wird. R. H.

43. Ueber eine in der Universitätsbibliothek zu Catania befindliche, von Filoteo Omodei herrührende italienische Uebersetzung des Hugo Falcandus handelt dessen Herausgeber (vgl. N. A. XXIV, 373 n. 24) G. B. Siragusa im Arch. stor. siciliano, n. s. XXIII, 465 ff. Sie geht in der Hauptsache jedenfalls auf den ältesten Druck des Hugo Falcandus zurück, nur der Anfang beruht vielleicht auf einer handschriftlichen Vorlage. R. H.

44. Im Hist. Jahrb. XIX, 153 ff. XX, 55 ff. giebt C. Weymann wichtige Beiträge zur Textkritik des von A. Bouillet herausgegebenen Liber miraculorum s. Fidis (vgl. N. A.

XXIII, 584 n. 139). Werthvoll ist besonders der Nachweis ausgiebiger Benutzung der Briefe und Gedichte des Apollinaris Sidonius in den 9 nur im Vaticanus und im Londinensis überlieferten Capiteln, die in den übrigen Theilen des Wunderbuches nicht nachzuweisen ist; jene Abschnitte dürften daher von dem gleichen Manne überarbeitet worden sein.

45. In dem zweiten Buche von A. Cartellieri's Werk über Philipp II. August (Leipzig 1899; vgl. N. A. XXIV, 776 n. 270) befinden sich einige auch für uns beachtenswerthe Beilagen: S. 77 ff. eine kritische Erörterung zu Robert von Auxerre, S. 88—94 Stilübungen zur Geschichte der französisch-flandr. Streitigkeiten aus der Wiener Hs. 521 zw. 1187 und 1189 verfasst, wovon eine (S. 106—112) auf die 1185 geplante, aber nicht zu Stande gekommene Zusammenkunft Philipp Augusts mit Kaiser Friedrich I. Licht wirft, endlich S. 94—105 ein Brief des Abtes Wibert von Gembloux an Erzbischof Philipp von Köln vom Febr. 1182 über die deutsch-französischen Beziehungen, der aus 2 Brüssler Hss. leider nicht ganz vollständig mitgetheilt wird. E. D.

46. Die Società ligure di storia patria hat, wie wir dem Arch. stor. ital. V, 23, 453 entnehmen, eine photographische Reproduction des Pariser Codex der Genuesischen Annalen des Caffaro herstellen lassen.

47. Aus einer Abschrift Wurstisens hat A. Bernoulli (Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins N. F. XIV, 137 ff.) kurze Annalen von S. Leonhard in Basel von 1099—1277 herausgegeben, die bis 1208 mit den Marbacher Annalen eng verwandt sind. H. Bl.

48. Eine Hs. von Grenoble (n. 290) enthält ein theologisches Werk: 'Liber de vera philosophia', das P. Fournier in der Revue d'hist. et de litt. religieuses 1899 n. 1 als eine Schrift des Abtes Joachim de Flore nachzuweisen sucht, und das, wenn diese Hypothese zutrifft, eine gewisse Bedeutung für die Beurtheilung der bekannten tritheistischen Geschichtsauffassung Joachims und der Joachiten gewinnen würde.

49. Edward Schroeder liefert mit seinem Aufsatz über die Berner Hs. des Matthias von Neuenburg in den Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1899, Heft 1, einen höchst wichtigen Beitrag zur endlichen Lösung aller kriti-

schen und vielumstrittenen Fragen, welche richtig beantwortet sein müssen, ehe eine völlig genügende Ausgabe der Arbeiten dieses Chronisten hergestellt werden kann. Der Werth der bedeutenden Arbeit würde nicht beeinträchtigt werden, auch wenn es sich herausstellen sollte, dass das von ihm gefundene Jahr 1352 als das, in welchem die Hs. geschrieben ist, nicht völlig sicher ist.
O. H.-E.

50. 'Kleine Beiträge zur Geschichte Graf Albrechts von Hohenberg und Matthias von Neuenburg' veröffentlicht A. Cartellieri (Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins N. F. XIV, 481 ff.), indem er einige auf sie bezügliche Urkunden (darunter zwei Clemens' VI.) der Jahre 1351 und 1361 aus dem vaticanischen Archiv publiciert. R. H.

51. Aus der Paduaner Hs. BP 127 IX hat A. Bonardi (Miscellanea della r. deput. Veneta di storia patria. Ser. II. VI) den von Muratori als Chron. Patavinum herausgegebenen Liber regiminum Paduae veröffentlicht, ohne indessen das Verhältnis zu der durch die codd. Estens. Marcian. und Trevis. überlieferten Fassung klar zur Darstellung zu bringen. Bonardi's Einleitung über den Werth der Hss. und seine darauf beruhende Auffassung über die verschiedenen Recensionen erregen erhebliche Bedenken. Wichtig ist, dass die neue Hs. die Darlegungen Lenels (Studien z. Gesch. Padua's; vgl. N. A. XIX, 486 n. 121) über die älteren, werthvollen Quellen der Schrift vollauf bestätigt. — Im Anhang druckt B. ein Verzeichnis der Paduaner Podestà von 1174—1305. H. Bl.

52. Die Altpreussische Monatsschrift XXXVI, 223 ff. veröffentlicht einen von M. Toeppen ursprünglich für die SS. rerum Prussicarum angefertigten Auszug aus dem Elbinger Kriegsbuch, einer zwar schon bekannten, aber bisher noch ungedruckten, im Auftrag des Elbinger Raths 1383—1409 geführten Nachweisung über alle unter Betheiligung Elbings geschehenen Kriegsfahrten. Für die anschliessenden Jahre 1409—1417 konnte T. aus anderen Quellen wichtige Nachrichten zusammenstellen. R. H.

53. Aus einer jetzt im oberösterreichischen Stift Schlägl befindlichen, ehemals dem Benedictinerkloster Ostrow angehörigen Hs. von Schriften Gregors I. theilt A. Horčička in den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXVII, 308 ff. historische Notizen

aus den Jahren 1403. 1409. 1421, vor allem aber eine kurze böhmische Chronik 1402—1411 mit, die werthvolle Nachrichten über die Vorgänge an der Prager Universität und die Streitigkeiten an der Prager Domkirche enthält. — Eine andere Schlägler Hs., über die derselbe ebenda S. 454 ff. berichtet, enthält die von Dobner VI, 484 ff. herausgegebene, zuletzt von Bachmann besprochene Compilatio chronologica 1310—1432 in einem älteren und besseren Texte, so dass sie den hier gebotenen Neudruck verdiente; ihr Vf. scheint Martin von Bilin zu sein, der 1430 die Hs. (Liber derivationum des Hugutio von Pisa) vollendet hat und diese kurze Chronik bis 1420 auf f. 274. 274′ eintrug. Die Notizen nach 1420 sind später nachgetragen.

54. Zwei, von K. Beyerle in der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins N. F. XIV, 13 ff. gedruckte Urkunden von 1314 und 1361 schaffen Klarheit über die Herkunft des Chronisten Ulrich von Richental. H. Bl.

55. Seine früheren Studien über Hermann Zoestius von Marienfeld (vgl. N. A. X, 205) hat F. Zurbonsen in einem interessanten Aufsatz in der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst XVIII, 146 ff. auf Grund neu gefundener Schriften und zahlreicher archivalischer Ergänzungen erheblich erweitert, sodass er uns ein gutes Bild von dem Leben und den Schriften des rastlosen, vielseitigen, besonders durch seine agitatorische Thätigkeit auf dem Basler Concil bekannten Mannes entwerfen konnte. R. H.

56. Den von Seemüller herausgegebenen Bericht über die Aachener Krönungsfahrt Friedrichs III. (vgl. N. A. XXII, 588 n. 148) bespricht und erläutert W. Brüning in der Zeitschrift 'Aus Aachens Vorzeit' 1898 S. 81 ff., indem er zugleich einige auf Wahl und Krönung des Königs bezügliche Briefe und Urkunden aus den Jahren 1439—1442 mittheilt.

57. A. Levinson (Mittheil. d. Inst. f. oesterreich. Geschichtsf. XX, 69 ff.) analysiert den Liber pontificum des Thomas Ebendorfer nach Inhalt, Quellen, Anschauungen; ohne originale Angaben hat er nur historiographisches Interesse. H. Bl.

58. Von der Schrift von J. Kartels, 'Lorenz Fries, der fränkische Geschichtsschreiber, und seine Chronik vom Hochstift Würzburg' (Würzburg 1899) interessieren uns namentlich die Abschnitte, in welchen K. sich mit den

Quellen der Chronik beschäftigt. Indem er alle Nachrichten bis zur Mitte des 13. Jh. auf ihre Provenienz untersucht, ergiebt sich ihm die Benutzung einer recht grossen Anzahl mittelalterlicher Schriften, von denen (indem wir von Johannes Trithemius und Aventin hier absehen) namentlich Regino und das Chronicon Urspergense, sowie für die Urkunden u. a. der Liber privilegiorum Laurentii genannt seien. R. H.

59. Aus dem längeren Prolog zur Lex Salica, dessen Abfassung in gegenwärtiger Gestalt er in die Jahre 555/56 setzt, sucht O. Dippe in der Histor. Vierteljahrschrift II, 153 ff. den Abschnitt 'Dictaverunt lege Salica — decreverunt hoc modo' als ein älteres, der ursprünglichen, noch nicht erweiterten Lex vorangehendes Vorwort auszuscheiden; an diese Darlegungen knüpft er Vermuthungen über den ältesten Text der Lex in fränkischer Sprache (von dem die malbergischen Glossen ein Ueberrest seien) und über Bedeutung und Entstehung des Namens der salischen Franken.

60. Die Reimvorreden des Sachsenspiegels behandelnd gelangt G. Roethe (Abhandl. d. Gött. Gesellsch. d. Wissensch. N. F. II n. 8) in feinsinniger Untersuchung dahin, die durch Homeyer festgelegte Ansicht von dem Niederdeutsch des Sachsenspiegels zu erschüttern und die Bahn für eine neue Anschauung frei zu machen, nach der Eike eine temperierte Litteratursprache für sein Werk wählte, ähnlich der Sprache der sog. mittelniederdeutschen Dichter des 13. Jh., das Dialektische meidend. H. Bl.

61. Caro's Vermuthung, dass der lateinische Text des ersten Strassburger Stadtrechts eine Uebersetzung des Deutschen sei (vgl. N. A. XXIV, 761 n. 200), ist durch H. Bloch in der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins N. F. XIV, 271 ff. wohl endgiltig zurückgewiesen worden. Darüber hinaus versucht Bl. das Verhältnis der Drucke Schilters und Grandidiers zu bestimmen, die beide nur ein und dieselbe (weitere) Redaction des Stadtrechts darstellen sollen und neben einander für die Textgestaltung Berücksichtigung verdienen, um hierdurch einerseits die Grundlagen für eine neue Ausgabe zu gewinnen, andererseits im Anschluss an Hegel der neueren Forschung gegenüber den nicht einheitlichen Charakter der im ersten Stadtrecht zusammengetragenen älteren Satzungen zu begründen.

62. Eine Strassburger städtische Wechselordnung aus dem Beginn des XV. Jh. bespricht und veröffentlicht J. Cahn in der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins N. F. XIV, 44 ff.

63. In den Mittheilungen des Vereins f. Anhaltische Gesch. und Alterthumsk. VIII, 243 ff. setzt R. Siebert die von Neubauer begonnene (vgl. N. A. XXII, 320 n. 41) Publication des ältesten Schöffenbuchs der Stadt Zerbst fort; der Druck reicht nunmehr bis zum J. 1343. R. H.

64. In dem Neuen Archiv für sächs. Gesch. und Alterthumskunde XX, 33—45 handelt der Herausgeber H. Ermisch über das älteste Zwickauer Stadtbuch von 1375, dessen Inhalt kurz gekennzeichnet wird, und dem sich noch vier jüngere Stadtbücher anschlossen. Aus dieser Quelle wird die älteste, etwa zwischen 1415 und 1420 anzusetzende Ordnung der Stadtschule in Zwickau abgedruckt, welche bereits nicht mehr Pfarrschule war, sondern lediglich vom Rathe abhing. E. D.

65. Von den Deutschen Reichstagsacten ist der 11. Band erschienen (Gotha, Perthes 1898), der die Jahre 1433—1435 umfasst, herausgegeben von Beckmann, mit einem Vorwort von L. Quidde.

66. An eine Urkunde Bischof Rudolfs von Konstanz (Regesta Constantiens. I n. 2391) sind zwei Actenstücke von 1275 angeheftet, die über den Geschäftsgang des Konstanzer Hofgerichts unterrichten; A. Cartellieri hat sie in der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins N. F. XIV, 139 f. abgedruckt. H. Bl.

68. G. C. Lee, 'Hincmar, an introduction to the study of the revolution in the organization of the church in the ninth century' (Hopkins University, Diss. 1897) ist des Auszug aus einem grösseren, uns nicht zugänglichen Werke in Papers of the American society of Church history VIII. Der Vf. geht des Näheren auf die Bedeutung der Pseudoisidorischen Decretalien in dem Streite zwischen Reims und Laon ein. H. Bl.

68. Aus den eindringenden Studien Paul Fourniers über die canonistische Litteratur des Mittelalters sind zwei neue Abhandlungen hervorgegangen. In der Nouvelle revue hist. de droit français et étranger XXIII n. 1 behandelt F. den Einfluss, den die sog. Collectio Hiber-

nensis, die im ersten Viertel des 8. Jh. in Irland entstanden ist, seit der Mitte dieses Jahrhunderts auf die canonistischen Sammlungen des fränkisch-deutschen Reiches und Italiens ausgeübt hat. — In den Annales de l'université de Grenoble XI, n. 2 S. 345 ff. beschreibt er drei unedierte canonistische Hss. des 10. Jh.: Troyes 1406, Paris. lat. 2449, Ambrosian. A, 46, inf., von denen zwei in Burgund, die dritte wahrscheinlich in Norditalien entstanden ist. Aus der ersten wird S. 346 ein Abschnitt über eine streitige Bischofswahl, vielleicht die von Autun 893, abgedruckt.

69. Auf das für das canonische Recht sehr wichtige, auf umfassenden handschriftlichen Studien beruhende Werk des jüngst verstorbenen Weihbischofs J. Schmitz, Die Bussbücher und das canonische Bussverfahren (Düsseldorf, Schwann 1898), in dem zahlreiche Texte von Poenitentialbüchern mitgetheilt sind, kann hier nur mit einem Wort hingewiesen werden; ein näheres Eingehen auf den reichen Inhalt des Buches würde unseren Aufgaben fernliegen.

70. Mit Mommsen (MG. AA. XII, 416) legt L. Ginetti (Studi storici VII, 557 ff.) die von Vogel ins J. 502 verwiesene römische Synode ins J. 501 zurück, polemisiert aber gegen Mommsens chronologische Anordnung der einzelnen Ereignisse auf derselben. R. H.

71. N. Hilling, Die westfälischen Diöcesansynoden bis zur Mitte des 13. Jh. (Lingen, Acken 1898) handelt S. 25 ff. über die Bedeutung der Datierung und die Zeugen der Synodalurkunden.

72. M. Astier macht im Bulletin histor. et philolog. du Comité des travaux historiques 1898 S. 284 darauf aufmerksam, dass das Glaubensbekenntnis Gerberts nach seiner Wahl zum Erzbischof von Reims (Epp. Gerberti ed. Olleris n. 178, ed. Havet n. 180), aus dem man auf seine Stellung zu den Lehren der Katharer und zu manchen Zeitfragen hat schliessen wollen, nur die wörtliche Wiederholung eines vom vierten Concil von Karthago 398 aufgestellten Formulars ist.

73. In der Fortsetzung der Arbeit von P. Lindner über die Aebte und Mönche von Tegernsee (vgl. N. A. XXIII, 767 n. 228) im Oberbayerischen Archiv L, Ergänzungsheft, ist S. 277 der bisher unbekannte Brief des Gozpert an Herzog Heinrich von Bayern, den nachmaligen König, vom

J. 999 abgedruckt, ebenso S. 278 ff. der Brief des P. Ulrich Stöckl aus Basel vom J. 1434 und fünf Briefe des Abtes Caspar Ayndorffer von 1428 ff. Im übrigen beschäftigt sich dieser Theil der Arbeit mit der Neuzeit.

74. In der English Hist. Review XIV, 299 ff. giebt N. Mac Lean die englische Uebersetzung eines 1888 zuerst in syrischer Sprache veröffentlichten, 1895 von Chabot ins Französische übersetzten interessanten Berichtes über eine im Auftrage des Mongolenkhans Arghon in den J. 1287/88 nach Europa unternommene Gesandtschaftsreise des nestorianischen Mönches Rabban Sauma, deren Zweck es war, die christlichen Herrscher zu einer Unternehmung gegen die moslimische Herrschaft über Palästina zu veranlassen. Der Gesandte kam nach Konstantinopel, Neapel, Rom (wo er während der Sedisvacanz mit den Cardinälen und bei einem zweiten Aufenthalt nach der Wahl Nicolaus' IV. mit diesem verhandelte), Toscana, Genua, Paris und nach der Gascogne, wo er den König Eduard I. von England traf.

75. In der Zeitschr. des Harzvereins Jahrg. 1898 S. 322 — 326 theilt Ed. Jacobs aus Pommersfelden ein Schreiben des Erzbischofs Gerlach von Mainz an das Halberstädter Domcapitel vom 9. Sept. 1354 mit, worin er Anweisung zur Bestrafung der Frevler giebt, welche kürzlich einen der Domherren auf offener Strasse ergriffen und ermordet hatten. E. D.

76. In den Mittheil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXVII, 337 ff. veröffentlicht R. Knott den sehr interessanten Bericht eines mantuanischen Gesandten vom 27. Mai 1383 an Franz von Gonzaga, der die Verhältnisse am Hofe K. Wenzels, von dem der Gesandte die Bestätigung der Privilegien seines Herrn erwirken sollte, in merkwürdiger Weise beleuchtet. Nicht weniger als 100000 Ducaten waren dem Gesandten dafür anfangs abgefordert worden; zur Zeit der Absendung des Berichtes war man aber schon auf 20000 heruntergegangen.

77. In Band VIII. IX der Rivista delle Biblioteche e degli Archivi bringt F. P. Luiso eine Uebersicht über die Briefe des Ambrogio Traversari, die noch ungedruckten veröffentlichend und für alle die für die Anordnung wichtigen Angaben bestimmend. H. Bl.

78. In der Zeitschr. f. die Geschichte Mährens und Schlesiens III, 247 ff. wiederholt B. Bretholz mit Erläuterungen den Abdruck dreier Briefe des Coluccio Salu-

tati an den Markgrafen Jodocus (Jobst) von Mähren aus der Ausgabe Novati's.

79. Mit dem Band II und III ist die von F. Priebatsch herausgegebene Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles (Publicationen aus den K. Preuss. Staatsarchiven Bd. 67. 71, Leipzig 1897/98) von 1475—1486 und damit zum Abschlusse gelangt (vgl. N. A. XX, 496 n. 168). Die Beilagen enthalten u. a. das Itinerar des Kurfürsten und ein Verzeichnis der Briefe der Kurfürstin Anna. H. Bl.

80. Als Nachtrag zu seiner Untersuchung über die aus Tours stammende, in Deutschland überarbeitete Formularsammlung (vgl. N. A. XXIV, 764 n. 215) bespricht H. Simonsfeld in den SB. der phil. u. hist. Cl. der k. bayer. Akademie d. Wiss. 1898 II, 543 ff. nochmals das das. I, 440 n. 50 von ihm gedruckte Schreiben Kaiser Friedrichs II. an den Herzog von Oesterreich, indem er nunmehr die Worte 'vel dux Saxoniae' der Adresse als eine erst später von einem Schreiber oder Bearbeiter der Sammlung hinzugefügte Anspielung auf das letzte Heirathsproject des Kaisers mit Jutta, der Tochter Albrechts I. von Sachsen, vom J. 1250 erklärt, während der ganze übrige Brief sich auf Friedrichs Eheproject mit Gertrud von Oesterreich vom J. 1245 beziehe. R. H.

81. F. Brandileone behandelt in den Rendiconti del r. Istituto Lombardo Ser. II., XXXI, 1128 ff. die von der Ars notaria des Rainer von Perugia verschiedene, von Savigny und Bethmann-Hollweg erwähnte Formularsammlung in dem Florentiner cod. Riccard. 918 'primo de contractibus, secundo de iudiciis, tertio de voluntatibus ultimis'. Sie besteht aus 2 Theilen, deren erster sicher von Rainer herrührt, während der andere in Arezzo — vielleicht auch von ihm — niedergeschrieben ist. Einige Formulare werden abgedruckt. H. Bl.

82. Der seit Emlers Darlegungen vom J. 1878 allgemein angenommenen Ansicht, dass die für die Geschichte des ausgehenden 13. Jh. wichtigen Formularbücher des Heinricus de Isernia und des Heinricus Italicus von ein und demselben Verfasser herrühren, und dass jene beiden Namen einem Träger angehören, tritt J. Novák in den Mittheil. des Inst. für oesterr. Geschichtsforschung XX, 253 ff. mit durchaus einleuchtenden Gründen entgegen und zeigt, dass beide Männer, obwohl gleichnamig, gleicher

Herkunft und gleichzeitig in Böhmen nachweisbar, scharf auseinander gehalten werden müssen. Hoffentlich werden wir von Novák die von mir Mittheil. XV, 66 gewünschte Untersuchung über jene Formularbücher erhalten, die dann wohl meine Zweifel an der bisher durchaus überschätzten historischen Glaubwürdigkeit des Heinricus de Isernia bestätigen wird. — Beigegeben ist der Abhandlung ein für die Geschichte der Urkundenkritik im Mittelalter interessantes Stück von 1283/84 aus dem Königsberger Codex des Heinricus Italicus.

83. Uebereinstimmend mit Burdach (Deutsche Litteraturzeitung 1898 Sp. 1958 ff.) weist F. Tadra in den Mittheil. des Instit. f. oesterreich. Geschichtsf. XX, 100 ff. nach, dass Johann von Gelnhausen von dem 1360 zum Stadtschreiber von Iglau gewählten Johannes von Gumpolcz zu scheiden ist, und macht Angaben über die Stellung eines Registrators in der kaiserlichen Kanzlei; dass seine früheren, in czechischen Schriften niedergelegten Ansichten über Johann unbeachtet geblieben sind, darf er schlechterdings Niemandem zum Vorwurfe machen.

H. Bl.

84. Im Bullettino Senese di Storia Patria Anno VI, fasc. I berichtet P. Kehr über seine und seiner Mitarbeiter Arbeiten in den Archiven von Siena zur Sammlung von Papsturkunden und druckt 14 Urkunden ab, von denen bisher meist nur dürftige Regesten bekannt waren.

O. H.-E.

85. Von Sickels berühmter Untersuchung ausgehend und Pflugk-Harttungs im wesentlichen verfehlte, dennoch mehrfach beachtenswerthe Forschungen berücksichtigend, hat M. Tangl (Mittheil. d. Inst. f. oesterr. Geschichtsf. XX, 193 ff.) in einem scharfsinnigen Aufsatze die Fuldaer Privilegienfrage zu einem überzeugenden Abschluss gebracht. Danach ist die kurze Fassung des Zachariasprivilegs (Jaffé-E. 2293) völlig echt, aber sie ist nie von Pippin bestätigt worden; die Pippinurkunde (Mühlbacher Reg. 72[70]) ist vielmehr aus äusseren wie inneren Gründen völlig zu verwerfen. Die Urkunde des Zacharias lag schon etwa 823 in der weiteren, verunechteten Fassung vor und ist in dieser durch Gregor IV. und die späteren Päpste bestätigt worden (die früheren Privilegien J.-E. 2319. 2444. 2523 sind falsch), und das Diplom Pippins ist nicht nur 840 durch das echte Ludovicianum (Mühlb. Reg. 1004 [973]), sondern schon zwischen 809 und 812 durch Karl d. Gr. in dem

durch Eberhard nur unbedeutend verderbten Mühlb. Reg. 449 [439] anerkannt worden. Die Fälschungen werden in enge Beziehung zur Geschichte des Klosters gesetzt, und dessen Beziehungen zu Mainz dadurch neu und eigenartig beleuchtet. — Ausserdem sei auf die Kritik von Mühlb. Reg. 448 [438] und die Bemerkungen über Eberhards Fälschungen hingewiesen. H. Bl.

86. In einem Aufsatz über 'Papst Leo III. im Paderborner Lande' (Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Alterthumsk. Westfalens LVI, 98 ff.) untersucht Kuhlmann nochmals die auch nach ihm verfälschte Urkunde Leo's Jaffé-Ewald 2502, indem er die Verfälschungen mit nicht immer durchschlagenden Gründen in eine spätere Zeit (nach 1200) legen will als bisher vorgeschlagen wurde. Die anschliessende Untersuchung über den Bericht Einhards betreffs der Kaiserkrönung Karls kann kaum als eine Förderung dieser Frage bezeichnet werden. R. H.

87. Als Beilage zu seiner Untersuchung über das Patriarchat von Aquileja und die Versuche Carrara's, in den Besitz Friauls zu gelangen (1381—1389; Nuovo archivio Veneto XVI, 223 ff.) druckt G. Cogo verschiedene Urkunden, darunter eine Urbans VI. vom 16. Aug. 1387. R. H.

88. In der Röm. Quartalschrift XIII, 29 ff. theilt K. Eubel aus den vaticanischen Registern Auszüge von Papsturkunden, welche sich auf die Juden beziehen, aus der Zeit von 1379 — 1412 sowie eine Supplik an Eugen IV. von 1443 und einen Erlass Nicolaus' V. von 1450 mit.

89. Drei Wahlcapitulationen von 1394. 1404. 1406 bilden die Beilagen zu dem vielfach aus handschriftlichem Materiale schöpfenden Buche von M. Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des grossen Schisma's I. 1378—1408 (Braunschweig, Goeritz 1898). H. Bl.

90. J. de Loye, Les Archives de la chambre apostolique au XIV. siècle. I. partie. Inventaire (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome LXXX) giebt eine dankenswerthe Uebersicht über die Bestände der Introitus et exitus, der Collectorie, der Obligationes, und über die auf die Camera apostolica bezüglichen Einträge in den Regesta Avinionensia. H. Bl.

91. In einem Aufsatz über Geldwesen und Aufwand an der Curie zu Avignon (Revue des questions historiques

LXVI, 5 ff.) druckt E. Müntz mehrere bisher unbekannte Rechnungen und statistische Verzeichnisse über die päpstliche Hofhaltung. R. H.

92. In der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins N. F. XIV, 180 ff. veröffentlicht H. Kaiser 'Die Kostenrechnung einer bischöflich-strassburgischen Gesandtschaft an die Curie 1478—79' aus dem Strassburger Bezirksarchiv; es handelt sich um die Gesandtschaft, welche die Bestätigung der Wahl Albrechts von Mosbach zum Bischof einholen sollte und die Hin- und Rückreise vom 9. Dec. 1478 — 13. März 1479 bei nicht ganz einmonatlichem Aufenthalt in Rom ausführte. Ausdrücklich sei hervorgehoben, dass nicht nur die Kostenberechnung (namentlich der in Rom gebrauchten Summen), sondern auch das eingehende, für die Reisegeschwindigkeit im Mittelalter wichtiges Material bietende Itinerar den Werth der dankenswerthen Publication ausmacht. R. H.

93. Das bedeutende, nach dem Tode seines gelehrten Verfassers W. Pückert veröffentlichte Werk 'Aniane und Gellone. Diplomatisch-kritische Untersuchungen zur Geschichte der Reformen des Benedictinerordens im 9. und 10. Jh.' (Leipzig, Hinrichs 1899) reiht an dem Faden kritischer Untersuchungen über die Echtheit der karolingischen Diplome und der älteren Papstprivilegien für die beiden im Titel genannten südfranzösischen Klöster gründliche, tief eindringende und feine, bisweilen wohl zu fein zugespitzte Erörterungen über die rechtliche Entwickelung der Benedictinerklöster überhaupt bis zum Ausgang des 11. Jh. (Wahlrecht, Exemptionen, Verhältnis zu Bischöfen und Päpsten, Verhältnis der reformierten Klöster untereinander) zusammen. Im Verlauf derselben werden nicht nur zahllose andere Urkunden dieser Jahrhunderte mit Bezug auf ihre Ueberlieferung, Fassung, Bedeutung und Echtheit besprochen, sondern auch die Geschichtsquellen derselben — Chron. Anianense, Vita Benedicti Anian., Vita Willelmi Gellonensis — eingehend geprüft; in den beiden ersteren werden spätere Einschaltungen aufgedeckt; die letztere wird als abhängig von und im Gegensatz zu älteren Liedern über Guillaume d'Orange stehend nachgewiesen. Von den drei Excursen entscheidet der erste die Frage, ob Alcuin Mönch gewesen und ob noch unter ihm die Benedictinerregel in S. Martin von Tours beobachtet worden sei verneinend; der zweite kritisiert den Bericht Folcwins über die Unthaten des Abtes

Fridugis zu Sithiu und bespricht damit zusammenhängende Urkunden von S. Bertin, die für gefälscht erklärt werden; der dritte handelt über Klöster, Chorherrenstifter und Krongut in den fränkischen Reichstheilungen. Manche Druckfehler in Namen und Zahlen (so z. B. immer Sithin statt Sithiu, Marmontier statt Marmoutier) werden darauf zurückzuführen sein, dass der verewigte Verfasser den Druck wohl nicht mehr selbst hat überwachen können; bedauerlicher ist der Mangel eines Registers, ohne das der reiche Inhalt des wichtigen Buches schwerlich vollständig ausgeschöpft werden kann.

94. Ausgehend von Kruschs Aufsehen erregender Untersuchung und Ausgabe der Passio s. Floriani und dessen Ergebnisse gegen Sepp vertheidigend (vor Kruschs Antwort an Duchesne im N. A. XXIV, 535 ff.), ist J. Strnadt in der Archival. Zeitschr. VIII, 1 ff. zu einer ergebnisreichen Prüfung der älteren den hl. Florian und sein Kloster nennenden bischöflich Passauer und klösterlicher Urkunden vorgeschritten, die allerdings auf die inneren Merkmale beschränkt bleiben musste, da dem Verfasser die Originalurkunden des Klosters S. Florian nicht zugänglich waren. Ohne der Beweisführung in allen Einzelheiten zustimmen zu können, scheint mir doch der Kruschs Darlegungen bestätigende Nachweis erbracht, dass der hl. Florian erst seit etwa 800 in Passau verehrt und das ihm geweihte Kloster nicht vor der Mitte des 9. Jh. vom Bischof gegründet ist; alle mit diesen Thatsachen in Widerspruch stehenden Urkunden seien gefälscht oder interpoliert, darunter von Kaiserurkunden Mühlbacher Reg. 778 [753] auch in der von Mühlbacher nicht beanstandeten kürzeren Fassung, sowie das (um des Erwerbs der Ennsburg willen verunechtete) bisher unangefochtene D. Mühlbacher Reg. 1942. Dagegen ist die Verdächtigung von Stumpf Reg. 3228 (Facsimile Mon. graphica 78!) unberechtigt. H. Bl.

95. Im Bulletino dell' istituto storico italiano XXI, 127 ff. veröffentlicht L. Schiaparelli acht bisher ungedruckte Urkunden des 9. und 10. Jh., darunter eine des Kaisers Wido für Parma (vom J. 892, Bestätigung des D. Böhmer-Mühlbacher 1571), zwei Berengars I. für Nonantola (von denen die eine wegen ihrer Beziehungen zu dem D. Berengars, Dümmler 26, noch einer näheren Untersuchung bedarf), eine Ludwigs III. für Wido's Witwe Ageltruda (vom 11. October 900) und eine der Könige Berengar II. und Adalbert vom 23. Juni 953. Die

andern drei Urkunden sind Placita, das eine ein solches Berengars I. vom J. 912, das andere aus dem J. 931, und das dritte, in Anwesenheit der Könige Hugo und Lothar gehaltene, von 944. R. H.

96. In der Hist. Vierteljahrschrift II, 364 erörtert K. Uhlirz die Datierung der DD. O. II. 28 — 38 und sucht durch die Vermuthung, dass bei dem Diplom für Gandersheim DO. II. 35[a] das Tagesdatum lediglich auf Flüchtigkeit und Willkür des Notars WB beruhe, und durch die Annahme, dass in DO. II. 28 die Datierung einheitlich, der Ortsname aber auf Dornburg a. d. Elbe zu beziehen sei, die Ansetzung des Begräbnisses Otto's I. auf den 3. oder 4. Juni 973 zu ermöglichen.

97. In einem Aufsatz über die Gefangenschaft des Königs Enzio zu Bologna (Arch. stor. ital. s. 5, XXIII, 241 ff.) theilt L. Frati u. a. S. 246 einen bisher unbekannten Beschluss des Consiliums von Bologna vom 9. Jan. 1252 über die Bewachung des Gefangenen und S. 252 eine Registernotiz aus den Büchern des Notars Uguccione Bambaglioli vom 7. März 1272 über das Testament des Königs mit. Von der Bestattung desselben giebt ein anonymer Brief, den Frati dem Fra Leandro Alberti zuschreibt, eine genaue Beschreibung.

98. Ein bisher unediertes, im Marburger Archiv befindliches Original König Heinrich Raspes für die Kapelle des hl. Matthaeus in Wolfhagen druckt und bespricht M. Meyer in der Zeitschr. f. Thüringische Gesch. und Alterthumsk. XIX, 375 ff., indem er es mit Wahrscheinlichkeit in den December 1246 verweist und seine Einreihung hinter Böhmer-Ficker 4880 vorschlägt. Eine Untersuchung über die thüringischen Notare giebt dabei Gelegenheit zu einigen Nachträgen zur Diplomatik der Landgrafen und insbesondere Heinrich Raspes. R. H.

99. In Untersuchungen über die Datierung einiger Urkunden der holländischen Grafen bespricht R. Fruin auch die Jahresberechnung in den Urkunden Graf Wilhelms II., des römischen Königs (Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde Ser. III. X, 125 ff.); vgl. die Erwiderung von J. de Fremery ebenda 147 ff. H. Bl.

100. Aus der grösstentheils aus archivalischem Material sehr gründlich bearbeiteten Darstellung der Geschichte der Juden in Nördlingen und benachbarten Gebieten, die

L. Müller in der Zeitschr. des histor. Vereins f. Schwaben und Neuburg XXV, 1 ff. giebt, notieren wir hier zu den Kaiserregesten: Böhmer Ludwig d. Bayer 2266 gehört zu Sept. 21; Karl IV. Nürnberg 1348 Febr. 18, überlässt den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen den Juden Pfefferkorn (Or. in Wallerstein); Dresden 1348 Dec. 31, ermächtigt den Nördlinger Rath, mit den am Leben gebliebenen oder in die Stadt ziehenden Juden zu der Stadt Nutzen ein Abkommen zu treffen (Or. in Nördlingen); Mainz 1374 Nov. 8, befiehlt der Stadt Nördlingen den Juden Bendit, Gumprechts Eidam, bei sich aufzunehmen; Wenzel Prag 1385 März 21, nimmt die Stadt Nördlingen zu Gnaden an und spricht ihr das Gut der Juden zu (Or. in München); Albrecht II. Wien 1438 Mai 18, schreibt dem Nördlinger Rath betr. die Vorladung der deutschen Judenschaft nach Nürnberg auf den 13. Juli 1438 zu Verhandlungen wegen des dritten Pfennigs; Friedrich III. Wien 1469 Dec. 23 bestätigt der Stadt Nördlingen alle Privilegien der Juden wegen.

101. In der Zeitschr. für thüring. Gesch. und Alterthumsk. XIX, 398 ff. theilt H. Kaiser aus cod. Vat. 3995 das Formular einer Privilegienbestätigung Karls IV. für Friedrich III. von Thüringen und Meissen vom J. 1376 mit, das er für echt, aber für nicht in der kaiserlichen, sondern in der meissnischen Kanzlei verfasst, hält. Ich bekenne, dass ich auch nach den Ausführungen Kaisers Zweifel hege, ob wir es nicht mit einem bloss fingierten Stücke zu thun haben.

102. J. Lechner bietet in den Mittheil. d. Inst. f. oesterr. Geschichtsf. XX, 52 ff. die sorgfältige Beschreibung eines neu aufgefundenen landesherrlichen Registers Friedrichs IV. von October 1440 — April 1442 (cod. Vindob. 14109 [suppl. 1632]), das alle der Centralverwaltung des Königs damals unterstehenden Länder umfasst; die Eintragungen sind meist nach den Concepten gemacht, zuweilen nach den Originalen revidiert worden. Beachtung verdienen die Ausführungen über die Anordnung, die, derjenigen in den päpstlichen Registern ähnlich, nicht streng chronologisch ist, aber doch einer erkennbaren Ordnung nicht entbehrt. Einige Eidesformeln landesherrlicher Diener sind beigegeben. H. Bl.

103. Unter dem Titel 'Études Mérovingiennes I. Les chartes mérovingiennes de Noirmoutier' (Paris, Larose 1899) hat E. J. Tardif seine zuerst in der Nouvelle revue hist.

de droit français erschienenen Untersuchungen über die Schenkungsurkunde des Ansoald für Noirmoutier von 677 und die zugehörigen, höchst merkwürdigen Documente über die Insinuation derselben bei der Curie von Poitiers (mit neuem Abdruck dieser Stücke, vgl. N. A. XXIV, 769 n. 233, und des schon bekannten Fragmentes von Ansoalds Testament) in etwas erweiterter Fassung separat herausgegeben. Der erste Anhang handelt über die Chronologie der Regierung K. Dagoberts II.; der zweite bietet ein Fragment einer Vita S. Filiberti aus Cod. Par. lat. 12710.

104. Im Bulletin histor. et philolog. du Comité des travaux historiques et scientif. 1898 S. 251 ff. veröffentlicht A. Pawlowski einen Freibrief des Grafen Theobald von Bar und Luxemburg vom J. 1203 für den jetzt unbedeutenden Flecken St. Thiébault mit späteren königlichen und gräflichen Bestätigungen des 14. und 15. Jh.

105. In den Mittheil. aus der livländ. Geschichte XVII, 377 ff. beschreibt N. Busch (mit Facsimile) ein im kurländ. Provinzialmuseum zu Mitau aufbewahrten Copialbuch des 14. Jh., das er dem einstigen Archiv der Ordenscomturei Goldingen zuweist. Im Anschluss daran handelt er über den mehrfach besprochenen Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga von 1231 für seine Vassallen, den er für echt erklärt, indem er annimmt, dass das Fehlen der Schlussformeln auf eine Cassierung der Urkunde im J. 1258 durch den Orden zurückzuführen sei.

106. Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. 1899 S. 101 f. publiciert Keussen aus dem Rombergschen Archiv zu Brünninghausen eine Urkunde des B. Engelbert von Osnabrück und seiner Brüder betr. eine von ihrem Neffen Graf Dietrich von Isenburg vollzogene Belehnung ihres Verwandten Engelbert von Bottlenberg vom 18. April 1243.

107. Einem Aufsatze über den Electen Goswin von Utrecht hat C. Pijnacker Hordijk (Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde Ser. III. X, 185 ff.) drei Urkunden von 1249 — 1252 beigegeben.

H. Bl.

108. Als das der verschiedenartigen Ansetzungen des Jahresanfangs wegen bisher strittige Todesjahr des an einem 13. Februar gestorbenen Bischofs Baldewin von Osnabrück stellt Bär (Mittheilungen des histor. Vereins

zu Osnabrück XXIII, 232 ff.) das J. 1264 fest, indem er u. a. die noch von Finke (Westf. UB. IV, 498 n. 976) zum 22. März 1264 gesetzte Urkunde Baldewins in das vorhergehende Jahr verweist. R. H.

109. Einige interessante Urkunden über Beziehungen Frieslands zu Frankreich 1270—1280 und 1337/8 hat P. J. Blok in De Vrije Fries Ser. IV. I, 317 ff. veröffentlicht. H. Bl.

110. Von Interesse für die Geschichte der Scaliger ist das im Nuovo archivio Veneto XVI, 350 ff. von G. da Rè besprochene und gedruckte Testament des Piccardo della Scala vom 22. Nov. 1288. R. H.

111. In seiner dankenswerthen Arbeit über 'Die Anfänge des Johanniter-Ordens in Deutschland, besonders in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg' (Berlin, Spaeth 1899) druckt J. v. Pflugk-Harttung elf Urkunden zur Geschichte des ersten Herrenmeisters der späteren Ballei Brandenburg, Gebhard von Bortfelde, aus den J. 1318—1347, welche über die Thätigkeit dieser interessanten Persönlichkeit zum ersten Male einiges Licht verbreiten; im Anhang werden die Urkunden und Acten der Ballei Brandenburg und ihrer Commenden eingehend nach ihrer Ueberlieferung und ihrem heutigen Bestande behandelt. Vgl. über die Anfänge des Johanniter-Herrenmeisterthums auch desselben Verfassers Abhandlung in der Historischen Vierteljahrschrift II, 189 ff. R. H.

112. In der Röm. Quartalschrift XIII, 58 ff. druckt H. Pogatscher das Testament des Albert von Würzburg, 'phisicus Romanam curiam sequens' von 1348, das werthvolle Aufschlüsse über die Deutschen in Avignon gewährt. H. Bl.

113. In den Blättern des Vereins f. Landeskunde von Niederoesterreich XXXIII, 84 ff. veröffentlicht C. Giannoni aus einer Hs. des niederoesterreichischen Statthaltereiarchivs die Privilegien des Marktes Gumpoldskirchen von 1380 an.

114. In der Fortsetzung seiner Actenpublication zur Geschichte der Universität Loewen (Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique 2. sér. XI, 257 ff.; vgl. N. A. XXI, 588 n. 159) druckt E. Reusens verschiedene Urkunden seit 1432 (u. a. von Paul II. und Sixtus IV., den Herzögen von Burgund und eine Urkunde der Erz-

herzöge Maximilian und Philipp vom 25. Oct. 1484) und giebt eine Liste sämmtlicher Rectoren der Universität.
R. H.

115. In den Mittheil. der Bad. Histor. Commission n. 21 m66 ff. giebt H. Witte Urkundenauszüge zur Gesch. des Schwabenkrieges 1498/9. H. Bl.

116. Aeusserst interessant ist eine Fälschungs-Geschichte aus neuester Zeit, welche G. Frhr. Rabe v. Pappenheim in der Schrift 'Die neuen Hess von Wichdorff' (Marburg, Elwert 1899) darlegt. Es handelt sich um den geglückten Versuch des Herrn Johann Sebastian Hess († 1883), sich den Namen des 1594 als letzter seines Stammes gestorbenen Daniel Wilhelm Hess von Wichdorff widerrechtlich beizulegen. Das Raffinement, mit dem der genannte hierbei vorging, erhellt wohl am besten aus der Thatsache, dass es ihm gelang, seine Fälschungen in den sechziger Jahren in das damalige Kasseler Staatsarchiv einzuschmuggeln, worauf er sich beglaubigte Abschriften von ihnen geben liess, um später die Fälschungen aus dem Archiv wieder zu entwenden — bis auf eine, die er vergass oder nicht fand, und welche R. v. P. im Facsimile veröffentlicht. An dem Charakter sämmtlicher Fälschungen kann trotz eines unleugbaren Geschickes ihres Urhebers kein Zweifel bestehen. R. H.

117. Aus dem Nachlasse von J. H. Albanès hat U. Chevalier den zweiten Band seiner monumentalen Gallia christiana novissima (1899) herausgegeben, der in 1750 Nummern das Material für die Geschichte der Bischöfe und Pröpste von Marseille umfasst. Gedruckt sind darin Mühlbacher Reg. 740. 1008. 1009; Böhmer Reg. Kar. 1863; Stumpf Reg. 4013; Böhmer-Ficker Reg. 1443; unter den äusserst zahlreichen bisher nicht veröffentlichten Stücken finden wir viele Papsturkunden vom 12. Jh. (1141) an; daneben sei auf n. 414 ff. 1732 ff. aufmerksam gemacht, die auf das Verhältnis König Roberts von Sicilien zur Curie und die Ereignisse des J. 1314 ein interessantes Licht werfen. Endlich hat besonderen Werth die älteste der ungedruckten Urkunden, n. 41 etwa von 780, ein Bericht des (missus dominicus) Vernarius an Karl d. Gr., in dem u. a. von einem Aufstande der Provence gegen Pippin den Mittleren die Rede ist, und der in enger Beziehung mit dem unter n. 42 gedruckten, aber schon aus dem Cartulaire de S. Victor n. 31 bekannten Placitum von 780 steht. H. Bl.

118. Die Fortsetzung des von P. Willibald Hauthaler herausgegebenen Salzburger Urkundenbuchs (Heft 2 und 3, Salzburg 1898/99, vgl. N. A. XXIV, 389 n. 100) enthält die Salzburgischen Traditionscodices des 10. und 11. Jh. (Cod. Odalberti, Fridarici, Hartwici, Tietmari II., Balduini) und führt die Ausgabe der Traditionscodices des Klosters S. Peter, von denen zwei des 13. Jh. bisher noch nie benutzt worden sind, bis c. 1190. Die vortreffliche Edition ist besonders auch durch die auf die Erklärung der Ortsnamen verwandte Sorgfalt verdienstlich. — Zu S. 268 n. 33 möchte ich bemerken, dass ich aus dem Wortlaut dieser Aufzeichnung nichts von einer Erneuerung dieser Tradition in der Zeit, nachdem Heinrich II. König geworden war, herauslesen kann; die Worte 'Heinricum, dum adhuc in ducatu prefuit, sed postea regali throno functum' beweisen nur, dass die Aufzeichnung dieser Notiz erst später erfolgt ist. Allerdings mag n. 33 eine Wiederholung der in n. 32 überlieferten Tradition sein, aber diese wird nur wegen des einzuholenden Consenses der Herzogin Gisela erfolgt sein. Eine Schenkung in der Königszeit wäre sicherlich durch Diplom verbrieft worden.

119. Im Arch. storico della società Romana XXI, 459 ff. beginnt P. Fedele die Publication der Urkunden des Klosters SS. Cosma e Damiano zu Rom, die sich seit 1873 im römischen Staatsarchiv befinden, mit dem vollständigen und sehr sorgfältigen Abdruck von 19 Documenten aus den J. 948/9—1002.

120. Den ersten Band einer neuen, dankenswerthen Sammlung von 'Ausgewählten Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte' von G. v. Below und F. Keutgen bilden die von dem letzteren mit Geschick aus reichem Material gewählten Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, deren erste Hälfte (Berlin, Felber 1899) erschienen ist. Für einen etwaigen Nachtrag am Schluss des Werkes sei bemerkt, dass n. 68 Fälschung Grandidiers ist und durch das sachlich fast gleichlautende D. Ludwigs d. Fr. (Mühlbacher Reg. 890 [861]) zu ersetzen wäre, und dass n. 78[a] wohl völlig unecht ist (vgl Bresslau in Jahrb. Konrads II. II, 322 n. 2). H. Bl.

121. Von dem Hessischen Urkundenbuch, erste Abtheilung, UB. der Deutschordensballei Hessen, bearbeitet von A. Wyss, ist der dritte Band erschienen, der das Werk bis zum J. 1399, dem in Aussicht genommenen

Schluss, führt (Publicationen aus den preuss. Staatsarchiven 73; Leipzig, Hirzel 1899). Beigegeben sind n. 1290 ff. Bruchstücke von Marburger Deutschordens-Kalendarien mit necrologischen Notizen und das reiche Necrologium der Ballei Hessen, ferner Nachträge zu den beiden ersten Bänden 1234—1356, und ein Urkundenbuch des 1323 der Deutschordenscommende Marburg einverleibten Augustinerchorherrenstiftes Schiffenberg 1129 — 1319, das von Trier abhängig war. Mit den zahlreichen im 13. Jh. angefertigten Fälschungen, die sich unter den Schiffenberger Urkunden befinden, beschäftigt sich eine angehängte, ebenso gründliche wie scharfsinnige Abhandlung, auf die um so nachdrücklicher hingewiesen werden mag, als man darin vieles findet, was man im Hessischen UB. zunächst nicht suchen würde, u. a. ein Verzeichnis der erhaltenen Originalurkunden des EB. Albero von Trier (darunter mehrere bisher ganz unbekannte) und eine Untersuchung über das trierische Urkundenwesen zu seiner Zeit und S. 467 f. die Besprechung eines geschlossenen Briefes des Papstes Anastasius IV. vom 13. Mai 1154 (Jaffé-L. 9899). Leider fehlen Schrift- und Siegeltafeln, auf die im Text Bezug genommen ist.

122. Vom Lübeckischen Urkundenbuch ist der 10. Band erschienen (Lübeck, Schmersahl 1898), der in 704 Nummern die J. 1461—1465 umfasst. Er ist fast ganz noch von dem um die vaterstädtische Geschichte so hochverdienten Wehrmann bearbeitet, nach dessen Tode P. Hasse die Herausgabe besorgt hat.

123. Von den 'Urkunden des Stadtarchivs zu Pforzheim', welche im Auftrage der städt. Archiv-Commission L. Korth herausgegeben hat (Pforzheim 1899), gehören nur wenige dem Mittelalter an (die älteste vom 6. Nov. 1480). Wichtiger sind für uns einige im Anhang abgedruckte Urkunden des 14. und 15. Jh. aus anderen Archiven; von der ältesten derselben, einer Verordnung Markgraf Rudolfs IV. von Baden und Graf Ulrichs III. von Württemberg vom 17. Febr. 1342, ist ein hübsches Facsimile beigegeben. R. H.

124. In der Zeitschr. f. die Gesch. Mährens und Schlesiens III, 298 ff. beendet K. Lechner seine Nachträge und Berichtigungen zum Cod. dipl. Moraviae, vgl. N. A. XXIV, 777 n. 276.

125. Das zweite Heft des Bd. XI der Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique 2. sér. setzt die

Ausgabe der Urkunden des Prämonstratenserstifts Heylissem (vgl. N. A. XXIV, 392 n. 115) von 1242—1266 fort; u. a. werden einige Urkunden Innocenz' IV. und Clemens' IV. gedruckt. R. H.

126. Von der zweiten Auflage von E. Mühlbachers ausgezeichneten Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, zu deren Lobe nichts mehr gesagt zu werden braucht, ist die bis 855 reichende erste Abtheilung erschienen (Innsbruck, Wagner 1899). Hinzugekommen sind im Vergleich zur ersten Auflage 34 Nummern, darunter allerdings viele Fälschungen.

127. In den Studi e documenti di storia e diritto XIX, 291 ff. veröffentlicht G. Tomassetti in 319 Nummern Regesten von Urkunden aus der Zeit von 946—1500, welche sich auf die Geschichte des Lehenswesens im römischen Gebiet beziehen.

128. Alle auf die Beziehungen der Landgrafschaft Hessen zu Köln im Mittelalter bezüglichen Acten hat H. Diemar zumeist aus dem Kölner Stadtarchiv gesammelt und in den Mittheilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. VIII, 1 ff. in Form von Regesten zusammengestellt. Es sind 489 Nummern, deren erste vom 13. Juli 1397 datiert; mit dem Juli 1500 schliesst die Sammlung. Eine Einleitung, ein bisher ungedrucktes Verzeichnis der Verluste und Ausgaben hessischer Reisiger und Fussknechte in Neuss 1474—75, sowie ein gutes Personen- und Ortsverzeichnis sind der tüchtigen Arbeit beigegeben. R. H.

129. In Bezug auf die früher (N. A. XXIV, 780 n. 286 f.) erwähnten Abhandlungen des Gedichtes De Heinrico wäre noch nachzutragen, dass Steinmeyer in dem 'Jahresbericht der Germanischen Philologie' Bd. XX, 73—75 (1898) zusammenfassend darüber gehandelt und ihnen gegenüber an seiner früheren Deutung festgehalten hat. E. D.

130. In der Zeitschr. für Deutsches Alterth. XXIII, 45—46 verbessert Paul v. Winterfeld in überzeugender Weise eine Stelle in Hrotsvits Theophilus v. 17. E. D.

131. W. Meyer, mit dessen 'Philologischen Bemerkungen zum Waltharius' (1873) überhaupt erst die methodische Erklärung des Gedichtes begann, hat in der Zeitschr. f. Deutsches Alterthum XLIII, 113—146 ein meisterhaftes Bild des Dichters gezeichnet, indem

er, anknüpfend an Streckers Untersuchung, eingehend die Composition des Waltharius erläutert (1. Reiterschlacht, von Ekkehard eingelegt, um den Einzelkämpfen ein Gegengewicht zu geben, als Vorbild diente die Kampfesweise der Ungarn; 2. Walthers und Hiltgunds Zwiegespräch; 3. das Essen; 4. das Trinkgelage). Mit überlegener Sicherheit werden Fehler der bisherigen Erklärung beseitigt, die Auffassung des Hunnenmahles, die auch ich in meiner Uebersetzung in wichtigen Punkten verfehlt hatte, zum ersten Male mit fester Hand umrissen. Von Einzelheiten mache ich auf die Behandlung der Hss.-Frage (S. 132 f.) aufmerksam, worin M. auf meine Bitte auch meiner seit dem N. A. XXII, 554 ff. veränderten Ansicht gedacht hat: er hat mich überzeugt, dass von meinen beiden Thesen nur die erste (bisherige Ueberschätzung von B allein) stichhaltig ist, dagegen in Zweifelsfällen die Klasse BPT mehr Vertrauen verdient als KSV.

Paul v. Winterfeld.

132. Die wenigen Auszüge, die F. L. Baumann in den Necrol. Germ. I, 323 aus dem verlorenen und, wie jetzt bekannt wird, schon 1510 verbrannten alten Todtenbuche von Salem geben konnte, finden eine willkommene Ergänzung in einem um 1450 gemachten, allerdings willkürlichen Auszuge des Mönches Guldemann, der den Grundstock für das von 1510—1802 in Gebrauch gewesene, aber bisher gleichfalls verschollene Nekrolog geliefert hat. Jetzt erst hat Baumann es im Tiroler Kloster Stams entdeckt und alle irgend belangreichen Einträge in der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins N. F. XIV, 351 ff. veröffentlicht.

H. Bl.

133. Einen Irrthum Ebners im N. A. XIX, 70, der den im Todtenbuche von Remiremont zum 8. Dec. verzeichneten Bischof Drogo für den im J. 922 verstorbenen Touler hielt, berichtigt Parisot (Le royaume de Lorraine p. 89 n. 5): es ist der bekannte Metzer Erzbischof gemeint, als dessen Todestag der 8. Dec. 855 feststeht.

E. D.

134. In der Zeitschr. f. Deutsches Alterthum XXIII, 1—45 behandelt Jos. Schatz in eindringender Untersuchung 'die Sprache der Namen des ältesten Salzburger Verbrüderungsbuches' im Anschluss an die Ausgabe der MG. und beweist hierdurch den Nutzen, welchen die Necrologia Germaniae der germanistischen Forschung bringen und in steigendem Masse bringen werden. E. D.

135. Im 39. Bande des Corpus scriptorum ecclesiasticor. Latin. giebt P. Geyer die Itinera Hierosolymitana saec. IV.—VIII. (Wien 1898) heraus. Wir erwähnen daraus das Itinerarium Burdigalense von 333, Petri diaconi liber de locis sanctis (als Anhang zu seiner Quelle, Silviae peregrinatio), Theodosius de situ terrae sanctae von 530, Adamnanus de locis sanctis (um 670), Bedae libellus de locis sanctis (aus Adamnanus, Eucherius, Hegesippus). H. Bl.

136. Von den 'Monumenta Palaeographica, Denkmäler der Schreibkunst des MA.' (vgl. N. A. XXIII, 785 n. 305) liegt jetzt die erste Lieferung (München, Bruckmann 1899) vollständig vor. Aus den trefflich ausgeführten Tafeln seien hervorgehoben die Facsimilien von Mühlbacher Reg. 1339, der Traditionscodd. von S. Emmeram, der Register Albert Behaims (mit beachtenswerther Einleitung) und Ludwigs des Bayern. H. Bl.

137. Von den von Schweizer und Zeller-Werdmüller herausgegebenen Siegelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich ist das 4. Heft erschienen (Zürich, Fäsi und Beer 1899), das auf 8 Tafeln Siegel der zweiten Hälfte des 13. Jh. enthält. Von Interesse ist VII, 56, das Siegel eines Leutpriesters in Altdorf, das den Abdruck einer vorzüglichen, allerdings im Mittelalter veränderten römischen Gemme zeigt. Von Albrecht von Habsburg, dem Sohne König Rudolfs, werden 4 Siegel aus den J. 1274—1276 mitgetheilt.

---

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

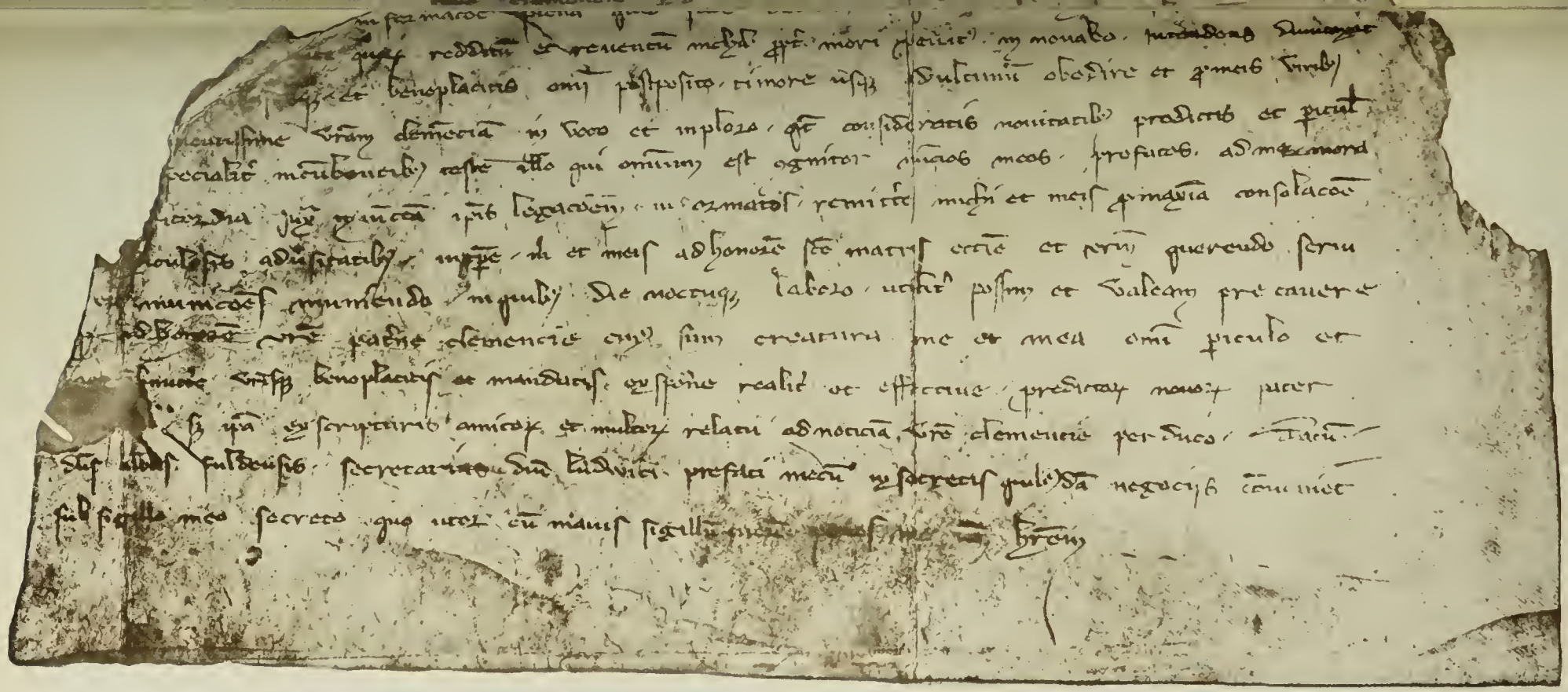

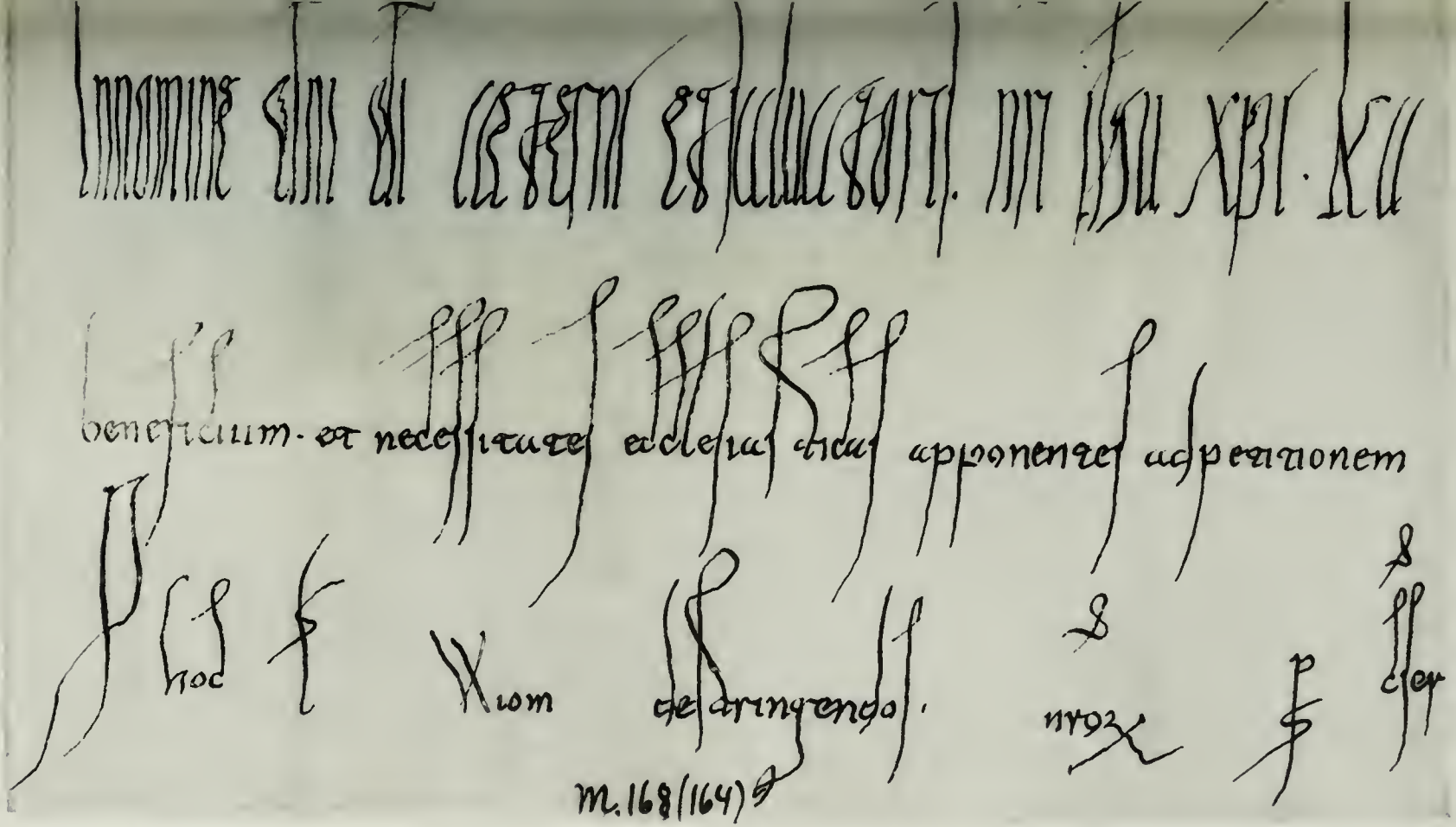

Neues Archiv XXV. 2.

Dopsch, Trierer Urkundenfälschungen.

m.1907

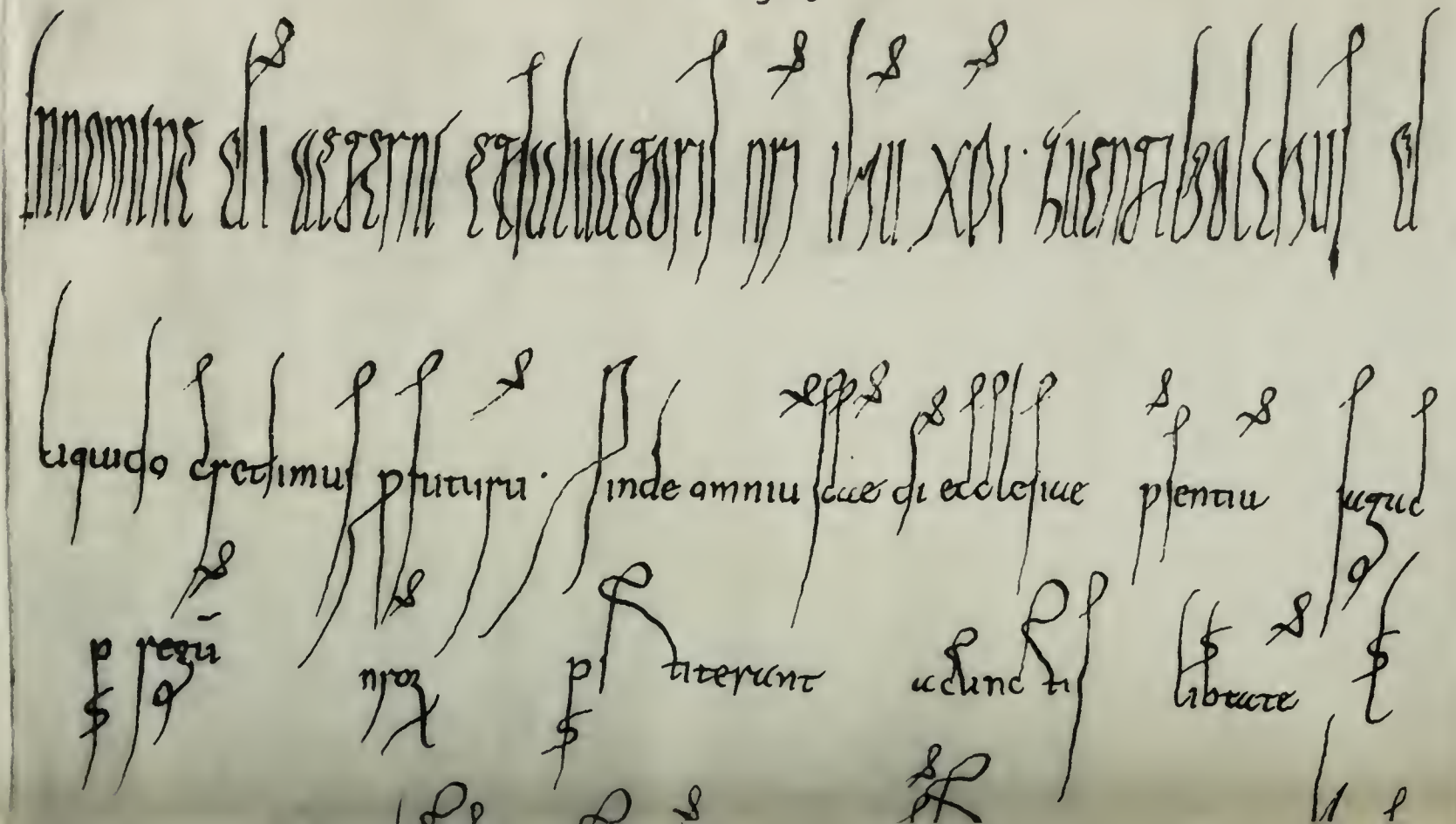

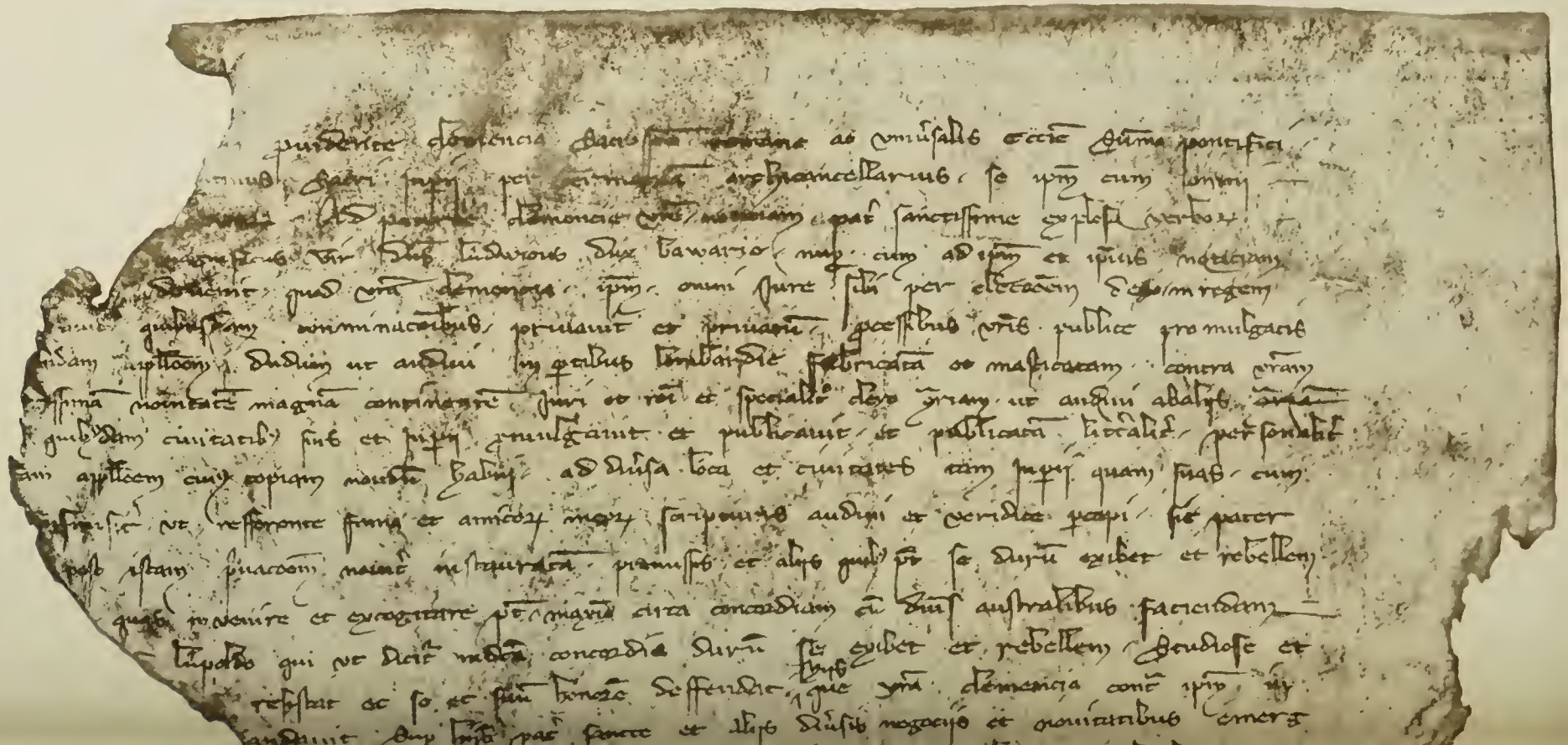

VII.

# Zur Textkritik und Geschichte

der

# Lex Burgundionum.

Von

**Karl Zeumer.**

---

Seit dem Jahre 1862, wo Bluhme's Ausgabe im 3. Bande der Abtheilung Leges erschien, ist mehrfach über die Textgeschichte der Lex Burgundionum gehandelt. Einige Jahre nach dem Erscheinen jener Ausgabe wurden Bluhme's Aufstellungen in wichtigen Punkten von R. v. Hubé bekämpft in einem Aufsatze: Histoire de la formation de la loi Bourguignonne, in der Revue historique de droit français et étranger XIII (1867) p. 209 ff. Ihm schloss sich zum Theil an A. Boretius in einem der Besprechung von Bindings Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs gewidmeten Aufsatze: Ueber Gesetz und Geschichte der Burgunder, in der Historischen Zeitschrift XXI (1869) S. 1 ff. Bluhme vertheidigte seine Stellung namentlich gegen Hubé's Angriffe in vielen Beziehungen mit Erfolg in einem 'Zur Abwehr' betitelten Aufsatze desselben Bandes der Historischen Zeitschrift S. 234 ff.

Ein neuer, wie es schien, vernichtender Angriff auf Bluhme's Ausgabe erfolgte dann im Jahre 1880 durch H. Binding in einigen Anmerkungen, welche er seiner in den ersten Band der Fontes rerum Bernensium aufgenommenen Ausgabe hinzufügte.

An Binding hat sich in einigen wesentlichen Punkten Brunner, wenn auch in vorsichtiger Beschränkung, in seiner Deutschen Rechtsgeschichte I (1887) S. 332 ff. angeschlossen, und in ähnlicher Weise R. v. Salis in der Einleitung zur neuesten Ausgabe in der Quartserie der Abtheilung Leges.

Bluhme's Gegner und besonders Binding, der diesen Standpunkt zuerst besser begründet hat, haben unzweifelhaft Recht darin, dass nicht, wie Bluhme wollte, ein Text von 105 Titeln, sondern ein Text von 88 Titeln den Ausgangspunkt oder die Grundlage unserer Ueberlieferung bildet. Dagegen hat Binding, und v. Salis folgt ihm darin, einigen Handschriften, welche in der neuesten Ausgabe als A 1 und A 2 bezeichnet sind, eine Bedeutung beigelegt, welche ihnen in keiner Weise zukommt und welche auch durch den Umstand nicht gerechtfertigt wird, dass sie von einem Exemplare abstammen, in welches zufällig der Anfang des

echten Publicationspatentes Gundobads aus einem älteren Texte nachgetragen war. Indem Binding aus diesen Hss. zahlreiche Lesarten in den Text aufnahm, hat er keineswegs, wie er meinte, den Bluhmeschen Text 'bereinigt', sondern vielfach erheblich verschlechtert.

Ich beabsichtige nun keineswegs im Folgenden, eine vollständige Geschichte und Kritik des burgundischen Gesetzbuches zu geben, sondern wünsche nur, durch Hinweis auf einige wichtige bisher mehr oder weniger unbeachtete Thatsachen eine sichere Grundlage für die Textkritik und Geschichte des Gesetzbuches zu schaffen.

Mit Binding und den Neueren sehe ich als gesichert an, dass das uns überlieferte Gesetzbuch ursprünglich nicht über den 88. Titel hinausreichte. Die ersten 88 Titel nebst einem vorausgehenden Publicationspatent, welches in Titel 81 als Prima constitutio angeführt wird, bildet den gemeinsamen Bestand sämmtlicher Hss., soweit sie nicht zufälligen Verstümmelungen unterlegen sind. Was auf Titel 88 in einzelnen Hss. oder in Gruppen von Hss. noch folgt, sind Zusätze von verschiedener Art. Unter diesen sind von besonderer Bedeutung 17 Capitel, welche sich in einer grösseren Zahl von Hss. in wesentlich gleicher Reihenfolge finden und in einigen als Titel 89—105 gezählt werden.

Ich handele im I. Abschnitt von dem ursprünglichen Bestande, und zwar im 1. Capitel von seiner Ueberlieferung, im 2. Capitel von seiner Bedeutung, im II. Abschnitt von den Titeln 89—105.

---

## I. Der ursprüngliche Bestand des überlieferten Textes (bis Titel 88).

### 1. Die Ueberlieferung.

Im Grossen und Ganzen ist dieser ursprüngliche Theil einheitlich überliefert. Sehen wir von den zufälligen Lücken einzelner Hss. und von den ebenso zufälligen einzelnen Zusätzen ab, so ist uns in den erhaltenen 13 Hss., welche das vollständige Gesetzbuch enthalten oder enthielten, und in dem loco codicis stehenden Heroldschen Druck — den wir aber im Folgenden als sehr unvollständig meist beiseite lassen können — nur eine Textgestalt überliefert. Jene 13 Hss. enthalten 14 verschiedene Texte, da der ursprüngliche Text einer der Hss. (B 5 der neuesten Ausgabe) nach einer andern, verlorenen Hs. durchcorrigiert ist (der durch die Correcturen entstandene Text ist A 1). Ich bezeichne der Einfachheit wegen diese sämmtlichen Texte als

Hss. (auch A 1) und folge aus praktischen Gründen der Bezeichnung der Hss., welche in der neuesten Ausgabe durchgeführt ist, wenngleich ich die dieser Bezeichnung zu Grunde liegende Eintheilung und Anordnung für völlig verfehlt halten muss[1].

Alle Hss. überliefern zwar ein und dieselbe Textform, dieselbe Redaction des Gesetzbuches; doch lassen sich deutlich zwei Handschriftengruppen unterscheiden, von denen die eine die Hss. B 9 (Ivrea 33. IX.—X. Jh.) und B 10 (Wolfenbüttel, Blankenb. 130, 52. X. Jh.) bilden, während der anderen Gruppe alle übrigen angehören. Für jede dieser beiden Gruppen lässt sich eine gesonderte Ueberlieferung nachweisen.

Den Punkt, an welchem unsere Kritik einsetzen muss, bildet Titel 12, der vom Mädchenraub handelt. Der erste Paragraph dieses Titels fehlt in sämmtlichen Hss. mit Ausnahme von B 9 und 10. Und dieser erste Paragraph ist unentbehrlich! Alle übrigen Hss., welche den Titel enthalten[2], beginnen nach der Ueberschrift: 'De raptibus (oder 'raptus') puellarum' gleich mit dem Satze: 'Si vero puella, quae rapta est, incorrupta redierit ad parentes, sexies puellae pretium raptor exsolvat, multae autem nomine solidos XII'. Das Gesetz kann natürlich nicht mit einem 'Wenn aber' oder 'Wenn hingegen' begonnen haben. Es fehlt der Gegensatz, den nur der ausgelassene Hauptfall, dass das Mädchen entehrt wird, dass der Räuber seinen Zweck, die geschlechtliche Vereinigung mit der Geraubten, erreicht hat, bilden konnte. Nur in einem solchen Gegensatz ist der Satz: 'Si vero puella . . . incorrupta redierit' u. s. w. verständlich. Frühere Herausgeber, die den vollständigen Text nicht kannten, haben durch Conjecturen,

1) A 1—4. B 1—10. Ausser dem überaus reichen Varianten-Apparat, den v. Salis in seiner Ausgabe bietet, benutze ich im Folgenden die Text-Abdrücke von J.-E. Valentin-Smith, 'La loi Gombette', Lyon und Paris 1889 ff. 14 Hefte. Ich benutze diese Gelegenheit, noch einmal nachdrücklich auf dieses vorzügliche Hülfsmittel für die Textkritik der Lex Burgundionum hinzuweisen. Es werden hier in 13 einzelnen Heften die 14 verschiedenen Texte der einzelnen vollständigen Hss. in mehr oder weniger paläographisch getreuen Abdrücken geboten, meist nach Abschriften, die von Beamten der betreffenden Bibliotheken angefertigt sind. Eine der für uns wichtigsten Hss., die von Ivrea, B 9, ist sogar im Facsimile wiedergegeben. Freilich wird der Werth der Abbildungen dadurch beeinträchtigt, dass sie nicht nach Photographien der Hs. selbst, sondern in Photolithographie nach Nachzeichnungen hergestellt sind. Trotzdem ist auch dieses Facsimile vielfach von grossem Nutzen. 2) Die im Anfang verstümmelte Hs. B 3 beginnt überhaupt erst mit den letzten Sätzen dieses Titels.

indem sie 'vero' beseitigten und zum Theil auch noch 'corrupta' statt 'incorrupta' einsetzten, den Text zu bessern versucht. Seit B 9 und 10 bekannt geworden, konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass durch den in diesen Hss. vorhergehenden Paragraphen die Lücke der übrigen zu ergänzen sei. Er lautet: 'Si quis puellam rapuerit, pretium, quod pro puella daturus erat, in novigildo cogatur exsolvere, et multae nomine solidos XII'. Dass dieser Satz nicht als künstliche Ergänzung durch einen Interpolator zu betrachten ist, darüber kann wohl kein Zweifel walten. So sachgemäss interpolierte man nie in jenen Jahrhunderten. Der Satz gehört unzweifelhaft dem echten Texte an.

Wie aber ist dieser echte Satz in die Hss. B 9. 10 hineingelangt? Zwei Möglichkeiten stehen offen. Entweder er ist durch Correctur nach einem Exemplare, welches den Titel 12 unverstümmelt enthielt, in die gemeinsame Vorlage von B 9. 10 hineingelangt; oder aber B 9. 10 stammen überhaupt von einem solchen unverstümmelten Exemplare ab. Ist ersteres der Fall, so behalten die beiden Hss. in Bezug auf 12, 1 ihren grossen Werth, brauchen aber nicht auch im übrigen Texte eine von allen übrigen Hss. unabhängige Ueberlieferung zu bieten. Im anderen Falle aber sind sie für den gesammten Text von selbständigem Werthe, da dann nur sie nicht von dem einen Exemplare abstammen würden, welches der Archetypus aller übrigen, mögen sie als A- oder B-Hss. bezeichnet sein, ist: von dem Exemplare, in welchem zuerst versehentlich jener erste Satz des 12. Titels ausgelassen wurde.

Die erstere Möglichkeit ist an sich wenig wahrscheinlich, wird aber ausgeschlossen dadurch, dass B 9. 10 noch an einer Reihe anderer Stellen der ganzen übrigen Ueberlieferung gegenüber den allein richtigen Text enthalten, und dass sie ausserdem an zahlreichen anderen Stellen, wo einzelne oder ein Theil der übrigen Hss. offenbare Verderbnisse enthalten, stets mit denjenigen übereinstimmen, welche an den betreffenden Stellen gerade den unverderbten Text bieten.

Die nächst Titel 12, 1 bemerkenswertheste der Stellen, an denen B 9 und 10 allen übrigen Hss. gegenüber den echten Text enthalten, findet sich in Titel 81, einer Novelle Gundobads zu § 12 des Publicationspatentes, der sog. Prima constitutio. Dort hatte der Gesetzgeber bestimmt, dass die Partei, welche eine Klage dreimal vor den Richter gebracht habe, ohne von ihm ein Urtheil zu erlangen, den säumigen Richter vor dem Könige verklagen könne, worauf

der überführte Richter mit 12 Schillingen büssen solle: 'ut si iudices tertio interpellati non iudicaverint, et causam habens interpellationem nostram crediderit expetendam et iudices suos ter se adisse et non se auditum fuisse probaverit, XII solidorum iudex inlatione multetur'. Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung verfügt nunmehr Gundobad abändernd, dass der Richter jede an ihn gebrachte Klage binnen 3 Monaten zu erledigen habe, widrigenfalls ihn die 12 Schillingsbusse treffen solle. Diese Aenderung der älteren Bestimmung wird motiviert mit den Worten: 'quia occupationes et absentias deputatorum iudicum frequenter patuit evenire expetitione'. Also: weil sich herausgestellt habe, dass durch das Verklagen des Richters beim Könige ('expetitione') öfter Behinderung und Abwesenheit der verordneten Richter verursacht werde, soll man nicht schon nach dreimal vergeblich erhobener Klage den Richter bei dem Könige wegen Justizverweigerung verklagen dürfen. Offenbar brauchte man für die dreimalige Klage keinen Zeitraum von 3 Monaten und konnte also schon nach kürzerer Frist zur 'expetitio' an den König schreiten. Diesen einfachen und klaren Sinn aber ergiebt nur der Text von B 9. 10 mit dem 'patuit', wofür alle übrigen Hss. 'potuit' oder 'potuerit' lesen. Mit dem Eindringen dieses Fehlers war allerdings die Stelle unheilbar verdorben. Die Herausgeber Lindenbruch, Bluhme und Binding haben sich denn auch vergeblich bemüht, sie durch Conjecturen verständlich zu machen. Auf die einzig richtige Verbesserung 'patuit' ist keiner verfallen. Auch in dieser Lesart von B 9. 10 dürfen wir natürlich keinen Verbesserungsversuch eines mittelalterlichen Abschreibers, desjenigen, der die Vorlage von B 9. 10 herstellte, sehen. So feine Conjecturen, welche selbst gelehrten und scharfsinnigen modernen Editoren kaum gelingen, lagen für einen damaligen Schreiber ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit. Der Schreiber, welcher einmal das 'potuit' in seiner Vorlage fand, gab das so gebräuchliche Wort wohl unbedenklich wieder, ohne an die mögliche Verwechslung mit dem seltenen 'patuit' zu denken.

Von ähnlicher Bedeutung für unsere Frage ist auch die von der Verpflichtung des Bürgen handelnde Stelle Titel 19, § 9, wo allein B 9. 10 die richtige Lesart bieten: 'Quicumque fideiussor res debitoris dederit illi, cui fideiussor accessit, usque ad domum ipsius sub sua defensione perducat'. Der Bürge hat die von ihm dem Schuldner abgepfändeten Sachen (vgl. § 5 und 6) dem Gläubiger, dem gegenüber er

als Bürge eingetreten ist (das bedeutet 'cui f. accessit') sicher bis in sein Haus zu liefern. Statt der allein sinngemässen Worte: 'fideiussor res debitoris dederit illi', haben alle übrigen Texte Lesarten, aus denen das unentbehrliche 'res' verschwunden ist: 'fideiussoris debitoris dederit illi' A 3; ebenso, aber mit 'ille', B 2—4; 'fideiussoris debitoris dederit illi' A 4; 'fideiussores debitores dederit ille' A 1. 2. B 8, und mit unbedeutenden Abweichungen auch B 5—7. Diese letztere Lesart haben die älteren Herausgeber vor Bluhme durch die Conjectur 'dederint' geniessbar zu machen versucht, und leider ist ihnen Binding darin gefolgt, während doch Bluhme schon die unanfechtbare gute Lesart nach B 9. 10 eingesetzt hatte. R. v. Salis hat sich erfreulicher Weise wieder an Bluhme angeschlossen.

In Titel 73, 2 findet sich die ebenfalls von Salis mit Recht in den Text gesetzte Lesart 'cui si displicuerit' freilich genau so in keiner Hs., aber B 9. 10 haben hier das nur durch einen leicht erkennbaren Fehler entstellte 'cui se displicuerit', während A 1—3 etwa die Lesart 'cui displicuerit an alium' bieten. In allen übrigen Hss. finden wir als Besserungsversuch dieser Lesart aufzufassende Lesungen mit 'animal' oder 'animalium' statt 'an alium'.

Von geringerem Gewicht, aber doch nicht ohne Bedeutung ist, dass in Tit. 19, § 2 nur B 9. 10 das richtige 'amissione' (Verlust) haben, während alle übrigen Texte 'admissione' oder 'admissionem' bieten.

Endlich ist noch zu verweisen auf Titel 77, § 1, wo wieder nur B 9 und 10 den Schlusssatz enthalten: 'Quo facto criminosi servi dominus eum, qui rem perdiderit, simpla solutione legibus reddet indemnem'. Die Originalität dieses Satzes, seine Zugehörigkeit zum ursprünglichen Texte ist nicht mit derselben Nothwendigkeit vorauszusetzen wie die von Tit. 12, § 1; aber er stimmt so gut mit dem, was das burgundische Recht für den besonderen Fall der Haftung des Herrn für den Diebstahl des Knechtes in Tit. 4, § 2, anordnet, wo ebenso wie hier dem Herrn neben dem Verlust des Knechtes durch die Todesstrafe noch der einfache Ersatz des Schadens auferlegt wird, dass wir kaum umhin können, den Satz für einen Bestandtheil des ursprünglichen Textes zu halten, der sich nur in B 9. 10 erhalten hat, während der Archetypus aller übrigen Hss. ihn ebenso wie Titel 12, § 1 ausgelassen hat.

Wir wenden uns nun denjenigen Stellen zu, an denen B 9. 10 bei Differenzen unter den übrigen Hss. auf Seite

derjenigen stehen, welche die unzweifelhaft richtige Lesart bieten.

In dem kurzen § 7 (bei Binding 6) der Prima constitutio finden sich gleich zwei Fälle der Art. Binding hat in Folge seiner Schätzung der Hss. A 1—3 deren offenbar verderbten Text aufgenommen. Er druckt: 'Notariis sane de potestate eorum iudicum pro iudiciorum commodis in causis ultra decem solidis addictis singulos tremisses censuimus posse sufficere, nec intra decem solidos minora commoda quaesituros'. Der richtige Text, wie ihn auch die neueste Ausgabe bietet, lautet dagegen: 'Notariis[1] sane deputatorum iudicum u. s. w. posse sufficere, intra decem solidos minora commoda quaesituros'.

Die iudices deputati werden in Titel 81 und 90 und ausserdem noch an zwei anderen Stellen der Prima constitutio selbst genannt (§ 5. 12). Die Bezeichnung ist also technisch und hier ganz am Platze. Dass dagegen die Gerichtsschreiber als 'notarii de potestate eorum iudicum' bezeichnet sein könnten, muss dem mit der Sprache dieses Quellenkreises Vertrauten fast undenkbar scheinen, und es gehört ein starker Glaube an die Unfehlbarkeit einzelner Hss. dazu, diese Lesart gegen 'deputatorum iudicum' aufrecht zu erhalten. Jene falsche Lesart bietet ausser A 1. 2. 3 auch noch B 6, während die richtige sich in A 4. B 7. 8 findet und ebenso in B 9. 10, nur mit verändertem Vokal: depotatorum iudicum[2]; und diese Form ist vielleicht die ursprüngliche. Wenigstens erklärt sich die Corruptel 'de potestate eorum' am besten aus diesem 'depotatorum'.

Dieselben Hss. A 1. 2. 3. B 6, welche jene Entstellung haben, fügen auch das sinnzerstörende 'nec' ein. Was hätte es für einen Sinn gehabt zu verordnen: für Sachen über 10 sol. soll je ein Tremissis genügen und für Sachen unter 10 sol. soll auch nicht weniger genommen werden?

Ein weiteres Beispiel bietet Titel 4, § 8, wo freilich auch die neueste Ausgabe Bindings Beispiel gefolgt ist und den meines Erachtens corrumpierten Text aufgenommen hat. In beiden neueren Ausgaben lesen wir: 'Qui de alienis bobus domino inconscio aut non permittente opera facere praesumpserit, duorum bovum solutionem cogatur domino

1) Die Hss., welche sonst die richtige Lesart bieten, haben durchweg den leichten Schreib- oder Lesefehler 'Notarii sane'. 2) v. Salis giebt wohl irrthümlich 'iudicium' an; während bei Valentin-Smith in beiden Texten das richtige 'iudicum' steht.

exsolvere'. Diese Lesart haben nur A 1. 2; und gewiss ist doch 'duorum bovum solutionem' höchst auffällig, ja kaum zulässig, während die Lesart, welche A 3. 4. B 6—10 bieten [1] 'duos solidos bobum domino cogatur exsolvere', unanfechtbar ist. Zur Begründung der anderen Lesart verweist v. Salis freilich auf L. Vis. VIII, 4, 9. Daher sei die Bestimmung entlehnt, und deshalb müsse 'soł (solidos)' aus 'solutionem' entstanden sein. Die westgothische Stelle lautet, und zwar Ueberschrift und Text: 'Si bos alienus sine domini voluntate operibus subiugetur. Si quis bovem alienum iuncxerit sine conscientiam domini eius u. s. w., eiusdem meriti cum eo alium domino reddat'. Die Abhängigkeit der burgundischen Stelle von der westgothischen in Bezug auf die Formulierung ist nicht zu bezweifeln. Zwar ist uns die ursprüngliche Fassung Eurichs nicht überliefert; doch dürfte es kaum zweifelhaft sein, dass auch diese bereits die gleiche Strafe, Rückgabe des angemassten Thieres nebst einem andern gleichwerthigen enthielt.

Dieselbe Strafe finden wir auch in L. Vis. VIII, 4, 1 für den unerlaubten Gebrauch eines fremden Pferdes. Auch diese Bestimmung hat eine Parallelstelle in der L. Burg. in Titel 4, § 7. Aber auch hier ist die Strafe anders normiert, als in der Vorlage: statt des gleichwerthigen Thieres hat der burgundische Gesetzgeber die Zahlung von 2 Schillingen angeordnet. Ganz dasselbe Verhältnis zur westgothischen Vorlage findet nun aber in Titel 4, § 8 statt, wenn unsere Lesart die richtige ist; und das giebt für sie den Ausschlag. Wenn der Gesetzgeber in § 7 des Titels das 'eiusdem meriti animal' der Vorlage durch 2 Schillinge ersetzte, so dürfen wir doch wohl unbedingt in § 8 derjenigen Lesart vertrauen, nach welcher hier in dem analogen Falle dasselbe geschieht. Dabei entfernt sich der burgundische Gesetzgeber materiell in § 8 kaum von seinem Vorbilde, da er in § 1 den Werth eines männlichen Rindes auf 2 Schillinge normiert hat. Der von Salis und Binding vorgezogene Text ist dagegen bei näherer Betrachtung kaum als Uebertragung der westgothischen Strafe: Rückgabe des gebrauchten Thieres und eines andern, aufzufassen. Die 'solutio duorum bovum' würde doch immer die Hingabe zweier Rinder neben dem natürlich ebenfalls zurückzugebenden fremden bedeuten können.

---

1) Die übrigen Hss. haben aus dieser entstellte Lesarten, aber keine ausser A 1. 2 hat 'solutionem' statt 'solidos' oder 'sol'.

Kürzer können wir uns über eine andere Stelle fassen: Titel 14, § 6, wo B 9. 10 mit A 4. B 1—4. 6 das allgemein als richtig anerkannte 'labore' gegen 'laborare' der Texte A 1—3. B 5. 7. 8 enthält. Ebenso offenkundig ist, dass es nach B 9 und 10 und der grossen Mehrzahl der übrigen Hss. in Titel 23, § 2 richtig heisst: 'Si quodlibet animal, dum de messe . . . expellitur', während A 2 'dampnum' statt 'dum', A 1 'pro damno' enthalten. Das 'dampnum' ist unzweifelhaft aus § 1 und 3 irrig eingedrungen, und 'pro damno' ist ein augenscheinlicher Versuch, das unbrauchbare 'damnum' zu verbessern. Binding folgt auch hier A 1.

Ebenso deutlich liegt die Sache in Titel 47, § 2, wo bei einem Verbrechen der Mutter unter Umständen auch der Sohn wie die Thäterin selbst mit dem Verlust der Freiheit bestraft wird: 'eo quo mater ipsius amissae libertatis praeiudicio condemnetur'. Statt des richtigen 'praeiudicio', welches ausser B 9 (B 10 hat hier eine Lücke) auch B 1—4 enthalten, während A 4. B 5 und 6 etwas abweichende, aber doch jene Lesart unterstützende Lesungen bieten, haben A 1—3: 'privilegio', B 7. 8: 'privilegium'. Vom 'privilegium libertatis' ist natürlich oft die Rede, und das mag einen Abschreiber zu der Aenderung verführt haben. Dass aber von einem 'amissae libertatis privilegium' zu sprechen widersinnig ist, liegt auf der Hand. Binding hat auch dieses widersinnige 'privilegium' in den Text aufgenommen.

Nur mit einer einzigen Hs. gemeinsam, nämlich mit B 6 haben B 9 und 10 den echten Text in 73, § 1. Für ein von einem anderen beschädigtes Pferd soll dessen Herrn die poena dupli geleistet werden, und zwar soll er die Wahl haben, entweder sein beschädigtes Pferd und ein anderes dazu, oder, wenn er das eigene beschädigte nicht zurücknehmen will, statt dessen den Schätzungswerth (natürlich neben dem anderen Pferde), oder aber zwei dem beschädigten gleichwerthige Pferde zu nehmen. Hier drücken nun jene 3 Hss. die erste Eventualität allein sinngemäss aus: 'utrum ipsum recipere voluerit et alium'. Dagegen haben statt 'et alium' A 4. B 7. 8 die unpassende Lesart 'aut alium', A 1. 2 'an alium' und daraus verderbt A 3. B 2—5: 'animalium'.

Die Worte in 79, § 1: 'eaque per annos XV sine testiis habuisset', habe ich so erklärt, dass 'testiis' Ablativ Pluralis eines von 'testare' in der Bedeutung von 'vetare', widersprechen, anfechten, in welcher es die Lex Salica

wiederholt anwendet (bei Behrend 14, 4; 27, add. 9; 45, 2. 3), gebildeten Substantivs 'testia' oder 'testium' sei, und R. v. Salis hat diese Erklärung angenommen. Ist sie aber richtig, und das dürfte kaum zu bezweifeln sein, so haben auch hier B 9. 10 die richtige Lesart mit A 3 gegen die übrigen Texte, welche 'testes', 'tertiis', 'tercies' und 'tertii' bieten. Nach dem Apparat der neuesten Ausgabe soll freilich nur A 3 'testiis', B 9. 10 dagegen sollen 'testus' haben. Doch bietet die von Valentin-Smith reproducierte Abschrift von B 10 'testiis' und, wenn das Facsimile von B 9 auch mehr für 'testus' zu sprechen scheint, so ist doch auch hier diese Lesart nicht ganz sicher, sondern 'testiis' möglich. Dieses ist mit grosser Wahrscheinlichkeit als Lesart des Archetypus von B 9. 10 zu betrachten; und selbst wenn B 9 und 10 beide 'testus' hätten, so würde diese Form als leicht erklärlicher Schreibfehler für ursprüngliches 'testiis' zu gelten haben.

Binding nimmt 'sine testus' in seinen Text auf und erklärt 'sine textu', d. h. ohne Urkunde. Diese Erklärung erscheint mir unzulässig. Aber auch bei dieser Erklärung würden B 9. 10 neben A 3 mit der richtigen Lesart oder einer dieser fast gleichwerthigen der grossen Masse der übrigen Texte gegenüber stehen.

Ich schliesse diese Zusammenstellung mit einem Hinweise auf Titel 85, § 3. Dort heisst es, nachdem dem Vormunde in § 1 verboten ist, von den 'res minorum' irgend etwas zu veräussern ('nec ei liceat quidquam evertere vel alienare') nach B 9. 10: 'Si quis vero praesumpserit de rebus, ut dictum est, minorum aliquid, sua facultate distrahere quod praesumpserit in simplum reddat'; also wenn jemand (d. h. als Vormund) doch von den Sachen der Mündel etwas sich anmaasst (d. h. zu veräussern), der soll aus seinem Vermögen ('sua facultate') das, was er zu veräussern sich erlaubt hat ('distrahere quod praesumpserit'), zum einfachen Betrage ersetzen. Ungefähr mit diesem sachgemässen Text stimmen auch B 7 und 8 überein, während A 1—4. B 1—6 den folgenden Text ergeben: 'Si quis vero praesumpserit de rebus, ut dictum est, minorum aliquid sua facultate distrahere voluerit in simplum reddat'. Es bedarf wohl keines weiteren Nachweises, dass der erste dieser beiden Texte allein sinngemäss ist.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben unwiderleglich, dass die beiden Hss. B 9 und 10 auf einer von der aller übrigen Hss. verschiedenen Ueberlieferung beruhen.

Während die übrigen sämmtlich aus einem Archetypus hergeleitet sind, der gewisse Auslassungen und Entstellungen hatte, sind unsere beiden aus einem Exemplare abgeleitet, welches diese Auslassungen und Entstellungen noch nicht enthielt. Wir haben also zwei verschiedene Hss.-Classen, jede mit einem besondereu Archetypus, von dem sie abstammen, die eine Classe bestehend aus B 9. 10, die andere bestehend aus allen übrigen Hss. Das ist die einzige Classificierung, welche sich wissenschaftlich rechtfertigen lässt[1].

Die Aufgabe der Textherstellung kann nun naturgemäss in erster Linie nur darauf gerichtet sein, den Text des beiden Classen gemeinsamen Archetypus zu gewinnen: das ist der älteste Text, den wir auf Grund unseres handschriftlichen Materials überhaupt herstellen können. Darüber hinaus können wir nur etwa noch mittels Conjecturen gelangen.

Für die Herstellung dieses Grundtextes unserer gesammten Ueberlieferung, denjenigen des gemeinsamen Archetypus beider Classen, ergiebt sich aber aus dem Vorstehenden die höchst einfache kritische Regel: Was beide Classen gemeinsam haben, gehört dem gemeinsamen Grundtexte an, vorausgesetzt, dass die Uebereinstimmung nicht aus späterer Aenderung des Textes in einer Classe oder in beiden zu erklären ist. Für die praktische Textgestaltung können wir die Regel in die Formel kleiden: Was B 9 oder 10 mit auch nur einer der übrigen Hss. gemeinsam haben, gehört dem Grundtexte an. Mit dieser Regel lässt sich durchweg der älteste erreichbare Text mit unbedingter Sicherheit herstellen. Sie versagt nur da, wo B 9. 10 mit keiner der übrigen Hss. zusammenstimmen. Ist das der Fall, so stehen nur die Mittel der inneren Kritik für die Entscheidung zwischen den verschiedenen Lesarten zur Verfügung. Das sind eben Stellen wie die, welche wir zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung gemacht haben, und welche in keinem Falle zu ernstlichen Zweifeln Raum lassen.

## 2. Die Bedeutung des überlieferten Textes.

Nachdem wir so die älteste Gestalt des Gesetzbuches, wie wir sie aus der Ueberlieferung herstellen können, oder

1) Die Verkehrtheit der Hss.-Classificierung in der neuesten Ausgabe zeigt sich am deutlichsten an der einzigen Stelle, wo die Verschiedenheit der Lesarten die Nebeneinanderstellung zweier Texte in Columnen forderte (p. 30). In jeder Columne sind A- und B-Hss. vertreten.

vielmehr die Mittel, durch welche wir es vermögen, kennen gelernt haben, wenden wir uns der Frage zu: Welche Bedeutung ist dieser Form beizulegen? Dass es nicht die ursprüngliche Gestalt ist, in der Gundobad das Gesetzbuch erlassen hat, sondern eine Form, die erst unter seinem Sohne König Sigismund, von dem sich mindestens eine Novelle darin findet, entstanden ist, steht unzweifelhaft fest und wird auch allgemein anerkannt. Ebenso unzweifelhaft nun, wenn auch keineswegs von den Neueren allgemein zugegeben, ist, dass wir es hier mit einer officiell veröffentlichten Textform zu thun haben. Zu dieser Annahme zwingt fast nothwenig schon die Einhelligkeit der Ueberlieferung. Von den vereinzelten Resten einer älteren Textform, die einzelne Hss. bieten, ist hier natürlich abzusehen. Als Ganzes ist uns das burgundische Gesetzbuch eben nur in dieser einen Gestalt aus der Zeit Sigismunds überliefert. Dass diese Gestalt, die uns in mehr als einem Dutzend Hss. erhalten ist, das Product der compilatorischen Thätigkeit eines Privatmannes, eines beliebigen Schreibers sein sollte, ist gewiss sehr unwahrscheinlich. Auch ist es kaum denkbar, dass König Sigismund die Herstellung einer authentischen Form des von ihm durch Novellengesetzgebung erweiterten und modificierten Gesetzbuches unterlassen und die Schaffung eines für den Gerichtsgebrauch massgebenden Textes der zufälligen Thätigkeit eines privaten Abschreibers überlassen haben sollte. Die Gesetzgeber der jungen germanischen Staaten nahmen für sich die ausschliessliche Gesetzgebung und Rechtsbildung in Anspruch. Nur nach dem Gesetzbuch und nur in solchen Sachen, für die das Gesetzbuch Bestimmungen enthielt, sollten die Richter urtheilen, alle anderen Sachen zur Entscheidung vor den König bringen. So bestimmte Gundobad in der Prima constitutio, wohl im Anschluss an die westgothische Gesetzgebung[1]. Auch Sigismund stand auf demselben Standpunkte, wie seine als Titel 52 eingefügte Novelle zeigt, wo es in der Einleitung heisst: 'Quotiens huiusmodi causae consurgunt, de quibus nihil praecedentium legum statuta iusserunt, ita ambiguitatem rei oportet absolvi, ut emissum iudicium perpetuae legis robur accipiat'. Es handelt sich

1) L. Burg., Pr. const. § 10: 'Si quid vero legibus nostris non tenetur insertum, hoc tantum ad nos referre precipimus iudicantes'. L. Vis. II, 1, 13 (Recc. II, 1, 11): 'Nullus iudex causam audire praesumat, quae in legibus non continetur; sed . . . conspectui principis utrasque partes presentare procuret' u. s. w.

um ein vom Könige selbst gefälltes Urtheil, dem Gesetzeskraft beigelegt wird: 'Iudicium vero in hac causa prolatum ad vicem mansurae in aevum legis praecipimus custodiri'. Es ist gewiss nicht anzunehmen, dass dieser König die Gestaltung des Gesetzbuches und damit doch schliesslich die Bestimmung darüber, was 'legibus insertum' war und was nicht, dem Belieben der Abschreiber überlassen haben sollte.

Wir haben aber auch ein ausdrückliches unanfechtbares Zeugnis für eine unter Sigismund erfolgte Neupublication des revidierten und ergänzten Gesetzbuches, ein Zeugnis, dessen Beweiskraft von Binding und denen, die ihm folgen, vergeblich bestritten wird. Es ist die Eingangsnotiz, welche an Stelle des ursprünglichen Anfangs des Publicationspatentes, der sog. Prima constitutio, gelegentlich dieser Neupublication gesetzt wurde. Sie lautet, wenn wir den Text auf Grund der früher gewonnenen kritischen Regel herstellen, wie folgt: 'In dei nomine anno secundo regni domni nostri gloriosissimi Gundobadi regis liber constitutionum de praeteritis et praesentibus atque in perpetuum conservandis legibus aeditus sub die IIII. Kal. April. Lugduno'. Nur diese Lesart kann der Archetypus gehabt haben, nicht die anderer Hss., die statt 'Gundobadi' 'Sigismundi' haben, und noch weniger die offenbare Corruption, die sich statt des durchaus sinngemässen 'aeditus' in A 1 und 2 findet: 'et datum', eine Lesart die nebenbei keinerlei Sinn ergiebt. Wenn Binding trotzdem mit Nachdruck behauptet: 'Und dies "et datum" ist das allein haltbare', so ist das eben eine ganz willkürliche Behauptung, die vor einer methodischen Kritik der Ueberlieferung nicht Stand halten kann [1].

Was theilt uns nun jene Notiz mit?

Für ihr richtiges Verständnis ist in erster Linie massgebend die Beziehung des Königsnamens: 'Gundobadi regis'. Gehört er zu dem vorhergehenden 'anno secundo regni domni nostri gloriosissimi', oder zum folgenden 'liber constitutionum'? Gegen die erstere Beziehung spricht, dass die Vorlage, das Prooemium Gundobads, keinen Anhalt

1) S. Fontes rer. Bern. I, S. 91. — R. v. Salis macht S. 11 seiner Ausgabe selbst darauf aufmerksam, wie unpassend das 'et datum' sich dem Vorhergehenden anfüge. Statt aber daraus die richtige Consequenz zu ziehen, nämlich dass es aus 'aeditus' verderbt sei, meint er, dass die Schreiber, das Unpassende des 'et datum' erkennend, die verständliche Lesart hineincorrigiert hätten.

bietet für eine solche Datierung, die sich nur auf die ursprüngliche Lex Gundobada beziehen könnte.

Gegen die Beziehung zu dem folgenden scheint zu sprechen, dass dabei der Name des Königs, nach dessen 2. Regierungsjahre datiert ist, fehlen würde. Da nun, wie wir sehen werden, erhebliche Gründe dafür sprechen, dass das 2. Regierungsjahr Sigismunds gemeint ist, und eine Anzahl von Hss. Sigismunds Namen statt Gundobads aufweisen, so haben Bluhme und Binding 'Sigismundi' vor 'Gundobadi' gesetzt. Das ergiebt sachlich den richtigen Sinn; doch dürfte Sigismunds Name nicht im Archetypus gestanden haben, sondern nur durch Besserungsversuch späterer Abschreiber in den Text gekommen sein. Wir brauchen nämlich den Namen gar nicht, da es offenbar nach der burgundischen Sitte der Zeit genügte, wenn der regierende König in einer amtlichen Publikation als 'domnus noster gloriosissimus' ohne Hinzufügung des Namens bezeichnet wurde. Genau so wird der König, vielleicht ebenfalls Sigismund oder sein Bruder Godomar, auch in der Ueberschrift der Beschlüsse des Reichstages von Ambérieux ohne Hinzufügung des Namens genannt[1]. Es steht also nichts im Wege, die Worte 'domni nostri gloriosissimi' auf Sigismund zu beziehen, so dass jene Notiz bedeutet: Im 2. Regierungsjahre unseres ruhmreichen Herrn (nämlich des gegenwärtigen Königs Sigismund) ist Gundobads Gesetzbuch herausgegeben ('aeditus') zu Lyon am 22. März 517.

Es fragt sich: was bedeutet 'aeditus' (= 'editus') in diesem Zusammenhange? Man ist versucht an die Bedeutung zu denken, die das Wort 'edere' in der Subscriptionsformel des Anianus hat, welche theils in Verbindung mit dem Commonitorium der Lex Romana Alarichs II., theils am Schluss dieses Gesetzbuchs überliefert ist, und welche lautet: 'Anianus vir sp. ex praeceptione domni nostri gloriosissimi Alarici regis hunc codicem de Theodosiani legibus atque sententiis iuris vel diversis libris electum Aduris anno XXII. eo regnante e d i d i atque subscripsi'. Anianus ist wahrscheinlich der Vorsteher der königlichen Kanzlei, unter dessen Verantwortlichkeit die von ihm unterschriebenen Exemplare des neuen Gesetzbuches an die einzelnen Richter ausgegeben wurden. Es würde demnach hier 'hunc codicem edidi' so zu verstehen sein, wie das 'edere' oder 'exemplaria edere' in den Gesta in senatu de recipiendo

1) Ed. Salis p. 119: 'Incipit capitulus, quem domnus noster gloriosissimus Ambariaco . . . instituit'.

Codice Theodosiano (Cod. Theod. ed. Haenel col. 88 sqq.), wo mit diesen Worten die Anfertigung von Abschriften nach den offiziellen Exemplaren durch die Constitutionarii bezeichnet wird. Diese Bedeutung von 'edere' aber dürfte in jener Ueberschrift des burgundischen Gesetzbuches ausgeschlossen sein durch den Umstand, dass ein in das Gesetzbuch eingefügtes Gesetz von demselben Tage datiert ist, an welchem das 'edere' stattfand; da es nicht wohl denkbar ist, dass an demselben Tage, wo das Gesetzbuch frühestens fertig gestellt sein kann, bereits Abschriften davon ausgefertigt sein sollten. Wir werden daher 'edere' hier in der Bedeutung nehmen müssen, welche das Wort in den Publicationsgesetzen der Lex Visigothorum König Reccessvinds hat. Dort wird in II, 1, 11 (II, 1, 9 der Reccessvindiana) das 'edere' im Gegensatz zu der Anfertigung der Abschriften von der feierlichen Publication des Gesetzbuches gebraucht: 'Nullus . . . preter hunc librum, qui nuper est editus, adque secundum seriem huius amodo translatum, librum legum . . . iudici offerre pertemtet'. Der 'liber translatus' ist die Abschrift des feierlich publicierten 'liber nuper editus'. In II, 1. 5. (Recc. II, 1. 4) wird von Gesetzen gesprochen, welche der König auf dem Richterstuhle sitzend in Gegenwart der Grossen gegeben habe, und dabei werden die Ausdrücke 'edidit et formavit', gebraucht. Ersteres kann wohl nur auf die feierliche Publication gehen.

Auf die feierliche Publication des burgundischen Gesetzbuches in der Gestalt, welche es durch Sigismund erhalten hatte, werden wir auch das 'editus' in unserer Ueberschrift deuten müssen. An eine vollständige Verlesung braucht man dabei nicht zu denken. Das Gesetzbuch mochte etwa in der Versammlung der Grossen vorgelegt und als nunmehr allein gültig anerkannt werden, von den höheren Richtern, den 'comites', vielleicht durch Unterschrift oder Handzeichen. Die Notiz berichtet also, so verstanden, dass das Gesetzbuch Gundobads am 29. März des 2. Regierungsjahres Sigismunds, d. h. des Jahres 517, in der vorliegenden Gestalt aufs neue veröffentlicht sei.

Die Glaubwürdigkeit der ganzen Ueberschrift, ihre Authenticität ist nun von Binding bestritten worden. In keiner Weise sei sie eine wichtige Quelle für die Entstehung des Gesetzbuches. Binding findet in dem vom gleichem Tage, den die Ueberschrift nennt, datierten Titel 52, in welchem Sigismund einem von ihm im Hofgericht ergangenen Urtheil Gesetzeskraft verleiht, die ausdrückliche

Anerkennung, dass der König an die Lücken der 'praecedentium legum statuta' noch keine Hand gelegt habe, und stellt die Behauptung auf: 'Ist die Unterschrift (das Datum) von Titel 52 echt, so beweist sie allein, dass es ein Sigismundsches Gesetzbuch vom 29. März 517 nie gegeben hat'.

In überaus künstlicher Weise will Binding das Datum nach Sigismunds Regierungsjahren in der Ueberschrift aus einer willkürlichen Ergänzung durch einen Schreiber erklären und schliesst: 'Die Ueberschrift ist also nichts weniger als ein officieller Titel und alle bisher auf sie gebauten Schlüsse für die Geschichte der Entstehung des Gesetzbuches sind falsch'.

Brunner folgt (D. RG. I, S. 337 f.) Binding wenigstens insofern, als er meint, der durch Titel 52 bezeugte Vorgang, dass nämlich Sigismund am 29. März 517 eine Lücke der Gesetzgebung dadurch ausfüllte, dass er einem Urtheile Gesetzeskraft verlieh, lasse sich schwerlich mit der Annahme vereinigen, dass Sigismund an demselben Tage eine neue Redaction der Gesetzsammlung publiciert habe.

Ich meine, es kommt ganz darauf an, welchen Charakter die 'Redaction' hatte? Brunner selbst aber hat uns den Weg gewiesen, welcher zur Lösung der vermeintlichen Schwierigkeiten führt.

Man lese in Brunners Rechtsgeschichte I, S. 336 die treffende Darstellung der Art, in welcher die burgundische Gesetzgebung bis auf Sigismund durch Novellen fortgebildet wurde. Die Novellen wurden nicht dem Gesetzbuche in chronologischer Folge angehängt, sondern zu bestimmten Titeln oder statt solcher, die sie etwa ersetzen sollten, erlassen. 'Hob ein neues Gesetz', sagt Brunner, 'eine ältere in der Sammlung befindliche Constitution ganz oder theilweise auf, so wurde wohl die Novelle an Stelle des aufgehobenen Rechtssatzes eingeschoben'.

Wenn es aber dann weiter heisst: 'Die Abschreiber setzten dann in den Handschriften die Novellen an der Stelle ein, die ihnen vom Gesetzgeber angewiesen worden war, so dass im wesentlichen gleichmässig angeordnete Texte zu Stande kamen', so ist doch sehr zu bezweifeln, ob solche auch nur im wesentlichen gleichmässig angeordnete Texte zu Stande kommen konnten, wenn man es den Abschreibern überliess, die Novellen an den gehörigen Stellen einzuordnen; zumal wenn etwa, was Brunner für möglich hält, die Novellen nicht mit bestimmten Titelziffern, sondern nur mit der

Titelrubrik erlassen waren. Dass aber auf diese Weise nach Inhalt und Anordnung so völlig gleichmässige Texte hätten zu Stande kommen können, wie sie unsere Hss. bis zu Titel 88 einschliesslich enthalten, halte ich für völlig ausgeschlossen. Ich erinnere an die spätere Fortbildung des Westgothen-Gesetzbuches. Nach Reccessvind hat Ervig eine neue vollständige Redaction erlassen. Seine und seines Vorgängers Wamba Novellen stehen durchweg an den festen, ihnen von Ervig angewiesenen Plätzen. Ganz anders dagegen ist es mit den Gesetzen der Nachfolger, die nur einzelne Novellen zu einzelnen Titeln erliessen, offenbar in der Art des von Brunner für die burgundische Gesetzgebung angenommenen Verfahrens der Adcapitulation. Den Novellen Egica's sind von den Abschreibern durchaus nicht immer dieselben Plätze angewiesen.

Es wäre geradezu ein Wunder, wenn durch selbständige Thätigkeit der einzelnen Abschreiber diese völlige Gleichmässigkeit in Bezug auf Vollständigkeit und Anordnung der Texte erreicht wäre, welche die Ueberlieferung der Lex Burgundionum zeigt. Sollte die Ueberlieferung der Gesetzsammlung nicht völlig verwildern, so bedurfte es einer amtlichen Feststellung des Textes. Eine solche hat Sigismund durch die Publication des uns überlieferten, durch eingefügte Novellen ergänzten und veränderten Gesetzbuches vorgenommen und, wie unsere Hss. zeigen, mit Erfolg.

Brunner meint, die Gestalt, in der die Lex vorliege, der Mangel an systematischer Ordnung, die Fülle von Widersprüchen, die Hinweisungen auf Gesetze, die in der Sammlung fehlen, lassen sich kaum als das Ergebnis einer einheitlichen Umarbeitung erklären.

Gewiss, die Lex in der überlieferten Gestalt ist kein Muster einer sorgfältigen Gesetzesredaction. Aber selbst in dem im Ganzen so sorgfältig redigierten westgothischen Gesetzbuche Reccessvinds finden sich Widersprüche und Hinweisungen auf nicht aufgenommene Stücke; und was die Menge der Widersprüche betrifft, so glaube ich, dass eine Anzahl derselben sich bei genauerer Interpretation verflüchtigen dürfte. Dass aber eine einheitliche amtliche Umarbeitung überhaupt vorgenommen sei, möchte ich gar nicht annehmen.

Aus der Art, wie Gundobad und sein Nachfolger Gesetze, eigene wie fremde, citieren, verbessern, von Lücken des Gesetzbuches sprechen, lässt sich bestimmt voraussetzen, dass am Hofe ein Exemplar und zwar ein so zu sagen fortge-

führtes Exemplar des Gundobadschen Gesetzbuches vorhanden war, in welchem alle die im Laufe der Zeit durch die Novellengesetzgebung nöthig gewordenen Aenderungen, Nachträge und Streichungen vorgenommen waren. Schon für die Handhabung der höchsten Gerichtsbarkeit war ein solches Exemplar unentbehrlich. Es liegt bei der Beschaffenheit des Sigismundschen Gesetzbuches nahe genug anzunehmen, dass einfach ein solches fortgeführtes Exemplar, nachdem ad hoc noch eine oder die andere Novelle hinzugefügt war oder sonst vielleicht einzelne leichte Veränderungen vorgenommen waren, von Sigismund aufs neue als allein gültiges Gesetzbuch publiciert wurde, um die Resultate der bisherigen Novellengesetzgebung zu sichern.

Eine grössere gesetzgeberische Arbeit war das freilich nicht, und deshalb dürfen wir uns auch nicht wundern, dass sich im Titel 52 keine Hindeutung auf eine solche findet. Dieser Titel soll überhaupt der Glaubwürdigkeit der Ueberschrift entgegenstehen, mit den auf diese gegründeten Annahmen unvereinbar sein. Ich sehe dazu durchaus keinen Grund.

Titel 52 enthält eine Novelle Sigismunds, welche vom Verlöbnisbruch handelt und auf Grund eines kurz zuvor im Hofgericht ergangenen Urtheils erlassen ist.

Aunegild, eine Wittwe adeligen Standes, hatte sich mit dem königlichen Schwertträger Fredegisclus verlobt. Der Bräutigam hatte ihr bereits den grössten Theil des Ehepreises ('pretium nuptiale', der Dos) gezahlt. Da entbrannte sie in Liebe zu einem Manne Namens Baltamodus, der dem niedrigsten Stande der Freien angehörte, und brach mit ihm dem Fredegisclus die schuldige Treue. Fredegisclus klagte vor dem Könige, und dieser sprach nicht nur über Aunegild, sondern auch über ihren Mitschuldigen, wohl nur für den Fall, dass dieser sein Nichtwissen von der Verlobung der Aunegild nicht beweisen könne, das Todesurtheil aus, begnadigte beide aber mit Rücksicht auf die heilige Zeit — das Osterfest fiel in jenem Jahre auf den 26. März — zur Zahlung des eigenen Wergeldes. Das Urtheil sollte die Kraft eines dauernden Gesetzes haben ('Iudicium ad vicem mansurae in aevum legis praecipimus custodiri'); deshalb wurde eine feierliche Urkunde darüber ausgestellt und diese dem Gesetzbuche an Stelle des älteren Titels über den Verlöbnisbruch eingefügt, der vielleicht in Uebereinstimmung mit dem Westgothenrechte die Verknechtung der Schuldigen an den Geschädigten als Strafe angedroht hatte. Dass diese Urkunde

von demselben Tage datiert ist, an welchem die Gesetzsammlung publiciert war, hat in keiner Weise etwas befremdliches, wenn wir bedenken, dass sie zum Zweck der Ergänzung oder Veränderung des Gesetzbuches verfasst ist. Ja, es ist sehr wohl denkbar, dass grade jener Prozess, eine 'cause célèbre', denn das muss er dem Stande der Hauptpersonen nach gewesen sein, die Veranlassung zur Neupublication des Gesetzbuches gab. Statt die Novelle einzeln zu publicieren, erliess man das Gesetzbuch, wie es sich bis dahin durch die Novellengesetzgebung umgestaltet hatte, mit dieser allerneuesten Novelle. Dass in diesem Falle Gesetzbuch und Novelle das gleiche Datum tragen, ist gewiss durchaus begreiflich.

Auch aus dem Wortlaut der Einleitung unserer Novelle kann man keinen Einwand gegen diese Annahme herleiten. Sie lautet: 'Quotiens huiusmodi causae consurgunt, de quibus nihil praecedentium legum statuta iusserunt, ita ambiguitatem rei oportet absolvi, ut emissum iudicium perpetuae legis robur accipiat' u. s. w. 'Hier spricht also', sagt Binding, 'derselbe König an demselben Tage, an welchem angeblich seine Revision der Gesetzgebung erschienen sein soll, und er spricht von den Lücken der bestehenden Gesetze und will sie ausfüllen nicht durch Gesetzgebung, sondern durch Verleihung der Gesetzeskraft an Präjudicien'.

Genau genommen spricht der König hier nicht von Lücken der bestehenden Gesetze, sondern er spricht nur allgemein aus, dass der Gesetzgeber verpflichtet oder berechtigt sei, Lücken in der Gesetzgebung, wenn solche vorhanden seien, auszufüllen, und begründet damit seine Novelle. Warum er das nicht in dem Augenblicke sagen soll, wo er die vorhandene Gesetzsammlung mit dieser Novelle neu veröffentlicht, ist doch nicht einzusehen. Ein principieller Gegensatz von Gesetzgebung und Verleihung von Gesetzeskraft an Präjudicien ist nicht zu construieren; auch dieses war ein Akt der Gesetzgebung. Wenn ferner Binding in jenen Worten das Eingeständnis erblickt, 'dass an die Lücken der 'praecedentium legum statuta' der König noch keine Hand gelegt habe', so irrt er auch darin. Das Princip, dass der Gesetzgeber Lücken zu ergänzen habe, konnte selbst ein Gesetzgeber aussprechen, der seit langer Zeit als solcher thätig war. Wir dürfen aber überhaupt auf solche rhetorische Einleitungen nicht zu viel Gewicht legen. Sie sind nicht so sehr als Worte des Königs, wie als stilistischer Schmuck zu betrachten, der lediglich auf Rechnung des Dictators zu setzen ist. In diesem Falle hat

der Verfasser nichts anderes gethan, als eine Einleitung, die er 2 Titel vorher im Gesetzbuch vorfand, so umzuarbeiten, dass sie auf den vorliegenden Fall zutraf. Jene Einleitung im Tit. 50 lautet: 'Quotiens eiusmodi causae consurgunt, de quibus praecendentium constitutionum ordo non evidenter observanda decrevit, necesse est, ut terminandae causationis modum instructio legibus adiecta contineat'.

Der, wie zuzugeben ist, flüchtigen Fertigstellung des Textes der von Sigismund veröffentlichten Gesetzsammlung entspricht auch die Fassung der Ueberschrift. Das Gesetzbuch in der neuen Gestalt, welche mindestens eine Novelle Sigismunds, wahrscheinlich mehrere enthielt, mit der unveränderten Einleitung Gundobads zu publicieren ging nicht wohl an. Man strich deshab das Prooemium des Publicationsgesetzes Gundobads, welches das Gesetzbuch eröffnete, und ersetzte es durch jene Ueberschrift, welche einerseits Gundobad als den eigentlichen Urheber des Gesetzbuches bezeichnete, andererseits die Thatsache der Neupublication durch Sigismund hervorhob.

Dass diese Ueberschrift lediglich bestimmt war, an Stelle der Einleitung Gundobads zu treten, ist zweifellos; wenngleich die beiden einzigen Texte, welche die echte Einleitung Gundobads überliefern, A 1 und 2, auf diese zunächst die Sigismundische Ueberschrift und dann erst den Text des Publicationsgesetzes folgen lassen[1]. Dass in der echten Gestalt des Gesetzes der Text, mit 'Amore iustitiae' beginnend, unmittelbar auf die letzten Worte der mit 'Vir gloriosissimus Gundobadus rex Burgundionum' beginnenden und mit 'statura perscribi' schliessenden Einleitung folgte, hat v. Salis in der Ausgabe S. 29 zum Ausdruck gebracht und in der Einleitung auf S. 9 begründet[2].

---

1) Offenbar sind beide Texte aus einer verlorenen Hs. abgeleitet, in welche die Einleitung des echten Gundobadschen Gesetzes aus einem älteren Texte nachgetragen war. 2) Die vom Herausgeber dort aufgestellte und begründete Ansicht hatte ich bereits im Sommer-Semester 1888 in einem an der Berliner Universität gehaltenen Colleg über deutsche Rechtsquellen vorgetragen und in fast gleicher Weise begründet und ebenso Herrn Professor v. Salis gegenüber in einer Unterredung zu Paris im October desselben Jahres. Später ist dieser dann selbst zu der Ansicht, von deren Richtigkeit ich ihn damals nicht hatte überzeugen können, gelangt, wobei eine ihm unbewusste Erinnerung an jenes Gespräch mitgewirkt haben mag. Dass der Herausgeber in gutem Glauben war, die Sache selbständig gefunden zu haben, versteht sich von selbst, geht aber noch deutlich daraus hervor, dass er mir zuerst brieflich die Ansicht als seine eigene zur Begutachtung vorlegte. Wie damals in meiner Antwort, möchte ich jetzt auch öffentlich die Priorität für mich in Anspruch nehmen.

Der Verfasser der Sigismundschen Ueberschrift nahm aus der gestrichenen Einleitung Gundobads dessen Namen, als des ursprünglichen Gesetzgebers, nach welchem ja auch später das Gesetzbuch regelmässig bezeichnet wurde, ferner entnahm er ihr eine kurze allgemeine Charakterisierung des Gesetzbuches, die zum Theil freilich misslungen ist, setzte die Invocation voran und fügte Zeit und Ort der Neupublication hinzu. Er beachtete nicht, dass nunmehr in dem mit 'Amore iustitiae' beginnenden Texte des Gesetzes ein Gesetzgeber in erster Person Pluralis redend auftrat, der sich nicht nennt, und dass der neue Kopf überhaupt nach Form und Inhalt schlecht zu dem Rumpfe des in den feierlichsten urkundlichen Formen erlassenen Publicationsgesetzes passte.

Besonders auffällig ist auch die Zeitangabe. Binding hat in seiner Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs in einem besonderen Anhange S. 309 ff. von der Jahresbezeichnung in Burgund und ihren Eigenthümlichkeiten gehandelt. Aus Gesetzen, Briefen, Concilsacten und Grabinschriften hat er die Datierungen gesammelt und gefunden, dass mit einer Ausnahme die Datierung in römischer Weise nach Consulaten erfolgt ist. Jene Ausnahme bildet nach Bindings Meinung Titel 62 der Lex Burgundionum, dessen Datum angeblich lauten soll: 'Sub die IIII. id. Iun. Anno II. regni domni [nostri gloriosissimi Sigismundi]'. Die in eckige Klammern geschlossenen Worte sind von Binding ergänzt und zwar aus der Ueberschrift des Gesetzbuches, während der Text im Uebrigen den Hss. A 2. 3 entlehnt ist. Dieser Lesart steht gegenüber die Lesart von A 4. B 1—4. 9 und 10, welche lautet 'Data (Dato) sub die IIII. Kal. Aprelis (Aprilis)' ohne Jahresangabe.

Nach den oben nachgewiesenen Grundlagen der Ueberlieferung kann nur der letztere Text der ursprüngliche sein, und auch Binding hat später in der Vorbemerkung zu seiner Ausgabe angenommen, dass die Lesart mit 'Kal. April.' dem Verfasser der Ueberschrift des Gesetzbuches vorgelegen habe; denn nur so konnte er zu der Annahme gelangen, dass dieser Verfasser seine Zeitangabe eben aus dem Datum des Titels 62 geschöpft habe. Dürfen wir aber die Lesart von A 2. 3 insofern mit der der anderen Hss. combinieren, dass wir aus dieser das Monatsdatum nehmen, trotzdem aber die Jahresbezeichnung 'anno II. regni domni' aus A 2. 3 beibehalten?

An sich wäre es ja denkbar, dass in der gemeinsamen

Vorlage unserer Hss. die Worte 'anno II. regni domni' enthalten gewesen, in der Mehrzahl der daraus abgeleiteten Texte aber als unverständlich, weil unvollständig, ausgelassen und zufällig nur in denjenigen Texten erhalten geblieben wären, welche einen falschen Monatsnamen einsetzten. Unmöglich ist das nicht; aber es wäre dabei ein so seltsames Spiel des Zufalls anzunehmen, dass wir diese Möglichkeit ohne weitere erhebliche Gründe nicht in Rechnung stellen dürfen.

Solche Gründe aber sind nicht vorhanden, vielmehr spricht gegen eine solche Annahme noch ganz besonders, dass dieses Gesetz unter den datierten das einzige sein würde, welches nicht nach Consulaten datiert wäre. Datiert sind ausser Tit. 62 noch Tit. 42. 45. 52. 76. 79, sämmtlich nach Consulaten, und ebenso eine Extravagante Sigismunds, bei v. Salis Extrav. 20, bei Bluhme und Binding Titel 109.

In jedem Falle aber ist das Datum von Titel 62 wegen seiner Unvollständigkeit auffällig. Binding ergänzt es erst aus der Ueberschrift des Gesetzbuches, um dann zu behaupten, dass der Verfasser jener Ueberschrift seinerseits das Datum aus diesem Gesetze entlehnt habe. Das ist unzweifelhaft ein höchst bedenkliches Verfahren. Die Ueberschrift mit der angeblich aus 62 entlehnten Zeitangabe wird durch unsere gesammte Ueberlieferung beglaubigt, während das Datum von Titel 62 in unserer gesammten Ueberlieferung unvollständig ist. Es kann wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass der Zusatz 'anno II. regni', den nur die zwei Hss. mit dem falschen Monatsnamen bieten, umgekehrt als ein Versuch und zwar als ein nach Niederschrift der wenigen Worte gleich wieder aufgegebener Versuch eines Schreibers zu betrachten ist, das unvollständige Datum nach der Ueberschrift zu ergänzen.

Wie aber ist die Unvollständigkeit des Datums von Titel 62 überhaupt zu erklären? Es springt in die Augen, dass das Datum nicht ursprünglich mit den in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen verbunden gewesen sein kann. Sämmtliche übrigen datierten Gesetze sind in gewisser feierlicher Form erlassen, so dass man sieht, es sind ursprünglich selbständige königliche Verfügungen, die sachgemäss am Schluss ein Datum tragen. Wenn auch aus den in die Gesetzsammlung selbst aufgenommenen Stücken die Inscriptio mit dem Namen des Gesetzgebers fortgelassen ist, so findet sich doch in allen diesen Stücken eine den Erlass begründende Einleitung, in allen eine gewisse wortreiche

Ausführlichkeit und in allen tritt der Gesetzgeber selbst in erster Person Pluralis redend auf. In Titel 62 dagegen finden wir ein paar kurze Bestimmungen ohne Einleitung, ohne Pluralis maiestaticus, in allerknappster objectiver Fassung, Bestimmungen, welche in dieser Form niemals ein selbständig erlassenes Gesetz eines Königs gebildet haben können, und zu denen eine feierliche Datierung ganz und gar nicht passt. Ich setze den kurzen Text vollständig her:

'Filius unicus, defuncto patre, tertiam partem facultatis matri utendam relinquat; si tamen maritum alterum non acceperit. Nam si ad alias nuptias transierit, omnia perdat. Dotem sane suam, quam a marito suo acceperat, quamdiu vixerit utatur, filio proprietate servata'.

Ein feierliches Datum unter diesem Texte, der etwa wie ein einer grösseren Rechtsaufzeichnung entnommenes Bruchstück aussieht, ist sicher höchst auffällig. Sei es nun, dass bei der eiligen Herstellung der Sigismundschen Gesetzsammlung durch einen Irrthum, etwa in Folge einer vorübergehenden Verwechslung der Titelziffern LXII und LII, das unter Titel 52 gehörige Monatsdatum hierher gesetzt wurde, sei es, dass die Redactoren das damals erst aus einer anderen Quelle aufgenommene Stück mit dem Monatsdatum der Publication des Gesetzbuches versahen, in beiden Fällen würde sich das Fehlen der Jahresbezeichnung wohl erklären lassen.

Es bleibt also als einzige Zeitangabe nach Regierungsjahren die der Ueberschrift, und hier ist die Abweichung von der sonst im burgundischen Reiche üblichen Datierungsart gewiss weniger auffällig, als sie bei einem einzelnen Gesetze sein würde. Wenn man unter Gesetze und Briefe ein Datum setzte, in welchem am Schluss das Consulat angegeben wurde, und wenn man dieselbe Jahresbezeichnung nach altem Brauche auch auf Grabinschriften beibehielt, so konnte doch diese Art der Zeitangabe unpassend erscheinen in der Ueberschrift eines vom Burgunderkönige publicierten Gesetzbuches.

Der ferne Consul des römischen Reiches hatte mit der burgundischen Gesetzgebung nichts zu schaffen. Im Eingange des Gesetzbuches musste der burgundische König als Gesetzgeber hervorgehoben werden, und da lag es wohl nahe, auch den Zeitpunkt der Publication des Gesetzbuches nach der Regierungszeit dieses Königs zu bestimmen und über das Gesetzbuch nicht: 'In Dei nomine Agapito con-

sule' zu setzen, sondern vielmehr 'In Dei nomine anno II. regni domni nostri gloriosissimi' [1].

An der Authenticität der von allen vollständigen Hss. überlieferten Ueberschrift mit Binding zu zweifeln liegt nach den vorstehenden Ausführungen nicht der geringste Grund vor. Sie ist eine officielle Ueberschrift und unsere wichtigste Quelle für die Beurtheilung des uns überlieferten Textes des burgundischen Gesetzbuches. Sie besagt, richtig verstanden, dass dieser Text das Gesetzbuch Gundobads in der Gestalt bietet, in welcher es im 2. Regierungsjahre König Sigismunds, also 517, und zwar am 29. März zu Lyon aufs neue publiciert ist.

## II. Die Zusatztitel 89—105.

Das von Sigismund von neuem publicierte Gesetzbuch umfasste ausser der Einleitung, welche im Text als 'Prima constitutio' bezeichnet wird, 88 Titel. Hinter diesem ursprünglichen Bestande enthalten die einzelnen Hss. noch mehr oder weniger Zusätze, unter denen eine Gruppe von 17 Titeln, die in einer Anzahl von Hss. im wesentlichen in gleicher Reihenfolge wiederkehren und in beiden Ausgaben der Monumenta im Anschluss an die massgebenden Hss. als Titel 89—105 gezählt sind, unser besonderes Interesse in Anspruch nimmt.

Seit den Ausführungen Hubé's in der im Eingang dieses Aufsatzes genannten Abhandlung wird trotz der vielfach treffenden Gegenbemerkungen Bluhme's meist angenommen, dass diese Zusatztitel zum Theil aus Novellen, zum Theil aber aus Bruchstücken einer älteren Gesetzgebung compiliert seien, aus solchen Gesetzen, die in die überlieferte Fassung des Gesetzbuches nicht aufgenommen und darin theilweise durch entsprechende jüngere Gesetze ersetzt seien. Welchen Zweck eine solche Compilation, die als Ergebnis nicht eines gesetzgeberischen Aktes, sondern der privaten Thätigkeit eines Abschreibers des Gesetzbuches angesehen wird, haben sollte, ist nicht abzusehen. Ich halte diese Annahme für unzutreffend. Der grossen Mehrzahl nach kennzeichnen diese Stücke sich durch ihren In-

1) Es sei hier nur kurz hingewiesen auf die merkwürdige Rolle, welche das zweite Regierungsjahr in der germanischen Gesetzgebung jener Zeit spielt. Nach dem Publicationspatent der westgothischen Reccessvindiana II, 1, 4 begann Chindassvind seine reichsrechtliche Gesetzgebung für das neue Gesetzbuch mit dem zweiten Jahre, und Ervig liess sein revidiertes Gesetzbuch mit seinem zweiten Regierungsjahre in Kraft treten.

halt, einzelne auch durch die Form unzweifelhaft als Novellen zu dem überlieferten Gesetzbuche, und bei den übrigen steht wenigstens nichts im Wege, sie als solche zu betrachten. Keines der 17 Stücke bietet einen stichhaltigen Grund für die Annahme, dass es älteren Ursprungs sei als die uns überlieferte Lex Burgundionum.

Titel 89 enthält ein Gesetz Sigismunds, welches den als 'edictum patris' citierten Titel 18 des Gesetzbuches erneuert und ergänzt.

Titel 90 wird von den Neueren unter Berufung auf § 9 und 11 der Prima constitutio für älter erklärt als diese.

In Wahrheit ergänzt 90, § 1 die Prima constitutio, indem es den Ungehorsam gegen ein richterliches Urtheil, ein Vergehen, welches dort gar nicht vorgesehen ist, mit Busse und Wette ('multa') bedroht. 90, § 2 aber ist als Berichtigung von Pr. const. § 11 anzusehen. Für einfaches falsches Urtheil, ohne Bestechung, soll der Richter $3 \times 12$ sol. als multa an den König zahlen, während in der älteren Bestimmung dem Richter nur die Zahlung von 30 sol. auferlegt war. Besonderer Nachdruck liegt wohl darauf, dass die 36 sol. dem Könige, nicht der geschädigten Partei gezahlt werden sollen.

Titel 91 soll früher an Stelle von Titel 70 gestanden haben, ist aber offenbar eine Novelle zur Ergänzung dieses Titels.

Beide Gesetze behandeln den Diebstahl, welchen ein Freier und ein Knecht gemeinsam begehen; nach beiden soll der Freie nicht todeswürdigen Diebstahl mit dreifachem Ersatz, der Knecht mit Prügelstrafe büssen. Die Abweichung der Novelle in Bezug auf den Knecht besteht darin, dass die in Titel 70 unbeschränkte Prügelstrafe auf 300 Hiebe normiert wird. Ist das schon unzweifelhaft eine Neuerung, so ist es noch deutlicher die Bestimmung wegen der Busse des Freien: 'iubemus, ut secundum pretium a nobis constitutum, aut vervecem aut capram aut porcum aut apem involaverit, in triplum solvat'. Das ist eine authentische Interpretation zu Titel 70. Dort wird in § 2 bestimmt, dass, wenn der Thäter eines todeswürdigen Diebstahls in die Kirche flüchtet und dadurch das Recht bekommt sich loszukaufen, er dieses thun solle: 'secundum formam pretii constituti a b e o, cui furtum fecit'. Wenn dann im folgenden § 3 für geringere Diebstähle ('Si vero minora furta id est porcum, vervecem, capram, apem involaverit') wohl die multa festgesetzt wird, aber nichts über die Schätzung der nach § 1 dreifach zu ersetzenden Ge-

genstände gesagt wird, so konnte die Bestimmung des vorhergehenden § zu der Annahme führen, dass auch hier die Schätzung des Bestohlenen massgebend sein sollte. Dem tritt der Gesetzgeber der Novelle entgegen, indem er bestimmt, dass in diesem Falle der gesetzliche Preis ('pretium a nobis constitutum') zu Grunde gelegt werden soll. Der gesetzliche Preis, welcher den angegebenen Objecten im Falle eines Diebstahls beigelegt werden sollte, war normiert durch Titel 4, § 3. Will man das Wort 'nobis' pressen, so kann man darin einen Beweis finden, dass jene Taxe erst von Sigismund herrühre; doch halte ich das nicht für nöthig.

Ebenso liegt das Verhältnis zwischen Titel 92 und Titel 33. Nicht Titel 33, sondern Titel 92 enthält das jüngere der beiden Gesetze, eine Novelle zu jenem.

Titel 33 bestimmt: Wer eine freie Frau am Haar rauft in ihrem Hause oder, ohne dass sie Anlass gegeben hatte, auf offener Strasse, büsst 12 sol. Die Novelle schützt die freie Frau innerhalb ihres Hofes durch die viel höhere Busse von 30 sol. und gewährt auch der Unfreien 'in ihrem Hofe' ('ancille in curte sua') einen Anspruch auf erhöhte Busse für die gleiche Beleidigung. Nach Titel 33 verlor die Frau ihren Bussanspruch stets, wenn sie sich freiwillig in einen Streit gemischt hatte. Nach Titel 92 nur, wenn sie zu dem Zwecke Haus oder Hof verlassen hatte. Im Hause war sie also nunmehr in jedem Falle geschützt. Dieser höhere Schutz der Frauen, die Anerkennung des Hausrechts auch für die ancilla, auch der Umstand, dass die Busse für deren Beleidigung nicht ihrem Herrn, sondern ganz ausdrücklich ihr selbst ('ancillae ipsi solvat') zugesprochen wird, alles dies kann doch wohl nur als Fortschritt, als Neuerung gegenüber Titel 33 aufgefasst werden. Dass der Knecht, welcher die Beleidigung an einer freien Frau begeht, in Titel 33 mit zweihundert Schlägen, im Titel 92 principaliter mit dem Tode bedroht wird, von dem ihn aber sein Herr loskaufen kann, dürfte gleichfalls eher für als gegen unsere Annahme sprechen.

Titel 94 ist eine Novelle zu Titel 48 und hat keineswegs, wie man meint, an Stelle jenes Titels in der echten Lex Gundobadi gestanden. In 48 wurde für Bruch eines Armes oder Beines mittels stumpfer Waffen, wenn die Verletzung keinen schweren Mangel hinterliess, ein Zehntel des Wergeldes festgesetzt. Die Novelle erkennt denselben Busssatz an, berücksichtigt aber nur den häufigsten Fall der Verletzung eines Gemeinfreien mit 150 sol. Wergeld,

wenn sie die Busse mit 15 sol. ansetzt. Die Neuerung, welche die Novelle enthält, liegt darin, dass sie der Busse noch eine multa von 6 sol. hinzufügt.

Von den Titeln 94. 95 und 96 ist unbestreitbar, und soviel ich sehe, auch unbestritten, dass sie Ergänzungen, Novellen zu dem eigentlichen Gesetzbuche enthalten. Dagegen werden Titel 97 und 98 merkwürdiger Weise selbst von Bluhme als Reste einer älteren Gesetzgebung anerkannt, weil sie nicht in die spätere Zeit mit der durch die Berührung mit den Römern verfeinerten Cultur passen sollen. Titel 97 bestraft den Dieb eines Jagdhundes damit, dass er vor versammeltem Volk den Hund unter den Schwanz küssen muss, Titel 98 den Dieb eines Jagdfalken oder Habichts damit, dass der Vogel ein jenem auf die Brust ('super testones') gelegtes halbes Pfund Fleisch dort verzehren sollte. Beide Strafen gehören in das Capitel vom Humor im Recht[1]. Sowohl von jener schimpflichen, als von dieser gefährlichen Strafe, konnte der Thäter sich durch Busszahlung befreien. Sicher haben wir es hier mit altgermanischem Recht zu thun. Dass die Aufzeichnung aber und Aufnahme in das Gesetzbuch nicht erst in jener späteren Zeit erfolgt sein könne, haben wir keinen Grund anzunehmen. Wir können darin ein Zeichen nationaler Gegenwirkung gegen die Alleinherrschaft des romanisierten Rechtes erblicken, wie Aehnliches ja auch in der spätesten westgothischen Gesetzgebung hervortritt[2].

Titel 99 wendet Bestimmungen, welche Titel 43 für schriftliche Schenkungen und Testamente trifft, auf Kaufverträge an. Dass hier eine Novelle vorliegt, ist unzweifelhaft. Auch Titel 100, welcher für gewisse Ehen Verwaltungsgemeinschaft unter Mundium des Ehemannes anordnet, als Novelle anzusehen, steht wenigstens nichts im Wege. Dasselbe gilt vom Titel 101. Dagegen lassen sich Titel 102—105 kaum anders denn als ergänzende Novellen auffassen.

Bestritten ist diese Bedeutung seiner Zeit von Hubé bezüglich des Titels 103. Er handelt vom Eindringen in einen fremden Weingarten in dieblicher Absicht. Dasselbe Thema behandelt auch Titel 27, § 7. 8. Hier wird im Zusammenhange mit ähnlichen Vergehen kurz bestimmt, dass für die am Tage begangene That der Freie mit 3 sol., der Knecht mit Prügelstrafe büssen soll. Bei Nacht kann

1) Siehe O. Gierke, Der Humor im deutschen Rechte, 2. Aufl. S. 65. 2) Siehe N. A. XXIV, S. 511.

der Thäter vom Weinhüter straflos getötet werden, Viel eingehender behandelt die Sache unser Titel 103. Der Freie soll ausser der Busse von 3 sol. noch eine multa von 2 sol. zahlen (§ 1). Für die nächtliche That kann er, wie nach 27, 8, busslos getötet werden; er verwirkt dadurch principaliter sein Leben, und zwar jetzt nicht nur bei handhafter That, wie nach 27, 8. Es wird ihm aber, wenn er erst nachträglich durch Beweis überführt wird, gestattet, sich durch die Zahlung von 12 sol. loszukaufen, wozu dann noch eine multa von 6 sol. tritt (§ 6).

Für den Knecht wird die im Titel 27 ungemessene Prügelstrafe auf 300 Schläge normiert. Für die nächtliche That kann er getötet werden, aber der Herr kann ihn loskaufen; doch soll der Knecht auch in diesem Fall zur Abschreckung für sich und andere 150 Hiebe erhalten.

Die Berücksichtigung auch des Falles, dass der Thäter der nächtlichen That nachträglich überführt wird, die Hinzufügung der multa zur Busse und die Normierung der Prügelstrafe zeigen deutlich, dass wir es auch in Titel 104 lediglich mit einer Novelle zu Titel 27 zu thun haben.

Sind aber der grossen Mehrzahl nach die Titel 89—105 das vorhergehende Gesetzbuch ergänzende oder berichtigende Novellen, so werden wir den gleichen Charakter auch den paar Stücken zuschreiben dürfen, bei denen er sich nicht so entschieden aus dem Inhalt erkennen lässt.

Die Stücke zeigen sämmtlich die Form der Satzung. Der Gesetzgeber ist der König. In Titel 105 sagt er: 'nobis cum obtimatibus nostris hoc convenit'. In Titel 90 spricht er von den von ihm verordneten Richtern ('iudicum a nobis deputatorum') und der ihm ('nobis') zu zahlenden multa. Meist trifft er seine Bestimmungen mit der Formel 'iubemus', die wir und zwar zum Theil mehrfach in Titel 89. 91—93. 97. 99—104 finden. In Titel 89 giebt sich als Subject des 'iubemus' König Sigismund zu erkennen. Es spricht nichts gegen die sehr nahe liegende Annahme, dass er der Gesetzgeber des ganzen Zusatzes Titel 89—105 ist.

Die gleichmässige Ueberlieferung der Titel in einer im wesentlichen gleichmässigen Anordnung, der durchweg vorherrschende Gebrauch der Formel 'iubemus' machen es durchaus wahrscheinlich, dass hier ein von einem und demselben Gesetzgeber, also von Sigismund erlassener Zusatz zu dem Gesetzbuche, wie er es im zweiten Jahre seiner Regierung aufs neue publiciert hatte, vorliegt. Auch im Inhalte tritt mehrfach die gleiche Tendenz in verschiedenen

Abschnitten hervor. In Titel 90. 92 und 105 (vgl. Tit. 19) finden wir eine Steigerung der Busssätze, in Titel 93 und 103 wird die an den entsprechenden Stellen der älteren Gesetze vergessene multa hinzugefügt. Die früher unbegrenzte Prügelstrafe der Knechte wird normiert in Titel 91 und 103. Dem Herrn wird der Loskauf seines dem Tode verfallenen Knechtes gestattet in 92 und 103; und an beiden Stellen wird bestimmt, dass der Uebelthäter nach dem Loskauf noch eine Prügelstrafe erleiden soll, die in beiden Fällen in ganz ähnlicher Weise begründet wird; in 92: 'ut postmodum nec alteri iniuriam faciat nec domino suo damnum inferat'; in 103: 'ut nec ille nec aliorum servus hoc illis facere delectet'.

So dürfte alles dafür sprechen, dass in diesen Zusatz-Titeln das Ergebnis einer einheitlichen gesetzgeberischen Massregel König Sigismunds vorliegt. Nur in Bezug auf Titel 105 kann es zweifelhaft erscheinen, ob er nicht später, vielleicht gar erst von Sigismunds Nachfolger hinzugefügt ist.

Der Eingang dieses Titels, der schon zu vielen Vermuthungen Anlass gegeben hat, lautet in der neuesten Ausgabe:

'CV. Si quis boves alicuius pignoraverit. Sub titulo centesimo quinto invenimus in libro Constantini: Quod quicumque boves pignorare praesumpserit, capite puniatur. Nobis vero cum obtimatibus nostris hoc convenit'. Es folgt dann eine Bestimmung, welche zum Theil im Anschluss an Titel 19, § 1 (vgl. die Worte: 'causam perdat', die 'multa' von 12 sol.) eine sehr hohe Busse für die Rinderpfändung festsetzt.

Bluhme änderte 'Constantini' in 'constitutionum' und nahm an, dass hier an Stelle eines früheren Titels 105 der Lex Burgundionum, welcher im Anschluss an das römische Recht die Todesstrafe androhte, eine mildere Novelle gesetzt sei. Die Conjectur ist aber deshalb unwahrscheinlich, weil die Todesstrafe für jenes Vergehen thatsächlich durch ein Gesetz Constantins angeordnet ist; die Folgerung aber ist ebenso unwahrscheinlich, weil sie voraussetzen würde, dass schon vor der uns überlieferten Form in 105 Titeln eine die gleiche Anzahl Titel umfassende ältere Form vorhanden gewesen wäre. Binding wollte aus den Worten 'Sub titulo centesimo quinto' die Zahl beseitigen, indem er 'CV' las, 'Clarissimi Viri' erklärte und auf Constantin bezog. Das ist mit Recht von den Neueren abgelehnt. Nicht glücklicher aber ist v. Salis in der Er-

klärung der Titelzahl gewesen, die er auf ein unbekanntes römisches Rechtsbuch, dem der folgende Rechtssatz entlehnt sei, bezieht. Was für ein seltsames Spiel des Zufalls müsste gewaltet haben, wenn der 105. Titel eines römischen Rechtsbuches gerade im 105. Titel eines burgundischen Gesetzbuches citiert wäre?

'Sub titulo centesimo quinto' kann sich unbedingt nur auf unser Gesetzbuch beziehen; aber es gehören diese Worte meiner Meinung nach nicht in grammatischen Zusammenhang mit dem folgenden 'invenimus'. Erst mit diesem Worte beginnt der Text des Gesetzes, die Arenga, in welcher der Gesetzgeber sagt: Wir finden in dem römischen Gesetzbuche — der Text ist verstümmelt; es ist etwa zu ergänzen: 'Invenimus in libro [Theudosiani legem] Constantini' u. s. w. — ein Gesetz Constantins, nach welchem die Rinderpfändung mit dem Tode bedroht wird. Dieser römische Satz soll aber nicht für die Burgunder gelten. Es lag ja vielleicht nahe, in diesem Punkte das burgundische Gesetzbuch aus dem römischen Rechte zu ergänzen. Der Gesetzgeber lehnt das ausdrücklich ab. Das allein kann der Sinn des Satzes sein, nicht der, dass ein früheres den römischen Satz enthaltendes Gesetz durch diese neue Anordnung ersetzt werden sollte.

Die Worte 'Sub titulo centesimo quinto' aber fasse ich auf als einen redactionellen Vermerk, der von den Schreibern einiger Hss. irrthümlich zu dem mit 'Invenimus' beginnenden Satze gezogen ist. In einer Hs. (B 8) fehlen denn auch jene Worte ganz und beginnt der Text mit 'Invenimus'. Der Vermerk: 'Sub titulo centesimo quinto' besagt nichts anderes, als dass dieses Stück im Gesetzbuche unter Titel 105 stehen soll.

Da liegt nun eine doppelte Möglichkeit vor. Einmal kann der Vermerk bei der Redaction der Novelle selbst hinzugefügt sein, so dass darin die Verfügung des Gesetzgebers oder Gesetzredactors zu erblicken wäre, dass diese Novelle in das Gesetzbuch als Titel 105 aufgenommen werden sollte. Wenn aber ein solcher Vermerk sich nur bei diesem einzelnen Stücke und noch dazu gerade bei dem letzten findet, so legt das die Annahme nahe, dass dieses Stück nicht gleichzeitig mit den vorhergehenden, sondern später für sich hinzugefügt ist.

Andererseits kann aber der Vermerk 'Sub titulo centesimo quinto' auch von einem Corrector herrühren. Uns ist eine Hs. erhalten, welche die beiden letzten Gesetze vertauscht, so dass unser Titel 105 dort als 104 steht.

Eine Hs. mit dieser fehlerhaften Anordnung kann dem Corrector vorgelegen haben, der dann jenen berichtigenden Vermerk eintrug, welchen spätere Schreiber irrig als Bestandtheil des Textes ansahen. Freilich haben — und das scheint gegen diese zweite Möglichkeit zu sprechen — gerade sämmtliche Hss., die den Vermerk enthalten, die richtige Anordnung, während die einzige, welche unser Gesetz als Titel 104 bringt (B 8), dieselbe ist, der jener Vermerk fehlt.

Doch wie diese Frage auch entschieden werden möge, für die wesentliche Beurtheilung des Zusatzes trägt sie wenig aus. Ob 105 ganz gleichzeitig mit den vorhergehenden oder erst später angefügt ist, die Hauptsache ist, dass wir Titel 89—104 oder 105 als Ergebnis einer auf Ergänzung und Berichtigung des älteren, bis Titel 88 reichenden Gesetzbuches gerichteten Gesetzgebung und zwar König Sigismunds betrachten dürfen. Sigismund hat demnach eine doppelte Thätigkeit in Bezug auf das Gesetzbuch seines Vaters geübt, indem er einmal im zweiten Jahre seiner Regierung die uns allein überlieferte Form der Gundobada mit den bis dahin ergangenen Novellen feststellen und aufs neue veröffentlichen liess, und zweitens später jene 16 oder 17 Zusatztitel als Titel 89—104 oder 105 dem Gesetzbuche hinzufügen liess.

---

Zum Schlusse drängt sich uns noch die Frage auf: wie verträgt sich mit der Annahme, dass Titel 89—105 Zusätze seien, die im ersten Abschnitt dieser Untersuchung festgestellte Thatsache, dass die Hss. B 9 und 10 von den übrigen Texten unabhängig überliefert sind, und die daraus abgeleitete kritische Regel, dass alles, was in diesen beiden oder einer dieser beiden Hss. mit auch nur einer der übrigen übereinstimmt, dem Archetypus, dem gemeinsamen Grundtext unserer ganzen Ueberlieferung angehört?

Ist diese Regel richtig, und das dürfte unzweifelhaft erwiesen sein, muss dann nicht schon jener ursprüngliche Text jene Titel 89—105 mit enthalten haben, da doch sowohl B 9 und 10 wie eine Anzahl der übrigen Hss. jenen Text in 105 Titeln enthalten? Ist also nicht doch Bluhme's Ansicht die richtige, welche den Text von 105 Titeln als das ursprüngliche, den von 88 Titeln als einen 'verkürzten' Text betrachtete?

Die äusseren und inneren Gründe, welche gegen Bluhme's Ansicht sprechen, sind aber völlig durchschla-

gend, und unsere kritische Regel zwingt uns keineswegs dazu, Bluhme's Ansicht zu folgen. Ich habe oben schon jene Regel ausdrücklich auf den älteren Theil bis einschliesslich Titel 88 beschränkt. Sämmtliche Beweise für die gesonderte Ueberlieferung von B 9 und 10 gehören diesem Theile an, während für Titel 89 und die folgenden eine gleiche ausschlaggebende Bedeutung jenen beiden Hss. nicht mehr zukommt. Die Lösung des vermeintlichen Widerspruches ergiebt sich leicht, wenn wir, was ja auch jener Vermerk zu Titel 105 wahrscheinlich macht, annehmen, dass die Zusätze 89—105 von vorn herein als solche Zusätze und zwar mit den Titelzahlen 89—105 redigiert und erlassen sind, dass aber die Spaltung in der Ueberlieferung zwischen B 9. 10 einerseits und allen übrigen Hss. andererseits schon zur Zeit, wo jene Zusätze erlassen wurden, eingetreten war. Bei der grossen Zahl von Hss., welche die Verstümmelungen und anderen Verderbnisse, von denen B 9. 10 frei sind, enthalten, liegt es ohnehin nahe, diese Fehler auf eins der authentischen, officiell hergestellten und publicierten Exemplare des Gesetzbuches vom Jahre 517 zurückzuführen, was sich gut aus der Eile erklären würde, mit der damals die Publication betrieben wurde. Gab es aber schon zu Sigismunds Zeiten jene fehlerhaften und verstümmelten Exemplare neben besseren, vollständigen, so darf es nicht Wunder nehmen, dass die als Titel 89—105 erlassenen Zusätze nicht nur diesen, sondern zum Theil auch jenen hinzugefügt wurden.

VIII.

# Die karolingischen Annalen

## des achten Jahrhunderts.

Von

**F. Kurze.**

---

## I.[1]

Die Entstehung des Chronicon Universale bis 741 aus Autun (SS. XIII, 1—19) war von G. Waitz[2] in die Jahre 800 und 801 gesetzt worden, weil im Leydener Codex aus Flavigny vom Jahre 816 die von Beda für das Jahr 725 angestellten Berechnungen so umgeändert sind, dass sie auf 800/801 passen. Mit Hülfe des von Waitz noch nicht gekannten Pariser Codex aus Fleury bei Orléans vom Jahre 809 hat aber Th. Mommsen[3] gezeigt, dass beide Codices aus einer Vorlage abgeleitet sind, in welcher der Wortlaut Beda's bereits durch einen Corrector nachträglich verändert worden war. Damit ist bewiesen, dass das Jahr 800/1 die Zeit der Correctur, nicht der Niederschrift des Originals war. Auf eine frühere Abfassungszeit weisen auch noch andere Momente, auf welche Mommsen an anderer Stelle[4] aufmerksam gemacht hat. Das chronologische Gerüst der Chronik bildet die Reihe der byzantinischen Kaiser, deren Regierungszeit nach Jahren der Welt angegeben wird. So beginnt der vorletzte Abschnitt: 'Secundum Hebreos (anno mundi) IIIIDCLXXX, secundum septuaginta VDCCCCXXVII. Leo . . . ann. IX,' und die Vergleichung mit dem Vorhergehenden lehrt, dass mit dem bezeichneten Jahre das Todesjahr des Kaisers gemeint ist. Wenn nun der letzte Abschnitt beginnt: 'Secundum Hebreos IIIIDC , secundum septuaginta VDCCCC .Constantinus ann. ', die beiden ersten Zahlen also unvollständig gelassen sind, die dritte aber ganz fehlt, so hat der Verfasser offenbar absichtlich so geschrieben, weil ihm das Todesjahr Konstantins nicht bekannt war. Demnach muss er schon vor 775 geschrieben haben. Er hätte aber für IIIIDC immerhin schon IIIIDCC schreiben können und müssen, wenn von Konstantins Regierung bereits 20 Jahre vergangen gewesen wären. Demnach scheint die Chronik zwischen 741 und 761 verfasst

---

1) Die angekündigte Untersuchung über die kleinen Königsannalen des neunten Jahrhunderts erforderte Vorarbeiten, deren Ergebnisse ich hier vorlege. 2) N. A. V, 485 und in der Vorrede zur Ausgabe. 3) N. A. XXII, 548 ff. 4) Auctores antiquissimi XIII, 237 ff.

worden zu sein. Enger lassen sich die Grenzen nun wohl nicht mehr ziehen: das Endjahr 741 scheint durch das Aufhören der Hauptquelle, einer Hs. der Chronik Fredegars mit Fortsetzung, bedingt zu sein, und man darf darum aus dem Verschweigen selbst so wichtiger Dinge wie der Thronbesteigung Pippins noch nicht den Schluss ziehen, dass sie dem Verfasser noch unbekannt gewesen seien.

Ist nun aber die Chronik schon vor 761 geschrieben, so sind die darin benutzten Annalen, welche mit den Ann. Flaviniacenses eng verwandt sind, die ihrerseits für eine Ableitung der durch die Mosellani vertretenen Recension der Lorscher Jahrbücher gelten, nicht die Lorscher selbst, die erst nach 777 angelegt worden sind, auch nicht die ihnen als Grundlage dienenden Jahrbücher von Gorze, sondern die wiederum diesen zu Grunde liegenden, welchen ich[1] vorläufig die noch ziemlich unbestimmte Bezeichnung 'neustrische Annalen' gegeben habe. Dadurch werde ich genöthigt, zunächst meine Untersuchung im N. A. XX einer Revision zu unterziehen[2].

Aus den Ann. S. Amandi und den aus der Urschrift derselben abgeleiteten Laubacenses, ferner aus den Petaviani und Tiliani, zu denen noch die Ann. Sangallenses Baluzii, die Ann. S. Columbae Senonenses[3] und die Ann. Prumienses[4] kommen, lassen sich, im ganzen ohne grosse Schwierigkeit, die alten austrasischen Annalen bis 772[5] wiederherstellen. Bei diesem Geschäft ist mir nun aufgefallen, dass nach dem Jahre 743 ein neuer Theil zu beginnen scheint, der bis 764 hin, mindestens aber bei den Jahren 747. 749. 753. 754 und 758 grosse Aehnlichkeit mit dem entsprechenden Abschnitt der neustrischen zeigt[6]. Da für die fünfziger Jahre der neustrische Annalist sich besser unterrichtet zeigt — der andere erwähnt nicht einmal den

---

1) N. A. XX, 24 f. 2) Seither hat G. Monod im 119. Bändchen der Bibliothèque de l'école des hautes études eingehende Études critiques sur les sources de l'histoire Carolingienne veröffentlicht, in denen er (p. 102) gegenüber meinem Versuche, die ersten Anfänge der karolingischen Annalistik zu ergründen, grosse Zurückhaltung beobachtet. Er begnügt sich damit (S. 95 f.), die ältesten vorhandenen Annalen in die bekannten drei Gruppen (die Gruppe der Ann. S. Amandi, die Gruppe der Mosellani und Laureshamenses und die Murbacher Gruppe) zu theilen. 3) Sämmtlich SS. I. 4) SS. XV, 1289 ff. 5) N. A. XX, 11 f. 23 f. 6) Man vergleiche a) die austrasischen Annalen in der Fassung der Ann. S. Amandi, ergänzt durch die Petaviani, deren Verfasser daneben auch die Jahrbücher von Gorze benutzt hat; b) die neustrischen in der Fassung der Jahrbücher von Gorze (Ann. Petav., Mosell., Lauresham.) mit Ausschluss der Notizen aus Gorze zu 761 und 762:

Tod des Bonifatius —, für die sechziger aber der austrasische, ganz besonders von 764 an, wo er Beginn und Ende der grossen Kälte genau datiert, so scheint der letztere die bei 743 unterbrochene Fortsetzung der Annalen erst 764 wieder aufgenommen und das fehlende Stück unter Benutzung der neustrischen Quelle nachgetragen zu haben.

Mithin bestehen die austrasischen Annalen aus zwei Theilen, einem Abschnitt von 708—743, der mit Drogo's Tod beginnt, aber nach 714 angefangen worden zu sein scheint, und einem zweiten von 747—772, der von 764 an

---

| | |
|---|---|
| a) 747. Karlomannus perrexit ad Romam. | b) Karlomannus migravit ad Romam. |
| 748. | Grifo fugit in Saxonia. |
| 749. Grippo fuit in exilio. | reversus est Grifo de Saxonia. . . . |
| 751. domnus Pippinus in regem unctus est apud Suessiones. | (Das Original war hier anscheinend reichhaltiger, vgl. N. A. XX, 26; die gorzische Ableitung hatte zu 752: 'Pippinus elevatus est ad regem'). |
| 753. Hildegarius occisus est in Saxonia. | Pippinus in Saxonia, et Hildegarius episcopus cecidit, et |
| 754 (für 753). Stephanus papa venit in Franciam. | papa de Roma venit et . . . |
| 755 (für 754). Pippinus rex cum Francis in Italiam perrexit, Langobardos superavit. Carlomannus obiit. | . . . et Karlomannus obiit. Et rex Pippinus in Langobardia. . . . |
| 757 (f. 756). Franci obsederunt Papeia. | rex Pippinus in Langobardia. . . . |

(Die Ann. Sang. Baluzii haben zu 756: 'hoc anno iterum Pippinus super Langobardos; cum magna munera reversus est in regnum suum'. Aehnlich die codd. A und B der Ann. Petav.; doch bleibt ungewiss, ob dies aus der austrasischen oder der neustrischen Quelle geschöpft ist.)

| | |
|---|---|
| 758. Pippinus fuit in Saxonia. | rex Pippinus fuit in Saxonia. . . . |
| 760. quando domnus Pippinus rex conflictum habuit contra Waifario. | rex Pippinus fuit in Wasconia . . . |
| 761. iterum Pippinus fuit in Wasconia una cum Karolo; captoque omni pago Alvernico, Burboni castro et Claromonte igne cremavit. | . . . Et rex Pippinus fuit in Wasconia cum exercitu suo usque ad Limodiam civitatem. |
| 762. iterum domnus Pippinus pergens in Wasconia cum dilectis filiis suis Karolo et Carlomanno superavit Wascones. | Pippinus fuit in Wasconia et conquisivit Bituricam . . . |
| 763. quando domnus Pippinus placitum habuit in Warmacia. | dedit rex Pippinus aliquos comitatus suos filios. |
| 764. tunc fuit ille gelus pessimus, et coepit XIX. Kal. Ianuarii et permansit usque in XVII. Kal. Aprilis. | hibernus grandis et durus. . . . |

geschrieben sein mag und die zwei am Eingange zu falschen Jahreszahlen gesetzten Notizen von 691 und 702 mit umfasst. Der erste könnte wohl bis 743 von einem Verfasser sein; da aber die auf eine grössere Lücke (738—740) folgenden Notizen zu 741—743 einige bemerkenswerthe stilistische Abweichungen zeigen[1], so werden sie wohl nicht mehr von der ersten Hand herrühren, zumal da auch die Annales Tiliani dieser Quelle nur bis 737 folgen.

Die Heimath des ersten Theiles ist unzweifelhaft Ripuarien, und nach Giesebrechts Vermuthung[2] wäre sie vielleicht Köln, dessen Einnahme durch Ratbod im März 713 unter Angabe des Monats berichtet wird. Sehen wir uns aber unter den beschenkten Klöstern jener Zeit um, so finden wir in erster Reihe das Kloster Echternach bei Trier, für welches im Jahre 706 zwei Urkunden (Mühlbacher n. 14 und 15) ausgestellt worden sind, die Pippins Sohn Drogo beide mit unterzeichnet hat. Dasselbe wird auch 715/16 (Mühlb. 24) und 719/20 (Mühlb. 25) von Drogo's Sohn Arnulf und 718 (M. 31) und zwischen 720 und 738 (M. 41) von Karl beschenkt. Es stand unter der Leitung des Bischofs oder Erzbischofs Willibrord, der denn auch mit der Notiz zu 712: 'quidam episcopus duxit exercitum Francorum in Suavis contra Vilario', gemeint sein dürfte und, da er am 7. Nov. 739 starb, gar wohl selbst der Verfasser des ersten Theiles bis 737 gewesen sein kann. Sonach wäre vielleicht ein Landsmann Beda's als der Vater der fränkischen Annalistik anzusehen.

Dass der zweite Theil der austrasischen Annalen gleichfalls in Echternach entstanden sei, hat man nicht nöthig anzunehmen. Zieht man aber in Erwägung, dass die Annalen bis 772 einerseits in St. Amand, andrerseits aber auch in Murbach[3], von dem Verfasser der Ann. S. Columbae in Sens und von dem der Petaviani wahrscheinlich in Gorze benutzt worden sind und selbst aus einer neustrischen Quelle geschöpft haben, so wird man wieder nach der Gegend von Trier hingewiesen. Nimmt man nun noch die Mitte der sechziger Jahre als muthmassliche Abfassungszeit hinzu, so entspricht diesen Bedingungen kein

1) Es heisst 741 'mortuus est' gegen 708 'mortuus fuit' und 719 'obiit', 743 'bellum iniit' gegen das bisher stereotype (720. 732. 737) 'bellum habuit' und 741 'Idibus Octobris' statt 'in mense Octobri'. 2) Münchener histor. Jahrbuch 1865 S. 224 f. 3) Hier befand sich, wie es scheint, eine Abschrift, die sowohl in den Murbacher Annalen (vgl. N. A. XX, 28) als auch in den wohl zu Reichenau verfassten Ann. Sangallenses Baluzii (N. A. XXIV, 443) benutzt wurde.

Ort besser als das Kloster Prüm, das von Pippin erbaut worden war und gerade 763 mit Immunität und Zollfreiheit ausgestattet wurde (Mühlb. n. 95. 96). Dazu kommt, dass diese Annalen auch den späteren Ann. Prumienses und Regino als Quelle gedient haben.

Gehen wir nun über zu den neustrischen Annalen, die zwischen 720 und 725 angelegt, in den fünfziger Jahren in Autun, in den sechziger in Gorze, Murbach und wohl auch in Prüm benutzt worden sind. Ich habe a. a. O. die Meinung vertreten, dass die neustrischen Annalen zu Gorze mit den nach W. Giesebrecht vielleicht aus Reichenau herrührenden alamannischen, denen ich auch die irisch-angelsächsischen Nachrichten zuwies, verschmolzen worden seien, und dass der Annalist von Gorze, den ich wegen des Citats in den Lorscher Annalen zu 774[1] für einen Langobarden zu halten geneigt war[2], vielleicht auch die Notiz über den Tod des Langobardenkönigs Heribert im Jahre 712 eingeschaltet habe. Die Chronik von Autun beweist aber, dass sowohl diese Nachricht als auch die vom Tode des Königs Haldulf zu 713 schon der neustrischen Quelle der fünfziger Jahre angehörte. Den Ursprung derselben habe ich in Corbie gesucht; die Urkunden aber weisen auf St. Wandrille, das in den Jahren 703—709 siebenmal (Mühlb. 11—13. 16—19) von Pippin beschenkt worden war, 713 und 717 (M. 26. 28) von Drogo's Sohn Hugo beschenkt wurde und von 723 bis 730 diesen als Abt hatte. Gerade um 723 herum scheinen ja die Annalen begonnen zu sein, da sie bis 726 aus den austrasischen schöpfen, von 721—726 einige selbständige Eintragungen[3] enthalten und von da an, wie es scheint, mehrere Jahre liegen geblieben sind. Sonach dürfte Hugo, der Sohn Drogo's, als Abt von St. Wandrille etwa im Jahre 724 dort die neustrischen Annalen begründet haben, indem er die Jahrbücher des seinem

---

1) Ann. Lauresham. 774: 'Et regnaverunt Langobardi, ut ipsi autumant, annos CCXIIII'. 2) Diese Meinung ziehe ich hiermit zurück. Viel eher könnte es sein, dass der Annalist von Lorsch — die Worte finden sich erst in der nach 785 verfassten zweiten Recension — sich nur auf das mündliche Zeugnis eines langobardischen Gewährsmannes, und zwar wahrscheinlich des in Metz anwesenden geschichtskundigen Paulus, berufen wollte. 3) Darunter 723: 'duo filii Drogoni ligati, Arnoldus et unus mortuus'. Augenscheinlich ist die Stelle verderbt; vielleicht lautete sie ursprünglich so: 'duo filii Drogoni ligati, Arnoldus et H. (Hugo); unus (der dritte Bruder Gottfried, der nach 715 nicht wieder genannt wird) mortuus'. Hugo müsste allerdings sehr bald wieder zu Gnaden gekommen sein, da er in demselben Jahre Abt wurde; Geistlicher war er schon 715.

Hause nahestehenden Klosters Echternach bis 720 als Grundlage gebrauchte.

Was nun die Fortführung von 726 bis um 747 betrifft, so wäre es ja möglich, dass der Abt Martin von Corbie, dessen Tod zu 726 angemerkt wird, für sein Kloster eine Abschrift hätte anfertigen lassen, der dann die weitere Fortsetzung angehängt worden wäre; dasselbe könnte man auch von dem zu 728 erwähnten Bischof Haldulf von Cambrai, Abt von St. Vaast, vermuthen; eben so gut können die Annalen aber auch in St. Wandrille noch eine Strecke weitergeführt worden sein. Am wahrscheinlichsten ist mir, dass sie als Beigabe zur Ostertafel in einer ganzen Reihe von Klöstern und Bischofssitzen Eingang gefunden haben; denn gleich der Abt Hugo von St. Wandrille war zugleich Erzbischof von Rouen, später auch Bischof von Paris und Bayeux und Abt von Jumièges, sein Nachfolger Lando (731—734) Bischof von Reims, dessen Nachfolger Teutsind (734—738) Abt von St. Martin in Tours, und Raginfried (739—742) wieder Erzbischof von Rouen.

Sehen wir uns dann den folgenden Abschnitt, etwa von 747—760, wie er in den Lorscher Annalen überliefert ist, auf seine Herkunft an, so finden wir keine anderen localen Beziehungen als solche zum Hofe Pippins, diese aber ziemlich unverkennbar: denn der Annalist merkt nicht nur den Tod Chiltruds, der Schwester Pippins und Wittwe des Herzogs Odilo von Baiern, ohne nähere Bezeichnung ihrer Person an, sondern verzeichnet sogar die Ankunft der Orgel, welche Pippin im Jahre 757 vom Kaiser Konstantin zum Geschenk erhielt. Pippin aber wurde 751 zu Soissons gesalbt, und die Ann. Sangallenses Baluzii, welche aus dieser neustrischen Quelle schöpfen, melden zu 768, dass Karlmann zu Soissons 'in sede patris sui' zum König erhoben worden sei. Soissons galt also damals oder hielt sich wenigstens für den Mittelpunkt des Reiches, und darum meine ich, dass kein anderer Ort mit grösserer Wahrscheinlichkeit als Entstehungsort dieses Annalenabschnittes angesehen werden kann. Der Bericht über Pippins Thronbesteigung ist allerdings in der wichtigsten Tochterquelle, den Annalen von Gorze, aus denen die Lorscher (Quelle der Mosellani und Laureshamenses) abgeleitet sind, verkürzt zu der farblosen Meldung: 'Pippinus elevatus est ad regem'. Aber die Ann. S. Columbae Senonenses[1], die aus

1) Mit ihnen stimmen die Reichsannalen, die neben anderen gleichfalls die neustrische Quelle benutzten, theilweise wörtlich überein.

derselben Quelle schöpfen, haben: 'Pipinus electus est in regem, Hildericus tonsoratus'; die austrasischen von Prüm (vertreten durch die Ann. S. Amandi), die hier gleichfalls von den neustrischen abhängig sind: 'Pippinus in regem unctus est apud Suessiones', und die Ann. Sangallenses Baluzii: 'eodem anno Pippinus rex apud Suessiones civitatem benedictionem regalem accepit'. Gerade die Thronbesteigung Pippins oder vielleicht schon der Rücktritt Karlmanns, durch welchen Pippin die Alleinherrschaft erhielt, dürfte den Anlass zu den Aufzeichnungen in Soissons gegeben haben, die sich den in St. Wandrille begonnenen und möglicher Weise bereits anderswo fortgesetzten anschlossen.

Etwa von 748, spätestens von 752 an möchten also die neustrischen Annalen wohl in Soissons fortgeführt sein; von hier aus wurden sie dann im folgenden Jahrzehnt sowohl den Jahrbüchern von Gorze zu Grunde gelegt, als auch bei der Fortsetzung der austrasischen zu Prüm benutzt. Wenn der Chronist von Autun, was sehr möglich ist, erst gegen Ende der fünfziger Jahre schrieb, so werden die neustrischen Annalen ihm von Soissons her zugegangen sein. Da er sie aber nur bis 741 benutzt, so ist nicht zu entscheiden, ob er nicht doch eine ältere Recension vor sich hatte, etwa aus Tours, wohin zutreffenden Falls die Annalen von St. Wandrille unter Abt Teutsind († 738) gekommen sein müssten.

## II.

Neben der austrasischen und der neustrischen hat es aber auch noch eine alamannische Wurzel gegeben, auf welche die Murbacher und zum Theil die Gorze-Lorscher Annalen zurückgehen. Die Murbacher, die sich aus den Guelferbytani unter vergleichender Heranziehung der Nazariani und Alamannici ohne Schwierigkeit wieder herstellen lassen, begannen beim Jahre 740 oder 741 mit dem Tode Karls und waren bis 756 (für 757) in einem Zuge geschrieben. Sie können für dieses Stück nicht original sein, weil die sonst richtigen, reichhaltigen und gut geordneten Nachrichten über die Jahre 752—757 hier sämmtlich um ein Jahr zu früh (zu 751—756) angesetzt sind und zu 756 überdies 'arbonam' für 'narbonam' verschrieben ist. Sie scheinen also unter dem Abte Baldebert (755—762), dessen Weihe zum Bischof (von Basel) unter 751 und dessen Tod unter 762 berichtet wird, einige Zeit nach 757, demnach etwa um 760, angelegt zu sein.

Die darin benutzten Annalen nun, die von 741—747 eine vielleicht mangelhafte — es fehlt nämlich an zuverlässiger Controlle —, von da bis 757 aber, wenn man den Fehler des Murbacher Abschreibers berichtigt, eine vollkommen richtige Chronologie aufweisen, brauchen natürlich nicht erst beim Jahre 741 begonnen zu haben, wie die Murbacher. Sie sind gewiss als zweite Quelle (neben der neustrischen) auch in den gorzischen Annalen benutzt worden, die W. Giesebrecht[1] wegen dreier schwäbischer Notizen (709 'Gotafridus mortuus est', 730 'Lantfridus mortuus', 736 'Audoinus episcopus mortuus') ganz auf eine schwäbische Urquelle zurückführen wollte[2]. Als Heimath der ältesten schwäbischen Annalen vermuthete er Reichenau; mir scheint jetzt eher das Kloster Honau (auf einer Rheininsel oberhalb Kehl) in Frage zu kommen, das in zwei Urkunden von 748—751 (Mühlbacher[3] 60 und 61) von Pippin in Schutz genommen und mit Zollfreiheit beschenkt wird, 758 aber Immunität und Bestätigung seines Besitzes (Mühlb. 85 und 86) erhält. Abt war hier ein sonst unbekannter Bischof Duban, offenbar ein Ire. Da mögen sich also die Ostertafeln mit den irischen Namen befunden haben, von denen ein Theil — mit dem Jahre 703 als dem ersten eines cyclus decennovennalis beginnend — in die gorzischen und Lorscher Annalen übergegangen ist; darunter werden denn wohl auch die drei schwäbischen Namen gewesen sein.

Von 741—757 sind also diese Annalen ziemlich getreu wiederholt in den ältesten Murbacher Annalen (Fassung der Guelferbytani)[4]. Die gleichzeitigen Annalen von Soissons können wir mit einiger Sicherheit nur in der Fassung der Annalen von Gorze wieder herstellen, in welcher aber auch die alamannische Quelle schon benutzt ist; doch gestatten die Ann. S. Columbae Senonenses, die nicht auf Gorze, sondern auf Soissons zurückgehen, und die ripuarischen (von Prüm), die für die Jahre 747—764 von denen zu Soissons abhängig zu sein scheinen (s. o. S. 295), eine gewisse Controlle. Die Vergleichung ergiebt nun, dass die Annalen von Honau, wenn ich so der Kürze wegen die alamannischen nennen darf, von 740 an fast durchaus den gleichen Inhalt haben wie die von Soissons bezw. Gorze. Die letzteren (S) haben bis 756 nur folgenden Ueberschuss: 741 'et Theodoaldus interfectus est', 744 'et hostem in

1) Münchener historisches Jahrbuch 1865, S. 223. 2) Vgl. N. A. XX, 25 u. 27. 3) Erste Auflage. 4) Murbachische Zusätze sind nur: 744 'et Romanus egressus est de Allemania', 747 'Eberhardus defunctus est' (der Gründer von Murbach), 751 'Baldebertus episcopus benedictus', 755 'Domnus Romanus transivit'.

Saxonia', 751 'Lantfridus mortuus est', 753 'et Hildegarius episcopus cecidit, ... et filii sui (Karlmanns) tonsi', 754 'Chiltrudis mortua', 755 'venit Tassilo ad Marcis campo, et mutaverunt Marcis campum in mense Madio', 756 'et Haistulfus mortuus'; die ersteren (H) dagegen: 741 'Teudeballus reversus in Alsatia rebellavit cum Wascones, Baiuvarii et Saxones', 745 'et Deotbaldus in Alsatius', 746 'et postea in Wasconia', 748 'Otbertus interfectus est', 749 'et Griffo in Baiuvaria', 750 'Franci in Baiuvaria, et Grifo reversus est in propria', 751 'res ecclesiae descriptae, quae et divisae', 751 [752] 'Et Zacharias papa defunctus, Stephanus electus, tertia die percussus, alter Stephanus electus atque consecratus', 752 [753] '(Grifo) Franciam ingressus', 756 [757] 'Papa Stephanus defunctus, Franci quieverunt exceptos custodes directos ad Narbonam'. Ausserdem soll Karlmann im Jahre 743 nach S 'in Alamannia', nach H aber 'in Saxonia' geheert haben; wenn derselbe 742 nach S gleichfalls 'in Alamannia' Krieg geführt hat, nach H aber 'in Baiuvaria usque de Lech', so dürfte beidemal dasselbe gemeint sein. Für die Notiz in S zu 744 'Pax inter Karlomanno et Odilone' heisst es in H 'Franci in Baiuvari, quando ille vallus fuit', wobei es mir nicht unmöglich scheint, dass sich unter den Worten 'ille vallus', die ich entschieden für verderbt halte, ein 'odilo vassus' oder etwas ähnliches verbirgt.

Wenn es nun richtig ist, dass die Annalen von Soissons in den 50er Jahren gleichzeitig geführt worden sind, so können die von Honau es nicht sein, sondern müssen um 757 mit Benutzung jener auf der Grundlage älterer Ostertafeln verfasst worden sein. Für dieses Verhältnis spricht besonders auch die Vergleichung der Eintragungen zu 753—756, die bei ungefähr gleichem Inhalt in S ursprünglicher, in H aber besser stilisiert erscheinen:

| S | H |
|---|---|
| 753. Pippinus in Saxonia, et Hildegarius episcopus cecidit, et papa de Roma venit, et Karlomannus post eum, et filii sui tonsi, et Griffo occisus est. | 752 [753]. Pippinus in Saxonia cum exercitu. Grifo Franciam ingressus, qui et interfectus. |
| 754. Bonifacius episcopus martyrio coronatus, et Chiltrudis mortua, et Karlomannus obiit. Et rex Pippinus | 753. Papa in Francia venit [754] commotoque exercitu Francorum, cede facta in Langobardos, receptas res sancti Petri, reversus est ad sedem suam. Et Karlomannus |

in Langobardia, et papa reversus est Romae.

755. venit Tassilo ad Marcis campo, et mutaverunt Marcis campum in mense Madio.

756. rex Pippinus fuit in Langobardia.

rediit, qui et detentus est et obiit. Domnus Bonifacius episcopus in praedicatione in Frisia perrexit, vitam temporalem in martyrio finivit.

754 [755]. Franci absque bello quieverunt.

755 [756]. Franci iterum in Langobardia cum exercitu.

Sind aber die Honauer Annalen bis 756 von denen zu Soissons abhängig, so fällt ihre Abfassung ungefähr in dieselbe Zeit, für welche aus der Verleihung der Immunität (758) nähere Beziehungen des Klosters zum Königshofe zu vermuthen sind.

Die hieraus abgeleiteten Jahrbücher von Murbach können, wie gesagt, nicht vor 758 und müssen spätestens im Todesjahre des Abtes Baldebert (762) entstanden sein, mithin rund gerechnet um 760.

Der Zeit nach folgen nun die oben erwähnten Annalen von Prüm, die um 764 aus denjenigen von Echternach und Soissons zusammengeschrieben und darnach bis 772 gleichzeitig fortgeführt worden zu sein scheinen.

Um 765 müssen die Annalen von Gorze angelegt sein, da die Notizen über den Abt und Erzbischof Chrodegang zu 761—765 augenscheinlich bei Lebzeiten desselben — er starb 766 — geschrieben sind. Sie stellten also eine Verbindung der Jahrbücher von Soissons von 708 bis etwa 764 mit den Honauer Annalen von 703—757 dar und sind nach Giesebrechts sehr wahrscheinlicher Vermuthung nachher bis 777 fortgesetzt worden.

Um 772 ergriff in Murbach jemand die Feder, um den beim Jahre 757 liegen gebliebenen Annalen eine Fortsetzung anzufügen, die in den Annales Guelferbytani erhalten und aus wenigen, zum Theil den Annalen von Prüm und Gorze entlehnten Notizen besteht [1]. Derselbe Schreiber führte dann das Jahrbuch durch ganz kurze, aber gleichzeitige und regelmässige Eintragungen weiter bis 781.

Nach dem Jahre 778 erfuhren die Annalen von Gorze — wahrscheinlich in demselben Kloster — eine Umarbeitung, indem von Anfang an die Annalen von Prüm herangezogen wurden: so entstand die ältere Recension der Annales Petaviani (von 708—778) [2], zu deren Wiederherstellung

1) Vgl. N. A. XX, 28. 2) Ebenda S. 21 f.

ausser der erhaltenen jüngeren auch die Ann. Maximiniani herangezogen werden können, da in der aus Salzburg stammenden Quelle derselben bis 796 die Petaviani bis 778 benutzt waren[1]. Von 772, dem Endjahr der austrasischen Quelle, an scheinen die einheimischen Jahrbücher ausschliesslich benutzt zu sein; daher dürften die Annalen von Gorze für die Jahre 773—778 in den Petaviani am getreusten wiedergegeben sein, getreuer als in denen von Lorsch (Vorlage der Ann. Mosellani und Laureshamenses), deren Verfasser auf dieser Strecke, wie es scheint, manches gekürzt hat[2].

Ihren Höhepunkt erreicht aber diese Periode der Klosterannalistik in den Jahrbüchern von Lorsch, die an Reichhaltigkeit und Ausführlichkeit alle Vorgänger weit übertreffen. Ihre erste Recension endet beim Jahre 785, — denn von da an gehen die Ann. Mosellani und Laureshamenses aus einander —, und beim Jahre 777 deuten die Worte 'a Gregorii papae obitu usque ad presentem annum fiunt CLXXII anni' in den Ann. Mosellani das Ende ihrer Quelle, der Annalen von Gorze, an[3]. Nach 777 also, vielleicht nach dem Tode des Abtes Gundoland im Jahre 778 und angeregt durch die Nähe des Hoflagers, das sich in den Jahren 779—781 öfters in Worms befand, scheint der Verfasser begonnen und von da die Arbeit im ganzen gleichzeitig fortgeführt zu haben.

Schliesslich bleibt von uns bekannten annalistischen Aufzeichnungen, die vor dem Erscheinen der Reichsannalen niedergeschrieben worden sind, noch die Vorlage der dürftigen Ann. Sangallenses Baluzii zu erwähnen. Die letzteren stehen in dem Sanctgaller Codex 124 und sind mit Ausnahme der vier letzten Notizen (zu 801. 805. 813 und 814) Abschrift einer bis 783 reichenden Compilation aus

---

1) N. A. XXI, 14 ff. 2) Nachweisbar ist eine Kürzung der Vorlage von Gorze durch den Annalisten von Lorsch in folgendem Falle. Unter dem Jahre 775 berichtet der letztere die Einnahme der Eresburg und der Siegburg ('et conquesivit castella, quae dicuntur Eresburg et Sigiburg'), während nach den theils übereinstimmenden, theils sich ergänzenden Nachrichten der Ann. S. Amandi, Petaviani, Sangallenses Baluzii und der Reichsannalen die Eresburg schon 772 genommen und 775 auf Karls Befehl wieder aufgebaut wurde, nachdem 774 ein Kampf daselbst stattgefunden hatte. Der Lorscher Annalist hat also in fehlerhafter Weise zwei Notizen zusammengezogen, die in seiner Vorlage ähnlich oder ganz so wie in den Ann. Petaviani gelautet haben dürften: (774) 'et eodem anno bellum habuit contra Saxones in loco, qui dicitur Herisburgo', 775 'domnus rex Karolus perrexit in Saxoniam et conquesivit Sigeburg'. 3) Vgl. N. A. XX, 13.

den Annalen von Prüm (der Quelle der Ann. S. Amandi), Gorze und Murbach, die nur in Reichenau verfasst sein kann[1].

## III.

Um das Jahr 788 erschien der erste Theil der Reichsannalen. Die in meiner Ausgabe (1895) und den vorbereitenden Abhandlungen (N. A. XIX—XXI) von mir mit Entschiedenheit vertretene Ranke'sche Auffassung, dass der Königshof als ihre Heimath anzusehen sei, hat, so weit ich sehe, nirgends Widerspruch gefunden. Dagegen ist hinsichtlich ihrer Quellen D. Schäfer, in Bezug auf Anlass, Abfassungszeit und Verfasser G. Monod abweichender Meinung.

Als Quellen hatte W. Giesebrecht neben einer Festtabelle die Annales S. Amandi und die Petaviani oder ihre älteren Grundlagen erwiesen, die ich jetzt als die älteren Annalen von Prüm (bis 772) und die Umarbeitung der Annalen von Gorze (bis 778) bezeichnet wissen möchte, und dieser Liste habe ich[2] 'die neustrische Quelle, die ungefähr 764 endete', also die Annalen von Soissons, ferner die ältere Recension der Lorscher Annalen (bis 785) und die Fortsetzungen Fredegars (bis 768), in einem Nachtrage[3] auch die Annalen von Murbach (in der Fassung der Guelferbytani bis 781) und die kurze Aufzeichnung eines Mönches von St. Denis über Pippins Salbung hinzugefügt. In einem Aufsatze über 'die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Grossen'[4] hat nun D. Schäfer die Quellenfrage flüchtig gestreift und dabei (S. 35 A. 1) die von mir angenommene Benutzung der Lorscher Jahrbücher bis 785 bestritten. Da er dies ganz nebenher thut, mit keiner anderen Begründung, als dass die in meiner Ausgabe 'durch kleinen nicht gesperrten Druck als angebliche Entlehnungen gekennzeichneten Uebereinstimmungen' sich auf wenige Wörter und Silben beschränken, — was sich eben so gut übrigens auch mit Beziehung auf die Ann. S. Amandi, Petaviani u. a. sagen liesse, — so könnte ich diesen Angriff wohl unbeachtet lassen, wenn nicht Schäfer gleichzeitig einen Vorwurf gegen mich erhoben hätte, der geeignet scheint, solche Leser, welche zu eigener Nachprüfung nicht Zeit haben, gegen alle Ergebnisse meiner Forschung misstrauisch zu machen. Schäfer sagt, das von mir angewendete Verfahren beim Gebrauche des Petit-

1) N. A. XX, 20 f.; XXIV, 443. 2) N. A. XX, 31—39. 3) N. A. XXI, 81 f. 4) Historische Zeitschrift 78, S. 18—38.

druckes könne 'nur verwirrend wirken' und entspreche nicht 'dem, was durch die Verwendung verschiedener Typen erreicht werden soll'; dabei zeigen jedoch seine Ausführungen a. a. O. und in seiner Antwort auf meine 'thatsächliche Berichtigung'[1] — denn nur im Rahmen einer solchen war mir vergönnt zu antworten —, dass er sich selbst über den Zweck des von ihm getadelten Verfahrens nicht recht klar ist. 'Die Sache wird so weit getrieben', sagt er, 'dass gedruckt wird: synodum tenuit, fuisset, rebellati[2], weil die angebliche Vorlage hat conventum habuit, cognovisset, ad rebellandum, als ob die Endungen dum, uit, isset, der Stamm rebella herübergenommen wären'. Wer aber die Mon. Germ. zu benutzen gelernt hat, weiss, dass zur Kennzeichnung der Entlehnungen nicht nur der 'kleine, nicht gesperrte Druck', sondern der Petitdruck überhaupt dient, und dass die Sperrung nur Abweichungen im Wortlaut innerhalb einer ihrem Inhalt nach entlehnten Stelle bezeichnen soll. Dieser Gebrauch hat sich erst nach und nach entwickelt; wenn aber Waitz — ich greife ein beliebiges Beispiel heraus — MG. SS. XIII, 21 multitudo Saxanorum druckt, weil die Quelle multa milia paganorum hat, so verfährt er dabei schon genau so wie ich, und es ist offenbar nur eine kleine Nachlässigkeit von ihm, dass in dem Worte multitudo die beiden Buchstaben it nicht mit spatiiniert worden sind. Nicht jeder Herausgeber hat der Sache so viel Wichtigkeit beigelegt, um sich der grossen Mühe, welche die genaue Durchführung der Spatiinierung erfordert, zu unterziehen; mancher hat wohl auch aus aesthetischen Bedenken einem Petitdruck, bei welchem fast durchweg Sperrung anzuwenden gewesen wäre, den einfachen Druck in grösseren Lettern vorgezogen. Aber gerade je genauer das Verfahren gehandhabt wird, um so weniger kann es irre führen, und Akribie ist hier wie überall nicht ein Fehler, sondern ein Verdienst: der Petitdruck zeigt Entlehnung an, die Sperrung, in wie weit dabei der Wortlaut verändert worden ist. Sind die Stämme ohne Sperrung, die Endungen gesperrt gedruckt, so ersieht

1) Ebenda S. 467 f. 2) In meiner Ausgabe steht aber umgekehrt rebellati; wenn Schäfer schon bei der Wiederholung von nur vier Worten in zweierlei Druck ein Versehen begeht, so mag er daraus entnehmen, welche ungeheure Arbeit einem Herausgeber durch die sorgfältige Bezeichnung der zur Spatiinierung bestimmten Wörter und Silben im Manuscript nebst nachfolgender Correctur des Druckes erwächst. Er wird es dann hoffentlich begreiflicher finden, warum nicht in allen Ausgaben der Mon. Germ. die gleiche peinliche Sorgfalt hierauf verwendet worden ist.

der Wissende daraus, dass und bis zu welchem Grade der entlehnende Autor die Vocabeln beibehalten, die Construction aber verändert hat, im umgekehrten Falle das Umgekehrte. Das sollte freilich jeder wissen, der eine Ausgabe der Mon. Germ. in die Hand nimmt; wenn aber selbst ein Mann wie D. Schäfer damit nicht Bescheid weiss, vielmehr kraft seiner durch unbestrittene Verdienste auf anderem Gebiete erworbenen Autorität naiven Muthes auf die 'völlige Ungereimtheit' solches Verfahrens schilt, so sind die vorstehenden Erläuterungen doch wohl nicht so überflüssig, wie sie manchem Leser zunächst erschienen sein mögen.

Für die Sache selbst genügt eine Gegenüberstellung der parallelen Textstellen, um deutlich darzuthun, dass die Lorscher Annalen, die bis zum Jahre 785 vollendet waren, als der Reichsannalist erst zu schreiben anfing, dem letzteren auch beim Jahre 782 nicht unbekannt gewesen sein können, zumal da der Hof von 786 an oft und lange in Worms verweilte.

| | |
|---|---|
| Ann. Mosell.: 'Habuit Carlus rex conventum magnum exercitus sui in Saxonia ad Lippiabrunnen, . . . . Et cum eos cognovisset iterum a fide dilapsos et cum Widunchindo ad rebellandum esse adunatos et quod nonnulli suorum in hoc seditione interissent, rursus abiit in Saxoniam'. | Reichsannalen: 'Tunc domnus Carolus rex iter peragens[1], Renum transiens ad Coloniam et synodum tenuit, ubi Lippia consurgit; . . . Et cum reversus fuisset, statim iterum Saxones solito more rebellati sunt, suadente Widochindo'. . . Niederlage der drei Missi. . 'Hoc audiens domnus Carolus rex . . . illuc perrexit'.[2] |

1) Die Worte 'iter peragens' und 'solito more' könnten freilich auch mit grösseren Lettern ohne Sperrung gedruckt sein; denn dass Karl nach Lippspring marschieren musste, um hinzugelangen, und dass es zur Gewohnheit der Sachsen gehörte, in seiner Abwesenheit abzufallen, steht allerdings nicht ausdrücklich da. Umgekehrt hätten die Worte 'Hoc — perrexit' auch in Petit, bis auf die Endung 'it' gesperrt, gedruckt werden können. Zweifelhafte Fragen so kleinen Kalibers lassen sich nicht immer ohne Willkür entscheiden. 2) Auch in der Erwiderung auf den ersten Punkt meiner thatsächlichen Berichtigung hat D. Schäfer mich kurz abfertigen zu dürfen geglaubt, ohne bis zum rechten Verständnis meiner Ansicht durchgedrungen zu sein. S. 33 hatte er gesagt, nach meiner Meinung gehe die Nachricht der Ann. Fuld. und sogenannten Ann. Einh. über die Hinrichtung der Sachsen auf die verlorene Chronik von St. Denis zurück. Ich habe aber vielmehr gemeint, dass in den Ann. Fuld. in erster Linie die Reichsannalen, in zweiter die Ann. Sith. benutzt sind, in den sogenannten Ann. Einh. gleichfalls in erster Reihe die Reichsannalen, in zweiter aber die Ann. Fuld., in beiden allerdings auch jene

In der Frage nach dem Ende des ersten Theiles behauptet G. Monod[1] (S. 124 Anm. 2) kurzab: 'M. Manitius et M. Kurze se trompent en prétendant que ces formules (die Erwähnungen unmittelbarer göttlicher Hilfe) se retrouvent jusqu'en 794. Elles cessent avec 791. MM. Dünzelmann, Waitz, Manitius, Kurze ont tous remarqué que le style des années 787 et 788 ne diffère pas du style des années 789—791. Ils ont eu tort de vouloir retrouver cette identité jusqu'en 795.' Indessen Irrthum und Unrecht sind hier augenscheinlich auf seiner Seite: denn 794 heisst es in den Annalen: 'dissipavit Deus consilia eorum', und wenn sich derartige Wendungen hier nicht häufiger zeigen, so ist in Betracht zu ziehen, dass die Aufzählung der friedlichen Ereignisse von 792—795 weniger Gelegenheit bot, sie anzubringen. Das vorher so häufige 'iamfatus' findet sich 794 zum letzten Male, 'partibus' gleichfalls 794, 'missus' für 'legatus' 793 noch zweimal, 794 und 795 je einmal und nachher nicht wieder, 'placitum' für 'populi conventus' noch 795. An der Erstreckung des ersten Theiles bis 795 halte ich daher unbedingt fest.

Als Anlass der Entstehung betrachtet Monod, wie vor ihm W. Giesebrecht, die Absetzung Tassilo's von Baiern, weil die Erzählung dieses Ereignisses in den Jahren 787

---

verlorene Chronik, — die auch wieder auf den Reichsannalen beruht, — aber in einem für das Jahr 782 gerade nicht controlierbarem Umfange. Von dieser Einschränkung ist auszunehmen das Wort 'decollatio' in den Ann. Sith., deren Wortlaut in den Fuld. wiederholt wird, und die Wendung 'iussu regis . . decollati sunt' in den sogenannten Ann. Einh., deren Uebereinstimmung mit den Ann. Amandi ('iussit eos decollare') die Herkunft aus jener Chronik von 805 beweist. Wenn Sch. 'zunächst nicht hat annehmen mögen', dass ich das gemeint haben könnte, so kann ich ihn nur bitten, mich künftig möglichst wörtlich zu verstehen; und wenn er 'über eine solche Art der Quellenvergleichung kein Wort mehr verlieren' mag, so werde ich darüber nicht untröstlich sein. Dass 'jemand, der in lateinischer Sprache über Enthauptungen oder über eine Schlacht zu berichten hat, eine Quelle hernimmt, um aus ihr die Ausdrücke decollatio (decollati) oder proelium zu entlehnen', das ist freilich wenig glaubhaft; dass aber ein Annalist, der zwei bis drei theilweise schon im Wortlaut übereinstimmende Quellen neben einander benutzt, weil sie ihm eben vorliegen, aus einer derselben manchmal bloss ein einzelnes Wort herübernimmt, wird niemand, der einigermassen in quellenkritischen Studien zu Hause ist, für unmöglich erklären. Im übrigen handelt es sich hier gar nicht bloss um die Entlehnung eines Wortes, sondern auch eines darin steckenden Begriffes: der Reichsannalist mit seinem 'quod ita et factum est' sagt nur, dass die Strafe an den dazu Ausgelieferten ('reddiderunt . . ad occidendum') auch vollstreckt wurde; dass dies durch Enthauptung geschah, hat erst der Chronist von 805 hinzugefügt. 1) Bibliothèque de l'école des hautes études, 119e fascicule: Études critiques sur les sources de l'histoire Carolingienne par M. Gabriel Monod, Paris 1898.

und 788 einen so breiten Raum einnimmt, und weil die Annalen gerade bis zum Jahre 788 in einem Zuge geschrieben sind. Das kann schon darum nicht richtig sein, weil die Annalen unmöglich von Anfang bis zu Ende erst im Jahre 788 geschrieben sein können. Auch die früher von mir[1] versuchte Erklärung, dass der Diakon Richulf, der 787 Erzbischof von Mainz wurde, gerade durch sein Ausscheiden aus dem unmittelbaren Hofdienste sich zur Aufzeichnung seiner Erinnerungen veranlasst gesehen haben möchte, kann darum nicht richtig sein. Sicherlich ist der Verfasser, der so viele Quellen verarbeitete und dabei mit dem Latein noch so schwer zurecht kam, zudem auch im Hofdienste schwerlich viel Musse zu seiner Arbeit übrig hatte, spätestens 787, wahrscheinlich schon 786 an dieselbe gegangen. Die Entstehung dieser Annalen bedarf auch gar keines äusseren Anlasses zu ihrer Erklärung, war vielmehr das nothwendige Ergebnis der vorangegangenen Entwickelung der neuen Annalenlitteratur: nachdem dieselbe soweit vorgeschritten war, musste auch der Königshof seine Annalen haben, zumal da es unter Pippin wahrscheinlich schon einmal Hofannalen gegeben hatte.

Besonders muss wohl das Beispiel der Lorscher Annalen, die man am Königshofe kannte, in dieser Richtung anregend gewirkt haben, und zwei wichtige Momente kommen hinzu, die den Zusammenhang der Dinge ahnen lassen. Nachdem Karl im Jahre 785 die Sachsen endgültig unterworfen zu haben glaubte — 'et tunc tota Saxonia subiugata est' schreibt der Annalist noch ohne Kenntnis des Aufstandes von 793 —, hielt er in demselben Jahre 786, in welchem die Reichsannalen wahrscheinlich begonnen wurden, seinen Reichstag zu Worms, in nächster Nähe von Lorsch, und 'überschaute, dass er von jeder Seite durch Gottes Schenkung Frieden hatte'. Musste nicht in solchem Zeitpunkte die durch das Beispiel der Lorscher Annalen gegebene Anregung doppelt befruchtend wirken? Ferner endet aber gerade mit dem Jahre 785 die erste Recension der Lorscher Annalen, und die Fortsetzung ist, obgleich sie von demselben Verfasser herzurühren scheint[2], einem anderen Exemplar angefügt; drängt sich da nicht die Vermuthung auf, dass das erste Exemplar für den Verfasser der Reichsannalen an den Königshof gebracht wurde? Die gleich anfangs von mir ausgesprochene Vermuthung, dass das ältere Exemplar nach 785 aus dem Kloster weggegeben

1) N. A. XX, 48. 2) N. A. XX, 14.

wurde[1], gewinnt unter der Voraussetzung, dass die Niederschrift der Reichsannalen schon 786 begann, in überraschender Weise an Wahrscheinlichkeit.

Sucht man nun nach dem Verfasser des ersten Theiles bis 795, so muss man wegen des von Ende 788 an im ganzen dürftigen Inhalts meines Erachtens nothwendigerweise sich nach einem Manne umsehen, der seit ungefähr derselben Zeit dem Hofe nicht mehr angehörte. Das ist es, was mich gleich auf den Diaconus Richulf rathen liess, der im Herbst 787 auf den Stuhl des heiligen Bonifatius erhoben wurde, und was mir diese Hypothese auch jetzt noch, obgleich Monod (S. 116, Anm. 1) sie — ohne Gründe anzuführen — 'gratuite' findet, höchst wahrscheinlich macht. Es kommt dazu, dass Richulf Mitglied der Akademie war und seit längerer Zeit dem Hofe angehört haben muss, da er schon 781 in diplomatischer Sendung verwendet wird, dass diese Sendung gerade an Tassilo gerichtet war, dessen Sturz der Verfasser unter 787 und 788 so ausführlich erzählt, und dass beim Jahre 787 die früheren Bemühungen des Königs, den Frieden mit Tassilo herzustellen ausdrücklich hervorgehoben werden.

Man könnte einwenden, dass der Verfasser sich ja eben über die Ereignisse von 787 und 788 besonders gut unterrichtet zeigt, während Richulf schon 787 vom Hofe schied. Aber im Jahre 787 hielt der König nach seiner Rückkehr von Italien wieder Reichstag zu Worms, wo er 'sacerdotibus suis et aliis obtimatibus' berichtete, wie sich alles auf seiner Reise zugetragen hatte, und dabei war Richulf unter allen Umständen zugegen. Im Jahre 788 fand der grosse Reichstag, auf welchem Tassilo's Absetzung erfolgte, in unmittelbarer Nähe von Mainz zu Ingelheim statt; und wenn der Annalist im Anschluss an den Bericht über die Verhandlungen dieser Versammlung vier Nachrichten von siegreichen Kämpfen auf verschiedenen Kriegsschauplätzen bringt, so ist daraus ohne Zweifel zu entnehmen, dass diese Botschaften eben auf dem Reichstage zur Kenntnis der dort versammelten Grossen gebracht wurden. Am Ende des Jahres 788 musste Karl auf der Rückreise von Regensburg nach Aachen Mainz berühren, ebenso 789 bei der Heimkehr aus dem Slavenlande nach Worms, an dem Feldzuge gegen die Avaren im Jahre 791, zu welchem sogar Sachsen und Friesen herangezogen wurden, musste gewiss auch der Erzbischof von Mainz theilnehmen,

1) N. A. XX, 14; vgl. auch XXI, 81.

794 wurde der Reichstag zu Frankfurt, 795 in Mainz selbst abgehalten: da ist es nicht zu verwundern, wenn der Erzbischof sich über die Thaten des Königs gut unterrichtet zeigt, ebenso wenig aber auch, wenn er an denjenigen Zügen, die er nicht persönlich mitmachte, allmählich geringeren Antheil nimmt.

Ob zwischen der Abfassung der Annalen durch Richulf und seiner Ernennung zum Erzbischof von Mainz ein ursächlicher Zusammenhang obwaltet? Das Ausscheiden aus dem Hofdienste kann nicht erst den Anlass zur Aufzeichnung der Annalen gegeben haben; umgekehrt könnte aber die schriftstellerische Thätigkeit des Hofdiaconus seiner Laufbahn förderlich gewesen sein. Natürlich wird er auch noch andere Verdienste gehabt haben, vielleicht hauptsächlich um die Lösung der bairischen Frage.

Warum ich die Reichsannalen vom Ende des Jahres 795 an für Einhards Werk halte, brauche ich hier nicht noch einmal auseinanderzusetzen. Gegen die schon früher von mir angeführten Argumente, die ich im Wesentlichen Giesebrecht verdanke[1], haben weder Bernheim[2], der 'mit allen Forschern, die es bestritten haben', diese Annahme bestreitet, noch Monod, nach dessen Meinung (S. 119 ff.) sich Hildebald und Angilbert in die Abfassung getheilt haben sollen, Gründe beigebracht.

## IV.

Die Lorscher Annalen, deren erste Recension beim Jahre 785 endete, sind in einem zweiten Exemplar bis 803 fortgesetzt worden. Da beide Recensionen allem Anschein nach denselben Verfasser haben, so ist, wenn das ältere Exemplar aus dem Kloster weggegeben wurde, wohl anzunehmen, dass das jüngere im Kloster geschrieben ist[3]. Da die Annalen aber nicht wohl bis zu Ende in Lorsch geschrieben sein können, so meinte ich früher sie beim Jahre 790 theilen zu sollen, hauptsächlich, weil die Stilgleichheit des letzten Stückes von 791 bis 803 keine Theilung innerhalb desselben zuzulassen schien, und mit Rücksicht auf das nahe verwandte 'Fragmentum Chesnii', das 790 endet. Da sie aber bis 793 nicht nur, worauf Giesebrecht hinwies, dem jetzt verlorenen, aber von Canisius aus einer Abschrift abgedruckten Lorscher Codex der Reichsannalen, welcher

1) N. A. XXI, 54 f.; vgl. auch meine Monographie 'Einhard', Berlin (R. Gärtner) 1899. 2) Historische Vierteljahrsschrift 1898, S. 166, Anm. 3) Vgl. N. A. XX, 14 f.; XXI, 81.

788 endete (A 1 meiner Ausgabe), angehängt sind, sondern auch, was schon Manitius bemerkt hat[1] und jetzt Monod (S. 118 Anm.) wieder hervorhebt, bis eben dahin auch der um 807 verfassten kleinen Lorscher Chronik zu Grunde liegen, so muss man doch wohl 793 als das Endjahr der zweiten Recension ansetzen. Freilich dass beim Jahre 794 ein anderer Verfasser eintrete, kann ich auch jetzt noch nicht glauben, und so bleibt mir nichts anderes übrig als anzunehmen, dass der Verfasser um diese Zeit das Kloster verlassen und ausserhalb desselben sein Werk bis 803 fortgesetzt habe. Als Entstehungsort des letzten Abschnittes vermuthete Giesebrecht Aachen, ich Metz; und nun erinnere man sich, dass der Abt Richbodo von Lorsch im Jahre 794 Bischof von Trier geworden und 804 gestorben ist, und man hat einen Indicienbeweis, wie man ihn vollständiger kaum verlangen kann: Richbodo, Alkwins Schüler[2], ist der Verfasser, und bis 794 hat er in Lorsch, von da bis zu seinem Tode in Trier geschrieben. Der Originalcodex der Ann. Laureshamenses zu Wien, von dem leider nur das letzte Stück von der Mitte des Jahres 794 an erhalten ist, stammt also höchstwahrscheinlich aus Trier, ist erst von Anfang 794 an Original und stellt so die dritte Recension der Lorscher Annalen dar.

Eine vierte Recension lässt sich erschliessen aus dem Chronicon Moissiacense, wie ich im N. A. XXI, 26 ff. ausgeführt habe: in diesem ist nämlich eine sächsische Fortsetzung der Annalen bis 818 ziemlich rein erhalten. Dass der Ort, an welchem sie geschrieben wurde, Beziehungen zu Trier hatte, geht auch daraus hervor, dass der Trierer Chorbischof Thegan dieselbe in seiner Lebensbeschreibung Ludwigs d. Fr. benutzt hat. Vielleicht hat Bischof Hetti (814—847), dessen Name sächsisch klingt, diese Beziehungen vermittelt. Gelingt es erst einmal, den Weg aufzuspüren, auf welchem diese Annalen von Sachsen nach Rabastens und Moissac gelangen konnten, so wird sich wohl auch die sächsische Heimath noch genauer bestimmen lassen.

In dem Fragmentum Annalium Chesnii haben wir freilich eine Recension der Lorscher Annalen, die mit dem Jahre 790 endet; darin liegt aber nichts, was dem bisher Gefundenen widerspräche. Dieses sogenannte Fragment steht in einer vaticanischen Hs., n. 213 in der Sammlung der Königin Christine, die aus Reims stammt und dem

1) M. Manitius, Die Annales Sithienses, Fuldenses und Laurissenses minores, S. 18 f. 2) Vgl. Wattenbach I[6], 257; Abel-Simson I, 484.

zehnten Jahrhundert angehört. Sie enthält im Anschluss an die Fortsetzungen Fredegars (n. 4 a der Ausgabe von Krusch) die Lorscher Annalen von 769—790 in einer von 786 (Mitte) an zum Theil abweichenden und zwar älteren[1] Form und dahinter ein Stück der Reichsannalen von 791 bis 806, das mitten in einem Satze, mitten auf einer Seite endet. Der letztere Umstand lässt darauf schliessen, dass die Hs. aus einer verstümmelten Vorlage abgeschrieben wurde, die vermuthlich bedeutend älter war. Unter den Hss. der Reichsannalen hat diese Reimser ihren Platz als B 3 unter der Descendenz der verlorenen Hs. B, welche die Annalen bis zum Jahre 813 enthielt. Bis zu diesem Jahre dürfte also auch die verlorene Vorlage von B 3 gereicht haben, deren Herkunft sich aus folgenden Anzeichen errathen lässt. Einem Schreiber, der zu Flodoards Zeiten in Reims die Lorscher Annalen abschrieb, wird die Vorlage sehr wahrscheinlich von Trier aus zugegangen sein, zu dessen Erzbischof Rotbert bekanntlich Flodoard in vertrauten Beziehungen stand. Trier scheint aber auch die Heimath der verlorenen Hs. B gewesen zu sein: denn das älteste Glied der Familie, die Wiener Hs. B 1, über deren Herkunft wir sonst nichts wissen, enthält zu 804 den (übrigens dem Chron. Lauriss. entlehnten) Zusatz 'Rigbodo Treverum episcopus obiit Kal. Oct.', B 2, die Chronik Regino's, ist im Kloster Maximin zu Trier geschrieben, und in B 5, den Annales Tiliani, folgt ein Auszug aus den Reichsannalen auf die alten Annalen bis 737, deren Heimath ich in Echternach suchen zu sollen glaubte. Das Original der sogenannten Ann. Chesnii enthielt also ursprünglich nach den Fortsetzungen Fredegars die Lorscher Annalen von 769—790 und daran angehängt die Reichsannalen 791—813, befand sich im zehnten Jahrhundert wohl in Trier und endete damals bereits verstümmelt beim Jahre 806. Demnach dürfte der Anhang von 791 an in Trier, der Haupttheil aber in Lorsch geschrieben und durch Bischof Richbodo nach Trier gelangt sein.

Nun lässt sich die Entstehungsgeschichte der Lorscher Annalen etwa folgendermassen denken. Um 780 wurden sie von Richbodo, der damals vermuthlich Mönch im Kloster war, begonnen, aber nach seiner Ernennung zum Abt (784), die er vielleicht nicht zum wenigsten seinem

1) In den sogenannten Ann. Laureshamenses, der bis 803 reichenden Recension aus Trier, ist bei der zweiten Hälfte des Jahres 786 der Text der Annales Chesnii offenbar gekürzt und zusammengezogen. Vgl. den Paralleldruck SS. I, 33.

litterarischen Eifer zu verdanken hatte, zunächst nur bis 785 fortgesetzt. Dieses Exemplar, die Vorlage der Annales Mosellani, wurde im Jahre 786 dem Hofarchidiaconus Richulf überlassen, der in Worms seine grossangelegten Reichsannalen zu schreiben begann, und kam nicht wieder in das Kloster zurück. Da es bis zum Jahre 785 dem Reichsannalisten unentbehrlich war, so nahm Richbodo unterdessen Abschrift von den Fortsetzungen Fredegars, die ebenfalls am Hofe für die Annalen gebraucht wurden, aber früher entbehrt werden konnten, weil sie nur bis 768 reichten. Diesen hängte er dann eine Abschrift seiner eigenen Annalen bis 785 und eine weitere Fortsetzung bis 790 an, welche er jedoch, wie die ungeordnete Aufhäufung des Materials (namentlich beim Jahre 786) vermuthen lässt, mehr als Concept für eine spätere Recension angesehen zu haben scheint. Das ist denn das Original der sogenannten Annales Chesnii. Das ältere Exemplar überliess er nun dem mittlerweile zum Erzbischof von Mainz ernannten Hofannalisten ganz, fertigte aber, als dieser beim Jahre 788 die Feder für einige Zeit niederlegte, eine Abschrift der Reichsannalen bis 788 an, den verlorenen Lorscher Codex. Auch seine eigenen Annalen bis 785 schrieb er dann noch einmal vollständig ab, um diesem Exemplar die weitere Fortsetzung anzufügen, für welche er natürlich sowohl seine dem Fredegarcodex angehängten Notizen als auch die Reichsannalen bis 788 benutzte. Als Richbodo 794 als Bischof nach Trier kam, liess er dies Exemplar, das nun bis 793 reichte, in Lorsch zurück, desgleichen die Abschrift der Reichsannalen, die irgendwer aus den Klosterjahrbüchern gleichfalls bis 793 verlängerte; den Fredegarcodex aber mit der Fortsetzung bis 790 nahm er mit nach Trier und ebenso eine neue Abschrift der Klosterannalen, die er in Trier bis 803 fortsetzte: der letzte Theil dieses Exemplars ist im Wiener Fragment der Annales Laureshamenses erhalten.

Schliesslich bleibt das Verhältnis der 790 endenden zweiten Recension der Murbacher, der verlorenen bairischen (Salzburger) Annalen bis 796, der Mosellani bis 798, der Petaviani und der Alamannici bis 799 zu einander und zu den Lorscher wie zu den Reichsannalen zu untersuchen übrig.

Die Murbacher Annalen 782—790 sind bis zuletzt von den Lorscher Jahrbüchern abhängig, und zwar von derjenigen Recension, die als Annales Laureshamenses bezeichnet ist. Die Umarbeitung der Murbacher Annalen

und ihre Fortführung von 782—790 muss also wohl um 790 erfolgt sein, zumal da die hieraus abgeleiteten sogenannten Ann. Nazariani, in denen ich die ältesten fuldischen erblicke[1], auch schon dem neunten Jahrhundert anzugehören scheinen.

In Betreff der anderen habe ich früher[2] folgende Reihenfolge zu begründen versucht: zuerst die bairischen Annalen aus Salzburg (Quelle der um 798 angelegten Iuvavenses maiores, am besten erhalten in den Maximiniani) bis 796, dann die Petaviani 779—796, ferner die Mosellani 788—798 (in dem erhaltenen Exemplar mit den unrichtigen Jahreszahlen 787—797), darnach die Lorscher Annalen 791 bis 798 und von da an gleichzeitig fortgesetzt, endlich die Petaviani 797—799 und die Alamannici 791—799, neben allen aber die Reichsannalen in gleichmässigem Fortschreiten. Es kam mir bei diesen Aufstellungen hauptsächlich darauf an, darzuthun, dass man keineswegs eine verlorene gemeinsame Quelle wie Arnolds 'Hofannalen' anzunehmen braucht, um die gegenseitige Verwandtschaft aller dieser Annalen zu erklären; im einzelnen überall das Richtige getroffen zu haben, bildete ich mir niemals ein. Jetzt meine ich die Annahme als irrig ausmerzen zu sollen, dass die Lorscher Annalen von 791—798 erst um 798 in einem Zuge unter Benutzung der mittlerweile erschienenen Quellen geschrieben seien: sie sind wohl als im allgemeinen gleichzeitig anzusehen. Dann müssen freilich umgekehrt sowohl die verlorenen bairischen als auch die Petaviani, Mosellani und Alamannici bis zu Ende von ihnen abhängig sein: bei dieser Annahme gestaltet sich aber das Verhältnis sogar viel einfacher, als wenn die bairischen bis 790 aus den Lauresham. abgeleitet, von da an aber ihre Quelle sein sollten; auch fallen nun die Murbacher Annalen aus der Quellenliste der Petaviani fort.

Was mir früher dieser Auffassung zu widerstreben schien, war hauptsächlich der Umstand, dass die Ann. Lauresham. den Tod des Papstes Adrian genaustens auf den 25. December 795 datieren, die Mosellani aber ihren Bericht zu 796 mit den Worten beginnen: 'Hoc anno in principio anni Adrianus papa obiit, cui Leo in regimine successit'. Ich meinte, sie könnten das nicht, wenn sie nicht von den Lauresh. unabhängig wären, und folgerte darum aus ihrer unleugbaren Verwandtschaft, dass umgekehrt die Laureshamenses von den Mosellani abhängig sein

1) Vgl. N. A. XXIV, 432. 2) N. A. XXI, 12—29.

müssten. Aber der Verfasser der Mosell. hat, wie ich schon a. a. O. bemerkte, an der angezogenen Stelle die Reichsannalen benutzt, in welchen die Nachricht ohne nähere Zeitbestimmung an den Anfang des Jahres 796 gestellt wird, ganz einfach weil in diesem Jahre erst die Botschaft einging. Ist es da nicht ohne weiteres verständlich, dass er sich bei dem Widerspruche seiner Quellen für die Autorität der Reichsannalen entschied? und konnte er nicht sogar glauben, die beste Entscheidung getroffen zu haben, indem er die seiner Meinung nach falsche Angabe 'in ipso hieme, id est VIII. Kal. Ian.' (795) in 'Hoc anno (796) in principio anni' umwandelte?[1] So meine ich, das Bedenken, welches mich früher abhielt, die einfachste Annahme auch für die richtige zu halten, jetzt als beseitigt ansehen zu dürfen.

In den Ann. Petaviani 779—796, welche einer Abschrift älterer Annalen von 708—778, die aus Gorze stammen mögen, angehängt worden sind, sollen nun also die Reichsannalen vom Königshofe und die Annales Laureshamenses von Trier, sie selbst aber sollen schon 798 in den Mosellani, als deren Heimath Mainz vermuthet werden darf, und in den Alamannici zu Murbach benutzt sein; ihr Anhang 797—799 ist wieder von den Laureshamenses abhängig. Das setzt einen Verfasser voraus, der gute Verbindungen und auch selbst einen geachteten Namen hatte. Die Herkunft der Hss. weist auf Corbie als Heimath des Originals[2]: auf Adalhard, der seit 780 oder 781 daselbst Abt war, treffen alle Bedingungen zu.

---

1) Ausserdem bleibt immer noch die — mir nur minder wahrscheinliche — Möglichkeit, dass er mit dem 'principium anni' gerade den 25. Dec. gemeint haben könnte; vgl. N. A. XXI, 23. 2) Vgl. N. A. XXI, 25.

IX.

# Trierer Urkundenfälschungen.

Von

**Alfons Dopsch.**

Mit einer Schrifttafel.

Unter den verschiedenen falschen Königsurkunden[1], die im Verlaufe der Zeiten in Trier entstanden sind, weisen drei deutlich einen näheren Zusammenhang auf: eine, undatiert, auf den Namen Dagoberts[2], die angeblich von König Pippin am 17. Juni 760 ertheilte[3], und endlich eine solche Karls d. Gr., die dem Jahre 774 (Sept. 1) zugehören will[4]. Obwohl man annahm, dass keines dieser Stücke mehr in der Urschrift selbst vorliege, so konnte doch aus der Uebereinstimmung des Inhaltes — es handelt sich bei allen gleichmässig um die Bestätigung der Immunität und bestimmter Besitzungen des Trierer Erzstiftes — sowie insbesonders der formellen Fassung auf eine innere Zusammengehörigkeit geschlossen werden. Das hatte schon Prümers (1874) gethan. Er hat auch bereits erkannt, dass einzelne Formeln dieser Spuria echte Vorlagen verriethen. Diese selbst wurden dann in bestimmter Weise von Mühlbacher nachgewiesen, so zwar, dass als gemeinsame Grundlage aller eine echte Immunitätsurkunde Ludwig des Frommen vom Jahre 816 (Mühlbacher n. 626 [606]) zu betrachten ist, neben der überdies im einzelnen noch andere echte Urkunden theilweise benutzt erscheinen[5].

Die Uebereinstimmung von Inhalt und Form deutet von vornherein auch auf den gleichen Zweck, dieselbe Tendenz. Immunität war dem Erzstift Trier bereits von Alters her, schon vor Pippin, von den fränkischen Königen thatsächlich verliehen worden. Das bezeugen uns die echten und zum Theile noch erhaltenen Diplome der Kirche[6]. Es

---

1) Vgl. über die S. Maximiner Fälschungen meine Ausführungen in den Mittheil. des Instit. für oesterr. Geschichtsf. 17, 1 ff. — Eine zweite Gruppe von Fälschungen (durchaus Merovingerurkk.) ist als Machwerk des bekannten Fälschers de Rosières (vom Ausgang des 16. Jh.) nachgewiesen worden. Vgl. Prümers, Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier (Göttinger Diss. 1874) S. 92. 2) MG. DD. Merov. 151. 3) Mühlbacher, Reg. d. Karol. 2. Aufl. n. 92 (90). Ich werde im Verlaufe der Arbeit aus Rücksicht auf die frühere Litteratur die Nummern auch der ersten Auflage angeben. 4) Ebd. n. 168 (164). 5) Vgl. die Ausführungen Mühlbachers in seinen Reg. d. Karol.[2] n. 92 (90) und 168 (164). 6) In der echten, uns noch erhaltenen Urk. Karls d. Gr.

concentriert sich also das Interesse dieser Fälschungen auf die ausserdem in ihnen enthaltene Besitzbestätigung. Nun haben wir hier nicht, wie sonst häufig, eine Besitzbestätigung im Allgemeinen vor uns, es werden vielmehr ganz besimmte Besitzungen da aufgezählt, und zwar übereinstimmend stets dieselben. Die Abtei S. Maximin voran. Damit allein verräth sich die Tendenz. Den Bestrebungen des Trierer Erzstiftes, jene reiche und bisher unabhängige Abtei sich unterzuordnen, sollte damit Vorschub geleistet und Rechtstitel geschaffen werden, durch die man jene Ansprüche vor dem König begründen konnte. Dieses Ziel tritt klar aus diesen Fälschungen hervor.

Prümers, der dies zutreffend hervorhob, hat daraufhin nun auch die Entstehungszeit dieser Fälschungen bestimmt. Wir wissen, dass von Seite Triers Ansprüche auf den Besitz der Abtei S. Maximin bereits unter Otto I. durch Erzbischof Rotbert (931—956) erhoben, dass dieselben 953 thatsächlich als unbegründet zurückgewiesen, später jedoch in langwierigem Streite immer wieder erneut worden sind. Besonders nachdrücklich scheint sie Erzbischof Brun (1102—1124) bei Heinrich V. vertreten zu haben, doch gelang es erst Albero von Montreuil (1132—1152), dieselben bei König Konrad III. durchzusetzen, nachdem er zuvor schon Lothar III. dafür eingenommen hatte. Mit dem Schiedsspruch Konrads III. vom Jahre 1139, durch den die Abtei S. Maximin dem Erzstift untergeordnet wurde, ward der Kampf definitiv zu Gunsten des letzteren beendigt. Damals nun, 1139, waren diese Fälschungen sicher bereits vorhanden. Die Urkunden, welche Erzbischof Albero zur Begründung seiner Ansprüche nachweislich vorbrachte — eine solche Dagoberts und Karls d. G. beziehungsweise seines Vaters Pippin werden speciell genannt — sind aller Wahrscheinlichkeit nach thatsächlich mit diesen Fälschungen identisch. Das hat meines Erachtens Prümers zutreffend nachgewiesen [1].

Er meinte nun des Weiteren die Nachrichten, welche über die Vorgeschichte jenes Streites vorliegen, in dem Sinne auslegen zu dürfen, dass weder Rotbert noch auch Brun sich dieser Fälschungen bereits bedient hätten. In-

---

für Trier vom Jahre 772 M. 145 (142) wird dem Erzstift die Immunität bestätigt, und zwar auf Grund vorgebrachter Urkunden der früheren Könige. Eine solche Pippins wird speciell angeführt (deperd.) und aus deren Inhalt mitgetheilt, dass die Immunitätsverleihung 'iam a longo tempore' erfolgt sei. Beyer, Mittelrhein. UB. 1, 28. 1) A. a. O. S. 95 f.

dem er demzufolge annahm, dass erst Albero sie unter Lothar 'zum Vorschein gebracht' habe, bezeichnete er in logischer Schlussfolgerung diesen selbst dann auch als 'Urheber derselben'.

Diese Annahme Prümers' hatte unleugbar viel Bestechendes für sich. Und so habe neben andern denn auch ich mich ihr seiner Zeit, als ich über die S. Maximiner Spuria handelte [1], angeschlossen, allerdings ohne damals die Trierer Urkunden selbst neuerdings zu untersuchen. Freilich, Mühlbacher hatte früher schon Bedenken dagegen geäussert. Er machte nämlich zuerst auf eine ältere Ueberlieferungsform eines dieser Stücke, der Urkunde Karls d. Gr. (M. 164), aufmerksam, die in den vorhandenen Drucken zwar nicht erwähnt, aber von Waitz (nach einer handschriftlichen Aufzeichnung im Apparat der MG.) im Archiv zu Koblenz benutzt und dem 10. Jh. zugewiesen worden war. 'Gehört jene Copie wirklich dem 10. Jh. an, so wäre damit die Darlegung Prümers' . . . unvereinbar' [2]. Seit dieser Aeusserung Mühlbachers blieb die Frage in suspenso.

Nachträglich erst, als ich die Urkunden des Erzstiftes Trier für die Neuausgabe der Karolingerdiplome in den MG. DD. bearbeitete, wurde es mir möglich, jenes von Waitz benutzte Schriftstück selbst näher zu untersuchen. Da ich nun bei dieser Gelegenheit zu Ergebnissen gelangt bin, die von der Ansicht Prümers' wesentlich abweichen, will ich dieselben hier besonders vorführen, indem ich damit zugleich meine in jenem anderen Zusammenhang gemachten früheren Bemerkungen modificiere.

Nach eingehender Prüfung der äusseren Merkmale jener Ueberlieferungsform der Urkunde Karls d. Gr. M. 168 (164) liess sich feststellen, dass in derselben thatsächlich ein Schriftstück des 10. Jh. vorliege [3], und zwar etwa aus den letzten Decennien desselben. Vergleicht man den Schriftcharakter dieser Aufzeichnung mit dem in den 'Kaiserurkunden in Abbildungen' gebotenen Material, so wird man sagen dürfen, dass derselbe jenem der dort reproducierten Urkunden Wichfrids von Köln aus dem Jahre 950 (KU. i. A. VII, 30), der Otto's I. von 965 (KU. i. A. III, 26)

1) Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsf. 17, 1 ff. 2) Mühlbacher, Reg. d. Karol. (1. Aufl.) n. 164; vgl. auch n. 90. 3) Ich befinde mich bei diesem Ansatz in Uebereinstimmung mit Mühlbacher (vgl. übrigens jetzt auch dessen 2. Auflage der Karol. Reg. n. 168), Tangl und Joh. Lechner, welche Herren bei den Arbeiten der Dipl.-Abtheilung Gelegenheit hatten, sich darüber zu äussern.

und der Otto's III. von 993 (KU. i. A. IX, 8) und 998 (KU. i. A. XI, 4) am nächsten komme. Auch zu den Urkunden Heinrichs II. aus dem Jahre 1002 (KU. i. A. IX, 13 und IV, 4. 5) stimmt er noch. In der äusseren Form und Ausstattung ahmt dieses Schriftstück nun den Charakter eines Originaldiploms nach, indem es nicht nur durchaus in diplomatischer Schrift gehalten ist, sondern auch für die erste Schriftzeile sowie die Signum- und Recognitionszeile verlängerte Schrift in Anwendung bringt. Ueberdies wird auch im Besonderen das Bestreben deutlich, bei den einzelnen Buchstaben ältere, dem Schreiber nicht mehr recht geläufige Formen nachzubilden. Das tritt in der unsicheren Behandlung der Ober- und Unterlängen, die zumeist nachträglich angesetzt, in vereinzelten Fällen aber auch vergessen wurden, ebenso hervor, wie insbesonders bei den recht ungelenk ausgefallenen Cursivverbindungen.

Dieses im Ganzen betrachtet übrigens nicht schlecht gelungene Vorgehen lässt auf die Absicht schliessen, den Eindruck eines älteren Schriftbildes hervorbringen zu wollen. Stellt sich diese Aufzeichnung somit von vornherein nicht als einfach schlichte Copie dar, sondern als Nachzeichnung eines Originales, so haben wir dieselbe, da mit dem Nachweis der sachlichen Fälschung jene äussere Form ihre specifische Bedeutung gewinnt, als angebliches Original zu betrachten[1]. So wird die Ansicht von Waitz auch in dieser Beziehung bestätigt, der darüber bemerkte: 'Copia archivi Confluentini in magna membrana, quae exarata est litteris s. X. aperte prodentibus, sed originariam diplomatis speciem simulat'[2].

Damit allein wird nun aber die Aufstellung von Prümers hinfällig, dass diese Fälschung und jene mit ihr in näherem Zusammenhang stehenden anderen Stücke erst im 12. Jh. entstanden seien. Man darf wohl auch sagen: Die Folgerungen, welche er aus den über die Vorgeschichte jenes Streites zwischen dem Trierer Erzstift und S. Maximin vorliegenden Nachrichten für die Existenz dieser Fälschungen in der früheren Zeit zog, waren von vornherein

1) Dagegen kann die Thatsache nichts besagen, dass die Texte dieses Stückes in den späteren Copialbüchern (Rommersdorfer Bullar, Gesta Trevirorum und Balduinea) wiederholt Varianten aufweisen, die zum Theil dem regelmässigen Formular besser entsprechen. Es sind Aenderungen, die lediglich dem Copisten zuzuschreiben sind, da sie auch bei solchen echten Stücken sich verfolgen lassen, wo uns die noch erhaltenen Originale eine sichere Controle ermöglichen, z. B. bei den Urkunden Arnolfs vom Jahre 893 (M. 1834) und Zwentibolds vom Jahre 898 (M. 1923). 2) Citiert bei Mühlbacher Reg. (1. Aufl.) n. 164.

keineswegs stringent. Sind jene Nachrichten überhaupt recht kärglich, so will speciell das, was wir über die Bemühungen des Erzbischofs Brun bei Heinrich V. wissen, für jene Frage gar nichts besagen. Keine eingehendere und gleichzeitige Aufzeichnung vermittelt uns diese Kenntnis, wir schöpfen sie bloss aus dem Schiedsspruch Konrads III. vom Jahre 1139, wo jenes Vorstadium in der Narratio flüchtige Erwähnung findet.

Durch den Charakter der Urschrift von M. 164 werden wir auf das 10. Jh. gewiesen. Ob diese Fälschungen etwa schon unter Rotbert vorhanden waren, da er, wie wir wissen, bei Otto I. Ansprüche auf S. Maximin erhob? Der Wortlaut der Urkunde Otto's I., durch die unter Zurückweisung jener Ansprüche die Unabhängigkeit S. Maximins neuerdings bestätigt wird, spricht nicht dafür. Auf die Klage des Erzbischofs, dass die Abtei S. Maximin ihm und seiner Kirche unrechtmässig entzogen worden sei, werden vor Otto die Maximiner Privilegien verlesen und daraufhin jene Entscheidung getroffen. Von Urkunden, die Rotbert vorgebracht hätte, hören wir nichts, nur Rückforderungen und Klagen ('reclamationes aut querele') desselben werden erwähnt [1]. Wäre jenes wirklich der Fall gewesen, so könnte man eine Andeutung darüber eben hier mit Recht erwarten.

Doch wir wollen dem allein, wie bereits früher bemerkt, keine allzu grosse Bedeutung beilegen. Wichtiger erscheint mir ein anderes Argument, das wir indirect gewinnen können, wenn wir die weitere Entwicklung des Verhältnisses der Abtei S. Maximin zum Trierer Erzstift ins Auge fassen. Die Unabhängigkeit jener wurde in der Folgezeit fortlaufend gesichert: 963 [2] und dann wiederum zehn Jahre später (973) [3] hat sie Otto II. unter Berufung auf jene Urkunde seines Vaters vom Jahre 953 neuerdings bestätigt. Auch andere Vorurkunden, die dort nur ganz allgemein erwähnt wurden, werden jetzt besonders angeführt: solche von Dagobert, Pippin, Karl d. Gr. u. Ludwig d. Fr. Von neuerlichen Ansprüchen des Erzstiftes verlautet bei diesen Bestätigungen zwar nichts direct, doch ist die Begründung für diese Stellungnahme des Königs nicht ohne charakteristische Pointe [4].

1) MG. DO. I. 169 (953 Aug. 20). 2) MG. DD. 2, 15 (DO. II. 7). 3) Ib. 2, 51 (DO. II. 42). 4) Vgl. DO. II. 7: 'ut et anteeessorum nostrorum benivola pietas non a nobis neglecta debilitetur et monachorum inibi deo servientium tranquillitas ab aliqua subintrodueenda persona non inquietetur'.

Die Bestrebungen Triers nach dem Besitz S. Maximins waren an der Unanfechtbarkeit der älteren Rechtstitel dieser Abtei gescheitert. Da musste nun klar geworden sein, dass jene nur dann Aussicht auf Erfolg hätten, falls man diesen gleich alte Urkunden entgegenstellen könnte. Nun besass das Erzstift doch auch seinerseits eine Reihe älterer Königsurkunden. Allerdings nicht solche, durch die sich jene Ansprüche begründen liessen. Es waren Immunitätsurkunden mit Zollbefreiung für den gesammten Besitz des Erzstiftes.

Wir sahen es schon[1]: neben Urkunden älterer Könige, von denen wir nur allgemeine Kunde haben, waren solche Pippins, Karls d. Gr. u. Ludwigs des Fr. sicher vorhanden; die beiden letzteren sind uns noch erhalten. Jene Ludwigs aber hat, um es nochmals zu wiederholen, eben diesen Fälschungen als gemeinsame Grundlage gedient. Man muss sich das Verhältnis recht vergegenwärtigen. Dieses jüngste Stück aus der Reihe der echten Urkunden ist hier grösstentheils (nahezu wörtlich) ausgeschrieben worden. Der Fälscher hat eine Umformung im wesentlichen nur insofern vorgenommen, als er vor der Immunitätsformel einen längeren Passus über die Unterordnung der zu Trier gehörigen Besitzungen unter die Gewalt des Erzstiftes einschob, und zwar unter ausdrücklicher Hervorhebung einzelner derselben im Besonderen[2]. Dieser Einschiebung entsprechend wurde dann auch die correspondierende Stelle im Eingang der Urkunde, die von dem Inhalt der zur Bestätigung vorgelegten Urkunden handelt, abgeändert, wobei sich übrigens die Mache des geistlichen Fälschers, dem hier keine Vorlage zu Gebote stand, deutlich verräth[3].

---

1) Vgl. oben S. 319 N. 6. 2) Mit geringfügigen Varianten lautet diese Stelle in allen drei Spurien übereinstimmend: 'Cuius petitioni libenter assensum prebuimus et hoc nostrae auctoritatis praeceptum erga ipsam ecclesiam pro divini cultus amore et animae nostrae remedio fieri decrevimus, per quod praecipimus atque iubemus, ut omnes res et facultates ad ecclesiam sancti Petri Trevericae urbis pertinentes, scilicet cellam sancti Maximini, quc est in territorio sancti Petri principis apostolorum constructa, et cellam sancti Paulini et sancti Eucharii et monasterium sanctae Mariae, quod domnus Modoaldus pontifex eiusdem ecclesie in territorio sancti Petri a fundamento construxit, quod vocatur Orrea, et ecclesiam sancti Martini in pago Magninse et ceteras basilicas castella vicos villas vineas silvas homines vel quicquid deo donante deinceps ad eandem ecclesiam augmentetur circa Renum et Ligerum fluvium in regno nostro consistentia, omnia sub iure et potestate sancti Petri Treverensis ecclesiae eiusque pontificis perpetualiter mancipatura permaneant. Preterea pari modo etiam statuimus, ut nullus ex publicis iudicibus. . . . 3) Proinde noverit omnium

Hält man sich diese Sachlage vor Augen, so wird eine Entscheidung darüber, ob bei jenen neuerlichen Bestätigungen der Unabhängigkeit S. Maximins in den Jahren 963 und 973 diese Fälschungen schon vorhanden waren, glaube ich, möglich sein. Ich sehe hiebei ganz davon ab, dass auch damals über die Vorlegung von Urkunden seitens des Erzstiftes nichts verlautete. Die wiederholte Anerkennung der Freiheit S. Maximins durch Otto II. im Jahre 973 erfolgte am 27. Juni [1]. Kaum einen Monat später hat nun derselbe Kaiser, am 26. Juli, dem Erzstifte Trier dessen Rechte eben in dem Umfang bestätigt, wie sie das echte Diplom Ludwigs d. Fr. (M. 606) an die Hand gab. Die Urkunde Otto's II. [2] ist nichts anderes als eine wörtliche Wiederholung desselben. Sie beruft sich denn auch geradezu auf jenes. Ausser der Urkunde Ludwigs d. Fr. und auf einer Stufe mit ihr werden hier aber auch noch andere Urkunden früherer Könige, und zwar solche von Dagobert, Karl und Pippin ausdrücklich erwähnt, nach deren Inhalt die hier ertheilte Bestätigung erfolge. Unmöglich können darunter die Fälschungen verstanden werden, denn es hätte der bedeutsame Unterschied ihres Wortlautes gegenüber der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. sofort auffallen müssen. Die Zusätze hier springen ja, wie wir früher sahen, unmittelbar ins Auge. Wurden aber eben damals diese echten Urkunden Triers der kaiserlichen Kanzlei zur Bestätigung vorgelegt, dann ist nicht wahrcheinlich, dass jene Fälschungen zu derselben Zeit bereits vorhanden waren und gleichzeitig in Verwendung traten. Man hätte sonst mit der Vorlegung der Authentica die Spuria unfehlbar entlarven müssen.

Wir gewinnen also damit einen bestimmten terminus a quo für die Entstehungszeit der letzteren. Ja derselbe lässt sich dann noch weiter vorschieben, da auch unter Otto III. im Jahre 988 ein Gleiches zu beobachten ist. Auch damals erfolgte (am 28. December) die Bestätigung der Rechte Triers in derselben Form wie früher, unter derselben Bezugnahme auf jene älteren Vorurkun-

---

fidelium nostrorum . . . sagacitas, quia vir venerabilis Wiomadus . . . . obtulit obtutibus nostris preceptum . . . in quo erat insertum, quod . . . predecessores . . . reges videlicet Francorum omnes res quascumque boni et sancti viri pro divinae contemplationis intuitu ad partem sancti Petri Treverensis ecclesiae delegaverunt suorumque auctoritatibus confirmaverunt, quatinus corum regnum superno auxilio tueretur et postmodum cum Christo rege regnarent in caelis. 1) MG. DD. 2, 51 n. 42. 2) Ib. 2, 61 n. 52.

den. Auch das Diplom Otto's III.[1] stimmt seinem Wortlaute nach durchaus mit der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. überein, wenn es auch nur indirect — im Anschluss an das Diplom Otto's II. vom Jahre 973 — danach geformt ist.

Allem Anscheine nach waren diese Fälschungen auch jetzt noch nicht vorhanden. Otto III. hat übrigens bald darauf, im Jahre 990, die Unabhängigkeit S. Maximins seinerseits gleichfalls bestätigt[2].

Ueberblicken wir nun die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse in der späteren Zeit, so ist ein gesichertes Urtheil darüber insofern erschwert, als das uns erhaltene Urkundenmaterial speciell für Trier empfindliche Lücken aufweist. Wir wissen allerdings, dass die Rechtsansprüche, welche diese Fälschungen involvieren, auch in der Folge nicht sobald anerkannt wurden. Ich erwähnte schon, dass dies erst unter Konrad III., 1139, geschah. Fortlaufend wurden während dieser Zeit die Freiheiten S. Maximins von Heinrich II. bis Heinrich V. immer wieder verbrieft[3]. Was dagegen das Erzstift anlangt, so liegt uns für diese ganze Periode nur eine einzige Urkunde mehr vor, die sich den zuvor besprochenen an die Seite stellen lässt. Es ist ein Diplom Heinrichs III. vom Jahre 1045, und zwar noch im Original überliefert[4]. Prümers hat dasselbe seiner Zeit nicht weiter beachtet, obwohl es bei näherer Untersuchung, wie ich glaube, einen bedeutsamen Einblick in die Entwicklung der hier vorliegenden Frage gewährt.

Seinem Inhalte nach ist es im Wesentlichen eine Immunitätsurkunde, doch handelt es darüber hinaus auch noch von anderen Rechten (Zoll und Münze). Abgesehen von diesem inhaltlichen Plus unterscheidet sich diese neue Bestätigung von den früheren auch dadurch, dass hier nicht mehr die Vorlegung bestimmter älterer Königsurkunden unter namentlicher Anführung derselben im Einzelnen erwähnt, sondern dieser nur ganz allgemein gedacht wird. In der formellen Fassung schliesst sich dieses Diplom an keines der uns bekannten älteren voll an, wir haben nicht mehr eine wörtliche Wiedergabe jener hier vor uns, es wird vielmehr eine wesentliche Kürzung gegenüber jenen bemerkbar. Bei dieser geschlossenen Zusammenfassung tritt vielfach freies Dictat hervor, wenn auch Anklänge an das zuerst in

1) MG. DD. 2, 453 (DO. III, 51). 2) MG. DD. 2, 468 (DO. III. 62). 3) Vgl. Mittheil. des Inst. für oesterr. Geschichtsf. 17, 20. 4) Beyer, Mittelrhein. UB. 1, 376 (Stumpf 2281).

der Urkunde Ludwigs d. Fr. verwendete Formular wiederholt (nicht nur in der Arenga) zu constatieren sind. Dies vorausgeschickt ist nun die Thatsache besonders wichtig, dass sich hier an verschiedenen Stellen eine auffallende Uebereinstimmung im Dictat mit jenen Fälschungen nachweisen lässt, und dass die gleichlautenden Wendungen in letzteren eben dort auftreten, wo deren echte Vorlage, die Urkunde Ludwigs d. Fr., zum Zwecke der Fälschung mit starken Einschiebungen verlassen wurde. Ich will der grösseren Deutlichkeit halber die betreffenden Sätze hier einander gegenüberstellen:

| Spuria. | Dipl. Heinrichs III. |
|---|---|
| I. vir venerabilis Wiomadus ... obtulit obtutibus nostris preceptum ... in quo erat insertum, quod predecessores nostri reges videlicet Francorum omnes res quascumque boni et sancti viri pro divine contemplationis intuitu ad partem sancti Petri Trevirensis ecclesie delegaverunt suorumque auctoritatibus confirmaverunt, quatinus eorum regnum superno auxilio tueretur et postmodum cum Christo rege regnarent in cęlis. | vir venerabilis Boppo ..... petiit, ut immunitatem rerum et familie sancti Petri, quam nostri anteriores reges videlicet et imperatores Treverice sedi pro divine contemplationis intuitu delegaverunt suique auctoritate precepti confirmaverunt, hanc dignaremur renovare nostrisque stabiliendo confirmare. |
| II. precipimus atque iubemus, ut omnes facultates vel res ad ecclesiam sancti Petri Treverice urbis pertinentes scilicet [es folgt die namentliche Anführung bestimmter Besitzungen] et ceteras basilicas castella vicos villas vineas silvas homines vel quicquid deo donante ad eandem ecclesiam deinceps augmentetur circa Rhenum et Ligerum fluvium in regno nostro consistentia, omnia sub iure et potestate sancti Petri Treveren- | precipimus atque statuimus, ut in facultates vel res ad ecclesiam sancti Petri Treverice urbis pertinentes, scilicet in monasteria basilicas castella vicos agros vineas silvas homines vel reliquas possessiones seu omnia que predicta nunc possidet ecclesia tam citra quam ultra Renum vel Muosellam consistentia vel quę deinceps in iure ipsius loci divina voluerit augeri clementia, nullus comes vel aliquis ex iudiciali potestate [Immuni- |

| Spuria. | Dipl. Heinrichs III. |
| --- | --- |
| sis ecclesie eiusque pontificis perpetualiter mancipatura permaneant. Preterea pari modo etiam statuimus, ut nullus ex publicis iudicibus vel aliquis ex iudiciali potestate [Immunitätsformel = Urk. Ludwigs d. Fr.] neque iniustas exactiones requirendas vel theloneum exigendum. . . . | tätsformel] aut iniustas exactiones requirendas vel theloneum exigendum . . . . presumat, sed omnia sub iure sancti Petri Treverice sedis eiusque pontificis et cui ipse commiserit, permaneant. |

Man sieht: die Uebereinstimmung hier und dort[1] ist eine sehr weitgehende; sie tritt nicht nur in charakteristischen Einzelworten zu Tage, sondern auch in Wendungen, die in dieser bestimmten Fassung sonst kaum häufig zu belegen sein dürften. Dass da ein innerer Zusammenhang besteht, ist nicht zu bezweifeln. Schwieriger allerdings ist es, denselben auch aufzuklären. Denn es darf als ausgeschlossen betrachtet werden, dass das Diplom Heinrichs III. aus jenen Fälschungen geschöpft habe. Nicht nur deshalb, weil gerade die vom Trierischen Standpunkt wichtigste Stelle — jene über die Unterordnung bestimmter Besitzungen — hier nicht übernommen erscheint. Vielleicht liesse sich dies immerhin noch so erklären, dass damals eine volle Anerkennung dieser Ansprüche noch nicht zu erreichen war. Allein entscheidend ist, dass das Henricianum aus jenen Fälschungen allein nicht diese seine formelle Fassung geschöpft haben kann, dass letztere, an sich wohl gefügter, vielmehr nicht selten zu jener der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. eine nähere Uebereinstimmung aufweist.

Umgekehrt würde sich das Verhältnis jedenfalls viel besser erklären lassen, zumal wir an der Hand der oben mitgetheilten Stellen verfolgen können, wie die Fälschungen eben dort, wo deren eigentliche Vorlage, die echte Urkunde Ludwigs d. Fr., versagte, mit dem Diplom Heinrichs übereinstimmen, der Fälscher aber das also bezogene Rüstzeug nur sehr schlecht zu verwenden wusste. Was dort in

1) Ich sehe dabei ganz von jenen Stellen ab, wo diese Uebereinstimmung beiderseits sich aus der gemeinsamen Vorlage, dem echten Diplome Ludwigs d. Fr. (M. 606), erklären lässt.

sicherem, wohlgefügtem Dictat erscheint, ist hier oft unlogisch zu mühseligem Satzbau zusammengeschweisst.

Diese letztere der ganzen Sachlage nach von vornherein wahrscheinlichere Annahme ist aber deshalb unmöglich, weil der paläographische Befund der Urschrift einer dieser Fälschungen (M. 164) sie ausschliesst. Seinem Schriftcharakter nach kann dieses Spurium, die Urkunde Karls d. Gr., unmöglich in die Zeit nach 1045 gesetzt werden. Es muss früher entstanden sein, spätestens im ersten Decennium des 11. Jh.

So müssen wir uns hier unter Feststellung des Sachverhaltes mit einem 'non liquet' begnügen. Möglich allerdings, dass das Diplom Heinrichs III. auf einer älteren Urkunde eines seiner Vorgänger beruht, die uns nicht mehr erhalten in gleicher oder mindestens ähnlicher Fassung jene Stellen bereits enthielt. Dass eine solche einst vorhanden war, dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen. Das Diplom Heinrichs spielt selbst darauf an[1], es ist auch ganz unwahrscheinlich, dass Trier es verabsäumt haben sollte, seine Immunitätsrechte von Heinrich II. und Konrad II. bestätigen zu lassen. Freilich müsste man mit Rücksicht auf den Schriftcharakter von M. 164 annehmen, dass jene Vorurkunde des Diploms Heinrichs III. in der ersten Regierungszeit Heinrichs II. oder den letzten Jahren Otto's III. ausgestellt worden sei. Auch letzteres wäre nicht ausgeschlossen, obwohl Otto III., wie wir sahen, 988 die Trierer Immunitätsrechte nach dem alten und bis dahin regelmässig befolgten Formular (= Urk. Ludwigs d. Fr.) schon bestätigt hatte. Liegen doch für S. Maximin von Otto II. auch zwei analoge Diplome vor[2]. Die Ausstellung eines zweiten Diploms durch Otto III. wäre auch deshalb nichts Ungewöhnliches, weil eben damals, in seinen letzten Regierungsjahren, das Erzstift Trier gerade in der hier vorliegenden Frage nachweislich auch sonst eine rege Thätigkeit entfaltete. Ich meine dessen Kampf um das Nonnenkloster Oeren. Dasselbe figuriert neben S. Maximin ja auch in diesen Fälschungen. Auch Oeren soll, wie jenes, nach ihnen dem Erzstift dauernd unterworfen sein.

---

1) Im Eingange desselben heist es zwar nur: 'Boppo . . . archiepiscopus nos sepe . . . petiit, ut immunitatem . . . quam nostri anteriores reges videlicet et imperatores Trevericę sedi pro divinę contemplationis intuitu delegaverunt suique auctoritate precepti confirmaverunt, hanc dignaremur renovare'. Am Schlusse aber wird die Bestätigung der Zollfreiheit ertheilt: 'iuxta nostri antecessorum precepta'. 2) Vgl. oben S. 323.

Wie verhält sich hier nun die Fälschung zur Wahrheit? Untersuchen wir die staatsrechtliche Stellung Oerens in der ältesten Zeit, so begegnen wir in der Reihe der darüber Aufschluss gebenden Königsurkunden als ältester zunächst einer solchen Zwentibolds vom Jahre 895 (Mühlb. n. 1907)[1]. Es ist eine Restitution des Klosters an Trier auf Grund vorgelegter Urkunden früherer Frankenkönige, nach welchen dasselbe dem Erzstift untergeordnet gewesen sei. Die Urkunde galt bis in die jüngste Zeit als unzweifelhaft echt. Erst Moritz Müller erhob, da er die Kanzlei Zwentibolds besonders behandelte (1892)[2], dagegen zum erstenmal Bedenken. Doch musste seine zum Theil recht naive Beweisführung keineswegs überzeugend erscheinen, zum mindesten waren einige seiner Einwände belanglos. Ich habe mich deshalb seinerzeit bei Besprechung der Müller'schen Arbeit[3] denn auch dieser seiner Ansicht nicht angeschlossen, indem ich mir die Begründung für später vorbehielt. Wenn heute auch ich die Urkunde als Fälschung erkläre, so geschieht dies immer noch aus anderen und, wie ich glaube, triftigeren Gründen, als sie Müller vorgebracht hat.

Die Urkunde ist ihrer äusseren Ueberlieferungsform nach in einem Schriftstück erhalten, das Beyer zwar noch als Original auffasste, nachher aber von anderen übereinstimmend als Copie angesehen wurde; und zwar betrachteten Günther[4], Görz[5] und Mühlbacher dieselbe als 'gleichzeitig', während auch noch Müller meinte, dass diese Fälschung 'der Schrift nach ganz gut dem Anfang des 10. Jh. angehören' könne[6].

Auf Grund einer eingehenden Untersuchung glaube ich nun feststellen zu können, dass das Stück seinem Schriftcharakter nach an den Ausgang des 10. Jh. zu setzen sei. Wie die früher besprochene Urschrift von M. 164 steht auch dieses den in den 'Kaiserurkunden in Abbildungen' reproducierten Urkunden der letzten Decennien dieses Jahrhunderts am nächsten. Hier ist überdies auch noch ein sehr altes Indorsat vorhanden, das zwar bereits theilweise verblasst ist, jedoch einzelne Worte noch deutlich hervortreten lässt: P̄CEP . . . ZUENBOLCHI . . . ORRENSIS

1) Beyer, Mittelrhein. UB. 1, 203 ('Aus dem Original'). 2) Die Kanzlei Zwentibolds, Königs von Lothringen (895—900). Bonner Diss. 1892 S. 78 ff. 3) Mittheil. des Instit. für oesterr. Geschichtsf. 15, 136. 4) Cod. dipl. Rheno-Mosellanus 1, 52. 5) Mittbelrhein. Regesten 1, 225 n. 784. 6) A. a. O. S. 87.

ABBACIE. Dieses Indorsat, das ich spätestens dem Beginn des 11. Jh. zuweisen möchte, ist jedenfalls für die chronologische Bestimmung des Schriftstückes selbst sehr wichtig. Ich meine, dass beide ziemlich gleich alt und um die Wende vom 10. zum 11. Jh. anzusetzen seien.

In der äusseren Form und Ausstattung ahmt M. 1907 ebenso wie M. 164 den Charakter eines Originaldiploms nach. Es ist gleichfalls durchaus in Diplomschrift gehalten, für die erste Schriftzeile, sowie die Signum- und Recognitionszeile erscheint verlängerte Schrift verwendet, es findet sich hier auch ein Monogramm. Da die nicht gerade einfache Composition dieses letzteren richtig getroffen ist[1], dürfen wir annehmen, dass der spätere Schreiber eine Originalurkunde Zwentibolds vor sich gehabt habe. Dies alles zusammengenommen wie endlich das sichtliche Bestreben, den Charakter der älteren Schrift nachzuahmen, lässt das vorliegende Schriftstück von vornherein nicht als einfache Copie, sondern als Nachzeichnung eines Originaldiplomes erscheinen.

Das macht uns nun auf die formelle Fassung und den Rechtsinhalt doppelt gespannt. Mühlbacher hatte eine gewisse Beziehung zu den Trierer Fälschungen M. 90 und 164 bereits angedeutet, indem er diese letzteren als die Vorurkunden ansah. Die Uebereinstimmung des Wortlautes beiderseits wurde dann neuerdings von Müller betont, der überdies auch noch die oben besprochene Fälschung auf den Namen Dagoberts wie die echte Urkunde Ludwigs d. Fr. M. 626 (606) als wesentlich gleichlautende Texte diesem Stück an die Seite stellte[2]. Er hat auch das Verhältnis desselben zu jenen anderen bereits bestimmt. Indem er mit allerdings sehr sonderbarem Trugschluss annahm, dass jene Fälschungen (M. 90 und 164) dem Verfasser von M. 1907 nicht vorgelegen haben können[3], meinte er demzufolge M. 606 als Vorlage für dies Stück betrachten

1) Allerdings fehlt das N; es ist augenscheinlich vom Schreiber beim Nachzeichnen der echten Vorlage (M. 1921) übersehen worden; vgl. Müller S. 81. Dieser sieht darin nicht mit Unrecht ein Moment, das Stück zu verdächtigen. Doch möchte ich dem weniger Bedeutung beimessen, da schon die kleine Anzahl der uns erhaltenen Originalurkunden Zwentibolds (7) zwei verschiedene Typen des Monogramms aufweisen (vgl. Müller S. 70 ff.). Sie unterscheiden sich nicht nur durch die verschiedene Stellung des N, sondern auch dadurch, dass bei der einen Gruppe das S ganz fehlt. 2) A. a. O. S. 79. Das ausserdem hier noch citierte Diplom Otto's III. (St. 920 = DO. III. 51) besagt nichts, weil es auf M. 606 als VU. indirect zurückgeht. Siehe oben S. 326 N. 1. 3) Die als einzige Begründung dafür vorgebrachte Stelle aus M. 1907 ('Quae [scil. praeccpta] olim quo-

zu müssen. Thatsächlich weisen beide Texte eine weitgehende Uebereinstimmung auf, so zwar, dass das Formular im allgemeinen völlig gleich ist und nur an zwei Stellen in M. 1907 selbständige Abschnitte hervortreten, eben dort, wo der individuelle Rechtsinhalt des Stückes dazu nöthigte. Unter diesen Umständen wird es m. E. auf das Verhältnis dieser selbständigen Theile zu dem mit M. 606 übereinstimmenden echten Formular, sowie auf die Glaubwürdigkeit der in ihnen enthaltenen Nachrichten bei der Gesammtbeurtheilung vor allem ankommen[1].

Schon in ersterem Betracht ergiebt sich nun ein grober Verstoss gegen allen Kanzleigebrauch von damals. Der individuelle Charakter jener selbständigen Theile schliesst die Verwendung des sonst benutzten Formulares geradezu aus. Das Stück will eine Restitution sein. Aber nicht das für solche Rechtshandlungen übliche Formular tritt uns entgegen, sondern vielmehr das hiefür gänzlich unpassende der Immunitätsurkunden. Während in dem ersten selbständigen Theil, der die Narratio enthält, von einer Rückgabe und Rücksicherung die Rede ist ('redderemus ac refirmaremus'), fehlen diese charakteristischen Ausdrücke später durchaus; man vermisst sie wiederholt, an allen den Stellen, wo in echten Restitutionsurkunden der Charakter der Restitution immer wieder auch formell zur Geltung kommt[2]. Man sieht deutlich, wie das Formular der Vor-

---

que [Ratpodus] patri nostro venerande memorie Arnulfo restituenda necne roboranda petiit, quia per incuriam antecessorum suorum violata perstiterant') verliert natürlich in dem Momente jede Beweiskraft, als man mit Müller das Stück selbst als Fälschung ansieht. 1) Müller hat gegen die Echtheit von M. 1907 'ernste Bedenken' vor allem auch wegen einzelner Varianten erhoben, die sich gegenüber der Vorlage (M. 606) an sonst übereinstimmenden Stellen nachweisen lassen, aber nicht dem Dictat des 'recognoscierenden' Notars entsprächen (a. a. O. S. 81). Selbst wenn die von Müller gefundene Regel, dass die Urkunden Zwentibolds von dem jeweiligen Recognoscenten concipiert wurden, richtig ist, möchte ich es immer noch dahingestellt sein lassen, ob man aus 6 Urkunden ein bestimmtes Dictat so sicher feststellen kann, um zu entscheiden, welche Einzelworte gegebenen Falls zu erwarten seien. — Die Treffsicherheit Müllers, der genau weiss, was Egilbert an Stelle eines 'quod' der Vorlage gesetzt hätte, ist allerdings — einzig. Hoffentlich bleibt sie es auch! — Bedeutsamer scheint, auf den ersten Blick mindestens, ein anderer Einwand Müllers: dass Arnolf, der noch lebende Vater des Urkundenausstellers bereits mit dem Beisatze 'venerande memorie' auftritt. An sich könnte aber auch dieses Argument für den Diplomatiker so lange nicht ausschlaggebend sein, als an die Möglichkeit einer späteren Neuausfertigung gedacht werden kann. 2) So fehlt in der dispositio der entscheidende terminus technicus 'revestivimus' oder 'restituimus'; es ist auch die Bezeichnungsweise der Urkunde selbst hier ('hunc nostrae auctori-

lage, die eben keine Restitution, sondern eine Immunität war, den unbedachten Verfasser dieses Schriftstückes da verleitet hat. Er folgte seiner Vorlage so lange als möglich, indem er nur die eigentliche Immunitätsformel selbst bei Seite liess und statt derselben eine Bestimmung einschob, nach welcher Trier das Kloster Oeren ständig in seinem Besitze halten sollte ('teneat'). Eben hier, wo der Verfasser selbständig vorzugehen hatte[1], erscheint das Dictat ganz unkanzleigemäss. Man merkt an der Schwerfälligkeit der überladenen Satz-Construction, welche Schwierigkeiten es ihm machte, den Rückweg zu dem Text seiner Vorlage zu finden. Kam es hier schon zu einer auffallenden Wiederholung desselben Motives, der Betonung des Sühnezweckes, so wusste er auch im Folgenden, wo das Formular der Vorlage (M. 606) wieder befolgt erscheint, dasselbe keineswegs seinen Zwecken anzupassen. Es blieb geradezu ein dem Immunitätsformular entsprechender Passus stehen, der hier an sich ungewöhnlich erscheinen muss und dessen Sinn durch die nothwendig gewordene Umformung des Verfassers auch noch ganz entstellt wurde. Ich meine die Formel über die Schenkung der Fiscalabgaben[2].

Zu diesen Beobachtungen tritt nun noch die bemerkenswerthe Thatsache hinzu, dass an den beiden Stellen, wo M. 1907 gegenüber seiner Vorlage (M. 606) selbständige Partien aufweist, in einzelnen Wendungen eine deutliche Uebereinstimmung mit den entsprechenden Theilen der

---

tatis vigorem'), wie in der Corroboration ('hanc itaque auctoritatem nostrae institutionis') nicht dem in echten Restitutionsurkunden üblichen Formular adäquat. Vgl. als nächste Analogie die Restitution von S. Servaz an Trier durch Zwentibold vom Jahre 898 (M. 1923 Orig.). An den entsprechenden Stellen heisst es hier: 'has nostrae redditionis ac confirmationis apices', am Schlusse aber: 'ut autem praesens nostrae refirmationis scriptum. . . .' 1) 'Iubemus, ut sepedictum monasterium Orrea vocatum, quod est in honore dei genitricis Mariae conditum, omnesque res vel facultates ad ipsum locum pertinentes perpetuo tempore teneat pro ablutione delictorum nostrorum quieto tempore suprascripta ecclesia sancti Petri eiusdemque urbis pontifex, ut nostro fideliter parere imperio atque pro ineolomitate nostra sive totius regni a deo nobis collati et eius elementissima miseratione per immensum conservandi unacum clero et populo sibi commisso immensam elementiam iugiter exorare delectet'.

2)

| M. 1907. | M. 606. |
|---|---|
| Et quicquid praelati monasterii ius exigere poterit, integram eidem ecclesiae libertatem concedimus, scilicet ut perpetuo tempore ei ad peragendum dei servitium augmentum et supplementum stet. | Et quicquid de praefatae rebus ecclesiae ius fisci exigere poterat, in integrum eidem concessimus ecclesiae, scilicet ut perpetuo tempore et ad peragendum dei servitium augmentum et supplementum fiat. |

früher besprochenen Trierer Fälschungen M. 90 und 164 nachweisbar ist[1]. So in der oben mitgetheilten Dispositio die Wortverbindung 'omnes res vel facultates ad ipsum locum pertinentes', so auch der Eingang der Narratio:

| M. 1907. | M. 164 (= Urk. Dagoberts = M. 90). |
|---|---|
| obtutibus nostris obtulit precepta antecessorum nostrorum regum scilicet Francorum in quibus insertum comperitur inter cetera, monasterium sanctae Mariae, quod domnus Modoaldus eiusdem urbis presul magnificus in territorio sancti Petri a fundamento construxerat vocatum Orrea, sub iure et potestate sancti Petri Treverensis ecclesiae eiusdemque pontificis per regum predecessorum videlicet nostrorum sub perpetuae stabilitatis munificentiam mancipatum ac confirmatum. | monasterium sanctae Mariae, quod domnus Modoaldus pontifex eiusdem ecclesiae in territorio sancti Petri a fundamento construxit quod vocatur Horrea . . . . . omnia sub iure et potestate sancti Petri Treverensis ecclesie eiusque pontificis perpetualiter mancipatura permaneant. |

Der Zusammenhang in formeller Beziehung ist, glaube ich, klar. Sollte er sich vielleicht auch auf den Rechtsinhalt erstrecken? Ist das Nonnenkloster Oeren, dessen Restitution an Trier Zwentibold hier einem Auftrage seines Vaters Arnolf entsprechend verfügt, thatsächlich früher dem Erzstift unterworfen gewesen, oder damals wenigstens im Jahre 895? M. Müller hat schon darauf aufmerksam gemacht[2], dass der Bericht Regino's von Prüm zum Jahre 897[3], Zwentibold habe damals bei Vertheilung der einigen Grafen entzogenen Güter Oeren sich selbst vorbehalten, entschieden dagegen spreche. Das Kloster sei also zuvor im Besitze jener in Ungnade gefallenen Grafen und nicht Eigenthum Triers gewesen. Gewiss kommt dieser ziemlich gleichzeitigen Nachricht einer gerade über jene Verhältnisse so wohl unterrichteten Quelle eine erhebliche Bedeutung zu. Besonders dann, wenn man eine von Müller nicht

1) Vgl. dazu auch Müller a. a. O. S. 80. 2) A. a. O. S. 83. 3) MG. SS. rer. Germ. in usum schol. (ed. Kurze) 144: 'Stephanus, Odacar, Gerardus et Matfridus comites honores et dignitates, quas a rege acceperant, perdunt. Zuendibolch Treveris eum exercitu venit, terram, quam prefati tenuerant, inter suos dividit, monasterium ad Horrea et monasterium sancti Petri, quod Mettis situm est, sibi reservans'.

ganz zutreffend verwerthete Bemerkung Regino's noch hinzunimmt. Nach dem Wortlaut seines Berichtes wird es wohl kaum zu gewagt sein, auch den Landbesitz, welchen jene Grafen innegehabt, unter den damals, 897, von ihnen verlorenen 'honores et dignitates' mitzuverstehen. Von letzteren aber sagt Regino doch ausdrücklich, dass sie vom Könige stammten. Man darf somit annehmen, dass auch Oeren ihnen vom Könige verliehen, somit ursprünglich königlicher Besitz gewesen sei[1]. Direct ausgesprochen findet sich das dann in einer Trierer Quelle des 11. Jh., dem libellus de rebus Treverensibus s. VIII.—X., wo diese Nachricht allerdings möglicherweise nur aus dem Berichte Regino's abgeleitet ist, der im Anschlusse daran wörtlich aufgenommen erscheint. Diese spätere Quelle bietet auch noch eine weitere Angabe über das fernere Schicksal Oerens. Das Kloster sei hernach mit Zustimmung Arnolfs und Zwentibolds im Tauschwege für S. Servaz (Maastricht) an Trier übergeben worden[2]. Allein diese Meldung muss mit einiger Vorsicht aufgenommen werden, da sie augenscheinlich der Urkunde Otto's III. für Trier vom Jahre 1000 entnommen ist[3] und auf keine gleichzeitige Aufzeichnung zurückgeht. Wie sehr aber gerade in dieser Frage die Ereignisse der Zwischenzeit auf die Darstellung der Vergangenheit einwirken mussten, werden wir später noch sehen[4].

Das, was an gleichzeitigen Quellen vorliegt, spricht eher gegen die Verlässlichkeit jener letzteren Nachricht. Jener Tausch zwischen Arnolf-Zwentibold und Trier müsste nach den darüber gemachten Angaben in den Jahren 897—899 erfolgt sein. Wir wissen nun aber aus zwei echten Urkunden Zwentibolds (M. 1923 und 1924), von welchen

1) So scheint doch auch Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches (2. Aufl.) 3, 456 die Sachlage zu fassen. 2) MG. SS. XIV, 104 c. 13: 'Hec autem abbatissa et congregatio monialium que in Treveris est in loco qui dicitur Horreum sub dicione imperatorum fuit. Sed Arnolfus imperator hoc cenobium monialium necnon et abbatiam Sancti Maximini et monasterium S. Petri quod Metis est Gerardo et Mathfrido comitibus in beneficium dedit. [Es folgt der Bericht Regino's.] Posteaque supradictum monasterium ad Horreum consensu tam patris Arnolfi quam filii Zuendeboldi Treverensi aecclesie est traditum pro concampio Traiectensis prepositure'. 3) MG. DD. 2, 797 (DO. III. 368): 'abbatiam sanctę Marię semper virginis que cognominatur Horrea, infra Treverensem urbem sitam, predecessoris nostri Arnulfi regis consensu eidem ecclesię Treverensi concessam et filii eius Zendubaldi regis permissione . . . pro concambio Traiectensis prepositure'. Der Verfasser des Lib. de reb. Trev. hat diese Urkunde selbst in seine Darstellung später (a. a. O. 105 c. 14) aufgenommen. 4) Vgl. unten S. 339 ff.

eine noch im Original erhalten ist, dass dieser im Jahre 898 die Abtei S. Servaz, welche er zuvor irrthümlich einem Laien verliehen habe, an das Erzstift zurückstellte. Von Oeren verlautet bei dieser Gelegenheit gar nichts. Es war offenbar damals jene Tauschhandlung noch nicht erfolgt; sonst hätte Zwentibold nicht das Tauschobject ohne Recompensation zurückgestellt.

Doch genug. Selbst wenn jene Nachricht in der Urkunde Otto's III. (= lib. de reb. Trev.) einen echten Kern enthielte, könnte der angebliche Tausch doch erst 899 erfolgt sein. Zuvor, d. h. auch im Jahre 895 war Oeren in königlichem Besitz, beziehungsweise aus diesem an jene Grafen verliehen. Damit ist, wie schon Müller mit Recht betont hat, die sachliche Unmöglichkeit des Rechtsinhaltes von M. 1907 erwiesen. Dieses Stück ist also in jeder Beziehung, formell wie sachlich, anfechtbar, als Fälschung zu bezeichnen.

Nunmehr gewinnt auch dessen äussere Ueberlieferungsform eine ganz bestimmte Bedeutung. Wir werden sie nicht mehr als eine harmlose Nachzeichnung ansehen, sondern annehmen dürfen, dass sie mit bestimmter Absicht vom Fälscher selbst so angefertigt worden sei, um der von ihm verfassten Urkunde den Anschein eines Originals zu geben. Ich stehe nicht an, darin geradezu das 'angebliche Original' von M. 1907 zu erblicken [1].

Von Ausschlag gebender Bedeutung aber ist nun die Thatsache, dass zwischen dieser Urkunde und jenen Trierer Fälschungen nicht nur der Fassung nach (Formular und Rechtsinhalt) ein deutlicher Zusammenhang besteht, sondern auch rein äusserlich. Dieses angebliche Original von M. 1907 ist nämlich von derselben Hand geschrieben wie die Urschrift von M. 164. Vergleicht man die Schriftbehandlung im allgemeinen (die hohe Form der nach links in einer Schleife ausgezogenen Oberlängen, die Ansetzung der ursprünglich kurzen Unterschäfte, die Cursivverbindung von ct und st) so ergiebt sich hier ebenso wie bei der Untersuchung der einzelnen Buchstabenformen (besonders a, c, d, g, p) eine so charakteristische Uebereinstimmung, dass an der Identität des Schreibers gar nicht gezweifelt werden kann. Auch das

1) Dem steht nicht im Wege, dass auch bei diesem Stück die jüngeren Ueberlieferungsformen desselben ebenso wie bei M. 164 gelegentlich Varianten aufweisen, die dem regelmässigen Formular besser entsprechen. Vgl. oben S. 322, N. 1.

in der Regel verwendete allgemeine Abkürzungszeichen und bestimmte Einzelkürzungen (so ꝑ, ꝑ̣, ł, c̄ [= con], nro͞ꝗ) sind hier und dort gleich, sowie endlich auch die Behandlung der verlängerten Schrift (Kerbung in den Bauchlinien von b, d, h und p). Die beifolgende Schrifttafel, auf der ich charakteristische Schriftproben von beiden Stücken vereinigte, wird es, hoffe ich, ermöglichen, diese Bestimmung zu controlieren.

M. 1907 ist also eine Fälschung, die von demselben Schreiber herrührt wie M. 164 und vermuthlich auch jene andern beiden Stücke, die Urkunden Dagoberts und M. 90, deren Urschriften uns nicht mehr erhalten sind. Wie bei jenen anderen Fälschungen, diente auch hier als Vorlage im wesentlichen M. 606. Wie dort wurden auch hier ausserdem noch andere echte Urkunden mit benutzt. M. Müller hat schon auf M. 1921, eine noch im Original erhaltene Trierer Urkunde, die Immunität und Besitzbestätigung enthält, aufmerksam gemacht. Nach ihr — sie ist in den 'Kaiserurkunden in Abbildungen' (VII, 26) reproduciert — dürfte das Monogramm geformt und die Datierung berechnet worden sein. Auch für die Herstellung des Textes wurde sie neben M. 606 jedenfalls mit verwerthet, wie die Uebereinstimmung einzelner in letzterem nicht enthaltenen Wendungen beweist. Uebrigens besass man in Trier noch eine Reihe anderer echter Urkunden Zwentibolds (M. 1911. 1923. 1924. 1930), so dass an echten Vorlagen bei der Herstellung dieses Spuriums sicher kein Mangel war.

Nun erübrigt noch eine wichtige Frage: Wann ist diese Fälschung entstanden? M. Müller[2] wies sie dem Anfang des 10. Jh. zu, indem er dabei von seiner bereits früher erwähnten Schriftbestimmung ausging. Ja, er meinte annehmen zu können, dass sie 'nicht sehr lange nach 900' entstanden sei, weil die Auslassung einer Stelle der Vorlage (M. 606) 'pro incolomitate nostra coniugis ac prolis' die Kenntnis davon bezeuge, 'dass Zwentibold im Jahre 895 noch nicht verheirathet war'. Auch eine 'Vertrautheit des Fälschers mit den Gewohnheiten der lothringischen Notare' vermochte Müller aus der Recognition zu erschliessen und betrachtete das als weitere Stütze für seine Annahme.

Ob Müller, der sich anscheinend noch wenig mit mittelalterlicher Fälscherthätigkeit beschäftigt hatte, damit dem Fälscher nicht allzuviel zugemuthet hat?

---

1) A. a. O. S. 82. 2) A. a. O. S. 87 f.

Für die Feststellung der Entstehungszeit dieser Fälschung wird vor allem Zweck und Tendenz derselben in Betracht gezogen werden müssen. Die Unterordnung des Klosters Oeren unter das Erzstift Trier und dessen dauernde Sicherung für dieses wurde damit angestrebt. Offenbar ist diese Fälschung somit zu einer Zeit entstanden, da Trier Ansprüche auf Oeren erhob, oder solche nach aussen zu vertheidigen hatte.

Die weiteren Schicksale Oerens festzustellen, ist so unerlässliche Vorbedingung. Wir sind leidlich gut darüber unterrichtet. Der Verfasser des bereits mehrfach erwähnten libellus de rebus Treverensibus, der fleissige Urkundenstudien gemacht zu haben scheint, meldet uns, dass zunächst Ludwig IV. (das Kind) jenen von Arnolf und Zwentibold geschlossenen Tauschvertrag, durch den Oeren gegen S. Servaz an das Erzstift übergeben wurde, gebrochen habe, indem er das Kloster an einige Grafen verlieh. Auch nach deren Aechtung sei dasselbe bis auf die Zeiten Otto's I. als Lehen ausgethan gewesen. Erst Otto habe jenen Vertrag, den Ludwig gebrochen, wieder erneut und die Abtei an Trier zurückgegeben. Nachdem sie dann im Jahre 987 Otto III. wieder unter die königliche Gewalt gestellt und deren Unabhängigkeit urkundlich bestätigt hatte, sei endlich im Jahre 1000 deren definitive Restitution an Trier vom Kaiser verfügt worden [1].

Diese Darstellung ist im allgemeinen sicher richtig. Ueber die Verleihung der Abtei durch Ludwig liegen zwar sonst keine sicheren Nachrichten vor [2], allein dass Oeren am Beginn des 10. Jh. zu Lehen vergabt war, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Denn darauf deutet doch auch eine Urkunde Otto's I., der noch im Jahre 953 bei Ertheilung einer Besitzbestätigung bestimmt, dass das Kloster für alle Folge niemand zu Lehen gegeben werden, sondern stets unter der königlichen Gewalt stehen solle [3]. Von einem Anrecht Triers auf Oeren hören wir hier nichts.

---

1) A. a. O. S. 104 c. 14. 2) Der Verf. hat das vermuthlich ebenso wie seine frühere Nachricht aus Regino gesehlossen, der zum J. 906 berichtet (a. a. O. S. 151), dass damals Graf Konrad (der spätere König) gegen die Brüder Gerard und Matfried zu Felde gezogen sei, weil sie den Besitz seines Vaters und Oheims, die Klöster S. Maximin und Oeren, gewaltthätig angegriffen hatten. Vgl. Dümmler a. a. O. S. 539 ff. Dass Oeren bereits zu Zeiten Ludwigs des Kindes in den Besitz der Konradiner gelangt war, dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen. Von S. Maximin lässt sich das auch urkundlich belegen. Vgl. K. Wittich, Die Entstehung des Herzogthums Lothringen. Diss. Göttingen 1862, S. 61 Anm. 6. 3) MG. DD. 1, 250 (DO. 168).

Es befand sich nunmehr wieder in der Hand des Königs. Erst dreizehn Jahre später gab es dieser (966) im Tauschwege gegen S. Servaz an Trier. In der betreffenden Urkunde Otto's I. nun, die ebenso wie jene frühere noch im Original erhalten ist[1], verlautet nichts darüber, dass ein solcher Tausch bereits früher einmal stattgefunden hatte. Wäre es der Fall gewesen, so könnte man erwarten, dass er eben hier Erwähnung gefunden hätte. Im Gegentheile. Es heisst hier von Oeren ausdrücklich: 'quae hactenus in ius et proprietatem nostrae regiae vel imperatoriae dignitatis vel antecessorum nostrorum, regum scilicet aut imperatorum, pertinere videbatur'.

So vereint sich nun alles, was wir an sicheren Nachrichten über die staatsrechtliche Stellung Oerens in der ältesten Zeit besitzen, zu der Annahme, dass dies Kloster bis zum Jahre 966 thatsächlich unter der königlichen Gewalt gestanden habe, wenn es auch zeitweise von den Inhabern derselben zu Lehen ausgethan war. Trier hatte bis dahin, scheint es, keine Anrechte auf das Kloster. Damals nun erlangte das Erzstift solche. Allein es gelang Oeren in der Folge, bei Otto II. die Anerkennung der alten Unterstellung unter die königliche Gewalt, wie sie von Otto I. 953 verbrieft war, neuerdings zu erwirken (973)[2].

Es ist begreiflich, dass sich Trier nunmehr bemühte, seine Anrechte auf Oeren geltend zu machen, zumal das Tauschobject vom Jahre 966, S. Servaz, im Besitz des Königs verblieben war. Jetzt lag ein Anlass vor, durch Anfertigung von falschen Urkunden der früheren Zeit ältere Rechte darzuthun. Wir dürfen dieses Jahr, 973, als terminus a quo für die Entstehung jener Fälschung betrachten.

Thatsächlich scheint denn auch damals ein längerer Streit um den Besitz Oerens entbrannt zu sein. In einer Urkunde Otto's III. vom Jahre 993[3], durch die er das Kloster S. Servaz an Trier zurückstellt, finden sich deutliche Spuren davon. Indem diese bereits von Arnolf und Otto I.

---

1) MG. DD. 1, 436 (DO. 322). 2) Die noch im Original erhaltene Urkunde Otto's II. (MG. DD. 2, 65 n. 55) ist eine genaue Nachbildung von DO. I. 168. 3) MG. DD. 2, 531 (DO. III. 119): postea malorum hominum consultu ⟨nefario facto⟩ donationes et confirmationes predictorum regum suamque ipsius ⟨pro dolor⟩ corroborationem ⟨commutatione nulli probabili viro tunc vel nunc placita⟩ adnullavit ⟨ipsius⟩ saepe iam dictę sanctę Trevirensi ęcclesię abbaciam Horrea dictam, ⟨quasi sua propria esset⟩, in concambium preceptionis suę auctoritate dando pro abbacia Traiectensi ⟨quę a tot regibus, ut prelibatum est, tradita et confirmata est⟩. Pro hoc facto ⟨nefando, nobis et aliis fidelibus nostris omnibus qui aderant maioribus et minoribus inaudito⟩. . . .

einst vorgenommene Restitution neuerlich verfügt wird, erfährt zugleich der Tausch vom Jahre 966 eine recht herbe Kritik. Mit scharfen Worten wird er als ganz unerhört hingestellt und geradezu das Recht des Königs zu solchem Vorgehen angefochten. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass diese Stellen dem echten Bestande der nur in späteren Copien erhaltenen Urkunde angehörten. Sie sind denn auch bei der Ausgabe des Stückes in den Mon. Germ. als Interpolationen gekennzeichnet worden. Man sieht aber daraus, wie sehr man in Trier bemüht war, die Ansprüche nicht nur auf S. Servaz, sondern auch auf Oeren zur Geltung zu bringen, und dem entsprechend auch die echten Besitztitel verunechtete. Es dürfte heute kaum mehr möglich sein, die einzelnen Phasen jenes Streites um den Besitz der Abtei Oeren genau zu verfolgen. Abgeschlossen wurde er im Jahre 1000 damit, dass Otto III. Oeren definitiv dem Erzstift unterordnete[1]. Allein dieser Entscheidung ging aller Wahrscheinlichkeit nach eine andere analoge Verfügung des Kaisers bereits voraus. Da in der (noch im Original erhaltenen) Urkunde darüber Erzbischof Ekbert († Dec. 993) noch als lebend bezeichnet wird und auch die Fassung des Contextes der älteren Kanzleiperiode entspricht, hat man als wahrscheinlich angenommen[2], dass hier die Neuausfertigung einer von Otto III. vermuthlich gleichzeitig mit DO. III. 119 ertheilten Urkunde vorliege. Anderseits besitzen wir eine bestimmte Nachricht, dass Oeren seinerseits im Jahre 997 von Otto III. eine Urkunde erhielt, durch welche er die alte Unterstellung des Klosters unter die königliche Gewalt neuerdings verbriefte[3], sowie dies 953 von Otto I. und 973 von Otto II. geschehen war. Möglich, dass eben dieser neue Erfolg Oerens dann jene Neuausfertigung vom Jahre 1000 veranlasst hat.

Doch wie immer das sich auch thatsächlich verhalten haben mag, wir können aus diesen verschiedenen Nachrichten doch einen Kern sicher festhalten: Mit wechselndem Erfolge hat man von beiden Seiten damals, am Ende des 10. Jh., Anstrengungen gemacht, die staatsrechtliche Stellung des Klosters, seine Unterordnung unter die königliche

---

1) MG. DD. 2, 797 (DO. III. 368). 2) Diese von Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre 1, 299 gegebene Erklärung wurde in der Folge sowohl von Kehr, Die Urk. Otto's III. 215 n. 1, als auch von Sickel in den MG. DD. adoptiert. 3) Nur auszugsweise im Libellus de reb. Trev. (a. a. O. 105) erhalten. Vgl. über das Datum die Vorbemerkung Sickels zu DO. III. 368.

oder aber die erzbischöfliche Gewalt definitiv festzustellen. Das Jahr 1000 bildet, soviel wir sehen, einen gewissen Abschluss in diesem Kampfe. Wir besitzen aus der späteren Zeit keine echte Urkunde, in der diese Frage wiederum berührt worden wäre. Damals aber hatte Trier ein Interesse daran, zur Unterstützung seines Rechtsstandpunktes falsche Königsurkunden der Vorzeit zu producieren. Die Abtei Oeren scheint es dem Erzstift nicht leicht gemacht zu haben, einen dauernden Erfolg davonzutragen. Damals, so dürfen wir wohl annehmen, ist auch M. 1907 entstanden. Ende des 10. Jh. also, etwa um das Jahr 1000. Und dazu stimmt auch der paläographische Befund der Urschrift dieses Stückes. Es wäre nun verlockend anzunehmen, dass dieses Spurium schon bei der Ausstellung der Urkunde Otto's III. (DO. 368) vorgelegen habe; dass sich eben darauf die Bemerkung dort über Arnolf und Zwentibold beziehe, welche, wie wir sahen, sonst nicht weiter zu belegen ist. Allein dagegen spricht doch der bestimmte Inhalt dieser Bemerkung, dass es sich damals um einen Tausch Oerens gegen S. Servaz gehandelt habe. Davon aber ist in der Fälschung gar nicht die Rede.

---

Nun liegen noch zwei falsche Königsurkunden vor, die sich gleichfalls auf Oeren beziehen. Eine solche auf den Namen Ludwigs IV. (des Kindes), noch in der Urschrift erhalten[1], und eine andere auf den Namen Otto's I., die uns nur aus jüngerer Ueberlieferung bekannt ist[2]. Auf die erste hatte schon Müller hingewiesen und angenommen, dass sie vermuthlich mit M. 1907 in Verbindung stehe[3]. Doch ist das sicher nicht richtig, da sowohl der Inhalt — Verleihung von Friede und Bann für genannte Besitzungen des Klosters — als auch die formelle Fassung keinerlei Berührungspunkte zu M. 1907 aufweisen. Diese Fälschung (M. 1934) dürfte vielmehr einer erheblich späteren Zeit zugehören, wie auch der auf den Anfang des 12. Jh. weisende Schriftcharakter ihrer Urschrift beweist.

Das andere Stück chronologisch zu bestimmen, ist ob der Ueberlieferungsart recht schwierig. Der Inhalt ist kurz: Otto habe Oeren auf Bitten des Erzbischofes Rotbert und anderer an Trier zurückgegeben, indem diese vor ihm ausführten, dass jenes in vergangenen Zeiten dem Erzstift unterworfen gewesen sei und dies durch Schrift-

---

1) Mühlbacher Reg. n. 1934. 2) MG. DD. 1, 594 (Sp. n. 440). 3) A. a. O. S. 88.

stücke und Bestätigungen seiner königlichen Vorgänger erwiesen werde. Die Tendenz würde zu M. 1907 stimmen. Allein ein directer Zusammenhang mit diesem ist auch hier nicht anzunehmen, weil die Fassung des Contextes nicht die geringste Aehnlichkeit aufweist. Möglich, dass zur Zeit, als diese Fälschung entstand, M. 1907 bereits vorhanden war und dieses sowie die anderen Trierer Fälschungen (M. 90. 164 und die Urkunde auf den Namen Dagoberts) unter den hier erwähnten Beweisstücken zu verstehen sind. Die Herausgeber in den Mon. Germ. haben, allerdings mit unzulänglicher Begründung[1], angenommen, dass diese Fälschung im 11. Jh. entstanden sei. Vielleicht ist das auch richtig. Ich brauche mich nach dem bereits Gesagten dabei nicht weiter aufzuhalten.

---

Mit dem Nachweise nun, dass M. 1907 von derselben Hand herrühre wie M. 164 und gegen Ende des 10. Jh. entstanden sein müsse, gewinnen wir für die Beurtheilung jener zuvor behandelten Trierer Spuria einen neuen Anhaltspunkt. Wir wissen ja, dass dieser äusseren Gleichartigkeit auch die innere entspreche, nicht nur was die formelle Fassung anlangt, sondern ebenso Zweck und Tendenz jener Stücke. Das was hier für Oeren speciell (durch M. 1907) bewiesen werden sollte und angestrebt wurde, die Unterordnung unter das Erzstift Trier, wollten jene in weiterem Umfang auch für S. Maximin und eine Reihe anderer Klöster darthun. Wir dürfen annehmen, dass sie von demselben Verfasser herrühren, dem auch M. 1907 sein Dasein verdankt. Damit ist gegeben, dass jene ziemlich gleichzeitig mit diesem anzusetzen sind. Vielleicht hat die Thatsache, dass Trier im Jahre 1000 mit seinen Ansprüchen auf Oeren durchdrang, zu jenen weiter ausgreifenden Fälschungen verleitet. Vielleicht liess die wechselvolle Entwicklung des Streites um Oeren es als opportun erscheinen, die eine Fälschung, M. 1907, durch jene anderen zu unterstützen. So möchte ich denn annehmen, dass auch jene Gruppe — die angebliche Urkunde Dagoberts, M. 90 und

---

1) Der dort vermuthete Zweck, DO. 322 zu entkräften, als man in Trier S. Servaz an sich bringen wollte, brauchte nicht zur Fälschung zu verleiten, da ja jener Tausch von 966 bereits durch die Restitution Otto's III. (DO. III. 119) vom Jahre 993 paralysiert war. Im 11. Jh., mindestens gegen den Schluss desselben, sehen wir Trier in sieherem Besitz der Abtei Oeren. Vgl. die bei Beyer 1, 437 n. 380 und 446 n. 389 gedruckten Urkunden aus den Jahren 1084 und 1095.

M. 164 — am Ausgang des 10. oder zu Anfang des 11. Jh. entstanden ist, etwa um das Jahr 1000. Auch aus inneren Gründen wurden wir auf dieselbe Zeit gewiesen. DasJahr 973, ja 988, hatten wir als terminus a quo erkannt. Und anderseits wird die bei dieser Annahme nothwendige Hypothese einer Vorurkunde des Diploms Heinrichs III. (1045) aus den letzten Jahren Otto's III. oder der ersten Zeit Heinrichs II. nunmehr wohl noch weniger gewagt erscheinen. Der Streit um Oeren bietet mindestens ein sicher beglaubigtes Pendant dazu. Uebrigens lag doch auch aus der früheren Zeit eine Besitz- und Immunitätsbestätigung für Trier vor, die trotz merklicher Anklänge an die Diction der vielerwähnten Urkunde Ludwigs d. Fr. (M. 606) eine selbständige Fassung dieser gegenüber aufweist. Eben sie hat, wie wir nachweisen konnten, thatsächlich für M. 1907 als Vorlage gedient. Es ist die Urkunde Zwentibolds vom Jahre 898. (M. 1921.)

---

Durch diese neuen Ergebnisse über die Trierer Spuria werden nun meine früheren Ausführungen über die Fälschungen von S. Maximin[1] einigermassen tangiert. Denn nahm ich dort — wie auch heute noch — an, dass jene im Gegenzug wider die Trierer Fälschungen angefertigt wurden, so wird jetzt, nachdem die Annahme von Prümers über deren Entstehungszeit (im 12. Jh.), von der ich damals ausging, beseitigt ist, die Möglichkeit in Betracht gezogen werden müssen, dass auch die Maximiner Spuria früher entstanden seien. Der paläographische Befund derselben[2] liesse auch für die zweite Hälfte des 11. Jh. Raum. Mit dieser Zeit könnte man zugleich noch vereinigen, was ich sonst an äusseren Kennzeichen jener Fälschungen hervorgehoben hatte[3] (Recognition und Datierung von M. 1283, sowie die Indorsate). Eben die früher gegebene Darstellung des Kampfes um Oeren nun lässt anderseits auch die fortlaufende Bestätigung der Freiheit S. Maximins (bis 1116)[4] nicht mehr als unbedingtes Hindernis für die Annahme einer früheren Entstehung jener Spuria erscheinen. Für letztere würde der Umstand sprechen, dass die Maximiner Fälschungen dem Verfasser der Vita s. Basini archiep. Trev. bereits bekannt gewesen sein dürften. Eine Stelle derselben scheint thatsächlich

---

1) Mittheil. des Instit. für oesterr. Geschichtsforsch. 17, 1 ff. 2) Vgl. meine Ausführungen a. a. O. S. 5. 3) Ebd. S. 6 und 7. 4) Ebd. S. 20.

darauf bereits Bezug zu nehmen[1]. Als Abfassungszeit dieser Vita aber nahm man bis jetzt übereinstimmend den Ausgang des 11. Jh. an[2].

Unter diesen Umständen bin ich jetzt geneigt, als Entstehungszeit der Maximiner Spuria die zweite Hälfte des 11. Jh. zu betrachten und behalte mir eine definitive Aeusserung darüber für die Ausgabe derselben in den Mon. Germ. DD. noch vor.

---

1) Acta SS. Mart. 1, 317 (Erwähnung einer Urkunde Dagoberts und solcher von späteren Königen, durch welche die Unabhängigkeit S. Maximins bestätigt worden sei). Vgl. auch H. Bresslau, N. A. 21, 787.
2) Vgl. Wattenbach, GQ. (6. Aufl.) 2, 120 N. 5.

X.

# Der Entwurf einer Königsurkunde aus Karolingerzeit.

Von

**M. Tangl.**

Am 2. Juli 892 bestätigte König Arnolf dem Kloster St. Gallen auf Bitten seines neuen Abtes und zugleich Bischofs von Konstanz, Salomons III., freie Abtwahl, Königsschutz und Immunität (Mühlbacher n. 1824). Die Urkunde ist auch in der politischen Geschichte viel besprochen[1], nicht wegen ihres im Wesentlichen schon auf Ludwig den Frommen zurückgehenden und von Ludwig dem Deutschen und Karl III. wiederholten und bestätigten Rechtsinhaltes, sondern wegen des entgegen sonstigem Urkundenbrauch bedeutenden Werthes ihrer einleitenden Sätze. Neben zwei anderen Urkunden ist sie das einzige Zeugnis für den im Jahre 890 versuchten Aufstand Bernhards, des unehelichen Sohnes Karls III., in Alamannien und die Mitwisser der Verschwörung. Als solchen und zugleich als erstes Opfer lernen wir aus unserer Urkunde den Abt Bernhard von St. Gallen kennen, der die in Alamannien festgewurzelte Anhänglichkeit an Karl III. mit der Entsetzung von der Abtwürde bezahlte. Sein Nachfolger wurde Salomon, der einstige Klosterschüler von St. Gallen, der bisher als Kaplan und Notar am Königshof gedient hatte.

Von der Urkunde befindet sich im Stiftsarchiv zu St. Gallen neben dem schön erhaltenen Original von bekannter Schreiberhand[2] noch eine zweite Ueberlieferung in schlichter Bücherschrift, wie ich zunächst meinte, eine Copie, die mir aber durch das Alter der Schrift sofort auffiel. Da diese noch alle Merkmale der karolingischen Minuskel, nicht jene der Schrift des 10. Jh. trägt, das Originaldiplom selbst aber bereits dem Ausgang des 9. Jh. angehört, musste sie diesem ganz oder nahezu gleichzeitig sein.

---

1) Vgl. Dümmler, Gesch. d. Ostfränkischen Reiches, 2. Aufl. 3, 341 – 344. 2) In der Beurtheilung dieser Urkunde widerspricht sich Sickel, Kaiserurk. in Abbild. Text S. 188, indem er sie einerseits, und zwar vornehmlich wegen ihrer ungewöhnlichen Eingangsformeln, bestimmt als von Empfängerhand herrührend bezeichnet, während er sie unmittelbar darauf mit noch drei anderen Originalen (Mühlbacher 1755. 1790. 1823) dem von ihm mit F bezeichneten Kanzleischreiber zuweist. Letztere Angabe allein ist richtig; wie sich der ungewöhnliche Eingang der Urkunde erklärt, werde ich im Laufe der Untersuchung darlegen.

Neues und überraschendes Licht brachte die Textvergleichung. Ich veranschauliche zunächst das Verhältnis beider Ueberlieferungen durch Spaltendruck, indem ich die neue als A′ voranstelle und alles im Originaldiplom (A) mit ihr Uebereinstimmende durch Petitdruck kennzeichne.

A′.

Ordinante sancta et individua trinitate. Arnolfus[a] rex ecclesiae catholicae filius et defensor.

Cum dispositione superna in regnum patrum nostrorum regum videlicet atque imperatorum sublimati[b] fuissemus, placuit nobis, ut omnibus regni nostri provinciis immo singulis ordinibus et hominibus maximeque episcopiis atque monasteriis leges scita canones atque regulas ab antiquis sibi traditas non solum observare concederemus, sed etiam ad[c] observandum nostra illos[d] auctoritate iuvaremus. Sed accidit, ut pro quorundam hominum negligentia et incautela de quodam loco a prioribus nostris inter primos habito, hoc est monasterio sancti Galli in Durgogue sito serenitas nostra adeo turbaretur, quatenus abbatem ipsum honore sibi a nobis impenso privaremus et fidelem capellanum[e] nostrum Salomonem in eius locum subrogaremus. Qui cum illuc pervenisset ac devote a fratribus susceptus fuisset devotiusque ipse[e] cum illis conversatus fuisset, cognita eorum humilitate et oboedi-

a) ‘o’ von gleicher Hand aus ‘u’ corr. b) aus ‘sublimatus’ von gleicher Hand corr. c) von gleicher Hand auf Rasur. d) von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen. e) ursprünglich ‘capellanem’, ‘u’ mit dunklerer Tinte, die mit jener von A stimmt, darüber gesetzt.

A.

(C.) ⁂ Ordinante sancta et individua trinitate. Arnolfus rex ecclesiae catholicae filius et defensor.

Cum dispositione superna in regnum patrum nostrorum regum videlicet atque imperatorum sublimati fuissemus, placuit nobis, ut omnibus regni nostri pro⁂vinciis immo singulis ordinibus et hominibus maximeque episcopiis atque monasteriis leges scita canones atque regulas ab antiquis sibi traditas non solum observare concederemus, sed etiam ad observandum nostra illos auctoritate iuvaremus. Sed accidit, ut pro quorundam hominum negligentia et incautela de quodam loco a prioribus nostris inter primos habito, hoc est monasterio sancti Galli *, serenitas nostra adeo turbaretur, quatenus abbatem ipsum[a] honore sibi a nobis inpenso privaremus et fidelem capellanum nostrum Salomonem in eius locum subrogaremus. Qui cum illuc pervenisset ac devote a fratribus susceptus fuisset devotiusque ipse cum illis conversatus fuisset, cognita eorum humilitate et obẹdientia

a) von gleicher Hand auf Rasur.

A'.

entia atque nobis fidelitate nec non pro nobis ac regno nostro orationum instantia, memor etiam iuxta insitam sibi benignitatem nutrimentorum ac discipline a fratribus ipsis exhibitae, asscitis in adminiculum suum consociis suis fidelibus nostris apud excellentiam nostram imploravit et implorando obtinuit, ut eidem loco tale privilegum permitteremus statueremus atque roboraremus[a], quale a proavo nostro Chludouuico imperatore et filio eius gloriosissimo rege Chludouuico[b] et patruo nostro Karolo imperatore concessum est, patre nostro Karlomanno[c] semper in bellorum procinctu occupato, videlicet ut potestatem habeant inter se abbatem eligendi, qui et illos ad divinum servitium distringendi vigorem et ad nostrum obsequium perficiendi strenuitatem habeat, et ut locus ipse sub tuitionis nostrae immunitate consistat, et ut nullus iudex puplicus aut quilibet superioris aut inferioris ordinis rei publicae procurator in ecclesias aut loca villas vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii, quas moderno tempore infra regnum divinitus nobis collatum iuste et rationabiliter possidet vel quae deinceps divina pietas ibidem augere voluerit, ad causas iudiciario more audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideius-

a) 'statueremus atque rob' von gleicher Hand auf Rasur. b) von gleicher Hand an den rechten Rand hinausgeschrieben. c) 'l' von gleicher Hand aus 'o' corr.

A.

atque nobis fidelitate nec non pro nobis ac regno nostro orationum instantia, propter communem etiam ipsorum utilitatem abbas ab eisdem fratribus electus idem eum sociis suis * apud excellentiam nostram imploravit et impetrando obtinuit, ut deinceps eidem loco tale privilegium permitteremus statueremus atque roboraremus, quale a proavo nostro Chludouuico imperatore et filio eius gloriosissimo rege Chludouuico et patruo nostro Karolo imperatore concessum est, patre nostro Karlomanno semper in bellorum procinctu *, videlicet ut potestatem habeant inter se abbatem eligendi, qui et illos ad divinum servitium distringendi vigorem et ad nostrum obsequium perficiendi strenuitatem habeat, et ut locus ipse sub tuitionis nostrę immunitate consistat et ut nullus iudex puplicus aut quilibet superioris aut inferioris ordinis rei publicę procurator in ecclesias aut loca villas vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii, quas moderno tempore infra regnum divinitus nobis collatum iuste et rationabiliter possidet vel quę deinceps divina pictas ibidem augere voluerit, ad causas iudiciario more audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut

A'.

sores tollendos aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et servos super terram ipsius commanentes inrationabiliter distringendos nec ullas redhibitiones aut inlicitas possessiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat vel ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere presumat, sed liceat ipsi abbati suisque successoribus res praedicti monasterii cum omnibus sibi subiectis et rebus vel hominibus ad se iuste aspicientibus vel pertinentibus sub tuitionis atque immunitatis nostrae defensione remota totius iudiciariae potestatis inquietudinae quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio. Et quandocunque divina vocatione ipse abba vel successores eius obierint, quamdiu ipsi monachi inter se tales invenire potuerint, qui ipsam congregationem secundam[a] regulam sancti Benedicti regere valeant[b], per hanc nostram auctoritatem atque consensum et secundum quod in auctoritate progenitorum nostrorum[c] continetur, licentiam habeant eligendi abbatem, quatenus monachi ibidem deo famulantes pro nobis et stabilitate regni nostri domini misericordiam iugiter exorare debeant[d]. Statuimus etiam ut annuatim inde dona nostrae serenitati veniant sicut de ceteris monasteriis, id est cavalli duo cum scutis et lanceis. Haec vero

a) so A'. b) 'al' von gleicher Hand auf Rasur. c) von gleicher Hand aus 'progenitoris nostri' corr. d) 'deb' von gleicher Hand auf starker Rasur.

A.

homines ipsius monasterii * super terram eius commanentes inrationabiliter distringendos nec ullas redibitiones * requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat vel * penitus exigere presumat; sed liceat ipsi abbati suisque successoribus res praedicti monasterii cum omnibus sibi subiectis * sub tuitionis atque immunitatis nostrę defensione * quieto[a] ordine possidere et nostro fideliter parere imperio. Et quandocumque * ipse abba vel successores eius obierint, quamdiu ipsi monachi inter se tales invenire potuerint, qui ipsam congregationem regulariter regere valeant, per hanc nostram auctoritatem atque consensum * licentiam habeant eligendi abbatem, quatinus monachi ibidem deo famulantes pro nobis et stabilitate regni nostri domini misericordiam iugiter exorare debeant. * Haec vero auctoritas

a) 'e' von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen.

A′.

auctoritas ut per diuturna tempora inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione consignari[a] iussimus.

A.

ut per diuturna tempora inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri inpressione insigniri iussimus.

§ Signum domni Arnulfi (MF.) invictissimi regis. §

§ Engilpero notarius ad vicem Theotmari archicappellani recognovi et § (SR. NN). (SI. 3.)

Data VI. non. iul. anno dominicę incarnationis DCCCXCII, indictione X, anno piissimi regis Arnulfi V; actum ad curtem regiam quę Rantesdorf nominatur; in dei nomine feliciter amen.

Dem Leser fallen ausser der nicht unwichtigen sachlichen Variante, deren Erörterung ich mir für später vorbehalte, wohl zunächst die vielen Sternchen auf, durch die ich nach dem Vorgang unserer Diplomata-Ausgabe die Auslassungen in A andeute. A′ stimmt in allen diesen Fällen vom Beginn der Immunitätsformel an ('ut nullus iudex puplicus aut quilibet superioris aut inferioris ordinis rei publicae procurator') bis auf die recht bezeichnende Verderbung 'aut inlicitas possessiones (statt 'occasiones') requirendas' wörtlich mit der Vorurkunde Ludwigs d. D. (Mühlbacher n. 1369, Wartmann UB. von St. Gallen 2, 52). Sollen wir uns das Verhältnis so denken, dass M. 1369 bei der Benutzung für M. 1824 verkürzt wurde, während der Schreiber von A′, wohl ein diplomatisch geschulter Copist, auf die kümmerliche Fassung des von ihm abzuschreibenden Originaldiploms A aufmerksam wurde und dieselbe durch Zurückgehen auf den reichlicheren Text der Vorurkunde wieder auf den Damm zu bringen suchte? Diese Annahme wäre aber nöthig, wenn die Reihenfolge M. 1369 Vorurkunde, M. 1824 (A) Nachurkunde, A′ Copie von A

a) 'con' von gleicher Hand auf Rasur.

aufrecht bestehen sollte. Ueberdies wäre es dem Schreiber von A′ bei seinen sonstigen Fähigkeiten schwer nachzusehen, weshalb er dann Signumzeile, Recognition und Datierung seiner Vorlage A fortliess. Die Erkenntnis des wahren Sachverhalts wird noch wesentlich erleichtert durch folgende Beobachtung, die sich an A machen lässt: bald nach der Mitte des Contextes, bei den Worten 'fideiussores tollendos', wird die Schrift des Originals in auffallender Weise kleiner und gedrängter, und genau an der gleichen Stelle beginnen die grossen Auslassungen, so dass in der Immunitätsformel allein nicht weniger als folgende Worte fehlen: 'tam ingenuos quam et servos, aut inlicitas possessiones requirendas, ea quae supra memorata sunt, et rebus vel hominibus ad se iuste aspicientibus vel pertinentibus, remota totius iudiciariae potestatis inquietudinae'. Man sieht, der Ingrossist kämpft gegen eine gegenüber dem ihm zugemessenen oder von ihm ausgewählten Pergament und seiner gewohnten Schrift zu umfangreiche Vorlage. Deshalb unterdrückt er gleich anfangs Worte, die ihm überflüssig scheinen, wie die Bezeichnung der Gauzugehörigkeit St. Gallens, und verkürzt das 'asscitis in adminiculum suum consociis suis fidelibus nostris' zu 'cum sociis suis'; mitten in der Arbeit wird er sich des Misverhältnisses zwischen Aufgabe und Raum erst voll bewusst, verengt und verkleinert seine Schrift und beginnt alles irgend Entbehrliche auszuscheiden. So verfährt er auch weiter im Satz über das Zugeständnis der freien Abtwahl; die Worte 'divina vocatione' und 'secundum quod in auctoritate progenitorum nostrorum[1] continetur' fallen weg, das ganz formelmässige 'secundum regulam sancti Benedicti' wird zu 'regulariter' verkürzt. Aber auch dies führt nicht ganz zum Ziele. Zum Schluss sah sich der Schreiber, wenn er die Urkunde noch beglaubigen, besiegeln und datieren wollte, genöthigt, den ganzen letzten Satz 'Statuimus etiam — cum scutis et lanceis', der die Gegenleistung St. Gallens für die Gewährung von Immunität und Königsschutz festsetzte, einfach fortzulassen. Die Vorlage, die unserem Schreiber Sorge bereitete, ist aber keine andere als unsere Ueberlieferung A′, deren Länge dadurch entstand, dass der für den eigentlich dispositiven Theil wörtlich benutzten, ohnedies ziemlich umfangreichen

1) Diese Stelle lautete in A′ ursprünglich 'progenitoris nostri' = M. 1369 und wurde erst nachträglich richtig gestellt, ein Zeichen mehr, dass M. 1369 A′ unmittelbar als Quelle vorlag.

Vorurkunde M. 1369 die eingehende Erzählung von der Erhebung Salomons zum Abt von St. Gallen vorangestellt wurde. Ich sehe in A' den vom Abt-Bischof Salomon der Kanzlei K. Arnolfs eingereichten, undatierten Entwurf, der im Originaldiplom A seine Ausfertigung und Vollziehung fand. Es ist der einzige derartige Fall, der uns für die gesammten Königsurkunden aus Karolingerzeit erhalten ist, und darum für die Frage der Urkundenüberlieferung von grosser Wichtigkeit[1]. Fassung und Verhältnis beider Ueberlieferungen sind aber auch noch in anderer Hinsicht lehrreich. Aus der Entstehung ausserhalb der Kanzlei erklären sich zunächst die ganz aus der Art fallenden Eingangsformeln: 'Ordinante sancta et individua trinitate. Arnolfus rex ecclesiae catholicae filius et defensor', obwohl die Sache auch so noch in doppelter Hinsicht auffällig genug bleibt. Salomon von St. Gallen-Konstanz, in dem ich den Verfasser des Entwurfes sehe, hatte als Notar in der Kanzlei Karls III. gedient. Kein Zweifel, dass ihm von dieser Thätigkeit her die kanzleigemässe Invocation und der richtige Titel geläufig waren, dass er für den besonderen Fall mit Absicht vom Wege abwich. Bezeichnend immerhin, dass in seinem Bewustsein der Königstitel nicht als etwas ein für alle Male Feststehendes, der Willkür des einzelnen Entrücktes lebte, bezeichnender noch, dass man in der Reichskanzlei derlei arglos übernahm und copierte, obwohl man sich doch sonst, wie wir gleich sehen werden, einer gewissen kritischen Durchsicht des Entwurfes nicht entschlug. Die Einleitung unserer Urkunde, die von K. Arnolfs Erhebung, der Auflehnung St. Gallens wider ihn, der Entsetzung des Abtes Bernhard und der Bestellung Salomons zu seinem Nachfolger erzählt, tritt in neues Licht. Sie erscheint nicht mehr als ein officieller Bericht der Reichskanzlei über diese Vorgänge, sondern als der private eines Höflings, der aber bis auf eine wichtige Aenderung von der Kanzlei übernommen wurde. Unter den Beweggründen, die den Abt Salomon veranlassen, für sein Kloster beim König einzustehen, fehlt in der Reinschrift folgender des Entwurfes: 'memor etiam iuxta insitam sibi benignitatem

1) Ziemlich gleichzeitige Ueberlieferungen in schlichter Bücherschrift finden sich noch von zwei anderen Karolinger-Urkunden für St. Gallen; bei ihnen aber spricht alles für Copie, nichts für Concept.

nutrimentorum ac discipline a fratribus ipsis exhibitae', dafür aber wurde der im Entwurf fehlende Satz eingefügt: 'propter communem etiam ipsorum utilitatem abbas ab eisdem fratribus electus'. Der Gedankengang des Entwurfes ist folgender: Salomon wird durch Arnolfs Machtwort Abt eines dem König anscheinend abtrünnigen Klosters, überzeugt sich aber durch den Augenschein, dass die Auflehnung die persönliche That des früheren Abtes, nicht die der im Herzen durchaus königstreuen Mönche war. Da er sich überdies des Dankes bewusst ist, den er, der ehemalige Klosterschüler, St. Gallen für seine Erziehung schuldet[1], begiebt er sich an der Spitze einer Abordnung des Klosters an den Hof und bittet, das Verschulden des Einzelnen nicht die Gesammtheit entgelten zu lassen, sondern die alten Vorrechte des Klosters wieder zu bestätigen. Die Entsetzung des alten und die Ernennung eines neuen Abtes erscheint hier als das selbstverständliche und ungeschmälerte Recht des Königs, von dem sich die Bitte um Wiedergewährung des St. Gallen schon längst verliehenen freien Wahlrechtes allerdings etwas eigenthümlich abhebt. Hier eben setzt die Kanzleifassung vermittelnd ein. Nach ihr stellt sich das Eingreifen Arnolfs als eine von den Mönchen selbst durch nachträgliche Wahl gebilligte Nothwehr dar, durch welche das nach wie vor bestehende freie Wahlrecht nicht berührt werden sollte. Salomons Fassung erwähnt diese Wahl nicht, und meines Erachtens war eine solche überhaupt nicht erfolgt. Wahrscheinlich wurde lediglich durch die königliche Kanzlei die erzwungene Anerkennung Salomons zum nachträglichen Wahlakt umgedeutet, um den gerade in der Frage der Bischofs- und Abtwahlen im ganzen Reich bestehenden Widerspruch zwischen Theorie und Praxis, der hier schwarz auf weiss in ein und derselben Urkunde besonders scharf hervortrat, einigermassen abzuschwächen. Dass über der Einfügung des neuen Satzes der Hinweis Salomons auf seine einstige Klosterschülerschaft wegfiel, hat mit sachlichen Erwägungen wohl nichts zu thun, sondern war eine Folge des vom Schreiber bereits erkannten Raummangels. Unser Entwurf weist an dieser Stelle keinerlei Correctur oder Verweis auf; und es könnte daraufhin wohl die Frage

1) Notker der Stammler war Salomons Lehrer gewesen; vgl. über Salomons Jugend und Erziehung Dümmler, Das Formelbuch Salomons III. von Konstanz, S. 104 ff. 149 ff.

erhoben werden, ob A' auch die unmittelbare Vorlage für A war, ob zwischen Parteientwurf und Reinschrift nicht noch das Mittelglied eines Kanzleiconceptes einzufügen sei? Ich glaube dies bestimmt verneinen zu dürfen. Der Schreiber, der, wie die vielen Auslassungen und die Kürzungen längerer Wendungen zeigen, auch sonst freier mit dem Text umzugehen wusste[1], war gewiss auch in der Lage, auf die ihm gewordene Weisung hin den neuen Satz einzufügen; im Nothfall konnten mündliches Dictat oder die Wachstafel aushelfen. Des einen Satzes wegen ein neues Concept anzunehmen, liegt kein Anlass vor[2].

Es sei mir gestattet, in diesem Zusammenhang die Conceptfrage im allgemeinen in wenigen Sätzen zur Sprache zu bringen[3]. In unserer nach möglichster Exactheit ringenden Disciplin bedeutet sie den wunden Punkt. Während uns bei allen anderen Ueberlieferungsformen reichliche Grundlagen zur allein richtigen inductiven Forschung gegeben sind, fehlen sie bei den Concepten besonders aus älterer Zeit fast ganz, und nirgends vollständiger als auf dem Gebiet der deutschen Königsurkunden. Auf das von mir eben angeführte älteste Beispiel folgt als nächstes sicheres aus dem 10. Jh. der Entwurf, den Erzbischof Adaldag von Bremen wegen Bestätigung der Gründung des Klosters Heeslingen der Kanzlei Otto's I. einreichte, der aber erst unter Otto III. in mehrfach veränderter Form zur Ausfertigung gelangte[4]. Beide Stücke weisen, obwohl aus verschiedener Zeit und verschiedenen Gegenden stammend, eine Reihe gemeinsamer Merkmale auf. Beide sind auf festem aber doch nicht ganz den Originaldiplomen entsprechendem Pergament in schlichter Bücherschrift, ohne einen Anlauf zu den Zier- und Beglaubigungsformen der Diplomschrift, geschrieben, sie bringen vollständige Texte aber ohne Schlussformeln, vor allem ohne Datierung und Besiegelung, der jüngere Entwurf auch

1) Nach Sickel, Kaiserurk. in Abbild. Text S. 189, war er möglicherweise auch als Dictator thätig. 2) Unser Entwurf weist eine ziemliche Anzahl von Verbesserungen auf, die aber alle von gleicher Hand herrühren und daher noch im Kloster vorgenommen sind; nur die Verbesserung von 'capellanem' zu 'capellanum' zeigt dunklere Tinte, und zwar die gleiche wie das Original, dürfte also vom Kanzleischreiber vorgenommen sein, was ebenfalls für unmittelbares Copieren von A' spricht. 3) Ich verweise hierbei auf die gewandte und gründliche Zusammenfassung bei Bresslau, UL. 1, 740 ff. 4) DO. III. 24, Kaiserurk. in Abbild. X. 25 und Text S. 458—459; eingehender Sickel in der Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1890 S. 1—20.

ohne Invocation und Titel, beide entbehren jeglicher Correcturen, Nachtragungen oder beglaubigender Vermerke der Kanzlei. Durch diese doch weitgehende Uebereinstimmung liefern sie für das Aussehen eines ganz von Empfängerhand hergestellten Entwurfes einen Typus, mit dessen Zuverlässigkeit wir uns mangels weiteren Vergleichsmaterials vorläufig wohl werden bescheiden müssen [1]. Was uns aber für die Lösung einer Reihe von kritischen Fragen viel mehr interessierte, wäre das von der Reichskanzlei selbst hergestellte Concept, und hier steht die Sache wesentlich schlimmer. Wir gelangen bis in die Zeiten Heinrichs VII., bis wir uns auf das erste sichere Kanzleiconcept berufen können. Was aus früherer Zeit ab und zu als Concept angesehen wurde, ist durchaus umstritten, meist völlig zurückgewiesen, oder betrifft wie die Passauer Diplome DO. II. 111a. 136a so aus aller Art schlagende Ausnahmefälle, dass daraus irgend zuverlässige Rückschlüsse auf den gewöhnlichen Geschäftsgang nicht gezogen werden können. Wir sind hier auf Vermuthungen und Erwägungen von recht wankender Sicherheit angewiesen. Ich empfand es beispielsweise immer als eine der wenigen schwachen Seiten der Ficker'schen 'Beiträge zur Urkundenlehre', dass hier zu viele und zu bestimmte Einzelheiten der Beurkundung auf eine Ueberlieferungsform zurückgeführt werden, die wir aus der ganzen in Betracht kommenden Zeit noch an keinem gesicherten Beispiel kennen. Nur das eine ist gewiss, dass wir in unseren Urkunden Endergebnisse eines Zusammenwirkens zwischen Empfänger und Aussteller zu sehen haben, bei welchem jenem durchaus nicht bloss die Stellung der Bitte, diesem nicht alle Abstufungen der Urkundenvorbereitung und — Ausfertigung zufielen. In späterer Zeit nahm die Ausfertigung der Reinschrift selbst durch den Empfänger, die schon in Karolingerzeit in Einzelfällen geduldet war, unter dem Einfluss der Privaturkunde, zu der die Königsurkunde herabstieg, statt sie zu sich emporzuheben, in bedenklicher Weise überhand.

---

1) Ueber eine zuerst von Davidsohn richtig gewürdigte Copie einer Urkunde Benedicts IX., die Petrus diaconus durch entsprechende Veränderungen zu einem Concept für eine Urkunde Leo's IX. umgestaltete, vgl. den sehr lehrreichen Aufsatz von Kehr, Diplomatische Miscellen, Göttinger gel. Nachrichten 1898, S. 496 ff. (mit Façsimile). Auch hier liegt ein Parteientwurf, aber mit Kanzleicorrecturen, vor, der mit unseren beiden Fällen auch die Ueberlieferung aus dem Empfängerarchiv gemein hat. Durch die Freundlichkeit des Herrn Dr. H. Bloch lerne ich während des Druckes noch einen Parteientwurf zu einer Urkunde K. Heinrichs II. für Altaich kennen (DH. II. 90).

In früherer Zeit dürfte sich die Theilnahme der Partei mehr auf die vorbereitenden Schritte beschränkt haben. Die Einlieferung von Vollconcepten, wie sie in den beiden besprochenen Stücken uns vorliegt, halte ich zwar auch hier für Ausnahmefälle, wohl aber dürften, namentlich bei Besitzaufzählung und Grenzumschreibung, ziemlich regelmässig schriftliche Aufzeichnungen und Behelfe eingeliefert worden sein. Ich stimme Bresslau (S. 746 f.) vollkommen zu, dass Formeln, Vorurkunden und aktartige Aufzeichnungen des Empfängers oder der Kanzlei die letztere der Anfertigung vollständiger Concepte in der überwiegenden Zahl von Fällen enthoben. Eine zusammenhängende Untersuchung aller Stücke, von denen Conceptcharakter oder Conceptähnlichkeit behauptet ist, hielte ich für sehr an der Zeit und am Platze. Nur muss ich hier einer Aeusserung Bresslau's über die möglichen oder eigentlich unmöglichen Fundstätten solcher Concepte widersprechen. 'Schon der Umstand', sagt er (S. 743), 'dass alle jene Schriftstücke in den Archiven der Empfänger überliefert sind, sollte ausreichen, um das (d. h. die Unmöglichkeit des Conceptcharakters) darzuthun: es ist nicht abzusehen, wie Concepte aus der Reichskanzlei in die Hände der Empfänger der danach ausgefertigten Diplome hätten gelangen sollen'. Diese Ansicht scheint mir doch zu sehr von unseren heutigen Verwaltungseinrichtungen beeinflusst. Hätte die Kanzlei die Concepte der von ihr ausgegangenen Urkunden zurückbehalten und gesammelt, dann würde sie ja das besessen haben, was ihr zum Schaden der Reichsverwaltung völlig mangelte, was sie erst später und in anderer Form durch die römische Kurie kennen lernte, eine Reichsregistratur. Dass die beiden sicheren Concepte für St. Gallen und Heeslingen und das ebenso sichere Concept des Petrus Diaconus uns übereinstimmend aus dem Empfängerarchiv überliefert sind, brauchte nicht zu schwer zu wiegen; denn es kann der Einwand erhoben werden, dass es sich hier eben um Empfängerentwürfe handelt, die von Haus aus Eigenthum der Partei waren und auch blieben. Vielleicht kommen wir der Frage aber von anderer Seite bei. Das Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien verwahrt zwei sehr interessante Concepte von Bullen Julius' II. und Leo's X., welche der Procurator zugleich mit seinem Rechenschaftsbericht, auf den ich an anderer Stelle noch zurückzukommen hoffe, an K. Maximilian I. ablieferte; er hatte sie also gemeinsam mit den Originalen aus Rom mitgenommen. Im 14. Jh. sammelte

man in Avignon zu Zeiten bester Geschäftsführung planmässig Concepte, aber nur die der amtlichen und politischen Correspondenz, nicht auch die der auf Einschreiten der Parteien zur Erledigung gelangenden Gratial- und Justizsachen[1]. Der Gegensatz in der Gebahrung wird besonders dadurch klar, dass man bei der ersteren Gruppe die Concepte selbst als Vorlage für die endgültige Registrierung benutzte, bei der letzteren aber provisorische Papierregister führte, die man sich bei Zurückbehaltung der Concepte sicher sparen konnte[2].

Durch die Bezahlung der Concepttaxe hatte sich die Partei ein gewisses Eigenthumsrecht auf das Concept erworben, so gut wie auf die signierte Supplik und die Originalbulle; da nun die Ausfolgung der letzteren an die Partei selbstverständlich und die der signierten Suppliken sicher bezeugt ist, wird man es mit den Concepten kaum anders gehalten haben. Eine weitere Nachricht führt uns zurück in das Jahr 1205. Innocenz III. fällt im Consistorium die Entscheidung im Streit zwischen dem Kloster Evesham und dem Bischof von Worcester. Nachdem darauf der erste der Notare, Magister Philipp, den Entwurf der darüber auszufertigenden Bulle verlesen hatte, übergiebt der Papst dieses Concept dem Sachwalter des Klosters, dem Mönche Thomas, der sich mit demselben entfernt[3], und dessen Sache es darauf wohl war, sich die Ausfertigung der Reinschrift zu beschaffen und zugleich darüber zu wachen, dass sie auch dem Concept entsprach. Kurz, ich sehe in den Procuratoren die schliesslichen Empfänger der Concepte; aus ihren Händen mögen sie aber in wenigstens häufigen Fällen zusammen mit der Abrechnung und den Originalbullen an die Parteien gelangt sein. Sammler der an der Kurie zurückgebliebenen Concepte aber waren — von den schon erwähnten Kladden des 14. Jh. abgesehen — nicht die Kanzlei als solche, sondern die jeweilig in ihr beschäftigten Beamten, die sich daraus, wie beispielsweise Berard von Neapel, das reichhaltige Material zu Brief- und Formel-

1) Vgl. Donabaum in den Mittheil. des Instit. für oesterr. Geschichtsf. 11, 111 ff. und meine Bemerkungen in den 'Festgaben für Büdinger' 300 f. 2) Die drei in den Registerbänden des 14. Jh. erhaltenen Concepte (vgl. Mitth. des Instit. für oesterr. Geschichtsf. 13, 59 N. 3) wurden wohl nur ausnahmsweise dahin versprengt. 3) Chron. Evesham. ed. Maeray, SS. rer. Britanicarum S. 169—170. 'Et cum iam quasi a gravi somno evigilassem, dixit dominus papa, ut acciperem notam et diligenter inspicerem, si forte quid esset corrigendum, et nunciarem ei et accepta benedictione eum nota recessi gaudens'.

sammlungen zurecht legten. Stand es so in der hoch entwickelten päpstlichen Kanzlei, so haben wir keinen Grund, von der wesentlich tiefer stehenden Reichskanzlei bessere Bräuche oder modernere Anschauungen vorauszusetzen. Entspricht eine Ueberlieferung nur sonst den Eigenschaften, die wir von einem Concept voraussetzen müssen, so möchte ich sie bloss wegen ihres Vorfindens im Empfängerarchiv keineswegs beanstanden. Im Gegentheil, wenn irgendwo, so ist hier allein noch Hoffnung, weitere Beispiele beizubringen, denn was einzelne Kanzleinotare im Laufe der Zeit gesammelt haben mochten, das ist mit deren Nachlass wohl unwiederbringlich verloren.

XI.

# Ein neuer Text

des

# Apologeticum Ebonis.

Von

**Albert Werminghoff.**

Zu wiederholten Malen ist E. Dümmler der Thätigkeit des Erzbischofs Ebo von Reims nachgegangen: in der Geschichte des ostfränkischen Reiches hat er seiner Wirksamkeit als Politiker und Missionar gedacht; er hat Ebo's Gedichte und seinen Brief an Halitgar von Cambrai herausgegeben, und so sei es gestattet, an dieser Stelle einen bisher unbekannten Text des Apologeticum Ebonis zu veröffentlichen und zu erläutern.

Die Hs. Nouv. acq. lat. 469 der Pariser Nationalbibliothek setzt sich aus Abschriften von J. Sirmonds Hand zusammen[1]. In ihr findet sich auf fol. 117—120′ das aus einem Codex der Abtei Hérivaux im Sprengel von Paris entnommene Stück, dessen drei Theile Sirmond selbst im Inhaltsverzeichnis mit 'Ebonis archiepiscopi de restitutione sua', 'Lotharii imperatoris decretum de Ebonis restitutione' und 'Episcoporum provinciae gratulatio de eadem' überschrieben hat. Nicht zu entscheiden ist, ob Sirmond hierbei seiner Vorlage folgte: es wird sich erweisen, dass wir es mit einer einzigen Schrift zu thun haben. Eine zweite Frage, inwieweit Sirmond den Text der Hs. — über ihr Alter verlautet nichts — richtig wiedergab, lässt sich nicht mehr beantworten. Im allgemeinen wird man der Copie Zutrauen schenken dürfen, zumal am Schlusse zur Angabe der Quelle die Worte 'cum codice collatum' hinzugefügt sind[2].

---

1) Vgl. L. Delisle, Manuscrits latins et français ajoutés aux fonds des nouvelles acquisitions (1891), 621. 2) Die Lesung der zierlich aussehenden und doch oft verschwommenen Schriftzüge Sirmonds bot manche Schwierigkeiten dar. Auch hier möchte ich Herrn L. Dorez in Paris für seine ebenso oft erbetene wie gütigst gewährte Unterstützung meinen verbindlichsten Dank sagen, weiterhin Herrn Dr. von Winterfeld, der mir bei der Textgestaltung mit seinem Rathe beistand.

[Ebonis archiepiscopi de restitutione sua.]

fol. 117. Omnes homines imperii huius et ultra sciunt in veritate, quanta mala pro peccatis nostris creverunt in isto nostro tempore, ita ut nullus remaneret pauper nec dives homo, quem ipsa non affligeret perturbatio. Divites nullam habuerunt requiem, pauperes multam passi sunt oppressionem, in orphanis et viduis nulla fuit misericordia, in ecclesiis vero plurimisque aliis locis perpetrata sunt homicidia multaque incendia, et sic a multis diebus vix ullo loco dominationis huius vera servata est iustitia, dum rarissimi sunt qui de Christiana pace ullam habeant curam aut ecclesiarum Dei reverentiam. Propter quod et multi potentes expulsi sunt de patria, episcopi vero et alii sacerdotes missi in exilio atque custodia, unde et plurima in religione Christiana perpetrata sunt scelera. Hinc igitur exortae sunt inter principes irae, rixae, dissensiones atque insidiae, sicut scriptum est de ipsis, *'qui loquuntur pacem cum proximo suo, male autem in cordibus eorum'* [1]. De quibus et terribilis illa divinitus praenuntiata iam [2] quasi regnat miseria [3], dicente Domino de novissimo ac perituro hoc saeculo: *'Tradet autem frater fratrem in mortem et pater filium et insurgent filii in parentes'* [4], ac cetera formidanda, quaeque rex regum et dominus dominantium de ruina iniqui mundi praenuntiat, ut omnes fideles suos ab amore mundano reprimat, quia scriptum est: *'Qui amicus fuerit huius mundi, inimicus Dei reputabitur'* [5]. Quibus ergo prospectis omnibus praesentibus periculis scilicet vel aeternis omnes fideles vel amicos Dei et maxime carissimos meos suadeo et hortor, ut si non melius, tamen, sicut ego talibus in angustiis secundum consilium sanctarum scripturarum feci, ita et unusquisque in tribulationibus facere non negligat, ut omne malum pro peccatis nostris divinitus promissum vel ostensum sibi poenitendo convertat in bonum, ne sicut stultus ac
*fol. 117'. reprobus *obdurato corde inter divina flagella murmurando pereat, sed magis compunctus remissionem peccatorum adquirat, quia scriptum est: *'Contritum cor et humiliatum Deus non despiciet'* [6], et iterum: *'Nolo mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat'* [7], et non sicut de stultis et reprobis dictum est fiat, dicente Domino: *'Percussi eos et non receperunt disciplinam'* [8]. Felix utique homo ille notatur, quem Deus in hac vita castigare dignatur, ne maioribus poenis servatus

1) Psalm. 27, 3. 2) 'ian' Hs. 3) corr. aus 'misericordia' Hs. 4) Matth. 10, 21. 5) Vgl. Jacob. 4, 4. 6) Psalm. 50, 19. 7) Vgl. Ezech. 18, 23. 33, 11. 8) Vgl. Jerem. 2, 30.

in futuro castigetur[1], scriptura attestante, quae ait: *'Quem enim diligit Deus corripit, flagellat autem omnem filium, quem recipit'*[2], dum in abundantia atque securitate multa saepe oritur malitia, id est inanis gloria, superbia, avaritia, levitas, vanitas, ebrietas, gula, crapula universaque miseriarum genera, quae in tempore bono conversa in melius homo sibi poterat adquirere sempiterna gaudia, unde desidiosus meretur tartarea tormenta. Carnalibus etenim delectationibus neglegitur amor Dei et accenditur amor mundi, cuius testimonium perhibet Dominus dicens: *'Quia opera eius mala sunt'*[3]; unde et divitibus scriptura praecipitur: *'Nolite diligere mundum neque ea, quae in mundo sunt, quia, si quis diligit mundum, non est caritas patris in eo'*[4]. Amatores quippe mundi omnesque adsentientes ei, nisi poenitentiam agunt, non solum merito flagellantur, sed etiam damnantur pariter cum mundo, unde et sanctus apostolus hoc periculum in tribulationibus cavens contribulibus suis dicit: *'Cum autem flagellamur, a Domino corripimur, ne cum hoc mundo damnemur'*[5]. Cavenda est ergo in angustiis murmuratio et obduratio cordis, quia duobus modis contemptum suum flagellis vindicat divina vis, id est dum compunctum et poenitentem flagellis castigat, ut ad meliorem vitam revehat, perversum autem et sua in impietate permanentem sic cruciat, ut duplici malo dignus etiam poenis infernalibus traditus sine fine peiora sentiat, eo quod qui[6] in tempore bono noluit intelligere, ut bene ageret, saltem in tempore malo correctionibus divinis adquiesceret, ne duplici damnatione praesenti et aeterna fuerit perditus qui in prosperis et adversis repertus est reus. Merito siquidem iudicatur ut impius *qui neutro in tempore sibi procuravit fieri pius. *fol. 118.
*'Qui* ergo *diligit iniquitatem'*, sicut scriptum est, *'odit animam suam'*[7], acsi aperte dicat: 'Qui non diligit iustitiam, odit animam suam', quoniam victus in iniquitatibus diligit perditionem suam, id est aliud aliquid amando super creatorem vitae suae vel proximum suum non sicut se ipsum[8], eo quod scriptum est: *'Qui non diligit, manet in morte'*[9], dum, sicut corpus moritur sine anima, ita et peiori morte damnatur anima perdita sui conditoris gratia. Igitur si aequitas est diligere iustitiam, id est toto corde servare cum Domino Deo atque proximo debitum statutumque dilectionis pactum, ut Deum supra se, proximum vero unus-

1) 'servatus in futuro dignetur' Hs. 2) Vgl. Prov. 3, 12; Hebr. 12, 6. 3) Johann. 7, 7. 4) 1. Johann. 2, 15. 5) Vgl. 1. Cor. 11, 32. 6) 'qui' fehlt Hs. 7) Psalm. 10, 6. 8) Vgl. Matth. 19, 19. 9) 1. Johann. 3, 14.

quisque diligat sicut se, alioquin si iniquitas esse convincitur quicquid in utroque negligitur, inimicus manifesto[1] Dei reputabitur qui verus amicus toto cordis amore non esse deprehenditur, dicente Domino: *'Qui non est mecum adversum me est'*[2], quia, quamquam non imitando quidem[3] operibus, sed assentiendo mundi[4] amatoribus reperti sunt, nequaquam tamen amici reputabuntur qui in alio aliquo quam in Domino gloriantur[5].

His siquidem aliisque divinis institutionibus neglectis multiplicata sunt scelera nostra, praevalentibus hinc inde originalium vitiorum stimulis, quibus vexatur indesinenter mortalium conscientia, cum humanae fragilitatis animum superat ira, ardet invidia, extollit superbia, vexat discordia, impugnat odium, quod divinitus reputatur ut homicidium, sancto attestante apostolo: *'Qui odit fratrem suum homicida est'*[6]. Quibus reatibus lapsos[7] praeoccupare faciem Domini in confessione[8] nos summa necessitas compellit, quia divino testimonio convincimur, quod nemo bonus nisi solus Deus Spirituque sancto per prophetam testante: *'Omnis homo mendax'*[9], et iterum: *'Vana locuti sunt unusquisque ad proximum suum'*[10]. Unde et qui diligit vanitatem quaerit utique mendacium[11]: nequaquam ergo minimum scelus potest esse mendacium, quo postponitur Deus, decipitur proximus, perit et ipse dolosus, factus sibimet ipsi reus et impius, dum agendo et assentiendo amatoribus mundi damnabitur ut Deo contrarius vel inimicus.

Consideratis denique his formidolosissimis offensionibus
*fol. 118'. divinis, a quibus et nemo excipitur mortiferis periculis*, nisi solus ille et unus absque peccato natus, sacra testante scriptura: *'Omnes declinaverunt, simul inutiles facti sunt; non est qui faciat bonum, non est usque ad unum'*[12]: cunctis, quibuscumque debitor sum, sapientibus et insipientibus, suadeo evidentius, ut animadvertant, quatinus omni tempore — quanto magis in afflictionibus et angustiis — confitendo peccata sua unusquisque non minus quam ego divinam sibi non[13] parvipendat fraternamque pro viribus placare misericordiam, dum tribus ego flagellis divinis monitus, id est ira principis rebusque omnibus ablatis, insuper et aegritudine corporis, non murmurare aut litigare, sed humili satisfactione furores persequentium mitigare sanctorum patrum exemplo didici sanctoque cum Iob divinis in in-

1) 'manifesti' Hs. 2) Vgl. Luc. 11, 23. 3) 'quidam' Hs. 4) 'mundo' Hs. 5) Vgl. 1. Cor. 1, 31; 2. Cor. 10, 17. 6) 1. Johann. 3, 15. 7) 'lapsis' Hs. 8) Vgl. Psalm. 94, 2. 9) Psalm. 115, 11. 10) Psalm. 11, 3. 11) Vgl. Psalm. 4, 3. 12) Rom. 3, 12. 13) 'nec' Hs.

dignationibus accusando memetipsum correptus dicere non distuli: *'Peccavi, quid faciam tibi, o custos hominum'?* [1] Itemque idcirco ipse me reprehendo et ago poenitentiam. Poenitentia quippe humilisque satisfactio non damnationem, sed reparationem semper meruit ab initio, monstrante Domino, cum publicanum humiliatum et accusantem se non condemnavit, sed potius iustificavit, de quo non dixit: *'Omnis, qui se humiliat'* condemnabitur, sed *'exaltabitur'* [2], meretricem insuper legalibus institutis damnandam non nisi sine peccato quemquam lapidare permisit [3] et iustum non nisi in misericordia corripere Deum dicens: *'Corripiet me iustus in misericordia'* [4]. Quomodo ergo peccator peccatorem licite damnabit, si nec iustum sine misericordia corripere sinit? Semivivum quoque a latronibus [5], id est a vitiis mortalibus prostratum, non damnandum, sed reparandum ligandi solvendique potestatem habentibus [6] divina pietas sanctis commendavit stabulariis, quibus non tantum de pretio duorum [7] denariorum, verum etiam de propria largitatis pietate supererogare condolendi ac reparandi copiam suasit, cum dixit: *'Quodcumque supererogaveris ego, cum rediero, reddam tibi'* [8]; sicut et in discipulis non minima divinitus manifestata est recuperabilis auctoritas, cum in passione dominica promissa, mox tamen mentita est perseverandi constantia [9], post resurrectionem autem increpata incredulitas et stulta cordis duritia [10]. Negatio quoque Petri anxia non perditionem, sed remissionem meruit. In quibus *omnibus culpis corripiendi, etsi correpti, nequaquam tamen abiecti, sed potius pristinis dignitatibus restituti, viriliter postea ad mortem usque certaverunt mandata servare magistri. *fol. 119.

Talibus quidem divinis animatus beneficiis, compunctus in supradictis delictis meis, si in prosperis legem Domini neglexi, ad ipsam in adversis compulsus redii, ita ut, si quem inlicite laesi, laedentem utique in adversis ferre decrevi, si quid alicui iniuste abstuli, auferenti omnia nequaquam restiti, sed potius sublata tunica etiam et pallium reliqui [11], si quondam amicos neglexi, enimvero inimicos diligere, pro persecutoribus orare non renui. Sicque satisfactione supplici furores saevientium mitigare magis quam ad peiora provocare docente Domino studui; et sicut tunc

---

1) Iob 7, 20. 2) Luc. 18, 14. 3) Vgl. Johann. 8, 7. 4) Psalm. 140, 5. 5) Vgl. Luc. 10, 30. 6) Vgl. Matth. 16, 19. 7) 'divinorum' Hs.; vgl. Luc. 10, 35 (v. W.). 8) Luc. 10, 35. 9) Vgl. Matth. 26, 33 sqq. 69 sqq. 10) Vgl. Matth. 28, 17; Luc. 16, 14. 11) Vgl. Matth. 5, 40.

in pressuris consilio sacerdotum tribus cum familiaribus[1] secreta conlocutione primam dominicae praedicationis illam fidelissimam arripui sententiam dicentem: *'Poenitentiam agite, appropinquavit enim regnum caelorum'*[2], ita et nunc, expleto septenni spatio, quo ceteris poenitentibus gravissimis de criminibus in sancta ecclesia solet celebrari remissio[3], eandem conscientiam meam viris Dei fidelibus pando, quos et ad aeternum auxilium meritorum suorum praesidio suplex mihi libenter adscisco, quatinus initium devotionis meae, ne labor noster sit inanis[4], in Domino perfectionem iuste et pie vivendo mereatur saltem in die ultimo, ita ut praeterita digne deflere merear et de praesentibus ac futuris excessibus Christo propitio cautior esse valeam. *'Dominus autem, rex noster ante saecula, qui et operatus est salutem in medio terrae'*[5], gaudium esse angelorum in caelo publicavit super uno peccatore poenitentiam agente[6]. Quapropter periculosum est mortalibus despicere in terris, de quibus teste tanta veritate angelos constat gaudere in caelis. Quodsi mei ultra non fuerint dominati mores noxii, credo, quod fonte lacrimarum ablutus quandoque et cum ceteris ingemiscentibus *'observabo me ab iniquitate mea et emundabor a delicto maximo'*[7]. Non ergo ficta, sed devotissima intentione, nemine iudicante sed neque interdicente, sed universo benigno adsentiente conventu, iubente Domino pro concordia et reconciliatione fraterna hucus-
*fol. 119'. que reliqui munus oblationis meae[8] *ante altare adeptam usque concordiam ecclesiasticam et tunc divino instinctu fidus veniens sategi[9] offerre munus meum, de propriis siquidem scriptis meis quasi quadam inrevocabili mihi conscripta sententia[10]. Si quem aliqua scandalizet dubitatio, ecce sic adposita est eadem immutata conscriptionis forma, expressa per singula verba, ut scandalizanti fratri sufficiat, quod haec de certo crimine quemquam nullatenus accusat dicens:

'Ego[11] Ebo indignus episcopus, recognoscens fragilitatem meam et pondera delictorum meorum testes confessores meos, Aiulfum videlicet archiepiscopum et Badaradum episcopum necnon et Modoinum

---

1) Es ist nicht ersichtlich, ob unter den drei 'familiares' die in der Verzichtsurkunde (s. u.) genannten oder die bei Flodoard, Hist. Rem. II, 20 (MG. SS. XIII, 473) erwähnten Bischöfe zu verstehen sind. Vgl. Nissl, Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reich (1886), 71. 77. 2) Matth. 4, 17. 3) Vgl. die MG. Cap. II, 680 s. v. poenitentia angeführten Stellen. 4) Vgl. 1. Thess. 3, 5. 5) Vgl. Psalm. 73, 12. 6) Vgl. Luc. 15, 10. 7) Psalm. 17, 24. 18, 14. 8) Vgl. Matth. 5, 24. 9) 'sategi' ergänzt durch v. W. 10) 'quaedam sententia' Hs. 11) Ueber Ueberlieferung und Drucke vgl. N. A. XXIV, 489.

episcopum[1], constitui mihi iudices delictorum meorum et puram ipsis confessionem dedi, quaerens remedium poenitendi et salutem animae meae, ut recederem ab officio et ministerio pontificali, quo me recognosco esse indignum, et alienum me reddens pro reatibus meis, in quibus me peccasse secreto ipsis confessus sum, eo scilicet modo, ut ipsi sint testes alio succedendi et consecrandi subrogandique in loco meo, qui digne praeesse et prodesse possit ecclesiae, cui hactenus indignus praefui; et ut inde nullam repetitionem aut interpellationem auctoritate canonica facere valeam, manu mea subscribens firmavi'[2].

Nonne ego hanc conscriptionem mea ex parte inviolatam servavi? Cur ergo, si canonice esse potuit, septenni fere iam spatio transacto, ibi aliquis consecratus non fuit? Ecclesia utique ipsa, cui praefueram, pro qua et vexabar, variis pressuris affligebatur; et ipsa, iam alienis commissa visibilibus invisibilibusque hostibus laceranda, compulit me ad talia evadendi necessaria argumenta, imitabilem Dominum demonstrans, qui manus persequentium vitare volens *'abscondit se et exivit de templo'*[3] sanctumque secutus Abraham, qui in periculis a praelatione uxoris suae se magis maluit excusare quam cum rapacibus avidissimis manibus litigare[4]. Praevaluit ergo plus debito repetentium multitudo quam mea solius quiescendi devotio, unde et praedicti tres consules salutis meae episcopi secuti conscientiam meam, compatiendo necessitatibus meis, communicantes hucusque debite celaverunt. Nec minus publicata haec eadem delicta in me atque correpta, gaudere restitutionem meam in diebus suis una cum ceteris *veris fratribus nunquam ces- *fol. 120.
sabant. Nam talibus in pressuris necessario ista reperta sine certo crimine conscriptio non damnationis, sed ereptionis publicata merito celebratur testimonio, per quam non solum mitigata ira potentium[5], sed etiam levigata longa hiemalis vexatio palatina fratrum, insuper confessione ac poenitentia supplici, si remissionem meruerit peccatorum, dum, sicut supra dictum est, humilis satisfactio non tantum apud Christianos, verum et apud paganos saepius recuperationem quam damnationem meruit ab initio. Ipsa enim ereptionis coacta inscriptio et non spontanea ideoque nec canonica, sed tamen devote[6] a memetipso, quia premebat sub custodia aliena diversa afflictio, semper servata et nunquam violata dinoscitur, dum teste divina maiestate robustiorem me utilioremque[7] virum eisdem in curis ecclesiasticis successorem esse optabam, dum offensione principis

1) Aiulf von Bourges, Badarad von Paderborn und Modoin von Autun. 2) 'Ebo quondam episcopus subscripsi' fehlt. 3) Johann. 8, 59. 4) Vgl. Genes. 20, 11 sqq. 5) corr. aus 'poenitentium' Hs. 6) 'devota' Hs. 7) 'vilioremque' Hs.

occasioneve valida infirmitatis non proficuum, sed magis noxium filiis meis ibi consistentibus esse verebar. A quibus tamen quia violenter abreptus, quorumque nec consensu sponte, sed magis coacte quamquam debite confessus, unde nec canonice absolutus, a debita repetitione ergo pro viribus nunquam cessaverunt, donec, precibus assiduis divinam exorantes clementiam, moram sibi optando parvitatis meae [1] curam constantissime praevaluerunt.

Ista denique est vera intentionis meae puritas devotaque professio in pressuris, quam non tantum iam tribus confessoribus, sed omnibus Christi fidelibus notissimam esse cupio, quorumque meritis et precibus ultra profuisse debitis in negotiis me posse nequaquam dubito, memor de praeteritis praesentibusque atque futuris visibilibus invisibilibusque offensionum periculis, quamdiu fuero, fiduciam habens semper in Deo salvatore nostro. Quodsi quem supradicta conscriptio sine certo crimine formata adhuc aliquid scandalizaverit, certus sit, quod in omnibus scripturis meis me nunquam iustifico, sed magis indignum et peccatorem episcopum ubique denuntio; cui, si fas est, sufficere poterit publica prisci ritus ecclesiastici purificationis exacta quaerenti sententia, si non sufficit dominica illa definitio praefixa dicentis: *'Est est, non non'* [2], cui incredulo animo
*fol. 120'. mox sequitur divinitus dictum: *'Quod *amplius est a malo est'* [3]. Adest, inquam, universis sanctae Dei ecclesiae fidelibus revocationis restitutionisque palatina illa principalis praesulum plurimorum longe lateque promulgata auctoritas:

[Lotharii imp. decretum de Ebonis restitutione.]

'In [4] nomine Domini nostri Iesu Christi Dei aeterni. Hlotharius divina ordinante providentia imperator augustus. Quia confessio delictorum non minus in adversis necessaria est quam in prosperis et cor contritum et humiliatum Deus non despicit [5], gaudium esse etiam angelorum in caelo super uno peccatore poenitentiam agente [6] non dubitamus, nos mortales in terris eos nequaquam despicimus, pro quibus gaudere angelos in caelo divino testimonio non ignoramus. Accusantes vel reprehendentes in excessibus semetipsos divina nos benignitas non condemnare, sed recreare docuit; qui meretricem non solum a legali damnatione eripuit [7], verum etiam publicanum humiliatum et accusantem se non condemnavit, sed magis iustificando exaltavit, qui non dixit: *'Omnis, qui se humiliat'*, non condemnabitur, sed *'exaltabitur'* [8]. Potestatem ergo, quam pro causa nostra raptus perdidisti, repetentibus ecclesiae tuae filiis, praesentibus quoque adstantibus ac decernentibus prac-

1) 'meae' ergänzt durch v. W. 2) Matth. 5, 32. 3) Vgl. ibid. 4) Ueber Ueberlieferung und Drucke vgl. N. A. XXIV, 491. Böhmer-Mühlbacher I² n. 1072. 5) Vgl. Psalm. 50, 19 (vgl. S. 364 N. 6). 6) Vgl. Luc. 15, 10 (vgl. S. 368 N. 6). 7) Vgl. Johann. 8, 7 (vgl. S. 367 N. 3). 8) Luc. 18, 14 (vgl. S. 367 N. 2).

sulibus, sedem ac dioecesim Remensis urbis tibi Eboni restituimus, ut pristino sanctae largitatis apostolicae pallio indutus concordiam atque gratiam divini officii nobiscum humili satisfactione expleta solemni nostra a largitate recipiendo exerceas. Drogo, filius Karoli gloriosi Augusti, frater Hludowici, excellentissimorum augustorum totiusque sanctae ecclesiae istorum palatinus archipraesul, sciens sine certo et manifesto crimine neminem nisi canonice vocatum publiceque convictum deponendum episcopum neque sine consensu et praesentia ecclesiae suae nullum nisi sponte confessum licite absolvendum episcopum, alioquin quasi fugitivum aut quocumque modo subductum canonice revocandum; propter quod ligandi solvendique divinitus accepta licentia pontificali *ex auctoritate fratrem Remensem episcopum mundanis a pressuris eductum, repetentibus ecclesiae suae fidelibus, consensu principis nostri ceterorumque subscriptorum consacerdotum, cum pallio sanctae et apostolicae auctoritatis, divinis officiis ipso adiuvante revocamus, qui fraterna pro concordia simili satisfactione certanti veniamque suppliciter petenti potestatem sacrificandi dedit dicens: *'Et tunc veniens offeres munus tuum'* [1]. Otgarius archiepiscopus. Amalwinus archiepiscopus. Heti archiepiscopus. Audax archiepiscopus. Giselbertus episcopus. Haiminus episcopus. Frotharius episcopus. Ado episcopus. Rataldus presbyter vocatus episcopus. Ioseph episcopus. Adalulfus episcopus. David episcopus. Hrodingus episcopus. Badaradus episcopus. Agano episcopus. Hartarius episcopus. Samuhel episcopus. Raambertus [2] episcopus. Amalricus vocatus episcopus [3] cum ceteris plurimis presbyteris ac diaconis publice adsistentibus. Actum in Engelenheim VIII.[4] Kalendas Iulias regnante [5] domno Hlothario caesare, anno reversionis eius primo, successor factus patris, indictione III'. *fol. 121.

[Episcoporum gratulatio de eadem.]

Dum non est incognitum, sed a pluribus videtur esse compertum, qualiter ecclesia haec maxima Galliarum sub regno Francorum nostris perturbationibus et discordiis principum his temporibus agitatur, unde et plurimi episcoporum aut vi aut timore propriis sedibus aut expulsi aut derelictis huc illuc vagantur. Inter quos etiam Ebo, archiepiscopus ecclesiae Remensis, a sede propria abreptus et ad praesentiam principum perductus est et per aliquot tempus in exilio detentus, inde reductus, praesentatus coram episcopis et, ut periculum suae instantis *damnationis evaderet et commotiones principum miti- *fol. 121'.

1) Matth. 5, 24 (vgl. S. 368 N. 8). 2) 'Haambertus' (?) Hs. 3) Ueber die Sitze der Bischöfe vgl. MG. Cap. II, 112. 4) 'IX.' Hs., die hier übereinstimmt mit dem Drucke bei Gretser, Opp. X, 694. 5) 'et imperante' fehlt Hs.

garet et se, redimendo tempus, meliori tempori reservaret, cum consilio ceterorum sacerdotali discessit ministerio, quia, ut rite fatebatur, utrumque ferre non posset, et rite ministerium suum peragere et minas discordiasque principum perferre, iubente Domino: *'Si offers munus tuum ad altare et recordatus fueris, quia frater tuus habet aliquid adversum te, relinque munus'* [1], et cetera. Nunc autem, quia Deus ecclesiam suam ad pacem referre videtur, ideo placuit principibus et magistris nostris episcopis, ut idem pastor ad ovile proprium revertatur et oves, quas invitus dereliquit, tuendas recipiat. Quod ego Theudoricus episcopus, sicut prius de illius discessu condolui, ita modo de eius reversione congratulor, quia saepe talia de aliis in gestis ecclesiasticis legimus, et ideo his constitutionibus, quas fratres nostri constituerunt, subscribo. Hildemannus haec ita adsentiendo similiter. Ragenarius similiter. Fulcuinus similiter. Simeon similiter. Rothadus similiter. Erponius similiter. Lupus similiter. Emmo similiter [2].

Als Verfasser dieser Schrift ist Ebo von Reims selbst zu bezeichnen. Sie knüpft an die beiden wichtigsten Ereignisse seines Lebens an, seine Absetzung auf der Synode zu Diedenhofen im Jahre 835 und seine Restitution im Jahre 840. Im Jahre 842 scheint sie angefertigt zu sein, zu einer Zeit also, da Ebo seine Diöcese bereits wieder verlassen hatte. 'Expleto septenni spatio', dessen Beginn doch wohl in das Jahr 835 zu setzen ist, tritt er mit seiner Vertheidigung hervor. An einen späteren Termin zu denken ist unseres Erachtens nicht statthaft, da sonst die Frage: 'cur . . . septenni fere iam spatio transacto ibi aliquis consecratus non fuit?' keinen Zweck hätte. Einmal nämlich ist zu beachten, dass diese Frage gleich der Urkunde von 835 sich anschliesst, sodann dass die Worte 'cur . . . ibi aliquis consecratus non fuit?' sich nur auf die Weihe eines Erzbischofs von Reims, nicht aber eines beliebigen Suffragans beziehen können. Weder Fulko von St. Remi noch Notho, die Verwalter des Erzbisthums in den Jahren 835 bis 845, haben die bischöfliche Weihe erhalten; andererseits ist nicht anzunehmen, dass Ebo selbst mit jenen Worten seine eigenen Handlungen während des ein-

1) Matth. 5, 23. 24 (vgl. S. 368 N. 8, S. 371 N. 1). 2) Die Sitze der Unterzeichner sind Cambrai, Beauvais, Amiens, Térouanne (vgl. Schrörs, Hinkmar 27 N. 2), Laon, Soissons, Senlis, Châlons-s.-M. und Noyon.

jährigen zweiten Aufenthalts in Reims, die Wulfad von Soissons und dessen Genossen ertheilten Weihen, habe ableugnen wollen. Die Schilderung endlich der Lage des Erzstifts passt am ehesten in die ersten Jahre nach Ebo's Sturz, nicht in die Zeit, da Hinkmar mit straffer Hand die verworrenen Verhältnisse zu ordnen unternahm [1].

Innerlich bildet die Schrift eine Einheit. Der Gedankengang bewegt sich in logischer Folge, die beiden Aktenstücke gewähren einen wirksamen Schluss, dessen Eindruck der Verfasser wohl nicht durch Hinzufügung erneuter Auslassungen beeinträchtigen wollte. Ebo wendet sich an 'omnes fideles vel amici Dei et maxime carissimi mei', unter denen die Geistlichen der Reimser Kirche in erster Linie zu verstehen sein werden: ihnen will er sein Verhalten darlegen und in ein möglichst günstiges Licht rücken, nicht ungeschickt den Ton gekränkter Unschuld mit dem demüthiger Ergebung in sein Schicksal verbindend. Er will beweisen, dass seine Absetzung uncanonisch, weil sein Schuldbekenntnis ihm abgenöthigt worden sei und überdies ihn nicht eines ausdrücklich namhaft gemachten Vergehens bezichtige; seine Wiedereinsetzung durch Kaiser und Synode sei darum rechtmässig; ihr hätten auch die Suffragane beigestimmt.

Zur inneren Einheit kommt ein weiteres Moment, die Verwendung nämlich gleicher Bibelstellen im ersten und zweiten Theil (Psalm. 50, 19. Luc. 15, 10. Johann. 8, 7. Luc. 18, 14), einer und derselben (Matth. 5, 24) in allen drei Abschnitten: sie führt zur Frage nach dem Werth der beiden am Schluss mitgetheilten Aktenstücke.

Ich gehe von der Urkunde Lothars I. aus, für deren Datierung und Formulierung auf Mühlbachers [2] Ausführungen verwiesen werden darf. Nach diesen bringt die Datierung die Pläne der Partei Lothars zum Ausdruck, ist sie ein Bestandtheil des Protokolls der Bischöfe, das auch dem Texte der Urkunde und ihren Unterschriften zu Grunde liegt und dem nur durch Voranstellung der Invocation und des Kaisertitels der Charakter eines kaiserlichen Aktes gegeben worden ist. In gleicher Weise bezeichnet Mühlbacher das Datum als auffallend, glaubt es aber durch Annahme einer willkürlichen Zurückdatierung ausreichend erklären zu können. Zwei weitere Momente sprechen für die Echtheit: einmal die Ueberlieferung in der Hs. Laon

1) Vgl. Schrörs, a. a. O. 35 sqq. 2) Wiener Sitzungsberichte 85 (1877), 507 sqq.

407 saec. IX. ex. fol. 160′ als Bestandtheil der Akten der Synode von Troyes (867), die in ihrem Schreiben an Nikolaus I. ihrer ausdrücklich gedenkt[1]; sodann die Aufnahme in das Geschichtswerk des Flodoard von Reims, dessen Glaubwürdigkeit keinem Zweifel unterliegt.

Gleichwohl bleiben einige Bedenken, die hier nicht verschwiegen werden sollen. Ein erstes betrifft das Vorkommen derselben Bibelstellen in der Urkunde wie im ersten Theile der Schrift Ebo's. Für sich allein ist es freilich nicht ausreichend, um das Diplom zu verdächtigen: könnte man doch einwenden, Ebo habe die hier verwertheten Citate in sein Apologeticum hinübergenommen. Auch auf das Auftreten gleicher oder doch ähnlicher sprachlicher Wendungen ('humilis satisfactio' fol. 118′; 'repetentium multitudo' fol. 119′, vgl. 'humili satisfactione expleta' und 'repetentibus ecclesiae filiis' in der Urkunde) ist kein entscheidendes Gewicht zu legen, weit eher auf die eigenthümliche Verwendung des Nominativus absolutus ('publicata haec eadem delicta' fol. 119′, vgl. 'successor factus patris' in der Urkunde)[2]. Schwerwiegender als all dies ist, dass es von Ebo heisst, er werde wieder eingesetzt, 'ut pristino sanctae largitatis pallio indutus concordiam atque gratiam divini officii nobiscum humili satisfactione expleta solemni nostra a largitate recipiendo exerceas'. Selbst wenn man 'indutus' als Participium futuri exacti auffasst ('wenn Du bekleidet sein wirst'), bleibt die Vorwegnahme späterer Wünsche Ebo's, die ihn im Jahre 844 vergeblich nach Rom führten[3], in einer Urkunde des Jahres 840 merkwürdig, — um nicht zu sagen unerklärbar.

Wie immer man sich entscheiden wird, kein Zweifel, dass die Urkunde Lothars, wie sie Sirmonds Abschrift überliefert, interpoliert ist, und zwar in der Liste der Unterschriften, deren Reihenfolge überdies und Namensformen andere sind als in den übrigen Quellen des Textes. Die Interpolation knüpft sich an den Namen Drogo's von Metz. Auffallend und ungewöhnlich ist die Angabe der verwandtschaftlichen Beziehungen dieses Bischofs zu Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr., viel mehr noch sein Titel als eines 'palatinus archipraesul totius sanctae ecclesiae'. Man wird in ihm nicht die Umschreibung der Würde eines päpstlichen Vicars erblicken, die ihm durch Sergius II. zu Theil

1) Bouquet VI, 590. 2) Auch das erste Gedicht Ebo's, MG. Poet. II, 93, beginnt mit einem Nomin. absol. 3) Vgl. Schrörs, a. a. O. 35.

wurde[1], — wir sahen, dass die Entstehung der Schrift in das Jahr 842 zu setzen ist, — sondern einen Hinweis darauf, dass man in Lothars Umgebung (und zu ihr gehörte Ebo) sich schon um diese Zeit mit dem Gedanken trug, dem Bischof von Metz die ihm später ertheilte Stellung zu verschaffen[2]. Nur Ebo aber ist der Verfasser der Interpolation: zum Schlusse begegnet die gleiche Bibelstelle wie im ersten Theile der Schrift; hier wie dort finden sich die gleichen sprachlichen Wendungen[3]; hier wie dort wird Ebos Absetzung mit der nämlichen Begründung als uncanonisch bezeichnet[4].

Eben dies biblische Citat kehrt im dritten Theile wieder: auch er ist eine Fälschung Ebo's. Schon im Jahre 853, auf der zweiten Synode zu Soissons, wurde das Aktenstück als unecht bezeichnet[5]; in der Verwendung desselben Bibelwortes und einander ähnlicher sprachlicher Ausdrücke[6] stellt sich ein neues, inneres Kriterium der Unechtheit ein.

Die bisherigen Ausführungen liessen, um die Untersuchung übersichtlicher zu gestalten, ausser Acht, dass der durch Sirmonds Abschrift erhaltene Text (= S) nicht der einzige ist, der das Apologeticum Ebo's überliefert. Zwei weitere kommen hinzu, der zuerst von L. d'Achéry (1666)[7] aus der Hs. Rom[8], Vat. Pal. 576 saec. IX. ex. fol. 13′ veröffentlichte (= A) und derjenige Maders (1670)[9]

1) Jaffé-E. I² n. 2586; vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs I², 252. — Den Titel 'archipraesul palatinus' kennt die karolingische Aemternomenklatur nicht, vgl. die Register bei Waitz, Verfassungsgeschichte IV oder in MG. Cap. II. 'Archipraesul' fand ich nur in den Versen auf den Erzbischof Wulfstan von York († 956), MG. Epp. IV, 9 Zeile 43. 2) Ich gebe zu, diese Erklärung ist künstlich und nur ein Nothbehelf. Um Drogo's Titel zu erklären, könnte man auch annehmen, Ebo habe aus seiner früheren Vertheidigungsschrift (s. u.) die zeitlichen Angaben beibehalten (vgl. d'Achéry, Spicil. VII, 181 Zeile 3), die Interpolation aber erst nach Drogo's Ernennung zum päpstlichen Vikar eingefügt. Beide Deutungen werden wenig befriedigen: mit positiver Bestimmtheit vermag ich mich für keine zu entscheiden. 3) Vgl. 'in pressuris' (fol. 119), 'variis pressuris' (fol. 119′), 'talibus in pressuris' (fol. 120) mit 'mundanis a pressuris eductum'; 'pro concordia et reconciliatione fraterna' (fol. 119) mit 'fraterna pro concordia'; 'repetentium multitudo' (fol. 119′) mit 'repetentibus ecclesiae suae fidelibus', letzteres ähnlich auch in der Urkunde Lothars. 4) Ebo erklärt seine Absetzung für ungültig, da die Verzichtsurkunde kein 'certum crimen' namhaft mache (fol. 119′), und Drogo erklärt, kein Bischof sei 'sine certo crimine' absetzbar. 5) Vgl. Sirmond, Conc. Galliae II, 85. 6) Vgl. 'mitigata ira potentium' (fol. 120) mit 'commotiones principum mitigaret'; 'compulit me ad talia evadendi necessaria argumenta' (fol. 119′) mit 'periculum suae instantis damnationis evaderet'. 7) L. d'Achéry, Vett. script. spicilegium VII (4°), 175 und oft wiederholt. 8) Vgl. Archiv XII, 337. Codd. Palatini bibl. Vaticanae I, 190. 9) J. J. Mader, M. Adami scriptoris vetusti historia ecclesiastica 236.

aus der Hs. Wolfenbüttel[1], Helmst. 32 saec. XI. in. fol. 190 (= M).

Wie verhalten sich diese drei Texte zu einander? A zerfällt in drei Theile, die am besten mit K. Hampe's Worten[2] charakterisiert werden. 'A I (a. a. O. 175—176,5) enthält einen kurzen einleitenden Bericht über die Restitution Ebo's zu Ingelheim und seine Rückkehr nach Reims; A II (176,6 — 177,4) eine Zustimmungserklärung seiner Suffraganbischöfe in Form einer Urkunde mit acht Unterschriften; A III (177,5 — 183,12) die eigentliche Rechtfertigungsschrift Ebo's'. Abgesehen nun von orthographischen Verschiedenheiten und der Auslassung von A I 175,1—175,25 bringt M denselben Text, freilich in der Art, dass mehrfach Verschiebungen stattgefunden haben. M ist nämlich gleich A III 177,6—181,26. I 175,25—176,5. II 176,6—177,4. III 181,26—183,12, d. h. ein Theil der eigentlichen Rechtfertigungsschrift bildet den Anfang, daran schliessen sich die zweite Hälfte des Berichts über Ebo's Wiedereinsetzung, die Urkunde der Suffragane, der Rest des Apologeticum schliesst das Ganze ab. Diese Anordnung trennt Zusammengehöriges und schaltet an unpassender Stelle Stücke ein, die anderswo am Platze sind; sie lässt einen Abschnitt fort, der erforderlich ist, um das Folgende zu verstehen. Nach allem kann M nicht den vom Verfasser selbst beabsichtigten Text darbieten; für die unmögliche Disposition wird man nur die Gedankenlosigkeit des Schreibers oder die schon in seine Quelle eingerissene Verwirrung verantwortlich machen dürfen[3].

Den Texten A und M gegenüber bietet S eine durchaus originale Fassung des Apologeticum. Zunächst hinsichtlich der Anordnung: an die Spitze ist Ebo's Vertheidigung getreten, die ausdrücklich auf die Aktenstücke des Schlusses hinweist; A stellt seine Abschnitte unmittelbar nebeneinander. Original ist ferner die stilistische Formulierung: wohl kehren in S zahlreiche Ausdrücke und ganze Satztheile von A und M wieder[4], werden hier wie dort die

---

1) Vgl. O. von Heinemann, Die Hss. der herzogl. Bibl. zu Wolfenbüttel I, 1, 22. Herr Dr. Levison hatte die Güte, für mich eine genaue Collation anzufertigen. 2) N. A. XXIII, 182. 3) Gegen diese Aufstellung kann meines Erachtens nicht der Umstand verwerthet werden, dass der Codex ursprünglich in die Diöcese Hildesheim, also an Ebo's späteren Sitz, gehörte und in ihm der echte Brief Paschalis' I. an Ebo überliefert ist, vgl. MG. Epp. V, 68. 4) Eine vollständige Liste dieser Uebereinstimmungen würde zu viel Raum beanspruchen; sie wurde daher fortgelassen.

nämlichen Bibelstellen angeführt, — aber die Fassung des Ganzen ist doch von der in A und M durchaus verschieden. Dazu kommen Discrepanzen in der Mittheilung der Aktenstücke: S bietet Lothars Urkunde in ihrem vollen und, wie wir sahen, interpolierten Wortlaut, A begnügt sich mit einem Auszug, dem die interpolierte Form bereits vorgelegen zu haben scheint, da hier Drogo 'archipalatinus praesul' mit geringer Abweichung von 'palatinus archipraesul' in S genannt wird; S, A und M bringen gemeinsam Ebo's Verzichtserklärung und die Urkunde der Reimser Suffragane, letztere freilich nicht im gleichen Wortlaut und mit erheblichen Abweichungen in der Liste der Unterzeichner[1].

Nur ein Weg der Erklärung ist möglich: Ebo selbst hat sein Apologeticum in zwei Recensionen veröffentlicht; A und M sind als die Repräsentanten der älteren, S als ein solcher der jüngeren anzusehen; A und M nehmen nur eine Fälschung auf, die Urkunde der Bischöfe; in S giebt ihr Ebo eine neue Gestalt und, dreister geworden, macht er den ganzen Wortlaut der interpolierten Kaiserurkunde bekannt. Wer in A und M Zeugnisse der schriftstellerischen Thätigkeit Ebo's erblickt, — Hampe bemerkt mit Recht[2], man könnte an eine spätere Fälschung seiner Anhänger denken, diese Annahme entbehre jedoch jedes Anhaltes[3] — wird auch S dafür ansehen müssen. Trotz aller Verschiedenheiten zeigt S in jeder Zeile den gleichen Ursprung wie A und M. Beide Recensionen sind von den gleichen Grundgedanken beherrscht, beide verfolgen die gleiche Absicht, 'eine Art von Proclamation an die niedrige Geistlichkeit und die Gläubigen des Reimser Sprengels' zu sein[4]. Nicht immer ist bei einander ähnlichen Schriften derjenige, der es unternimmt, die Identität ihrer Urheber festzustellen, in gleich günstiger Lage: wer S als die Arbeit eines Unbekannten bezeichnen will, kann sein Verhältnis zu A und M nur durch eine wesentlich verwickeltere Formel wiedergeben. Das Einfache ist auch hier das Natürlichere und das Richtige.

1) Die Urkunde der Bischöfe in der Fassung A findet sich auch in der Narratio clericorum Remensium bei Duchesne, Hist. Franc. script. II, 342 (die Ausgabe stützt sich auf Cod. Paris. lat. 12710 saec. XII. fol. 5'). A hat acht, S und M neun Unterschriften; A und M geben die Sitze der Unterzeichner an, S nicht. 2) A. a. O. XXIII, 186 N. 2. 3) G. Lurz, Ueber die Heimath Pseudoisidors (Münchener hist. Abhandlungen, herausg. von Grauert und Heigel XII. 1898), 78 zweifelt an Ebo's Urheberschaft des Apologeticum. Seinen Zweifel hat er nicht begründet, und ich kann ihm in seiner Skepsis nicht folgen. 4) Schrörs, a. a. O. 34.

Findet dies Zustimmung, so erweitert sich mit dem Kreis der Schriften Ebo's auch der seiner Fälschungen, für die es genügt, auf Hampe's Aufsatz zu verweisen. Er verfertigt die Urkunde der Bischöfe und interpoliert die Urkunde Lothars. Noch ein Beweismoment für letzteres sei hier angefügt. Drogo weiss, so lässt ihn Ebo sagen, 'sine certo et manifesto crimine neminem nisi canonice vocatum publiceque convictum deponendum episcopum neque sine consensu et praesentia ecclesiae suae nullum nisi sponte confessum licite absolvendum episcopum, alioquin quasi fugitivum aut quocumque modo subductum canonice revocandum (esse)'. Gregor IV. hingegen erklärt in dem von Ebo gefälschten Briefe [1], er habe erfahren, 'quod (Ebo) nec canonice vocatus, sed violenter ab ecclesia raptus diversaque exilia passus, arta quoque sub custodia trusus, nullo certo crimine convictus nec sponte confessus, quia absente ecclesia sua alterius sub potestate erat constrictus et sic a mundana potentia vobis adductus est discutiendus vel deponendus'. Die Uebereinstimmung ist so vollständig, dass nur von einem Manne Fälschung, Interpolation und damit die ganze Schrift ausgegangen sein können, von Ebo von Reims [2].

1) MG. Epp. V, 82. 2) Ich gehe hier nicht auf die Beziehungen zu Pseudoisidor ein, da ich Hampe, a. a. O. XXIII, 190, abschreiben müsste. Nachzutragen wäre zu den dort angeführten Stellen die eigenthümliche Formulierung der Uebergänge, vgl. z. B. MG. Epp. V, 84: His etenim multiplicibusque aliis veteris ac novi testamenti documentis instructi; A 175: His etenim manifestis cognitis periculis; 178: Quibus multimodis patrum animatus exemplis; 182: Tam manifestis novi ac veteris testamenti divinis nobis ostensis beneficiis; S fol. 118: His siquidem aliisque institutionibus neglectis; ibid.: Consideratis denique his formidolosissimis offensionibus divinis; fol. 119: Talibus quidem divinis animatus beneficiis. Pseudoisidor ed. Hinschius 97: His et aliis fulti quam plurimis dominicis praeceptis; 99: His ergo et aliis instructi documentis, — zwei Stellen aus dem Brief Alexanders, in dem sich (Hinschius 98) der Satz findet 'Confessio . . . non compulsa, sed spontanea fieri debet'; vgl. auch F. Goecke, De exceptione spolii, Diss. Berlin 1858, 52 sq.

XII.

# Zur

# Geschichte der rhythmischen Dichtung.

Von

**Paul v. Winterfeld.**

Die folgenden Untersuchungen, ausgehend von St. Gallen, dem Mittelpunkt der Rhythmenüberlieferung und der Sequenzendichtung, betreffen ein Gebiet, das Ernst Dümmler neben seinen grossen Aufgaben stets mit besonderer Vorliebe gefördert hat. An seine Arbeiten knüpfen sie an: er hat unsere Kenntnis der karolingischen Rhythmen mehr gefördert als irgend ein anderer, er hat vor vierzig Jahren in der Vorrede Notkers die echte Ueberlieferung hervorgezogen, er hat zum erstenmal die Gedichte der trink- und sangesfrohen Mönche von Brioude auf den Grafen Wilhelm von Aquitanien herausgegeben. Möge die Untersuchung, wie sie sich auf dem von ihm gelegten Grunde aufbaut, in seinem Sinne geführt sein.

## I. Ein karolingischer Rhythmus.

Aus der Brüsseler Hs. 8860—8867 [1] hat Dümmler einen Rhythmus herausgegeben [2] 'de diebus tredecim vel quid dominus in his operum egit'. Den Kern dieses Gedichtes bildet die Darstellung des Schöpfungswerkes. Das ergiebt sich aus den Strophen 1. 2. 6. 7 und der Ueberschrift. Dabei ist zu beachten, dass die zweite Strophe dem biblischen Bericht widerspricht; denn Sonne und Mond sind nach der Genesis 1, 14 nicht am zweiten, sondern am vierten Tage geschaffen: das muss also einst die vierte Strophe gewesen sein, und was heute ihren Platz an jener Stelle einnimmt, ist eine Interpolation. Ebenso die Strophen 3. 5. 8—13: sie enthalten lauter Dinge, die mit dem Schöpfungswerk nichts zu thun haben; in den meisten ist von dem Herrn gar nicht die Rede. 3 ist die Auferstehung Christi am dritten Tage, 4 die Erweckung Lazari am vierten Tage, 5 die Speisung der Tausende mit fünf Broten und zwei Fischen, 8 der beim Regierungsantritt acht-

1) Beschrieben von Dümmler N. A. IV, 155 ff. Ueber die St. Gallische Herkunft Müllenhoff-Scherer-Steinmeyer, Denkmäler II$^3$, 57.
2) Rhythmorum ecclesiasticorum aevi Carolini specimen (Berlin 1881) n. 1.

jährige Josias[1], 9 fehlt, 10 ist der Dekalog, 11 hat komputistischen Inhalt, 12 sind die zwölf kleinen Propheten (von den vier grossen scheint der Dichter nichts zu wissen) und Apostel (diesen werden dafür zur Gesellschaft die vier Evangelisten beigegeben), 13 die beim Martyrium dreizehnjährige hl. Eulalia. Diese ganze Reihe von Strophen kann erst später hinzugedichtet sein, als der Text bereits an zwei Stellen verstümmelt war. Und zwar macht es der Refrain und die Versetzung der vierten Strophe an die zweite Stelle wahrscheinlich, dass hier nicht das Gedächtnis, wie sonst so oft bei den karolingischen Rhythmen, dem Aufzeichnenden einen Streich gespielt hat, sondern ein doppeltes Abirren des Auges. Ich veranschauliche diese frühere Phase der Ueberlieferung durch einen Abdruck.

DE DIEBUS VII VEL QVID DOMINUS IN HIS OPERAM-EGIT.

1. Prima die dixit deus: 'fiat lux', et facta est;
lucem sempiternam videt[2], qui in illo credidit.
Mirabilia fecit deus.

2. Secunda die fecit deus . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

3. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

4. *Quarta die fecit deus* duo luminaria;
'sol in die, luna nocte' ordine constituit.
Mirabilia fecit deus.

5. . . . . .
. . . . . .
*Mirabilia fecit deus.*

6. Sexta die fecit deus hominem et omnia
quadrupedia in terra et os spm[3].
Mirabilia fecit deus.

1) Ich verbessere 'Octo annorum erat Iosia, cum regnare coepisset', für 'Iosue', mit der Form des offenen 'a', die einer Verbindung von 'ic' ähnlich sieht. Der Satz ist wörtlich der Vulgata entnommen, Reg. IV, 22, 1. 2) 'dedit' B. 3) Dies wird nicht als 'speciem', sondern in so früher Zeit sicher als 'spiritum' aufzulösen sein, zumal es in der Genesis 2, 7 heisst: 'formavit igitur dominus deus hominem de limo terrae, et inspiravit in faciem eius spiraculum vitae'; eine glaubliche Verbesserung finde ich nicht.

7. Septima die requievit ab omnibus operibus;
ipso die benedixit et sanctificavit illum [1].
Mirabilia fecit deus.

Es wird deutlich sein, wie ich mir die Entstehung des Verlustes denke, wodurch der Text auf vier Strophen einschrumpfte. Unentschieden bleibt, ob die Doxologie echt ist oder nicht; aber das ist gleichgiltig, da solche Doxologieen ohne eigenes Verdienst des Dichters dem jedesmal behandelten Thema aus dem vorhandenen Vorrath hinzugefügt werden; die Doxologie des Schöpfungsgedichtes erinnert bedenklich an die des Lazarus [2] und der Judith [3]. Dann kam der Ueberarbeiter. Er muss das Gedicht in der vollständigen Fassung nicht gekannt haben; denn er erkannte nicht, dass er eine verstümmelte Darstellung des Schöpfungswerkes vor sich hatte. Wohl aber entdeckte er die Zahlendisposition; und nun nahm er das Gedicht in der Einfalt seines Herzens als die Trümmer eines allegorischen Zahlengedichtes, wie es deren mehr giebt, und ging daran, die Lücken auszufüllen. Er begann seinem Vorbild gemäss mit 'tertia die' und 'quarta die': hier fügten sich die Auferstehung Christi und die Erweckung Lazari bequem dem oberflächlich aufgefassten Schema ein. Aber schon bei der 5 gerieth er ins Gedränge. Wir können seinen Gedankengang glücklicherweise noch reconstruieren. Er hebt an: 'Quinta die fecit deus': ja, was war denn gleich am fünften Tage geschehen? gewiss doch, worauf der Refrain führt, 'mirabilia'. Da kommt dem guten Mann in seiner Noth zur rechten Stunde eine Strophe in den Sinn, die er früher einmal gehört hat [4]:

Caelesti dono repletus fecit mirabilia;
de quinque panes et duos pisces satiavit milia.
Venite et audite, quanta fecit dominus.

So schreibt er denn frisch:

Quinta die fecit deus magna mirabilia;
de quinque panes et duos pisces satiavit milia.

Aber das stimmte ja nicht! Die fünf Brote waren da: der Zahlendämon hatte sein Opfer — aber das Speisungs-

1) Der Versschluss könnte einem Abschreiber zugehören, der den Wortlaut der Genesis 2, 3 zu gut im Kopf hatte: 'et benedixit diei septimo et sanctificavit illum'. 2) Zeitschr. f. d. A. XXIII, 273 (unten S. 395). 3) Zeitschr. f. d. A. XXIII, 268. 4) Aus einem ungedruckten Rhythmus der Leidener Hs. Voss. lat. Q 69, auch aus St. Gallen (beschrieben von Steinmeyer, althochd. Glossen IV, 481 ff.; vgl. auch N. A. XXIII, 741 f.; Facsimile einer Seite aus den Pliniusexcerpten bei Rück, Münchner Sitzungsber., philos.-philol. u. histor. Cl. 1898 Heft II).

wunder war ja nicht 'quinta die' geschehen! Also gab er den ersten Vers auf, und schrieb nun in einem Latein, das ihm Ehre macht, nach dem Evangelium (Matth. 14, 20; Marc. 6, 43):

De quinque panes et duos pisces satiavit milia,
et fragmenta quae remanserunt ter quaterni cofinos.

Er hätte es auch bequemer haben können, wenn er sich einer anderen Strophe erinnert hätte[1]:

Quinque milia virorum exceptis mulieribus
de quinque panibus quis pavit et duobus piscibus?
Benedictus dominus Christus dei filius.

Aber die fiel ihm nicht bei.

Der Bearbeiter hatte sich redlich bemüht: das Loch war gestopft. Aber er wollte ein Opus supererogationis thun, und so hub er bei der 8 von neuem an. Weshalb denn auch nur bis 7? ein Mann wie er konnte mehr. So schrieb er denn die achte Strophe vom Josias. Ob ihm bei der neunten der Athem ausgegangen, oder ob er von demselben Schicksal ereilt worden ist, wie der erste Dichter, dass der Refrain einen späteren Abschreiber (dann wohl den der Brüsseler Hs. selbst) verführt hat diese Strophe auszulassen, ist schwer zu sagen; es konnten die neun Engelchöre verwandt werden. Für zehn war der Dekalog wie geschaffen. Bei der 11 kostete es wieder Künste; was er gemeint hat, ist unklar. Herr Dr. Krusch schreibt mir darüber: "Vielleicht lässt sich 'lunatio' in seiner eigentlichen Bedeutung 'Mondmonat' halten (Rühl, Chronologie S. 133). Es sind ihrer elf und als zwölfter kommt der Ostermonat hinzu: so füllt sich die Zahl ('implevit' reflexiv). Für diese Weisheit mag man die 'latercula' (sc. paschalia) consultieren ('sciscitent' für 'discutent', als Parenthese zu fassen). Allerdings gilt der Ostermonat als der erste des Jahres. — Zunächst denkt man freilich bei der Zahl 11 an die 'adiectiones lunae', die Epacten (Sonnenjahr 365, Mondjahr 354 Tage). Es ist mir aber zweifelhaft, ob 'lunationes' in diesem Sinne gefasst werden kann, und dann weiss ich die 'impletio numeri' in diesem Falle nicht zu erklären". Für 12 verwandte er Propheten und Apostel, für 13 die hl. Eulalia, deren Alter beim Martyrium verschieden, bald auf zwölf, bald auf dreizehn Jahre angegeben wird. Es wäre denkbar, dass wir hier eine Handhabe

1) Zeitschr. f. d. A. XXIV, 157, 16. Sollte die Frageform dieses Rhythmus nicht durch die Fragen eines Textes wie die 'loca monachorum' (ed. Wölfflin, Berl. Monatsber. 1872, 106 ff.) angeregt sein?

hätten, den Ort des Bearbeiters zu bestimmen: er könnte in einem Eulalienkloster gelebt haben. Doch weiss ich daraus nichts zu gewinnen; denn die Rhythmenüberlieferung führt durchaus auf St. Gallen. Hier brach er ab: für die 14 konnte er keinen allegorischen Typus auftreiben; aber er hatte doch das Seine geleistet. Der Dichter war nur bis zur 7 gekommen; er dagegen hatte erst die Lücken ergänzt und es dann bis zur 13 gebracht. Und nun änderte er mit gerechtem Stolze die Ueberschrift, und schrieb: 'de diebus tredecim vel quid dominus in his operam egit'.

Der Beweis, dass nur vier der allegorischen Strophen echt sind, scheint mir keiner weiteren Stütze zu bedürfen. Aber es wird lohnend sein, bei der Verskunst und Sprache des Dichters und des Ueberarbeiters noch ein wenig zu verweilen. Unreiner Versschluss begegnet bei jedem einmal (7, 2 und 8, 1); doch kann beidemal der dem Abschreiber wohlbekannte Vulgatatext schuld sein[1]. Die Betonungen 'tértia' und 'séptima' werden entschuldigt durch das Bestreben, mit der Zahl anzufangen, obgleich 'terna' und 'septena' geholfen hätte. Dagegen scheint sich der Dichter nur eine Zusatzsilbe gestattet zu haben, der Ueberarbeiter deren zwei,

de quinque panes et duos pisces satiavit milia

nach seinem Vorbilde und selbständig

tertia die ipsa maiestas surrexit a mortuis.

Die rhythmische Fertigkeit ist also bei beiden ungefähr gleich[2]; um so grösser ist der Unterschied in der Sprache. Der Dichter beherrscht die Casusendungen mit befriedigender Sicherheit: 'in illo credidit' und 'ipso die benedixit' sind für seine Zeit keine Fehler; ob er wirklich 'operam egit' schrieb (= operatus est), lass ich dahingestellt. Da ist der Ueberarbeiter ein ganz anderer Mann; er leistet in grammatischen Ungethümen das Menschenmögliche; denn es ist kein Zweifel, dass der Text gut überliefert ist, und alle Fehler stehen bleiben müssen. Hätte ein ungebildeter Schreiber die sprachliche Verwilderung auf dem Gewissen, so ist nicht abzusehen, wie der die echten Strophen hätte verschonen sollen: er hätte das ganze Gedicht durch gleichmässig sein Licht leuchten lassen. Sind aber nur die unechten Strophen in barbarischem Latein überliefert, so sind die Barbarismen eben das geistige Eigenthum des Bearbeiters. Gar nicht übel ist es, wenn er zweimal bei

1) S. oben S. 382 Anm. 1 und S. 383 Anm. 1. 2) Vgl. auch W. Meyer, Münchner philos.-philol.-histor. Sitzungsber. 1882 I, 84 (I, 44).

'esse' das Subject in den Accusativ setzt und einmal das Verbum in den Singular, wo der Subjectsaccusativ ein Plural ist: 'multas turbas ibi fuit' und 'duodecim sunt prophetas'; vgl. das französische 'il y a'. Er entlehnt einem anderen Gedicht 'de quinque panes et duos pisces', aber ihm selber gehört 'ter quaterni cofinos' und der schöne Satz:

Decem verba sunt in lege, quos praecepit dominus,
qui illos custodit semper, manet in perpetuum.

Sollen das die 'decem verba' oder soll es die 'lex' sein? Der Sinn erlaubt beides, und in solchem Latein ist vieles möglich. Endlich sind noch die 'latercula' [1] zu erwähnen und in derselben computistischen Strophe das unverständliche 'sic implevit numerus'. Die Prüfung der Sprache bestätigt also lediglich das aus der Prüfung des Inhalts gewonnene Ergebnis.

## II. Notkers erste Sequenz.

Dass in der wichtigen Stelle der Vorrede zum Sequenzenbuch, wo Notker von seiner ersten Sequenz redet, die Hss. stark von einander abweichen, ist seit Dümmlers St. Gallischen Denkmalen [2] bekannt; aber keiner der Sequenzenforscher hat sich die Mühe genommen, aus den starken Abweichungen der Hss. die echte Lesart und den Grund der Verschiedenheit zu ermitteln: und doch ist dies der einzige Weg, auf dem wir zur Erkenntnis der Anfänge Notkers vordringen können, die sonst völlig der Vergessenheit anheimgefallen sind.

Notker sagt, er sei zu seinem ersten Versuch durch ein Antiphonar von Jumièges angeregt worden, worin sich auch einige 'versus ad sequentias modulati' befunden hätten. Schon lange habe er auf ein Mittel gesonnen, sich die langen und schweren Alleluja-Coloraturen einzuprägen: hier habe er das Gesuchte gefunden, und so sei er denn an eine Nachahmung gegangen: 'ad imitationem eorundem coepi scribere laudes deo concinat orbis universus qui gratis est redemptus, et infra coluber Adae deceptor'. Diesen Versuch habe er seinem Lehrer Iso gezeigt, der ihm aber den Rath gegeben habe: auf je eine Note eine Silbe, nicht nach Belieben nur Eine Silbe auf mehrere Noten. Das sei am Schlusse der Coloratur, bei den auf die vierte Silbe '-ia' entfallenden Noten, leicht zu erreichen gewesen, während die beiden Mittelsilben '-le-'

1) In einem ungedruckten Rhythmus der Leidener Hs. auf die Zerstörung Jerusalems fand ich 'circula' als Pluralis. 2) Mitth. der antiq. Gesch. in Zürich XII, 6. Heft, S. 224.

und '-lu-' unüberwindliche Schwierigkeiten darboten; später sei es auch dort leicht gegangen, wie es sich zeige in den Melodieen 'dominus in Syna' und 'mater'. So belehrt habe er zum zweiten Male angehoben und seine Sequenz psallat ecclesia mater illibata geschrieben. Die habe dann den Beifall seines Lehrers Marcellus gefunden, und dieser habe die einzelnen Partieen unter die Knaben des Sängerchors vertheilt. — Diese eingehende erklärende Wiedergabe war nöthig, weil die Uebersetzung eines Sachkenners wie Fleischer in mehr als einem Punkte falsch ist [1]). Es kommt nun darauf an, wie über das erste grosse Citat zu urtheilen ist: 'laudes deo concinat orbis universus, qui gratis est redemptus . . . coluber Adae deceptor'. Denn es ist dieselbe Sequenz, wenn auch Fleischer und Chevalier [2], durch das 'et infra' verführt, die Worte 'coluber Adae deceptor' für den Anfang einer anderen, verlorenen Sequenz halten. So schlecht ist die Ueberlieferung der Sequenzen nicht, dass eine echte Sequenz verloren wäre; im Gegentheil, die Hss. ohne alle Ausnahme sind

1) Vgl. Fleischer, Neumenstudien I (Leipzig 1895) S. 116 f.: 'Dennoch begann ich sie nachzuahmen und schrieb die Lobgesänge ['laudes' gehört aber zum Text der Sequenz] 'Deo concinnat [so] orbis universus, qui gratia [so] est redemptus' und ferner [vielmehr 'und weiter unten, in derselben Sequenz'] 'Coluber Adae' ['deceptor' lässt Fl. aus]. Als ich diese meinem Lehrer Yso vorlegte, belobte er zwar meinen Eifer und, geduldig mit meiner Unerfahrenheit, lobte er, was zu loben war. Da er aber weniger darauf bedacht war, zu verbessern [die Trennung der Periode ist nicht empfehlenswerth; überdies heisst 'quae autem minus (sc. placuerunt) emendare curavit' das Gegentheil: 'was ihm nicht gefiel, trug er Sorge zu verbessern', d. h. er gab mir eine Richtschnur für die Verbesserung], und nur sagte: 'die einzelnen Tonbewegungen der Melodie müssen auch einzelne Textsilben haben', so verbesserte ich, dies hörend, selber nach bestem Gewissen [vielmehr: 'völlig, ohne Rest'] das, was auf die Silbe 'ia' (in 'Alleluia') entfiel. Was aber auf die Silben 'le' und 'lu' fiel, das unterliess ich ['vel': 'auch nur', lässt Fl. aus] anzutasten, weil es fast unmöglich war ['quasi': eher 'schien']. Doch gelang es mir, auch dieses leicht zu überschauen ['visu' Pez; 'usu', was Dümmlers St. Galler Hs. n. 381 und andere von mir benutzte bieten, hatte schon 1841 F. Wolf gefunden: 'über die Lais, Sequenzen und Leiche', S. 102], wofür ich nur auf (meine Sequenzen [vielmehr: 'Melodieen']) 'Dominus in Syna' und auf 'Mater' hinweise. In solcher Weise belehrt, schrieb ich dann zum zweiten Male das 'Psallat ecclesia mater illibata' auf [es ist nicht abzusehen, wann er es zum ersten Male gethan haben soll; 'dictare' heisst 'dichten', nicht aufschreiben; also: ich dichtete zum zweiten Male, und zwar das 'psallat ecclesia', während ich das erste Mal die Sequenz 'laudes deo' gedichtet hatte]. Als ich diese nun meinem Lehrer Marcellus vorlegte, da übertrug er sie hoch erfreut auf Rotuli (Pergament-Rollen) und gab sie den Knaben zu singen 'aliis alios'. 2) Repertor. hymnolog. n. 3671. Gegen diese Auffassung legt auch das 'secunda vice' (s. N. 1) ein Gewicht in die Wagschale: 'psallat ecclesia' ist Notkers zweite Sequenz.

mit unechten Sequenzen stark durchsetzt[1]. In der Sequenz selbst heisst es nun aber durchweg: 'laudes deo concinat orbis ubique totus, qui gratis est liberatus', und nachher 'coluber Adae malesuasor'. Und diese Lesarten sind in die Vorrede hineincorrigiert, sodass dort ein wahrer Mischmasch von Lesarten entstanden ist, wofür es genügt, auf Dümmlers Apparat zu verweisen: das Bild wird durch die Varianten der anderen Hss. nicht geändert. Bemerkenswerth ist allein, dass die Aendernden meistens 'deceptor' haben stehen lassen, d. h. dass auch sie schon das 'et infra' nicht mehr verstanden; nur der Schreiber der von Pez benutzten Regensburger Hs. (München, lat. 14322), worin übrigens die Vorrede von etwas jüngerer Hand nachgetragen ist, hat 'malesuasor' eingesetzt. Es kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass in der Sequenz die Lesarten 'ubique totus', 'liberatus' und 'malesuasor' richtig sind, in der Vorrede dagegen 'universus', 'redemptus' und 'deceptor'. Aber wie ist das zu erklären? hatte Notker ein so schwaches Gedächtnis, dass er den Wortlaut nicht genau citieren konnte, warum schlug er nicht nach? oder hatte er vielleicht seinen besonderen Grund, abweichend zu citieren? Der Schöpfer der deutschen Sequenz, der grösste Dichter St. Gallens, hat es wirklich nicht verdient, dass wir die erste Möglichkeit auch nur ernstlich in Erwägung ziehen; es bleibt also nur die Annahme übrig, dass er absichtlich so und nicht anders citiert hat. Und dazu stimmt die ganz unverhältnismässige Ausführlichkeit des Citates, die noch durch ein 'et infra' gesteigert wird: er fügt das Citat aus der Mitte der Sequenz hinzu, weil er dadurch Gelegenheit erhält, noch eine dritte Abweichung anzubringen ('deceptor' — 'malesuasor'). Nach dieser Erkenntnis prüfe man noch einmal, was Notker von seinen Aenderungen sagt: 'ea quidem, quae in -ia veniebant, ad liquidum correxi, quae vero in -le- vel -lu-, quasi impossibilia vel attemptare neglexi'. Er hat also geändert nach Isos Beleh-

1) Ich darf nicht unterlassen, an dieser Stelle rühmend hervorzuheben, dass W. Wilmanns (Zeitschr. f. d. A. XV, 267—294) aus dürftigem Material mit grossem Scharfsinn und richtigem Taet Ergebnisse gewonnen hat, an denen jetzt, wo für die erste umfassende Notker-Ausgabe, für die Mon. Germ., ein Apparat von über 20 Hss. gesammelt vorliegt, nur wenig zu ändern ist. Die glänzendste Rechtfertigung seines Verfahrens ist die Beschaffenheit der Einsiedler Hs. 121. Es ist eine Hs., wie er sie erschlossen hat: ein (nur wenig verunechteter) Haupttheil, und darnach ein Anhang, worin u. a. auch 'eia recolamus' und 'Christi domini militis' stehen; die fatale Melodie 'hypodiaconissa' (Wilmanns S. 286) kommt überhaupt unter St. Stephan im Haupttheil nicht vor.

rung: woran? Er hat erst einen Versuch gemacht, zunächst nur die eine Sequenz 'laudes deo' gedichtet und sie seinem Lehrer vorgelegt: also muss er eben sie nach Iso's Vorschrift umgearbeitet haben, so weit es ging. Es wird schon jetzt vermuthet werden dürfen: in der Vorrede haben wir die ursprünglichen Lesarten, im Text der Sequenz die nach Iso's Rath überarbeiteten. Und das ist wirklich der Fall. Notker hatte mitunter auf mehrere Noten nur Eine Silbe gebracht; also müssen die ursprünglichen Lesarten weniger Silben haben: jede der drei Lesarten der Vorrede hat eine Silbe weniger als die entsprechende der Sequenz selber; zwei der geänderten Lesarten stehen am Schluss des Tonsatzes ('liberatus', malesuasor'). Ob die dritte ('ubique totus') schon damals, als Notker die beiden anderen änderte, oder erst später von ihm hergestellt wurde, wage ich nicht zu entscheiden. Es erübrigt noch, den Sprachcharakter der Doppellesarten zu untersuchen; und auch hier sind die Lesarten der Vorrede der einfache, naturgemässe Ausdruck für die bezeichnete Sache: 'ubique totus', 'liberatus' ohne weiteren Zusatz von der Erlösung, und 'malesuasor' mit dem Genitiv der verführten Person sagt doch nur, wer das naheliegende 'universus', 'redemptus' und 'deceptor' aus bestimmtem Anlass vermeiden will.

### III. Limousiner Rhythmen und Sequenzen.

St. Gallen hat die Anregung zur Sequenzendichtung aus dem westfränkischen Reich empfangen. Dort ist im Kloster des h. Martialis zu Limoges der zweite Sammelpunkt der Sequenzendichtung[1]. Wir dürfen die Frage aufwerfen, ob die Sequenzen von Jumièges den Limousiner Sequenzen geglichen haben. Dafür spricht Notkers Ausdruck: 'sed iam tunc nimium vitiati'. Ich meine nämlich, Notker habe manches als Verderbnis angesehen, was in dem eigenartigen Stile[2] der westfränkischen Sequenzen begründet war. Andererseits bilden die Sequenzen von Limoges kein in sich geschlossenes Ganzes, das sich ohne fremden Einfluss entwickelt hätte. In den Sequentiarien von St. Martial hat Dreves wenigstens vier Notkerische Sequenzen nachgewiesen[3], darunter die berühmten auf Weihnachten und Pfingsten, 'natus ante saecula' und 'sancti spiritus'. Es ist aber damit noch nicht gesagt, dass man diese Sequenzen in Limoges direct aus St. Gallen bezogen hat; es könnte ein

1) Vgl. Dreves, Prosarium Lemovicense (= Analecta hymnica VII) S. 2. 2) Vgl. Dreves S. 10—15: zur Latinität der Prosatores. 3) S. 1 f.

Mittelglied anzunehmen sein. Die Frage hängt eng zusammen mit der Ueberlieferung der Rhythmen.

Die Ueberlieferung der vulgären Rhythmen der Karolingerzeit, mit denen manches ältere merowingische Stück verbunden sein mag[1], weist nach St. Gallen. Dorther stammt die Brüsseler Hs.[2], auch die von mir benutzte Leidener[3], einzelne Rhythmen sind in mehreren St. Gallischen Hss.[4] erhalten. Drei weitere Rhythmenhss. sind in Paris, lat. 1154 (aus Limoges) und in Verona XC (85)[5] und LXXXVIII (83)[6]. Eine Sequenzenhs. in Verona CVII (100) war mir aus Chevaliers Repertorium hymnologicum bekannt, der ihren Inhalt unter die einzelnen Nummern seines Riesenwerkes verzettelt hat; ich verdanke ihre Vergleichung und theilweise Abschrift meinem Collegen Herrn Dr. Otto Cartellieri, drei Photographieen durch seine Vermittelung Mr. Clark. Die Hs. ist in fränkischer Schrift geschrieben und stammt aus Oberitalien, wahrscheinlich Modena oder Nonantula[7]. — Darnach ist zu erwägen, ob nicht zwischen der oberitalischen Tradition in Verona und der Limousinischen ein directer Zusammenhang besteht. Dies ist der Fall: die Veroneser Hs. CVII enthält ausser den St. Gallischen und solchen Sequenzen, die speciell oberitalisch sind, eine Anzahl solcher, die in den vier St. Gallischen Hss. n. 376. 378. 380. 381 nicht vorkommen, von Dreves indessen aus seinen Limousinischen Hss. herausgegeben sind. Ich gehe die nicht St. Gallischen Sequenzen der Veroneser Hs. kurz durch, indem ich die in der Veroneser Hs. reimlosen Sequenzen mit einem Sternchen bezeichne.

---

1) Den Rhythmus des Theodefridus, welcher sich auch in der Leidener Rhythmenhs. findet, hat Dümmler (Zeitschr. f. d. A. XXIII, 280 f.) wohl mit Recht dem Theodefrid von Luxeuil zugewiesen, der 657 als erster Abt nach Corbie berufen wurde. Ich halte Dümmlers Vermuthung besonders darum für wahrscheinlich, weil, wie er selbst betont, von Luxeuil der Stiftung Columbans, der Weg nach St. Gallen leicht war. Wir werden das auch sonst festhalten müssen. In einem anderen vom J. 618 findet Traube die ältesten Spuren irischer Chronologie (Byzantinische Zeitschr. IV, 492[1]). 2) Vgl. S. 381, N. 1. 3) Vgl. S. 383, N. 4. 4) Vgl. Scherrers Verzeichnis unter den Initien. Benutzung des 'alfabetum de bonis sacerdotibus' (Poetae I, 49) durch Notker den Stammler ist Poetae IV, 343 nachgewiesen. 5) Beschrieben von Dümmler, N. A. IV, 152 ff. Die Kenntnis einer Photographie von fol. 76' und fol. 77 verdanke ich der Güte Traube's; es ist fränkische Schrift Oberitaliens, was wegen der sogleich zu besprechenden Veroneser Sequenzenhs., der Sequenz 'benedicta semper' (Verona XC fol. 77) und der Modenceser Rhythmenhs. (Poetae III, Tafel II und III mit Traube's Erläuterungen S. 820) wichtig ist. 6) Beschrieben von Dümmler, N. A. IV, 158 f. 7) Dies nach einer dem hsl. Katalog beiliegenden Notiz Banisters.

*fol. 72 hodie puer natus est: Dreves n. 14.
*fol. 73 Christi hodierna: Dreves n. 23.
*fol. 74 laus tibi deus, pater Hiesu Christi: Chevalier n. 10557.
fol. 75 ecce iam venit: Chev. n. 5135 (Soissons).
fol. 76′ gloriosa dies: Dreves n. 193.
fol. 78′ haec sunt sacra festa (auf St. Silvester): Chev. n. 7644.
*fol. 81 laude mirandum: Chev. n. 10269.
fol. 82 hanc diem tribus dominus: Chev. n. 7669.
*fol. 88′ clara gaudia: Dreves n. 54.
fol. 89′ ecce vicit: Dreves n. 50.
fol. 90′ dic nobis: Dreves n. 61.
fol. 91′ cunctis simul instantia: Dreves n. 46.
fol. 92′ rex omnipotens: Dreves n. 72.
fol. 98′ alme mundi rex Christe: Chev. n. 898.
fol. 99′ haec est sancta sollemnitas (auf St. Peter): Dreves n. 196 (und n. 150).
fol. 100 pretiosa sollemnitas: Dreves n. 185.
fol. 101 candida concio (compcio) melos concrepat (auf St. Benedict): Dreves n. 167.
fol 102′ felix valde o Maria: Chev. n. 6083.
*fol 104′ sanctum diem celebremus: Chev. n. 18630.
fol. 105′ virum sanctum conlaudamus Rufinum: Chev. n. 21959.
*fol. 105′ sanctae crucis celebremus devotione: Chev. 18415.
fol. 109′ organicis canamus: Dreves n. 152.
*fol. 111 hodiernus sacratior (auf St. Martin): Dreves n. 192.
*fol. 115 laude sanctum (so) illius: Chev. n. 10275.
fol. 117′ ad templi huius limina: Dreves nr. 223.
fol. 118′ stans a longe: Dreves n. 231.
*fol. 118′ rex aeterne dominator: Dreves n. 237.
fol. 119 (später eingeheftet, von anderer Hand) hac in aula regi: Chev. n. 7506.

Von achtundzwanzig nicht St. Gallischen Sequenzen der Veroneser Hs. hat Dreves also sechzehn in Limoges wiedergefunden; davon mag eine ('stans a longe') abzuziehen sein, die zwar in St. Gallen und Einsiedeln nicht vorkommt, wohl aber in der Berliner Notker-Hs. theol. Q. 11 aus Minden und in der Münchener lat. 14083 aus Regensburg, auch eine zweite ('rex omnipotens'), die in einer St. Gallischen Hs. des 13. oder 14. Jh. und in Branders Sammlung steht; hinzukommt aber eine ('ecce iam venit'), die auch in Sois-

sons erscheint. Das ist ein gutes Resultat: die Hälfte aller Sequenzen aus der Veroneser Hs., die nicht St. Gallischen Ursprungs sind, kehrt in Limoges wieder. Darnach unterliegt es keinem Zweifel: es hat eine Beziehung zwischen Limoges und Oberitalien obgewaltet; und es bleibt nur zu bestimmen: wer ist der gebende, wer der empfangende Theil?

Als Dümmler seine vorbereitenden Ausgaben karolingischer Rhythmen begann, legte er in erster Linie die Pariser Hs. zu Grunde, die sich durch die Glätte ihrer Verse zu empfehlen schien. Das verstand sich damals von selbst: erst 1882 hat uns Wilhelm Meyer durch seine dem 'ludus de Antichristo' beigegebene Abhandlung über die lateinischen Rhythmen[1] gelehrt, in der scheinbaren Schreiberwillkür der Silbenzusätze und Tactwechsel feste Gesetze zu erblicken. Seitdem ist es leicht zu erkennen, dass die Pariser Hs. einen vollkommen abcorrigierten Text bietet und dass die Brüsseler und die Veroneser Hss., denen nunmehr die Leidener gleichwerthig zur Seite tritt, den echten Text enthalten. Es wird nicht ohne Nutzen sein, dies veränderte Urtheil über die Ueberlieferung an einem in den vier Haupthss. überlieferten Rhythmus zu begründen, dem Lazarus (Zeitschr. f. d. A. XXIII, 271 ff.). Der benutzte Bibeltext ist die Vulgata; mit Itala-Lesarten ist im Allgemeinen nichts anzufangen, wenn auch die Möglichkeit besteht, dass hie und da eine vereinzelte Itala-Lesart eingedrungen sei.

## DE DIVITE ET PAUPERO LAZARO[2].

1. Homo quidam erat dives valde in pecuniis;
purpura[3] induebatur, epulabat splendide:
caducam vitam diligendo[4] amisit perpetuam[5].

1) Münchner philos.-philol.-histor. Sitzungsber. 1882 I, 1—192; dort S. 84 (I 36) der Lazarus, aber naeh Dümmler behandelt. 2) So L (4, 1 'pauperi' V; 'pauperis' BLP; vielleicht ist 3, 2 'pauperem' schon Verbesserung), 'paupero' fehlt in B, 'incipit ritmus de divite et paupere' P, ohne Uebersehrift V. 3) 'purpura et bysso' BLV, was P so einrenkt: 'purpura bisso vestitus epulansque splendide' ('epulans' B, wobei dann 'splendide' mit dem vokalischen Vorschlag vor 's' impura viersilbig zu lesen wäre, vgl. Laehmann zu Lucrez S. 231, wie besonders oft in einem ungedruckten Osterrhythmus der Leidener Hs.); ieh habe 'et bysso' als einen aus Lucas 16, 19 eingedrungenen Zusatz getilgt. 4) 'diligens' P, wodureh der Silbenzusatz beseitigt, der Tonfall vor der Cäsur verdorben wird. 5) 'perpetua' V mit italieniseher Orthographie (ebenso 2, 3 'cubiebat'; 3, 2 'venihebant'; 3, 3 'ulceram').

2. Lazarus quidam mendicus, circumdatus ulcera[1],
ad ianuam divitis[2] iacebat cum dolore nimio;
cupiebat saturare[3] de micis mensae divitis[4].
3. Postolabat[5]: nemo dabat, nemo miserebatur[6];
tantum canes veniebant, consolabant[7] pauperem[8],
ulcera eius lingebant, curabantur[9] vulnera.
4. Tempus pauperi[10] advenit: migravit a seculo;
caruit praesentem vitam[11], mutavit[12] in melius:
angeli eius[13] portabant animam in requiem.
5. Mortuus est autem dives, in infernum ducitur:
'misericordiam[14] non fecit, eam[14*] non merebitur'[15].
pro epulas[16] poenas[17] recepit[18],
cruciatur anxie[19].
6. In tormentum[20] cum adesset[21],
elevavit oculos,
Habraham a longe cernit, in sinu eius Lazarum[22];
ut[23] recognovit, quem dispexit,
in nullo[24] consolabatur[25].

---

1) 'vulnera' L; 'ulcerae' (d. h. 'ulcera' in 'ulcere' verbessert) P; Luc. 16, 20 'ulceribus plenus'. 2) So V (nach Cartellieri's Zeugnis); 'ad ianuam divitis ('eius d.' L) iacebat' BL; P renkt ein 'ad ianuam huius iacens', fand also viell. die Lesart von L vor, nicht die von B. Luc. 16, 20 'eius' die Vulgata, 'huius' die Wiener Evangelienhs., 'divitis illius' der Colbertinus. 3) 'saturare' B; 'saturari' LVP vielleicht richtig. 4) P beseitigt den Silbenzusatz: 'hic de mensa divitis'. 5) 'Postolabat' B; 'Postulabat' LVP; es empfiehlt sich, die unorthographische Form an zweifelhaften Stellen vorzuziehen. 6) 'miserebatur' VP; 'miserebitur' BL mit Beseitigung des unreinen Versschlusses. 7) 'consolebant' L, angelehnt an 'veniebant'. 8) Vgl. S. 392[2]. 9) 'curabant' L; es ist wohl einfach der '-ur' bedeutende Haken (später = '-us') vergessen und nicht eine Verbesserung wie 'curabant eius vulnera' auf diese Lesart zu bauen. 10) S. N. 8. 11) 'presenti vita' P; 'carere' mit Acc. ist nicht so ungewöhnlich (vgl. Rönsch, Itala und Vulg.[2] S. 414 f.; Helm zu Fulgentius S. X und 198; Huemer, Eranos Vindobon. S. 117[5] und Dhuoda S. 126 'qui magna caret'). 12) 'mutatus' P; gemeint ist: 'er machte einen guten Tausch'. 13) 'angeli dei' V. 14) 'helemosinam' P (Silbenzusatz! passt nicht zu 'merebitur'). 14*) 'eo' L (= darum). 15) 'consequitur' V, um das Futurum wegzuschaffen, welches ich als das über den reichen Mann ausgesprochene Urtheil fasse: so steht 8, 3 'consolabitur', und die Wiener Evangelienhs. (ed. Belsheim, Christiania 1896, S. 76) hat wirklich Luc. 16, 25 'nunc autem hic consolabitur ('consolatur' die Vulgata), tu autem ureris' (Futurum! 'cruciaris' Vulg.). 16) 'epulas' B gut, und wohl nicht nur an 'poenas' assimiliert, da auch 9, 3 B 'pro micas' hat; 'epulis' LVP. 17) 'poenas quas' B. 18) 'tulit' P (Beseitigung des Silbenzusatzes). 19) V lässt 5. 3 und 6 aus und hat dafür nur den aus 5, 1 und 9, 3 zusammengeschweissten Vers 'pro micis panis, quas negavit, in infernum ducitur'. 20) 'tormentum' L; 'tormentis' BP (= Luc. 16, 23). 21) 'adesset' BP ('esset' Luc.); 'hesit' L. 22) 'hac (d. h. 'ac', vgl. 9, 1 'abere') in sinu Lazarum' P (Beseitigung des Silbenzusatzes); 'Lazarus' (sc. erat) L (2. Hd.). 23) 'ut' lässt P als Silbenzusatz aus. 24) 'in nullo' BP; 'nulla' L. 25) 'consolabitur' BL mit Beseitigung des unreinen Versschlusses; P räumt wieder mit 'consolatur' bloss den Silbenzusatz fort.

7. Patrem vocat[1] Habraham, ut emittat[1*] Lazarum,
digiti extrema[2] sui[3] aquam guttam[4] tribuat,
ut refrigeretur linguam[5] in flammis ardentibus.
8. Filium eum[6] nuncupavit, quod esse debuerat:
'recepisti[7] in vita tua valde bona plurima,
Lazarus econtra[8] mala: modo consolabitur'.
9. Quinque fratres fatebatur habere se[9] in seculo;
illis curam[10] providebat, quod[11] sibi non potuerat[12]:
pro micas[13] panis, quas negavit[14],
in infernum torquetur[15].
10. 'Habent Moysen et prophetas:
si vellint[16], illis[17] audiant[18];
si quis eos contempserit, cuncta bona perditur[19]:
perpetuas[20] dantur ad poenas usque in novissimo.

---

1) 'vocavit' P blendend, aber doch unmöglich, wegen des Tonfalls vor der Cäsur und der falschen Consecutio temporum; ich vermuthe: 'patrem Habraham vocatur' wie 3, 3. 7, 3. 1*) 'mittat' V. 2) So L (sc. 'parte'); 'extremi' BVP (Luc. 16, 24 hat den partitiven Genitiv: 'extremum digiti sui'). 3) 'dies' L, und in der nächsten Zeile 'ut refrigeret linguam meam' aus Luc. 16, 24; ich glaube, es war 'digens' gemeint: 'digiti extrema' digens 'aquae guttam tribuat, ut refrigeret linguam meam in flammis ardentibus'. 4) So L ('Wasser, nur einen Tropfen'); 'aquę guttę' B, 'guttam aque' V, 'aquae guttam' P. 5) 'ut refrigeretur linguam ('lingua' B) eius' BV, 'refrigeret linguam eius' P (ohne den Silbenzusatz 'ut'), über L s. N. 3; ich fasse 'refrigeretur' als Deponens (s. N. 1) und 'eius' als Zusatz entsprechend dem in L geradezu hergestellten 'meam' des Evangeliums. 6) 'eum' B, 'hunc' P (Beseitigung des Silbenzusatzes), in L fehlt die Strophe, V ändert: 'Fili mi, recordare, quia quod merueras' (theilweise nach Luc. 16, 25, aber unbeholfen im Ausdruck und Versbau), weil der plötzliche Uebergang aus der Erzählung zur directen Rede Anstoss gab. Abraham nannte ihn seinen Sohn (wie er ihn Vater genannt hatte: 7, 1 = Luc. 16, 24 'pater Abraham'), was er als Israelit hätte sein sollen (aber seinem Leben nach nicht gewesen war). 7) 'recepisti et in vita' P; der Silbenzusatz ist beseitigt, aber 'et' stört. 8) 'hic contra' V. 9) So verbessere ich: 'fatetur habere se' BL (was V weiterbildet: 'se fatetur habere'), 'fatebatur abere' P (Beseitigung des Silbenzusatzes). 10) 'vitam' V. 11) 'quod' L ('weil'? oder 'was' sc. facere); 'qui' BP, 'quam' V. 12) 'poterat' LVP; 'potuerat' B, mit Silbenzusatz, aber minder passend (anders 8, 1 'debuerat'). 13) 'micas' B; 'micis' LVP; s. S. 393 N. 16. 14) 'pro micis, quas non tribuit' P (Beseitigung des Silbenzusatzes auf Kosten der Betonung). 15) 'torquitur' B; trotz der oben (S. 393 N. 5) aufgestellten Regel habe ich dies nicht aufgenommen, weil B auch sonst unreine Versschlüsse beseitigt (S. 393 N. 6 und N. 25). 16) 'uellint' V; 'uellent' BL, aber P hat 'uelint' und der Conj. Präs. ist angemessener. 17) 'illis' V (wie nach 'oboedire'? vgl. auch Traube, Poetae III, 797[b] unter 'easus'); 'illos' BL, 'hos' P. 18) 'audiunt' L. 19) So BL (nur 'perderit' L aus Assimilation an 'contempserit'); 'si qui eos contempserint, cuncti erunt perditi' P; 'et si eos contempserint, multa bona perdebunt' V, worin man leicht versucht wäre, echte Ueberlieferung zu sehen wegen der Form des Futurums: doch wird es sich nur um eine Aenderung des unverstandenen Deponens handeln, im Stile der in N. 1

11. Chaus[1] magnum est firmatum inter nos et impios:
nullus valet transmeare inde huc ad dominum[2];
impii dantur ad poenam, et iusti laudant dominum[3].
12. Christiani qui adestis, cavete divitias,
ne sicut ille dives fecit[4], pereatis invicem;
perpetuam[5] mortem fugite, vitam concupiscite.
13. Gloria[6] et honor deo usque quo altissimo[7],
una patri filioque inclito paraclito[8],
cui est laus et potestas per infinita saecula[9].

Es hat sich an einem in allen vier Haupthss. stehenden Gedicht gezeigt, dass die Ueberlieferung von Limoges in den Rhythmen ganz willkürlich durchcorrigiert ist. Es wird nunmehr geboten sein, mit geschärfter Aufmerksamkeit in die Prüfung der Varianten zu den Sequenzen einzutreten. Das Verhältnis ist genau dasselbe, die Limousiner Hss. bieten eine ganz andere Recension dar — und nicht etwa die ursprüngliche, wenn auch ohne Vorbehalt zuzugeben ist, dass nicht wenige Einzellesarten in der Veroneser Hs. CVII entstellt und aus den Limousiner Texten zu berichtigen sind. In den Rhythmen ist die an den

---

besprochenen. Den rhythmischen Fehler möchte ich so bessern: 'si quis eos contemptor erit' mit einer Construction des Verbalsubstantivs, die Krusch demnächst in den Bobulenusrhythmus einführt. 20) So B; 'perpetuas dantur ad penas, iusti laudent dominum' L; 'impii dantur ad penam et iusti laudent dominum' V (so auch, mit 'et', in 11, 3); in L fehlt 11 und 12; in V fehlt 12 und 13, während 10 und 11 umgestellt sind und in 9, 3 'cruciatur pessime' gesetzt ist (aus 5, 3); P schafft wieder einmal den Silbenzusatz weg 'et ęternis dantur pęnis'.

1) 'Cahos' V, 'Khaos' P. 2) So BP; 'non valebunt transmeare inde adhuc a domino' V; der Schluss ist wohl allgemein in Unordnung: ich verstehe nur 'inde huc ad invicem', wie es bei Luc. 16, 26 ausführlicher heisst: 'et in his omnibus, inter nos et vos chaos magnum firmatum est, ut hi qui volunt hinc transire ad vos, non possint, neque inde huc transmeare'. 3) Ueber V s. N. 20. 4) 'sicut ille fecit' B, 'sicut dives periit' P; beides scheint mir auf die in den Text gesetzte Lesart zurückzugehen, worin B unabsichtlich 'dives' ausliess, P den Silbenzusatz auf Kosten des Tonfalls beseitigte. 5) So B; 'aeternam' P (Beseitigung des Silbenzusatzes); 'fugite' ist von 'fugire' abzuleiten, wie es in dem bei Dümmler, Spec. n. 16 abgedruckten Rhythmus heisst:

'Iosep in somnis apparuit angelus.
ut in Egypto fugiret cum domino'

(denn so wird da zu emendieren sein: 'iit . . fugire' V, nach Cartellieri eher 'IIt' oder 'Ut'; 'iit . . fugere' Dümmler). 6) Ueber anderweitiges Vorkommen der Doxologie, das auch kritisch wichtig ist, s. S. 383 N. 3. 7) 'usque quo in altissimo' L. 8) So P (= Judithrhythmus) aus leichter Conjectur (nur 'inglito'); 'inclytum paraclytum' B; 'inclinat paraclitus' L. 9) So BP (nur 'saecla. Amen' P mit Beseitigung des Silbenzusatzes); L hat statt dessen 'qui tecum una cum patre regnat usque in perpetuum', was an den Judithrhythmus erinnert.

Fingern abzuzählende normale Silbenzahl der Götze, dem in Limoges Sprache und Verstact geopfert wurden: in den Sequenzen ist es die Endassonanz in 'a'. Freilich war hier die Sache viel einfacher. Denn die meisten der nur in Verona und Limoges auftretenden Sequenzen hatten schon von Hause aus die Assonanz in 'a' an sich getragen, die auch in St. Gallen früh der reimlosen Sequenz die Herrschaft streitig macht: ich erinnere nur an das berühmte 'eia recolamus', das erst von Wilmanns Notker abgesprochen wurde und in der Einsiedler Hs. den Anhang eröffnet. Aber in Limoges habe ich unter den 265 bei Dreves als 'prosarium Lemovicense' vereinigten Sequenzen nur 41 reimlose gefunden (n. 16. 17. 18. 19. 23. 51. 53. 54. 62. 63. 67. 73. 82. 83. 90. 91. 100. 105. 109. 117. 144. 146. 148. 169. 192. 208. 212. 216. 220. 223. 228. 233. 234. 237. 239. 248. 249. 251. 253. 262. 265), d. h. 15, 45 %. Unter den 16 vorhin ermittelten gemeinsamen Sequenzen sind aber 5 reimlose, d. h. 31, 25 %; noch etwas günstiger gestaltet sich das Verhältnis der reimlosen Sequenzen zu den durchgereimten, wenn wir sämtliche nicht St. Gallische Sequenzen der Veroneser Hs. in Rechnung ziehen, nämlich 10 : 28 = 35, 71 %. Dieses Verhältnis spricht für die Ursprünglichkeit der Veroneser Ueberlieferung: es ist kaum ein Zufall, dass sich unter den gemeinsamen Sequenzen der doppelte Procentsatz reimloser findet, wie in der Gesamtzahl der Limousiner Sequenzen, dass dagegen dieser doppelte Procentsatz ungefähr dem der Veroneser Sequenzen entspricht. Nach diesen Bemerkungen gehe ich an die Prüfung einer Sequenz; ich wähle die erste, statt der von Dreves hergestellten Kurzzeilen gebe ich Langzeilen, weil ich nach dem Vergleich mit der St. Galler Melodie und ihren Sequenzen diese Form der Kurzzeilen nicht anerkennen kann.

1. 'Hodie puer natus est nobis' canat ecclesia;

2a. Angelica simul resonant caeli agmina
2b. Regis sui laudes, qui nos salvare advenit.

3a. Lux nova iam terras illustrat et nostras pellit tenebras,
3b. Ut caeli sidera rex potens faciat nobis praemia.

4a. Felix mater sola es virgo semper intacta permanens;
4b. Regem caeli foeta es, cum sis viri cubilis nescia.

5a 1. Te petimus supplices voce humillima,
5b 1. Ut deleat nostra fugans per te crimina;

5a 2. Ut impetres veniam nobis mortalibus a Christo, virgo sanctissima,
5b 2. Primae matris monitis caelestis angeli obnixe fuisti credula.

6a. Iam domino Christo nostro personent cum laudibus pia carmina,
6b. Ut tribuat sanctae vitae pascua, quae satient animalia.

7a. Te quondam per maria, Christe, duce pertransivit tua turba et venit ad pacifluam Gerosolimam:
7b. Electi paradisi sede sacra tristes valle luctuosa te petimus: redde, Christe, nostram patriam.

8a. Pater sempiterne, fac nos gaudere tecum *in caelesti regno*
8b. Per secula cuncta, atque largire nobis *aeterna praemia cum sanctis simul.*

9. Da digne nobis frequentare natalicia tua semper, Hiesu Christe.

Die von Dreves nicht bestimmte und auch in der Veroneser Hs. nicht angegebene Melodie ist 'mater' (Schubiger, die Sängerschule St. Gallens, n. 27 S. 26 f. der Exempla): deren Hauptsequenzen auf Ostern 'pangamus creatoris' (bei Mone I, 206) und auf Mariae Himmelfahrt 'congaudent angelorum chori' (bei Schubiger a. a. O.) sind. Aber es finden sich ein paar Abweichungen. Die Zeilen 7a und 7b haben in der Originalmelodie und den St. Gallischen Sequenzen darnach 34 Silben, in der Sequenz 'hodie puer' nur 32; an welcher Stelle der Originalmelodie die Defecte anzusetzen sind, kann ich ohne die Neumen der Veroneser Hs. zunächst nicht mit voller Sicherheit bestimmen; doch ergiebt eine Vergleichung mit der Melodie und dem Text von 'congaudent angelorum' mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass es je eine Silbe der beiden eingeklammerten Worte ist:

'Te libri, [virgo,] concinunt prophetarum, [chorus] iubilat sacerdotum, apostoli Christique martyres praedicant' (= 7a in 'cong. ang.').

Ferner hat 8a im Original 21 Silben, in der Veroneser Sequenz nur 19; 8b desgleichen 26 bezw. 24; in der Mariensequenz ergeben die Neumen Uebereinstimmung der Halbstrophen bis auf die cursiven Silben:

Ecclesia ergo cuncta te cordibus te*que carminibus* venerans
Tibi suam manifestat devotionem *precatu te supplici implorans* Maria;

ich habe wegen des Einschnittes im Gedanken nach 'tecum' und 'nobis' geglaubt, den Defect der Veroneser Melodie gegen Ende der Tonsätze ansetzen zu müssen und deswegen auch die wahrscheinliche Entsprechung in den letzten Silben vorläufig nicht bezeichnet. Ich bemerke, dass mein Urtheil über die Responsion in den Halbstrophen sich nicht auf Schubiger gründet, sondern auf genaues Studium der Marginal-Neumen in den St. Gallischen Hss. n. 376. 378. 380. 381, ihren nächsten Verwandten in Einsiedeln n. 121 und Berlin theol. Q 11 und der berühmten Melodienhs. St. Gallen n. 484, deren vollständiges Facsimile der Notkerausgabe der Monumenta beigefügt werden soll. Für die Ermittelung der Responsion sind die Marginalneumen der sicherste Führer: ohne sie, nach Interlinearneumen, ist die Ermittelung von Einschüben mir nicht möglich, mit ihnen dagegen immer. Die von Schubiger meist zu Grunde gelegten jüngeren Hss. müssen durchaus unzuverlässig sein: wo er nach ihnen die grössten Abweichungen in der Me-

lodie hat, zeigen die alten Marginalneumen nicht selten völlige Uebereinstimmung der Halbstrophen; Bartsch ist dadurch oft zu wunderlichen Irrthümern verführt worden, wenn auch meist ohne seine Schuld. Ein auffallendes Beispiel ist die noch niemals richtig aufgefasste Melodie 'duo tres' (Sequenz 'grates salvatori'). Was Bartsch aus ihr gemacht hat, mag man an den bei Kehrein n. 104 und 444 angeführten Stellen nachsehen. Die richtige Abtheilung ist die in vier Sätze: 1 (Grates), 2a (Omnes), 2b (Quem), 3a (Et leges), 3b (Quos derelicto), 4a (Et per fidem), 4b (Quem per carnis); 4a und 4b zerfallen in je vier kleinere Sätze, die in den beiden Halbstrophen völlig entsprechen bis auf den letzten, dessen zweite Hälfte variiert.

Ich wende mich nunmehr zur Betrachtung des Limousiner Textes, wie er bei Dreves gedruckt steht. Die zweite Strophe hat beidemal, in 2a und 2b, eine Silbe zu wenig; 2b ist völlig umgearbeitet, um die Endassonanz hineinzubringen, auch mag der Ueberarbeiter die fortlaufende Construction ('resonant regis sui laudes') nicht verstanden haben. — In der dritten Strophe haben die Limousiner Hss. 'et veteres pellit tenebras', wie Dreves meint, überzählig dem Versmass und entbehrlich dem Sinne nach; für 3b steht in ihnen folgender Unsinn:

'Fit calix sidera | et petens | haec faciens pervia':

augenscheinlich mechanische Verderbnisse der Veroneser Lesart: kein Wunder, dass Dreves daraus, zumal auch ohne Kenntnis der Originalmelodie, nichts machen konnte. — Die vierte Strophe ist ebenso umgearbeitet, wieder zum Schaden der Melodie: das in 4b stehende 'sis' war nicht zu streichen; der Bearbeiter, welcher in 4a den Endreim herstellte, war nicht im Stande, die Silbenzahl beizubehalten, und in 4b verkannte er, dass 'foeta es' construiert ist, wie 'enixa es' construiert sein würde, nämlich mit dem Accusativ. — In der fünften Strophe fällt zunächst auf, dass die Limousiner Hss. das überflüssige 'et' einschieben: 'Te petimus supplices | voce et humillima', wodurch die scheinbare Gleichheit mit der Mariensequenz hergestellt wird: 'Qua gloria in caelis ista virgo colitur'; ich sage, die scheinbare Gleichheit: denn in Wirklichkeit ist dort der seltene Fall einer Elision anzunehmen 'glori[a] in', weil die Neumen beider Halbstrophen gleich sind und nur zu dem um eine Silbe kürzeren Text der zweiten Halbstrophe passen: Elisionen sind in St. Gallen selten, aber mit sicheren Beispielen zu belegen, worüber ich in der

Einleitung der Ausgabe zu sprechen haben werde. Dreves hat aus diesem 'et' in 5a eine falsche Folgerung in 5b gezogen, wo nichts zuzufügen war, wie die Originalmelodie zeigt. Ferner ist in 5a 'sacratissima' falsch, aber kein Schreibfehler, sondern eine mit Bewusstsein gemachte Aenderung, nachdem 5b des schwierigen Wortsinnes wegen von Grund aus umgearbeitet und die Bearbeitung um eine Silbe länger gerathen war; ich erkläre: 'entgegen ('obnixe') der Eva ('primae matris'; 'que', von Dreves mit Recht getilgt, fehlt in der Veroneser Hs.) bist du gläubig gewesen der Mahnung des himmlischen Engels'. — In der sechsten Strophe sind keine einschneidenden Aenderungen; einmal ('Ut tribuat' für 'Et tr.') hat Dreves die Lesart der Veroneser Hs. aus Conjectur gefunden. — Um so willkürlicher ist in den Limousiner Hss. die erste Hälfte der siebenten Strophe behandelt: sie weicht völlig ab. Der Grund ist ein Fehler der Veroneser Ueberlieferung: 'Te quondam per Mariam Christo duce pertransivit tua turba et venit ad pacifluam Gerosolimam'. Es ist von dem Durchzug der Kinder Israel durch das rothe Meer die Rede; 'te' muss Christus sein, an den sich, wie eben deutlich gesagt ist, nunmehr der Gesang richtet, nachdem bisher Maria angeredet war. Wäre 'per Mariam pertransivit' richtig überliefert, so müsste Maria als das rothe Meer[1] gedeutet werden, womit ich hier nichts Rechtes anzufangen weiss. — In der achten Strophe endlich beseitigte der Limousiner die Ungleichheit der beiden Hälften: diese in St. Gallen ganz gewöhnliche Erscheinung ist überhaupt den Limousinern so gut wie völlig fremd. Dass die neunte Strophe, der unwiederholte Schlusssatz, theilweise in 8b hineingearbeitet wurde, führte dann zu neuen Aenderungen.

Wenn wir diese Fülle willkürlicher Umarbeitungen überblicken, so werden wir milde urtheilen über die Verschreibungen der Veroneser Hs., die ich nunmehr nach meinem Texte gebe; ich bezeichne sie mit V, die Limousiner Lesart mit L. 2b 'Regis' L: 'Regi' V. || 4a 'uirgo' L: 'uirga' V. || 4b. 'cubilis nescia' L: 'cubili nesciat' V. || 5a 'uoce humillima' nach Conjectur: 'uoce et humillima' L, 'uoces humillimam' V. || 5b 'Primae' L: 'Prima' V. || 6a 'personent' L: 'personat' V. || 7a (vgl. vorher): 'per mariam Cristo' V. ||

1) Salzer, die Sinnbilder und Beiworte Mariens in der deutschen Litteratur und lateinischen Hymnenpoesie des Mittelalters (Linz, Programme von Seitenstetten) S. 23.

7b 'ualle luctuosa' L: 'ualde fructuosa' V; vgl. Ps. 83, 7 'in valle lacrimarum'. || 8a 'celestis' V. Es ist ja unangenehm, dass unsere beste Textquelle ziemlich viel kleinere Fehler aufweist, aber selbst der schlimmste (7b) ist doch nur ein allerdings grober Flüchtigkeitsfehler, keine bewusste Aenderung.

Die kritische Bedeutung der Limousiner Hss. für die auch im Veronensis stehenden Sequenzen ist also nicht gar zu hoch anzuschlagen, wenn auch dieser Fall besonders schlimm liegt. Aber darum könnte immer noch zur Noth eine alte Limousiner Hs. die Sequenzen nach Oberitalien verpflanzt haben, ehe sie verunechtet wurden. Dagegen spricht aber auch die Sequenz auf den h. Martin bezw. Saturnin (Dreves n. 192). Wäre der h. Saturnin ursprünglich, so wäre damit der französische Ursprung erwiesen, trotz der Reimlosigkeit. Und dafür scheint auf den ersten Blick zu sprechen die fünfte Strophe:

'Sit pius clemens omnipotens nobis . . .
Per interventum sancti Saturnini . . .',

denn hier passt nur 'Saturnini' zur ersten Halbstrophe, nicht 'Martini', was die im Uebrigen übereinstimmende Veroneser Hs. hat. Aber es wäre voreilig, hieraus schliessen zu wollen; der Fehler könnte anderswo liegen: wenn 'rex potens' stünde (wie oben in der Sequenz 'hodie puer'), wäre alles in Ordnung. Wenn wir weiter vergleichen, so finden wir:

'. . . Atque preces nostras caelestibus donis . . .
. . . Summi almifici martyris atque . . .'

und hier ist 'martyris' um eine Silbe zu kurz, während in der Martinsfassung aus dem Märtyrer ein Bekenner wird und 'confessoris' gerade passt. Jeder der beiden Heiligen hat darnach von Seiten des Strophenbaues gleiche Anrechte an die Sequenz. Auf diesem Wege ist demnach die Entscheidung nicht zu gewinnen. Aber die Sequenz gilt einem in aller Welt verehrten Heiligen; das sagt gleich der Anfang:

'Hodiernus sacratior venerandus in orbe dies praeclarus ubique . . .
Quo pontificale decantant carmina totius mundi decus. . . .'

Das soll ein Lokalheiliger wie der h. Saturninus sein? nein, es ist der h. Martin, von dem Notker (Mone III, 432) so anhub:

'Sacerdotem Christi Martinum cuncta per orbem canit ecclesia',

was er und der Utrechter Dichter, dessen Sequenz ich mit den Gedichten Radbods [1] herausgegeben habe, dann weiter ausführen. Und der h. Martin, der ja genugsam als 'gemma praesulum' gefeiert wird und in einem Gedichte bei Chevalier n. 15146 auch geradezu 'pontificum decus' heisst, wird mit ganz anderem Anrecht 'pontificale decus' genannt als St. Saturnin. Damit ist aber die Adaptierung für speciell französische Zwecke erwiesen, und wir werden nunmehr wohl die Veroneser Sequenzen-Ueberlieferung als ursprünglich italienisch, die Limousiner als aus Italien übertragen ansehen dürfen.

Ob damit auch etwas für die Geschichte der Verbreitung der Rhythmen gewonnen ist, wird noch zu untersuchen sein. Nothwendig ist es nicht. Aber es ist immerhin wichtig, die Beziehung von Oberitalien und Limoges festgestellt und die Limousiner Ueberlieferung beidemal in ihrer kritischen Unbrauchbarkeit erkannt zu haben.

## IV. Zur aquitanischen Litteratur.

1. Traube hat in seinen 'Karolingischen Dichtungen' [2] die im Fürstenspiegel Dhuoda's erhaltenen rhythmischen Bruchstücke in ihrem Bau erkannt und scharfsinnig, nur theilweise zu kühn, verbessert. Huemers [3] Widerspruch gegen die von Traube befolgte Methode bezeichnet einen Rückschritt, wenn auch einige einzelne Bemerkungen dankenswerth sind. Alle die rhythmischen Adonier [4] sind aber verloren, und nur Dhuoda's Werk bewahrt ihr Andenken. Ich kenne nur einen Rhythmus, den sie citiert, und der noch heute erhalten ist. Huemer hat erkannt, dass S. 156 [5] ein Rhythmus citiert wird: 'ama munditiam et sociaveris (lies 'sociaberis') claro fulgentique praelucido cunctis (sc. deo); dicit quidam:

ama, puer, castitatem:
mundus eris a peccato'.

---

1) Poetae IV, 165b. 2) Berlin 1888, S. 136 f. 3) Eranos Vindobonensis, 1893, S. 113 ff. 4) Am nächsten steht ein Rhythmus der Berner Hs. n. 455 (aus Fleury?): 'de accipitre et pavone' (ed. Hagen, Carm. med. aevi, n. 50), mit dessen Allitteration die Verse bei Vergilius Maro S. 14 (ed. Huemer) zu vergleichen sind. 5) Bondurand, L'éducation carolingienne: le manuel de Dhuoda, Paris 1887.

Das ist ein von Dümmler[1] herausgegebener Rhythmus der Veroneser Hs., die aber folgenden Wortlaut bietet:

'amat puer castitatem,
mundus erit a peccato',

wofür schon Dümmler 'ama' und, dies nicht zutreffend, 'erat' vermuthete.

2. Der werthvolle Fürstenspiegel Dhuoda's ist, wo uns nicht die Fragmente von Nimes zu Hülfe kommen, sehr unzuverlässig überliefert. Das Verhältnis der beiden Hss. bedarf noch der Aufklärung: ich halte für denkbar, dass die Pariser nichts als eine Abschrift der ehemals vollständigen Hs. von Nimes ist. Diese jemals zu ergänzen oder eine dritte Hs. aufzufinden, ist wenig Aussicht vorhanden; so mag es gestattet sein, auch auf dieser schwankenden Grundlage die Verbesserung einiger Stellen zu versuchen. Bondurands fehlerhafte Uebersetzungen und Aenderungen lasse ich meist bei Seite.

S. 72: auch schon vor Christus hat sich die h. Dreieinigkeit offenbart: 'unde unus ex his, cum sub ilicem sederet in ambre, tres ad se descendere venisse perhibetur viros'. Es muss heissen 'Mambre' und 'vidisse'; vgl. Genes. 18, 1 f.

S. 98: 'ait enim scriptura: abundat iniquitas et inter multos refrigescit caritas . . . lege si non ima D[huoda] V[villelmum] S[alutat]'. Bondurand citiert mit Recht Matth. 24, 12: 'et quoniam abundavit iniquitas, refrigescet caritas multorum'. Es liegt aber kein ungenaues Citat vor, sondern ein Rhythmus, mit regelrechter Cäsur und Reim:

'abundat iniquitas
et inter multos refrigescit caritas'.

Das Folgende ist auch ein Citat. Bondurand übersetzt: 'lis si plus bas Dhuoda ne salue pas Guillaume'. Es muss heissen: 'lege Sinonima'; vgl. S. 126: 'scriptum est in Sinonima' (Accusativ, wie gewöhnlich) und zum Ausdruck S. 72: 'lege volumina ortodoxorum patrum' oder S. 182: 'lege Curam pastoralem'. Mit diesem Hinweise auf eine Quelle, wo mehr zu holen, schliesst der Abschnitt: der neue beginnt mit 'Dh. V. S.'.

S. 115 (vgl. Traube S. 139 V, Huemer S. 115 f.):

'eruntque una
in carne duo,
cuncta domantes

1) Zeitschr. f. d. A. XXIV, 154 ff.

sibi subiecta,
ratio capax,
scandentes almi'.

Huemer vermuthete 'rationis capaxs candentes', und verglich S. 110: 'ut inferiores cum firmis capax (= capaces) vigorum ad alta valeant scandere promissa maiorum'. Mit der Vertheidigung der indeclinabeln Form hat er ohne Zweifel recht; problematisch bleibt der Genitiv (nach S. 185, wo die Fragmente erhalten sind, 'solido cibo capax' könnte man auch den Ablativ herstellen), aber unbegreiflich ist es, wie er, die von ihm selbst angeführte Stelle vor Augen, der orthographischen Rarität zu Liebe den Ausdruck so verderben konnte: 'scandentes almi', 'zum Lichte strebend', das ist doch nichts anderes als S. 110 'ad alta valeant scandere promissa maiorum' und an der von mir angeführten Stelle, in gleicher Weise mit 'capax' verbunden, 'per gradus ascendentium (d. h. die emporführen) paulatim, ex minimis ad maiorum (so) facilius scandere valeas'. Uebrigens ist 'rationis capax' ein Theil der Definition des Menschen; vgl. z. B. Boethius *περὶ ἑρμηνείας* ed. Meiser, Bd. II, 108, 19; 'animal rationale mortale, mentis et disciplinae capax'.

S. 119, die Etymologien des Presbyters (von 'prae'!) und Bischofs. Zunächst ist zu schreiben: 'nam prae pro ante ponimus'. Dann vom Bischof: 'dicti sunt episcopi ut (Bondurand für 'et') admonentes nos sursum semper intendere vel destinare: epi (so ich für 'episcopi', d. h. 'epi') graece, latine super; scopon similiter (ich statt 'similis', d. h. 'simił') graecum est, latine intentio (ich statt 'intuitio') vel destinatio dicitur'.

3. Dümmler[1] hat zuerst eine Reihe von Trinkliedern herausgegeben, die die dankbaren Mönche von St. Julian in Brioude ihrem Wohlthäter Wilhelm von Aquitanien zu Ehren gesungen haben. Ich habe in der neuen Ausgabe[2] vermuthet, dass dieser Wilhelm nicht, wie Dümmler angenommen hatte, der vierte seines Namens, sondern dass es Wilhelm I. sei, der Sohn Dhuoda's, dem sie ihr Werk zugeeignet hat. Doch wie dem sei — wir haben aus Brioude die Todtenklage eines Wilhelm von Aquitanien, und da kann es doch kaum einem Zweifel unterliegen, dass wir es beide Male mit demselben Grafen von Aquitanien zu thun haben. Sie steht an einer Stelle, wo sie Niemand erwarten würde: in den Cambridger Liedern, bei

1) N. A. X, 347 ff. 2) Poetae IV, 350.

Jaffé[1] n. IX. Der todte Willelmus war eine 'nobilis persona', vor der sich alles beugte (v. 11); Niemand mag 'tam potens in opere' sein wie er, 'praeter reges, quos unxerunt antistites chrismate' (v. 7b). Darnach scheint er nicht selbst zu den 'antistites' gehört zu haben, kein Geistlicher gewesen zu sein, sondern ein weltlicher Grosser in hoher Stellung, der das Schwert zu führen wusste. Dafür spricht auch der ihm in die Gruft nachgesandte Wunsch: 'omnis chorus angelorum, zabulon subtrahite': einem frommen Geistlichen hätte man das schwerlich nachgerufen; auf einen Kriegsmann will es wohl passen. Dennoch denkt Jaffé an den Erzbischof Wilhelm von Mainz. Aber wie kommt der h. Julianus nach Mainz? denn der vor Allen soll den Todten vor dem himmlischen Richter vertreten:

'magne martyr Iuliane, pro illo intercede'.

In Mainz hätte man vielleicht St. Alban, nicht St. Julian angerufen. Ich glaube, es ist sicher: der Todte war ein aquitanischer Graf, und zwar derselbe, dem man bei seinem Leben jene dankerfüllten Trinklieder gesungen hatte: man hat in Brioude die Treue auch dem Todten bewahrt und seinen Tod in jenen Cambridger Versen betrauert.

4. Aber ist es erlaubt, in den Cambridger Liedern ein aquitanisches Gedicht anzunehmen? Traube[2] hat bewiesen, dass ein Gedicht, das vorletzte der handschriftlichen Sammlung, aus Oberitalien stammt, die an einen Knaben gerichteten Verse: 'o admirabile Veneris idolum'. Ihm kam eine italienische Nebenüberlieferung zu statten. So gut wird es uns hier nicht: wir müssen uns an inneren Gründen genügen lassen. Die ganze Umgebung der Todtenklage ist französisch: das hätte man längst erkannt, wenn man sich die handschriftliche Ordnung nicht erst mühsam aus der Vorrede zusammensuchen müsste. Da folgen einander:

VIII 'gaudet polus' (Genesung einer Königin).
XI 'in gestis patrum' (der wunderliche Heilige Abt Johann).
IX 'cordas tange' (die Todtenklage).
XVIII 'haec est clara dies' (Ostergesang).

N. XI steht auch unter den Werken Fulberts von Char-

---

1) Zeitschr. f. d. A. XIV, 466; Meyer, Münchener philos.-philol.-histor. Sitzungsber. 1882 S. 82 (I 22). 2) O Roma nobilis (Abhandl. der k. bayer. Akad. der Wissensch. I. Cl. XIX. Bd. II. Abth.) S. 304 f.

tres[1], n. XVIII haben Gautier[2] und Chevalier[3] aus zwei Pariser Hss. nachgewiesen. Und die fromme und energische Königin?

'monachorum ensis extas, clericorum domina,
consolamen viduarum, virginum constantia,
laicorum blandimenta clipeus et galea'.

Dass wir sie in Westfranken zu suchen haben, zeigt der Reim in 'a' und der ungewöhnlich häufige unreine Versschluss. Es ist gewiss Gerberge, die Schwester des grossen Otto, die Gemahlin König Ludwigs des Ueberseeischen, die Adso[4] 'monachorum matrem et sanctarum ducem' nennt.

5. In den schönen Untersuchungen Sackurs über den Glauben an die Zukunft des Antichristen sind zwei Rhythmen übersehen, ein St. Gallischer[5] und ein aquitanischer[6], der von einer Hand des 10. Jhs. im Hymnar von Moissac aufgezeichnet steht, aber seiner Sprache und seinem Versbau nach mindestens dem 9. Jh. angehören muss. Adso kann also nicht benutzt sein, aber auch Ps.-Methodius nicht.

Antichrist aus dem Stamme Dan (Rh. 2, 3; Ps.-M. 94 f.; A. 106 f.),
empfangen vom Teufel (Rh. 2, 2; A. 106),
geboren in Babylon (Rh. 2, 2; A. 107),
hat Macht $3^1/_2$ Jahre (Rh. 3, 2; A. 112),
tödtet Henoch und Elias (Rh. 5; Ps.-M. 95 f.; A. 112),
die aber nach 3 Tagen auferstehen (Rh. 6, 2),
wird getödtet (Rh. 8, 3; Ps.-M. 96; A. 113),
darnach Friede 40 Tage (Rh. 9, 1; A. 113),
und dann das Gericht (Rh. 9, 3 f.; A. 113),
indem das Kreuz am Himmel erscheint (Rh. 10, 1; bei Ps.-M. 96 erscheint das 'signum adventus filii hominis', Matth. 24, 30, schon vor dem Tode des Antichristen);
es folgt das ewige Jerusalem (Rh. 12).

Wenn Adso nicht etwa den Rhythmus vor Augen gehabt hat, so benutzen beide dieselbe unbekannte Quelle; denn Haymo von Halberstadt (Migne CXVII, 780) hat auch nur

---

1) Ausg. von 1608, fol. 183 f., nachgewiesen von Jaffé selbst Zeitschr. f. d. A. XIV, 560. 2) Histoire de la poesie religieuse. I Les tropes (Paris 1886) S. 27. 3) Repertor. hymnol. n. 7569. 4) In dem Briefe 'de ortu et tempore Antichristi' (Sackur, Sibyllinische Texte und Forschungen, Halle 1898) S. 104. 5) Dümmler, Spec. n. 6; eine zweite Hs. des 9. Jh., aus Lorsch, weist Steinmeyer nach, althochd. Glossen IV, 599, 17. 6) Dreves, Anal. hymn. II, 91 f.

einzelnes davon, sodass es zweifelhaft wird, ob er wirklich die Quelle Adso's gewesen sein kann. Zum Text bemerke ich, dass 7, 1 f. die Ueberlieferung beizubehalten war: nicht Gott reclamiert die Getödteten, sondern sie führen Klage vor ihm und fordern Rache für ihr vergossenes Blut, 'reclamant ante dominum, ut eorum fuso sangui divina fiat ultio' (vgl. Genes. 4, 10). || 5, 2 wird umzustellen sein: 'in illo tempore tunc mortem veniet suscipere'. || 9, 3 'linguae'. || 10, 3 'deridunt'. || 11, 2 'quemque'. || 12, 3 'non lumen solis neque lunae nec de ulla sidera'. || 13, 2 'animas'. || 17, 2 'dignet'.

---

## Nachträge.

S. 384. Vielleicht ist die elfte Strophe so zu verbessern:

'Undecim sunt lunationes (discutent latercula,
ut pascha inveniatur): sic implevit numerus',

und zu erklären: der 'lunationes' (= Epacten) sind elf; man möge die Kalender 'nachschlagen', um (aus ihnen) das Osterdatum zu finden (wozu sie zu dienen pflegen): so füllt sich (dadurch, dass sie hinzukommen) die Zahl (der 354 Tage des Mondjahres zur 365 im Sonnenjahr).

S. 390. Zu Dümmlers einsam dastehendem Theodefrid kann ich jetzt einen zweiten merowingischen Dichter hinzufügen, und zwar ist es kein Geringerer als König Chilperich. Im Herbst 1899 fand ich in Zürich einen Rhythmus auf St. Medardus, dessen Schlussgebet also anhebt: 'Chilbericus rex composuit istud ymnum'. Ich werde das furchtbar verwilderte Gedicht, das Gregors Worte rechtfertigt, im Reisebericht herausgeben.

S. 396 ff. Die gleiche Umarbeitung aus einer reimlosen Fassung zum Reime hat die Ostersequenz der Melodie 'Mater' erfahren: 'pangamus creatoris'. Wilmanns (Zeitschr. f. d. A. XV, 296) musste sie als durchgereimt verwerfen, und in der Einsiedler Hs. steht sie erst im Anhang: aber es giebt eine ungedruckte reimlose Fassung, die ich in Bamberg aus der Hs. Ed. V 9 abgeschrieben habe. Ich bemerke schon an dieser Stelle, was im Reisebericht des Näheren auszuführen sein wird, dass die Bamberger Hs. von einzigartigem Werthe ist für die Geschichte der Sequenzendichtung: denn obwohl in Bamberg geschrieben, hat sie eine grosse Zahl meist unbekannter Sequenzen aus der Reichenau erhalten, die ein deutliches Bild dieser mit den St. Gallern rivalisierenden Schule geben.

---

XIII.

# Das römische Pactum Otto's I.

Von

**Ernst Sackur.**

Th. v. Sickels grundlegende diplomatische Untersuchung der vaticanischen Purpururkunde, die das Pactum Otto's I. mit der römischen Kirche enthält, hat wider Erwarten weder die Zweifel an der Echtheit des erhaltenen Actenstückes beseitigt, noch überall die befriedigende Lösung der mannigfachen Räthsel gebracht, die der historischen Kritik gerade bei Annahme der Echtheit aufgegeben werden. Besonders ein Moment steht seit längerer Zeit im Mittelpunkt der Erörterungen, von dessen Auffassung nicht nur die Entscheidung über die Echtheit der Urkunde, sondern auch die über ihre Entstehung abzuhängen scheint[1].

Es ist längst erkannt, dass das erhaltene Pactum zwei deutlich von einander geschiedene Theile aufweist. Im ersten, d. h. in der Aufzählung der der römischen Kirche bestätigten Besitzungen, schliesst sich der Wortlaut der Urkunde eng an das überlieferte Ludovicianum an, mit gewissen Abweichungen, Auslassungen und Zusätzen, die zwar der Erklärung bedürfen, aber doch an der Thatsache nichts ändern, dass hier ein älteres Pactum zu Grunde liegt. An einer bestimmten und zwar charakteristischen Stelle verlässt das Ottonianum aber diese Vorlage: in diesem Abschnitt, der sich mit den Rechten des Kaisers in Rom und mit der Papstwahl beschäftigt, werden die den kaiserlichen Einfluss in Rom stark beschränkenden Bestimmungen des Privilegs Ludwigs I. durch andere ersetzt, die der kaiserlichen Herrschaft eine entscheidende Bedeutung einräumen. Dieser zweite Theil zeigt die grösste Verwandtschaft mit der sogenannten Constitution Lothars I. von 824 und dem Eide, der den Römern damals vorgeschrieben wurde; hier wird auch jener 'venerandus spiritalis pater noster Leo' erwähnt, der die Einen veranlasst hat,

1) Die vorliegende Untersuchung theilt in wesentlichen Dingen die Gesichtspunkte, die Simson, N. A. XV, 577 und nach ihm Lindner, Die sogen. Schenkungen Pippins, Karls des Grossen und Otto's I. an die Päpste, Stuttgart 1896, S. 94 ff. leiteten. Sie bezweckt vor Allem, festere und gesichertere Resultate zu erzielen. Zuletzt hat J. Hirsch, Das sogen. Pactum Otto's I. vom Jahre 962, München 1897, in der Hauptsache Simsonsche Ideen vorgeführt, ohne die Sache wesentlich zu fördern.

an die Benutzung eines älteren Pactum, an die Beziehung auf Leo III. oder Leo IV. zu denken, Andere, die in jenem Leo VIII. erkannten, die Echtheit der überlieferten Urkunde zu bezweifeln. Hier und zwar gleich am Anfang des zweiten Theils ist auch von einem pactum, einer constitutio, promissio Eugenii pontificis successorumque illius die Rede, Worte, die direct auf ein früheres Pactum als Vorlage hinzuweisen schienen. In der Deutung dieser Wendungen und in der Erörterung der Quellen und der Entstehung dieses zweiten Abschnittes liegt also die Entscheidung über die Gesammtauffassung der erhaltenen Urkunde.

Die Fragen, um welche es sich dann handelt, sind die: stellt sich das Ottonianum dar als eine Verarbeitung mehrerer Vorlagen, des Ludovicianums auf der einen, der Constitutio Lothars resp. des Römereides von 824 und eines Pactums auf der andern Seite, oder geht das ganze Actenstück auf ein einziges älteres Pactum zurück? Da die für die Entscheidung in Betracht kommenden Stellen im zweiten Theile liegen, beginne ich für diesen mit einer Gegenüberstellung von Quelle und Ableitung.

Eid der Römer.

Promitto ego ... quod ab hac die in futurum fidelis ero dominis nostris imperatoribus Hludovico et Hlothario vitae meae iuxta vires et intellectum meum sine fraude atque malo ingenio, salva fide, quam repromisi domino apostolico; et quod non consentiam, ut aliter in hac sede Romana fiat electio pontificis nisi canonice et iuste, secundum vires et intellectum meum, et ille, qui electus fuerit, me consentiente consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramentum faciat in praesentia missi domini imperatoris et populi cum iuramento, quale dominus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum.

Constitution Lothars.

§ 3: Volumus, ut in electione pontificis nullus praesumat venire neque liber ne-

Ottonianum.

§ 15. *Salva in omnibus potestate nostra et filii nostri posterorumque nostrorum secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur,* id est, ut omnis clerus et universi populi Romani nobilitas *propter diversas necessitates et pontificum inrationabiles erga populum sibi subiectum asperitates retundendas* sacramento se obliget, quatinus futura pontificum electio, quantum uniuscuiusque intellectus fuerit, canonice et iuste fiat et ut ille, qui ad hoc sanctum atque apostolicum regimen eligitur, nemine consentiente consecratus fiat pontifex, priusquam talem in presentia miss*orum vel filii nostri* seu universae *generalitatis* faciat promissionem pro omnium *satisfactione atque futura* conservatione, qualem domnus *et venerandus spiritalis pater noster Leo* sponte fecisse dinoscitur.

§ 16. *Preterea alia minora huic operi inserenda previdimus:* videlicet ut in electione pontificum

| Constitution Lothars. | Ottonianum. |
| --- | --- |
| que servus, qui aliquod impedimentum faciat illis solummodo Romanis, quibus antiquitus fuit consuetudo concessa per constitutionem sanctorum patrum eligendi pontificem. Quod si quis contra hanc iussionem nostram facere praesumpserit, exilio tradatur. | neque liber neque servus ad hoc venire praesumat, ut illis Romanis, quos ad hanc electionem per constitutionem sanctorum patrum antiqua admisit consuetudo, aliquod faciat impedimentum, quod si quis contra hanc nostram institutionem ire presumpserit, exilio tradatur. *[Insuper eciam, ut nullus missorum nostrorum cuiuscumque impeditionis argumentum componere in prefatam electionem audeat prohibemus.]* |
| § 1. Ut omnes, qui sub speciali defensione domni apostolici seu nostra fuerint suscepti, impetrata inviolabiliter iuste utantur defensione; quod si quis in quocumque hoc contemptive violare praesumpserit, sciat se periculum vitae suae esse incursurum. | § 18. *Nam et hoc omnimodis instituere placuit*, ut, qui semel sub speciali defensione domni apostolici sive nostra fuerint suscepti, impetrata iuste utantur defensione; quod si quis in quemquam illorum, qui hoc promeruerint, violare presumpserit, sciat se periculum vitae suae esse incursurum. |
| Nam et hoc decernimus, ut domno apostolico in omnibus ipsi iustam observent oboedientiam seu ducibus ac iudicibus suis ad iustitiam faciendam. | § 18. *Illud etiam confirmamus,* ut domno apostolico iustam in omnibus servent oboedientiam seu ducibus ac iudicibus suis ad iusticiam faciendam. |
| § 4. Volumus, ut missi constituantur de parte domni apostolici et nostra, qui annuatim nobis renuntiare valeant, qualiter etc. — | § 19. *Huic enim institutioni hoc necessario adnectendum esse perspeximus,* ut missi domni apostolici seu nostri semper sint constituti, qui annuatim nobis *vel filio nostro* renunciare valeant, qualiter singuli duces ac iudices populo iusticiam faciant, hanc imperialem constitucionem, quomodo observent; qui missi deeernimus, ut primum cunctos clamores, qui per neglegentiam dueum seu iudicum fuerint inventi, ad notitiam domni apostolici deferant, et ipse unum e duobus eligat: aut statim per eosdem missos fiant ipse necessitates emendate aut misso nostro nobis renunciante, per nostros missos a nobis directos emendentur. |
| — emendatae, aut si non, per nostrum missum fiat nobis notum, ut per nostros missos a nobis directos iterum emendentur. | |

Der Vergleich beider Columnen lehrt, dass, abgesehen von einem oben eingeklammerten Satze, den die Con-

stitution Lothars nicht enthält, abgesehen von einem die Forderung des Römereides begründenden Satze, und geringfügigen Aenderungen, wie der wiederholten Einfügung 'et filii nostri', die vollkommen der Erwähnung Otto's II. als Mitcontrahenten im ersten Theile der Urkunde entspricht, abgesehen schliesslich von einigen neuen Einführungs- resp. Uebergangswendungen zwischen den einzelnen Bestimmungen, das ottonische Privileg inhaltlich und textlich mit dem Römereide und dem Constitutum Lothars vollkommen übereinstimmt, so weit letzteres überhaupt aufgenommen ist. Es fragt sich nun, ob die hervorgehobenen Abweichungen und namentlich die in dem ersten Satze auf päpstliche Pacten oder Eide bezüglichen Zusätze die Annahme eines Zwischengliedes zwischen den lotharischen Festsetzungen und dem Pactum Otto's, d. h. eines früheren alle diese Aenderungen bereits enthaltenden Pactums oder überhaupt eines Pactums neben der Constitution Lothars und dem Römereide, nothwendig machen oder überhaupt zulassen.

Den deutlichsten Hinweis auf ein benutztes Pactum scheint die Stelle: 'secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur' zu enthalten. Aber für sich betrachtet geben diese Worte zu schweren Bedenken Anlass. Muss schon die Häufung von Wendungen wie pactum, constitutio ac promissionis firmitas Eugenii pontificis auffallen, die die sichere Entscheidung über das, was dem Verfasser eigentlich vorlag, erschwert und seine eigene Verlegenheit kundgiebt, so ist es andererseits offenbar, dass ein Pactum eines Papstes, eine Constitutio eines Papstes, die doch angesichts der Umstände der Lothars wörtlich entsprochen haben müsste[1], nach allem was wir von Verträgen zwischen fränkischen Herrschern und Päpsten wissen, unmögliche Dinge sind: Pacten werden von Kaisern in Form von Privilegien beurkundet[2], Constitutionen, die

1) Wörtlich genommen bezieht sich der citierte Satz allerdings nur auf den von den Römern geforderten Eid, aber es ist evident, dass unter der citierten Constitutio die später ausgeschriebene Constitution Lothars zu verstehen ist, und dass der Hinweis auf die Vorlagen überhaupt den zweiten Theil einleiten soll. 2) So spricht auch in der Ravennater Synode a. 898 c. 3 (Capitul. II, 125) Lambert v. Spoleto von dem 'privilegium sanctae Romanae ecclesiae, quod a priscis temporibus per piissimos imperatores stabilitum est atque firmatum' etc. und c. 6 Johann IX. von dem 'paetum, quod a beatae memoriae vestro genitore domino Widone et a vobis piissimis imperatoribus iuxta praecedentem consuetudinem factum est'.

die kaiserlichen Rechte in Rom regeln, stellen die Kaiser aus; es bleibt als historisch und juristisch unanfechtbar nur der Eid Eugens — nicht der seiner Nachfolger, der nie geleistet wurde — und von jenem wurde der Concipient eben durch den Römereid von 824 unterrichtet, 'quale dominus Eugenius papa sponte — factum habet per scriptum', während er in der verwirrtesten Weise den angeblichen Eid Eugens als Quelle für den Römereid bezeichnet. Gerade die eben citierte Stelle ist nun wieder wirklich im Ottonianum verwerthet, mit dem Unterschiede, dass an Stelle Eugens der 'domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo' getreten ist, so dass gerade hier die Benutzung des Römereides ausser Frage zu stehen scheint. Gegenüber derartigen Ungereimtheiten ist der Schluss nicht fern: Der Concipient kannte nur das ohne den Namen des Kaisers überlieferte Constitutum und den Römereid, in dem der Eid Eugens erwähnt ist, und dem er den Namen Eugens überhaupt entnahm. Die Eidesformel kannte er so wenig, als sie im Römereide angeführt wird. Die Existenz des Pactums hat er einfach vermuthet oder aus der Constitution Lothars erschlossen. Es kommt dazu, dass irgend welche sachliche Ausführungen, die auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit einem früheren Pactum zugeschrieben werden müssten, die nicht in der lotharischen Constitution und im Römereide stehen, sich einfach nicht finden. Soweit überhaupt Zusätze diesen Quellen gegenüber im Ottonianum stehen, werden sie später erörtert werden.

Nehmen wir aber selbst an, der Concipient des Ottonianums hätte ein Pactum Lothars mit Eugen II. vor sich gehabt und sich nur ungeschickt ausgedrückt, wenn er von einem solchen Eugens spricht, so müsste man annehmen, dass dieses Pactum, da für eine Benutzung neben den anderen Actenstücken kein Raum bleibt, die thatsächlich zu Grunde liegenden Documente in sich aufgenommen habe, es müsste jedenfalls dann der spiritalis pater noster Leo auf Leo III. bezogen werden. Aber einmal fände die Wendung spiritalis pater noster Leo, die, wie man richtig bemerkt hat, nur auf einen Zeitgenossen gehen kann [1], keine Erklärung, denn Leo III. war 816 gestorben [2], dann aber schliesst gerade das Zeugnis, das für eine promissio Karl dem Grossen gegenüber angeführt wird [3], eine Beziehung auf unsern Fall aus. Nach seiner ohne Rücksicht auf Karl vollzogenen Wahl und Consecration schrieb

1) Simson im N. A. XV, 577. 2) Wie Simson bereits a. a. O. bemerkt. 3) Vgl. Sickel, Privileg Otto's I. S. 159.

Leo III. an den Frankenkönig unter Uebersendung des Wahlprotokolls: auf diese schriftliche Mittheilung beziehen sich die Worte in dem Antwortschreiben Karls, er habe sich gefreut über die Einstimmigkeit der Wahl 'seu in humilitatis vestrae obedientia et in promissionis ad nos fidelitate'. Das Versprechen der Treue war offenbar in dem Briefe des Papstes enthalten, also schriftlich. Nun weicht der Text des Ottonianum gerade darin von dem Römereide ab, dass nach letzterem zwar Eugenius papa den vorgeschriebenen Eid 'sponte factum habet per scriptum', im Ottonianum aber an der entsprechenden Stelle, wo für Eugenius Leo eingesetzt ist, dieses 'per scriptum' weggelassen wurde, also offenbar ausdrücklich die Mündlichkeit des Eides angedeutet werden sollte, wofür betreffs Leo's III. jeder Anhalt fehlt. Endlich würde selbst die Benutzung eines lotharischen Pactums eine Umarbeit in ottonischer Zeit voraussetzen, da analog dem ersten Theil überall ein 'filius noster' neben dem Kaiser erwähnt wird, der dieselben Rechte als dieser ausübt, den Lothar zur Zeit nicht gehabt hat. Nun verfügt Lothar 824 allerdings in Rom im Namen seines Vaters, man würde ein Pactum Ludwigs annehmen können, in dem die kaiserlichen Rechte gleichzeitig auf seinen Sohn ausgedehnt wurden, aber von einem derartigen Pactum wissen die sonst hier ausführlichen Ann. Einhardi nichts, ihr Bericht deckt sich vielmehr mit Massregeln, wie sie in der Constitution von 824 vorliegen, und endlich angenommen, es hätte ein solches Pactum existiert, wie soll man erklären, dass der 'spiritalis pater noster Leo' als der den Eid 'sponte' leistende Papst im Pactum, in der Constitutio aber Eugen genannt wird? Wie soll man erklären, dass im Ludovicianum von 817 von etwas derartigem wie einem Eide Leo's III. gar nicht die Rede ist, im Ludovicianum, das den bis dahin eingehaltenen Standpunkt der ohne jede Mitwirkung des Kaisers vor sich gehenden Papstwahl vertritt?

Nehmen wir nun an, jener Leo wäre Leo IV., der am 27. Jan. 847 gewählt, am 10. April ohne Rücksicht auf den Kaiser consecriert wurde, so wissen wir allerdings von einem Pactum mit Lothar und Ludwig II., das Bestimmungen über eine canonische Papstwahl enthielt, aber vor der Consecration hat er jedenfalls keinen Eid geleistet. Nehmen wir aber selbst an, er habe diesen Eid nachträglich geleistet, und im Ottonianum wäre das Pactum Lothars und Ludwigs II. benutzt, so würden wir diesem Pactum die erste Beziehung auf ein Pactum, eine Constitutio und eine Promissio des Papstes Eugen

und seiner Nachfolger zuschreiben müssen. Dann hätte der Concipient des verlorenen Lotharianum entweder den Namen Eugens aus dem Römereide entlehnt, ein pactum, constitutio, und promissio daraus gemacht und an Stelle des Namens Eugens den Leo's IV. in den Eid gesetzt oder wirklich ein älteres Pactum Lothars mit Eugen zur Vorlage gehabt. Aber dann hätte Lothar auf jeden Fall den Unsinn begangen, sein eigenes Pactum und seine eigene Constitutio als solche Eugens anzuerkennen, er, der Kaiser selbst, dem die päpstlichen Eide zu leisten waren, würde den historischen Thatsachen zuwider behauptet haben, dass der Eid Eugens auch von dessen Nachfolgern geleistet worden sei, was einfach unwahr ist; denn weder Valentinian, noch Sergius II. oder Leo IV. selbst haben diesen Eid vor der Consecration geleistet; ein Zweifel besteht höchstens für Gregor IV.

Man gerät also in einen Rattenkönig von Schwierigkeiten bei der Annahme, dem Ottonianum läge ein älteres Pactum zu Grunde, oder der im Privileg genannte Leo sei Leo III. oder IV., der dann durch Nachlässigkeit des Concipienten stehen geblieben sei. Vielmehr macht die Bezugnahme auf ein älteres Pactum und auf Eide Eugens und seiner Nachfolger bei thatsächlicher Benutzung ausschliesslich der Constitution Lothars und des daneben überlieferten Römereides durchaus den Eindruck historischer Unkenntnis, die man zwar den Berathern Otto's I., aber nicht denen Lothars I. zutrauen darf.

Es erübrigt nun die Zusätze und Abweichungen des ottonischen Privilegs in jenem zweiten Theil zu untersuchen, um den Nachweis zu führen, dass sie sich nicht nur aus der Zeit Otto's I. vollkommen erklären lassen, sondern zum Theil sogar ganz vorzüglich in diesen Zeitverhältnissen ihre Erklärung finden. Dass der Satz, durch den im Ottonianum die Forderung des Römereides begründet wird: 'propter diversas necessitates et pontificum inrationabiles erga populum sibi subjectum asperitates retundendas' ohne Schwierigkeit auf den Pontificat Johanns XII. und die Anklagen gegen Johann bezogen werden kann, ist wiederholt betont worden [1], so dass es überflüssig ist, dabei zu verweilen. Nicht so deutlich ist das auf den ersten Blick bezüglich des einzigen erheblichen Zusatzes der Fall, den die Urkunde Otto's I. in ihrem zweiten Theile gegenüber ihrer Vorlage, der Constitution von 824, aufzuweisen hat. Es wird verboten bei der Papstwahl die Aus-

1) Zuletzt von Hirsch a. a. O. S. 121, n. 5.

übung des freien Wahlrechts von Seiten der seit alters dazu allein berechtigten Classen römischer Wähler zu hindern. Das Ottonianum setzt hinzu: 'Insuper etiam, ut nullus missorum nostrorum cuiuscumque impeditionis argumentum componere in prefatam electionem audeat, prohibemus'. Dieser Bestimmung widerspricht scheinbar der Eid, den die Römer nach Liutpr. Hist. Otton. c. 8 dem Kaiser geschworen haben sollen, unmittelbar nach der Flucht Johanns XII. und dem Einzuge Otto's in Rom, vor der Erhebung Leo's VIII: 'numquam se papam electuros aut ordinaturos preter consensum et electionem domni imperatoris Ottonis cesaris augusti filiique ipsius regis Ottonis'. Wie Liutprand diesen Eid auffasst, zeigt sein Bericht über die nach Johanns XII. Tode erfolgte Erhebung Benedicts (c. 20): 'iuramenti quod sancto promiserant imperatori immemores' hätten die Römer den Cardinaldiacon Benedict zum Papst erhoben. Damals war Otto I. wieder ausserhalb der Stadt, Johanns XII. Partei sperrte ihm den Zugang. Ob man zur Begründung der Existenz eines derartigen Eides auch den Umstand heranziehen darf, dass nach Leo's VIII. Tode römische Abgesandte thatsächlich an das kaiserliche Hoflager zogen, um von Otto einen Papst zu erbitten, erscheint zweifelhaft, da die Anlehnung einer Partei an den Kaiser, auf den sie sich stützte, nicht nothwendig einen allgemein geleisteten Eid, wie ihn Liutprand berichtet, voraussetzt. Gleichwohl liegt seiner Mittheilung schon etwas Wahres zu Grunde, sie entspricht in der Hauptsache den Umständen.

Wie verhält sich aber die Urkunde Otto's für die römische Kirche zu Liutprands Nachricht? Es liegt auf der Hand, dass auf Grundlage einer derartigen Verpflichtung kein Papst ein Pactum abschliessen konnte. Bezeichnete die kaiserliche Einwirkung bereits auf die Wahl doch das Gegentheil einer canonischen Wahl im herkömmlichen Sinne. Der von Liutprand erwähnte Eid, über dessen genauen Wortlaut und Inhalt man recht im Zweifel sein kann[1], ist vor der Absetzung Johanns XII. und Erhebung Leo's VIII. geleistet worden und hat sich unmittelbar wohl nur auf die Erhebung des Nachfolgers Johanns XII. bezogen. Aber selbst angenommen, der Eid der Römer hätte sich auf jede fernere Papstwahl bezogen: wenn Otto I. nach der auf der römischen Synode erfolgten

1) Es heisst: 'numquam se papam electuros aut ordinaturos', was sehr wenig präcis ist; ferner: 'numquam'! Einen solchen Eid haben, wörtlich genommen, die Römer schwerlich geleistet.

Wahl Leo's VIII. mit diesem pactierte und die Papstwahl neu regeln wollte, wenn die römischen Verhältnisse für die Dauer auf einem legalen Standpunkt basiert werden sollten, konnte von einer Berechtigung des Kaisers bei der Wahl mitzusprechen nicht die Rede sein. Es galt dann nur das Wahlrecht auf die allein Berechtigten zu beschränken, jeden äusseren Eingriff fernzuhalten — wofür man sich bereits auf die Constitution von 824 berufen konnte — und in diesem Sinne, gerade im Gegensatz zu den vorher mit der römischen Bürgerschaft getroffenen Vereinbarungen gewinnt der Zusatz des Ottonianums, nach dem auch den Missi des Kaisers Eingriffe in das verbürgte Wahlrecht bestimmter Classen untersagt werden, erst seine Bedeutung und Erklärung. Gerade wenn die Römer vorher verpflichtet worden waren, keinen Papst ohne Zustimmung des Kaisers zu wählen, hatte es Sinn, in einer die Papstwahl für die Dauer neu regelnden Constitution Einsprüche kaiserlicher Missi gegen das reguläre Wahlverfahren ausdrücklich zu verbieten.

Eine Anzahl Wendungen und Ausdrücke, die der ottonischen Urkunde in ihrem zweiten Theil gegenüber der Constitution Lothars eigenthümlich sind, soll nach Sickel[1] entweder Benutzung einer Vorlage aus der ersten Hälfte des 9. Jh. oder wenigstens Vertrautheit mit dem unter Ludwig in den höheren Kreisen aufgekommenen Amtsstile voraussetzen. Da Sickel aus der Phraseologie selbst nicht den Schluss zieht, dass ein älteres Pactum vorgelegen haben müsse, sondern im Gegentheil Uebergänge wie: 'Preterea alia minora huic operi inserenda previdimus' und 'huic enim institutioni hoc necessario adnectendum esse perspeximus' dem Bearbeiter des Ottonianums zuschreibt, — sicher mit Recht —, fällt jeder Grund für mich fort, mich eingehender mit dem Dictat zu beschäftigen[2]. Eben-

1) A. a. O. S. 162. 2) Kehr ist jedoch neuerdings Gött. Gel. Anz. 1896, S. 136 ff. wieder auf den Gedanken zurückgekommen, dass hier älteres karol. Dictat vorliege. Da er selbst nicht den leisesten Versuch einer Beweisführung unternimmt, verlieren seine Bemerkungen gegenüber den Schlüssen Sickels jeden Werth. Zum Ueberfluss will ich zeigen, dass die von S. als karolingisch bezeichneten Wendungen keineswegs auf ein älteres Pactum zurückzugehen brauchen. S. hatte für karolingischen Amtsstil Wendungen wie 'quantum uniuscuiusque intellectus fuerit, generalitas, argumentum, inserere, providere, perspicere, prohibere, promerere, omnimodis instituere placuit', Kehr die oben von Sickel noch dem Ottonianum zugeschriebenen Wendungen dafür in Anspruch genommen. Aber 'iuxta' oder 'secundum vires et intellectum meum' kommt zweimal in dem Römereide vor, der meiner

so hat Sickel darauf aufmerksam gemacht, dass der zweite Abschnitt auch sonst Spuren der Bearbeitung aus ottonischer Zeit aufweise, somit von einer mechanischen Uebernahme eines älteren Pactums nicht die Rede sein kann. Wie das ottonische Privileg gleichzeitig im Namen Otto's II. ausgestellt ist, und im Tenor des ersten Theils überall der filius noster neben den Kaiser gestellt wird, so fehlt im zweiten Theil an geeigneter Stelle nirgend diese Erwähnung; es unterliegt also keinem Zweifel, dass eine einheitliche Redaction der ganzen Urkunde vorgenommen wurde. Wir haben dann umso weniger Grund, die eigenthümlichen Uebergangsformeln des Ottonianums einer anderen Epoche als der der Ausstellung der Urkunde zuzuschreiben oder eine so grobe Nachlässigkeit des Concipienten wie das Stehenlassen des antiquierten 'spiritalis pater noster Leo' anzunehmen.

Liegt aber in dem zweiten Theil der Urkunde nur eine zeitgemässe Verarbeitung zweier uns bekannter zusammenüberlieferter Schriftstücke vor, wie des Römereides und der Constitution Lothars, so kann Leo kein anderer als Leo VIII. sein: dann wird der Widerspruch zwischen der Johann XII. ausgestellten Bestätigung der Besitzungen der römischen Kirche, die den ersten Theil unserer Urkunde füllt, und den verfassungsmässigen Bestimmungen des zweiten, in denen Leo VIII. genannt wird, allerdings offenbar. Einheitlich kann diese Urkunde nicht entstanden sein. Und nun drängt sich die Frage auf: haben wir es mit einer Fälschung zu thun oder wie ist die Entstehung des Actenstücks sonst zu erklären?

Die paläographische Untersuchung Th. v. Sickels hat ergeben, dass die erhaltene Purpururkunde in der zweiten Hälfte des 10. Jh. geschrieben wurde[1]. Aber selbst wenn

Meinung direct dem O. zu Grunde liegt, 'argumentum sive machinationem' begegnet bereits im ersten Theile der ottonischen Urkunde, und 'generalitas' im Sinne von 'universus populus' ist zwar in karolingischen Capitularien öfter nachzuweisen, ist aber speciell auf italienischem Boden nicht selten: es findet sich bereits im Cod. Iust. I, 14, 3, wird dann im Liber diurnus n. 86 (ed. Sickel p. 38) angewendet, hat dann im Liber pontificalis (Duchesne I, 366. 374) Eingang gefunden und steht in allen venetianischen Staatsverträgen mit den Kaisern. Für Wendungen wie: 'praccepto, cartac inserere' oder 'insertum' verweise ich auf DO. I, n. 92. 110. 117. 118. 210; für 'institutio, institutum' auf das Capit. Francofurt. 951 (Constit. I, 17) und den Frieden mit Venedig 983 (Const. I, 40). Hätten wir mehr ottonische Constitutionen oder ebensoviel als karolingische, so würden wir dem karolingischen Capitularienstil auch in ottonischer Zeit öfter begegnen. 1) Auch eine Heranziehung der jetzt im Archivio paleografico veröffentlichten Specimina italienischer und besonders römischer Hss. und Urkunden des 10. und 11. Jh. führt zu keinem anderen Resultat.

man die Möglichkeit setzte, was sehr nahe liegt anzunehmen, die Urkunde wäre gefälscht worden, als man eine Vorlage für das Heinricianum von 1020 brauchte, enthält sie nicht selbst in ihrem Inhalt die sprechendsten Beweise für ihre Echtheit?

Welcher Fälscher hätte ein Elaborat zusammengebraut, das einem Papste Johann ausgestellt wurde, in dessen zweiten Theile von einem Eide Leo's die Rede ist: würde er nicht sorgfältig derartige Discrepanzen beseitigt haben, selbst wenn seine Vorlagen ihn darauf führten?[1] Würde er nicht an einer, ja an vielen Stellen in einem so langen Instrument sich verrathen haben? Einen viel sichereren Beweis für die Echtheit der Urkunde erhält man aber, wenn man die allen Fälschungen gegenüber aufzuwerfende Frage stellt: 'cui bono?' Der erste Theil enthält seiner Vorlage, dem Ludovicianum, gegenüber so viel Begünstigungen der päpstlichen Interessen, als der zweite Theil diese gegenüber der Vorlage einschränkt. Dieser Fälscher müsste merkwürdige Absichten vertreten haben[2]. Er sucht für den Besitzstand der römischen Kirche seiner Vorlage gegenüber möglichst viel herauszuschlagen, schwärzt u. a. den viel erörterten § 7 hinein; mit dem Augenblick aber, wo die Begrenzung der kaiserlichen Rechte in Rom in der Vorlage beginnt, genügen ihm die Stipulationen des Ludovicianum nicht, er greift zu Actenstücken, die der Autorität des Kaisers einen weit grösseren Raum zumessen[3].

---

1) Weiland (Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 19, 167) denkt an eine Verfälschung unter Bonifaz VII. (984—985) oder Johann XV. (985—996), geht aber bei seinen Zweifeln immer nur von der Besitzaufzählung aus. Die Annahme einer derartigen Bearbeitung in ihrem ersten Theile würde die Frage über die Entstehung der ganzen Urkunde nicht berühren. Nehmen wir aber an, das Pactum hätte bis auf die angezweifelten Stellen, besonders § 7, zur Zeit Otto's I. in der erhaltenen Form existiert, so würde man einmal schwer erklären können, was Päpste, die ohne jede Rücksicht auf Deutschland erhoben worden waren, zu deren Zeit die Kaiser keinerlei Einfluss in Rom hatten, veranlassen konnte, die Bestimmungen des ottonischen Privilegs über die kaiserlichen Rechte in Rom wieder feierlich zu wiederholen oder welche politischen Momente gerade in jener Zeit eine Verunechtung in dem von Weiland angedeuteten Sinne hätten hervorrufen können. Die Annahme einer Verfälschung durch Zusätze oder Weglassungen hat doch nur Werth, wenn wir den Zweck derselben nachweisen können. Geschieht das nicht, so sehe ich nicht ein, welchen Unterschied es ausmacht, ob wir die Räthsel und Dunkelheiten bei der echten oder unechten Urkunde constatieren. 2) Hirsch a. a. O. stellt sich die Sache so vor, dass ein Fälscher zwei inhaltlich verschiedene Urkunden, die für Johann XII. ausgestellte und die, welche nach Leo's VIII. Wahl die Papstwahl regelte, zusammengeschrieben habe! 3) Damit ist die Frage aber nicht ohne Weiteres erledigt, ob nicht dem

Sind diese Erwägungen richtig, und ich zweifle nicht daran, dann ist auch die Entstehung des Ottonianums klar. Die Urkunde wurde Johann XII. ausgestellt; nach der Erhebung Leo's VIII. sind unter dem Eindruck der römischen Vorgänge die alten Bestimmungen über innere Ver-

---

ersten Theile des Privilegs und damit dem ursprünglich Johann XII. ausgestellten Pactum ein Pactum zu Grunde lag, das seinerseits erst auf dem Ludovicianum beruhte (vgl. Sickel S. 105. 141 ff). Die Gründe, mit denen ich mich gegen diese Annahme ausspreche, sind etwas andere, als die Sickels. Denn 1) verräth die Abänderung des zweiten Theiles entsprechend den lotharischen Acten von 824, dass an Stelle derselben in der ursprünglichen Ausfertigung die Stipulationen des Ludovicianums standen; 2) ist es mir sehr zweifelhaft, ob zur Zeit andere Pacten noch existierten. Denn einmal beruft sich das Pactum Heinrichs II. von 1020 bezüglich des Exarchats nur auf Vorurkunden Pippins, Karls des Grossen, des domnus Ludovicus et Otto et itidem Otto filius eius, was um so beweiskräftiger ist, als das Ludovicianum in dem Privileg von 962 nicht erwähnt wird. Ferner kennen die Canonisten des 11. Jh., besonders Deusdedit, dem die römischen Archive zugänglich waren, auch nur die uns bekannten Urkunden Ludwigs I., Otto's I. und Heinrichs II. Und endlich sind uns von diesen drei Urkunden noch aus dem Mittelalter wieder eine ganze Anzahl von Transsumpten und Abschriften bekannt, aber keine einzige eines Pactums, das zwischen dem Ludovicianum und dem Ottonianum liegt. Diese Pacten des 9. Jh. müssen also sehr früh abhanden gekommen sein. Sucht man aber einen Zeitpunkt für diesen Verlust im 10. Jh., so liessen sich die entsprechenden Momente am besten in der Zeit Alberichs nachweisen, in der ein Stadtherr nicht nur den römischen Stuhl beherrschte, sondern auch bestrebt war, den Einfluss jeder fremden Macht in Italien und im Kirchenstaat auszuschliessen. Es war die Periode römischer Geschichte, die die Fortsetzung des römischen Kaiserthums fremder Nation bis auf Otto I. unmöglich machte. Lag Alberich daran, Päpste zu creieren, so musste er auch ein Interesse daran haben, Pacten, wie sie Lothar und Ludwig II., Wido und Lambert von Spoleto geschlossen, die die Consecration des Papstes von kaiserlicher Approbation abhängig machten, zu beseitigen, schon um etwaige Berufungen darauf von Seiten einer Gegenpartei zu hindern. Es wäre dann sehr charakteristisch, dass gerade das Pactum Ludwigs I. erhalten blieb. Aber überhaupt war der Wechsel der Personen, die auf die kaiserliche Würde Anspruch erhoben, die Kreuzung der mannigfachsten Interessen, wie sie seit der zweiten Hälfte des 9. Jh. hier nachzuweisen sind, der grundverschiedene Charakter der einzelnen Verträge — ich erinnere z. B. an den Karls des Kahlen —, einer Erhaltung nicht günstig; gewiss hat schon im 9. Jh. vielfach der eine Vertrag den vorangegangenen disqualificiert. Bei Ungültigerklärung einer Vertragsurkunde pflegte man die disqualificierte entweder auszuliefern oder zu durchstreichen (cancellare). Die grossen Promissionen Pippins und Karls sind jedenfalls cassiert worden, als Karl und Hadrian in den siebziger und achtziger Jahren neue territoriale Verträge auf realer Basis abschlossen. Das ist der Grund, weshalb das Ludovicianum, das eben die älteren Versprechungen und Schenkungen ersetzte, die 'promissio per designatum confinium' nicht kennt, was ich Martens zur Erwägung anheimstelle. Das ist auch der Grund, weshalb Johann XII. nicht mehr auf die Originale von 754 und 774 zurückgreift, sondern sich an den Wortlaut der V. Hadriani hält: man besass die Ori-

fassungsverhältnisse, die vermuthlich denen des Ludovicianums conform waren, ersetzt worden durch die der kaiserlichen Gewalt günstigeren der lotharianischen Constitutionen. Man hat den ersten Theil und das Eschatokoll unverändert gelassen, einmal deshalb, weil das Privileg nicht nur Johann XII., sondern auch seinen Nachfolgern ausgestellt worden war, staatsrechtlich also keiner Erneuerung bedurfte, dann aber hatte Leo VIII. und seine Umgebung, die sich die erneute Erörterung der kaiserlichen Rechte in Rom gefallen lassen mussten, kein Interesse daran, eine neue Discussion über die im ersten Theile bestätigten Besitzungen der römischen Kirche hervorzurufen. Für die Art und Weise, in der die Umänderung des Pactums vor sich ging, erscheinen aber gerade die auffallenden Uebergänge des zweiten Theiles charakteristisch. Wendungen, wie: 'Praeterea alia minora huic operi inserenda previdimus' oder 'Nam et hoc omnimodis instituere placuit' oder 'Illud etiam confirmamus', 'Huic enim institutioni hoc necessario adnectendum esse perspeximus' weisen von

ginale gar nicht mehr. Sickel (p. 142) nimmt nun freilich an, dass gewisse Bestimmungen über unteritalische Patrimonien wenigstens bereits dem Pactum von 915 angehörten, in keinem Falle könne § 7 erst im Jahre 962 eingeschoben worden sein. Indes, da er selbst im Ludovicianum die eigentliche Vorlage des Ottonianum sieht, bliebe doch nur die Annahme übrig, dass der ganze Abschnitt auf einer Vorlage von curialistischer Seite beruht, eine Eventualität, die Sickel zwar zugiebt, aber meines Erachtens mit Unrecht für unwahrscheinlich hält. Die stilistische Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Paragraphen des ersten Theiles kann keinen Gegengrund abgeben: sie wird im Gegentheil verständlich, wenn wir die Besitzaufzählung als eine von päpstlicher Seite aus verschiedenen Quellen zusammengestellte Liste betrachten, die zum Theil mechanisch, wie § 7, ohne rechtes Verständnis für die Bedeutung, acceptiert wurde, in andern Fällen eine selbständigere Bearbeitung erfuhr. Wenn ich mich nun dafür erkläre, dass Johann XII. jene Aenderungen und Zusätze gegenüber dem Ludovicianum vornahm, kein früherer Papst, so bestimmt mich ausser den angeführten Gründen gegen die Existenz früherer Pacten namentlich der Umstand, dass Johann XII. seit langer Zeit wieder als erster Papst die Restitutionen des Kirchenstaates mit Eifer betrieb, und dass in dem Augenblicke, wo Otto I., von ihm gegen Berengar angerufen, mit Heeresmacht nach Italien kam, um den Papst zu befreien, die Situation thatsächlich wieder dieselbe war, wie sie 754 und 774 gewesen ist. Wie es möglich wäre, dass Otto I. die karolingische Promissio wieder acceptierte, ohne sich dann eines Treubruchs schuldig zu machen, hat Martens, Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage (1898), S. 136 f. schön auseinandergesetzt und begründet. Im Uebrigen scheint der Eid, den Otto durch seinen Gesandten, bevor er nach Rom kam, leistete (ed. Weiland, Constit. I, 23), zu beweisen, dass der deutsche König vollkommen geneigt war, alle Ansprüche Johanns XII. zu erfüllen oder doch so that, da er einmal Kaiser werden wollte, und dass seine Verpflichtungen besonders die Restitution des Kirchenstaates bezweckten.

selbst darauf hin, dass man nacheinander über Aufnahme einzelner Zusatzbestimmungen berieth und gewinnen erst ein rechtes Verständnis, wenn man sich etwa vorstellt, dass in einer Commission, die die Ergänzung des Pactums erörterte, die einzelnen Bestimmungen der lotharischen Constitutionen, des alten Kaiserrechtes, durchberathen wurden. Als minora werden diese Zusätze gegenüber der voraugehenden dem sog. Römereid entlehnten Bestimmung über den Eid des Papstes vor der Consecration mit Recht bezeichnet. Dass ein Vertreter der päpstlichen Interessen in dieser Commission, die man als eine gemischte betrachten darf, zu Worte kam, ist an einer Stelle sicher zu erkennen: der Satz, der die freie Papstwahl auch den kaiserlichen Missi gegenüber gewährleistet, eben jener Satz, der der lotharischen Constitution nicht angehört, kann nur auf Verlangen von dieser Seite eingefügt worden sein: wie sehr er gerade den historischen Verhältnissen der Jahre 962/63 entspricht, ist oben gezeigt worden.

Somit stellt sich uns die vaticanische Urkunde als eine Neuausfertigung des älteren Johann XII. gewährten Privilegs für Leo VIII. dar. Die Frage ist nun die, ob man bei dieser Auffassung ihr gegenüber die gleichen Kriterien anzuwenden hat, die Sickel dazu geführt haben, die Originalität der Urkunde zu leugnen, sie für eine feierliche Copie zu halten, ob es neben der erhaltenen Ausfertigung ein besiegeltes Original gegeben hat. Zur Entscheidung dieser Frage räume ich den Diplomatikern von Beruf das Feld.

XIV.

# Ueber Thangmars Vita Bernwardi episcopi.

Von

**J. R. Dieterich.**

## I.

Als älteste Fassung der Vita Bernwardi Thangmars gilt der Cod. Hannov., als jüngste die der Wolfenbütteler Hss. Im Cod. Dresd., der übrigens älter ist als die genannten Codices, soll uns das Bruchstück einer von Wolfhere, dem Biographen Godehards, verfassten Ueberarbeitung der Vita vorliegen[1]. Auch die Godehards erste Amtsjahre umfassende Cont. vitae Bernw. desselben Cod. Dresd.[2] sollen wir Wolfhere verdanken. Seine Autorschaft hat man aber einzig daraus gefolgert, dass sich die selbständigen Nachrichten des Dresd. zur Vita Bernw. zum Theil auch in der Vita Godehardi prior[3] finden, und dass diese sich ausserdem in c. 25. 26 vielfach mit der Cont. vitae Bernw. deckt. Da Zusätze wie Cont. Wichtiges zur Reichs- und Kirchengeschichte enthalten, verlohnt es sich, ihrer Genesis gründlicher nachzuspüren.

Das Verhältnis zwischen Cod. Dresd. und Vita Godeh. prior lässt zwei Erklärungen zu. Entweder ist jener aus dieser interpoliert, oder diese ist aus jenem ausgeschrieben worden. Dass der erste Fall unmöglich ist, ergiebt sich wenigstens für den älteren Theil des Dresd. schon beim ersten Zusehen. Die Vita prior ist aus diesem älteren Theile abgeleitet.

Dass die Schreibweise der Namen in der Vita prior fast genau dieselbe ist wie in den entsprechenden Abschnitten des Dresd., während der Hannov. fast überall andere Formen hat, besagt deshalb weniger, weil letzterer nur eine frühestens in der zweiten Hälfte des 11. Jh. gefertigte Abschrift, nicht das Original selbst ist. Wichtiger ist, dass die Vita prior den Gandersheimer Streit bis 1007 in den Worten des Dresd., nicht des Hannov. schildert, dass sie alle Stellen des Hannov., die dem Dresd. fehlen, übergeht und umgekehrt die diesem eigenthümlichen, aber

---

1) MG. SS. IV, 755 ff. Vgl. Wattenbach DGQ.[6] II, 25. 2) SS. XI, 165—167. 3) Da das Verhältnis der Vita post. zu Hannov. und Dresd. mit geringen Modificationen dasselbe ist, wie das der Vita prior, lasse ich erstere hier ganz ausser Acht.

im Hannov. übergangenen Nachrichten zum guten Theile wiedergiebt.

An einer Stelle ist der Zusammenhang zwischen Vita prior und Dresd. besonders klar. C. 43 des Cod. Hannov. erzählt, wie Willigis von Mainz 1007 zu Gunsten Bernwards von Hildesheim auf Gandersheim verzichtet. Bernward weiht unter Willigis' Beistand die dortige Kirche. Dann bezeugt König Heinrich vor versammelter Gemeinde die Zugehörigkeit Gandersheims zu Hildesheim. Auf diese wörtlich citierte Erklärung folgt der feierliche Verzicht des Mainzers, der zum Zeichen dafür dem Rivalen seinen Bischofsstab mit einer Ansprache überreicht, die gleichfalls wörtlich angeführt wird. So der Hannov. Im Dresd. ist offenbar etwas nicht in Ordnung. Auf die Worte: 'rex cum archiepiscopo et caeteris ad populum progressus, sic prosecutus est' folgt die dem König auch vom Hannov. in den Mund gelegte Erklärung. Daran schliesst sich aber unmittelbar und ohne Hinweis darauf, dass jetzt Willigis, für den doch allein die Anrede: 'Frater karissime et coepiscope' passt, spricht, der feierliche gleichfalls wörtlich angeführte Verzicht des Mainzers.

Auch die Vita prior legt beide Erklärungen einem Einzigen, und zwar, den Cod. Dresd. berichtigend, Willigis in den Mund. Sie kann demnach nur die Dresd. oder eine dieser gleichlautende Hs. als Vorlage benutzt haben.

Beweist jene Kürzung aber nicht die Abhängigkeit des Dresd. vom Hannov.? Keineswegs. Der Dresd. kann, indem er beide Reden einem Einzigen zuschreibt, im Rechte sein. Hinter dem 'rex . . progressus' könnte ein 'ille', ein 'archiepiscopus' u. s. f., das die Vita prior richtig ergänzt hätte, ausgefallen sein. Der Hannov. hätte dann, indem er den Willigis einführenden Satz einschob, die Rede willkürlich in zwei Theile zerlegt. Dafür spräche, dass in diesem Satze König Heinrich ('rex . . progressus') schon als 'imperator' ('ad haec verba imperatoris') bezeichnet wird, und dass die Verhandlungen der Frankfurter Synode von 1021 [1], die Willigis' Verzicht so ausführlich erörtern, die Worte, die Heinrich 1007 gesprochen haben soll, ganz mit Stillschweigen übergehen.

Trotzdem sind sie gesprochen worden. Thangmar hat die Gandersheimer Vorgänge in seiner Vita Bernw. (cod. Hannov.) nicht entstellt. Dass der ältere Theil des Cod. Dresd. nicht Original, sondern Abschrift ist, beweisen die vielen,

1) Vita prior c. 32. 33.

oft sinnstörenden Auslassungen[1]. Zuweilen mag der Copist auch willkürlich gekürzt haben. So vielleicht in unserem Falle, um mit dem Text seiner Vorlage noch auf f. 19 zu Ende zu kommen. Dass diese Vorlage aber nicht eine Hs. der Fassung des Hannov. gewesen sein könne, wird sich ungezwungen aus dem weiteren Verlaufe dieser Untersuchung ergeben.

Wie stellt sich nun, da die Ableitung der Vita prior aus dem älteren Theile des Cod. Dresd. (bis 1007) nicht zweifelhaft sein kann, Wolfhere's Godehardbiographie in c. 25. 26 zur sogenannten Cont. vitae Bernwardi?

Den zahlreichen Uebereinstimmungen beider stehen fast eben so viele Differenzen gegenüber. So fügt Wolfhere gleich Anfangs der von ihm, wie von der Cont., wörtlich citierten Antwort Godehards auf das erste Ansinnen Erzbischof Aribo's, auf Gandersheim zu verzichten, den verschärfenden Zusatz bei: 'Bannum tamen, quam mihi intenditis, nulla auctoritate stabilitum ipse non nescitis'. Aus besserem Wissen oder in tendenziöser Absicht? Liess ihn die Cont., falls sie doch schon die Vita kannte, einfach weg? Mir wenigstens scheint er wenig zu der übrigens friedfertigen[2] Antwort Godehards zu passen.

Die Cont. lässt das Interregnum nach Heinrichs II. Tode nur einen, die Vita zwei Monate dauern. Diesmal ist die Vita im Rechte. Hat die Cont. die Vita, falls sie diese ausschrieb, verschlechtert, oder hat umgekehrt die Vita den Irrthum der Cont. berichtigt? Das Letztere dürfte das Wahrscheinlichere sein. Sie hätte dann auch den weiteren Irrthum der Cont., die Konrad II. mit seinem Vetter, dem Sohne des Kärnthnerherzogs Konrad, verwechselt, vermieden, indem sie diese Bezeichnung einfach unterdrückte.

Die Entwickelung des Streites zwischen Mainz und Hildesheim um Gandersheim seit Januar stellt bald die Cont., bald die Vita ausführlicher dar[3]. Besonders wichtig

---

1) Z. B. S. 764, 31 'vendicare'; 766, 38 'monasterio'; 768, 39 'in palare'; 773, 4 'cernentes superque tanti viri tam inauditis et intolerabilibus iniuriis nimium dolentes'. Selbst wenn der Satz 'superque — dolentes' ein tendenziöser Zusatz der Fassung des Hannov. wäre, so ist doch wenigstens das 'cernentes' auch dem Dresd. unentbehrlich; vgl. noch 764, 48, wo der Dresd. (nach Dictat?) 'ac de co' statt 'a Deo' und 772, 5, wo er 'excitantibus' statt des richtigen 'exultantibus' hat. 2) Cont.: 'ut agnus mitissimus elimato anthidote respondet'; Vita prior: 'modificata susceptione'. 3) Cont.: Godehard lädt Konrad nach Hildesheim ein, 'quatinus illi intimaret servitio'; drei Tage giebt er seinem Gaste rauschende Feste;

ist eine nur von der Cont. berichtete Einzelheit: König Konrad unterstellt zu Goslar aus Furcht, den mächtigen Erzbischof zu kränken, Gandersheim bis zur nochmals vertagten Entscheidung der geistlichen Aufsicht eines Dritten, des Bischofs von Halberstadt. Wolfhere verschweigt dies. Hat er etwa deshalb die Cont. nicht gekannt? Mir scheint er vielmehr den ihm wohlbekannten, für Hildesheim ungünstigen Ausfall der Goslarer Tagung absichtlich vertuscht zu haben. Mit den Worten: 'Illic enim super his ratio est incepta, nec tamen ad finem aliquem, qui hic digne inscribatur, perfecta' gleitet er darüber hinweg.

Es folgen die Vorgänge in Gandersheim selbst. Godehard geberdet sich beim Empfang des Königs als anerkannter Oberhirte des Klosters, dies berührte, berichtet Wolfhere, Erzbischof Aribo empfindlicher: 'quam tunc opinaremur'. Hat die Cont., die hierfür die Wendung: 'quam quisquam tunc ratus fuit' gebraucht, das 'opinaremur' des dem Vorgange beiwohnenden Wolfhere in das unbestimmte 'quisq. ratus fuit' geändert, oder hat Wolfhere umgekehrt, um sich als Augenzeuge auszuweisen, das 'q. r. f.' der Cont. durch sein 'opinaremur' ersetzt? Beides ist möglich. Jedenfalls aber spricht die Aenderung, von wem immer sie vorgenommen ist, dagegen, dass Wolfhere auch die Cont. verfasst hat.

Aribo hindert Godehard, am Hauptaltar der Gandersheimer Kirche Messe zu lesen. Godehard fügt sich. 'Hoc conflictu munitus archiepiscopus se praeparat missas celebraturus. Post missarum sollemnia' — die Messe ward doch wohl von Aribo gelesen — wirft sich Godehard dem in seine Gemächer zurückkehrenden König Recht und Hülfe heischend zu Füssen. So die Cont. Wolfhere scheint hier besser unterrichtet. Godehard, schreibt er, liest trotz Aribo in einer Nebenkapelle 'astante rege' Messe. Aribo selbst wird durch die Gandersheimer Nonnen und Kleriker daran gehindert. Es folgt dann die Fussfallscene wie in der Cont. Wer ist hier im Recht? Wolfhere war Augenzeuge. Er konnte also die Cont., falls sie ihm vorlag, aus besserem Wissen berichtigen. Weshalb aber umgekehrt diese, sofern sie schon die Vita prior kannte, die für die Sache Godehards so günstigen Umstände verschwiegen hätte, ist unerfindlich. Uebrigens sind Wolfhere's Einzel-

---

beim Abschied entsteht der Streit um Gandersheim. Vita prior: Aufstand 'inter nostrates et hospites'; Aribo erneuert seine Ansprüche 'cum vero iam inde digressuri regis ordinaretur processio'.

heiten nicht unverdächtig. Sollte Konrad II. wirklich so offen für Godehard Partei ergriffen haben, sollten die Nonnen in der That für Hildesheim eingetreten sein? Eins ist klar: hat Wolfhere, wie man annimmt, Cont. und Vita verfasst, dann lassen sich Widersprüche, wie diese, nur schwer ohne Schmälerung seiner Glaubwürdigkeit erklären.

Der König vertagt die Sache wiederum auf eine Zusammenkunft zu Grona. Hier ist die Cont. reicher an Einzelheiten als die Vita[1]; dagegen bringt diese in den Worten: 'usque dum ei in generali synodo canonicę demeretur' einen bedeutsamen Zusatz zu der vom König gefällten Entscheidung, die Godehard Gandersheim zuspricht. Der Königsspruch wird so zu einem vorläufigen gestempelt. Auf jene Klausel gestützt, hat bald darauf[2] der Erzbischof den Streit auf einer in Gandersheim selbst abgehaltenen und später auf den Synoden zu Seligenstadt, Frankfurt, Geisleden und Pöhlde erneuert.

Die Cont., offenbar schlechter unterrichtet als der auch schon mit dem Verlauf der späteren Synoden vertraute Wolfhere, lebt hier noch des Glaubens, der König habe zu Grona Gandersheim den Hildesheimern endgültig zugesprochen. 'Quod audiens domnus episcopus summa cum exultatione Hildinisheim rediit', so schliesst sie. Von dem Einspruch, den Aribo bald nachher auf Grund jener Klausel erhob, weiss sie noch nichts und ist deshalb, wenn ich nicht irre, noch vor jener Gandersheimer Protestsynode des Mainzers geschrieben oder wenigstens abgeschlossen worden.

Aus dem sonstigen Inhalt der Cont. geht nur hervor, dass sie noch zu Lebzeiten Konrads II.[3] und Godehards[4], also vor Mai 1038 abgefasst ist. Mit unserem Ansatz, der die Abfassung ins Jahr 1025 verlegt, stimmt aber noch auf's beste die Frische und Lebhaftigkeit der Totenklage um Heinrich II. und die begeisterte Begrüssung Konrads II., des 'novus rex' und 'regius tyro', die durchaus den Ein-

---

1) König und Königin, sowie alle Fürsten, bestimmen Godehard zur Theilnahme an der Synode; Godehard reist im Gefolge Konrads II. nach Grona; durch Fasten und Beten ringt er mit Gott um einen günstigen Ausgang; ausser den Bischöfen, die auch die Vita prior nennt, führt sie noch Herzog Bernhard zu Sachsen und viele Aebte als Theilnehmer auf. 2) Vita prior c. 27 ff. 3) 'Quem quaquaversum divina comitantur et humana'. 4) Die Cont. redet ihn an: 'domne praesul G.' und nennt ihn 'noster Aaron'. Die Wendung: 'cuius memoria extitit benedictio sempiterna' gilt nur für die von Godehard vor seiner Wahl verwalteten Klöster.

druck gleichzeitiger oder nahezu gleichzeitiger Niederschrift machen.

Ist dieser Ansatz richtig, dann hat Wolfhere in seiner um 1035 verfassten Vita prior nicht nur den älteren, sondern auch den jüngeren Theil des Cod. Dresd., die sogenannte Cont. Vitae Bernw., benutzt. Da diese mitten auf der vorletzten Seite der Hs. abbricht, da ferner ihre Schrift, wie die der ersten Fortsetzung, die der Zeit Godehards ist, während die des älteren Theils bis 1007 offenbar einer früheren Zeit angehört[1], scheue ich mich jetzt nicht mehr anzunehmen, dass der Cod. Dresd. wenigstens in seinen beiden Fortsetzungen Urschrift ist. Daraus folgt aber in Anbetracht des Umstandes, dass sich Wolfhere bis 1007 der Fassung des Cod. Dresd. anschliesst und ausserdem, wenn nicht alles trügt, auch dessen zweite Fortsetzung ausgeschrieben hat, mit einiger Gewissheit, dass der Verfasser der Vita prior nicht nur die Fassung des Cod. Dresd., sondern diesen selbst oder wenigstens eine wortgetreue Abschrift davon beuutzt haben muss. Damit ist für die Kritik der Dresdener Hs., ihres Inhalts und vor allem ihrer Beziehungen zur Vita prior ein neuer Standpunkt gewonnen.

## II.

War Wolfhere, wie man annimmt, der Verfasser des älteren und des jüngsten Theils des Dresd., wie kommt es, dass diese Theile von verschiedenen Händen geschrieben sind? Dass zwischen beiden eine weitere Hand auf f. 19′ und f. 20 eigenartige Einträge gemacht hat?[2] Dass der Cod. Dresd. in drei von drei grundverschiedenen Händen geschriebene, in Stil und Tendenz, wie wir sehen werden, grundverschiedene Abschnitte zerfällt? Welchen Theil schrieb Wolfhere? Wer schrieb die anderen? Diese Fragen machen uns stutzig. Wir werden nachgerade an Wolfhere's Anrecht an den Dresd. irre. Die durch die Besprechung der Cont. vitae Bernw. wachgerufenen Zweifel verstärken sich. Eine Erörterung der angeblich von Wolfhere verfassten 'Zusätze' des Dresd. zur Vita Bernw. bringt uns vielleicht einen Schritt weiter.

---

1) An anderem Orte werde ich demnächst auf die Hildesheimer Schreibschule unter den Bischöfen Bernward und Godehard und damit auch auf die Schrift unseres Cod. Dresd. zurückkommen. 2) Nicht von zwei Händen, wie M. Haupt (MG. SS. IV, 755. 756) will, sondern von dreien ist der Cod. Dresd. geschrieben. Die erste schrieb bis f. 19 (Vita Bernw. c. 12—43), die zweite f. 19′ und 20 (Vita Bernw. c. 44—48), die dritte (Cont. vitae Bernw.) den Rest.

H. Böhmer[1] nennt diese 'Zusätze' werthlos und nimmt davon nur die Schilderung der Frankfurter Synode (Aug. 1001) aus. Ich bin der Ansicht, dass wir in einer Zeit, wie die Otto's III., deren Quellen doch noch recht spärlich fliessen, für jeden auch noch so anekdotenhaften, aber authentischen Zug dankbar sein müssen. Authentisch sind aber, wie man sich leicht überzeugt, die Züge alle, die der Dresd. dem Bilde jener Zeit hinzufügt.

Gleich den ersten[2] möchte ich nicht missen. Otto sorgt, als er hört, Bernward käme nach Rom, ihn zu besuchen, dafür, dass sein alter Lehrer in der Fremde heimische Kost, Meth und Bier findet, sorgt sogar für Tafelgeschirr, Becher, Trinkschalen und Tischleuchter. Dieses Zeugnis herzlichen Einvernehmens zwischen Kaiser und Bischof, fügt es nicht einen neuen, liebenswürdigen Zug in das Charakterbild des kaiserlichen Jünglings, wie es uns vorschwebt? Einen intimen Zug, den wir auf den Begleiter Bernwards auf der Romfahrt, auf Thangmar, zurückführen dürfen. Ch. Beelte[3] lässt hier Wolfhere ein in Hildesheim vorhandenes Tagebuch Thangmars ausschreiben; H. Böhmer[4] glaubt, dass Wolfhere derartige Anekdoten noch recht gut aus dem Munde des greisen Thangmar vernommen haben könne. Weshalb schreibt man sie nicht lieber gleich Thangmar direct zu? Dass Thangmar für Liebenswürdigkeiten der geschilderten Art empfänglich war, beweist uns das Lob der Aufnahme, die er selbst Herbst 1001 bei Papst und Kaiser fand[5].

Auf der Pöhlder Synode (Juni 1001) beschimpft das Gefolge des Willigis Bernward und den päpstlichen Legaten, 'cum tamen apud vicarium et . . . Bernwardum numerosus esset exercitus'[6]. Dieser Satz fehlt im Cod. Hannov., war aber auch entbehrlich, da es kurz darauf von den Beschimpften heisst, sie fürchteten sich nicht, 'licet numerosiores haberent militum copias'. Hat der Cod. Hannov. den Dresd. benutzt, so finden wir diese redactionelle Kürzung begreiflich. Bedenklicher erscheinen uns dann nur zwei weitere Auslassungen: die des 'fere' vor 'omnium cisalpinorum episcoporum' in c. 19[7] (Bernward nimmt 1000 Empfehlungsbriefe f a s t aller deutschen Bischöfe mit nach Rom) und jene des 'metu et' vor 'favore illius adducti' in

1) Willigis von Mainz, Leipzig 1895, S. 196. 2) Zu Vita Bernw. c. 19, SS. IV, 767, 35. 3) Thangmar, Hildesheim 1881, S. 13 und 20. 4) S. 197. 5) Vita Bernw. c. 34: 'bonis omnibus ex parte utriusque opulentissime sustentatus'. 6) C. 28, S. 772, 5. 7) S. 767, 20.

c. 33[1] (aus Furcht vor und aus Gunst für Willigis fordern einige Bischöfe Bernwards Erscheinen vor der Frankfurter Synode); bedenklicher, weil sie mir tendenziöser Natur zu sein scheinen[2].

Die Bemerkung zum Besuche Bernwards in Hilwardshausen (c. 31[3]), die schon dessen Vorgängern Beziehungen zu dieser Abtei zuschreibt, ist uncontrollierbar; die Ergänzung des Berichts des Hannov.[4] über den blutigen Empfang dagegen, den man Bernward auf seiner Rückreise in Gandersheim zugedacht hatte, durchaus glaubwürdig. Prinzess Sophie, die Anführerin der dem Hildesheimer aufsässigen Nonnen, verschanzt sich, als sie hört, ihr Widersacher nahe, mit bewaffneter Mannschaft im Kloster, um ihm den Eintritt zu wehren. 'Mittunt tamen' fährt hier der Dresd. fort, 'aliquos, qui accessum non sine magno periculo temptandum referant; consulcius fore loco cedendum; sin secus ageret, nimirum maximum dampnum conciliet'. Botschaft wie Drohung verschweigt der Hannov., bringt uns aber dafür einen frommen Spruch: 'ut veraciter illud apostoli impletum in illo videatur: 'Omnes qui pie volunt vivere in Christo persecutionem patientur' und schliesst daran die Worte des Dresd.: 'His praesul auditis, suos, quid agat, consulit'. Dieses in der Luft schwebende: 'His praesul auditis' spricht uns dafür, dass Botschaft und Drohung nicht etwa ein schmückender Zusatz des Dresd., sondern ein ursprünglicher Bestandtheil des Berichtes ist, dessen authentische Fassung uns dann nicht im Hannov., sondern im Dresd. überliefert wäre.

Die Frankfurter Synode (1001) schildert der Dresd. genauer und besser als der Hannov.[5], der hier recht wohl aus jenem gekürzt sein könnte. Die Vorverhandlung — die Bischöfe beschliessen unter Aussonderung aller gehässigen Zwischenfälle nur die principielle Seite des Gandersheimer Streitfalles zu erörtern — fehlt im Hannov. In der Hauptverhandlung fordern Einige Bernwards persönliches Erscheinen. Auch sollen, so fährt der Dresd. allein fort, seine Gesandten und vornehmlich Thangmar die Wahrheit der Entschuldigungsgründe ihres Herrn, der krankheitshalber ferngeblieben war, eidlich erhärten. Thangmar wagt dies, trotzdem er schon öfters Synoden beigewohnt

1) S. 773, 20. 2) Vgl. auch die oben S. 429, 1 besprochene Stelle in c. 33, S. 773, 4. 3) S. 772, 30: '(abbatiam) ab antecessoribus suis divino servicio excultam atque exercitatam'; vgl. Vita prior c. 22. 4) C. 32, S. 772, 45. 5) C. 33, S. 773, 15.

hatte, nicht ohne besondere Ermächtigung[1]. Er bittet, unterstützt von Bernwards Freunden, die 'in divinis' erfahrensten Kleriker im Gefolge der Kirchenfürsten, den Fall zu erwägen: er schwöre den von ihm geforderten Eid nur 'canonum auctoritate'; im Grunde (postremo) wohne aber einer Versammlung, die sich (wie die gegenwärtige) über eine apostolische Synode stelle[2], überhaupt keine Autorität bei; er bitte sie flehentlich, ihre Herren, die Bischöfe, zu ermahnen, sie möchten den Erzbischof von seiner Halsstarrigkeit und Erbitterung abbringen. Wirklich lässt sich Willigis, dies berichtet auch der Hannov., milder stimmen, und der Austrag des Streites wird auf eine künftige Synode verschoben. Die Rolle aber, die Thangmar in der Hauptverhandlung spielt, wird vom Hannov. mit dem kurzen Satz: 'Thangmarus autem presbiter episcopos commonet, ut archiepiscopum a pertinaci animositate compescant', abgethan.

Sollte Wolfhere hier in der That, wie man annimmt, im Cod. Dresd. den Bericht des Hannov. aus Thangmars Tagebuch oder nach mündlichen Berichten erweitert haben? Ist nicht vielmehr die Fassung des Cod. Dresd. die ursprüngliche, die des Hannov. aus ihr gekürzt? Folgende kurze Parallele zeigt uns, dass auch anderswo zwischen beiden Fassungen das gleiche Verhältnis obwaltet, dass wir auch sonst zu obiger Fragestellung gezwungen sind.

| Cod. Hannov. c. 35[3]. | Cod. Dresd. |
|---|---|
| Eodem tempore, quibusdam iussis imperialibus obnitentibus, frater Bernwardi, Tammo comes, imperatori gratus, vir certe omni morum probitate praeclarus, ad regis imperium Paternum munitum valde castellum insedit; cuius sollertia atque industria in locis illis bene tuebatur res publica. | Romani vero imperialibus iussis obnitentes, crebra incursione fatigantur. Copiae imperatoris Paternum munitum valde castellum insidentes incessanter irruptione et depraedatione et multorum sepe internecione graviter illos vexabant. Frater quippe Bernwardi episcopi, Tammo comes, imperatori gratus, cum aliquibus vassis, quos praefatus episcopus in arma |

1) 'de se nil praesumens'. 2) 'conventum, quem super apostolicam sinodum conciverint'; vgl. Vita prior c. 23. 3) S. 773, 50 — 774, 1.

Cod. Dresd.
imperialia destinaverat, praesidium servabant, et ad illorum nutum bellicus apparatus agebatur.

Warum sollte Wolfhere, falls er die Fassung des Dresd. fertigte, hier den Bericht so wesentlich erweitert und Bernwards Bruder in offenbar übertriebener Weise gerühmt haben? Mir wenigstens scheint auch hier der Dresd., nicht der Hannov. die ursprüngliche Lesart zu bieten. Stammt ersterer, wie ich annehme, noch aus Bernwards Zeit, dann ist uns die lobrednerische Färbung erklärlich. Die jüngere Fassung des Hannov. müsste diese Tendenz dann merklich abgeschwächt haben.

Die übrigen 'Zusätze' des Dresd. sind weniger bedeutsam. Bernward, so lautet der eine, tritt Herbst 1001 die geplante Romreise nicht an, weil er am Fieber litt[1]. Von Fieberanfällen, die ihn fünf Jahre lang plagten, spricht er auch in dem Privileg für S. Michael[2]. Den Grund für das Nichterscheinen der erwarteten deutschen Prälaten auf der Synode zu Todi (1002) giebt nur der Dresd. an[3]: 'nam per omnes regiones, comitatus et marcas dispersi sedebant, sicuti necessaria invenire poterant'. Hören wir, dass der Gesandte Bernwards am Kaiserhof, Thangmar, um Urlaub bittet: 'immensa namque penuria omnium sumptuum miserabiliter laborabant' — auch dies hören wir nur vom Dresd.[4] —, so wissen wir auch, dass die Hungersnoth es war, die das Kommen der Bischöfe verzögerte und verhinderte.

Als Thangmar sich verabschiedete, stand Otto's III. Tod unmittelbar bevor. Noch hielt er sich, berichtet der Dresd.[5] allein, so tapfer aufrecht, dass Niemand ein Anzeichen des Krankseins an ihm wahrnahm. Zehn Tage darauf starb er: 'in vespertino crepusculo'; auch dies weiss nur der Dresd.[6]. Mit einem letzten 'Zusatz'[7]: ('sicque rebus . . compositis [rex]) in Thuringia aliquamdiu commoratus ad Baioariam progressus Raginesburhc sanctum pascha (1007) iniciavit' zum Berichte von der den Streit zwischen Mainz und Hildesheim vorläufig abschliessenden Gandersheimer Synode (Jan. 1007) schliesst der ältere Theil des Cod. Dresd.

Aus den 'Zusätzen' selbst, soviel ist klar, lässt sich

1) C. 34, S. 773, 25. 2) C. 51, S. 780, 15. 3) C. 30, S. 744, 40. 4) Ebenda. 5) Zu c. 36, S. 744, 40. 6) C. 37, S. 775, 5. 7) C. 43, S. 777, 45.

nur abnehmen, dass sie ein trefflicher Gewährsmann schrieb. Ob Wolfhere, auch wenn er sich noch auf Thangmar selbst berufen konnte, all' die besprochenen Einzelheiten nicht nur zu wissen, sondern auch zu würdigen im Stande war, ist zweifelhaft. Vielleicht finden wir sonst deutlichere Spuren seiner Wirksamkeit als 'Bearbeiter' der Vita Bernw.

Wolfhere schreibt einen ausgeprägten, eigenartigen, aber wenig abwechselungsreichen Stil. Für gewisse Vorkommnisse, wie Wahl und Krönung, Reichstag und Synode, Krankheits- und Todesfall, für Charakterschilderungen und so fort, braucht er immer wieder dieselben oder ähnliche monotone Phrasen. Weder in den 'Zusätzen' zur Vita, noch endlich in den beiden Fortsetzungen des Cod. Dresd., trotzdem besonders die Cont. vitae Bernw. Gelegenheit genug zur Verwendung bot, begegnen uns aber diese für Wolfhere so charakteristischen Redensarten.

Thangmar schreibt trocken, unbeholfen, nicht immer correct, aber meist klar und verständlich; der erste Fortsetzer, soviel wir aus seinen wenigen Sätzen ersehen können, plump und uncorrect; der zweite (Cont. vitae Bernw.) salbungsvoll, sich in biblischen Anspielungen und Citaten ergehend, aber nicht ungewandt. Wolfhere's Sprache dagegen ist blumen- und phrasenreich, gelehrt und oft bis zur Unverständlichkeit gesucht und schwülstig. Da 'Zusätze' wie Fortsetzungen auffälliger Wendungen und eines preciösen Stils ganz und gar ermangeln, können sie wohl kaum von Wolfhere geschrieben sein. In den 'Zusätzen' fällt uns nur der ungewöhnliche, dem klassischen Latein, fremde Gebrauch von 'cum tamen' (c. Conj.) in der Bedeutung 'obwohl, trotzdem' auf. In c. 1—15 der Vita Bernw. finden wir dieses 'cum tamen' noch dreimal, bei Wolfhere überhaupt nicht. Hat Thangmar auch die 'Zusätze' geschrieben?

In der Darstellung des Gandersheimer Streites ist Thangmar natürlich parteiisch für Hildesheim und oft hart und ungerecht gegen Mainz. Das ist selbstverständlich und gereicht ihm nicht zum Vorwurf, so lange er wenigstens ehrlicher Parteimann ist. Leidenschaftlich wird er nirgends. Er spricht überall mit der gelassenen Entschiedenheit des Niedersachsen. Am Schlusse der Vita findet er versöhnliche Worte für Willigis von Mainz. Zwischen den Fassungen des Dresd. und Hannov. besteht in dieser Tendenz kein Unterschied.

Dagegen ist die erste Fortsetzung des Dresd. scharf ausfallend und leidenschaftlich. 'Deo iudicio tactus', so

führt sie aus, unter schrecklichen Gewissensbissen über sein in Hildesheim begangenes Unrecht, bis zu seinem Ende ein schamloser Mensch ('semper impudens') stirbt Willigis. Aribo, der Erneuerer des Gandersheimer Streites, wird mit einer bissigen, giftigen Bemerkung eingeführt. Dies alles, trotzdem der Fortsetzer gleich dem Verfasser der Cont. die letzten Kapitel der Vita Bernw. (cod. Hannov.) gekannt und benutzt haben muss. Diese Leidenschaft mit der sie über Willigis und Aribo herfällt, lässt die Entstehung der ersten Fortsetzung zu einer Zeit, in der der Streit zwischen Hildesheim und Mainz wieder in Blüthe stand, zweifellos erscheinen. Sie wird also nach jenem Tage in Hildesheim Januar 1025, an dem Aribo seine Ansprüche auf Gandersheim erneuerte, und kurz vor der Cont. vitae Bernw., deren Entstehung wir in die ersten Wochen nach dem Tage von Grona (März 1025) gesetzt haben, abgefasst sein. Die von beiden Fortsetzern benutzte Vita Bernw. (cod. Hannov.) dagegen dürfte einige Jahre älter sein. Erzbischof Aribo, so berichtet sie in c. 48, verspricht bei seinem Amtsantritt dem greisen Bernward Frieden zu halten: 'quod tunc subdole promisit grassante stultitia post fefellit'. Ich beziehe diesen Tadel auf den ersten, misslungenen Versuch Aribo's, Godehard gelegentlich seiner Consecration (1022 Dec. 2) zum Verzichte auf Gandersheim zu zwingen, und nehme an, dass die Vita nach dem 2. Dec. 1022 und, da des Todes Heinrichs II. noch nirgends gedacht wird [1], vor dem 14. Juli 1024, also rund um 1023 geschrieben sei.

Hat Wolfhere den Cod. Dresd., so hat er auch dessen erste Fortsetzung gekannt. Trotzdem hat er, der Aribo wahrlich nichts schenkt, die hasserfüllten Ergüsse des ungebildeten Fanatikers, der sie schrieb, keiner Beachtung gewürdigt. Er folgt vielmehr an den entsprechenden Stellen ganz der Vita Bernw. (cod. Hannov.), die er also neben dem Cod. Dresd., dessen zweite Fortsetzung er dann wieder ausgiebiger verwerthet, benutzt haben muss.

Diese zweite Fortsetzung (Cont. vitae Bernw.) ist, trotzdem sie einmal den 'Wolf' Aribo dem geduldigen 'Lamm' Godehard gegenüberstellt, ein andermal von den 'nota sibi perversitatis oracula' Aribo's spricht, viel ruhiger und objectiver als die erste. Tendenziöse Entstellung der Thatsachen lag dem durch den Ausgang des Gronaer Tages friedlich gestimmten Verfasser fern.

1) Vgl. Beelte a. a. O. S. 13.

In dieser Hinsicht unterscheidet er sich vortheilhaft von Wolfhere, der, wir haben Beispiele kennen gelernt und könnten sie leicht vermehren, für Hildesheim Ungünstiges verschweigt oder verschleiert, die Thatsachen willkürlich gruppiert und von dem Verdachte tendenziöser Entstellungen durchaus nicht frei ist. Auch in der Tendenz ist somit Wolfhere's Vita prior grundverschieden von den drei unter sich wieder grundverschiedenen Theilen des Cod. Dresd. Wir werden auch hierdurch zu dem Schlusse gedrängt, dass Wolfhere an der Abfassung des Cod. Dresd. auch nicht den kleinsten Antheil gehabt hat.

Der Verfasser der Cont. vitae Bernw. ist zwar gleich Wolfhere Hildesheimer Domherr: er hat nach seiner eigenen Aussage an der Wahl Godehards (Ende Nov. 1022) theilgenommen. Dass Wolfhere, der noch um 1065 seine Vita post. schrieb, schon 1022 Godehard mitgewählt haben sollte, dünkt mir, ganz abgesehen davon, dass er in seinen Vitae[1] darüber schweigt, ganz und gar unwahrscheinlich.

Cont. wie Zusätze, der ganze Cod. Dresd. vom ersten bis zum letzten Blatte entbehren also jeglicher Hinweise darauf, dass Wolfhere ihr Verfasser ist. Es finden sich vielmehr der Momente mehr als genug, die dieser Annahme scharf widersprechen. Die von Pertz aufgestellte dahingehende Behauptung hat sich als eine unbewiesene und unbeweisbare Vermuthung herausgestellt. Zur Erklärung der Uebereinstimmungen zwischen Cod. Dresd. und Vita prior reicht es vollkommen aus, wenn wir Wolfhere den Cod. Dresd. selbst oder eine Abschrift davon kennen und benutzen lassen. Schwieriger als die vorstehend behandelte Frage ist die nach dem Verhältnis des Cod. Dresd. zur Vita Bernw. (cod. Hannov.), deren Lösung wir uns jetzt widmen wollen.

## III.

Der ältere Theil des Cod. Dresd. enthält gleich seinen beiden Fortsetzungen nichts weiter als eine Darstellung des Gandersheimer Streites bis 1025. Die Fortsetzungen schreiben die Vita Bernw. (cod. Hannov.) aus. Stellt etwa auch der ältere Theil einen hier und da vermehrten Auszug aus der Vita dar?

Wir sahen, dass wichtige Momente dafür sprechen, dass der Cod. Dresd. auf Gandersheim bezügliche Stellen in ihrer ursprünglichen Fassung bringt, dass es umgekehrt

1) Vita prior c. 16 ff.; post. c. 13 ff.

den Anschein hat, als ob der Hannov. einzelne Details des Dresd. weggelassen, andere gekürzt und zwar zum Theil so unglücklich gekürzt habe, dass der Sinn darunter litt. Der Cod. Dresd. bietet uns ferner neue Aufklärungen zum Gandersheimer Streite, der Hannov. nicht. Auch dies spricht dafür, dass die Fassung des Dresd. älter ist als die des Hannov., dass sie entgegen der seitherigen Ansicht nicht Ableitung, sondern Vorlage des Hannov. gewesen ist. Eine Analyse des letzteren wird uns weitere Aufschlüsse geben.

Ch. Beelte[1] macht auf die ungleichartige Composition der Vita Bernw. (cod. Hannov.) aufmerksam. Die Gandersheimer Parthie hänge mit dem Uebrigen nur lose zusammen. 'Man könnte sie herausnehmen und als selbstständige Arbeit hinstellen; der Rest würde doch als Ganzes erscheinen'. 'Es fehlt sonach ein einheitlicher Plan: zwei Arbeiten, könnte man sagen, sind ineinander geschoben worden'[2]. Beelte sondert dann aus der Vita folgende Stücke aus: eine zwischen 1008 und 1013 geschriebene Arbeit über Bernwards bischöfliche Wirksamkeit (c. 1—10), eine Vertheidigungsschrift für Bernward auf der Synode zu Rom (c. 12—19), einen ihm nach Rom nachgeschickten Brief (c. 20), Thangmars italienisches Tagebuch (c. 21—28), Notizen desselben über die Synoden von 1001 und 1007 (c. 28/29. 33. 36. 43). Bei einer Schlussredaction endlich sollen die Lücken ausgefüllt und c. 44—57 angefügt worden sein[3].

Beelte schuldet uns die Beweise. Soviel ist ihm aber zuzugestehen, dass die Vita aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengeschweisst ist. Denn noch sind die Nähte, Fugen und Verzahnungen deutlich erkennbar.

Während in der Vorrede, die uns verräth, dass Thangmar an der Vita schon zu Lebzeiten Bernwards schrieb, Bernwards schon als eines Verstorbenen (memorabilis vir) gedacht wird, findet sich in c. 1—10 und wieder in c. 12—47, abgesehen von einer kurzen, gleich zu besprechenden Ausführung in c. 17, kein Hinweis darauf, dass Bernward nicht mehr unter den Lebenden weilt. Das Gros der Vita scheint mir deshalb schon vor dem Tode des Bischofs (1022 Nov. 20) niedergeschrieben, die spärlichen Hinweise auf Bernwards Ableben in c. 11 und 17 und der Schluss der Vita erst unter Bernwards Nachfolger Godehard (1022—1038) angefügt worden zu sein.

1) A. a. O. S. 12. 2) S. 13. 3) A. a. O.

In c. 11 setzen drei Stellen, im Schlusssatze von c. 17 deren zwei den Tod Bernwards voraus. C. 48 kennt, wie wir sahen, schon die Erneuerung des Gandersheimer Streits unter Godehard; 'solange Bernward lebte', schliesst es, ging Aribo nicht mehr aggressiv gegen Hildesheim vor. Der Rest des Hannov. (c. 49—57: Weihe des Michaelsklosters Sept. 1022, Tod Bernwards Nov. 1022) ist gleich c. 48 erst unter Godehard geschrieben. Auch c. 44. 45, die von Aribo's Vorgängern Willigis und Erkenbald handeln, und die aufs engste mit dem Aribocapitel 48 zusammenhängen, möchte ich sammt dem Schluss von c. 43, der von Willigis' Wohlverhalten gegen Hildesheim seit 1007 handelt, in die Zeit nach Bernwards Tod setzen. Alle diese Stücke scheinen mir unter dem Eindruck geschrieben, den die Erneuerung des Gandersheimer Streits durch Aribo (1022 Dec. 2) auf Thangmar gemacht hat. Zur selben Zeit etwa wird er den auf Bernwards Tod verweisenden rhetorischen Schluss von c. 17 angefügt, das c. 11 und die Vorrede überarbeitet haben. Es sind dies die Stücke, die ich mit Beelte[1] der von Thangmar selbst noch vorgenommenen Schlussredaction der Vita Bernw. zuweise. Wie stellt sich der Cod. Dresd. dazu?

Wäre der ältere Theil (—1007) des Cod. Dresd. ein Ausschnitt aus der Vita Bernw. (cod. Hannov.), dann wäre es doch mehr als merkwürdig, wenn in ihm, dem später geschriebenen, Hinweise auf Bernwards Tod fehlten. Sie fehlen trotzdem. Noch mehr: auch die Stelle am Schlusse des c. 17 mit ihrem 'dignae memoriae' und 'beatus vir' — sie führt Thangmars Klage über den übeln Empfang Bernwards seitens der aufsässigen Gandersheimer Nonnen weiter aus — fehlt im Dresd. Da diese Stelle, wie sie uns selbst verräth: 'Haec ad imitationem audientium inserere libuit; nunc ad ordinem redeamus', Einschiebsel ist und zwar Einschiebsel in einen Abschnitt, den auch der Dresd. enthält, schliesse ich jetzt, dass dieser vor dem Einschub jener Stelle und somit vor dem Tode Bernwards geschrieben ist.

Ich wende mich c. 11 zu. Nachdem c. 1—10 die kirchliche Thätigkeit Bernwards, seine Fürsorge für Stadt und Stift Hildesheim geschildert haben, fährt c. 11 etwa so fort: durch so fromme Werke ward Bernward Gott und Menschen angenehm; da er aber, wie Hiob, auch den Ruhm demüthiger Ergebung im Unglück erringen sollte, stürzte

1) S. 14 ff.

ihn Gott in Kampf und Streit. Willigis von Mainz belangt ihn 1000 wegen Gandersheim. 'Auctoritatis constantia, non temeritatis audacia' wahrt Bernward sein Recht: 'quod et Deo annuente, laboriose licet, obtinuit'.

Ist damit schon die Geschichte des Streits beendet? Sie beginnt erst. 'Sed ne similis controversia . . . postmodum valeat oboriri' — ein Hinweis auf den Wiederausbruch unter Godehard — 'omnem disceptationis ordinem inter Mogontiensem antistitem et . . . Bernwardum hic inserere commodum duxi'. Es folgt mit c. 12 ff. die Geschichte Gandersheims und des Streits von ihren Anfängen an.

Ist diese Geschichte ein ursprünglicher Bestandtheil der Vita Bernw. (cod. Hannov.)? Zweierlei spricht dagegen. Einmal ist Bernwards Kampf um Gandersheim in c. 11 summarisch, aber für ein Erbauungsbuch, wie es die Vita nach der Vorrede sein will, ausreichend geschildert. Dann aber erklärt sich, wenn wir die Einfügung ('hic inserere commodum duxi') jener Geschichte für die Schlussredaction beanspruchen, aufs einfachste das Vorkommen der Bezeichnungen 'felicis memoriae praesul' und 'beatus vir' für Bernward und des Bernwards Tod voraussetzenden Satzes ('quoadusque aecclesiae . . . praefuit') in c. 11. Dieses c. 11 ist nämlich die Stelle, an der die Schlussredaction, die sich in jenen auf Bernwards Tod bezüglichen Bemerkungen verräth, zwei Werke verschiedener Tendenz und verschiedenen Inhalts, um es kurz zu sagen, eine ältere nach 1015, aber noch zu Bernwards Lebzeiten entstandene Vita und eine Geschichte des Gandersheimer Streits zusammengeschweisst hat.

Beelte[1] führt aus, wie schlecht zu dem Versprechen der Vorrede Thangmars, ein Erbauungsbuch zu liefern, die breite Darstellung der Kämpfe um Gandersheim passe. Die Vorrede gehört eben zur älteren Vita, sie ist gleich dieser noch vor Bernwards Tod verfasst. Die Bezeichnung 'memorabilis vir' für Bernward hat sich erst eingeschlichen, als sie mit der Vita für die Schlussredaction copiert wurde. Die Einbeziehung des Gandersheimer Streits in die jüngere Vita hat dann der greise Verfasser bei der Schlussredaction in einem besonderen Satze des c. 11 gerechtfertigt.

Der Vorwurf der älteren Vita waren die 'piae devotionis actus' ihres Helden, ihr Hauptzweck, wie die Vorrede ausführt, die Erbauung der Gläubigen. Nach diesen Tendenzen

1) S. 13. 14.

allein ihre Bestandtheile von der Geschichte des Gandersheimer Streits zu sondern, wäre gewagt. Glücklicherweise hat uns die Oberflächlichkeit der Schlussredaction Anhaltspunkte für diese Sonderung in Fülle übrig gelassen. Wie ich schon sagte, sind die Nähte, Fugen und Verzahnungen noch deutlich erkennbar.

Zur älteren Vita gehören c. 1—10 und aus c. 11 die summarische Darstellung des Gandersheimer Streits. $E_S$ folgen c. 12—22, deren Zugehörigkeit zu der in c. 11 angekündigten 'disceptatio inter Mogontiensem antistitem et . . . Bernwardum' unzweifelhaft ist. Der Schluss von c. 22 berichtet uns die Abordnung des Kardinalpresbyters Friedrich nach Deutschland zur Untersuchung des Streitfalls: 'vicarius apostolici . . . dirigitur apostolicis paramentis et insigniis non minus infulatus quam si ipse papa procedat'. Auf diesen Satz greift c. 28 mit den Worten zurück: 'interea affuit . . . vice papae directus card. presb. Frith. omnibus insigniis apostolicis ac si papa procedat infulatus'. Da damit wieder der Gandersheimer Streit (c. 28—36) aufgenommen wird, stellen sich c. 23—27 als eine Episode dar, die übrigens auch mit Gandersheim nicht das Geringste zu schaffen hat.

Sie erzählt Bernwards Verdienste um die Einnahme des von Otto III. Frühjahr 1001 belagerten Tivoli. Da empört sich Rom. Bernward reicht den kaiserlichen Streitern das Abendmahl und stellt sich selbst mit der heiligen Lanze unter heissen Gebeten an ihre Spitze. Gott erhört ihn. Rom unterwirft sich: 'Ipsius itaque pietate totius discordiae rebellione sopita, hostes pacem exposcunt'. Der Kaiser hält dann die berühmte, vielumstrittene Scheltrede an die Römer. Bernward aber eignet sich in der Paulskirche 'astante custode' einen Arm des hl. Timotheus an. Nachdem sie Rom verlassen, übergiebt ihm Otto III. weitere Reliquien für Goslar. Durch die Lombardei und die Schweiz zieht Bernward dann, überall gastlich empfangen, nach Hause, setzt die Reliquien feierlich bei und stattet ihren Altar mit grossen Summen aus.

Die historisch so interessanten c. 23—27 verfolgen in erster Linie Erbauungszwecke. Die an Wunder grenzenden Erfolge und Gebetserhörungen Bernwards, der Erwerb und die Translation der Reliquien stehen im Vordergrund. Inhalt und Tendenz weisen sie deshalb der älteren Vita zu. Der Schluss von c. 27, der von der Fortsetzung des Mauerbaus um Hildesheim handelt, knüpft überdies an c. 8, das dessen Anfänge schildert, an, und c. 8 hat

sicherlich einen Bestandtheil jener Vita gebildet. Ob sich c. 23 direct an die summarische Darstellung des Gandersheimer Streits in c. 11 anschloss, ist fraglich. Vielleicht ist ein verbindender Satz, etwa: 'Gelegentlich dieses Streits kam Bernward nach Rom' ausgefallen.

Bernwards Gebet hat dem Kaiser Rom gerettet. Ein Gegenstück dazu bietet c. 38. Nach Otto's III. Tod ist das Reich in Verwirrung. Usurpatoren treten auf. Ein Gegner Heinrichs II., Bruno, bedrängt den treu zu jenem stehenden Bernward mit Raub und Brand. Bernward widersetzt sich nicht. Er betet nur: 'Fundamina novi regni precum iniciis inchoavit'. Nonnen und Mönche fordert er zum Beten auf. Fasten und Beten hilft auch diesmal. 'Unde fit mirabilis Dei pietate in electum adunatio etc.' Heinrich wird unter Bernwards Assistenz gekrönt.

Seines erbaulichen Charakters halber weise ich c. 38 der älteren Vita zu; c. 39 betrifft Gandersheim; c. 40—42 sind wieder vorwiegend erbaulich.

Um die Fürbitte ihrer frommen Insassen für sich und sein Reich zu gewinnen, wallfahrtet Heinrich II. zu Bischofsstädten und Abteien. Erst mit Bernwards Erlaubnis betritt er Hildesheims heiligen Boden, den vor ihm kein König zu betreten gewagt hatte. Durch reiche Geschenke und Stiftungen erweist er sich erkenntlich (c. 40). Als Bernward dann drei Jahre später Heinrich nach Flandern Heeresfolge geleistet hatte, wallfahrtete auch er zum hl. Dionys nach S. Denis und zum hl. Martin nach Tours. Um kostbare Reliquien bereichert, kehrt er über Aachen, wo er Heinrich II. trifft, und über Frankfurt, wo er der Gründung des Bisthums Bamberg beiwohnt, nach Hildesheim zurück, um die Reliquien feierlich beizusetzen. Der Schluss von c. 41: 'Episcopatus sui terminos custodivit' knüpft wieder an c. 7 und 11 ('episcopatus sui iura . . . procuravit'), also an Bestandtheile der älteren Vita an. Erbaulichen Charakter, wie diese, trägt auch c. 42 mit seiner Erzählung von der Weissagung und dem gottseligen Ende der Aebtissin von Hilwardshausen, einer Muhme Bischof Bernwards.

Dass wenigstens c. 41. 42 spätere Einschiebsel sind, erhellt auch aus folgender Beobachtung. C. 43, das die seit c. 39 unterbrochene Geschichte wieder aufnimmt, bespricht Heinrichs II. Weihnachtsfeier zu Pöhlde 1006 und die Versöhnung Willigis' und Bernwards zu Gandersheim am 5. Januar 1007. C. 41 hat aber schon spätere Ereignisse, den flandrischen Feldzug von 1007 und die Synode

zu Frankfurt am 1. November 1007, vorweggenommen und so Verwirrung in das sonst streng chronologisch geordnete Werk gebracht. Diese Verwirrung findet durch die Annahme, c. 41. 42 seien später, bei Gelegenheit der Schlussredaction, zwischen die Gandersheimer c. 39 und 43 eingeflochten worden, ihre einfachste Erklärung.

1007, zur Zeit der Wallfahrt nach Tours, wird in Hildesheim der Bau des Michaelsklosters wieder aufgenommen worden sein. Diese schon früher von ihm geplante Klostergründung hatte Bernward bald nach seiner Wahl ins Werk gesetzt. Fieberanfälle, an denen er fünf Jahre lang litt, hatten den Weiterbau verzögert[1]. Waren diese Anfälle etwa eine Folge seines römischen Aufenthalts (1000. 1001)? Als kranker Mann ist er kaum nach Italien gezogen. Auf der Frankfurter Synode (Aug. 1001) lässt er sich schon als krank entschuldigen. An der Wiederholung der Romreise (Herbst 1001) hindert ihn das Fieber[2]. Wenn wir jene fünf Krankenjahre vom Herbst 1001 an rechnen, dann ist der Klosterbau etwa 1007 wieder aufgenommen worden. C. 46. 47, die von ihm handeln, schlössen sich dann zeitlich an c. 41. 42 mit ihren Ereignissen des Jahres 1007 an. Inhaltlich berühren sich aber c. 46. 47 mit c. 8 und 10, die den Bau der hl. Kreuzkapelle besprechen. Wie dieser zählt auch der Klosterbau zu Bernwards 'piae devotionis actus'. Ich rechne deshalb auch c. 46. 47 der älteren Vita zu.

Vom jüngeren zum älteren Werke übergehend, scheide ich nochmals scharf die Bestandtheile der Vita Bernw. (cod. Hannov.). Der Schlussredaction, deren oberflächliche Arbeit aus Obigem genugsam erhellt, weise ich zu: die an der Vorrede und c. 11 vorgenommenen Aenderungen mit ihren Hinweisen auf Bernwards Tod, den rhetorischen Anhang von c. 17, den Schlusssatz von c. 43, ferner c. 44. 45 und c. 48—57. Sie ist um's Jahr 1023, nach Bernwards Tod vorgenommen worden. Ihr Schwerpunkt liegt in der Darstellung des letzten Lebensjahres (Weihe des Michaelsklosters und der Martinskapelle), des Todes und Begräbnisses Bernwards. Von den in ihr verarbeiteten Werken, endete das eine, wie wir sehen werden, mit 1007, das andere bringt von diesseits 1007 liegenden Ereignissen nur die 1015 erfolgte Weihe der Krypta des Michaelsklosters. Die

1) C. 51. 2) S. oben S. 434 und S. 436.

Lücken bis 1015 und wieder von 1015—1022 hat Thangmar nothdürftig durch kurze Bemerkungen über das Verhalten der Mainzer Erzbischöfe Willigis, Erkanbald und Aribo gegen Hildesheim seit 1007 ausgefüllt.

Die ältere Vita ist, das beweist die Vorrede und das Fehlen jeder Anspielung auf den Tod Bernwards, noch zu dessen Lebzeiten, ich vermuthe, bald nach der Weihe der Krypta des Michaelsklosters (1015 Sept. 29) entstanden. Sie umfasst: die Vorrede, c. 1—11 erste Hälfte, c. 23—27, c. 38, c. 40—42 und c. 46. 47. Die Nachricht vom Tode Otto's III. (c. 37) ist ihr sicher mit der Streitschrift gemeinsam gewesen. Der rhetorische Schluss von c. 37 passt aber eher zu ihr als zu jener.

Der Hauptgegenstand der älteren Vita sind, wie ich schon bemerkte, die 'piae devotionis actus' Bernwards. Insofern ist sie ein Heiligenleben, allerdings kein Heiligenleben gewöhnlichen Schlages. Die politische Wirksamkeit Bernwards, vor Allem der Kampf um Gandersheim in seinen vielen Phasen, den der Verfasser übrigens auch schon in einer Sonderschrift behandelt hatte, die Zeitgeschichte überhaupt, werden in der älteren Vita nur soweit gestreift, als sie für die innere Entwickelung Bernwards und seine 'piae devotionis actus' von Wichtigkeit waren. Sie sind sozusagen der Rahmen des Heiligenbildes. Der lobrednerische Grundzug der Vita bedingte nicht gerade, aber bewirkte doch fast unwillkürlich, dass der Verfasser diesen Rahmen als nebensächliches Beiwerk oft freier und poetischer behandelte, als es bei einem rein historischen Werke zulässig gewesen wäre. Ihrem Helden zu Liebe hat die fromme Phantasie hier und da die historischen Thatsachen verschoben und verzerrt. So kommt es z. B., dass wir gerade die für unsere Reichs- und Kaisergeschichte wichtigsten und interessantesten c. 23—27 (Otto III. vor Tivoli, römischer Aufstand, Strafrede Otto's) und c. 38 (Bernwards Stellung zu den Thronprätendenten, Wahl und Krönung Heinrichs II.) nur unter den stärksten kritischen Vorbehalten als Quellen benutzen dürfen. Sie ganz zu verwerfen, wie es vorgeschlagen worden ist, wäre grundfalsch. Es handelt sich darum, die Grenzlinien zwischen den schmückenden Zuthaten des Lobredners und den historischen Thatsachen zu finden. Für c. 23 bis 27 ist dies leichter als für c. 38. Wir besitzen für sie andere gute Quellen zur Kontrolle. Jedenfalls lässt aber auch die schärfste Kritik mehr Brauch-

bares übrig, als H. Böhmer[1] Thangmar zugestanden wissen will.

Der Grundzug der älteren Vita ist kirchlich-erbaulich. Thangmar will Bernwards Thaten schildern: 'um die Gnade der göttlichen Barmherzigkeit, aus der sie hervorströmen, der Nachwelt zu preisen und um diese durch solche Beispiele zur Beförderung der Tugenden anzuregen'[2]. Neben der Askese, den an Wunder grenzenden Krankenheilungen, den Gebetserhörungen, dem Reliquienkult und so fort kommt aber auch die Thätigkeit des Landesfürsten, des Förderers von Wissenschaft und Kunst, das kulturelle Element durchaus nicht zu kurz. Die Einzelheiten über die auf Bernwards Veranlassung und unter seiner Anleitung angefertigten Kunstwerke, über seine Kirchen- und Profanbauten gehören zu den wichtigsten Daten, die unsere frühmittelalterliche Kunst- und Kulturgeschichte kennt. Wenige Heiligenleben halten hierin den Vergleich mit Thangmars Vita Bernw. aus.

Ganz anders ist die zweite Vorlage der Schlussredaction, die Streitschrift, geartet. Sie ist alles andere eher als kirchlich und erbaulich. Ihr erster Theil begründet historisch und rechtlich durch die Aufzählung der kirchlichen Handlungen, die Hildesheimer Bischöfe in Gandersheim vorgenommen haben, die Zugehörigkeit dieses Klosters zum Hildesheimer Sprengel. Daran schliesst sich in ausführlicher Breite die Darstellung des um 1000 von neuem anhebenden Streites zwischen Mainz und Hildesheim um Gandersheim.

Thangmar berichtet vielfach aus eigenem Wissen. Er hat selbst in dem Kampfe eine Rolle gespielt. Anderwärts hat er vortreffliche Gewährsmänner gehabt, darunter wohl neben Bernward selbst auch den Bischof Ekkehard von Schleswig. Vielleicht hat er auch officielle Actenstücke, Synodalacten und anderes mehr, benutzt. Sein Bericht ist nüchtern, trocken, geschäftsmässig. Die Sprache ist — das liegt im Gegenstand — schlichter, ärmer an Bildern und biblischen Anspielungen als die der Vita. Das Büchlein soll als Waffe in einem künftig vielleicht wieder aufflammenden Streite dienen. Selbstverständlich ist es parteiisch. Eine unparteiische historische Darstellung lag Thangmar fern, wäre ihm, der mitten im Kampfe stand,

1) A. a. O. S. 193 ff. 2) Praef. p. 758, 1.

auch unmöglich gewesen. In dem Bestreben, die Rechte seiner Kirche möglichst scharf hervorzuheben, wird der Verfasser ungerecht gegen die Rivalen. Dürfen wir einer solchen Streitschrift Vorwürfe wegen ihrer parteiischen Haltung machen? Sicher nicht, so lange nicht die tendenziöse Färbung zur offenbaren, bewussten Entstellung der Wahrheit wird. Thangmar ist ein erbitterter, aber ehrlicher Gegner von Mainz. Auch Böhmer ist es nicht gelungen, ihm in seiner Streitschrift direkte Lügen nachzuweisen.

Alles in allem: Streitschrift und ältere Vita sind in Sprache, Inhalt und Tendenz grundverschiedene Stücke. Selbst wenn uns die oben aufgezeigten Nähte, Fugen und Verzahnungen die compilierende Thätigkeit der Schlussredaction nicht verriethen, müsste uns schon die oberflächlichste Lectüre überzeugen, dass in der Vita Bernw. (cod. Hannov.) zwei grundverschiedene Werke zusammengeschweisst sind. Wir können diese Thatsache aber noch auf ganz anderem Wege durchschlagend beweisen: wir besitzen nämlich in dem älteren Theile des Cod. Dresd. noch ein Exemplar jener Streitschrift über Gandersheim, die mit der älteren Vita Thangmars den Grundstock der Vita des Cod. Hannov. bildet.

## IV.

Der Cod. Dresd.[1] zählt 23 Blätter in 4 Lagen zu 6 (5); ein Blatt ist schon von dem Schreiber des älteren Theils herausgeschnitten worden. Die Hs. selbst giebt uns deshalb nicht den geringsten Anhalt, sie für nachträglich verstümmelt, ihren Text für ein Bruchstück zu erklären. M. Haupt, der sie für die Mon. Germ. collationiert hat lässt den Text erst auf f. 1′ 'post detritas nonnullas syllabas' mit: 'loci et congregationis' (S. 763, 7) beginnen. Die erste Seite von f. 1 war überklebt. Mit Erlaubnis des Bibliotheksdirektors Prof. Dr. Schnorr von Carolsfeld habe ich das übergeklebte Blatt losgelöst. Ich fand, dass auch die Vorderseite von f. 1 beschrieben ist. Die Schrift ist freilich verblasst und konnte zum Theil nur mit Hülfe von Reagenzien gelesen werden.

---

1) Die Beschreibungen der Hs. in Arch. VI, 226. VII, 429 und SS. IV, 755 sind ungenügend, die Collationierung durch M. Haupt und Gersdorf entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Vom ersten Worte der ersten Zeile ist nur die bis über die zweite Zeile hinabreichende Initiale T, vom zweiten sind die Buchstaben Gandesh zu lesen, im letzten Drittel der Zeile ist das Wort Fleni(th)i, am Ende sind die Buchstaben 'ad' zu erkennen. Auf der zweiten Zeile treten wieder einzelne Buchstaben und Wörter: [. . . bus (v)illis . . pro(vi)s(i)o(nem) H(il)d(e)sh . . . (e)p̄o(rum) hervor, die wir sämmtlich in dem ersten Satze des c. 12 der Vita Bernw. (cod. Hannov.) wiederfinden. Die letzten Worte der letzten Zeile: 'M(oguntien)si presidente omnem autem' || schliessen sich an den bekannten Text von f. 1′: ('provision)em p(redicti) loci' etc. genau an. Es ist demnach nicht zu zweifeln, dass f. 1 des Cod. Dresd. den ersten Theil des c. 12 der Vita Bernw., die erste Zeile dessen Anfang: 'T(erritorium) Gandesh(eimense situm in pago) Fleni(th)i (cum) ad|(iacenti)bus (v)illis' etc. enthält.

Der Text scheint im Grossen und Ganzen mit der Ausgabe zu stimmen. Nur lesen wir auf Zeile 7 statt: 'Temporibus namque domni Altfridi, qui quartus nostrae aecclesiae antistes extitit, Liudolfus dux' etc. (S. 762, 50) Folgendes: 'Domnus namque | Altfridus quartus nostrae aecclesiae praesul Eboni Remensi | quondam archiepiscopo cum nostris episcopis convenerat, quia quam|vis aput eos exularet in vacantem tamen aecclesiam | intromissus vicem pastoris supplebat. Cui post suc|cedebat venerabilis pater Altfridus, cuius temporibus Liudulfus' etc. Der Cod. Dresd. hat hier, wie so oft, einige Worte ausgelassen. Sie durch Conjectur zu ergänzen, ist hier nicht meine Aufgabe. Hinter Liudulfus fehlt im Cod. Dresd. das 'dux', dagegen wird die Lesart der Codices 3. 4. 5: ('cum religiosa sua) contectrice (domna Oda)' gegen Pertz, der hier die Lücke des Hannov. mit 'contectali' ausgefüllt hat, bestätigt. Ich bemerke noch, dass der Satz der Vita prior (c. 19): ('Aelfridi episcopi), qui post Ebonem a Remensi quondam metropoli depositum, in hac vero ecclesia . . subpositum' etc. wieder einmal die Abhängigkeit Wolfhere's vom Cod. Dresd. beweist.

Die erste Zeile der ersten Lage des Cod. Dresd. beginnt mit dem ersten Worte des c. 12 der Vita Bernw., beginnt mit einer Initiale, zu der wir Gegenstücke auf den übrigen Blättern des Cod. vergebens suchen. Das ist kein Zufall. Weder Hs. noch Text ist unvollständig. Der Cod. Dresd. enthält, so schliessen wir daraus, nicht ein Bruchstück der Vita, sondern eine selbständige Schrift,

die auch nicht eine Ableitung aus jener, sondern vielmehr deren Vorlage darstellt; eine Schrift, die sich ausschliesslich mit dem Gandersheimer Streite beschäftigt: mit einem Worte, die im Vorstehenden ausführlich besprochene Streitschrift Thangmars. Ihr Text ist ursprünglicher und reicher als der der Vita, die ihn vielfach gekürzt, bis zur Missverständlichkeit gekürzt, nirgends aber durch neue Züge erweitert hat. Deren Zusätze sind, wie der rhetorische Schluss von c. 17 und der in c. 32 eingefügte Bibelvers lediglich erbaulicher Natur. Nur eine bezeichnende Aenderung, die sie vornimmt, will ich noch erwähnen. In c. 43 spricht sie von Heinrich II., trotzdem es sich um Vorgänge handelt, die 7 Jahre vor dessen Kaiserkrönung liegen, zweimal als 'imperator' — bereits in c. 41 (zu 1007) hat sie ihn einmal so bezeichnet —, die Streitschrift hat an dieser Stelle 'rex'. Ist das nicht ein Beweis mehr für ihre Priorität?

Der ältere Theil des Cod. Dresd. fügt an den Bericht von dem für Hildesheim günstigen, den Gandersheimer Handel vorläufig abschliessenden Gandersheimer Tag vom 5. Januar 1007 den im Hannov. übergangenen Satz: ('sicque rebus . . compositis) in Thuringia aliquamdiu commoratus ad Baioariam progressus Raginesburhc sanctum pascha iniciavit'. Bald nach diesem Datum dürfte die in der Vita Bernw. benutzte Streitschrift Thangmars, von der vielleicht noch ein Wolfenbütteler Exemplar vorhanden ist[1], abgeschlossen worden sein. Dass sie schon früher begonnen wurde, dürfte die Stelle des c. 12 beweisen, die von der durch Bischof Thiethard von Hildesheim geweihten Gandersheimer Kirche sagt: 'ubi monachae nunc Christo militant'. Am 5. Januar 1007 ist in Gandersheim die neue Klosterkirche geweiht worden. Ein Theil der Streitschrift ist also schon vor dieser Kirchweihe geschrieben worden.

Der Cod. Hannov. spricht c. 11 davon, dass er jetzt: 'omnem disceptationis ordinem inter Mogontiensem antistitem et . . . Bernwardum' inserieren wolle. Wolfhere bemerkt am Schlusse des dem Cod. Dresd. entnommenen Abschnitts seiner Vita post. (c. 17), er habe diese 'adbreviatio huius conflictus' — c. 25 der Vita prior bringt ähnlich eine 'veriloqua de Gandesheimensi territorio adbre-

1) Archiv VII, 224 wird unter den Wolfenbütteler Cod. Aug. ein Cod. Thangmari de fundatione Gandesheimensis coenobii erwähnt. In Folge eines Missverständnisses haben meine Nachforschungen in Wolfenbüttel nicht zum Ziele geführt.

viatio' — gebracht, 'ut subsequentis disceptationis de eodem Gandisheimensi territorio veritas . . clarius cognoscatur'. Als Titel der Streitschrift, der Cod. Dresd. hat ihn uns versagt, dürfte deshalb: 'Thangmari disceptationis de Gandisheimensi territorio adbreviatio' am ehesten zu empfehlen sein.

Dass die Zerlegung der Vita Bernw. (cod. Hannov.) in eine Streitschrift aus dem Jahre 1007, eine erbaulichen Zwecken dienende ältere Vita Bernw. aus der Zeit um 1015 und eine um 1023 geschriebene Schlussredaction auch für die Kritik der von ihr überlieferten Nachrichten von einschneidender Bedeutung sein muss, liegt auf der Hand.

XV.

# Die Urkunden König Arduins.

Von

**Robert Holtzmann.**

Eine Untersuchung über die Urkunden Arduins, des letzten nationalen Königs, den Italien auf Jahrhunderte hinaus gehabt hat, ist ja gewiss in erster Linie von diplomatischem Interesse, kann aber darüber hinaus vielleicht doch noch eine allgemeine Wichtigkeit beanspruchen. Es ist nicht eben viel, was wir über König Arduin wissen [1], dessen Herrschaft bereits 23 Tage nach dem Hinscheiden Kaiser Otto's III., von welchem ihm drei Jahre zuvor wegen einer rohen Frevelthat alle seine Güter abgesprochen waren [2], so verheissungsvoll begonnen hatte, der aber bald immer mehr Boden verlor, bis er endlich nach dem zweiten Römerzuge Heinrichs II. die Kutte des Mönches nahm und fern vom Schauplatze der Politik, im Kloster Fruttuaria, bald darauf sein Leben beschloss. In diesem Falle können wir aus den Urkunden in der That wohl mehr lernen als gewöhnlich. Wird nicht das Urtheil, welches wir über seine Kanzlei zu fällen haben, bis zu einem gewissen Grade demjenigen über sein ganzes Königthum entsprechen? Wenn wir geordnete Kanzleiverhältnisse vorfinden, so werden wir geneigt sein, auch eine auf einigermassen geordneter Grundlage ruhende Regierung anzunehmen; und ebenso werden wir im entgegengesetzten Falle unsere Schlüsse von der Kanzlei auf die übrigen Institutionen seines Königthums ziehen dürfen.

Freilich gross ist auch hier das Material nicht, welches uns über seine Regierung zur Verfügung steht. Dreizehn Urkunden sind es, die Stumpf verzeichnet [3], und seither ist keine neue bekannt geworden [4]. Sogar von diesen dreizehn haben wir aber noch Abstriche zu machen, da auch

---

1) Mit Recht klagt schon Pabst bei Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. II, 375 über die Dürftigkeit der Quellen. Vgl. auch Dümmler in Forschungen zur Deutschen Geschichte VIII, 390. 2) S. Löwenfeld, Leo von Vercelli (Göttinger Diss. 1877) 7 ff. Zu den von Sickel zu DO. III. 323 ausgesprochenen Bedenken vgl. jetzt Bloch in N. A. XXII, 61 ff. 3) Stumpf, Die Reichskanzler II, 149 f. (n. 1839—1851). 4) Auch an dem von Winkelmann in N. A. V, 24 genannten Ort findet sich keine Urkunde Arduins, sondern nur eine kurze Notiz über 'ingentia praedia', die Arduin 1002 dem Bischof Wido von Pavia zum Dank für dessen Unterstützung bei der Königswahl verliehen habe, wie auch Tristanus Calchus (Mediolanensis hist. 121; bei Graevius, Thes. II, 188) erwähnt. Ob dem wirklich Kunde von einem uns verlorenen D. Arduins für Wido († 1008) zu Grunde liegt, bleibe dahingestellt.

auf den Namen Arduins Fälschungen fabriciert wurden. Dies mag auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, indem gewiss ein richtiger Kern in den Ausführungen Gfrörers[1] liegt, dem es 'so gut als undenkbar scheint, dass irgend Jemand auf den Gedanken gerathen sein sollte, im Namen Arduins zu Gunsten geistlicher Anstalten Urkunden zu schmieden, da er seit 1014 wie Schnee an der Sonne dahinschmolz und in der Welt nichts als das Andenken eines Abenteurers oder gar eines Tyrannen zurückliess, dessen einstiger Schutz Niemandem nützen, sondern im Gegentheil denen, die sich auf ihn berufen hätten, nur schaden konnte'. Eine mittelalterliche Fälschung einer Urkunde Arduins giebt es denn auch in der That nicht, und es ist dies gewiss ein Zeichen dafür, wie wenig nachhaltigen Einfluss seine Regierung ausübte. Anders steht es jedoch mit modernen, gelehrten Fälschungen. Hier mochte es in der That schon an sich[2] einen eigenen Reiz haben, gerade Arduins Namen zu missbrauchen; welch stolzes Gefühl für einen Gelehrten der neueren Zeit, mit einer unbekannten Urkunde König Arduins aufwarten zu können! Und so ist denn eine Urkunde bereits von Stumpf nachträglich besternt, d. h. als Fälschung stigmatisiert worden[3], nämlich die erste (St. 1839), angeblich am Krönungstage[4] ('in hoc coronationis nostre festoso die' heisst es bereits in der Arenga) zu Pavia ausgestellte reiche Schenkung für S. Ambrogio in Mailand. Wir werden auf dieses Stück unten bei der Besprechung von zwei weiteren Fälschungen (St. 1850 und 1851), die wir als solche zu erweisen gedenken, und die mit dieser ersten in engem Zusammenhange stehen, noch einzugehen haben.

Es bleiben sonach zunächst zehn Urkunden, nämlich die DD. St. 1840—1849, als Grundlage unserer Untersuchung. Das Material ist also ausserordentlich gering, und wenn dies auch zum Theil damit zusammenhängen mag, dass man in späterer Zeit auf Urkunden Arduins keinen sonderlichen Werth legte und daher, so wenig wie für die Anfertigung von Fälschungen, für die Erhaltung

1) Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter VI, 63. 2) Dass in unserem Falle noch ganz besondere, specielle Gründe hinzukommen, wird unten behandelt werden. 3) A. a. O. 523, in den 'Zusätzen und Berichtigungen'. Nach den Bemerkungen Fickers ibid. 710 darf man annehmen, dass diese Berichtigung von Stumpf selbst herrührt. 4) D. h. am 15. Februar 1002, vgl. u. a. Provana, Studi critici sovra la storia d'Italia a' tempi del re Ardoino (Torino 1844) 184; Hirsch JB. I, 236.

der echten Stücke, die man etwa hatte, Sorge trug[1], so wird doch auch der Umstand hinzu kommen, dass Arduin eben thatsächlich nicht sehr viele Urkunden ausgestellt hat. Davon wenigstens, dass seine Kanzlei eine solche Thätigkeit entfaltet habe wie beispielsweise diejenige Heinrichs II. in den Jahren, da dieser in Italien weilte, kann wohl keine Rede sein. Auf die beachtenswerthe Thatsache, dass die uns erhaltenen Urkunden Arduins — nach Abzug der Fälschungen — alle aus dessen ersten Regierungsjahren stammen, werden wir am Schluss unserer Untersuchung noch zurückzukommen haben.

Beginnen wir mit einem Ueberblick über die Erzkanzler und Kanzler, die wir aus den Recognitionen kennen lernen, so ist zunächst die wichtige Thatsache festzustellen, dass es gelang, den italienischen Erzkanzler Otto's III., Bischof Peter von Como, auch für den Dienst Arduins zu gewinnen[2]. Dadurch wurde der Anschluss an die Vergangenheit ermöglicht und eine gewisse Continuität in den Verhältnissen der Kanzlei gewahrt. Sicher gehörte Peter demnach zu der Partei italienischer Geistlicher, welche Arduins rasche Königswahl veranlasst hatte[3] und sich so von vornherein in Gegensatz zu Deutschland und seinem künftigen König stellte; Arduin hat seine Dienste durch Erweiterung seiner Privilegien und eine neue Schenkung belohnt[4]. Als Erzkanzler wird Peter in den Urkunden St. 1840—1848 genannt[5], d. h. in allen uns erhaltenen ausser einer, in welcher in der Recognition überhaupt kein Erzkanzler verzeichnet ist. Fragen wir, wie lange Peter sonach als Erzkanzler nachweisbar ist, so erhebt sich zunächst eine chronologische Schwierigkeit. Während die acht ersten Urkunden den Jahren 1002 und 1003 angehören[6], ist die Ansetzung der letzten, des D. St. 1848,

1) Von der geringen Beachtung, welche man den Urkunden Arduins schenkte, zeugt der schlechte Zustand der wenigen vorhandenen Originale. Das eine z. B. (St. 1846) ist uns nur erhalten, da man es zu einem Buchdeckel noch eben tauglich genug fand. 2) Vgl. auch Kehr, Die Urkunden Otto III. 55; Bresslau in N. A. XX, 127. 3) Ueber sie berichtet namentlich die Adalbold zugeschriebene Vita Heinrici II. (MG. SS. IV, 687 Z. 46 ff.). Vgl. auch Löwenfeld 20 f.; Sackur, Die Cluniacenser I, 318 f. 4) DD. St. 1841—1843. 5) Ebenso in St. 1839; über den Umstand, dass im Context dieser Urkunde Bischof Wido von Pavia als Erzcaplan auftritt, vgl. unten S. 467. Das D. St. 1850 nennt seiner Natur nach (es will ein Notariatsinstrument sein, eine angebliche, in Gegenwart und mit Zustimmung Arduins ausgestellte Urkunde eines Sohnes des Königs) weder einen Erzkanzler noch einen Kanzler. Ueber die in St. 1851 auftretenden Erfindungen vgl. unten S. 476, N. 3. 6) Ueber die Datierung des D. St. 1847 vgl. unten S. 460, N. 5.

strittig[1]. Ihre übereinstimmenden Angaben in der Datierung[2] weisen sie zwar zum 28. Januar 1005; doch glaubten Neuere aus einem doppelten Grund in diesen Angaben Fehler annehmen zu sollen, um die Urkunde ein Jahr früher ansetzen zu können. Einmal wies man darauf hin, dass bereits in den beiden im Juni 1004 von Heinrich II. für Como gegebenen DD. H. II. 74. 75 (St. 1383. 1384)[3] nicht mehr Peter, sondern Eberhard als Bischof von Como genannt werde. Daraus aber braucht man keineswegs auf den Tod Peters zu schliessen, da es sehr wohl möglich ist, dass Heinrich auf seinem Römerzug[4] den ihm feindlichen Bischof absetzte und ihm einen Nachfolger gab, ein Vorgang, den Peter natürlich nie anerkannte und der seine Beziehungen zu Arduin in keiner Weise beeinflusste[5]. Noch weniger stichhaltig ist der zweite Grund, die Berufung auf die Originalurkunde St. 1849, in welcher Bischof Peter von Como nicht mehr als Erzkanzler fungiert. Denn nichts nöthigt uns, diese Urkunde dem Jahre 1004 zuzuweisen. Die Angaben ihrer Datierung[6] scheinen zunächst sich zu widersprechen, würden aber jedenfalls die Einreihung zum 27. Februar 1005 (so das Königsjahr) ebenso gut gestatten wie diejenige zum 28. Februar 1004 (so das Incarnationsjahr). Es kommt hinzu, dass bei der Annahme einer Berechnung der Jahresangabe nach dem Calculus Florentinus der Widerspruch in der Datierung aufgehoben wäre und die über-

1) Noch Provana 377 giebt die Urkunde zu 1005; Gfrörer VI, 62 lässt die Frage unentschieden (ibid. 83 citiert er die Urkunde zu 1005); Pabst bei Hirsch JB. II, 373 f. N. 3 und ihm folgend Stumpf, Löwenfeld 27 mit N. 3 und Sackur II, 4 entscheiden sich für 1004. Ueber die Frage der Echtheit vgl. unten S. 466. 2) Sie lautet nach einer verlässlichen Copie: 'Datum quinto kal. febr. anno dominicae incarnationis millesimo quinto, anno vero domini Ardoini serenissimi regis regnante anno tertio', und es kommt nicht in Betracht, wenn eine unzuverlässige Ueberlieferung (der Druck in der unten näher zu behandelnden Sammlung 'Diplomata comitum Valpergiae'), deren Urheber vor den willkürlichsten Eingriffen nicht zurückscheute, im Hinblick wohl auf den weiten Abstand von den auch bei ihm vorangehenden DD. St. 1846. 1847, vielleicht auch in richtiger Kenntnis von Bischof Eberhards Auftreten im Jahre 1004, das Incarnations- und Königsjahr um je eine Einheit herabgesetzt hat. 3) Ueber deren Datierung vgl. Bresslau in N. A. XX, 151 f. 4) Wenigstens ist es wahrscheinlicher, dass die Absetzung auf dem Römerzug erfolgte, als dass Heinrich sie bereits vor diesem vornahm, da der König zunächst sich nur wenig mit der Ordnung der italienischen Verhältnisse befasste; vgl. Bresslau in N. A. XX, 128. 5) Auch Hirsch JB. I, 313 N. 2 will beide Möglichkeiten — Tod oder Absetzung Peters — in gleicher Weise gelten lassen. 6) 'Data tertio kal. marcias anno dominicae incarnationis millesimo quarto, anno vero domni Ardoini regnantis quarto'. 1004 war Schaltjahr.

einstimmenden Angaben auf den 27. Februar 1005 weisen würden. Danach wird man kein Bedenken tragen, die beiden Urkunden St. 1848 und 1849 ins Jahr 1005 zu verlegen.

Ist nun Peter zwischen dem 28. Januar und dem 27. Februar dieses Jahres gestorben? Vielleicht. Doch scheint mir eine andere Erklärung des Umstandes, dass das D. St. 1849 ihn nicht mehr als Erzkanzler nennt, näher zu liegen. Zugleich mit dem Erzkanzler verschwindet nämlich auch der bisherige Kanzler Cunibert, der wie Peter in den DD. St. 1840—1848 seines Amtes waltet[1], aus der Recognition, er aber um einem anderen Manne Platz zu machen: das D. St. 1849, welches einen Erzkanzler überhaupt nicht nennt, ist von einem neuen Kanzler, Gotefredus, recognosciert. Will man nun nicht annehmen, dass Peter und Cunibert in dem immerhin kleinen Zeitraum zwischen dem 28. Januar und dem 27. Februar 1005 starben, so wird man bei der Gewissheit des Ausscheidens Cuniberts aus der Kanzlei vermuthen, dass sein Nachfolger eine Nennung des Erzkanzlers nicht für nöthig hielt oder vergass, wie das Eschatokoll und insonderheit die Recognition des D. St. 1849 auch andere Eigenarten aufweist[2]. Hieraus wird man nun freilich geneigt sein, einen Schluss auf beginnende Unordnung in der Kanzlei zu ziehen. Und nimmt man hinzu, dass wir von da an überhaupt keine Urkunde Arduins mehr besitzen, so liegt die Annahme nahe, dass diese mit dem Ausscheiden Cuniberts beginnende Unordnung der Anfang der Auflösung aller Verhältnisse gewesen sei.

Was wir sonst über die beiden Kanzler Arduins wissen, ist wenig. Cunibert war Propst von Vercelli, wie wir aus dem D. St. 1847 erfahren, in welchem Arduin die Verdienste des Kanzlers durch die Bestätigung des Hofs Desana[3] und die Verleihung verschiedener Gerechtsamen daselbst belohnt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Propst und Kanzler Cunibert mit dem 'Cunibertus archipresbiter' identisch, dessen Güter Otto III. im Jahre 999 zugleich

1) In den DD. St. 1845. 1846 ist der Namen des Kanzlers abgerissen bezw. abgeschnitten, in D. St. 1847 ist nur noch das letzte s lesbar. In das D. St. 1839 wurde gleichfalls Cunibert als Recognoscent übernommen. 2) Man beachte in der Recognition 'prescivit' und die Bezeichnung des Kanzlers als Mailänder Presbyter, in der Datierungszeile das Fehlen von Indiction, Ausstellort und Apprecatio. 3) 'curtem Desianam'; vgl. (Jacopo Durandi) 'Della marca d'Ivrea' (Torino 1804) 84; Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont 226. Ein Placitum von 996 (Hist. patr. mon. ch. I, 301) nennt Cunibert als Propst und Archipresbyter.

mit denjenigen Arduins und anderer dem Bisthum Vercelli schenkte[1]. Hierzu passt es auch auf's beste, dass wir ihn nun in directem Gegensatz zu Bischof Leo von Vercelli bei der Partei und im Dienst König Arduins finden. Der Kanzler Gotefredus nennt sich in der von ihm recognoscierten Urkunde 'sanctę Mediolanensis aeclesiae presbiter'. In ihm haben wir wohl den späteren Abt Gottfried von S. Ambrogio zu Mailand zu erblicken, der bereits als Mailänder Archidiacon zu Wilhelm von Volpiano, dem Abt von S. Bénigne zu Dijon, einem Anhänger Arduins, in Beziehungen stand[2].

Fragen wir uns nunmehr, was wir nach dem Stand des Materials über die Notare der Kanzlei Arduins sagen können, so werden wir unser Augenmerk zunächst zur Schriftvergleichung auf die erhaltenen Originale richten. Im Original überliefert sind die fünf DD. St. 1840. 1844. 1846. 1847. 1849, wovon drei allerdings, die DD. St. 1844. 1846. 1847, nur in verstümmelter Gestalt[3]. An den Urkunden St. 1846 und 1849 haben je zwei Schreiber gearbeitet, indem bei jener die Recognition, bei dieser die Worte 'Ardoini serenissimi et' der Signumzeile, die Recognition und das Tagesdatum eine andere Schrift als die übrigen Theile der beiden Urkunden aufweisen[4]. In dem ganzen so gestalteten Material findet sich nur einmal eine Schriftgleichheit, indem der Haupttheil des D. St. 1846 (für Teudebert von Ivrea) und das D. St. 1847 (für den Kanzler Cunibert)[5], wie mit völliger Sicherheit behauptet

1) DO. III. 323 (MG. DD. II, 750 Z. 33). Vgl. Sackur I, 318 N. 5. 2) Ueber diesen Archidiacon Gotefred vgl. Sackur I, 348 f. 3) Der schlechte Zustand der Originale, über dessen Gründe wir oben schon sprachen (S. 456 f. mit N. 1), zeigt sich auch darin, dass uns nicht ein einziges Siegel Arduins erhalten ist. Auf die Beschreibung eines solchen in der Fälschung St. 1839 ('cum sigillo cere albe, in quo est efigies regis sedentis cum ense nudo in manu dextera et in sinistra pomum cum litteris circumquaque dicentibus: ARDUINUS DEI GRATIA REX LANGOBARDORUM') wäre nur dann etwas zu geben, wenn der Fälscher noch ein echtes Siegel hätte sehen können, was einigermassen fraglich erscheint. 4) Es ist sehr wohl möglich, dass die genannten Stücke in den Eschatokollen der DD. St. 1846 und 1849 von den Kanzlern Cunibert bezw. Gotefred selbst herrühren. Dass auch unter den Ottonen der Kanzler der italienischen Kanzlei zuweilen Theile des Eschatokolls schrieb, ist neuerdings recht wahrscheinlich gemacht worden. Vgl. Sickel in Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsf. II. Ergänzungsbd. 103 und ebenda XII, 220 N. 1, sowie in MG. DD. II, 3 Z. 18—22, ebenda 386b Z. 12—15 und 456 Z. 20—22; Kehr 60 f. 5) D. St. 1846 (vgl. Darmstädter 207) ist ausgestellt zu Pavia, dem Königsjahre nach vor dem 15. Februar. Von dem D. St. 1847 ist keine Datierung erhalten, und es war eine solche vielleicht auch nie vorhanden. Ob die Angabe in dem Drucke Guichenons

werden kann, von derselben Hand herrühren. Die Gleichheit der Schrift in diesen beiden Urkunden gewinnt jedoch dadurch noch ein besonderes Interesse, dass sich dieselbe Hand anderweit noch einmal nachweisen lässt: die Urkunde DO. III. 408, welche von einem sonst bei Otto nicht nachweisbaren Ingrossator herrührt, zeigt genau die gleichen Schriftzüge wie unsere beiden DD. Sie wurde 1001 für den Markgrafen Odelrich Manfred II. von Turin gegeben und rührt vermuthlich von einem diesem nahestehenden Cleriker her. Wir wissen heute, dass auch Markgraf Odelrich einer der entschiedensten und ausdauerndsten Gegner Heinrichs II. gewesen ist[1]; um so erklärlicher ist es, wenn der Mundator des DO. III. 408 in Arduins Kanzleidienst übertrat. Dass der Schreiber der DD. O. III. 408 und St. 1846. 1847 diese drei Urkunden auch verfasst hat, ergiebt eine Vergleichung ihrer Dictate. Derselbe Verfasser lässt sich aber noch einmal nachweisen: auch das Dictat des von einem anderen Schreiber mundierten D. St. 1849 (für Alberich von Gassino[2]) rührt von ihm her. Die folgende Zusammenstellung soll die Identität der Verfasser der genannten Urkunden erweisen.

Zur Erläuterung seien einige Bemerkungen vorausgeschickt. Während das D. St. 1846 nur im Original-Fragment vorhanden ist, steht uns für das D. St. 1847 ausserdem noch eine Copie vom Jahre 1780 zur Verfügung, welche, wenn auch nicht alle, so doch einen grossen Theil der Lücken des Originals ersetzt[3]. Die Stellen jedoch, für welche uns keine Ueberlieferung zu Gebote steht, und die wir daher nach den Urkunden gleichen Dictats ergänzen mussten, sind im Folgenden in eckige Klammern

(Bibliotheca Sebusiana, cent. II n. XC, bei Hoffmann, Nova scriptorum ac monumentorum collectio I, 322) 'Datum anno incarnat. dominicae 1003' Ueberlieferung oder Ergänzung ist, muss dahingestellt bleiben; vgl. über die Quelle Guichenons unten S. 470 und 476 N. 2. Doch wird man gewiss auch fernerhin gut thun, das D. St. 1847 mit dem D. St. 1846 zusammenzustellen. 1) Mit Recht hat schon Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit II[5], 615 die Erwähnung eines Manfred in einem Schreiben Leo's von Vercelli vom Jahre 1016 auf Odelrich bezogen. Vgl. über denselben Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. I, 373 ff.; Bloch in N. A. XXII, 29. Domenico Carutti, Il conte Umberto I. e il re Ardoino (Roma 1888) 24 f., ist freilich bezüglich der Parteistellung Odelrichs noch entgegengesetzter Ansicht, was bei dem souveränen Ausserachtlassen der deutschen Litteratur einschliesslich der Jahrbücher, wie wir es leider auch in diesem fleissigen Werke antreffen, nicht Wunder nehmen kann. 2) 'Albericus villae Gassingo habitator'; Gassino im District Turin. Ueber die Datierung dieser Urkunde vgl. oben S. 458 f. 3) Der Verfertiger der Copie, der sardinische Unterarchivar F. Marino, konnte, obgleich er zur Auffrischung des verblassten Originals eine Reagenz-Tinctur anwandte, doch nicht mehr alles erkennen, beschädigte hingegen bei seinem Verfahren das Original in starker Weise, sodass seine Abschrift von grosser Wichtigkeit ist.

gesetzt: in dieser Weise zur Ergänzung der DD. St. 1846. 1847 beizutragen, ist ein Nebenzweck unserer Zusammenstellung. Das DO. III. 408 bezeichnen wir dabei der Gleichmässigkeit halber mit seiner Stumpf-Nummer 1266. — Zu beachten ist ferner, dass die DD. St. 1266 und 1846 auf eine ältere Vorlage zurückgehen. Bezüglich des ersteren bemerkte dies schon Sickel in seiner Vorbemerkung; für letzteres ergiebt es sich aus der auffallenden, weitgehenden Uebereinstimmung seiner Arenga mit derjenigen einer in dieser Form nur im Codex Udalrici überlieferten Urkunde Heinrichs II. für Michelsberg (Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, Monum. Bambergensia, S. 33 n. 11; künftig DH. II. 389), welcher jene mehr gleicht als die verwandten Arengen der DD. O. III. 268. 304. Mögen unsere beiden Urkunden nun die gleiche oder (was wahrscheinlicher ist) eine verwandte Vorlage gehabt haben, jedenfalls werden wir die starken, sich nur in ihnen, nicht auch in einem der DD. St. 1847. 1849 findenden Uebereinstimmungen (so in der Dispositio, der Poenformel u. s. w.) für unsere Dictatvergleichung nicht verwerthen.

si nostrorum fidelium peticionibus adsensum praebemus 1266; [si nostrorum] fidelium peticionibus adsensum praebemus 1847; si petitionibus nostrorum fidelium assensum prebuimus 1849.

devociores eos[1] nostrae fidelitatis obsequio fore minime titubamus 1266; devociores eos fore nostrae fidelitatis obsequio minime [titubamus] 1847; promtiores eos esse in nostra obsequia minime titubamus 1849.

ideirco noverit 1266. 1847.

omnium fidelium sanctae dei aecclesiae nostrorumque presentium ac futurorum 1266. 1846. 1847.

quod 1266; eo quod 1849.

interventu [ac petitione] 1846; interventu ac petitione 1847. 1849.

cum omnibus . . pertinentiis et adiacenciis 1846; cum omnibus pertinentiis et adiacentiis 1849.

cum . . . silvis stalareis 1266. 1846. 1849.

quae dici vel nominari possunt 1266. 1847. 1849.

ad easdem cortes . . . respicientibus 1266; ad ipsam cortem aspicientibus 1847.

confirmamus et corroboramur . . . in integrum. Insuper confirmamus nos et . . . corroboramur . . . [in][2] integrum 1266; concedimus et donamus . . . et . . . largimur . . . in integrum. Insuper tribuimus 1846; corroboramus et confirmamus . . . in integrum. Verum etiam concedimus atque donamus 1847; in integrum . . . confirmamus corroboramus concedimus et largimur 1849.

cum . . . districtis teloneis . . . universisque redibicionibus 1266; omne destrictum mercata teloneum curaturam [cum omnibus publicis] redibicionibus 1846; omne publicum destrictum mercata teloneum . . . curaturas omnemque publicam redhibitionem 1847.

de nostro iure ac dominio in eius ius et dominium transfundimus ac delegamus 1846; [de nostro iure ac dominio in] praefati Cuniberti ius et dominium omnino transfundimus ac delegamus 1847.

habeat teneat firmiterque possideat 1266; habeant teneant firmiterque possideant 1846; [habeant tene]ant firmiterque possideant 1847.

vel cui ipse dederit 1266; [ipse vel quibuscumque[3] ipse] dederit 1846; ipse Cunibertus . . suique heredes aut cuicumque ipse dederit . . . ipse suique heredes vel quibuscumque [ipse dederit] 1847; predicti Alberici suique eredum aut cui ipse dederit 1849.

---

1) Wohinter nicht, wie MG. DD. II, 842 Z. 1 mit N. a vorgeschlagen wurde, 'in' zu ergänzen ist. 2) Dies Wort fiel versehentlich aus; vgl. MG. DD. II, 842 Z. 28 mit N. a. 3) Natürlich könnte hier entsprechend auch anders ergänzt werden.

eo videlicet [ordine] 1846; eo videlicet ordine 1849.

molestare inquietare per placita fatigare presummat 1266; inquietare molestare vel disvestire presum[at] 1847; disvestire inquietare et molestare presumat 1849.

ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur 1266. 1846. 1847. 1849.

Haben wir so einen Notar mit völliger Sicherheit als den Verfasser und Schreiber der DD. St. 1846. 1847 und als den Verfasser des D. St. 1849 festgelegt, so können wir mit gleicher Zuverlässigkeit einen zweiten allerdings nicht finden. Doch werden wir nach den folgenden Ausführungen wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit noch einen weiteren Notar erkennen dürfen.

Die drei nur abschriftlich in zwei eng mit einander zusammenhängenden Copialbüchern erhaltenen Urkunden St. 1841. 1842. 1843 für das Bisthum Como[1] ergeben zwar bei der starken Anlehnung zweier derselben an Vorurkunden[2] naturgemäss für eine Dictatvergleichung nur wenig. Doch rühren sie aller Vermuthung nach von demselben Schreiber her, da Protokoll und Eschatokoll fast völlig übereinstimmen[3]. Und dies ist namentlich in einer Hinsicht merkwürdig und wichtig. Als Jahresdatum findet sich in den drei Stücken gleichlautend: 'anno dominice incarnationis nonagesimo millesimo secundo'. Man würde diesen räthselhaften Fehler der Ueberlieferung unserer drei Como-Stücke zur Last legen, wenn er sich nicht noch einmal vorfände, und zwar in einer Urkunde für einen anderen Empfänger und mit ganz anderer Ueberlieferung. Das (gleichfalls nur abschriftlich erhaltene[4]) D. St. 1845,

1) Datiert vom 25. März 1002 mit dem Ausstellort 'Castro Montigio', heute Montiglio; vgl. Franc. Fossati im Periodico della società storica Comense III, 190 N. 1; Darmstädter 255. Zu den drei DD. s. auch Giuseppe Rovelli, Storia di Como II, 79; Hirsch JB. I, 238 mit N. 3; Darmstädter 84. 89. Zweifel an der Echtheit, die geäussert wurden, sind völlig unbegründet. 2) Das D. St. 1841, eine allgemeine Bestätigung der Privilegien, insonderheit der Immunität, ist im Wesentlichen eine Wiederholung des DO. II. 166 mit wenigen Erweiterungen; D. St. 1842 enthält die Schenkung der Burg Bellinzona und ist neu verfasst; D. St. 1843 erneuert in engstem Anschluss an DO. III. 207 die Schenkung der Klausen und der Brücke zu Chiavenna, indem es aber die Schenkung der Grafschaft Chiavenna noch hinzufügt. Der letztere Zusatz wurde 1004 von Heinrich II. (D. St. 1384 = DH. II. 75) wieder gestrichen, während derselbe die Schenkung Bellinzona's bestätigte (D. St. 1383 = DH. II. 74). 3) Eine Abweichung ist die Hinzufügung des Wortes 'serenissimi' bei der Angabe des Königsjahres in dem D. St. 1843, während 'recognovi' in D. St. 1841 und das Fehlen von 'amen' in D. St. 1843 vielleicht nur Fehler der Ueberlieferung sind. 4) Und zwar in einer lückenhaften Copie des 13. Jh., die an beiden Seiten angerissen ist. Die gleichfalls auf diese Copie zurückgehende Vorlage Ughelli's (vgl. über dieselbe unten S. 175

durch welches Arduin der bischöflichen Kirche zu Lodi das Flussgold der Adda in dem Gebiete von Cavenago und Galgagnano schenkt, weist in der Angabe des Incarnationsjahres dieselbe Eigenthümlichkeit auf[1], wie sein Eschatokoll auch sonst demjenigen der DD. St. 1841—1843 fast völlig entspricht[2]. Wenn es also nicht nach dem Muster der Comeser Urkunden hergestellt ist, muss es von dem gleichen Schreiber herrühren. Derselbe wäre also kein Parteischreiber, sondern ein Kanzleibeamter gewesen, was angesichts des Umstandes, dass die DD. St. 1841—1843 für Peter von Como, den Erzkanzler Arduins, gegeben sind, nur natürlich erscheinen kann. Die Gleichheit der Verfasser kann indessen nicht mit derselben oder auch nur einer ähnlichen Wahrscheinlichkeit behauptet werden, da die Urkunde für Lodi zu denen für Como im Dictat fast keine Beziehungen aufweist; doch kann in diesem Falle ein endgültiges Urtheil bei der Dürftigkeit des Materials natürlich nicht abgegeben werden.

Es bleibt noch übrig, einiges über die drei bisher nicht behandelten Urkunden St. 1840. 1844. 1848 zu sagen, die keine Beziehungen zu einer anderen Arduinurkunde erkennen lassen und vermuthlich alle drei von Parteischreibern herrühren.

Das D. St. 1840 für S. Salvator zu Pavia, ausgestellt ebenda am 20. Februar 1002[3], ist eine wortgetreue Wiederholung des in ihr erwähnten DO. III. 375[4]; die Schrift

---

mit N. 2), welche zweifellos auch hier willkürlich ergänzt hat, kann an einigen Stellen (so namentlich am Anfange) immerhin noch etwas mehr als wir gelesen haben. Das Fehlen des Tagesdatums in der Urkunde liegt wahrscheinlich nur an der lückenhaften Ueberlieferung. 1) Als Curiosum verdient erwähnt zu werden, dass Ughelli, der bei dem Drucke des D. St. 1845 (Italia sacra IV[1], 901 f.; IV[2], 661) das 'nonagesimo' einfach weglässt, das D. St. 1842 zu 1092 giebt und zwar als Urkunde Heinrichs IV., indem er 'Arduinus' kühn und consequent in 'Henricus' ändert, ein Fehler, den Coleti in der zweiten Auflage Ughelli's in einer Note richtig stellt (Italia sacra V[1], 281 f.; V[2], 289 f.); vgl. auch J. M. Endter. De Ardoino marchione Eporediae . . . rege Italiae (Altorfii 1730) 28. 2) Die einzige Abweichung ist die Hinzufügung der Worte 'serenissimi et invictissimi' bei der Angabe des Königsjahres (vgl. dazu oben S. 463 N. 3), während die Indiction XII (statt XV) wohl nur Fehler der Ueberlieferung ist (auch in der Original-Urkunde St. 1844 ist XU so geschrieben, dass XII gelesen werden könnte). 3) In Pavia war ja Arduin nur fünf Tage vorher gekrönt worden. Vgl. auch Hirsch JB. I, 238 mit N. 2. 4) Besonders schön zeigt sich die sclavische Abhängigkeit in der sinnlosen Aenderung des in der Vorurkunde durch Correctur entstandenen Wortes 'miliariorum' (MG. DD. II, 802 Z. 35. Ursprünglich stand hier 'miliarii'; dann wurde u in o corrigiert und ein starker, nach unten führender Strich hinzugefügt) in 'miliarum per'.

ist dieser von Her. C mundierten Vorurkunde vollständig nachgezeichnet, und im Dictat zeigt der Verfasser an den wenigen Stellen, wo er abzuweichen genöthigt war, neben Italianismen auch eine grosse Unbeholfenheit[1]. Auch aus dem Anfangsprotokoll, in welchem 'et individuae' der Vorurkunde in 'individuaeque' geändert ist und die Worte 'divina providente clemencia' selbständig hinzugefügt sind, ist zu erkennen, dass von dem Schreiber der Urkunde keine andere der uns erhaltenen Arduinurkunden herrührt, indem ein solches Protokoll nicht mehr wiederkehrt. Die Annahme, dass wir es mit einem Parteischreiber des Salvatorklosters zu thun haben, gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Beobachtung, dass derselbe seine mangelhafte Kenntnis in den Kanzleibräuchen auch darin erwies, dass er der Urkunde kein Chrismon voranstellte[2]. Aehnlich wird unser Urtheil über das am 22. August 1002 für das Salvatorkloster zu Lucca gleichfalls zu Pavia gegebene D. St. 1844 lauten[3]. Der Context ist auch hier im Wesentlichen einer Vorurkunde, dem DO. I. 266, entnommen, und nur am Schlusse finden sich grössere Aenderungen und Erweiterungen, ohne dass man aber den Verfasser, der hier einige durchaus charakteristische Wendungen zeigt, sonst nachweisen könnte[4]. Wir vermuthen, dass auch diese Urkunde nicht in der Kanzlei hergestellt wurde. Das D. St. 1848 für Fruttuaria[5] schliesslich, wel-

1) So schreibt er statt 'a genitore nostro' der Vorurkunde (MG. DD. II. 802 Z. 24) 'a tertius Otto'(!), statt 'dono memoratae avię nostrae' (ibid. Z. 26) 'dono bone memoriae domne Adadheleide impratrice' (!), wozu zu bemerken ist, dass in der Vorurkunde (Z. 20 f.) die Form Adalheidis vorkommt und der zweite Strich des zweiten a so an l geführt ist, dass ein flüchtig darauf geworfener Blick zuerst d lesen kann. 2) Hingegen ist das Monogramm kanzleigemäss. Es hat dieselbe Form wie die Monogramme der DD. St. 1841. 1842. 1843. 1845. 1846. 1847. Auch in den Urkunden St. 1844. 1849 ist die Grundform der Monogramme die gleiche, die Vertheilung der Buchstaben im Einzelnen aber abweichend. Von D. St. 1848 ist kein Monogramm erhalten. 3) Bezüglich der Ueberlieferung dieser Urkunde sei bemerkt, dass die namentlich zu Anfang grossen Lücken des Originals, von welchem verschiedene Stücke abgerissen sind, sich alle aus einer Copie des 18. Jh. und dem bei (Barsocchini) Memorie e documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca V 3 (Lucca 1838), 650 f. n. MDCCLXXIX nach einer Abschrift F. M. Fiorentini's gebotenen Druck ergänzen lassen. 4) Nur die Worte '. . . in integrum. Insuper . . .' entsprechen dem D. St. 1846, ohne dass aber sonst eine Aehnlichkeit mit den Dictaten des Verfassers dieser Urkunde vorhanden wäre. Charakteristische und in keiner anderen Arduinurkunde begegnende Wendungen finden sich namentlich in der Corroboratio (soweit sie nicht auf die Vorurkunde zurückgeht) und dem Eschatokoll des D. St. 1844. 5) Ueber die Datierung vgl. oben S. 457 ff. Ausstellort ist Vercelli.

ches nur abschriftlich erhalten ist, wurde einiger auffälliger Wendungen im Dictat wegen schon verschiedentlich für unecht oder doch verdächtig gehalten[1]. In der That wird wenigstens ein Ausdruck ('totius Italiae nationis salutem') schwerlich in der Urschrift gestanden haben[2]. Doch lässt sich derselbe durch eine leichte Emendation (etwa 'totius Italici nostri regni salutem') ganz unauffällig machen, und sonst berechtigt uns nichts zu einem Zweifel an der Echtheit des Stückes. Der Ausdruck 'simoniaca haeresis', welchen man hervorhob, kann eben in dieser Zeit auch anderweitig zum erstenmal belegt werden[3], und die sonstigen Eigenarten des Dictats erklären sich vollkommen bei der Annahme seiner Entstehung ausserhalb der Kanzlei.

Hiermit sind wir am Ende unseres Versuchs, eine Geschichte der Kanzlei Arduins zu geben, angelangt, und es erübrigt uns noch ein Eingehen auf die drei modernen Fälschungen (St. 1839. 1850. 1851), die wir zu Beginn dieser Untersuchung von den übrigen Urkunden ausschieden.

Die erste derselben, die angeblich am Tage der Krönung zu Pavia ausgestellte Urkunde St. 1839 für S. Ambrogio zu Mailand, welche von Stumpf wohl nur versehentlich ursprünglich für echt gehalten war, ist wie später von ihm so von zahlreichen anderen Forschern bereits als Fälschung bezeichnet worden[4]. Und in der That ist daran,

---

1) Provana 216 f. N. 2 (vgl. 251 f.) will die Urkunde nicht für falsch, sondern für interpoliert erklären, wogegen Gfrörer VI, 62 f. für die Echtheit eintritt. Pabst schliesst sich bei Hirsch JB. II, 373 N. 3 der Ansicht Provana's an. Sackur II, 4 f. behandelt die ganze Urkunde als echt, auch die Worte 'totius Italiae nationis' (ibid. 3 N. 3). 2) Was Gfrörer a. a. O. unter Polemik auf alle 'Kritiker von dem Schlage derer, die in Worten klauben, und mit denen wir in Deutschland so reichlich gesegnet sind' zur Vertheidigung dieser Worte vorbringt ('ein Fürst, der sich in einer so bedenklichen Lage befand, wie Ardoin, musste nothgedrungen das Banner italienischer Nationalität aufpflanzen'), hat jedenfalls mit Recht keinen Eindruck zu machen vermocht. Die von Provana angeführte Stelle bei Lupi, Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis II, 393 f. ('nomine Iohanna natione eius Italie') kann gar nicht zum Vergleich herangezogen werden, da eine derartige Bezeichnung zur Herkunft einer Person in Privaturkunden und Placiten ganz alltäglich ist. 3) In einer Urkunde Heinrichs II. (St. 1653 = DH. II. 369, vgl. die Vorbemerkung hierzu) und einer solchen Benedicts VIII. (Jaffé-Loewenfeld 4052; ibid. 4045 begegnet der Ausdruck 'simoniaca pravitas'). 4) Vgl. oben S. 456. Ich nenne von anderen Forschern: Muratori in einem Schreiben an Terraneo vom 14. August 1737, bei Terraneo, La principessa Adelaide (Torino 1759) II, 26 N. 1; Provana 16 f. mit N.; Carutti 263; Bresslau, JB. I, 374 und Urkundenlehre I, 901 N. 1. Bei Hirsch JB.

dass diese Urkunde lediglich das Machwerk eines Betrügers sei, in keiner Weise zu zweifeln. Man braucht gar nicht auf die zahlreichen formalen und inhaltlichen Mängel oder auf die ganz ungeheuerliche Zeugenliste[1] hinzuweisen, es genügt die Feststellung, dass das angebliche Transsumpt vom 6. August 1194, auf welches die ganze Ueberlieferung zurückgeht, von der Hand desselben Fälschers herrührt, von dem im Mailänder Staatsarchiv noch ein ganzer Stoss ähnlicher Machwerke beruht[2]. Muratori[3] macht uns den Fälscher auch namhaft, indem er den Mailänder Carlo Galluzzi als denselben bezeichnet, und wir dürfen dieser Angabe Glauben beimessen. Es ergiebt sich dies aus einer Betrachtung verschiedener Sätze der Urkunde, die offenbar den Zweck der ganzen Fälschung bilden. Jedem Leser muss nämlich sofort das grosse Interesse des Verfassers für die Genealogie Arduins auffallen. Da nennt uns der König zunächst als denjenigen, der ihn an ein den Heiligen Mailands abgelegtes Gelübde gemahnt habe: 'Widonem reverendum Papiensem episcopum archicapelanum et consanguineum nostrum'; davon dass Bischof Wido von Pavia[4] ein Verwandter Arduins gewesen sei, wissen wir sonst natürlich nichts, und die Angabe, er sei dessen Erzkaplan gewesen, lässt die Kenntnis des Verfassers in recht bedenklichem Lichte erscheinen, zumal in das Eschatokoll der Fälschung der Name des wirklichen Erzkanzlers richtig übernommen wurde[5]. Aber die Verwandtschaft Wido's ist nur ein

geschieht der Urkunde gar keine Erwähnung. Auch Löwenfeld 21 N. 2 und Sackur I, 318 N. 5 citieren sie wohl nur versehentlich. Die Citate aus der Urkunde werden im Folgenden nach dem angeblichen Transsumpt vom 6. Aug. 1194 gegeben. 1) Als Zeugen werden uns zuerst acht Bischöfe genannt, deren Namen der Verfasser der (zuerst 1671 erschienenen) Fälschung sehr wohl aus Bd. I, II und IV von Ughelli's Italia sacra (ed. I. 1644. 1647. 1652) genommen haben kann. Dann folgt 'Herzog Hugo von Etrurien', womit Markgraf Hugo gemeint ist, der aus Puccinelli's Istoria di Ugo il Grande duca della Toscana (ed. I. 1643, ed. II. 1664) bekannt war. Von ihm an lautet die Zeugenliste: 'Hugo Etruric, Teuto Spoleti duces; Gulielmus Montisferetri, Fulco Estensis, Albertus Pallavicinus, Manfredus Salinarum marchiones; Guidotus de Collalto, Manfredus et Raincrius Cunei, Ruitprandus Modiliane, Manifredus de Castello, Luitulfus Veronensis, Atto Brixie, Languscus Laumelli, Guigo Corigii, Otto Dertone comites'. Dem braucht wohl nichts hinzugefügt zu werden. 2) Ich verdanke diese Mittheilung Herrn Dr. Bloch. 3) A. a. O. Auch dass eine im Mailänder Staatsarchiv beruhende Copie von 1665 'ad petitionem, instantiam et requisicionem D. Caroli Gallucii' aufgenommen wurde, erhärtet die Angabe Muratori's. 4) Dieser Namen war auch aus A. M. Spelta, Historia (Pavia 1602) 257 bekannt. 5) 'Cūpertus vice Petri Cumani episcopi archicancellarii infirmi (!) recognovit et subscripsit'; vgl. dazu die Recognition des D. St. 1846 (wo Ughelli 'Cumbertus' druckt) und das, was unten (S. 473 f.) über die Beziehungen der Fälschungen zu

geringes gegenüber den interessanten Aufschlüssen, welche uns sonst diese Urkunde in genealogischer Hinsicht giebt; ich führe die folgenden Sätze an:

'Preterea cum regium nostrum monasterium positum intra civitatem nostram Mediolani, ubi dicitur intus vineam, cui preesse videtur venerabilis domina Waldrada consanguinea nostra, quod piissimus rex Desiderius[1] antiquus avus noster a fundamentis in honorem beate virginis Marie instauravit eiusque descendentes[2] maiores et consanguineos nostros et alii fideles variis donationibus auxere et imperatores et reges multis privilegiis et preceptis munierunt, precipue beate memorie imperatoris Berengarii abavi, item Berengarii avi et Adelberti regum patrui nostri, qui antiquata rescripta renovando nova concedendo nobis valde commendatum sit ab dilectissima[3] coniuge nostra Berta . . .'

'. . . ut intensius pro conservatione regni nostri ac requie animarum bone memorie Dodonis marchionis et Bertrade comitisse quondam genitorum nostrorum ac Berengarii et Arcuini filiorum et domine Berte eorum matris nostre prime coniugis intercedant, ac etiam, ut deus misereatur nobis ac domine Berte consortis nostre et Otonis et Widonis et Hugonis filiis nostris'.

Dies dürfte genügen. Ein herrlicher Stammbaum entsteht vor unseren Augen, von Desiderius, dem letzten König des alten Langobardenreichs, herab über die beiden Berengare und Adalbert zu Arduin; von diesem erfahren wir Vater und Mutter, ferner dass er zweimal verheirathet war, dass seine beiden Frauen Berta hiessen, und dass aus der ersten Ehe zwei, aus der zweiten drei Söhne entsprossen, die uns gleichfalls mit Namen genannt werden[4].

diesem D. gesagt wird. Hat unser Fälscher etwa den 'archicapellanus' und den 'archicancellarius' noch im 11. Jh. für zwei verschiedene Personen gehalten? 1) 'Dessiderius' Hs. 2) 'descendentes' Hs. 3) 'dilectissima' Hs. 4) Ueber Arduins Familie handelten u. a. Muratori, Delle antichità Estensi ed Italiane (Modena 1717), 104 f., und Annali d'Italia VI 1 (edizione arricchita, Roma 1753), 15 f.; Endter 5—8 und 32—38; Provana 47—58; Carutti 221 f. 227 ff. 257 ff. (und Archivio storico Italiano, quarta serie X, 186 ff.); Gfrörer V, 506—508 und VI, 140—142; Hirsch JB. I, 237; Pabst bei Hirsch JB. II, 458—461. Doch beruhen auch die Ergebnisse Pabsts hauptsächlich auf der von uns als gefälscht zu erweisenden Urkunde St. 1851. Sicher ist, dass Arduins Vater Dado hiess, seine Gemahlin, die öfters als Interveniențin auftritt, Berta, und einer seiner Söhne Ardicinus, den der Fälscher wohl mit seinem 'Arcuinus' meinte (vgl. hierüber und über die Frage, woher der Fälscher seine Kenntnis hatte, unten S. 471 f. mit N. 4). Von einer zweimaligen Ehe Arduins wissen wir so wenig etwas als von dem Namen seiner Mutter und seiner anderen Söhne (den Namen Hugo konnte der Fälscher aus Ughelli IV[1], 1496 = IV[2], 1069 nehmen; vgl. das S. 475 N. 1 über die Chronik

Eben diese genealogischen Aufzählungen sind es, die dafür sprechen, dass Galluzzi in der That unsere Urkunde verfertigt hat. Derselbe ist ein berühmter Fälscher des 17. Jh.[1], der sich mit Vorliebe italienischer Adelsgeschlechter und ihres Stammbaums gegen klingende Münze annahm, eine grosse Anzahl frecher Fälschungen auf dem Gewissen hat und im Gegensatz zu zahlreichen Berufsgenossen seine Betrügereien schliesslich mit dem Leben büsste. Mit ihm stand in enger Verbindung Jeronimo Biffi, der in seinem berüchtigten Werk 'Gloriosa nobilitas illustrissimae familiae Vicecomitum' (Mediolani, ex typographia Ludovici Montiae, 1671) eine ganze Reihe dieser Fälschungen Galluzzis abdruckte, 'ad perennem gloriam' der Visconti, wie er selbst schon auf dem Titel erklärt. Es handelte sich ihm darum, für die Visconti — deren Geschlecht bekanntlich mit dem Erlöschen der herzoglichen Linie keineswegs ausgestorben war und noch heute in verschiedenen Zweigen blüht — und namentlich für seinen Gönner Theobald Visconti und

von Fruttuaria Gesagte. Der Arduin, von dem Carutti 233 N. 2 nach Hist. patr. mon. ch. I, 714 einen Sohn Guido nachweist, ist natürlich nicht der unsrige. In den Briefen Leo's von Vercelli an Heinrich II., N. A. XXII, 16 ff., werden nur allgemein die filii Ardoini erwähnt); unbekannt war dem Fälscher hingegen, was wir sonst über Arduins Geschwister wissen (vgl. Provana a. a. O. Indessen wird das hier über Perinza Gesagte von Carutti 240 und an der von Sackur II, 1 N. 1 citierten Stelle mit Grund bestritten; seine früher geäusserten Bedenken bezüglich Arduins Bruder Wibert hat Carutti 274 jedoch wesentlich eingeschränkt). Die ganze Verwandtschaft Arduins mit den Berengaren (um von derjenigen mit Desiderius völlig zu schweigen) ist lediglich fingiert, wie schon Muratori nachwies. Die Urkunde bei Provana 331 n. 1 nennt nicht unsern Arduin, sondern einen Markgrafen von Turin; vgl. Pabst bei Hirsch JB. II, 460 f. und Bresslau JB. I, 363 n. 5. 1) Vgl. über Galluzzi und Biffi Muratori, Ant. Est. I, 37 und in dem Briefe bei Terraneo a. a. O.; Endter 39 f. Weitere Aufklärungen ergäbe ein Studium der oben S. 467 erwähnten Acten im Mailänder Staatsarchiv. Dass Biffi (S. 49 ff. n. 12) der erste ist, der unsere Urkunde druckt, genügt fast schon allein zu einem Verdict. Aus dessen Vorrede, in welcher die Visconti als eines der vornehmsten Geschlechter Europas gepriesen werden, sei hier folgende, den Zweck des Werkes zeigende Stelle angeführt: 'Parentes familiae ferebantur primum reges Longobardorum; verum cum in tanta dissensione scriptorum minime constaret, quisnam gentem hanc multiplici diademate coronatam genuisset, tandem diplomata ac tabulae postea repertae prodiderunt Desiderium . . . auctorem generis fuisse ac continuato familiae decore ab eodem profectum Adalgisium filium, tum Berengarium primum imperatorem, inde Berengarium secundum atque ex eo genitum Adalbertum, Arduinum denique, quorum omnium imperio Itali paruerunt'. Die Ergebnisse werden am Schlusse in einer Stammtafel ('genesis ex autenticis tabulis exarata et illustrium historicorum auctoritate comprobata'), welche übrigens frühestens 1673 vollendet sein kann, zusammengefasst.

dessen Sohn Hercules den Nachweis zu führen, dass sie von königlichem Blut seien, Nachkommen der alten Langobardenkönige, der Berengare, Arduins. Zu diesem Zweck bediente er sich der Fälschung Galluzzi's.

Wenn Galluzzi seinem Freunde Biffi so auch hier bereitwillig zu Hülfe eilte, so war für ihn doch dessen Interesse für die Visconti keineswegs das allein bestimmende. Es gab in Italien noch andere Familien, die sich der gleichen Abstammung wie die Visconti rühmen wollten. Zu diesen gehörten in erster Linie die Grafen von Valperga, einer kleinen Burg bei Ivrea; Arduin von Ivrea unter ihre Vorfahren zu zählen, dünkte ihnen ihr höchster Stolz[1]. Für diese Familie — das soll im folgenden gezeigt werden — hat Galluzzi die Urkunden St. 1850 und 1851 gefälscht, welche sonach in enger Beziehung zu St. 1839 stehen.

Die beiden DD. St. 1850. 1851 gehören schon ihrer Ueberlieferung nach zusammen. In der Biblioteca del Rè zu Turin existiert eine genealogischen Zwecken dienende Sammlung[2] gedruckter Urkunden, 'Diplomata comitum Valpergiae' tituliert, die aus dem 18. Jh. stammt. Sie enthält von Königsurkunden aus unserer Zeit die DD. St. 1839. 1845. 1847. 1840. 1846. 1847. 1848. 1850. 1851. 1621[3], hauptsächlich also eine grosse Anzahl Arduinurkunden. Das D. St. 1851 ist nur in diesem Druck und in demjenigen Guichenons vom J. 1660 erhalten[4]; dass diese beiden Ueberlieferungen eng zusammenhängen, zeigt schon die Gleichheit der Lücken des Textes: sie gehen auf eine gemeinsame Vorlage zurück. Von dem D. St. 1850, das keine Urkunde Arduins, sondern ein von ihm mitbesiegeltes Notariatsinstrument seines Sohnes Otto zu sein vorgiebt, existiert ausserdem noch eine Abschrift des 18. Jh. in Pavia; doch hängen auch hier die drei Ueberlieferungen eng zusammen[5].

---

1) Vgl. Guichenon, Bibl. Seb., cent. II n. III N. b, bei Hoffmann I, 188. Weitere Familien, die das gleiche genealogische Bedürfnis hatten, nennt Endter 35. Vgl. auch den Stammbaum bei Carutti 282. 2) Sie besteht aus 9 Theilen (in 3 Bände gebunden), deren jeder den Titel trägt: 'Diplomata, instrumenta atque alia documenta, e quibus colligitur et comprobatur series non interrupta Valpergiae Maximique comitum Caluxii marchionum etc.' 3) Sic, 1847 zweimal. 4) Die wenigen Bruchstücke, die Castiglione bei Tesauro, Del regno d'Italia epitome, annot. 126 n. 563 von den DD. St. 1850. 1851 bietet, scheinen gleichfalls selbständig auf die gemeinsame Quelle unserer Ueberlieferung zurückzugehen; ob die Angabe des neunten Königsjahres in D. St. 1851 von Castiglione willkürlich hinzugefügt wurde, muss dahingestellt bleiben. 5) Vermuthlich gehen sie in gleicher Weise zurück auf die gemeinsame Vorlage (über welche hinaus es aber, wie wir sehen werden, gar nichts gegeben hat). Im Folgenden wird für die Citate aus dem D. St. 1850 die Paveser Abschrift, für

Die Urkunde St. 1850 ist angeblich Ende 1008 oder Anfang 1009[1] zu Pavia ausgestellt und enthält eine unter Zustimmung Arduins erfolgte Schenkung seines Sohnes Otto für S. Siro zu Pavia. Sie wurde bisher, so viel ich sehen kann, noch von niemandem beanstandet, ist aber schon an sich betrachtet als Fälschung zu bezeichnen. Ich erwähne nur, dass Arduin von Otto einmal 'metuendissimus pater' und ein andermal 'metuendissimus genitor' genannt wird, was eine völlig unmögliche Wendung ist, und dass auch die weitgehende Uebereinstimmung des D. mit einer Schenkungsurkunde des Markgrafen Konrad von Ivrea für Vercelli vom Jahre 987[2] die Thatsache der Fälschung erhärtet. Betrachten wir aber die Urkunde etwas näher, so ist auch hier der Zweck des Machwerkes leicht zu erkennen. Otto, auf dessen Namen sie gegeben ist, und den wir schon in dem D. St. 1839 als den angeblich ältesten Sohn aus der angeblich zweiten Ehe Arduins kennen lernten, ist eben derjenige Sohn, auf den sich die Grafen von Valperga zurückführen[3]. Ausser ihm wird uns noch sein Bruder Ardicinus genannt, und zwar als bereits verstorben; der Namen dieses Sohnes Arduins ist historisch und konnte von dem Fälscher mit leichter Mühe ermittelt werden[4]. Mit ihm soll natürlich der Ar-

---

diejenigen aus dem D. St. 1851 der Druck in den 'Diplomata comitum Valpergiae zu Grunde gelegt. 1) Siebentes Königsjahr und siebente Indiction; Castiglione giebt die Urkunde zu 1007. Unter dem 'venerabilis et reverendus d. R. episcopus' soll Rainald zu verstehen sein, den Spelta 260 direct auf Wido folgen lässt. Als echt behandeln das D. u. a. Muratori Annali VI 1, 42; Provana 241; Carutti 231 f.; Gfrörer VI, 81. 83; Pabst bei Hirsch JB. II, 374 f.; Prelini, San Siro 36 mit doeum. 22 n. XIV; Darmstädter 194. 2) Gedruckt bei Provana 331 n. 1; vgl. oben S. 469 N. Auf diese Urkunde lassen sich folgende Sätze und Worte des D. St. 1850 zurückführen, die zum Theil allerdings dem gewöhnlichen Formular entsprechen, aber doch nicht alle einem solchen entnommen sein können: 'ipso namque — mihi consentiente'; 'qui professus sum — lege vivere salica'; 'quisquis in sanctis ac venerabilibus locis — vitam possidebit eternam. Ideoque me qui supra'; 'quę sunt iugera terrę arabilis . . . per mensuram'; 'dono et offero'; 'ego qui supra — complevi et tradidi'. 3) Guichenon a. a. O. Carutti 282 will auch die Grafen von Valperga von Ardicinus abstammen lassen. 4) Eine Kenntnis des DO. III. 383 aus den Copien des Stadtarchivs zu Vercelli ist bei dem gelehrten Fälscher, von dessen eingehenden archivalischen Studien wir noch hören werden (vgl. S. 475 f.), natürlich nichts Auffallendes. Vielleicht kannte er auch die Erwähnung der 'uxor Arduini voeati Ardiecionis' in den 1642 in erster Auflage erschienenen 'Memorie della gran contessa Matilda' des Francesco Maria Fiorentini (ed. II. 404) und bezog den Namen, wie neuerdings Carutti 233, auf Arduins Sohn; so hätte man zugleich eine Erklärung für die Namensform 'Areuinus' des D. St. 1839.

cuimus des D. St. 1839 identificiert werden[1]. Auch hier sehen wir also wieder das genealogische Interesse im Vordergrund stehen.

Nach diesem Ergebnis werden wir nur mit geringer Zuversicht an die dem D. St. 1850 in Ueberlieferung und Empfänger so nahe stehende folgende und letzte Urkunde treten. Denn das D. St. 1851 für S. Siro zu Pavia, das angeblich am 30. März 1011 'Bobii in episcopali palatio' ausgestellt ist, hat eben dieses Ausstellortes wegen bei einigen schon immer für verdächtig gegolten[2], da die Abtei Bobbio erst im Frühjahr 1014 von Heinrich II. zum Bisthum erhoben wurde[3]. Freilich seit Pabst die Urkunde in längerer Erörterung für echt erklärte, wurde die Ansicht, dass wir es mit einer Fälschung zu thun hätten, nicht mehr ausgesprochen; die Frage schien erledigt. Pabst war der Meinung, dass die Urkunde durch die Nennung des Namens von Arduins Vater sich selbst rechtfertige, da dieser Name richtig, aber zu der Zeit, da die Urkunde zum ersten Male ans Licht trat (1660 in Guichenons Bibliotheca Sebusiana), anderweit noch völlig unbekannt gewesen sei; entweder sei daher der Ortsnamen entstellt oder die Angabe Thietmars über Bobbio irrig. Leider entging jedoch dem trefflichen Forscher bei seinen Ausführungen, dass schon Sigonio in seiner bekannten, zuerst 1574 erschienenen

1) Vgl. die vorige Note. Doch sei darauf hingewiesen, dass der Fälscher auch eine besondere Vorliebe dafür hatte, die Namen zu verdrehen oder eigenartige Formen derselben zu wählen, woraus er vielleicht ein besonderes Kriterium der Echtheit seiner Fälschungen erhoffte. So tritt in D. St. 1839 der bekannte Mailänder Heilige nicht als Protasius, sondern als 'Orobasius' auf (vgl. H. Holtzmann, Mailand, Leipzig 1899, S. 25 f.), und im D. St. 1851 wurde für den als Erzkanzler fungierenden Bischof Octavianus von Ivrea die Form 'Oddobonus' gewählt. 2) So bei Muratori, Annali VI 1, 49 f.; Guichenon und Endter drucken die Urkunde ohne Beanstandung ab, nicht aber Provana, der sie keiner Erwähnung für werth hält; Gfrörer VI, 140—142 (vgl. auch 83 und V, 508) spricht sich unter gröblicher Missdeutung der Worte Thietmars (vgl. Pabst bei Hirsch JB. II, 459 N. 6) für die Echtheit aus; Carutti behandelt die Urkunde gleichfalls als echt, indem er sie S. 260 ff. (und Archivio storico Italiano, quarta serie X, 188 ff.) zum 1. April 1014 verweisen und so die Schwierigkeit heben will (S. 296 f. n. VI und Archivio a. a. O. 191 N. 1 neuer Abdruck der Urkunde. Schon der Umstand, dass auch der Druck in den 'Diplomata comitum Valpergiac' wie derjenige Guichenons lautet, spricht gegen die allerdings kleine Emendation, die Carutti in der Datierung vornimmt). Pabsts Erörterungen finden sich bei Hirsch JB. II, 459 f. (vgl. auch 432); danach konnten auch Stumpf (der sich auf Pabst beruft), Picline 36 mit docum. 23 f. n. XV und Darmstädter 194 f. diese Urkunde als echt behandeln. 3) Thietmari chronicon ed. Lappenberg VII, 3 (MG. SS. III, 837 Z. 16—20); ed. Kurze VIII, 2 (S. 194).

Geschichte Italiens den Namen des Vaters nennt, und zwar in der auch in dem D. St. 1851 gebrauchten Form (Dodo, nicht Dado)[1]. Fällt so das für die Echtheit der Urkunde angeführte Argument fort, so bleiben die schon von Muratori geäusserten Bedenken ungeschwächt bestehen. Die Fälschung der Urkunde lässt sich jedoch zu völliger Evidenz nachweisen. Sie ist nämlich unter weitgehendster Benutzung des D. St. 1846 (für Teudebert von Ivrea) angefertigt worden, was eine einfache Vergleichung der beiden Urkunden sofort klar zeigt[2]. Doch benutzte der Verfertiger des D. St. 1851 das Original des D. St. 1846 keinesfalls in unversehrtem Zustand, sondern so, wie es noch heute vorliegt, seit es als Einbanddeckel diente. Es ergiebt sich dies nicht nur aus der geflissentlichen Vermeidung aller lückenhaften Stellen, wo eine solche Umgehung irgend angängig war[3], sondern evident aus einem Passus, bei welchem einmal eine Lücke des Originals ausgefüllt werden musste. Ich drucke die beiden Stellen nebeneinander, indem ich beim D. St. 1846 in Klammern eine Ergänzung der Lücke gebe, wie sie in dem unversehrten Original ohne Zweifel lautete[4].

| D. St. 1846. (Nach dem Original.) | D. St. 1851. |
|---|---|
| Insuper tribuimus . . . omne destrictum mercata teloneum curaturam [cum omnibus publicis] reddibicionibus ad eandem cortem . . . pertinentibus. | Insuper tribuimus . . . omnem districtum mercata toloneum curaturam et omnibus redditionibus ad eandem curtem . . . pertinentibus. |

1) Caroli Sigonii Hist. de regno Italiae (ed. Francofurti ad M. 1575) 186 Z. 42 (Opera omnia II, 471 B). Zu diesem Werk hat Sigonio bekanntlich ausgedehnte archivalische Studien gemacht und konnte das DO. III. 323 ebensogut kennen wie z. B. Fr. Aug. ab Ecclesia in seiner 1645 erschienenen 'S. R. E. cardinalium archiepisc. episc. et abbatum Pedemontanę regionis chronol. historia' 141. Auch unser D. St. 1840 kannte Sigonio; vgl. A. Hessel, 'De regno Italiae libri viginti' von C. Sigonio (Berlin 1900) 51. Aus Sigonio entnahm J. P. Puricelli, Ambrosianae Mediolani basilicae monumenta (Mediolani 1645) 332 den Namen Dodos. Uebrigens wäre es für uns auch nichts auffallendes, wenn der gelehrte Fälscher den Namen des Vaters aus den in Vercelli beruhenden Copieen der DD. O. III. 323. 383 entnommen hätte; vgl. oben S. 471 N. 4. 2) Von 'cum omnibus pertinentiis et adiacentiis' und namentlich von 'insuper tribuimus' an bis zum Schluss des Contextes. Ueber die Frage, woher der Fälscher den ersten Theil des Contextes nahm, vgl. unten S. 476 N. 3. 3) Vgl. besonders auch die Pertinenzformel, wo der Fälscher mit 'pascuis', dem ersten lesbaren Wort einer neuen Zeile, begann. 4) Vgl. oben S. 462. Die Drucke Ughelli's und Provana's, auf die wir gleich zu sprechen kommen, haben an dieser Stelle dieselbe Lücke wie das Original.

Man sieht, wie der Umstand, dass die eingeklammerten Worte im Original des D. St. 1846 jetzt weggeschnitten sind, wenigstens die gute Folge hatte, dass hier der Fälscher strauchelte[1]. Noch schwerer und völlig entscheidend aber fällt ins Gewicht, dass derselbe sich zum mindesten einmal an einer anderen Stelle überhaupt nicht an das Original des D. St. 1846, sondern an eine stellenweise zurechtgestutzte, die Lücken schlecht und recht überkleisternde Ergänzung desselben gehalten hat, welche uns noch heute in dem Druck der Urkunde bei Ughelli (Italia sacra IV[1], 1495 = IV[2], 1068), sowie in demjenigen der oben behandelten Sammlung der 'Diplomata comitum Valpergiae' (wieder abgedruckt bei Provana 372 f. n. 28) erhalten ist, und auf die wir noch zurückkommen werden. Es handelt sich um die Sanctio, deren Beginn der Verfertiger des D. St. 1851 nicht aus dem Original, sondern aus einer anderen Ueberlieferung des D. St. 1846 nahm, wie die folgende Zusammenstellung erweist[2]. Zu derselben sei noch bemerkt, dass das Original des D. St. 1846 an der betreffenden Stelle ausser durch eine Lücke, die wir auch hier zu ergänzen in der Lage sind[3], noch dadurch beschädigt ist, dass der Anfang stark abgerieben ist, indem an diesem Ort die Urkunde bei der Benutzung als Buchdeckel zur Rückenfalte umgebogen war: die von uns cursiv gedruckten Worte sind aus diesem Grunde nur schwer, aber doch noch mit voller Bestimmtheit zu lesen.

| D. St. 1846. | | D. St. 1851. |
|---|---|---|
| Nach dem Original. | Nach Ughelli und den Dipl. com. Valp. | |
| Si quis [v]er[o] *temerario ausu,* quod | Si quis contra hanc cartam con- | Si quis autem contra hanc |

1) Auch die jammervolle Construction im folgenden zeigt, dass der Fälscher seine Vorlage nicht verstanden hat. 2) Weniger beweiskräftig ist in der Poenformel des D. St. 1851 'quingentas', wo es im Original des D. St. 1846 'ducenti', in den Drucken 'ducentas' heisst. Dafür, dass der Fälscher das Original überhaupt vor sich hatte, spricht eigentlich nur das Wort 'mercata', welches im Original des D. St. 1846 steht, während Ughelli und Provana hier 'mercatum' lesen. Obgleich dies auch Emendation der Drucke sein kann, ist es natürlich keineswegs ausgeschlossen, dass das verstümmelte Original vom Fälscher mitbenutzt wurde, da dieser es kannte, wenn unsere im Folgenden vertretene Ansicht zu Recht besteht, wonach der Fälscher mit dem Sammler der für die Drucke Ughelli's und der 'Diplomata comitum Valpergiae' benutzten Abschriften von Arduinurkunden identisch ist. 3) Vgl. die Poenformel des DO. III. 408 und zu der Verwandtschaft beider oben S. 462.

| | | |
|---|---|---|
| [minime credimus, huius nostrae] concessionis ac donationis violator extiterit . . . | cessionis ac donationis violator extiterit . . . | cartam concessionis et donationis atque confirmationis nostrae violator extiterit . . . |

Ueber die Thatsache, dass wir es hier mit einer Fälschung zu thun haben, braucht danach nicht länger disputiert zu werden.

Um über die Fälschung und die Zeit, in der sie entstanden ist, noch etwas Näheres aussagen zu können, empfiehlt es sich zunächst den Druck, in welchem sie überliefert ist, d. h. die mehrfach genannte Sammlung 'Diplomata comitum Valpergiae' und ihre Beziehungen zu den Ughellischen Drucken etwas zu untersuchen. Obgleich Ughelli älter als die Diplomata ist, kennt doch auch er das D. St. 1851: er druckt es zwar nicht, citiert es jedoch in dem zuerst 1652 erschienenen 4. Bd. seines Werks[1]. Die Fälschung kann also keinesfalls mit Hülfe des in demselben Band befindlichen Ughellischen Druckes des D. St. 1846 hergestellt sein. Hingegen gehen die Diplomata und Ughelli, wie durch eine einfache Untersuchung festzustellen ist[2], auf eine gemeinsame Vorlage zurück, und aus dieser entnahm Ughelli auch seine Kenntnis des D. St. 1851; in ihr befand sich andererseits auch die Form des D. St. 1846, welche bei der Verfertigung des D. St. 1851 in der besprochenen Weise benutzt wurde. Sie war in diesen Partieen offenbar die handschriftliche Grundlage der 'Diplomata comitum Valpergiae', enthielt also alle die hier sich findenden, oben (S. 470) aufgezählten

---

1) Italia sacra IV [1], 1492; IV [2], 1066. Beiläufig erwähne ich, dass ich mich hier nur insoweit mit den Drucken der 'Diplomata comitum Valpergiae' befasse, als diese sich auf unsere Fälschungen beziehen. Sie enthalten nämlich noch andere Machwerke, die aber einem ganz anderen Kreise angehören, so Urkunden eines 'Righinus' und seiner Söhne, der gleichfalls ein Sohn Arduins und Stammvater der Grafen von Valperga sein soll und mithin unseren Urkunden widerspricht. Dass diese Righinus-Fiction schon im 16. Jh. vorhanden war, also älter ist als die Schöpfungen Galluzzi's, beweist die von Calligaris, Un' antica cron. Piemontese (Torino 1889) herausgegebene Chronik von Fruttuaria, deren Fabeleien über die Genealogie Arduins auch sonst den unsrigen nicht entsprechen. 2) So steht beispielsweise der Ughellische Druck des D. St. 1845 (Italia sacra IV [1], 901 f.; IV [2], 661), der in letzter Linie gewiss lediglich auf die uns erhaltene lückenhafte Abschrift dieser Urkunde zurückgeht (vgl. auch oben S. 463 N. 4), doch mit demjenigen in den 'Diplomata comitum Valpergiae' (den Provana 362 f. n. 22 wiederholt) in so enger Beziehung, dass wir auch hier ein Mittelglied anzunehmen haben.

Urkunden, auch die Fälschungen[1], und bot mithin eine Sammlung von Arduin-Urkunden, die — wie nun wohl gewiss gesagt werden darf — für die Grafen von Valperga von dem Fälscher, der in ihrem Dienst stand, angelegt wurde[2]. So löst sich alles aufs beste; von dem D. St. 1846 beispielsweise hatte unser Arduinurkundensammler eine Abschrift genommen und dabei die Lücken des Originals hier und da ergänzt; eben diese Abschrift benutzte er dann bei der Herstellung des D. St. 1851, das er derselben Sammlung einverleibte. Da Ughelli jene Abschrift des D. St. 1846 ganz abdruckte, das D. St. 1851 aber nur citierte, darf man vielleicht annehmen, dass dasselbe eben erst kurz vor Fertigstellung des vierten Bandes Ughelli's (1652) gefälscht wurde, sodass dieser nur noch ein Citat aufnehmen konnte[3].

1) Eine andere Frage ist natürlich, ob die Sammlung 1652 schon abgeschlossen war. Wahrscheinlich nicht; das D. St. 1839, zu dessen Herstellung der Fälscher sich des 4. Bandes von Ughelli vielleicht bedient hat (vgl. oben S. 467 N. 1), wird beispielsweise noch gar nicht existiert haben. Nur die bei Ughelli IV gedruckten oder erwähnten Urkunden St. 1845. 1846. 1851 waren 1652 sicher schon gesammelt. Das D. St. 1842, das Ughelli im 5. Bande druckt, hat er nicht aus dieser Quelle — es fehlt auch in den 'Diplomata comitum Valpergiae' — sondern aus demselben, von Sickel mit B bezeichneten Copialbuch, dem er auch seine anderen Como-Stücke entnahm. 2) Auf eben diese Sammlung gehen ausser den Drucken Ughelli's und der 'Diplomata comitum Valpergiae' auch diejenigen Guichenons und die Auszüge Castiglione's (vgl. oben S. 470 mit N. 4) zurück. 3) Die Frage, woher der Fälscher die nicht auf das D. St. 1846 zurückgehenden Theile des D. St. 1851 genommen hat, ist, da wir es hier mit einer gelehrten Fälschung zu thun haben, deren Verfertiger bei seinen ausgedehnten litterarischen und archivalischen Studien ein reiches Material zur Verfügung hatte und wenigstens bis zu einem gewissen Grade mit den diplomatischen Gebräuchen bekannt war, nicht eben leicht zu beantworten. Das 'autem' und 'praesumpserit' in der Sanctio konnte er aus dem D. St. 1840 entnehmen, das er ja gleichfalls in seine Arduinurkundensammlung aufnahm (es ist in den 'Diplomata comitum Valpergiae' gedruckt), und ebendaher stammt vielleicht auch die ganze Narratio mit der Petitionsformel (vgl. namentlich das charakteristische 'rogante domino . . .'), wenn er diesen Theil der Urkunde nicht (des 'et pro anima' wegen) aus dem DO. III. 375 oder dem D. St. 1599 (DH. II. 284) nahm, die er ja, als er das D. St. 1840 abschrieb, gleichfalls gesehen haben wird. Die Arenga ist wohl mit Hilfe von Urkunden, wie den bei Ughelli II[1], 125. 127. 129 gedruckten oder ähnlichen DD. zusammengestellt. Mit besonderer Genugthuung aber mag der Fälscher das Eschatokoll der Urkunde verfasst haben. Hat er es sich hier doch nicht nehmen lassen, einen neuen Erzkanzler und einen neuen Kanzler zu erfinden. War Arduins erster Erzkanzler der Bischof von Como gewesen, so musste der zweite natürlich auch ein Bischof sein; und da der Fälscher begreiflicher Weise über die Verhältnisse Ivreas besonders gut unterrichtet war, wählte er den Bischof von Ivrea (vgl. auch Pabst bei Hirsch JB. II, 372; die Namensformen 'Dagnimbertus' und

Dass aber schliesslich auch diese Fälschung in der That den gleichen genealogischen Bedürfnissen wie die DD. St. 1839 und 1850 dient, ergiebt sofort eine Betrachtung ihres Inhalts.

Der König ist der bischöflichen Kirche gnädig 'pro dei omnipotentis amore et pro anima patris nostri Doddonis et pro anima patrui nostri d. Adalberti r . . . . .[1] et ob remedium animarum caeterorumque antecessorum parentum nostrorum nostraeque . . . . . ., rogante domino Wilelmo marchione charissimo consobrino germano nostro'.

Und so scheint sich mir denn in der That der Ring zu schliessen, in welchem sich diese drei Fälschungen zu einem Ganzen verbinden[2]. Dass dieselben, die alle den gleichen Charakter tragen und dem nämlichen Zweck dienen, die alle von einem gelehrten, in diplomaticis nicht unbewanderten Kenner namentlich der Arduin-Urkunden herrühren, nur von einem Verfasser stammen können, darf wohl als sicher angenommen werden. Und dass dieser eine Carlo Galluzzi hiess, den uns Muratori mit Bestimmtheit als den Verfasser des D. St. 1839 bezeichnet, und der sich ein Geschäft daraus machte, italienische Fürstenhäuser mit genealogischen Fälschungen zu versehen, wird als nicht minder gewiss gelten können.

---

'Oddaloni' sind unrichtig). Ueber die Form 'Oddobonus', die er dem Namen desselben gab, vgl. oben S. 472 N. 1. An Stelle des Kanzlers Cunibert von Vercelli trat ein Ragnimbertus, Diacon von Modena (dessen Bischof überdies wie derjenige von Vercelli deutsch gesinnt war; vgl. die dem Adalbold zugeschriebene Vita Heinrici II., MG. SS. IV, 687 Z. 47), über dessen Person ich keine weitere Auskunft zu geben vermag, und der vielleicht frei erfunden ist (Stumpf will ihn mit dem 'Ruitpertus' des D. St. 1850 identificieren, ein müssiger Versuch). Und auch einen neuen Ausstellort musste die Urkunde erhalten; war das D. St. 1846 'Papiae in Ticinensi palacio' gegeben, warum sollte sie nicht 'Bobii in episcopali palatio' ausgestellt sein? Dass sich unser gelehrter Fälscher hier eine Blösse gab, die denn auch zuerst gegen seine Urkunde den Verdacht weckte, haben wir oben schon gesehen. 1) Auch in dieser Urkunde hat der Fälscher, wie in den DD. St. 1839 und 1850 (und in der in Note 2 zu nennenden Fälschung), verschiedene Lücken anzudeuten für gut befunden, was er, entsprechend dem schlechten Zustande der Mehrzahl der Arduinurkunden, wohl für ein besonderes Kriterium der Echtheit angesehen wissen wollte. 2) Ebendahin gehört auch die zweifellos gleichfalls von Galluzzi gefälschte Urkunde Wido's, des auch in dem D. St. 1839 genannten Sohnes Arduins, die Endter 35 ff. druckt, aber bereits als verdächtig bezeichnet, und die mit dem D. St. 1850 grosse Aehnlichkeiten hat. Eine Ahnung des Zusammenhanges dieser Urkunden finden wir bei Carutti 263, wo die Meinung ausgesprochen ist, dass das D. St. 1839 nach dem vermeintlich echten D. St. 1851 gefälscht sei.

Die dreizehn Urkunden Arduins, wie sie Stumpf aufzählte, werden so freilich nicht nur ihrer ersten, sondern auch ihrer beiden letzten Nummern beraubt. Und dies scheint mir in einer Hinsicht allerdings von ganz besonderem Belang. Fragen wir uns nämlich nun zum Schluss nach dem, was wir aus unsrer Untersuchung für die allgemeine Geschichte in der anfangs angedeuteten Weise entnehmen können, so haben wir zunächst die auffallende Thatsache zu constatieren, dass alle uns erhaltenen echten Urkunden Arduins in dessen erste Regierungsjahre fallen. Und zwar gehören acht Stück der Zeit vor Heinrichs II. erstem Römerzug an, und nur zwei fallen in das Jahr nach diesem. Die letzte derselben aber, die keinen Erzkanzler mehr nennt, lies uns bereits eine beginnende Auflösung des Kanzleiwesens vermuthen, welche mit dem Ausscheiden des Kanzlers Cunibert begann. Vor dem ersten Römerzug Heinrichs war die Kanzlei in leidlicher Ordnung. Und diese Zeit, das wird man wohl sagen dürfen, war überhaupt die beste und hoffnungsreichste des ganzen Arduinschen Königthums. Heinrichs Römerzug im Frühjahr 1004 versetzte demselben einen Stoss, der viel stärker war, als bisher angenommen wurde. Auf Grund der überaus dürftigen Kunde, die wir aus der Zeit zwischen Heinrichs erstem und zweitem Römerzug über Arduin haben, hat Pabst versucht, wenigstens die Umrisse eines Bildes seiner Wirksamkeit zu entwerfen; nachdem er die geringen und nirgends einen sicheren Schluss zulassenden Anzeichen der Thätigkeit Arduins bis 1007 erörtert hat, fährt er fort[1]: 'Das nächste Jahr stellte ihn sodann auf den Höhepunkt der Macht, die er in dieser Zeit überhaupt erreichen sollte. Wir finden ihn zu Pavia, dessen den Deutschen seit der Massacre von 1004 besonders feindliche Einwohner ihn mit aufrichtiger Freude begrüsst haben mögen: hier, im königlichen Palaste gab er die Erlaubnis, dass sein Sohn Otto reiche Güter an die durch den grossen Brand heruntergekommenen Canoniker verlieh. Zwei Grafen, Berengar und Wibert, der letztere wohl ein Bruder Arduins, treten dabei als Zeugen auf: man sieht, das Gefolge war, wenn auch nicht glänzend, so doch des königlichen Namens nicht unwürdig'. Von all dem kann nach Beseitigung des D. St. 1850 keine Rede mehr sein; und nach diesem angeblichen Höhepunkt weiss auch Pabst von Arduins Wirk-

1) Pabst bei Hirsch JB. II, 374 f. Aehnlich verwerthet Gfrörer VI, 81 das D. St. 1850.

samkeit bis 1014 fast nichts mehr zu berichten. Wohl ist es richtig, dass in der tiefgehenden antideutschen Bewegung der Jahre 1014 und 1015 sein Name uns wiederholt genannt wird [1], aber er erscheint nichts weniger als das Haupt oder ein Leiter derselben, sondern nur als ein untergeordneter Factor in der Rechnung der Grossen, die ihn, den sie einst zum König gewählt hatten, nun, so lange er diese Krone noch trug, nicht ganz aus dem Spiel lassen konnten. Wie die Verhältnisse dem königlichen Markgrafen über den Kopf gewachsen waren, das wird am treffendsten durch die Abdankung Arduins gekennzeichnet, welche zu einer Zeit erfolgte, als die Bewegung gegen die deutsche Herrschaft noch im vollen Gange war. Dass die Lage der Dinge für die Deutschen nach dem Tode Arduins, der bald auf die Abdankung desselben folgte, nicht besser, sondern noch schlimmer sich gestaltete, klagt in beredten Worten Leo von Vercelli, der treue Vorkämpfer der deutschen Sache in Italien. Was uns die Geschichte der Kanzlei Arduins vermuthen liess, dass es nach dem ersten Römerzug Heinrichs II. mit dem Königthum Arduins rasch bergab ging, das bestätigt uns so die Betrachtung über seinen Ausgang. Aber so wenig wie 1015 mag in dem vorangehenden Jahrzehnt das Schwinden des Einflusses Arduins zugleich eine Stärkung der Macht des deutschen Königs bedeutet haben. Freilich im Gegensatz zu Deutschland und den deutschen Ansprüchen war nach Ottos III. Tode Arduin zum König erhoben worden. Aber es ist schon durchaus zweifelhaft, ob alle antideutschen Elemente an dieser Erhebung betheiligt waren, und nach seinem Versagen im Jahre 1004 verlor Arduin sein bisheriges Ansehen, ohne dass die Widersacher der deutschen Herrschaft dadurch der Gegenseite zugeführt worden wären. Es waren nicht eben viele Getreue, die Heinrich in Italien zählte; die anderen, namentlich die kriegslustigen weltlichen Herren, beharrten in Unbotmässigkeit und trotzten auf die eigene Stärke. So wird es erst recht begreiflich sein, dass die Absetzung und der Tod Arduins, dessen Herrschaft schon seit 10 Jahren ihre einstige Bedeutung verloren hatte, an den Verhältnissen in Italien nicht das geringste änderte.

1) Vgl. die uns über diese Bewegung unterrichtenden vier Briefe Bischof Leo's von Vercelli, welche Bloch in N. A. XXII, 16 ff. druckte. Bresslau bei Hirsch JB. III, 120.

XVI.

# Die ältesten Urkunden

zur

# Geschichte der deutschen Burggrafen.

Von

**Carl Rodenberg.**

---

In der Geschichte der deutschen Städte des Mittelalters bildet das Auftreten von Burggrafen oder Stadtgrafen eine Episode, die in mehrfacher Hinsicht von Interesse ist. Um die Entstehung und das Wesen ihres Amtes zu erkennen, ist es wichtig zu wissen, wann sie sich zuerst mit Sicherheit nachweisen lassen. Hierbei ist abzusehen von den 'praefecti urbium', die bereits Widukind II, 18 erwähnt. Sie waren militärische Befehlshaber von befestigten Plätzen, die zum Schutze der Ostgrenze angelegt waren. Die Burggrafen hingegen, welche später in Bischofsstädten, den grössten Städten des damaligen Deutschlands, erscheinen, sind gerade Stadtcommandanten nicht gewesen. Schon deshalb eigneten sie sich nicht dazu, weil sie nicht ihren ständigen Wohnsitz in den Städten hatten. Sie waren vielmehr vor allem Stadtrichter.

Solche Burggrafen werden urkundlich zuerst bezeugt für Magdeburg 1015 oder 1016, für Worms 1016; in Toul hat man sie nach einer Urkunde vom Jahre 1069 schon am Ende des 10. Jhs. finden wollen. Diese Urkunden sollen einer erneuten Prüfung unterworfen werden [1].

## I.

Bei dem Magdeburger Burggrafen handelt es sich um eine Urkunde des Erzbischofs Gero, durch die er das Kloster Unser Lieben Frauen in seiner Residenz stiftete und mit Gütern und dem Wahlrechte ausstattete. Am Schluss steht hier der Satz: 'Idem vero, qui et prefectus est urbis Magdeburg. advocatus eorum sit' [2]. Die Urkunde ist nicht im Original, sondern nur in einem Briefcodex des 12. Jhs. überliefert [3]. Sie hat als Datum den 13. December 1015. Die übrigen Zeitangaben, welche hinzugefügt sind, stimmen dazu jedoch nicht, denn die In-

1) Den praefectus urbis, der seit 990 in Regensburg erscheint (Ried, Cod. dipl. Rat. I, 112), lasse ich ausser Acht, da Uebereinstimmung darüber zu bestehen scheint, dass dieser ein Gaugraf gewesen ist. 2) v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, 78, n. 100; Hertel, UB. des Kl. Unser Lieben Frauen 2, n. 1. 3) Ueber diesen vgl. Hertel, Vorr. X.

diction 14 führt auf 1016[1], und ebendahin das 15. Königs jahr und das 3. Kaiserjahr Heinrichs II., das 3. Ponti fikatsjahr des Gero dagegen auf 1014. Man mag indesse hier irgend welche Versehen oder Schreibfehler annehmen Die Datierung enthält aber weiter noch die Angabe: 'pre sidente sancte universali Romane ecclesie Benedicto pap octavo'; und das ist mindestens recht ungewöhnlich. Ic habe, so viel ich auch gesucht habe, nicht finden können dass in deutschen Urkunden, die unzweifelhaft echt sind nach der Regierung der Päpste vor der Zeit Heinrichs IV gerechnet worden ist.

Noch mehr Anstoss erregt der Inhalt. Es ist scho einigermassen auffallend, dass der Erzbischof Gero gleic bei der Stiftung dem Kloster eine so grosse Masse vo Gütern hat verleihen können, wie hier aufgezählt werden denn alle rühren von ihm her. Aber mindestens zwe der Schenkungen kann er überhaupt nicht gemacht haben Gero überweist dem Kloster 'civitatem Frose' mit alle Zubehör 'et quicquid in ea utilitatis esse poterit i mercatu, theloneo et moneta'. Frose war 1012 vo Heinrich II. der Magdeburger Kirche übertragen worden[2] aber von Markt und Münze, die, wo sie vorhanden waren als wesentliche Einnahmequellen in derartigen Urkunde sonst regelmässig erwähnt wurden, ist nicht die Rede Ebensowenig sind sie genannt, als Konrad II. 1025 di Schenkung seines Vorgängers bestätigte[3]; und Konrad be stätigte sie dem Magdeburger Erzbisthum und seinem Erz bischofe Hunfried, was doch sicher auf Ansuchen der selben geschehen ist. Man hat deshalb zu glauben, das Frose 1025 noch im Besitze des Domstiftes gewesen un nicht schon 1015 oder 1016 an Unser Lieben Frauen ge kommen ist.

Aehnlich verhält es sich mit der Schenkung de villa Volcmarestorp, die Gero von einer edlen Frau Namen Emmeke für 170 Mark erworben haben soll. Hierüber berichtet sein Nachfolger Hunfried in einer undatier ten Urkunde[4] Folgendes. Gero hatte mit der Emmek über die villa einen Precarienvertrag abgeschlossen, der in

1) Doch könnte sie unter Voraussetzung, dass die Indiction nac einer Septemberepoche berechnet wäre, auch zu December 1015 passe 2) Sagittarius bei Boysen, Allg. histor. Magazin I, 261. 3) Gercke Cod. Marchiae dipl. VI, 393. Konrad hat die Urkunde Heinrichs I nicht einfach wiederholt, sondern in derselben Urkunde damit die Besti tigung einer anderen Schenkung desselben von 1006 verbunden; vg Bresslau, Konrad II. I, 54, N. 3. 4) Hertel 3, n. 2.

dessen von den Erben der Frau angefochten wurde. Diese forderten die Villa jedoch nicht von U. L. Fr. zurück, sondern von Hunfried, der seit 1023 Erzbischof war. Hunfried befriedigte die Erben mit 20 Talenten und schenkte dann die Villa dem Kloster U. L. Fr. Dass Hunfried und nicht Gero der Schenker gewesen ist[1], geht auch daraus hervor, dass dem Kloster zur Feier seines Andenkens eine jährliche Verpflichtung auferlegt wurde. Jedes Jahr sollte es das Nöthige liefern, dass die Magdeburger Domherren den Tag von Hunfrieds Weihe, so lange er lebte, und nach seinem Tode den Tag seiner Beisetzung mit einem gemeinsamen Mahle begehen könnten.

Weiter lesen wir in der Urkunde Gero's, dass die Canoniker das freie Wahlrecht haben sollten. Das ist nichts Besonderes, aber es wird hinzugefügt: wenn sie sich nicht einigen könnten, 'sanior pars favente gratia episcopi, quem elegerit, obtineat'. Für die 'sanior pars' bei der Wahl eines Klostervorstandes dürfte sich aus dem Beginn des 11. Jhs. schwerlich ein Analogon beibringen lassen. Das war ein Begriff, der den Menschen erst mit dem Investiturstreite geläufig wurde. Aehnlich steht es mit der letzten Bestimmung der Urkunde. An den schon citierten Satz über die Vogtei des Burggrafen schliessen sich die Worte: 'nullumque pro se sibi subadvocatum nisi rogatu canonicorum substituat'. Das Verbot einen subadvocatus zu bestellen, das seit der zweiten Hälfte des 11. Jhs. sehr häufig wird, erscheint, so weit ich sehe, am Anfang desselben noch nirgends[2]. Das Verhältnis der geistlichen Herrschaften zu ihren Vögten hat im Laufe des Jahrhunderts eine grundsätzliche Aenderung erfahren, worauf ich noch zurückkommen werde.

Dies alles zusammen genommen berechtigt zu dem Schlusse, dass unsere Urkunde aus der Zeit des Erzbischofs

---

1) Der Wortlaut des die Schenkung aussprechenden Satzes ist allerdings nicht frei von Zweideutigkeit: 'Proinde ut oblatio fidelium et illi proficiat qui ccpit et michi (qui) perfeci, eandem villam ad monasterium s. Dei genitricis, quod idem venerabilis archiepiscopus inccpit, concessi ea condicione, ut eiusdem loci prepositus nostris confratribus in die ordinationis mee, dum vivam, et post obitum in die depositionis subscripte ccne diffinitionem pro signo memoric et caritatis nostre exhibeat'. Durch die ersten Worte kann der Eindruck hervorgerufen werden, als wenn Gero bei der Schenkung schon irgendwie betheiligt gewesen sei. Aber damit stehen die bestimmten übrigen Angaben der Urkunde in Widerspruch. Die Aufklärung denke ich nachher geben zu können. 2) In den echten Urkunden der Ottonen bis 1002 kommt nach dem Register der Monumentenausgabe das Wort subadvocatus überhaupt nicht vor.

Gero nicht stammt. Es fragt sich nun, wann und für welchen Zweck sie angefertigt ist.

Die beanstandeten Stellen über das Wahlrecht und den subadvocatus, ebenso der Satz über den Burggrafen und überhaupt der grösste Theil des Contextes kehren fast wörtlich wieder in einer Urkunde, durch die der Erzbischof Rüdiger von Magdeburg 1121 das Kloster Neuwerk bei Halle gründete[1]. Dass die beiden Stücke zusammengehören, ist auf den ersten Blick klar; eins muss die Vorlage des andern gewesen sein, aber welches? Die Urkunde für Neuwerk liegt in einem gut erhaltenen und besiegelten Original vor und ist einwandfrei. Denn die Festsetzungen über das Wahlrecht und den subadvocatus, die für das Jahr 1015 oder 1016 Bedenken erregen mussten, passen für 1121 vollkommen, und die Bestimmung, dass die Vogtei von Neuwerk mit der Magdeburger Burggrafschaft dauernd verbunden sein sollte, bietet hier nichts Auffallendes, da Burggrafen lange vorher sich nachweisen lassen und der zeitige Inhaber des Amtes, der Graf Wiprecht von Groitsch, unter den Laienzeugen an erster Stelle aufgeführt ist.

Es liesse sich denken, dass die Urkunde für U. L. Fr., wenn sie auch eine Fälschung ist, doch als Vorbild für eine echte Urkunde gedient hätte; und beim ersten Lesen kann der Eindruck entstehen, dass die Urkunde für Neuwerk eine etwas erweiterte Fassung von ihr sei. Allein bei genauerer Prüfung der Abweichungen stellt sich das Verhältnis doch anders. Die oben citierte Stelle über den subadvocatus lautet für Neuwerk: 'nullumque pro se subadvocatum, nisi rogatu prepositi et fratrum eius, substituat, quem si minus utilem sibi et ecclesie sue perspexerint, secundum petitionem eorum amoveat et melioris substitutione, prout anime sue saluti consultum esse velit, illis provideat'. Statt 'rogatu prepositi et canonicorum', heisst es für U. L. Fr. 'rogatu canonicorum', was hier erwähnt, aber nicht erörtert werden soll. Ferner fehlt für U. L. Fr. der ganze Satz 'quem — provideat'. Dieser Satz gewährt Neuwerk nicht etwa ein stärkeres Recht, sondern stellt es vielmehr ungünstiger: Neuwerk sollte einen subadvocatus haben, nur dass er nach dem Wunsche der Geistlichen zu ernennen war; mit der Urkunde für U. L. Fr. liess sich aber ohne Schwierigkeit die Forderung

1) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreyses I, 721; v. Mülverstedt, Reg. arch. Magd. I, 369, n. 955.

verfechten, dass das Kloster überhaupt keinen subadvocatus haben sollte, ausser wenn die Geistlichen darum bäten.

Ein anderes Plus hat die Urkunde für Neuwerk vorher: 'Si vero concilia sanctorum patrum aguntur, vocatus (nämlich der prepositus) adveniat et debitum honorem et reverentiam episcopo exhibeat'. Neuwerk hat eine Verpflichtung, die U. L. Fr. nicht hat. Daran schliesst sich der Satz über das Wahlrecht, den ich in beiden Fassungen folgen lasse:

| Neuwerk. | U. L. Fr. |
|---|---|
| Canonici autem defuncto patre alterius professionis clericum non cogantur accipere, sed quem in ipsa canonica vita probatum, moribus exornatum perspexerint, libere et concorditer eligant et sibi prepositum efficiant. | Canonici autem defuncto preposito vel decano non cogantur alios accipere, nisi quod probatos vita vel moribus elegerint. |

Hier scheint sich doch die Aehnlichkeit am ungezwungensten zu erklären, wenn man die Urkunde für Neuwerk als Vorlage ansieht; und die Nothwendigkeit der Aenderung ergiebt sich sofort, sowie man annimmt, dass die Urkunde für U. L. Fr. nach 1129 entstanden ist; denn in diesem Jahre ist das Kloster an einen anderen Orden gekommen.

Aus dem Jahre 1129 haben wir nämlich eine Urkunde des Erzbischofs Norbert[1], in der er berichtet, dass U. L. Fr. völlig heruntergekommen sei: das geflickte Dach der Kirche sei nahezu verfallen, das meiste Gut als Lehn an Ritter vergabt, anderes liege wüst da. Deshalb habe er die Kleriker bewogen, dass sie die Kirche verliessen und sie den Prämonstratensern, deren Begründer Norbert war, einräumten. 'Ut autem ipsi (nämlich die bisherigen Insassen) in claustrali sicut prius disciplina sub decano viverent, aliis ecclesiis in civitate eos attitulavimus'. Seine Brüder aber, die Prämonstratenser, habe er mit den alten Gütern und Gerechtsamen der Kirche ausgestattet.

Die Geistlichen, welche U. L. Fr. früher bewohnten, hatten also unter einem Decan gestanden; nachdem die Kirche an die Prämonstratenser gekommen war, stand sie wie alle Klöster des Ordens unter einem Propst. Damit

1) Hertel 3, n. 3.

fällt Licht auf die Worte in dem Satze über das Wahlrecht: 'preposito vel decano', die von der Neuwerker Fassung abweichen. Die neuen Inhaber von U. L. Fr. suchten sich wieder in den Besitz der entfremdeten Güter ihrer Kirche zu setzen. Dafür verfertigten sie die Urkunde Gero's, für die sie vielleicht aus einer echten Urkunde des Erzbischofs die Zeugen[1] und einiges andere verwendeten und im übrigen die Urkunde für Neuwerk als Vorlage benutzten, die sie zweckentsprechend und zu ihrem Vortheil abänderten. In den Satz über das Wahlrecht brachten sie der Sicherheit wegen den alten und den neuen Vorsteher, den Decan und den Propst, hinein; wo später nach der Vorlage der Propst noch einmal zu erwähnen gewesen wäre, nämlich in dem Satze über den subadvocatus, zogen sie es vor, sich mit der allgemeinen Wendung 'rogatu canonicorum' zu begnügen. Auch ihr verfallenes Kirchendach vergassen die Mönche nicht: schon Gero musste dafür gesorgt haben, er musste der Kirche bei ihrer Gründung bereits einen Zehnten verliehen haben, 'ut de ipsa decima ea, que vetustas in lignorum instrumentis consumpserit, reparentur'[2].

Wenn die Urkunde Gero's erst nach 1129 hergestellt ist, so fällt der Magdeburger Burggraf von 1015 oder 1016 fort. Wir besitzen freilich in einer erzählenden Quelle eine Angabe, welche die Magdeburger Burggrafschaft ebenfalls bis in den Anfang des 11. Jh. zurückführt. Aber sie stammt auch erst aus dem 12. Jh. Der Annalista Saxo giebt an einer Stelle, wo er einen Grafen von Walbeck nennt, weitere Nachrichten über dessen Familie und er-

---

1) Als anwesende Bischöfe werden genannt: 'confratres nostri et choepiscopi Meynwercus, Hildewardus, Ericus, Wigo et Ziazo'. Thietmar (ed. Kurze) VIII, 52 berichtet zum 22. Febr. 1017: 'Namque in cathedra S. Petri, quae est VIII. Kal. Marcii, cum sederet imperator et presentes episcopi adessent Gero, Meinwercus, Wigo et Ericus et Eilwardus, surrexi et lamentationem meam feci'. Den Ziazo der Urkunde mit Thietmar zu identificieren, dürfte sprachlich wohl zulässig sein, und die Verwechslung von Eilwardus (von Meissen) und Hildewardus (von Zeitz) könnte auf irgend ein Versehen zurückgehen. Eine echte Urkunde Gero's, in der die Namen der Bischöfe vorkommen, könnte also sehr wohl vorhanden gewesen sein. 2) Wenn alles Gut, auf das die Mönche Anspruch machten, der Schenkung Gero's zugeschrieben wurde, so wurde es wünschenswerth, dass die Urkunde Hunfrieds (S. 485, N. 1) geändert wurde, damit es schiene, als wenn Gero der erste Schenker von Volcmarestorp gewesen sei. Im Uebrigen wird man die Urkunde für echt zu halten haben, denn ihre Herstellung war nicht nöthig, wenn die Gero's existierte; sie war in dem Falle sogar für U. L. Fr. nachtheilig, da sie eine nicht unbedeutende Verpflichtung des Klosters stipulierte.

wähnt da Friedrich, den Bruder des Geschichtsschreibers Thietmar, als Burggrafen von Magdeburg[1]. Er ergänzt dies an einer anderen ähnlichen Stelle dahin, dass von Friedrich die Burggrafschaft auf seinen Sohn Konrad, von diesem auf dessen Bruder Meginfried übergegangen sei[2]. Augenscheinlich ist der Annalist durch sein starkes genealogisches Interesse zu diesen Erwähnungen geführt, und vielleicht folgte er einer Ueberlieferung im Walbecker Grafenhause, wie er sie im 12. Jh. vernahm. Viel kann man darauf nicht geben. Thietmar erzählt nämlich mehrfach von seinem Bruder Friedrich, weiss aber nichts von näheren Beziehungen zu Magdeburg und von seiner Burggrafschaft[3]. Deutlich erkennbar ist als Burggraf erst Meginfried, der 1080 bei Flarchheim seinen Tod fand.

## II.

Ein Burggraf von Worms wird zuerst in einer Urkunde vom 29. Juni 1016 genannt, in der der Bischof Burchard über die Stiftung des Paulsklosters berichtet und dasselbe mit Gütern und Rechten begabt. Wattenbach hat die Urkunde, als er die Urschrift sah, für eine Fälschung des 12. Jh. erklärt[4], ohne nähere Begründung, aber offenbar dadurch veranlasst, dass sie sich als ein besiegeltes Original giebt, während die Schriftzüge dem 12. Jh. angehören. Der Herausgeber des Wormser Urkundenbuches, Boos, weist die Schrift ebenfalls dem 12. Jh. zu, meint aber, dass 'der Aufzeichnung möglicherweise ein Authenticum zu Grunde liegt'[5]. In der Litteratur ist die Urkunde bisher als echt behandelt und verwerthet worden[6].

Dass Burchard das Paulskloster begründet hat, wird durch seine Vita bezeugt[7], und dass es im Jahre 1016 bereits bestand, durch eine Urkunde desselben Bischofs für Nonnenmünster belegt, die ebenfalls vom 29. Juni dieses Jahres datiert ist und gegen deren Echtheit sich nichts einwenden lässt[8]. Dennoch ist die Urkunde für S. Paul sicher eine Fälschung. Am Schlusse derselben heisst es: 'Quę traditio ut in omnibus retro seculis firma

---

1) SS. VI, 643: 'Fridericus prefecturam in Magdaburch administravit'. 2) SS. VI, 688. 3) Frensdorff, Die älteren Magdeb. Burggrafen, Forsch. XII, S. 298, der auch kein grosses Gewicht auf diese Nachrichten zu legen scheint. 4) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 24, S. 152. 5) UB. I, 34, n. 43. 6) So besonders von Waitz, Verf.-Gesch. VII, 43, und Köhne, Ursprung der Stadtverf. in Worms, Speier und Mainz 104. 156. 7) SS. IV, 837. 8) UB. I, 35, n. 45. Unter den Zeugen werden die Brüder von S. Paul genannt.

permaneat, eam sigilli nostri inpressione et subscriptorum virorum testimonio adnitente domino meo H. imperatore ego et dominus meus Willigisus Mogontiensis archiepiscopus sub perpetuo anathemate confirmavimus'. So soll Bischof Burchard 1016 geschrieben haben, während Willigis 1011 bereits gestorben war! Ein Irrthum oder eine Gedankenlosigkeit ist ausgeschlossen, da es sich um den ersten Geistlichen und Staatsmann seiner Zeit handelt. Es lässt sich auch nicht einwenden, dass die der Urkunde zu Grunde liegende Rechtshandlung etwa bei Lebzeiten des Willigis vollzogen, die Beurkundung jedoch erst 1016 nachgefolgt sei; denn Willigis soll seine Bestätigung in Anwesenheit der weiter unten aufgeführten Zeugen vorgenommen haben, und diese Zeugen finden sich fast sämmtlich wieder in der schon erwähnten echten Urkunde vom 29. Juni 1016 für Nonnenmünster. Sie sind offenbar von dort entlehnt.

Die Urkunde enthält aber noch andere Stellen, welche die spätere Abfassung verrathen. Der Bischof Burchard gewährt dem Custos Eberhard und seinen Nachfolgern die Vergünstigung, 'ut familia s. Pauli alium advocatum non habeat preter eum'[1]. Einem Geistlichen ist hier also eine Vogtei übertragen worden, was so zu verstehen ist, dass er die vogteilichen Geschäfte, so weit es für ihn möglich war, selbst besorgte oder durch hofhörige Leute, villici, besorgen liess, und nur wo das nicht möglich war, wie bei Blutsachen, für die jeweilig vorliegenden Fälle einen geeigneten Laien zum Blutrichter ernannte, der aber sonstige vogteiliche Rechte nicht besass. Eine solche völlige Beseitigung der Laienvogtei, die später sehr häufig gewesen ist, muss am Beginn des 11. Jh. als etwas ganz Ungewöhnliches bezeichnet werden. Waitz führt zwar eine Stelle, welche die Befreiung von aller Vogtei ausspricht, schon aus dem Jahre 975 an, aber die Urkunde ist unecht[2]. Die geistlichen Stifter hatten noch zu thun, um die gräfliche Gewalt aus ihren Herrschaften völlig zu ver-

1) Für die bedeutende Stellung des Custos diente dem Fälscher offenbar als Vorbild eine echte Urkunde von 1080, durch die Bischof Adalbert die Grenzen der Pfarre von S. Paul bestimmte und dem Custos die Seelsorge übertrug; UB. I, 49, n. 57. In der Urkunde von 1016 schliesst sich an den oben citierten Satz: 'et ut quarta parrochia civitatis ad eum respiciat, ut ipse per vicarios suos omnibus in ea commorantibus de baptismate et sepultura et universis animę necessariis respondeat'.
2) VG. VII, 369, N. 1; Urkunde des Theoderich von Trier, Mittelrh. UB. I, 716. Eine mit dieser nahe verwandte Urkunde Otto's II. von 975 wird DD. Otto II. 320 für so fehlerhaft erklärt, dass sogar die Benutzung einer echten Vorlage ausgeschlossen erscheine.

drängen und ihr das streitige Gebiet der Blutgerichtsbarkeit zu entziehen. Dabei waren Kirchen und Vögte natürliche Verbündete. Dieses Verhältnis änderte sich, als die Grafen aus den Immunitäten ganz ausgeschlossen und ihre Rechte sämmtlich auf die Vögte übergegangen waren. Nun musste der Kampf zwischen den Kirchen und den Vögten entbrennen. Aber erst gegen die Mitte des 11. Jh. begann, dann freilich mit zunehmender Deutlichkeit zu erkennen, bei den Kirchen das planmässige Streben, die Vogtei zu beschränken oder vollkommen zu beseitigen.

Deshalb widerspricht auch der Satz, in dem der Burggraf von Worms erwähnt wird, dem, was wir sonst von dieser Zeit wissen. Nach unserer Urkunde soll Burchard für das Kloster eine emunitas in der Stadt abgegrenzt haben: 'infra hunc terminum nec comes civitatis nec aliquis iudex aliquid agere vel exigere presumat excepto episcopo, preposito aut decano'. Damit wurde Freiheit von jeglicher weltlichen Gerichtsbarkeit gewährt, und speciell von der des Vogtes, dessen Stelle der 'comes civitatis' in der Stadt einnahm. Diese Immunität war nicht mehr die alte der karolingischen Privilegien, welche den ganzen Grundbesitz und alle Schutzbefohlenen und Censualen der geistlichen Herrschaft umfasste, sondern sie beschränkte sich auf die Kirche, die Wohnungen der Geistlichen und ihre wirthschaftlichen Dependenzen. Das Streben der Kirchen, die ihnen beschwerliche Macht der Vögte räumlich und inhaltlich zu beschränken, kam am ersten da zum Ziele, wo innerhalb ihres Herrschaftsgebietes der geistliche Charakter gleichsam am intensivsten war, und so schied sich um die Kirche ein gefreites Gebiet aus, wo der Vogt ausgeschlossen war und das Hofrecht sich rein zur Geltung bringen konnte. Die neue Immunität war nicht mehr Freiheit von der gräflichen, sondern Freiheit von der vogteilichen Gewalt. Der Process, welcher dahin führte, nahm aber, wie bemerkt wurde, erst gegen die Mitte des 11. Jh. seinen Anfang, und das Wort 'emunitas' in der neuen Bedeutung wird sich aus der Zeit um 1016 in echten Urkunden schwerlich nachweisen lassen.

Wie die Magdeburger Urkunde, so ist auch die Wormser ein späteres Machwerk. Da ihre Schrift auf das 12. Jh. führt, hat man ihre Entstehung in diese Zeit zu setzen, wozu der Inhalt stimmen würde. Welche besonderen Umstände ihre Anfertigung veranlasst haben, muss unentschieden bleiben.

Köhne[1], der die Urkunde von 1016 als echt verwerthet, will ein weiteres Zeugnis für die Existenz eines Wormser Burggrafen um diese Zeit in der Urkunde Heinrichs II. von 1014 für die Wormser Kirche finden[2]. Diese wurde vom Kaiser ertheilt auf eine Beschwerde, die der Bischof Burchard zusammen mit anderen Bischöfen und Aebten an ihn richtete und die auf zwei Punkte ging, einmal dass die Grafen bei jedem Criminalfalle in der familia der Wormser Kirche die Busse des Königsbannes, 60 Solidi, forderten, sodann dass sie überhaupt eine Gerichtsbarkeit über die Wormser familia in Anspruch nähmen, was eine Verletzung der Immunitätsprivilegien sei[3]. Heinrich verfügte darauf, dass die Grafen keine Gerichtsbarkeit über die familia besässen und alle Criminalfälle vor den Vogt gehörten. Nur wenn ein Mitglied der familia mit jemandem, der ausser ihr stehe, in Streit komme, solle die Sache durch Vermittlung des Vogtes vor das Grafengericht gebracht werden. In keinem Falle sollte jedoch die Busse höher als 5 Solidi sein. 60 Solidi zu fordern wird überhaupt verboten, ausser in den öffentlichen Städten. 'Illos vero LX solidos, quos usque nunc iniusta et irrationabili lege receperunt, omnino interdicimus, nisi in publicis civitatibus'.

Für mich ist es zweifellos, dass Worms eine civitas publica gewesen ist, was ich hier allerdings nicht des näheren begründen kann. Dass aber in der Stadt ein Graf seinen Sitz gehabt habe, der ein Vassall des Bischofs war[4], lässt sich aus der Urkunde nicht herauslesen. Es wird nicht von einem einzelnen Grafen gesprochen, sondern von Grafen im Plural, und der Singular nur da gebraucht, wo auf bestimmte Fälle exemplificiert wird. Was wir sehen, ist der Abschluss des langen Kampfes, in dem auf der einen Seite die gräfliche Gewalt, auf der anderen Bischof und Vogt sich befunden hatten. Die Grafen unterliegen, denn der Kaiser entscheidet, wie die Urkunde unzweideutig sagt, dass die bischöfliche familia in allen Fällen nur den Vogt als Richter haben solle. Zur familia gehörte aber seit 979[5] auch die Stadt Worms, und zwar die ganze, wie das berühmte Gesetz des Bischofs Burchard[6] klar erkennen lässt. Dasselbe Gesetz bezeugt auch, dass Worms

1) Ursprung etc. S. 155 ff. 2) UB. I, 32, n. 42; St. 1631. 3) Wie man schon aus dieser Reihenfolge ersieht, war es noch nicht endgültig entschieden, dass auch die Blutgerichtsbarkeit in der Immunität allein dem Vogte zustehe. 4) Köhne 156, N. 4, 157 unten, 158 oben. 5) DD. Otto II. 199. 6) LL. Const. imp. I, 640, n. 438.

zu den civitates publicae zählte; denn Burchard erliess für die Stadt besondere Anordnungen, die er durch die Busse des Königsbannes, 60 Solidi, sicherte[1]. Es bestätigt endlich, dass es in Worms damals keinen Grafen oder Burggrafen gegeben hat, denn als der höchste Richter der familia, der die ländlichen Besitzungen des Bisthums und die Stadt umfassenden Einheit, erscheint auch hier der Vogt.

III.

Anders als für Magdeburg und Worms liegt die Ueberlieferung für Toul. Die Urkunde des Bischofs Udo vom Jahre 1069, in der man die ersten Burggrafen hat finden wollen, ist echt und meines Wissens von niemandem angezweifelt[2]. Der Bischof berichtet darin, dass er Arnulf, den 'comes huius Leuchorum urbis', wegen seiner Vergehen abgesetzt und darauf die älteren Leute seiner Diöcese zusammengerufen habe, damit sie aussagten, wie die Rechte der Grafen unter seinen Vorgängern gewesen seien, die zurück bis auf Gerhard (963—994) genannt werden. Nach ihrem Zeugnis wird das Recht der Grafen vom Bischofe neu festgestellt, so wie es Arnulfs Nachfolger, Friedrich, haben sollte. Hieraus hat Waitz[3] geschlossen, dass in Toul eine Burggrafschaft schon am Ende des 10. Jh. existiert habe.

An der Spitze der Rechtsaufzeichnungen steht nun aber der Satz, dass der Graf in der Stadt keine Gerichtsgewalt und keinen Bann habe: 'Igitur comes non habet ullam potestatem infra civitatem propter ullam iustitiam faciendam nec ullum bannum'. Es kommen ihm in der Stadt, wie man nachher erfährt, einige, wenig bedeutende andere Rechte und Einkünfte zu, die deutlich den Eindruck machen, dass sie der Ueberrest einer grösseren Amtsgewalt sind. Er hat auch die Gerichtsbarkeit in der Vorstadt und in gewissen ländlichen Besitzungen der bischöflichen Kirche, in denen er die Functionen ausübt, die anderswo die Vögte besassen[4]. Aber in der Stadt fehlt ihm gerade die Befugnis, die bei den Burggrafen von Köln, Mainz, Magdeburg und den übrigen so sehr das Wesen ihres Amtes ausmacht, dass daneben fast nichts übrig bleibt.

---

1) C. 20. 27. 28. 30. 2) Waitz, Urk. z. deutschen Verfassungsgeschichte 2. Aufl. 15, n. 8. 3) Verf.-Gesch. VII, 43. 4) Ein Arnulfus oder Alnulfus comes, offenbar derselbe, der 1069 abgesetzt ist, kommt 1057 (?) und 1065 in bischöflichen Urkunden als 'advocatus Leucorum' und 'advocatus noster' vor; Benoit, Hist. de Toul, pr. 72; Calmet, Hist. de Lorraine I, pr. 454.

Wer in Toul 1069 der Stadtrichter gewesen ist, lässt sich erkennen: es war der advocatus civitatis (c. 14). Wir erfahren wenig von ihm, aber augenscheinlich hat er die Stellung eingenommen, die anderswo der Burggraf inne hatte.

Der Graf von Toul war kein Burggraf, wie die von Köln und Mainz, deren Amtsbezirk die Stadt bildete und die nur so weit eine Gewalt in ländlichen Gebieten besassen, als sie Pertinenzen der Stadt waren; sondern er war ein Gaugraf, dessen Recht in der Stadt sich daher leitete, dass sie zu seinem Gau gehörte. Dem widerspricht nicht, dass er 'comes Leucorum urbis' genannt wird: der Zusatz urbs oder civitas war nothwendig oder mindestens zweckmässig zur genaueren Bezeichnung. Die grossen pagi der früheren Zeit waren in comitatus getheilt, und so auch der alte pagus Tullensis. In einer Urkunde Otto's II. vom Jahre 977[1] heisst es: 'in pago Tullensi in comitatu Calmontensi'. Ein anderer comitatus war der, dessen natürlicher Mittelpunkt die Stadt Toul war und der darnach und zur Unterscheidung von dem pagus Tullensis bezeichnet wurde als 'comitatus civitatis Tullensis' oder 'Leucorum urbis'. Wollte man überall, wo von einem 'comitatus civitatis Tullensis' die Rede ist, an eine Burggrafschaft denken, so müsste man dieselbe schon in die Zeit Heinrichs I. zurückverlegen; denn dieser hat 927 der Domkirche, 'quae infra Tullensis civitatis muros sita videtur', und ihrem Bischofe 'omnem exactionem comitatus eiusdem civitatis' verliehen[2].

In den lothringischen Städten ist die politische Herrschaft der Bischöfe auf andere Weise begründet worden als in den rheinischen. In diesen wurde die gräfliche Gewalt durch königliche Verfügungen beseitigt; die Städte, jede mit einem geringen Landgebiete, wurden von der Grafschaft, zu der sie bisher gehört hatten, losgelöst, um dem Bischofe unterstellt und mit der kirchlichen Immunität zu einem Verwaltungscomplex vereinigt zu werden. In Lothringen war das erste, dass die Bischöfe die Grafschaften, in denen ihre Residenzen lagen, von sich lehnsabhängig zu machen wussten. So war der Graf von Toul der Vassall des Bischofs der Stadt. In Metz soll der Bischof die Grafschaft schon 960 erworben haben[3]; in

1) DD. Otto II. 157. 2) DD. Heinrich I. 16. 3) Meurisse, Hist. des evesques de Metz 314: La mesme année (960) ce mesme Empereur luy (dem Bischof) donna le fief de la vouerie, de la souvouerie et la comté de Metz; aus den Annales du Sieur Praillon im 15. Jh. Die Angabe, wie sie vorliegt, bietet freilich zu mancherlei Bedenken Anlass:

Verdun kam sie zwischen 990 und 1024 in die Hand des Bischofs [1], in Cambrai 1007 [2]. Die lehnsherrliche Obergewalt gewährte dann den Bischöfen die Handhabe, um die Grafen in ihren Städten zu beschränken und sie schliesslich aus ihnen zu verdrängen. Unsere Urkunde von 1069 stellt eine Phase in diesem Kampfe dar.

Wenn also von der Burggrafschaft in den deutschen Städten gehandelt wird, muss der Graf von Toul ausser Acht bleiben. Es ergab sich für uns weiter, dass sich in Magdeburg und Worms um 1016 Burggrafen nicht nachweisen lassen. Der älteste sicher beglaubigte Burggraf wird damit der von Köln, Udalrich, der 1032 genannt wird [3]; ungefähr zu derselben Zeit erscheint in Mainz ein Burggraf Erkenbald, von dem die Lebensbeschreibung des Erzbischofs Bardo (1031—1051) berichtet [4]. In Mainz und Köln besassen die Erzbischöfe nach dem Zeugnisse Otto's II. schon 979 die gesammte öffentliche Gewalt, die sie mit Hülfe eines Vogtes ausübten [5]; und wie hier, so liegt auch in allen übrigen Städten, die unter bischöfliche Herrschaft gekommen sind, zwischen der Ausschliessung der alten Grafen und dem Auftreten von Burggrafen ein langer Zwischenraum, ein Vacuum, in dem man von Grafen in den Städten nichts hört und auch nicht einmal etwas vermuthen kann. Schon das muss den Gedanken nahe legen, dass die Burggrafschaft nicht die Fortsetzung eines alten gräflichen Amtes, sondern ein neues gewesen ist.

---

die subadvocatia ist unmöglich, und dass um 960 schon irgend ein deutscher Bischof eine Grafschaft erworben hätte, nicht anzunehmen. Das Jahr dürfte fallen zu lassen sein. Damit möchte ich jedoch die so bestimmt auftretende Nachricht von der Uebertragung der Grafschaft nicht verwerfen, sie nur etwas später setzen. Als 1225 das Haus der Grafen von Dagsburg, welche die Metzer Grafschaft und zugleich die Obervogtei des Bisthums innegehabt hatten, ausstarb, zog der Metzer Bischof den comitatus civitatis Metensis als altes Lehn seiner Kirche ein: Richer Senon IV, 23; SS. XXV, 312. Vgl. auch Sauerland, Die Immunität von Metz 31 ff. 1) Waitz, Verf.-Gesch. VII, 46. 2) St. 1455; Reinecke, Gesch. der St. Cambrai 28. 3) Lacomblet I, 104, n. 167. Unter den Zeugen einer erzbischöflichen Urkunde nach dem Vogte: Udalrico urbis prefecto. 4) Jaffé, Monum. Mog. 526. Bresslau, Konrad II. I, 326, N. 3 hat den Erkenbald als comes und Vogt der Mainzer Kirche schon in einer Urkunde von 1028 nachgewiesen. Von seinem burggräflichen Amte verlautet hier jedoch nichts. 5) DD. Otto II. 199.

---

Zu S. 488, Note 1 schreibt mir Herr College Bloch, dass für die Fälschung viel eher die Benutzung Thietmars als einer echten Urkunde Gero's anzunehmen sei, da eben nur die von Thietmar genannten Namen erschienen. Nach diesem Hinweis ist mir das allerdings auch wahrscheinlicher.

XVII.

# Ueber die Annales Cremonenses.

Von

**O. Holder-Egger.**

---

Im XVIII. Bande der Scriptores S. 800—807 gab im Jahre 1865 Ph. Jaffé Cremoneser Annalen von 1098 bis 1232 heraus, welche vorher (1725) schon Muratori, Rerum Ital. Script. VII, 631—642, unter dem Titel 'Chronicon Cremonense breve' publiciert hatte. Jaffé hatte keine anderen Hülfsmittel für die Ausgabe des Werkchens als die Abschrift des 18. Jh., welche Muratori benutzt hatte, und die diesem 'ex vetere manuscripto codice' abgeschrieben von Philipp Garbelli aus Brescia, Abt von Pontevico, zugesandt war. Zwar konnte Jaffé mit Hülfe der Garbellischen Abschrift manche schlimme Fehler des Textes von Muratori beseitigen, doch eine brauchbare Ausgabe mit diesem einzigen Hülfsmittel zu liefern, war ihm nicht möglich, da jene Abschrift, wie wir sehen werden, sehr fehlerhaft war. Leider war es Jaffé entgangen, dass schon im Jahre 1856 Odorici im Archivio storico Italiano, Nuova serie III$^{b}$, 22—28, aus einer älteren Hs., welche sich damals in der Bibliothek des Fürsten Belgiojoso zu Mailand befand, Cremoneser Annalen von 1233 bis 1269 (1270) herausgegeben hatte, die er vollkommen zutreffend als 'Cronichetta Cremonese in continuazione del Chronicon Cremonense, già edito dal Muratori' bezeichnete, denn sie schliessen sich genau an die früher bekannten Cremoneser Annalen bis 1232 an.

Die Hs. befindet sich jetzt in der Bibliothek Sr. Durchlaucht des Fürsten Gian Giorgio Trivulzio in Mailand und ist da von Herrn Professor H. Simonsfeld, dem diese Arbeit vorzunehmen freundlichst gestattet wurde, für die Mon. Germ. verglichen worden. Sie besteht jetzt aus neun Papierblättern in kleinem Quartformat, die von einer Hand des 15. Jh. in kleiner, recht abscheulicher und oft schwer lesbarer Schrift geschrieben sind. Sie enthalten nicht nur die von Odorici herausgegebene Partie der Cremoneser Annalen, sondern auch den weitaus grössten Theil der früher bekannten, aber erst von 1162 an, so dass also der erste Abschnitt 1098 bis 1159 fehlt. Freilich muss auch er ehedem in dieser Hs. gestanden haben, denn es ist

sicher, dass diese ehedem eine zehnblättrige Lage war, von der das erste Blatt verloren ist. Und wenn man den Umfang dessen, was auf den einzelnen noch vorhandenen neun Blättern steht, in Betracht zieht, ergiebt sich, dass der fehlende Theil 1098—1159 genau ein Blatt der Lage füllen würde. Zweifellos haben die Annalen auch noch weiter als bis 1270 gereicht. Eine zweite Lage, auf der das Folgende stand, muss verloren sein.

Angeheftet ist der Lage eine ganz moderne Abschrift der Annalen in ihrem jetzigen Umfange. Auf dem Umschlage, in den das Ganze geheftet ist, steht: 'Cronichę seu memorię diversę pertinentes ad civitates dominii Mediolani[1] et precipue ad civitatem Cremonę incipiendo de anno 1167[2] et sequendo usque de anno 1269. Incipiunt: Quando Federicus imperator cepit Mediolanum'. Zwar weiss ich nicht, welcher Zeit die Schrift dieser Inhaltsbezeichnung angehört, sondern nur, dass sie von einer neueren Hand geschrieben ist, aber nach Sprache und Orthographie möchte ich annehmen, dass sie aus dem 16. Jh. stammt. Jedesfalls ist sie doch weit älter als die Garbelli'sche Abschrift. Ist das richtig, so kann diese nicht aus jener Hs. genommen sein, da dieser schon vor Garbelli's Zeit das erste Blatt mit dem Theile 1098 bis 1159 fehlte.

Dasselbe sollte man doch auch schon deshalb annehmen, weil Garbelli an Muratori den letzten Abschnitt der Annalen von 1233 bis 1270 nicht mit einschickte, da man nicht vermuthen kann, dass dieser Theil Muratori durch irgend einen Zufall abhanden gekommen ist[3]. Nun aber kommen andere Umstände hinzu, welche es nahezu unmöglich machen, dass die Abschrift aus der bekannten Hs. stammt. In jener heisst es nach dem Jahre 1229: 'Quae sequuntur in codice huius parvi chronici, alio charactere descripta sunt; additane propterea an ex eodem autographo desumpta, quis divinetur? Sic autem se habent'. In der Hs. ist aber von einem Wechsel der Hände durchaus nichts bemerkbar, im Gegentheil, die von Simonsfeld aus den verschiedenen Theilen der Annalen durchgepausten kleinen Schriftproben zeigen, dass die neun Blätter durchweg von einer Hand geschrieben sind. An anderer Stelle

1) Abgekürzt: 'Mlni'. 2) So, weil in der ersten Notiz der Hs. 'MCLXVII.' für 'MCLXII.' verschrieben ist. 3) Denn ich habe die Garbelli'sche Abschrift, die sich heute auf der Biblioteca Estense in Modena befindet, gesehen und festgestellt, dass die Annalen 1232 mitten auf der Seite schliessen, obgleich die Ueberschrift lautet: 'Cronica quaedam antiquissima, quae incipit ab a. 1096. et finit in anno 1269'.

der Abschrift[1] sind mehrere Worte in Klammern eingeschlossen, und dazu ist bemerkt: 'Verba unciculis inclusa ex alia et recentiore manu'. Das trifft aber auf die bekannte Hs. durchaus nicht zu. Andere Umstände, die zu beweisen scheinen, dass die Garbelli'sche Abschrift nach einer anderen Vorlage gemacht ist, werden wir unten noch antreffen.

Es fragt sich demnach, wie verhält sich die Garbellische Abschrift zu der Hs. des Fürsten Trivulzio? Sieht man zunächst einige Stellen an, welche in beiden Ueberlieferungen sehr stark von einander abweichen, so sollte man sich schnell für die Unabhängigkeit der einen von der andern zu entscheiden geneigt sein. Denn 1182 hat Garb.: 'in platea maiori communis Cremonae', Triv.: 'implateia maioris ecclesie'. — 1194 Garb.: 'aggera dirupta fuerunt', Triv.: 'aggera in districtu Cremonensi diruit'. — 1191 Garb.: 'iussit relaxari', Triv.: 'iussit dimitti'. — 1230 Garb.: 'murorum munimini ....[2] incipientes a porta', Triv.: 'murorum munimine cingere a porta'.

Ganz besonders entscheidend scheinen Stellen zu sein, an denen Garb. ein Mehr und zwar, wie es zunächst scheint, ein ganz unverfängliches Mehr, bei dem man an Interpolation nicht zu denken braucht, gegenüber Triv. hat. Wie 1199 Garb.: 'tota sua et amicorum suorum gente et eos ibi fugaverunt acri animo semper cum ipsis proeliantes', Triv. 'tota sua et amicorum giente et eos inde fugaverunt cum ipsis preliantes'. Besonders auffällig ist, wenn wir in der Aufzählung der Gegner von Cremona in der Schlacht von Zibello 1218 in Garb. lesen: 'Cumanos, Novarienses, Vercellenses', in Triv. nur: 'Cumanos, Vercelenses'. Allerdings ist zu bemerken, dass in dem vorhergehenden Jahre 1217 unter den Feinden von Cremona die Novaresen zwischen denen von Como und Vercelli wie hier aufgeführt sind. Denkbar wäre es daher wohl, dass ein Schreiber sie bei 1218 auch eingefügt hätte.

Zweifellos hat nun auch Garb. neben sehr vielen Fehlern gegenüber Triv. doch mehrfach das richtige, wo Triv. verdorbene Lesarten oder Lücken hat. Vieles davon ist allerdings so, dass es sehr leicht verbessert, beziehungsweise ergänzt werden konnte, so z. B. wenn in die Worte von Triv. 1167: 'eodem anno Lumbardi con-

1) SS. XVIII, 804. 2) Es ist eine Lücke in der Abschrift angedeutet.

cordiam insimul' in Garb. richtig eingefügt ist 'fecerunt'[1]. Die stark verdorbene Stelle 1196 in Triv.: 'corpora sanctorum Yoneri et Archalay ladica . . . consecravit' erscheint vollkommen tadellos in Garb.: 'corpora sanctorum Hymerii et Archelai in archa lapidea . . . consecravit', und giebt zweifellos das richtige, da in Triv. 'in archa' wegen des vorhergehenden 'et archa[lay]' ausgefallen sein wird[2]. Allerdings werden wir es nicht für unmöglich halten, dass ein gelehrter Schreiber, wenn ihm auch nur Triv. vorlag, die Verbesserung hätte richtig treffen können. Wenn beim Bericht über die Beerdigung eines Podestà von Cremona 1207 in die Worte von Triv. 'et apud ecclesiam in lavelo lapideo est reclusus' in Garb. noch 'maiorem' hinter 'ecclesiam' eingefügt ist, möchte ich das nicht für sehr ins Gewicht fallend erachten, da schon in diesen Annalen bei dem Bericht vom Tode eines Podestà 1195 gesagt war: 'apud maiorem ecclesiam in lavello lapideo est sepultus'. Die wahrscheinlich richtige Ergänzung in Garb. war danach leicht zu machen. Viel weniger noch bedeuten andere Verbesserungen in Garb., wie wenn da richtig 'Cremensium' steht, wo Triv. 'Cremonensium' hat, denn es war an der Stelle sehr leicht zu ersehen, dass von Feinden der Cremonesen, nicht von diesen selbst die Rede war[3]. Noch leichter war die Verbesserung von Triv.: 'imperiali diademate a celestissimo summo imperatore pontifice coronatus fuit' in Garb.: 'imp. diad. a Coelestino summo pontifice coronatus fuit'. Aber es ist sogar zweifelhaft, ob die Besserung ganz richtig ist, ob nicht 'imperator' hinter 'pontifice' einzufügen ist. Viel auffälliger ist, dass 1229 in Garb. richtig 'castrum Sancti Caesarii' steht, wo Triv. 'castrum Sancti Cassanii' hat. Allerdings ist da gesagt, dass die Burg den Modenesen gehörte, dass sie von den Bolognesen belagert wurde, daher konnte sich vielleicht ein oberitalienischer Schreiber sagen, dass da San Cesario gemeint sein müsse, aber auffällig bleibt die Besserung immer.

---

1) Oder wenn Triv. 1231: 'portam civitatis super strata qua pap fieri fecit', geändert ist in: 'portam civitatis super semitam (verdorben) qua itur Papiam fecit fieri'. Oder Triv. 1229: 'et nosque ad civitatem Bononie eos fugavit', Garb.: 'et usque ad civ. Bon. eos fug.' 2) Und da auch Sicard über diesen Vorgang berichtend die Worte hat: 'lapidea in arca posuimus'. 3) Umgekehrt steht auch einmal (1183) statt 'Cremensium' in Triv. richtig 'Cremonensium' in Garb. Auch da lag aber die Verbesserung für einen denkenden Schreiber auf der Hand.

Trotzdem muss ich aber mit Bestimmtheit behaupten, dass die Garbelli'sche Abschrift auf Triv. zurückgehen muss, und kann das auch beweisen. Sie haben zunächst eine beträchtliche Anzahl grober, sehr auffälliger Fehler miteinander gemein. So 1183 (1185) Triv.: 'eorum impr[1] et de impr contra'[2], Garb.: 'Eorum imperio et de imperator coñ'. Herzustellen dürfte da sein: 'Eorum tempore idem imperator causam contra'. Die Stelle ist fast schon von entscheidender Bedeutung durch den Versuch, wenigstens zum Theil einen Sinn in die Stelle zu bringen, dadurch, dass das Compendium in Triv. durch 'imperio' wiedergegeben wurde, das aber von der richtigen Lesart weiter absteht.

Unter demselben Jahre noch hat Triv.: 'sed alliorum est fixorium Longonbardorum', Garb. 'sed aliorum est fixorium Longobardiae'[3]. Zu lesen ist, wie durch eine Sicard-Stelle über allen Zweifel sicher ist: 'sed aliorum etiam frixorium Longobardorum'.

1185 (1187) fehlt (SS. XVIII, 802, Z. 41) hinter 'fuit' ein Wort in Triv. und Garb., vermuthlich 'edificatum'.

1188 Garb. und Triv.: 'fuit incepta[4] buza, que in sequenti anno fuit incepta'. Schon Muratori konnte da aus der 1189 folgenden Stelle[5] leicht verbessern 'completa'.

1191 fehlt in Triv. und Garb. das Verbum, das Jaffé SS. XVIII, 803, N. b mit 'misit' ergänzen wollte. Es dürfte 'duxit' einzusetzen sein. Unter demselben Jahre Triv. 'contra Brisciensem', Garb. 'contra Brixiensem', beide unsinnig statt 'contra Briscienses'. — 1193 fehlt in Triv. und Garb. hinter 'milites et' (SS. XVIII, 803, Z. 31) offenbar 'pedites'. — 1195 beide: 'et quos nostros homines', wo wohl zu lesen ist 'et aliquos[6] nostros'. — 1197 (1196) beide: 'Quorum ipse[7] venerabilis'. Schon Muratori schrieb richtig: 'Quorum tempore ven.' — 1200 ist in beiden 'dicitur' ausgelassen[8]. Unter demselben Jahre Triv. und Garb.: 'castrum ad quatrum'. Schon Muratori schrieb richtig 'Castrum Arquatum'. — 1216 haben beide zweimal 'Ponteuicum', wo Jaffé richtig 'Pontenurum' verbesserte[9]. — 1220 Triv.:

---

1) D. i. 'imperator' statt tpr (tempore). 2) In der Hs. steht dafür wohl das Compendium $\bar{9}$. 3) Diese Entstellung dürfte daher kommen, dass in der Vorlage von Garb. das Wort nicht voll ausgeschrieben war. 4) Triv. 'in incepta'. 5) 'Et buza completa fuit'. 6) Jaffé 'quosdam'. 7) 'ipe' für 'tpe'. 8) SS. XVIII, 804, Z. 34 steht das Notenzeichen i beim falschen Worte. 9) Auch in dem von Odorici herausgegebenen Theile der Annalen steht noch einmal in Triv. 'Pontenicum' für 'Pontenurum'. Daraus dürfte man schliessen, dass Triv. im Gebiete von Brescia,

'obsedit Gonzagam per X dies XV', Garb.: 'obs. G. per decem dies XV'. Die eine von beiden Zahlen ist überflüssig[1]. — 1226 Triv. und Garb.: 'omnia remeavit', wo Jaffé das unsinnige Wort richtig in 'revocavit' verbesserte[2].

Ferner bemerken wir nun, dass manche Fehler von Triv. in solcher Weise in Garb. abgeändert sind, dass man erkennt, die Hs., auf welche die Garbelli'sche Abschrift zurückgeht, habe auch diese Fehler gehabt, in deren Vorlage oder in ihr selbst sei ein Versuch gemacht, diese Fehler zu bessern, der aber nur zu noch schlimmeren Falschbesserungen führte. So hat Triv. 1191: 'iuxta Civitale castrum Pergami transiū Lolium infortuitum . . . . . nobis contingit'. In Garb. ist schlimm gebessert: 'transversum Lolium'. Es ist aber kaum zu zweifeln, dass zu lesen ist 'trans fluvium Lolium'. — 1198 Triv.: 'viam et mensem (oder vielleicht 'viam imensem') . . . carnis aripuit', Garb. hat den unglücklichen Besserungsversuch 'viam iniuste carnis . . . arripuit'. Hier ist nicht der geringste Zweifel, dass zu schreiben ist: 'viam universe carnis . . . aripuit'. — 1199 Triv.: 'Eodem anno cum stestum sancti Michaelis', in Garb. gebessert 'in festum s. M.' Unzweifelhaft ist aber zu lesen 'circa festum'[3]. — 1200 Triv.: 'Quod cum exercitui Mediolanen̄(sium) qui erant Soncini foret totum, relictis edificiis redierunt'. Hier ist alles in Ordnung, sobald man das unmögliche 'totum' in 'notum', wie sofort erhellt, verbessert. Der Satz ist in Garb. kläglich verstümmelt zu: 'Tunc cum exercitu Mediolanenses qui erant Soncini eorum relictis hedificiis redierunt'. — 1209 Triv.: 'qui populares . . . favebant', Garb. 'quia populares . . . favebant', aber zu lesen ist, wie Jaffé verbesserte, 'quibus pop.' — 1218 Triv.: 'Velentinum episcopum', Garb.: 'Valentinum episcopum', aber gemeint ist der Cardinalbischof von Velletri und es ist zu schreiben 'Veletrinum episc.'

Meint man nun, die Vorlage der Garbelli'schen Abschrift sei doch nicht Triv., sondern eine dieser auf's nächste verwandte Hs. gewesen, welche zwar fast alle, aber

---

zu welchem die Grenzfeste Pontevico am Oglio gehörte, geschrieben ist. Ein Cremonese würde Pontenure im Placentinischen ebenso wohl gekannt haben wie Pontevico. 1) Die Vermuthung von Jaffé, dass für 'decem' bei Garb. gelesen werden könnte 'Decembrem' (SS. XVIII, 806, N. i), ist haltlos, da die Belagerung von Gonzaga sicher schon in der ersten Hälfte des Jahres, wahrscheinlich schon im Frühjahre stattfand. 2) Muratori schrieb nicht gut 'relaxavit'. 3) Thatsächlich spielten sich die Ereignisse, welche da erzählt werden, nicht am 29. Sept., sondern vom 12. bis 17. Oct. ab.

doch nicht alle Fehler jener enthielt, so kann auch da der Gegenbeweis geführt werden.

Zu 1201 haben Triv. und Garb.: 'ivimus contra Veronenses potestatum iura ad Marmirolum'[1]. Die beiden sinnlosen Worte sind da hinein gekommen, weil der Schreiber zu dem nach wenigen Worten folgenden abirrte[2], wo steht 'potestatum iuraverunt'. Soll man noch annehmen, dass derselbe Fehler in einer von Triv. unabhängigen Hs. schon begangen war? Denkbar wäre nur, dass die dann anzunehmende gemeinsame Mutterhs. von Triv. und Garb. ihn schon gehabt hätte. Aber gerade dem Schreiber von Triv. begegnet es mehrfach, dass er so im Schreiben zu später folgenden Worten abirrte. Sonst hat er solche Fehler verbessert, die zu früh eingesetzten Worte gestrichen oder das dazwischen Fehlende am Rande ergänzt, daher sind diese Fehler in Garb. vermieden. Nur an jener Stelle hat er vergessen den Fehler zu verbessern.

Wir bemerkten schon (S. 499), dass die ältere Hs. recht schwer lesbar ist. Namentlich die Buchstaben e, c, t, r, i unterscheiden sich oft so wenig von einander, dass man zweifelhaft sein kann, wie zu lesen ist. Dass n und u und deren Verbindung zu nu, un, dann mi, im, um, ium uim, u. s. w. oft schwer zu unterscheiden sind, ist fast allen Hs. des 15. Jh. von der Schriftart von Triv. eigen. Daher war es natürlich, dass ein moderner, paläographisch nicht geschulter Abschreiber beim Copieren dieser Hs., namentlich in den Eigennamen, durch Verwechselung jener Buchstaben Fehler machen musste. Daher hat Garb. z. B. 1185 (1186) 'Albertus' statt 'Albricus'[3] Triv. In dem kurzen Jahrbericht 1215 hat Garb.: 'Chalamanius' für 'Talamacius', 'Berterius Mastellus' für 'Bernerius Mascalcus', 'Redorus' für 'Redotus', 'Amatus de Cantu' für 'Amicus de Canis' (?)[4], 'Girardus' für 'Sicardus'. In Triv. scheint 1194 'Curisendus' zu stehen, muss aber 'Turisendus' heissen, in Garb. ist daraus 'Carisendus' gemacht. — Garb. hat 1202 'Girardus de Manariis'. Der zweite Name ist in Triv. sehr schwer lesbar, nach der Durchpausung von Simonsfeld

1) In Garb. ist der Ortsnamen verdorben. Characteristisch für Muratori's Editionsweise ist, dass er daraus machte: 'ivimus contra Veronensium potestatem ad Marmirolum', natürlich ohne anzumerken, was seine Vorlage hatte. 2) Wie Jaffé, SS. XVIII, 805, N. a bemerkte. 3) Der wirkliche Name des Mannes war Ardericus. 4) Diesen Namen, der nicht ganz sicher ist, hat Simonsfeld durchgepaust. 'Canu' konnte da vielleicht verlesen werden, dafür hat wohl der Schreiber 'Cantu' gesetzt, weil das ein bekannter Ort in der Martesana ist.

glaubt man 'mināris'[1] zu lesen. In Wirklichkeit dürfte der Mann, einer der Consuln von Cremona im Jahr 1202, 'Guarizo (nicht 'Girardus', wie auch Triv. hat) de Micharis' geheissen haben[2]. — 1205 hat Garb.: 'Ponzinus de Amatis' für 'Poncius Amatus', aber in Triv. ist der letztere Name 'amat⁹' geschrieben, was der Regel nach 'Amatis' aufzulösen wäre, daher ist 'de' in Garb. eingefügt[3].

Es war natürlich, dass ein Abschreiber von Triv. manche Worte, die nach der Schriftart dieser Hs. naturgemäss schwer lesbar waren, überhaupt nicht zu enträthseln vermochte, namentlich wenn ihm die Worte selbst unbekannt waren. Daher sind in Garb. mehrfach Worte weggelassen und Raum dafür frei gelassen, wie (SS. XVIII, 803, Z. 44) 'sturmum',· (ib. 804, Z. 2) 'inter Here', (ib. 806, Z. 23) 'currus'. Sehr erklärlich ist es, dass ein Abschreiber die Zahl 500, die in Triv. $5^{c}$ geschrieben war in einer Weise, dass man wohl dafür $\overline{\text{h}}$ (= hoc) hätte lesen können, nicht verstand und daher weg liess (ib. 807, Z. 14). In allen diesen Fällen ist in Garb. bemerkt: 'Est lacuna (in codice' oder 'in apographo'). Nun finden sich ja gewiss in Triv. da keine Lücken, daher muss angenommen werden, dass in Garb. eben eine Copie von Triv. abgeschrieben ist.

Wenn wir nun in Triv. 1226 'march' et capit̄' in Garb. wiedergegeben finden mit 'March. et capitū' (capitum), so dass also das erste Compendium, das nur 'marchiones' hier gelesen werden kann[4], einfach wiederholt, das zweite falsch aufgelöst ist — denn dafür ist 'capitanei' zu lesen —, so ist wirklich nicht mehr leicht anzunehmen, dass alle diese in Garb. wiederkehrenden Eigenheiten von Triv. schon der Vorlage dieser Hs. zuzuweisen sind.

Entschieden wird die Frage aber durch folgende Beobachtung. Alle Blätter von Triv. haben an derselben Stelle ein kleines Loch. Durch dieses ist unter dem J. 1195 (SS. XVIII, 803, Z. 42) ein Wörtchen, zweifellos

1) Zur Noth auch 'manaris' 2) Vgl. L. Astegiano, Codex diplom. Cremon. II, 181. — Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch in den Ann. Cremon. ursprünglich stand 'Guarizo (da 'Guar' sehr leicht zu 'Girar' werden kann) de Mieiaris'. 3) Zum Jahre 1211 hat aber Garb.: 'Gandolfinus de Castello-novo', während Triv. nach der mir vorliegenden Collation 'Gandolfus de Castelo-novo' hat. Nun ist gerade die Namensform 'Gandolfinus, Gandulfinus' durch Urkunden, wie durch die unten abgedruckte Stelle der Cremoneser Chronik bezeugt. So auffällig die Erscheinung ist, kann doch das Ergebnis der Untersuchung durch sie nicht aufgehoben werden. 4) Aber es ist sehr zweifelhaft, ob der Verfasser wirklich so geschrieben hat. Vgl. in Zukunft die Anmerkung meiner Ausgabe dazu.

'quo', zerstört, daher fehlt es in Garb.[1], ohne dass die Lücke da angedeutet ist. Durch dasselbe Loch ist unter dem Jahr 1232 hinter 'pontem' (SS. XVIII, 807, Z. 38) ein kleines Wort zerstört, von dessen Anfang und Ende noch 's . . . ū' dazustehen scheint[2], es fehlt bei Garb., ohne dass eine Lücke angemerkt ist, und daher auch in den Ausgaben.

Fragt man nun, wie es möglich war, dass in Garb., wenn diese Abschrift aus Triv. abgeleitet ist, neben manchen guten Verbesserungen vollkommen sinnlose Worte von Triv. unverändert erscheinen konnten, wie es möglich war, dass da wiederum so starke Veränderungen des Textes von Triv. vorkommen, wie wir sie oben (S. 501) anführten, so ist darauf hinzuweisen, dass man alles dieses nebeneinander in sehr vielen modernen Abschriften italienischer Quellenwerke beobachtet, dass da die unglaublichsten Textentstellungen erscheinen, wo die Vorlage nicht deutlich zu lesen war, und die schlimmsten Besserungsversuche, wo der Text verdorben war oder schien. Nun ist eben Garb. doch nur Abschrift einer Abschrift von Triv.[3], und manche Abweichungen von dem Text dieser Hs. kommen gewiss erst auf Rechnung des letzten Abschreibers.

Für den ersten Abschnitt der Annalen 1098 bis 1159 ist Garb. noch immer die einzige Textquelle. Sehr zu wünschen ist, dass wenigstens die Vorlage dieser Abschrift, die man am ehesten in Brescia vermuthen sollte, wieder entdeckt würde, denn mit ihrer Hülfe sollte man hoffen, noch manches in dem Abschnitt bessern zu können.

---

Vollkommen verunstaltet ist in Garb. und daher in den Ausgaben[4] eine Stelle zum Jahre 1199, welche so lautet: 'Mediolanenses ad Castrum novum de bucha Abdue venerunt et Cremonensibus, qui eis ocurerunt, sturmum ad fosatum dederunt, sed ibi nec mecierunt nec quicquam utile in orea reportaverunt'. Die Stelle hat ein besonderes Interesse, denn Sicard sagt zu 1174 von Kaiser Friedrich I.: 'Paleam obsedit, sed nec messuit nec quicquam utile in horrea reportavit'. Dass Sicard damit eine Anleihe aus jenen Annalen, mit denen viele seiner Nachrichten sonst

---

1) Jaffé N. 1 vermuthete, 'quo proelio' sei ausgefallen. Muratori setzte willkürlich 'ex quibus' für 'in (quo)'. 2) Was da zu lesen ist, weiss ich bis jetzt noch nicht. 3) Möglicher Weise liegen ja noch mehr Mittelglieder zwischen Triv. und Garb. 4) Sowohl Muratori wie Jaffé S. 804 haben den Unsinn, der in der Abschrift steht, noch durch schlechte Conjecturen weiter verdorben, so dass man aus den Ausgaben den wirklichen Sinn der Stelle auch nicht ahnen kann.

im engsten Zusammenhange stehen, gemacht haben sollte, ist nicht wohl anzunehmen, denn die Stelle enthält doch sicher eine Erinnerung an Matth. 6, 26: 'neque metunt neque congregant in horrea'. Nun ist Sicards Sprache mit Wendungen aus der Vulgata erfüllt, in den Cremoneser Annalen findet sich von solchen keine Spur. Sollte also der Verfasser der Annalen die Stelle Sicards Chronik entlehnt haben[1]? Da ist erst festzustellen, wann der Jahrbericht zu 1197 geschrieben sein mag, und das ist nicht gar schwer. Vom Jahre 1186/87 finden sich in den Annalen deutliche Anzeichen dafür, dass die dort berichteten Ereignisse von Jemand, der sie erlebte, aufgezeichnet sind. Da heisst es: 'Albricus de Sale . . . potestas . . . Parmenses nobiscum asociavit'. Zu 1190: 'consules . . . civitatem Pergamensem nobiscum asociaverunt'. Zu 1191: 'infortunium . . . . nobis contingit', 'nobis imperator Cremam dedit, sicut suo previllegio bullu aureo munito continetur, et nobiscum associavit Laudem . . . sicud in publicis continetur instrumentis'. Schon hiernach müssen wir sagen, dass der Verfasser ein diesen Ereignissen gleichzeitig lebender Bürger von Cremona war, der Zugang zum städtischen Archiv hatte oder die bezeichneten, noch vorhandenen Urkunden schon sah, als sie in Cremona einliefen. Danach muss er ein Mann von einiger Bedeutung in der Stadt gewesen sein. Zu 1195 spricht er von 'quosdam nostros homines', zu 1196 von 'nostri milites, qui capti fuerant'. Zum Jahr 1200 heisst es dann gar: 'quibus (denen von Mailand und Brescia) obviavimus apud Iovisaltam', 'Eorumdem tempore multa loca Brisiensium cepimus et incendio concremavimus', 'apud Quinzanum LXXVII milites Brisienses de maioribus cepimus'. Dann zu 1201: 'millites Brixienses contra populum suum nobiscum sunt iurati et concordati', 'pugnavimus cum Brixiensibus . . . et ipsos et carocium cepimus et Cremonam venire fecimus', 'civitas Mantue nobiscum est asociata', 'in servicio Mantuanorum potenter ivimus contra Veronenses',

1) Noch einmal verwenden beide an verschiedenen Stellen denselben, immerhin bemerkenswerthen, wenn auch nicht gleich auffälligen Ausdruck. Sicard nennt zu 1098 die Stadt Crema 'frixorium Cremonensium', der Annalist sagt zu 1186 von Crema: 'non solum Cremonensium gremium, sed alliorum etiam frixorium Longobardorum'. Nun ist es sehr natürlich, dass der Volkswitz das Wort 'cremare' auf die Todfeinde Crema und Cremona anwandte, weniger erklärlich ist es aber, wie die beiden Autoren unabhängig von einander auf das Wort 'frixorium' verfallen konnten.

'obsedimus Florenzolam'. Man sollte danach doch meinen, dass der Verfasser an diesen Kriegszügen persönlich Theil genommen hat. Zu 1200 erwähnt er einige Kriegsthaten der Cremonesen, bei denen er nicht in erster Person spricht. Vielleicht darf man daraus schliessen, dass er bei diesen eben nicht betheiligt war. Aber mit dem Jahr 1202 ändert sich der Charakter dieser Annalen sehr merklich. Während die letzten Jahrberichte im Verhältnis dieser nirgends recht ausführlichen Annalen reich an Nachrichten waren, sind die folgenden viel dürftiger. Zuweilen werden nur die städtischen Beamten genannt, sonst neben diesen nur wenige Nachrichten in ganz kurzer Form gegeben, und auf eine lange Strecke hinunter findet sich kein Zeichen, dass der Schreiber der Nachrichten an den Ereignissen selbst Theil nahm, sie selbst erlebte. Daraus ist mit Nothwendigkeit zu schliessen, dass der Verfasser jenes Theiles der Annalen mit dem Jahre 1201 schloss. An dieser Thatsache kann auch nichts ändern, dass da unter dem Jahr 1200 ein Gefecht gemeldet ist, welches erst im August 1201 statt fand, dass da zu 1201 gesagt ist, die Cremonesen hätten Fiorenzuola d'Arda 'per mensem unum integrum' belagert, während Johannes Codagnellus in den Ann. Placent. sagt, nur vom 1. bis 9. Juli hätten die Cremonesen vor dem Orte gelegen[1]. Noch weniger kann gegen diese Feststellung etwas austragen, dass alle Jahrberichte der Annalen von 1182—1187 um je zwei Jahre zu niedrig 1180—1185 angesetzt sind[2]. Wenn es auch

1) Gerade weil die Angabe der Ann. Cremon. durchaus gleichzeitig sein muss, möchte man einen Ausgleich der beiden Angaben versuchen dahin, dass schon seit Anfang Juni eine Cremonesische Abtheilung vor Fiorenzuola gelegen hätte, dass dann am 1. Juli die ganze Cremonesische Macht, wie es Joh. Codagn. sagt, dorthin gezogen wäre. Die Stelle der Ann. Placent., SS. XVIII, 421, Z. 49. 50 ist dadurch entstellt, dass der Satz 'Eodem anno fossata — fodita fuerunt' da irrthümlich eingeschoben ist. Streicht man den Satz, der in der Vorlage offenbar am Rande gestanden hat, da fort, so ist alles in Ordnung, und es fehlt gar nichts; Pertz nahm da irrthümlich eine Lücke an. 2) Jaffé konnte das in seiner Ausgabe nicht genügend zum Ausdruck bringen, da es ihm noch nicht möglich war, die Zeit der städtischen Beamten von Cremona, die da Jahr für Jahr genannt sind, festzustellen. Jetzt ist das vermittelst der Beamtenliste, welche schon Wüstenfeld im Repertorio dipl. Cremonese gegeben, dann L. Astegiano im Codex dipl. Cremonae (Hist. patriae Monum. series II, t. XXII) II, 176 ff. verbessert und vermehrt hat, leicht gemacht. Die Benutzer der Ann. Cremon., welche noch weniger die Regelmässigkeit der Verschiebung der Jahrangaben durchschauen konnten, sind bei der Verwerthung der Angaben dieser Annalen oft beirrt worden. Da von 1187 bis 1195 die Cremonesischen Beamten ihre Aemter am 1. Juli antraten, ist für die Zeitbestimmungen zu beachten, dass die gegebenen Jahrzahlen sich nur auf die erste Hälfte von deren Amtszeit beziehen.

zweifellos ist, dass wir die Cremoneser Annalen keineswegs durchweg in der Form erhalten haben, in der sie ursprünglich niedergeschrieben sind, wir vielmehr für eine bestimmte Partie das Gegentheil im nächsten Abschnitt erweisen werden, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass der spätere Redactor, von dem wir nicht wissen, wann er lebte und schrieb, alle die Worte, welche die Gleichzeitigkeit des Verfassers von 1185 bis 1201 beweisen, von diesem unverändert übernommen hat.

Nun ist es sehr merkwürdig, dass auch Sicards Chronik, wie ich demnächst werde darzulegen haben, ursprünglich mit dem Jahre 1201 schloss. Der Grund dafür ist wohl der, dass der Bischof zu Ende des Jahres 1202 oder Anfang 1203 seinen Zug nach dem heiligen Lande antrat. Der Bischof und der Annalist lebten und schrieben also vollständig gleichzeitig. Es ist möglich, dass sie persönliche Beziehungen zu einander hatten, dass es dem Annalisten möglich war, Sicards Chronik vor ihrer Vollendung einzusehen. Es ist auch denkbar, dass er mit dem Bischof in das heilige Land zog, dass er seine Annalen deshalb ebenfalls mit dem Jahre 1201 abbrach.

Dass Sicards Chronik zu einem Theil der uns erhaltenen Cremoneser Annalen in engem Verwandtschaftsverhältnis steht, ist bekannt. Scheffer-Boichorst wies nach[1], dass in den Ann. Cremon., in den Ann. Placentini Guelfi (deren Verfasser Johannes Codagnellus ist[2]) und von Sicard dieselben Cremoneser Annalen 1085 bis 1159 (1160)[3], welche uns in ursprünglicher Gestalt nicht erhalten sind, ausgeschrieben sind. Freilich, ob das von Johannes Codagnellus benutzte Exemplar genau übereinstimmte mit den von den beiden Cremonesen ausgeschriebenen Exemplaren, müssen wir dahingestellt sein lassen, da wir wissen, dass solche kurzen alten Annalen meist nicht einfach abgeschrieben, sondern bei der Abschrift verändert, verkürzt, durch Zusätze vermehrt wurden.

---

1) Mittheilungen des Instituts für Oesterreich. Gesehichtsforsehung X, 89—92. 2) N. Arehiv XVI, 253—264. 3) Sicard bietet schon vor 1085 zwei Nachrichten, welche man mit Nothwendigkeit seinem Exemplar Cremoneser Annalen zusehreiben muss, da eine andere Quelle, aus der sie stammen könnten, bei ihm sonst nicht erkennbar ist, nämlich 1070. 'eivitas Astensis capta fuit ab Adalaida'; 1083. 'Nonantulam obsedit comitissa Matildis'. Freilieh sind diese Nachriehten nicht Cremonesisch, man wird daher vermuthen müssen, dass Sicards Exemplar der Cremoneser Annalen angefügt war an annalistisehe Nachriehten, die anders woher stammten.

Auch ist nicht abzusehen, wann das von dem Placentiner benutzte Exemplar schloss, denn da er über die Ereignisse der folgenden Jahre, soweit sie für einen Mann, der nicht in Cremona lebte, von Interesse sein konnten, bessere und ausführlichere einheimische Berichte besass, konnte er die Cremoneser Annalen, auch wenn sie beträchtlich weiter hinunter reichten, bei Seite lassen. Jedesfalls kann man in den uns erhaltenen Ann. Cremon. hinter dem Jahr 1159 oder bald darnach einen Einschnitt nicht wahrnehmen. Und diese geben doch das verlorene Annalenexemplar immer noch am vollständigsten und genauesten wieder, wenn sich auch durch die beiden anderen Benutzer manche Lücken ergänzen und manche Fehler, namentlich in den Jahrzahlen, berichtigen lassen. Auch glaube ich, dass die erhaltenen Ann. Cremon. im wesentlichen die ursprüngliche Form der ältesten Annalen bewahrt haben, wenn wir von einzelnen veränderten oder verdorbenen Stellen absehen, denn die Einleitung jedes Jahresberichtes mit 'Quando', welche wir in dem ersten Theil der Annalen finden, ist so alterthümlich, dass sie unmöglich erst von einem späteren Redactor eingeführt sein kann. War sie aber ursprünglich, so zwang sie in ihrer Schwerfälligkeit auch einen späteren Redactor, die Form der einzelnen Nachrichten im wesentlichen beizubehalten. Diese Einleitung der Nachrichten mit 'Quando' finden wir in den Annalen nun bis 1180 (in Wirklichkeit 1182). Und mit diesem Jahre wechselt überhaupt der Charakter der Annalen. Bis dahin (1177) stehen weitaus die meisten Nachrichten zur richtigen Jahrzahl, von hier an aber bis 1187 sind, wie ich schon oben bemerkte, sämmtliche Nachrichten um zwei Jahre zu spät angesetzt. Ferner früher finden sich nur zu einzelnen Jahren Nachrichten, für viele Jahre ist überhaupt nichts angemerkt[1], und niemals sind bis dahin städtische Beamte von Cremona erwähnt. Von 1182 an aber stehen regelmässig zu jedem Jahr an der Spitze des Berichtes die obersten Beamten (Podestà oder Consuln) verzeichnet, und zu jedem Jahr findet sich von da an wenigstens eine Nachricht. Von dem folgenden Jahr 1183 an verschwindet die Einführung mit 'Quando' vollständig. Daher werden wir wohl schliessen dürfen, dass mit dem Jahr 1182 (1180) ein neuer Verfasser einsetzte, der für das erste Jahr noch die Form der älteren Annalen beibehielt, dann sie aber verliess. Und da wir fanden, dass der Mann, welcher

1) Z. B. 1163—1166. 1169—1175.

die Annalen bis 1201 fortführte, schon 1186/87 sich als gleichzeitig lebend einführt, werden wir diesem unbedenklich den Abschnitt der Annalen von 1182 bis 1201 zuschreiben dürfen.

Wie weit das von Sicard benutzte Exemplar der Cremoneser Annalen reichte, ist nicht sicher zu erkennen. Er hat stets die Neigung, die Sprache seiner Quellen in seine eigene Schreibweise umzuändern. Diese musste sich natürlich am stärksten geltend machen, wenn er über Ereignisse, die er selbst erlebt oder an denen er gar selbst Theil genommen hatte und über die er aus eigener Kenntnis berichten konnte, etwa schon Nachrichten in den Annalen vorfand. Es finden sich nun wohl oft genug dieselben Nachrichten in den Annalen und bei Sicard[1], aber man ist da nach dem Wortlaut nicht gezwungen, an Abhängigkeit des einen von den anderen zu denken. Wohl könnte aber solche noch unter dem Jahr 1191 bestehen:

| Ann. Cremon. | Sicard. |
|---|---|
| iuxta Civitale castrum Pergami trans fluvium Lolium infortunium[2], quod dicitur mala mors, nobis contingit. et multi ex Cremonensibus sine inimicorum persecutione mortui sunt nutu divino et multi a Brixiensibus capti. Quos dictus imperator Henricus a Roma rediens iussit dimitti et pax inde fieri. Eodem anno nobis imperator Cremam dedit, sicut suo previllegio bullu aureo munito continetur. | fuit infortunium, quod malmorth a Cremonensibus appellatur, eo quod apud Civitatem Pergamensium castrum . . . congregati, divino iuditio in se ruentes . . ., alii capti multique mortui sunt. Sed captos imperator e carcere liberavit. Eodem anno imperator Cremonensibus Cremam concessit et privilegio confirmavit. |

Auf die noch späteren Nachrichten beider Quellen über dieselben Ereignisse zu 1196. 1199. 1200 lassen sich weitere Schlüsse nicht bauen.

Die Cremoneser Chronik der Vaticanischen Hs. Urbinas n. 394, aus der ich N. A. XVII, 493 ff. ein Gedicht herausgab, ist in ihren früheren Partieen eine Compilation aus den Chroniken Martins von Troppau und Sicards von Cre-

1) Cremonesische Localnachrichten z. B. 1187 Erbauung der Thore, 1189 Vollendung des Schiffes für das heilige Land. 2) 'infortuitum' Hs.

mona, Gotifreds von Viterbo Pantheon[1], Jacobs von Varazze Legenda Aurea und noch einer italienischen Papst- und Kaiserchronik, wie es scheint, die ich bisher nicht habe ermitteln können, da ich nur einen kleinen Theil der Chronik untersucht habe, denn ich hatte damals nur den Zweck festzustellen, was sie etwa für die Sicard-Ausgabe ergeben möchte. Ein längerer Abschnitt über die Genealogie des Hauses Ezzelins von Romano, 'prout habetur in cronicis marchie Tarvisine', mit dem ich mich nicht näher beschäftigt habe, muss aus Rolandin. Patav. I, 1 ff. stammen. Aber der Chronist hat auch Cremoneser Annalen benutzt. Für die Zeit bis 1200 findet sich freilich nur eine einzige Spur von solchen[2], nämlich:

'Anno Domini M°CLXXVIII. aqua Padi fuit nigra'. Die uns erhaltenen Ann. Cremon. haben: 'Quando aqua Padi fuit nigra MCLXXIIII.' Es folgt aber zu demselben Jahr eine Notiz über die Schlacht von Legnano 1176. Jedesfalls wird die abweichende Jahrzahl der Chronik nur auf Lesefehler beruhen.

Dass bis 1200 nicht mehr aus diesen Annalen entlehnt ist, erklärt sich daher, weil das meiste von dem, was in den Annalen berichtet ist, sich in viel besserer und flüssigerer Form in Sicards Chronik erzählt findet. Natürlich kann man danach nicht beurtheilen, ob die Cremoneser Annalen bis 1201 dem Chronisten in der uns erhaltenen Form oder nicht schon wesentlich verkürzt und verändert vorlagen, denn bis zum Schlussjahr des Abschnittes hat er nur folgende unbekannte Nachricht f. 167:

Anno Domini M°CCI. Quidam Martinus nomine fuit abbas monasterii[3] sancti Laurentii[4] Cremonensis, qui fuit probus in augmentando bona dicti monasterii[3].

Das geht aber natürlich nicht auf städtische Annalen, sondern auf eine andersartige, nicht erkennbare Quelle zurück. Aber sogleich eine Nachricht zu 1202, die sonst nicht bekannt ist, könnte sehr wohl alten Cremoneser Annalen entstammen, sofern sie nicht etwa einer vereinzelten Aufzeichnung entnommen ist:

1) Auf dieses gehen die Nachrichten zurück, welche ich N. A. XVII, 494 falsch einer unbekannten Quelle zuschrieb, wie das F. Güterbock, Der Friede von Montebello (Berlin 1895) S. 22 f. nachgewiesen hat. Als ich N. A. XVII den Reisebericht schrieb, hatte ich meine Excerpte aus der Chronik noch nicht näher geprüft, sonst hätte die Benutzung des Pantheon nicht unbemerkt bleiben können. Noch dessen Schlussnachricht über die Hochzeit von Heinrich VI. und Constanze ist in der Chronik ausgeschrieben. 2) Aber ich habe erst von Friedrichs I. Regierungszeit an genau untersucht. 3) 'mon' Hs. 4) 'lauren cremon' Hs.

Anno Domini M°CCII. Corpus sancti Homoboni supradicti[1] confessoris translatum fuit atque deductum ad ecclesiam maiorem Cremonensem[2] ab ecclesia sancti Egidii de Cremona de mense Iunii et super altare maioris ecclesie publice ostensum in festo predicti sancti Homoboni XIII° intrante Novembr.

Eine andere anscheinend annalistische Notiz f. 167′ entstammt wörtlich dem Nekrolog der Cremoneser Kathedralkirche[3], das also den obengenannten Quellen der Chronik anzureihen ist; sie lautet:

Anno Domini M°CCXI. Obiit Ghirardus Albanensis electus et apostolice sedis legatus, cuius gleba requiescit in ecclesia Cremonensi[2].

Recht bedeutende Reste alter Cremoneser Annalen finden sich aber f. 171′ am Schluss des Abschnittes über Heinrich VI. und Philipp[4] und f. 172. 172′ nach einer kurzen werthlosen Einleitung über den König und Kaiser Otto IV. in den Jahren 1208 (und 1209), die im wesentlichen aus Martin von Troppau und Sicard compiliert ist. Das vorhergehende und darauf folgende unbekannte Stück theile ich vollständig mit, auch mit der darin eingefügten Stelle aus Sicards Chronik.

Anno Domini supradicto, scilicet M°CCVIII . . . . . .[5] Eodem quoque anno Cremonenses[6] obsederunt et vastaverunt Castrionum de Scriveriis[7] Brixiensis diocesis iuxta Dexençanum et lacum Guarde de mense Aprili[8].

Anno Domini M°CCVIIII.[9] civille sturmum sive bellum fuit in Cremona inter[10] Matheum de Coregio[11] potestatem communis Cremone et millites et pedites civitatis veteris

1) Oben ist nämlich wiederholt was Sicard über ihn sagt. 2) 'cremon' Hs. 3) N. A. III, 137. 4) Der kein eigenes Capitel erhielt, weil er nicht Kaiser war. 5) Was dazwischen steht ist aus Sicards und Martins von Troppau Chroniken compiliert. 6) 'cremon' Hs. 7) Castiglione delle Stiviere südlich von Desenzano. 8) Von diesem Zuge war, soviel ich weiss, bisher nichts bekannt. Vergleicht man den Bericht des Joh. Codagn. in den Ann. Placent., SS. XVIII, 424, so muss man annehmen, dass die Cremonesen mit dem Markgrafen Azzo (der damals Podestà von Mantua und Verona war) vereinigt waren, als dieser Ende April 1208 von Osten her in das Gebiet von Brescia eindrang, obwohl Joh. Codagn. sagt: 'Cremonenses quidem in terram Brixiensium intrare minime ausi fuere'. — Hiermit schliesst der Abschnitt Heinrichs VI. und Philipps in der Chronik auf f. 171′. Der Rest (drei Viertel) der Seite ist leer. Auf f. 172 beginnt dann der Abschnitt Otto's IV. 9) Das Jahr ist nach unserem Jahranfange 1210, aber auch in dem unten zu erwähnenden Schiedsspruch Sicards ist 1209 als Incarnationsjahr angegeben. 10) 'in ter' Hs. 11) Die ältere Namensform ist 'Corrigia'.

ex una parte et Gullielmum[1] Mastalinm potestatem civitatis nove Cremone et millites et pedites civitatis nove ex allia apud ecclesiam sancti Egidii XII. intrante Martio. Et tunc turis de Mascalcis traxit contra comune Cremone pro illis de civitate nova; et eo tempore Gullielmus potestas civitatis nove faciebat rationem, conciones et consilia apud Sanctam Agatham, et ille Matheus potestas civitatis veteris apud ecclesiam maiorem et palatium comunis Cremone. Nam uterque[2] se potestas[3] comunis appellabat. Sequenti die dominico[4] dictus Gullielmus venit in publica contione in platea maioris ecclesie et ibi publice precepta suprascripti Mathei potestatis civitatis veteris iuravit et hoc[5] de voluntate et inssu domini Sichardi episcopi Cremone[6], in quo ambo se conpromiserant de discordia, quam inter se habebant, salvo quod Gullielmus predictus esset potestas societatis populi. Et hac[7] sententia non obstante anno sequenti[7] dictus Gullielmus de Mascalcis cum sua parte incepit iterum civille bellum atque sturmum cum dicto domno[8] Matheo potestate et cum millitibus et peditibus civitatis veteris die Iovis primo Kall. Iulii[9] iusta[10] ecclesiam sancti Egidii et sequenti die sabbati[11] iuxta ecclesiam sancti Leonardi et iuxta ecclesiam sancti Mathie et iuxta ecclesiam sancti Victoris, et in predictis[12] conflictibus multa homicidia militum et peditum facta fuerunt, et plures[13] domus civitatis nove conbuste fuerunt.

Anno Domini M°CC°X°I[14], anno secundo inperii sui inperator Otto venit Cremonam de Madio, et eodem anno contra voluntatem domini pape intravit regnum Apulie ad devastandum et capiendum regnum Scicilie et ad occidendum[15] Fredericum Rogerium regem Scicilie, pupillum[16], cui

1) 'et' folgt falsch in der Hs. 2) 'inter' Hs. 3) So Hs. 4) D. i. März 14. 5) 'hec' Hs. 6) Der Schiedsspruch Sicards ist schon am 11. März, also schon einen Tag vor dem oben erwähnten Kampf ausgestellt, abgedruckt von L. Astegiano, Codex dipl. Cremon. I, 215 f., n. 111. 7) D. i. für uns 1210. Der Jahranfang muss hier vom 25. März oder von Ostern genommen sein. Da Matheus nur ein Jahr Podestà war, am 15. März 1211 schon ein anderer Podestà urkundlich erscheint, ist die Zeitbestimmung nicht zweifelhaft. 8) .d. Hs. 9) Monatstag und Wochentag stimmen für 1210, wenn, wie selbstverständlich bei den Italienern, 'primo Kall.' = Kal., nicht = pridie Kal. ist. 10) D. i. natürlich 'iuxta'. 11) D. i. Jul. 3. 12) 'et impis' Hs. 13) 'pluras domos' Hs. 14) Das folgende gehört vielmehr noch zum J. 1210, und da Otto am 4. Oct. 1209 zum Kaiser gekrönt wurde, nach richtiger Rechnung noch zum ersten Kaiserjahre Otto's. 15) Vgl. unten S. 517, N. 2. 16) Das petit gedruckte ist alles aus Sicards Chronik abgeschrieben.

preter ecclesiam non erat adiutor; et tunc Cremonenses[1] dederunt in ipso exercitu L millites, sed spe cassata rediit. Unde papa eodem anno ipsum excommunicavit. Ipse vero nichilominus papa Inocencius[2] marchionem Estensem et Anchonensem[3] nomine Azonem[4] cum exercitu misit in Apuliam. Postea vero per Tusciam iter faciens quedam loca per vim, quedam per deditionem habuit.

Anno Domini MCCXI. progrediens per Apuliam civitates et loca per dedicionem usque Policornu suscepit. Dum hec agerentur, anno quarto inperii sui[5] principes Alamanie Fredericum Rogerium predictum regem Scicilie elegerunt in imperatorem, citantes cum, ut in Alamaniam properaret; quo audito inperator Otto festinans rediit, qui apud Laudam curiam quasi celebravit inanem. Hestensis vero marchio iam cum Papiensibus, Cremonensibus et Veronensibus cum consensu summi pontificis fedus inierant contradiccionis. Otto inperator inglorius igitur Alamaniam intravit. Eodem anno millicia Cremone fugavit milliciam Mediolanensium[6] in Brixiana apud Herbustum, quem obsidebant de Septembri[7]. Eodem anno civille bellum fuit in Cremona supra Basalarium, et millites et pedites civitatis veteris ceperunt burgum Sancti Pantaleonis et vicinos et guardiam civitatis nove, que erat ibi, et quasdam domos conbusserunt et allias robaverunt die dominico XV. exeunte Decembr.[8], et tunc Gandolfinus de Castro-novo, milex Veronensis[9], erat potestas Cremone. Eodem anno populus Cremone ivit Ferrariam in servicio Azonis[10] marchionis Estensis et fugaverunt Ugonem de Guarmaxio, missum domini Otonis condam inperatoris, et Salinguerram et exercitum suum, quem congregaverant de XI civitatibus.

Vergleicht man damit die entsprechenden viel kürzeren Abschnitte der uns erhaltenen Ann. Cremonenses, so erkennt man bald, dass sie mit jenen Fragmenten auf das stärkste übereinstimmen, dass sie sich zum Theil wie ein Auszug aus ihnen verhalten, ohne dass doch alles, was

1) 'cremon' Hs. 2) Die Worte 'papa Inocencius' hat der Chronist ganz irrthümlich eingesetzt. 'Ipse' bei Sicard ist Kaiser Otto, der die Contingente der oberitalienischen Städte für den Apulischen Krieg dem Markgrafen Azzo unterstellte, um sie dem kaiserlichen Heer nach dem Süden zuzuführen. Die Worte Sicards 'cum exercitu misit in Apuliam' enthalten somit eine Ungenauigkeit. Welch Contingent Cremona für diesen Krieg stellte, wusste man bisher nicht. Vgl. Winkelmann, Otto IV. S. 233 f. 245, N. 3. 3) 'anchon' Hs. 4) Als Sicardtext behandele ich hier den, welchen die uns bekannten Hss. ergeben. Ueber diese Stelle werde ich demnächst in anderer Beziehung zu sprechen haben. 5) Das Kaiserjahr ist vom Chronisten falsch berechnet. 6) 'mediolañ' Hs. 7) Von diesem Zuge ist sonst meines Wissens garnichts bekannt. 8) D. i. Dec. 17. Aber der Sonntag fiel im J. 1211 auf den 18. Dec. 9) 'veroñ' Hs. 10) 'sazonis' Hs.

sie bieten, sich in jenen wiederfindet. Indem ich sie hierher setze, lasse ich der leichteren Uebersicht wegen in Petit drucken, was sich in den oben abgedruckten Fragmenten annähernd wörtlich wiederfindet.

Post hunc Matens de Corigia, Parmensis civis, ellectus est potestas, et illi de cita nova eligerunt Guilielmum Mascalium[1]. Et sic sedicio magna facta est inter illos de civitate nova et inter illos de civitate veteri, et civilia bella plura simul fecerunt. Tandem composicio facta fuit per episcopum Sicardum. Idem Guilielmus in publica concione iuravit preecpta ipsius domini Matei potestatis comunis Cremone, que male observavit. Eo tempore imperator venit Cremonam et fuit magnifice receptus de mense Maii, qui ante in festo sancti Michaellis preterito fuerat Rome ab Innocentio summo pontifice imperiali diademate coronatus, MCCX.

Post ipsum Gandolfus de Castelo-novo Veronensis in Cremona ellectus potestas. Cuius tempore civille bellum in Cremona supra Basalarium fuit, et fuit vicinia Sancti Pantalionis, que favebat Citanovanis, capta, rebus omnibus denudata. Eodem tempore fuit imperator excommunicatus, pro eo quod intravit in Apuliam ad persequendum et ad exheredandum[2] Federicum regem, filium condam Henrici, cui preter Romana ecclesia nullus erat adiutor. Eodem tempore Cremonensis populus in servicio marchionis Extensis navigio perrexerunt Ferariam et fugaverunt Ugonem de Guarmasio potestatem Ferrarie et pro ipso Oddone imperatore, MCCXI.

Im Allgemeinen liegt die Sache hier so, dass man sagen wird, in beiden Werken sei dieselbe Quelle benutzt, die auch in der Chronik hier nicht vollständig ausgeschrieben ist, und darin wird man bestärkt, wenn man sieht, dass in den Annalen die Ankunft des Kaisers in Cremona richtig zu 1210 angesetzt ist, während sie in der Chronik falsch zu 1211 steht. Dem steht aber entgegen, dass die Excommunication des Kaisers in den Annalen wie in der Chronik falsch zu 1211 berichtet ist, was man doch für einen Fehler des Chronisten zu halten geneigt ist, während Sicard das zu 1210 richtig meldet. Besonders aber steht jener Annahme entgegen, dass einige aus Sicard in der Chronik entlehnte Worte in den Annalen

1) So hat anscheinend die Hs. Triv., aber wenn schon überhaupt in zahllosen Hss. des 14. und 15. Jhs. von einer Schreibart wie diese c und t nicht zu unterscheiden sind, so ist es vielfach noch schwerer zu entscheiden, ob sc oder st dasteht, da c und t gerade in dieser Verbindung ganz gleich aussehen. Die Cremoneser Familie der Mastalii oder Mastagii heisst ja aber auch oben in dem Fragment 'Mascalci'. 2) Dies ist offenbar die bessere Lesart gegenüber 'occidendum' im Fragment.

etwas abgeändert erscheinen: 'cui preter ecclesia Romana nullus erat adiutor'. Danach sollte man meinen, dass hier die Chronik selbst benutzt sei, in der Sicards Chronik so stark ausgeschrieben ist, während man sonst deren Spuren in diesem Theil der Annalen nicht findet. Die Annalen, von denen wir nur die eine Lage erhalten haben, können ja weiter herunter gereicht haben als die Chronik. Aber auch die Unmöglichkeit kann man nicht wohl leugnen, dass in älteren Cremoneser Annalen die Worte Sicards schon enthalten waren. Eine sichere Entscheidung dürfte auf Grund dieses geringen Materials kaum zu fällen sein, denn weitere Annalenreste aus dem ersten Viertel des 13. Jh. habe ich in der Chronik nicht gefunden[1]. Das aber ist ja das sichere Ergebnis, dass in diesem Theil der Annales Cremonenses nicht alte Annalen in originaler Fassung vorliegen, sondern spätere Bearbeitung älteres annalistischen Materials, wie das in Italien so häufig begegnet. So haben wir aus Modena keine alten Annalen, aber Verarbeitung solcher in den Annales veteres Mutinenses und dem Chronicon Mutinense, für Bologna sehr bedeutende Reste alter Annalen in der Cronica di Bologna und der Chronik des Matheus de Griffonibus. Während die Ann. Cremonenses neuerdings stets voll ausgenutzt sind, haben die in jenen Quellen enthaltenen Annalenreste nicht immer genügende Beachtung gefunden.

Daher wissen wir auch nicht, wie weit in den späteren Theilen der Ann. Cremonenses die da zweifellos ausgeschriebenen alten Annalen uns rein, vollständig, unverändert erhalten sind, ob die ältere Quelle interpoliert oder mit anderem Material compiliert ist, und es ist daher sehr schwer, die Abfassungszeit der einzelnen Theile der alten Annalen, das Einsetzen neuer Verfasser zu erkennen. Zwar möchte ich glauben nach dem Jahr 1218 einen Abschnitt machen zu können, weil das Jahr 1219 mit seinem Podestà ganz fehlt, weil am Schluss des Jahrberichtes 1218 gesagt ist, dass der da erwähnte Cardinalbischof Ugo von Ostia später (1227) Papst wurde, man meint wohl diese

1) Obwohl ich zu ermitteln suchte, ob da wohl eine Sicard-Fortsetzung benutzt sei. Da aber wie stets bei meinem Aufenthalt in Rom die Zeit für sorgfältige Erledigung aller Arbeiten nicht ausreichte, habe ich mich nur kurze Zeit mit der Hs. beschäftigen können, ich habe die Abschrift meiner Excerpte nicht einmal noch collationiert, so dass ich nicht sicher bin, ob nicht etwa Fehler darin vorkommen. So kann ich daher nicht mit Sicherheit behaupten, ob nicht bis etwa 1225 doch noch Annalenreste in der Chronik zu finden sind. Die späteren Theile habe ich überhaupt nicht untersucht.

Bemerkung einem mit 1220 einsetzenden neuen Verfasser zuweisen zu können, aber alles das ist zu unsicher. Das Jahr 1219 kann durch Zufall in unserer Ueberlieferung ausgefallen sein, die Bemerkung über den Papst Gregor IX. kann vom späteren Bearbeiter herrühren.

Allerdings passt es gut zu der Annahme eines nach 1227 schreibenden neuen Verfassers, wenn wir unter dem Jahr 1233 wieder Zeichen der Gleichzeitigkeit des Schreibenden wahrnehmen[1]. Wie weit aber der Mann schrieb, der von sich da spricht, ist wieder garnicht zu ermessen, man kann nicht wissen, ob es noch derselbe oder ein anderer war, der zu 1243 schrieb 'cepimus Biembium', und wo dann wieder ein neuer Verfasser einsetzte.

Einschub aus zweiter Quelle oder Einsetzen eines neuen Verfassers wird man annehmen dürfen, wenn hinter dem Jahr 1266 auf das Jahr 1249 zurückgegriffen wird, in welchem Ubert Pellavicino die Herrschaft von Cremona übernahm, und darauf die Vorgänge erzählt werden, welche seinen Sturz im Jahr 1266 herbeiführten.

## Zusatz.

Erst nachträglich habe ich meine Notiz gefunden, welche ich oben S. 500, N. 3 erst in der Correctur einsetzte, aus der folgt, dass auch die Vorlage der Garbelli'schen Abschrift erst mit dem Jahre 1269 (richtiger 1270) wie Triv. schloss, was Jaffé sonderbarer Weise ebensowenig wie Muratori bemerkte. Da nun die Annales Cremonenses sicher weiter als bis zum Jahre 1270 reichten, die zweite Lage von Triv. verloren ist, liegt darin ein weiterer, sehr wichtiger Beweisgrund dafür, dass Garb. in letzter Linie eben auf Triv. zurückgeht. Es braucht kaum gesagt zu werden, dass die Vorlage von Garb. aus Triv. abgeschrieben ist, als Triv. den Theil der Annalen von 1098 bis 1159 noch enthielt.

1) 'intravimus terras . . ., loca plura combursimus et pontem . . . cepimus et destruximus'.

XVIII.

# Ueber drei Canones-Sammlungen des ausgehenden 12. Jahrhunderts in englischen Handschriften.

Von

**Emil Seckel.**

In dem reichhaltigen Bericht über seine Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896 giebt K. Hampe (N. A. XXII, 387—400) die erste Kunde von drei Canonen-Sammlungen des ausgehenden 12. Jh. Hampe verzeichnet aus jeder der Collectionen eine Anzahl Canones mit Inscription und Anfangsworten[1], und er identificiert sie, soweit es ihm möglich war. Seine Angaben genügen völlig, 'um das Verhältnis dieser Sammlungen zu ähnlichen' wenigstens im Allgemeinen 'erkennen zu lassen' (H. a. a. O. S. 388).

Freilich lässt die Verarbeitung des Materials durch Hampe für mancherlei Ergänzung Raum. Einmal können eine Anzahl Decretalen bezw. Decretalenfragmente als bekannt nachgewiesen werden, bei denen Hampe die Möglichkeit der Identificierung offen lässt[2] oder leugnet. Sodann steht bei Hampe der Nachweis aus, zu welchen bekannten Collectionen die von ihm gefundenen Sammlungen in einem näheren Verhältnisse stehen und welcher Art dieses Verhältnis ist. — Wir können dem glücklichen Entdecker unsern Dank nicht besser abstatten, als mit dem Versuche, die Lücken seiner Mittheilungen unter Heranziehung des gesamten bekannten canonistischen Stoffes auszufüllen.

Zunächst weise ich Canonen als bekannt nach, die zu identificieren Hampe nicht gelungen ist.

A. Cod. Mus. Brit. Cotton. Vitell. E XIII.
Bl. 210b ff., H. a. a. O. S. 388—394.

1. f. 213. A(lexander III.) Wintoniensi ep. 'Consuluit nos fraternitas tua' = J. 14136.

2. f. 215′. . . . ohne Namen des Papstes: Burdegalensi archiep. 'Consuluit nos fraternitas tua, quid tibi fa-', Rest verbrannt = J. 13790.

1) Die Schlussworte fehlen leider. — Einige Stücke werden im vollen Wortlaute mitgetheilt. 2) Hampe S. 388 giebt sie für einzelne Stücke zu; es sind aber zum mindesten 33, fast die Hälfte der bei Hampe nicht nachgewiesenen Capitel.

3. f. 219′. A. Cassiensi abbati. 'Ad aures nostras noveris pervenisse', 'nicht bei J.' = J. 14164.

4. f. 224′. Celestinus [III.] papa Florentine ecclesie. 'Videtur nobis, quod secunda, quam contra prohibitionem ecclesie duxit', 'nicht bei J.' = J. 384.

5. Urbanus III. Cenomanensi ep. 'Intelleximus, quod cum inter villicum de Herneia' = J. 15729.

(f. 255. A. Cusentino episcopo. 'Viduis secundo nubentibus sicut de consuetudine, ita et de iure sacerdotum est benedictio deneganda' etc. — zu J. 14180 gehörig?).

6. Idem archidiaconis, in quorum archidiaconatibus Ramenses ecclesie sunt. 'Ea, que cupiditatis et avaricie radice procedunt et in speciem simoniace heresis erumpunt' etc. = J. 14172 (oder J. 12578 α!).

7. f. 256. Idem Iohanni (d. h. 'Ildebrando') basilice XII apostolorum presbytero cardinali apostolice sedis legato. 'Dudum diligentia tua . . . . catholica fuerit'[1] = J. 12632.

8. f. 258. . . . A. Clarentino ep. 'Litere, quas I. lator presentium nobis exhibuit' etc. = J. 13855.

(f. 259′. A. Carnotensi ep. 'Mulieres vel alie' etc., wohl = J. 13768.)

9. f. 260′. A. Terracensi ep. 'Super eo quod nos consulere voluisti, utrum clericus sit cogendus' etc. = Paris. I. 181[2].

10. f. 262. Ierosolimitano patriarche ('ohne Angabe des Papstes, wohl von Alex. III'.) 'In concessionibus et confirmationibus — fratres tuos requiras' etc. ('wohl kaum Briefanfang'), letzteres richtig, = J. 11868.

11. f. 263. A. Ianuensi ep. 'Cum Romana ecclesia inter alias preminet supprema' etc. — 'unde quia fraternitas tua nos consulere voluit, utrum episcopus parrochianum suum, publica fama eum accusante, ad purgationem cogere possit' etc. = J. 13970.

12. f. 264. A. Salernitano ep. 'Clericos in sacris ordinibus constitutos, qui in domibus propriis publice detinent concubinas' etc. = J. 14093.

13. f. 272′. A. Ravennati archiep. 'Causam, que vertitur inter monachas sancte Margarete super discordia et dissensione electionis, quam fecerunt' etc. = J. 14070.

1) Der ganze Wortlaut wird mitgetheilt; wegen des Textes, der an einer Stelle zu verbessern ist, vgl. X. 1, 6, 5 nebst Apparat. 2) Ediert von Friedberg, Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia (1897) S. 63; vgl. unten S. 525 N. 1 a. E.

14. f. 275′. A. Alfano ep. 'Requisivit a nobis fraternitas tua, quid agendum sit de dignitatibus' etc. = J. 13737.

15. f. 280′. Eugenius III. magistro Omnibono. 'Literas dilectionis vestre benigne recepimus, in quibus illa, que inter B.' (*scr.* G.) 'Bononiensem episcopum et Paduanum abbatem sub vestro examine agitur' etc. = J. 9654.

16. A. G. presbytero cardinali. 'In tractandis causis sacramentum de calumpnia non passim precipimus exhiberi' etc., = J. 9506. — Damit fällt die von Hampe S. 393 N. 8 ausgesprochene Vermuthung.

B. Cod. Mus. Brit. Reg. 10 A II.
Bl. 5a—62b, H. a. a. O. S. 394—397.

(f. 5. Wintoniensi ep. 'Consuluit' etc., wie Vitell. E XIII f. 213, = J. 14136.)

17. f. 6′. Capitulo Maguntine ecclesie. 'Consuluit nos vestra discrecio de duabus personis . . . alii nubere non licuerit', — nicht bei J., = Brug. 49, 13a, vgl. Seckel in DLZ. 1897 n. 17 Sp. 670 Ziff. 24 [1].

18. f. 7′. Canonicis et universo clero et populo Tremulano. 'Cum inter L. concivem vestrum et T. mulierem divortii sententia' etc. = J. 14194.

(f. 12. Cassiensi abbati, wie Vitell. f. 219′, = J. 14164.)

(f. 14. . . . Abbati sancti Bertholomei Noviomenensi. 'Sicut tu asseris, ita fatemur' etc. = Cotton. Vitell. f. 249′.)

(f. 19. Remensi archiepiscopo, wie Vitell. f. 272′, = J. 14070.)

(f. 26′. . . . Salernitano ep., wie Vitell. f. 264, = J. 14093.)

19. f. 38′. Rotomagensi archiep. et abbati Gemeticensi. 'Ex certa relacione quorundam accepimus' etc. = J. 14087.

20. f. 50′. Iohanni Carnotensi ep. 'Cum sancta Romana ecclesia' etc. = J. 13835 [2].

21. f. 55. Archipresbytero Volterano et abbati de Spongia. 'Accepimus ex litteris vestris, quod dilecti filii

---

1) Das Stück, welches wörtlich und vollständig abgedruckt wird, ist ungefähr gleichzeitig mit Hampe's Reisebericht ediert von Friedberg a. a. O. S. 165. Der Nachweis dieses Stückes wäre Hampe noch nicht möglich gewesen. 2) Vgl. Coll. Cantabr. 15, Friedberg a. a. O. S. 12; ohne Kenntnis der Cantabr. (vgl. auch Friedberg, Die Collectio canonum Cantabrigiensis, 1896, S. 17) war die Identificierung unmöglich.

nostri abbas et fratres Maturiensis monasterii' etc. = J. 14129.

C. Cod. Cheltenh. 11726.
(Bl. 8b—15), Bl. 16b ff., H. a. a. O. S. 398—400.

22. f. 10. . . . 'Non minus pro illorum delicto' etc., = Conc. Lat. III. 1179 c. 19; das ganze Stück Bl. 8b—15 dürfte nichts anderes sein als die Lateranensischen Schlüsse in eigenthümlicher Recension (s. unten S. 531 N. 4)[1].

23. f. 10′. . . . 'Ita quorumdam animos occupavit seva cupiditas' etc. 'Also Papstbriefe', vielmehr = Conc. Lat. c. 24.

24. 'Felicis memorie paparum Innocentii, Eugenii, predecessorum nostrorum vestigiis inherentes' = Conc. Lat. c. 20. 'Aehnliche Briefe stets ohne die Namen der Päpste folgen bis f. 15.' —

25. ohne Papstnamen: Toletano archiep. 'De hoc autem, quod rex et principes a beato Examinensi episcopo pecuniam recepisse dicuntur' etc. = J. 14111.

26. Deusdedit papa. 'Tanta est labes huius' etc., = Coll. Bamb. 1, 9 und Ableitungen.

27. Wintoniensi ep. 'Pervenit ad audientiam nostram' etc. 'nicht bei J.', = J. 14192, wo von indebita exactio gehandelt wird. Adresse bisher unbekannt.

28. Coventrensi ep. 'Mandamus vobis, ut' etc., = J. 13857.

29. Exoniensi ep. 'Ex litteris tuae fraternitatis', = J. 13914, wo von Simonie die Rede ist.

30. Ohne Adresse: 'Consuluit nos vestra devotio', = J. 14119.

31. Cantuariensi archiep. 'Viris ecclesiasticis plurimum expedire dinoscitur', = Coll. Paris. I. 1[2].

32. Ohne Adresse: 'Dilectus filius noster magister R.', = J. 14188.

33. Herefordensi ep. 'Ad nostram noveritis audientiam', 'nicht bei J.', = J. 13956.

(Lucius III. Eraclio Ierosolimitano patriarche. 'In concessionibus et confirmationibus et aliis huiusmodi ecclesię tuę negotiis fratres tuos requiras' etc. 'Ein Schreiben mit dieser Adresse findet sich nicht unter den Regesten Lucius' III.', = Vitell. f. 262 = J. 11868, oben Ziffer 10.)

1) Die Worte, mit denen f. 10 beginnt ('exercere presumat'), gehören dem c. 27 Conc. Lat. an. 2) Friedberg a. a. O. S. 52; vgl. oben S. 525 N. 1 a. E.

Mit dem von Hampe beigebrachten Material, in Verbindung mit den von ihm gelieferten und im Bisherigen ergänzten Nachweisungen der einzelnen Stücke bei Jaffé und sonst, lässt sich sehr wohl der Versuch unternehmen, die drei bisher unbekannten Sammlungen wenigstens vorläufig zu charakterisieren und ihr Verhältnis zu den nächstverwandten Sammlungen zu ermitteln. Die Collectionen, welche der Zeit von Gratian bis auf Bernhard von Pavia angehören, sind neuerdings von Friedberg[1] behandelt worden, soweit sie ihm bekannt waren. Auf Friedbergs Mittheilungen und Untersuchungen, zu denen sich mancherlei Ergänzungen und Berichtigungen in meiner Besprechung seines Buches[2] finden, ist wegen des Folgenden ein für alle Mal zu verweisen. Unbekannt ist Friedberg u. a. die Collectio Berolinensis geblieben, von der ich demnächst an anderem Orte die erste genauere Kunde zu geben gedenke.

Die drei von Hampe gefundenen Collectionen, deren Benennung in den nachstehenden Ueberschriften von mir gewählt ist, bespreche ich in ihrer chronologischen Folge.

## I. Die Collectio Londinensis Regia (ca. 1179?).

Nach Hampe S. 394 zeigt die Londinensis Aehnlichkeit mit der Cottoniana (unten II); sowohl die äussere Einrichtung, d. h. die Anordnung, als auch zum Theil die einzelnen Stücke[3] stimmen überein; identisch seien die Sammlungen aber keineswegs, die Reihenfolge und ein grosser Theil des Inhalts seien verschieden. —

Die Londinensis Regia ist systematisch geordnet. Sie zerfällt in 7 Titel:

I. Incipiunt decretales epistole Alexandri pape III. de statu et iure coniugii sive contracti sive contrahendi, quarum prima destinata est Cantuariensi archiepiscopo et eius suffraganeis. f. 5.

II. De statu religiosorum et de eorundem privilegio etc. f. 14.

III. De statu clericorum. f. 22.

IV. De statu et iure ecclesiarum. f. 29.

V. De casibus, in quibus non est deferendum appellationibus. f. 38.

VI. De casibus, in quibus est deferendum appellationibus. f. 42.

1) Friedberg a. a. O. (oben S. 524 N. 2). 2) Seckel in der Deutschen Litteraturzeitung 1897 n. 17 Sp. 658—671, vgl. ferner D. Z. f. Kirchenrecht IX, 177 N. 46. 3) Das trifft für 21 Canonen zu, s. unten S. 530.

VII. Ad informandum iudices in diversis casibus. f. 44.

Die Gesammtzahl der Capitel und anderes Detail (z. B. wie weit in der Zerreissung der Decretalen gegangen wird) ist zur Zeit unbekannt.

Die Lond. enthält laut Ueberschrift (s. oben) nur Decretalen Alexanders III., und dies trifft in Wirklichkeit vollkommen zu. Auch Lond. I 27 (J. 10445) rührt von Alexander III. her, dem der Canon in der Parisiensis I. 97 und im Cod. Paris. lat. 14664 (vgl. N. A. VII, 167) zugeschrieben wird, während er nach der Parisiensis II., der Appendix Concilii Lateranensis, der Casselana und der Brugensis von Hadrian IV. sein soll. — Concilien begegnen in der Londinensis überhaupt nicht, allem Anscheine nach auch das Conc. Lat. III. nicht.

Danach dürfte die Sammlung gegen das Ende der Regierung Alexanders III. (1159—1181) entstanden sein. Die jüngste benutzte Decretale unter den bisher bekannten ist wohl J. 14334 a. 1178—81. Die Nichtaufnahme von Canonen des Conc. Lat. rechtfertigt vielleicht den Schluss, dass die Lond. vor dem 19. März 1179 verfasst ist. Wo? lässt sich anscheinend nicht feststellen. Dass in der Londinensis eine nach Bamberg gerichtete Decretale vorkommt, die in keiner anderen Sammlung begegnet, und zwei nach Mainz ergangene, die nur noch in der Brugensis bezw. Cottoniana wiederkehren, giebt ein schwaches Indiz für deutschen Ursprung ab.

Von den 51 identificierten Canonen finden sich in der Cantabrigiensis 23, in der Parisiensis I. 22[1]; in der Parisiensis II. 12, in der Berolinensis 15; — in der App. Conc. Lat. 44, Bambergensis 42, Lipsiensis 42, Casselana 43, Brugensis 41, in der Cottoniana (ausser 2 nicht identificierten) 19[2].

Mit 5 Sammlungen der jüngeren Gruppe (App., Bamb., Lips., Cass., Brug.) hat die Londinensis Regia vielen Stoff gemein[3]. Da die Lond. aber älter als jene ist, kann sie dieselben nicht benutzt haben. Ob die App. und ihre

1) Davon gleichermaassen in Cant. und Par. I. 17, so dass der Cant. 6, der Par. 5 eigenthümlich sind. 2) In der Cheltenhamensis, soweit sie bekannt ist, kehrt nur ein Canon (J. 14119) wieder. 3) In allen 5 Sammlungen fehlen J. 14159. 11806, in allen ausser App. 13901. 14334. 14078, in allen ausser Brug. Br. 49, 13. J. 14164, nur in App. Bamb. Cass. 13748, nur in Bamb. und Lips. 10445, nur in App. 14055. 13970, nur in Lips. 14046, nur in Brug. 14136. 14104. 14119. 13740. 11248.

Nachfolgerinnen unsere Sammlung kannten, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden [1].

Von der älteren Gruppe hat die Londinensis wohl die Cantabrigiensis, vielleicht auch die Parisiensis I. (oder nahe Ascendenten beider) gekannt und benutzt. Dafür spricht die Gleichheit oder Aehnlichkeit mancher Inscriptionen und Anfänge, die in den anderen Collectionen abweichen. Die Inscription von J. 13794 findet sich in voller Ausführlichkeit nur noch in Cant. und Par. I.; die Aufschrift von 14032, in Lond. 'Treverensi ep.' (!), lautet in Cant. und Par. I. 'Trauensi ep.' bezw. 'Trauensi ep.', in allen anderen Sammlungen 'Norvic. ep.'; der Adressat von J. 14136 ist in Lond. und Paris. I. (ferner in Berol. 70) 'Winton. ep.', Cant. hat blosses 'Idem' mit vorangehendem 'Winton. ep.', alle anderen Sammlungen haben 'Wigorn. ep.'; die ausführliche Inscription von 14194 findet sich ähnlich in Cant., noch ähnlicher in Par. I. (und Berol.), die übrigen Collectionen nennen keinen Adressaten; der Empfänger von 14165 ist in Lond. und Cant. derselbe, sein Name fehlt in den jüngeren Sammlungen (ausser Brug.); J. 10445 wird in Lond. wie in Par. I. Alexander III. zugeschrieben (vgl. oben S. 528). Der wahre Anfang von J. 13835 steht nur noch in der Cant., dagegen in keiner sonstigen Sammlung; in J. 13970 kehrt der Anfang 'Cum inter alios' wiederum nur noch in Cant. wieder, in allen anderen Collectionen, auch in der Par. I. lautet er 'Nos inter alios' bezw. (Par. II.) 'Ideo inter alios'. —

Unbekannte Decretalen liefert die Londinensis Regia 5, von denen 2 auch in der Cottoniana stehen.

Zur Erläuterung des Gesagten dient Tabelle I.

---

## II. Die Collectio Cottoniana (1187—1191?).

Von dieser Sammlung sagt Hampe S. 388 f., dass sie 'mit wenigen Ausnahmen Briefe oder Brieffragmente Alexanders III. enthält, mit keiner der bekannten Sammlungen übereinstimmt und am nächsten verwandt mit dem Appendix Conc. Lat. . . . und' (?) 'der unten unter n. 2 besprochenen Sammlung (d. i. der Coll. Lond. Reg.) zu sein scheint'. —

Die Sammlung ist systematisch geordnet. Sie ist in mehrere Titel eingetheilt mit nicht mehr leserlichen Ueber-

---

1) Die Inscription von J. 14087 stimmt in App. und Lond. überein, die Inscription von J. 14165 in Brug. und Lond.

schriften. Wovon die einzelnen Titel handeln, lässt sich zur Zeit nicht mit Vollständigkeit und Sicherheit sagen; die zwei ersten betreffen Ehesachen und Appellationen.

Die Cottoniana enthält, soweit wir sie bisher kennen, nur Decretalen, keine Concilsschlüsse. Zwei Synoden gehen in der Hs. vorauf: das Conc. Lat. III. a. 1179 (Hampe S. 388 N. 1) und das Conc. Turon. 1163 (Hampe S. 394).

Von den benutzten Decretalen gehen nur wenige in vorgratianische oder gratianische Zeit zurück, nämlich J. 8289 von Innocenz II. 1130(32)—43, J. 384 von Coelestin II. 1143—44[1], fünf Stücke von Eugen III. 1145—53. Die Mehrzahl hat Alexander III. zum Urheber. Von den Decretalen späterer Päpste sind drei von Lucius III. 1181—85, zwei von Urban III. 1185—87, eine von Gregor VIII. 1187, endlich eine von Clemens III. 1187—91 benutzt[2]. — Unter dieses letzten Papstes Regierung dürfte, so können wir vorläufig sagen, die Coll. Cottoniana entstanden sein. Ueber ihre Heimath lässt sich anscheinend nichts Genaueres feststellen.

Von den 60 identificierten Decretalen sind enthalten in Cant. 12, in Paris. I. 13, in Paris. II. 8, in Berol. 11. Die Benutzung einer Sammlung dieser älteren Gruppe dürfte kaum erweislich sein.

In der Londinensis Regia kehren 21 Canonen der Cottoniana wieder (19 bekannte Decretalen, 2 unbekannte); die Möglichkeit der Benutzung der Lond. durch die Cott. mag denkbar erscheinen.

In den reichhaltigen Sammlungen der jüngeren Gruppe begegnen von den 60 Decretalen die Mehrzahl, nämlich in App. 48, in Bamb. 40, in Lips. 39, in Cass. 40, in Brug. 42[3].

Die Cottoniana steht also wahrscheinlich in irgend welchem Verwandtschaftsverhältnisse zu den genannten 5 Sammlungen, im nächsten wohl zur App. Conc. Lat.[4] und

1) Hampe S. 389 weist das von ihm nicht identificierte Schreiben J. 384 ohne Begründung Coelestin III. zu, Jaffé schwankt zwischen Coelestin I. (Fälschung) und II. — Coel. III. 1191—98 kann nicht in Frage kommen, da sich das Stück in der vor 1179 entstandenen Coll. Paris. II. 88, 1 findet, von Coel. I. kann ohnehin nicht die Rede sein; also muss die Decretale von Coel. II. herrühren. 2) Hampe S. 389 meint, der Canon f. 213 Alexander Eboraeensi archiep. 'Referente nobis magistro G. clerico' sei etwa = J. 17623 unter dem Namen Coelestins III. 1191—98. Ob dies zutrifft, lasse ich dahingestellt, jedenfalls handelt es sich um eine Decretale Alexanders III. und nicht Coelestins III. 3) In der nur zum kleineren Theil bekannten Cheltenhamensis stehen 4 Canonen der Cottoniana. 4) Dies hat Hampe bereits richtig erkannt.

zur Brug.[1]. Die Verwandtschaft geht in keinem Fall bis zu sklavischer Abhängigkeit; grössere Reihen z. B. hat die Cottoniana mit keiner der Sammlungen gemein. Der Chronologie wegen wäre die App. (wohl 1181—85 entstanden, später bis 1191 interpoliert) vielleicht eher Quelle der Cottoniana, die Brugensis dagegen möglicherweise gelegentliche Benutzerin der Cottoniana.

Die Selbständigkeit der Cottoniana beweist am Schlagendsten der Umstand, dass in ihr 30 bisher nicht nachzuweisende Decretalen von Alexander III. herangezogen sind, von denen nur 2 sich auch in der Londinensis Regia finden.

Die Beziehungen der Cottoniana zu allen übrigen seither bekannten Collectionen verdeutlicht die Tabelle II.

---

## III. Die Collectio Cheltenhamensis (ca. 1193??).

Sie ist nach Hampe S. 398 f. 'eine sachlich geordnete Decretalensammlung, ähnlich den beiden oben besprochenen, mit Papstbriefen aus dem 12. Jh. bis herab zu Innocenz III.'(?)[2]. 'Die Namen der Päpste sind nicht immer angegeben. Die meisten Stücke sind bekannt, aber eine Anzahl neuer Regesten, insbesondere solcher, die sich auf England beziehen'(?)[3], 'liesse sich immerhin aus der Sammlung gewinnen'. —

Die Cheltenhamensis[4] zerfällt in 15 Titel; der erste lautet: 'De simoniacis et indebitis exactoribus'.

Abgesehen von einem Caput incertum des Deusdedit enthält die Sammlung, soweit sie bisher beschrieben ist,

---

1) In allen 5 Collectionen fehlen J. 14159. 11794. 15750. 16595. 13032, in allen ausser App. J. 14334. 14045. 12129. 14151. 15178. 14078, in allen ausser Brug. 14164. 384. 11868. 10826, in allen ausser App. und Brug. 15729. 16056. 11480. 13727; — nur in Bamb. und Cass. 8289, nur in Lips. und Brug. 13737, nur in App. 14055. 12411? 13970, nur in Lips. 14046, nur in Brug. 14059. 14136. 9657. 13740. 13768. 14532. — Uebereinstimmungen von Cott. und Brug. zeigen noch z. B. der Anfang von 15729 und die Inscription von 13965. 13790 (Fehlen des Papstnamens). 2) Einschliesslich? In den Einzelmittheilungen wird von Hampe keine Decretale Innocenz' III. (1198—1216) namhaft gemacht. Es fehlt also mindestens jede Möglichkeit der Controle. 3) Dafür fehlt jetzt (vgl. oben S. 526) jeder Beweis. 4) Voran geht in der Hs. eine Summa de testibus magistri G.; dann folgen die von mir oben S. 526 als solche nachgewiesenen Schlüsse des Conc. Lat. III. in eigenthümlicher Ordnung, wie sie sich (gleich oder ähnlich) nur noch in der Coll. Parisiensis I. findet. Weiter schliessen sich von anderer Hand einige Decretalen Innocenz' III. an, von denen ich zu identificieren vermag 'Exoniensi ep. Tua nos duxit fraternitas' — Po. 698, X. 3, 2, 8 (a. 1199 Mai 11)

Schlüsse (einen Schluss?) des Conc. Turon. 1163, sonst lauter Decretalen. Von diesen gehören an: 1 Paschalis II. 1099—1118, 1 Innocenz II. 1130(32)—43; die meisten Alexander III.; 3 Lucius III. 1181—85, 1 (und eine nichtidentificierte) Urban III., 1 Clemens III. 1187—91 (1188), 1 Coelestin III. 1191—98 (1193).

Ein Blick in den Anfang der Tabelle III genügt, um zu erkennen, dass die Cheltenhamensis entweder aus der Lipsiensis oder aus der Casselana[1] geschöpft hat. Die umgekehrte Annahme verbietet sich aus chronologischen Gründen. Soll man zwischen beiden möglichen Quellen wählen, so ergiebt sich grössere Wahrscheinlichkeit zu Gunsten der Lipsiensis, weil die 10 gemeinsamen Canonen über Simonie sowohl in Lips. als in Cheltenh. zu Anfang der ganzen Sammlung stehen, während sie von der Casselana im 13. Titel untergebracht sind.

Von den 29 bisher identificierten Stücken finden sich 19 sowohl in der Lipsiensis als in der Casselana, je eines in Lips. bezw. Cass. allein, 8 in keiner von beiden Collectionen. Von den letzteren 8 Canonen sind enthalten: 1 in der Parisiensis I., 3 in der Appendix, 1 in der App. und Brugensis, 1 in der Brugensis (und Cottoniana), 2 in keiner der bekannten vorbernhardischen Sammlungen. Vielleicht hat der Verfasser der Cheltenhamensis neben der Lips. (bezw. Cass.) noch die Appendix herangezogen[2].

Der Entstehungsort der Cheltenh. lässt sich nicht bestimmen. Das jüngste Stück unter den wenigen (31) bisher bekannt gemachten rührt von Coelestin III. und zwar aus dem Jahre 1193 her. Ob Hampe's Angabe (vgl. oben S. 531) dahin zu verstehen ist, dass auch Stücke von Innocenz III. in die Sammlung aufgenommen sind, und ob die Angabe richtig ist, muss dahingestellt bleiben.

Die Decretalenlitteratur wird aus der Cheltenhamensis um 2 neue Stücke bereichert (1 von Alex. III., 1 von Urban III.). — Der gesammte von Hampe entdeckte Zuwachs an Decretalen[3] beträgt 35, davon entfallen 34 auf Alexander III.

---

1) Die Compilatio I. kann nicht in Frage kommen, da sie in der Reihenfolge der Canonen abweicht (Comp. I. 5, 2, 9—12. 21. 13—15. 7. 16). 2) Der Cheltenh. mit der Cottoniana gemeinsam sind von den aus beiden Sammlungen bisher bekannt gewordenen Canonen nur 4 (J. 8289. 11868. 14172. 14547), mit der Lond. Regia gemeinsam nur einer (J. 14119). 3) Verzeichnis der bisher bekannten in Tabelle IV.

Die nächste Aufgabe wird sein, von den drei neu aufgefundenen Collectionen vollständige Analysen durch kundige Hand zu beschaffen [1].

## Tabelle I.

| Lond. Reg. | Cant. | Par. I. | Par. II. | Berol. | App. | Bamb. | Lips. | Cass. | Brug. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5a. 13794 | 82 | 3 | — | — | 37,2 | 52,1 | 61,1 | 60,1 | 50,3 |
| 14159 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 14032 | 89 | 180 | — | — | 6,10 | 50,9 | 59,20 | 58,10 | 53,5 |
| 13901 | — | — | — | — | 45,3 | — | — | — | — |
| 13937 | 76 | — | — | 31 | 6,13 | 50,12 | 59,23 | 58,13 | 49,9 |
| 13983 | 67 | 153 | — | 35 | 18,14 | 54,13 | 64,13 | 63,13 | 13,7 |
| 14311 | — | — | — | — | 6,28 | 50,25 | 59,38 | 58,26 | 49,12 |
| 13899 | 93 A | 127 | 75,1 | 39 | 5,3 | 49,3 | 58,3 | 57,3 | 52,8 |
| 14136 | 31 | 53 | — | 70 | 6,2 | 50,2 | 59,2 | 58,3 | — |
| 14104 | — | 115a.b | — | — | 5,6.7 | 49.6.7 | 58,6.7 | 58,7.8 | — |
| 6b. — | — | — | — | — | — | — | — | — | 49,13 |
| 7b. 14194 | 78 | 137 | 89,2 | 44 | 33,5 | 53,4 | 63,2 | 62,2 | 51,6 |
| 8a. 13787 | 81 | 138 | — | 34 | 5,8 | 49,8 | 58,8 | 57,9 | 52,7 |
| 8b. 14165 | 87 | — | — | — | 5,10 | 49,10 | 58,13 | 57,11 | 49,19 |
| 13854 | 46 | 133 | 68,2 | 112 | 21,1 | 16,1 | 16,1 | 26,1 | 49,3 |
| 14061 | 91 | — | — | — | 5.2 | 49,2 | 58,2 | 57,2 | 52,6 |
| 10445 | — | 97 | 79,1 | — | 45,7 | — | — | 65,1 | 49,8 |
| 14091 | 94 A | 21 | 15,4 | 30 | 6,8 | 50,5 | 59,5 | 58,6 | 52,5 |
| 10b. 14107 | — | — | 29,5 | 45 | 8,4 | 39,3 | 43,6 | 48,3 | 50,4 |
| 11a. 13838 | 75 | 168 | — | — | 6,32 | 50,29 | 59,46 | 58,30 | 53,3 |
| 11b. 14235 | — | — | — | 118 | 6.18 | 50,16 | 59,29 | 58,18 | 49,4 |
| 14055 | — | — | 88,2 | 63 | — | 50,32 | 59,49 | 58,33 | 49,20 |
| 14005 | — | — | — | — | 45,4 | 50,33 | 59,50 | 58,34 | 49,21 |
| 12a. 14164 | — | — | — | — | — | — | — | — | 49,28 |
| 14b. 14119 | 56 | 142 | — | — | 26,2 | 11,2 | 11,2 | 21,4 | — |
| 19a. 14070 | — | — | — | 124 | 40,5 | 31,4 | 31,6 | 40,4 | 9,5 |
| 20a. 13940 | — | — | — | — | 26,1 | 11,1 | 11,1 | 21,1 | 11,7 |
| 22b. 14334 | — | — | — | — | 44.4 | — | — | — | — |
| 14006 | — | 143 | — | — | 26,11 | 11,11 | 11,11 | 21,16 | 12,11 |
| 13856 | 5 | — | — | — | 26,12 | 11,12 | 11,13 | 21,17 | 12,2 |
| 26b. 14046 | — | — | — | — | 29,5 | 17.4 | — | 27,4 | 56,6 |
| 14093 | — | — | — | — | 16,5 | 9,3 | 9,3 | 20,6 | 5,8 |

1) Zu dem von Hampe berührten sonstigen canonistischen Stoff sind noch folgende zwei Notizen beizusteuern. S. 401: am Schlusse des Cod. Cheltenham. 12267 steht 'Alexander papa. Sufficit sacerdoti unam missam in die celebrare' etc. — J. 29 (Ivo 2, 81). — S. 625 f.: die nachbezeichneten Stücke des Cod. Mus. Brit. add. 18347 sind aus der Sammlung Gregors IX. excerpiert: f. 16'. Cum accessissent X. 1, 2, 8. f. 17. Gregorius IX. . . . Causam X. 2. 26, 7. (Hampe: '. . . folgen einige Stücke, die aus einer Decretalensammlung ausgezogen zu sein scheinen'.) f. 20. Honorius III. . . . Cum post X. 1, 6, 46. f. 21. Alex. III. . . . Litteras X. 1, 9, 1. Gregorius IX. . . . Dilectis X. 1, 9, 15. Celest. III. Nisi cum X. 1, 9, 10.

| Lond. Reg. | Cant. | Par. I. | Par. II. | Berol. | App. | Bamb. | Lips. | Cass. | Brug. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 32a. 13740 | 3 | 146 | — | — | 15,15 | 44,13 | 52,30 | 53,13 | — |
| 13748 | — | — | — | — | — | — | 21,3 | — | 18,10 |
| 33b. 14079 | — | — | — | — | 38.5 | 41,5 | 46,5 | 50,5 | 40,16 |
| 13960 | — | — | — | — | 15,13 | 44,11 | 52,18 | 53,11 | 19,12 |
| 14078 | — | — | — | — | 28,7 | — | — | — | — |
| 38b. 14087 | — | 148 | — | — | 49,5 | 42,15 | 6,6 | 18,6 | 47,16 |
| 39a. 12020 | 11 | 115-117 | 32,2 | 106 | 10,6.15.7 | 42,4.7.5 | 47,5.7.6 | 51,5.8.6 | 45,2 |
| 39b. 12293 | 52.80 | 101-105 | 32,1.33,1 | 109 | 10,11etc. | 42,10 | 47,12 | 51,11 | 47,5 |
| 50b. 13835 | 15 | — | — | — | 7,20 | 33,20etc. | 35,20 | 42,21 | 34,5 |
| 53a. 14050 | — | — | — | — | 22,3 | 36,3 | 39,3 | 45,4 | 31,5 |
| 54a. 13804? | — | — | — | — | 16,7 | 18,2 | 17,2 | 28,2 | 28,1 |
| 54b. 13970 | 64 | 159 | 29,7 | — | — | 32,4 | 32,4 | 41,4 | 42,2 |
| 55a. 14129 | — | — | — | — | 11,1 | 34,1 | 36,1 | 43,1 | 29,1 |
| 12666 | 47 | — | — | — | 11,2 | 34,2 | 36,2 | 43,2 | 29,2 |
| 56b. 13583 | 4.8 A | 179 | — | — | 31,4 | 32,2 | 32,2 | 41,2 | 46,5 |
| 58a. 14066 | 18 | 128 | 29,3 | 110 | 8,12 | 39,9 | 43,12 | 48,9 | 40,5 |
| 58b. 14005 | — | — | — | — | 45,4 | 50,33 | 59,50 | 58,34 | 49,21 |
| 59b. 11248 | — | 185 | 34,1 | — | 7,6 | 33,5 | 35,5 | 42,5 | — |
| 60a. 11806 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

## Tabelle II.

| Cotton. | Cant. | Par. I. | Par. II. | Berol. | App. | Bamb. | Lips. | Cass. | Brug. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 212b. 14059 | — | — | — | — | 6,26 | 50,23 | 59,36 | 58,25 | — |
| 14311 | — | — | — | — | 6,28 | 50,25 | 59,38 | 58,26 | 49,12 |
| 213a. 14136 | 31 | 53 | — | 70 | 6,2 | 50,2 | 59,2 | 58,3 | — |
| 213b. 14159 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 214a. 13937 | 76 | — | — | 31 | 6,13 | 50,12 | 59,23 | 58,13 | 49,9 |
| 214b. 13887 | 86 | — | — | 123 | 6,7 | 50,4 | 59,4 | 58,5 | 49,6 |
| 215b. 9655 | — | — | 80,3 | 54 | 12,8 | 51,7 | 60,8 | 59,7 | 48,3 |
| 13790 | — | 157a | — | — | 6,30 | 50,27 | 59,40 | 58,28 | 50,30 |
| 14214 | — | — | — | — | 8,23 | 50,37 | 59,57 | 58,39 | 53,4 |
| 216b. 9657 | — | — | — | — | 8,17 | 39,13 | 43,17 | 48,13 | — |
| 217a. 13787 | 81 | 138 | — | 34 | 5,8 | 49,8 | 58,8 | 57,9 | 52,7 |
| 217b. 14005 | — | — | — | — | 45.4etc. | 50,33 | 59,50 | 58,34 | 49,21 |
| 219a. 14120 | 96 | — | — | — | 12,3 | 51,3 | 60,3 | 59,3 | 49,24 |
| 14055 | — | — | 88,2 | 63 | — | 50,32 | 59,49 | 58,33 | 49,20 |
| 219b. 14164 | — | — | — | — | — | — | — | — | 49,28 |
| 221b. 11794 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 223a. 14086 | — | — | — | — | 8,11 | 53,5 | 63,3 | 62,3 | 53,9 |
| 224b. 384 | — | — | 88,1 | — | — | — | — | — | 53,15 |
| 15729 | — | — | — | — | 6,21 | — | — | — | 53,1 |
| 227a. 12020 | 11 | 115—117 | 32,2 | 106 | 10,6etc. | 42,4 | 47,5 | 51,5 | 45,2 |
| 228b. 16056 | — | — | — | — | 49,1 | — | — | — | 47,20 |
| 229b. 14073 | — | — | — | 107? | 10,2 | 42,23 | 47,26 | 51,25 | 45,5 |
| 235a. 12411? | 14a.b | 149 | — | — | — | 42,33 | 47,36 | 51,33 | 47,6 |
| 242a. 14079 | — | — | — | — | 38,5 | 41,5 | 46,5 | 50,5 | 40,16 |
| 246a. 14334 | — | — | — | — | 44,4 | — | — | — | — |
| 247a. 13961 | — | — | — | — | 44,6 | 13,1 | 13,1 | 23,1 | 19,10 |
| 13962 | — | — | — | — | 44,9 | 13,4 | 13,4 | 23,4 | 19,11 |
| 250a. 14045 | — | — | — | — | 15,25 | — | — | — | — |

| Cotton. | Cant. | Par. I. | Par. II. | $Ber_{ol.}$ | App. | Bamb. | Lips. | Cass. | Brug. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 251a. 14046 | — | — | — | — | 29,5 | 17,4 | — | 27,4 | 56,6 |
| 12129 | — | — | — | — | 50,20 | — | — | — | — |
| 11480 | — | — | — | — | 50,8 | — | — | — | 56,4 |
| 251b. 15750 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 254a. 16595 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 254a. 14547 | — | — | — | — | 40,4 | 55,4 | 1,5 | 13,5 | 4,3 |
| 255a. 14172 | — | 94.95 | — | — | 2,5(6) | 1,7 | 1,9 | 13,8 | 4,12 |
| 256a. 12632 | 18.72 | 51.140 | 42,2 | 64 | 40,2 | 31,1 | 31,1 | 40,1 | 4,2 |
| 13032 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 257b. 13740 | 3a.b | 146a.b | — | — | 15,15 | 44,13 | 52,30 | 53,13 | — |
| | | | | | 6,24 | 50,21 | 59,34 | 58,23 | |
| 258a. 9656 | — | — | — | — | 34,1 | 8,1 | 8,1 | 20,1 | 6,1 |
| 13855 | 41 | 144 | — | — | 34,2 | 8,2 | 8,2 | 20,2 | 43,3 |
| 259a. 13742 | — | — | — | — | 14,11 | 7,10 | 7,12 | 19,12 | (7,5) |
| 259b. 13768? | 15c | — | — | — | 14,12 | 7,2 | 7,2 | 19,2 | — |
| 260a. 13940 | — | — | — | — | 26,1 | 11,1 | 11,1 | 21,1 | 11,7 |
| 260b. 14151 | — | 181 | — | — | 16,6 | — | — | — | — |
| 13965 | — | — | — | — | 16,2 | 9,7 | 9,7 | 20,10 | 5,2 |
| 262a. 11868 | — | — | — | — | (50,19) | — | — | — | 39,1 |
| 262b. 8289 | — | — | 30,4 | — | 50,57 | — | 37,8 | — | 42,3 |
| 263a. 13970 | 64a | 159 | 29,7a | — | — | 32,4 | 32,4 | 41,4 | 42,2 |
| 264a. 14093 | — | — | — | — | 18,1 | 54,1 | 64,1 | 63,1 | 13,8 |
| 15178 | — | — | — | — | 50,38 | — | — | — | — |
| 267b. 13960 | — | — | — | — | 15.13 | 44,11 | 52,18 | 53,11 | 19,12 |
| 268a. 13727 | — | — | — | — | 47,4 | — | — | — | 32,2 |
| 271b. 14078 | — | — | — | — | 28,7 | — | — | — | — |
| 272b. 14070 | — | — | — | 124 | 40,5 | 31,4 | 31,6 | 40,4 | 9,5 |
| 275b. 13737 | — | — | — | — | 29,7 | 17,6 | — | 27,6 | — |
| 280b. 9654 | — | 106 | 53,3 | 28 | 23,2 | 35,2 | 37,2 | 44,2 | 30,2 |
| 9506 | — | — | — | — | 23,3 | 35,3 | 37,3 | 44,3 | 30,3 |
| 14532 | — | — | — | — | 23,5 | 35,5 | 37,5 | 44,5 | — |
| 283a. 10826 | — | 178 | — | — | — | — | — | — | 8,6 |
| 283b. 14010 | — | — | — | — | 8,15 | 39,12 | 48,15 | 43,12 | 37,4 |

## Tabelle III.

| Cheltenham. | Cant. | Par. I. | Par. II. | Berol. | App. | Bamb. | Lips. | Cass. | Brug. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14126 | 51 | 41 | — | — | 2,4 | 1,1 | 1,1 | 13,1 | 10,3 |
| 14111 | — | — | — | — | 2,13 | 1,2 | 1,2 | 13,2 | — |
| 13883 | 50 | — | — | — | 2,14 | 1,3 | 1,3 | 13,3 | 4,10 |
| 13843 | — | — | — | — | 2,15 | 1,4 | 1,4 | 13,4 | 42,4 |
| 14547 | — | — | — | — | 40.4 | 55,4 | 1,5 | 13,5 | 4,3 |
| (14199) | — | — | — | — | — | 1,5 | 1,6 | 13.6 | 4,5 |
| 13165 | — | — | — | — | 2,12 | 1,6 | 1,7 | 13,7 | 4,8 |
| 14172 | — | 94.95 | — | — | 2,5(6) | 1,7 | 1,8 | 13,8 | 4,12 |
| C. Turon. | — | 86 | 26,5 | — | 2,10 | 1,8 | 1,9 | 13,9 | 4,11 |
| Deusdedit | — | — | — | — | — | 1,9 | 1,10 | 13,10 | — |
| 14192 | — | — | — | — | 2,7 | 4,2 | 4,2 | 16,2 | 10,2 |
| 14315 | — | — | — | — | 2,3 | 4,1 | 4,1 | 16,1 | 4,19 |
| 13857 | — | — | — | — | 2,11 | 4,3 | 4,4 | 16,4 | — |
| 13914 | — | — | — | — | 35,2 | — | — | — | 4,16 |

| Cheltenham. | Cant. | Par. I. | Par. II. | Berol. | App. | Bamb. | Lips. | Cass. | Brug. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14119 | 56 | 142 | — | — | 26,2 | 11,2 | 11,2 | 21,4 | — |
| — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| 11925 | — | 174 | — | 116 | 2,18 | 3,2 | 3,2 | 15,2 | 20,2 |
| 14188 | — | — | — | — | 2,16 | — | — | — | — |
| 13956 | — | — | — | — | 2,9 | 4,2/3 | 4,3 | 16,3 | — |
| 8289 | — | — | 30,4 | — | 50,57 | — | 37,8 | — | 42,3 |
| 15205 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 17055 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 11868 | — | — | — | — | (50,19) | — | — | — | 39,1 |
| 16181 | — | — | — | — | 15,26 | — | — | — | — |
| 15164[1] | — | — | — | — | 28,15 etc. | — | — | — | — |
| 12530 | — | — | — | — | 50,37 | 47,3 | 56,3 | 55,3 | — |
| 15751 | — | — | — | — | 48,3 | — | — | 42,11 | 27,3 |
| 13743 | — | — | — | — | 14,6 | 7,6 | 7,8 | 19,7 | 7,6 |
| 6570 | — | — | — | — | — | 31,9 | 31,19 | 40,9 | — |

## Tabelle IV.

Paschalis II. (1099—1118)
6570 Ch.
Innocentius II. (1130(32) — 43
8289 Cott. Ch.)
Coelestinus II. (1143—44)
384 Cott.
Eugenius III. (1145—53)
9506 Cott.
9654 Cott.
9655 Cott.
9656 Cott.
9657 Cott.
Hadrianus IV. (1154—59)
reete: Alex. III.
10445 LR.
Alexander III. (1159—81)
10826 Cott.
11248 LR.
11480 Cott.
11794 Cott.
11806 LR.
11868 Cott. Ch.
11925 Ch.
12020 LR. Cott.
12129 Cott.
12293 LR.
12411? Cott.
12530 Ch.
12632 Cott.
12666 LR.
13032 Cott.
13165 Ch.
13583 LR.
13727 Cott.
13737 Cott.
13740 LR. Cott.
13742 Cott.
13743 Ch.
13748 LR.
13768 Cott.
13787 LR. Cott.
13790 Cott.
13794 LR.
13804? LR.
13835 LR.
13838 LR.
13843 Ch.
13854 LR.
13855 Cott.
13856 LR.
13857 Ch.
13883 Ch.
13887 Cott.
13899 LR.
13901 LR.
13914 Ch.
13937 LR. Cott.
13940 LR. Cott.
13956 Ch.
13960 LR. Cott.
13961 Cott.
13962 Cott.
13965 Cott.
13970 LR. Cott.
13983 LR.
14005 LR. Cott.
14006 LR.
14010 Cott.
14032 LR.
14045 Cott.
14046 LR. Cott.
14050 LR.
14055 LR. Cott.
14059 Cott.
14061 LR.
14066 LR.
14070 LR. Cott.
14073 Cott.
14078 LR. Cott.
14079 LR. Cott.
14086 Cott.
14087 LR.
14091 LR.
14093 LR. Cott.
14104 LR.
14107 LR.
14111 Ch.
14119 LR. Ch.
14120 Cott.
14126 Ch.
14129 LR.
14136 LR. Cott.
14151 Cott.
14159 LR. Cott.
14164 LR. Cott.
14165 LR.
14172 Cott. Ch.
14188 Ch.
14192 Ch.
14194 LR.
14199 Ch.
14214 Cott.
14235 LR.
14311 LR. Cott.
14315 Ch.
14334 LR. Cott.
Lucius III. (1181—85)
14532 Cott.
14547 Cott. Ch.
15164 Ch.
15178 Cott.
15205 Ch.
cf. 18965

1) Cf. 16629.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Urbanus III. | Clemens III. | Deusdedit Ch. | 5 capp. LR. |
| (1185—87) | (1187—91) | Conc. Turon. Ch. | 30 capp. Cott. |
| 15729 Cott. | 16181 Ch. | — | 1 cap. Ch. |
| 15750 Cott. | 16595 Cott. | Nicht bei Jaffé: | Urbanus III. |
| 15751 Ch. | Coelestinus III. | Alex. III. | 1 cap. Ch. |
| Gregorius VIII. | (1191—98) | Par. I. 1. 181. | — |
| (1187) | 17055 Ch. | Brug. 49, 13a. | |
| 16056 Cott. | — | | |

XIX.

# Der deutsche Text

des

# Mainzer Landfriedens

# und das österreichische Landesrecht.

Von

**Arnold Luschin von Ebengreuth.**

Der berühmte Landfrieden, den K. Friedrich II. im August des Jahres 1235 auf dem Reichstage zu Mainz beschliessen und verkünden liess, ist uns in mancherlei Hss. sowohl in lateinischer als deutscher Sprache überliefert worden. Sein Einfluss auf die Reichsgesetzgebung erhellt daraus, dass er zum Vorbild für die Mehrzahl der späteren königlichen Landfriedensgesetze geworden ist und im Reiche bis ins 14. Jh. giltig blieb [1]. Für die Bedeutung, welche diesem Gesetz schon die Zeitgenossen beilegten, spricht die Nachricht in der Kölner Königschronik, deren Worte *ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax iuratur, retera iura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur* im Zusammenhang mit dem Vorhandensein deutscher Texte zur Annahme Anlass gaben, dass dieser Landfrieden das erste deutsch verfasste Reichsgesetz sei. Damit war die Frage nach der Amtsprache der Reichskanzlei aufgeworfen, die schliesslich in dem Sinne beantwortet wurde, dass die Reichsgesetze weit über das 13. Jh. hinaus in lateinischer Sprache erlassen wurden. Deutsche Texte von Reichsgesetzen aus dieser Zeit können daher höchstens authentische Uebersetzungen, niemals aber das ausgegebene Original sein; damit ist aber für den einzelnen Fall die Frage, in welcher Reihenfolge die verschiedensprachigen Gesetzestexte entstanden sind, noch nicht unzweifelhaft entschieden. Da die Berathungen des Reichstags offenbar in der Volkssprache erfolgten, wurden die Beschlüsse von der Kanzlei wohl erst hinterher nach Bedarf in lateinisches Gewand ge-

1) Böhlau, Novae Constitutiones domini Alberti 1858, S. XV.

kleidet[1]. Es wäre also nicht undenkbar, dass uns der überlieferte deutsche Text in einem einzelnen Falle die Beschlüsse in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten hat.

In der That hat Zeumer bei Besprechung der Weiland'schen Ausgabe der *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* in der historischen Zeitschrift (Band 82, N. Folge 46, S. 489) die sehr beachtenswerthe Vermuthung aufgestellt, dass die ganz abweichende Reihenfolge der Artikel in den deutschen Texten von jener des unzweifelhaften lateinischen Originals rein äusserlich aus der Reihenfolge zu erklären sei, in welcher die einzelnen Beschlüsse auf dem Reichstage gefasst und verzeichnet wurden. Zeumer meint, dass das Protokoll des Reichstags in lateinischer Sprache geführt und zum Zweck der allgemeinen Verlautbarung zunächst ins Deutsche übersetzt wurde. Das verlorene Protokoll habe erst später zu amtlichen Ausfertigungen für die einzelnen Fürsten durch Umarbeitung jene feierliche Form erhalten, in der uns die lateinische Fassung heute vorliegt: mit Eingangs- und Schlussformeln, mit einer grossen Gesammteinleitung und kleineren Arengen vor den einzelnen Abschnitten u. s. w.

Die Sache würde noch einfacher liegen, wenn man sich entschliessen könnte, die Annahme, dass eine Uebersetzung des Protokolls vorliegt, fallen zu lassen. Ich weiss sehr wohl, dass man gerade die Unbehilflichkeit und Umständlichkeit des deutschen Textes gegenüber der knappen lateinischen Fassung als wichtigstes Kennzeichen der Uebersetzung ansieht. Als zwingend vermag ich eine solche Beweisführung jedoch nur dort anzuerkennen, wo die Abhängigkeit des deutschen Ausdrucks von der lateinischen Phrase unzweifelhaft ist. Zur Erklärung anderer Fälle reicht aus, dass es im Jahre 1235 noch keine deutsche Kanzleisprache mit feststehenden Redewendungen gab, und

1) Ein Beispiel bietet die Erklärung in deutscher Sprache, die von K. Friedrich I. beim Abschluss des Friedens mit dem Papste und den Lombarden 1177 vertragsmässig abgegeben wurde und die der Ohrenzeuge Romuald nach der durch den Reichskanzler gegebenen Uebersetzung ins Italienische in lateinischer Fassung seinen Annalen einverleibt hat. Mon. Germ. Scriptores XIX, 453. Die Ueberschrift in Mon. Germ. Folio, Leges II, 155, *Oratio imperatoris in lingua Teotonica* könnte allerdings in Verbindung mit Note 9: *a Christiano archiepiscopo Maguntino archicancellario in linguam Latinam versa* die unbegründete Vermuthung erwecken, dass hier die amtliche Ausfertigung in lateinischer Sprache vorliegt. Romuald erzählt indessen nur, der Kaiser habe nach der Rede des Papstes begonnen *in lingua Teotonica concionari, Christiano cancellario verba sua vulgariter* (d. i. wohl = italice) *exponente.*

dass daher die aus den Berathungen hervorgegangenen Beschlüsse in der Verhandlungssprache nicht ohne Breite zur Aufzeichnung gelangen konnten, welche Weitschweifigkeiten sich bei der nachfolgenden Redigierung des lateinischen Textes für die amtlichen Ausfertigungen unschwer vermeiden liessen. Da wäre noch Raum für die Untersuchungen eines gewiegten Philologen.

Es bleiben jedoch selbst dann, wenn Zeumer mit seinem Erklärungsversuch durchweg das Richtige getroffen hat, rücksichtlich des Mainzer Landfriedens Fragen übrig, die der Aufklärung bedürfen. Vor allem ist das Alter der überlieferten deutschen Texte genauer festzustellen. Weiland und mit ihm übereinstimmend Zeumer halten es für ausgemacht, dass die im zweiten Bande der *Constitutiones* unter n. 196a mitgetheilten drei Formen sämmtlich auf der im J. 1235 nach Aussage der *Chronica regia Coloniensis* in deutscher Sprache schriftlich im ganzen Reich veröffentlichten Fassung beruhen. Mit dieser vorsichtigen Redewendung ist jedoch über die Zeit, in welcher die drei mitgetheilten deutschen Texte ihre Gestalt erhielten, noch gar nichts Bestimmtes gesagt, dagegen wissen wir durch die Untersuchungen Böhlau's, dass noch ums Jahr 1400 Nicolaus Wurm eine deutsche Bearbeitung des Mainzer Landfriedens geliefert hat, welche die nämliche Reihenfolge der Artikel zeigt. Es ist daher gar nicht ausgemacht, dass der von Weiland mit 1 bezeichnete Münchener Codex den mit dem lateinischen Original gleichzeitigen deutschen Text darbietet[1], obwohl er dem Schriftcharakter nach in die Zeit von der Mitte bis zum Ausgang des 13. Jh. gehört. Es fehlt ja nicht an Beispielen, dass amtliche Verdeutschungen lateinischer Texte erst geraume Zeit nach Ausgabe des Originals entstanden sind; so wurde, um nur eines anzuführen, der dem steirischen Landesadel im Jahre 1277 durch König Rudolf I. ertheilte Gnadenbrief mehr als sechszig Jahre später (1339) auf Bitte der Landschaft durch Herzog Albrecht II. ins Deutsche übertragen. Offen ist auch die Frage, wie weit die Bestimmungen des Mainzer Landfriedens in den einzelnen Theilen des Reichs zur Befolgung kamen. Die Thatsache, dass spätere vom Reich

1) Siegel bezweifelt es; vgl. Sitzungsberichte der k. Akad. zu Wien, LV, S. 12 'der deutsche Text des Fridricianischen Gesetzes, auf dessen Wortlaut die Argumentation [Hasenöhrls] sich gründet, hat vielleicht zur Zeit der Anfertigung des Otakarischen Landfriedens [1254] noch garnicht existiert'.

ausgehende Landfrieden mehr oder minder die Bestimmungen des Mainzer Gesetzes vom Jahr 1235 wiederholten, beweist wohl, dass König und Reich Werth darauf legten, lassen aber unentschieden, wie man in den einzelnen Territorien sich diesen Bestrebungen gegenüber verhielt. Beiträge zur Lösung dieser Fragen sollen nun die nachstehenden Untersuchungen bieten, die sich mit den Beziehungen des österreichischen Landesrechts zum Mainzer Landfrieden beschäftigen.

## II.

Das österreichische Landesrecht verdient nach Inhalt und Form in hohem Grade die Aufmerksamkeit des Rechtshistorikers[1]. Es ist wohl die älteste Rechtsquelle in Süddeutschland, die ohne Benutzung einer lateinischen Vorlage unmittelbar in der Landessprache aufgezeichnet wurde, es bietet werthvolle Aufschlüsse über den eigenartigen Gang der Rechtsentwickelung in den südöstlichen Marken des Reichs und gewährt dabei einen Einblick, wie die vom Reiche ausgehenden Landfrieden in den Einzelgebieten nachwirkten.

Die handschriftliche Ueberlieferung des österreichischen Landesrechts reicht allerdings nicht weit zurück. Jo. Peter von Ludewig, der durch seine Ausgabe des *ius germanicum Austriaci ducatus circa annum 1190* im 4. Bande der *Reliquiae manuscriptorum* schon 1721 die Aufmerksamkeit auf dies Rechtsdenkmal gelenkt hatte, will es allerdings aus einer nahezu gleichalterigen Quelle geschöpft haben[2], allein diese Hs. ist verschollen und deren Alter, wie wir sehen werden, zweifellos zu hoch angesetzt. Von den erhaltenen Hss. geht keine über den Anfang des 15. Jh. hinauf, der Beweis eines weit höheren Alters kann jedoch für den Text aus inneren Gründen geführt werden.

Vierzig und einige Jahre nach Ludewig hat v. Senckenberg in seinen *Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum* (1765) einen erweiterten Text bekannt gemacht und neben dem kürzeren synoptisch abgedruckt. Seither

1) Kritische Ausgabe und Literatur bei Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urk. z. Verfassungsgesch. der deutsch-österr. Erblande im M. A., Innsbruck 1895, zu den J. 1237 und 1266. — Da hier wegen Raumersparnis die Artikel aneinander geschoben und von II nur die Zusätze voll abgedruckt, die übrigen Abweichungen aber bloss als Varianten in Fussnoten beim Text I erscheinen, so fehlt die Uebersichtlichkeit, die sich in der kritischen Ausgabe Hasenöhrls (1867) findet.

2) *hanc illi aetatem fere adserit codex vetustissimus in bibliotheca Viennensi, quod me docuit eius largitor illustrissimus.* S. 3.

haben sich so Manche mit dem österreichischen Landesrecht beschäftigt, doch hat den grundverschiedenen Charakter beider Fassungen erst Heinrich Siegel richtig erkannt[1]. Er bezeichnet die kürzere, die mit den Worten beginnt: *Das sind die recht nach gewonheit des landes bei herzog Luipolten von Osterreich* als Rechtsaufzeichnung, den längeren Text, der durch ein: *Wir seczen und gepieten* eingeleitet wird, als Gesetzesentwurf. Diese Unterscheidung ist, wenn man von einem vereinzelten Gegner absieht, wohl allgemein als begründet anerkannt worden, mehr Widerspruch erhob sich gegen die von Siegel ausgesprochene Zeitbestimmung, welche die Entstehung beider Rechtsdenkmäler ins Jahr 1237 verlegte. Namentlich hat sich im Ganzen die Ansicht befestigt, dass die beiden Fassungen einander nicht zeitlich nahestehen, sondern dass der Gesetzesentwurf mindestens um einige Jahrzehnte jünger ist, als die kürzere Rechtsaufzeichnung. Die Entstehung dieser wird allerdings meist mit Siegel in die Zeit der ersten Reichsverwaltung Oesterreichs unter K. Friedrich II. (1236 — 39) verlegt.

In der That sprechen gewichtige Gründe für diese Annahme. Wir haben zunächst keinen Anlass, die Glaubwürdigkeit der Ueberschrift anzuzweifeln, dass nachstehend österreichisches Landesrecht niedergeschrieben sei, wie es zu Zeiten eines Herzogs Leopold bestanden hat. Herzoge mit Namen Leopold gab es in Oesterreich sowohl unter den Babenbergern als unter den Habsburgern, doch genügt ein flüchtiger Blick auf den Inhalt des Rechtsdenkmals, um zu erkennen, dass die Aufzeichnung Zustände aus der Zeit der Babenberger zur Voraussetzung hat. Die einleitenden Worte weisen auf eine Zeit, in welcher ein Herzog Leopold allein an der Spitze von Oesterreich stand, was ebenso wie die Gerichtsverfassung nur unter den Babenbergern zutrifft. Die Landtaidinge, die nach Art. 1 nur an den drei Taidingstätten zu Neuburg, Tuln und Mautern unter Vorsitz des Herzogs abgehalten werden sollten, verschwinden schon unter den ersten Habsburgern und werden seit Albrecht I. durch Hoftaidinge zu Wien in den Hintergrund gedrängt[2]. Andererseits zeigt die Benutzung von Stellen des Mainzer Landfriedens, dass die Aufzeichnung des österreichischen Landesrechts erst nach dem Jahre 1235 erfolgt sein kann. Es entsteht demnach

1) SB. der Wiener Akad. d. W. XXXV, S. 109 ff. Die beiden Denkmäler des österr. Landesrechts und ihre Entstehung. 2) Vgl. mein Gerichtswesen in Oesterreich §§ 8, 9.

die Frage, auf welchen der babenbergischen Leopolde soll sich der Inhalt dieses Rechtsdenkmals beziehen und wann und aus welchem Anlass kam es nach dem Jahre 1235 zur Aufzeichnung. Schon der Umstand, dass diese Arbeit frühestens in die Regierungszeit des letzten Babenbergers Herzog Friedrich II. fällt, macht die von Ludewig angenommene Beziehung auf Herzog Leopold V. (1177—1194) wenig glaubhaft. Sie erscheint geradezu ausgeschlossen durch die Ausbildung, welche das Verfahren gegen landschädliche Leute, die 'Landfrage', unter jenem Herzog Leopold in Oesterreich schon erhalten hatte, ebenso wenig würde mit dem 12. Jh. die Stellung stimmen, welche nach dem Landesrecht die Ministerialen schon besassen, während beides mit anderen Nachrichten, die wir über die Zustände unter Herzog Leopold VI. (dem Glorreichen 1198—1230) haben, im Einklang steht.

Wir können daher, wenn wir der Ueberschrift überhaupt Glauben schenken, nur annehmen, dass man bei Aufzeichnung des österreichischen Landesrechts die Zustände unter Herzog Leopold VI. darzustellen beabsichtigte. Mit dieser Erkenntnis ist freilich die Frage, wann diese Niederschrift erfolgte, noch keineswegs beantwortet. Daher hat auch v. Zallinger erklärt, dass er die Beweisführung Siegels für das Jahr 1237 nicht als zwingend anerkennen könne, d. h. mit anderen Worten, dass er die Rechtsaufzeichnung für merklich jünger halte. Nach der Stelle zu schliessen, wo er dies ausspricht[1], dürften die früher erwähnten Bestimmungen über die Landfrage seine Zweifel hervorgerufen haben, da ihm diese Einrichtung als eine jüngere Entwickelung der Massregeln zur Landessicherheit erscheint. Ich glaube jedoch nicht, dass dies Bedenken begründet ist. Die Landfrage gegen schädliche Leute muss in Oesterreich schon in der ersten Hälfte des 13. Jh. bekannt gewesen sein, denn der Landfriede Herzog Otakars vom J. 1254 räumt sie ohne weitere Einschränkung den Landrichtern ein[2]. Da nun die Aufzeichnung des österreich. Landesrechts die Einleitung der 'Frage' dem Herzog vorbehält und nur nach Einholung des Raths der

---

1) Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. S. 86, Note 2. 2) *Die lantrihter suln vrag haben schedelicher leute und swer übersagt wirt, über den sol man rihten als reht ist.* Constitut. II, 608 — Weiland setzt diesen Landfrieden a. a. O. 604 zwischen 1256—1261. Doch hat seitdem Dopsch in den Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. XIX, 160 das Jahr 1254 erwiesen.

Landherren zugesteht[1], so entspricht der Landfrieden von 1254 einem jüngeren, das Landesrecht einem älteren Rechtszustande, welche — eine ruhige Entwickelung vorausgesetzt — durch mehrere Jahrzehnte getrennt sein dürften. In Oesterreich, das unter der weisen Regierung Herzog Leopolds VI. zu grossem Wohlstand erblühte, hat es an Massregeln zur Hebung der Landessicherheit nicht gefehlt[2]. Warum sollte hier die 'Landfrage' noch unbekannt gewesen sein, die in dem benachbarten Ungarn damals — sehr zum Unwillen der adeligen Strauchritter — schon gehandhabt wurde[3]. Erwägt man die von Siegel (a. a. O. S. 120 ff.) hervorgehobenen Umstände, unter welchen die Aechtung Herzog Friedrichs II. im Jahre 1236 erfolgte: die allgemeine Unzufriedenheit von Adel und Kirche wegen der Neuerungen des Herzogs zumal auf finanziellem Gebiete, so mussten den Betroffenen die Zustände unter dem früheren Herrscher geradezu als die gute alte Zeit erscheinen. Es wurde daher in den damals bei K. Friedrich II. erwirkten Gunstbriefen nicht selten auf die Zeiten Herzog Leopolds VI. ausdrücklich zurückgegriffen. Dazu kam, dass die österreichischen Landherren den steigenden Einfluss ihrer Genossen in Steiermark mit eifersüchtigen Blicken verfolgten. Schon besassen die Steirer mehrfache Verbriefung ihrer Rechte, den Aufenthalt des Kaisers in Graz um Weihnachten mögen sie nun benutzt haben, um jene Erweiterung ihrer Rechte anzubahnen, die ihnen der kaiserliche Freiheitsbrief vom April 1237 wirklich einräumte. War dies für die Oesterreicher nicht Anlass genug, auch ihrerseits ein Gleiches zu versuchen, und musste solch einer Bestätigung des Landesrechts nicht nothwendig eine Sammlung und Aufzeichnung des Rechts, wie es in der guten alten Zeit unter Herzog Leopold VI. bestanden hatte, vorangehen, da man auf keinerlei ältere Verbriefung Bezug nehmen konnte? Sind das nicht schwerwiegende Gründe dafür, dass die vorliegende Aufzeichnung des österreichischen Landesrechts um das Jahr 1237 entstanden ist?

---

1) Art. 15: *Ez sol der landesherr dehain frag haben, wann daz ist nicht recht . . . er mag aber wol nach rat der herren in dem lande ain frag haben auf schedelich leut, davon das land gerainigt werd.* 2) Vgl. die Klagen der Wiener über den Tod Herzog Leopolds VI. bei Enenkel: *wer vreit uns di strazze wer schafft uns frid an mazze* oder *wer hecht di rawber an die wid, und alle ungerechte lewt, die schint er auz der hawt.* Rauch, SS. I, 311. 3) Auf die Landfrage oder ein ähnliches Verfahren bezog sich die Versicherung, die Kg. Andreas II. 1222 dem Adel in der goldenen Bulle gab: *Item populi coniurati in unum, fures nominare non possint, sicut consueverant.* Art. 6.

Juritsch[1] nimmt allerdings eine andere Veranlassung an; seiner Meinung nach hat Herzog Friedrich II. nach seiner Wiederaussöhnung mit dem Kaiser (also 1240—1246) selbst die Landesgewohnheiten sammeln lassen, um einem neuerlichen Abfall der Ministerialen zu begegnen. Auch in solchem Falle würde die zeitliche Entfernung dieser Aufzeichnung von der Verkündigung des Mainzer Landfriedens höchstens ein Jahrzehnt betragen. In noch spätere Zeit, in die Tage Otakars von Böhmen oder gar König Rudolfs I., könnte dies Rechtsdenkmal meines Erachtens schon aus dem Grunde nicht verlegt werden, weil es dazumal an einem Anlass fehlte, auf die Zeiten Herzog Leopolds VI. zurückzugehen. Beide Herrscher hätten bei der Aufzeichnung des Landesrechts gewiss ebenso wie in anderen Fällen an die Zustände unter Herzog Friedrich II. angeknüpft. Und was schliesslich den Einwand betrifft, dass einzelne Artikel des Landesrechts offenbar den Landfrieden Herzog Otakars und selbst König Rudolfs I. entnommen, mithin jünger als diese datierten Quellen sein müssten, so würde auch einer Umkehrung dieser Beweisführung nichts im Wege stehen. Rechtssätze werden eben, wie Siegel (a. a. O. S. 126) ausgeführt hat, 'durch die Bedürfnisse einer Zeit hervorgerufen, von den Verhältnissen empfangen sie ihren Inhalt. So entstehen und bestehen sie zur selben Zeit und unter gleichen Bedingungen an den verschiedensten Orten mit demselben Inhalt. Und dieser allein nöthigt daher nimmermehr, nachdem sie hier und dort in diesem und jenem Jahre in schriftliche Form gebracht worden sind, zu der Annahme, dass bei einer späteren Fassung an einem Orte die frühere Urkunde des anderen benutzt worden sei'.

## III.

Wir sind demnach zum Ergebnis gelangt, dass die Aufzeichnung des österreich. Landesrechts der Zeit nach beinahe aufs Jahr mit der Verkündigung des Mainzer Landfriedens (1235) zusammenfällt, oder höchstens um ein Jahrzehnt jünger ist[2].

Durch diese Feststellung gewinnt die Thatsache, dass eine Anzahl Stellen des Rechtsdenkmals mit dem dent-

1) Geschichte der Babenberger S. 585. 2) Die streitigen Fragen über die Entstehungszeit der jüngeren Form, des 'Gesetzesentwurfs', bleiben der Erörterung an einem anderen Orte vorbehalten, da deren Entscheidung mit dem Zwecke dieser Abhandlung in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht.

schen Text des Mainzer Landfriedens übereinstimmen, Bedeutung für die Kritik der Textüberlieferung: das österreichische Landesrecht wird zum Prüfstein, ob der deutsche Text, wie er vorliegt, mit dem lateinischen Original gleichzeitig oder späteres Erzeugnis ist. Betrachten wir vorerst diese Stellen:

Zur unmittelbaren Vergleichung ist der bei Weiland Constitutiones II, n. 196a, S. 250 ff. unter I gebotene Text der Münchener Hs. n. 16083 aus dem S. Niklaskloster zu Passau (13. Jh.) benutzt, Abweichungen des Textes II wurden in Anmerkungen berücksichtigt.

| Oesterreich. Landesrecht. | Landfrieden von 1235. I. |
|---|---|
| Art. 57. | Art. 7, S. 258. |
| Es ensol auch niemand weder auf wasser noch auf lannd dhain maut nemen in ainem rechten gesworen lanndfride wann wo man ze recht mauten sol, es sei dann, daz in es der lanndes herre erlaub. Wer es darüber tût, da sol man hincz richten als gen ainem strasrauber. | . . . Swer die zolle nimet anders denn er sol ze reht, oder an einer andern stat denne da er uf gesetzet ist, man sol in haben fur einen strazrouber. . . . |
| Art. 60. | Art. 2, S. 259. |
| Es ist recht nach lanndes gewonhait, daz aller der gotzhewser vogt den gotshewsern das ir vogtai ist also behaltent, daz uns dhain clag von in köm und die vogt den gotshewsern vor sein und sie schermen auf ir vogtai, als es wol stee nach got und | Er gebiutet[1], daz aller gotes-huser vogiten, daz si den gotes-husern vor sin und beschir-men uf ir vogitei als ez gegen gote wol geste und och sine |

1) Text II S. 259: Item wir setzen und gebitent bi unseren hulden, das alle gotshuser vogt den gotshusern vor sin und sie beschirmen als es in gein gote wol stehe und auch unser hulde domit behalten und sich an der gotshuser gute das ir vogtie ist also haltent, das uns kein gross clage von in kome. Wer das nit thut, kompt uns von dem clage, das wollen wir zornlichen richten.

| Oesterreich. Landesrecht. | Landfrieden von 1235. I. |
|---|---|
| als si unser huld damit behaltent und sich an der gotshewsergůt, das ir vogtai ist, also behaltent, daz uns des dhain clag von in köm. Wer des nicht tůt, kůmpt uns des clag, das well wir richten als recht ist und so vestikleich, daz wir daran niemants schonen wellen, wan wer sein vogtai selb beraubet, die er pilleich schermen solt, der hat die mit recht verloren. | huld behalten, und sich an der goteshuser gůte und vogitei also behalten, daz dehein groz chlage von in chome. Swer des nicht entut, chumet im daz ze chlage, daz wil er rihten als recht ist und also vestlichen, daz er daran niemens schonen welle. |
| Art. 61. | Art. 2, S. 260. |
| Es ist pilleich, wer der gotshewser vogtai gůt raubet oder prenet dem vogt ze laid, daz er den schaden selb dritt gelt und daz dem gotshaus des das urbar ist, die zwai tail werdent und dem vogt das drittail. | Er gebeutet vestlichen, daz niemen durh deheines vogites schulde noh ze leide der goteshuser gut, daz sin vogitei ist, weder brenne, roube noh phende. Swer daz dem vogite tut ze leid, wirt er des uberredet als recht ist vor dem rihter, den sol man ze aht tůn und en sol in uz der aht niht lan, ern gelt den schaden dristunt als tiur er ist, und suln diu zweiteil dem goteshuse [werden] und dem vogite daz dritte teil.[1] |

1) Art. 2 Text II, S. 260: 'Item wir gebietent bi unseren hulden, das niemant durch keines vogtes schuld der gotshuser gut weder brenne noch raube noch pfende. Wer es daruber tut dem vogte zu leide, wirt er es uberredt etc.'

Oesterreich. Landesrecht.
Art. 63.

Es ist recht nach gewonhait des lanndes, an wem der hanntfrid zeprochen wirt, erczeuget er das auf den heiligen vor dem richter mit dem, der den hanntfrid gemacht hat oder emphangen, und mit zwain unversprochen mannen, die ir recht behalten habent, daz der frid an im zeprochen sei, der richter sol jenen ze echt tůn der den frid zeprochen hat und sol in nimmer aus der echt lassen an des clager willen, oder der richter verleuset die hannt darumb. Ist aber, daz er den frid also pricht, daz er ainen ze tod slecht, so sol seiner mag ainer clagen umb denselben todslag und sol es auch bereden als vor gesprochen ist. Und wen er das beredt hat, so sol er von der echt nimmer kommen, wann mit dem tod und sol eelos und rechtlos sein immer mer. Wil aber der den frid gemacht hat oder emphangen im nicht bestetten des rechten, daz der frid an im zebrochen sei, dem sol der richter gepiten bei unsern hulden, daz er im seines rechten helff, oder daz er sein nicht enwisse. Des swer er auf den heiligen. Lat er das durch furcht, durch magschafft oder durch dhainer slacht ding,

Landfrieden von 1235. I.
Art. 3, S. 254/5.

An swem der hantfrid gebrochen wirt, erziuget er daz zen heiligen vor sinem rihter mit dem der den hantfride gemachet hat und mit zwein andern sentbaeren mannen die ir reht behalten hant, daz der frid an im gebrochen si, der rihter sol jenen ze aht tůn der den frid gebrochen hat und sol in niemer uz der aht lan ane des chlagers willen, oder er verliese die hant drumbe. Ez ensi als verre daz er mit dem totslage den fride breche; so sol siner mage einer chlagen uber die selben getat und sol ez och bereden, als hie geschriben ist und swenn er daz beredet, so ne sol in der rihter von der aht niemer gelazen wan mit dem tode und sol elos und rehtlos sin. Wil aber im der den hantfrid gemachet[1] oder enphangen hat niht gesten des rehtes daz er an im gebrochen si, dem sol der rihter daz gebieten bi des keisers hulden, daz er im sins rehtes helfe oder zen heiligen swere, daz er niht darumbe enwizze. Lat er daz durh magschaft, oder durh deheiner slahte dinch, er ist dem keiser und dem rihter siner schulde[2] schuldech.

1) Text II: 'wil aber der den hantfriden enphangen hatt, genem an dem er gebrochen ist, des nit gesteen'. 2) 'sin hant schuldig'.

Oesterreich. Landesrecht.

er ist uns und dem richter seiner hannt schuldig.

Art. 65.

Es ist recht nach lanndes gewonhait, welch sůn seinen vater von seiner purg oder von anderem seinem gůt verstosset oder prennet oder raubet oder zu seines vater veinten sich kert mit aiden oder trewen, das auf seines vater er get oder auf sein verderbnuss, uberkůmpt in des sein vater mit zwain vnversprochen mannen, dem sůn sei wider, tailet aigen und lehen und varundes gůt und alles des gůts, des er von vater und von můter erb solt sein, ewikleich, also daz im der richter noch der vater nicht wider gehelffen mag, daz er zu demselben gůt dhain recht nimmer mer gewinnen müg.

Art. 66.

Welch sůn an seines vater leib ratet oder in freveleich angreiffet mit wunden oder mit venknus oder in in ain pant leit, das venknus haisset, wirt er des uberczeuget vor seinem richter als vor geschriben ist, derselb sol

Landfrieden von 1235. I.

Art. 15, S. 250.

Swelch sun sinen vater von sinem eigen oder von sinem erbe oder von sinem gůt verstozet[1] oder brennet oder roubet oder wider in ze sinen vienden swert[2] mit eiden, daz uf sins vater ere gat oder uf sine verderbnusse, beziuget ez sin vater ze den heiligen vor dem rihter mit zwein sentbarn mannen[3], der sun sol sin verteilet eigens und lehens und varends gůtes und berlichen[4] alles des gůtes, des er von vater vnd von můter erben solde, ewichliche, also daz im weder rihter noch der vater wider gehelfen mag, daz er dehein reht ze dem gůte gewinnen muge.

Art. 16, S. 250.

Swelch sun an sins vater lib ratet oder vrevelichen angrifet mit w[u]nden oder mit vanchnusse und[5] er daz vor dem rihter beziuget als hier vor geschriben ist, derselbe si elos und rehtelos ewichlichen, also daz er niemer wi-

1) Text II: ·Welicher sun sinen vatter von sinen burgen oder von anderem sinem gut stoset . . .' 2) 'oder zu sines vatter fiende sitzt . . .' 3) 'mit zweien semper mannen, die nieman mit recht verwerfen mag' 4) 'und warlichen . . .' 5) 'wirt er des vor sinem richter uberzuget' u. s. w.

Oesterreich. Landesrecht.

sein eelos und rechtlos ewikleich, also daz im der vater nimmer mer mit dhainer slacht ding wider gehelfen mag. Alle die, die der vater ze zeug nennet vor dem richter über alle die sach die hie vor geschriben stent, die sullen des nicht über werden durch magschafft noch durch dhainer slacht ding, si gesten dem vater der warhait. Der des nicht tůn wil, den sol der richter darczu twingen, es ensei daz er vor dem richter swer auf den heiligen, daz er darumb nicht enwisse. Hat der vater dienstman, oder ist es so, daz er aigenleut hat, von der rat oder von der helff der sůn diser ding aines tůt oder aines getan hat wider den vater, die hie oben geschriben stent, erczeuget das der vater vor seinem richter auf si mit iren genossen oder mit übergenossen als da vor geschriben stet, die sind eelos und rechtlos ewikleich, also daz si nimmer mer wider komen zu irem recht. Der vater mag aber nicht auf die leut bereden, si sein dienstman

Landfrieden von 1235. I.

der chomen mag mit dehainer slahte dinge ze sinem rehte.

Art. 17, S. 251.

Alle die der vater nennet ze zeuge vor dem rihter uber alle die sache die hie vorgeschriben ist, die ne suln des niht uber werden durch mageschaft noh durh deheiner slahte dinch, sin[1] gesten dem vater der warheit. Der des nicht tun wil, den sol der rihter darzu dwingen, ez ensi daz er vor dem rihter ze den heiligen swer, daz er drumbe nine wizze.

Art. 18, S. 251.

Hat der vater dienstman, oder ist daz er eigen liute hat, von der rat oder von der helfe der sun dirre dinge deheinez tůt wider sinen vater, der hie oben[2] geschriben ist, beziuget daz der vater uf sie als hie geschriben ist, selbe dritte zen heiligen, die selben sint elos und rehtlos[3] ewichlichen, also daz si niemer mugen widerchomen ze reht mit deheiner slaht dinge[4]. E daz si elos beliben und rehtelos, so můz der vater e haben den sun uberwunden vor dem rihter.

1) Text II: 'sie gestan dem vatter'. 2) 'die hie vorn'. 3) 'erloß und rechtloß'. 4) Text III setzt fort: 'der vater mag aber uf di lute, si sin dinstman oder eigen, nicht beredin mit disen dingen, so daz si erlos und rechtelos sin, he en habe is er uf den son broeht.

Oesterreich. Landesrecht.

oder aigen leut, mit disen dingen, daz si eelos und rechtlos beleiben, er hab es dann ee beredet auf den sûn. Aller slacht ander leut, die des vater dienstman noch aigen leut nicht ensind, mit der rat und mit der helff der sûn wider den vater der ding aines tût oder aines getan hat, die hie vor geschriben stent, überczeuget si der vater des vor seinem richter in des gericht es geschehen ist, so sol er dieselben in die echt tûn und sol si daraus nimmer lassen, si gelten dem vater ee seinen schaden zwifalt, den er von ir helff genomen hat und dem richter sein recht nach lanndes gewonhait. Habent si aber lehen von dem vater, das sol von im ledig sein, also daz er es in nimmermer geleihen sol si erkauffen es dan mit irem gût.

Landfrieden von 1235. I.

Art. 19, S. 251.

Aller slaht[1] liute, die des vater dienstman oder eigen[2] nine sint, mit der rat oder mit der helfe der sun wider den vater der dinge deheinz getan hat, diu hie vor geschriben sint, uberziuget sie der vater des, als hie geschriben ist, der rihter in des gerihte daz geschehn ist, sol dieselben in die aht tûn und sol si niemer dar uz lan, sin gelten dem vater sinen schaden zwifalt, den er von ir rat oder von ir helfe genomen hat und dem richter sin reht. Hat derselben deheiner lehen von dem vater, daz selbe lehen sol dem vater ledich sin ze hant, so er in uberwindet und solz im niemer wider gelihen; oder lihet erz im wider, so sol er dem rihter sins lehens oder sins eigens als vil geben; oder hat er des niht[3], so sol er als vil silbers geben, als tiure daz lehen ist.

## IV.

Aus vorstehender Gegenüberstellung ergiebt sich, dass die Art. 57. 60. 61 des österreichischen Landesrechts eine freie Wiedergabe der Art. 7 und 2 des Mainzer Landfriedens bieten, während die Art. 63. 65. 66 sich im Ausdruck eng an die Art. 3. 15—19 des Landfriedens anschliessen. Dabei zeigt Art. 60 insofern mit dem bei Weiland unter II

1) Text II: 'allerschlechte ander lute'. 2) 'tagewerker'. 3) II endet: 'so sol ers dem richter zwirnt als vil bessern mit anderm sinem gut'.

gebrachten Texte mehr Aehnlichkeit, als in beiden der Gesetzgeber in erster Person spricht, während in I indirecte Rede gebraucht wird:

| Text I, 2. | Art. 60. | Text II, 2. |
|---|---|---|
| . . . und och sine huld behalten. . . . | . . . und als si unser huld damit behaltend . . . | . . . und auch unser hulde domit behalten. . . . |
| . . . daz wil er richten als recht ist und also vestlichen. | . . . das well wir richten als recht ist und so vestikleich. | . . . das wollen wir zornlichen richten. |

Hierher könnte man ferner noch ziehen:

| Text I, 3. | Art. 63. | Text II, 3. |
|---|---|---|
| . . . siner schulde schuldech. | seiner hant tschuldig. | sin hant schuldig. |
| I, 15. | Art. 65. | II, 15. |
| . . . von sinem eigen oder von sinem erbe oder von sinem gůt verstozzet. . . . | . . . von seiner purg oder von anderem seinem gůt verstosset. . . . | von sinen burgen oder von anderem sinem gut stoset. |
| . . . mit zwein sentbarn mannen, der sun sol. . . . | mit zwain unversprochen mannen, dem sůn sei. . . . | . . . mit zweien semper mannen die nieman mit recht verwerfen mag, der sun sol. . . . |

Man darf jedoch nicht übersehen, dass die grössere Uebereinstimmung von Text II, 2 mit Art. 60 nur scheinbar ist. Thatsächlich ist der Sinn dadurch völlig verändert, dass in dem einem Falle der Kaiser, im zweiten der österreichische Herzog der Befehlende ist. Andererseits ist zu beachten, dass der Ausdruck 'vestikleich', der in Art. 60 und Text I, 2 vorkommt, bei II, 2 in 'zornleich' geändert ist.

Es giebt ferner mehrere Stellen, in welchen das österreichische Landesrecht sowohl dem Ausdruck als dem Sinne nach dem Texte I unzweifelhaft näher steht als der Fassung II.

| Text I, 18. | Art. 66. | Text II, 18. |
|---|---|---|
| . . . der hie oben geschriben ist. . . | . . . die hie oben geschriben stent. . . | . . . die hie vorn geschriben sint. . . |
| . . . die selben sint elos und rehtlos ewichlichen. . . . | . . . die sind eelos und rechtlos ewikleich. . . . | . . . dieselben sint erloß und rechtloß ewiclichen.. . . |

| I, 19. | Art. 66. | II, 19. |
|---|---|---|
| Aller slaht liute, die des vater dienstman oder eigen nine sint. . . . | Aller slacht ander leut, die des vater dienstman noch aigen leut nicht ensint. . . . | Allerschlechte ander lute die des vatters tagewerker oder dienstmanne nit ensint. . . . |
| I, 3. | Art. 63. | II, 3. |
| . . . Wil aber im der den hantfrid gemachet oder enphangen hat niht gesten des rehtes daz er an im gebrochen si. . . . | . . . Wil aber der den frid gemacht hat oder emphangen im nicht bestetten des rechten, zas der frid an im zebrochen sei. . . . | ...Wil aber der den hantfriden enphangen hat genem an dem er gebrochen ist, des nit gesteen. |

Die Abweichungen der Texte I und II des Mainzer Landfriedens sind an sich nicht gross, den Hauptunterschied bildet abgesehen von wenigen Zusätzen in II die Anwendung der indirecten Redeform in I gegenüber der directen in II. In Betracht zu ziehen ist ferner für die Sprache das Alter der handschriftlichen Ueberlieferung, welche für I bis ins 13. Jh. zurückgeht, wogegen Text II und die Hss. des österreichischen Landesrechts aus dem 15. Jh. stammen. Um so mehr verdient Beachtung, dass die Parallelstellen des österreichischen Landesrechts im ganzen näher der Textform I als II stehen. Namentlich auffällig ist die Beibehaltung der Formel 'eelos' und 'rechtlos' in Art. 66, welche Text II durch 'erloß' und 'rechtloß' ersetzt, wenn man erwägt, dass im 15. Jh. in Oesterreich die alte Bedeutung von êe, ê zu verblassen begann, so zwar, dass die Volksetymologie den unverständlich gewordenen Ausdruck in seinen Zusammensetzungen durch 'Ehre' zu ersetzen begann, von 'ehrbarer Noth' statt von 'ehafter not' redete und dergl.[1].

Demungeachtet ist Text I keine unmittelbare Vorlage für das österreichische Landesrecht gewesen. Es wurde schon oben bemerkt, dass im Art. 60 die Worte 'nnser huld' und 'das well wir richten' nicht wie in Text II auf den Kaiser, sondern auf den österreichischen Herzog zu beziehen sind. Das sind keine vereinzelte Stellen, denn auch in Art. 65 sind die Worte der deutschen Texte I—III 'bi des keisers hulden' durch 'bi unsern hulden' ersetzt,

1) Beispiele im Wiener Stadtrechtsbuch, Ausgabe von Schuster, S. 149 Register unter 'Ehafte'.

in den Art. 57 und 63 ist es ebenfalls der Landesfürst, der da gebietet, und Art. 63. 65. 66 überliefern 'Landesgewohnheit', wenngleich das was jener befiehlt und was hier verzeichnet wird inhaltlich — oft sogar im Ausdruck — mit dem Mainzer Landfrieden übereinstimmt. Das lässt nur den Schluss zu, dass nicht die deutsche Fassung des Reichsgesetzes, sondern ein auf Grund desselben vom Herzog erlassener besonderer Landfrieden für Oesterreich die unmittelbare Vorlage bei der Aufzeichnung des Landesrechts gewesen ist.

Damit gelangen wir zu nachstehenden Schlussfolgerungen:

1. Von den drei durch Weiland im 2. Bande der *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* unter n. 196a mitgetheilten deutschen Fassungen des Mainzer Landfriedensgesetzes ist die erste, die mit den Worten beginnt: *Ditz ist der fride und ez gesetze, daz der keiser hat getan mit der fursten rat uber alle diutschiu rich* unstreitig die älteste. Sie gehört schon durch die Hs., in der sie vorkommt, dem 13. Jh. an, und weist durch ihre Einleitungen: *Ez gebiutet der keiser* (Art. 4), *der keiser hat gesetzet* (Art. 5), *der keiser gebiutet* (Art. 13, 22), *er verbiutet* (Art. 7) u. dgl. offenbar auf die Gestalt hin, in welcher die Verkündigung auf dem Reichstag selbst erfolgte. Text II und III sind jüngere Formen, in welchen nicht blos die indirecte Rede aufgegeben ist, sondern auch mancherlei Erweiterungen und Zusätze angebracht wurden.

2. Die Publication der Reichslandfrieden in den Territorien war Sache der Landesherren. Viele mögen das Reichsgesetz, so wie es ihnen in der deutschen zur Verkündigung an das Volk bestimmten Fassung zukam, verlautbart haben, andere haben schon damals mit Benutzung des Reichsgesetzes besondere Landfrieden als Landesgesetze erlassen; das geschah namentlich in Gegenden, wo die Landesherrlichkeit frühzeitig erstarkt war, also im Südosten des Reichs. Diese Fürsten legten sich damit nur ein Recht bei, das König Rudolf 1287 auf dem Wirzburger Reichstage ganz allgemein den Landesherren einräumte[1]. So hat denn auch Herzog Friedrich II. von Oesterreich, der im Jahre 1235 mit dem Kaiser noch recht gut stand und von ihm Förderung seiner weitaussehenden politischen Pläne

1) MG. Leges II, 452, Art. 44: 'Swaz ouch die furste oder die lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem lantfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol tun und damitte brechen sie des lantfridis niht'.

erwartete, diesen Weg eingeschlagen und auf Grund des Mainzer Landfriedens — wahrscheinlich 1235/6 — ein besonderes Landfriedensgesetz für Oesterreich erlassen, das bald darauf bei der Aufzeichnung des österreichischen Landesrechts theilweise benutzt wurde.

3. Der enge Anschluss der aus diesem Landfrieden ins österreichische Landesrecht aufgenommenen Sätze an Text I, der stellenweise bis zu wörtlicher Uebereinstimmung geht, erweist unzweifelhaft, dass Text I die ursprüngliche Fassung überliefert, in welcher der Mainzer Reichslandfriede dem Volke verkündet wurde.

XX.

# Beiträge

zur

# Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts.

Aus dem Vaticanischen Archive

mitgetheilt von

**Jakob Schwalm.**

Dem im nächsten Hefte zu veröffentlichenden umfänglicheren Bericht über meine letzte italienische Reise, speciell über die Ergebnisse in Rom, entnehme ich schon jetzt zwei der werthvollsten Funde und lege sie hier gesondert vor, weil sie ja einer eingehenderen Würdigung bedürfen, als sich in der Form von Anmerkungen wie bei meinen bisherigen Berichten geben lässt.

## I.

In einem Aufsatz über Geoffroi du Plessis, Gaufridus de Plexeio, Protonotar Philipps des Schönen (Revue historique 67, S. 70—83) schrieb Ch.-V. Langlois 1898: 'Il fut effectivement un des agents qui firent constamment la navette, à cette époque, entre la cour de France et celle d'Avignon. Si la collection des instructions remises à ces agents et de leurs rapports avait été conservée tout entière, soit au Trésor des chartes, soit dans les Archives pontificales, la partie la plus intéressante peut-être de l'histoire politique du XIII$^{e}$ et du XIV$^{e}$ siècle serait connue; mais elle ne le sera jamais bien, parceque presque toutes les traces des négociations actives, qui certainement ont eu lieu, ont disparu'. In der That liegt von solchen Gesandtschaftsberichten, sei es aus Paris, sei es aus Avignon, für die Zeit Philipps des Schönen nur der bekannte Bericht der französischen Gesandten an Philipp von (1310) Dec. 24 vor, den zuletzt C. Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 172 ff. nach dem Original in den Pariser Archives nationales veröffentlicht hat. Um so willkommener wird es sein, wenn ich hier ein Gegenstück publiciere, das dem Vaticanischen Archiv entstammt und von mir eben im Jahre 1898 unter den Miscellanea aufgefunden wurde. Es besteht aus zwei länglichen Blättern Papier, die an einander genäht sind, liegt unter den Instrumenta miscellanea 1346—1347 und enthält den offenbar eigenhändigen Bericht des Petrus Barrerie über die Verhandlungen mit König Philipp von Frankreich aus dem Ende des Jahres 1313. Unabhängig davon

hatte Herr Dr. Pogatscher in Rom schon vor einiger Zeit das Stück entdeckt und eine Abschrift seinen reichen Sammlungen von unedierten Materialien aus demselben Archive einverleibt, ohne es inzwischen zu verwerthen. Er überliess mir bereitwilligst die erste Publication des interessanten Fundes.

Ich lasse zunächst den Abdruck des Textes folgen.

Super eo quod dominus . . papa scripserat domino regi Franc(ie) de | faciendo subsidio Terre Sancte, videlicet de galeis tam pro ipsius terre custodia quam pro gravando fidei inimicos, et super quibus idem dominus papa eidem domino regi per Petrum Barrerie[1] capellanum suum et clericum ipsius domini regis, presenti consilio predicti domini regis ac in presencia magistri Guill(erm)i Ray(mun)di de Gontaldo[2], quem idem dominus papa propter hoc ad predictum dominum regem una cum dicto Petro miserat, motus suos et omnimodam voluntatem fecit circa hec seriosius declarari, significat idem dominus rex prefato domino pape et per dictum P(etrum) Barrerie clericum suum ea, que sequntur[a].

C. Primo quod circa recuperationem Terre Sancte est tota affectio et intentio sua. Verumtamen, sicut cuilibet satis notum est, ipse dominus rex propter guerras Vascon(ie) et Flandr(ie) diversa et gravia subiit onera expensarum necnon anno presenti tam pro milicia filiorum suorum et adventu regis Anglie[3] ac pro exercitu, quem preparaverat contra Flandren(ses), magnas fecit expensas et adhuc pro munitionibus Flandr(ie)[b] facit expensas[c], que ascendunt per annum ad summam centum milium librarum. Habet

a) So Or. b) 'adhuc' folgt getilgt. c) 'p' folgt getilgt.

1) Er war Secretär Nogarets (Holtzmann, Wilh. v. Nogaret 161 N. 6) und ist bei der Königswahl für Karl von Valois, den Bruder Philipps des Schönen, 1308 in Deutschland thätig. Siehe die Urkunde Philipps von 1308 Juni 11, die Boutaric in 'Notices et extraits des manuscrits' XX, 2 S. 189 veröffentlicht hat. Vgl. den Nachtrag S. 584. 2) Oder 'Ray(nal)di'. Diese Persönlichkeit habe ich sonst nicht auffinden können. 3) Der feierliche Ritterschlag der königlichen Prinzen und zahlreicher Edlen fand im Beisein des englischen Königs, der Philipps Schwiegersohn war, Anfang Juni 1313 statt, worüber verschiedene chronicalische Berichte vorliegen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das Kreuz genommen, 'fu faite si grande croiserie que c'estoit merveille de la dévocion que tout le peuple avoit'. Vgl. Lehugueur, Histoire de Philipp le Long I (1897), S. 13 f.

etiam providere ex pacto . . principi Tharenti[1] de certa quantitate gentis armate pro negocio imperii Constantinopolitani. Et cum filiis suis hospicia propria habere concesserit[2] et ex certa causa in isto principio habebit pro eis multas expensas subire, vix ita subito absque gravamine suo posset iuxta intentum domini pape dicte Terre subvenire, presertim quia opporteret, quod subsidium continuaretur usque ad passagium suum nec esset sibi honor hoc incoare, nisi continuaretur. Subsidium vero decimale non decet ipsum neque vult expendere nec ad illud manus extendere usque ad passagium, ymmo ordinavit se ad congregandum thesaurum de proventibus regni sui, cum quo una cum subsidio decimali possit perficere votum suum. Vult et enim debita solvere, restitutiones facere, sic quod servicium suum Deo, cuius negocium agitur, gratum esse debeat et acceptum. Preterea si ipse pro subveniendo in presenti extenderet manus ad peccuniam[a] decime, obloquerentur multi, et si viderent tempore passagii, quod dominus rex non habundaret in peccunia et thesauro, multi magnates, qui transibunt, si ipsum sciverint habundare, nullatenus transfretabunt[b], quia sperant quod rex eis in neccessitatibus subveniat, quod non posset facere, nisi sicut premittitur habundaret. Et cum subsidium decimale concessum sit multum tenue ad tantum negocium[c] exequendum, provideat circa hec dominus papa et tales subventiones[d] fieri ordinet, que una cum bonis ipsius regis, que vult et intendit exponere pro ipso negotio, ad ipsius exequtionem[a] sufficere possint. Et vult dominus rex ad omnem suspicionem tollendam, quod subventiones huiusmodi faciende recolligantur et expendantur pro dicto negotio iuxta ordinationem ipsius domini pape, cum rex ad ipsum negocium purissimam habeat voluntatem, ipse autem dominus rex iuxta sui possibilitatem in hiis et aliis voluntati domini . . pape obtemperare intendit et etiam se gravare.*

---

a) So Or. b) 'transfrebunt' Or.; 'bu' auf Rasur? c) Mit 'negocium' beginnt das angenähte Blatt. d) Das zweite 'u' corr. über 's'.

1) Philipp II. von Anjou, Fürst von Tarent, ein Enkel Karls von Anjou, gest. 1331. Er vermählte sich 1313 mit der Titular-Kaiserin Katharina II. von Valois, einer Enkelin Philipps I. von Courtenai, einer Tochter Karls von Valois. Siehe auch Boutaric, Philippe le Bel S. 413 über die Orientpläne Philipps des Schönen. 2) Ueber die Einkünfte, die Philipp seinen Brüdern und Söhnen schuf, speciell über die Apanagen und den Hofhalt Philipps von Poitou siehe Lehugueur a. a. O. S. 12 ff.

Hierzu oben auf der Rückseite des Blattes:

*Verum rex et quasy omnes consiliarii satis erant concordes, quod fieret subsidium iuxta dicti domini pape intentum, set dominus Ingerrannus[1], qui scit omnia secreta regia, presente solo rege aperuit michi predicto P(etro) omnes necessitates regis et voluit, quod hec omnia domino pape aperirem secrete, quia ipse solus haberet onus expensarum faciendarum et de hoc alii consiliarii non curarent. Et propter hec voluerunt dominus rex et dominus Ingerrannus hec omnia secrete significari domino pape, ut omnibus circumspectis ipse ordinet, quod videret expedire.

C. Ceterum cum vaccet[a] Romanum imperium in presenti, expediret multum pro Terra Sancta et pro ecclesia Dei, quod talis preficetur[a], qui Deum et ecclesiam et christianorum pacem diligeret et ad Terram Sanctam puram affeccionem haberet. Propter quod desiderat idem dominus rex, quod filius suus dominus Philippus comes Pictavensis et Burgund(ie), qui magnam terram habet in imperio[2] et multos magnates tam in parentela quam ex affinitate, et quia, ut comuniter presumitur, erit homo fidelis, iustus et timens Deum, ad dictum statum assumeretur. Et sic, si ipse rex cum filio suo[3] rege Angl(ie) ac ipso domino Philippo nato eius[4] transfretaret, suum regnum in tuto dimitteret et esset spes quasy omnium fidelium, quod Terra Sancta acquireretur de facili. Et circa promotionem regis

a) So Or.

1) Enguerrand de Marigny, nach Nogarets Tode im April 1313 der leitende Minister in den letzten Jahren Philipps des Schönen und sein Finanzminister, obwohl er nur den Titel eines 'chambellan du roi' führte. Ueber ihn, das ungewöhnliche Vertrauen, das ihm der König schenkte, seinen übermächtigen Einfluss auf alle Regierungsangelegenheiten und die Anfeindungen durch die königlichen Prinzen vgl. Boutaric a. a. O. S. 422 f. Seine Thätigkeit in den verschiedenen Phasen der flandrischen Verwicklungen ist in Funck-Brentano, Philippe le Bel en Flandre mehrfach beleuchtet (siehe das Register). Hier S. 656 f. findet auch der geistvolle Brief Enguerrands an seinen Freund Simon de Pise, der in Lille im Original erhalten ist, seine Würdigung. Dank den Bemühungen des Collegen Werminghoff, der selber nicht in Lille war, hat M. Finot das Original noch einmal für uns collationiert. Unser Bericht ergänzt in erwünschter Weise das, was wir bisher von der Stellung des hervorragenden Mannes innerhalb der Rathgeber des Königs wussten. 2) Philipp von Poitou, später Philipp V. der Lange, im Januar 1307 mit Johanna von Burgund vermählt und hierdurch Freigraf von Burgund. 3) König Eduard II. als Gemahl der Isabella, einer Tochter Philipps des Schönen. 4) Philipp von Poitou.

sive imperatoris multum habet dominus papa considerare, quia in Alamannis vix fidelitas reperitur, et est considerandum, qualiter ultimus imperator[1], de cuius bonitate multi presumebant, inique contra . . feudatarios[2] ecclesie procedebat, qualiter per malos processus suos dubitabatur, quod impediretur totaliter negocium Terre Sancte[3]. Circa hec consideret dominus papa, quia rex non solum ad hoc inducitur carnis vel sanguinis occasione, set pro zelo et propter rei publice utilitatem, quia adeo filium non diligit, quin plus diligat animam suam.†

Hierzu unten auf der Rückseite des Blattes:

† Primum vero rex habuerat aliquas deliberationes in consilio suo super electione imperatoris, et aliqui consulebant, quod rex rogaret pro domino Karolo[4], alii pro domino Ludovico[a·5], qui multos habet parentes in Ala-

---

a) 'fr' folgt getilgt; wohl 'fratribus'.

1) Heinrich VII. 2) König Robert von Sicilien. 3) Dieselben Gedankengänge finden sich in dem päpstlichen Schreiben, das der Erzbischof von Köln am 12. Jan. 1314 erhielt (s. unten S. 569), und vor allem in dem bekannten Promemoria, das König Robert von Sicilien kurze Zeit vorher in Avignon hatte überreichen lassen und das bei Bonaini, Acta Henrici VII. I, 233 ff. gedruckt ist. 4) Karl von Valois, der schon 1308 candidiert hatte. Siehe oben S. 562 N. 1. Vgl. über ihn auch Wenck a. a. O. S. 83 f. 5) Ludwig Graf von Evreux, in den flandrischen Verhandlungen wiederholt an der Spitze diplomatischer Missionen, auch an der Seite Marigny's thätig. Seine Gattin Margarethe († 1311) war eine Tochter Philipps von Artois. In einem der späteren flandrischen Verträge wird eine Ehe seines Sohnes mit der Tochter Ludwigs Grafen von Nevers und Rethel in Aussicht genommen. Funck-Brentano a. a. O. S. 661. — Bekanntlich trat dieser letztere, Graf Ludwig von Nevers, 1313—1314 vorübergehend auch als Throncandidat auf. Hätte das wirklich Erfolg gehabt, so wäre der abenteuerliche Herr durch seinen kühnen Schachzug der immer drohenderen Umgarnung durch Philipp den Schönen allerdings entgangen. Wir wissen es aus einem Briefe des Kölner Erzbischofs an den Papst von 1314 Januar 15, den Theiner, Cod. dipl. dominii temporalis S. Sedis I, 470 gedruckt hat. Ein familiaris desselben Grafen ist auch der Empfänger des merkwürdigen Briefes Enguerrands von Marigny, den ich oben S. 564 N. 1 citiert habe, in dem auch von den Plänen in Bezug auf die Wahl die Rede ist. Marigny verhält sich den kühnen Hoffnungen des Grafen gegenüber naturgemäss kritisch. Aber es bleibt dennoch auffällig, dass in seinem Briefe, der am 25. Juli 1314 in Paris geschrieben ist, noch immerhin ernstlicher von den Aussichten des Grafen auf Erfolg die Rede sein kann. Man war also am französischen Hofe doch nur ungenügend über den Stand der Wahlangelegenheit in Deutschland unterrichtet. Nach all diesem habe ich vorübergehend bei dem 'dominus Ludovicus' unseres Berichtes an Graf Ludwig von Nevers gedacht, da es ja nicht unbedingt ausgeschlossen erschien, dass in einem gewissen Stadium der Entwicklung auch der fran-

mannia, alii pro domino Philippo filio regis [1], qui plures habet et maiores ibi de parentela sua et uxoris sue, sic quod nichil fuit in consilio diffinitum. Set postmodum dominus rex solus et secrete dixit michi predicta et quod super eis loquerer domino nostro pape, presertim quia archiepiscopi Colonien(sis) et Maguntin(ensis) scripserunt domino regi, quod multum affectabant sibi in eleccione huiusmodi conplaceri [2].

. . Hec significo vobis, pater sanctissime, ex parte predicti regis ego P(etrus) Barrer(ie). Et omnia suprascripta, que tangunt factum imperii, michi dixit secrete solus ipse dominus rex, alia tangentia subventiones pro Terra Sancta michi dixerunt secrete tam idem dominus rex quam dominus Ingerrannus insimul presentes et soli. Et idem dominus Ingerrannus, qui pre ceteris novit secreta regia et qui voluntatem vestram exequi desiderat toto posse, michi iniunxit, quod predicta ex parte sua vestre exponerem sanctitati.

Auf der Rückseite von späteren Händen:

(1346) Francorum regis responsio ad sanctissimum, qui petierat subsidium pro expeditione Terre Sancte.

Desiderat rex, ut vacante tunc imperio Philippus eius filius comes Pictav. et Burgund. imperator fieret.

---

Dieser neu aufgefundene Bericht ist darum für die deutsche Geschichte werthvoller als der von 1310, weil in seinem zweiten Theile die Wahlverhandlungen nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII. unmittelbar und in der interessantesten Weise berührt werden. Damit ist ein für allemal die haltlose Ansicht von Leroux widerlegt, der in seinen 'Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne, de 1292 à 1378' S. 156 schreibt:

---

zösische Hof sich für die Sache interessierte und sie förderte, vielleicht nämlich als bekannt wurde, dass zwar kein Prinz von französischem Geblüt, aber vielleicht doch ein Grosser des Reichs, der unter französischem Einflusse stand, wie ehemals Graf Heinrich von Luxemburg, auf den deutschen Thron zu bringen war. Doch kann dem ganzen Zusammenhange, und insbesondere der Reihenfolge der Namen nach in der That nicht von jenem, sondern nur von dem Stiefbruder des Königs, Ludwig von Evreux, die Rede sein. 1) Philipp von Poitou. 2) Diese Briefe können nur etwa im November 1313 geschrieben sein. Siehe unten S. 569.

'L'interrègne de 14 mois qui suivit la mort de ce dernier contribua encore à augmenter l'indifférence du roi de France pour les affaires d'Allemagne'; eine Ansicht, die er auch in einem Aufsatz 'La royauté française et le saint empire Romain' (Revue historique 49 S. 241 ff.) zum Ausdruck bringt. Von ungleich tieferem historischem Verständnis zeugt die Ansicht Priesacks 'Die Reichspolitik des Erzb. Balduin von Trier' S. 17; er schreibt: 'Sollte vielleicht der Versuch von 1308, einen französischen Prinzen auf den deutschen Thron zu setzen, wiederholt werden? Es liegt kein Zeugnis vor, das zu dieser Annahme berechtigte, obwohl zu der Behauptung, dass man in Frankreich solche Hoffnungen für immer aufgegeben hätte, um so weniger Grund vorhanden ist, als die französischen Pläne unter der folgenden Regierung immer wieder auftauchen'. Diese Ansicht ist die allein richtige und wir haben nun den Beweis, dass sich Philipp der Schöne im Jahre 1313 sehr angelegentlich um die Frage der deutschen Königswahl gekümmert hat. In unserm Bericht finden wir in der That ganz ähnlich wie in den publicistischen Mémoires jener Periode als Appendix der Cardinalfrage, der Kreuzzugsangelegenheit, auch den Punkt der deutschen Königswahl und des Kaiserthums behandelt. Oder von der andern Seite her betrachtet, genau wie im Jahr 1308 war man auch jetzt wieder in Paris genöthigt, alte Versprechungen in der Kreuzzugsfrage zu erneuern, um sich abermals den Papst in der Wahlangelegenheit geneigter zu machen.

Doch auch abgesehen hiervon ist das merkwürdige Bild, das der Bericht in recht anschaulicher Weise von dem alternden König, seiner kleinlichen, von Geldrücksichten geleiteten, höchst zweideutigen Politik und ebenso von dem hervorragenden Einfluss seines Ministers Enguerrand de Marigny giebt, 'qui scit omnia secreta regia', 'qui pre ceteris novit secreta regia', für die Charakteristik beider von ausserordentlicher Wichtigkeit. Hierbei ist nur das eine auffallend, dass über die Personalien in der Frage der deutschen Königswahl der König dem päpstlichen Gesandten gegenüber allein, ohne Mitwirkung Enguerrands, sich auslässt. Was liegt hier vor? Hat etwa der Minister in solchen Fragen der auswärtigen Politik ein nüchterneres Urtheil gehabt und sich, weil er die Vergeblichkeit solcher Hoffnungen einsah, die schon 1308 klar an den Tag getreten war, zurückhaltender benommen als Philipp selbst, der immer wieder eine Verwirklichung seiner alten Lieblingspläne für möglich hielt und anstrebte? Dass Marigny

sich später gegenüber der Candidatur des Grafen von Nevers, den man auch als Candidaten der französischen Seite bezeichnen kann, weniger ablehnend verhält, wenngleich er den Erfolg bezweifelt[1], widerspricht dem nicht. In dieser Richtung lag ja als Präcedenzfall die Wahl Heinrichs von Luxemburg vor, und an dem ihr vorausgehenden Wahlbündnis von Nivelle 1308 Mai 12, das bisher wenig beachtet worden ist, sehen wir eine ganze Reihe kleiner und kleinster Grafen von der Westgrenze des Reiches betheiligt, allerdings damals nicht den Grafen von Nevers. Im übrigen ist aber auch zuzugeben, dass die officiellen Verhandlungen über diese Frage im Rathe des Königs von Frankreich bei weitem massvoller gehalten sind, als die ganz phantastischen Propositionen, die der bekannte Publicist Pierre Dubois in jenen Jahren gelegentlich in seinen Promemorien vorzutragen wagt[2].

Für die Datierung des Stückes haben wir folgende Anhaltspunkte. Die äussersten Grenzen bilden die Todestage des Kaisers 1313 Aug. 24 und Clemens' V. 1314 Apr. 20. Der Terminus ante quem ist sofort einzuschränken auf den 7. April, den Ostertag, weil vom Jahre 1313, in das der Besuch des englischen Königs fällt, mit den Worten 'anno presenti' die Rede ist. Innerhalb der Zeit von September 1313 bis März 1314 bieten sich nun zwei Möglichkeiten einer etwas genaueren Datierung. Man kennt die Ereignisse, die sich an den feierlichen Ritterschlag der Söhne Philipps anschlossen. Häufige Turniere kamen wieder in Mode und wurden von den Edlen nach dem Beispiel der königlichen Prinzen in so übertriebenem Masse geübt, dass der Papst 'im Hinblick auf den Kreuzzug' einzuschreiten für nöthig hielt. Das geschah am 14. Sept. 1313 durch die Bulle 'Passiones miserabiles'. Im folgenden October hat dann der Cardinallegat mit noch schärferen Strafen gedroht. Aber auf Drängen der königlichen Prinzen und jener Edlen ist schon kurz danach der Papst milder gestimmt worden und hat das Verbot abgeschwächt. Im Verlauf hat auch Pierre Dubois zur Feder gegriffen und in einem Werke 'De torneamentis et justis' das ritterliche Treiben vor dem Bannstrahl der Curialen in Schutz zu nehmen versucht[3]. In unserem Bericht ist nun zwar von der milicia der Söhne die Rede, aber mit keinem Wort

1) Siehe oben S. 565 N. 5. 2) Siehe die Ausgabe von 'De recuperatione Terre Sancte' von Ch.-V. Langlois (1891) S. 104. 3) Vgl. derselbe in Revue historique 41, S. 85 f.

wird die Stellung des Papstes in der Frage der torneamenta berührt. Das wäre nur denkbar entweder in der Zeit vor dem Erlass der Bulle, also in der ersten Hälfte des Monats September — das scheint aber ausgeschlossen, denn es fehlt ein Hinweis, dass der Kaiser unmittelbar vorher gestorben ist, und sein Tod wurde z. B. in Deutschland erst Ende September bekannt — oder im November und December d. J., als die Angelegenheit der torneamenta für erledigt gelten konnte. Für letzteren Termin sprechen auch sonst manche Umstände. Die Gesandten sollen den König entschuldigen, weil in letzter Zeit nichts für den Kreuzzug geschehen ist, d. h. seit Juni, als die allgemeine Begeisterung wieder einmal hervorgetreten war[1].

Wie wir aus dem Briefe des Erzbischofs von Köln vom 15. Jan. 1314[2] wissen, hat der Papst grade im December an die rheinischen Kurfürsten über die Wahlangelegenheit geschrieben, vielleicht im Anschluss an die Verhandlungen mit Philipp dem Schönen. Dabei ist dann nicht ausgeschlossen, dass er wie schon im Jahre 1308 seinerseits nicht in genau gleichem Sinn an die Kurfürsten schrieb, als das König Philipp wünschte. Innerhalb dieses Zeitraums (Nov. Dec.) möchte ich jedoch den Bericht nach Möglichkeit hinaufrücken und etwa der ersten Hälfte des Novembers zuweisen. Denn es ist zu betonen, dass bei den Verhandlungen zu Rense am 2. Jan. 1314 Vertreter eines französischen Prinzen nicht erschienen sind und überhaupt von einer solchen Candidatur gar nicht mehr die Rede war. Sonst würden die Briefe der beiden Erzbischöfe vom 15. und 29. Jan., die bei Theiner a. oben a. O. gedruckt sind, darüber sicher berichtet haben, einerlei wie sie sich damals selbst zu der Frage verhielten. Die Hoffnungen und Wünsche, die der König in unserem Berichte hegt, sind nur in einem viel früheren Stadium der Verhandlungen möglich. Auch konnten die beiden Erzbischöfe nur in einem solchen ihre ausserordentliche Bereitwilligkeit ('multum affectabant'), im Sinne Philipps zu wählen, diesem gegenüber bekennen; obwohl nicht verschwiegen werden darf, dass auch 1308 der Mainzer Erzbischof Peter sich den Gesandten Philipps gegenüber andauernd entgegenkommend verhielt, obwohl er längst im Stillen für Heinrich von Luxemburg und nicht für Karl von Valois agitierte[3]. Endlich kann aus all diesen Gründen der Be-

1) Siehe oben S. 562 N. 3. 2) Siehe oben S. 565 N. 5.
3) Siehe Wenck a. a. O. S. 109 N. 2.

richt noch weniger etwa dem ersten Viertel des Jahres 1314 zugewiesen werden. Ich bin somit geneigt, den Bericht der päpstlichen Gesandten der ersten Hälfte des November 1313 zuzuweisen.

---

## II.

Es ist ein beklagenswerther Mangel in der Organisation des päpstlichen Kanzleiwesens, dass wie schon früher, nun auch nach der Neuorganisation seiner Verwaltung am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die gleiche Sorgfalt, die man allen schriftlichen Kundgebungen, die von der Curie ausgingen, durch genaue Registrierung erwies, nicht auch auf die in Avignon einlaufenden Eingänge ausgedehnt wurde. Es war offenbar kein Interesse an ihrer Erhaltung und kein geordnetes System für ihre Aufbewahrung vorhanden. Was davon auf uns gekommen ist, sind dürftige Reste, die reinen Zufällen ihre Erhaltung verdanken. Und dieser Zufall hat dann so eigenartig geschaltet, dass z. B. von den umfänglichen Notariatsinstrumenten, die lediglich die Veröffentlichung der Processe gegen die Widersacher des Papstes beglaubigen, in zahlreichen Kästen weit über hundert erhalten sind und aus der ungleich werthvolleren politischen Correspondenz derselben Jahre kaum ein einziges Stück. Und doch gewähren jene nur in den seltensten Fällen Angaben, die auch sonst von Interesse sind, wie etwa das Datum der Publication oder die Reihe der Zeugen, die der Veröffentlichung beiwohnten. Bei diesen Briefen aber wären nicht nur die darin mitgetheilten Thatsachen, sondern auch ihre Form und der ganze Charakter der Schreibweise für unsere Kenntnis wichtig genug. Diese Lücke der Ueberlieferung empfinden wir besonders fühlbar hinsichtlich jener zahlreichen Berichte, die in den Jahren des offenen Conflicts zwischen Ludwig dem Baiern und seinem unversöhnlichen Gegner, Papst Johann XXII., aus Deutschland an die Curie gelangten, meist von geistlichen und weltlichen Fürsten gesandt, und die wir an der Hand der Antwortschreiben des Papstes vielfach verfolgen können, ohne doch genaueren Aufschluss über Form und Inhalt zu erhalten. Keiner der vielen Briefe, die Herzog Leopold oder König Johann von Böhmen nach Avignon sandten, oder derjenigen, in denen die rheinischen Erzbischöfe über die politische Lage berichteten, ist bisher aufgefunden worden. Wir haben aus einem der wichtigsten Jahre, 1324, wo die Processe und Appellationen zwischen Papst und König hin und her gingen,

allerdings zwei Briefe des Erzbischofs Friedrich von Salzburg an den Papst, die im Archiv für österreich. Geschichte Bd. 62 (1881) S. 176 ff. aus einem Salzburger Formelbuch veröffentlicht sind. Aber nur der zweite ist für die Reichsgeschichte von Interesse und wird unten noch genauer erwähnt werden. Demnach ist es nicht ohne Bedeutung, dass ich auch hierzu ein Gegenstück aus dem Vaticanischen Archiv vorzulegen vermag, einen Brief des Mainzer Erzbischofs Mathias aus dem August des Jahres 1324, der Armar. C Fasc. 78—87 liegt, sich in Riezlers Vaticanischen Acten nicht findet und bisher lediglich Archiv IX S. 449 in ganz ungenauem Regest nach den Pariser Inventaren von Waitz notiert war. Leider ist das Original zu mehr als einem Drittel zerfressen. Die Fachgenossen werden daher mit mir der Hahnschen Verlagsbuchhandlung allen Dank wissen, dass sie ein Facsimile des Fragments hat herstellen lassen, das von der Kunstanstalt von Albert Frisch in Berlin ausgeführt und diesem Hefte beigegeben ist. In den sechs unteren Zeilen des Textes ist noch die Falte zu erkennen, jenseits deren das linke Drittel des Briefes stand. Seine Zeilen waren aller Wahrscheinlichkeit nach genau so umfangreich, wie durchschnittlich im rechten Drittel jenseits der anderen Falte, die ihrer ganzen Länge nach vorhanden ist. Unter dieser Voraussetzung, dass sich die beiden äusseren Drittel des Briefes an Umfang ungefähr entsprachen, habe ich eine Ergänzung der abgefressenen Zeilen, wo es nur einigermassen möglich war, versucht, wobei College von Winterfeld mich wiederholt freundlichst berathen hat. Ich habe ferner beim Abdruck Zeilentrennung durchgeführt und ausserdem, um das Citieren zu erleichtern, die Zeilen durch in Klammern gesetzte Zahlen numeriert.

[Sanctissimo in Christo patri domino[1] Iohanni[a] divi]na providente clemencia sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici | (2) [domino suo clementissimo miseracione divina Mathias archiepiscopus[a] Magu]ntinus sacri inperii per Germaniam archicancellarius se ipsum cum omni | (3) [reverencia et fidelitate[2] ad devota pedum oscula][a] beatorum.

a) Fehlen 7—8 Worte.

1) So nach der Adresse auf der Rückseite. Einige der Anfangsbuchstaben nehmen vermuthlich breiteren Raum ein. 2) Die 'fidelitas betont der Papst 1324 Sept. 15, Vat. Act. 395.

Ad paterne clemencie vestre noticiam, pater sanctissime, explosa verborum | (4) [prolixitate . . . . deducimus, quod][a] magnificus vir dominus Lůdwicus dux Bawarie nuper, cum ad ipsum et ipsius noticiam | (5) [. . . . . .][b] devenit, quod vestra clemencia ipsum omni iure sibi per eleccionem de eo[c] in regem | (6) [factam acquisito[1] et omni administracione[2] seu regi]mine quibusdam conminacionibus privavit et privatum processibus vestris publice promulgatis | (7) [declaravit[3] . . . . .[d], qua]ndam appellacionem dudum, ut audivi, in partibus Lombardie fabricatam et masticatam, contra vestram | (8) [sanctitatem et ecclesiam nostram[e] s]anctissimam novitatem magnam continentem, iuri et racioni et specialiter clero contrariam, ut audivi ab aliis[f], | (9) [. . . . . i]n[g] quibusdam civitatibus suis et inperii promulgavit et publicavit et publicatam litteraliter personaliter | (10) [pronunciavit seu exposuit sive[e] dic]tam appellacionem, cuius copiam nondum habui, ad diversa loca et civitates tam inperii quam suas cum | (11) [litteris suis per certos nuncios[c.4] tra]nsmisit, ut refferente fama et amicorum meorum scripturis audivi et veridice percepi. Sic, pater | (12) [sanctissime, dominus Lůdwicus, qui eciam][g] post istam privacionem noviter instauratam premissis et aliis quibus potest se durum exibet et rebellem | (13) [. . . omnibus modis et racionibus][a], quas invenire et excogitare potest, maxime circa concordiam cum dominis Australibus faciendam | (14) [operam dare minime cessavit, immo nuper[a] domi]no Lůpoldo, qui ut dicitur in dicta concordia durum se exibet et rebellem, studiose et | (15) [attente, ut . . paternitatis vestre consiliis[5]][h] resistat et se et suum honorem deffendat, hiis[i] que vestra clemencia contra ipsum in- | (16) [stauravit minime pensatis . . . litteris suis[k] m]andavit. Super hiis, pater sancte, et aliis diversis ne-

a) 6—7 Worte. b) 6—7 Worte, doch fehlt nichts zur Construction. c) In die Zeile hinein corrigiert. d) 5—6 Worte. Zur Construction fehlt sonst nichts. e) 5 Worte. f) 'contrariā' folgt am Ende der Zeile getilgt. g) 5—6 Worte. h) 7—8 Worte. i) Ueber der Zeile nachgetragen. k) 8—9 Worte.

1) So in der Citation des Papstes von 1327 Apr. 3 bei Martène, Thesaurus II, 683, in n. XII der Beilagen zu dem alsbald zu veröffentlichenden Reiseberichte und öfter. Oder 'competenti', wie im Antwortschreiben des Papstes von 1324 Sept. 10, Vat. Act. 388; 'quesito' Sept. 15, ebenda n. 396 am Schlusse. 2) 'regimen seu administratio' öfter im Process von 1324 Juli 11, Martène, Thesaurus II, 660 ff. 3) 'privatum declarare et privare' ebenda. 4) So in der Citation von 1327 Apr. 3, a. a. O. S. 682. Vgl. unten S. 580. 5) Oder statt 'paternitatis vestre consiliis' vielleicht 'machinacionibus inimicorum suorum'.

gociis et novitatibus emerg- | (17) [entibus tractaturi . . . . . quoniam[a] c]um nostris hinc inde amicis duabus vicibus convenimus[b] iuxta Bacharacum | (18) [et omnia ad hec spectantia, nostris eciam ad hunc locum][c] vocatis consiliariis et amicis, pertractavimus, nichil tamen ad effectum | (19) [optatum, quamvis nuncios nostros destinaremus tam nonnullis ex istis[c] opti]matibus quam aliquibus inperii civitatibus, perduximus, ea specialiter | (20) [. . . . . ad noticiam][c] vestre clemencie per germanum meum et magistrum Iohannem secretarium meum | (21) [perducenda esse censuimus, quos cum festinancia destinetis[1] informatos][d] informacione plena, quid facere debeam et qualiter ad vestrum beneplacitum me et | (22) [omnia mea disponam . . .][e]. Ante quorum redditum et reventum nichil propter mori penitus innovabo, intendens dumtaxat | (23) [semper et ubique vestre sanctitatis mandatis][f] quibuscunque et beneplacitis omni postposito timore usque ad ultimum obedire et pro meis viribus | (24) [vobis et ecclesie inservire. Quocirca, pater[f] cle]mentissime, vestram clemenciam invoco et inploro, quatenus consideratis novitatibus predictis et periculis | (25) [michi et meis ac statu[2] meo][f] specialiter incumbentibus, teste illo qui omnium est cognitor, nuncios meos prefatos ad me mora | (26) [omni postposita, qua estis[g] mise]ricordia, iuxta iniunctam ipsis legacionem informatos remittere michi et meis pro maxima consolacione | (27) [dignemini[3], ut hiis tam][g] periculosis adversitatibus, in tempore michi et meis ad honorem sancte matris ecclesie et vestrum querendo servi- | (28) [cia militaria necnon castra][h] et municiones muniendo, in quibus die noctuque laboro, utiliter possim et valeam precavere; | (29) [sane pro certo habentes][g], quod ad honorem vestre paterne clemencie, cuius sum creatura, me et mea omni periculo et | (30) [discrimini paratus sum pro[g] vo]bis[i] submittere vestrisque beneplacitis et mandatis exsponere[k] realiter et effective. Predictorum novorum, pater | (31) [sancte, seriem oculis meis][g] non[i] [vidi][l], set ipsa ex scripturis

---

a) 8—9 Worte, doch fehlt nichts zur Construction. b) 'convenibus' Or. c) 9—10 Worte. d) 8—9 Worte. e) 6—7 Worte. f) 5—6 Worte. g) 4—5 Worte. h) 3—4 Worte. i) Der Anfang von Zeile 30 und 31 ist im Original deutlicher erkennbar, als im Facsimile. k) So Or. l) Fleck im Or.

1) So im Briefe des Eichstädter Bischofs, Vat. Act. 1594a. 2) 'status' im Briefe des Papstes von 1324 Sept. 16, Vat. Act. 396. 3) Vielleicht stand 'festinetis'.

amicorum et multorum relatu ad noticiam vestre clemencie perduco.

Datum | (32) [in . [1], ubi][a] dominus abbas Fuldensis secretarius domini Lůdwici prefati mecum in secretis quibusdam negociis conveniet | (33) [hinc inde tractandis][a], sub sigillo meo secreto quo utor, cum maius sigillum meum[b] penes me non[b] haberem.

Auf der Rückseite:

[Sanctissimo in Christo] patri domino Iohanni divina [providente clemencia] sancte Romane ac universalis [ecclesie summo ponti]fici.

Acht kleine Siegelschnitte.

---

Ich verhehle nicht, dass ich mir der Subjectivität all dieser Ergänzungen vollständig klar bin. Wenngleich ich im einzelnen mir versage, hier für jede Zeile die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit der ergänzten Worte auseinander zu setzen, wird der aufmerksame Leser auch an Stellen, wo ich nicht auf Parallelstellen verweise, dennoch leicht erkennen, dass die Ergänzungen wohl überdacht sind und eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich haben. Eines ist wohl erreicht: die laufende Construction der Sätze steht fest. Und das ist immerhin etwas. Recht bedauerlich bleibt dagegen, dass bei einigen der wichtigsten Stellen jeder Ergänzungsversuch unterbleiben musste, so namentlich in Z. 7 und 9, wo von der Sachsenhäuser Appellation und ihrer Verbreitung die Rede ist. Auch in Z. 17 vermisst man schmerzlich etwas näheres über die Versammlungen zu Bacherach. An dieser Stelle kann übrigens nicht sehr viel gestanden haben. Dennoch erscheint mir der Gewinn, den wir aus dem Brieffragment ziehen können, nicht unbedeutend.

---

a) 3—4 Worte. b) 'um — non' wohl auf Rasur.

1) Ich vermuthe, dass nur der Ortsname gestanden hat. Auch der Brief des Eichstädter Bischofs Vat. Act. 1594 a entbehrt der Zeit und des Ortes, und in unserem Falle war deshalb wenigstens der Ortsname geboten, weil sich Mathias nicht in oder bei Mainz befand und zugleich zu erklären hatte, weshalb er sein grosses Siegel nicht verwandte. Der Ort wird im Eichsfelde zu suchen sein. Vielleicht ist es Rusteberg, das Mainzische Vicedominat, wo sich der Erzbischof noch am 13. August aufhielt (Gudenus, Cod. dipl. III, 224), und die 'secreta quedam negocia' sind wohl braunschweigische Angelegenheiten, in denen an eben diesem Tage 'mediante nostrorum consilio amicorum' vom Erzbischofe eine Urkunde ausgestellt wird. Schon 1324 Juli 12 hatte übrigens derselbe Abt von Fulda als Schiedsrichter zwischen Mathias und dem Landgrafen Otto von Hessen fungiert (Gudenus III, 219 ff.).

Zunächst wird es gelten, die Zeit der Absendung der Gesandten, die das Schreiben überbrachten, zu bestimmen, und das ist sehr einfach. Wir haben in den Vaticanischen Acten von Riezler als n. 397 dasjenige päpstliche Schreiben, mit dem am 16. September 1324 dieselben Gesandten, Hugo comes de Bucheka und Iohannes de Constantia clericus, die auch unser Fragment nennt, wieder an den Erzbischof zurück geschickt werden. An dieses Entlassungsschreiben gliedern sich, wie ganz natürlich und auch allgemein angenommen ist, rückwärts die Schreiben und päpstlichen Erlasse ebenda n. 395. 388. 384. 383 und 382. Das früheste derselben n. 382 ist vom 20. August und gehen wir einige Tage zurück bis zur Ankunft der Boten, so erhalten wir für die Absendung unseres Briefes an den Papst als wahrscheinlichsten Termin den Anfang August 1324. Hierzu stimmt dann vorzüglich, dass der Erzbischof sich schon unterrichtet zeigt über allerlei Schritte König Ludwigs, die er gegen Ende des Monats Juli unternommen hat nach dem Bekanntwerden des päpstlichen Processes von Juli 11. Ich betone hier ausdrücklich gegen Ende Juli und vermeide ein bestimmtes Datum, etwa das des 22. Juli, der bekanntlich auch in der Controverse über das Datum der Sachsenhäuser Appellation eine Rolle spielt.

Also Anfang August sendet der Erzbischof Mathias als Gesandtschaft an Johann XXII. seinen eigenen Bruder mit einem Sekretär. Sie sollten dem Papst nach Uebereichung der Credenz drei Dinge ('tria') vortragen: Angelegenheiten pecuniärer bezw. administrativer Art, die durch die drei päpstlichen Erlasse vom 20. und 21. August (Vat. Act. n. 382—384) erledigt werden, an denen uns nicht weiter gelegen ist, da sie der politischen Beziehungen, die uns hier interessieren, ihrerseits entbehren. Nur das eine ist zu bemerken, dass die drei Punkte dem Papste offenbar mündlich vorgetragen worden waren, da Johann im Briefe vom 15. September (Vat. Act. n. 395) schreibt: 'tui nuncii . . . tria nobis exponere ac super illis nostrum instanter curarunt beneplacitum postulare. Super quibus ipsis respondimus, sicut ipsi tue circumspectioni proinde poterunt latius aperire'. Die ausführliche Antwort sollen die Boten also gleichfalls mündlich überbringen.

Ganz offenbar überbrachten aber die Gesandten noch zwei weitere Schreiben verschiedenen Inhalts, von denen das eine eben unser Fragment ist, während der Inhalt des zweiten sich uns aus der Antwort des Papstes von September 10 (Vat. Act. n. 388) mittelbar erschliesst. Dieses

zweite Schreiben kann indes wohl auch mit dem Credenzschreiben zusammengefallen sein. Im Schreiben vom 10. September wird nämlich von Seiten Johanns auf mehrere von einander zu trennende Punkte erwidert. An der Spitze stehen die 'novitates presumpte' Ludwigs, über die berichtet war und für die der Papst dankt. Identisch hiermit ist die 'rumorum insinuatio' desselben Satzes, sind die 'opprobriose novitates' weiter unten, um die sich der Papst nicht kümmern will. Alles dies nun correspondiert durchaus mit den Mittheilungen unseres Brieffragmentes, namentlich der erste Satz des päpstlichen Briefes, den ich der Deutlichkeit halber ausführlich hersetze: 'Fraternitatis tue litteras, per quas novitates presumptas, sicut asseritur, per nobilem virum Ludovicum ducem Bavarie post processus per nos dudum contra eum, suis culpis et demeritis exigentibus, habitos privationis a iure, si quod sibi ad regnum vel imperium Romanum competebat, sententiam inter cetera continentes nobis insinuare curasti, benignitate solita recepimus et que continebantur in eis, intelleximus diligenter'[1]. Und weiter heisst es: 'tuam diligentiam necnon fidem, devotionem et constantiam, quas circa publicationem et observationem dictorum processuum . . . adhibuisti hactenus et constanter adhibere non cessas, plurimum in Domino cum graciarum actionibus commendantes'. Von der Veröffentlichung der Processe aber kann an keiner Stelle unseres Fragments die Rede gewesen sein, ebensowenig als von dem, was 'de consecratione dilecti filii Wolframi electi Herbipolensis eidem in illis partibus impendenda' einer der Briefe des Erzbischofs enthielt. Es macht vielmehr ganz den Eindruck, als ob über beide Punkte der Erzbischof schriftliche Mittheilungen geschickt habe, vielleicht im Credenzschreiben, da sich hier Nachrichten über die Veröffentlichung der Processe und allerhand Ergebenheitsbezeugungen besonders gut anbringen liessen. Dass diese Versicherungen treuester Anhängerschaft auch in unserem Fragment, wo für die ganze erzbischöfliche Politik in dieser schwierigen Zeit Directiven erbeten werden, gleichfalls nicht fehlen, nimmt nicht weiter Wunder. Und ich glaube kaum, dass die beiden Punkte, um die es sich handelt, derart sind, dass die Boten über sie nur etwa mündlich berichtet hätten.

Aber wie kommt es, dass Johann nach diesem Schreiben vom 10. September sich noch in letzter Stunde genöthigt

1) Den genauen Text hat mir Pogatscher vermittelt, da in den Vatican. Acten ohne Grund und ohne dass es kenntlich gemacht wäre, Worte ausgelassen sind.

sieht, einen weiteren Brief an den Erzbischof zu schreiben, den wir schon mehrfach citiert haben und der in Vat. Act. n. 395 vorliegt. Er ist vom 15. September datiert. Der Papst hat vernommen — inzwischen, fügen wir hinzu, d. h. nach dem 10. September —, dass es mit der wirklichen Ergebenheit des Erzbischofs nicht weit her sei, dass er nach Möglichkeit sich der Veröffentlichung der Processe entschlage, und hält nun eine nochmalige Aufforderung zu energischer Parteinahme gegen Ludwig, unter Hinweis auf die vielen erwiesenen Gnaden, für angebracht[1]. Man wird vermuthen dürfen, dass diese neuerlichen Nachrichten über das Treiben des Erzbischofs durch Boten des Herzogs Leupold überbracht waren, dem Johann am 15. September in der gleichen Angelegenheit ebenfalls antwortet.

Doch wenden wir uns, nachdem die Frage der Datierung gelöst erscheint, zu dem eigentlichen Inhalte unseres Brieffragments. Die für uns bei weitem wichtigsten Nachrichten sind in dem ersten grossen Satze enthalten und mit ihnen haben wir uns noch des Näheren zu beschäftigen. Der zweite Satz von Zeile 11 'Sic pater' bis Zeile 16 '[m]andavit' berichtet uns nur von den andauernden Versuchen Ludwigs 'circa concordiam cum dominis Australibus faciendam', speciell mit Herzog Leupold, enthält also nichts Neues. Der dritte Satz von Zeile 16 'Super hiis' bis Zeile 22 vor 'Ante' erzählt nur von den vergeblichen Bemühungen des Erzbischofs, mit seinen Freunden und Berathern, die er zweimal in Bacharach um sich versammelt hat, um über die politische Lage ins Klare zu kommen, weshalb er sich nun genöthigt sieht, vom Papste Verhaltungsmassregeln zu erbitten. In den Lücken dieses Satzes kann sehr wohl Interessantes gestanden haben, aber es lässt sich nicht errathen. In den folgenden Sätzen bittet er den Papst um möglichst beschleunigte Rücksendung der Gesandtschaft und bezeugt in immer neuen Wendungen seine volle Ergebenheit für die Kirche.

Kehren wir zu dem ersten, dem hauptsächlichsten Satze des Briefes zurück. Der Erzbischof theilt des genaueren mit, dass Ludwig jüngst, als zu ihm die Kunde vom Processe des Papstes vom 11. Juli 1324 kam, denn nur an diese kann nach der Inhaltsangabe, die von ihm gegeben wird, gedacht werden, eine gewisse Appellation (wiederum kann nach dem ganzen Inhalt, der angedeutet ist, nur die Sachsenhäuser Appellation gemeint sein) in einigen von seinen und des Reichs Städten angeschlagen

1) Siehe auch Priesack, Reichspolitik Balduins S. 86 f.

und veröffentlicht habe; und diese schriftliche Veröffentlichung habe er in einzelnen der Städte persönlich vorgelegt (nur dies kann in der Lücke gestanden haben), an andere durch Briefe übersandt. Hiermit lassen sich nun die interessanten Angaben in dem schon erwähnten Briefe des Erzbischofs Friedrich von Salzburg verknüpfen, die ich um so mehr hierher setzen möchte, als möglicherweise ein ähnlicher Wortlaut in jenen grossen Lücken der Zeilen 7—9 unseres Fragments gestanden haben kann. Er schreibt[1]: 'In pluribus enim civitatibus maioribus, convocata cleri et populi multitudine numerosa, idem dux regio apparatu assistens quandam scripturam sacrilegam, verborum quidem foliis diffusam, sed in radice veritatis aridam et inanem, statum, gloriam et honorem sanctitatis vestre quantum in se est crudeliter lacerantem, Latino sermone legi fecit et in vulgari Thetonico interpretari, subiciens quandam appellacionem, si tamen appellacio et non magis eius apostacio dici debet'[2].

Das Itinerar des Königs bietet für die zweite Hälfte des Juli und den Anfang des August nur geringen Anhalt für die Frage, an welchen Orten er damals die Veröffentlichung selbst bewirkt haben könnte. Ludwig befindet sich während der ganzen Zeit in Bayern, seit dem 20. Juli in Regensburg, von wo er einen Abstecher nach dem nahen Nabburg macht, seit dem 3. August, soviel wir wissen, in München. In diesen 'seinen' Städten, wie das Brieffragment sagt, hätte er also damals die Publication vollzogen und es stimmt zu dem Aufenthalt in Regensburg bis in den Anfang des August gut, dass dem Aventin ein Exemplar der Appellation vorgelegen hat, welches das Datum Regensburg, 1324 August trug[3].

Es wäre wohl angebracht, im Hinblick auf die verschiedenen Angaben unseres Brieffragments nunmehr die Controverse über das Datum der Sachsenhäuser Appellation an dieser Stelle von neuem aufzunehmen. Aber ich muss mir das für's erste versagen, da ich die Ueberzeugung habe, dass nur nach erneuter Einsicht in sämmtliche in Betracht kommende Hss., die ich begonnen, aber noch nicht beendet habe, eine Nachprüfung des letzten Aufsatzes über den Gegenstand, den J. Priesack in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XVII (1896) S. 72—93 unter

1) A. a. O. S. 179. 2) Dann folgt der merkwürdige Satz über die für Ludwig nachtheilige Wirkung der Veröffentlichung seiner Appellation, den schon Preger, Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes S. 13 N. 2 citiert hat. 3) Siehe hierzu Müller, Kampf I, S. 349 f.

kritischer Beleuchtung der früheren Ansichten gegeben hat, zu ermöglichen sein wird. Priesacks Resultate sind vorläufig abschliessend. Mit ihm hat man für's erste den 22. Mai 1324 als den wahrscheinlichsten Termin für die erstmalige Vorlegung (lecte et interposite sunt) der Appellation anzunehmen. Es ist noch immer nicht ausgeschlossen, dass erneute Prüfung der Hss. an diesem Resultate Wesentliches ändert[1]. Zu meinem Bedauern musste ich, um das Erscheinen dieses kleinen Aufsatzes nicht zu verzögern, zunächst auf die Beschaffung der handschriftlichen Grundlage, die noch Monate in Anspruch nehmen wird, verzichten, hoffe aber um so sicherer, demnächst auf die Frage nach dem Datum der Sachsenhäuser Appellation zurückzukommen.

Doch ganz unabhängig von der künftigen Lösung dieser Frage ergiebt sich nun eine Thatsache aus unserem Brieffragment mit voller Sicherheit, die bisher in solcher Schärfe nicht erkannt werden konnte. Der Erzbischof von Mainz hat Anfang August noch keine genauere Kenntnis vom Inhalt der Appellation und berichtet direct, dass sie nach dem Bekanntwerden des päpstlichen Processes vom 11. Juli von König Ludwig veröffentlicht sei. Wie ist das zu verstehen? Doch sicher nicht anders als: ergiebt sich in Zukunft, und das hat, wie bisher, alle Wahrscheinlichkeit, dass die Sachsenhäuser Appellation doch früher erlassen ist, als etwa Ende Juli, so ist sie zunächst sorgfältig geheim gehalten worden, so dass nicht einmal einer der örtlich nächsten Interessenten, der Mainzer Erzbischof, davon Kenntnis hat erhalten können. Erst in demselben Briefe, in dem er von der Veröffentlichung berichtet, weiss er dann auch mitzutheilen, dass sie schon lange vorbereitet worden sei, was dafür spricht, dass er vorher nicht einmal von ihrer Vorbereitung Kenntnis hatte. Betrachten wir übrigens auch diese Worte des Brieffragments etwas genauer.

Der Erzbischof besitzt noch keine genauere Kunde vom Inhalte der Appellation. Er hat nur von Anderen gehört, dass sie gegen Papst und Kirche 'novitatem magnam' enthalte, die gegen Recht und Vernunft streite und im besonderen gegen die Geistlichkeit gerichtet sei. Man sieht, diese Berichterstatter haben nur Interesse für den sogenannten spiritualistischen Excurs gehabt und nur darüber

1) Auch Priesack a. a. O. S. 79 N. 1 weist auf die unvollständige Ueberlieferung der Sachsenhäuser Urkunde hin.

dem Erzbischof Mittheilung gemacht. Denn in den obigen Worten kann nur der Excurs begriffen sein und der sonstige politische Inhalt der Appellation wird übergangen. Das ist alles, was der Papst im August des Jahres über die Vorgänge erfährt, und auch fernerhin wird er nicht mehr erfahren haben, da er noch am 10. September in seiner Antwort an den Erzbischof sich den Anschein gab, als ob er den schimpflichen Neuigkeiten 'velut fundamento veritatis omnino carentibus' gar kein Interesse entgegenbrächte. Hierzu stimmt, dass auch der Erzbischof Friedrich von Salzburg, der sich die Berichterstattung in aller Weise angelegen sein liess, erst in einem Briefe, der aus andern Gründen in die Monate September-October zu datieren ist, dem Papste von der Veröffentlichung der Appellation zu berichten weiss, von der er annimmt, dass sie ihm bereits bekannt geworden sei.

Wie und wann die Appellation wirklich an die Curie gelangt ist, darüber haben wir nur wenig Angaben. Bei Mathias von Neuenburg wird erzählt, dass Ludwig sie dem Papste mitgetheilt habe [1], und dasselbe berichtet Villani, der als Zeitpunkt der Uebersendung den November nennt [2]. Sicher ist, dass der Papst die Appellation andauernd ignorierte und das bis in ein viel späteres Stadium des Conflictes fortgesetzt hat. Erst in einem Erlasse von 1327 April 3, als er Ludwig zur Vernehmung des Urtheils citierte, spricht Johann mit deutlichen Worten von der Appellation: 'Ipse tamen . . . ausus est contrarium asserere publice ac in eius praesentia per alios . . . facere publicari et etiam . . . libellum quemdam sigillo suo in eodem appenso, inter alia multa falsa et erronea praedictam continentem haeresim, . . . per certos nuncios ad diversas civitates et principes transmisit Alemaniae et Italiae et aliarum partium necnon et ad tyrannos haereticos partium praedictarum, libellum illum poni faciens in locis publicis et exponi publice' [3]. Doch auch hier ist die Appellation vorwiegend auf ihr Verhältnis zur päpstlichen Erklärung über die Armuth Christi bezogen und in diesem Zusammenhange betrachtet. Der übrige Inhalt ist mit dem unbestimmten 'inter alia' nur gestreift. Was hier sonst über die Art der Verbreitung der Appellation gesagt ist, stimmt zum Theil mit den Angaben im Briefe des Erzbischofs von Salzburg überein, den wir erwähnt haben, und trägt auch sonst den Stempel der

1) Ed. Studer S. 74 zu Z. 24. 2) L. IX. cap. 274. 3) Martène, Thesaurus II, 682. S. schon oben S. 572 N. 1 und 4..

Wahrscheinlichkeit an sich; es beruht sicher auf genauen Informationen, auf die man an der Curie stets grosses Gewicht legte, wie das merkwürdige Protokoll aus dem Jahre 1328 zeigt, das ich als n. XII in meinem Reiseberichte bringen werde. Ausserdem bestätigt das Gesagte der Vergleich mit einzelnen Aeusserungen, die König Ludwig selbst gelegentlich gegeben hat und die wir hier nicht weiter berühren wollen[1].

Das eine muss jedoch noch erwähnt werden, dass thatsächlich schon früher, sogar noch vor dem Process vom 11. Juli, eine wenn auch nur sehr ungenaue Kunde über den von Ludwig beabsichtigten Schritt an Papst Johann gelangt ist, und zwar durch Herzog Leupold. Wir wissen das aus dem bekannten Antwortschreiben Johanns an den Herzog vom 8. Juni 1324; doch ist hier nur die Rede von der 'temeritas appellationis illius', alles übrige ist vag und über den weiteren Inhalt hat der Papt von Leupold offenbar gar nichts erfahren[2]. Da ist sicher die Frage berechtigt, wie vermochte Herzog Leupold schon im Juni in Avignon über Massregeln des Königs Andeutungen zu machen, die ganz im geheimen geschehen waren und von denen der viel näher sitzende Erzbischof von Mainz erst Ende Juli ungenaue Kunde erhielt. Die Lösung der Frage finde ich nun, indem ich annehme, dass der König in seinen Verhandlungen mit den Habsburgern, die in dieser wechselvollen Zeit immer und immer wieder, selbst nach dem Vertrag von Bar-sur-Aube, aufgenommen werden und denen Herzog Leupold sich nicht entzog, gerade diesen gelegentlich, um auf ihn zu wirken, ihn gar umzustimmen, allerdings nur andeutungsweise über die Schritte unterrichtet hat, die er gegen die päpstlichen Anmassungen einzuschlagen gedenke, und ihn auch in diesem Fall etwas in die Karten hat sehen lassen. Das blieb zwar ohne dauernden Eindruck auf den Gegner; aber dieser war dadurch in die Lage gesetzt, dem Papste Mittheilungen zu machen, was er in diesem Fall auch gethan hat. Nur konnte er nicht mehr berichten, als Ludwig ihm anvertraut hatte. Ueber den Zeitpunkt, wann diese Mittheilungen an Leupold gemacht wurden, lässt sich gar nichts vermuthen, da auch das auffällige 'interponenda' des päpstlichen Briefes anders zu erklären ist[3].

---

1) Siehe Müller a. a. O. S. 95 N. 4. 2) Oberbayer. Archiv I, 80 n. 56. 3) Müller a. a. O. S. 103 N. 2 und Priesack a. a. O. S. 79 N. 1.

Um kurz zu wiederholen: durch das Zeugnis des Erzbischofs Mathias steht nunmehr fest, dass die Veröffentlichung der Sachsenhäuser Appellation von König Ludwig erst nach dem Eintreffen der Kunde vom Erlass des päpstlichen Processes vom 11. Juli 1324, der seine Reichsentsetzung verkündigte, aller Orten bewirkt und zum Theil persönlich vollzogen wurde. Dies wird man künftig als feststehend ansehen müssen, denn über diese Thatsachen der äusseren Verbreitung der Appellation konnte der Erzbischof gleichwohl genügend unterrichtet sein, wenn er auch eine Copie des Schriftstücks noch nicht in die Hände bekommen hatte, und er betont ausdrücklich für seine Nachricht: 'ut refferente fama et amicorum meorum scripturis audivi et veridice percepi'. Auch lassen sich seine Angaben in passendster Weise mit den Nachrichten des Erzbischofs von Salzburg, die wir oben besprochen haben, verknüpfen. Aus diesen Thatsachen ergiebt sich dann, wie bereits ausgeführt, zwingend die weitere, dass die Sachsenhäuser Appellation bis nach dem Processe vom 11. Juli geheim gehalten wurde, wie wir das ähnlich auch von der Nürnberger von 1323 Dec. 18 wissen.

In der Controverse über das Datum der Sachsenhäuser Appellation ist auch die Ansicht vertreten worden, sie sei zwar nach dem Process vom 23. März vorbereitet worden, aber erst am 22. Juli erschienen und gegen den Process vom 11. Juli gerichtet. Das hat Priesack a. a. O. genügend widerlegt. Dagegen sprechen nun aber auch die wenigen, dafür um so gewichtigeren Worte, die unser Brieffragment über die Entstehung der Appellation bietet: '[qu]andam appellacionem dudum, ut audivi, in partibus Lombardie fabricatam et masticatam'. Wie merkwürdig ist diese Angabe! Ganz abgesehen von dem etwas spottenden Tone, mit dem die sicherlich sehr schwierigen und langwierigen Verhandlungen hier berührt werden, in denen der Text des umfangreichsten aller Schriftstücke, die je aus Ludwigs Kanzlei hervorgingen, mag festgelegt worden sein, welcher interessante Ausblick eröffnet sich uns! Wenn man bedenkt, dass der erste der päpstlichen Processe seine Entstehung ganz direct der Erbitterung verdankt, die Ludwigs erfolgreiches Vordringen in der Lombardei bei Johann erregte, und dass er sich ebenso gegen seine italienischen Anhänger richtet, gewinnt da nicht die Nachricht, die in diesen eigenthümlichen Worten liegt, es sei auch der grosse Gegenschlag des Königs in engstem Zusammenhang mit seinen Vicaren und

Machtboten[1] in der Lombardei und im Einvernehmen mit der dortigen ghibellinischen Partei geplant und ausgeführt, sehr an Wahrscheinlichkeit? Jedenfalls wird bei diesen Worten nicht etwa an den Antheil oberitalienischer Minoriten, wie des Bonagratia von Bergamo, der sich übrigens grade damals in Avignon befand, am spiritualistischen Excurs der Appellation gedacht sein. Vielleicht lohnt es sich, künftig unter diesem Gesichtspunkt die Appellationen von Nürnberg und Sachsenhausen zu vergleichen, ob sich nicht wirklich in der letzteren Spuren einer Beeinflussung durch Anschauungen der Ghibellinen der Lombardei und ihrer Publicisten auch für den politischen Theil ihrer Sätze aufdecken lassen.

Wennschon ich in dem Vorstehenden für verschiedene Fragen kein endgültiges Resultat habe vorlegen können, so glaube ich doch einiges nicht Uninteressante mitgetheilt und zu weiterer Untersuchung der fraglichen Punkte angeregt zu haben.

---

1) Hierzu darf nicht unterlassen werden, auf die interessante Parallele hinzuweisen, die E. Schaus in seinem werthvollen Aufsatze über 'Das Gedicht auf Kaiser Ludwig den Baiern' in Zeitschr. f. D. Alt. N. F. XXX, S. 97 ff. zur Erläuterung herangezogen hat, und die einem anderen Zeitgedichte, den sogen. 'Wünschen', entstammt. Darin wird nämlich dem Berthold von Neifen, der seit 1323 Generalvicar der Lombardei war, in deutlicher Weise die Schuld am Ausbruche des grossen Kampfes zugeschrieben, wenn der Dichter singt (a. a. O. S. 101):

Ich wölt uff dü trüwe min
Für ainen baren pfening,
Das an mir dez kaisers ding
Und des babstez sölti stan.
Ich wölts schier uzgericht han.
Luog ieder man zuo im selber,
Je krencker und schelber
Ist dü selb sach.
Wer den zeppel mach,
Dez frag den von Nyffen.

## Nachtrag.

'Petrus Barrerie clericus regis' war offenbar einer der angesehensten Notare der königlichen Kanzlei in den letzten Jahren Philipps des Schönen. Ich werde erst nachträglich aufmerksam auf Ch.-V. Langlois in 'Notices et extraits des manuscrits' XXXV, 2 (1897) S. 816 und Holtzmann, Wilhelm von Nogaret 146 N. 1. Danach ist zu Beginn des Registers JJ. 45 der Archives nationales eingetragen: 'Registrum duplicatum per me, P. Barr(erie)'. Ich werde versuchen, da wir es bei unserem Bericht ja offenbar mit einem eigenhändigen Schriftstück des königlichen Notars zu thun haben, die Vergleichung der Schriftzüge zu ermöglichen und später über das Resultat berichten. Nach Langlois S. 828 Anm. 2 ist es wahrscheinlich, dass Petrus Barrerie oder Barriere, wie er hier geschrieben ist, auch noch unter Philipp V. in der königlichen Kanzlei thätig war. Der Familienname erscheint in Südfrankreich im 14. Jh. häufiger. Verschiedene Juristen in Montpellier führen ihn, wie das Register im 'Cartulaire de l'Université de Montpellier' I (1890) zeigt. Und in 'Notices et extraits' XXXV, 2, S. 423 veröffentlicht Langlois einen Brief des Bischofs von Rodez, der über mehrere Ritter des Namens Klage führt. — Ueber einen anderen Petrus de Bareria, der zuletzt Cardinal wird und mit dem unsern nicht identisch sein kann, † 1383, vgl. Baluze, Vitae paparum Avenionensium 1260 f. und Eubels Hierarchia.

XXI.

# Miscellen.

# Interpolationen im Theodosischen Breviar.

Von **Theodor Mommsen.**

Der Erlass des Kaisers Jovianus an den Gardepräfecten Sallustius Secundus vom Febr. 364 [1], aufgenommen in die Gesetzsammlungen sowohl Theodosius' II. (9, 25, 2) wie Justinians (1, 3, 5) erscheint in Hänels Ausgabe der ersteren in folgender Fassung:

> Si quis non dicam rapere, sed vel attemptare matrimonii iungendi causa sacratas virgines vel viduas volentes vel invitas ausus fuerit, capitali sententia ferietur. Filii ex tali contubernio nati punitis his iuxta legem in hereditatem non venient; quibus etiamsi principali beneficio praestetur vetetur et facultas . . ., eorum proximis heredibus adquirendam.

Die zweite Hälfte 'filii . . adquirendam' fehlt sowohl in der einzigen Hs. des vollständigen Gesetzbuches wie auch in sämmtlichen des westgothischen Auszuges mit Ausnahme allein der Pariser 4403, kehrt aber wieder in dem burgundisch-römischen Gesetzbuche 9, 4 und wird in der neuesten Ausgabe desselben von Salis auf das römische Gesetzbuch zurückgeführt. Dies ist irrig; das Stück gehört vielmehr dem burgundischen Juristen und ist aus dessen Compilation in jene Breviarhs. eingeschwärzt. Zum Beweise würde schon die Beschaffenheit der handschriftlichen Ueberlieferung genügen, welche es nicht gestattet, allen übrigen Texten gegenüber aus einem einzigen weder durch Alter noch durch Reinheit ausgezeichneten einen derartigen Zusatz aufzunehmen; und genügen würde nicht minder Sprache und Inhalt des Zusatzes in ihrer Barbarei. Es lässt sich aber die Interpolation noch bestimmter darthun.

Der burgundische Text, von dem vier Hss. bekannt sind, Vatic. (Ottobon.) 7277, Vatic. reg. 1050, Berol. 270 und Paris. 4412, ist schlecht überliefert, indess ist die erste Hs. den drei übrigen meistens vorzuziehen. Er lautet — nach der richtigen von Salis völlig verkannten Ueberlieferung — mit Uebergehung gleichgültiger Schreibfehler:

1) In der Subscription ist der Tag — XI. k. Mart. — wie der Ort — Antiochiae — verdorben.

Quod si devotam deo puellam raptor abduxerit et (raptor abduxerit et *Ott.*, de coniunctione viri *dett.*) illa consenserit, filii ex *(om. dett.)* tali condicione (contubernio *dett.*) nati, punitis his secundum (iuxta *dett.*) legem Theudosiani ad Secundum praefectum praetorii (praeter *Ott.*, urbis *dett.*) datam, qui se (si *dett., om. Ott.*) taliter coniunxerint (-rant *dett.*), in hereditatem non succedent (veniant *dett.*), quibus etiam si *(om. Ott.)* principali beneficio praestatur vita (vitatur *dett.*), filios in potestate (filios legitimos *dett.*) habere non possunt nec eorum hereditatem (successione *dett.*) quoquomodo (quoquomodo *Ott.*, non pot[eru]nt *dett.*) vindicare, sed facultas ipsa proximis parentibus adquirenda.

Es springt in die Augen und hätte nicht verkannt werden sollen, dass dieser Abschnitt in der Pariser Breviarhs. den verdorbenen Text des burgundischen Gesetzbuches wiedergiebt, also der Theodosische Codex hier unmöglich für dieses Quelle sein kann: insbesondere das sinnlose 'vetetur' für das von der besten Hs. gebotene 'vita' lässt deutlich erkennen, dass der Schreiber jener Breviarhs. den Zusatz aus einer den drei geringeren Hss. des Burgundischen Rechtsbuches gleichwerthigen entlehnt hat. Dabei mag daran erinnert werden, dass diese Interpolation auf burgundische Heimath der Pariser Breviarhs. keinen Schluss verstattet. Der burgundische Ursprung des sogenannten Papianus ist früh in Vergessenheit gerathen; der Schreiber des Breviarcodex hat sicher davon nichts gewusst und den Papianus lediglich als römisch-rechtliche Quelle zur Erweiterung des Breviars benutzt.

Aehnlich verhält es sich mit der Verordnung über den Gerichtsstand bei Verfolgung entlaufener Sclaven, welche in Hänels Ausgabe des Theodosianus als l. 2 de collegiatis (14, 7) sich findet. Sie fehlt in den beiden hier uns erhaltenen Hss. des vollständigen Gesetzbuches, sowie in allen des Auszuges mit Ausnahme der eben genannten Pariser 4403 und kann auch ihrem Inhalt nach unmöglich in dem genannten Titel gestanden haben. Ob sie nur vom Platz verschlagen oder gefälscht ist, erscheint zweifelhaft, und das Zusammentreffen der Anfangsworte mit dem germanischen Burgundergesetz 20, 1 dürfte zufällig sein. Aber auch wenn sie echt sein sollte, ist die Eintragung am unrichtigen Platze sicher auf den Schreiber jenes Codex oder seiner Vorlage zurückzuführen, um so mehr, als die Kaisernamen der Inscription (Adressat und Subscription fehlen) in Ordnung sind — 14, 7, 1 trägt die Namen Arcadius und Honorius, 14, 7, 3 die von Honorius und Theodosius II.,

die in Frage stehende die von Arcadius, Honorius und Theodosius II. Also hat der Fälscher oder Versetzer die Kaisernamen verstanden und zu handhaben gewusst.

Nicht minder verdächtig ist der von Hänel als l. 2 C. Th. qui petant (3, 18) aufgenommene Text. Auch er findet sich nur in der vorher genannten Hs. Paris 4403 und zwar in folgender Gestalt:

> Id. A. Si mater defensionem legitimam filiis non poposcit vel tutor pupillis inventarium (inventa in eo *die Hs.*) rerum propria avaritia vel temeritate non conscripserit, ita plectantur infamiae, ut nec testandi nec donandi habeant libertatem. Dat. prid. K. Apr. Mosto (Modesto et Arinlheo *Hänel*) conss. Expositione non eget.

Nun wird durch die 12. Novelle Theodosius' II. eine ältere Constitution aufgehoben, 'quae matres pupillis vel minoribus defensionem legitimam non petentes vel relictarum rerum inventarium non facientes mori praecepit intestatas', und die westgothische Interpretation setzt hinzu: 'poena illa . . . fuerat in Theodosiani codicis corpore constituta, ut, si non providissent (matres) filiis tutores vel rerum inventarium non fecissent, faciendi in rebus suis testamenta vel donandi . . . non haberent liberam potestatem et insuper notarentur infamia'. Diese Verordnung, welche als später aufgehoben selbstverständlich in das Breviar nicht übergegangen ist, liegt hier vor. Der Schreiber hat wegen ihrer Erwähnung in den Novellen sie entweder in dem vollständigen Codex aufgesucht oder sie aus den angeführten Worten zusammengesetzt. Für die letztere Annahme spricht theils der enge Anschluss an den Wortlaut der Interpretation, theils die Umwandlung des Inhalts. Die Verordnung selbst bestraft nur die Mutter in den beiden Fällen, wenn sie den Kindern keinen Vormund erbittet oder wenn sie keine Inventur des Nachlasses aufnehmen lässt. Dass die in dem Gesetz ausgesprochene schwere Strafe der Intestabilität auf den die Inventarisierung versäumenden Vormund so beiläufig erstreckt sein soll, ist viel weniger glaublich, als dass der Schreiber den Inhalt der Verordnung missverständlich wiedergegeben hat. Wie der Zusatz am Schluss zeigt, wollte er auch den Schein erwecken, dass dieser Erlass im Alarichschen Breviar gestanden hat.

Es eröffnen diese Beobachtungen einen Einblick in die Manipulation, welcher der westgothische Auszug des Theodosischen Gesetzbuches in der Epoche vom 6. zum 8. Jh. unterlegen hat. Die Texte haben hier vielfach eine

kritische Behandlung oder auch Misshandlung erfahren, welche man den occidentalischen Juristen der genannten Epoche nicht zutrauen sollte und der nachzugehen recht schwierig ist. Es wird gestattet sein, dies in Beziehung auf die zuerst erwähnte, auch geschichtlich wichtige Verordnung Jovians speciell zu belegen.

Die christliche Reaction gegen die von Julian versuchte Restauration des alten Nationalglaubens kommt in Jovians Erlass in Gesetzesform zum Ausdruck; in diesem Sinne wird derselbe auch von dem griechischen Kirchenhistoriker Sozomenos 6, 3 sowie von dessen lateinischen und griechischen Ausschreibern angeführt: *προσεφώνησε δὲ* (Iovianus) *καὶ Σεκούνδῳ τῷ τότε τὴν ὕπαρχον ἐξουσίαν διέποντι γενικὴν νομοθεσίαν εἰς κεφαλὴν τιμωρεῖσθαι παρακελευομένην τον ἱερὰν παρθένον μνᾶσθαι πρὸς γάμον πειρώμενον ἢ καὶ ἀκολάστως μόνον προσβλέποντα, μήτι γε διαρπάζειν ἐπιχειροῦντα.* Dem entspricht der Text der Verordnung in der justinianischen Fassung; zu 'sacratas virgines' (so allein die summa Perusina, 'sacratissimas virgines' die Hss.) findet sich hier kein weiterer Beisatz. Die Umänderung von 'capitali sententia' in 'capitali poena' ist unerheblich.

Aber im Theodosischen Gesetzbuch scheint hinter 'sacratas virgines' noch ein Beisatz gestanden zu haben.

Das Burgundische Gesetzbuch, das ohne Zweifel den Erlass dem vollständigen Theodosianus entnommen hat, giebt dafür keinen Anhalt. Es entnimmt demselben nichts weiter, als dass bei Entführung einer Nonne den Entführer wie die Entführte die Todesstrafe trifft, was für den Entführer die Verordnung ausspricht. Die Erstreckung auf die Entführte, welche die Einfügung ihrer Einwilligung nach sich gezogen hat, ist dem Erlass fremd und der das ganze Gesetzbuch beherrschenden liederlichen Behandlung der römischen Texte zuzuschreiben. Dass diese Androhung bei den Burgundern nicht zur Ausführung kommt, sondern der König den Schuldigen das Leben schenkt, wird weiterhin angedeutet. Dass die aus einer solchen Verbindung entsprossenen Kinder den Eltern gegenüber nicht erbberechtigt sind, ist offenbar ein weiterer Zusatz der burgundischen Rechtsgelehrten; in der kaiserlichen Verordnung selbst würde eine solche Festsetzung neben der Todesstrafe sich seltsam ausgenommen haben.

Aber die Hss. des Theodosischen Gesetzbuchs haben alle nach 'sacratas virgines' einen Zusatz, stimmen indess darin unter sich nicht überein.

'vel invitas' die einzige Hs. des vollständigen Gesetzbuchs sowie die grosse Mehrzahl der Hss. des Auszugs;
'vel viduas' die Hss., wenigstens die jüngeren, der Acten des im J. 561 in Tours abgehaltenen Concils[1] und unter den Breviarhss. die Oxforder von Wilhelm von Malmesbury geschriebene;
'volentes vel invitas' die Murbacher Breviarhs. und die dieser nächstverwandte von Ivrea 36;
'vel viduas volentes vel invitas' die vorhin erwähnte Pariser Hs. 4403.

Die Worte 'vel invitas' sind durch die Uebereinstimmung der vollständigen Hs. mit einer grossen Anzahl derjenigen des Auszugs äusserlich ungefähr so gut beglaubigt, wie dies im Theodosischen Codex überhaupt möglich ist. Aber dieser Zusatz ist widersinnig; die Nichteinwilligung des entführten Mädchens kann bei der Bestrafung des Entführers wohl als Schärfungsgrund auftreten, aber nicht umgekehrt gesagt werden, dass der Entführer capital bestraft werde, selbst wenn das Mädchen nicht einwilligt. Diesen Fehler haben die Abschreiber und Ausschreiber des Gesetzbuchs mehrfach wahrgenommen und es ist für die Textbehandlung nicht unwichtig zu erwägen, wie sie sich dazu verhalten haben.

Die justinianischen Juristen, denen wahrscheinlich derselbe fehlerhafte Text vorlag, haben den Zusatz 'vel invitas' gestrichen. Dass derselbe in dem Theodosischen Codex ursprünglich gefehlt hat und daher bei Justinian nicht erscheint, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, da ihn bereits wenige Decennien nach dessen Abfassung die westgothischen Abbreviatoren in demselben gefunden haben.

Die beiden Hss. von Murbach und Ivrea, welche auf das gleiche alte und relativ vortreffliche, sehr wenig durch

1) C. 20, Concilia Merovingica ed. Maassen p. 129. Die von Maassen benutzten Hss. der Sammlungen von Beauvais und St. Amand (vgl. dessen Vorrede p. XIV. XV und Quellen S. 778. 780) lesen 'sacratas virgines vel viduas'; doch fehlen die Worte 'vel viduas' (ebenso wie die vorher entsprechenden 'tam viduam quam puellam') bei den älteren Herausgebern Surius und Sirmondus und die Frage bleibt offen, ob sie nicht später zugesetzt sind und jene Herausgeber einen reineren Text vor sich gehabt haben. Warum beide Stellen verkürzt sein sollen, ist nicht abzusehen; eher liesse es sich begreifen, dass die ursprüngliche Redaction der Acten von Tours die Fassung 'vel invitas' gehabt hat und diese theils durch Streichung, theils durch Aenderung beseitigt worden ist. — In dem Edict Chlothars II. vom J. 614 c. 18 (capit. ed. Boretius I, p. 22) ist die Verordnung Jovians vielleicht benutzt, die Fassung aber daraus nicht zu entnehmen.

selbständige Interpolationen entstellte Archetypon zurückgehen, haben hier geholfen durch Einsetzung von 'volentes' vor 'vel invitas'.

Wilhelm von Malmesbury's Text, der neben richtigen ihm eigenthümlichen und sicher nicht conjecturalen Lesungen vielfältig willkürlich umgestaltet ist, hat für 'vel invitas' gesetzt 'vel viduas', womit er vielleicht die ursprüngliche, aber wohl schon vor Theodosius verschwundene Lesung hergestellt hat.

Der Schreiber der Pariser Hs. 4403 hat die beiden Verbesserungen gekannt und vereinigt, wie denn überhaupt in der Ueberlieferung des Breviars in den Text eingedrungene Doppellesungen in einem Umfange auftreten, wie er mir sonst nirgends vorgekommen ist.

# Zur Kritik der Fontaneller Geschichtsquellen.

Von **Wilhelm Levison.**

Die Klostergeschichte von St. Wandrille[1] weist nach dem ersten Kapitel eine grosse Lücke auf: Mitten in der Geschichte des Gründers Wandregisel bricht die Darstellung ab, um erst mit dem fünften Abte Bainus wieder anzuheben, und es scheint, dass es sich nicht um einen Mangel der Ueberlieferung handelt, sondern dass der fehlende Abschnitt niemals vorhanden gewesen ist[2]. Eine Reihe von Heiligenleben, an die Gesta abbatum durch die Aufnahme von Urkundenauszügen erinnernd, tritt ergänzend ein; aber Entstehungszeit und ursprüngliche Gestalt sind vielfach umstritten, os dass ein Urtheil über den Wert der Viten und mithin deren Benutzung in hohem Grade erschwert ist. Zuletzt hat Legris sie alle im Zusammenhange behandelt[3] und in einem wesentlichen Theile derselben wertvolle Denkmale der Merovingerzeit zu erkennen geglaubt, indem er gleich seinen Vorgängern die Kritik auf Grund innerer Merkmale zu einseitig handhabte, daneben die Frage nach den Quellen vernachlässigte. Es wird sich ergeben, dass seine Aufstellungen zum grossen Theile unrichtig sind; von einer umfassenden Niederschrift der Fontaneller Heiligengeschichte vor der Karolingerzeit kann keine Rede sein.

Eine Ausnahme muss allerdings sogleich zugegeben werden: das Alter der ersten Vita Wandregisili[4] ist mit Recht unumstritten. Der Verfasser hatte den Gründer des Klosters noch gekannt und schrieb etwa ein Menschenalter nach dessen Tode (668)[5] gegen das Jahr 700[6]; dem 8. Jh. gehört die Uncialhs. an, die allein die Vita bewahrt hat.

---

1) Gesta abbatum Fontanellensium ed. S. Löwenfeld, Hannover 1886. 2) Vgl. Löwenfeld, Forschungen z. D. Gesch. XXVI, S. 197—199. 3) Analecta Bollandiana XVII, p. 265—306. 4) W. Arndt, Kleine Denkmäler aus der Merovingerzeit, 1874, S. 29—47. 5) Zur Chronologie vgl. E. Vacandard, Revue des questions historiques 59, 1896, p. 491—506. 6) Schwerlich vor dem Tode des Bischofs Audoin von Rouen (684); vgl. c. 12; 'Veniens Rodomo — — in diebus Audoeni ortodoxi'.

Diese Ausnahme ist aber auch die einzige; keine andere der Fontaneller Viten kann ein ähnlich hohes Alter in Anspruch nehmen.

Freilich will die Lebensbeschreibung von Wandregisels zweitem Nachfolger Ansbert[1] dem Abte Hiltbert († um 701) gewidmet sein; die Vorrede weist sie so in die ersten Jahre nach dem Tode des Heiligen. Zu dieser Thatsache steht eine Angabe der Vita in eigenthümlichem Gegensatze; es wird erzählt (c. 15), wie eine Besitzung des Klosters in der Provence durch die inneren Kriege und den Einfall der Agarrener ('discursione nefandae gentis Agarrenorum') verloren ging. Es kann sich hier nur um den Araberkrieg des Jahres 737[2] handeln, der die Feinde bis tief in die Alpen führte; aber wie lässt sich der Hinweis auf diese Kämpfe mit jener Entstehungszeit der Vita in Einklang bringen? Nicht besser nehmen sich zwei andere Thatsachen bei einem Autor aus, der wenige Jahre nach Ansberts Tode geschrieben haben will. Er weiss nämlich zu berichten, dass man zu Fraxinidum 'lange Zeit' die Lagerstätte bewahrte, auf der die Leiche des Heiligen geruht hatte[3], und die Worte, mit denen er der jährlichen Feier zur Erinnerung an die Translation des Bischofs Audoin gedenkt, zeigen deutlich, dass zur Zeit des Verfassers weit mehr als ein Jahrzehnt vergangen war, seit Ansbert 688 die sterblichen Reste seines Vorgängers aufs neue beigesetzt hatte[4]. So halfen sich die einen mit der Annahme eines Abtes Hiltbert II.[5], der im Anfange des 9. Jh. gelebt haben sollte; aber der nahezu gleichzeitige Bericht der Gesta (c. 17, p. 49—50) lässt für ihn keinen Platz in der Reihe der Aebte übrig[6]. Andere suchten einen Ausweg durch den Nachweis von Interpolationen, in dem Glauben, der Kern der Vita dürfe als alt gelten; nur sei sie nicht in ihrer reinen Gestalt auf uns gekommen, sondern durch spätere Zusätze erweitert. Auf diesem Wege fanden Henschen[7], Mabillon, die Verfasser der Histoire literaire de la France[8] die Lösung, und ihre Ansicht schien eine glänzende Bestätigung zu finden, als die Bollandisten

1) Mabillon, Acta sanctorum ordinis sancti Benedicti II, 1048—62. 2) Vgl. Th. Breysig, Jahrbücher des fränk. Reichs 714—741, S. 80 ff. 3) V. Ansberti c. 42: 'eiusque grabatum in eadem ecclesia multo tempore mansit'. 4) Ib. c. 29: 'Factaque est deinceps per succedentia tempora in commemoratione beati pontificis Audoini illius urbis civibus haec dies sollemniter celebris'. 5) Zuerst wohl Fr. Lanovius, De sanctis Franciae cancellariis syntagma, 1634, p. 150. 6) Löwenfeld a. a. O. S. 197. 7) Acta sanctorum Februarii II, 347—356. 8) IV, 1738, p. 33.

im Jahre 1882 aus einer Brüsseler Hs. einen kürzeren Text der Vita bekannt machten[1], in dem mit anderen Abschnitten auch alle anstössigen Angaben fehlen. Gleich den Herausgebern ist Legris der Ueberzeugung, dass hier das ursprüngliche, dem Abte Hiltbert gewidmete Werk des Mönches Aigradus — so nennt sich der Verfasser — vorliege. Und doch hätten einzelne Thatsachen zu Bedenken veranlassen sollen. An einer Stelle der kürzeren Vita (c. 14) werden Bischöfe erwähnt, 'qui ad hoc generale placitum convenerant', ohne dass vorher von einem solchen die Rede war; im grösseren Texte (c. 22) passen die Worte durchaus in den Zusammenhang[2]. Zwei Stellen auch der kleineren Vita erinnern an den 726 geschriebenen Liber historiae Francorum: Ghislemarus heisst der 'supplantator' seines Vaters, des Majordomus Waratto, den er verdrängt hat (c. 18); 'eumque ab honore generositatis subplantans' erscheint er im Lib. h. Fr. c. 47. Und hier wie dort wird der Tod des Bischofs Audoin von Rouen mit ganz ähnlichen Worten berichtet[3]. Wenn der Liber hist. Franc. mit Wahrscheinlichkeit als Quelle gelten darf, so kann auch die kürzere Vita nicht unter Hiltbert entstanden sein, der grössere Text tritt wieder in den Vordergrund. Und in der That ist er der ursprüngliche; ein Hinweis Mabillons hätte auf den Weg zu dieser Erkenntnis führen können.

Zu einem kleinen Satze der Vita (c. 23) giebt er die Randbemerkung[4]: 'Idem ait S. Hilarius in Vita S. Honorati'. Es handelt sich um die Predigt, in der Bischof Hilarius von Arles, wie es scheint, im Jahre 430 das Andenken seines Lehrers und Vorgängers Honoratus († 429) gefeiert hat[5]; alle Kunstmittel der Rhetorik verbinden sich hier mit wahrem Gefühl, zwischen erbaulichen Redensarten treten persönliche Erinnerungen lebendig hervor[6]. Diese Vita konnte nach St. Wandrille leicht durch die Beziehungen gelangen, in denen das Kloster zu dem Süden stand, seit König Theuderich III. Abt Lantbert (668—678) eine Besitzung in der Provence geschenkt hatte[7]. Vergleicht

1) Analecta Bollandiana I, 179—191. 2) Vgl. vorher: 'conventum magnum populorum'. 3) V. Ansberti brevior c. 14: 'His diebus contigit, ut beatus Audoenus Rothomagensis urbis episcopus plenus virtutibus a Domino vocatus feliciter migraret e mundo'; Lib. hist. Fr. c. 47: 'Sub his diebus beatus Audoinus Rotomagensis episcopus plenus dierum ac virtutibus preclarus — — migravit ad Dominum'. 4) Mabillon a. a. O. S. 1055. 5) Migne, Patrol. 50, 1249—1272. 6) Vgl. Ebert, Gesch. d. Literatur d. Mittelalters I², S. 451 f. 7) V. Ansberti c. 15.

man nun die Vita Honorati mit der Biographie Ansberts, so ergiebt sich eine Uebereinstimmung nicht etwa nur in jenem einen Falle, vielmehr sind mehr als 15 Stellen aus der älteren Vita in die jüngere übernommen[1], und dabei beschränken sie sich nicht auf die beiden Texten der Vita Ansberti gemeinsamen Kapitel, sondern sind gleichmässig auf alle Abschnitte der grösseren Vita verteilt. Einige Beispiele mögen die Sachlage veranschaulichen:

| Vita Honorati. | Vita Ansberti amplior. | Vita Ansberti brevior. |
|---|---|---|
| Praef. 1. Quamquam etsi adesset mihi serenitas mentis et famulatu idoneo menti lingua serviret, num abundantius laus eius proferri sermonibus meis poterit, quam in vestris sensibus manet? | Praef. Nam si adesset mihi serenae mentis facundia et famulatu idoneo lingua pareret, laus conversationis eius et sanctitatis eloquiis meis proferri non poterit, quam in vestrae religionis memoria manet. | |
| 1, 5. quam dulcis ei infantia, quam modesta pueritia, quam gravis adolescentia fuerit, — —. Eruditur sine aliqua suorum instantia. | 3. Eruditur sine aliqua suorum instantia; fuerat namque in eo dulcis infancia, modesta pueritia, gravis adolescentia. | 2. Eruditur sine aliqua suorum instantia, quia capax intellectus — — omnia abdita penetrabat. |
| 7, 32. Confluentibus autem ad se potestatibus, — — quam ferventia sub mortali iam frigore mandata deprompsit — —. Magnas Christo debemus gratias, qui morte et resurrectione propria mortem nostram spe resurrectionis animavit, etc. | 28. Confluentibus autem ad se potestatibus, ferventia Christi mandata devoto animo servari semper hortabatur — — magnasque Christo gratias semper agendas commonebat, qui morte et resurrectione propria mortem nostram spe resurrectionis animavit, etc. | |

Die kleinere Vita erweist sich mithin als Auszug aus der grösseren, und da diese nach 737 entstanden ist, im Vorworte aber die gleiche Quelle ausgeschrieben ist wie in

1) Hier wie bei der folgenden Erörterung beschränke ich mich auf die Wiedergabe einiger charakteristischer Stellen. Die Ausgabe der Viten im 5. Bande der Scriptores rerum Merovingicarum wird alle Entlehnungen durch besonderen Druck kenntlich machen. Ich gebe auch alle Citate nach dieser Ausgabe.

der Vita selbst, so lässt sich der Prolog von dieser nicht trennen, und der Schluss ist nicht abzuweisen: Wenn der Verfasser sich für einen Zeitgenossen des Abtes Hiltbert († 701) ausgiebt, so hat er die Unwahrheit gesagt, sich fälschlich zum Zeitgenossen des Heiligen gemacht. Die Vita bietet sonst nur selten Anlass zu Bedenken; aber jene lügnerische Behauptung mindert doch die Glaubwürdigkeit der ganzen Quelle. Was ihr einen gewissen Wert sichert, sind Auszüge aus Urkunden, die nach Fontaneller Sitte der Darstellung einverleibt sind. Die Vita muss vor 811 entstanden sein; denn der Presbyter Harduin, der in diesem Jahre starb, nachdem er sich als eifriger Schreiber um die Klosterbibliothek grosse Verdienste erworben hatte, hinterliess eine Hs. mit den Viten Wandregisels, Ansberts und Vulframns [1].

Eine Stelle könnte dazu verleiten, die Abfassungszeit noch näher zu bestimmen. Ansbert giebt sich im Kloster eifrigem Studium hin; ein Ausspruch macht besonderen Eindruck auf ihn (c. 9): 'Monachus vivat in monasterio sub unius disciplina patris consortioque multorum, ut ab uno discat humilitatem, ab alio patienciam'. Der Gedanke gehört ursprünglich Hieronymus an [2], aber nicht in derselben Fassung. In der gleichen Gestalt begegnet er in der Concordia regularum (3, 4) des Abtes Benedict von Aniane († 821) [3] unter den 'dicta sancti Hieronymi'; doch findet er sich auch bereits in der Regula monachorum Columba's (c. 10) [4] oder, genauer gesagt, in einem Kapitel derselben, das nur zwei Hss. von Bobbio bewahrt haben und das nach der Ansicht von Seebass 'wohl als ein späterer, vielleicht aber von Columba, dem grossen Verehrer Hieronymus', selbst noch in Bobbio beigefügter Zusatz anzusehen' ist [5]. Dass hier und nicht bei Benedict die Quelle zu suchen ist, wird durch eine andere Stelle der Vita Ansberti wahrscheinlich, welche die Bekanntschaft des Verfassers mit Columba's Mönchsregel erweist:

1) Gesta abb. Fontanell. c. 16 (p. 48): 'librum vitarum sancti Wandregisili, Ansberti ac Wulframni confessorum Christi, volumen unum'. 2) Epist. (125) ad Rusticum 15 (Migne 22, 1080): 'ad illud tendit oratio, ut doceam te non tuo arbitrio dimittendum, sed vivere debere in monasterio sub unius disciplina patris consortioque multorum, ut ab alio discas humilitatem, ab alio patientiam'. 3) Migne 103, 743. 4) Seebass, Zeitschrift für Kirchengeschichte 15, S. 386. Da die Worte auf Hieronymus zurückgehen, lassen sie sich kaum als 'besonders charakteristisch' für das sittliche Ideal Columba's hinstellen, wie es von Hauck geschieht (Kirchengesch. Deutschlands I², S. 254). 5) A. a. O. S. 367. Man kann daran erinnern, dass Wandregisel sich eine Zeit lang in Bobbio aufhielt (V. I. Wandregisili c. 9).

Columbani Regula monachorum c. 8.

tenenda sunt fortiter bona dei habentibus auxilium, quod semper orandum est per prospera et adversa, ne aut extollamur in prosperis in vanitatem neque deiciamur in adversis in desperationem. — — Mala itaque cavenda sunt, etc.

Vita Ansberti c. 24.

multa coepit eis ventura praedicere, adversa simul et prospera esse cavenda, et ut nec unum frangeret nec alterum extolleret.

Die Uebereinstimmung der Vita mit Benedict gestattet also keinerlei Schlüsse zur genaueren Feststellung der Entstehungszeit; die Sprache und die Analogie der übrigen Viten [1] weisen sie ohnedies an die Wende des 8. und 9. Jh.

Nur weniger Worte bedarf das Bruchstück der Vita des Bischofs Lantbert von Lyon [2], das gleich der Vita Ansberts durch werthvolle Urkundenauszüge ausgezeichnet ist. Der Verfasser der letzteren behauptet, er habe früher das Leben Lantberts geschrieben [3], und er mag hierin die Wahrheit sagen. Jedenfalls geht die Vita Lantberti der Ansberts voraus, da Theile der einen in die andere hineingearbeitet sind [4]. Der Verfasser kannte die im 8. Jh. entstandene Biographie des Bischofs Eligius von Noyon [5], die fälschlich als Werk Audoins von Rouen galt; das Bruchstück der Vita zeigt deutlich ihren Einfluss. Die Abschiedsworte Wandregisels [6] erinnern mehrfach wörtlich an die Reden, die Eligius in seinen letzten Stunden gehalten haben soll [7]; gleich Eligius (I, 14; col. 492) erhält Lantbert (c. 3) von den Königen jeden Wunsch erfüllt, und seine Tugenden sind aus der Fülle von Epitheta ornantia ausgewählt, mit denen Eligius' Charakter gefeiert wird [8].

Zwei andere Quellen, denen wir noch weiter begegnen werden, finden sich in der kleinen Vita des Bischofs Erembert von Toulouse [9] benutzt, der in St. Wandrille seine letzte Ruhestätte gefunden hatte. Beda's Kirchengeschichte

1) Siehe unten. 2) Mabillon a. a. O. III 2, 462—465. 3) V. Ansberti c. 17: 'quae in eius (Lantberti) Gestis olim plenius memoriae tradidimus'. 4) Ib. c. 13. 14. 5) Migne, Patrol. 87, 479—594. 6) V. Lantberti c. 2. 7) V. Eligii II, 33. 34; z. B. V. Lantberti c. 2: 'mearum ammonitionum semper mementote', und V. Eligii II, 33 (col. 564): 'mementote ergo admonitionum mearum'. 8) V. Lantberti c. 3: 'Erat — — opere castus' etc.; cf. V. Eligii II, 4 (col. 514). Der gleichen Stelle der V. Eligii zusammen mit I, 39 (col. 509) sind die Eigenschaften entnommen, die Abt Ansegis in den Gesta abb. Fontan. c. 17 (p. 52) beigelegt werden ('Erat enim in sermone — — humiles semper diligens'). Ebenso ist die Schilderung von Solignac (V. Eligii I, 16; col. 493) zum Theil auf St. Wandrille übertragen (Gesta c. 1, 6; p. 14), und die Heiligen der Normandie (ib. 1, 7: 'Quorum denique oratio — — respuendis': unterhalten sich über die gleichen Fragen wie Eligius (II, 16; col. 551) ‚Cuius denique sermo — — relinquenda'), dessen Biograph selbst hier wie öfters eine Anleihe bei Sulpicius Severus (V. Martini 25, 4) gemacht hat. 9) Mabillon a. a. O. II, 604—606.

(III, 28) hat einige Züge zur Schilderung von dem frommen Wirken des Heiligen (c. 2) hergegeben und ist namentlich bei der Beschreibung eines Brandes (c. 4) ausgeschrieben (Beda II, 7), zu der ausserdem die Miracula des Bischofs Amantius von Rodez [1] beigetragen haben:

Vita Eremberti c. 4. Nec mora — —, eurus qui vico incendia sparserat, — — contraque austrum reflexus, primo vim sui furoris amisit ac mox funditus flammarum globis sopitis sedatisque compescuit. Lacrimae deinde populi vertuntur in gaudium, meror exultationi dederat concite locum, auctorem tanti miraculi cunctipotentem Christum vox populi clara collaudat.

Beda II, 7. Nec mora, ventus, qui — — urbi incendia sparserat, contra meridiem reflexus, primo vim sui furoris — — abstraxit ac mox funditus quiescendo flammis pariter sopitis atque exstinctis compescuit.

Mirac. Amantii c. 2. Lacrimae igitur vertuntur in gaudia et maeror laetitiae permutatur.

Ib. c. 6. auctorem Christum vox clara collaudat.

Der Brite Condedus hatte sein Kloster den Mönchen von St. Wandrille hinterlassen; hier fand er auch seinen Biographen [2], der sich bereits auf die Vita Lantberti berufen konnte (c. 8). Auch in seiner Vita zeigt sich der Einfluss Beda's; gleich die ersten Worte sind diesem (III, 14) entlehnt, und ebenso verdankt ihm (I, 1) der Verfasser die Kenntnis von Britanniens altem Namen Albion (c. 1). Eine ganze Reihe von Sätzen hat er aber aus der Vita Willibrordi [3] entnommen, dessen Leben Alcuin zwischen 782 und 797 geschrieben hatte [4]. So ist Willibrords Anachoretenthum (c. 4) auf Condedus (c. 1) übertragen, das Verhalten des Papstes (V. Willibrordi c. 7) auf König Theuderich III. (V. Condedi c. 4). Wenn Condedus erklärt (c. 3), 'non satis sibi videri in religionis sanctitate solum sudare, si non et aliis quoque in praedicatione — — prodesset', so sucht er diese Gesinnung in recht sonderbarer Weise dadurch zu bethätigen, dass er eine möglichst einsame Insel sich zum Wohnsitze erwählt. Die Worte erscheinen erst sinngemäss, wenn man sie dem Heidenbekehrer Willibrord wiedergiebt, dem sie ursprünglich angehören [5]. Zugleich erweist sich so ein kürzerer Text endgültig als Auszug, in dem die Bollandisten eine ältere Gestalt der Vita zu erkennen glaubten [6].

1) Acta sanctorum Nov. II 1, 276—284. 2) Mabillon a. a. O. II, 862—865. 3) Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum VI, 39—64 (ed. Wattenbach). 4) Dümmler, MG. Poetae I, 163. 5) V. Willibrordi c. 5: 'parum ei videbatur sibi soli tantummodo in religionis sanctitate sudasse, si non et aliis quoque in praedicationis veritate prodesset'. Legris (a. a. O. S. 282) sieht in Condedus' Worten ein 'motif si breton'! 6) Acta sanctorum Octobr. IX, 354. 355.

Es mag vielleicht müssig erscheinen, bei diesen kleinen Viten im einzelnen die Herkunft dieses oder jenes Gemeinplatzes nachzuweisen; die Erkenntnis ihrer Quellen und damit der Arbeitsweise ihrer Verfasser gewinnt aber an Bedeutung durch die Parallele, die sich für die inhaltsreichere Vita Vulframni ergiebt.

Aehnlich wie bei Ansbert sind zwei Lebensbeschreibungen des Bischofs Vulframn von Sens vorhanden, eine umfangreichere[1] und eine kleinere[2]; nur sind die Gegensätze noch krasser, die inneren Widersprüche der grösseren Vita noch zahlreicher: Ein Mönch Jonas will sie Bainus gewidmet haben, dem fünften Abte von St. Wandrille (um 701—709); so besagt die Vorrede, während die Vita selbst die späteren Aebte Wando (716—719 und 742—747, † 756)[3] und Austrulfus (747—753)[4] kennt. Im Jahre 700 wendet sich Vulframn nach Friesland, fünf Jahre lang predigt er den Heiden das Evangelium; aber noch beim Tode des Herzogs Radbod — die Vita setzt das Ereignis richtig ins Jahr 719 — weilt er im Friesenlande, wenige Tage vorher hat er sich umsonst bemüht, dem Fürsten den Weg des Heils zu weisen[5]. Aber damit nicht genug! In der Vorrede an Bainus beruft der Verfasser sich auf das Zeugnis des Presbyters Ovo, der noch lebe und von den Wundern des Heiligen erzähle[6] — der Bischof hatte den Knaben dem Opfertode entrissen[7] — und einige Capitel weiter wird uns berichtet, wie Ovo in hohem Greisenalter unter Abt Austrulf (747—753) dahingeschieden[7]! So musste die Vita gleich beim Bekanntwerden in zweifelhaftem Lichte erscheinen. Zwei Möglichkeiten boten sich dar: Die Quelle ist uns nicht in ursprünglicher Gestalt überkommen, sondern durch spätere Zusätze entstellt, oder — sie ist das Werk eines ungeschickten Fälschers, der frühestens in der zweiten Hälfte des 8. Jh. schrieb, aber seinem Machwerk einen älteren Ursprung verleihen, es möglichst nahe an die Zeit seines Helden heranrücken wollte. Man hat die zweite Möglichkeit niemals ernsthaft ins Auge gefasst; noch kürzlich meinte Legris[8], man möge sich einen Fälscher noch so ungeschickt vorstellen, er könne unmöglich so offenbare Verstösse gegen seine eigenen Zeitangaben begehen. So hat man sich denn bemüht, im einzelnen die

1) Mabillon a. a. O. III 1, 357—365. 2) Acta sanctorum Martii III, 145—146. 3) V. Vulframni c. 5. 12. 4) Ib. c. 6. 5) Ib. c. 9—11. 6) Ib. praef.: 'Nam paenes nos superstes manet venerabilis vitae praesbiter Ovo ex ipsa Fresionum natione oriundus, qui viva voce narrat', etc. 7) Ib. c. 6. 8) A. a. O. S. 291.

Hand von Interpolatoren aufzuspüren, mit Klammern gearbeitet[1] oder anstössige Stellen aus dem Texte in Anmerkungen verwiesen[2], und Le Cointe[3] hat von den gleichen Gesichtspunkten aus ohne handschriftliche Grundlage dem überlieferten Texte eine gereinigte Ausgabe zur Seite gestellt. Es war nur folgerichtig, wenn die Bollandisten, Rettberg[4], Hauck[5] und Legris der kürzeren Vita den Vorzug gaben: Alle bedenklichen Abschnitte fehlen in ihr (aber auch andere!), die Menge von Widersprüchen ist verschwunden; man erklärte es für undenkbar, dass ein Epitomator eine so geschickte und glückliche Hand in der Behandlung eines solchen Textes gezeigt haben könne[6]. Und dennoch ist dem so: die kürzere Vita ist ein Auszug, die längere das ursprüngliche Werk. Wie bei der Vita Ansberti, so liegt auch hier die Entscheidung in der Frage nach den Quellen des Verfassers.

Dass Beda's Kirchengeschichte in St. Wandrille bekannt war, haben schon die Vitae Condedi und Eremberti gezeigt. Auch der Verfasser der Gesta bringt ihr Interesse entgegen; er vergisst nicht, das Jahr anzumerken, bis zu dem Beda seine wundervolle Darstellung ('mirabili opere') geführt habe (c. 9)[7], und Löwenfeld hat gezeigt, dass die Ausführungen über das Traiectum castrum (c. 3) Beda (V, 11) entnommen sind. Ich kann zwei Stellen hinzufügen: Beda's Bericht über die Meeresströmungen an der Insel Wight (IV, 16) ist auf die untere Seine übertragen (Gesta c. 1, 6; p. 14), der Zustand von Fontanella vor Erbauung des Klosters (ib.) nach dem Bilde von Lastingham (Beda III, 23) gezeichnet.

Dieselbe Quelle hat der Verfasser der Vita Vulframni ausgeschrieben, und das in der unverschämtesten Weise. Beda's Werk bot mehr als ein Beispiel von Heidenbekehrung dar; hier lag wohl der Anknüpfungspunkt für den Biographen des Bischofs, der sich die Vorlage recht zu nutze

---

1) Mabillon a. a. O. Auch die Verfasser der Histoire literaire IV, 55 nehmen spätere Zusätze an. 2) Ghesquière, Acta sanctorum Belgii VI, 1794, p. 528 — 541. 3) Annales ecclesiastici Francorum IV, 1670, p. 419 — 433. 4) Kirchengeschichte Deutschlands II, 1848, S. 515. 5) Herzogs Real-Encyklopädie für prot. Theol. XVII², S. 358. 6) Legris a. a. O. S. 287. Er stützt seine Ansicht ausserdem auf das Fehlen einer für den Sinn erforderlichen Stelle im 1. Kapitel der grösseren Vita ('in aula regum iuniorum Hlotharii et Theoderici ecclesiastici ordinis' etc.); vgl. S. 288. Die Worte fehlen aber nur bei Mabillon, der hier einer schlechten Hs. von Jumièges (Rouen U. 40) folgt, während sie sich bei Surius und Ghesquière wie in den besten Codices finden. 7) Vgl. Löwenfeld a. a. O. S. 209.

gemacht hat; ganze Abschnitte (vor allem Kapitel 4 und 13) sind mosaikartig aus Bruchstücken Beda's zusammengesetzt. Vulframn wirkte im Friesenlande; so lag es am nächsten, die Friesenbekehrer Ecgberct und Victberct (Beda V, 9) auszuplündern[1]. Desgleichen muss die Bekehrungsgeschichte der Mittelangeln (III, 21) und Ostsachsen (III, 22) herhalten[2]; die Taufe Caedvalla's von Wessex (V, 7) dient beim Sohne Radbods als Vorbild[2]. Die Bischöfe Mellitus (II, 7)[3], Aidanus (III, 5)[4], Ceadda (IV, 3)[5], Cudberct (IV, 28)[6] und Johannes (V, 2. 6)[7] helfen zur Ausstattung Vulframns; Ansbert[8] werden die Kenntnisse Berctualds von Canterbury (V, 8) beigelegt. Beda's Bericht über die Aebtissin Hild (IV, 23) ist teilweise der Schilderung von Vulframns Lebensabend zu Grunde gelegt[9]. Wie Gudfrid bei Beda (V, 1), so erzählt hier[10] Wando in directer Rede von einem Wunder, das auf dem Meere erfolgte; hier wie dort werden die Zeugen mit denselben Worten eingeführt[11]. Die meisten und umfassendsten Entlehnungen gehören dem ersten und letzten Drittel der Vita an, aber auch in den Wundergeschichten der mittleren Abschnitte zeigen einzelne Sätze den Einfluss des Angelsachsen. Nach der Meinung Rettbergs[12] war das Dogma von der Prädestination dem Verfasser 'die Hauptsache, und die einzelnen Erzählungen nur Variationen darauf'; aber gerade der Satz, der zweimal die Bedeutung der Prädestination für die Heidenbekehrung zum unmittelbaren Ausdruck bringt, ist in dem einen Falle[13] wörtlich, das andere Mal[14] mit Aenderung eines einzigen Wortes aus Beda's Darstellung von der Bekehrung der Northumbrier[15] übernommen.

Mit dem Nachweise der Quelle ist zugleich die Frage nach dem Verhältnisse der beiden Viten entschieden: Die grössere giebt die Vorlage getreuer wieder, die kleinere stellt einen Auszug dar. Ein Beispiel von vielen möge das Ergebnis erläutern:

| Beda. | Vita Vulframni amplior. | Vita Vulframni brevior. |
|---|---|---|
| V 9. Siquidem electis sociis strenuissimis et ad praedicandum verbum | 4. Siquidem ad prefatum Fontanellae monasterium perveniens, de eodem loco coope- | 3. Unde ad monasterium Fontinellae accessit — — atque inde cooperatores verbi |

1) Benutzt in V. Vulframni c. 3. 4. 2) Ib. c. 4. 3) Ib. c. 1. 4) Ib. c. 12. 5) Ib. c. 13. 6) Ib. c. 2. 12. 13. 7) Ib. c. 5. 11. 8) Ib. c. 3. 9) Ib. c. 13. 10) Ib. c. 5. 11) Ib. c. 5 (Anfang). wo Beda V, 1 und 2 verschmolzen sind. 12) A. a. O. S. 516. 13) V. Vulframni c. 6. 14) Ib. c. 8. 15) Beda II, 14: 'credebantque et baptizabantur quotquot erant praeordinati ad vitam aeternam' (die letzten Worte nach Apostelgeschichte 13, 48).

| Beda. | Vita Vulframni amplior. | Vita Vulframni brevior. |
|---|---|---|
| idoneis, utpote actione simul et eruditione praeclaris, praeparatisque omnibus, quae navigantibus esse necessaria videbantur, — — — | ratores[1] verbi strenuos et ad predicandum idoneos, utpote actione simul et eruditione preclaros, assumens, preparatis omnibus, quae navigantibus esse necessaria videbantur, | strenuos et ad praedicandum idoneos assumpsit. |
| ascendit navem et Fresiam perveniens duobus annis continuis genti illi ac regi eius Rathbedo verbum salutis praedicabat. | in portu eiusdem monasterii navim adscendit et — — navigavit Fresiam et genti illius ac duci eius Rathbodo verbum Dei adnuntiabat, | Sicque in portu eiusdem monasterii navem ascendens, navigavit Fresiam et genti illi ac duci eius Rathbodo verbum Dei annuntiavit, |
| III, 22. deos esse non posse, qui hominum manibus facti essent; Dei creandi, etc. | dicens, deos non esse, qui hominum manibus facti essent; Dei creandi, etc. | dicens, deos non esse, qui hominum manibus facti essent. |

Der grössere Text ist also der ursprüngliche, und die Benutzung Beda's (731) nimmt jede Möglichkeit, dass auch nur ein Teil der Vita, wie der Prolog behauptet, unter Abt Bainus (um 701—709) entstanden ist. Um die Ehre und Glaubwürdigkeit des Verfassers zu retten, könnte man die Frage aufwerfen, ob die Vorrede nicht vielleicht erst später beigefügt worden ist. Ich kann in ihr allerdings keine Entlehnung aus Beda mit Sicherheit nachweisen; wenn aber hier die unter anderen Umständen unbedenkliche Redewendung 'viva voce' sich findet, so wird man auch darin die Sprache Beda's erkennen dürfen, der den Ausdruck zweimal in der Vorrede an König Ceolvulf verwendet[2]. Neben Beda sind aber auch die Vita und die Miracula Amantii ausgeschrieben, die von einem Verfasser herrühren und uns bereits bei der Vita Eremberti begegneten[3], und damit schwindet die letzte Möglichkeit, den Prolog von der übrigen Vita zu trennen. Denn wie die Geschichte des Heiligen von Rodez (praef.; c. 1) zum Vorworte beträchtlich beigesteuert hat, so hat sie (Mir. c. 3) auch zum Translationsberichte am Schlusse der Vita Vulframni (c. 14)

1) Vgl. Beda I, 29. III, 30. V, 20. 2) Ed. Holder p. 2: 'ipsius Nothelmi viva voce referenda'; p. 3: 'fidelium virorum viva voce didicimus'. 3) Amantius genoss in St. Wandrille besondere Verehrung, eine Kirche trug seinen Namen; vgl. Gesta abb. Fontanell. 1, 7 (p. 15. 16). Seine Vita (c. 8) und Miracula (c. 2. 3. 6) sind auch in den Miracula Wandregisili c. 11. 18 (Mabillon II, 551. 554) ausgeschrieben.

einige Züge hergegeben, und desgleichen entstammt ihr (Mir. c. 6) die Bezeichnung des Teufels als 'multimodis arte nocendi sevissimus' (V. Vulframni c. 10). Der Verfasser hat sich also betrüglich als Zeitgenossen des Bainus ausgegeben, und es liegt der Gedanke nahe, dass er seinen angeblichen Namen Jonas dem bekannten Biographen Columba's entlehnt hat[1]. Die Gewährsmänner sind vielleicht nicht besseren Schlages; der Presbyter Ovo erinnert bedenklich an einen Mönch Ovini, dem Beda (IV, 3) das Zeugnis ausstellt, er sei gewesen 'dignus, cui fidem narranti audientes accommodarent'.

In einem Falle ist es möglich, die Glaubwürdigkeit der Vita näher zu prüfen, bei den bekannten Erzählungen über Radbod[2]: Nach Vulframns Predigt hat der Herzog sich zur Taufe entschlossen; schon ist er mit einem Fuss zum Taufquell geschritten, da tritt er wieder hinweg, als er vernimmt, dass seine Ahnen der Verdammnis anheimgefallen sind. Lieber will er mit ihnen in der Hölle weilen als im Himmel mit geringem Volke. Allerdings verlangt er sogleich nach der Unterweisung Willibrords; aber der Bote, der dessen abschlägige Antwort überbringen soll, findet den Herzog tot (c. 9), und ebenso lässt die folgende, grössere Erzählung, die von allerlei Teufelsspuk meldet, Radbod wenige Tage nach einer Unterredung mit Vulframn dahinscheiden (c. 10). Seinen Tod setzt die Vita richtig ins Jahr 719; damals lag Vulframn aber schon lange im Grabe. Während der Bischof Vulfochramnus noch 693 auf einem Placitum Chlodwigs III. zu Valenciennes erscheint[3], kann man in dem unvollständig erhaltenen Namen eines '. . ericus', der eine Urkunde vom 6. März 696 an erster Stelle unter den Bischöfen unterzeichnet[4], mit hoher Wahrscheinlichkeit den Namen seines Nachfolgers Gericus erkennen, und im Jahre 704 erfolgte in St. Wandrille bereits die Translation der Gebeine des Heiligen[5]. Es ist also unmöglich, dass er noch wenige Tage vor Radbods Tode 719 im Friesenlande weilte; die ganze Erzählung fällt so zusammen und dient nur dazu, das Urtheil über die Unglaubwürdigkeit des Verfassers zu bestätigen. Sieht

1) Dass Jonas' Werk in St. Wandrille gelesen wurde, beweisen die Gesta c. 1, 3 (p. 12) und die 2. Vita Wandregisili c. 9 und 22 (Mabillon II, S. 538 und 544). 2) Vgl. Le Cointe a. a. O. S. 414—418; Rettberg a. a. O. S. 514 — 517. Die Rettungsversuche von Ghesquière S. 498 und Moll-Zuppke, Kirchengeschichte der Niederlande, 1895, S. 163, sind bedeutungslos. 3) MG. Diplom. Merov. I, ed. Pertz p. 58. 4) Pardessus, Diplomata II, p. 235. 5) Gesta abb. Fontanell. c. 2 (p. 18. 19).

man von den wenigen Urkundenauszügen ab (c. 3), so müssen alle Angaben der Vita als zweifelhaft gelten. Die eine oder andere Nachricht mag richtig sein, — so die blosse Thatsache der Wirksamkeit in Friesland — aber bei dem Mangel anderer Zeugen und der Unmöglichkeit einer Kontrolle muss von einer Verwerthung der Quelle im allgemeinen Abstand genommen werden. Wer vermag zu sagen, was der Verfasser frei erdichtet, wo er an vorhandene Ueberlieferungen angeknüpft hat?

Gleich der Vita Ansberti muss die Vita Vulframni vor 811 entstanden sein, da man damals eine Hs. derselben im Kloster besass[1], und sie ist schwerlich lange vorher entstanden. Denn es scheint, dass dem Verfasser die Vita Willibrordi Alcuins bekannt war, die wir bereits in der Vita Condedi benutzt fanden. Nachdrücklich wird an einer Stelle Vulframn als ebenbürtiger Genosse Willibrords hingestellt; nachdem der Einfluss des einen bei Radbod erfolglos geblieben ist, verzichtet der andere auf jeden Versuch[2]. Hier scheint freilich der Einfluss Beda's vorzuliegen; mit diesem schreibt die beste Hs. der Vita Vulframni (St. Omer n. 765, saec. XI. in.) den Namen des Angelsachsen Wilbrord, nicht Willibrord. Aber gleich Alcuin[3] und vielleicht nach seinem Vorgange erzählt die Vita, wie die Friesen die Menschenopfer durch das Los bestimmten[4], und auf eine unmittelbare Entlehnung weist die Uebereinstimmung folgender Worte:

| V. Willibrordi c. 9. | V. Vulframni c. 8. |
|---|---|
| nullis tamen vitae fomentis saxeum eius cor emollire potuit. | nulla compassionis pietas vel miserantis affectus saxeum eius cor emollire quivit. |

Ein Einfluss Alcuins darf also, wenn auch nicht als völlig sicher, so doch als wahrscheinlich gelten; die Vita würde mithin frühestens in den allerletzten Jahren des achten Jahrhunderts geschrieben sein. Jedenfalls kann auch hier der Versuch, ihren Kern für das erste Jahrzehnt desselben zu retten, als gescheitert betrachtet werden.

Das Gleiche gilt von dem zweiten Biographen Wandregisels[5]. Auch er beginnt mit einer Lüge über seine Zeit, indem er eine Widmung an Bischof Lantbert von

1) Siehe S. 575 N. 1. 2) V. Vulframni c. 9: 'Quia predicationem sancti fratris nostri Vulframni pontificis dux vester audire contempsit, meis quoque qualiter obsecundabit edictis?' 3) V. Willibrordi c. 11: 'sortes suo more mittebat'. 4) V. Vulframni c. 6: 'quemcumque sors elegisset'; c. 8: 'ex sorte missa'. 5) Mabillon a. a. O. II, 534—546.

Lyon, den Nachfolger Wandregisels in der Leitung des Klosters, an die Spitze der Vita stellt. Doch tritt hier die Fälschung ohne weiteres zu Tage, da die ältere Vita des Heiligen mit dem 1. Kapitel der um 840 verfassten Gesta abbatum zusammengearbeitet ist. Wir finden wieder die Vitae Eligii[1] und Amantii[2] benutzt, wiederum Urkundenauszüge in die Darstellung eingereiht (c. 19—22). Die Arbeit bezeichnet den Abschluss der Fontaneller Biographieen; die Vitae Ansberti, Vulframni, Eremberti und Condedi waren dem Verfasser bekannt[3]. Er schrieb kaum nach der Mitte des 9. Jh. Denn wenn sich die Abfassungszeit auch nicht sicher bestimmen lässt, so stellt doch ihr Charakter die Vita in eine Reihe mit den anderen Heiligenleben des Klosters. Einige Thatsachen führen vielleicht etwas weiter. Die Angabe über Wandregisels Ruhestätte[4] ist unverändert aus der Vita Vulframni herübergenommen, weist also doch wohl auf die Zeit vor 858, ehe die Reliquien des Heiligen in den Jahren der Normannennot eine lange Irrfahrt begannen[5]. Zu den drei Kirchen, deren Gründung die älteren Quellen dem Stifter des Klosters zuschreiben, fügt dieser jüngste Biograph (c. 15) die des Pancratius hinzu, doch wohl nur, weil er das Gebäude in St. Wandrille gesehen. Andererseits ändert er die Angabe seiner Quelle über Reliquien, die sich ausserhalb der Klostermauern befanden; statt 'monstrantur usque hodie' (Gesta c. 1, 7; p. 15) schreibt er 'monstrabantur' (c. 17). Die Aenderung findet eine ansprechende Erklärung durch Legris[6]; er erinnert an die verheerenden Normannenzüge, die das Kloster wiederholt bedrohten, bis es in den 50er Jahren[7] für etwa ein Jahrhundert in Trümmer sank. Um 850 wird also die Schrift verfasst sein.

Als Denkmal aus der Frühzeit von St. Wandrille bleibt demnach nur die alte Vita des Gründers bestehen; die Quellen, die unter seinen Nachfolgern Lantbert, Hiltbert und Bainus[8] geschrieben sein wollen, haben sich als Machwerke einer späteren Zeit erwiesen. Es wird berichtet, dass Abt Gervold (788—806) zur Zeit Karls des Grossen fast alle Mönche der 'litterae' unkundig fand; durch die

1) Vita Eligii II, 2 in c. 13; II, 4 in c. 2. 2) V. Amantii c. 10 in c. 27. 3) Vgl. Cap. 25. 26, sowie 28, wo V. Vulframni c. 14 mit den Zeitangaben der Gesta c. 2 vereinigt ist. 4) C. 28: 'ubi signis et miraculis coruscant'. 5) Vgl. die Miracula Wandregisili (Mabillon a. a. O. II, 549 ff.). 6) A. a. O. S. 300. 7) Vgl. die Fontaneller Chronik zum Jahre 851 (MG. SS. II, 303). 8) Ansbert fehlt in der Reihe; war ihm etwa die Vita Lantberti gewidmet, von der nur ein Bruchstück erhalten ist?

Einrichtung einer Klosterschule suchte er ihre Bildung zu heben[1]. Damals wird man auch die Aufzeichnung der Heiligenleben begonnen haben. Die Vitae Lantberti, Ansberti und Vulframni fallen noch vor 811; der jüngere Biograph Wandregisels bildet um 850 den Abschluss. Den drei grösseren Viten ist die Absicht gemeinsam, fälschlich als Werke einer fernen Vergangenheit zu erscheinen; aber die Verfasser der Vitae Ansberti und Vulframni sind recht ungeschickt vorgegangen, sie vergessen die angenommene Rolle, innere Widersprüche verraten die Fälschung. Die kleineren Viten von Ansbert, Vulframn und Condedus sind später entstanden; ihre Hss. weisen sämtlich nach dem Nordosten, wo man nach den Wanderungen der Heiligen in der Zeit der Normannenfahrten ihre Reliquien besass oder zu besitzen glaubte. Hier hat man die Viten zu liturgischen Zwecken bearbeitet, viele Angaben über die Klostergeschichte gestrichen, die nur für die Mönche von St. Wandrille Interesse haben konnten, zugleich aber auch alle Widersprüche ausgemerzt. Man muss gestehen, dass geschickte Hände diese Arbeit verrichtet haben, und so bleibt den kürzeren Viten immerhin ein gewisser litterarhistorischer Wert. Doch aus der Reihe selbständiger Geschichtsquellen müssen sie fortan verschwinden.

1) Gesta c. 16 (p. 47): 'Scolam in eodem coenobio esse instituit, quoniam pene omnes ignaros invenit litterarum'.

# Bemerkungen zu den ältesten langobardischen Königsurkunden.

Von **L. M. Hartmann.**

Von den langobardischen Königsurkunden ist nur eine, das Praecept Aistulfs vom 20. Juli 755, im Original überliefert, und wer ihre äusseren Merkmale studieren will, ist auf dies eine Stück angewiesen, das nun (Monum. Palaeogr. Sacra herausg. von Carta, Cipolla, Frati — Taf. XII) im Facsimile vorliegt. In der Ueberlieferung die Spreu vom Korne zu sondern ist dadurch sehr erschwert. Aber immerhin mag die genauere Untersuchung der einzelnen Copieen noch mancherlei ergeben, was den Forschern entgangen ist, die sich auf die vorliegenden Drucke verlassen haben.

Die vier ältesten Königsurkunden Chroust[1] n. 1. 2. 3. 4 = Troya, Codice diplomatico 246. 293. 297. 323, sind sämmtlich für Bobbio ausgestellt. Sie werden von Chroust sämmtlich als gefälscht bezeichnet, und bei der Unsicherheit, mit der man sich auf diesem Gebiete bewegt, müsste man sich's sehr überlegen, diese einzige Gruppe von Urkunden, die aus dem 1. Jh. der langobardischen Herrschaft in Italien überliefert ist, als Quelle zu benützen, wenn die Verdachtsmomente stichhaltig sind und keine positiven Momente für die Echtheit sprechen. Allerdings wird man aber auch sich hüten müssen, Alles, was in der Copie verdächtig ist, ohne Weiteres dem Originale zuzuschreiben. Denn von einer Verlässlichkeit der Copieen kann keine Rede sein.

N. 1 (246) und 2 (293) sind beide auf demselben Pergamentstücke von einer Hand des 10.—11. Jh. geschrieben und befinden sich ebenso wie n. 4 (323) noch heute im Staatsarchive in Turin (Abbadia di S. Columbano, Mazzo I)[2]. Der Schreiber, der übrigens von späterer Hand an verschiedenen Stellen corrigiert wurde, hatte offenbar nicht die Ab-

1) Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogs-Urkunden. Graz 1888. Tabelle S. 186 ff. 2) Cipolla hält die Abschrift für s. IX. ex. — Chroust nennt fälschlich n. 2 (statt n. 3) ein deperditum.

sicht, seine Copie für ein Original auszugeben. N. 3 (297) dagegen, nach Angabe der Monumenta hist. patriae I, 3 eine Copie s. IX—X, ist allerdings seiner Zeit ebenfalls mit jenen Stücken in das Turiner Archiv gekommen; an seiner Stelle findet man aber heute nur ein Blatt, auf welchem von der Hand des früheren Archivars Cav. Pietro Vayra vermerkt ist, dass es in's Museo storico übertragen wurde; aber auch hier ist es derzeit nicht mehr zu finden; wohl aber konnte ich, Dank der Liebenswürdigkeit des Archivars Dr. G. Gay di Quarti, als Ersatz eine Collation benützen, welche ebenderselbe Vayra in das Archiv-Exemplar der Monumenta historiae patriae eingetragen hat und die offenbar genauer ist, als der Druck, aus dem auch Troya geschöpft hat; man kann sie nach dem Verluste der Copie allein noch benützen, um einen besseren Text herzustellen.

Der folgende Text folgt daher in den beiden ersten Stücken der noch vorhandenen Copie (die Cipolla freundlichst nachcollationierte), im dritten der Collation Vayra's.

(I.)

Flauius agilulf uir excellentissimus rex u(iro) u(enerabili) b(eat)o columbano u(e)l sociis eius. piam nob(is) credimus ab om(n)ipote[nte] do[mino] uicissitudine(m) repensari, si sacerdotes in regno n(ost)ro salubri ordinatione d(e)o sua ualuerint uota co(m)plere. | ideoq(ue) ad basilica beati ac principis ap(osto)loru(m) petri sita in loco qui nuncupatur bobio p(er) hoc generale(m) n(ost)r(u)m preceptu(m) cedimus tuę s(an)c(t)ę paternitati ibide(m) in d(e)i nomine licentia habitandi ac possedendi undiq(ue) fines decernimus | ab om(n)i parte p(er) in circuitu miliaria quattuor seu culto uel inculto preter tantu(m) medietate putei, qu[o]d [1] sundrarit p(er) n(ostrae) [or]dinationis pręceptu(m) concessum habemus. nam aliud om(ni)a fines illas quas superius nomi|nauimus basilice beati petri uel uobis seu qui ibide(m) tibi tuoru(m)q(ue) deseruiuerit p(er)petuo tempore concedimus possedendum, dantes quap(ro)pter om(n)ibus ducibus gastaldiis seu actionariis n(ost)ris om(n)imodis | in mandatis, ut nullus eoru(m) contra hanc pręcepti n(ost)ri pagina ire quandoq(ue) pręsumat, quatinus p(ro) salute et stabilitate regni n(ost)ri d(omi)n(u)m ualeatis die noctuq(ue) deprecare. | Data mediolanio in palatio sub die nono k(a)l(endas) augustas

1) 'sundrarit' ist deutlich. Troya hat: 'que dicitur fundraritus', führt aber Campi und Margarini für die Lesung 'quod Sundrarit' an.

anno regni n(ost)r(i) felicissimi octauo p(er) indictione quinta[1] feliciter. |

(II.)

Flauius Aduuald uir[2] excellentissimus rex monasterio beatissimoru(m) apostoloru(m) petri et pauli sito in ebobio et u(iro) u(enerabili) beato atalane abb(ati) et om(n)ibus monachis eius, dum deuotionis causa pro no(st)ris | facinoribus dep(re)candu(m) beatorum ap(osto)lorum aula(m) uenissemus, ubi b(onae) m(emoriae) pater n(oste)r columbanus corpore quiescit, petiit nob(is) tua ueneratio om(n)isq(ue) simul seruoru(m) d(e)i alma illa congregatio et | prę manibus ostendistis nobis p(rae)ceptu(m) domni et genitoris n(ost)ri agilulfi regis. continebaturq(ue) in eo, quod genitor n(oste)r locu(m) istum beato columbano tradiderat ad inhabitandu(m) et possedendu(m) sibi et qui | post ipsum p(er)petuo d(e)o inibi deseruiuerint p(er) tempore. q(uo)d et nos simili modo ut faceremus u(est)ra om(n)ium s(an)c(t)a postolauit paternitas. Nos itaq(ue) ęterna(m) expectantes remuneratione(m) decre|uimus confirmare p(rae)sentia, ut mereamus[3] ęterna et sine fine mansura, et ideo u(est)ram omniu(m) audientes petitionem confirmamus atq(ue) cedimus uob(is) ad nomen beatoru(m) ap(osto)loru(m) petri et | pauli basilica sita in ebobio in d(e)i nomine licentia inhabitandi et possedendi[4]. decernimus itaq(ue) fines ab om(n)i parte basilice ipsius miliaria quattuor sicut domnus genitor n(oste)r p(er) suu(m) praeceptu(m) | beato columbano instituit habere pręter tantu(m) medietate(m) putei q(uo)d idem genitor n(oste)r sun-[drarit][5] u(iro) m(agnifico) concessit [ue]l[5] ligna ad sales coquendas q(uo)d et nos simili modo ipsi concedimus. nam | alia om(ni)a ut superius fines ipsas designauimus basilice beatoru(m) ap(osto)loru(m) atq(ue) s(an)c(t)ę memorie beato columbano uel tuę uenerationi seu qui ibide(m) p(er)petuo d(e)o deseruiuerint p(er) tempore concedimus | atq(ue) firmamus possedendu(m). simili modo alpecella q(u)ę apellatur pennice ubi domina et genitrix n(ost)ra theodelinda gloriosissima regina ob amore patris n(ost)ri columbani ascendit ad locu(m) istum pręuidendum. postolauitq(ue) a nobis, ut in u(est)ro s(an)c(t)o monasterio ipsa(m) concederemus alpecella(m), q(uo)d et nos ipsius rogatione(m) audientes libenti animo decreuimus dare datumq(ue) in perpetuum in uobis | et qui post uos ibi d(e)o militaturi fuerint uolumus p(er)manere. ideoq(ue) ęternam nos considerantes

1) 'quinta' von späterer Hand (s. XVI?) auf Rasur; das Ursprüngliche ist nicht mehr erkennbar. 2) So Cipolla. 3) 'mercamus' Cipolla. — Von späterer Hand in 'mereremur' corr. 4) Von späterer Hand in 'possidendi' corr. 5) Pergament abgewetzt.

retributione(m) p(er) hoc potestatis nostrę prȩceptu(m) confirmamus in u(est)ro [san]c(t)o [1] monasterio uel u(est)rę uenerationi | iam superius nominatas fines cum ipsa alpicella monte pennice cum finib(us) suis p(er)currente p(er) ipsas fines usq(u)e in petra de gragio indeq(ue) reuertente subtus petra pedena in costa antequa(m) p(er)ueniatur | in petra de digna et exinde p(er) isnaidas per iam dicta costa us(qu)e in fluuio treuia p(er) n(ost)ras recentiores apices identide(m) possedendu(m) dono n(ost)ro firmamus, quatenus deinceps nullus ex ducib(us) comitib(us) | gastaldiis uel agentib(us) n(ost)ris exinde minuere presumat aliquit, sed ea quę d(e)o auspice contulimus in ipso s(an)c(t)o ac uerendo loco tam felicissimis n(ost)ris temporib(us) qua(m) etiam et futuris stabili ordine ipse s(an)c(t)us | locus uel tua beatitudo seu qui decedenti tempore tibi fuerit successurus inuiolabiliter ualeamini possidere. Ex dictu domni regis et ex dictu aggide|ris notario scripsi ego bonus [2]. |

Data ticino in palatio sub die octaua k(a)l(endas) augustas anno felicissimi regni n(ost)ri duo . . . . . [3] p(er) indictione quintodecima [4] feliciter. |

(III.)

Flauius Aduuald uir excellentissimus rex uenerabili bertulfo abbati uel omnibus monachis eius. Piam nobis credimus ab omnipotente domino uicissitudinem repensari, si sacerdotes in regno nostro salubri ordinacione deo sua ualuerint uota complere. Ideoque sicuti pietati nostre domnus agilulfus rex genitor noster uos uel precessores uestros sanctae memorie domno columbano uel atalane abbates bobio ad basilicam beati ac principis apostolorum petri constituit habitandum, per hoc generalem nostrum preceptum cedimus uobis ad limen beati petri ibidem in dei nomine licentiam habitandi et possidendi undique fines decernimus sicut a domno et genitore nostro sanctae memorie domno columbano uel atalane concessum uel traditum fuit ab omni parte per in circuitu miliaria quattuor seu culto uel inculto preter tantum medietatem putei quod quondam sundrarit [5] decessor et genitor noster domnus agilulfus rex concessit uel ligna ad incendendum inibi ad sales quoquendas. sed et quod uobis a zussone per dona-

1) Pergament abgewetzt. 2) Die petit gesetzten Worte sind von einer ganz späten Hand (s. XVI?) nachgetragen. — 'aggide|tis' statt: 'aggide [reg]is' Cipolla. 3) 'duodecimo' Troya; das 'duo', das allein noch lesbar ist, ist von bedeutend späterer Hand, über einer Rasur, die noch darüber hinausgeht. 4) 'quinto' ist ausradiert. 5) 'fundraritus' M. H. P. und Troya.

cione adque uindicione euenit, nos ea dono nostro in uestro monasterio confirmamus. Sed et fines illas quas superius nominauimus basilicae beati petri uel uobis seu qui ibidem deseruierint perpetuo tempore concedimus possidendum. Simili modo alpicella qui appellatur monte pennice cum finibus suis uobis tribuemus habendi usque in petra de gragio et exinde subtus petra de pedena in costa antequam perueniatur ad digna et per ipsam costam usque in fluuio triuia. Quapropter dantes in mandatis omnibus ducibus gastaldiis seu actionariis nostris, ut nullus eorum contra hanc precepti nostri paginam ire quandoque presumat, quatenus pro salute et stabilitate regni nostri domnum ualeatis die ac nocte deprecare[1].

Scribsi ego bonus notarius[1].

Data papie[1] in palatio sub die XVI. kalendas augusti anno regni nostri feliciter XIII[2] per indictione . . . . .[3].

Man hat zu bemerken geglaubt, dass diese drei Urkunden in mannigfacher Beziehung von den aus späterer Zeit erhaltenen langobardischen Urkunden abweichen, und sie deshalb verworfen. Chroust hält sie für unzweifelhaft gefälscht, nimmt aber an, dass der Fälscher echte Vorlagen benutzt hat[4]. Dass in einer Urkunde Ludwigs II. für Bobbio vom J. 860 (Mühlbacher 1183) schon der Praecepte Agilulfs und Adaloalds Erwähnung geschieht; dass vollends schon im Leben des h. Columba von Jonas, das aus der Mitte des 7. Jh. stammt, einer Schenkung Agilulfs Erwähnung geschieht und dass das 'Data Mediolanio' mit der Erzählung des Jonas vortrefflich übereinstimmt, sollte doch wohl eher für als wider die Urkunden sprechen und die Frage nahelegen, ob nicht vielleicht, was seit dem Ende des 7. Jh. für langobardische Königsurkunden gilt, auf frühere Urkunden keine Anwendung findet. Bedeutet doch gerade die Regierung Pertharits, aus der die, nach jenen vier, älteste Urkunde stammt, den bedeutendsten Einschnitt in der Langobardengeschichte überhaupt, ein nahezu vollständiges Brechen mit der alten Tradition und zugleich die Reception der Langobarden in den Kreis der vom römischen Reiche anerkannten Staaten.

---

1) Zu dem Kleingedruckten bemerkt Vayra: 'La pergamena essendo stata tagliata fu reintegrata con un altro pezzo di pergamena su cui le parole chiusi fra parentesi (ac nocte depr.) furono scritte d'altra mano. Alla stessa mano é dovuto lo scribsi ego ecc. e la Data papie cadente nel vano fatto dal taglio'. 2) 'In questo punto la pergamena é stata abrasa e potrebbe essere data corretta — ad ogni modo non é ben chiara la data XIII' Vayra. 3) 'bruciato' Vayra. 4) Vgl. Chroust a. a. O. S. 80.

Der Inhalt der Urkunden giebt zu Bedenken keinen Anlass. Nach der erwähnten Biographie ist es durchaus den damaligen Verhältnissen entsprechend, wenn Agilulf dem Columba nicht einen durch Grenzsteine fest abgesteckten Platz, sondern einen nur nach der Flächenausdehnung und seinem Mittelpunkte bezeichneten Raum zum Bewohnen überlässt. War doch die alte Peterskirche, die zwischen Bobbio und Trebbia lag, in Trümmern, das Land verödet, der Wald erst zu roden. Auch dass Adaloald ein weiteres angrenzendes Gebiet, den noch heute so genannten und damals zum Theile durch Markierungen an den Bäumen (isnaidae = snaidae der Langobardengesetze) abgegrenzten Monte Penice hinzufügte, als er das Praecept seines Vaters bestätigte, ist nicht wunderbar, ebenso wenig wie die Erwähnung der Königin-Mutter Theodelinde, die bekanntlich, selbst Katholikin, die Bestrebungen der nicht arianischen Christen schon zu Lebzeiten ihres Gemahles und noch mehr während der Regierung ihres Sohnes begünstigte. Dass dann Adaloald dem neuen Abte Bertulf die den beiden Vorgängern für das Kloster gemachten Schenkungen bestätigte, ist natürlich.

Immerhin hätte ein späterer Fälscher in Bobbio, dem die localen Verhältnisse bekannt waren, mit all' diesen Momenten bei seiner Fälschung rechnen können, obwohl es nicht gerade wahrscheinlich ist, dass man sich allzu lange Zeit gerade an den König Adaloald erinnert hat, von dem in unseren Quellen so wenig die Rede ist und der in den Biographieen des Jonas keine Rolle spielt. Er hätte auch die Bedeutung jenes 'puteus' kennen können, die vielen Modernen entgangen ist, aber in n. 3 deutlich auseinandergesetzt wird: es ist dies offenbar die Salzquelle von Piancasale, die heute zu Heilzwecken verwendet wird und in der Langobardenzeit offenbar von grosser Bedeutung war, weil die Langobarden Oberitaliens aus ihr Salz gewinnen konnten, während ihnen das Meer schwer zugänglich war. Aber wie hätte der Fälscher auf den Zusatz kommen sollen: 'quod sundrarit . . . concessum habemus', einen Zusatz, der sogar den modernen Herausgebern bis etwa vor dreissig Jahren nothwendig unverständlich bleiben musste und der deshalb zum Theile von ihnen in noch unverständlicherer Weise verballhornt wurde?

Des Räthsels Lösung giebt eine Stelle aus dem erst in den Sechzigerjahren dieses Jahrhunderts in einem Kopenhagener Codex aufgefundenen sogen. Continuator Prosperi Havniensis, der seine Chronik im Jahre 640 ver-

fasste. Er erzählt, dass der Exarch Eleutherius — etwa im Jahre 618 — zu wiederholten Malen von den Langobarden besiegt wurde 'per Sundrarium maxime Langobardorum ducem, qui apud Agilulfum bellicis rebus instructus erat'[1]. Es gab also in der That einen Sundrarius, der schon unter Agilulf und dann unter dessen Sohne gekämpft hat, und es ist wohl kein Zweifel, dass es dieser Feldherr Sundrarius-Sundrarit war, den Agilulf dadurch belohnte, dass er ihm die Ausbeutung jener Salzquelle zur Hälfte überliess. Wenn dies richtig ist, ist aber eine Fälschung wohl nahezu ausgeschlossen. Woher sollte der Fälscher gewusst haben, dass ein Sundrarit einmal mit K. Agilulf in Beziehung stand? Sollte er diese Thatsache wirklich mühsam aus der einzigen Quelle, die von ihr berichtet und die, soviel wir sehen können, durch 1200 Jahre sonst nicht benutzt worden ist, hervorgesucht haben? Sundrarit erscheint in n. 1 und 2 als noch lebend — was mit dem Continuator übereinstimmt, der ihn noch in den ersten Jahren Adaloalds kämpfen lässt. In n. 3 ist schon von 'quondam Sundrarit' die Rede; er war also in den letzten Jahren von Adaloalds Regierung gestorben; oder sollte der Fälscher auch diese feine Nuance erfunden haben?

Wenn der Inhalt der Urkunde ihre Echtheit beweist, wird man bei einer Copie berechtigt sein, Schreibversehen anzunehmen, wenn sich in einzelnen Worten oder Zahlen unübersteigliche Schwierigkeiten der Erklärung entgegenstellen sollten. Zunächst wird nun unseren Urkunden 'Unvereinbarkeit der Jahresangaben' im Datum vorgeworfen. Allein wenn man an die Stelle der älteren die richtige Lesung setzt, vermindern sich zwar nicht die Schwierigkeiten der Datierung, wohl aber die Widersprüche bedeutend. In n. 1 kann allerdings das achte Regierungsjahr nicht richtig sein, weil zu dieser Zeit Columba noch nicht in Italien war; es würde vielleicht der Wahrheit entsprechen, wenn man statt 'VIII': 'XXIII' lesen würde; man muss wohl einen Irrthum des Copisten annehmen. Die 'indictio quinta' ist spätere Interpolation, durch welche die frühere Lesung, die vielleicht das Richtige enthielt, zerstört wurde. So ist n. 1 nicht genau zu datieren und nur ungefähr in die Zeit zu setzen, in die man die Gründung des Klosters Bobbio setzen kann. In n. 2 ist das ursprüngliche Regierungsjahr verschwunden, was die spätere Hand eingefügt hat, natürlich werthlos; die Lesung der Indiction kann

1) Vgl. MG. Chron. min. I, p. 339.

an sich zweifelhaft sein: 'quintodecima' oder 'decima'; nur die letztere passt in die Regierung des Adaloald. — In n. 3 ist die Indiction verschwunden, das Regierungsjahr von später Hand. Aus der Datumzeile kann also auch diese Urkunde nicht datiert werden.

Nur so viel wird man sagen können, dass sie in die allerletzte Zeit vor der Vertreibung Adaloalds (Ende 625) fallen muss. Denn Columba starb im November 615; sein Nachfolger Attala wird nicht vor 625 gestorben sein, da der Mönch Jonas, der den Columba nicht mehr gekannt zu haben scheint, bis zu Attala's Tode über 9 Jahre im Kloster, also doch wohl im Kloster Bobbio, war (Jonas, V. Attalae c. 6). Dagegen ist nicht richtig, wenn man behauptet, dass Attala noch während der Regierung von Arioald, Adaloalds Nachfolger, (König seit 626), gelebt habe und es deshalb nicht möglich sei, dass Adaloald zu Gunsten Bertulfs, des dritten Abtes von Bobbio, eine Urkunde ausgestellt habe. Die Stelle, aus der man die Gleichzeitigkeit von Arioalds Regierung und Attala herauslesen wollte (V. Bertulfi c. 12), spricht ausdrücklich von Herzog Arioald und beweist dadurch, dass Arioald zur Zeit, da die erzählten Vorgänge sich abspielten, noch nicht König war. Die Urkunde n. 3 ist also unmittelbar nachdem Bertulf Abt geworden war ausgestellt, und auch diese Thatsache giebt eine Erklärung für die Wiederholung der früheren Praecepte [1].

Annähernd gehört also n. 1 in's Jahr 613, n. 2 in's Jahr 622 und n. 3 in's Jahr 625.

Die übrigen Bedenken, die gegen die Echtheit der Urkunden vorgebracht werden, scheinen mir leichter zu wiegen. Allerdings fehlt nach der richtigen Lesung der Copie nicht nur in n. 1 (und in dem Praecepte Rodoalds), sondern auch in n. 2 und 3 die ganze Subscriptionsformel samt Dictator und Schreiber, die in den späteren langobardischen Urkunden seit Pertharit regelmässig erscheinen [2]. Unmöglich wäre es nicht, dass alle drei Abschreiber jener vier ältesten Urkunden die Subscriptionsformel ausgelassen hätten, aber doch auch schon deshalb unwahrscheinlich, weil diese Subscriptionsformel, wenn sie erscheint, nicht

1) Hier giebt es einen Rattenkönig von chronologischen Streitfragen, die durch die Hypothesen in den Annalen des Baronius keineswegs geklärt worden sind. Dafür, dass Attala 12 Jahre Abt war, finde ich in den Quellen keinen Anhaltspunkt, ausser einem Rückschlusse aus der angeblichen Gleichzeitigkeit mit König Arioald. 2) Vgl. dagegen Chroust a. a. O. 50. 55 f.

am Ende der Urkunde steht, sondern zwischen dem Contexte und dem Datum. Man wird vielmehr sich fragen müssen, ob denn auch schon im ersten Jahrhunderte der langobardischen Herrschaft in Italien, als das Kanzleiwesen der Könige ebenso wie manche andere Einrichtungen, welche die langobardischen Barbaren, wenn auch in umgestalteter Form, der römischen Civilisation entnahmen, sicherlich noch wenig ausgebildet war, die Subscriptionsformel zum eisernen Bestande der langobardischen Königsurkunde gehörte. Dass ein 'Notar' des Königs Agilulf (nach Paulus und wohl schon nach dessen Quelle) als Gesandter an den Kaiserhof geschickt wurde, ist sicherlich noch kein Beweis dafür, dass die Form der langobardischen Königsurkunde damals schon fertig ausgebildet war und dass man die aus den Urkunden der Spätzeit abgeleiteten Regeln ohne Weiteres auf die Urkunden aus dem ersten Viertel des 7. Jh. anwenden kann.

Ungefähr dasselbe gilt von der Art der Tageszählung, die in unseren drei Urkunden noch die römische Subtractionsmethode ist; diese ist z. B. auch noch in den Gregorbriefen neben der fortlaufenden gebräuchlich; sie findet sich auch in der Inschrift der Honorata in Turin vom J. 622 [1], während sie schon in Rodoalds Praecept und nahezu allen späteren Königsurkunden durch die fortlaufende Zählung verdrängt ist [2].

Allzu weit in dem Glauben an die Unbeweglichkeit der Urkundenform gehen hiesse es auch, wenn man ein Verdachtsmoment in dem Umstande erblicken wollte, dass n. 1 und 3 nicht an das Kloster, sondern an den Abt und dessen Mönche adressiert sind [3]; wenn man auch zugiebt, dass jenes später die regelmässige Form geworden ist, so darf man doch auch nicht vergessen, dass das Praecept Agilulfs höchstwahrscheinlich überhaupt das erste war, das von einem langobardischen Könige für ein Kloster oder vielmehr für einen Abt ausgestellt wurde, und dass Agilulf, auch wenn er nach allen Regeln diplomatischer Kunst hätte vorgehen wollen, es noch an kein Kloster hätte adressieren können, weil zwar der Abt schon da war, aber — das Kloster eben noch nicht bestand. N. 3 ist dann der ersten Urkunde genau nachgebildet worden.

---

1) Troya, C. d. n. 292. 2) Vgl. Chroust a. a. O. 58 f. 3) Vgl. ebda. S. 63. — Ebensowenig vermag ich mit Chroust S. 65 in dem Vorkommen einer Arenga (in n. 1 und 3) einen Verdachtsgrund zu erblicken.

Wohl aber wird man in den Uebereinstimmungen, die sich im Einzelnen beim Vergleiche unserer Urkunden mit späteren ergeben, eine Bestätigung ihrer Echtheit erblicken können. Es fehlt nicht das 'feliciter' am Schlusse; die Aufzählung der duces, (comites), gastaldii, actionarii ist correct u. s. w. Wenn man die Echtheit der Urkunden selbst anerkennt, wird man nicht zu der Hülfshypothese greifen müssen, dass der Schreiber echte Vorlagen benutzt hat [1].

1) So Chroust a. a. O. S. 80.

# Ein altes Schülerlied.

Von **Ludwig Traube.**

Die Veröffentlichung des ersten der folgenden vier Stücke war ein kleines Versteckspiel. Kopp — unser grosser, ruhmvoller Palaeograph — verbarg seinen Fund im ersten Bande seines Lebenswerkes mehr als dass er ihn herausgab[1]. Wenigstens war dies die Meinung des trefflichen Tironianers W. Schmitz, die er freilich etwas unzeitgemäss gerade in dem Augenblick aussprach, als er seinerseits den Findling in der 'Festgabe für Wilhelm Crecelius' — hier kann man wirklich mit gutem Gewissen sagen — versteckte[2]. Dennoch würde weder die Unzugänglichkeit der beiden ersten Ausgaben, noch auch ihre gelegentliche Unzulänglichkeit eine dritte rechtfertigen. Aber zu der von Kopp und Schmitz benutzten Casseler Hs. kommt ein nicht verwertheter Vaticanus, und dadurch wird das zweite, von Kopp und Schmitz nur unvollständig gekannte und mitgetheilte Stück ergänzt, und ein drittes und viertes tritt neu hinzu.

---

Die Hs. der Landesbibliothek zu Cassel, Ms. philol. fol. 2, bei mir C, ist die berühmte des Corpus der Tironischen Noten. Von Kopp und Sickel gekannt und gewürdigt, liegt sie der grossen Ausgabe von Schmitz als die maassgebende für die Notenbilder und die Textgestalt des Corpus zu Grunde[3]. Sie ist, wenn ich mich Angesichts der vor mir liegenden Bilder nicht täusche, eine jener officiellen Hss. aus der Zeit Karls des Grossen, über die ich in der Textgeschichte der Regula S. Benedicti gesprochen habe[4]. Dass sie dem Kloster von Fulda

---

1) Palaeographia critica, Mannheim 1817, S. 28—31. 2) Elberfeld 1881, S. 66—69: Fragment eines mittelalterlichen Schülerliedes. 3) Commentarii notarum Tironianarum, edidit Guilelmus Schmitz, Lipsiae 1893; vgl. S. 5 und 68. 4) S. 76 ff. = Abhandlungen d. bayer. Akademie III Cl. XXI. Bd. III. Abth. S. 674 ff.

angehört hat, ist nicht so sicher wie man gewöhnlich glaubt[1]. Die Schrift im Codex selbst ist nicht fuldisch, d. h. nicht insular. Die insulare Schrift auf dem Deckel spricht nur dafür, dass C schon früh in einem ostfränkischen Kloster lag. — Mit fol. 146′ schliesst der neunzehnte Quaternio; da der Text der Commentarii noch nicht ganz erledigt war, wurde ein Doppelblatt zur Aushülfe genommen. Davon ist aber leider das hintere Gegenblatt in Verlust gerathen. Die Vorderseite des erhaltenen Einzelblattes (fol. 147) bringt auf der ersten Columne den Schluss der Noten, auf der zweiten die Subscriptio, die Schmitz in seiner Ausgabe (S. 68) mittheilt. Die Rückseite (fol. 147′) enthält, gleichfalls in zwei Columnen zu zwanzig Zeilen angeordnet, von den hier mitgetheilten Stücken das erste und die beiden ersten Verse des zweiten. Damit schliesst das Blatt; das verlorene Gegenblatt enthielt offenbar die Fortsetzung, die uns jetzt nur der Vaticanus erhalten hat.

Der Vaticanus lat. 3799, im Folgenden V, ist für die Bearbeitung des Tironischen Corpus erst durch Schmitz herangezogen worden[2]. Er ist im 9. Jh. geschrieben und gehört vielleicht in die Gegend von Reims, wie man nach dem Initial-Schmuck und den einsilbig gereimten Schreiberversen des Bernarius mit Vorsicht vermuthen kann; den Bernarius selbst kann ich aber nicht nachweisen. Auf den Schluss des Noten-Textes fol. 99′ folgen auf der nächsten Seite die Worte: *quam dulces sunt litterae quam dulces sunt litterae Audite puererici* (vgl. unten I v. 1), der Rest ist getilgt. Mit fol. 100′ beginnend, reichen dann die vier Stücke bis 101, wobei die letzten Zeilen dieser Seite frei bleiben.

C und V sind von einander unabhängig und stammen aus gemeinsamer Vorlage. Es liegt hier nicht so, wie sonst oft bei der Ueberlieferung rhythmischer Stücke, dass die einzelnen Hss., weil sie die verschiedene mündliche Fortpflanzung der Lieder darstellen, im Wortlaut stark von einander abweichen. Es gab einen Archetyp, in dem der Text schriftlich festgelegt war. C und V sind ohne viel Entstellung daraus abgeschrieben worden. Der Text im Archetyp freilich, wie man sich sofort aus der Verletzung der abecedarischen Gestalt (in I wenigstens) überzeugen kann, war durch Auslassungen und sonstige Verderbnisse

1) Vgl. A. Duncker im Centralblatt f. Bibliothekswesen II (1885) S. 222. 2) Vgl. Beiträge zur lat. Sprach- und Literaturkunde, Leipzig 1877, S. 252; Studien zur lat. Tachygraphie VIII (= Programm des Kaiser Wilhelm-Gymnasiums zu Köln, Ostern 1880) S. 1; Commentarii notarum Tironianar. S. 8 und vgl. 68.

arg verstümmelt, und diese mögen im ersten und zweiten Stück eher der mangelhaften Erinnerung eines Sängers als der irrenden Hand eines Schreibers zur Last fallen. Von einem Wiederherstellungsversuch habe ich daher abgesehen.

## I.

Während in C am Beginne jedes Verses grosse Initialen stehen und nach jedem Halbvers abgesetzt wird, also:

Audite pueri
quam sunt dulces litterae,

ist in V der Text fortlaufend geschrieben, nur steht nach jeder Verszeile ein Punkt, das erste A ist eine grosse geschmückte Initiale, und hier und da sind die Buchstaben zu Anfang der Verse grösser oder grosse.

INCIPIT VERSUS QUEM SCOLARII COMIATU EXPLICATUM ANTE DIEM PASCHAE FERIA ·IIII· IN SCOLA CANUNT.

Audite pueri quam sunt dulces litterae.
Bene discuntur sunt amara tempora.
Cuncti concurrunt nobis laudes dicere.
Multi discunt A cum studio viderint.
Et nos felices qui studemus litteras.
Fortuna crescit in domo parentum.
Gaudent parentes qui tales nutrierunt.
Hic est praeceptor qui nos bene edocet.
Cantemus bene placeat hominibus.
Multi discentes placeat parentibus.
Multi discedunt nobis laudes dicere.
Et nos felices qui studemus litteras.
Per forum vadunt dant consilium civibus.

*INCP* V *UERS̄* C *COMIATU* C, *COMEATU* V *PASCHE* V *FER IIII.* V 1 *dulcis* hatte V von erster Hand. 4 *A* als Majuskel in C, wird von V weggelassen. 8 *bene edocet*] in V ist das erste *e* von *edocet* ursprünglich ausgelassen und dann von zweiter Hand vor *bene* nachgetragen worden. 10. 11 Die beiden Verse müssen als so überliefert gelten, wie sie oben stehen: in V, wo jetzt *multi discentes. placeat parentibus* zweimal hintereinander gelesen wird, das erste Mal durchstrichen, das zweite Mal z. Th. auf Rasur, rührt Tilgungsstrich und Correctur (*entes placeat parentibus*) von zweiter Hand her, und unter der Correctur erkennt man deutlich die oben abgedruckte Lesart von C (nur fehlen in C von *parentib.* der letzte, von *dicere* die beiden letzten Buchstaben). 12 von *litteras* fehlen die letzten vier Buchstaben in C. 13 von *radunt* und *civib.* fehlt der letzte Buchstabe in C.

Quocumque vadunt adorantur ab hominibus.
Rectus est deus qui nos omnes protegit.

14 von *hominib.* fehlen die letzten fünf Buchstaben in C. 15 von *protegit* fehlen die drei letzten in C, *proteget* verbessert die zweite Hand in V.

Man erkennt sofort, dass in den vorstehenden Versen die Reste eines Abecedarius in rhythmisch gebauten jambischen Trimetern vorliegen[1]. Das Alphabet ist gestört in Vers 4 (der auch sonst unverständlich ist), 9 (in dem man sich, wie Kopp schon gethan hat, mit *Kantemus* helfen kann), 11, 12; ausserdem fehlen Verse für *I* (nach 8), für *L* (nach 9), für die Buchstaben von *S* an (nach 15). In Vers 10 bis 12 herrscht Verwirrung; man vergleiche mit dieser Gruppe Vers 3 bis 5. Fehlerhaft sind ferner die Verse 4, 6 (man hat einfach *parentium* zu schreiben) und 14. Im ersten Vers ist wohl *puri* zu sprechen; im 13. *consiljum*. Im 14. stand vielleicht *adorantur omnibus*, da Silbenzuschlag (also *ab omnibus*) sonst nicht vorkommt. Der Hiatus in Vers 8 (*bene edocet*) ist hässlich und, worauf die Ueberlieferung zu führen scheint, nicht ursprünglich.

Inhaltlich betrachtet ist der Abecedarius ein Schülerlied. Mittwoch in der Karwoche ist da (so sagt die Ueberschrift); die Osterferien beginnen; die bittere Zeit des Lernens ist zu Ende; die Schüler athmen auf und singen ihre urwüchsigen Verse als ein Loblied auf die Eltern und den Lehrer, aber auch auf sich selbst, die sie dereinst als geehrte Sachwalter über den Markt schreiten und ihre Mitbürger berathen werden.

Ich habe lange Zeit geglaubt, das Lied stehe völlig vereinzelt, bis ich im Liber politicus des Benedict, Canonicus von St. Peter in Rom, aus dem 12. Jh. folgende Beschreibung einer römischen Schülerfestlichkeit fand[2]:

Qualiter laudes puerorum fiunt in XL[a].

In media quadragesima scolares accipiunt lanceas cum vexillis et tintinnabulis; prius faciunt laudes ante ecclesiam, deinde eunt per domos cantando et accipiunt ova pro beneficio illius laudis. Sic antiquitus faciebant.

Laudes puerorum in medio XL[e].

Eya preces de loco. Deus ad bonam horam. Deus in tuo nomine. Sancta Maria dei genitrix columpna bona. Sancti apostoli corona Christi. Exeant pueri de scola ad novum argenzolum, pueri mei, pueri boni. Quam multi

1) W. Meyer, Ludus de Antichristo, S. 85—88. 2) Bei Fabre, Le Polyptyque du chanoine Benoit (= Travaux et Mémoires des Facultés de Lille I 3) Lille 1889, S. 26.

estis, multi et boni. In campo Marthis erant belles. Isti sunt septem dies in Gabriheli. Gaudeat domnus noster sanctissimus papa. Gaudeat et Roma, gaudeant magistri, gaudeant discentes, gaudeant et nostri parentes, qui nos ad scolam dederunt et bene nos nutrierunt.

So lautet die merkwürdige Stelle in der ältesten Hs.[1]. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die offenbar etwas durcheinandergerathenen Collectaneen des Benedict, von denen die vorstehenden Angaben und Verse einen Theil ausmachen, zurecht zu rücken und im einzelnen eingehender zu prüfen. Der Hinweis muss genügen auf die entscheidende Aehnlichkeit der letzten Zeilen bei Benedict:

gaudeant magistri, gaudeant discentes,
gaudeant et nostri parentes,
qui nos ad scolam dederunt
et bene nos nutrierunt

mit folgenden Versen unseres Liedes (I, 7 ff.):

gaudent parentes, qui tales nutrierunt;
hic est praeceptor, qui nos bene edocet . .
multi discentes . .

Man muss nur bedenken, dass es beide Male die Osterfestlichkeiten und Schülerferien sind, die in diesen eigenartigen Hochrufen ihre poetische Verherrlichung finden.

## II.

An das erste Stück schliesst sich in C (noch auf fol. 147′ bis zum Schluss dieser Seite) und in V (noch auf fol. 100′, nur die beiden letzten Worte stehen auf fol. 101) das folgende zweite.

Ante omnes artes inventa est littera meliora.
beata sapiens quae est amara pusillis.
dum ducitur ad scola blanditur ut conbibat artem.
dum discit caeditur. dum dicerint et ipsi minores.
erudita loquentur. ut possent placere magistro.

1 von *meliora* hat C nur den Anfangsbuchstaben. 2 $\bar{q}$. C, *qui* V. von *pusillis* fehlt der letzte Buchstabe in der Casseler Hs., die hier abbricht. 4 aus *dicerunt* von V verbessert. 5 *erudita*] statt *a* stand ursprünglich ein anderer Buchstabe in V.

Die Vertheilung der Verse war in C wieder so wie beim ersten Stück. Also:

Ante omnes artes
inventa est littera m.

1) Siehe S. 621, N. 2.

Die Initialen (erhalten sind ja nur die beiden ersten Verse) sind gleichfalls vorhanden; doch ist *A* nicht so hervorgehoben, dass man merken könnte, es beginne ein neues Gedicht. Noch weniger ist dies in V der Fall.

Auch dies Stück war offenbar ein Abecedarius, bestand aber aus rhythmischen Hexametern. Die Ueberlieferung ist schlecht. Der Anfang war wohl so:

Ante omnes artes inventa est littera melior

d. h. *littera melior est inventa quam omnes artes*. Dann muss es heissen:

beata sapienti, quae est (d. h. *quaest*, wie vorher *inventast*) amara pusillo.

Dann ging es mit *cum* weiter; von 4 und 5 ist der Sinn klar: 'so lange er lernt, wird er geprügelt, bis er kann und bis auch die Kleinen sich correct ausdrücken, um dem Lehrer gefallen zu können'.

Gewiss gehört auch dieses zweite Stück in die Schulstube.

## III.

Das dritte, nur vom Vaticanus gebotene Stück hebt sich äusserlich durch ein grösseres *G* als Initiale ab; ein weiter unten eingeschobenes unciales *ITEM* mit dem folgenden grossen *O* spricht dafür, dass eigentlich noch eine weitere Unterscheidung zu machen wäre. Doch inhaltlich steht alles ziemlich gleich. Es lautet:

Gaudete pueri. quod vos ad sanctum paschae dimitto. Haec omnia quae acciperetis post sanctum pasche recitate mihi. Calculum notarium et notas vestras tenete. ne vobis currat avena per dorsum. et semper meliores eritis. Nolite iam timere. exercitemur in invicem nos. ITEM O gaudium magnum. nisi rememorare possetis. Christus vos conservet et aperiat pectora vestra ad discendum omnem sapientiam.

1—2 *dimitto* u. s. w. bis *pasche* wird von anderer Hand eingeschaltet. 2 *acciperetis* so. 3 *notarium* ist verbessert aus *notario*. 7 *aperiat* ist verbessert aus *apereat*.

Trotz einzelner Sonderbarkeiten und Vulgarismen habe ich die vorstehenden Worte gelassen wie sie sind. Ein Lehrer entlässt mit dieser kurzen Ansprache seine Schüler in die Osterferien. Sie sollen während derselben Rechnen und Stenographie nicht vergessen, sonst wehe ihnen; bei Beginn der Schule werde repetiert werden. Man erhält ganz den Eindruck der Unmittelbarkeit: nicht der Lehrer hat sich für seine paar Sätze ein Concept gemacht, sondern

ein Schüler hat mit flüchtiger Hand die kleine Philippica nachgeschrieben und sie durch diesen Scherz in die Unsterblichkeit hinübergeschmuggelt.

Sehr vergleichbar ist die Scheltrede eines Lehrers über Faulheit und Nachlässigkeit seiner Schüler, die sich aus der Urhs. der Marculfschen Formeln in die Abschriften eingeschlichen hat und noch in weiterem Sinne integrierender Bestandtheil der Ueberlieferung geworden ist als der hier besprochene Anhang der Noten-Sammlung [1].

## IV.

Es folgt im Vaticanus ohne irgend eine Unterscheidung auf das letzte Wort des dritten Stückes das vierte Stück:

ad pluviam | postulandam.
caelum nubilum. caelum nubilum. |
domine deus te rogamus pluviam.
rogamus precamus. | ut messes metamus. vindemia colligamus. |
exaudi orantes et nos depraecantes
populo | minuto. et nos innocentes.
ab oriente usque | ad occidente.
exaudi domine famulos tuos. |

4 *precam.*] die Auflösung ist sicher.

Ich habe die Interpunction der Hs. gelassen und daneben den Zeilenschluss bezeichnet. Wir haben vor uns die Ueberreste eines rhythmisch sich bewegenden, z. Th. gereimten Gebetes, das durch die von mir als Ueberschrift gefassten ersten Worte richtig bezeichnet wird. Gleichen Inhalts sind die in den Sacramentarien begegnenden *Orationes ad pluviam postulandam.* Vgl. Sacramentarium Leonianum ed. Feltoe, Cambridge 1896, S. 142 und The Gelasian Sacramentary ed. Wilson, Oxford 1894, S. 258. Ein metrisches Gebet um Regen, mit dem Beginn *squalent arva soli pulvere multo,* das fälschlich dem Ambrosius zugeschrieben wird und vielleicht in Spanien entstanden ist [2], reicht in verhältnismässig frühe Zeit zurück; es trägt in einigen Hss. gleichfalls die Ueberschrift *ad pluviam postulandam,* z. B. in dem bekannten Mediolanensis jetzt in

1) Vgl. K. Zeumer zuletzt in der Ausgabe der Formulae Merovingici et Karolini aevi S. 32. 2) Vgl. G. M. Dreves, Aurelius Ambrosius, Freiburg i. B. 1893, S. 27, und C. Blume, Die mozarabischen Hymnen (= Analecta hymnica ed. Dreves XXVII), Leipzig 1897, S. 279.

München lat. 343 saec. X. Von diesen bisher bekannten Regen-Gebeten unterscheidet sich das unsrige dadurch, dass es nicht der Ausdruck der ganzen flehenden Gemeinde sein soll, sondern einer Kinderschaar in den Mund gelegt wird, 'dem kleinen Volke', wie es heisst: v. 6 *populo minuto et nos innocentes*. Kein Zweifel also, dass es an diese Stelle der Hs. nicht durch den Zufall gerathen ist und mit den vorausgehenden Schüler-Texten auch durch ein inneres Band zusammengehört.

---

Aus welcher Zeit stammen die hiermit vorgelegten vier Stücke? Kopps Meinung darüber ist nicht ganz klar ausgesprochen; Schmitz meint, 'die Annahme werde schwerlich fehl gehen, dass das nachstehende Lied (= I und II, 1. 2) . . in der Fuldaer Klosterschule zum Beginne der Osterferien von den Schülern gesungen worden sei'. Soll damit der Ursprung des Liedes und nicht etwa nur sein Fortleben oder Wiederaufleben bezeichnet werden, so glaube ich, Schmitz irrt und wir müssen erheblich weiter hinaufsteigen.

Gewiss, wir befinden uns in christlicher Zeit und in ganz christlichen Verhältnissen. Zu einer Klosterschule dürfte aber der Inhalt des Unterrichts (*litterae* I, 1 und ö., *calculus notarius* III, 3, *notae* ebenda), der zukünftige Beruf der Schüler (*per forum vadunt, dant consilium civibus; quocunque vadunt, adorantur* I, 13. 14), ihr Verhältnis zu Eltern und Lehrer schwerlich irgendwie passen. Auch die Sprache (in den Texten selbst) ist keineswegs mittelalterlich: *pusilli, dimittere, adorare* sind treffende alte Technica. Die angewandten rhythmischen Formen können sehr weit zurückreichen; mit *audite* beginnt man rhythmische Lieder zu allen Zeiten gern; einige mit diesem Anfang gehören sicher zu den ältesten, die wir haben[1].

Und in welchem Land haben die *Scolarii* so gesungen? Doch gewiss auch nicht in Deutschland. Es vereinigen sich hier zwei Beobachtungen zu einer ziemlichen Beweis-

---

1) Vgl. Poetae aevi Carolini III, 404 zu Vers 1, 1, wo ich den dem Lyoner Psalter beigeschriebenen Rhythmus (Delisle, Mélanges de Paléographie, S. 34) hätte erwähnen sollen:

Audite omnes gentes
paupir et potentes;
audite con tremore
de Christi salvatore.
Et tu crudeles Iuda
permanes in ardura . . .

kraft. Der Widerhall einiger Verse des ersten Stückes kommt, wie oben bemerkt wurde, aus Rom. Das römische Schülerlied liegt zwar erst in einer Fassung des 12. Jh. vor, aber die Alterthümlichkeit der Feste, zu denen es gehört, ist erwiesen. Wir können sie z. Th. in die karolingische Zeit zurückverfolgen[1], und wahrscheinlich sind sie viel älter. Nun aber hängt die Ueberlieferung unserer vier Stücke eng mit der Ueberlieferung des Corpus der Tironischen Noten zusammen. C und V stehen nur durch den Archetyp der Noten-Sammlung mit einander in Verbindung. In diesem standen die vier Stücke. Der Archetyp der Noten (hier setzt die andere Beobachtung ein) war frühkarolingisch; d. h. zur Zeit Karls des Grossen ist im Frankenreich oder für das Frankenreich ein älterer dort bis dahin nicht bekannter Codex der Noten-Sammlung abgeschrieben worden und diese Abschrift liegt den uns erhaltenen Exemplaren zu Grunde. Alle Wahrscheinlichkeit spricht nun dafür, dass der ältere Codex ein italienischer war und, wenn nicht selbst im 5. Jh. geschrieben, so doch seinerseits abgeleitet aus einer Vorlage dieser Zeit. In ihm, um es zu wiederholen, standen hinter dem Corpus der Noten die vier Schulstücke. Man sieht, wie nahe es liegt, einerseits von diesen vier Schulstücken auf den Stammvater der Tironischen Sammlung die Vermuthung römischen Ursprungs zu übertragen, für die man ausserdem wichtige Analogien geltend machen kann[2], andererseits durch den dargelegten Zusammenhang des Archetypes der Noten mit den vier Anhängseln Zeit und Ort dieser letzteren für fester begründet zu halten, als die erste Beobachtung für sich allein erlauben würde. Deswegen habe ich nach einigem Bedenken das erste Stück als ein römisches Schülerlied bezeichnet und vermeine, es könne dort noch vor dem 7. Jh. entstanden sein. Jedenfalls aber gehören in einer Geschichte der Schule und des Unterrichtes unsere Findlinge unmittelbar neben die Schulgespräche (die sog. Hermeneumata) des Pseudo-Dositheus als Documente von grösster Anschaulickeit und ursprünglichster Frische.

1) Vgl. E. Monaci im Archivio della R. Società Romana di Storia Patria XX (1897), 451 – 463, und F. Novati, L' influsso del pensiero latino sopra la civiltà italiana del medio evo[2], Milano, 1899, S. 156—167.
2) Textgeschichte der Regula S. Benedicti S. 76 (674).

# Zu den falschen Exemtionsprivilegien für St. Emmeram (Regensburg).

Von **Johann Lechner.**

Das Kloster St. Emmeram ist älter als der amtsmässige Episcopat in Regensburg; dieser ward erst durch Bonifatius begründet[1]. Von da ab waren Bischof und Abt eine Person, bis Wolfgang († 994) den Mönchen in dem aus St. Maximin in Trier herbeigerufenen Ramwold einen eigenen Abt vorsetzte und eine Gütertheilung vornahm. Unter Wolfgang und Ramwold treten Bischof und Abt noch gemeinsam in Schenkungsurkunden für das Kloster auf[2]. Das Verhältnis änderte sich; unter Wolfgangs Nachfolgern in der Kathedrale gab es nach den Berichten der beiden Emmeramer Mönche Arnold und Othloh fortwährend Streit zwischen Bischof und Kloster um die Unabhängigkeit des letzteren[3]. Wohl waren der Abtei von Heinrich II. (1021)[4] Eigenbesitz und Selbstverwaltung der Güter garantiert worden. Aber von dem Anspruch auf förmliche Reichsunmittelbarkeit ist auch bei Arnold noch nicht die Rede[5]. Unverhüllt und heftig trat mit ausgesprochenen Exemtionsbestrebungen um die Mitte des Jahrhunderts der Decan und Scholasticus des Klosters hervor, ein Mann der gesteigerten mönchischen Richtung: Othloh. Auf Exemtion vom Bisthum und Schutz der klösterlichen Besitzungen geht eine Gruppe von sichtlich zusammengehörigen gefälschten Privilegien aus; sie vindicieren der Abtei die Reichsunmittelbarkeit.

---

1) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I[2], 490. 2) MG. DD. O. II n. 230 vom J. 980; n. 247 vom J. 981; n. 293 vom J. 983. 3) Vgl. F. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg I (1883). 4) Stumpf n. 1759. 5) In seinem zwischen 1035 und 1037 verfassten Werke De s. Emmeramo, MG. SS. IV, 559, äussert er sich darüber folgendermassen: 'quia iustum est, habeamus pacem cum eis (sc. episcopis) et simus subditi illis'.

Schon Hansiz[1] lenkte den Verdacht auf Othloh als den Fälscher. Als L. v. Heinemann[2] den ältesten Bericht über die Auffindung der angeblichen Gebeine des heil. Dionysius aus einer Wolfenbüttler Hs. edierte und in dem Veranstalter und Berichterstatter der Reliquienaffaire nach Stil und Tendenz den berühmten Schriftsteller und Eiferer gegen die Bischöfe erkannte, berief er sich auf Hansiz' Vermuthung. Mühlbacher Reg. weist bei den angeblichen Diplomen karolingischer Herrscher auf den Zusammenhang untereinander und mit dem falschen Privileg Leo's III. hin. Die Ausgabe der Karolingerurkunden in den Monumenta Germaniae erforderte, so gut als möglich, Klarheit über diese nach zwei Richtungen hin beachtenswerthen Falsificate zu gewinnen. Einerseits bezeichnen sie die Einleitung eines jahrhundertelangen Kampfes um die reichsunmittelbare Stellung der Abtei, andererseits ist in die Fälschungsfrage ein Mann von der geistigen Bedeutung eines Othloh verstrickt: Er versuchte sich als Erster auf dem Felde der Biographie in historischer Kritik, und durch Heranziehung authentischer Quellen wirkt er für die Folgezeit in methodischer Beziehung richtunggebend für die Geschichtschreibung des späteren Mittelalters[3]. Vielleicht lässt sich durch Untersuchung der äusseren und inneren Wahrscheinlichkeit dieselbe Feder, welche den Commentar zu den aufgefundenen Tafeln über die Dionysiusgebeine schrieb, auch in einer Gruppe von Exemtionsprivilegien und in den Verunechtungen mehrerer Karolingerdiplome erkennen. Ein terminus a quo lässt sich aus der eingangs skizzierten Geschichte des Klosters gewinnen. Wenn Arnold die Unterstellung des Klosters unter die Bischöfe — obschon widerwillig — als gerecht bezeichnen muss, so waren damals die unten aufzuzählenden königlichen und päpstlichen Exemtionsprivilegien wohl noch nicht vorhanden, es fehlte bei solcher Ergebung in das thatsächliche Verhältnis auch der Nährboden, solche zu erzeugen. Die mögliche Entstehungsfrist wird nach vorwärts begrenzt durch die Aufnahme der Fälschungen in das Chartular von St. Emmeram[4]: Das Ende des 11. Jh. ist der äusserste

---

1) Disquisitio de valore privilegiorum libertatis mon. Emmeram. (1755) 27, 31, beigebunden der Illustratio apologetica prodromi. Vgl. auch Hirsch, Jahrbücher d. deutsch. Reiches unter Heinrich II., und Janner a. a. O. I, 514. 2) Die älteste Translatio des heil. Dionysius, N. A. XV, 338. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II$^6$, 68. 3) A. Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern 938. 4) Dieses ist nicht, wie Foltz MG. DD. I, 650 (Register) annahm, nach

terminus ad quem. Der Codex Udalrici giebt uns keine nähere Zeitgrenze. Im Chartular sind bereits folgende Exemtionsfälschungen enthalten: Mühlb.² 352 (343); Jaffé² n. 2500; M.² 1012 (980); M. 1866; DO. I. n. 457. Dazu kommen Verunechtungen gleicher Tendenz in zwei Originalen von Karolingerdiplomen: M.² 321 (312); M. 1313. Die Chartulareintragung derselben zeigt bereits die interpolierten Formen. Dass diese Urkunden eine zusammenhängende Gruppe bilden, ergiebt sich schon aus ihrer unmittelbaren Aufeinanderfolge im Chartular f. 56—60[1]; es hat geradezu den Anschein, als ob die Anlage des Chartulars nicht ohne Beziehung zur Herstellung der Privilegien wäre. Analoga dafür giebt es auch anderwärts. Ihre inhaltliche und formelle Zusammengehörigkeit ist unverkennbar.

Freiheit des Klosters, directe Unterstellung unter Kaiser und Papst bekräftigt Karl d. Gr. durch M.² 352. In Jaffé² n. 2500 bestätigt Papst Leo III. diese Freiheit und bezeugt die Verlegung des Bischofssitzes von St. Emmeram in die Stadt nach St. Stephan. Das kaiserliche und das päpstliche Privileg erscheinen durch M.² 1012 von Ludwig d. Fr. bestätigt. König Arnolf erwähnt in seiner angeblichen Bestätigung der eben genannten königlichen Privilegien auch ein solches Ludwig des Deutschen, von dem sonst keine Spur existiert. Dieser Ludwig führt hier und in der Fälschung, welche Otto I. auf einer römischen Synode die bisherigen namentlich aufgeführten Privilegien bestätigen und den an den Papst zu zahlenden Zins zum Zeichen der Freiheit auf ein halbes Pfund erhöhen lässt, den Beinamen Pius. Zu Ludwig d. Fr. kennt der Verfasser kein solches Prädicat; aus der Angabe des Descendenzgrades und des gleichzeitigen Papstes Nicolaus' I. (858—867) erhellt, dass mit seinem Ludovicus Pius unser Ludwig der

---

und nach vom Beginn des 11. bis zum 12. Jh. in vier Hauptetappen entstanden; es ist vielmehr nach den Notizen Mühlbachers und Tangls (im Apparat der MG.) gleichzeitig von mehreren Schreibern in der zweiten Hälfte des 11. Jh. angelegt worden. Darauf deutet schon die Beobachtung, dass mit neuen Lagen auch neue Hände einsetzen. Foltz' Beurtheilung führte zur Annahme, dass eine Hand aus dem Anfang des 11. Jhs. innerhalb eines Stückes mitten in einem Worte abbrach (tradi-) und die Fortsetzung des Wortes (-dit) und Stückes erst ein Jahrhundert später besorgt wurde, MG. DD. I, 20 (K. 21). 1) Der Schluss der Ottonenfälschung fehlt im Chartular; es sind dort zwei Pergamentblätter herausgeschnitten und durch leere ersetzt. Schriftreste auf den Falzstreifen lassen erkennen, dass ausser der Fortsetzung von DO. I. n. 457 noch ein anderes Stück dadurch beseitigt worden ist.

Deutsche gemeint ist. Ob thatsächlich auch auf den Namen Ludwigs d. D. ein entsprechendes Trugstück angefertigt worden ist? Auf jeden Fall wird das Bestreben des Falsators klar, die Continuität herzustellen. DO. I. n. 457, welches von Foltz in Folge der irrigen Ansetzung des Chartulars ins 12. Jh. versetzt wurde, enthält auch eine Anspielung auf die in St. Emmeram ruhenden Dionysiusgebeine[1]; die zahlreichen Namen von Bisthümern scheinen Synodalacten entnommen zu sein[2]. Der gleichen Tendenz wie diese Gruppe von Fälschungen entspringen auch die Verunechtungen in M.² 321 (312) und M. 1313[3]. Im Original des erstgenannten Stückes sind an zwei Stellen Interpolationen, beide von gleicher Hand, bemerkbar; Mühlbacher Reg. bezeichnet sie dem Schriftcharakter nach als dem 11—12. Jh. angehörig. Die Stellen lauten:

1) ubi est cong[regat]io s[an]ct[a mona]chorum.
2) ut rector et abb[a]s eiusdem c[o]enobii.

Die eingeklammerten Buchstaben sind durch absichtliche Ausschneidung von spitzovalen Pergamentläppchen beseitigt; offenbar war damit beabsichtigt, verrätherische allzu starke Rasuren oder schlecht nachgezeichnete Buchstabenformen zu entfernen. An beiden Stellen erwartet man nach dem Formular die Nennung des dem Kloster vorstehenden Bischofs. Es muss auffallen, dass in der ganzen Urkunde der Name des damaligen Klostervorstehers fehlt. An diesen beiden Stellen müsste die Zusammengehörigkeit von Bisthum und Kloster angedeutet sein. Nach der Grösse des radierten Zeilentheiles dürfte anstatt der ersten Interpolation etwa gestanden haben: 'ubi Adaluuinus episcopus praeesse videtur'; anstatt der zweiten: 'ut Adaluuinus episcopus rector eiusdem coenobii'[4].

Da M.² 321 dem Fälscher von M.² 352 als Vorlage diente, so liegt es bei der Gleichheit der Zeit und Tendenz sehr nahe, in dem Interpolator denselben Mann zu vermuthen. Auf die gleiche Absicht geht unstreitig auch die in M. 1313 vorgenommene Rasur der Stelle 'cui [praesenti tempore venerabilis vir Baturicus episcopus praeesse videtur]'[5] zurück. Sie wurde, weil den damaligen Exem-

1) 'ubi venerabile corpus eius [se. Emmerami] requiescit humatum et cum eo corpora et multe reliquię sanctorum sunt locatę'. 2) Es erscheint auch bereits ein Prager Bischof. 3) Originale Karls d. Gr. und Ludwigs d. D. 4) Dass an Stelle der Rasur 'Apolonius abbas et rector eiusdem coenobii' stünde, ist eine schon Mon. Boica XXVIII$^a$, 4$^d$ richtig gestellte Unwahrheit Rieds, cod. dipl. Ratisbon. I, 8. 5) Mühlbacher MG. las im Original die radierten Worte noch mit voller Deutlichkeit.

tionsbestrebungen unbequem, getilgt. Vielleicht hat diese Urkunde dem Fälscher für das eventuelle Deperditum auf den Namen Ludwigs d. D. als Vorlage gedient. Denn es ist auffallend, dass die übrigen Karolingerurkunden für das Kloster von seiner verunechtenden Hand verschont geblieben sind. Figuriert die Interpolation von M.[2] 321 bereits im Chartular, so beweist die in der Chartularabschrift von M. 1313 an Stelle der Rasur gelassene Lücke, dass dem Schreiber auch diese Urkunde bereits im heutigen Zustande vorlag.

So wäre die zusammenhängende Folge von Fälschungen und Interpolationen schon aus äusseren Gründen bestimmt ins 11. Jh. gewiesen. Othlohs Schreibseligkeit ermöglicht uns noch näheren Einblick. In seiner Vita s. Bonifatii erwähnt er bereits mit nicht zu verkennender Deutlichkeit M[2] 352[1]; das Bonifatiusleben ist während des Fuldaer Aufenthaltes (1062—66) verfasst[2]. Dies die eine Stelle; sie bezieht sich nur auf das Spurium Karls d. Gr. In der gleichfalls in Fulda entstandenen Visio X.[3] berichtet der Wortführer der Exemtion, Kaiser Heinrich III. habe aus Liebe zu Gott und wegen der — seitdem aufgefundenen — Privilegien des Klosters bereits Schritte gethan, St. Emmeram reichsunmittelbar zu stellen, sei aber vor dem Vollzug der Befreiung gestorben. Daraufhin sei eine

---

1) Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. III, 494: 'Karolus noster . . . quaedam loca ad episcopatum pertinentia praediis duplicibus redditis cum consilio communi ab episcopali ditione absolvit libertateque regali sublimavit sicut sancti Emmerammi cenobium; praenoscens . . ., quod et nos cernimus et anteriores nostri iam diu impletum viderunt, sancta loca quae necessariis omnibus sufficienter erant redimita a suis institutoribus, tradita vero episcopis et in penuriam maximam et in destructionem totius disciplinae regularis ventura fore'. 2) Waitz, MG. SS. IV, 523; Wattenbach, Geschichtsquellen II[6], 66. 3) MG. SS. XI, 382. 'Inter haec namque bonae memoriae caesar Heinricus huius parvuli regis modo regnantis Heinrici pater nisibus omnimodis tractavit, qualiter eundem locum a durissimo Pharaonis imperio, id est ab episcopi potentia eriperet. Sed illo talia tractante praediaque quaedam ab episcopo Gebehardo ablata restituente, postremo etiam propter amorem dei et propter privilegia monasterii nostri interim inventa in regiam potestatem idem monasterium recipiente, quia pro dolor! nos monachi pro tanta gratia perficienda non solum solitas neglegentias non minuimus, sed etiam inter tot beneficia novum quoddam scelus addidimus credentes scilicet absque labore aliquo sublimia posse mereri, sperantesque magis in humano quam in divino auxilio, repente spes nostra cecidit. Nam priusquam illa iam commemorata consummarentur beneficia a praedicto caesare, defunctus est tantaque episcopi persecutio exinde super nos esse coepit, qualis nunquam antea fuit'. Ich citiere die Stelle vollständig, weil sie für Othlohs Gesinnung charakteristisch ist.

Verfolgung des Klosters durch den Bischof angegangen, wie niemals zuvor. Die Ausdrucksweise (interim, recipiente) ist wohl absichtlich so unklar[1]; ich möchte folgende Auffassung bevorzugen: Als Heinrich III. diese Absicht hatte[2], konnte das Kloster seine Privilegien nicht vorweisen; inzwischen, also bis zum Zeitpunkte der Niederschrift der Visio X. (spätestens 1066), seien sie zum Vorschein gekommen. Wir dürfen annehmen, dass die 'Auffindung' wohl noch vor Othlohs Flucht nach Fulda bewerkstelligt worden sei, d. i. vor dem Jahre 1062. Ueber die Identität der hier erwähnten Privilegien mit den eingangs genannten Fälschungen besteht kein Zweifel. Sie sind in den 50er oder 60er Jahren des 11. Jh. verfertigt worden, damals als nach Othlohs Worten der Bischof eine Verfolgung von nie dagewesener Härte begann. Dass Othloh selbst der Fabrikant der Privilegien sei, ist eine Combination, aber eine unabweisbare. Sein Interesse an ihnen, seine Stellung als Leiter der Schule und die vielgerühmte Gewandtheit in der Schreibekunst sind schwerwiegende Indicien; sein Leumund ist nicht von der Art, um den Verdacht ohne weiteres zu ertödten. Im Gegentheile: Er hat ja nach übereinstimmendem Urtheil[3] auch die Platteninschriften und den Bericht zur Reliquienaffaire hergestellt[4].

Damit scheint Othlohs Fälscherthätigkeit aber noch nicht erschöpft zu sein. Nach der Art, wie die echten Diplome behandelt wurden, liegt es nahe, für die Rasuren, welche in Arnolds Schrift de s. Emmerano[5] gerade an den das Verhältnis des Klosters zum Bisthum betreffenden Stellen auftreten und im 17. Jh. ausgefüllt wurden, Othloh verantwortlich zu machen. Er war der erste und einzige, der während des Mittelalters Arnold schriftstellerisch benutzte[6]; für seine Vita s. Wolfgangi hat er ihn vielfach wörtlich ausgeschrieben. Mit dem Abte Reginward wegen

1) Zuerst behauptet Othloh, der Kaiser habe die Abtei zu einer königlichen gemacht, gleich darauf beklagt er es mit bitteren Worten, dass die Befreiung aus der bischöflichen Gewalt nicht gelungen sei. Es ist, vielleicht abgesehen von einigen Güterrestitutionen, wohl kein wahres Wort daran. Das 'interim' lässt nicht erkennen, ob die Privilegien noch zu Heinrichs Lebzeiten aufgefunden wurden. 2) Eine Anwesenheit des Kaisers in Regensburg im J. 1052 ist verbürgt, Stumpf Reg. n. 2429 (Juli); eine spätere Fälschung (gedruckt N. A. XV, 358) auf Heinrich III. lässt ihn am 7. October dort weilen. Vgl. Steindorff, Jahrbücher unter Heinrich III. II, 183. 3) Janner a. a. O. I, 541 und Heinemann a. a. O. 4) Zum Stilvergleich reicht der Wortschatz der gleichartigen Stücke nicht aus. 5) Lib. 1, c. 5, MG. SS. IV, 550[b]; lib. 2, c. 9, a. a. O. 559[b]. 6) Waitz, MG. SS. IV, 544.

dessen Gefügigkeit gegenüber dem Bischofe unzufrieden [1], von jüngeren Klosterbrüdern übel gelitten und beim Bischofe verklagt, entwich der leidenschaftliche Mönch im Jahre 1062 nach Fulda [2].

Die gefälschten Freibriefe aber verfehlten ihre Wirkung nicht. Als Papst Lucius II. (1144 März 20) die exemte Stellung von St. Emmeram anerkannte [3], bezog er sich ausdrücklich auf die angeblichen Urkunden Karls d. Gr. und Leo's III. Damit hatte die erste Etappe des Kampfes einen für das Kloster günstigen Abschluss gefunden. Aber der Streit war damit noch nicht beendet. Umso werthvoller war für die Emmeramer die urkundliche Erklärung des Bischofs Hartwich (1161), dass sein Vorgänger Bischof Heinrich (1132—1155) der Abtei die Privilegien genommen und vernichtet habe [4]. Das mögen die verlorenen Urschriften jener Fälschungen gewesen sein [5]. Weder der Glaube an die Echtheit der Dionysiusgebeine wollte sich recht festsetzen [6], noch hielten die Bischöfe ihre Hand von dem Kloster ferne. Doch von einem offenen Wiederausbruch des Emancipationskampfes wie zu Othlohs Zeit hören wir lange hindurch nichts. Dass die Gegensätze fortdauerten, zeigt die Urkunde Bischof Konrads von 1193 Juni 28 [7], mag sie nun echt oder falsch sein.

So schritt man in St. Emmeram nochmals zu dem im Unabhängigkeitskampfe bewährten Mittel der Urkundenfälschung; ich meine die angebliche Urkunde Ludwigs d. K., M. 1959, welche uns noch in der Urschrift erhalten ist. Bei Herstellung dieses Diploms scheute man keine Mühe und Sorgfalt. M. 1952 ward als Schreibvorlage gewählt,

---

1) Visio IV., Pez, Thesaurus anecdot. nov. 3[b], 564. 2) Lib. de temptatione MG. SS. 11, 389: '. . . a fratribus quibusdam iuvenibus, quibus displicebam, apud episcopum accusatus varias mihi minas ab illo illiusque familaribus agi saepius audissem; tunc petita ab abbate licentia ad monasterium Fuldense quasi cito reversurus perrexi'. Schon möglich, dass die Anklage auf Urkundenfälschung lautete. Vgl. Heinemann a. a. O. 3) Jaffé 2[2] n. 8530; die Bulle ist mit Unrecht von den Mon. Boica XXX[a], 398, Stumpf Reg. n. 3676 und Janner a. a. O. II, 120 verworfen worden. 4) Coelestin, Ratisbona monastica I, lib. prob. 153 n. 59. Bischof Heinrich hatte 1132 den Abt Pabo seines Amtes entsetzt, Janner a. a. O. II, 113. 5) Vielleicht befand sich auch die eben erlangte Bulle Lucius' II. darunter. So würde erklärlich, warum man St. 3676 fabricierte und Jaffé[2] n. 8530 einrückte; man wollte eben von diesem wichtigen päpstlichen Privileg eine beglaubigte Copie gewinnen. 6) Das beweist schon die Anfertigung der beiden gleichdatierten Urkunden auf den Namen Leo's IX. Jaffé[2] n. 4280 und Heinrichs III. 7) Lib. prob. 157 n. 61.

von M. 1963 nahm der Fälscher wahrscheinlich das echte Siegel. Protokoll, Arenga und Promulgatio lieferte M. 1958, für den sachlichen Theil wurden M. 1866 und J. 8530 als Material herangezogen. Weist die äussere Ausstattung auf das 13. Jh. als Entstehungszeit, so sprechen dafür auch die inneren Merkmale. Der Hinweis auf eine Musterabtei[1], die Pön[2], sowie die Ablassstelle sind Kriterien, die für 12./13. Jh. ins Gewicht fallen. Eine bessere Handhabe bietet die Geschichte des Klosters. Während seit Anfang des 13. Jh. das Verhältnis zwischen Abtei und Hochstift ein leidliches gewesen zu sein scheint, prallen in den 70er Jahren die alten Gegensätze unter Abt Haymo und Bischof Leo heftig aneinander[3]. Eingriffe in die Wirthschaftsverwaltung und finanzielle Anforderungen mögen die Veranlassung abgegeben haben. Haymo wandte sich direct an Papst Gregor X. nach Lyon. Sein Abgesandter erwirkte thatsächlich während des Concils die Anerkennung der Exemtion. Die auf Grund päpstlicher und königlicher Freibriefe ausgestellte Schutzbulle d^do^ 1274 Oct. 11 bezeichnet St. Emmeram bereits in der Adresse als 'ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinens'[4]. Wenn wir erfahren, dass der klösterliche Procurator im Mai 1274 als rückständigen Zins 140 Marabutini an die päpstliche Kammer bezahlte und dass fürderhin nach Ausweis des Provinzialbuches zum Zeichen der Exemtion alljährlich sieben solche Goldgulden zu entrichten seien[5], so mag der diesbezügliche Passus in der in Rede stehenden Fälschung Beachtung beanspruchen dürfen: 'census septem aureorum .. ad indicium etiam libertatis ab abbatibus monasterii annis singulis persolvatur'[6]. Dazu kommt die Energie, mit welcher in M. 1959 Einmischungen in die Güterverwaltung der Abtei seitens des Bischofs oder Vogtes untersagt werden. Alle diese Umstände zusammen genommen berechtigen wohl zu der Vermuthung, dass die Entstehung dieser Urkunde in Zusammenhang steht mit dem Regensburger Conflict in den siebziger Jahren des 13. Jh. Damals mochte bei dem Verlust der älteren urschriftlichen Privilegien das

1) Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 323 ff. 2) Vgl. Waitz-Seeliger, Verfassungsgesch. VI, 573[1]. 3) Diese Vorgänge behandelt ausführlich Janner a. a. O. II, 543 ff. 4) Potthast Reg. n. 20939, vgl. ebenda n. 20635. 5) Quittung des Kämmerers Wilhelm von St. Laurentius, Lib. prob. 14 (die älteste unter den römischen Zinsquittungen des Emmeramer Archivs). 6) Vgl. auch das Privileg Rudolfs I., Redlich Reg. n. 186.

Bedürfnis rege geworden sein, wenigstens ein solches in Händen zu haben.

Die Exemtionsbestrebungen von St. Emmeram verdienten eine eingehendere Behandlung; bei dem festlichen Anlasse, dem mein Aufsatz seine Entstehung verdankt, musste ich mich damit begnügen, die Karolingerfälschungen dieses bairischen Klosters durch den Versuch, die Modalitäten ihrer Herstellung aufzudecken, für historische Verwerthung brauchbar zu machen.

# Eine Urkunde Karls von Burgund.

Von **E. Mühlbacher.**

Der unbedeutendste unter den Karolingern, die zu einer Regierung gelangten, ist Karl, der jüngste Sohn Lothars I.[1] Nach der letztwilligen Verfügung seines Vaters fiel ihm 855 die Provence mit einem Theil Burgunds zu; nur mit Mühe gelang es den Grossen dieser Länder, das neue Reich der Habgier seiner Brüder, des Kaisers Ludwigs II. und Lothars II., ihrer Gewaltthätigkeit den jungen König, den sie zum Geistlichen scheeren lassen wollten, zu entreissen (856). Was wir sonst noch über Karl wissen, verdanken wir nur gelegentlichen Erwähnungen in den westfränkischen Reichsannalen; es ist wenig und belanglos genug: ein Erbvertrag mit Lothar II. (858), eine Zusammenkunft mit diesem und Karl dem Kahlen in Savonnières (859), und ein misslungener Einfall des westfränkischen Königs in Burgund, dem die 'Unfähigkeit' des kränkelnden Jünglings zum Vorwand diente (861). Am 24. Jänner 864 starb Karl an der Epilepsie, die ihn schon 'lange, wohl von Kindheit an, gequält hatte'.

Nicht minder spärlich sind die urkundlichen Quellen. Es waren bisher nur ein Dutzend Urkunden bekannt, zumeist Restitutionen entfremdeten Kirchenguts und Schenkungen an Lyon und Vienne.

Umso willkommener war eine von Dopsch veröffentlichte, allerdings unvollständige Urkunde für das Kloster Seyssieu unfern Lyon[2]. Sie berichtet von einem nach dem Friedensschluss und der Theilung des väterlichen Reiches unter den Brüdern abgehaltenen Reichsversammlung zu Sault im Gau Sisteron[3], an der ausser den Bischöfen auch

---

1) Die Daten über ihn bei Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches 2. Aufl. Bd. 1 und 2; Parisot, Le royaume de Lorraine (Paris 1899) und Regesten der Karolinger 1, p. 507—510. 2) Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforsch, 16, 213. Von Parisot übersehen. 3) Sisteron, dép. Basses-Alpes a. d. Durance, Saltus wohl Sault-de-Vaucluse arr. Carpentras sw. Sisteron.

'die Fürsten seines Reichs' — in Karolinger Urkunden noch eine ganz ungewöhnliche Verwendung des Ausdrucks 'principes' in diesem Sinne [1] — theilnahmen, um die durch Nachlässigkeit und die Gewaltthaten des 'Bürgerkrieges' eingerissenen Uebelstände zu bessern und gefestete Zustände zu schaffen; sie betont das Streben des Königs, sein Volk gut und gerecht zu regieren.

Es liegt nicht das geringste Bedenken gegen diese Urkunde vor. Sie ist zwar nur in Abschriften aus der zweiten Hälfte des 17. Jh., die beide einem alten Chartular von Aisnay entnommen sind, erhalten [2]. Das ganze Formular mit dem durchaus zeitgemässen Sprachgebrauch verbürgt die Echtheit. Aber auch inhaltlich findet sie ihre volle Bestätigung durch ein Privileg der Bischöfe für dasselbe Kloster [3]. Es datiert aus Sisteron vom Jahre 859 [4] und erzählt, dass die Bischöfe den König baten, dem neugegründeten Kloster Seyssieu ein Privileg zu verleihen und ihnen die Bekräftigung desselben durch ihre Unterschrift zu gestatten, dass der König ihre Bitte genehmigt habe. Das bischöfliche Privileg hat auch der Urkunde des Königs als Vorlage gedient, diese schliesst sich im Wortlaute aufs engste an jenes an. So bietet es schon die Erwähnung des vom Könige berufenen Reichstages, den Hinweis auf den kirchlichen Verfall und dessen Ursachen; neu ist in der Königsurkunde nur die Nennung des Ortes des Reichstages und die Versicherung, dass der König gut regieren wolle. Mit der Datierung jenes Privilegs ist auch die Zeitbestimmung der Urkunde Karls gegeben; sie ist unmittelbar nach jenem verliehen und gehört demnach wie der Stiftbrief des Abtes Aurelian für Seyssieu [5] und die Bestätigung

---

1) Ficker, Vom Reichsfürstenstande 26. 34. 41; Waitz, DVG. IV², 327 N. 1; in ostfränkischen Königsurkunden erst voll beglaubigt durch Urkunde Karls III. 887, Reg. der Karol. n. 1713, Or. in Chur. 2) In einer Copie Louvets in CL. 17197 der Bibl. nat. in Paris; in einer Copie Columbi's von 1671 in der Bibliothek von Lyon, hier mit der Bemerkung: 'ex libro membraneo antiquissimis characteribus exarato, quem Louvet medicus ad me miserat'. 3) Mabillon, Acta SS. ord. s. Bened. (Ven. 1738) VI, 507 nach Abschrift Louvets ex antiquis membranis = Mansi, Conc. XV, 541. 4) 'A. inc. 859 ind. VII. regnante piissimo ac mitissimo rege Carolo, filio quondam Lotharii augusti'. In den Drucken irrig in der mit 'Actum Sisterico' am Schlusse wiederholten Datierung 'a. inc. 858'; in beiden Copien. der Louvets und jener Columbi's, nach Abschrift von Dopsch 'a. inc. DCCCLVIIII'. 5) Datiert von Lyon 859, Mabillon, Acta SS. VI, 505; bei Quichenon, Hist. de Bresse et de Bugey II$^{b}$, 225 überarbeitet.

desselben durch den Erzbischof Remigius von Lyon [1] ebenfalls dem Jahre 859 an.

Nur ein sachlicher Unterschied tritt hervor. Die Urkunde Karls erzählt, Abt Aurelian von Aisnay habe das Stiftungsgut dem Erzbischof Remigius zu dem Zwecke übergeben, damit Aurelian, 'qui loco abbatis praeesse et prodesse debeat', das neue Kloster erbaue. Dagegen berichtet in voller Uebereinstimmung mit dem Stiftbrief Aurelians und der Bestätigung des Erzbischofs das Privileg der Bischöfe, Aurelian habe das Stiftungsgut an Remigius übertragen und dieser dann auf Bitte Aurelians an Badilo, 'qui loco abbatis prodesse et praeesse debeat', damit Badilo das Kloster baue. Was die königliche Kanzlei veranlasst haben mag, hier von ihrer Vorlage abzugehen und an Stelle Badilo's Aurelian zu setzen, ist ziemlich belanglos. Vielleicht geschah es, weil Aurelian der Stifter war, dem noch gewisse Rechte gewahrt sein mochten; Mabillon [2] sieht im Kloster Seyssieu nur ein einfaches Priorat, das damit Aisnay unterstellt gewesen wäre.

Bieten gerade die einleitenden Stellen im Privileg der Bischöfe und darnach in der Königsurkunde über die abgehaltene Reichsversammlung und das Bestreben, nach den Wirren des Bürgerkrieges Ordnung zu schaffen, geschichtliches Interesse, so überrascht es umso mehr, demselben Wortlaut auch anderweitig zu begegnen. Ein Privileg der in Germigny (bei Orléans) 843 versammelten Bischöfe für das Kloster St. Laumer-le-Moutier unfern Chartres [3] weist bis auf die sachlichen Abweichungen des Einzelfalles genau denselben Wortlaut auf.

---

1) Datiert von Sisteron 859, die Datierung bei Mabillon, Acta SS. VI, 507; Auszug bei Quichenon II$^b$, 226 ohne Datierung. 2) Acta SS. VI, 509. 3) Mabillon, Acta SS. VI, 262 ohne Quellenangabe (aus verderbter Copie) = Mansi XIV, 793 mit der Datierung: 'a. inc. 843 ind. VII. (= 844) regnante rege Karolo'. Das Jahr 843 ist durch die darauf bezügliche Urkunde Karls des Kahlen sichergestellt. Gegen die Echtheit liegen keinerlei Bedenken vor. Desto auffallender ist es, dass in der langen Reihe der unterfertigenden Bischöfe auch Hincmar von Reims auftritt, der erst 845 gewählt wurde (Dümmler, Ostfränk. Reich I, 257). Und doch spricht dies keineswegs gegen die Echtheit. Im Privileg für St. Laumer wie für Seyssieu findet sich zum Schlusse die gleichlautende Stelle: 'Placuit etiam domino regi rectumque nobis videtur atque obsecramus coepiscopos nostros, qui modo praesentes adesse non possunt, sed et religiosos abbates, dum nostrae constitutionis paginam legerint, unam nobiscum ineant voluntatem ac subscriptione sententiam'. Aehnlich in einem Privileg der Pariser Synode von 847 für Corbie: 'Obsecramus etiam fratres et coepiscopos nostros . . sed et religiosos abbates, qui ad hanc synodum (hier offenbar ausgefallen; 'non', das auch durch den

Privileg für Seyssieu.

Pace iam et divisione regni cum fratribus suis Hludovico et Lothario regibus miserante domino celebrata factus erat conventus populorum, qui sub eius regno erant, per regiam evocationem, ubi etiam nos, qui superna largiente gratia etsi indigni episcopi dicimur, convenimus, ut scilicet per sacrorum antistitum maxime consilium, qui de diversis partibus aderant, ea quae in quibuslibet ordinibus ecclesiae minus constare utiliter videbantur ob incuriam negligentium aut propter civilis belli transactam violentiam, iuvante Christo in melius reformare satageret et quae hactenus bene constiterant, regali providentia amplecteretur ac fir-

Privileg
für St. Laumer-le-Moutier.

Pace iam et divisione regni cum fratribus suis Lothario videlicet imperatore et Ludovico regibus miserante domino celebrata factus erat conventus populorum, qui sub eius regno erant, per regiam evocationem in territorio Aurelianensi in loco qui Germiniacus dicitur, ubi etiam nos, qui superna largiente clementia etsi indigni episcopi dicimur, convenimus, ut scilicet per sacrorum antistitum maxime consilium, qui de diversis regni eius partibus aderant, ea quae in quibuslibet ordinibus ecclesiae minus utiliter constare videbantur ob incuriam negligentium aut propter civilis belli transacti violentiam, iuvante Christo in melius re-

---

Sinn gefordert wird) occurrerunt, in quorum manus huius privilegii a nobis editi et corroborati pagina pervenerit, sua auctoritate et subscriptione hoc confirmare non differant', Mansi XIV, 846. Solche synodale Privilegien wurden also auch den Bischöfen und Aebten, welche der Synode nicht anwohnten, zur Unterschrift empfohlen, und es steht ausser Zweifel, dass sie vielfach von ihnen später unterzeichnet wurden, — dafür sorgte schon das Interesse der privilegierten Klöster. So trägt das Privileg für St. Laumer die Untersehrift des Bischofs Saxobodus von Séez (840—849) und an letzter Stelle die seines Nachfolgers Ildebrand (nach Gams 853—880), die also bedeutend später angefügt wurde. Auf derartige nachträgliche Unterzeichnungen weisen auch Durchbrechungen der Rangordnung — so folgen im Privileg für St. Laumer auf die Untersehriften von Aebten noch Unterschriften von Bischöfen, Aebte und Bischöfe sind untereinander gemengt; im Privileg für Corbie steht Erzbischof Wenilo von Sens unter den Bischöfen; in einem Privileg einer Synode von Pitres für St. Denis 861, Mansi XV, 631, unterfertigt Wenilo: 'Ego W . . . prius per advocatum, postea per memetipsum subscripsi'. Daraus ergiebt sich der auch für die Geschichtsforschung beachtenswerthe Satz, dass mindestens für diese Zeit bei synodalen Privilegien die Unterschrift eines Bischofes oder Abts dessen Anwesenheit auf der Synode noch nicht verbürgt, dass auch die Untersehrift von Bischöfen, die zur Zeit der Ausstellung des Privilegs noch gar nicht Bischöfe waren, wie Hincmar im Privileg für St. Laumer, noch gar keinen Verdachtsgrund bildet.

| Privileg für Seyssieu. | Privileg für St. Laumer-le-Moutier. |
| --- | --- |
| mius roborare studeret. Dum ergo talibus invigilat praefati regis gloriosa nobilitas et sancta genitoris sui studia diligit, pietatis quoque illius opera perseverare desiderat, iussi sumus communi tractatu perquirere, qualiter omnis ordo ecclesiasticus congrue ac decenter administretur. | formare satageret et quae hactenus bene constituerant regali providentia amplecteretur et firmius roborari studeret. Dum ergo talibus invigilat praefati regis praefata nobilitas et sancta genitoris sui studia diligit, pietatis quoque illius opera perseverare desiderat, iussimus communi tractatu perquirere, qualis omnis ordo ecclesiasticus congrue et decenter administretur. |

Diese Stellen genügen vollauf, um die Uebereinstimmung des Formulars in den beiden Privilegien zu erweisen. Diese Uebereinstimmung erstreckt sich auf alles, was nicht die Besonderheit des Falles berührt. Eine Benutzung des einen Privilegs für das Kloster bei Chartres für jenes bei Lyon ist ausgeschlossen. Es lag also ein gemeinsames Formular vor, das wahrscheinlich in Westfrancien unmittelbar nach der Reichstheilung von Verdun für derartige synodale Privilegien abgefasst wurde und das dann in den kirchlichen Kreisen, die das gleiche Interesse hatten, den ihnen verderblichen Folgen des Bürgerkrieges zu steuern, leicht weite Verbreitung fand; allerdings konnte das Formular durch die Bezugnahme auf die Reichstheilung für Westfrancien nur kurze Geltung haben. Wir begegnen deshalb auch nur noch selten dessen Spuren; so in dem Privileg der Pariser Synode von 847 für Corbie[1] und zum Theil in dem der Synode von Pitres für St. Denis[2]. Die Verhältnisse in Burgund gestatteten die Verwendung dieses Formulars auch noch nach 856.

---

1) 'Iam divisione regni ac pace cum fratribus, Hlothario videlicet et Hludovico regibus, confirmata . . . ut super his quaereremus, quae in ecclesiis dei tam propter civilis belli transactam violentiam tam ob inertiam praelatorum atque subiectorum geruntur . . .' Mansi XIV, 843. 2) 'Ibique per consilia episcoporum, qui ex diversis regnorum partibus advenerant, ea quae in ecclesiasticis ordinibus constare videbantur, subtiliter tractarentur, iussit magna synodus communi tractatu perquirere, qualiter omnis ordo ecclesiasticus in divinis cultibus ageretur et quomodo actum ministrarct' Mansi XV, 736.

Dadurch, dass die Darstellung des materiellen Verfalls der Kirche, der Mittel Abhilfe zu schaffen, und des hochlöblichen Eifers des Königs — in der ursprünglichen Gestalt Karls des Kahlen — zur Formel wird und damit verallgemeinert, wird ihr geschichtlicher Werth stark herabgedrückt. Immerhin zeigt sich die Gleichmässigkeit des Vorgehens der Bischöfe, die in Westfrancien wie in Burgund die Könige veranlassten, Synoden und Reichsversammlungen zu halten, und das Streben, das gefährdete Kirchengut sicher zu stellen.

Nicht nur durch synodale Privilegien, sondern auch durch königliche Urkunden. Auch für St. Laumer-le-Moutier wurde von Karl dem Kahlen auf Grundlage des Privilegs der Bischöfe am 14. October 843 eine Bestätigung verliehen [1]. Auch hier bildet — genau wie bei Seyssieu — das bischöfliche Privileg die Vorlage für den Wortlaut des königlichen Diploms. Aber auch die beiden königlichen Diplome, das Karls des Kahlen für St. Laumer und jenes Karls von Burgund für Seyssieu, weisen das gleiche Formular auf: in beiden die gleiche Arenga, die gleiche und nicht gewöhnliche Publicationsformel, die gleiche und nur durch die Sonderdaten abweichende Fassung der Erwähnung des Reichstages und der daran sich schliessenden Stellen. So heist es in der Urkunde Karls des Kahlen: 'Deinde vero post pacem atque paterni imperii divisionem cum

1) Mabillon, Acta SS. 6, 265 = Bouquet 8, 445. Die nur in Copie überlieferte Urkunde ist dadurch merkwürdig, dass sie nach der Recognition die Unterschrift trägt: 'Hoc praeceptum fratris mei Karoli ego Ludovicus rex subscripsi'. Ich habe meinen Zweifeln an der Authenticität dieser Unterschrift in Reg. der Karol. n. 1333k Ausdruck gegeben, und Dümmler, Ostfränk. Reich I², 242 Note hat sich denselben angeschlossen. Eine derartige Unterzeichnung wäre ein so ganz allein stehender Fall, dass er nur durch ein Original, das ihn voll beglaubigt, sichergestellt werden könnte. Andererseits lässt sich nicht verhehlen, dass es schwer zu begreifen ist, wie man in dem doch wenig bedeutenden Kloster bei Chartres auf die Erfindung verfallen sein sollte, dem Privileg seines Königs den Namen des ostfränkischen Königs beizufügen. Dazu kommt, dass ausser den Unterschriften der zum Reiche Lothars I. gehörigen Erzbischöfe Noto von Arles und Agilmar von Vienne (gerade für diese Zeit richtig: 'Viennensis vocatus episcopus') sich im bischöflichen Privileg von Germigny auch die Unterschrift findet: 'Signum Batheum Regnasburg episcopi'. Es kann nur der Bischof Baturich von Regensburg (817—847), der Erzkaplan Ludwigs des Deutschen, sein. Man darf als bestimmt annehmen, dass weder er noch die provençalischen Erzbischöfe der Synode von Germigny bei Orléans anwohnten. Auch hier werden nachträgliche Unterfertigungen vorliegen. Sollte die Unterschrift Ludwigs des Deutschen durch eine Analogie mit solchen Unterschriften der Bischöfe zu erklären sein?

fratribus nostris, Clotario scilicet et Ludovico regibus, miserante Domino celebratam congregari iussimus Galliarum populos, qui in partem nostram venerant, in territorio Aurelianensi in loco qui Germiniacus dicitur cum sacris pontificibus et regni nostri principibus, ut communi tractatu . .' und so fort bis: 'suggesserant largitati nostrae' (in Urkunde Karls von Burgund: innotuerant nobis) 'venerandi pontifices', wo wieder der Sonderfall mit selbständiger Stilisierung einsetzt. Wie bei den bischöflichen Privilegien für St. Laumer und Seyssieu, so ist auch bei den beiden Diplomen ein directes Abhängigkeitsverhältnis von einander ausgeschlossen; dies erweist auch die Einschaltung einer narratio zwischen die gleichlautenden Formeln in der Urkunde Karls des Kahlen, dies erweist eine Anzahl abweichender und doch, wie die oben angeführte, kanzleimässiger Varianten. Auch hier ist nur eine Erklärung statthaft: beide Urkunden beruhen auf dem gleichen Formular. Für die königliche Kanzlei von Burgund ist es auffallender, dass sie sich eines in der westfränkischen Kanzlei im Jahre 843 entstandenen Formulars bedient. Vielleicht ist der Grund darin zu suchen, dass, während Lothar II. Kanzlei und Kanzleipersonal seines Vaters übernahm [1], das neugeschaffene burgundische Reich sich eine neue Kanzlei einzurichten hatte und dass dies nach westfränkischem Muster geschah. Burgund mit seiner romanischen Bevölkerung gravitierte, wie auch die Sympathien Ado's von Vienne bezeugen [2], nach Westfrancien, dem es auch wenige Jahre später einverleibt wurde. Der westfränkischen Kanzlei gehört auch die Priorität der Verwendung des Ausdruckes 'principes' in einer Königsurkunde an.

Noch eine Stelle bedarf der Erörterung. In dem bischöflichen Privileg für Seyssieu heisst es: 'Summa cum reverentia christianissimi regis adivimus clementiam, ut iam dicto coenobio . . privilegium quoddam de rebus necessariis concedere dignaretur secundum regalem magnificentiam atque nobis assensum praeberet, ut nostra illud subscriptione roboraremus, quatenus hinc inde et regali magnificentia et auctoritate episcopali convenienter munitum praesentibus futurisque temporibus idem coenobium valeret permanere. Itaque Karolus rex nobis assensum praebuit, ut huiuscemodi privilegium propria singuli subscriptione

1) Vgl. die Listen in Reg. der Karol. p. XCVIII. 2) MG. SS. II, 323.

roboraremus'. Die Fassung dieser Stelle lässt nur die Deutung zu, dass die Bischöfe um die Genehmigung nachgesucht hätten, das vom König erbetene Privileg durch ihre Unterschrift zu bekräftigen. Damit wäre eine ganz ungewöhnliche Form einer Bestätigung, eine Königsurkunde mit Unterschriften von Bischöfen, gegeben. Eine solche Form der Bestätigung ist nirgends nachzuweisen und würde auch durchaus dem Wesen der Königsurkunde, die an sich unanfechtbares Zeugnis ist und einer Bestätigung deshalb nicht bedarf, widersprechen. Es kann sich auch hier nur um getrennte Beurkundung, wie sie uns vorliegt, handeln, um das Privileg der Bischöfe und das Privileg des Königs. Dies erweist auch die gleichlautende Stelle im bischöflichen Privileg für St. Laumer: die Bischöfe bitten den König, 'ut monasterio . . privilegium quoddam . . concedere dignaretur . . atque nobis assensum praeberet, ut nostra singuli subscriptione roboraremus', hier mit dem Zusatz: 'non aliquid novum agentes, sed quod ab antiquis et sanctis patribus factum agnoveramus, iterantes'. Und später: 'Itaque princeps Carolus nobis adsensum praebuit, ut huiuscemodi privilegium propria singuli subscriptione roboraremus, quatenus ea, quae genitor suus ei concesserat et imperiali signaculo roboraverat quaeque ipse patris sui vestigia subsequens in paterni regni divisione potestatem adeptus praerogaverat ac regali sigillo signaverat, in perpetuum conservata permaneant'. Die Bischöfe erbitten sich also nur die Zustimmung, wie es von jeher bei ihnen üblich, ihr eigenes Privileg zu unterzeichnen oder vielmehr auch selbst ein Privileg zu verleihen, damit das Kloster nicht nur durch die königliche, sondern auch durch die kirchliche Autorität gesichert werde. Dadurch, dass das Privileg für Seyssieu in den Satz: 'ut nostra subscriptione roboraremus' ein 'illud' einschaltet, das nur auf das königliche Privileg bezogen werden könnte, war der irrige Sinn veranlasst. Demgemäss trägt auch das Privileg Karls des Kahlen für St. Laumer keine Unterschriften der Bischöfe, während sie dem in derselben Hs. überlieferten Privileg der Bischöfe angefügt sind; das Chartular von Aisnay lässt auch beim Privileg der Bischöfe die Unterschriften fort. Damit ist auch die Besserung der diesbezüglichen Stelle in der Urkunde Karls von Burgund gegeben. Heisst es hier: 'Suggesserunt memorati pontifices, ut quoddam privilegium . . . concedere dignaremur, quod ipsi episcopi facerent de sua subscriptione, sanctorum patrum exempla sequentes roboraremus' (A, roborarent B), so ist der ver-

derbte Text nach der analogen Stelle im Privileg Karls des Kahlen: 'Suggesserunt venerandi pontifices, ut quoddam privilegium . . . concedere dignaremur, quod episcopi facerent et sua subscriptione roborarent sanctorum patrum exempla sequentes' zu emendieren.

Die Abschrift Louvets in CL. 17197 der Pariser Nationalbibliothek bietet aber noch ein anderes Stück und, wie aus der Corroborationsformel erhellt, das Schlussstück einer Urkunde aus derselben Quelle, dem alten Chartular von Aisnay, zweifellos in getreuer Wiedergabe dieser Vorlage. Beide Stücke, die besprochene Urkunde Karls, die mit 'consentimus et confirmamus' plötzlich abbricht, und dieses Schlussstück einer Urkunde sind weit von einander getrennt[1]. Auf die Urkunde Karls f. 40 folgt f. 44 die Bestätigung der Stiftung durch Remigius (Privilegium Remigii episcopi de Saxiaco), f. 46′ das Privileg der Bischöfe, f. 49 der Stiftbrief des Aurelian; unmittelbar an diesen reiht sich f. 50 die Ueberschrift 'De coenobio Athanacensi' mit dem Schlussstück einer Urkunde an.

Dieser handschriftliche Bestand, die Ueberschrift, die Nennung des Abts Aurelian anstatt Badilo veranlassten Dopsch, in diesem Fragment den Rest einer Urkunde für Aisnay, für die eine sichere Zuweisung vorläufig kaum möglich sei, zu sehen und deshalb auf die Veröffentlichung zu verzichten[2].

Und doch steht die Zusammengehörigkeit der beiden Stücke ausser Frage, dieses Fragment ist der Schluss der Urkunde Karls. Es war nur eine Willkür des Schreibers des alten Chartulars, die Urkunde in zwei Theile zu zerreissen, wohl nur deshalb, um an die Erwähnung des Privilegs der Bischöfe ausser diesem auch noch die darauf bezüglichen Urkunden des Stifters und des Metropoliten von Lyon anzureihen. Die Ueberschrift 'De coenobio Athanacensi' ist wie die Ueberschriften der anderen Urkunden nur Zuthat des Chartularschreibers und damit belanglos; auch ihn mochte die Erwähnung des Abts Aurelian bewogen haben, die Urkunde Aisnay, dessen Abt Aurelian, später

1) Ich stütze mich hier auf die Bearbeitung jener Hs. von Dopsch im Apparat der MG. Bei Guichenon 2$^{b}$, 226—227, der beide Stücke als 'Praeceptum Caroli regis' und als 'aliud privilegium' in unbrauchbarer und überarbeiteter Gestalt giebt, ist zwischen beide Stücke nur das Privileg der Bischöfe eingeschoben; die Zahl der urkundenden Bischöfe (decem) ist — nebenbei bemerkt — ein Irrthum oder eine Erfindung; die Zahl wird nirgends genannt. 2) Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XVI, 204. Bei späterer Vornahme der Texte ist Dopsch selbst bereits auf den wahren Sachverhalt aufmerksam geworden.

der Nachfolger des Remigius auf dem erzbischöflichen Stuhl von Lyon, in der That war, zuzuweisen.

Schon der Stiftbrief Aurelians wie die Bestätigung des Remigius und das Privileg der Bischöfe — dieses allerdings, da ja inzwischen Badilo als Abt bestellt worden war, mit dem Beisatz: für den Fall, dass Badilo resignieren würde oder nach dessen Ableben — hatten der neuen Stiftung die freie Wahl des Abts zugesichert[1], auch jenes Fragment gewährleistet das Wahlrecht, nur bedient es sich nicht der in den geistlichen Urkunden gebrauchten, sondern der in Königsurkunden für Verleihung dieses Rechtes ausschliesslich üblichen Formel. Aber auch hier tritt gegenüber der Vorlage, dem Privileg der Bischöfe, dieselbe Abänderung auf, die bereits früher constatiert wurde: auch hier wird der Name Badilo ausgemerzt und an seine Stelle der Stifter Aurelian gesetzt. Gerade dieser Vorgang spricht viel mehr für als gegen die Zusammenhörigkeit der beiden Stücke.

Zunächst verleiht das Fragment dem Kloster Königsschutz und Immunität. Die Formel ist tadellos wie in den beiden anderen Immunitäten, die von Karl von Burgund erhalten sind[2]. Die Bischöfe hatten den König gebeten, 'quatenus hinc inde et regali magnificentia et auctoritate episcopali convenienter munitum . . . coenobium valeret permanere'.

Die Verleihung des Marktrechtes mit dem Marktzoll kann keinerlei Bedenken erregen. Derartige Verleihungen sind um diese Zeit nicht mehr eine Seltenheit[3].

Dagegen scheinen die Bestimmungen über die Bestellung eines Vogtes und dessen Rechte auf den ersten Blick bedenklich. Aber gerade hier liegt der sicherste Beweis für die Zusammengehörigkeit der beiden Stücke. Schon im Stiftbrief des Aurelian und aus diesem in der Bestätigung des Erzbischofs Remigius ist die Bestellung eines Vogts vorgesehen. Diese Stelle stimmt mit den ein-

---

1) In den drei Urkunden derselbe Wortlaut: 'Quemcumque praedicti monachi ex semetipsis abbatem ac pastorem suique rectorem secundum placitum dei et regulam s. Benedicti eligere voluerint, libero in omnibus eligendi absque ullius potestatis inquietudine potiantur arbitrio'. 2) Reg. der Karol. n. 1290, 1296. Hier etwas anderer Wortlaut, n. 1296 nach der Vorlage, einer Urkunde Ludwigs d. Fr. 3) Belege bei Waitz 4, 52; dazu Reg. der Karol. n. 1136 (1102). Wie Waitz bemerkt, sind solche Verleihungen im westfränkischen Reiche unter Karl dem Kahlen zahlreich. Dazu kämen noch einige Beispiele aus Italien, wie Reg. der Karol. n. 1147, 1183, 1217.

leitenden Worten dieser Verfügung in der Königsurkunde überein:

| Urk. Aurelians: | Urk. Karls: |
|---|---|
| Pro infestatione vero pessimorum iniquorumque hominum nihilominus inseri placuit, ut pro voto arbitrii sui, quem tutorem ac defensorem ac mundiburdum habere voluerint, absque ullius refragatione liberrima sic attribuatur facultas eligendi. | Pro infestationibus vero pessimorum iniquorumque hominum, quemcumque praefatus Aurelianus abbas aut successores eius voluerint eligere tutorem sive causidicum . . . liberam in omnibus habeant facultatem. |

Die Wirren des Bürgerkrieges hatten alle Verhältnisse zerrüttet, den Rechtssinn untergraben, die Sitten verwildert, die Ohnmacht der Herrscher vermochte nicht den Uebelständen zu steuern. Am schlimmsten fuhr dabei das Kirchengut, das von den Herrschern, um Anhänger zu gewinnen oder zu halten, und von den Grossen als gute Beute betrachtet wurde. Nirgends schlimmer als im lotharischen und westfränkischen Reich, während der ostfränkische König mit kräftiger Hand Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten verstand. Ein gräuliches Bild dieser Zustände im Burgund und in der Provence entwirft eine Synode von Valence, deren Beschlüsse vom 8. Januar 855 datieren[1]; sie wendet sich auch gegen Raub und Entfremdung des Kirchenguts, die sie mit dem Bann bedroht[2]. Denselben Beschluss fasste um diese Zeit eine Synode in Macon[3]. Wie sehr das Kirchengut gefährdet war, zeigen die vielfachen Restitutionen[4], die doch wohl nur Theile des entfremdeten Eigenthums zurückgaben. Desto dringender musste sich gerade in diesen Gegenden das Bedürfnis nach ausreichendem Schutze geltend machen.

Diesen Schutz hatte der Vogt zu gewähren. Er hatte die Rechte der Kirche oder des Klosters zu wahren. Er heisst deshalb auch tutor, defensor, causidicus (Vorsprecher, Anwalt)[5] oder mit dem in den Königsurkunden dieser Zeit nicht üblichen, aber noch lange gebrauchten Ausdrucke,

1) Mansi, Conc. 15, 1. 2) C. 2, vgl. 21. 3) Wiener SB. 92, 609 c. 1. 4) So für Lyon; Reg. der Karol. n. 1150 (1116), 1156—58 (1122—24), 1290, 1298, 1299, 1259, 1266, 1286, für Vienne n. 1293. 1264. Auch nach einer Urkunde Karls des Kahlen klagt Erzbischof Remigius von Lyon über die arge Schädigung seiner Kirche und die pravorum invasio, Bouquet VIII, 622. 5) Brunner, Rechtsgesch. II, 304. 355.

wie im Stiftbriefe, 'mundiburgus'[1]. Nach fränkischem Recht bedurften mindestens die Aebte eines königlichen Privilegs, um in Rechtssachen durch einen Vertreter zu processieren[2]. Derartige Privilegien sind uns auch aus Italien erhalten[3]. Durch sie wurden wohl auch bestimmtere und ausgedehntere Befugnisse für den Vogt verliehen. Vor allem das Inquisitionsrecht. So verfügt die Urkunde Lothars I. für S. Maria Theodata in Pavia, welche zwei Grafen als Vögte bestellt: 'ut ubicumque necessitas postulaverit, de rebus vel familiis memoratae ecclesiae vera fiat inquisitio per veraces et idoneos homines'[4].

Diese Befugnis, die Inquisition als Rechtsmittel in Besitzstreitigkeiten des Klosters in derselben Weise, wie es im Fiscalprocess geboten war, in Anspruch zu nehmen, wird in der Urkunde Karls auch dem Vogt gewährt, und es wird noch ausdrücklich die processuale Gleichstellung des Klosterguts mit dem Königsgut ausgesprochen; sie war hier schon dadurch gegeben, dass der König das Kloster in seinen Schutz genommen hatte[5]. Deshalb klingt auch der sich hieran schliessende Satz über das Reclamationsrecht an den König an die darauf bezüglichen Formeln in den Mundbriefen an[6].

Würde auch noch der geringste Zweifel an der vollen Echtheit dieser Verfügungen bestehen, so wäre derselbe damit behoben, dass auch in einer Urkunde Karls des Kahlen von 850 Mai 27 für Cormery (unfern Tours)[7] die gleichen Bestimmungen sich finden: 'Pro infestationibus vero pessimorum iniquorumque hominum quemcumque saepe memoratus Audacher abbas aut successores eius vo-

---

1) Ahd. muntporo; Grimm, Rechtsalterthümer 2. A. 465. 2) Brunner 2, 304. 3) Lothar I. für S. Maria Theodata in Pavia (die Aebtissin bittet, 'ut tutorem monasterii sui illi concederemus et nostrae auctoritatis scriptum fieri iuberemus', Cod. Lang. 248), für Volterra, Ludwigs II. für S. Michael in Diliano und S. Zeno in Verona (eligat advocatos et defensores), Reg. der Karol. n. 1085 (1051), 1123 (1089), 1177, 1226. 4) Vgl. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis in Forschungen z. Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 173. 5) Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis l. c. 166. 6) Vgl. Formulae imp. 32, 41, 48, 55; MG. Form. 311, 318. 323, 326. 7) Gallia christ. 4, 938 (nochmals 14[b], 35) ex autogr. = Bouquet VIII, 511; Bourassé Cart. de Cormery 34; Böhmer Reg. 1622. Sonst ist das Recht, nach eigenem Ermessen einen Vogt zu bestellen, auch in Urkunden Karls des Kahlen äusserst selten verliehen, in gleichlautender Formel 877 für Manlieu: 'volumus etiam, ut fratres eiusdem loci, quemcumque voluerint advocatum, eligendi licentiam habeant', Bouquet 8, 670 = Hist. de Languedoc n. éd. par Dulaurier 2[b], 301, und für St. Chaffre, Mabillon, Dipl. 546 e chart. = Bouquet 8, 669, Böhmer Reg. 1821, 1823.

luerint eligere advocatum vel causidicum ad res ipsius monasterii inquirendas seu defendendas, liberam in omnibus habeant facultatem, ita ut omnes comites vel cuiuslibet administrationis iudices sive dei omnipotentis nostrique fideles, ad quorumcumque placitum vel ante quorumcumque iudicium ipsius coenobii advocatus venerit, pro dei amore et nostra iussione in cunctis iustis ratiociniis solatium ei[1] atque adiutorium praebeant talemque potestatem atque auctoritatem ad res easdem inquirendas sive defendendas habeant, qualem decet in rebus omnipotenti deo oblatis et consecratis'. Es ist genau derselbe Wortlaut wie in der Urkunde Karls, so dass für die verderbte Ueberlieferung derselben sich hier die Verbesserungen — so 'comites' für 'communes' — ergeben. Auch hier ist die Benutzung der einen Urkunde für die andere ausgeschlossen. Auch hier erübrigt nur die Annahme, dass für derartige Verleihungen, zunächst in der westfränkischen Kanzlei, sich ein gemeinsames Formular ausgebildet hatte, das dann wieder von der westfränkischen in die burgundische Kanzlei überging, also in den Ländern in Gebrauch kam, in denen die staatlichen Wirren und die Zerrüttung der Verhältnisse den Schutz des Kirchengutes durch Vögte am dringendsten forderten, im Gegensatz zum ostfränkischen Reich, dessen geordnete Zustände solche Bestimmungen nicht erheischten.

Ich gebe hier die vollständige Urkunde nach der Abschrift von Dopsch. Der erste Theil bis 'confirmamus' ist, wie erwähnt, sowohl in der Copie Louvets (A) als Columbi's (B) erhalten. Die aus der Vorlage, dem Privileg der Bischöfe, übernommenen Stellen sind in Petit gedruckt. Ich gehe in der Anwendung des Petitdruckes etwas weiter, als sonst üblich ist. In der Urkunde Karls ist öfter die Construction geändert oder es sind die Worte umgestellt; der Petitdruck ist bei den gleichen Ausdrücken auch ohne Rücksicht auf die Wortform oder die Wortstellung angewendet. Der zweite Theil der Urkunde von 'Propter quietem — assignari iussimus' liegt nur in der Abschrift Louvets vor. Hier waren nur die wenigen aus dem Stiftbriefe stammenden Worte in Petitdruck zu geben.

In nomine domini nostri Iesu Christi dei aeterni. Karolus divina ordinante[a] providentia rex Lotharii quon-

a) ordinatione B.

1) Irrig im Druck: 'et'.

dam piissimi [augusti] et incliti filius. Si enim quod ad servorum dei quietem pertinet[a] devotissima sollicitudine et regali providentia procuramus, ad emolumentum animae nostrae vel ad aeternam beatitudinem capessendam hoc procul dubio pertinere confidimus. Idcirco notum sit omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae et nostris praesentibus scilicet et futuris atque deo dispensante successoribus nostris, quia post paeem atque paterni regni divisionem cum fratribus nostris Hludouico videlicet et Hlothario miserante domino[b] celebratam congregari iussimus populum, qui in nostram partem venerat, in pago Sisterico in loco qui dicitur Saltus cum sacris pontificibus et regni nostri principibus, ut[c] communi tractatu ea, quae in quibuslibet ordinibus ecclesiae minus utiliter[d] constare videbantur ob ineuriam negligentium aut propter civilis belli transactam violentiam, iuvante Christo in melius reformaremus[e] et quae eatenus bene constiterant, regali providentia honorificentius compleeteremur[f] et firmius roborare studeremus. Dum ergo talibus invigilamus atque divinam serenitatem[g] iugiter crescere augerique devotissime optamus, sollicite requirentibus, qualiter commissum nobis a deo populum congrue ac decenter pio regimine gubernaremus, inter cetera innotuerunt nobis venerandi pontifices pervenisse ad conventus sui notitiam, qualiter Aurelianus, venerandus abbas nostri monasterii Athanaecnsis[h], divino tactus amore, ut supernae hereditatis portionem a domino consequi mereretur, ex quibusdam rebus, quas a parentibus pio studio quaesivit pieque impetravit, omnipotentem deum[i] elegerit heredem easdemque res pro rei firmitate inviee Christi Remigio venerabili archiepiseopo eo scilicet tenore, ut idem venerandus archiepiscopus viro venerabili Aureliano, qui loco abbatis praeesse et prodesse debeat, monachisque inibi habitantibus promptissima voluntate per testamentum firmissimum tradiderit ea seilieet ratione, ut in praedictis rebus in pago Lugdunensi[k] non longe a Rhodano fluvio in loco cuius vocabulum est Saxiacus, idem venerandus Aurelianus cum monachis in honore omnipotentis dei et veneratione beatissimi Benedieti confessoris Christi sanctorumque[l] martyrum Florentini atque Hilarii monasterium aedificaret monachosque ibidem instituerct, qui et divinam in iam dicto loeo exereerent militiam et pro totius eeelesiae statu divinam implorare elementiam deeertarent. His ergo sereuitatis nostrae auribus patefactis suggesserunt clementiae culminis nostri memorati pontifices, ut quoddam privilegium supra memorato coenobio in honore omnipotentis dei et vene-

a) 'pertinere' B. b) 'misericordia domini' B. c) 'in' A. d) 'utiles' AB. e) 'reformarentur' B. f) 'compleeteremus' B. g) 'servitutem' B. h) 'Athanatensis' B. i) 'dominum' B. k) 'Lugdunense' B. l) 'et sanetorum' B.

ratione beatissimi Benedicti confessoris martyrumque Florentini et Hilarii consecrato concedere dignaremur, quod ipsi episcopi facerent de sua subscriptione [et] sanctorum patrum exempla sequentes roborarent[a], hoc in eodem[b] privilegio statuentes, ut possessiones, quas praedictus Aurelianus abbas pro rei firmitate Remigio archiepiscopo et idem venerandus archiepiscopus omnipotenti deo et beatissimo Benedicto sanctisque martyribus obtulit vel quas in eodem loco ex donatione fidelium divina pietas augere voluerit, nullius unquam terrenae potestatis iugo subiaceant[c], sed ad solius dei servitium memoratus Aurelianus abbas et monachi sui vel successores eorum in venturis generationibus in omnibus, sicut in eodem testamento insertum est, teneant[d]. Quorum iustissimis petitionibus pro divini cultus amore ac animae nostrae emolumento aurem libentissime accommodavimus et quidquid in eodem privilegio sacratissimi antistites constituerunt et subscripserunt, consentimus et confirmamus. Propter quietem quoque quae monachis utilissima est placuit etiam, ut idem monasterium unacum rebus omnibus ad ipsum locum aspicientibns more regio nostrae emunitatis defensione confirmaremus. Praecipientes ergo iubemus atque iubendo praecipimus, ut nullus iudex publicus nec quilibet ex [iud]iciaria potestate nec aliquis ex fidelibus sanctae dei ecclesiae ac nostris in ecclesias et in loca vel agros seu reliquas possessiones praedicti monasterii, quas moderno tempore possidet aut quas ibi divina pietas augere voluerit, in quibuslibet pagis aut territoriis ad[e] causas audiendas vel freda exigenda aut tributa seu mansiones et paratas faciendas sive fideiussores tollendos nec homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et servos supra terram ipsius commorantes distringendos aut ullas redibitiones et inlicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat et exactare praesumat, quoniam quidquid fiscus sperare poterat, pro remedio animae nostrae concedimus. Concedimus quoque mercatum annuum ibi fieri V. kal. octobris, sed et septimanale V. feria, concedimus et teloneum omne infra regni nostri spatia iubemusque. ut nullus sit exactor[f] non in civitatibus non in vicis sive in portis, sed nec ex vectione navium. Sancimus denique et omnimodis statuimus, ut post praefati viri videlicet Aureliani abbatis decessum, sed et omni tempore ex se ipsis licentiam habeant eligendi abbatem, qui secundum regulam sancti Benedicti ipsi loco praeesse et prodesse valeat. Pro infestationibus vero pessimorum iniquorumque hominum quemcunque

a) 'roboraremus' A. b) Fehlt in A. c) 'subiacerent' B. d) 'teneatur' B. e) 'aut' A. f) 'exauctor' A.

praefatus Aurelianus abbas aut successores eius voluerint eligere tutorem sive causidicum[a] ad res ipsius monasterii inquirendas seu defendendas, liberam in omnibus habeant facultatem, ita dumtaxat ut omnes comites[b] et cuiuslibet administrationis[c] iudices sive[d] ceteri dei omnipotentis nostrique fideles, ad quorumcumque placitum et ante quorumcumque[e] iudicium ipsius coenobii advocatus venerit, pro dei amore et nostra iussione in cunctis iustis rationibus[f] solatium ei atque adiutorium praebeant talemque potestatem et auctoritatem ad res easdem inquirendas sive defendendas habeant[g], qualem decet in rebus omnipotenti domino oblatis et consecratis et sicut in nostris propriis sese regalis habet auctoritas, nullus contra advocatum saepe memorati coenobii testes adhibeat, sed ipsi tribuatur[h] facultas ipsas res, sicut in nostris propriis consuetudo est, defendendi. Si autem, ut contingere solet, aliqua necessitate impellente ad nostram se proclamaverint praesentiam, nullus iudex, nulla potestas missum eum distringere et molestare praesumat, sed ad nostram praesentiam liberrimam habeat potestatem veniendi. Et ut haec auctoritas nostris futurisque temporibus domino protegente valeat inconvulsa permanere, manu propria subter firmavimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

---

a) 'casedium' A. b) 'communes' A. c) 'administrationes' A. d) 'sivi' A. e) 'quorum' A. f) In Urk. Karls d. K. 'ratiociniis', wohl Lesefehler. g) 'habeat' A. h) 'tribuatur' A.

# Zum Verhältnisse Nicolaus' I. und Pseudo-Isidors.

Von **A. V. Müller.**

Hat Nicolaus I. Pseudo-Isidor gekannt, hat er sich auf ihn berufen oder ihn sogar benutzt? Das sind Fragen, die sich bei der Herausgabe der Briefe dieses Papstes nicht umgehen liessen. Bei der folgenden Untersuchuug beschränke ich mich auf die in der Causa Rothadi relassenen Schreiben. Später gedenke ich eingehender auf die Angelegenheit zurückzukommen und sie zu Ende zu führen.

Ich schliesse mich der zuerst von Spittler[1] vorgetragenen Ansicht an, die von Weizsäcker[2], Dümmler[3], Hinschius[4] getheilt und vertreten wird, wonach Nicolaus spätestens im Jahre 864, wahrscheinlich durch Bischof Rothad von Soissons, mit der Fälschung bekannt geworden sein muss, da er in seiner Weihnachtsrede des genannten Jahres (Migne, Patrol. lat. 119, col. 892) unleugbar Gebrauch davon macht.

Es fehlt nicht an Gelehrten, die einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen[5], und Nicolaus theils die

---

1) Spittler, Gesch. des kanonischen Rechtes, Halle 1778, S. 256 N. 2) Weizsäcker in v. Sybels histor. Zeitschr. III, 84. 3) Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches[2], Leipzig 1887, II, 98. 4) Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae, Lipsiae 1863, p. CCV. 5) Neben Schrörs leugnen überhaupt die Bekanntschaft Nicolaus' I. mit Pseudo-Isidor: Thiel, De Nicolao Papa I. Legislatore Ecclesiastico, Brunsbergae 1859, und Nicolai Papae I. Idea de Primatu Romani Pontificis explicata, Brunsbergae (ohne Jahrangabe); Roequain, La papauté au moyen âge, Paris 1881, S. 47 ff.; Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte, Freiburg i. Br. 1885, II, 16 ff. Die Benutzung der Fälschung durch den Papst leugnen: De Smedt: Les fausses Décrétales in Etudes Religieuses des PP. de la Compagnie de Jésus, Paris 1870, VI, 77—101; Walter, Kirchenrecht, 14. Aufl., Bonn 1871, S. 202—228; Jungmann, Dissertationes selectae in Historiam Ecclesiasticam, Ratisbonae 1882, III, 297—311; Parisot, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens, Paris 1899, S. 305 N. 2. Von Neueren, die die Benutzung zugeben, seien noch erwähnt: Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, Leipzig 1890, II, 500; Langen, Gesch. der Römischen Kirche, Bonn 1892, III, 56; Lapôtre, Hadrien II. et les fausses décrétales in Revue des questions historiques XXVII, 381; Hefele, Con-

Bekanntschaft mit Pseudo-Isidor als Sammlung, theils nur die Benutzung desselben absprechen. Unter diesen wird besonders Schrörs zu berücksichtigen sein, der sich in seiner sehr achtenswerthen Biographie Hincmars von Reims (Freiburg i. B. 1884) S. 237—270 eingehender mit der Frage beschäftigt hat.

Hat Nicolaus I. Pseudo-Isidor gekannt?

Nachweislich erhielt Nicolaus zuerst Kenntnis von der Existenz wenigstens einer der gefälschten Decretalen im Jahre 858 durch Lupus von Ferrières. In einem, im Auftrage von Wenilo von Sens an den Papst geschriebenen Briefe[1] führt Lupus Pseudo-Melchiades an, demzufolge die Absetzung eines Bischofes stets dem römischen Stuhle vorbehalten sei[2], und bittet Nicolaus 'ut statuta illius (sc. Melchiadis) integra *sicut penes vos habentur* nobis dirigere dignemini'. Die Bestimmtheit, mit der Lupus erklärt, der vollständige Text des Briefes befinde sich in Rom, muss auffallen. Das Stillschweigen des Nicolaus hierüber in seinem Schreiben an Wenilo (Migne, 119, 796) wäre noch auffälliger, wenn es die directe Antwort auf den Brief des Lupus wäre. Vgl. aber Kunstmann bei Otto, De causa Rothadi (Breslau 1862) S. 67 N. 3.

Wir wissen ferner von Nicolaus selbst, dass ihm die Existenz vorsiricischer Decretalen nicht unbekannt gewesen ist. In seinem Rundschreiben 'ad universos episcopos Galliae' (Migne, Patrol. 119, col. 901. 902) sagt er: 'Nam nonnulla eorum (d. h. der gallischen Bischöfe) scripta *penes nos* habentur, quae non solum quorumcunque Romanorum pontificum, verum etiam *priorum*[3] decreta in suis causis praeferre noscuntur'[4]. Sollte nun Nicolaus auf Grund dieser Citate nicht das Bedürfnis gefühlt haben, sich etwas näher nach diesen Decretalen zu erkundigen? Sollte er, der förmlich am Privilegienfieber litt, dessen drittes Wort stets seine Privilegien sind, der selbst die nach seiner Ansicht verfolgte Unschuld fast preiszugeben im Begriffe war[5], wenn man seine Privilegien nicht angetastet hätte, sollte er sich den Vortheil haben entgehen lassen, den für Rom und die

---

ciliengesch., Freiburg i. Br. 1879, IV, 281 ff. Der neueste Bearbeiter Pseudo-Isidors: G. Lurz, Ueber die Heimath Pseudo-Isidors, Münehen 1898, berührt unsere Frage nicht. 1) Migne, Patrol. Bd. 119, ep. CXXX col. 608. 2) Ebenda: 'Dicitur autem Melchiades Papa decrevisse ne quis unquam pontifex sine consensu papae Romani deponeretur'. 3) D. h. der pseudo-isidorischen, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht und auch Walter, Kirchenrecht S. 207 N. 13 u. 8 zugesteht. 4) Ueber die Benutzung von Pseudo-Isidor siehe Dümmler II, 98. 5) Migne col. 830.

Kirche diese Citate ahnen liessen? Er musste Nachforschungen anstellen; und in der That finden wir, dass Nicolaus genauer über Pseudo-Isidor informiert war. In dem vorhin citierten Briefe 'ad universos episcopos Galliae' (Migne, Patrol. 119, col. 902) ist laut Cod. Par. lat. 5095, saec. IX., fol. 107, nach 'noscuntur' wie folgt, zu lesen: 'At nunc, ubi suis animis resultare *et privilegia Romanae sedis ab his* (sc. decretis *priorum*) *defendi conspiciunt,* repudiare illa festinant, quae videlicet privilegia tanto nos' . . . Nicolaus weiss also auch, dass 'privilegia Romanae sedis' im Pseudo-Isidor vertheidigt werden. Welches von diesen Privilegien er speciell hier im Auge hat, verräth er am Schlusse desselben Abschnittes, Migne l. c. col. 993: 'ad sedem apostolicam deferri causas episcoporum'. Bekanntlich ist dies eine der Haupttendenzen Pseudo-Isidors[1]. Ist es nun glaublich, dass Nicolaus sich diesen Decretalen gegenüber, deren Wichtigkeit für den apostolischen Stuhl er wohl zu schätzen wusste, für deren Rechtsgültigkeit er, wie auch die Gegner zugestehen müssen, gewaltig eintritt, so indifferent verhalten hat, dass er sie sich nicht einmal hat vorlegen lassen?

Nicolaus hat nicht nur Pseudo-Isidor gekannt, sondern sich auch auf ihn berufen resp. gestützt.

In dem bereits öfter citierten Briefe 'ad universos episcopos Galliae' (Migne l. c. col. 901) erklärt der Papst, es sei nicht recht gewesen, 'etiamsi non appellasset contra tot et tanta decretalia', einen Bischof 'inconsultis nobis' abzusetzen, und spricht sein Bedauern aus, dass die betreffenden Bischöfe durch die Absetzung des Rothad 'diversorum sedis apostolicae praesulum decreta' mit Wissen und Willen hintangesetzt hätten ('contempsisse'). 'Absit enim' folgt dann unmittelbar. Mit diesem 'Absit enim' beginnt die Begründung des Vorwurfes: die Bischöfe hätten eine Reihe von Papstdecreten verletzt. Worin besteht diese Begründung? Ausschliesslich darin, dass Nicolaus nachzuweisen sucht, die vorsiricischen Decretalen hätten, trotzdem sie nicht im Codex Canonum ständen, volle Rechtsgültigkeit. Er insinuiert also, dass die Bischöfe diese übertreten hätten, und macht ihnen daraus einen Vorwurf; mithin stützt er sich auf sie.

Sehen wir uns diese Begründung etwas näher an.

1) Hinschius p. CCXIV und Walter, Kirchenrecht S. 222 N. 83.

Dem Sinne nach lautet sie folgendermassen[1]: Denn es sei ferne, auch nur irgend eines Papstes Decretalen oder Disciplinarverfügungen nicht anzunehmen. Es sei ferne, dass wir die Schriften der Päpste missachten, ob sie nun die Kirche mit ihrem Blute oder mit ihrem Schweisse befruchtet haben. Denn wenn durch der Päpste Beschluss anderer Christen Werke gutgeheissen oder verdammt werden, um wie viel mehr muss das, was die Päpste selbst zu verschiedenen Zeiten ('diverso tempore') geschrieben haben, mit aller Achtung und Ehrfurcht behandelt und als Richtschnur angenommen werden, trotzdem einige von euch geschrieben, diese Decretalen der ersten Päpste fänden sich nicht im Codex Canonum.

Die Worte: diese Decretalen ('haud illa decretalia' als Hinweis auf 'contra tot et tanta decretalia'), im Zusammenhange gelesen, deuten an, dass es sich in dem ganzen Passus einzig um diese Decretalen, nämlich vorsiricische gehandelt hat. Es geht dies übrigens auch aus jedem Satze hervor. Aus jedem für sich tritt uns die ganz offene Anspielung entgegen auf Decretalen, die die gallischen Bischöfe nicht gelten lassen wollen. Wenn von den Decretalen oder Schriften anderer Päpste die Rede ist, so geschieht es nur, um von ihnen 'a generali ad particulare' auf die Rechtsgültigkeit der ersteren zu schliessen.

1) Quod tamen vos, ut servata vobiscum medullitus charitate dicam, postposuisse dolemus, et *diversorum sedis apostolicae praesulum decreta in hoc vos contempsisse negotio, non immerito reprehendimus.* Absit *enim,* ut *cuiuscunque,* usque ad ultimum vitae suae diem qui in fide catholica perseveraverit, vel decretalia constituta vel de ecclesiastica disciplina quaelibet exposita debito cultu et cum summa discretione non amplectamur opuscula, quae duntaxat et antiquitus sancta Romana Ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit, et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur. Absit, ut scripta eorum quoquo modo parvipendenda dicamus, quorum videmus Deo auctore sanctam Ecclesiam *aut roseo cruore floridam* aut rorifluis sudoribus et salubribus eloquiis adornatam. (Dist. *Si Romanorum.*) Si enim ipsorum decreto caeterorum opuscula tractatorum approbantur vel reprobantur, ita ut quod sedes apostolica probat, hodie teneatur acceptum, et quod illa repulit, hactenus inefficax habeatur: et quanto potius quae ipsa pro catholica fide, pro profanis dogmatibus repellendis, pro variis et multifariis Ecclesiae necessitatibus et fidelium moribus *diverso tempore scripsit,* omni debent honore praeferri, et ab omnibus prorsus in quibuslibet opportunitatibus discretione vel dispensatione magistra reverenter assumi? *Quanquam quidam restrum scripserint haud illa decretalia priscorum pontificum* in toto codicis canonum corpore contineri descripta, cum ipsi suae intentioni haec suffragari conspiciunt, illis indifferenter utantur, et solum nunc ad imminutionem potestatis sedis apostolicae et ad suorum argumentum [augmentum] privilegiorum minus accepta esse perhibeant.

Was sind das nun für vorsiricische Decretalen, die da befehlen: 'Romam deferri causas episcoporum', die die gallischen Bischöfe mit Wissen und Willen übertreten haben sollen, deren sie sich bedienten, wenn es ihnen passte, die sie im vorliegenden Falle nicht gelten lassen wollten, deren Rechtsgültigkeit darum Nicolaus durch die citierten Sätze zu erhärten suchte? Für jeden Unbefangenen doch nur Pseudo-Isidor. Wenn Schrörs[1] erklärt, Nicolaus habe in erster Linie echte, aber nicht in den Sammlungen enthaltene Decretalen im Sinne gehabt, so ist das vollständig unhaltbar. Wie? Nicolaus, dem auch Schrörs in dieser Angelegenheit den Vorwurf nicht ersparen kann, dass seine canonistische Beweisführung zu wünschen übrig lasse, hätte es fertig gebracht, sämmtliche echte auf diesen Streit bezügliche Stellen[2] aus vorsiricischen Decretalen zu verschweigen, d. h. nur im Allgemeinen sich auf sie zu berufen, um dann statt ihrer bei der ausführlichen Erörterung ganz minderwerthiges Beweismaterial zu verwenden? Wenn Nicolaus unzweifelhaft echte auf den Gegenstand bezügliche, wenn auch nicht im Codex Canonum enthaltene Decretalen zur Verfügung gehabt hätte, so hätte er unleugbar davon Gebrauch gemacht. Die zwei Gründe, die Schrörs dagegen aufführt, sind hinfällig und werden durch den folgenden Abschnitt widerlegt.

Nicolaus hat auch auf Grund von Pseudo-Isidor seine Rechtsanschauungen geändert.

In seinem Briefe an König Salomo von der Bretagne hatte er sich zu folgenden Grundsätzen bekannt[3]: 'Quorum vestigia et ego quoque secutus eadem censui imo et censeo *nec ullam posse episcopos sui honoris sustinere iacturam quos non constat fuisse a duodecim episcopis, praesente primamque sententiam metropolitano episcopo obtinente cum examinarent auditos.*

*Haec est lex Ecclesiae matris tuae:* Videlicet ut omnes episcopos regni tui ad Turonensem archiepiscopum mittere non detrectes ipsiusque *iudicium* postulare non dedigneris. Ipse enim est metropolitanus. . . .

Cumque coram praesignato Turonensis Ecclesiae praesule et integro numero collegarum id est duodecim episcoporum celebrato conventu fuerint eiecti episcopi regula-

---

1) Schrörs, H. v. R. S. 261 N. 82. 2) Ebenda S. 265. Nur von Decretalen, die auf diesen Streit Bezug haben, kann hier die Rede sein, da es sich ja um den Nachweis der Uebertretung handelt. 3) Migne 119 col. 807. 808.

riter examinati, apparueritque quod canonice fuerint eiecti, *ipsis in sua deiectione manentibus quicunque in locis eorum consecrati sunt poterunt utique episcopatus honore potiri*'.

In der feierlichsten Weise wird hier bestätigt, dass das Urtheil über einen Bischof seinem Metropoliten und zwölf anderen Bischöfen derselben Kirchenprovinz zustehe, bei dem es sein Bewenden haben solle. Von der Nothwendigkeit einer Bestätigung des Urtheils oder dergleichen ist nicht die Rede. Das Ganze wird als kirchliches Gesetz hingestellt: *haec est lex Ecclesiae matris tuae.*

In der causa Rothadi steht Nicolaus Anfangs theilweise noch auf demselben Rechtsboden.

Ich bedauere sehr, mich nicht der Ansicht von Föste[1] anschliessen zu können, der in den berühmten Worten 'etsi numquam appellasset', wie sie bereits 863 vorkommen[2], allein schon eine Benutzung von Pseudo-Isidor erblickt. Mit Nothwendigkeit folgt dies nicht.

Der Standpunkt des Papstes in dieser Angelegenheit bis zu seiner Weihnachtsrede im Jahre 864 war folgender: Er stützt sich fast ausschliesslich auf Canon 3 von Sardika, der nach Nicolaus selbst folgenden Wortlaut hat: 'Si quis episcopus iudicatus fuerit in aliqua causa, et putaverit se bonam causam habere, ut iterum concilium (iudicium) renovetur, si vobis placet, sancti Petri apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his qui causam examinarunt, Iulio Romano episcopo, et si iudicaverit renovandum esse iudicium, renovetur, et det iudices: si autem probaverit talem causam esse ut non refricetur, praesertim quae acta sunt si decreverit confirmata erunt'[3]. Diesen Canon will Nicolaus nicht von einer ausdrücklichen Appellation, vielmehr auch von dem Falle verstanden haben, dass der Gerichtete sein Urtheil nicht geradezu als ein gerechtes acceptiert[4]. Es genügte, dass derselbe im Glauben an seine Unschuld verharrte. Wenn auch diese Auslegung von Rechtswegen nicht zu halten ist, so konnte sie doch aus dem Wortlaut des Canon gefolgert werden. Auf Grund desselben verlangt also der Papst, dass über jeden Bischof, der sich mit dem über ihn gefällten Urtheile nicht zufrieden giebt, auch ohne Appellation von dessen Seite von den Richtern nach Rom berichtet werden müsse, und überall, wo wir bis zum Jahre 864 die Erwähnung der Worte

1) Föste, Die Reception Pseudo-Isidors unter Nicolaus I. und Hadrian II. Leipzig 1881, S. 11. 2) Ebenda col. 824. 3) Migne 119 col. 829. 4) So auch Schrörs H. v. R. S. 248 N. 44.

'etiamsi nunquam appellasset' finden, finden wir zu gleicher Zeit, sei es directe Berufung[1] auf diesen Canon, sei es klare Anspielung auf denselben[2].

Vollständig consequent[3] mit der eben geschilderten Rechtsauffassung schreibt daher Nicolaus an Rothad: '. . . tibi quasi in ipsis tuis auribus loquimur, *ut si quidem conscientia tua reprehendit te,* (doch wohl dasselbe wie *si non putas te habere bonam causam) aut forte iudicium episcoporum circa te prolatum admiseris,* nec te fatigare nec alios velis'[4]. Was folgt hieraus? Nicolaus erklärt dem Bischofe von Soissons: im Falle er keine 'bona causa' habe oder wenn er das über ihn gesprochene Urtheil bereits als gerechtes acceptiert hätte[5], dann müsse er die Sache ruhen lassen, dann sei alles aus. Er erkennt mithin an: 1) das Recht der Bischöfe über einen Mitbischof zu urtheilen; 2) sieht er dieses Urtheil als definitiv an, wenn der Verurtheilte keine 'bona causa' hat oder das Urtheil bereits anerkannt hat. Also nach Nicolaus' Auffassung im Jahre 863 giebt es noch Fälle, in denen ohne Intervention Roms die Absetzung eines Bischofs als definitiv und rechtsgültig betrachtet wird.

Im Frühjahre 864 war Rothad nach Rom aufgebrochen und bis Weihnachten ruht die leidige Angelegenheit. In seiner berühmten Weihnachtsrede genannten Jahres[6] bringt der Papst, der bisher nur Canon 3 von Sardika gekannt hatte, die Angelegenheit auf einen ganz anderen Rechtsboden. Im Gegensatze zu der bisherigen Motivierung begründet er das 'etsi nunquam proclamasset' wie folgt: 'etsi nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta decretalia se efferre statuta et episcopum inconsultis nobis deponere, sicut vos bene nostis, non debuerunt . . . . . etsi nunquam provocasset, nunquam omnino praeter scientiam nostram deponi debuerit, quia sacra statuta et veneranda decreta episcoporum causas, utpote maiora negotia, nostrae diffiniendas censurae mandarunt'.

Zum ersten Male wird hiermit von Nicolaus die Erklärung abgegeben, die 'causa episcopi' sei als 'causa maior' zu betrachten, und 'veneranda decreta' behaupteten dies.

---

1) Migne 119 col. 829. 2) Ebenda col. 824 und 838. 839. 3) Schrörs, H. v. R. S. 253 N. 67 glaubte, der Papst sei schwankend geworden. 4) Migne ebenda col. 860. 5) Auf diese zweite Möglichkeit spielt ebenfalls ein Fragment an aus einem verloren gegangenen Briefe Nicolaus' an Hincmar: 'Fortasse cognoscet delictum suum et sua sponte in iudicio, quo iudicatus est, perseverare deliget'; Hincm. opp. II, 250. 6) Migne 119 col. 892.

Zum ersten Male vindiciert er für sich allein grundsätzlich das Endurtheil in jedwedem bischöflichen Processe.

Beide Behauptungen sind, wie bekannt, Fundamentalsätze von Pseudo-Isidor[1].

Dass bezüglich der Behauptung, jede 'causa episcopi' sei als solche ohne weiteres 'causa maior', eine Neuerung vorliegt, ist unzweifelhaft.

a. Denn niemals vorher hat Nicolaus eine solche oder ähnliche Behauptung aufgestellt.

b. er muss selbst gestehen, dass die gallischen Bischöfe sich diese Neuerung nicht gefallen lassen wollten: 'Sed dicitis iudicia episcoporum non esse maiora negotia . . . . An maiora negotia metropolitanorum tantum esse fatemini?[2]

c. auch Hincmar gehört zu den Gegnern dieser neuen Theorie. Nach seiner Auffassung war die Verurtheilung resp. Absetzung eines Bischofs an und für sich keineswegs eine 'causa maior'. Sie wurde es erst, wenn der verurtheilte Bischof Appellation nach Rom gegen das Urtheil eingelegt hatte: '. . . ut si maiores causae, quarum una est *de episcopi iudicati appellatione,* in medio fuerint devolutae'[3]. Wenn v. Noorden, mit Berufung auf diese Stelle, behauptet, 'die Verurtheilung eines Bischofes nicht als 'causa maior' zu betrachten ist Hincmar niemals in den Sinn gekommen'[4], so folgt daraus lediglich, dass er die angezogene Stelle nicht aufmerksam genug untersucht hat, da vielmehr Entgegengesetztes darin angedeutet ist.

Dass der zweite Punkt: die endgültige Entscheidung im Processe gegen einen Bischof hänge von Rom ab, ebenfalls eine Neuerung ist, erhellt aus dem Widerspruch, in den sich der Papst mit seinen früheren Principien verwickelt. Man vergleiche nur den Brief an Salomo[5] sowie den an Rothad[6], wo keine Rede ist von irgend einem päpstlichen Endurtheil, wo das gerade Gegentheil behauptet wird. Es erhellt ferner aus dem Widerstande Hincmars gegen diesen Punkt. Nach desselben Ansicht braucht der römische Stuhl nur in drei Fällen angegangen zu werden[7]: a. wenn über eine bischöfliche Angelegenheit im Kirchenrechte nichts vorgesehen ist; b. wenn nach gefälltem Urtheile Berufung nach Rom eingelegt worden ist; c. wenn

1) Vgl. Walter, Kirchenrecht S. 222 N. 38. 2) Migne 119 col. 903. 904. 3) Hincm. Opp. II, 774. 4) v. Noorden, Hincmar Erzbischof von Reims, Bonn 1863, S. 180 N. 1; ebenso Weizsäcker, Hincmar und Pseudo-Isidor in Niedners Zeitschr. für hist. Theologie 1858 S. 377. 5) Vgl. S. 656. 6) Vgl. S. 658. 7) Vgl. Schrörs S. 255.

es sich um einen Metropoliten handelt. An einer anderen Stelle lehrt Hincmar[1]: '. . . si quae autem causae vel contentiones inter clericos *tam superioris gradus,* quam etiam inferioris fuerint exortae, placuit, ut secundum synodum Nicaenam, congregatis omnibus eiusdem provinciae episcopis, iudicium *terminetur*'. Von einer Confirmation des Urtheils in Rom oder gar einem römischen Endurtheil ist hier keine Rede, das wird vielmehr durch das 'terminetur' ausgeschlossen, während Nicolaus den 'terminus, exitus' dieser Processe sich vorbehalten hat.

Die Neuerung lässt sich als solche noch erweisen durch die ganz unzureichende Begründung, die ihr Nicolaus zu Theil werden lässt.

Für den ersten Satz, dass die 'negotia episcoporum' zu den 'causae maiores' gehören sollen, wird auch nicht ein einziges von den prahlerisch angekündigten Decreten und Statuten angeführt[2], während doch ein einziges echtes Decret, welches die Bemerkung enthalten hätte 'causa episcopi sei causa maior'[3], dem Streit ein Ende gemacht hätte.

Betreffend den zweiten Satz, die Entscheidung aller bischöflichen Processe gehöre nach Rom, beruft sich Nicolaus auf den Brief Leo's I. an Anastasius von Thessalonich[4]; was nichts beweist, weil a. der in Frage kommende Atticus nicht einfacher Bischof, sondern Metropolit gewesen ist, dessen Endurtheil ja auch Hincmar Rom anheimgestellt hatte[5]; b. weil der Richter in dieser Angelegenheit, der päpstliche Vicar in Thessalonich, vor allem sich nach seinen speciellen Instructionen aus Rom zu richten hatte, die er, wie aus dem Briefe hervorgeht, in diesem Falle übertreten hatte[6].

Das Schreiben Innocenz' I. an Victricius von Rouen wird ferner herangezogen[7], aus dem sich aber das Gegentheil dessen beweisen lässt, was Nicolaus beweisen will[8]. Das 'sine praeiudicio Romanae ecclesiae', garantiert, wie schon seine Stellung im Satzgefüge anzeigt, das Appellationsrecht nach Rom und weiter nichts.

Endlich führt er einen Brief Bonifaz' I. ins Treffen, in dem es heisst[9]: '. . . omnia denique noverat (sc. synodus

---

1) Hincm. Opp. II, 773. 2) Migne 119 col. 892. 3) Nach der Ankündigung Migne col. 892 musste man ein solches erwarten. 4) Migne 54 col. 666. 5) Vgl. Opp. II, 248. 6) Vgl. Migne 54 col. 666. Eine Verallgemeinerung dieses Falles, der mit dem allgemeinen Rechte nichts zu thun hatte, ist also unzulässig. 7) Migne 119 col. 904. 8) Vgl. oben N. 1, wo Hincmar sich desselben als Beweis für seine Rechtsauffassung bedient. 9) Migne 119 col. 906.

Nicaena) huic (sc. ecclesiae Romanae) Domini sermone concessa'[1], um daraus zu schliessen, 'si omnia, ergo et episcoporum iudicia'. Jeder wird wohl einsehen, dass man mit einem solchen Satze Alles — und Nichts beweisen kann.

Sollten das vielleicht die 'tot' und 'tanta decretalia' gewesen sein, auf die sich der Papst berufen hat?

Wenn man nun bedenkt, dass Pseudo-Isidor diese 'tot et tanta decretalia' in Wirklichkeit enthält, dass die beiden vorhin erwähnten Sätze in zahllosen Decretalen vertheidigt werden, wenn man bedenkt, dass Rothad auch nach Schrörs die Sätze Pseudo-Isidors sich zu eigen gemacht hat[2], dass der Papst bis zur Ankunft Rothads in Rom eine von seiner späteren abweichende canonistische Auffassung hatte, dass er, seit seiner Bekanntschaft mit Rothad, Sätze vertheidigt, die im Pseudo-Isidor stehen, die er durch keine echten Decretalen rechtfertigen kann, liegt da der Schluss nicht nahe: Nicolaus habe, nachdem er durch Rothad Pseudo-Isidor kennen gelernt, auch seinen bisherigen Rechtsstandpunkt nach demselben geändert?

Bestärkt werden wir in dieser unserer Ansicht durch folgende Erwägungen.

Wenn die wörtlichen Anklänge von Nicolaus an Pseudo-Isidor auch unerheblich sind[3], so deckt sich doch die rechtliche Tendenz der Fälschung vollständig mit der des Papstes. Die Tendenz Pseudo-Isidors geht dahin, der heimathlichen Synode bei Processen gegen Bischöfe lediglich die Voruntersuchung und Berichterstattung zuzuschreiben und das Endurtheil von Rom abhängig zu machen; z. B.:

> . . . liceat apud provinciales et metropolitanos atque primates eorum *ventilare* accusationes vel criminationes, non tamen licet *diffinire*.[4] . . .
>
> Eleutherus cap. II.

> . . . non ante sententiam proferant finitivam, quam apostolica fulti auctoritate. . . .
>
> Zeppherinus cap. II.[5]

> . . . *scrutari* liceat, non tamen *definiri* inconsulto Romano pontifice. . . .
>
> Sixtus II., ep. 1. cap. II.[6]

---

1) Migne 20 col. 777. 2) Schrörs, H. v. R. S. 238. 3) Man vgl. z. B. das bei Nicolaus häufiger wiederkehrende '*inconsultis* nobis' Migne col. 905 u. a. mit dem '*inconsulto* Romano pontifice' bei Pseudo-Victor ep. 1 cap. V (Hinschius S. 128), Pseudo-Sixtus II. ep. 1 cap. II (Hinschius S. 502). 4) Hinschius, S. 125. 5) Ebenda S. 131. 6) Ebenda S. 190.

*Discutere* namque episcopos . . . licet, sed *definire* eorum . . . quaerellas vel dampnare episcopos absque huius sanctae sedis auctoritate minime licet.

Damasus ad Stephanum cap. VIII.[1]

Vergebens bemüht sich Schrörs[2], dieselbe Tendenz bei Nicolaus in Abrede zu stellen. Allerdings, wenn wir keine anderen Belegstellen hätten, wie die von Schrörs angeführten[3], dann könnten wir vielleicht zweifelhaft sein über die Auffassung des Papstes. Wir besitzen aber eine Reihe von Belegen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen und ganz klar zeigen, dass Nicolaus wie Pseudo-Isidor der Synode nur die Untersuchung überlässt und sich das Urtheil oder die Entscheidung vindiciert.

Man vergleiche z. B. folgende Stellen mit Pseudo-Isidor:

. . . ut nihil *prius decerneretis,* quam quid nobis *placeret* agnosceretis[4].

. . . liberum vobis esse debuit haec (sc. iudicia episcoporum) sub *nostrae sententiae* expectatione *suspendere*[5]. expectandum vobis fuerat, quid ad vestra *consulta* rescriberem[6].

Nicht etwa ein fertiges Urtheil, das nur noch der Confirmation bedurfte, sollen die Bischöfe nach Rom einschicken, wie Schrörs behauptet[7], sondern lediglich ihre 'consulta', worauf dann aus Rom die 'Sentenz' erfolgen werde, der sie beizutreten hätten.

Einen weiteren Beweis für die Aneignung dieser pseudoisidorischen Tendenz durch Nicolaus und zu gleicher Zeit gegen die Schrörs'sche Confirmationstheorie erhalten wir durch Hincmar[8]. In seinem Schreiben an Nicolaus aus dem Anfang des Jahres 864 hatte der Reimser Oberhirte einen Unterschied statuiert im Processgange eines einfachen Bischofes und eines Metropoliten. In seinem bekannten Briefe 'ad universos episcopos Galliae' aus dem darauffolgenden Jahre greift Nicolaus diesen Passus auf. Nach einer sophistischen Auseinandersetzung, in der er, um zu seinem Zwecke zu gelangen, die verschiedene hierarchische Stellung des Bischofs und des Metropoliten absichtlich durcheinander wirft mit der aus dem 'ordo' resultierenden Würde, die allerdings bei beiden die gleiche

1) Hinschius S. 502. 2) Schrörs, H. v. R. S. 264. 3) Ebenda S. 264 N. 102. 4) Migne ep. LXXV col. 903; herübergenommen aus dem angeführten Briefe Leo's I. 5) Ebenda col. 905. 6) Ebenda col. 905. 7) Schrörs, H. v. R. S. 264. 8) Hincm. Opp. II, 248.

ist, erklärt er, dass er keinen Unterschied zwischen Bischof und Metropoliten gelten lassen wolle, und verlangt: 'Unde tam illorum quam istorum negotiorum nobis *exitus* reservari merito volumus et iure decrevimus' [1].

Worin bestand nun dieser 'exitus' beim Metropoliten? . . . Sedis ipsius (Romani) Pontificis etiam *ante iudicium* sententia est praestolanda [2].

Dieses verlangt also auch Nicolaus für den Process gegen Bischöfe, d. h. dass vor jedem Urtheile die Sentenz des römischen Stuhles einzuholen sei, der dann selbstverständlich nachgekommen werden musste. Hiermit ist die Confirmationstheorie beseitigt und die völlige Identität der von Nicolaus vertretenen Rechtsgrundsätze mit denjenigen Pseudo-Isidors festgestellt.

In einem weiteren Aufsatze werden die 'exceptio spolii' und die 'evocatio', insoweit sie in den Rothadbriefen und für unsere Frage in Betracht kommen, behandelt werden.

---

1) Migne ep. LXXV col. 904. 2) Hincm. Opp. II, 248.

# Zum Continuator Reginonis.

Von **H. Bresslau.**

In Anknüpfung an eine zuerst von W. v. Giesebrecht ausgesprochene Vermuthung wird heute, so scheint es, allgemein angenommen[1], dass der Fortsetzer des Regino mit dem Mönch Adalbert identisch sei, der 961 zum Bischof der Russen geweiht wurde, 966 zum Abt von Weissenburg, 968 zum Erzbischof von Magdeburg ernannt ward und 981 gestorben ist. Indem auch ich diese Annahme für ausreichend gesichert halte, gehe ich bei der nachfolgenden Untersuchung von ihr aus.

Th. v. Sickel[2] bereits hat eine zweite Vermuthung damit in Verbindung gebracht. Er hatte nachgewiesen — und dieser Beweis ist unanfechtbar —, dass ein gewisser Adalbert, welcher 950 eine Urkunde des Erzbischofs Wicfrid von Köln recognoscierte und also damals in dessen Diensten stand, drei Jahre später, 953, als Beamter in die königliche Kanzlei eintrat und hier sicher bis 956, wahrscheinlich bis 958 beschäftigt war, indem er zahlreiche Urkunden Otto's I. verfasste, einige auch eigenhändig ins Reine schrieb. Diesen Urkundenschreiber Adalbert war er geneigt mit dem späteren Erzbischof von Magdeburg, dem Continuator Reginonis, zu identificieren. Zur Unterstützung seiner Vermuthung führte er an, dass in der Zeit, in welcher der spätere Erzbischof von Magdeburg im Russenlande verweilte, jede Spur von einer Kanzleithätigkeit des Notars Adalbert fehlt; dass der Continuator zum Jahr 956 die Ertheilung eines Wahlprivilegs für Lorsch erwähnt und dass die betreffende Urkunde DO. I. 166 von dem Notar Adalbert (= LA) verfasst ist; endlich dass eine etwas gekünstelte Wortstellung dem Stil des Continuators und den

1) Vgl. Kurze in der neuen Schulausgabe des Regino S. IX.
2) Mittheilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband I, 361 f.

Diplomen des Notars Adalbert gemeinsam sei. Eine Vergleichung der Schrift des Notars mit clm. 6388, welchen Codex Waitz für das Autographon der Continuatio Reginonis gehalten hatte, führte nicht zu einem sicheren Ergebnis.

Mit der Mittheilung seiner Vermuthung wollte Sickel bei einer neuen Ausgabe der Chronik zu weiterer Untersuchung anregen. Indem Kurze eine solche Ausgabe besorgte, hat er dieser Anregung nicht entsprochen. Er begnügte sich mit der Bemerkung[1], dass jener Münchener Codex[2] nicht die Originalhs. des Continuators sei, und dass Sickel in ihr vergeblich nach den aus der Kanzlei bekannten Schriftzügen des Trierer Adalberts gesucht habe. Da er diesen aus der Kanzlei bekannten Adalbert als 'den Trierer' bezeichnet, scheint er der Vermuthung Sickels zugestimmt zu haben; in der Einleitung zur Ausgabe selbst nimmt er von ihr keine Notiz.

Indem ich mich auch meinerseits der Vermuthung Sickels anschliesse, glaube ich dieselbe durch neue Gründe soweit stützen zu können, dass sie als höchst wahrscheinlich gelten darf.

Ich mache zunächst auf eine weitere, sehr bemerkenswerthe Congruenz zwischen den Lebensverhältnissen des Chronisten und denen des Notars Adalbert aufmerksam. Jener ist im Jahr 962 aus Russland heimgekehrt und an den Hof Otto's II. gekommen, der ihn gut aufnahm; nachdem für ihn an den in Italien weilenden Kaiser geschrieben worden war, erhielt er den Befehl, dessen Rückkehr am Hofe (in palatio) zu erwarten[3]; man darf also vermuthen, dass er längere Zeit in der Umgebung Otto's II. geblieben ist. Nun trifft es sich, dass unter den wenigen Urkunden Otto's II., die wir aus dieser Zeit besitzen, sich eine befindet, das DO. II. 10 vom 27. Juli 964, das von LA, d. h.

---

1) N. A. XV, 297. 2) Die Hs. ist unter Bischof Abraham (957—993/4) nach Freising gekommen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Vermuthung aussprechen, dass sie durch Hartwig von St. Maximin dahin gelangt ist, der 978 nach Tegernsee kam und hier 979 von Abraham als Abt geweiht wurde, wie Einträge in dem clm. 19101 beweisen (N. A. VIII, 377). 3) Cont. Reg. 962. Der Hof ist natürlich der Otto's II. Wie Dieterich, Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau S. 193, dem Kurze N. A. XXIV, 446 sich anschliesst, darauf gekommen ist, ihn 962—966 am Hofe des Erzbischofs Wilhelm von Mainz verweilen zu lassen, weiss ich nicht zu sagen. Ihre Vermuthung, er sei der Verf. der 2. Redaction der sog. Compilatio Fuldensis, schwebt völlig in der Luft.

dem Notar Adalbert, verfasst ist[1]; wahrscheinlich rührt sogar auch das Dictat der drei DD. O. II. 6. 7 und 11 vom 20. und 21. Juli 963 und vom 23. Mai 965, die Sickel als von LG und LH verfasst ansieht, in Wirklichkeit von Adalbert (= LA) her. Wie der Notar Adalbert zu der Zeit aus der Kanzlei Otto's I. verschwindet, als der Maximiner Adalbert seine Mission nach Russland antritt, so ist er demnach in der Kanzlei Otto's II. zu der Zeit wieder nachweisbar, als der Missionsbischof an den Hof des jungen Königs zurückgekehrt ist.

Von erheblich grösserer Bedeutung ist noch ein zweiter Umstand. Schon Wattenbach[2] hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Notar Adalbert, wenn er mit dem nachmaligen Erzbischof, d. h. dem Continuator Reginonis, identisch sein solle, nach 956 oder 958 in das Kloster St. Maximin eingetreten sein müsse, da ja der 961 nach Russland geschickte Adalbert damals 'coenobita S. Maximini' war. Es ist nun klar, wie sehr die Hypothese dieser Identität an Wahrscheinlichkeit gewinnt, wenn wir in eben jener Zeit einen Mönch Adalbert nicht nur als Insassen von St. Maximin, sondern auch als Urkundenschreiber dieses Klosters nachweisen können. Das aber ist der Fall: ein Precariatsvertrag zwischen einem gewissen Bovo und dem Maximinkloster vom 1. November 959 trägt die Unterschrift: 'ego Adalbertus scripsi'[3].

So willkommen diese Beobachtung scheint, — gerade aus ihr erhebt sich zunächst ein schweres Bedenken gegen die vorgetragene Ansicht. Das Original jener Urkunde von 959 nämlich, das sich auf der Heidelberger Universitätsbibliothek befindet und das ich dank der Güte der dortigen Bibliotheksverwaltung mit anderen Stücken ihrer schönen Urkundensammlung hierorts benutzen konnte — dies Original ist sicher nicht von dem Notar Adalbert geschrieben, der 953 in die Kanzlei Otto's I. eintrat und dessen Hand wir aus mehreren von ihm geschriebenen DD., sowie aus der oben erwähnten Urkunde Wicfrids von Köln vom Jahre 950 kennen. So scheint der Umstand, dass jene

1) Sickel hat in der Vorbemerkung nur gesagt, dass das Dictat der von einem unbekannten Schreiber mundierten Urkunde an LA 'erinnere'. Aber man kann ihm das Dictat mit ebenso grosser Sicherheit beilegen, wie bei irgend einem der DD. aus der Zeit von 953—56, die Sickel ihm zuweist. Auch die Schrift der Urkunde, die von der des LA verschieden ist, weist unverkennbare Verwandtschaft mit den Eigenthümlichkeiten der Maximiner Schule auf — und Maximiner Mönche werden gewiss im Gefolge Adalberts an den Hof Otto's II. gekommen sein. Vgl. über den Schreiber auch S. 668. 2) GQ. I[5], 367 N. 1. 3) Mittelrhein. UB. I, 265 n. 205.

Precarie von 959 von einem Adalbert geschrieben ist, weit entfernt, die Hypothese Sickels zu stützen, ihr sogar direct im Wege zu stehen. Denn wenn es auch möglich ist, dass im Jahr 959 zwei verschiedene Adalberte im Kloster St. Maximin lebten, allzu wahrscheinlich ist das eben nicht, und so wird man zunächst geneigt sein anzunehmen, dass der 961 aus St. Maximin berufene Adalbert mit dem Adalbert identisch sei, der dort 959 als Urkundenschreiber nachweisbar ist, und diesen wegen seiner Schrift von dem königlichen Notar Adalbert unterscheiden wollen.

Indessen diese Schwierigkeit lässt sich durch eine andere Erwägung lösen. Precariatsverträge wurden bekanntlich von altersher, wenn nicht immer, so wenigstens oft in zwei Exemplaren ausgestellt, deren eines jede der Vertrag schliessenden Parteien empfing[1]. Nun besitzen wir von einer Precarie, die das St. Maximiner Kloster im Jahr 929 mit einem gewissen Megingaud abschloss[2], noch jetzt zwei Originale, das eine in der Heidelberger Sammlung, das andere im k. Staatsarchiv zu Coblenz. Beide wörtlich gleichlautende, nur in der Orthographie vielfach auseinander gehende Ausfertigungen tragen die Unterschrift: 'ego Ogo[3] humilis levita scripsi'; aber sie sind unzweifelhaft, so sehr ihre Schriftzüge den Charakter gleichmässiger Schulung erkennen lassen, von zwei verschiedenen Schreibern hergestellt. Danach steht es fest, dass nur eine der beiden Urkunden von Ogo geschrieben sein kann; wir dürfen annehmen, dass dieser die Urkunde verfasst, aber nur ein Exemplar derselben geschrieben hat, während er die Mundierung des anderen Exemplars einem seiner Genossen überliess, nichtsdestoweniger aber auch in diesem als Schreiber genannt wurde.

Wie der Fall überhaupt sehr lehrreich ist, so gewährt er uns insbesondere die Möglichkeit, an der Annahme festzuhalten, dass der in dem Precariatsvertrage von 959 als Schreiber genannte Adalbert mit dem königlichen Notar gleichen Namens identisch sei, obwohl das uns erhaltene Exemplar dieser Urkunde andere Schriftzüge aufweist als die jenes Notars; es ist nach Analogie des Falles von 929 möglich, dass, wenn auch die Urkunde von 959 in zwei Exemplaren hergestellt wurde, uns zufällig nicht das von

---

1) Vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I, 502. 2) Mittelrhein. UB. I, 234 n. 170. 3) Das wird doch wohl derselbe Uogo sein, der 934 nach Rückgabe des Wahlrechts an die Mönche Abt wurde (Cont. Reg. 934), nachdem er vorher Propst gewesen war.

Adalbert selbst mundierte, sondern die zweite, von einem Gehülfen hergestellte Ausfertigung erhalten ist. Und dass dem wirklich so war, lässt sich nun durch eine doppelte Beobachtung erhärten.

Einmal nämlich ist zwar die Schrift des uns erhaltenen Exemplars des Vertrages von 959 von derjenigen des Notars Adalbert durchaus verschieden, aber sie weist die grösste Aehnlichkeit mit der Schrift des unbekannten Mannes auf, der das schon oben erwähnte, von dem Notar Adalbert verfasste DO. II. 10 von 964 mundiert hat. Hat also derselbe Mann 964 eine von dem Notar Adalbert dictierte Königsurkunde und 959 eine St. Maximiner Precariatsurkunde geschrieben, bei deren Ausfertigung der Maximiner Mönch Adalbert betheiligt war, so darf schon danach die Identität dieses und jenes Adalberts als höchstwahrscheinlich betrachtet werden.

Dazu kommt nun aber, und dies dürfte die Frage entscheiden, dass auch das Dictat der von dem Maximiner Mönch Adalbert geschriebenen Precarie von 959 einerseits und der von dem Notar Adalbert (LA) verfassten Königsurkunden andererseits überraschende Berührungen aufweist. Viel derartiges kann man zwar nicht erwarten, denn die Maximiner Precarien des 10. Jh. sind nach einem feststehenden Formular geschrieben, das sich von demjenigen der Königsurkunden durchaus unterscheidet: um so mehr aber dürfte das, was wir nachzuweisen vermögen, ins Gewicht fallen. Für den Notar LA ist nichts bezeichnender als eine Wendung, die vor seinem Auftreten in den Urkunden Otto's I. nicht begegnet, und von der er mit Vorliebe Gebrauch macht. Schon in DO. I. 169 kommt sie vor: 'notum esse volumus . . . ., quod nos pie et salubriter de nostri statu regni tractando[1] . . . decrevimus'. Aehnlich heisst es in DO. I. 170 'nos itaque de statu regni nostri regali more, ut iustitiae solidamentum augeretur, tractantes . . . decrevimus', in DO. I. 177 'pie et salubriter de statu regni nostri tractando . . . concessimus', endlich in DO. II. 10 'nos more regio de statu sanctę ecclesiae corroborando tractantes'[2]. Nun findet sich in dem Trierer Precariatsvertrage von 959 die Wendung 'ego Bŏuo cum coniuge mea Engila de salute animarum nostrarum

1) Das heisst nicht etwa 'über den Zustand unseres Reiches verhandelnd', sondern offenbar 'für den Zustand unseres Reiches Sorge tragend'.
2) Vgl. auch in DO. II. 6 'pro roborando statu nostri regni'. In dem von LH geschriebenen DO. II. 7 ist die Wendung 'pie salubriterque de nostri statu regni tractantes' aus DO. I. 169 entlehnt.

fideliter tractantes'. Der Satz fällt aus dem in Trier üblichen Formular vollständig heraus. In keiner der zahlreichen Maximiner Precarien, die wir aus dem 10. Jh. besitzen, kommt etwas Aehnliches vor: um so auffallender ist diese Berührung mit den Urkunden des LA, die gewiss nicht auf Zufall beruht. Und auch sonst noch entsprechen sich hier und dort einige Ausdrücke. 'Idcirco', das in der Precarie von 959 — ich bezeichne sie im Folgenden mit P — den Uebergang von der Arenga zur Narratio vermittelt, steht in DO. I. 169 ebenso zwischen Narratio und Dispositio[1]. Weiter vergleiche ich P: 'cum consensu et consilio' mit 'cum consilio' DO. II. 6, 'cum consultu' DO. I. 188[2]; P: 'in perpetuam tradidi possessionem' mit 'in perpetuos usus tenendam concederemus' DO. I. 168, 'perpetualiter possidenda concedimus' DO. I. 168, 'perpetualiter habendum donavimus' DO. I. 171; P: 'quę ibi hereditarie et legaliter habere visi sumus' mit 'quod hereditario iure possidere visus est' DO. I. 171; P: 'benivola intentione' mit 'benivola pietas' in DO. II. 7; P: 'monachi ibidem deo sanctoque Maximino deservientes'[3] mit 'sanctimoniales sub regula sancti Benedicti deo deservientes' DO. I. 168. Mehr Beachtung als die zuletzt verzeichneten Parallelen, bei denen es sich zumeist um ziemlich verbreitete Ausdrücke handelt, fast ebensoviel, wie die zuerst angeführte Wendung 'tractantes de' u. s. w., verdient endlich die Strafformel von P: 'si vero aliquis, quod absit, hanc traditionem irritam facere temptaverit, reus deo elemosinę meę destructor existat'. Das sonst in Urkunden Otto's I. durchaus nicht häufige 'elemosina' verwendet LA in DO. I. 179 dreimal, und ebenda braucht er in einer verwandten Verbindung auch den hier ebenso seltenen Ausdruck 'destructor': 'destructorem regni nostri successorumve nostrorum deputantes, quicumque . . . infringere vel debilitare voluerit'[4].

1) In DO. II. 7 verbindet es die beiden Theile der Arenga. 2) Das Beachtenswerthe ist hier die Präposition; gewöhnlich fehlt sie in dieser Wendung. 3) Es kommt hier nur auf das Compositum 'deservientes' an, das in dieser Verbindung ebenso selten ist, wie das Simplex oder wie 'famulantes', 'militantes' häufig. 4) Ich würde noch einige weitere Parallelen anführen können, wenn ich noch eine zweite Precarie von 960 zwischen St. Maximin und der Liutgardis (Mittelrhein. UB. I, 266 n. 206) in die Untersuchung einbezöge, da diese, die einen Schreiber nicht nennt, höchstwahrscheinlich ebenfalls von Adalbert verfasst ist. Doch glaube ich an dieser Stelle darauf verzichten zu können; nur auf die Wendungen 'absque ullius contradictione' und 'ad opus monachorum' in Mittelrhein. UB. I n. 206 soll hier hingewiesen werden, vgl. 'absque ullius infestationis obstaculo' DO. I. 168, 'absque ullius contradictione' DO. II. 6, 'ad opus monachorum' DO. I. 169.

Stimmt somit der Sprachgebrauch des königlichen Notars Adalbert mit dem des Trierer Urkundenschreibers gleichen Namens in immerhin bemerkenswerther Weise überein, so lassen sich andererseits auch zwischen dem ersteren und dem Continuator Reginonis noch einige weitere Beziehungen nachweisen. Hierhin rechne ich zunächst die Wortverbindung 'firmos et stabiles', 'firmatis nihilominus et stabilitis' (Cont. Reg. 953), die an die gleiche Verbindung in der Corroborationsformel der Urkunden DO. I. 166. 176. DO. II. 7. 10 erinnert. Das nicht allzu häufige Wort 'machinatio' gebraucht der Cont. Reg. mehrfach (952. 953. 961. 962); der Notar Adalbert wendet es in DO. I. 179 an. 'Coenobita' statt 'monachus' steht im Cont. Reg. 960. 961, bei dem Notar Adalbert in DO. I. 169 und 179 (fünfmal)[1]. Besonders bemerkenswerth ist die Berührung auch des Wortlautes der Stelle, an welcher der Cont. Reg. zu 956 die Wiederverleihung des Wahlrechts an Lorsch erzählt mit dem von dem Notar Adalbert verfassten Diplom darüber (DO. I. 176); der Continuator sagt: 'abbatia sancti Nazarii in Lauresham electioni restituitur'; in der Urkunde heisst es: 'abbatiam sancti Nazarii martyris cenobio Lauresham appendentem . . . recollegimus et suę eam potestati . . . restituimus': das Zusammentreffen in der auffallenden Eigenthümlichkeit der Construction, welche nicht der Abtei das Wahlrecht, bezw. die Gewalt, sondern vielmehr die Abtei dem Wahlrecht, bezw. der Gewalt restituieren lässt, wird kaum auf Zufall beruhen[2].

Dienen alle angeführten Thatsachen der Hypothese Sickels zur Stütze, lässt sich meines Wissens nichts anführen, was gegen dieselbe spräche, so kann sie, wie mir scheint, für insoweit gesichert gelten, dass wir bei späteren Untersuchungen von ihr ausgehen dürfen. Vergegenwärtigen wir uns für jetzt nur noch einmal, was wir danach von dem Leben Adalberts wissen.

---

1) Das Wort kommt nach dem Register vorher nur zweimal in Urkunden Otto's I. vor, in DO. I. 122 für S. Maximin und in DO. I. 159 für Magdeburg. 2) Der Cont. Reg. gebraucht dieselbe auffallende Construction auch 957 bei der Erzählung von der Restitution des Wahlrechts an Weissenburg, worüber wir eine Urkunde nicht mehr haben: 'rex abbatiam sancti Petri in Wizenburch multis retro temporibus . . . electionis et privilegii dono privatam studio sanctae religionis dignitati pristinae restituit'. Zu 'multis retro temporibus' (so auch 967) vgl. 'multis ante nos temporibus' in DO. I. 176; zu 'studio sanctae religionis' ebenda 'secundum sanctę religionis formam' 167, 'ob roborandam sanctae religionis firmitatem' 168.

Wir treffen diesen zuerst[1] im Jahre 950 in der Kanzlei Erzbischof Wicfrids von Köln. Demnächst ist er, wie Sickel[2] vermuthet durch Bruno, den Bruder Otto's I., fast unmittelbar vor dessen Austritt aus der Kanzlei des Königs in deren Dienst gezogen worden; er hat ihr bis 956 oder wahrscheinlicher bis 958 angehört. Dann trat er als Mönch in das Kloster St. Maximin ein und war hier 959 und 960 als Urkundenschreiber thätig. 961 ging er als Bischof nach Russland, kehrte 962 von da zurück und blieb am Hofe Otto's II., der Rückkehr des Kaisers aus Italien und seiner weiteren Befehle gewärtig; er hat sich in dieser Zeit wiederum in der Kanzlei des jungen Königs beschäftigen lassen. Er wurde 966 Abt von Weissenburg, 968 Erzbischof von Magdeburg und starb 981.

---

1) Ueber seine Abkunft ist nichts sicheres zu ermitteln. Henschen (vgl. SS. IV, 233 N. 9) hat auf ihn die Stelle in den 962 oder 963 geschriebenen Miracula S. Maximini des Sigehard bezogen, an der dieser von der Gewaltthätigkeit eines zur Zeit Herzog Giselberts lebenden Adalbert 'huius nostri Adalberti genitoris' redet. Aber so ansprechend es sein würde, den Mönch Adalbert einer Familie entstammen zu lassen, die schon von früher her in Beziehungen zu St. Maximin stand, für sicher kann jene Annahme nicht gelten. Denn wir begegnen in einer Urkunde von 960 (Mittelrhein. UB. I n. 206) einem Vogt Adalbert von St. Maximin, und es liegt näher diesen als den 'hic noster Adalbertus' zu fassen, als den 962/3 nicht mehr im Kloster weilenden späteren Erzbischof von Magdeburg. 2) Beitr. zur Diplomatik VII, 94.

# Zum zweiten Zuge Otto's I. nach Italien.

Von **K. Hampe.**

Die im Jahre 1146 verfasste, von Schannat Vindemiae literariae II, 73 aus einer Mainzer Hs. gedruckte 'Translatio reliquiarum S. Alexandri martyris ad Novi-operis monasterium iuxta Hallas' (= T) enthält zur Geschichte Otto's I. während der Jahre 962—64 einige Angaben, die eine so ins Einzelne gehende Kenntnis verrathen, dass sie schon von E. Dümmler[1] auf eine gleichzeitige Grundlage zurückgeführt sind. Es war das eine 'Denotatio reliquiarum' (= D), ein Verzeichnis derjenigen Reliquien, die Otto I. aus Italien nach Magdeburg gesandt hat. Daraus hat sich nun in der späten Hs. der Bonner Universitätsbibliothek S. 367 s. XV., f. 13′ ein bisher übersehener Auszug erhalten (= B), der weitere Aufschlüsse darüber giebt, und zwar in dreifacher Hinsicht. Erstens ist er völlig unabhängig von T; soweit daher die wörtliche Uebereinstimmung zwischen beiden reicht, können wir den Text der gemeinsamen Grundlage mit Sicherheit bestimmen, und daher drucke ich unten beide Ueberlieferungen neben einander. Sodann ist er gelegentlich zwar kürzer als T, enthält aber an anderen Stellen mehr, und bei der Dürftigkeit unserer Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiser ist dieses Mehr, wie geringwerthig immer, doch mittheilenswerth. Endlich liefert er uns, wenn ich nicht irre, eine Handhabe, um den Verfasser der Grundlage D zu ermitteln.

| B. | T. |
|---|---|
| Ex tractatu, qui intitulatur: 'Denotatio reliquiarum, quas primus Otto imperator augustus de Italia Magdeborch transmisit et convexit'[2]. | |

1) Köpke-Dümmler, Otto d. Gr. (= K-D) 357 N. 5. 2) So oder ähnlich statt des verderbten 'ᶜvicit' der Hs.

B.

Regnante sancta et individua Trinitate anno dominice incarnationis nongentesimo septuagesimo[1] adiuvante domino nostro Iesu [Christo][2] Otto pius rex invitatus a summo sancte Romane sedis antistite[3] et cetera[1]. Post hec pius imperator Romam intravit.

Cum enim per diversas Romane urbis [ecclesias] perrexisset causa orationis, quadam die ad palacium Lateranense pervenit ibique eum summus pontifex cum magno gaudio suscepit sibique sandalia domini nostri Iesu Christi ostendit et caput sancti Sebastiani martyris. Erat caput argento purissimo circumamictum. Quibus visis summus pontifex nimium flagitatus dedit imperatori caput sancti Sebastiani. Eadem hora Okerus episcopus in ipso Lateranensi palacio accepit caput sicque ad sanctum Petrum, ubi cesar fuit, secum transvexit.

Iamque aderat festivitas sancti Clementis martyris et imperator ad audienda missarum solemnia ad ipsius ecclesiam perrexit ibique sibi papam habebat obvium. Peractisque divinis officiis dedit papa imperatori brachium sancte Felicitatis martyris, quod de eadem ecclesia epi-

T.

Anno incarnationis dominicae DCCCCLXII. accersitus a Iohanne sanctae Romanae sedis antistite Otto augustus pro divinis restaurandis negotiis Romam venit ibique coronam imperialem de altari S. Petri apostolorum principis accipere meruit[4].

Cum enim Otto imperator recepta imperiali corona per diversas Romanae urbis ecclesias causa devotionis pergeret,

secundum temporis revolutionem aderat festivitas sancti martiris Clementis, unde et imperator ad audiendum missarum solempnia ad ipsius ecclesiam perrexit ibique papam obvium sibi habuit. Divinis autem peractis officiis papa imperatori brachium sanctae Felicitatis dedit, quod de eadem ec-

1) So Hs. 2) Die Worte in eckigen Klammern sind von mir ergänzt. 3) 'an.' Hs. 4) Hier folgt in T zunächst die Stelle: 'Et exinde more suorum' etc., vgl. unten.

B.

scopus[1] . . . . et coram imperatore ad sanctum Petrum duxit.

Inde imperator Pennam venit ibique episcopus [et comes] de Marsi [sibi] occurrerunt et obsides de illa provincia ad imperatorem duxerunt. Quos veniens[2] accepit imperator cum misericordia, quia omnia sua secundum voluntatem suam bene erant conversa.

Sedentibus autem illis et ex[2] multis sermocinantibus interrogavit imperator episcopum, si aliqua Sanctorum corpora requiescerent in sua ecclesia. Dixit episcopus: 'Quare interrogatis, domine'? Respondit imperator: 'Quia

T.

clesia Adeldagus venerabilis Hamaborgensis episcopus receptum imperatori usque ad sanctum Petrum perductum praesentavit[3].

Et[4] exinde more suorum praedecessorum rem publicam, quam variis foedatam erroribus repperit, misericorditer restauravit, habitoque colloquio in monte Sancti Leonis viduis et orphanis omnibusque ad se venientibus iniuste oppressis legem dedit. Quibus omnibus rite peractis ad Saxoniam repedare statuit; peragratis igitur locis quamplurimis tandem Pennam, ad quam multa Sanctorum translata extiterant corpora, applicuit, ibique episcopus et comes de Marsi sibi occurrerunt et obsides de illa provincia imperatori adduxerunt. Quos advenientes imperator cum misericordia recepit, omnia enim ad votum, potita de hoste reipublicae victoria[5], successerant.

Sedentibus autem illis et de multis rebus sermones texentibus interrogavit imperator episcopum, si aliqua Sanctorum corpora in sua requiescerent ecclesia. Respondit episcopus: 'Quare interrogatis, domine'? Respon-

1) Nach T wohl zu ergänzen: 'Hamaborgensis Adeldagus receptit'. 2) So Hs. 3) Hier wird mit den Worten: 'Redeundo autem ad narrationis nostrae seriem dictus Dodo presbiter agnitis sanctissimorum martyrum S. Felicitatis filiorumque eius reliquiis' zu dem Schlusse 'magno repletus' etc. (vgl. unten) übergeleitet. 4) Die Stelle folgt in T schon oben hinter 'accipere meruit'. 5) Die Wendung 'potita — victoria' fehlt also in B und ist daher möglicherweise Zusatz des Verfassers von T.

B.

desidero aliquem de Sanctis acquirere'. Respondit episcopus: 'Multos Sanctos in nostro biscopio esse scio, sed quorum desiderium habeatis, ignoro. Si placeat dignitati vestre, veniat aliquis mecum ex vestris fidelibus, et [si] inveniat, quod maiestas vestra desiderat, cum gracia Dei accipiat'.

Statimque imperator misit Dodonem presbiterum cum episcopo.

Ipse vero cum eo veniens diligenterque perscrutatis Sanctorum reliquiis invenit sanctam Felicitatem martyrem [1] cum septem filiis suis iacentem. Qua visa agnovit sibi deesse brachium, quod imperatori antea Rome a papa fuit datum.

At ille magno repletus gaudio levavit eam de sepulchro simulque cum ea sanctum Alexandrum et sanctum Felicem, filios sancte predicte Felicitatis et simul tria corpora Pennam adduxit, deditque illi sanctam Felicitatem et sanctum Felicem de parte episcopi, sanctum [2] vero Alexandrum dedit de sua parte. Passa est autem sancta Felicitas cum septem filiis suis nona [3] kalendas De-

T.

dit imperator: 'Quia desiderium habeo alicuius Sancti corpus obtentum mecum transferre'. Respondit episcopus: 'Multos Sanctos in episcopio nostro scimus, sed de quo desiderium habeatis, ignoramus. Si placuerit dignitati vestrae, veniat aliquis mecum ex vestris fidelibus, et si invenerit, quod maiestas vestra desiderat, cum gratia Dei accipiat'.

Statimque imperator misit Dodonem presbyterum capellanum regium cum episcopo.

Dodo venerabilis presbiter illic diligenter perscrutatis Sanctorum reliquiis invenit sanctam Felicitatem martyrem cum suis septem filiis iacentem. Qua visa agnovit sibi deesse brachium, quod imperatori antea Romae fuerat datum [4].

— — magno [5] repletus gaudio eam de sepulchro una cum corporibus sanctorum Alexandri et Felicis filiorum eius levatam Pennam adduxit.

Has reliquias cum quampluribus aliis idem piissimus Otto Magdeburgh solempniter adduxit atque cum eisdem ecclesiam metropolitanam ibidem V. kalendas Martii enceniavit.

---

1) 'matrem' Hs. 2) 'secundum' Hs. 3) So Hs. 4) Hier folgt nach den überleitenden Worten: 'quod quidem brachium qualiter obtinuerit, breviter restat referendum' die Stelle oben: 'Cum enim Otto' etc. 5) Vgl. oben S. 674 N. 3.

B.

cembris, tempore Anthonini principis sub prefecto urbis Publio etc. [1]

Wäre nicht der Zweck dieser beiden Auszüge aus D ähnlich gewesen, so würde uns B vielleicht noch mehr Neues gegenüber T bieten. Aber hier ist es die h. Felicitas mit dem h. Alexander und ihren anderen Söhnen, dort der h. Alexander mit seiner Mutter Felicitas, die im Vordergrunde des Interesses stehen. Immerhin hat schon diese geringe Abwandelung die verschiedene Gruppierung bedingt. Dem Verfasser von T liegt vor allem daran, die Auffindung der Gebeine des h. Alexander zu schildern; darum übergeht er zunächst die römischen Ereignisse und kommt nach einer kurzen Einleitung gleich auf den Aufenthalt des Kaisers in Penne im Febr. 964 [2] zu sprechen. Da aber der h. Felicitas der eine Arm fehlt, schiebt er noch kurz ein, wie Otto ihn schon in Rom erworben habe. Dass dies nicht die ursprüngliche Reihenfolge in D war, geht aus B klar hervor; denn die Zusammenkunft zwischen Kaiser und Papst im Lateran, von der dort erzählt wird, hat ja mit dem Arm der h. Felicitas nichts zu thun und konnte daher nicht in der Form eines Einschubes an dieser Stelle berichtet werden [3]. Wie die Reihenfolge, so hat der Verfasser von T auch den Stil gelegentlich geändert. Was er gab, sollte ja ein selbständiges Werkchen werden und daher eine gewisse Abrundung erhalten.

Solche Absicht lag nun dem Excerptor von B völlig fern [4]. Nachdem er die Passio der h. Felicitas und ihrer Söhne abgeschrieben, fügte er einige Notizen an aus Werken, die über jene handelten; so folgt auf unseren Auszug noch ein Stückchen aus der Vita Meinwerks von Paderborn. Aber gerade weil jeder auch noch so geringe künstlerische Zweck fehlt, ist der Anschluss an die Vorlage meist um so getreuer. Weshalb hätte hier auch die Reihenfolge der Ereignisse verschoben, der Stil geglättet werden sollen?

---

1) So endet das Stück in der Hs. 2) K-D 357; Reg. Imp. II, Böhmer-Ottenthal (B-O) 353 ff. 3) Auffällig mag auf den ersten Blick erscheinen, dass 'cum enim', mit dem die römischen Reliquienerwerbungen eingeleitet werden, in T passend, in B sinnlos anschliesst; aber B giebt hier im Anfang die Vorlage eben sehr lückenhaft wieder. Vermuthlich ist in D die Bemerkung voraufgegangen, dass dem Kaiser in Rom die Erwerbung einiger Reliquien geglückt sei. 4) Die Frage, ob erst der Schreiber der Bonner Hs. die Auszüge gemacht oder ob er sie schon aus seiner Vorlage übernommen hat, ist für uns unwesentlich.

Die wörtlichere Wiedergabe von D schliesst nun freilich grössere Nachlässigkeit im Einzelnen nicht aus. Gleich im Anfang ist die Jahreszahl entstellt, statt II offenbar X gelesen und so statt 962, wie T richtig hat, 970 entstanden [1]. Die einleitenden Bemerkungen über Otto's Römerzug und Kaiserkrönung hatten für unseren Excerptor leider kein Interesse; er bricht mit einem 'et cetera' ab und zieht das Folgende in den kurzen Satz zusammen: 'Post hec pius imperator Romam intravit', wobei das falsche 'imperator' wohl auf seine Kappe kommt, schwerlich in D selbst gestanden hat. Darauf scheut er sich nicht, den folgenden Satz sinnlos mit 'Cum enim' zu beginnen; aber sobald er nun auf Heiligengebeine stösst, erwacht sein Interesse, selbst wenn sie nicht der h. Felicitas und ihren Söhnen angehören.

Der Empfang des Kaisers durch den Papst im Lateran, den er allein aus D überliefert, ist für uns neu, und die Einzelheiten durchaus vertrauenerweckend. Bischof Otger von Speier war in der That damals mit dem Kaiser in Rom [2]. Er wurde im folgenden Jahre noch vor dem zweiten römischen Aufenthalt Otto's ausersehen, um Reliquien nach Magdeburg zu bringen [3]. Damals hat er mit dem Körper des h. Gerontius zusammen wohl auch jenes ihm schon 962 anvertraute Haupt des h. Sebastian dorthin geschafft; wenigstens genoss es im 11. Jh. in Magdeburg hohe Verehrung [4].

Darauf wird nun jene Scene am Feste des h. Clemens (23. Nov.) erzählt, die schon aus T bekannt war. Die chronologische Schwierigkeit wird auch durch diese neue Ueberlieferung nicht gehoben. 962 verliess der Kaiser schon am 14. Febr. Rom. Für die ältere Annahme [5], nach der deshalb die hier geschilderten Vorgänge auf den zweiten römischen Aufenthalt Otto's Ende 963 zu beziehen sind, liessen sich auch aus B einige Momente anführen, so im Eingang das 'imperator Romam intravit', falls es aus der Vorlage geschöpft sein sollte, und ebenso das Fortfahren

---

1) Da eine Zusammenkunft zwischen Kaiser und Papst in San Clemente am 23. Nov., dem Tage des h. Clemens, für das Jahr 970 nach dem Itinerar Otto's allenfalls möglich wäre, so könnte man einen Augenblick schwanken, ob nicht 970 das Richtige sei; aber die Gründe, die dagegen sprechen, liegen so sehr auf der Hand, dass ich sie nicht aufzuzählen brauche. 2) B-O 311. 3) Annalista Saxo SS. VI, 617, vgl. K-D 347 N. 2; B-O 348e. 4) Bruno, De bello Sax. c. 52 ed. Wattenb. S. 35: 'caput sancti Sebastiani, quod in eadem civitate cum multa veneratione habetur'. 5) K-D 354 N. 6.

mit 'Inde imperator Pennam venit', denn der Zug nach Penne schliesst sich ja wirklich an den zweiten römischen Aufenthalt an. Trotzdem aber bleibt doch durchschlagend, worauf Ottenthal hinweist[1], dass 963 Johann XII. nicht in Rom und überdies dem Kaiser feindlich, der neue Papst Leo VIII. aber am 23. Nov. noch nicht gewählt war. Entweder wird man hier also einen Irrthum in D annehmen müssen, was mir nicht eben wahrscheinlich ist, oder es ist damals in Rom noch ein anderer Tag zu Ehren des h. Clemens festlich begangen; sollte z. B. dort nicht die Translation seiner Gebeine durch Methodius und Cyrillus an einem Gedenktage gefeiert sein? Sie war vor noch nicht hundert Jahren, nicht gar lange nach dem Amtsantritt des Papstes Hadrian II. (14. Dec. 867) — also möglicherweise doch im Anfang Februar —, erfolgt. Vielleicht wäre darüber in Rom an Ort und Stelle noch Näheres zu erkunden.

Hält man für diese Vorgänge an dem Jahre 962 fest, so wird in D darauf nun die Angabe über die Gerichtssitzung des Kaisers in S. Leo di Montefeltro[2] gefolgt sein, die uns nur in T erhalten ist und dort zu den Reliquienerwerbungen in Penne überleitet. Zu der Darstellung dieser letzteren, wie sie uns schon aus T bekannt war, fügt B nur einen kleinen, aber bezeichnenden Zug hinzu. Der Bischof von Penne und der Presbyter Dodo, den ihm der Kaiser beigegeben, haben glücklich die Gebeine der h. Felicitas und ihrer Söhne Alexander und Felix ausgegraben und nach Penne geschafft; da wird nun in B ausdrücklich bemerkt, dass nur die h. Felicitas mit dem h. Felix dem Kaiser von Seiten des Bischofs übergeben sei, der h. Alexander aber von Seiten Dodo's. Wir fragen unwillkürlich, wem zum Nutzen kann diese an sich so unwichtige Bemerkung gemacht sein, wenn nicht jenem Dodo selbst? Ist etwa er der Verfasser des Reliquienverzeichnisses? Zwei weitere Beobachtungen sind geeignet, diese Vermuthung zu hoher Wahrscheinlichkeit zu erheben[3]. Wir wissen nämlich aus Thietmar[4], dass viele Heiligenleiber — darunter gewiss auch Felicitas mit ihren Söhnen — eben durch

1) B-O 309c. 2) K-D 346 N. 4; B-O 348a. 3) Ueber die Persönlichkeit des kaiserlichen Caplans Dodo vgl. K-D 357 N. 5; 368 N. 1; 378. Der Ansicht, dass die von Thietmar II, 16 erzählte Vision auf Dodo zu beziehen sei (vgl. 545 N. 1) pfliehte ich durchaus bei, während mir die vermuthete Identität Dodo's mit Liudolf (368 N. 1 und Kurze in seiner Ausgabe Thietmars S. 28 N. 1) sehr zweifelhaft erscheint. 4) Ed. Kurze S. 28.

Dodo nach Magdeburg geschafft sind. Da liegt der Gedanke, dass er ein beglaubigendes Verzeichnis derselben — gleichsam einen Reisebericht über die gemachten Funde — angefertigt habe, doch sehr nahe, und wenigstens in einem andern entsprechenden Falle, nämlich bei einer Reliquienübertragung an den Herzog Hermann Billung, ist nun in der That ein solches Verzeichnis von der Hand desselben Dodo nachzuweisen[1]. Warum sollte er es nicht auch für Magdeburg verfasst haben?

---

Damit erledigen sich die Bemerkungen, die an den Auszug in der Bonner Hs. zu knüpfen waren, und ich füge nur noch einige Angaben über diese selbst hinzu, indem ich hier und da etwas mehr ins Einzelne gehe, als die Beschreibung von A. Klette in dem Katalog der Bonner Hss.[2]

Paläographisch bietet sie insofern Interesse, als sie bis auf wenige Blätter (f. 148—150) Palimpsest ist. Mehrere Hss. s. X.—XIII. sind dazu verwandt, die allerdings, soweit noch lesbar, meist kirchlich-liturgischen Inhalts waren und daher die Mühe einer Entzifferung nicht lohnen würden. Bis f. 63 reicht eine Schrift s. XII. mit schönen grossen Initialen, zum Theil mit Goldbelag (vgl. f. 34′). f. 62′ ist ein Gebet in etwas späterer Schrift s. XIII. hinzugefügt. Von f. 64. ab wechseln zwei Hss. mit einander, die eine mit deutlicher Schrift s. X., die andere mit Neumen und lateinischem Text s. XIII. in. Diese ist besonders bemerkenswerth, weil sie reich mit Miniaturen geschmückt war, von denen jetzt natürlich nur noch dürftige Spuren vorhanden sind, die besterhaltene f. 121, eine Figur, die ein Band mit zerstörter Inschrift in der Rechten, eine Initiale in der Linken trägt; sonstige Spuren f. 73. 78. 80. 88. 90. 91. 97. 100. 111. 114. 116. 132 (scheinbar eine Adoration des S. Vitus). Das Blatt 110 ist als einziges von einer schönen ags. Hand s. X. geschrieben, wohl ein Stück aus einem Evangeliar. f. 123—126 enthielten, wie es scheint, Verse mit lat. Glossen s. XI. jetzt sehr undeutlich. Weiterhin sind noch einige wechselnde Hände s. XIII. erkennbar; f. 162 gehörte einem Lectionar s. XI. an. Soviel von der unteren, grösstentheils abgeschabten Schrift.

Die obere Schrift gehört wechselnden Händen s. XV. in. an. f. 1. Vita S. Servatii. f. 3. Passio S. Lamberti. f. 9′.

---

1) 'Dodonis capellani regii verificatio sanctarum reliquiarum ab Italia allatarum', vgl. Wedekind, Noten zu einigen deutschen Geschichtschreibern III, 115. 2) Bonner Universitätsprogramm von 1862.

Passio S. Felicitatis et filiorum eius. f. 13′. Der oben besprochene Auszug. f. 14. 'Item in vita devoti presulis Meynwerci Padeburnensis'. Es ist das Stück SS. XI, 116 v. 42 'Optinuit' bis 52 'tribuit'. Die Varianten sind unerheblich. f. 14′ ist leer. f. 15. Legenda b. Katherinae de Senis. f. 60. Vita S. Arnulfi Suessionensis episcopi, mit der Praefatio Lisiardi SS. XV, 876 beginnend. f. 88′ folgt die genealogische Notiz über die Grafen von Namur, die SS. XV, 879, 22 ff. (vgl. 875) gedruckt ist. f. 89. Passio b. Katherinae. f. 103. Miraculum pulchrum de eadem. 'Antistes quidam — conservatur'. f. 104. Vita S. Luthardi comitis Clivensis = AA. SS. 15. Sept. V, p. 111 ff. f. 104′ mit der Ueberschrift: 'In ecclesia Nussiensi ita habetur' jene Notiz über die Stiftung von Kanonikaten in Neuss und Wesel, angeblich von 825 (jedenfalls fehlerhaft), wie sie ähnlich AA. SS. 15. Sept. V, p. 106 gedruckt ist. f. 105. Vita b. Gerthrudis. f. 112′. Carmen Rodolphi agricole in laudem Anne matris Marie. f. 116. Rodolphi agricole in laudes divi Iudoci carmen. f. 117′. Vita b. Mauri abbatis (des Odo von Glanfeuil). f. 135. Passio S. Placidi sociorumque. f. 147. Parva historia de parentela sanctissimi patris nostri Benedicti etc. 'Iustinianus — penetravit'. f. 147′. Vita S. Silvestri Romanorum summi pontificis, nach Eusebius, endet f. 163′: 'Explicit liber secundus in vitam S. Silvestri'.

Ueber die Herkunft der Hs. belehrt nur die Notiz des Katalogs 'Donum Prisackii 1837'; vermuthlich stammt sie aus dem niederrheinischen Gebiet.

# Die Ueberlieferung des Privilegs Heinrichs II. für die römische Kirche.

Von **Hermann Bloch.**

Während das Privileg Otto's I. für die römische Kirche (DO. I. 235) in einer gleichzeitigen kalligraphischen Ausfertigung erhalten ist, aus der alle anderen Ueberlieferungsformen abgeleitet sind, ist seine Bestätigung durch Kaiser Heinrich II. (Stumpf Reg. 1746 = DH. II. 427) nur in einer Reihe von jüngeren Abschriften auf uns gekommen, aus denen die ursprüngliche Fassung erschlossen werden muss. Ihr Verhältnis zu einander festzustellen war daher die nächste Aufgabe der Herausgeber der DD. Heinrichs II., zumal diese in der neuen Ausgabe der Constitutiones durch Weiland[1] wegen der theilweisen Unzulänglichkeit des zur Verfügung stehenden Apparates nicht gelöst worden war. Eine solche nur zu alltägliche Vorarbeit dürfte ruhig in den Archiven unserer Monumenta verborgen bleiben, wenn sie nicht dazu geführt hätte, Beziehungen zwischen bekannten Sammlungen und officiellen Urkundenabschriften der römischen Curie aufzudecken, die auch anderweit Beachtung verdienen könnten, und wenn nicht hierdurch aus der allgemein anerkannten Fassung des Heinricianum eine Interpolation[2] ausgeschieden worden wäre, die, an sich geringfügig, um ihrer keineswegs niederen Herkunft willen bedeutsam wird.

Das Privileg Heinrichs II. ist uns in dem etwa 1185 geschriebenen cod. Ottobonianus lat. 3057 fol. 148′ der

1) Mon. Germ. Constitutiones I, 65 n. 33. 2) Es handelt sich natürlich nicht um die zuletzt von Weiland a. a. O. ausgesprochene Vermuthung, dass § 7 'Itemque a Lunis — quarto miliario' interpoliert sei — eine Annahme, die wir für unbegründet erachten; vgl. die Vorbemerkung zu DH. II. 427.

Gesta pauperis scholaris Albini[1] zum ersten Male vollständig[2] überliefert. Bald darauf ist es vom Kämmerer Cencius in seinem 1192 angelegten Liber censuum ecclesiae Romanae wiederholt worden, der uns in der zum Gebrauch am päpstlichen Hofe angelegten und eingerichteten Hs. Cod. Vat. lat. 8486 noch im Original erhalten ist[3]; doch sind darin die kaiserlichen Privilegien (wie vieles andere) aus den Gesta des Albinus abgeschrieben[4], so dass der Liber censuum für den Text des Heinricianum nicht unmittelbar von Belang ist[5]. Wir sind daher ausser auf Albinus auf die Transsumpte angewiesen, die im Jahre 1245 und 1339 von dem Heinricianum angefertigt worden sind.

Im Jahre 1245 hat Papst Innocenz IV. zur Einsicht für seine auf dem Concil versammelten Anhänger eine grosse Zahl wichtiger, das Verhältnis der Päpste zu den Kaisern berührender Urkunden in zwei Exemplaren transsumieren lassen, von denen das eine in Rom blieb, das andere in Cluny niedergelegt wurde: zu den wenigen in den Vaticanischen Archiven erhaltenen Lyoner Originaltranssumpten[6] gehört derjenige, der gemeinsam das Ottonianum und das Heinricianum enthält (Arm. I. Caps. X. n. 1). Von den in Cluny aufbewahrten Transsumpten[7], die in der Revolution fast sämmtlich verschwunden sind, besitzen wir Abschriften des 18. Jh. durch den Advocaten Lambert de Barive im cod. lat. 8990 der Pariser Nationalbibliothek; unser DH. II. 427 kehrt darin auf fol. 77 und fol. 85, beide Male vollständig[8], wieder. Die Ausführungen in der Einleitung und den Unterschriften der Transsumpte[9]

---

1) Ueber das Werk des Cardinals Albinus vgl. Sickel, Das Privilegium Otto's I. für die Römische Kirche 64 ff.; Stevenson in Archivio della Soeietà Romana di Storia patria VIII, 357 ff.; Fabre, Étude sur le Liber censuum (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome LXII) S. 10 ff. 2) Ueber den von Weiland S. 66 N. 3 gedruckten Auszug von 1085 vgl. Sickel a. a. O. 67 ff. und Weiland a. a. O.; er kommt für uns nur gelegentlich bei der Entscheidung über den Werth einzelner Lesarten in Betracht. 3) Fabre in Mélanges d'archéol. et d'histoire III (1883), 328 ff. und Étude 199. 4) Vgl. Stevenson a. a. O. 363 ff. und Fabre, Étude 11. 5) Baronius geht häufig in seinen Annales auf Cencius zurück; der von ihm benutzte ehemalige Cod. Vat. B. 445 ist in dem cod. 228 der Riecardiana zu Florenz wiedergefunden worden; vgl. Fabre, Étude 225. 6) Vgl. Sickel a. a. O. 52. 100 und Kehr in N. A. XIV, 361 ff. 7) Siehe Huillard-Bréholles in Notices et Extraits des Mss. XXI[b], 267 ff. 8) Die abweichende Angabe in Constitutiones I, 65 Z. 32 ist verkehrt. 9) Vgl. z. B. (Borgia), Breve istoria del dominio temporale della sede apostolica, append. 39: 'quorum aliqua bullis aureis, alia vero sigillis plumbeis aut eereis roborata esse noscuntur' und S. 46 'privilegia et litteras prelibata corumque sigilla cum caracteribus suis inspeximus diligenter factaque coram nobis collatione de ipsis'.

berechtigten zu dem Schlusse, dass ihnen die Originale selbst zu Grunde lagen. Und nichts anderes galt auch bisher von den Abschriften, die 1339 unter Leitung des Johannes von Amelio von den nicht nach Avignon gebrachten, im Kloster zu Assisi beruhenden Urkunden der päpstlichen Curie genommen wurden[1]; der Originaltranssumpt (Arm. I. Caps. X. n. 21) beschreibt das mit Goldschrift auf Purpurpergament mundierte, mit goldener Kaiserbulle Heinrichs II. besiegelte Original[2].

Mit Hülfe dieser Abschriften erscheint die Bearbeitung des Heinricianum um so müheloser, als sein Wortlaut zum grössten Theile bis ins einzelne durch die völlige Uebereinstimmung mit der Vorurkunde Otto's I., dem DO. I. 235, gesichert ist[3]; allein sie wird wesentlich dadurch erschwert, dass Albinus (von uns mit B bezeichnet), die Lyoner Transsumpte (das Original = C, die Pariser Abschriften $D^1$ und $D^2$) und Johannes von Amelio (A) keineswegs unabhängig nebeneinander, sondern unter sich in offenkundiger Beziehung stehen.

Von vornherein ist allerdings klar, dass der römische Originaltranssumpt von 1245 (C) mit den Abschriften aus Cluny ($D^1$ und $D^2$ = D) eng verwandt ist: die beiden Lyoner Exemplare C und D, mögen sie vom gleichen Schreiber mundiert oder mag eines mit als Vorlage für das andere benutzt worden sein[4], stellen für uns nur eine und dieselbe Form der Ueberlieferung (CD) dar. Allein schon flüchtige Vergleichung lehrt, dass ihr Text keineswegs ausschliesslich aus dem Original des Heinricianum entnommen sein kann; denn dem Johannes von Amelio (A) gegenüber steht er häufig in groben Fehlern mit dem Albinus (B) zusammen. Man vergleiche z. B. in den Unterschriften[5] des DH. II. 427[6]:

1) Vgl. Sickel a. a. O. 101; Kehr a. a. O. 374; Denifle in Archiv für Litteratur- und Kirchengesch. II, 96. 2) Ausserdem ist eine Abschrift des Transsumptes von 1245 (natürlich des uns erhaltenen römischen Exemplars) vorhanden; vgl. Sickel 101. 3) Da es an jeder Spur dafür fehlt, dass in einer Ueberlieferung des Heinricianum sein Text durch das meist gleichlautende Ottonianum beeinflusst sei, dürfen wir im allgemeinen daran festhalten, dass die Uebereinstimmung einer Lesart des Heinricianum mit dem Ottonianum ihre Richtigkeit gegenüber abweichenden Lesungen der anderen Abschriften beweist. 4) Es lohnt nicht, ihr gegenseitiges Verhältnis eingehender zu prüfen. 5) Hier ist jede Beeinflussung durch die VU., das Ottonianum, selbstverständlich ausgeschlossen. 6) Mon. Germ. Constitutiones I, 69. — Ich verzichte hier und im folgenden durchaus

S. 547 Z. 16[1] 'Erkanbaldi' A, 'Erchandildi' BCD;
'Heriberti' A, 'Herberti' BCD;
Z. 25 'Herfeldensis' A, 'Herfendensis' BCD;
Z. 27 'Berinhardis' A, 'Beringardi' BC ('Brugandi' D).

Völlig entscheidend fallen ins Gewicht zwei Correcturen, deren eine allerdings nur in dem Originaltranssumpt C erkennbar ist. In diesem steht nämlich hinter 'Richardi Fuldensis' (S. 547 Z. 24) der Titel 'abbatis' erst auf Rasur nachgetragen: er war in B überhaupt ausgelassen. Und wie in B fehlt auch in CD die Unterschrift des Bischofs von Strassburg an dem ihm zukommenden Platze: in B findet sie sich überhaupt nicht, in CD ist sie am Schlusse der Subscriptionen hinzugefügt worden. Daraus ist mit Nothwendigkeit zu schliessen, dass dem Lyoner Schreiber zwar das Original zur Hand war, dass er aber zunächst vorzog, einer anderen Abschrift zu folgen und dann nur mit dem Original zu vergleichen.

Indessen mit Unrecht würden wir jetzt die Gesta Albini (B) als die eigentliche Vorlage von C bezeichnen; vielmehr müssen wir uns daran erinnern, dass wir eine aus ihnen entnommene Abschrift des Heinricianum in dem Liber censuum des Cencius besitzen. Der Text des Cencius (E) hat natürlich die Fehler des Albinus (B) unbedenklich wiederholt, aber daneben ermangelt er doch nicht eigener Unvollkommenheiten; und eben diese haben in dem Lyoner Originaltranssumpt C ihre verrätherischen Spuren zurückgelassen, z. B:

S. 545 Z. 34 'factum est' AB; 'factum' E; in 'factum est' C 'est' nachgetragen;
S. 546 Z. 24 'testamur' AB = VU.; 'tenemur' E; in 'testamur' C 'stamur' auf Rasur;
Z. 32 'atque futura' AB = VU.; 'ac' E; in 'atque' C 'que' auf Rasur;
S. 547 Z. 11 'missos' AB = VU.; 'nuntios' E; in C 'missos' auf Rasur.

Besonders lehrreich sind auch hier wieder die Unterschriften: in CD vermissen wir an der gebührenden Stelle den Abt von Ellwangen (S. 547 Z. 26) und stossen erst ganz am Ende nach der gleichfalls nachgetragenen Unterschrift des Strassburgers auf seinen Namen. Auch hier handelt es sich nicht bloss um ein Versehen des Lyoner Schreibers, sondern um eine Nachlässigkeit seiner Vorlage.

---

auf Häufung des Beweismateriales, das jedem aus den Anmerkungen unserer Ausgabe zugänglich wird. Der Context liefert eine Fülle von Belegen, dass A = VU. gemeinsamen Fehlern von BCD gegenüber steht.

1) Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Ausgabe in den Mon. Germ. Diplomata III.

Allerdings, Albinus (B) hat den Ellwanger richtig als letzten der Aebte eingereiht; Cencius dagegen hat ihn, wie den Strassburger Bischof, schmählich übergangen. Der Liber censuum des Cencius ist daher die Quelle für den Lyoner Transsumpt des Heinricianum[1], der mit dem Original nur collationiert worden ist.

Wir sind sogar berechtigt, die uns erhaltene älteste Hs. des Cencius mit hoher Wahrscheinlichkeit als die unmittelbare Vorlage der Lyoner Transsumpte zu bezeichnen. Denn es steht fest, dass der Cod. Vat. lat. 8486 zu Lyon am päpstlichen Hofe war; und wenn bemerkt worden ist[2], dass in ihm 'die kaiserlichen Privilegien mit Randnoten 'scribe' oder 'fac' versehen sind, die sich offenbar auf eine noch im 13. Jh. vorgenommene Abschrift beziehen', so dürfen wir behaupten, dass diese Schreibanweisungen 1245 zu Lyon jenem Manne ertheilt worden sind, der nicht aus den Originalen — wie man nach den Angaben der Transsumpte erwarten sollte —, sondern aus dem Liber censuum des Cencius die Privilegien Otto's I. und Heinrichs II. abgeschrieben hat.

Verlieren die Lyoner Transsumpte durch die nachgewiesene Abhängigkeit von Cencius einen grossen Theil ihres Werthes für den Text des Heinricianum, so gewinnt der Transsumpt von 1339 (A) für uns an Bedeutung, zumal wir schon erkannt haben, dass häufig er allein gegenüber BCD das Richtige überliefert hat. Bedauerlich ist es deshalb, dass auch seine Schätzung bei näherer Prüfung einige Einbusse erleidet. Zwar brauchen die Fehler, die von der Abschrift des Johannes von Amelio zu dem Transsumpt von 1245 (C) eine Brücke schlagen, nicht nothwendig auf dessen unmittelbarer Benutzung in A zu beruhen; sondern es wäre an sich wohl denkbar, dass die uns noch überlieferte Abschrift von C aus dem Jahre 1339[3] unmittelbar vor der Herstellung von A durch denselben Schreiber angefertigt und dadurch den Anlass zu einigen aus C in A übergegangenen Irrthümern geboten hätte; aber festzuhalten ist doch, dass die Uebereinstimmung von C(D)A an sich nicht gegen eine Lesart von Albinus (B) entscheiden darf[4]. Ich verzeichne zum Belege:

---

1) Das Gleiche gilt von dem im selben Transsumpt überlieferten Ottonianum, vgl. auch unten S. 693 N. 1. 2) Fabre, Étude 201. 3) Vgl. oben S. 683 N. 2. 4) A hat natürlich nur C, nicht D benutzt.

S. 545 Z. 27 'confirmamus' BE[1]; 'firmamus' CDA;
S. 546 Z. 15 'ita ad vestram partem' BED = VU.; 'ita ad nostram part.' CA
Z. 19 'atque patrimonia' B = VU.; 'ac' ECDA;
S. 547 Z. 26 'Eluanensis' BD; 'Eluuanensis' D; 'Fluuanensis' CA.

Ich hebe endlich noch hervor:

Z. 546 Z. 15 'omnia superius nominata' DO. I. 235; 'omnia superius nomina' B; 'omnia suprascripta nomina' ECDA.

Hier ist es klar, dass der sinnlose in B vorliegende Text von E gebessert werden sollte, nur dass der Emendation nicht das entstellte 'nomina', sondern das richtige 'superius' zum Opfer fiel; der dadurch entstandene verständliche, aber dennoch fehlerhafte Wortlaut ist in die Lyoner Transsumpte und aus diesen in A eingedrungen.

Doch noch nicht genug damit; die letzte Möglichkeit, eine einfache Grundlage für den Text des DH. II. 427 in der Uebereinstimmung von A und B gegenüber CD zu gewinnen, scheitert daran, dass auch diese beiden gemeinsame Fehler zur Schau tragen, die CD nicht aufweist und die daher dem Original noch nicht angehört haben.

S. 545 Z. 21 'illud tradiderit' CD = VU.; 'tradiderit illud' BEA;
S. 546 Z. 32 'spiritualis' ECD = VU.; 'spiritualiter' BA;
Z. 33 'inserenda' CD = VU.; 'inserendum' BEA.

Und schliesslich eine Lesart, die das Ursprungszeugnis unverkennbar mit sich trägt:

S. 545 Z. 25 'commutationis' CD = VU; 'conventionis' BE; in 'commutationis' A 'commut' auf Rasur (offenbar von sofort gegeändertem 'convent').

Ob Johannes von Amelio neben dem Original die Gesta Albini (B) selbst oder nur die Abschrift im Liber censuum (E) zu Rathe gezogen hat, ist nicht mit voller Deutlichkeit erkennbar; die mir zur Verfügung stehenden, allerdings nicht vollständigen Collationen sprechen erheblich mehr für die Anlehnung an Albinus. Es kommt wenig darauf an; denn wir wissen, dass ihm beide Bücher mit derselben Leichtigkeit zugänglich waren. Dem bekannten Inventar von 1339 ist nämlich zu entnehmen, dass Johannes von Amelio vor dem Beginn seiner Reise nach Avignon, die er 'cum fardellis plenis registris summorum pontificum' April 1339 antrat, den in Assisi aufbewahrten Hss. zunächst den Cod. Vat. lat. 8486 des Liber censuum, darauf aber die Gesta

1) Der Extract von 1085 (vgl. oben S. 682 N. 2) entscheidet für B.

Albini des Codex Ottobonianus lat. 3057 entnahm[1]. So wenig wie die Benutzung des Lyoner Transsumptes (C), kann daher auch diejenige des Albinus (B; eher als Cencius, E), durch Johannes sachliche Bedenken erregen: seine nach dem Originale hergestellte Abschrift ist nicht unerheblich durch B und C beeinflusst worden.

Das Ableitungsverhältnis der Abschriften des Heinricianum ist graphisch folgendermassen wiederzugeben[2]:

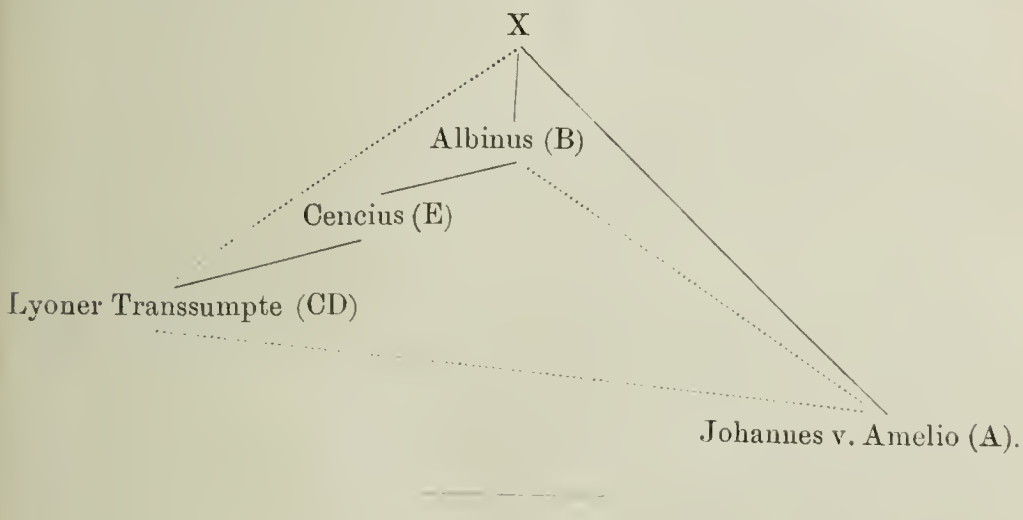


Durch die Verzweigungen und Irrgänge der Abschriften des Heinricianum bildet den einzig sicheren Führer seine Vorurkunde, das DO. I. 235; ihr folgen wir, wo immer auch nur eine einzige Ueberlieferung[3] den anderen gegenüber mit ihr übereinstimmt. Wie aber haben wir uns zu verhalten, wenn alle Hss. in gemeinsamen Fehlern von der Vorurkunde abweichen — und wie entscheiden wir uns bei Spaltung der Hss. in denjenigen Theilen des DH. II., an denen der Text des Ottonianum geändert oder erweitert ist?

An gemeinsamen offenkundigen Fehlern aller Abschriften ist kein Mangel:

---

1) Ehrle, Hist. Bibliothecae pontific. Romanor. I, 22. 305 N.; Denifle in Archiv für Litteratur- und Kirchengesch. II, 101 f. 2) Die gebrochenen Linien deuten auf die neben der Hauptquelle benutzten Vorlagen. 3) An einer Stelle stimmt D gegen C mit der VU. überein; es muss dahingestellt bleiben, ob dies nicht nur durch Emendation erreicht ist.

| | |
|---|---|
| S. 545i Z. 17 'patrimonia . . . pertinenta' Ottonian.; | 'patrimonium . . . pertinentia' alle. |
| S. 546 Z. 15 'superius nominata' VU.; | 'superius nomina' B; 'supra scripta[1] nomina' ECDA. |
| Z. 20 'neque quibuslibet . . . consentiamus' VU.; | 'neque a quibuslibet . . . consentiamus' alle. |
| S. 546 Z. 24 'ea in illius ditione' VU.; | 'eam illis ditionem' alle[2]. |
| S. 547 Z. 1 'omni modis' VU. = Auszug von 1085; | 'omni modo' alle. |
| S. 547 Z. 3 'promeruerint' VU. = D = Auszug von 1085; | 'promeruerunt' BCA. |
| S. 547 Z. 13 'proprie manus signaculo et nobilium optimatum nostrorum subscriptionibus hoc pactum . . roboravimus' VU.; | 'propric manus signaculo subscriptionibus hoc pactum . . roboravimus' alle, wo 'et — nostrorum' der VU. versehentlich ausgelassen worden ist. |

Bisher sind diese Irrthümer stets dem verlorenen Original des Heinricianum zugeschoben worden; erst jetzt würde unser Stammbaum gestatten, die Schuld vielmehr der mangelhaften Ueberlieferung aufzubürden. Hatte etwa erst Albinus (B) statt 'superius nominata' des Originals 'superius nomina' geschrieben, so mag sich sein Fehler zumal nach der Emendation des Cencius in 'supra scripta' leicht von Glied zu Glied fortgeerbt haben. Und wenn der Auszug des Heinricianum von 1085 in 'omnimodis' und 'promeruerint' mit der VU. übereinstimmt[3], so sind dies recht wahrscheinlich auch die Formen des Originals gewesen, die erst Albinus zu 'omni modo' und 'promeruerunt' verändert hat. Dennoch erschien es uns angemessener, in unserer Ausgabe den verderbten Text der Ueberlieferung zu wiederholen, da im einzelnen Falle nicht sicher zu entscheiden ist, ob die Entstellung dem Originale oder nur der Ueberlieferung zur Last fällt. Hier jedoch sei auf die Möglichkeit hingewiesen, dass vielleicht im Originale den Leser einst ein von allen Schönheitsfehlern freier Text erfreute. Und wäre nicht die Auslassung in der jetzt verstümmelten Corroboration etwa durch Zerstörung des Originals an dieser Stelle zu erklären? Würde es nicht dessen schlechter Zustand am besten rechtfertigen, dass Johannes von Amelio für seinen Transsumpt sich nach anderen Hülfsmitteln umsah[4]?

1) Vgl. darüber oben S. 686. 2) Ob Z. 30 'eligetur' statt 'eligitur' Fehler oder Abänderung ist, bleibt ungewiss. 3) Dass der Auszug hier nicht etwa diese selbst abgeschrieben hat, beweist der Gebrauch von 'constitutionem' mit allen Hss. des Heinricianum statt 'institutionem' des Ottonianum. 4) Das Ottonianum wenigstens hat er ohne Benutzung anderer Abschriften nur aus der erhaltenen Ausfertigung abgeschrieben.

Sicher scheint mir solch eine Verderbnis des Originals an einer derjenigen Stellen vorgelegen zu haben, an denen dem DH. II. eine neue, der VU. fehlende Bestimmung eingefügt worden ist. Der Bamberger Bischof hat dem Papste als Gegenleistung für den päpstlichen Schutz jährlich einen weissen Zelter darzubringen; 'sub pensionis nomine' sagt das Papstprivileg Jaffé-L. Reg. 4030, und so — vielleicht 'noe' — stand sicherlich auch in dem Diplome Heinrichs. Statt dessen finden wir in BD 'nostre', in C 'nre', in A 'uir', — offenbar war das Wort unleserlich geworden; und schon früh mag die Verderbnis eingetreten sein, denn leicht wird um ihretwillen der Auszug von 1085, der hier im übrigen ganz wörtlich ausschreibt, unter Auslassung des unsicheren Wortes zu 'sub pensione' gekürzt haben.

Es bleibt uns übrig, über zwei Abweichungen vom Ottonianum zu urtheilen, bei denen die Hss. auseinandergehen.

S. 546 Z. 3 'pro cuncto a deo conservato atque conservando Francorum populo' VU.; 'pro statu regni nostri cunctoque populo christiano conservando' B ('christianorum populo cons.' CD; 'populo christianorum cons.' EA).

In unserer Ausgabe haben wir CD wegen der auf die VU. weisenden Wortstellung den Vorzug gegeben; aber eine sichere Entscheidung gegenüber B ist kaum möglich[1]. Dafür wird uns ein fast wider Erwarten sicheres Urtheil über die einzige sachlich nicht unerhebliche, scheinbar von der Vorurkunde abweichende Stelle gewährt, an der unsere Ueberlieferung in sich gespalten ist. Es handelt sich nur um die Daseinsberechtigung zweier Worte, — aber wesentlich um ihretwillen habe ich die Geduld des Lesers bisher in Anspruch nehmen müssen; es genügt nicht, jene Worte mit guten Gründen dem Originale abzusprechen, es muss auch ihre spätere Einschiebung erklärt werden.

---

Unter den Gebieten, die Heinrich in Bestätigung des DO. I. 235 der römischen Kirche in Tuscien zuweist, nennt er nach der Ueberlieferung in BA (S. 544 Z. 36) 'Perusiam cum tribus insulis suis, id est maiore et minore, Pulvensim'[2]. CD, die Lyoner Transsumpte, fügen danach hinzu 'et lacu': die Schenkung des Sees von Perugia selbst, des alten Trasimener Sees, wird hier also ausdrücklich hervorgehoben.

1) E hat wieder bessern wollen, und A ist ihm in der Schlimmbesserung gefolgt. 2) 'Pulvensim' = VU. statt 'Pulvensi insula'.

In dieser letzteren, die VU. erweiternden Gestalt, ist das DH. II. 427 bisher nahezu ausschliesslich gedruckt worden, und Niemand hat an den Worten Anstoss genommen[1]. Und in der That scheint wenigstens mit der Ueberlieferung ihre Zugehörigkeit zum Original des Heinricianum zunächst vereinbar zu sein; denn denkbar wäre es, dass Albinus (B) versehentlich die in der VU. fehlenden Worte bei Seite liess, dass Johannes von Amelio (A) ihm folgte, dass dagegen der Lyoner Schreiber (CD) bei der Collation den Fehler entdeckte und ihn in seinen Transsumpten aus dem Original verbesserte[2]. Allein wäre solche Aenderung nach dem Original bei den Lyoner Transsumpten möglich, so ist sie ausgeschlossen in dem getreu die Gesta Albini[3] ausschreibenden Liber censuum des Cencius. Wenn in diesem, dem eine andere Vorlage nicht zu Gebote gestanden hat, die Worte 'et lacu' zum ersten Male dem Heinricianum eingefügt wären, so müssten sie interpoliert sein; und da wir genau wissen[4], dass der Liber censuum die eigentliche Quelle für den Lyoner Transsumpt des Heinricianum gewesen ist, so bleibt zu prüfen, ob etwa die Worte 'et lacu' auf Cencius statt auf das Original zurückgehen.

Wir sind indess keineswegs auf Erwägungen allein beschränkt, um die Interpolation im Liber censuum nachzuweisen; kaum erregt, findet der Verdacht neue Nahrung und endgültige Bestätigung. Wie das Heinricianum, so hat Cencius auch das Ludovicianum und das Ottonianum aus den Gesta Albini abgeschrieben; wie dort, schenken die Kaiser auch hier, nach dem Zinsbuch, 'Perusiam cum tribus insulis suis, id est maiorem et minorem, Pulvensim et lacu'. Wie der echte Text des Heinricianum, so hat indessen auch das von Sickel mit untrüglicher Sicherheit hergestellte Privileg Ludwigs des Frommen[5] dem Papste nur Perugia mit den drei Inseln überlassen; und die gleiche Beschränkung weist endlich und vor allem auch die gleichzeitige kalligraphische Ausfertigung des Ottonianum auf, die mit keinem Worte den Perusiner See erwähnt. Wie bei dem Privileg Heinrichs II., so ist daher auch bei denen Ludwigs und Otto's I. der Liber censuum die älteste und einzige Quelle für die kaiserliche Schenkung des Trasimener Sees an die Päpste. Sie steht im Gegensatz zu dem

1) Noch in den Constitut. I, 67 Z. 9 nehmen sie den Ehrenplatz im Texte ein. 2) Vgl. ähnliche Fälle, in denen CD mit dem Richtigen BA gegenüber steht, oben S. 684. 3) Vgl. oben S. 682. 4) Der Nachweis ist oben S. 685 erbracht worden. 5) Sickel, Das Privileg Otto's I. 174.

echten, verbürgten Texte der beiden älteren Diplome; liegt bei diesen die Interpolation deutlich greifbar vor unseren Augen, so kann der gleiche, nur durch dieselbe verdächtige Quelle überlieferte Zusatz im Heinricianum nimmermehr Glauben verdienen, selbst wenn er in ihm nicht schon aus anderen Gründen zu verwerfen wäre. Die drei kaiserlichen Privilegien Ludwigs I., Otto's I. und Heinrichs II. sind im Liber censuum durch die Einfügung der Worte 'et lacu' verfälscht worden, um neben der Schenkung von Perugia und den drei Inseln auch die des Trasimener Sees zur ausdrücklichen Geltung zu bringen[1].

Gewiss mag es auffallen, dass der See von Perugia damals am römischen Hofe so begehrenswerth erschien, dass zur Aufrechterhaltung der päpstlichen Ansprüche Kaiserurkunden interpoliert wurden. Allein von Alters her scheint die Curie den See zum Patrimonium der Kirche gerechnet zu haben; wenigstens fand der Kämmerer Cencius 'in tomulo charticio' und trug 1192 in sein Zinsbuch ein[2]: 'locata fuisse patrimonia Romanae ecclesiae in comitatu Perusino ... lacus integer cum tribus insulis maiore, minore, Pulvensi'. Da wird es in Rom peinlich empfunden worden sein, dass Heinrich VI. in seinem, 1195 durch seinen Bruder Philipp bestätigten Privileg von 1186, das Perugia durch ganz besondere Gunstbeweise für die kaiserliche Sache gewinnen sollte, den See von Perugia ausdrücklich dem Reiche, dem Kaiser vorbehielt[3]: 'lacus Perusinus totus in nostra et successorum nostrorum erit potestate, exceptis trecentis tencis, quas militibus Perusinis in feudo concessimus, eo modo ut eas a nuntio nostro, in cuius provisione lacus erit, recipiant'. Wäre unter diesen Verhältnissen nicht der Einschub der Worte 'et lacu' in die kaiserlichen Privilegien gleichsam ein Protest gegen das Vorgehen Heinrichs VI.? und war es nicht angesichts dessen zu einer Zeit, wo Perugia noch nicht treu zur Sache der Päpste stand, von besonderem Werthe, in Kaiserurkunden die Ueberweisung des Trasimener Sees an die Päpste zu deutlichem Ausdruck zu bringen? In solchem Zusammenhange würde die Interpolation verständlich und gerade im Liber censuum, in dem schon an anderer Stelle der

1) Durch Theiners und anderer Drucke getäuscht, hat Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 301 angenommen, dass die Worte 'et lacu' dem echten Texte der Privilegien angehörten. 2) Muratori, Antiquit. Italiae V, 831. 3) Stumpf. Reg. 4583; vgl. Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 239.

See als Patrimonium der Kirche angesprochen wird, erklärlich sein.

Unter Innocenz III. ist Perugia dauernd für die Kirche gewonnen worden, und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Behauptung einheimischer Quellen[1], Innocenz habe der Stadt den Trasimener See gewährleistet, einen zutreffenden Kern enthalte. Am 5. Sept. 1209 liessen sich die Peruginer von den Bewohnern der drei Inseln Maggiore, Minore, Polvese den Treueid erneuern und sich versprechen, dass sie Perugia im Besitz des Sees schützen, wenn er bedroht, und ihn für die Stadt wiedergewinnen wollten, wenn er ihr geraubt würde[2]. Das geschah gerade in den Tagen[3], an denen Otto IV. auf seinem Romzuge die Appeninen überstieg und wo seine Gesandten in Viterbo beim Papste weilten. So scheint es, dass damals gefürchtet wurde, Otto könne die Ansprüche Heinrichs VI. auf den See erneuern und mit bewaffneter Hand durchsetzen wollen. Es war aber auch nur wenige Wochen vor jenen Verhandlungen Innocenz' III. mit Otto IV., in denen der Papst vergeblich vor der Kaiserkrönung die Anerkennung des Kirchenstaates durchzusetzen suchte; auch damals und in dem folgenden Kampfe zwischen beiden Herrschern wäre wohl ein geeigneter Augenblick für den Versuch gewesen, die Zugehörigkeit des Sees von Perugia zum tuscischen Patrimonium durch eine unbedeutende Ergänzung der alten Pacten zur Geltung zu bringen.

Ob man aber auch die äussere Veranlassung in dem Verhalten Heinrichs VI. oder in den Vorgängen unter Otto IV. erkennen will, die Thatsache der Verfälschung selbst steht ebenso fest wie ihre Entstehung im Liber censuum. Denn in der Originalhs. des Zinsbuches, im Cod. Vat. lat. 8486 waren alle drei Diplome Ludwigs I., Otto's I. und Heinrichs II. zunächst nur in der echten kürzeren Fassung eingetragen, durch die den Päpsten Perugia mit den drei Inseln gegeben wurde: die Worte 'et lacu', durch welche die Schenkung auf den See selbst ausgedehnt wurde, sind bei allen drei Privilegien im cod. 8486 erst über der Zeile nachgetragen[4].

---

1) Pellini, Storia di Perugia I, 231. 2) Bartoli, Storia di Perugia I, 298. 3) Vgl. Winkelmann, Jahrbücher Otto's IV. 191 ff. 4) Dieser bisher unbekannte, die oben gewonnenen Ergebnisse sicherstellende Befund ist erst bei der Correctur durch die überaus liebenswürdige Hülfsbereitschaft des Directors des Preuss. Histor. Instituts zu Rom, Herrn Prof. Friedensburg, zu meiner Kenntnis gelangt. Von welcher Hand die Inter-

Wie die Ueberlieferung des Heinricianum uns unterrichtet, dass auch an der Curie Notare — nicht anders wie nur zu viele Schreiber aller Zeiten und Länder — bei beglaubigten Transsumpten 'ex originali' sich lieber an bequemere Abschriften gehalten haben [1], so belehrt sie uns auch darüber, dass selbst hochgestellte Männer des päpstlichen Hofes sich zuweilen nicht vor den kleinen, überwiegend wohl in andern Kreisen geübten Mitteln gescheut haben, der Ueberlieferung wohlmeinend ein wenig nachzuhelfen. Und so geringfügig die Interpolation der beiden Worte 'et lacu' in die Privilegien der Kaiser für die römische Kirche ist, sie weckt nun doch ein gewisses historisches Interesse als ein einzelner winziger Mosaikstein in dem gewaltigen Bilde des welthistorischen Gegensatzes von Kaiser und Papst.

---

polation herrührt, werden wir hoffentlich durch Fabre bei seiner Ausgabe des Cencius erfahren. Ich kann indessen schon jetzt feststellen, dass sie nicht etwa erst 1245 in Lyon, sondern schon vor etwa 1228 erfolgt ist; nach freundlicher Mittheilung des Herrn Prof. Bresslau sind nämlich die Worte 'et lacu' schon dem Texte der drei Privilegien im Cod. Riccardianus 228 eingefügt, der bald nach 1228 aus dem cod. 8486 abgeschrieben worden ist. — Dank einer durch Herrn Prof. Bresslau mir gütigst besorgten Collation habe ich im Texte die Lesarten des Liber censuum (E) aus dem Riccardian. 228 einschalten können. Ich bemerke zugleich, dass wir für die unserer Ausgabe zu Grunde liegenden Collationen aus Paris und Rom den Herren Dr. Werminghoff und Dr. Cartellieri zu Dank verpflichtet sind. 1) Die Frage, ob etwa die Lyoner Transsumpte absichtlich den interpolierten Text des Cencius statt des Originals zu Grunde gelegt haben, lässt sich im Augenblick noch nicht entscheiden; immerhin spricht dafür, dass auch im Ottonianum in erster Linie der Cencius (mit 'et lacu') und nicht die bekannte trefflich erhaltene Ausfertigung benutzt wurde.

# Das erste Stadtrecht von Strassburg.

Von **K. Hegel.**

Das erste Strassburger Stadtrecht ist nicht ein von dem Stadtherrn, dem Bischof, verliehenes, wie es die der neu gegründeten Städte waren. Es ist nichts anderes als ein Weistum, das lediglich das bestehende Rechtsherkommen zu beschreiben und zur Darnachachtung festzustellen bezweckt. Aehnlicher Art sind die Stadtrechte in den alten Städten Augsburg, Soest und Basel[1]. Das erste Stadtrecht von Strassburg gehört dem 12. Jh. an. Im Bd. IX der deutschen Städtechroniken, Beilage 1, habe ich seine Abfassungszeit zwischen 1129 und 1150 und die des zweiten Stadtrechts in das Jahr 1214 gesetzt. Vorher hatte Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (I, S. 90) als Abfassungszeit des ersten Stadtrechts das Ende des 12. Jh. angenommen. Seine Gründe haben mich nicht überzeugt[2]. Doch ist neuerdings Siegfried Rietschel in einem Aufsatz 'Zur Datierung der beiden ältesten Strassburger Stadtrechtsaufzeichnungen' (Zeitschrift für deutsche Geschichtswissenschaft N. F. I, Jahrg. 1897) auf die Zeitbestimmung Arnolds zurückgekommen, indem er dessen Beweisgründe durch zahlreiche Citate aus dem Strassburger Urkundenbuch zu verstärken sucht. Er kommt damit zu dem Ergebnis, dass die Abfassung des ersten Stadtrechts in die 80er oder 90er Jahre des 12. Jh. zu setzen sei. Dies fordert mich zu einer neuen Untersuchung auf.

Zuvörderst hat man sich über den Begriff eines Stadtrechtes zu verständigen, ob er auf die vorliegende Rechtsaufzeichnung passt. Rietschel nimmt das in Abrede, denn es sei in ihr nichts anderes als eine allerdings auf die Stadt beschränkte Aufzeichnung der Rechte des Bischofs

---

1) Vgl. meine Schrift über die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 152 ff. 2) S. Städtechroniken IX, S. 927 N. 2.

und der bischöflichen Beamten und Ministerialen zu erkennen (S. 37). Ich halte dagegen die Benennung Stadtrecht für richtig. Denn darin, dass es sich um die Rechte des Bischofs und seiner Beamten in der Stadt handelt, liegt die Bedeutung dieser Rechte für die Stadt. Sie stand unter der bischöflichen Herrschaft, die Art wie der Bischof diese ausübte, war zur Zeit ein Theil des Stadtrechts. In der That sind die Aemter des Schultheissen und der Richter, des Burggrafen, Zöllners, Münzmeisters nicht bloss bischöfliche, sondern auch Stadtämter, denn sie befassen sich wesentlich mit den Angelegenheiten der Stadt im Gerichtswesen, Handel, Marktverkehr, Gewerbewesen. Andererseits giebt sich die Aufzeichnung selbst gleich anfangs als Stadtrecht zu erkennen. Die Stadt, heisst es im ersten Artikel, wurde zu der Ehre erbaut, dass Jedermann Frieden in ihr habe, und von Friedensverletzungen und deren Bestrafung handeln die folgenden Artikel. Das ist nicht Bischofs- sondern Stadtrecht. Und ebenso wenig haben mit dem Bischofsrecht die Polizeiverordnungen zu thun, die in den Artikeln 81—87 enthalten sind: das Verbot über die Strasse hinaus zu bauen, Mist und Unreinlichkeit vor dem Hause abzulagern, Schweine in den Strassen umherlaufen zu lassen, die Bestimmung des Platzes für die Schweinehut u. s. w. Also als Stadtrecht sowohl wie als Bischofsrecht ist die Schrift anzusehen; beides zusammen bildet das öffentliche Recht, das zur Zeit in Strassburg galt. Zu welcher Zeit? Gegen Ende des 12. Jh. behaupten Arnold und Rietschel. Sehen wir die Gründe.

Die lateinische Aufzeichnung gebraucht ausschliesslich die deutsche Benennung 'burcgravius', während in den Urkunden zwischen 1123—1201 die Titel 'praefectus urbis' und 'burcgravius' abwechseln, später aber der erstere verschwindet. Sollte deshalb der Autor erst nach 1201 geschrieben haben, weil er nicht auch abwechselnd die Titel Burggraf und Stadtpräfect gebraucht, sondern immer die deutsche Benennung vorzieht? Das stand ihm doch sicherlich frei, gleichviel wann er im 12. Jh. schrieb.

'Im Stadtrecht geht der Schultheiss dem Burggrafen voran, in den Urkunden vor dem J. 1148 ist ausnahmslos das Gegentheil der Fall; erst seit diesem Jahre wechseln die beiden Beamten ihre Stellung'. Der Einwand liegt nahe: würde daraus folgen, dass der Autor erst nach 1148 geschrieben habe, so wäre damit doch nicht die Abfassung seiner Schrift erst Ende statt Mitte des Jahrhunderts bewiesen.

Dass die im Stadtrecht überwiegende Benennung 'causidicus' neben 'scultetus' auch dem Gebrauch der Urkunden des 12. Jh. entspricht, wird von Rietschel zugegeben (S. 31). Wir sehen, dass die aus den Titeln der Aemter entnommenen Beweisgründe gänzlich hinfällig sind. Mehr Gewicht legt Rietschel mit Arnold auf die Uebereinstimmung des Münzfusses, den das Stadtrecht kennt, mit dem von Speier im Jahr 1196, unter Berufung auf Mone's Berechnung des Münzwerthes. Die Berufung ist sehr unglücklich. Mone (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins II, S. 398) folgt blindlings der grundfalschen Annahme Grandidiers, dass das erste Strassburger Stadtrecht zwischen 965 bis 991 verfasst sei[1], und findet, dass der rheinische Münzfuss vom Ende des 10. bis Ende des 12. Jh. constant geblieben sei. Ich nehme den Beweis aus dem Münzfuss des Strassburger Stadtrechts für mich in Anspruch. Art. 61 bestimmt, dass die Münze dem Gewichte nach so ausgeprägt werden soll, dass 20 Schillinge auf die Mark (gleichbedeutend mit Pfund) gehen sollen, woher die Denare (12 = 1 Schilling) dieser Ausprägung pfündig heissen ('qui denarii dicuntur pfundig'). Dies ist die schwere Münze ('gravis moneta' Art. 77). Daneben waren leichtere Denare im Gebrauch; wenn solche geprägt werden, bestimmt Art. 71, sollen immer 2 Denare weniger auf die Mark (als Schlagschatz) gegeben werden. Aus dem Münzprivileg Konrads II. für die Abtei Selz 1143 geht hervor, dass der Münzfuss in Strassburg und Speier, nach dem sich Selz richten sollte, der gleiche war[2]. Also um die Zeit, in die ich die Abfassung des Stadtrechts setze, bestand die Uebereinstimmung des Münzfusses in beiden Städten.

Das letzte Argument Arnolds und Rietschels ist von der gleichen Art wie die ersten. Art. 111 nennt unter den Ministerialen des Bischofs neben Vicedom, Marschall, Truchsess, Schenk auch den Kämmerer. Rietschel findet in den Urkunden von Strassburg einen weltlichen Kämmerer erst 1202 (UB. I n. 145). Ist nun deshalb das Stadtrecht erst um 1202 geschrieben, weil die Urkunden den Ministerialen Kämmerer nicht früher unter den Zeugen auf-

1) Grandidier will sogar wissen, dass kein anderer als Bischof Erchenbald, dem Otto II. im J. 982 die Grafschaft übertragen haben soll, der Gesetzgeber sei. Oeuvres inédites II, S. 175. 2) Schöpflin Alsatia dipl. I, S. 224: 'ut moneta ibidem cuderetur, quae utriusque civitatis (Strassburg und Speier sind vorher genannt) imaginem et titulum sine ulla ponderis et puritatis diminutione praeferret'.

führen? Er wird in Strassburg so wenig gefehlt haben, wie in anderen Bischofsstädten [1].

Man sieht, die Beweise für die Ansetzung des ersten Stadtrechts gegen Ende des 12. Jh. stehen auf sehr schwachen oder gar keinen Füssen. Was mich dazu bestimmt hat und noch bestimmt, den Zeitpunkt früher, etwa um die Mitte des Jahrhunderts, anzunehmen, ist hauptsächlich der unentwickelte Zustand des Gemeindewesens, wie es sich in ihm darstellt. Die Bürger besitzen zwar gewisse öffentliche Rechte, werden bei der Wahl des Vogtes zugezogen; bei der Errichtung neuer Mühlen ist ihre Zustimmung erforderlich; es giebt eine Gemeindekasse [2]; doch befinden sie sich daneben noch in grosser Dienstbarkeit unter ihrem Stadtherrn, dem Bischof; sie haben ihm fünf Tage im Jahre Frondienst zu thun, Kaufleute und Gewerbetreibende sind ihm zu vielen beschwerlichen Leistungen und Arbeiten verpflichtet. Patriarchalische Zustände und Hörigkeitsverhältnisse habe ich darin gesehen [3]. Rietschel bestreitet die patriarchalischen Zustände. Doch sind es nicht solche, wenn die Schenkwirthe, nach Art. 114, jeden Montag den Abtritt und den Speicher des Bischofs, wenn er es verlangt, reinigen müssen? und wenn, nach Art. 118, die Zimmerleute sich jeden Montag bei der bischöflichen Pfalz einzufinden haben, um Arbeit für ihn zu thun, und erst fortgehen dürfen, wenn sie bis zum Glockenschlag der Messe keinen Auftrag erhalten? Mit Rücksicht auf das kaiserliche Stadtrecht von dem benachbarten Hagenau 1164, das eine weiter fortgeschrittene bürgerliche Freiheit aufzeigt, schienen mir die im Strassburger Stadtrecht geschilderten Zustände in der Zeit weiter zurück zu liegen. Rietschel dagegen verweist (S. 37) auf das Baseler Bischofs- und Dienstmannenrecht, das erst nach Mitte des 13. Jh. abgefasst ist und doch noch ähnliche Dienstverhältnisse der Bürger aufzeigt. Das ist richtig, aber dieses Recht verschweigt doch nicht, dass ein Rath in Basel da war und die Stadt regierte, so dass er, wenn auch nicht ohne Erlaubnis des Bischofs, dessen Amtleute zum Rossdienst,

---

1) Vgl. für Mainz meine Verf.-Gesch. von Mainz S. 53. Andere Beispiele hat Rietschel selbst angeführt. 2) S. meine 'Entstehung des deutschen Städtewesens' S. 157. 3) Nicht von 'früherer Hörigkeit' habe ich geredet, wie mir Rietschel S. 40 unterstellt, was v. Below völlig widerlegt habe. An der citierten Stelle sagt v. Below, dass 'die Pflicht der fünf Frontage am meisten einer hofrechtlichen Leistung gleicht'. Das ist keine Widerlegung, sondern eine Bestätigung meiner Behauptung.

zu Wachtdiensten und zur Stadtbefestigung zwingen konnte[1].

Jedenfalls ist es ein grosser Fortschritt von jenem Zustand des Gemeindewesens, den das erste Stadtrecht aufzeigt, bis zur Errichtung eines selbständigen Stadtrathes durch Ministerialen und Bürger, die zuerst schon im Jahr 1202 ohne oder gegen den Willen des Bischofs stattfand[2]; und man hat daher wohl Grund, einen angemessenen Zeitraum anzunehmen, der zwischen diesem Ereignis und der Abfassung des ersten Stadtrechts liegt.

Ich gehe hier nicht näher darauf ein, dass in diesem Stadtrecht selbst schon ältere und jüngere Satzungen zusammengeflossen sind, wie ich an anderem Orte nachgewiesen habe[3]; immerhin ist das Ganze nach einem einheitlichen Plane zusammengefasst.

---

1) Art. 2. Wan so verre mit des Bischofs urloube twinget ein rat die ambtleute ze habende rosuzzoge, wahte unde die stat helfen vesten. 2) Meine Entstehung des d. Städtewesens S. 178. 3) Städtechroniken a. a. O. S. 927.

# Kleine Beiträge zur Geschichte der Staufer.

Von **H. Simonsfeld.**

## I.

Bei einem sehr kurzen Aufenthalt in Cremona im Frühling des Jahres 1899 sah ich auf dem dortigen Stadtarchiv, über dessen Lage und Zugang im Dom früher O. Holder-Egger an dieser Stelle berichtet hat[1], folgende Urkunden Friedrichs I.:

1) St. 3723 'Feder. Imp. 330'[2], nach dem unten in N. 2 erwähnten Index angeblich vom 10. Oct. 1155, in Wahrheit ohne Datum nur mit 'ind. III. Ego A. Col. arch. Ytalici regni carchicancellarius (sic!) recognovi'. Das Siegel abgefallen, zum Theil noch in der Kapsel vorhanden. Ob wirklich Original? In der Signumzeile bei 'Romanorum' Wechsel der Majuskelbuchstaben mit Minuskel (o, a). Cf. Astegiano, Codice diplomatico Cremonese I, 120 n. 166.

2) St. 3723 'Cassa Citta di Cremona 773'[2], Notariatscopie aus der Zeit Otto's IV. Ebenfalls 'carchicancellarius'.

3) St. 3723 'Cassa Citta 772'[2], Copie aus der gleichen Zeit[3]; dabei St. 3724 (Astegiano I, 121 n. 167)[4].

4) St. 3766 'Cassa Territorio Cremonese 1015' vom 4. Apr. 1157. Original mit gut erhaltenem Siegel; der Schrägbalken im Monogramm scheint etwas verschieden (Astegiano I, 122 n. 174).

---

1) Bericht über eine Reise nach Italien 1891 in N. A. XVII, 480; ich benutze die Gelegenheit, zu diesem Reiseberichte Holder-Eggers S. 471 N. 3 nachzutragen, dass — worauf ich erst jetzt aufmerksam gemacht wurde — die auf der Bibl. Riccardiana in Florenz in Cod. 3232 3 (früher 3204,5) überlieferte 'sehr grosse Universalchronik' die erste Redaction des Geschichtswerkes des Fr. Paulinus, Bischofs von Puteoli, enthält. Cf. meinen Aufsatz 'Bemerkungen zu der Weltchronik des Frater Paulinus etc.' in der Deutsch. Zeitschr. f. Gesch. X, 126. 2) Unter diesen und den folgenden Provenienzen sind die Urkunden in dem auf dem Rathhaus in Cremona befindlichen Index verzeichnet. Wie ich erst nachträglich gesehen, hat bereits Holder-Egger mehrere derselben für die Monumenta abgeschrieben und Weiland dieselben in MG. Leges Sectio IV t. I p. 216 ff. veröffentlicht. Die Provenienzen sind dabei nicht angegeben. 3) Nach Holder-Egger c. 1200. 4) MG. l. c. p. 217.

5) St. 3846 'Fiume Po 425' vom 22. Febr. 1159; Original. Siegel nicht erhalten; sehr rauhe Aussenseite des Pergaments; eigenthümliche Verzierung des s und eigenartige Häufung der übergeschriebenen Buchstaben und Abkürzungszeichen, z. B. in 'quicquam', wo dreimal das i über dem ersten q und zweimal das offene a über dem zweiten q angebracht ist; ebenso dreimal das us-Zeichen übereinander bei 'volumus' (Astegiano I, 123 n. 182).

6) St. 3846 'Fiume Po 426', Notariatscopie aus der Zeit Otto's IV.

7) St. 3931 'Citta di Cremona 2370' vom 7. März 1162. Original[1]. Siegel nicht erhalten; der Schrägbalken im Monogramm wieder etwas verschieden. 'Dat. Laude post dedicionem Mediolani' (Astegiano I, 127 n. 199).

8) St. 3952 'Castelnuovo d'Adda 460' vom 13. Juni 1162. Original. Das Siegel noch zur Hälfte erhalten. Ausser der ersten und der Signumzeile des Kaisers auch die Recognitionszeile Rainalds in Majuskel. Blasse Schrift; eigenthümliche Verzierung einzelner Buchstaben, z. B. des oberen Schaftes bei b (Astegiano I, 127 n. 201).

9) St. 4181 'Fiume Po 424' vom 29. Juli 1176 (nicht 28. Juli, wie es im Index heisst) Original. Siegel nicht erhalten (Astegiano I, 147 n. 323).

10) St. 4185 'Fed. Imp. 1928' vom 12. Dec. 1176. Original (Notariatsinstrument. Astegiano I, 148 n. 327)[2].

11) St. 4408 'Fed. Imp. 1918', (nach dem Index vom) 'Marzo 1185', während Astegiano I, 160 n. 411 Juli 1185 schreibt. Original; langes, schmales Pergamentstück.

12) St. 4455 'Cassa Div. 361' vom 8. Juni 1186. Original (Notariatsinstrument. Astegiano I, 162 n. 424)[3].

13) St. 4456 'Fed. Imp. 1914' vom 8. Juni 1186. Original (Notariatsinstrument). Ich lese 'Ego Osbertus sacri palatii notarius . . .' (Astegiano I, 162 n. 426)[4].

14) Toeche p. 603 'Citta di Cremona 915' vom 29. und 30. Juni 1186. Originale (Notariatsinstrumente). (Astegiano I, 163 n. 430. u. 431)[5].

---

1) Die Angabe bei Stumpf l. c. und in den Acta imp. n. 142 'ex or. im Stadtarch. zu Crema' ist wohl nur ein Versehen oder Schreibfehler von Stumpf oder seinem Gewährsmanne [pp. Cereda (st. Cremona). 2) Cf. MG. Leg. S. IV t. I p. 354. 3) Ibid. p. 433. 4) Ibid. p. 435. 5) Ibid. p. 438. 439.

## II.

Auf dem Staatsarchiv zu Parma erhielt ich auf meine Frage nach Urkunden des 12. Jh. einen grossen Papierkasten vorgelegt, in welchem dieselben theils in Convoluten, theils einzeln aufbewahrt werden neben Fragmenten zweier Copialbücher. Ich möchte darüber im Anschluss an Bresslau 'Reise nach Italien im Herbst 1876' [1] Folgendes bemerken.

Was zunächst die Convolute anlangt, so befindet sich in dem ersten: a) 1121—1140 nichts für uns.

Im Convolut b) 1141—1160 die Copie (s. XIV.) von St. 3707 (Bresslau S. 108) mit 'Arch. Italici regni Archicanc.' ohne 'et' (das übrigens auch bei Affò, Storia di Guastalla I, 341 fehlt).

Im Convolut c) 1161—1180 nichts.

Im Convolut d) 1180—1190 eine Urkunde der Consuln von Cremona für das Kloster S. Marie de Columba bei Piacenza 1184 'die Sabbati nono intrante Februario' [2]. (Dasselbe Stück nochmals in einer Abschrift s. XIV.).

Im Convolnt e) 1191—1200 die von Bresslau S. 134 veröffentlichte Copie von Heinrich VI. 1197 20. Mai für S. Sisto.

In einem Document vom 6. Febr. 1199 (im gleichen Convolut) wird Iohannes Codagnellus notarius erwähnt, der demnach die Würde eines Notars nicht erst, wie bisher angenommen [3], seit 1202 bekleidete.

Eine Abschrift von St. 3707 findet sich ferner sowohl in dem kleineren Copialbuch für S. Sisto (gleich am Anfang), (welches ausserdem viele Bestätigungen der Privilegien aus älterer Zeit enthält), als auch in dem grösseren f. 10. In dem letzteren, dem grösseren Copialbuch, stehen ausserdem (f. 9) die Copien von St. 4406. 4407 und 4425. Dabei ist nur noch zu erwähnen, dass St. 4406 'Audivimus querimoniam' nicht vom 29. Januar, sondern vom 28. Januar datiert ist: 'Dat. apud Burgum Sci. Domnini V. kl. Februarii'; und dasselbe Datum zeigt auch eine (in dem nämlichen Kasten befindliche) Einzelcopie: 'Anno dni M. V. kal. Februarii C·LXXXV· indicione tercia'.

In der dritten Gruppe der Einzel-Urkunden fand ich 1) auf einem langen Pergamentstreifen (s. XIV.) Friedrichs I. Constitutio de feudis et regalibus; und zwar a) Imperialem

1) N. A. III, 108. 2) Diese Daten stimmen (cf. Grotefend) nicht zu 1184, sondern zu 1185, entsprechend also dem Calculus Florentinus. Bei Astegiano ist diese Urkunde nicht verzeichnet. 3) Cf. Wattenbach, Geschichtsquellen etc. und Potthast, Bibl. histor. medii aevi.

decet solertiam — imperator excipiatur; b) Regalia: Arimannie — pertinet; c) Universis — non valeat;

2) das Original von St. 4445, worüber Bresslau S. 108 bereits berichtet hat. Ich lese unter den Zeugen: 'Bonifatius Novar. ep.'; als auffallend darf wohl auch hervorgehoben werden, dass in der Actums-Zeile die Worte 'Friderico Romanorum imperatore gloriosissimo' ebenfalls in Majuskeln geschrieben sind;

3) die Originale von Lothar III. 1137 (St. 3344) und Lucius II. vom 12. Juli 1144 (Jaffé-L. n. 8649)[1], sowie die Copie (s. XVI.) von Eugen III. vom 3. Juni 1145 (Jaffé-L. n. 8763) für das schon erwähnte Cisterzienserkloster S. Maria della Colomba bei Piacenza; und endlich

4) entdeckte ich hier (an gleicher Stelle) noch ein Ineditum Friedrichs I. für das gleiche, eben genannte Kloster, nämlich das Original zu St. 3709b.

Bisher war von dieser Bestätigungsurkunde Friedrichs durch die Mittheilung Pflugk-Harttungs[2] nur ein Regest bekannt, das unter den Regesten der 'Bullae Pont. Cist. p. 279 n. 589' zugleich mit dem Regest einer zweiten Bestätigungsurkunde Friedrichs I. vom 27. Sept. 1164 (St. 4028a) in der Bibl. Trivulziana zu Mailand überliefert ist. Dazu giebt nun das Archiv in Parma folgenden Text[3].

(C) ⁘ In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum rex augustus. ⁘ Si ecclesiarum atque ecclesiasticarum personarum provectibus clementer annuimus et eis profutura gratiose largimur, hoc nobis tam ad temporalis vite meritum quam ad eterne beatitudinis premium non ambigimus profuturum. Quocirca ominium[4] | presentium et futurorum Christi regnique fidelium sollers noverit industria, qualiter nos monasterium sancte Marie de[5] Columba[5], qui locus antiquitus Carrectum dicebatur, sub nostre thuicionis et regie auctoritatis mundiburdium suscipimus, | statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium in presentiarum possidet iuste et legitime aut in futurum largitione regum, concessione pontificum seu aliorum principum oblatione fidelium sive aliis | iustis modis Deo propicio poterit adipisci, firma fratribus ibidem Deo sub monastica professione famulantibus et illibata permaneant. In quibus hec pro-

1) Cf. Kaltenbrunner in den SB. der Wiener Akad. phil.-hist. Kl. Bd. 94 S. 660. 2) Iter Italicum p. 339. 3) Wenn Bresslau das Privileg nicht gesehen (oder wenigstens nicht verzeichnet) hat, so darf man wohl annehmen, dass dasselbe erst in der Zwischenzeit (seit 1876) zu den anderen Urkunden hinzugekommen ist. 4) Sic! 5) Rasur.

priis duximus exprimenda vocabulis: *locum qui dicitur Budrium cum pertinentiis | suis in loco qui vocatur Domus Lascus octo iugera terre et duas perticas. Et quicquid ecclesia sancti Donnini habebat in Garelasio.* Omnes etiam terras illas quas illustris vir Pelavicinus marchio una cum uxore et filiis suis | et Conradus[1] Cavalcabovem marchio cum sua uxore et vasalli ipsorum marchionum et ecclesia s. Marie de Castellione et ecclesia de Florentiola et nobilis signifer Placentie civitatis et Malcorredus vicedominus et Fulco advocatus et Bonizo | de Andito et Ardengus vicedominus et Grimerus et Baiamons vicecomites et Gislentio et Bernardus et Iohannes et Calvus fratres filii Salvii Ardicionis et Malus parens et Rainaldus Surdus et Malacria et filii Reinerii nobiles predicte civitatis | seu omnes alii boni viri, qui eidem loco devotionis intuitu vel vendicionis seu concanbii atque commutacionis contulerunt. Quas nimirum eiusdem loci fratribus quietas et liberas iure perpetuo permanere et ab omni exactione remotas[2] | fore sanctimus. Decernimus etiam ut a loco, qui dicitur Barastalla usque ad Seolum et a Seolo usque Florentiolam[3] et a Florentiola *usque ad Basilicam Ducem et a Basilica Duce* usque ad Sanctum Andream et a Sancto Andrea usque ad predictum[4] | Barastallam, quos terminos a venerabili Arduino episcopo nec non clero et populo designatos atque a Lothario predecessore Romanorum imperatore conffirmatos[4] fore cognovimus, nulla ecclesia quolibet tempore nulla ecclesia[5] construatur | nullaque secularis habitacio prossus[4] fiat. Quicquid etiam prefatus episcopus[6] de terris ad ius sui episcopatus pertinentibus prefato cenobio concessit, nos regia auctoritate confirmamus. Confinia quoque que predictus Pelavicinus | marchio una cum uxore sua de terris sui iuris pro remedio animarum suarum ipso monasterio concesserunt et contradiderunt, corroboramus et ne quis ea mutare vel transferre presumat prohibemus; videlicet sicut rivus de Pontiore[7] | transsit[4] usque ad viam que vadit usque ad Seolum et sicut ipsa confinia . . .[8] desuper Salecetum usque ad viam que vadit usque ad Castellionem et sicut eadem via vadit desuper caudam de Luxerdo usque in

1) Undeutlich, weil das Pergament hier etwas faltig und die Schrift verblasst ist. 2) Zu den letzten Worten am Rande eine Hand. 3) Zuerst stand nur da 'Florentia' (Florentiam); dazu hat eine andere (?) Hand noch ein zweites Abkürzungszeichen gefügt: 'Florentia'. 4) Sic! 5) Unnöthige Wiederholung! 6) 'epc.' 7) 'ore' scheint von anderer Hand hinzugefügt. 8) Ein Wort oder zwei unleserlich, weil das Pergament schadhaft.

rivum veterem | et sicut ipse rivus vadit usque Budrachum et sicut ipsum Budrachum vadit[1] usque ad canale de Burchundione et sicut ipsum canale vadit usque ad clusam eiusdem Burchundionis et sicut rivus de Fraseneto vadit ab ipsa clusa | usque ad predictum locum de Pontiore. Et quia fratres ibidem Deo sub monastica professione familliantes[2] communem vitam agentes de aliorum elemosinis vivere oportet ac beneficientia[2], constituimus ut de laboribus quos fratres | eiusdem monasterii propriis manibus aut sumptibus excolunt atque de animalibus que nutriunt nullus ab eis decimas exigat sub aliquo iure quo modo utatur in regno. Concedimus etiam ut quicumque terras eis donare vendere seu | aliquo alio iusto modo conferre voluerit, dandi vendendi seu commutandi liberam habeant[2] potestatem, sive nostri iuris sit sive incolarum. Hec itaque omnia P . . . .[3] venerabili abbati suisque successoribus[4] nec non fratribus[5] | ibidem Deo sub monastica professione familiantibus[6] in perpetuum sine aliqua contradictione usibus[2] proficiant. Nulli ergo hominum fas sit prefatum monasterium temere perturbare aut eius possessiones aufferre | vel ablatas retinere minuere seu quibuslibet molestiis fatigare; sed omnia, ut diximus, integra conserventur, *salvo tamen per omnia regio et pontificali iure et iusticia*. Si quis autem huius nostri decreti paginam | in aliquo presumpserit infringere, regio banno subiaceat et centum libras auri componat, medietatem camere nostre et alteram partem sepedicto monasterio. Unde hanc paginam sigilli nostri impressione | communimus adhibitis testibus, quorum nomina hec sunt: Peregrinus Aquiley patriarcha. Hillinus Treverensis archiepiscopus. Everh(ardus) Bavenbergensis. Henricus Leodiensis. Conradus Worm(atiensis). Hermannus Constant(iensis). Ortlibus Basiliensis. | Wibaldus Corbeiensis atque Stab(ulensis) abbas. Henricus dux Saxonie. Henricus dux Karinthie. Bertoldus dux Burchundie. Otto palatinus Bavarie. Odacker marchio. Hermannus marchio et alii plures.

⁂ Signum domini Friderici Romanorum (M.) regis invictissimi. ⁂

Ego Arnoldus Colon(iensis) archiepiscopus[7] et Ytalici regni[8] archicancell(arius) recognovi.

---

1) Undeutlich, weil das Pergament schadhaft. 2) Sic! 3) Dieses Wort undeutlich, weil ein kleines Loch im Pergament; mit Rücksicht auf Campi, Hist. Eccl. di Piacenza II, 9 wohl zu ergänzen 'Petro', welcher wenigstens 1157 4. Mai als Abt genannt wird. 4) Corr. aus 'suorumque successorum'. 5) Corr. aus 'fratrum'. 6) Corr. aus 'familiantium'. 7) 'archiepc̄'. 8) Corr. aus 'regno'.

Dat. in territorio Parmensi III. Nonas Maii | anno[1] dominicae incarn(ationis) $M^0C^0L^0V^0$, indictione $IIII^a$, reg. nante domino Friderico Romanorum rege glorioso, anno vero regni eius quarto. In Christo feliciter.

Ich hebe zunächst hervor, dass das Privileg also nicht, wie im Regest auf der Trivulziana angegeben ist, vom 15., sondern vom 5. Mai datiert ist; und dies Datum stimmt auch besser zu dem Itinerar Friedrichs, soweit es bisher aus Stumpf ersichtlich. Am gleichen 5. Mai stellte Friedrich zu Castelnuovo nordöstlich von Piacenza am linken Poufer eine Schutzurkunde für das neuerrichtete Kloster S. Salvator zu Quartazzola bei Piacenza aus, urkundet in den nächsten Tagen dann 'bei Modena', 'in campo Mutinensium', am 13. und 15. Mai im Gebiete von Bologna. Es hätte, wie mir scheint, an sich nichts Auffälliges, dass Friedrich am nämlichen Tage, dem 5. Mai, das Gebiet von Parma erreicht und dort unsere Urkunde ausgestellt hätte.

Was weiter die äussere Ueberlieferung anlangt, so macht dieselbe zunächst den Eindruck, dass das Dokument ein Original sei. Wir haben vor uns ein italienisches, innen glattes, aussen rauhes Pergament von 0,64 Höhe und 0,51 Breite, über welches auf der Schriftseite Linien sowohl horizontal als auch senkrecht gezogen sind. Das Siegel ist nicht erhalten, aber wohl sind noch Spuren desselben in den Abdrücken rings um den Einschnitt ins Pergament sichtbar. Die Schrift ist nicht besonders schön, jedenfalls nicht kalligraphisch ausgeführt, zeigt vielmehr einen, ich möchte sagen zitterigen, fast unsicheren Charakter. Das Monogramm entspricht durchaus den anderen aus der Königszeit Friedrichs, z. B. bei Sybel-Sickel, Kaiserurkunden in Abb. X, Tafel 8a, oder bei Posse, Lehre von den Privaturkunden, Tafel 28, und Thommen im Neuen Archiv der Ges. f. ält. d. Gesch. XII, 187. Dagegen ist das Chrismon mit der Verlängerung der Striche des C nach oben und unten verschieden von der damals gewöhnlichen einfachen Form, indem es viel reicher verziert ist, mehr in der Weise des 11. Jh.[2]

Tadellos hinwiederum Eingangs- und Schlussprotokoll; die Zeugen übereinstimmend zum grossen Theil mit St. 3705 (Acta Imp. n. 126) und besonders auch mit (St. 3706) dem oben erwähnten Privileg Friedrichs für S. Salvator zu

1) Corr. aus 'Anono'. 2) Z. B. ähnlich dem von Heinrich II. (1021) KUiA. IV, 14.

Quartazzola vom gleichen 5. Mai[1]; in letzterem nur noch aufgeführt 'Mainardus Fuldensis abbas' und zuletzt 'Volricus comes de Leureburg' (st. Lenzeburc) statt der hiergenannten 'Odacker' und 'Hermannus marchio' (welche z. B. bei St. 3705 erscheinen).

Wenn wir nun aber — wie es ja nahe liegt — den Context eben dieses Privilegs (St. 3706) mit dem unserigen vergleichen — welch ein Unterschied! St. 3706 ganz im Tenor sonstiger kaiserlicher Schutzbriefe gehalten, unser Context stark von einer päpstlichen Urkunde beeinflusst mit der charakteristischen Formel 'Nulli ergo' und dem Vorbehalt 'salva etc'. Und wenn wir auch aus Mühlbacher[2] wissen, dass in der That bereits zur Zeit Friedrichs beide Wendungen in kaiserlichen Urkunden vereinzelt vorkommen: ein Vorbehalt *'salvo per omnia regio et pontificali iure et iusticia'*, wie er hier steht, erscheint doch als Product der Kanzlei Friedrichs unmöglich. Wir können aber auch nachweisen, welche päpstliche Vorlage hier benutzt ist. Es ist das bei Campi[3] (bis auf die Schlussformeln vollständig) veröffentlichte Privileg Eugens III. vom 3. Juni 1145 für dasselbe Kloster S. Maria della Colomba, mit welchem unser Stück im Context — 'mutatis mutandis' — wörtlich übereinstimmt. Diese Uebereinstimmung beginnt bei den Worten 'statuentes ut quascunque possessiones' und erstreckt sich — mit einer Ausnahme, auf die ich später zurückkomme — auf die Besitzungen des Klosters 'Omnes terras — sanctimus'. In dem päpstlichen Privileg folgt dann der Passus über die Abgabenfreiheit der Mönche, der hier weiter unten steht 'Et quia fratres — decimas exigat'. Ebenso herrscht — wieder mit einer Ausnahme — Uebereinstimmung zwischen beiden Stücken bei dem Passus 'Decernimus etc.' über das Grenzgebiet des Klosters etc. Dagegen findet sich der Passus 'Concedimus etiam — incolarum' über die Zulässigkeit von Schenkungen, Verkäufen u. s. w. an das Kloster nicht im päpstlichen Privileg, sondern vielmehr in der Urkunde Lothars III. vom Januar 1137[4], auf welche ja auch vorher schon in unserem Privileg Bezug genommen war: 'a Lothario predecessore Romanorum imperatore confirmatos', wobei wir nur ein 'nostro' nach 'predecessore' vermissen.

---

1) S. Campi, Dell' historia ecclesiastica di Piacenza II, 355. 2) Kaiserurkunde und Papsturkunde in den Mitth. des Inst. für österr. Gesch. Ergänzungsbd. IV, 511 ff. 3) A. a. O. I, 542. 4) St. 3344; Campi I, 538.

Dass das Schriftstück also nicht in der Kanzlei Friedrichs entstanden, ist wohl klar. Aber vielleicht ist es vom empfangenden Kloster geschrieben und nur zur Beglaubigung Friedrich auf dem Durchzug durch das Gebiet vorgelegt worden, und hat man dabei auf keine oder nur flüchtige Durchsicht und Kontrolle gerechnet? Wie schade, dass da das Siegel nicht erhalten! und wie schade, dass das von Pflugk-Harttung aus der gleichen Quelle[1] mitgetheilte[2] zweite Bestätigungsprivileg Friedrichs vom 27. Sept. 1164 (St. 4028a) bisher seinem ganzen Wortlaut nach nicht bekannt geworden ist. Auch spätere Bestätigungen anderer Kaiser, aus denen wir Rückschlüsse ziehen könnten, fehlen bis jetzt gänzlich. Campi weiss nicht einmal von jenem Friedrichs I. etwas zu berichten.

Dass nun aber Friedrich wirklich am 5. Mai 1155 eine Urkunde für unser Kloster ausgestellt haben kann, ist unzweifelhaft, und möglich ist, dass sie sich in ihrem Context nur mehr an jene Lothars angeschlossen habe, als unsere mit ihrer Anlehnung an die Eugens III. Vielleicht bildete sie oder eine andere echte Urkunde Friedrichs aus diesen Tagen (man denke an die Zeugen!) die Grundlage für die Fälschung, zu welcher man dann im Kloster das Privileg Eugens III. hauptsächlich verwendete[3].

Wann aber ist die Fälschung entstanden? Vielleicht darf zur Beantwortung dieser Frage auf jene beiden Stellen hingewiesen werden, die ich oben kurz berührt habe, und die gegenüber dem Privileg Eugens eine nicht unwesentliche Abweichung zeigen. In dem Passus 'Decernimus' heisst es bei Eugen[4] 'a Florentiola usque Butrium et a Butrio usque ad S. Andream', bei uns dagegen: 'a Florentiola usque ad Basilicam Ducem et a Basilica Duce usque ad S. Andream'. Diese nämliche Wendung finde ich in dem Privileg des Bischofs Vicedominus von Piacenza für unser Kloster vom December 1218[5] ('a Florentiola usque ad Basilicam Ducis[6] et a Basilica Ducis usque ad S. Andream').

1) Den Regesten der Bullae pont. Cist. n. 589 S. 279 auf der Trivulziana. 2) Iter Italicum l. c. 3) Es ist wohl überflüssig, hier die abweichenden Lesarten im Einzelnen noch aufzuführen; doch möchte ich nur bemerken, dass oben in dem Absatz 'decernimus' nach den Worten 'quos terminos a vener. Ard. ep. nec non clero et populo' die beiden Worte 'Placentino specialiter' wohl durch Uebersehen des Schreibers bezw. Abschreibers weggelassen sind. 4) Campi I, 543. 5) Ib. II, 389. 6) Die kleine Differenz 'Ducis', oben 'Ducem' bezw. 'Duce' ist unwesentlich. Unsere Form erscheint auch in dem hochinteressanten Verzeichnis der Besitzungen des Klosters von 'c. 1154', welches Muratori, Antiquitates

Mit dieser Aenderung hängt auch jene zweite oben erwähnte Differenz gleich am Anfang zusammen. Während nämlich in den übrigen Bestätigungsurkunden von Lucius II. und Eugen III. die Besitzungen des Klosters mit 'Omnes terras quas Pelavicinus marchio . . .' beginnen, findet sich in unserem Stück vorher noch ein Passus 'Locum, qui dicitur Budrium — in Garelasio'. Es wird also der Ort 'Budrium' — nach Campi[1] = Borrio — hier bei uns ausdrücklich noch als Besitzthum des Klosters erwähnt, während er in den übrigen früheren Urkunden als einer der Grenzpunkte des Gebietes des Klosters bezeichnet wird. An seine Stelle ist dafür in der Urkunde von 1218 und bei uns das 'Baselica Duce' gesetzt, und vergleicht man hierzu nun das Kärtchen 'Piacenza, Nördlicher Theil', bei Spruner-Menke, Historischer Handatlas n. 24, so sieht man, dass damit eine Hinausschiebung und Erweiterung des Grenzgebietes des Klosters gegen Nordwesten stattgefunden hat.

So lange kein weiteres Material vorliegt, wird man also sagen müssen, dass unsere Fälschung nach 1218 entstanden ist. Und mit dem Anfang des 13. Jh. stimmt auch eher, möchte ich beinahe sagen, der Charakter der Schrift unseres Stückes, das wir also unter die 'Spuria' Friedrichs glauben verweisen zu müssen.

## III.

Oft gedruckt[2] und oft registriert[3] ist die Urkunde Heinrichs VII. (des Sohnes Friedrichs II.) vom August 1228 für das Kloster Adelberg, und viel hat man sich in neuerer Zeit über die Datierung der 'nicht im Original erhaltenen' Urkunde 'apud Ezzelingen II. kal. Sept.' den Kopf zerbrochen, da Heinrich wohl am 23. und 24. August, aber nicht mehr am 31. August in Esslingen nachweisbar ist, vielmehr am 27. August in Wimpfen, und eine Rückkehr des Königs nach Esslingen mit den Zeugen ausgeschlossen oder wenig wahrscheinlich erscheint. Es ist nicht ganz richtig, wenn in dem letzten Band der 'Württembergischen Geschichtsquellen'[4] die Sache so dargestellt wird, als ob

---

Ital. V, 640 aus dem Modeneser Archiv mitgetheilt hat. Es ist das heutige 'Baselica Duce' bei Fiorenzola; cf. L'Italia (Dizionario corografico). 1) A. a. O. I, 407. 2) Zuerst bei Chr. Besold, Documenta rediviva Monasteriorum praecipuorum in Ducatu Wirtenbergico sitorum etc. (1636) tom. I Doc. Monast. Adelb. p. 15; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II. t. III, 386; Wirtemberg. Urkundenb. III, 234 N. 747. 3) Bes. bei Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V. n. 4118. 4) Hgb. von der Württembergischen Commission für Landesgesch. Bd. IV (1899) S. 6 N. 21.

Ficker nur einen Fehler in der Datierung vermuthe, 'dagegen' Schneider[1] annehme, das 'Datum sei das der Ausstellung, der Ort der der Handlung'. Den Gegensatz zwischen Beurkundung und Handlung hat auch Ficker a. a. O. bereits zur Lösung des Widerspruches ins Auge gefasst[2].

Bedauerlich und fast unbegreiflich, dass keiner dieser Gelehrten in Besolds Documenta etwas weiter geblättert hat. Dort steht allerdings pag. 15 die Urkunde Heinrichs mit dem Datum 'II. kal. Sept.'; dasselbe ist der Fall bei der Bestätigung durch Adolf vom 1. März 1293[3], aber bei der Bestätigung durch Albrecht vom 6. Januar 1300 zeigt die eingerückte Urkunde Heinrichs schon im Druck bei Besold l. c. p. 21 das Datum 'IX. kal. Sept.' — also den gewünschten 24. August! Und dass hier nicht etwa ein Versehen Besolds oder ein Druckfehler vorliegt, beweist uns ein Einblick in das Original dieser Urkunde Albrechts, welches (mit einigen anderen auf das Kloster Adelberg sich beziehenden Documenten) sich — wohl erhalten — noch im Besitze der Münchener Universitätsbibliothek befindet[4], und auf welches ich bei einer anderen Gelegenheit aufmerksam gemacht wurde. Es kann also meiner Ansicht nach gar keinem Zweifel unterliegen, dass die Urkunde Heinrichs in der That am 24. August 1228 in Esslingen ausgestellt war, und dass sich der Fehler erst später in die Datierung II. kal. Sept. eingeschlichen hat. Wie — das zu entscheiden muss ich Anderen überlassen.

---

1) Württembergische Vierteljahrshefte N. F. I, 76 n. 147. 2) Ebenso dann in ihren Regestenwerken Fester n. 293 und Koch-Wille n. 285. 3) Besold p. 20. 4) Cf. hierüber Busl in den Württembergischen Vierteljahrsheften N. F. III, 456 ff.

## De Bavari apostasia.

Ein zeitgenössisches Gedicht über Kaiser Ludwig den Bayern.

Mitgetheilt von **Otto Cartellieri.**

Die lateinische Hs. 5696 (Baluze 77, Reg. 3922) der Pariser National-Bibliothek enthält auf Blatt 39 ein Gedicht, das vom Standpunkt des Papstes Johann XXII. aus die schärfsten Angriffe gegen Kaiser Ludwig und seine Anhänger, vornehmlich Marsilius von Padua und Johann von Jandun, richtet. De la Porte du Theil, der die Hs. eingehend untersuchte[1], theilte den Inhalt der damals noch unbekannten Stücke mit; er hielt es jedoch bei diesem als dem werthlosesten von allen nicht für nöthig und glaubte dem Leser durch den Abdruck der beiden ersten Strophen den besten Beweis für seine Behauptung zu liefern. Doch scheint mir sein Urtheil zu streng zu sein. Bringt auch das Gedicht inhaltlich nichts von hervorragender Bedeutung, will auch die Form, in die der Dichter seine Gedanken gekleidet hat, uns nicht gefallen, stösst uns häufig der schwülstige Stil, das Prunken mit Gelehrsamkeit ab, so verdient es doch Beachtung als Stimmungsbild aus jener bewegten Zeit, da die Wogen des Kampfes zwischen Kaiser und Papst so hoch gingen.

Ueber den Verfasser finden sich in dem Gedicht nur wenige Angaben. Er ist unzweifelhaft Geistlicher, vielleicht Mönch, wenn wir nicht Str. 28, 4 ganz allgemein auffassen wollen. Aus der Normandie stammend, geht er von Coutances an die Curie, da er sich persönlich um eine Pfründe bewerben will. Um sich den heiligen Vater geneigt zu machen, verfasst er ein Bittgedicht, in dem er als entschiedener Anwalt der päpstlichen Partei auftritt. Er geisselt in den schärfsten Ausdrücken die Missstände, die durch das Auftreten der Ketzer eingerissen sind. Gleich wie Friedrich II. soll auch der Bayer vernichtet werden,

1) Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque du roi. Bd. 2 (Paris 1789), 231 ff.; 278.

der Apostat, der Feind Gottes und der ganzen Kirche, unter dessen Schutz das Schlangengezücht, Marsilius und Johann von Jandun ihr Unwesen treiben. Ueber diese beiden, deren Vorlesungen er früher einmal gehört zu haben scheint[1], giesst er die volle Schale seines Zornes uns. Er brandmarkt ihre Ketzereien, führt ihre wahnwitzigen Lehren vor, durch die sie die Einfältigen verführen. Es sind die Hauptsätze aus dem Defensor pacis, die Johann XXII. in der Bulle 'Licet iuxta'[2] verdammte. Auf das Haupt der Frevler ruft er des Himmels Strafen herab; sie sollen das gleiche Geschick theilen wie andere ruchlose Zauberer. Nachdem er so seinen Eifer gezeigt, seine Rechtgläubigkeit klar und offenkundig dargethan hat, da trägt er dem Papste Johann, dessen Name schon Gnade verspricht, seine Bitte vor: er soll ihm die Mittel zum Studium gewähren!

Das Gedicht ist jedenfalls nach dem 12. Mai 1328 verfasst, da darin die Wahl des Gegenpapstes Nicolaus V. erwähnt wird. Die vorliegende Abschrift stammt aus der zweiten Hälfte des 14. Jh. und ist, wie man aus der Orthographie schliessen darf, von einem Italiener oder einem Schreiber, der italienische Eigenheiten angenommen hat, angefertigt. Ich gebe im Folgenden einen wörtlichen Abdruck. — Die Strophen sind abgetheilt und stehen in zwei Spalten (1—14, 15—30), die drei letzten, kleiner geschrieben, am Rande.

1. Bavari apostasia — et eorum malignitas,
Qui hunc ducunt per devia, — patent per clausas subditas.
Qui pro sua perfidia — penas reportent[3] debitas,
Et in sancta ecclesia — pacis habundet unitas!

2. Sub vicesimo secundo — Iohanne summo presule,
Omni virtute fecundo — et omnis artis consule,
Vase hauserunt inmundo[4] — figuli nove regule
Et perfidie profundo — potum horrende fabule.

3. Sub heretico principe — traxerunt greges ovium
Zyzania non adipe — cibantes eos nimium,
Ut tyrannidis forcipe — greges tondant fidelium.
Ab illis tuos eripe, — tu Christe, princeps omnium!

4. Canones consiliorum — et textus ewangelicos
Turbant isti; nam verborum — ignorant sensus misticos.

1) Str. 7, 3. 2) Am 23. Oct. 1327; vgl. Ann. eccl. ad 1327 § 28.
3) Hs. 'reportant'. 4) Hs. 'inmondo'.

Turpiter declinant forum, multos gignunt hereticos.
Tu Christe, deus deorum, istos dele maleficos!

5. Hii codicillos, cartulas et libellos conficiunt;
Falsas conscribunt notulas super textus quos nesciunt.
Dantes hiis aures patulas ad hereses alliciunt;
Sacras tenentes regulas persecuntur et odiunt.

6. Diu in dyaleticis luserunt isti pariter;
Sed nunc in theologicis insaniunt enormiter.
Gentibus Gebellinicis tortuosum prebent iter;
Gravem ecclesiasticis mortem procurant iugiter.

7. O serpentini gemini, quanta vos agit furia!
Frustra certe nitimini, tandem vincet ecclesia.
Vos audivisse memini legentes naturalia;
Sed iam viam discrimini vestra dabat fantasia.

8. O infelices rivini[1], quanta ducimini peste!
Alamanni, Gebellini, sponte cecati non este!
Memoria Constantini et series rei geste
Ac tenor verbi divini[2] vobis obstant manifeste.

9. Miseri, cur persistitis cum duce tyrannizante
Rome verbis illicitis imperium occupante?
Invicem pro demeritis deviationis tante
Tandem destructi eritis a supremo imperante.

10. Isti sensum multiplicem scripturarum nescientes
Sophisticant, quod apicem cesareum adquirentes
Super summum pontificem sunt iure cuncta tenentes;
Propter hoc cadent invicem, ut ceci sese ducentes[3].

11. Ut apparenter conclusum sit hoc falsum simplicibus,
Dogma per hos est effusum, quod Christus cum sequacibus
Nullum ius, sed facti usum habuit in terrestribus.
Tandem cernet se delusum attendens nugis talibus.

12. Item sensu prohibito vili coherent errori,
Quod Christus non ex libito tributum imperatori
Persolvit, sed ex debito; quod derogat salvatori.
Propter hoc non inmerito iustum est hos male mori.

13. Item suggerunt plebibus cumulando mala malis,
Quod pape, pontificibus inest potestas equalis
Necnon et sacerdotibus, quam apex imperialis,
Quibus vult aufert et quibus vult auget ut principalis.

---

1) Hs. 'ribini'. 2) Hs. 'dn̄i' = 'domini'; doch passt 'divini' wegen des Versmasses besser. 3) Vgl. Matth. 15, 14.

14. Item fraus horum docuit per malicie studium,
Quod Christus nullum statuit spiritalem vicarium.
Et sic Petro non tribuit auctoritatis bravium,
Quod tamen istud diluit est verax ewangelium.

15. Item processu devio docet hec gens[1] mortis rea,
Quod procurante Poncio pro cesare in Iudea
Christum mortis supplicio dedit ut iudex in ea,
Ut ipsum iuridictio perimeret cesarea.

16. Item horum perfidia presumpsit dogmatizare,
Quod non potest ecclesia quemquam excommunicare,
Si cesaris potencia nolit illud tollerare.
Propter hoc et similia decuit hos condampnare.

17. Item promulgant fatui papam ab imperatore
Posse pro libito sui constitui in honore,
Corrigi et destitui; pro tam stupendo errore
Dignum est illos destrui heresearcharum more.

18. Hunc, nomine Lodo- quondam ducem Bavarie[2],
[vicum,
Summi ducis inimicum et tocius ecclesie,
Non rectum calcantem vicum, sed semitam malicie,
Ut alterum Fredericum extermina, rex glorie!

19. Sicut sub nequam Nerone defecit Symon inpius
Et Iannes sub Pharaone ac Mambres eius socius[3],
Ita sub isto predone Iohannes et Marsilius
Deficiant, Ihesu bone, ne sequatur deterius!

20. A Moyse legifero Ianes et Mambres devicti
Fluctu fuerunt aspero cum Egyptiis amicti:
Sic dante rege supero a papa magi predicti
Ut a Moyse altero cum suis erunt afflicti.

21. Iam per terras et per mare quorundam secta virorum
Desiderans conspirare in caput Christianorum
Et ecclesiam turbare Dei eiusque sanctorum,
Currit, ut possit intrare consilium inpiorum[4].

22. Antichristi precursores antipapam[5] creavere;
Tyrannos habet fautores, qui volunt vi presidere.

---

1) g sehr undeutlich. 2) Am 3. April 1327 erklärte der Papst Ludwig des Herzogthums Bayern für verlustig. 3) Ueber Simon Magus vgl. Apostelgesch. 8, 9 ff.; über Jannes und Mambres Exod. 7, 11; 2. Tim. 3, 8. Siehe auch Wetzer und Weltes Kirchenlexikon (2. Aufl.) 1, 1078; 11, 315. — 6, 1214; 1, 1065. 4) Ps. 1, 1. 5) Der Minorit Peter Rainalducci von Corbario, als Papst Nicolaus V.

Ius abiciunt et mores — procedere nolunt vere.
Tuos, Christe, servitores — ab horum manu tuere!

23. O palmites de vinea — quorundam mendicancium,
Pelle tecti pharisea, — vestiti vestes ovium.
Homo natus est in ea — in demonis obsequium.
Hic est monstrum, vel ydea, — vel ydolum ficticium.

24. Heu florens et frondens — quondam uvis predulcibus!
[vittis
Plus rigaris et plus sitis — in nonnullis palmitibus,
Quippe nam ydolicitis — et viciis sordentibus
Vescuntur et inauditis — involvuntur erroribus.

25. Per hos versus non innuo, — quod hec vitis aruerit,
Nam in fide continuo — prodest et semper proderit.
Sed quasi superfluo — venena quedam egerit;
Quorum collectam respuo, — nam veritatem deserit.

26. Hii dum N.[1] beati — legem trahunt ad vicia,
In defecit[2] anchorati — sunt ex certa malicia,
Per iniquos deviati — sunt usque ad mirabilia.
Ob hoc erunt extirpati — a divina potencia.

27. Summum Christus vica- — suis obstantem hostibus,
[rium
Suarum ducem ovium — et obvium heresibus,
A circonveniencium — velit tueri fraudibus
Et pacis beneficium — suis dare fidelibus!

28. A Normannie finibus — iuxta urbem Constanciam
Laboriosis gressibus — tendens ad pape curiam,
In hiis redegi versibus — Bavari apostasiam,
Exposcens inde fratribus — correctoris industriam.

29. M. C. ter. X. bis. V. ac I — monstrant annorum nume-
[rum,
Quoniam isti scismati — prebuit actor scelerum
Et nephario dogmati — cursum dedit pestiferum,
Qui vero Christi plasmati — pressuras infert onerum.

30. Ille cuius celum scannum[3] — et terra pedis levamen[4],
Nolit, quod sui per annum — sufferant tale gravamen,
Sed confundat hunc tyrannum, — dantesque sibi iuvamen
Et custodiat Normannum, — qui fecit hos versus. Amen.

---

1) Wohl 'Francisci'. 2) 'Defecit' gleich 'languor', s. Ducange. 3) = 'scamnum'. 4) Ies. 66, 1: 'coelum sedes mea, terra autem scabellum pedum meorum'.

31. De Bavaro atque magis eorumque complicibus
Delirantibus et vagis in planis itineribus
Et factis in fide plagis paucis dixi sermonibus,
Nam existit via magis plana in paucioribus.

32. O vicesime secunde Iohannes, in quo gracia[1]!
Papa pie, sacer, munde[2], fulgens omni scientia,
Semper impendens habunde condignis beneficia,
Graciam michi fac, unde possim adire studia.

33. Super me parum effunde de plena semper ydria
Et Deum petam profunde iugi perseverancia,
Quod de cetero secunde tibi succedant omnia
Et tibi dentur fecunde pax, salus et leticia. Amen.

1) Vgl. Isidor Orig. VII. 9, 12 (ed. Arev. III, 336). 2) Hs. 'monde'.

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

XXII.

# Reise nach Italien
## im Herbst 1898.

---

Mit Beilagen.

Von

**Jakob Schwalm.**

---

Ueber meine erste italienische Reise habe ich N. A. XXIII, 11 ff. berichtet. Ich habe damals die nothwendigen Arbeiten in Ravenna und Venedig nicht erledigen können. Dieser Umstand, sowie inzwischen eingetretene Wünsche für Florenz, Siena und Rom veranlassten abermals ein iter Italicum im Herbst 1898. Ich arbeitete im September in Florenz und Siena auf den Staatsarchiven und von October ab in Rom, wo ich wider alles Erwarten so viel zu thun hatte und im Vaticanischen Archiv so überreiche Ausbeute fand, dass ich erst im December zurückkehren konnte, in der That ohne die römischen Arbeiten endgültig erledigt zu haben und ohne in Ravenna und Venedig gewesen zu sein.

Von den mannichfachen Ergebnissen meiner Studien[1] im Vaticanischen Archiv lege ich zunächst nur die werthvollen neuen Funde vor. Vorbehalten will ich mir, bis ich erst einmal das Material auch für Karl IV. mitgebracht habe, eine Fortsetzung des Kehrschen Verzeichnisses der Kaiserurkunden, wie es im N. A. XIV, 345—376 begonnen ist. Ich werde dabei auch den erhaltenen Bestand an der Hand der Inventare des 14. Jh. nachprüfen, wie das Kaltenbrunner in den 'Mittheilungen aus dem Vaticanischen Archive' I in der Einleitung für die Urkunden Rudolfs und Albrechts gethan hat. Schon jetzt haben sich zu Kehr und Kaltenbrunner Ergänzungen und Berichtigungen ergeben. Sodann möchte ich ein genaueres Verzeichnis der Procuratorien und der damit im Zusammenhang stehenden Briefe Ludwigs, deren Hauptmasse sich naturgemäss gleichfalls im Vaticanischen Archiv befindet, aufstellen und vielleicht die schon früher von mir in Aussicht genommenen allgemeinen Erörterungen zur Frage der Procuratorien damit verbinden. Endlich wird

1) In der Biblioteca Vaticana habe ich ausser nothwendigen Collationen für mich und andere nur weniges zu untersuchen gehabt. Ich erwähne hier beiläufig, dass Vat. lat. 4128, den C. Eubel in seinem Aufsatz 'Zu Nicolaus Minorita' (Hist. Jahrbuch XVIII, 375 ff.) nicht erwähnt, Abschrift des dort S. 384 f. behandelten Vat. lat. 7316 aus dem 16. Jh. ist, wie die Correspondenz der Lagen ohne Weiteres ergiebt.

es nöthig sein, eine Reihe von Verbesserungen und Nachträgen zu den Vaticanischen Acten Riezlers, die sich während der Arbeiten nebenher ergaben, vorzulegen, soweit die hierbei in Frage kommenden Originalurkunden, die ja sämmtlich in den Vaticanischen Acten hätten Aufnahme finden müssen, nicht bereits mit dem jetzigen Berichte veröffentlicht werden. Obwohl unter den Stücken, die ich neu auffand, das Original eines Procuratoriums vom März 1336 ist, somit über die bereits von Riezler publicierten abermals ein Schritt hinausgethan ist, ist es mir doch nicht gelungen, den wichtigen ersten Procuratorien vom Herbst 1335 nachzukommen, die wir nur aus Muratori's Katalog kennen, und die möglicher Weise anders gelautet haben, da auch sie von der Curie nicht als genügend angesehen wurden. Vielleicht ist Hoffnung vorhanden, dass bei einer abermaligen Nachforschung das Glück sich günstiger zeigt. Das Beste freilich von den neuen Stücken kann ich jetzt in diesem Hefte wegen Raummangels nicht vorlegen: noch unbekannte Schreiben Ludwigs an den Papst von 1335 März 20, 1336 October 28 (Reg. Ludw. 2801), 1338 Dec. 18 und das neue Procuratorium von 1336 März 5, von denen sämtlich ich die Originale auffand. Ich werde sie erst später veröffentlichen.

Wie ich an der Biblioteca Vaticana mich des freundlichen Rathes von Padre Ehrle erfreuen durfte, genoss ich im Archive die bereitwilligste Förderung durch Monsignore Wenzel und Padre Denifle, wofür ich nicht genug danken kann. Rath und Hülfe gewährten auch Herr Dr. Kaufmann vom Preussischen Institut, sowie vor Allem Herr Dr. Pogatscher in Rom. Letzterer ist über die Bestände des Archivs namentlich für das 14. Jh. aufs Genaueste unterrichtet, wie alle seine Publicationen beweisen. Sein Rath war mir höchst werthvoll. Er hat auch inzwischen wiederholt und unermüdlich collationiert und mir über fragliche Stellen erwünschte Auskunft gegeben. Ihm verdanke ich ferner aus den Registra Avinionensia die Abschrift eines Fragments vom Originalconcept des ersten Processes gegen Ludwig den Baiern von 1323 Oct. 8, das er unsern Sammlungen freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

## Beilagen.

Königsurkunden und Acta imperii.
1198—1338.

I. Lehnseid der Königin Konstanze von Sicilien für Papst Innocenz III. (1198 November).

Or. Vatican. Archiv, Armar. C Fasc. 38 n. 22[1].

Ego Constantia Dei gratia regina Sicilie ab hac hora et deinceps ero fidelis beato Petro et sancte Ro|mane ecclesie et domino meo pape Innocentio, salvo hoc quod scriptum est et concessum michi in privilegio eius. In consilio aut facto aut consensu, unde vitam aut membrum perdat vel sit captus mala captione, non ero. Consilium, quod michi crediderit et contradixerit ne illud manifestem, alicui non pandam ad suum dampnum me sciente. Et bona fide adiuvabo eum honorifice papatum Romanum terramque sancti Petri tenere. Et si ipse vel successores eius ante me ex hac vita migraverint, secundum quod monita fuero a maiori et saniori parte car-

1) Auf Grund meiner Erfahrungen empfehle ich und ziehe selber die Bezeichnung 'Armar. C' vor, nicht die von Denifle und Kehr (N. A. XIV, 351) gewählte 'Instrum. misc. C', die gar zu leicht zu Irrthümern Veranlassung giebt. — Diesen werthvollen Fund, eine der wenigen sicilischen Königsurkunden, die im Vatican im Original noch vorhanden sind, und das einzige im Original erhaltene Juramentum, verzeichnen die alten Inventare, sowohl das von 1339 (Ehrle im Archiv f. Litteratur- und Kirchengeschichte I, 335): 'It. quandam licteram iuramenti domine regine Sicilie prestiti pape Innocentio bulla plumbea bullatam', wie der 'Catalogus chartarum archivi sanctae Romanae ecclesiae' von 1366 (Muratori, Antiquitates VI, 104): 'Item quaedam alia litera domini Innocentii papae III. plumbo bullata, continens qualiter domina Constantia regina Siciliae praestitit iuramentum fidelitatis dicto domino Innocentio. Et est sine data'. Das Juramentum findet sich weder in Reg. imperii V, noch kannte es Winkelmann in seinem Philipp von Schwaben S. 122 N. 3. Auch Weiland hat es für die Constitutionen nicht vorgelegen (vgl. Const. imp. II, 542 N. 5). Entgegen der Weilandschen Vermuthung hält sich Konstanze's Juramentum eng an den Text Tancreds von 1192 Juni (Const. imp. I, 592), während sich Friedrich II. dann wieder dem Text Wilhelms II. anschliesst. — In einem Briefe an die Königin (Potthast 431), der vermuthlich am 19. Nov. 1198 geschrieben ist, erwähnt Innocenz III. auch den Lehnseid und sagt dabei von der später erfolgten Beurkundung: '. . . iurasti, sicut continetur in duobus similibus capitularibus, quorum unum penes te sigillo nostro, alterum penes nos sigillo tuo aureo signatum habetur'. Unser Exemplar ist in der päpstlichen Kanzlei geschrieben und bulliert; es ist also das für Konstanze bestimmte, wie es der Brief nennt. Konstanze starb schon am 27. Nov. Ebenso wenig wie der Lehnbrief (vgl. Winkelmann a. a. O. N. 4) ist also das für sie bestimmte Exemplar des Treueids in ihre Hände gelangt und daher an die Curie zurückgegangen. Das Gegenexemplar für den Papst mit Konstanze's Goldsiegel wird nie zur Ausfertigung gekommen sein.

dinalium sancte Romane ecclesie, adiuvabo ut papa eligatur et ordinetur ad honorem beati Petri. Hec omnia supradicta[a] observabo sancte Romane ecclesie et ipsi domino pape Innocentio recta fide. Et fidelitatem observabo successoribus eius[b] canonice intrantibus et ad honorem beati Petri ordinatis, qui michi et heredibus meis, si in me non remanserit, firmaverint quod michi concessum est a predicto domino papa Innocentio in privilegio eius. Sic me Deus adiuvet et hec sancta Dei euangelia. Amen.

Auf der Rückseite: LXII.[1] Qualiter domina Constancia regina Sicilie prestitit iuramentum fidelitatis domino Innocencio pape III.[2] Non ponitur data, quia in presenti littera nulla est. Incepit regnare MCXCVII.

Mit Bleibulle Innocenz' III. an rothen und gelben Seidenfäden.

II. Concept aus den Verhandlungen zwischen der Curie und Karl von Anjou betr. die Senatorenwürde. (1264 vor April 25.)[3]

Or. Pergament Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1250—1275. Am obern Rande Nähstiche.

Ordinatio nova super senatus articulo hec est[c]: Nobilis vir Carolus Andegavie ac Provincie comes[4] prestito | iuramento promittat, quod dabit operam bona fide, ut Romanis non iuret regere Urbem ad vitam.

(2)[d] Item quod finito triennio a die quo fiet ei regni Sicilie concessio computando, vel si infra triennium ipsum

a) 'suprascripta' bei Tancred; 'supradicta' dann auch bei Friedrich II. b) 'oıb, eius' auf Rasur Or. c) 'Ordinatio — est' von derselben Hand kleiner übergeschrieben. d) Paragraphzeichen im Or.

1) 'LXII' ist vielleicht Nummer des Koffers aus dem Inventar von 1327, siehe Ehrle a. a. O. S. 318. 2) Man beachte die Aehnlichkeit dieses Dorsualvermerks mit dem Regest in Muratori's Catalogus, eine Beobachtung, auf die ich noch in anderem Zusammenhange zurückkommen werde. 3) Nach neuer nicht immer genauer Abschrift schon bei Winkelmann Acta imperii inedita II, 732 durch Ficker. Vgl. zum Inhalt die dortige Note. Die Ausfertigung der endgültigen Instruction von 1264 April 25 nun auch in MG. Epistolae saeculi XIII. ed. Rodenberg III, 580 n. 591, wo auf das Stück bei Winkelmann übrigens kein Bezug genommen ist. 4) Ich habe in Petitschrift gedruckt, was Formel II S. 581 Z. 26 — 582 Z. 3 enthält, ohne im Uebrigen ihre Erweiterungen anzudeuten. Die Worte oder Sätze aus I sind ausserdem durch die Anmerkungen noch besonders hervorgehoben. Hierdurch wird das Verhältnis der drei Formeln zu einander deutlicher als bei Winkelmann, wo ohnedies bei der Darlegung der Abhängigkeit Versehen mit untergelaufen sind.

totum predictum regnum vel maiorem eius partem, cui minor non possit resistere, acquisierit, vel si forte quod absit illud acquirere non poterit et de hoc liquido constiterit, senatum omnino dimittet, illum ex tunc per se vel per alium nullatenus resumpturus[1] nec procuraturus quomodolibet, quod senatum ipsum quivis alius perpetuo ad vitam habeat aut quod ad illum aliquis etiam usque ad certum tempus absque licentia Romani pontificis assumatur.

(3)[a] Item quod dabit operam bona fide, ut idem senatus ad dispositionem et ordinationem Romane ecclesie revertatur, cives scilicet Romanos ad hoc, sicut melius et honestius poterit, inducendo.

(4)[a] Item quod, dum senatum tenuerit, nichil scienter in terris ipsius ecclesie, demaniis scilicet et feudis, in eiusdem ecclesie vel suorum preiudicium faciet contra ecclesiam ipsam et ecclesiasticam libertatem, et si ipse vel sui quicunque tale fecerint, id sine more dispendio revocabit[b].

(5)[a] Huiusmodi autem iuramentum prestabit idem comes [in] presentia fidedignarum personarum, quarum tres vel due ad minus sint pontificali predite dignitate, dabitque super hiis, videlicet super iuramento et promissione huiusmodi, duas patentes litteras sigillis tam suo quam huiusmodi trium vel duorum pontificum sigillatas, in quibus utique litteris nomina personarum, coram quibus huiusmodi iuramentum prestabitur, exprimentur, ac se nichilominus per easdem litteras obligabit ad infrascriptas penas, quas incurrat, si contra promissa vel eorum aliquod fecerit, videlicet quod preter[2] reatum periurii, quod incurret, eo ipso idem excommunicationis et terra sua ubilibet constituta interdicti sententiis subiaceant; quas utique sententias, si dictus comes per mensem sustinuerit, eo ipso cadat a iure senatus et, si postea de facto senatum tenere contenderit seu intromiserit se de illo, cadat similiter eo ipso ab omni iure, quod erit ei[c] in regno Sicilie acquisitum.

Duplicentur autem huiusmodi littere ad cautelam propter viarum discrimina et sic duplicata assignentur dilecto filio nostro S(imoni) tituli sancte Cecilie presbitero cardinali apostolice sedis legato, si presens fuerit[d], vel alii persone, quam ad hoc duxerimus deputandam, ita quod earundem datarum altere deferantur vel mittantur ad nos et relique nostro et ecclesie Romane nomine in aliquo certo loco fideliter deponantur inibi ad opus nostrum et ipsius ecclesie conservande.

Rückwärts: De comite Provincie. Condiciones.

a) Paragraphzeichen im Or. b) 'et si — revocabit' über der Zeile. c) 'ei' über der Zeile. d) 'ap. sed. leg. si presens fuerit' über der Zeile.

1) 'resumpturus' in I, S. 581 Z. 18. 2) Die ganze folgende Stelle in I, S. 581 Z. 20—25.

III. Papst Clemens V. übersendet dem Legaten den Brief König Heinrichs VII. von 1309 Juni 2. 1313 März 1.[1]

Or. Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1312—1315.

Clemens episcopus servus servorum Dei venerabili fratri Arnaldo episcopo Sabinensi apostolice sedis legato salutem et apostolicam benedictionem.

Certis ex causis, quas in aliis nostris litteris tibi directis expressas poteris diligentius intueri, volentes te de tenore litterarum nobis dudum per carissimum in Christo filium nostrum Henricum imperatorem tunc regem Romanorum illustrem semper augustum directarum, per quas certos procuratores suos super iuramento fidelitatis nobis prestando et aliis certis articulis constituerat, reddere certiorem, ecce quod tenorem ipsum de verbo ad verbum presentibus inseri fecimus, qui talis est:

Sanctissimo — Cupientes ferventi desiderio anno primo[2].

Dat. Avinion., Kal. Martii, pontificatus nostri anno octavo.

Auf der Plica: de cur̄
R LXX. N Raynulf

Auf der Rückseite: Littera dirigenda domino legato. Missa fuit similis et ista retenta pro custodia.

IV. Bericht des Petrus Barrerie über die Verhandlungen mit König Philipp von Frankreich. (Ende 1313).

Or. Papier. Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1346 — 1347.

Ist oben S. 561 ff. abgedruckt und erläutert worden.

V. König Ludwig an Bischof und Capitel von Valence: bestätigt ihre dem Cardinal Petrus Colonna gemachte Schenkung. 1315 Juni 3.[3]

Or. Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1312—1315.

Ludowicus Dei gratia Romanorum rex semper augustus venerabili patri episcopo et comiti Valentin(ensi) et Dien(si)

---

1) Theiner, Cod. dipl. dominii temporalis S. Sedis I, 469 n. 634 'Ex regestis'. Regestum Clementis V. 9980. 2) Böhmer, Reg. Heinrichs 90. 3) Zu den Nummern V und VI vgl. den Catalogus von 1366 bei Muratori a. a. O. 189: 'Sunt primo tres literae patentes

principi ac honorabilibus viris . . praeposito, decano et capitulo ecclesie Valentin(ensis) dilectis et fidelibus nostris salutem et gratie nostre ac dilectionis augmentum. |

Honores nostros agere ac magnificentiam regiam credimus honorare, si gratie nostre personis quibuslibet sed presertim generis nobilitate conspicuis et in ecclesia Dei precellentem locum habentibus et alias specialibus nostris amicis munificentia nostra concesse, ut debita prosecutione non careant, sed plenum et debitum effectum obtineant, celsitudinis nostre partes apponimus et executionem ipsarum utilem fieri iuxta petentis et concedentis animos regia auctoritate iubemus. Dudum itaque significante nobis reverendo patre domino Petro de Columpna sancte Romane ecclesie diacono cardinali [1], amico nostro karissimo, quod vos credentes tam vestra quam ecclesie vestre conditiones et iura in spiritualibus et temporalibus facere meliora et quod per ipsum eadem ecclesia et eius iura in spiritualibus et temporalibus multipliciter augmentari poterunt ac etiam conservari, dedistis sibi ac heredibus et successoribus eius universalibus vel in rem et in feudum francum et liberum concessistis donatione pura, simplici et inrevocabili inter vivos, nomine vestro et dicte ecclesie Valentin(ensis) ac vestrorum in ea perpetuo successorum, Bastidam de Confluenti [2], ab hactenus eidem ecclesie regali seu imperiali largitione donatam cum ipsius iuribus, pertinentiis et appenditiis universis, ab annis triginta et citra desertam, omnino inhabitatam et sterilem sitam in territorio sive mandamento Valentie prope fluvios Rodani et Isare, cuius Bastide rehedificatio non solum Valentin(ensi) ecclesie supradicte, sed toti circumposite regioni perquam utilis et necessaria

---

eiusdem tenoris Ludovici de Bavaria, missae populo civitatis et dioecesis Valentinensis per Ludovicum de Bavaria super concessione seu confirmatione castri de Mota dictae dioecesis cardinali de Columna. Datum III. Nonas Iunii anno Domini MCCCXV.' Vgl. dazu die Dorsualnotizen beider Stücke und zu diesen wieder oben S. 722 N. 2. Wir haben also nicht mehr alle Ausfertigungen. Vgl. Archiv VII, 33 und IX, 445; Böhmer, Reg. Ludwigs 2617 (Addit. I). Bisher nur im Regest bei W. Preger, Ueber die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig dem Baier (1882) S.-Abdr. S. 45 f. und ganz kurz in Vatic. Acten n. 1 und 2. Bei beiden Stücken ist das Pergament italienisches und die Hand die eines avignonesischen Schreibers. Vielleicht ist V nach VI geschrieben: der Text von V zeigt etwas flüchtigeren Ductus als VI und alle Rasuren von VI stehen glatt in V. 1) Petrus de Columna, Diacon von S. Eustachius, 1297 abgesetzt, 1305 restituiert, später Diacon von S. Angelus, 1326 gest. 2) bastida = castrum. Dieses Castell am Zusammenfluss von Rhône und Isère, nördl. von Valence.

fore dignoscitur necnon ad tutelam, securitatem et custodiam fluviorum Rodani et Isare circa loca predicta et omnium itinerantium seu navigantium ac mercimonia queque deducentium in locis predictis, directum vobis et successoribus vestris ac eidem ecclesie dicte Bastide dominium retinentes, ac investivistis vos episcope et comes prefatum cardinalem presentialiter de eisdem, prout in instrumentis publicis inde confectis dicti cardinalis ac vestris sigillis munitis plenius premissa omnia detinentur, et instanter nos dicto cardinali rogante, ut donationem et concessionem vestras huiusmodi ratas et gratas habere ac auctoritate regia confirmare et insuper Bastidam ipsam sibi et dictis heredibus et successoribus suis de novo donare ac in eum et illos plene transferre auctoritate eadem deberemus. Nos provida consideratione pensantes persecutiones multiplices, sumptus et dampna gravissima, que idem cardinalis et sui preteritis temporibus adversantibus eis potissime propter obsequia predecessoribus nostris Romanorum regibus et imperatoribus per cardinalem ipsum et suos ac progenitores eorum in honoribus et iuribus imperii conservandis et manutenendis multipliciter et diversimode sunt perpessi, ad quorum satisfactionem nos et imperium eisdem recognoscimus obligatos, et propter hec habentes ad ipsos multe compassionis affectum ac volentes eis premissorum obtentu de alicuius satisfactionis et aliqualis restaurationis in dictorum dampnorum compensationem providere remediis, sperantes etiam, quod quanto potioribus ipsos favoribus prosequemur et gratiis, tanto constituemus ipsos ex debito ad honores nostros et imperii promptiores, volentes insuper propter hec dictum cardinalem, tam sublime membrum ecclesie Dei, peculiarem reddere nobis in nostris et imperii iuribus conservandis amicum, postulationibus eius annuimus et prelibatas donationem et concessionem vestras de dicta Bastida sicut premittitur factas ratas et gratas habentes, non obstantibus quibusvis dictorum predecessorum nostrorum privilegiis seu mandatis fortasse contrariis, et volentes habere ipsas et illa perpetui roboris firmitatem, eas et ea auctoritate regia confirmavimus, quoad alia et tenore presentium confirmamus ipsamque Bastidam cum iuribus, pertinentiis et appenditiis prelibatis cum libertate, immunitate et exemptione, mero quoque et mixto imperio ac iurisditione totali memorato cardinali ac heredibus et successoribus eius universalibus vel in rem, ad quem vel quos de iure seu ipsius cardinalis dispositione, ordinatione vel voluntate devenerint, de novo concedenda duximus et

donanda, in ipsum cardinalem ac prelibatos heredes et successores ipsius prefatam Bastidam cum omnibus premissis iurisditione et iuribus plenarie transferentes ipsamque a cuiuslibet alterius potestate et dominio in totum exemimus et ipsam liberam esse censuimus et supplevimus omnem defectum, si quis forsan in donatione, concessione et translatione pretactis extitit, de nostre precellentia potestatis. Et volentes dictos cardinalem et heredes ac successores favore prosequi gratie potioris, non obstante privilegio imperiali seu mandato, quo dicitur inter cetera contineri, ne quis hominum preter electum vel episcopum et comitem Valentin(ensem) a flumine Isare usque ad castrum Montilii[1] et a castro Creste[2] usque ad villam de Subdione[3] et in toto episcopatu Valentie pedagium vel guidangium[a] recipere quoquomodo presumat, quod quidem privilegium necnon et omnia alia et singula privilegia, immunitates et libertates concessa eidem ecclesie Valentin(ensi) per predecessores nostros Romanorum imperatores et principes, cuiuscunque tenoris existant, obtentu dicti cardinalis nos specialiter super hoc et attente rogantis et ex certa scientia confirmavimus et tenore presentium confirmamus, certa sibi in dicta Bastida et appenditiis et circumadiacentiis eius pedagia seu guidangia per aquam in supradictis videlicet fluminibus Rodani et Isare et per terram videlicet per stratas publicas eidem Bastide circumadiacentes, illam videlicet, per quam ad predicta flumina Rodani et Isare itur prope Bastidam predictam, stratam etiam, per quam itur ad terram Romani[4] in circumadiacentiis Bastide predicte, sive ascendendo sive descendendo iuxta quantitatem et formam in aliis ac presentibus nostris privilegiis seu litteris specifice comprehensas ex proprio nostro motu et liberalitatis arbitrio, rem nostram et imperii credentes ex hoc facere meliorem ac nos et dictum imperium exonerantes satisfacere de predictis, propter causas supradictas, quas ad concessionem huiusmodi iustas et legitimas et canonicas, sufficientes, ydoneas ac probabiles iudicamus atque decernimus, necnon et aliis iustis et legitimis causis ac plene ydoneis et sufficientibus ad concessiones predictas, quas ex causa iusta et rationabili presentibus non

---

a) So Or.

1) Montilium Ademari, Montélimar an der Rhône. 2) Cresta, Crista, Crest an der Drôme. 3) Subdio an der Rhône, südl. von Valence. Siehe die Karte der Gallia christiana Tom. XVI. 4) Romans an der Isère.

duximus inserendas, duximus auctoritate regia concedenda, prout in dictis et aliis ac presentibus nostris privilegiis seu litteris regii nostri sigilli appensione munitis premissa omnia continentur. Inhibuimus etiam inter cetera per eadem privilegia nostra seu litteras universis et singulis principibus, comitibus, baronibus, nobilibus, civitatibus, comunitatibus, castris, villis et terris aliisque subditis nostris ecclesiasticis vel mundanis sub ammissione privilegiorum, libertatum atque feudorum, que habent et tenent seu tenere debent a nobis, quibus omnibus omnes et singulos contrarium facientes dictorum privilegiorum nostrorum auctoritate privavimus, districtius iniungentes, ne dictum cardinalem aut heredes et successores ipsius in pacifica possessione dicte Bastide ac in dictorum pedagiorum seu guidagiorum receptione, levatione et exactione contra dictorum privilegiorum nostrorum tenorem impedire presumant quomodolibet seu molestent. Dedimus etiam dicto cardinali ac heredibus et successoribus suis cudendi et cudi faciendi monetam auream, argenteam et eream vel ere contaminatam, cuiuscunque congii vel impressionis existat, absque contradictione cuiusquam plenam et liberam per eadem nostra privilegia potestatem. Cupientes igitur et volentes, ut huiusmodi nostra gratia dicto cardinali ac heredibus et successoribus suis iuxta suos et nostros affectus proveniat fructuosa, sperantes insuper vos et vestrum quemlibet erga nos et Romanorum regnum et Deo favente subsequenter imperium inter ceteros devotos nostros speciali devotione pollere, fidelitatem vestram ad vitandas penas in dictis nostris privilegiis contentas et in presentibus repetitas, quas etiam in presentibus innovamus, presentium tenore requirimus ac rogantes edicimus, quatenus eidem cardinali iuxta fidelitatis debitum, quo tenemini nobis, in premissis omnibus et singulis premissorum et potissime in perceptione, levatione et exactione passagiorum, pedagiorum seu guidagiorum in dictis nostris privilegiis pretaxatis nullum impedimentum nullamque iniuriam, calumpniam sive molestiam, quominus gratia nostra libere uti valeat, per vos vel alium seu alios inferatis nec inferri ab aliis permittatis, sed assistatis ei ac heredibus et successoribus suis ac super hoc deputando seu deputandis ab ipsis consiliis, auxiliis et favoribus oportunis, ut per hec devotionem vestram ad nos et imperium ostendentes mereamini a nobis et ipso auxiliante Domino favores et gratias uberes successu temporis obtinere. Quod si forsan quivis alii sive principes, comites, barones, nobiles sive

civitates, communitates, castra, ville et terre aut alii singulares subditi et vassalli nostri quicunque, cuiuscunque conditionis et status ecclesiastici vel mundani huiusmodi privilegiorum et mandatorum nostrorum fuerint, quod non credimus, contemptores et prefatum cardinalem ac heredes et successores ipsius aut deputandum super hoc vel deputandos ab eis, quominus dicta pedagia seu guidagia in prefata Bastida et appenditiis et circumadiacentiis eius iuxta nostre concessionis tenorem et modum in prelibatis et presentibus nostris privilegiis expresse contentos libere recipere, levare ac exigere valeant, impediverint seu molestaverint atque turbaverint aut impediri, molestari et turbari per alios fecerint publice vel occulte aut iniuriam, violentiam, resistentiam vel obstaculum intulerint vel inferri quomodolibet aut qualitercumque fecerint et requisiti a dicto cardinali aut heredibus et successoribus eius vel ex parte ipsorum infra octo dierum spacium a die requisitionis huiusmodi computandum non resipuerint et in totum cum effectu cessaverint neque dicto cardinali aut prelibatis heredibus et successoribus eius de huiusmodi iniuriis, violentiis, molestiis et dampnis ac etiam interesse congrue satisfecerint, ipsos et ipsorum singulos omnes predictas penas decrevimus et tenore presentium decernimus incurrisse ac ipsos et ipsorum singulos omnibus et singulis privilegiis, libertatibus, immunitatibus, feudis, iurisditionibus et iuribus ac bonis mobilibus et immobilibus, que habent et tenent seu tenere debent a nobis, regia auctoritate privamus et decernimus esse privatos; illa dicto cardinali ac prefatis heredibus et successoribus eius, qui ex predicto contemptu principaliter dampnificantur atque leduntur et quorum singulariter interesse versatur necnon et illi vel illis, in quem vel quos idem cardinalis prefata bona et iura ex huiusmodi nostro contemptu sibi incursa atque concessa transferre voluerit vel transtulerit, auctoritate presentium plenarie concedentes dictorumque bonorum ut predicitur incursorum et concessorum ex inobedientia et contemptu predictis possessionem eidem cardinali ac heredibus et successoribus suis universalibus vel in rem seu illi vel illis, in quem vel quos bona et iura predicta ex eiusdem cardinalis concessione, translatione, ordinatione seu voluntate devenerint, ingrediendi auctoritate nostra plenam et liberam concedimus tenore presentium facultatem. Supplentes omnem defectum, si quis forsan in supradictis concessionibus et penarum impositionibus ac aliis prelibatis seu supradictorum singulis quomodolibet existeret

de regalis nostre precellentia dignitatis. Vos igitur, de quorum fidelitate plene confidimus, sic obedienter, devote et fideliter nostris in hac parte mandatis et beneplacitis parere curetis, faventes et assistentes dicto cardinali ob eius et nostri reverentiam et honorem circa utilem effectum huiusmodi nostre gratie consequendum, quod sibi et nobis effectualiter satisfiat, et non solum vitetis gravitatem penarum in presenti et aliis nostris privilegiis expressarum, sed mereamini a nobis et imperio Deo favente gratias uberes obtinere. In quorum omnium testimonium et perpetuam firmitatem presentes litteras fieri et nostri regalis sigilli iussimus appensione muniri.

Dat. apud Noremberg, anno Domini millesimo trecentesimo quintodecimo, III. Non. Iunii, regni vero nostri anno primo[a].

Auf der Rückseite: R.

Lictere exequtorie misse episcopo et capitulo Valentin. per Ludovic.

Super Bastita.

Dat. anno dñi MCCCXV, III. Nonas Iunii.

Hic sunt due[b] lictere una concessionis et una[b] executorie[c] regis Ludovici super Bastitam.

Vier sehr kleine Löcher für Siegelfäden, wohl unbenutzt.

VI. König Ludwig an die Stadt Valence: bestätigt eine Schenkung des Stiftes der Benedictinerinnen von St. Peter de Subdione an denselben Cardinal. 1315 Juni 3.[1]

Or. Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1312—1315.

Ludovicus Dei gratia Romanorum rex semper augustus honorabilibus viris populo civitatis et diocesis Valentin(ensis) dilectis et fidelibus nostris salutem et gratie nostre ac dilectionis augmentum.

Honores nostros agere ac magnificentiam regiam | credimus honorare, si gratie nostre personis quibuslibet sed presertim generis nobilitate conspicuis et in ecclesia Dei

---

a) Die Datumzeile von derselben Hand mit spitzerer Feder und anderem Ductus nachgetragen. b) Auf Rasur und mit anderm Ductus. c) So Or.

1) Vgl. die Anmerkungen zum vorigen Stück.

precelsum locum habentibus et alias specialibus nostris amicis munificentia nostra concesse, ut debita prosecutione non careant, sed plenum et debitum effectum obtineant, celsitudinis nostre partes apponimus et executionem ipsarum utilem fieri iuxta petentis et concedentis animos regia auctoritate iubemus. Dudum itaque significante nobis reverendo patre domino Petro de Columpna sancte Romane ecclesie diacono cardinali[1], amico nostro karissimo, quod religiose mulieres . . abbatissa et conventus monasterii Sancti Petri de Subdione[1] ordinis sancti Benedicti Valentinensis diocesis, credentes tam sua quam ipsius monasterii conditiones et iura in spiritualibus et temporalibus facere meliora et quod per cardinalem ipsum dictum monasterium et eius iura in spiritualibus et temporalibus multipliciter augmentari poterunt et etiam conservari, dederunt sibi ac heredibus et successoribus eius universalibus vel in rem et in feudum francum et liberum concesserunt seu dare et concedere parate sunt et intendunt donatione pura, simplici et inrevocabili inter vivos, nomine suo et dicti monasterii et sibi in eo perpetuo succedentium, Mottam[a·2] Subdionis et insulam sitam in flumine Rodani dicte Motte vicinam, ab hactenus dicto monasterio regali seu imperiali largitione donatas cum ipsarum iuribus, pertinentiis et appenditiis universis, cuius quidem Motte rehedificatio, refectio atque constructio non solum eidem ecclesie Valentinensi, sed toti circumposite regioni perquam utiles et necessarie fore noscuntur necnon et ad tutelam, securitatem et custodiam dicti fluminis Rodani circa loca predicta et omnium itinerantium seu navigantium ac mercimonia queque deducentium in locis eisdem, directum sibi et succedentibus eis ac eidem monasterio dictarum Motte et insule dominium retinentes, prout in instrumentis publicis inde confectis seu conficiendis dictorum cardinalis et abbatisse et conventus sigillis munitis premissa omnia plenius contineri debebunt, et instanter nos dicto cardinali rogante, ut donationem et concessionem huiusmodi dictarum abbatisse et conventus ratas et gratas habere ac auctoritate regia confirmare et insuper predictas Mottam et insulam sibi et dictis heredibus et successoribus suis de novo donare ac in eum et illos plene transferre auctoritate eadem deberemus. Nos

---

a) 'Moctam' u. s. w. Or., wie auch 'lictere, actente'.

1) Vgl. die Anmerkungen zum vorigen Stück. 2) motta, mota = collis seu tumulus, cui inaedificatum castellum; Ducange s. v.

provida consideratione pensantes persecutiones multiplices, sumptus et dampna gravissima, que idem cardinalis et sui preteritis temporibus adversantibus eis potissime propter obsequia predecessoribus nostris Romanorum regibus et imperatoribus per cardinalem ipsum et suos ac progenitores eorum in honoribus et iuribus imperii conservandis et manutenendis multipliciter et diversimode sunt perpessi, ad quorum satisfactionem nos et imperium eisdem recognoscimus obligatos, et propter hoc habentesad ips os multe compassionis affectum ac volentes eis premissorum obtentu de alicuius satisfactionis et aliqualis restaurationis in dictorum dampnorum compensationem providere remediis, sperantes etiam, quod quanto potioribus ipsos favoribus prosequemur et gratiis, tanto constituemus ipsos ex debito ad honores nostros et imperii promptiores, volentes insuper propter hoc dictum cardinalem, tam sublime membrum ecclesie Dei, peculiarem reddere nobis in nostris et imperii iuribus conservandis amicum, postulationibus eius annuimus et prelibatas donationem et concessionem dictarum abbatisse et conventus de dictis Motta et insula sibi sicut premittitur factas vel fiendas ratas et gratas habentes, non obstantibus quibusvis dictorum predecessorum nostrorum privilegiis seu mandatis fortasse contrariis, et volentes habere ipsas et illa perpetui roboris firmitatem, eas et ea auctoritate regia confirmavimus, quoad alia et tenore presentium confirmamus ipsasque Mottam et insulam cum iuribus, pertinentiis et appenditiis prelibatis cum libertate, immunitate et exemptione, mero quoque et mixto imperio ac iurisdictione totali dicto cardinali ac heredibus et successoribus eius universalibus vel in rem, ad quem vel quos de iure seu ipsius cardinalis dispositione, ordinatione vel voluntate devenerint, de novo concedenda duximus et donanda, in ipsum cardinalem ac prelibatos heredes et successores ipsius supradictas Mottam et insulam cum omnibus premissis iurisdictione et iuribus plenarie transferentes ipsasque a cuiuslibet alterius potestate et dominio in totum exemimus et ipsas liberas esse censuimus et supplevimus omnem defectum, si quis forsan in donatione, concessione et translatione pretactis extitit vel existet, de nostre precellentia potestatis. Et volentes dictos cardinalem ac heredes et successores favore prosequi gratie potioris, non obstante privilegio imperiali seu mandato, quo dicitur inter cetera contineri, ne quis hominum preter electum vel episcopum et comitem Valentin(ensem) a flumine Isare usque ad castrum Montilii et a castro Creste usque ad villam de

Subdione et in toto episcopatu Valentie pedagium vel guidagium recipere quoquomodo presumat, quod quidem privilegium necnon et omnia alia et singula privilegia, immunitates et libertates concessa eidem ecclesie Valentin(ensi) per predecessores nostros Romanorum imperatores et principes, cuiuscunque tenoris existant, obtentu dicti cardinalis nos specialiter super hoc et attente rogantis ex certa scientia confirmavimus et tenore presentium confirmamus, certa sibi in dicta Motta et appenditiis et circumadiacentiis eius pedagia seu guidagia sive per aquam in flumine videlicet Rodani sive per terram in stratis et locis eisdem Motte et insule circumadiacentibus et vicinis, que ad executionem gratie supradicte aptiora, tutiora et habiliora idem cardinalis duxerit eligenda seu etiam deputanda, sive ascendendo sive descendendo iuxta quantitatem [et] formam in aliis ac presentibus nostris privilegiis seu litteris specifice comprehensas ex proprio nostro motu et liberalitatis arbitrio, rem nostram et imperii credentes ex hoc facere meliorem ac nos et dictum imperium exonerantes satisfacere de predictis, propter causas supradictas, quas ad concessionem huiusmodi iustas, legitimas et canonicas, sufficientes, ydoneas et probabiles iudicamus atque decernimus, necnon et aliis iustis causis et legitimis ac plene ydoneis et sufficientibus ad concessiones predictas, quas ex causa iusta et rationabili presentibus non duximus inserendas, duximus auctoritate regia concedenda, prout in dictis aliis ac presentibus nostris privilegiis seu litteris regii nostri sigilli appensione munitis premissa omnia plenius continentur. Inhibuimus etiam inter cetera per eadem privilegia nostra seu litteras universis et singulis principibus, comitibus, baronibus, nobilibus, comunitatibus, castris, villis et terris aliisque subditis nostris ecclesiasticis vel mundanis sub ammissione privilegiorum, libertatum atque feudorum, que habent et tenent seu tenere debent a nobis, quibus omnibus omnes et singulos contrarium facientes dictorum privilegiorum nostrorum auctoritate privamus, districtius iniungentes, ne dictum cardinalem aut heredes et successores ipsius in pacifica possessione dictarum Motte et insule ac in dictorum pedagiorum seu guidagiorum receptione, levatione et exactione contra dictorum privilegiorum nostrorum tenorem impedire presumant seu molestent. Dedimus etiam dicto cardinali ac heredibus et successoribus suis cudendi vel cudi faciendi monetam auream, argenteam et eream seu ere contaminatam, cuiuscunque congii vel impressionis existat, absque

contradictione[a] cuiusquam plenam et liberam per eadem nostra privilegia potestatem. Cupientes igitur et volentes, ut huiusmodi nostra gratia dicto cardinali ac heredibus et successoribus suis iuxta suos et nostros affectus proveniat fructuosa, sperantes insuper vos et vestrum singulos erga nos et Romanorum regnum et Deo favente subsequenter imperium inter ceteros devotos nostros speciali devotione pollere, fidelitatem vestram ad vitandas penas in dictis nostris privilegiis contentas et in presentibus repetitas, quas etiam in presentibus innovamus, presentium tenore requirimus ac rogantes edicimus, quatenus eidem cardinali iuxta fidelitatis debitum, quo tenemini nobis, in premissis omnibus et singulis premissorum et potissime in perceptione, levatione et exactione passagiorum, pedagiorum seu guidagiorum in dictis nostris privilegiis pretaxatis nullum impedimentum nullamque iniuriam, calumpniam sive molestiam, quominus gratia nostra libere uti valeat, per vos vel alium seu alios inferatis nec inferri ab aliis permittatis, sed assistatis ei ac heredibus et successoribus suis ac super hoc deputando vel deputandis ab ipsis consiliis, auxiliis et favoribus oportunis, ut per hec devotionem vestram ad nos et imperium ostendentes mereamini a nobis et ipso auxiliante Domino favores et gratias uberes successu temporis obtinere. Quod si forsan vos aut quivis alii sive principes, comites, barones, nobiles sive civitates, communitates, castra, ville et terre aut alii singulares subditi et vassalli nostri quicunque, cuiuscunque conditionis aut status ecclesiastici vel mundani huiusmodi privilegiorum et mandatorum nostrorum fueritis, quod non credimus, contemptores et prefatum cardinalem ac heredes et successores ipsius aut deputandum super hoc vel deputandos ab eis, quominus dicta pedagia seu guidagia in prefata Motta et appenditiis ac circumadiacentiis eius iuxta nostre concessionis tenorem et modum in prelibatis et presentibus nostris privilegiis expresse contentos libere recipere, levare ac exigere valeant, impediveritis seu molestaveritis atque turbaveritis aut impediri, molestari et turbari per alios feceritis publice vel occulte aut iniuriam, violentiam, resistentiam vel obstaculum intuleritis vel inferri quomodolibet aut qualitercunque feceritis et requisiti a dicto cardinali aut heredibus et successoribus eius vel ex parte ipsorum infra octo dierum spacium a die requisitionis huiusmodi computandum non resipueritis et in totum cum effectu cessaveritis neque

a) 'contradittione' Or.

dicto cardinali aut prelibatis heredibus et successoribus eius de huiusmodi iniuriis, violentiis, molestiis et dampnis ac etiam interesse congrue satisfeceritis, vos et ipsos et vestrum et ipsorum singulos omnes predictas penas decrevimus et tenore presentium decernimus incurrisse vosque et ipsos ac vestrum et ipsorum singulos omnibus et singulis privilegiis, libertatibus, immunitatibus, feudis, iurisdictionibus et iuribus ac bonis mobilibus et immobilibus, que vos et ipsi habetis et tenetis seu tenere debetis a nobis, regia auctoritate privavimus et privamus ac decernimus esse privatos; illa dicto cardinali ac prefatis heredibus et successoribus eius, qui ex dicto contemptu principaliter dampnificantur atque leduntur et quorum singulariter interesse versatur necnon et illi vel illis, in quem vel quos idem cardinalis prefata bona et iura ex huiusmodi nostro contemptu sibi incursa atque concessa transferre voluerit sive transtulerit, auctoritate presentium plenarie concedentes dictorumque bonorum ut predicitur incursorum et concessorum ex inobedientia et contemptu predictis possessionem eidem cardinali ac heredibus et successoribus suis universalibus vel in rem seu illi aut illis, in quem vel quos bona et iura predicta ex eiusdem cardinalis concessione, translatione, ordinatione vel voluntate devenerint, ingrediendi auctoritate nostra plenam et liberam concedimus tenore presentium facultatem. Supplentes omnem defectum, si quis in predictis seu predictorum singulis quomodolibet existeret vel existet de regalis nostre precellentia dignitatis. Vos igitur, de quorum fidelitate plene confidimus, sic obedienter, devote et fideliter nostris in hac parte mandatis et beneplacitis parere curetis, faventes et assistentes dicto cardinali ob eius et nostri reverentiam et honorem circa utilem effectum huiusmodi nostre gratie consequendum, quod sibi et nobis effectualiter satisfiat, et non solum vitetis gravitatem penarum in presenti et aliis nostris privilegiis expressarum, sed mereamini a nobis et imperio Deo favente gratias uberes obtinere. In quorum omnium testimonium et perpetuam firmitatem presentes litteras fieri et nostri regalis sigilli iussimus appensione muniri.

Dat. apud Noremberg, anno Domini millesimo trecentesimo quintodecimo, III. Non. Iunii, regni vero nostri anno primo[a].

---

a) Die letzte Zeile langgezogen.

Auf der Rückseite: ·161· R

Lictere exeqtorie Ludovici de Bavaria[a] misse populo civitatis et dioc.[b] Valentin. per Ludovicum de Bavaria super concessione seu confirmacione castri de Mota[c] dc̄e dioc. P. card. de Columpna.

Super Mocta.

dat. anno dn̄i MCCCXV, III. Nonas Iunii.

Et sunt iste III lr̄e eiusdem tenoris et date.

Vier grössere Löcher für Siegelfäden scheinen unbenutzt.

VII. Brief König Friedrichs des Schönen an Papst Johann XXII. 1322 Mai 25.[1]

Or. Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1322.

Sanctissimo in Christo patri et domino suo domino Iohanni sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici Fridericus Dei gracia | Romanorum rex semper augustus cum filiali recommendacione devota pedum oscula beatorum.

Qualiter inducti excellentis et magnifici principis domini Roberti Ierusalem et Sycilie regis, consanguinei et affinis nostri karissimi, consilio ad sancte matris ecclesie honorem vestreque beneplacitum sanctitatis, cuius pregrata pluries nobis facta beneficia non ingrati recognoscimus, quin immo a nostra indivulsa memoria ut devotissimus sanctitatis vestre filius retinemus tenaciter, illustrem Heinricum ducem Austrie et Stirie principem et fratrem nostrum carissimum, cuius personam non minus quam propriam estimamus, cum valida milicie et armatorum multitudine versus Lombardiam pro gubernacione hominum et terre Bryssie destinaverimus sumptuose, terrores et incursus hostiles potentum nostrorum in Alamania adversariorum nobis continue insidantium eo pretextu excucientes, ut voluntati vestre clemencie reddamur conformes, vicem acceptorum ab ipsa beneficiorum aliqualiter rependendo; qualiter eciam universa, que erga nos aguntur, negocia disponantur in

a) 'L. d. B.' über der Zeile. b) 'et d.' über der Zeile. c) So Or.

1) Böhmer, Reg. Friedrichs 200. Vgl. Archiv IX, 446. Bisher nur ungenau bei Raynald, Annales ecclesiastici 1322 § 8. Vgl. Zeissberg, Das Register n. 318 des Archivs der Aragonesischen Krone in Barcelona (SB. der Kais. Akademie der Wissensch. in Wien Bd. 140. 1898) S. 77 und die dort vorangehenden Schreiben.

quibusve articulis pro status et honoris nostri ac illustrium fratrum nostrorum augmento vestre sanctitatis gratiam necessario requirendam habemus, religiosum virum fratrem Conradum abbatem monasterii in Salem ordinis Cisterciensis confessorem nostrum necnon viros strennuos Iohannem dapiferum de Diezsenhouen regalis et Herbordum de Symonig reginalis curiarum magistros, secretarios et fideles nostros dilectos, plenissime tamquam mentis nostre ymaginarios de premissis omnibus informatos sanctitati vestre benignissime decrevimus destinandos, ipsi humiliter sub confidencia non modica supplicantes, quatenus solita bonitate paterna eisdem nostris secretariis pium et credulum tamquam nobis in nostrarum legacionum et peticionum articulis auditum prebeat et petita clementer exaudiat et admittat, nobis cum eorundem nunciorum expedicione celeri speratarum consuete benignitatis graciarum beneficia pro necessitatis nostre exigencia adeo clementer et favorabiliter impendendo, quod ipsius beneplacitis et honoribus, quorum ampliacioni nativa bonitate innitimur, eo apcius et potencius queamus intendere eandemque bonam nostram intencionem effectuoso opere exercere.

Dat. apud Offemburg.[a], VIII. Kalen. Iunii, regni nostro anno octavo.

Auf der Rückseite: Sanctissimo in Christo patri et domino nostro domino Iohanni sacrosancte Romane ac universalis ecce summo pontifici. Mit Spuren des aufgedrückten grossen Majestätssiegels.

VIII. Notariatsinstrument über das Auftreten der Gesandten König Ludwigs in Mantua. 1323 Mai 5.[1]

Or. Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1323.

In nomine Domini amen. Congregatis venerabilibus in Christo patribus dominis fratre Iacobo | Mantuan(o) et Guidone Mutinen(si) episcopis et venerabili viro domino Stephano Hugoneti decretorum doctore, domini pape capellano et eius sacri palatii causarum auditore curieque reverendi in Christo patris et domini nostri domini Bertrandi Dei gratia tituli Sancti Marcelli presbiteri cardinalis, apo-

a) 'Offemburg' Or.

1) Böhmer, Reg. Reichssachen S. 309 n. 350 nach Höfler im Oberbayer. Archiv I, 93 n. 68, dessen Abdruck indessen einen erneuten des kurzen Stückes nicht überflüssig macht.

stolice sedis legati cancellario, ac nobili milite domino Vervisio de Lando[1] pro sancta Romana ecclesia rectore civitatis Placencie et districtus et religioso viro fratre Benevenuto priore Sancti Marchi Asten(sis) ordinis cruciferorum necnon nobilibus et magnificis viris dominis Cane grandi de Scala et Passarino de Mantua ad tractandum super reductione ipsorum dominorum Canis et Passerini ad devotionem et obedienciam sancte Romane ecclesie et relaxatione sentenciarum et processuum contra ipsos et terras quas regunt latarum et habitorum per dominum nostrum papam, ea occasione quia in quibusdam civitatibus et terris aliis imperii se vicarios imperii nominabant et nominant, iurisdiccionem, dominium seu potestatem in eisdem civitatibus et terris ut vicarii ipsius imperii exercendo absque licencia domini nostri pape et sancte Romane ecclesie, ad quos vacante ipso imperio, sicut nunc vacat, regimen ipsius imperii noscitur pertinere, venerunt ad eos nobiles viri domini Bertoldus de Marsteren[a] dictus de Niffen et Fredericus de Truendingen ambaxiatores magnifici principis domini Ludovici ducis Bavarie, quem iidem ambaxiatores nominabant regem Romanorum, et ibidem in publico quandam litteram ipsius domini ducis sigillo ipsius inpendenti sigillatam, mandatum et potestatem eorum continentem, per discretum virum magistrum Nicolaum de Parma iurisperitum legi fecerunt. Qua quidem littera lecta dicti domini ambaxiatores ex parte eiusdem domini ducis, quem appellabant regem Romanorum, preceperunt et iniuncxerunt dominis Cani et Passarino predictis sub fidelitate, quam fecerant domino Henrico quondam imperatori, ac sub pena amissionis et privationis vicariatuum et omnium aliorum bonorum, que ab ipso tenent imperio, quod iuvarent fideles imperii et precipue civitatem Mediolanensem contra exercitum, quem dictus dominus noster legatus contra civitatem eandem fecerat congregari. Et tunc dictus dominus cancellarius, audiens premissa in detractionem iuris et honoris sancte Romane ecclesie redundare et derogationem fidei christiane, mandavit michi Poncio Alpay notario publico infrascripto, quod de precepto et iniunctione predictis publicum conficerem instrumentum.

Acta fuerunt hec Mantue in palacio episcopali in camera domini episcopi Mantuani sub anno et nativitate

a) So Or.

1) Bei Villani 'messer Vergiù di Landa'.

Domini millesimo trecentesimo vicesimo tercio, indictione sexta, die quinta mensis Maii, pontificatus sanctissimi patris et domini nostri domini Iohannis divina providencia pape XXII. anno septimo, presentibus dominis episcopis ac omnibus aliis dominis supradictis necnon nobilibus viris dominis Spineta marchione de Malespinis et Paratasino de Parcitatis de Arrimino ac discretis viris magistris Nicolao de Parma predicto et Nicolao de Legibus iurisperitis testibus ad premissa.

(S. N.) Et ego Poncius Alpay clericus de Naiaco Ruthenensis diocesis publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius predictis omnibus presens fui et ea omnia et singula in fidem et testimonium premissorum in hanc publicam formam redegi meoque consueto signo signavi rogatus.

## IX. Supplik der Gesandten König Ludwigs an den Papst. (1324 Jan. 4).

Zwei Ausfertigungen Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1337—1338 (A) und Instrum. miscell. 1324 II (B) [1].

Pater sanctissime. Ad mandatum sanctitatis vestre in scriptis posuimus, ad quid venimus et quid a | sanctitate vestra petere[a] debeamus. Dicimus igitur ex parte domini nostri, filii vestri devoti, quod licet paucis diebus elapsis ab aliquibus murmuraretur et absque ulla tamen certa insinuacione[b] referretur aput dictum dominum nostrum, processus aliquos esse factos a sanctitate vestra ipsum gravantes[c] et iura sua ac statum suum graviter contingentes, tamen dominus noster predictus nullatenus credere poterat[d],

a) Hier endet die erste Zeile in B. b) 'ins. certa' B. c) Fehlt B. d) 'nec credebat' setzt zu B.

1) Von dieser Supplik, die auch dem Process von 1324 Jan. 7 inseriert ist, sind in der That noch zwei von einander etwas abweichende, doch originale Ausfertigungen vorhanden, beide von derselben charakteristischen Hand, die keine deutsche Kanzleihand ist, sondern einem Schreiber der Curie angehört. A zeigt sehr auffallende, grosse Züge; B hat längere Zeilen und kleineren Ductus. Eine verwandte Hand fand ich bei einem päpstlichen Notar 'Ruthenensis diocesis' in Avignon 1336 wieder, dessen Namen zu vermerken ich leider vergessen habe. Der Process Johanns hat die Fassung B inseriert; ebenso bietet Raynald 1324 § 1 den Text B nach den Registern und zwar gleichfalls aus dem Process, nicht nach unserm Blatt, wie mir Dr. Pogatscher auf meine Anfrage bestätigte. Aus dem Process wissen wir, dass die Gesandten am 2. Januar ihre erste Audienz hatten, bei der der Papst wünschte, dass sie ihre Wünsche schriftlich abfassen sollten, und dass die Supplik am 4. eingereicht worden ist. Sie mag am 3. oder 4. Januar abgefasst sein.

immo[a] estimabat emulorum suorum esse figmenta, nec eciam verisimile reputabat, quod sancta Romana ecclesia taliter processisset, cum nunquam antea super hiis fuerit monitus vel citatus. Ad cautelam tamen nos misit ad inquirendum ac investigandum, utrum contra ipsum ut premittitur processus aliqui facti essent, et si inveniremus eos esse factos, quod supplicaremus sanctitati vestre, ut salvo in omnibus iure suo daretis nobis[b] terminum aliquem competentem[c] et decentem, inspecta locorum distancia[d] et maxime negocii arduitate considerata, infra quem domino nostro predicto processus huiusmodi veritatem referre possemus, ut ipse sibi ac iuribus suis ipsum contingentibus de consilio suorum principum et procerum valeat super hiis, prout tenetur et debet, salubriter providere et de informando sanctitatem vestram plenius et[b] melius[b] circa dictum processum et ipsum contingencia et de ostendenda iusticia sua ac eciam innocencia sua circa dictum processum et ipsum contingencia, prout sibi videbitur expedire, necnon[e] de reformando in statum debitum, si forsan in aliquibus excessisset[f]. Igitur, pater sanctissime, cum invenerimus processus huiusmodi esse factos, supplicamus s(anctitati) v(estre) ex parte domini nostri prefati humiliter et devote, ut salvo in omnibus iure suo terminum competentem prout premittitur ad[g] omnia et singula premissa ac ipsa contingencia[g] dare et concedere dignemini, cum dictus dominus noster intendat, quantum in ipso est, tamquam[h] devotus filius sanctitatis vestre paternitatem et sanctam ecclesiam ut matrem revereri et ipsam filiali obediencia pro posse adiuvare, defendere et tueri.

Terminum[i] petimus sex mensibus longiorem.

X. Brief des Erzbischofs Mathias von Mainz an Papst Johann XXII. nach dem Bekanntwerden der Sachsenhäuser Appellation. (1324 Anfang August).

Or. Fragment Vatican. Archiv, Armar. C Fasc. 78—87.

Ist oben S. 570 ff. abgedruckt und erläutert worden. Siehe dort auch ein Facsimile des Fragments.

---

a) 'imo' B. b) Fehlt B. c) 'conpetentem' B. d) 'distanciā' A; der Abkürzungsstrich wegradiert in B. e) 'Necnon' A. B. f) 'sset' auf Rasur A. g) 'ad omnia — contingencia' fehlt B. h) Das erste 'm' aus 'n' A; 'm' B. i) Im Abstand von etwa 3 Zeilen bei A und B.

XI. Mittheilungen und Petitionen des Propstes Heidenreich von St. Severin in Köln. (1327) Mai 18.

Or. Vatican. Archiv, Armar. C Fasc. 78 — 87. Drei Papierzettel[1].

I.

Pater et domine domine B. S. archid(iacone)[2].

Mitto vobis signata nomina quorundam dominorum, civitatum et opidorum partium Alemanie et precipue circa Renum et quandam instructionem in fine positam, per quam, si fieret, Bawarus artaretur, quia non tantum executionibus litteralibus, set et[a] appositione manuum, ut den-

a) Ueber der Zeile naehgetragen.

1) Drei Zettel von ungefähr gleicher Grösse und gleichem Papier, von derselben Hand mit derselben Tinte beschrieben, ursprünglich vielleicht aneinandergenäht. Die Zusammengehörigkeit ist offenbar und auch die Reihenfolge durch Anrede einerseits und Unterschrift andrerseits gegeben, wenngleich sich sagen lässt, dass n. III als Supplik den Vorschriften nach den Namen des Petenten enthalten musste. Die Vertheilung der drei verschiedenen Angelegenheiten auf getrennte Blätter ist beabsichtigt und entspricht der allgemeinen Kanzleivorschrift für die Suppliken, die man offenbar auch auf ähnliche Mittheilungen und Wünsche, die nicht Suppliken im eigentlichen Sinne waren, übertrug. Wie deren Erledigung dann gleichfalls je durch besonderen Erlass bewirkt wurde, dafür liegen noch zahlreiche Beispiele vor. Vgl. J. Priesack, Die Reichspolitik des Erzbisch. Balduin von Trier S. 87 N. 2 und die dort citierte Litteratur.

Aus I und II ergiebt sich die Datierung. König Ludwig befindet sich von März bis August 1327 in der Lombardei. Der Wunsch der Gegner, ihn zum Verlassen Oberitaliens und zur Rückkehr zu zwingen, passt lediglich für 1327 und nicht für 1329. Es kommt hinzu, dass grade im April 1327 der Papst wieder eine ganze Reihe von Processen erlassen hatte, die auch nach Köln gesandt waren. Vgl. unter anderm Vat. Acten 845 von April 22. Bei der vom Papst verlangten Publication der Processe ergaben sich Schwierigkeiten, und der in Avignon anwesende Propst Heidenreich wurde nun beauftragt, neben andern Mittheilungen auch die Frage der öffentlichen Notare anzuregen, was er am 18. Mai ausführt. Der Propst war sicher schon einige Zeit an der Curie. Ich vermuthe es, abgesehen von Zettel III, auch wegen der Bemerkung in I, dass er nach seiner Rückkehr über die wichtige Frage der gegen König Ludwig einzuschlagenden Massregeln mit dem Erzbischof verhandeln will und es nicht schon gethan hat. Jene Namensliste und die damit verknüpfte Instructio, deren Verlust wir leider zu beklagen haben, sind ihm offenbar erst jetzt durch einen Boten aus Köln zugegangen. Vgl. übrigens unten zu n. XVII N. 4. 2) Es war mir trotz eifrigen Suchens zuerst nicht gelungen, den Adressaten, offenbar einen Curialen aus der nächsten Umgebung des Papstes, zu identificieren. Auch der hochw. P. Conr. Eubel, der die Freundlichkeit hatte, sich für die Frage zu interessieren, hatte nichts ermitteln können. Später fand ich in Eubels Aufsatz Hist. Jahrb. XIX, 467 f. die Lösung. Dort erscheint beim Schwur des Grafen Wilhelm von Jülich am 30. Januar 1332 unter den Zeugen ‘B. Stephani

tur sibi adversarii invadentes eum, sua pertinatia est retundenda, et sine dubio, si hoc factum fuerit, cogetur Lombardiam dimittere et redire, nam antequam paciatur alios intrare hereditatem suam quam habuerat, ipse potius alias vias queret. Super istis, si ad partes venero, omnia que potero per Coloniensem archiepiscopum faciam tractari et que fiunt rescribi [1].

Scriptum crastino dominice Vocem iocunditatis.

## II.

In terra Alemanie pauci sunt tabelliones auctoritate apostolica et qui sunt auctoritate imperiali, reddunt se difficiles in executionibus processuum emissorum faciendis, unde si placeret domino nostro, expediret, ut daret archiepiscopo Coloniensi auctoritatem creandi duos vel tres tabelliones apostolica auctoritate: tunc eligere posset personas, que congruerent pro processibus publicandis et que essent apte ad eundum ad diversa loca, quia dum alias processus priores publicari debebant, in diocesi et provincia Coloniensi in hiis defectus habebatur [2].

---

domini papae notarius' und am Rande steht: 'Instrumentum istud grossatum et sigillatum habuit dominus B. S., quod domino debuit assignare'. Der Adressat des Stückes ist also Bernardus Stephani, päpstlicher Notar, der 1331 die Propstei in Bonn erhält (Vat. Act. 1489. 1516. 1518) und 1335 das Archidiaconat 'de Alnisio' der Diöcese Saintes (Vat. Act. 1699). So und nicht 'Alvisio' oder 'Alinsio' ist a. a. O. zu schreiben; es handelt sich um die Landschaft Aulnis im Dép. Charente-inférieure. Leider habe ich nicht zu ermitteln vermocht, welches Archidiaconat Bernardus Stephani 1327 innehatte. 1) Dieses Versprechen hat er jedenfalls erfüllt. Nicht selten begegnet er seit 1324 in den Vaticanischen Acten. 1326 Apr. 6 wird er Kaplan des Papstes (Vat Act. 660). Nach seiner Rückkehr mag er die Agitation gegen Ludwig kräftig gefördert und dem Papste berichtet haben. Schade, dass wir jenen Bericht nicht haben, für den ihm der Papst am 14. Mai 1328 dankt (Vat. Act. 1008): 'Prudentie tue litteris, per quas statum negocii electionis regis Romanorum nobis prudenter et valde seriose curavisti describere, benigne [receptis] ac carum serie diligentius intellectis, tuam solertem diligentiam super hoc feliciter in Domino commendamus'. Dieser Bericht setzt natürlich voraus, dass H. wieder in Deutschland ist und über die Vorgänge im April 1328 von dorther Bericht erstatten kann. 2) Hierzu notiere ich aus der Urkunde der Publication eines päpstlichen Processes durch den Bischof von Konstanz von 1324 Mai 13 (Arm. C Fasc. 43—46; nicht in Cartellieri's Regesten) folgende Stelle: 'Ceterum quia tabellionum usus in Alamannie partibus non habetur sicque de publicacione predicta instrumentum per manus tabellionis fieri non valeat, idcirco has patentes litteras fieri feci de huiusmodi publicacione ipsasque sigillo obtinui sigillis (folgen die Siegler) in testimonium exhortacionis et publicacionis predicte, ut vicem instrumenti publici subeant, sigillari ipsasque ad rei geste noticiam vestris conspectibus per (folgt der Name) presentari'.

## III.

Littere faciende super executione gratie provisionis nove[1] michi de prepositura Sancti Severini Coloniensis motu proprio[2] de benignitate domini nostri[a] facte[b] tot recipiunt in cancell(aria) per disputationes varias instancias, sub qua forma dentur, quod nullo modo iam octo diebus, quibus pro ipsis habendis laboravi, potui nec adhuc possum de ipsis habere finem. Et sic detineor hic involuntarie et hoc oportet fieri, quia, si recederem, nunquam haberem eas in absentia. Data provisionis predicte posita est V. Kal. Maii; si posset anticipari[3] in mensi precedenti Aprilis, videlicet XIIII. Kal. mensis Aprilis, hoc expediret michi propter datam gratie mee de voce capituli[4] ad Sanc-

---

a) 'nostre' Or. b) Hiervor 'michi' wiederholt.

1) Heidenreich ist schon 1318 Propst von St. Severin. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins III, 138. Gütiger Mittheilung von Johannes Haller verdanke ich für die Orientierung in der schwierigen Materie des merkwürdigen und interessanten Zettels III folgende Hinweise. Nova provisio ist die Provision mit einem bereits — durch päpstliche Verleihung oder auf ordinarem Wege — erlangten Benefiz. Sie kommt häufig vor und hat den Zweck, etwaige Mängel des ursprünglichen Rechtstitels zu decken. Im vorliegenden Falle hat H. die Propstei von St. Severin in Köln, wahrscheinlich durch Capitelwahl, erlangt, fürchtet aber wohl, dass man seinen Rechtsanspruch anfechten werde und lässt sich deshalb dieselbe Propstei vom Papste nochmals verleihen. Vielleicht galt an der Curie die Propstei für 'dispositioni d. papae reservata'; das würde das Bedürfnis der nova provisio erklären. Möglich ist es immerhin auch, dass schon der erste Rechtstitel eine päpstliche Provision war, die aber aus irgend einem Grunde für nicht mehr rechtskräftig gehalten wurde, vielleicht weil H. sich durch Nichtbeachtung des Interdicts ihrer verlustig gemacht hatte. Zur executio vgl. Haller, Die Ausfertigung der Provisionen (Quellen und Forschungen aus italien. Archiven und Bibliotheken II 1898) S. 24 § 9. 2) Zu dieser Bitte um motu-proprio-Ausfertigung, um die häufig gebeten wurde, siehe neben Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 683 N. 1 auch Haller a. a. O. S. 5 f. 3) Das Datum der Ausfertigung richtet sich nach dem Datum, an dem die Supplik unterzeichnet wurde. Rückdatierungen kann nur der Papst ausdrücklich anbefehlen. 4) Der Ausdruck 'vox capituli' hier ungelenke Fassung für 'vox in capitulo' d. h. Sitz und Stimme im Capitel. Nach Hinschius 2, 91 f. haben die Pröpste oft beides verloren, doch ist ihre Stellung in den einzelnen Capiteln sehr verschieden. Im Domstift zu Köln ist der Propst seit dem 14. Jh. ausgeschlossen. Für St. Severin giebt es noch keine Litteratur, aus der man eine Uebersicht gewinnen könnte. Wenn wir annehmen, dass auch hier der Propst vom Capitel ausgeschlossen war oder dass die Tendenz, ihn auszuschliessen, herrschte, so würde sich die 'gratia de voce capituli' zwanglos als Ertheilung des Stimmrechts im Capitel erklären lassen. Dann ergiebt sich auch ohne Weiteres, warum eine Rückdatierung der nova provisio erwünscht war. Wenn nämlich der unanfechtbare Rechtsspruch auf die Propstei (durch die nova provisio) erst vom V. Kal. Maii datierte, der Propst aber das

tum Sever(inum), cuius data est XII. Kal. Aprilis, ut data provisionis precederet datam predictam. Set si id fieri non potuerit sine mandato domini nostri speciali, non audeo de novo eum propter hoc rogari[a].

Auf der Rückseite: Ex parte Heyd(enrici) prepositi Sancti Severini Coloniensis.

XII. Verhör mehrerer Zeugen über das Verhalten des Bischofs Jakob von Castello. 1328 März 3[1].

Or. Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1328.

In nomine Domini amen.

Ad audienciam sanctissimi patris et domini nostri domini Iohannis divina providentia summi pontificis fama publica deferente pervenit, quod licet Ludovicus de Bavaria olim dux Bavarie dudum fuisset per ipsum dominum nostrum summum pontificem suis exigentibus demeritis cum suis fautoribus et sibi adherentibus excommunicationis sententia innodatus et iure, si quod sibi erat in regno Romanorum vel Romano imperio acquisitum, propter multiplices suos excessus privatus ac etiam tandem hereticus declaratus, tamen dominus Iacobus episcopus Castellanus beneficiorum a Romana ecclesia et a sede apostolica perceptorum immemor et ingratus post predicta sic notoria, quod nulla poterant tergiversatione celari, adhesit eidem Ludovico et cum eo participavit sibique dedit auxilium, consilium et favorem, ut sequitur:

Inprimis quod, cum dictus Ludovicus post huiusmodi sententias contra eum latas et in curia Romana et in diversis mundi partibus publicatas ad obsidionem civitatis Pisane venisset, prefatus episcopus venit ad ipsum Ludovicum in obsidione huiusmodi existentem et ipsam civita-

a) So Or.

Stimmrecht beanspruchte auf Grund einer päpstlichen Gnade vom XII. Kal. Aprilis, so konnte dieser Anachronismus einem Gegner — und das war in diesem Falle wohl das ganze Capitel — die Handhabe zur Zurückweisung des Stimmanspruchs bieten Deshalb wünscht H., dass seine nova provisio ein Datum trage, das zwei Tage vor der Ertheilung des Stimmrechts läge, nämlich XIIII. Kal. Aprilis. 1) Vgl. Archiv IX, 450 mit ungenauer Angabe. Ein ganz kurzes Excerpt bietet W. Preger, Die Verträge Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen (1883) Sonderabdr. S. 149. Der Ort des Verhörs ist natürlich Avignon, denn es heisst 'quos reperiremus in curia'. Den Process gegen den Bischof von 1328 März 31 siehe bei Martène, Thesaurus II, 746.

tem Pisanam cum dicto Ludovico intravit et ibi fuit continue cum eo, adherendo et assistendo sibi ac visitando eum sepius et participando publice cum eodem, quamdiu Ludovicus ipse in civitate predicta permansit.

Item quod dicto Ludovico recedente a dicta civitate Pisana versus urbem Romanam idem episcopus ivit cum ipso et comitatu[a] suo eumque associavit usque ad urbem predictam et cum dicto Ludovico dictam urbem intravit.

Item quod die, qua dictus Ludovicus se procuravit, ut dicitur, in ecclesia beati Petri de Urbe coronari, de facto dictus episcopus in eadem ecclesia presente et audiente ipso Ludovico et populi multitudine copiosa missam publice et sollempniter celebravit seu potius quantum in eo extitit prophanavit.

Item quod omnia predicta et singula sunt notoria et de ipsis est publica vox et fama in civitate Pisana et in Urbe et in curia Romana et locis circumvicinis.

Unde prefatus dominus noster, volens super hiis plenius veritatem, commisit vive vocis oraculo nobis Bertrando archiepiscopo Ebredunensi[b] et Bartholomeo episcopo Foroiuliensi, ut de hiis summarie nos informare curaremus, iuramenta testium, quos reperiremus in curia, recipiendo et eorum depositiones in scriptis redigi faciendo. Propter quod nos archiepiscopus et episcopus supradicti, volentes procedere in ipso negocio iuxta commissionem super hoc nobis factam, in primis anno a nativitate Domini millesimo CCCXXVIII, die tercia mensis Marcii, in hospicio habitationis mei archiepiscopi recepimus in testem Laudum de Perusio civem Perusinum[c], qui iuramento prestito corporaliter de plena et mera veritate dicenda postpositis amore, timore, odio et favore deposuit, ut sequitur:

Et primo interrogatus super primo articulo dixit, se uichil scire nisi de auditu dici[d]. Interrogatus quid audivit, respondit quod, cum ipse testis prima die Ianuarii proxime retroacti intrasset civitatem Pisanam, a qua civitate per paucos dies ante predictus Ludovicus recesserat, in dicta civitate audivit ab hospite suo et a pluribus aliis et ita ibidem publice et communiter dicebatur, quod prefatus episcopus Castellanus cum predicto Ludovico ad Pisanam civitatem venerat et ibi cum dicto Ludovico fuerat et de civitate Pisana recesserat cum eodem.

a) 'comitatu' Or. b) 'Ebredu dunensi' Or. c) 'Perusium' Or. d) Ueber der Zeile Or.

Super secundo articulo diligenter interrogatus respondit ut prius, se nichil scire nisi quod audiverat in civitate Pisana, quod dictus episcopus cum predicto Ludovico de Pisis recesserat et cum eo et in eius comitiva iverat versus Urbem.

Super tercio articulo diligenter interrogatus dixit, quod in die coronationis predicte testis ipse fuit presens in prefata ecclesia Sancti Petri et vidit dictum Ludovicum intrantem ecclesiam pro recipienda corona et ipso Ludovico in ecclesia existente vidit ipse testis quendam ibidem missam publice celebrantem et dicebatur publice et comuniter, quod ille missam celebrans erat episcopus Castellanus, ipse tamen testis non potuit dicernere, si in veritate ille qui celebrabat erat episcopus Castellanus, tum quia multum ab altari ipse testis distabat nec appropinquare audebat, timens persone sue periculum, si cognitus extitisset, tum et quia notitiam persone ipsius episcopi non habebat.

Super quarto articulo diligenter interrogatus dixit, quod de predictis est publica vox et fama in Urbe, in Campania, Pisis et per totam illam contretam.

Ciquinus quondam domini Guillelmi de Advocatis de Luca testis iuratus super contentis in predictis articulis meram et puram dicere veritatem, super primo articulo interrogatus dixit, quod sicut referebat fama publica tempore, quo ipse qui loquitur erat Pisis, dictus dominus Iacobus episcopus Castellanus venit de civitate Pisana, in qua moram traxerat per aliqua tempora, ad diocesim Lunensem et licet in recessu suo dixisset, quod ad Romanam curiam veniebat, attamen in dicta diocesi predictum Ludovicum de Bavaria expectavit et post adventum eiusdem Ludovici ipsum Ludovicum fuit secutus usque ad civitatem Pisanam et ibidem in exercitu[a] et in obsidione dicte civitatis fuit continue cum eodem, sibi adherendo et assistendo, et ipse testis vidit ipsum episcopum in exercitu ipso et cum Ludovicus intrasset civitatem predictam, in die quadam[b] inmediate sequenti vidit prefatum episcopum incedentem publice per civitatem predictam. Dixit etiam, quod publice dicebatur, quod dictus episcopus recessit a dicta civitate Pisana versus Romam cum Ludovico predicto. Et predicta dixit esse et fuisse notoria in civitate Pisana et locis circumvicinis.

a) 'excercitu' Or. immer. b) Folgt 'die' Or.

Super aliis articulis interrogatus dixit se nichil scire nisi per famam, quam dixit esse de contentis in ipsis articulis in civitate Pisana.

Bonaincasa[a] civis Pisanus testis iuratus meram et puram dicere veritatem super contentis in perventione et articulis supradictis, primo super primo articulo dixit, se audivisse dici publice et comuniter, quod paulo antequam dictus Ludovicus de Bavaria veniret ad civitatem predictam, prefatus episcopus Castellanus, fingens se ad curiam Romanam venire, exivit de Pisis, ubi aliquo tempore fuerat commoratus, et ivit in occursum dicto Ludovico et cum eo venit ad obsidionem civitatis predicte et fuit ibi cum ipso, usquequo dictus Ludovicus intravit civitatem Pisanam predictam et die qua intravit dictus Ludovicus Pisas, dictus episcopus ipso teste vidente intravit cum eo et audivit dici, quod ibi fuit continue cum eodem, assistendo et adherendo eidem, et cum ipso etiam recessit versus Romam. Et de hoc est fama publica in partibus illis et predicta dicit esse notoria in Pisis et locis circumvicinis.

Super aliis articulis dixit se nichil scire nisi de fama, quam dixit esse in illis partibus de hiis, que in ipsis articulis continentur. Et nichilominus ipsa esse notoria in partibus illis credit.

Vivandus de Ameliano testis iuratus dicere veritatem super tercio titulo interrogatus dixit, quod die et hora, quibus dictus Ludovicus fuit in Urbe et in ecclesia beati Petri extitit coronatus, tunc ipse testis fuit presens in ecclesia sancti Petri predicta et satis prope altare beati Petri, in quo altari celebravit missam sollempniter in pontificalibus dictus episcopus Castellanus sive Veneciarum. Interrogatus si ipse testis cognoscebat dictum episcopum et si celebrans erat episcopus Castellanus sive Veneciarum, dixit quod non, quia aliter non viderat eum. Verumtamen omnes circumstantes dicebant: 'Iste est episcopus Castellanus seu Veneciarum', et hoc erat notorium et bene scit, ut dixit, quod celebrans portabat mitram et baculum pastoralem. Dixit etiam esse famam in Urbe et locis circumvicinis de contentis in ipso articulo et aliis suprascriptis.

Frater Nichola Bevenuti habitator Finarii diocesis Saonensis testis iuratus super predicta meram et puram

a) 'Bonaīnca' Or.

dicere veritatem, super secundo articulo interrogatus dixit, se tantum scire, quod, quando dictus Ludovicus primo intravit Urbem, predictus episcopus intravit in societate sua et intravit cum eo ipso, teste presente et vidente.

Super tercio articulo interrogatus dixit, quod ipse testis fuit presens in ecclesia beati Petri de Urbe, quando dictus Ludovicus extitit coronatus, et dicebatur ibi publice et per omnes comuniter, quod quidam, qui tunc celebrabat missam in altari beati Petri, erat episcopus Castellanus seu Veneciarum. Verumtamen propter pressuram et multitudinem gencium non potuit hoc plene dicernere nec eum bene cognoscere. Et de predictis dixit esse famam publicam in Urbe et locis circumvicinis.

Nicholaus Charsi civis Pisanus testis iuratus dicere veritatem et primo super primo articulo diligenter interrogatus dixit, quod licet ipse non viderit dictum episcopum Castellanum cum dicto Ludovico de Bavaria in civitate Pisana pro eo, quia die, qua Ludovicus predictus ipsam civitatem intravit, ipse testis propter adventum suum exiverat de civitate predicta, tamen publicum erat in dicta civitate et etiam notorium, quod dictus episcopus Castellanus fuit in obsidione dicte civitatis cum dicto Ludovico, et erat fama in partibus illis, quod cum eo intravit civitatem Pisanam et ibi fuit continue cum eodem, participando cum eo et sepius visitando eundem sibique adherendo et assistendo. Dixit etiam, quod, cum testis ipse custodiret partem civitatis Pisane cum certis hominibus armatis, audivit a plus quam centum personis, quod eo tempore, quo Ludovicus erat in obsidione civitatis predicte, prefatus episcopus erat continue cum eodem.

Super aliis articulis dixit, quod, cum dictus Ludovicus eundo versus Urbem transiret prope civitatem Grossetanam, ipse testis erat in civitate ipsa et publice dicebatur et notorium erat ibidem, quod idem episcopus transibat cum dicto Ludovico et ibat cum eo ad urbem Romanam et cum eo intraverat urbem predictam.

Iohannes quondam Baldeti de Menania diocesis Spoletane testis iuratus dicere veritatem et primo super primo articulo dixit, quod ipse testis vidit dictum episcopum Castellanum in exercitu predicti Ludovici de Bavaria eo tempore, quo dictus Ludovicus erat in obsidione civitatis Pisane. Et postquam dictus Ludovicus intravit civitatem Pisanam, vidit ipsum episcopum in civitate predicta. Dixit

etiam notorium esse et publice in civitate predicta et locis circumvicinis, quod ipse episcopus venit cum predicto Ludovico ad dictam civitatem Pisanam et cum eo fuit ibidem, adherendo eidem et participando cum ipso.

Super aliis articulis dixit esse fame publice in civitate Pisana et partibus illis, quod idem episcopus secutus fuit dictum Ludovicum usque ad civitatem Romanam et ibi fuit cum ipso.

Es folgt die notarielle Beglaubigung.

Auf der Rückseite: Informacio contra episcopum Castellanum.

XIII. Kaiser Ludwig ernennt Johann von Jandun zu seinem Secretär und nimmt ihn unter sein Hofgesinde auf. 1328 Juli 14.

Or. Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1328.

Ludowicus Dei gracia Romanorum imperator semper augustus. Ad memoriam subscriptorum.

Imperialem providenciam, cui Deo instituente | tocius reipublice cura commissa est, huius sollicitudinis subministratores assumere convenit viros gnaros, timentes Deum, agendorum expertos atque sollicitos, certos non fictos imperii et imperialis culminis zelatores. Talem vero per omnia certitudinaliter fore perspeximus honestum virum, disciplinatum et morum gravitate maturum Iohannem de Genduno devotum fidelem nostrum dilectum, quemadmodum dudum hactenus et inpresenciarum eciam ipsius tam sermones quam gesta et opera manifeste demonstrant. Eius ergo meritis inspectis et diligenter pensatis reipublice comodo, nostri honorificencia necnon et curie nostre ab ipsius presencia decore maiori, utque eciam ceteri sue promocionis exemplo virtutibus intendere ad rei quoque publice utilitatem, imperii et imperialis apicis procurandum honorem et statum curas vigiles et operas efficaces aponant, prefatum Iohannem in nostrum secretarium sive consiliarium assumpsimus ipsumque nostrorum familiarium domesticorum consorcio annumerari fecimus et ascribi. Tenore siquidem eciam presencium, quamdiu vixerit curiamque nostram sequi voluerit, concedentes eidem locum sive hospicium in nostra comitiva, victum ex nostra curia pro se ac tribus familiaribus et pabulum pro tribus equis iuxta conswetudinem curie nostre seu imperatorum Romanorum hactenus in talibus observatam. Precipientes et expresse mandantes

officialibus omnibus curie nostre, qui ad predicta distribuenda et assignanda pro tempore statuti fuerint, ut eadem iamdicto Iohanni aut eius familiaribus vel nunciis integre studeant assignare. Que vero ad necessitatem atque comoditatem pertinent in vestibus et huiusmodi reliquis, dispositioni nostre reservamus eidem Iohanni ac ipsius familie providenda decenter, usquequo demum pro predictis eiusdem Iohannis necessariis et comodis de certis redditibus et in certo loco duxerimus uberius providendum. In prescriptorum autem testimonium atque noticiam presentem hanc paginam nostri sigilli iussimus et fecimus appensione muniri.

Dat. Rome apud Sanctum Petrum, XIIII. die mensis Iulii, anno Domini millesimo trecentesimo vigesimo octavo, regni nostri anno quarto decimo, imperii vero primo.

Auf der Rückseite: Lr̄a Bavari de familiari qualitate | ut imperator recepit quendam.

Mit Löchern für die Siegelfäden.

Anm. Bisher nur Böhmer, Reg. Ludwigs 2708 (Addit. I) durch Waitz aus dem Repert. des Vat. Archivs zu Paris. Vgl. Archiv IX, 450. Das Datum ist für Ludwigs Itinerar wichtig. Auch sonst ist die Urkunde in verschiedener Richtung von Werth. Bei Waitz, Verfassungsgeschichte VI$^2$ S. 438 f. finden sich die Belege über die Verpflegung der curiales und domestici am Hofe des Königs aus der älteren Zeit. Seeliger, Hofmeisteramt S. 83 N. 2 bietet eine Reihe von Stellen aus dem Ende des 13. Jh. Die bairischen Hofordnungen von 1293 und 1294 (Quellen und Erörterungen VI, S. 13 und 52) zeigen, dass die Verpflegung der Hofbeamten bei Hofe und auch die Normierung nach Pferden damals schon ganz gewöhnlich war. Ich verdanke die letzteren beiden Hinweise der Freundlichkeit des Herrn Professor Bresslau. Auch aus Ludwigs Zeit giebt es Parallelen. Durch Urk. von 1342 Febr. 21 (Reg. Ludwigs 2226) erhält der Bischof Heinrich von Regensburg 'die genad, daz er mit 24 pferden unsern hof suchen und auch darin varen sol und mag, als alles ander unser hofgesinde, swann er wil und im daz füglich ist'. Eine andere nicht einreihbare Urkunde des Kaisers (Reg. Ludwigs S. 420 Addit. III) ernennt den Conradus de Bunna zum clericus und familiaris, notarius und tabellio, sichert ihm Zollfreiheit am Rhein und sonst, den Antritt der väterlichen Erbschaft sowie Ersatz von Spesen. Keine dieser Urkunden jedoch spricht wie unsere von der 'conswetudo curie

nostre seu imperatorum Romanorum hactenus in talibus observata'.

Sodann fällt einiges neue Licht auf die Persönlichkeit des Empfängers und seine angesehene Stellung am Hofe. Am 1. Mai 1328 hatte der Kaiser den Magister Johann von Jandun, seinen 'consciliarius', mit der Verwaltung des Bisthums Ferrara beauftragt. Doch war es nicht so einfach, den Günstling wirklich in den Genuss der Einkünfte kommen zu lassen und ihn dann in dieser Stellung zu behaupten. Vermuthlich liess der Kaiser den Plan fallen, entschädigte den Mann zunächst durch die Gewähr dauernden Unterhaltes am kaiserlichen Hofe und behielt sich weitere Gnadenbeweise für die Zukunft vor. Dessen bedurfte es aber nicht. Denn schon im folgenden Monat starb Johann von Jandun in Todi, wo der Kaiser in der zweiten Hälfte des August sich aufhielt. So muss man als endgültig sicher annehmen, obwohl die auf der Hand liegende, schon von Rühl und Tesdorpf (Der Römerzug Ludwigs des Baiern 1327—1330. Königsberg 1885. S. 80 f.) vorgeschlagene Conjectur 'veniret' für 'venirem' auch in der neuen Ausgabe des in Betracht kommenden Schreibens des Michael Cesena (Analecta Franciscana II. Ad Claras Aquas 1887 S. 157) gemacht werden muss; die Hs. hat offenbar 'venirem', was aber im Zusammenhang ohne jeden Sinn ist. Gegen Altmann (Der Römerzug Ludwigs des Baiern. Berlin 1886. S. 115 N. 2) ist nun in diesem Zusammenhang zu betonen, dass es aller Kritik spottet, die bekannte von Villani gebrachte Nachricht vom Tode des Marsilius von Padua plötzlich theilweise auf den Tod Johanns von Jandun zu beziehen und nun anzunehmen, dass Johann von Jandun in Montalto gestorben sei. Montalto di Castro liegt an der Küste bei Corneto und Todi im Herzen Umbriens. Beide Orte liegen also nicht nahe bei einander, wie Müller (Kampf I, 207 N. 4) und Altmann angeben. Villani's Nachricht ist ganz für sich zu untersuchen und kann gegen die vollkommen glaubwürdige Angabe Michaels von Cesena für Ort und Zeit des Todes Johanns von Jandun nicht herangezogen werden. Es bleibt bestehen, dass Johann in der zweiten Hälfte des August in Todi [1] gestorben ist, wohin er als Begleiter des

1) Leider bieten die Actenstücke in Ehrle's interessanter Miscelle über Ludwig den Bayern und die Fraticellen und Ghibellinen von Todi und Amelia im Jahre 1328 im Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Ma. (I, 158 f. und II, 653 f.) nichts für die Frage, was

kaiserlichen Hofes kam, nicht wie Riezler (Widersacher S. 56) schreibt, 'auf dem Wege nach seinem neuen Bestimmungsort'.

Ich kann selbst im Hinblick auf H. Theobalds Beiträge (N. A. XXIII, 772) keinen unbedingt stichhaltigen Grund entdecken, weshalb nicht Marsilius entsprechend Villani's Angabe (X, 100) kurz nach Johann, etwa am 11. September, als Ludwig Montalto passierte, dort gestorben sein soll. Ausser in den Procuratorien finde ich ihn nirgends genannt; auch die Vatican. Acten bieten eine vollständige Lücke. Die Erwähnungen aber später in den Procuratorien sind alle so vag und vieldeutig, dass man daraus keine bindenden Schlüsse ziehen kann, wie das Riezler (Widersacher S. 122) allzueilig gethan hat, ohne zu bedenken, dass man doch durch die ganz gleichen Schlüsse beweisen könnte, auch Johann von Jandun sei erst zwischen 1336 und 1343 gestorben. Ich finde überhaupt, man ist heute zu rasch geneigt, Villani's Angaben, weil sie häufig nicht an anderen Quellen nachzuprüfen sind, in ihrer Glaubwürdigkeit zu unterschätzen. Er ist doch vielfach ausgezeichnet unterrichtet gewesen.

XIV. Bündnis zwischen der Kirche, dem König von Sicilien und den Städten Bologna, Florenz, Siena und Perugia zur Aufstellung von fünftausend Mann gegen Kaiser Ludwig den Baiern. 1329 März 2.[1].

Or. Siena, Archivio di Stato, Rifformagioni.

In nomine Domini nostri Yesu Cristi amen. Anno eiusdem millesimo trecentesimo vigesimo octavo, indictione duodecima, die secundo mensis Martii. Ad laudem et gloriam omnipotentis Dei et gloriose virginis Marie matris eius et totius curie celestis et ad honorem et reverentiam | sacrosante Romane ecclesie et santissimi patris et domini

---

übrigens nicht irre machen darf, da man sich in diesen Verhören strict nach den gestellten Hauptfragen richtete und diese Fragen nur das Verhalten der Einwohner zu Kaiser und Gegenpapst betrafen. 1) Dies ist nun der grosse Bündnisvertrag der tuscischen Städte zur Bekämpfung Kaiser Ludwigs, über den ich vorläufig schon N. A. XXIII, 15 leider in ungenauen Angaben berichtet habe. Auch habe ich dort das Datum falsch aufgelöst, ohne zu berücksichtigen, dass der calculus Florentinus angewandt ist. Die Vor- und Nachverhandlungen zu diesem Bunde finden sich alle bei J. Ficker, Urkunden zur Gesch. des Römerzuges L. d. B. n. 214. 215. 229. 231. 233. 239. 251. Sie umfassen die Zeit vom 17. Jan. bis 27. Apr. 1329. — Beim Abdruck habe ich eine Reihe unnützer Verdoppelungen ausser in den Eigennamen unterdrückt.

nostri summi pontificis et omnium suorum confratrum cardinalium et ad honorem et exaltationem serenissimi principis domini Roberti Ierusalem et Sicilie regis et fratrum suorum et aliorum omnium de sua progenie et ad reverentiam et honorem dominorum legatorum summi pontificis ad partes Ytalie transmissorum et ad fortificationem et augmentationem honoris et status totius partis Guelfe Ytalie, que est imitatrix[a] sancte matris ecclesie, et ad honorem et statum pacificum et tranquillum et fortificationem civitatum Bon(onie), Floren(tie), Senarum et Perusii et aliorum comunium ad infrascriptam taliam conferentium et amicorum suorum et conservationem libertatis eorum et cuiusque ipsorum et ad confusionem, exterminium, destructionem et mortem perpetuam inimicorum, rebellium et infidelium sancte matris ecclesie, dictorum comunium et suorum sequacium.

(1) Cum Lodovicus de Bavaria de heresi condempnatus, sibi vices spiritus malignantis assumens et asserens se augustum, suis fraudibus et machinationibus adtentare presumat sanctam Romanam ecclesiam eiusque pontificem, illustrem regem Robertum et cristianos ceteros subiugare, intendentes itaque honorabiles et magnifice civitates Bon(onie), Floren(tie), Senarum et Perusii cum forti brachio, auxilio et potentia summi pontificis et regie maiestatis iam dicte ipsum heretichum et sequaces ipsius confundere et eius cervicem indomitam refrenare, inter ipsas civitates habito deliberato conloquio, ut predicta sortiantur effectum, ipsarum civitatum solempnes ambaxiatores et sindicos instructos plenissime direxerunt ad civitatem Senarum, locum ad hoc aliter ordinatum[1], ut tractarent ad invicem, facerent et ad effectum deducerent infrascripta. Quapropter providi et discreti viri ser Micchael condam Boschi de civitate Flor(entie) sindicus comunis et hominum civitatis predicte et dominus Mattheus olim domini Iacobi de civitate Perusii sindicus comunis et hominum civitatis predicte, ser Petrus Cini de civitate Senarum sindicus comunis et hominum dicte civitatis et dominus Niccholaus Iohannis

a) 'imitratrix' corr.

1) 1329 Jan. 17 ersuchen die Florentiner Siena und Perugia um Beitritt zum vorgeschlagenen Bündnis und Febr. 6 sprechen sie in einem Briefe an den Legaten die Befürchtung aus, dass Siena auch zu Ludwig abfallen könnte. Aber schon am 25. Febr. befinden sich die Florentiner Gesandten in Siena selbst zum Zwecke der Verhandlung. Urkunden n. 215. 221. 229.

de Seta de civitate Bon(onie) sindicus comunis et hominum civitatis predicte ad infrascripta et alia spetialiter constituti, ut patet de sindicatu et instrumento sindicatus dicti ser Micchaelis scripto manu ser Fulchi ser Anthonii de Florentia notarii et instrumento sindicatus predicti domini Matthei scripto manu ser Sacchi olim Gerardi de Perusio notarii et instrumento sindicatus dicti ser Petri scripto manu ser Blasii Nuccii de civitate Senarum notarii et instrumento sindicatus dicti Niccholai scripto manu Bartalomei Francisci domini Bartalomei de Libris comunis Bon(onie) auctoritate notarii, visis et lectis instrumentis predictis per me notarium et alios notarios rogatos presens instrumentum conficere, habito super hiis diligenti et deliberato conloquio et tractatu presente reverendo viro domino Aymericho de Noalhaco sedis apostolice nunptio, auctore veridice huius lige, et presentibus volentibus et consentientibus ad hec omnia et singula apposita et que apponentur in instrumento presenti viris nobilibus et prudentibus dominis Petro de Bardis milite et Orlando Marini iurisperito ambaxiatoribus civitatis Flor(entie), domino Bartalomeo de Sancto Alberto ambaxiatore civitatis Bon(onie), ser Saccho de Perusio ambaxiatore civitatis Perusii et dominis Iohanne domini Arcolani de Scottis et Mino Cini Ugonis militibus de civitate Senarum, sapientibus ad hec per dictum comune Senarum spetialiter deputatis, ipsi sindici volentes, quod predicta tractata effectum habeant concupitum, sindicario nomine dictarum civitatum et comunium ipsarum et quilibet eorum se dicto nomine ad infrascripta omnia et singula obligantes, invocato nomine Yesu Cristi, qui superbis resistit et umilibus dat gratiam suam, fecerunt ad invicem et vicissim bonam firmam et inrevocabilem compositionem, unionem, fraternitatem et ligam atque taliam, volentes et paciscentes nominibus antedictis, quod pro fortificatione et defensione dicte compositionis, unionis, fraternitatis et lige ipse civitates et ipsarum comunia de quantitate duorum milium quingentorum militum contingentium civitatibus iam dictis et quibusdam aliis comunitatibus et locis Tuscie de summa et quantitate quinque milium militum, de quibus collaturus est dominus noster summus pontifex pro sancta Romana ecclesia mille quingentos milites et regia maiestas Ierusalem et Sicilie mille milites secundum assertionem ambaxiatorum domini legati Lombardie, contribuant ad ipsam taliam duorum milium quingentorum militum, videlicet civitas et comune Bon(onie) sexcentos milites, civitas et comune Flor(entie)

mille milites, civitas et comune Sen(arum) trecentos viginti quinque milites et civitas et comune Perusii trecentos septuaginta quinque milites, et quod residui milites dictorum duorum milium quingentorum militum, qui sunt ducenti milites, dividantur et distribuantur inter comunia Vulterrarum, Sancti Miniatis, Sancti Geminiani, Prati et Collis Vallis Else[1] per dominum legatum Lombardie cum consilio comunium Flor(entie) et Bonon(ie), si sibi placebit.

(2) Et quod dicta liga et talia incipiat et durare debeat eo tempore et pro eo termino et tempore, de quo provisum est vel providebitur hinc ad pertotum mensis Martii proxime venturi per prefatam regiam maiestatem et per ambaxiatores dictarum comunitatum Bon(onie), Floren(tie), Sen(arum) et Perusii antedicte lige [nomine] ad ipsam maiestatem transmissos. Et quod per ipsos factum fuerit in predictis, intelligatur esse factum et ordinatum in parlamento presenti. Et si accideret, quod infra dictum terminum per ipsum dominum regem et ambaxiatores proxime dictos nulla fieret provisio de termino supradicto seu quando incipiat et quantum durare debeat talia supradicta, incipiat in Kalendis mensis Aprelis proxime venturi et duret et durare debeat per unum annum finiendum in Kalendis mensis Aprelis anni Domini millesimi trecentesimi trigesimi, et quod comunia dicte talie usque ad dictas Kalendas Aprelis partem militum cuique dictorum comunium contingentem habere debeat integram et completam, si comode habere possunt, sin autem ad tardius usque ad medium mensis Aprelis predicti, in quo casu tunc incipiat dicta talia et duret usque ad medium Aprelis dicti [anni] millesimi trecentesimi trigesimi. Et quod predicta comunia Bon(onie), Floren(tie), Senarum et Perusii et quodlibet eorum, quam citius comode fieri potest, mittantur ambaxiatores solempnes ad sanctissimum patrem et dominum nostrum summum pontificem ad supplicandum eidem, quatenus dignetur in dicta talia quinque milium militum contribuere, mittere et tenere ad eiusdem expensas mille quingentos milites, quibus solvi faciat de suis stipendiis ita et taliter, quod possint libere servire et serviant in partibus Ytalie, ubi et quandocunque fuerit opportunum toto tempore dicte talie ut alii milites talie supradicte, et alia faciendum, que dictis ambaxiatoribus pro parte eorum comunium sunt commissa vel committentur, et etiam dare

1) Deren Abfall am 6. Februar zum Theil erfolgt, zum Theil vorauszusehen war. Ebenda n. 221.

capitaneum excellentem et strenuum Ultramontanum dicte talie quinque milium militum, cui capitaneo tota dicta talia dictorum quinque milium militum debeat obedire; et modus petitionis, supplicationis et acceptationis dicti capitanei discretioni et dispositioni dictorum ambaxiatorum iturorum ad summum pontificem relinquatur, prout omnes simul unanimiter concordabunt. Et quod milites talie supradicte dictorum comunium sint Ultramontani et de partibus ultramontanis oriundi, probi et in armis experti.

(3) Et quod capitaneus dandus et deputandus per dictum dominum nostrum summum pontificem dicte talie quinque milium militum esse debeat et morari personaliter cum dicta quantitate militum vel parte eorum, prout opportunum congnoverit, contra Bavarum ecclesie et fidei catolice inimicum, ubicunque per Ytaliam vagaretur, et ad fronterias inimicorum Ghibellinorum rebellium et adversantium sancte Romane ecclesie et parti Guelfe et illis resistere viriliter et impugnare pro posse eosdem secundum quod ipsi capitaneo et suo consilio videbitur expedire. Et quod omnia et singula comunia, civitates, universitates, loca et castra dicte talie et nominatim ad dictam sotietatem et taliam conferentes et contribuentes et que conferent et contribuent se ad invicem debeant defensare, defendere, iuvare et tueri pro posse dicta talia durante maxime ab oppressionibus[a], offensionibus et iniuriis dampnati Bavari et suorum sequacium et prefatorum Ghibellinorum et omnium inimicorum ecclesie et partis Guelfe et in predictis prebere operam pro posse. Et quod omnia et singula comunia dicte sotietatis et lige teneantur et debeant quantitatem militum sibi de dicta talia contingentem dicta sotietate durante habere et tenere continue et illis solvere et satisfacere de suis stipendiis tam integre, tam decenter, quod servire possint libere, ubi et quando fuerit opportunum.

(4) Et quod nulla comunia vel singulares persone quattuor comunium vel alicuius eorum vel aliorum comunium conferentium ad taliam predictam vel habitantes in eis vel aliquo eorum vel in comitatu vel districtu eorum vel alicuius eorum possint vel debeant contrahere, facere vel habere aliquod commertium, negotiationem, conservationem vel mercantiam cum comunibus vel singularibus personis comunium aut civitatum Pisarum, Luce et Pistorii vel aliqua eorum vel cum habitantibus in dictis civitatibus vel districtibus earum et alicuius earum, donec erunt ad

a) 'opprensionibus' Or.

mandata dicti Bavari et contra Romanam ecclesiam et partem Guelfam, vel cum eis aut aliquo ipsorum conversari aut ipsos receptare vel ad eos ire durante tempore presentis lige. Et quod dicta quattuor comunia et quodlibet eorum teneantur et debeant procurare cum aliis comunitatibus, terris et locis conferentibus ad dictam taliam et aliis amicis dictorum comunium, quod simili modo faciant et observent, ut superius est expressum. Et quod nullum comune, civitas, universitas, castrum vel locus lige prefate vel qui ad dictam taliam contribuet, audeat vel presumat prefata liga et sotietate durante per se vel alium directe vel indirecte publice vel occulte tractare, ordinare, componere vel facere seu tractari, ordinari, componi vel fieri, facere quoquomodo aliquam compositionem, pacem vel treguam vel aliquem alium tractatum cuiuscunque compositionis inire cum dampnato Bavaro et suis sequacibus, cum rebellibus Gibellinis, excomunicatis et inimicis ecclesie et partis Guelfe absque conscientia et consensu et voluntate expressa omnium dictorum quattuor comunium dicte lige, videlicet Bon(onie), Floren(tie), Sen(arum) et Perusii. Et quod durante talia, unione et liga predicta omnes represalie date et habite et dande vel concedende per unum comune seu universitatem alicuius comunis vel aliquem offitialem alicuius dictorum comunium contra aliud dictorum comunium vel spetiales personas dictorum comunium vel alicuius eorum suspendantur et suspense esse intelligantur et sint durante talia et unione supradicta. Et quod nullum comune et nullus civis vel districtualis dictorum comunium vel alterius eorum dictis represaliis uti possit durante tempore supradicto personaliter vel in rebus, ut dicta comunia tutius sibi ad invicem succurrere possint. Et quod quodlibet dictorum quattuor comunium Bon(onie), Floren(tie), Senarum et Perusii teneantur et debeat mittere ad civitatem Floren(tie) vel ad aliam civitatem dictarum quattuor civitatum, cui Bavarus proximior esset tempore infrascripto, infra octo dies intrantis mensis Aprelis proxime accessuri unum ad minus ex suis civibus virum providum et discretum et partis ecclesie zelatorem. Qui simul congregati cum ambaxiatoribus mittendis per dominum legatum Lombardie et dictum dominum regem, si eis placebit, mittere provideant, ordinent et disponant, ubi, quando et quomodo milites dicte lige debeant congregari, morari et esse et qualiter usque ad eventum capitanei supradicti. Et quod per predictos

omnes fuerit ordinatum et deliberatum ibidem concorditer, per comunia dicte lige debeat executioni mandari.

(5) Et quod ambaxiatores et sindici cum sufficienti mandato dictarum quattuor comunitatum, videlicet Bo-n(onie), Florentie, Sen(arum) et Perusii, et aliorum comunium ad dictam taliam conferentium per quattuor menses ante finem dicte talie conveniant et convenire debeant simul in loco per dominum legatum Lombardie vel per dicta comunia ordinando ad requisitionem ipsius domini legati Lombardie vel alterius dictorum comunium. Qui ambaxiatores et sindici provideant et providere teneantur et debeant super prorogatione, confirmatione, augmentatione et corroboratione dicte lige et talie quinque milium militum et generaliter super omnibus, que ad statum prosperum sancte matris ecclesie, regie maiestatis prefate, partis Guelforum Ytalie et dictorum comunium et amicorum suorum pro futuro tempore congnoverint expedire. Et quod quicquid per ambaxiatores et sindicos omnium dictorum comunium dictarum quattuor civitatum, scilicet[a] Bononie, Florentie, Senarum et Perusii, factum fuerit et ordinatum, valeat et teneat et habeat plenum robur et debeat observari. Et quod cetera comunia, que conferent in talia seu ad taliam predictam et se obligabunt ad dictam taliam et contenta in ea, sint et esse intelligantur de dicta liga et gaudeant et habeant et habere intelligantur exnunc omnia et singula comoda et favores dicte talie, quibus gaudent dicta comunia dicte lige, et etiam adstringantur et adstricti intelligantur ad observantiam omnium et singulorum capitulorum et pactorum lige predicte.

(6) Et quod[b] cum de mandato et voluntate dicte regie maiestatis comune Senarum et comune Aretii inter se pacem fecerint perpetuo duraturam, ut asseritur per sindicum et ambaxiatores comunis Senarum, et ipsum comune Sen(arum) nemini velit in aliquo fidem fallere, voluerunt de comuni concordia inter se omnes sindici supradicti, quod milites contribuendi et quos contribuere et habere debet comune Senarum in liga talia et sotietate predictis non possint neque debeant ullo modo de comitatu et iurisdictione Senarum vel de aliquibus quibuscunque partibus seu locis cum aliis vel sine aliis militibus dicte talie equitare seu aliquam cavalcatam facere supra civitatem vel comitatum seu in comitatu Aretii vel dicte civitati seu comitatui Aretii vel contra dictam civitatem

a) 'silicet' Or. b) Hiernach dieselbe Hand mit dünnerer Feder.

et comitatum aliquam guerram facere vel inferre. Et quod ad predicta vel aliquod predictorum faciendum directe vel indirecte non teneantur vel tenere intelligantur vel cogi seu compelli modo quolibet possint milites supradicti per aliquem capitaneum dicte talie seu lige seu per dicta communia seu per aliquem alium, qui in premissis iurisdictionem pretenderet. Et quod etiam ceteri milites dicte talie non possint neque eis liceat simul vel separatim in comitatum vel districtum Aretii supradicti equitare vel cavalcatam facere vel guerram inferre de comitatu et districtu Sen(arum) sine expresso consensu et voluntate communis Senarum, adicientes[a] etiam et paciscentes, quod milites dicte lige, talie et sotietatis non possint nec eis liceat ullo modo de comitatu et districtu Senarum equitare seu aliquam cavalcatam vel guerram facere in comitatu vel contra comitatum Pisarum. Liceat tamen militibus contribuendis in dicta liga per comune Senarum una cum aliis militibus dicte lige et talie, dum forent extra comitatum Sen(arum), equitare et guerram facere in dicto comitatu Pisarum et etiam dicto communi Pisarum et contra ipsum, et ad predicta dumtaxat modo et forma predicta faciendum teneantur et cogi possint per capitaneum dicte talie et per communia supradicta.

Quia sic, ut supra scriptum est, dicti sindici iam dictis nominibus ad invicem convenerunt et per pactum hinc inde stipulatione vallatum pacti sunt et promiserunt sibi ad invicem sindici supradicti et quilibet de ipsis sindicis se aliis sindicis dictis nominibus recipientibus obligando et iuraverunt corporaliter ad sancta Dei euangelia, tactis scripturis et euangeliis sacris, in manibus dicti reverendi viri domini Americi in ecclesia catredali[b] civitatis Sen(arum), que sub vocabulo beate Marie virginis nuncupatur, in animabus et super animabus comunium et singulorum hominum, quorum sunt sindici, predictam ligam, fraternitatem, compositionem, unionem et confederationem, taliam et predictas promissiones, conventiones et pacta et omnia et singula suprascripta et infrascripta firma et rata habere et tenere, observare et adimplere et non contra facere vel venire per se vel alium seu alios directe vel indirecte, tacite vel expresse, aliqua ratione vel causa, de iure vel de facto, sub pena decem milium marcarum argenti, solempni stipulatione hinc inde vicissim in singulis et pro singulis capitulis huius contractus promissa, danda et solvenda a comuni-

a) 'addicientes' Or. b) So Or.

tate predicta omnia et singula non servante comunitatibus sive comunitati predicta per singula observantibus. Que pena totiens committatur et possit exigi cum effectu, quotiens in singulis et pro singulis capitulis, partibus et membris huius contractus fuerit contrafactum, — ventum vel non servatum. Et dicta pena commissa vel non commissa, soluta vel non soluta nichilominus contractus iste in sui robore perseveret.

Pro quibus omnibus et singulis firmiter observandis et adtendendis obligaverunt dicti sindici sibi ad invicem et vicissim omnia bona et homines et personas dictorum comunium, quorum sunt sindici. Renunptiantes sindici supradicti nominibus antedictis privilegio fori, exceptioni doli mali, condictioni sine causa, in factum actioni, feriis et diebus feriatis, et generaliter omni alii legum, iuris et usus auxilio et benefitio, quo uti possent, propter quod posset predictis aliqualiter obviari. Quibus sindicis et cuilibet eorum sindicario nomine quo supra predicta omnia et singula volentibus et confitentibus predicta omnia et singula servare precepi ego Orlandinus Forestani notarius infrascriptus pro guar(andia) et nomine iuramenti, sicut michi licet ex forma capituli constituti comunis Floren(tie) et Senarum, quod tractat de guar(andia), quatenus predicta omnia et singula adtendant, adimpleant, faciant et observent in omnibus et per omnia, prout promiserunt et supra plenius continetur et scriptum est. Insuper dicti sindici et quilibet eorum promiserunt de predictis omnibus et singulis facere confessionem coram iudice comunis Perusii et coram quolibet alio iudice competenti.

Actum in civitate Senarum in supradicta ecclesia cattredali[a] civitatis Senarum in presentia venerabilis patris et domini domini Donosdei[1] episcopi Senensis, presentibus nobilibus et potentibus viris Guidone Riccio de Folliano de civitate Regii honor(abili) capitaneo guerre civitatis Senarum, domino Andrea domini Salimbenis de Camerino milite capitaneo populi civitatis Senarum, Renaldo domini Nerii Servi, Francisco Cini Ugonis et Cione fratris Dominici, qui sunt de offitio dominorum Novem gubernatorum et defensorum comunis et populi civitatis Sen(arum) et domino Griffolo Iacobi iudice, Iacobo Balordo de Forlivio, domino Andrea de Sancto Elpidio iurisperito et ser Barthalomeo Ciardi notario de Senis et multis aliis testibus ad hec adhibitis, vocatis et rogatis.

a) So Or.

1) Donosdeus 1317—1350.

(S. N.)[a] Ego Orlandinus Forestani imperiali auctoritate notarius predictis interfui et ea rogatus scribere et publicare ser Bartholomeo Ciardi notario de Senis scribere mandavi et commisi et manu propria publicavi et meum signum apposui consuetum.

XV. Vertrag zwischen Herzog Heinrich von Niederbaiern und König Philipp von Frankreich. 1337 Nov. 9.[1]

Or. Paris, Archives nationales J. 194a n. 26. Nach Abschrift von A. Werminghoff 1899.

Nos Henricus Dei gracia comes palatinus Reni et dux Bavarie notum facimus, quod nos mediantibus quinquaginta sex milibus florenis parvis de Florencia nobis traditis, solutis et numeratis in bono pondere et legali e parte et de mandato serenissimi principis domini Philippi eadem gracia Francorum regis, de quibus nos tenemus plenarie pro contentis, promittimus bona fide et ad hoc nos teneri efficaciter recognoscimus, videlicet quod in guerra inchoata seu que speratur inchoari inter prefatum dominum regem Franc(orum) ex una parte et regem Anglie valitoresque suos et alios quoscunque sibi adherentes vel qui pro tempore adherebunt ex alia eidem domino Franc(orum) regi contra prefatum regem Anglie valitoresque suos et quoscunque alios sibi adherentes et auxilium, favorem et consilium quomodolibet impendentes, cuiuscunque condicionis vel dignitatis existant, seu in proxima guerra eiusdem domini regis, que contra quamcunque personam fuerit, eciam si per treugas seu astinencias vel aliter huiusmodi guerre cessarent ad tempus et postea ressumerentur, cum trecentis galeatis decenter munitis equis, armis et aliis neccessariis ad stipendia eiusdem domini regis Franc(orum) in talibus dari consueta nostro et nostrorum periculo serviendo personaliter insistemus, prebendo et exhibendo sibi fideliter et attente quoad hoc quanta poterimus consilia et auxilia oportuna, absque eo quod de equis pro nobis aut huiusmodi galeatis neccessariis, si eos mori aut aliter deteriorari

a) Von andrer Hand.

1) Böhmer, Reg. Johanns 431 (Addit. I). Vgl. Viard, La France sous Philipp VI. de Valois. État géographique et militaire (Revue des questions historiques 59. Paris 1896) p. 386, N. 4. Hier eingefügt wegen des verwandten Vertrags Bischof Adolfs von Lüttich mit Philipp von 1337 Juli 29 (nicht 1336!), den ich N. A. XXIII, 346 gebracht habe.

contingeret quoquomodo, aliquid a prefato domino Franc(orum) rege petere possimus pro restauro eorundem, quem dominum regem volumus pro huiusmodi restauro nobis in aliquo non teneri. Et promisit nobis dictus dominus rex, quod si in huiusmodi guerris contingeret aliquem vel aliquos de predictis nostris galeatis per inimicos capi et detineri, quod in liberacione et redempcione ipsorum se habebit et faciet, sicut faceret, si de suis propriis aliquis vel aliqui essent capti. Et nos eciam volumus et consentimus, quod si per nos seu gentes nostras in huiusmodi guerris aliqui de inimicis caperentur et detinerentur, quod idem dominus rex de eorum liberacione possit ordinare, sicut sibi placuerit et viderit expedire. Promittimus eciam et ad hoc nos teneri recognoscimus, quod viventibus domino Philippo rege Franc(orum) prefato, eius liberis et eorum quolibet seu eciam aliquo superstite eorundem non erimus nec esse poterimus per nos vel per alios quoscunque, publice vel occulte, aliquo tempore in futurum contra ipsos seu eorum alterum seu regnum Francie aliquo facto, genere, insultu seu actu nocivo vel al(iter), amore, odio, favore aut alia causa vel occasione quacunque. Et pro premissis omnibus et singulis a nobis promissis tenendis et fideliter adimplendis nos et bona nostra prefato domino regi et eius liberis et cuilibet eorum per presentes efficaciter obligamus et volumus remanere perpetuo efficaciter obligati et nichilominus premissa omnia et singula per nos ut premittitur promissa ad sancta Dei ewangelia[a] per nos corporaliter tacta iuravimus tenere, adimplere et inviolabiliter observare. Ad quorum omnium et singulorum maiorem roboris firmitatem illustrem dominum Iohannem regem Boemie et comitem Lucemburgensem, socerum nostrum carissimum, erga prefatum dominum regem et eius liberos et quemlibet eorum fideiussorem nostrum constituimus per presentes pro omnibus et singulis supradictis integraliter et firmiter observandis. Et nos Iohannes Dei gracia rex Boemie et comes Lucemburgensis prefatus ad dicti domini Henrici ducis instanciam nos erga prefatum dominum regem et eius liberos et quemlibet ipsorum fideiussorem constituimus ad observanciam omnium et singulorum presentibus litteris contentorum. In quorum omnium testimonium et munimen nos, rex et dux predicti, sigilla nostra duximus presentibus apponenda.

a) 'euuangelia' Or.

Datum die nona Novembris, anno Domini millesimo trecentesimo tricesimo septimo.

Mit wohl erhaltenen Siegeln.

XVI. Kaiser Ludwig befiehlt dem Landvogt zu Schwaben, sein Gebot über Abhaltung von Gottesdienst trotz des Interdicts überall zu verkünden. 1338 Aug. 12.[1]

Originalcopie Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1337—1338.

Datum per copiam sub sigillo curie Constancien(sis)[a].

Wir Ludewig von Gottes gnaden Rômscher kaiser ze allen ziten merer des riches enbietent dem edelen manne grafen Eberharten von Nellenburg unserm lieben lantvoget unser huld und alles gût.

Wir haben nu ze Frankenfurt[2] vor den fursten, grafen, herren und der stet botten, die von unserm gebot vor uns warent, offenlich furgelait und geoffent das unreht, das uns und dem Rômschen riche geschicht und lange da her geschehen ist von dem stûle ze Rome und von den bâbsten, die das riche underdruken, vertilgen und zerstôrren wellen mit irem gesetztent processen und urtailen, und habent och die bewiset mit der hailigen schrift, das die processe und urtail, die

a) Diese Zeile mit dunklerer Tinte.

1) Mandat König Ludwigs, das zu jener Klage des Bisehofs und Capitels von Konstanz von 1338 Dec. 22 Veranlassung gab, die Vaticanische Aeten 2004 nach dem Originale gedruckt ist. Vgl. Regesta epise. Constant. 4565, sowie aueh den Catalogus von 1366 bei Muratori a. a. O. 190 X C. Unsere Copie ist von demselben bischöflichen Sehreiber gesehrieben, der jenes Original mundierte, und hat, wie ohne Weiteres ersiehtlich, der Klage beigelegen, die in ihrem Text dieses Mandat auch erwähnt; Format und Faltung des Blattes sind die gleichen. Das Mandat des Königs war bisher nur in lateinischer Form bekannt, die Aeta imp. sel. n. 785 von Fieker veröffentlieht ist aus der Hs. der Vallicelliana R. 26, die unter anderm auch jene merkwürdige Uebersetzung der Beitrittsurkunde einer Reiehsstadt zum Kurverein enthält (Böhmer, Aeta imp. sel. n. 1047). Somit haben wir nun für das obige Stüek eine zweite lateinische Uebersetzung, die in Konstanz verfertigt ist. Das Verhältnis beider ist interessant: die Uebersetzung der Hs. der Vallieelliana ist zwar freier, macht aber den gewandteren, mehr kanzleimässigen Eindruek; die andere ist wörtlieher, aber dafür sehr unbeholfen. Ich hatte die Uebersetzung, da mir Aeta imp. sel. n. 785 nicht gleich gegenwärtig war, zuerst nicht mit abgeschrieben. Später hat Herr Dr. Pogatscher-Rom die Güte gehabt, mir eine Abschrift zu übermitteln. 2) Die beiden grossen Gesetze sind am 6. August verkündet.

babest Iohannes wider uns geben hat, kein kraft niht habent und uns noch dekainen den unsern berûrent von dem rehten, und haben dar umb gebotten, das alle pfaffen, die in unserm riche sint, singen und offentlich gottesdienst haben und das aller mângelich, si sien layen oder pfaffen, ze gottes dienst gan sont[a] mit gûter gewissen und das niht miden sont von der processe und urtail wegen, und weli dar an unserm gebot niht gehorsam wurdent, der lip und gût haben wir genomen us dem fride und getan in den unfride und haben erlobet aller mângelich uber ir lib und gût, also was in geschicht dar umb, das nieman daran frêvelt noch gebunden sie wider ze tûnde. Dar umb gebieten wir dir bi unseren gnaden, das du das vorgenante unser gebot offenlich haissest kunden in dinen stetten und gebieten und offenlichen manest alle pfaffen, man und frowen, gaischelich und weltlich, weles ordens oder wesens si sien, das die pfaffen und gaischelich lute, man und frowen, gotzdienst haben und die layen, man und frowen, dar zû gangen, als ob me dekain processe und urtail wider uns geben wurde, und och das niht lassen durh derselben processe, die geben sint oder her nach geben wurden, wan die niht kraft habent[b] von dem rehten. Welhi des dar uber nit tûn weltint oder die schirmtent, husten oder hoften, die niht gotzdienst habent oder dar zû niht gan weltent, der lib und gût underwinde dich als unser und des riches fient und la das usser diner gewalt nicht komen, bis wir ze rate werdent, wie wir da mit gefarent. Halt och dar an unser gebot als feste, das wir dich besunder nicht straffen sôlin.

Geben ze Frankenfurt[1] in dem vier und zwainzigesten iare unsers richs und in dem ainluften des kaysertums.

Hec epistola translata de Theutunico in latinum sic sonat:

Ludewicus Dei gracia Romanorum imperator semper augustus nobili viro comiti Eberhardo de Nellenburg advocato suo provinciali dilecto suam graciam et omne bonum.

Nuper in Frankenfort coram principibus, comitibus, dominis et civitatum imperialium nunciis et legatis, qui ex mandato nostro ibidem coram nobis conparuerunt, proposuimus et propalavimus[c] iniuriam, que nobis et Romano

a) 'o' aus 'v' corr. b) Ueber der Zeile nachgetragen. c) 'la' auf Rasur.

1) Das unvollständige Datum ist aus der lateinischen Uebersetzung zu ergänzen.

imperio fit et longe hactenus facta est a sede Romana et summis pontificibus, qui ipsum inperium opprimere, delere et destruere volunt cum suis statutis processibus et sentenciis. Ipsos quoque informavimus per sacram scripturam, quod processus et sentencie, quos et quas papa Iohannes contra nos dedit, nullam virtutem tenent et nec nos neque aliquem de nostris de iure tangunt. Unde mandavimus, quod omnes clerici in nostro regno constituti celebrent et publice divina officia prosequantur, et quod omnes tam clerici quam seculares divina officia accedere et ipsis assistere cum bona conscientia debeant et hoc non vitare propter processus et sentencias prelibatas[a]. Et quicumque in hoc nostro mandato non obedirent, illorum corpora et res a pace exclusimus et in proscriptionem denunciavimus, omnibus licentiam super eorum corpora et res libere concedendo, sic ut quocumque modo graventur, propter hoc nemo iniuriatur nec ad emendam aliquam obligatur. Quare tibi mandamus sub obtentu gracie nostre, quatenus mandatum nostrum prescriptum publice facias propalari in civitatibus et districtibus tibi subiectis et quod palam moneas omnes clericos, viros et mulieres, seculares et religiosos, cuiuscumque ordinis seu status fuerint, ut ipsi clerici et religiosi homines, viri et mulieres, divina officia teneant et celebrent, et ut layci, mulieres et viri, hiis assistant[b], ac si nulli processus seu sentencie contra nos emanarint, et etiam hoc non dimittant occasione eorundem processuum iam datorum vel qui in posterum dabuntur, cum illi de iure nullum contineant vigorem. Et quicumque insuper premissa facere non vellent vel qui divina officia celebrare[c] recusantes defendere vel in suis domibus colligere presumerent et eos[d] qui divina officia accedere recusarent, illorum corpora et res tibi attrahas[e] et assumas tamquam hostium imperii, de tua quoque potestate non dimittas, quousque deliberemus consulte, quid de ipsis et quomodo faciamus. Conserva etiam in hoc nostrum mandatum adeo firmiter, ne te propter hoc specialiter redarguere et corrigere debeamus.

Datum in Frankenfurt, feria quarta post Laurentii, regni nostri anno vicesimo quarto, imperii vero undecimo.

Facta est hec copia sub sigillo curie Constan(ciensis).

Mit Siegelschnitten.

a) 'lib' auf Rasur. b) 'asistant' Or. c) 'b' auf Rasur. d) 'eos' über der Zeile nachgetragen. e) 'atrahas' Or.

XVII. Archivalnotiz über den Inhalt eines Koffers mit Urkunden. Nach 1338.[1]

Vatican. Archiv, Instrumenta miscellanea 1337—1338.

Ista[a] sunt reperta in cofro signato per M , ultra quam sint in libro inventariorum:

Una bulla domini Iohannis pape XXII. contra Bavarum.

Item littera cum modico sigillo impendenti, per quam mandat Bavarus, quod non obstantibus processibus domini Iohannis pape celebrentur divina in partibus Constan(ciensibus)[2].

Item una capsa, ubi videntur esse littere inutiles[b].

Item una littera directa pape Benedicto ex parte Turicen(sium)[3].

Item alia littera cuiusdam abbatis, que modicum valet.

Item una littera dicti Bavari missa domino Benedicto pape XII.

Item unus rotulus super execucione cuiusdam cardinalis.

Item procuratorium quorundam nobilium, qui fuerant cum Bavaro etc.

Item unus rotulus continens informaciones contra nobiles adherentes Bavaro[4].

Omnia predicta sunt simul ligata.

---

Predicta non debuerunt cancellari, set fuit defectus facientis transsumptum, credentis non fore ulterius hoc[c] necessarium.

---

a) Das ganze bis 'ligata' ist wieder mit 3 Längsstrichen durchstrichen. b) Diese Zeile etwas heller, wohl später nachgetragen. c) Hiernach 'ēē' gestrichen.

1) Mit welcher der Inventarisierungen der Archivalien in Avignon die Aufzeichnung zusammenhängt, vermochte ich zunächst nicht zu constatieren; doch werde ich die Sache weiter im Auge behalten. Es bedarf dazu weiterer eingehender Studien im Vaticanischen Archiv selbst, an der Hand der grundlegenden Arbeit Ehrle's im Archiv für Litteratur- und Kirchengesch. Bd. I. 2) Sicher oben n. XVI. 3) Nicht in Vat. Acten. 4) Vielleicht die Instructio, die oben in n. XI auf Zettel I erwähnt wird, was dann höchst merkwürdig wäre.

XXIII.

# Norberts Vita Bennonis eine Fälschung?

Von

**F. Philippi.**

---

Die[1] nach allgemeiner Annahme[2] von dem Abte des Iburger Klosters Norbert gegen das Ende des 11. Jh. abgefasste Lebensbeschreibung des Bischofs Benno II. von Osnabrück gilt als eins der zuverlässigsten und interessantesten biographischen Denkmale des Mittelalters[3]. Da sie als durchaus primäre Quelle, als das Werk eines Zeitgenossen des behandelten Bischofs und eines Augenzeugen vieler von ihm berichteter Thatsachen gilt, hat man consequenter Weise nach ihren Quellen nicht Umschau gehalten und die mit ihr wörtlich übereinstimmenden Stellen in den sogn. Iburger Annalen[4], bez. bei Bernhard Witte[5] und Ertwin Ertman[6] einfach aus ihr abgeleitet.

Dem gegenüber hatte Wilmans in seiner letzten Herausgabe der Schrift darauf hingewiesen, dass sie Witte (beziehungsweise den Annalen) gegenüber nicht die Gebende, sondern die Nehmende sei. Aber Wilmans hatte diese Aufstellungen, welche unmittelbar zu einer genaueren Prüfung der Vita auf ihre Authenticität hätten führen müssen, nicht weiter betont, ja überhaupt von einer genaueren Untersuchung der Vita auch insofern Abstand genommen, als er ihr Verhältnis zu den mit ihr gleichlautenden Stellen bei Ertwin Ertman nur kurz erwähnte. Seine Aufstellungen waren um so mehr in Vergessenheit gerathen, als Thyen[7] sich lebhaft gegen sie gewandt und ihre Berechtigung bestritten hatte.

Und doch war Wilmans' Nachweis, wenn er richtig war — und er ist richtig[8] — von grösster Wichtigkeit

---

1) [Vgl. zu dem folgenden Aufsatze unter den Nachrichten dieses Heftes n. 176. H. Bl.] 2) R. Wilmans in der neuesten Ausgabe der Vita (MG. SS. XII) S. 59. 3) Wattenbach GQ. II[6], S. 30. 4) Zuletzt bearbeitet und herausgegeben von H. Forst in Osnabrücker Geschichtsquellen I, S. XXXXIV ff. und 181 ff. 5) Historia Westphaliae, Münster, Aschendorff 1778. 6) Herausg. v. H. Forst in Osnabr. Geschichtsqu. I, S. 21—173; die Einleitung dazu S. XVI ff. 7) L. Thyen, Benno II, Göttinger Dissertation, deren zweiter Theil auch in den Mittheil. des hist. Vereins zu Osnabrück IX, S. 1 ff. abgedruckt ist; ich citiere hier nach diesem Drucke. 8) Wilmans hat seine Behauptung nur wenig begründet: es liegt mir daher ob, dies nachzuholen, indem ich die betreffenden Stellen nebeneinander abdrucke: für den Rahmen einer Note ist dies aber zu viel. Ich ziehe es

für die Beurtheilung der Vita überhaupt. Kann man ihr, wenn sie ein Annalenwerk ausschreibt und benutzt für Dinge, welche der Verfasser als Augenzeuge mit erlebte oder über welche er leicht von Augenzeugen Nachrichten erhalten konnte, noch den Charakter einer primären Quelle zubilligen? Zunächst wohl grundsätzlich überhaupt nicht, ferner vor allem aber dann nicht, wenn die ausgeschriebene Quelle späteren Ursprungs ist als der Zeitraum, in welchem die betreffende Schrift entstanden zu sein vorgiebt.

Wie steht es nun mit den in der Vita benutzten sogenannten Iburger Annalen? Sie sind in zwei von Buchdeckeln abgelösten Fetzen in der Schrift des 11.—12. Jh. theilweise urschriftlich erhalten. Diese Bruchstücke umfassen die Jahre 817—841 und 1073 (bz. 1072) —1085. Forst hat in seiner, der letzten Ausgabe, ihnen noch weitere Notizen aus den Jahren 1110, 1111, 1112, 1119 und 1120 zugetheilt. Er ging bei dieser Zutheilung von der Ansicht aus, dass Ertman die Annalen benutzt habe, und hat dem entsprechend diese Notizen, die sich in Ertmans Text, dann aber auch noch in seinen Randbemerkungen zur Osnabrücker Reimchronik[1] finden und für welche er eine anderweitige Quelle nachzuweisen nicht im Stande war, auf die Annalen zurückgeführt; einen unmittelbaren Beweis der Zugehörigkeit hatte er nicht.

Wir sind nun aber durch anderweitige Quellen in der Lage, uns von den Annalen ein klares Bild zu machen und dadurch ihren Charakter und ihre Abfassungszeit genauer festzustellen. Bernhard Witte[2], der Liesborner Benediktiner Mönch, hat die Annalen in seiner bis 1520 reichenden Historia Westphaliae benutzt oder richtiger, er hat seine Nachrichten über Osnabrücker Bischöfe, soweit sie in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters lebten, aus ihnen allein geschöpft. Man kann das für die Zeit, für welche die Urschrift der Annalen erhalten ist, mit Sicherheit fest-

---

daher vor, dies im Anhange zu thun, zumal ich der Untersuchung vorgreifen muss. Es sind nämlich nicht nur die in den jetzt noch erhaltenen kümmerlichen Resten vorliegenden Parallelstellen heranzuziehen, sondern alle bei Witte auf Benno bezüglichen Stellen, deren Zurückführung auf die Annalen als Quelle unten (S. 771) erst zu beweisen ist. Schon Wilmans hatte diesen Zusammenhang, wie aus seinen Anmerkungen hervorgeht, klar erkannt und hatte die Absicht, die Annales Iburgenses aus Witte zu reconstruieren. Leider ist er dazu nie gekommen. 1) Osn. Geschichtsqu. I, S. 7 ff. 2) Vgl. über ihn Lorenz, Geschichtsqu.[3] I, 5 und II, 78, insbesondere aber J. B. Nordhoff, Liesborner Chronisten in Zeitschr. des Vereins für Gesch. Westfalens XXVI, S. 177 ff.

stellen. Er giebt aus dieser Zeit (s. oben) für Osnabrück alles, was in den Annalen steht, aber auch nichts weiter. Durch diese Beobachtung sind wir in die Lage versetzt, den Inhalt der Annalen an Osnaburgensibus genau festzustellen, wenn wir aus Witte seine Nachrichten über Osnabrück für den in Frage kommenden Zeitraum ausziehen. Ja wir gewinnen dadurch die Möglichkeit, den 'zeitlichen' Umfang der Annalen ziemlich genau festzustellen. Da stellt es sich denn heraus, dass Witte in der Lage war, über Benno II. den Annalen noch sehr eingehende Nachrichten zu entnehmen, dass aber für seine Nachfolger diese Quelle entweder ganz versiegt sein muss oder sich doch auf ganz kurze und zum Theil verwirrte Notizen beschränkte [1].

Diese Beobachtung ergiebt daher als letzte Zeit der Eintragungen in mit dem übrigen Charakter der Quelle übereinstimmendem Stile etwa das Jahr 1090. Ist das richtig, so können die von Forst den Annalen noch zugetheilten Nachrichten aus den Jahren 1110—1120 ihnen kaum noch weiter erhalten bleiben [2].

Stimmt man dieser Annahme über die Abfassungszeit der Annalen zu, so ist die Möglichkeit, dass Norbert der Verfasser der Vita Bennonis war, unbestreitbar, da er kurz vor 1118 erst gestorben ist. Die Abhängigkeit der Vita von

---

1) Ueber Benno bringt er S. 268—275 umfängliche Nachrichten (s. S. 769 N. 7 und Anhang); über seine Nachfolger weiss er nur Folgendes zu erzählen: S. 275 zu 1088: 'Successit autem Bennoni huic Marquardus abbas Corbiensis qui pontificavit in praefata ecclesia annis ferme viginti, hoc est usque ad annum 1107' (!); ferner S. 283 zu 1101: 'Eodem anno Wido XVII. Osnaburgensis, ecclesiae episcopus Coloniae mortuus reportatusque Osnaburgis, ubi et sepultus est. Cui Iohannes successit annis ferme octo'; schliesslich S. 300 zu 1118: 'Goschalcus XIX. Osnaburgensis ecclesiae episcopus nobilis genere Deipholdensis comes hoc anno viam universae carnis ingressus est ac in Iburg coenobio honorifice sepultus, ad cuius tumbam hoc epitaphium subscriptum exaratum legitur:

Nobilium natus iacet hic praesul tumulatus
Annis octo suae praefuit ecclesiae.
Cui vitae finis fuerat cum fine Decembris.
Hic Godescalcus erat Christus ei faveat'.

2) Ich habe seiner Zeit, ehe ich die Verhältnisse genauer prüfte und insbesondere Witte vollständig in den Kreis der Untersuchung zog, Forsts Ansicht durchaus getheilt. Eine eingehende Vergleichung Ertmans aber mit Witte und den Originalannalenresten ergiebt unzweifelhaft, dass Ertman die Annalen überhaupt nicht benutzt hat. Es findet sich kaum ein wörtlicher Anklang, und an den Stellen, wo er Dinge erzählt, welche auch in den Annalen bezw. bei Witte stehen, wie Benno's Wahl und die Rückgabe der Zehnten bezw. die Bestätigung dieser Rückgabe durch den Papst (S. 50 und 51), ist der Wortlaut ein gänzlich anderer.

den Annalen nöthigt an sich also weder die Vita dem Abte Norbert noch überhaupt sie einem Zeitgenossen Benno's abzusprechen. Nur die eine Thatsache bleibt bestehen, dass durch die Feststellung ihrer Abhängigkeit von den Annalen ihr Charakter als primäre Quelle in etwas erschüttert ist. Auch drängt diese Feststellung dazu, die Vita auf ihre Quellen weiter zu untersuchen.

In dieser Richtung kommt nun vor allem ihr Verhältnis zum Osnabrücker Chronisten Ertwin Ertman in Betracht.

Unter Voraussetzung der Authenticität der Vita hat der neueste Herausgeber Ertmans selbstverständlich die Annahme, dass er aus der Vita schöpfe, aufrecht erhalten. Eine genauere Vergleichung beider Schriften lässt aber auch hier erkennen, dass das Verhältnis so nicht gelegen haben kann. Denn Ertman berichtet in dem ruhigen Zusammenhange der Darstellung und an Stellen, wo er im Uebrigen mit der Vita wörtlich übereinstimmt, mehr als diese. Die charakteristischste Stelle ist die folgende:

| Ertman S. 50. | Vita Bennonis cap. XVI. |
|---|---|
| Et cum tria precipua et eminenciora castella concordi relatione antiquorum[1] scribuntur videlicet in Herisburch in Saxonie Hassionumque situm confinio, Sigeburch quoque supra Ruram fluvium positum et nostrum Iborch, quod ex iocundo situ terrarum egregium fuisse nemo qui dubitet, mons iste tempore Karoli Magni in solitudinem est redactus, ad Disnam pertinebat curiam episcopalem. Hunc montem amenum preelegit divisitque: in una parte ecclesiam et claustrum religiosorum ad honorem omnipotentis Dei, beatissime virginis Marie, sanctorum Petri apostoli patroni ecclesie Osnaburgensis, Cle- | — — quae huc usque destructa videmus castella antiquorum haec tria praecipua et eminentiora fuisse, concordi relatione contendunt: Heresburgh videlicet in Saxoniae Hessonumque situm confinio, Sigeburgh quoque super Ruram[2] fluvium positum et hoc nostrum Iburg, quod ex iucundo situ terrarum egregium nemo est qui dubitet. Eo autem tempore quo Carolus inclitus et magnus imperator huius terrae homines paganismi erroribus erueret et suo dominio subiugare diutino certamine et magnis bellorum apparationibus laborasse describitur, Widekindus rex Saxonum vir animi, ut dicitur, et corporis |

1) Zu 'concordi relatione antiquorum' vgl. Ertman S. 21: 'precedencium antiquorum gesta'. 2) So unzweifelhaft zu bessern.

Ertman S. 51.

mentis pape, Benedicti abbatis et tocius curie celestis fundavit; in alia vero parte castrum pro se et suis successoribus episcopis Osnaburgensibus construxit. Et ne sibi imputari posset, quod de bonis episcopi Osnaburgensis ad episcopium vel ecclesiam suam spectantibus hanc structuram pro monasterio fundando tanquam de non suo faceret sive alienaret, ipse venerabilis pater quoddam predium a nobili vidua Cunissa acquisivit nomine Honwide quod concambio dedit pro eodem.

Vita Bennonis cap. XVI.

viribus pene homines excedens, plurima cum Francis ex hoc loco, cuius tunc dominus fuit, praelia commisisse refertur. Sed rege hoc devicto totaque Saxonia in fidem christianam et ditionem Francorum redacta, cum imperatori supradicto regnique primatibus communi placuisset consilio, ut universa gens Teutonica aequali conditione sub uno semper rege parili subiectione consisteret exindeque per omnes regni terminos pacis communione transfusa ecclesias construere et ad vitandas seditiones castella diruere firmiter statuisset imperiale decretum, inter caeteros qui tunc longe lateque sunt diruti etiam hunc nostrum montem constat in solitudinem fuisse redactum. Ipse vero mons inter duos rivos loco iucundissimo situs versus orientem habet colliculum Hagenbergh dictum et destructa quaedam burgmannorum habitacula, versus meridiem rus et ericetum Sutheide, versus occidentem diversos colles et versus septentrionem monte maximo concluditur. Suberant illic habitantes curae spirituali plebani ecclesiolae Glanensis; parvum tamen sacellum prope dirutum castrum extabat, in quo aliquoties per annum divinorum solemnia gerebantur et dirutum hoc castrum, in quo fundatum hoc monasterium ad episcopatum

Vita Bennonis cap. XVI.

spectabat, a quo prius per commutationem redimendum erat, ut suo loco dicetur.

Einen Zusammenhang beider Stellen erweisen, wie gesagt, die wörtlichen Anklänge. Die Darstellung ist aber in der Vita, ohne mehr thatsächlichen Inhalt zu geben, breiter. Im Gegentheil der knappere Wortlaut Ertmans bietet mehr, und zwar charakteristischer Weise, den Bau des Schlosses Iburg. Ertman stimmt hier sachlich mit Witte in den Annalen überein; schon Möser[1] hat diese Thatsache bemerkt; es muss hervorgehoben werden, dass Ertmans Angabe über den Bau der Burg richtig ist, weil sie in Iburger Urkunden ihre Bestätigung findet[2]. Eine Nebeneinanderstellung anderer anlautender Stellen wird dasselbe Verhältnis erkennen lassen. Aber auch negativ lässt sich erweisen, dass Ertman die Vita nicht vor sich gehabt hat, er würde sich wenigstens schwerlich die in cap. 25 gegebene Erzählung der Belagerung Benno's in Iburg durch die Parteigänger Hermanns des Gegenkönigs haben entgehen lassen[3].

Wir haben uns daher das Verhältnis beider Schriften zu einander anders vorzustellen und zwar entweder so, dass beide aus derselben Quelle geschöpft haben, oder aber, dass der Verfasser der Vita Ertman benutzt hat.

Um darüber ins Klare zu kommen, ist zu untersuchen, welche Quelle Ertman gerade in diesem Theile seiner Chronik ausgezogen hat. Forst hat in seiner Ausgabe nachgewiesen[4], dass er für die Erzählung der älteren Geschichte eine Osnabrücker Ostertafel — deren Wiederherstellung ich Osn. Gesch.-Quellen I, S. 1 ff., versucht habe —, die ebenda S. 7 ff. abgedruckte Osnabrücker Reimchronik, zahlreiche Urkunden und einige Lebensbeschreibungen Osnabrücker Bischöfe und insbesondere für nicht Osnabrücker Ereignisse das magnum Chronicon Belgicum benutzt hat, bis er dann für seine Zeit Berichte von Augen- und Ohrenzeugen zu Grunde legt oder selbst Erlebtes erzählt. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, dass der durch seine Ausführlichkeit und die Kenntnis der Jugendzeit des Bischofs sich von der ganzen übrigen Darstellung auszeichnende Bericht über Benno einer Lebensbeschreibung

1) Osnabr. Geschichte (Ausgabe von 1819 II, S. 34) § 15 N. b. 2) Vgl. dazu Osn. UB. I, 196. 201. 225. 230 aus den Jahren 1082—1118. 3) Auf dieses Verhältnis machte mich Herr Professor Dr. H. Bresslau freundlichst aufmerksam. 4) A. a. O. S. XVI ff.

entnommen ist. Ja diese Thatsache kann erwiesen werden, weil uns noch durch einen anderen Schriftsteller Auszüge aus dieser Lebensbeschreibung erhalten sind mit der Quellenangabe: 'Huius Bennonis vitam Norbertus vir doctus (qui anno 1084 secundus Iborgensis abbas factus est) non inelegánter descripsit'. Dieser Schriftsteller ist der Licentiat Gerhard Kleinsorgen, welcher lange Jahre Kölnischer Official in Werl war und 1591 starb[1]. Er giebt in seiner Kirchengeschichte von Westphalen (gedruckt Münster 1779) folgende Auszüge aus dieser Vita. Zu 1067, wo obiges Citat steht, hat er dieselbe nicht benutzt, sondern berichtet Benno's Wahl aus Lambert v. Hersfeld, Ertman und Witte. Dagegen[2] 1069:

Im Jahr 1069 ist gedachter Benno Bischoff zu Osenbrugk durch dess Erzbischoven zu Collen Annonem Friederichen Bischoff zu Münster und Eilbertum oder Engelbertum Bischoven zu Minden ordinirt undt consecrirt worden. Dieser hat die negsten drey Jahr vor dem sachsischen Kriege fleissig in der Stadt Osenbrugk gepredigt, Mess gehalten undt andere göttliche Empter volnbracht. Darnach in wehrenden sachsischen Kriege hat er ein Zeitlang seinen Stift verlassen, dem Kayser folgen undt in Italien der Irrungen halber, so zwischen dem Bapst undt Kayser entstanden, etliche mhall ziehen mussen. Folgents aber hat er in seinem Stifft das Kloster undt Schloss Iborgh erbawet, damit er in solcher unruhiger Zeit desto sicherer Gott dienen mocht. Ex Vita huius Bennonis.

Zu 1077:

Im Jahre 1077 hat Konig Henrich der Vierte sambt vielen Bischoven etliche Zehenden dem Abt zu Corbey undt der Ebtifsen zu Hervorde ab undt Bennoni Bischoven zu Osenbrugk undt seiner Kirchen zuerkendt. Ex vita Bennonis et Ertwino Ertman.

[In demselben Jahre 1077 ist undter andern (teste Lamberto) Benno zu Osenbrugk durch den Bapst absolvirt worden]. Als er auch wieder aus Italien in Teutschlandt khomen,

---

1) Vgl. über ihn v. Steinen, Die Quellen der Westphälischen Historie S. 79 ff. und Seibertz, Westfälische Beiträge zur Deutschen Geschichte I, S. 343 ff. 2) Ich gebe die Auszüge nach der vorzüglichen auf dem Staatsarchive Münster hinterliegenden Hs. (VII, 215); daher die Abweichungen vom Drucke, der mehrfach den Ausdruck modernisiert. Meinem Collegen Herrn Dr. Th. Ilgen bin ich für besonderen Hinweis auf Kleinsorgen und manche werthvolle Berathung bei dieser Arbeit zu Dank verpflichtet.

hat er das Closter undt Schlofs Iberg erbawet. Ex vita Bennonis.

Zu 1080:

Benno der Bischoff zu Osenbrugk hat woll mit auff dem Tage sein mussen, da man den Bapst absetzen wollt, undt hat gleichwoll als man votiren sollen, sich mit sonderlicher Behendigkeit occultirt undt verborgen und seine Stimme darzu nicht geben wollen. Ex vita Bennonis.

Zu 1088:

Im Jahr 1088 ist Benno Bischoff zu Osenbrugk gestorben undt zu Iborg begraben, und wirt in eius vita auch auff seinem Grab dies epitaphium befunden: Anno Dominicae incarnationis 1088. sexto kalend. Augusti obiit venerabilis Benno II. Osenbrugensis episcopus:

Quis sim lecturi, quod sum quandoque futuri
Discite praesul habe Benno perenne vale.
Quem mea spes struxit locis hic mea funera luxit.
Te Iulii novies tres peragente dies.

Die Herausgeber Kleinsorgens haben diese Auszüge einer Vergleichung mit der bei Eccard ihnen im Drucke vorliegenden Vita nicht unterzogen, sonst würden sie erkannt haben, dass die von Kleinsorgen benutzte Arbeit Norberts nicht mit jener identisch ist. Die von Kleinsorgen zweimal gegebene Nachricht über den Bau des 'castrum' Iburg war der Eccardschen Vita nicht zu entnehmen, ebenso wenig die Notiz über das Epitaphium, dessen Theile zwar in Eccard's Vita stehen, aber auseinandergerissen, auch sind nur die Verse als epitaphium bezeichnet. Darauf, dass Kleinsorgen die bekannte Synode von 1080 richtig nach Brixen verlegt, während in der gedruckten Vita Ticinum steht, möchte kein zu grosses Gewicht zu legen sein, weil ja Kleinsorgen diesen Fehler stillschweigend hätte verbessern können. Ebensowenig möchte ich die richtige Datierung der Zehntenurkunde zu 1077 ins Feld führen, weil Kleinsorgen deren Datum ja aus dem ihm vorliegenden Wortlaute entnehmen konnte. Aber schon die oben gegebenen Unterschiede genügen zum Beweise, dass Kleinsorgen zwar eine den Angaben nach von Norbert, also einem Zeitgenossen verfasste Lebensbeschreibung Benno's ausgezogen hat, dass aber andererseits diese Lebensbeschreibung, nicht die uns jetzt noch bekannte, von Eccard und Wilmans gedruckte war.

Dagegen finden sich zwischen Ertmans und Kleinsorgens Angaben keine Dissonanzen; man ist also zu der Annahme berechtigt, dass beide dieselbe Vita benutzt haben.

Es ist somit bewiesen, dass es zwei Lebensbeschreibungen Bischof Benno's gegeben hat, deren eine jetzt noch vorliegt, deren andere wahrscheinlich jetzt verloren, von Ertman und Kleinsorgen ausgeschrieben worden ist.

Ehe nun weiter das Verhältnis Ertmans bezw. der alten Vita zu der uns jetzt vorliegenden untersucht werden kann, muss betont werden, dass alles, was wir aus der verlorenen Vita kennen, durchaus dazu berechtigt, dieselbe als ein Schriftstück des ausgehenden 11. Jh. anzuerkennen und auch nicht im Entferntesten dazu Anlass giebt, die Angabe des sich durchweg als zuverlässig erweisenden Kleinsorgen zu bezweifeln, dass nämlich Norbert, Abt von Iburg, ihr Verfasser sei.

Wie steht es aber mit der anderen uns noch vorliegenden Vita, wann ist ihre Entstehung anzusetzen? Verhält sie sich zu der verlorenen etwa wie die beiden Lebensbeschreibungen des Bischofs Godehard von Hildesheim, welche als verschiedene Ausgaben desselben Werkes von demselben Verfasser gelten?[1] Oder ist sie später geschrieben und zwar zu welcher Zeit ungefähr?

Um diese Fragen beantworten zu können, ist die uns bekannte Vita auf ihre äussere Ueberlieferung und auf ihren Inhalt bezw. ihre Tendenz zu untersuchen und schliesslich ihr Verhältnis zur verlorenen Vita festzustellen.

Die äussere Ueberlieferung der Vita ist sehr schlecht. Die einzige mir bekannte Handschrift stammt aus den letzten Jahrzehnten des 17. Jh. und ist von der bekannten Hand eines Schreibers des Abtes Maurus Rost von Iburg, welcher die Annalen seines Klosters verfasste, geschrieben. Wilmans[2] und Thyen[3] erwähnen zwar noch zwei andere Handschriften, aber die Angaben lassen in ihrer Verworrenheit sehr wohl die Annahme zu, dass immer dieselbe Handschrift gemeint ist. Bei meiner langjährigen Thätigkeit in Osnabrück und bei dem so überaus liebenswürdigen Entgegenkommen, welches mir von allen Seiten dort erwiesen wurde, ist es mir nicht gelungen, eine zweite Hand-

---

1) Wattenbach a. a. O. S. 25 ff. 2) Wilmans a. a. O. S. 60 führt die von Eccard und Möser benutzten Hss. auf. 3) Thyen a. a. O. S. 1 u. 2 citiert die von mir auch eingesehene Hs. des Iburger Pfarrarchivs und setzt sie wegen geringer Lesartverschiedenheiten in Gegensatz zu den andern. So lange nicht genaue Nachweise über Aeusseres und Aufbewahrungsort der verschiedenen Hss. gegeben werden, lässt sich die Frage nach der Zahl derselben nicht sicher entscheiden. Sachlich ist die Frage ziemlich gleichgültig, da alle Hss. zur Zeit des Maurus Rost hergestellt sein und auf die Klinkhamersche (s. unten) Abschrift zurückgehen sollen.

schrift zu Gesichte zu bekommen. Doch sei dem wie ihm wolle: die Handschrift oder die Handschriften, welche bekannt geworden sind, entstammt oder entstammen sämmtlich dem Ausgange des 17. Jh. und gehen, wie Abt Maurus in seinen Annalen berichtet, sämmtlich auf eine im Jahre 1587 dem Kloster Iburg, Benno's Stiftung, überwiesene Abschrift eines Dinklager Küsters oder Schulmeisters zurück. Maurus nämlich schreibt zu 1581, dem Jahre, in welchem ein grosser Brand das Kloster zerstörte: 'Perierunt autem incendio praeter insignes libros et manuscripta laborum et doctrinae nostrorum monumenta etiam vita Bennonis fundatoris nostri, cuius tamen copiam anno 1587 postliminio e dioecesi Monasteriensi a custode in Dincklage recepimus' [1].

Also erst zum Jahre 1587 lässt sich die Existenz unserer Vita mit Sicherheit erweisen, allerdings auch mit ziemlich absoluter Sicherheit, denn einmal erweist sich Maurus Rost im Uebrigen als ein sehr zuverlässiger Berichterstatter und zweitens besitzen wir eine eigenhändige Bemerkung des Küsters zu Dincklage über die Vita Bennonis [2].

Ehe die Untersuchung ihren Fortgang nimmt, empfiehlt es sich, den Küster zu Dincklage genauer zu charakterisieren. Schon der alte Rector Meyer, ein verdienter Osnabrücker Forscher, hatte an Wattenbach mitgetheilt, dass er Johannes Klinkhamer hiess und mancherlei Werke verfasst habe [3]. Dann war F. Runge auf seine Spur gekommen [4]. Durch dessen Forschungen und Nachweise des Herrn Collegen Ilgen gelang es mir, etwas mehr über ihn zu erfahren.

Er ist einer jener Historiker des ausgehenden 16. Jh., welche allerhand Material zusammentragen zum Theil mit genauer Quellenangabe, jedoch meist ohne kritische Durcharbeitung; für ihre Zeit fügen sie dann Selbsterlebtes hinzu. Zu ihnen gehört für Westfalen noch der zuvor erwähnte Kleinsorgen, für Niedersachsen Letzner, für Hessen Cyriacus Spangenberg u. A. Man hat ihnen bis jetzt wenig Beachtung geschenkt und meist nur ihre Nachrichten über zeitgenössische Begebenheiten der Beachtung werth gehalten; aber mit Unrecht: sie haben oft Material benutzt, welches seitdem verloren gegangen ist. Wir sahen es oben bei Kleinsorgen.

1) Osn. Geschichtsqu. III, S. 86 herausg. von C. Stüve. 2) Im Msc. 684 (191) der Paulinischen Bibliothek zu Münster, welches, wie unten zu erwähnen, von ihm geschrieben ist, steht f. 5 die Notiz: 'vitam Bennonis hirnegest'. 3) Wattenbach a. a. O. S. 31 N. 2. 4) Mittheilungen des Osnabr. Vereins XVI, S. 199 und 256.

Ausser dieser compilatorischen Thätigkeit entwickelte Klinkhamer noch eine kalligraphische. In seiner Heimathsgegend fand die Buchdruckerei erst sehr spät Eingang. Ist doch der erste bekannte Osnabrücker Druck erst von 1618 datiert[1]. Es erhielt sich daher dort mehr noch als in anderen Gegenden das Bedürfnis der Vervielfältigung von Schriftwerken durch die Feder. Diesem Bedürfnisse kam Klinkhamer entgegen und entledigte sich seiner Aufträge mit einer etwas gezierten und charakteristischen, sehr hübsch aussehenden, aber nicht immer leicht lesbaren Handschrift. Zunächst scheint er im Auftrage einer Familie Ey, v. Eye, Dey gearbeitet zu haben, welche, aus dem Osnabrücker Nordlande stammend, eine Reihe geistlicher Würdenträger zu ihren Mitgliedern[2] zählte.

Werke seiner Hand kann ich in den Büchersammlungen des Staatsarchivs und des Rathsgymnasiums[3] von Osnabrück, des historischen Vereins für Niedersachsen in Hannover[4], des Herrn Grafen Merveldt zu Westerwinkel[5], ferner in der Paulinischen Bibliothek zu Münster[6] und der Theodorianischen in Paderborn[7] nachweisen. Sie enthalten sämmtlich Zusammenstellungen von erzählenden und urkundlichen Quellen und sind, wie schon gesagt, mehr Werke seiner Hand als seines Kopfes, wenn ihnen auch gelegentlich gereimte und ungereimte Fortsetzungen angefügt sind. Es ist also ganz glaublich, dass die Iburger Mönche diesem Manne die Lebensbeschreibung ihres Stifters für seine Arbeiten anvertraut, dass er eine Abschrift davon genommen und sie dann zurückgegeben hat. Als sie dann im Brande von 1581 zerstört wurde, haben sich die Iburger Mönche eine Abschrift dieser seiner Abschrift zur Ersetzung des Verlustes machen lassen. Aus der äusseren Ueberlieferung ist also ein Rückschluss auf Entstehungszeit und den Verfasser der zweiten Vita nicht möglich. Ihre äussere Ueberlieferung beweist lediglich, dass sie 1587 schon bestanden hat.

Wir werden daher ihren Inhalt untersuchen müssen.

Sie bespricht das Leben Benno's insbesondere als Gründers des Klosters Iburg, hebt dabei aber noch seine Gelehrsamkeit[8], seine Gewandtheit in der Erledigung welt-

1) F. Runge, Geschichte des Osnabr. Buchdrucks in Osnabr. Mitth. XVII, S. 322. 2) Insbesondere Franz und Johann. 3) Osnabr. Reimchronik s. Forst, Osnabr. Geschichtsqu. I, S. XV. 4) Runge, Mitth. XVI, S. 199. 5) Vgl. Niemann, Kloppenburg S. 77. 6) Vergl. F. Runge a. a. O. und Ständer, Catalogus chirogr. 684. 685. 7) Richter, Katalog der Theodor. Bibliothek Pa 28. 8) Cap. 3—5.

licher Geschäfte[1], in der Ausführung von Land- und Wasserbauten[2] sowie seine Kenntnis der Landwirthschaft hervor[3]. Dabei ist aber an mehreren Stellen ausgesprochen, dass der Verfasser nicht die Absicht habe, eine blosse Lobrede zu schreiben, sondern dass er Benno mit seinen guten und weniger guten Seiten abschildern wolle[4]. Es ist nun schon vielfach aufgefallen, dass gerade die letztere Tendenz bei Biographen des Mittelalters einzig dastehe, und sie beweist thatsächlich ein Streben nach Objectivität, wie wir es einem Schriftsteller des ausgehenden 11. Jh. kaum zumuthen können[5]. Stossen wir hier schon auf eine charakteristische Eigenthümlichkeit der Vita, welche ihre Entstehung in der Zeit, in welcher sie selbst verfasst zu sein vorgiebt, zweifelhaft erscheinen lässt, so gesellen sich dazu noch manche andere. Schon Thyen hat darauf aufmerksam gemacht, wie schwer die Angabe, Benno sei ein Schüler Hermanns des Lahmen von der Reichenau gewesen[6], sich mit den übrigen Zeitangaben vereinigen lässt, insbesondere wenn man an der Annahme festhalte, dass der in der Vita nicht genannte Bischof von Strassburg, mit welchem Benno ins heilige Land gezogen sein soll, Werner gewesen sei[7]. Wattenbach[8] ist es aufgefallen, dass die Vita die Hildesheimer Schulgeschichte so einseitig schildert. Sie erzählt: vor Benno's Zeit seien die Hildesheimer Geistlichen wie die Bauern aufgewachsen, was den Thatsachen unmittelbar widerspricht, da schon Godehard (1022—1038) die Schule zu hoher Blüthe gebracht hatte und Benno, der etwa 1048 als Scholaster eingetreten sein wird, nur als Nachfolger der berühmten, durch Godehard eingeführten Vorgänger angesehen werden kann, keineswegs aber als Reformator. Das konnte ein Zeitgenosse Benno's, noch dazu einer, der objectiv zu schreiben sich bemüht, nicht vorbringen. Am schlimmsten aber sind die chronologischen Confusionen. Darauf hat Wilmans schon mehrfach aufmerksam gemacht.

Ganz besonders auffallend ist die Stelle im Cap. 24. Nachdem der Verfasser Ereignisse der achtziger Jahre des Jahrhunderts erzählt hat, theilt er mit, dass Benno den Bau der Iburger Kirche sehr eilig betrieben und sobald der Chor fertig war, den Altar geweiht habe. Diese Altarweihe fällt aber schon in das Jahr 1070, wie auch aus

1) Capp. 7. 11. 2) Capp. 10. 11. 15. 23. 27. 3) Cap. 10. 4) Praefatio; über Benno's Jähzorn cap. 9. Vgl. cap. 10 und 42. 5) Vgl. dazu die Bemerkungen Wattenbachs a. a. O. S. 30. 31. Man vergleiche jedoch, wie Adam von Bremen über Adalbert urtheilt. 6) A. a. O. S. 25. 26. 7) A. a. O. S. 28 ff. 8) A. a. O. S. 27 N. 3.

dem sofort von dem Schreiber der Vita mitgetheilten Diplom hervorgeht.

Auch die Verlegung der berühmten Brixener Synode nach Pavia wird man schwerlich von einem Zeitgenossen der Ereignisse erwarten, ebenso wenig aber dem Abschreiber in die Schuhe schieben dürfen[1].

Wenn nun durch diese Nachweise negativ der Beweis erbracht ist, dass die Vita nicht von einem Zeitgenossen Benno's, sondern von einem späteren Schriftsteller verfasst ist, so erhebt sich damit andererseits die Frage, ob sich Spuren in derselben vorfinden, welche auf eine bestimmte spätere Zeit hinweisen und auf welche?

Da kommt nun zunächst die ganze Tendenz des Schriftstückes in Betracht. Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, dass in dem ganzen Werke die Erbauung der Burg Iburg, in welcher das Kloster gegründet wurde, verschwiegen ist, obwohl sie Ertman und Kleinsorgen sogar zweimal nach der älteren Vita berichten. Dass das nicht aus Mangel an Interesse an dem Burgenbau, noch aus Nachlässigkeit, sondern in einer bestimmten Tendenz geschah, ersieht man aus folgender Stelle der Iburger Annalen des Iburger Abts Maurus Rost (a. a. O.) S. 4:

Errant qui visa arcis episcopalis et monasterii nostri contiguitate montem in duas partes a Bennone divisum aestimant, quarum una pars episcopo manserit, altera abbati cesserit. Ita lapsi sunt Ertmannus, Cranzius et Bucelinus ex vulgi opinione.

Credendum enim potius beato Norberto fundatoris nostri contemporaneo qui eiusdem vitam insigni prosa edidit. Eius enim testimonio arcis Iburg a Carolo Magno dirutae rudera et fundus per concambium bonorum in Bomwide, nunc Bohmte, a Cunegunde matrona monasterio nostro datorum in monasterii plenam potestatem venerunt, ubi in altiore loco ecclesia in honorem sancti Clementis fundata est, maiorem, meliorem et aptiorem montis partem monasterium possidet; arx vero episcopalis complanatis sensim ruderibus et fundo saxeo versus austrum deiecto pro episcopis habitare incipientibus accrevit.

Maurus findet also in Norberts Biographie, wie sie ihm vorlag, die von den Iburger Mönchen seiner Zeit vertretene Anschauung wieder, dass Benno den ganzen Berg dem Kloster geschenkt habe, die Bischöfe aber erst in spä-

1) Es ist besonders zu bemerken, dass er in dieser falschen Angabe mit Ertman übereinstimmt.

terer Zeit sich eingedrängt und das Schloss allmählich auf Kosten des Klosters vergrössert hätten. Diese Anschauung ist jedoch, wie oben nachgewiesen ist, thatsächlich unrichtig; sie kann von einem Zeitgenossen Benno's gar nicht vertreten worden sein, weil dessen Leser sofort den Fehler erkannt und gerügt haben würden. Aber sie kann auch in den ersten 150—200 Jahren nach Benno's Tode nicht in der Form geäussert worden sein, wie sie uns aus der Vita entgegentritt. Der Schreiber der Vita hat keine Vorstellung mehr davon, wie der Iburger Berg zu Benno's Zeit ausgesehen haben muss, trotzdem er die bei Witte und Ertman darüber sich findenden Nachrichten auch wiedergiebt. Nach ihm[1] ist der Berg bewohnt gewesen, eine Kapelle hat auf ihm bestanden, ein bischöflicher Beamter hat auf ihm gewohnt, zerfallene Burgmannshäuser haben auf ihm gestanden und die Anwohner haben dem Bischofe Abgaben bezahlt. Diese Angaben lassen unschwer erkennen, dass der Verfasser zu einer Zeit gelebt hat, in welcher der Flecken Iburg schon bestand, dessen Bewohner Rauchhühner und Wordgelder an den Bischof zahlten, als schon ein Vogt dort amtierte und die Burgmannshäuser, welche zu Benno's Zeiten noch nicht vorhanden waren, schon wieder zerfallen und verlassen waren. Feste Zeitmerkmale ergeben auch diese Beobachtungen nicht; aber soviel ist doch sicher, dass die um Burg und Kloster sich bildende Ansiedlung, der spätere Flecken Iburg, frühestens im 13. Jh. so angewachsen war, dass sich die Einsetzung eines besonderen bischöflichen Beamten zur Einziehung der von seinen Einwohnern zu zahlenden Abgaben lohnte[2]. Die Gründung der Burgmannshäuser wird ins 12. Jh. fallen, aus dessen letzten Jahrzehnten wir einen ausführlichen Vertrag über die Einrichtung und Besatzung der Burg haben[3]. Die castellani werden dann im 13. Jh. häufig erwähnt[4]. Im 15. Jh. scheint aber die Einrichtung der Burgmannschaft ihren ursprünglichen Charakter und damit ihre Bedeutung verloren zu haben. Die Burgmannen kamen jeden-

1) S. oben S. 773 und cap. 18: '. . nam versus orientem, inter duorum burgmannorum aedes ubi nunc hortus est villae nostrae episcopalis praefectus habitabat, qui per singulos annos quicquid episcopo a marchiotis aliisque debebatur colligere et praefecto episcopali in curia Dissensi habitanti tradere consucverunt'. Es sei nur im Vorbeigehen darauf hingewiesen, dass die marchiotae als solche überhaupt dem Bischofe Abgaben nicht zu zahlen hatten. 2) Vergl. über den Flecken Osnabr. UB. II, 200. 557 und III. 117. 122. 3) Osnabr. UB. I, 385. 4) Vergl. Osnabr. UB. II. Register unter Iburg, castellani.

falls im 16. Jh. ihrer Verpflichtung, das Schloss zu vertheidigen, nicht mehr nach, wie die Erzählung der Eroberung aus dem Jahre 1553 beweist[1]. Es möchte somit frühestens ein im 15. Jh. lebender Schriftsteller die verfallenen Burgmannshäuser bei dem Bilde, welches er von Iburg vor Augen hatte, als charakteristisch haben hervorheben können.

Aber mich dünkt, es treten in der Vita sogar Anschauungen und Bemerkungen auf, welche auf eine noch spätere Zeit hinweisen. Es ist schon oben darauf aufmerksam gemacht, dass die Objectivität, welche der Verfasser vor sich herträgt, ein dem 12. Jh. fremder Zug ist: er ist aber auch dem ganzen Mittelalter fremd und verräth einen durch den Kriticismus des Humanismus im 16. Jh. beeinflussten Schriftsteller. Auf dieselbe Zeit weisen auch die Bemerkungen über die Wunder und den Werth der Fasten[2]. Derartige Aeusserungen, wie sie im Cap. 9 sich finden, wird man in mittelalterlichen Schriftstellern vergeblich suchen.

So kommen wir denn mit den Vermuthungen über die Abfassungszeit der beglaubigten Zeit der Anfertigung der Abschrift (c. 1580) bedenklich nahe.

Der stricte Beweis freilich dafür, dass die Abfassungszeit mit der für die Fertigung der Abschrift beglaubigten Zeit zusammenfällt, wird schwer zu führen sein. Wahrscheinlichkeitsgründe für diese Annahme aber liegen vor. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, dass die von der Vita durchweg festgehaltene Tendenz, der ganze Berg Iburg habe dem Kloster gehört, am Ende des 17. Jh. vom Abte Maurus aufs Lebhafteste aufrecht erhalten wurde. Diese Tendenz macht sich aber schon früher bemerklich, schon die im Osnabr. UB. III zu dem Jahre 1254 (n. 117. 122) abgedruckten Urkunden lassen darauf schliessen. Ganz besonders lebhaft aber wurden die Reibungen zwischen Kloster und Bischof im 16. Jh. und gerade im Jahre 1581 brachte diese Streitigkeiten ein grosser in der Sedisvacanzzeit gethätigter Vertrag zum vorläufigen Abschlusse. Maurus Rost berichtet darüber (S. 88) wie folgt zu 1585:

1) Osnabr. Geschichtsqu. II, S. 298 ff. 2) Ebenso die auch schon Wilmans auffällige Stelle über die Worte 'studentium more vagatus' in Cap. 3. Auch die Art, in welcher die Urkunden excerpiert werden, entspricht mehr der Art des 16. als des 12. Jh., worauf mich Herr Professor Bresslau liebenswürdig aufmerksam machte. Bei ihnen sind Ausstellungsort, Zeugen und Siegel vermerkt. Es stimmt dies zwar zum kritischen Sinne des 16. Jh., nicht aber zur naiven, die Hauptsache betonenden Art des Mittelalters.

Wilhelmo Sohenking in episcopum electo fatis cedente, denuo abbas per supplicam attentavit, an non sede vacante a quibusdam oneribus vel praetensionibus monasterium liberari posset. Primo Ericus episcopus a monasterio quondam acceperat fundum pro equili, quem postea Ioannes Vogt[1] et Ioannes Vogel rursus impetrarant, aliaque, quae in litteris latius continentur, oblata quidem sed nondum plena satisfactione, petiitque, ut tandem condigna fieret monasterio satisfactio aut fundorum restitutio. Secundo petiit, ut monasterium a sustentatione portarii inferioris, quae malevolorum instigatione non ita pridem pro tempore absentiae principis imposita erat, absolveretur. Tandem anno subsequente ultimo Iulii interpositione capituli cathedralis per consiliarios cancellariae causa prima definita est, ut praetensum ius principis in confinia monasterii, den Hagen, extingueretur, cuius dominium sicut oppido ita et monasterio non ita pridem controverti coeperat, et monasterium ab ulteriori satisfactionis petitione cessaret.

Der Vertrag hat sich im Staatsarchiv Osnabrück erhalten. Es hätte für das Kloster bei der Durchsetzung seiner Ansprüche von grosser Wichtigkeit sein müssen, in der Vita seines Stifters, des Osnabrücker Bischofs, eine allgemeine Anerkennung seiner Ansprüche beibringen zu können. Ich war gespannt darauf, zu erfahren, ob es dieselbe vielleicht in den Vorverhandlungen zum Beweise herangezogen habe. Leider sind aber, wie mir Herr College Dr. Bär freundlichst mittheilte, diese Vorverhandlungen im Staatsarchiv Osnabrück nicht mehr aufzufinden. So ist also auch nicht der Beweis zu erbringen, dass die Abfassung der Vita aus Veranlassung dieser Streitigkeiten erfolgt ist; dass aber die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, wird nicht abzuweisen sein, zumal wenn man bedenkt, dass zu jener Zeit die alte echte Vita, in welcher das Verhältnis zwischen Schloss und Kloster Iburg richtig berichtet wird, noch vorhanden gewesen sein muss, da ja Kleinsorgen sie noch benutzt hat.

Wie ist nun, um auf die frühere Fragestellung zurückzukommen, unter diesen neugewonnenen Gesichtspunkten das Verhältnis der Vita zu Ertman zu denken? Dass Ert-

1) Es muss auffallen, dass Vogt = praefectus an der Stelle gewohnt hat. Mir fällt dabei die oben ausgezogene Stelle der Vita ein: 'nam versus orientem — ubi nunc hortus est villae nostrae, episcopalis praefectus habitabat'.

man nicht aus der uns vorliegenden, sondern aus der alten, wirklich von einem Zeitgenossen verfassten Vita geschöpft hat, ist oben nachgewiesen worden. Ist nun die theilweise wörtliche Uebereinstimmung beider so zu erklären, dass auch unsere Vita die alte Vita ausschreibt, oder geht unsere Vita auf Ertman selbst als Quelle zurück? Ich möchte das Letztere annehmen. Zur Erhärtung dieser Annahme wird genaue Wortvergleichung wenig Anhaltspunkte ergeben. Dagegen erscheint bemerkenswerth, dass die Folge der Ereignisse bei Ertman und in der Vita genau die gleiche ist. Auch das könnte sich aber aus der Benutzung derselben Vorlage leicht erklären. Auffallender ist die Thatsache, dass in unserer Vita, obwohl sie viel ausführlicher ist, sich über die von Ertman gegebenen Zeitangaben hinaus keinerlei Jahresangaben finden — selbstverständlich von den selbständig in der Vita gegebenen Urkunden abgesehen. Am auffallendsten aber ist die Erzählung über die Vertreibung der Ratten durch Benno[1]. Ertman giebt sie ausdrücklich nach der Erzählung des Johannes Klenkok, wahrscheinlich des gegen den Sachsenspiegel eifernden Augustiners; sie ist also nicht in der alten Vita vorhanden gewesen und überhaupt eine spätere Sage. Unsere Vita[2] führt sie in der fortlaufenden Erzählung vor. Auch von der Grabschrift, zu welcher nach Kleinsorgens ausdrücklichem Berichte sowohl der prosaische Text wie die leoninischen Verse gehörten, führt unsere Vita ganz in Uebereinstimmung mit Ertman nur die Verse an (Cap. 42).

---

Das Ergebnis vorstehender Untersuchung ist kurz gefasst folgendes: Es hat eine von einem Zeitgenossen Benno's verfasste Lebensbeschreibung dieses Osnabrücker Bischofs gegeben. Dieselbe ist sowohl von Ertwin Ertman, wie von Kleinsorgen benutzt.

Sie ist nicht identisch mit der uns noch jetzt vorliegenden.

Diese ist eine wahrscheinlich gegen Ende des 16. Jh. zusammengestellte Compilation, welche der Tendenz zu dienen bestimmt war, die Ansprüche des Klosters Iburg auf das Schloss Iburg und seine Umgebung zu erweisen.

---

1) Cap. 32. Ertman S. 53: 'ut notat venerabilis pater magister Iohannes Kleynkock ordinis heremitarum beati Augustini'. 2) Auch die schon bei Ertman sich findende Verwechslung von Brixen und Ticinum als Ort der bekannten Synode in der Vita könnte hier angeführt werden.

Als gute und daher Vertrauen verdienende Quellen derselben lassen sich nachweisen 1) Urkunden des Iburger Klosterarchivs, 2) die sogenannten Iburger Annalen, vielleicht durch Vermittlung des Bernhard Witte, 3) die alte Vita höchst wahrscheinlicher Weise durch Vermittlung Ertmans und damit also Ertman.

Die Vita erscheint dadurch als abgeleitete Quelle, und alle Angaben derselben, welche nicht aus einer dieser drei Quellen belegbar sind, entbehren der Beglaubigung überhaupt und dürfen nicht weiter als geschichtliches Material verwerthet werden.

---

## Anhang.

Vergleichung der Parallelstellen bei Witte bezw. in den Annales Iburgenses und in der Vita Norberti.

(Vgl. S. 769 N. 7).

Die Stellen aus Witte sind mit der im Besitze des Grafen Erbdroste befindlichen in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellten Hs. verglichen. Für die Stellen der Vita ist die Ausgabe von Wilmans zwar zu Grunde gelegt, an einzelnen Stellen aber, wo W. Lesarten aus Witte in den Text genommen hatte, die Lesung bei Eccard vorgezogen.

| Witte S. 268 zu 1068. (In der Hs. mit Verweisungszeichen vor den Abschnitt von 1075 gestellt. | Vita cap. 13. |
|---|---|
| Alberico Osnaburgensis ecclesie episcopo e vivis sublato Bennoneque qui et Beringerus post multos labores ac pericula quos pertulit pro repetitione decimarum a Godescalco comite eiusque filio Ottone hoc anno XI. Kalend. Octob. item defuncto Benno 2$^{us}$ eius nominis XVI. in ordine pontificum IIII. Non. Februarii sequentis anni in festo Ipopanti in locum ipsius ordinatus est. Hic venerabilis Osnaburgensis ecclesie | Contingit autem eodem defungi tempore venerabilem virum Bennonem qui et Berengarius dicebatur episcopum Osnabrugensem. Vergl. Ertman S. 51. |

Witte S. 268 zu 1068.

episcopus castrum in Iburgh propter imminentia bella edificare disposuit a predecessore suo inchoata aliquanto tempore murorum parte, ubi et cenobium in beati Clementis honore construxit monastice inibi religionis rudimenta felici molitus exordio, prout infra suo loco diffusius dicetur.

Vergl. Annales her. v. Forst S. 182 zu 1077.

Witte S. 269 zu 1077.

Per idem ferme tempus Benno venerabilis ecclesie Osnaburgensis episcopus monasterium sancti Clementis ordinis divi patris Benedicti in Iburgh monte fundare exorsus est. Cum enim bellis pene sopitis presuli pax accessisset pacis diutine prolixitas insolentiam peperit, que non solum potentes et nobiles quietem rumpere et seditionibus dissidere persuasit, sed et vulgus ignobile et rusticum (!) conditionem in maiores armavit et novarum rerum suo more cupidam fecit. Cum igitur anno quodam temporum proventus regionem istam cum ceteris rebus tum etiam glandium ubertate replesset et iam mons iste ex antiquissimo situ singulis fuisset circumstantibus densitate silvarum, circummanentes rustici, quos ibi conmarchiones appellant, porcos suos illuc immittere glandesque saccis

Vita cap. 19.

Sed et alterum obstabat, quod montem utpote arboribus consitum tanquam commune pascuum rustici vendicare praesumerent; plurimo enim tempore post destructum castellum exacto, cum iam bellis undique sopitis pacis diutinae prolixitas insolentiam peperisset, non solum potentes et nobiles quietem rumpere et seditionibus dissidere persuasit, sed et vulgus ignobile et rusticam conditionem armavit et novarum rerum suo more fecit cupidam. Cum enim aliquando fertilitas regionem istam cum caeteris rebus tum etiam glandium ubertate replesset et iam mons iste ex antiquissimo situ similis fuisset circumstantibus densitate silvarum, circummanentes rustici, quos hic commarchiones appellant, porcos suos huc immittere glandesque

Witte S. 269 zu 1077.

asportare et rem episcopi communi usui mancipare ceperunt. Sed cum villicus qui ibi sorte horreo presidebat machinationi eorum obsistere et rem commissam etiam armis defendere vellet, illi non acquiescentes magnis eum affectum iniuriis Osnabrugge fugere compulerunt. Cumque id milites, quorum tunc ibi cum episcopo copia erat, suo more festinato impetu vindicare parassent, prudens episcopus suis se armis hanc iniuriam ulcissi velle respondit acceptaque stola continuo eos in ecclesia ut rerum ecclesiasticarum invasores banno ligavit se excommunicaturum illos minatus, nisi infra prescriptum terminum synodali iuri satisfacere vellent. Rusticos autem iusticiam suam iuramento defendere velle professos communi regionis huius consuetudine devicit dicens, se potius rem tanto tempore sine contradictione possessam iuramento advocati sui retinere debere, quam illos presumptione periurii violenter possessiones abstrahere alienas. Itaque super hac re die constituta advocatum suum nomine Meginbaldum, qui adhuc in extrema senectute apud Disnam est advocatus, homo probus et nobilis, secum adduxit, qui illico equo ascenso secumque quibusdam loci huius peritis assumptis, maxima populi multitudine cum episcopo congregata presente,

Vita cap. 19.

saccis asportare et rem episcopi propriam communi usui mancipare caeperunt, sed cum praefectus qui hic praesidebat machinationi eorum obsistere et rem commissam etiam armis defendere vellet, illi non acquiescentes magnis eum affectum iniuriis Osnabrugum usque fugere compulerunt. Cumque id milites, quorum tunc ibi cum episcopo copia erat, suo more festinato impetu vindicare parassent, prudens episcopus suis se armis hanc iniuriam ulcisci velle respondet acceptaque stola continuo eos in ecclesia ut rerum ecclesiasticarum invasores banno ligavit se excommunicaturum illos minatus, nisi infra praescriptum terminum synodali iure satisfacere vellent. Rusticos autem iustitiam suam iuramento defendere velle professos communi huius regionis consuetudine devicit dicens, se potius rem tanto tempore sine contradictione possessam iuramento advocati sui retinere debere, quam illos praesumptione periurii violenter possessiones abstrahere alienas. Itaque super hac re die constituta advocatum nomine Meginbaldum, qui adhuc in extrema senectute apud Disnam est advocatus, homo probus et nobilis, secum adduxit, qui illico equo ascenso secumque quibusdam loci huius peritis assumptis, maxima populi multitudine cum episcopo congregata praesente

Witte S. 269 zu 1077.

ipse precedens montem circuit totumque spatium, quod hoc ambitu designaverat, ipse propria iurans manu episcopo presenti suisque successoribus sempiternam possessionem firmavit et quod vulgo ibidem Snüden(!) appellatur eo quod seorsum privato alicuius usui separatum a communi hominum utilitate secernit et eternaliter vocari et esse constituit. Episcopus autem montis amenitate veterumque murorum ex fundamentis firmitate perspecta et quod aduc eciam nomen pristinum celebriter ab antiquitate servasset succisis silvis et arbustis erutis habitabilem fecit parvoque tugurio pre festinatione extento sepius in hoc manere disposuit, ubi et secretius ad que vellet vacare posset et quandoque etiam turbam declinaret infestam. Igitur huic Bennoni loeus iste omnium oportunitate complacuit acceptaque occasione, cum iam undique videret bella consurgere, huc se omnimoda cordis et corporis intentione contulit predecessore suo iam aliquanta inchoata parte murorum omnis generis edificandi commodissime reperta materia castrum ac beati Clementis in honore monasterium monachorum erexit.

Anm. Der Schluss wiederholt theilweise wörtlich den ersten Abschnitt.

Vita cap. 19.

ipse praeeedens montem circumivit totumque spatium, quod hoc ambitu designaverat, ipse propria iurans manu episcopo praesenti suisque suceessoribus aeterna possessione firmavit et quod hic vulgo Suender appellatur eo quod seorsum privato alieuius usui separatum a eommuni hominum utilitate seeernit aeternaliter voeari et esse constituit. Episcopus autem montis amoenitate veterumque murorum ex fundamentis firmitate perspeeta et qui adhuc nomen pristinum celebriter ab antiquitate servasset suecisis sylvis et arbustis erutis habitabilem fecit parvamque capellam ligneam in honorem sancti Clementis struxit vovens ex acquisitis bonis et praediis pro ordine sancti Benedicti abbatiolam construere, parvo item tugurio versus oeeidentem in loco praerupto prae festinatione exstructo saepius in hoe manere disposuit, ubi et aedificationi praesens intendere et seeretius divinis vaeare posset et quandoque etiam turbam deelinaret infestam.

cap. 17.

ad montem in quo vetustissimum dirutum Iburgense castrum extabat, pervenit qui loeus illi ante omnia eomplacuit, quod et materia ad aedifieandum esset abundans et quod puriori aëre et solitudine gaudere possent caenobitae.

Witte S. 271 zu 1081. Annales zu 1082 auf S. 182 mit geringen Varianten.

Hoc ipso anno] expeditio Hermanni prefati novi regis ante quadragesimam contra Westphalos facta est, qui omnem regionem incendiis et preda vastavit et episcopum Osnaburgensem Bennonem supra Iburg castrum obsidere nisus est, nisi instantia Ecberti marchionis et Udonis episcopi Hildensemensis ob antiquam amicitiam Bennonis reversus esset ac revocatus.

Vita cap. 25.

Sed hoc iterum nova Saxonum tumultuatione differtur; nam quendam sibi Hermannum principem praeponentes cum ingenti excercitu has iterum partes invadunt urbem, hanc undique studiosa obsidione vallantes. Hic equidem breviter referendum videtur quantum ingeniosi viri facundia valuit. Erant in exercitu illo Hildesimensis episcopus Udo et Ebbertus marchio summi viri virtute et divitiis pene omnes praeeminentes, qui cum illum antiqua amicitia et privata quadam familiaritate, quamvis hostes viderentur, intime venerarentur et diligerent, eius petiere colloquium etc.

Witte S. 271 irrthüml. zu 1083, ebenso Annales a. a. O. S. 183, mit der auffälligen Variante Hildebrandi statt Gregorii.

Ea tempestate Benno prefatus Osnaburgensis episcopus multis diebus cum Hinrico rege degens, ne inani otio torperet, omnium quorum potuit auxilium efflagitavit, ut decimationes ecclesie sue que per multorum annorum curricula sub antecessoribus suis iniuste ablate fuerant restituerentur. Rex vero Hinricus ad hoc ei consentiens regia autoritate reddidit cyrographumque restistutionis conscriptum annulo suo signatum contradidit, quod actenus servatur in ecclesia Osnaburgensi. Ipse vero Benno epi-

cap. 20.

— decimationis — violenter ablatae — — ne spatium temporis in palatio degens prorsus inutile duceret — post ablatae decimationis tempora — — — quod chirographum in Osnabrugensi ecclesia cura tanto diligentiore servatur.

Witte S. 271 irrthüml. zu 1083.

scopus prudenti se oculo undique circumspiciens etiam auctoritatem pape Gregorii super hoc expeciit; quique illi litteras suo sigillo signatas cum benedictione apostolica dedit.

Witte S. 273 zu 1088.

Benno venerabilis Osnaburgensis ecclesie episcopus obiit sexto Kal. Augusti sepultusque est in monasterio Iburgensi, quod ipse fundaverat ante altare sancte Crucis. Hic vir venerabilis defuncto item Bennone qui et Beringerus predecessore suo Goslarie a rege substitutus est. Nam cum rex de morte Bennonis primi non modice contristatus fuit, eo tamen se putabat hunc quem de mortuo acceperat consolari posse moerorem, si in locum eius subrogaret parem eius nominis et virtute Bennonem. Adunatis igitur in Goslaria qui ad episcopum constituendum adesse deberent eorumque super Bennone perquisita sententia omnes unanimiter tot eius audita (!) virtutibus voce et manibus consensu et animis sibi illum preesse episcopum devotissime acclamando laudabant. Verum ille ut sapiens proprie infirmitatis conscius oblatum honorem ea cepit excusatione renuere, quod mundialibus semper negotiis occupatus minus se studiis exercuisset internis indignum esse vociferans, eum in episcopum eligi qui seculi

Vita cap. 21.

Verum tamen episcopus noster omni semper prudentiae circumspectione contectus — —

cap. 13.

Contigit autem eodem defungi tempore venerabilem virum Bennonem qui et Berengarius dicebatur episcopum Osnabrugensem. Rex autem etsi de eius morte non parum contristatus erat, eo tamen se putabat hunc quem de mortuo acceperat consolari posse moerorem, si in locum eius subrogaret parem eius nomine et virtute Bennonem. Adunatis igitur in villa Goslaria qui ad episcopum constituendum adesse deberent eorumque super domino Bennone requisita sententia omnes unanimiter tot eius auditis virtutibus voto et manibus consensu et animis sibi illum praeesse episcopum devotissime acclamando laudabant. Verum ille ut sapiens propriae infirmitatis conscius oblatum honorem ea coepit excusatione renuere, quod mundialibus negotiis semper occupatus minus sese studiis exercuisset internis indignum esse vociferans, eum in episcopum eligi qui saeculi actibus ma-

Witte S. 273 zu 1088.

actibus magis quam ecclesie Dei preesse iam tanto tempore didicisset. Sed cum rex alacritate populi perspecta a sua sententia flecti non posset, in divina clementia omnino confisus humiliter annuit et fieri episcopus spe veteris gratie adhortante consensit. Forte autem hoc actitari contigit in beati Clementis Romani pontificis ac martiris egregii die sollempni, cui se ea die intentissimis precibus et omnimoda devotione commisit, specialemque sibi illum patronum pre ceteris sanctis in omne vite sue reliquum tempus elegit atque humillimum famulum semper se illius fore vovit clementie, tali conditione sue devotionis promissa confirmans, ut, si huius sancti suffragantibus meritis Dei gratia ea die sibi dignaretur adesse clementius, in eo commemorationis honore in episcopatu degens altare construere et consecrare deberet, id ab eo solum intime flagitans et exposcens, ut, si eum Dominus ad provectum populi sui sueque salutem anime et non ad dampnationem eorum ecclesie sue preesse disponeret, eius in eo fieret voluntas. Si autem aliquod periculum loco vel sibi propriis exigentibus meritis ex sua promotione imminere deberet, divina pietas per merita martiris sui occasionem ab eo dignaretur aufferre, per quam sibi vel

Vita cap. 13.

gis quam ecclesiae Dei praeesse iam tanto tempore didicisset. Sed cum rex populi alacritate perspecta a sua sentcntia flecti non posset, in divina clementia confisus humiliter annuit omnino et fieri episcopus spe divinae gratiae consensit. Cum autem hoc actitari contingeret in beati Clemcntis Romani pontificis et martyris die solemni, se ei intentissimis precibus et omnimoda devotione commisit. Specialem namque patronum prae caeteris sanctis sibi in omni vitae suae reliquum tcmpus elegit atque humillimum famulum semper se illius vovit fore clementiae tali conditione suae devotionis promissa confirmans, ut, si huius suffragantibus sancti meritis Dei gratia ea die sibi dignaretur adesse clemcntius, quod in eius commemorationis honore in episcopatu degens altare construere et consecrare vellet, id ab eo solum flagitans et exposcens, ut, si eum Dominus ad profectum populi sui suaeque salutem animae et non condemnationem communem ecclesiae suae praeesse disponeret, eius in eo fieret voluntas; si autem aliquod pcriculum loco vel sibi propriis exigentibus meritis ex sua promotione imminere deberet, divina pietas per merita martyris occasionem ab eo dignaretur aufferre, per quam sibi

Witte S. 273 zu 1088.

aliis via panderetur posse perire. Quid plura? statim ea die a regia maiestate designatus in presulem et per legatos idoneos protinus missus ad locum Osnaburgensem maxima profecto cleri et populi est ibidem alacritate susceptus. Modicum vero ibi temporis ordinandis rebus indulgens Dominicique natalis devotissime celebratione peracta conserandus(!) Coloniam digno est comitatu profectus. Verum ibi quoque a pie memorie Annone archiepiscopo prout villicationis sue tempore optime meruerat digna susceptione honoratus anno Dominice incarnationis MLXIX. Kalend. Februarii ab eodem archiepiscopo Osnaburgensi ecclesie omni devotione ordinatur episcopus, dignis etiam in id cooperantibus Frederico videlicet venerabili viro Monasteriensi episcopo et Eylberto eque ad opus Dei viro probato Myndensi episcopo debite benedictionis impendentibus officium et probate electionis assensum. Celebrato igitur ibidem que instabat beate Dei genitricis purificatione maximo gaudio plenaque leticia ad propriam sedem est reversus, ubi magna sollertia triennio ante Saxonicum bellum loci commissi cuncta curavit verbique Dei semina populo spargens moribus subditorum excolendis insudans Dominici agri zizania ab ini-

Vita cap. 13.

vel aliis via panderetur posse perire. Quid plura? statim eadem die a regis maiestate designatus in praesulem et per legatos idoneos protinus missus ad locum maxima profecto cleri et populi est ibidem alacritate susceptus. Modicum vero ibi temporis ordinandis rebus indulgens Dominicique natalis devotissime celebratione peracta consecrandus Coloniam digno est comitatu profectus. Verum ibi quoque a piae memoriae Annone archiepiscopo prout villicationis suae tempore optime meruerat digna susceptione honoratus; ab eodem vero archiepiscopo Osnabrugensi ecclesiae omni devotione episcopus ordinatur, dignis etiam in id cooperantibus Friderico videlicet venerabili viro Monasteriensi episcopo sed et Eilberto aeque ad opus Dei viro probato Mindensi episcopo benedictionis impendentibus officium et probatae electionis assensum. Celebrata igitur ibidem quae instabat beatae Dei genitricis purificatione maximo gaudio plenaque laetitia ad propriam sedem est reversus, ubi magna sollertia triennio ante Saxonicum bellum loci sibi commissi cuncta curavit verbique Dei semina populo spargens moribus subditorum excolendis insudans Dominici agri zizania

Witte S. 273 zu 1008.

mico seminata extirpans universa sue dispensationis officia districtionis et indulgentie moderatione administrans prorsus se sibi et omnibus utilem et profecto non minus honorabilem prebuit. Demum XVIII. pontificatus sui anno VI. Kal. Augusti, ut dictum est, carne solutus est ac in Iburgensi cenobio ante altare sancte Crucis conditus est [ubi et in hodiernum usque diem eiusdem venerabilis episcopi quedam pontificalia servantur scilicet sandalia, calcei, pecten eburneum, berillus sive cristallus et digitus annularis ex sepulcro sumptus, ornatus annulo aureo cum lapide precioso]; habet autem saxum corpori eius suprapositum epitaphium:

Quis sim, lecturi, quod sum, quandoque futuri
Dicite: presul habe: Benno perhenne vale.
Quem mea spes struxit, locus hic mea funera luxit.
Te Iuli novies tres peragente dies.

Vita cap. 13.

ab inimico seminata extirpans universa suae dispensationis officia districtionis et indulgentiae moderamine administrans prorsus se sibi et omnibus utilem et profecto non minus honorabilem praebuit.

cap. 42.

Quis sim lecturi, quod sum, quandoque futuri
Dicite: praesul habe, Benno perenne vale.
Quem mea spes struxit, locus hic mea funera luxit
Ter Iuli novies tres peragente dies.

Die obige Nebeneinanderstellung ergiebt ebenso wie die oben ausgeführte Vergleichung Ertmans mit der Vita eine vielfache wörtliche Uebereinstimmung, ebenso aber mit Sicherheit die Thatsache, dass die Annales bezw. Witte nicht aus der Vita geschöpft haben können, weil sie erstens ebenso wie Ertman das charakteristische Mehr, nämlich den Bau der Burg Iburg haben, zweitens aber mehrfach Zahlenangaben bieten, und zwar im Text, welche die Vita nicht bringt[1]. Es muss daher der Verfasser der Vita die Annalen oder gar Witte selbst ausgeschrieben haben.

1) Ueberhaupt enthält die Vita so gut wie gar keine wirklichen Zahlenangaben. Es ist kaum anzunehmen, dass das Zufall ist. Ihre

Die dabei vorgenommenen kleinen Aenderungen sind sehr bemerkenswerth, weil auch sie wieder sowohl die Iburger Tendenz deutlich erkennen lassen, als auch wieder auf eine verhältnismässig späte Ausführung hinweisen. Auf die durch die geflissentliche Verschweigung des Baues der Burg Iburg deutlich gekennzeichnete Parteinahme für das Kloster Iburg ist oben schon hingewiesen worden. Aber auch die in Cap. 19 vorgenommene Aenderung der Amtsbezeichnung 'villicus' in 'praefectus' ist hervorzuheben. In einer Quelle des 11. Jh. kann der in Frage stehende Beamte nicht 'praefectus' genannt worden sein, weil dieser Ausdruck in unserer Gegend damals den Grafen[1] bezeichnet, der vom Bischof unabhängig war. Vom 15. Jh. an aber bezeichnet dieses Wort die später als Vögte benannten Unterbeamten (vgl. z. B. Maurus Rost a. a. O. S. 47 zu 1424 wohl nach älterer Quelle). Der Ausdruck 'villicus' gleich Meyer kommt aber schon gegen Ende des 13. Jh. bei uns allmählich ausser Gebrauch. Auch gab es in den späteren Jahrhunderten bei Iburg unmittelbar keinen bischöflichen Amtsmeyer, und der Amtsmeyer von Dissen reichte mit seiner Gerichtsbarkeit nicht an Iburg heran. So gewinnt es denn den Anschein, als ob der Verfasser der Vita, als er die betreffende Stelle übernahm, mit dem 'villicus' nichts Rechtes anzufangen gewusst hätte: er sah jedoch deutlich, dass es ein bischöflicher Unterbeamter sein musste, und ersetzte ihn so schlankweg durch den ihm geläufigen 'praefectus' = Vogt.

Dass also die Annalen Quelle der Vita gewesen sind, möchte feststehen. Fraglich dagegen ist, ob der Verfasser der Lebensbeschreibung die Annalen noch selbst vor sich gehabt hat, oder ob sie ihm nicht vielleicht gar erst durch Witte vermittelt sind. Wäre letzteres zu beweisen, so würde damit ein Grund mehr zur Ansetzung ihrer Entstehung im 16. Jh. gefunden sein. Bei der Art aber, wie der Verfasser mit seinen Quellen umgeht, und da wir nur geringe Bruckstücke der Annalen im Original besitzen, möchte diese Frage mit Sicherheit kaum zu beantworten sein.

---

Quellen boten nicht zu allen erzählten Ereignissen genaue zeitliche Merkmale; daher hat der Verfasser sie überhaupt weggelassen. Sollte es nicht auch deshalb geschehen sein, weil für viele Mittheilungen, als von ihm selbst erfunden, Daten überhaupt nicht zu geben waren? 1) Der bei Witte S. 268 (s. oben) als comes bezeichnete Godescalcus, der Vater des Otto, wird im Osn. UB. I als Godescalcus praefectus aufgeführt; vergl. auch ebenda n. 106: Godescalcus prefectus und ferner Tangl in Mitth. des österr. Instituts XX, S. 204.

# XXIV.

# Miscellen.

# Kaiserurkunden im Vaticanischen Archiv.

Von **P. Kehr.**

In dem Berichte über die Kaiserurkunden des Vaticanischen Archivs, welchen ich im N. A. XIV, 343 ff. veröffentlicht habe[1], habe ich nicht verschwiegen, dass wir — Sickel und ich — vorzüglich der Güte von P. Heinrich Denifle den Erfolg unserer Bemühungen zu verdanken hatten. Indem er sich fast wie ein regelmässiger Mitarbeiter an unseren Forschungen betheiligte, liess er uns verschmerzen, dass wir damals Einsicht in die vorhandenen Indices nicht zu erlangen vermochten.

Unter wie viel günstigeren Verhältnissen arbeitet heute der Forscher im Vaticanischen Archiv! In einem eignen immer zugänglichen Zimmer findet er jetzt die Indices aufgestellt, die älteren wie die neueren, und er kann selbst, nicht mehr gezwungen, die Güte der Archivare unbescheiden in Anspruch nehmen zu müssen, die Materialien ermitteln, die er bedarf. So wird es ihm jetzt ein Leichtes sein, die Liste der Kaiserurkunden, welche ich damals zusammenstellte, an der Hand dieser Indices selbst zu ergänzen.

Indessen an mehr denn an einer Stelle lassen auch diese uns im Stich. Stehen uns für das Archiv der Engelsburg mehrere Repertorien zur Verfügung, besitzen wir ferner für die eine Abtheilung der Instrumenta miscellanea (nämlich diejenige, welche ich a. a. O. S. 351

---

1) Indem ich hier diese ältere Arbeit zu erwähnen genöthigt bin, muss ich leider hinzufügen, dass sie, ebenso wie meine im N. A. XIII. erschienene Abhandlung über den Vertrag von Anagni, mit ganz unzureichender Kenntnis der älteren Litteratur geschrieben ist. So habe ich vor Allem das mit umfassender Benutzung des Engelsburg-Archivs verfasste Werk des Card. Antonelli, Ragioni della Sede apost. sopra il ducato di Parma e Piacenza, nicht gekannt, wo VII, p. 246 schon das Pactum Anagninum sammt den zugehörigen Actenstücken steht. Einigermassen gereicht mir zur Entschuldigung, dass auch Pertz, Reuter, Waitz, Weiland u. a. das wichtige Buch nicht gekannt zu haben scheinen.

citiert habe Instr. misc. C fasc. X n. X) einen vorzüglich gearbeiteten Index (das sog. Repertorium mit der Hand), so fehlt heute noch ein Repertorium der in der andern Abtheilung der Instrumenta miscellanea vereinigten sehr zahlreichen Urkunden. Diese sind chronologisch geordnet, in eine stattliche Zahl von Capsae vertheilt und jetzt wohl in ihrem älteren Bestande auf etwa vorhandene Kaiserurkunden genau durchgesehen, immer aber mögen sie noch spätere Copien enthalten, die nach dem Jahre ihrer Transsumierung eingeordnet sind. Einer nochmaligen systematischen Durchsicht dieser Urkunden möchte ich also das Wort reden.

Ausser diesen Abtheilungen, von denen allein in meinem früheren Bericht die Rede ist, besitzt das vaticanische Archiv noch andere Bestände älterer Urkunden, welche, wie die Abtheilung der Instrumenta miscellanea der Repertorien entbehrend, der Aufmerksamkeit der Forscher bisher entgangen sind. Dass ich auch in diese jetzt einen Einblick gewinnen konnte, verdanke ich der Vermittlung von P. Heinrich Denifle und der Gefälligkeit von Mons. Wentzel.

Da ist zunächst zu nennen die grosse Gruppe der 'Instrumenta miscellanea Veneta', wie wir sie in Ermanglung einer andern eigenen Bezeichnung benennen wollen. Sie stammen wohl sämmtlich aus dem Archiv von S. Giorgio in Alga zu Venedig und sind von der Venezianischen Nuntiatur nach Rom gekommen. Wir wissen, dass in diesem Archiv von S. Giorgio in Alga sich auch die Archivalien von S. Teresa zu Venedig und damit die Urkunden des Klosters S. Giorgio in Braida befanden (vgl. Cipolla in Mittheil. des österr. Instituts II, S. 87) und wahrscheinlich gehörten dazu auch die Urkunden für SS. Fermo e Rustico zu Verona und S. Pietro di Castello zu Verona. Jedenfalls befinden sich diese Urkunden, die wir bisher nur aus jüngern Copien des Veroneser Communalarchivs und aus dem Liber Sabion (vergl. Nachrichten der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1896 S. 290 und 1897 S. 251) kennen, jetzt im vaticanischen Archiv. Doch vermag ich nicht zu sagen, ob ausser dem Original Friedrichs II., BF. 2372 mit inseriertem Friedrich I., St. 4218, welches ich zu sehen Gelegenheit hatte, sich noch andere Kaiserurkunden in dieser Abtheilung befinden.

Eine andere Serie von Urkunden sind die Pergamene di Nonantola in 7 Kapseln, deren Durchsicht für die Diplomata den, wie ich denke, erfreulichen Gewinn von

drei unbekannten Karolingerdiplomen ergab, deren Texte ich hier folgen lasse.

1.

Ludwig d. Fr. verleiht dem Kloster S. Maria di Val Fabbrica im Territorium Assisi auf Bitten des Abtes Christianus Immunität und Wahlrecht.

Aachen 820 December 8.

Copie saec. X. im Vatic. Archiv (Pergamene di Nonantola caps. I).

C. In nomine domini dei et saluatoris nostri Iesu Christi. Hluduuuicus[a] diuina ordinante prouidencia imperator augustus. Cum peticionibus seruorum dei iustis et racionabilibus diuini cultus amore fauemus, superni muneris donum nobis | a domino inpertiri credimus. Idcirco notum sit omnibus fidelibus sancte dei ecclesiae et nostris tam presentibus quam et futuris, quia uir uenerabilis Christianus abba ex monasterio quod dicitur desuper uado Fabrice, quod est situm | in territorio Sisinato constructum in honore sanctae dei genetricis semperquae uirginis Mariae, adiens serenitatem culminis nostri deprecatus est, ut predictum monasterium cum omnibus rebus uel hominibus ad se iuste | et legaliter moderno tempore aspicientibus uel pertinentibus sub nostra constitueremus defensione et inmunitatis tuicione. Cuius peticioni[b] libenter adsensum praebuimus et hanc nostram auctoritatem circa idem monasterium | fieri decreuimus, per quam praecipimus atquae iubemus ut nullus iudex publicus uel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclaesias aut loca uel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii quas moderno tempore in qui buslibet pagis et territoriis infra dicionem imperii nostri iuste et legaliter possidet uel quae deinceps in iure ipsius monasterii uoluerit diuina pietas augeri, ad causas audiendas uel freda exigenda aut mansiones uel paratas | faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius monasterii distringendos nec ullas redibitiones aut inlicitas occansiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat uel ea quae supra memorata sunt, | penitus exigere praesumat, sed liceat memorato abbati suisquae successoribus res praedicti monasterii cum omnibus ad se iuste et legaliter aspicientibus uel pertinentibus sub inmunitatis nostrae defensione quieto ordine possidere. | Et quandoquidem diuina uocacione supradictus abba uel successores eius de

a) 'Hludu' corr. aus 'Hludo'. b) Corr. aus 'peticione'.

hac luce migrauerint, quamdiu ipsi monachi inter se tales inuenerint qui eos secundum regulam sancti Benedicti regere ualeant, per hanc nostram | auctoritatem et consensum licenciam habeant eligendi abbates, quatenus melius delectet eis pro nobis et coniuge prolequae nostra uel pro stabilitate tocius imperii nostri iugiter domini misericordiam exorare. Et ut haec aucto|ritas nostris futurisque temporibus domino protegente ualeat inconuulsa manere, manu propria subter firmauimus et anuli nostri inpressione signare iussimus.

Signum Hludouuici serenissimi imperatoris.

C. Durandus diaconus aduicem Fridugisi[a] abbatis recognoui.

C. Data VI. id. decembris anno Christo propicio VII. imperii domni Hluduuuici[b] serenissimi agusti, indictione XIIII; lectum[c] Aquisgrani palatio regio; in dei nomine feliciter amen.

## 2.

Ludwig d. Fr. verleiht der Celle S. Maria di Val Fabbrica im Territorium Assisi auf Bitten des Propstes Christianus, Mönchs in Nonantola, zu Ehren des h. Silvester Immunität und verfügt, dass der Abt von Nonantola den Propst aus seinen Mönchen bestelle. Aachen 820 December 8.

Spurium saec. XI. im Vatic. Archiv (Pergamene di Nonantola caps. VII). Mühlbacher Reg.[2] n. 731.

C. In nomine domini dei et saluatoris nostri Iesu Christi. Hludouuicus diuina ordinante prouidentia imperator augustus. Cum petitionibus seruorum dei iustis et rationabilibus diuini | cultus amore fauemus, superni muneris donum nobis a domino impertiri credimus. Idcirco notum sit omnibus fidelibus sancte dei ecclesię et nostris * presentibus quam et futuris, quia uir uenerabilis mona|nachus[d] Christianus nomine ex monasterio beati Siluestri cognomento Nonantulę, prepositus sancte Marię desuper uado Fabrice, quod est situm in territorio Sisinato constructum in honore sancte dei genitri|cis semperque uirginis Marię, adiens serenitatem culminis[e] nostri deprecatus est, ut predictam ecclesiam cum omnibus rebus uel hominibus ad se iustę et legaliter moderno tempore aspici|entibus uel pertinentibus sub nostra constitueremus ditione et inmunitatis defensione. Cuius petitioni libenter adsensum prebuimus et hanc nostram auctoritatem ad honorem beati | Siluestri circa cellam fieri decreuimus, per quam precipimus atque iubemus ut nullus iudex publicus uel quislibet per loca queque discurrens in ecclesias * uel agros seu re|liquas possessiones memorati monasterii quas moderno tempore in quibuslibet pagis et territoriis infra ditionem imperii nostri

a) 'u' corr. aus 'o'. b) 'Hludu' corr. aus 'Hludo'. c) 'lectum' verlesen aus 'actum'. d) Sic. e) Vorher 'culminis' getilgt.

iuste et legaliter possidet uel quę dein | ceps in iure ipsius cellę uoluerit diuina pietas augeri, ad causas audiendas uel freda exigenda * uel paratas faciendas aut mansiones occu | pandas, quin etiam fideiiussores tollendos aut homines ipsius monasterii distringendos uel in quocumque loco angariandos nec ullas redibitiones | aut inlicitas occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat uel ea que supra memorata sunt, penitus exigere | presumat, sed liceat memorato preposito ad honorem iam dicti monasterii beati Siluestri omnibus successoribus ipsius ecclesię cum omnibus | ad se iustę et legaliter aspicientibus uel pertinentibus sub inmunitatis nostre defensione quito[a] ordine possidere. Et quanquidem[b] diuina uocatio | ni[c] supradictus prepositus de hac luce migrauerit, abbas prelibati monasterii Christi confessoris Siluestri de suis quos uoluerit monachis ordinari liceat. | * Hanc autem auctoritatem nostri culminis ideo firmiter ex dei et nostra parte ponimus et stabilimus, quatinus omnes fratres ipsius monasterii et iam dicte cellę pro | nobis et coniuge proleque nostra uel pro stabilitate totius nostri imperii iugiter domini misericordiam exorare studeant. Et ut hęc nostra auctoritas nostris futu | turisque[c] temporibus domino protegente ualeat inconuulsa manere, manu propria subter firmauimus et anuli nostri inpressione | signare iussimus.

C. ⸗ Signum Hludovici serenissimi imperatoris. ⸗
Durandus diaconus aduicem Frudugisi[d] abbatis recognouit.

(L. S.)

C. Data VI. id. decembris anno Christo propitio VII. imperii supradicti domni Hluduuici serenissimi augusti, indictione XIIII; lectum[e] Aquisgrani palatio[f] regio; in dei nomine feliciter amen.

3.

K. Karl schenkt dem Kloster Nonantola unter dem Abt Theoderich das Kloster S. Maria di Val Fabbrica mit allem Zubehör in den Grafschaften Perugia, Nocera, Gubbio und Assisi.

Copie von 1295 Januar 27 im Vatic. Archiv (Pergamene di Nonantola caps. VII).

Sancto ac uenerabile cenobio sanctorum apostolorum et Christi confessoris Siluestri sito in cas(tro) Nonantul(ano) ter(ritorio) Mot(inensi), ubi domno Theodericus abb(as) preesse uidetur, ideoque me Flauius augustus Karolus a deo coronatus pacifico rege quem ad lemosenam et sanctam religiositatem in perpetuis ualeturam, dans dono transcriuo seo emancipo in adde iura dominioque ipsius cenouio fidelium ueneratione religia propter dei caritatem et amoris ipsio domno Teodericus abb(as) et dei monachorum

a) Statt 'quieto'. b) Statt 'quandoquidem'. c) Sic. d) Das erste 'u' corr. aus 'i'. e) Statt 'actum'. f) 'o' corr. aus 'i'.

deseruientes ueneratione, id est monast(erium) sancta Maria qui est fundeada in Fabrega cum omnia ad sibi pertinentia et adiacentia sua seo appendiciis suis, uicos et ecclesias, seluas et montes et planicia reiacentes in cometatu Perosianense seo in com(itatu) Noceriense seo in com(itatu) Gobionense atque in com(itatu) Assisense uel per alias cometatoras adde ipso monast(erio) pertinente una cum uillas cortes corticellas ecclesias et cellis ad sibi pertinentibus una cum seluas et oliueda fluuiis et collibus cum omnia adiacentia seu pertinentia sua et cum sub sibi et infra sibi habet in integrum, quod est inter terra aradoricia et terra uidata seo oliuida massaricii duo milia et si amplius fuerit ad ipsius monast(erii) pertinet de de ipsio rebus in cart(ula) nostra permanat et nemini subeat episcopo nisi tantum ecclesiam Romanam triumphantem neque pro decimarum frugus sit ad monachorum stipendia. Et si qui de hominibus qui precepta nostra uiolauerit uel neglexerit, subeat penam auri optimi mancosos CCC et insuper ad exilio dampnabitur et nostra precepta firma et inconuulsa permanat ad omnia. Bernereus com(es), Artois de com., Warnefre com(es), missos domni Caroli interfuere. Ego Guarnipret notarius et scauino huius pagine scriptor compliui.

---

Die Urkunde n. 1 ist in schöner langobardischer Cursive geschrieben, die vielleicht noch dem 9. Jh. angehört, und stellt sich als eine einfache Copie dar, die aber einzelne Aeusserlichkeiten des Originals wie insbesondere das Chrismon, getreulich wiedergiebt; das Monogramm und das Recognitionszeichen nachzubilden unterliess freilich der Copist. Danach zu urtheilen war das Original von Durandus geschrieben. Auch Fassung und Formeln sind völlig kanzleigemäss.

Ist diese Urkunde echt, so muss das Stück n. 2 eine Fälschung sein. Dieses war aus dem Katalog von 1632 bereits bekannt und danach von Mühlbacher Reg.[2] 731 verzeichnet.

Auch äusserlich stellt sich diese Urkunde als Spurium dar. Der Fälscher versuchte ihr das Aussehen eines Originals zu geben, aber es ist mehr die Diplomschrift der Ottonischen Zeit als die der Karolingischen, die er nachzumachen sich bemüht; ich folgere daraus, dass ihm das Original von n. 1 selbst nicht vorgelegen hat. Vollends misslang ihm die königliche Signumzeile, für die er die verlängerte Schrift des 11. Jh. wählte; auch hier fehlt das Monogramm. Weiter fehlt der Recognitionszeile auch von n. 2 das Recognitions-

zeichen. Dass das Stück besiegelt war, zeigt der Kreuzschnitt und der am Pergament noch sichtbare Abdruck des Wachses; von dem Siegel selbst ist nichts erhalten. Es stand genau in der Mitte des Pergaments in dem leeren Raum zwischen den Unterschriften und der Datierung.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat also dem Fälscher die Copie n. 1 selbst als Vorlage gedient. Auch gewisse Fehler in n. 2 führen darauf, besonders die Wiederholung des Lesefehlers 'lectum' statt 'actum' in der Datierung.

Noch deutlicher ist die Fälschung aus der Fassung zu erweisen. Die Verleihung der Immunität an das angeblich Nonantola unterworfene Kloster Val Fabbrica ist absurd, und vollends die Umgestaltung der Formel für die Verleihung des Wahlrechts in ihr Gegentheil beweist handgreiflich Natur und Tendenz der Fälschung. Vergleicht man dann eingehender den Wortlaut der beiden Stücke, so kann man Schritt für Schritt erkennen, wie der Fälscher seine Vorlage n. 1 umzugestalten versuchte, mit wenig Geschick freilich. Wo er sich aber, wie besonders gegen das Ende hin, von seiner Vorlage entfernt, geräth er in ganz wilde Constructionen und unerhörte Formeln. Die Tendenz ist deutlich: Val Fabbrica soll als Pertinenz von Nonantola erscheinen; so wird das 'monasterium' — nicht consequent freilich — zur 'cella' und 'ecclesia' degradiert und der Abt Christian zum Propste der Kirche und zum Mönch von Nonantola.

Die Urkunde n. 3 verdient noch weniger Worte. Sie ist, wie Mühlbacher Reg.[2] 369, eine plumpe Fälschung ohne jede echte Vorlage. Aber es mag doch bemerkt werden, dass sie mit M. 369 im engsten Zusammenhang steht. Man vergleiche nur die Sprachformen[1], den Eingang und die Schlussformeln der beiden Spurien. Gemeinsam sind ihnen ferner in der Zeugenliste die Namen 'Artoinus' (in unserem Spurium 'Artois') und 'Warnifret' (in unserem Spurium 'Warnefre'). Man wird also die beiden Stücke demselben Fälscher zuschreiben dürfen. Wahrscheinlich benutzte dieser für unsere Fälschung die Urkunde des Urso von Ravenna (Tiraboschi II S. 18 n. 6), aus der er einige Formeln entnahm; auch den 'Bernerius' fand er wohl hier.

Nicht mit der gleichen Bestimmtheit lässt sich sagen, welchem Karl der Fälscher sein Machwerk unterschieben wollte. Der Abt Theoderich, den er als Empfänger nennt,

---

1) Es hat natürlich keinen Sinn, den Text dieses Spuriums emendieren zu wollen. Ich gebe ihn also, wie er in der Copie steht.

regierte nach dem Abtskatalog von Nonantola (Tiraboschi II S. 6) von 870 bis 887. Danach wäre an Karl II. oder Karl III. zu denken. Allein der Karl beigelegte Titel lässt doch eher auf Karl d. Gr. schliessen. Dafür spricht auch der Zusammenhang mit dem Spurium M. 369. Endlich, indem man in Nonantola die Urkunde Ludwigs d. Fr. für Val Fabbrica in dem Sinne verfälschte, dass das Kloster nun als Pertinenz von Nonantola erschien, so musste ein früherer Schenkungsakt construiert werden: dies würde unser Spurium sein.

Ich erwähne noch, dass unsere Copie zurückgeht auf ein Registrum von Nonantola, dass uns leider nicht mehr erhalten ist. Es heisst nämlich in der Beglaubigungsformel des copierenden Notars: 'Ego Dominicus Mascaronis imperiali[a] auctoritate et nunc uenerabilis patris domini Ottauiani dei gracia Bononiensis episcopi notarius hoc exemplum sumptum et exemplatum manu Iacobi Gerardi notarii de quodam registro monasterii Nonantulani, in quo registro subscripta sunt nomina quorundam dominorum cardinalium in hunc modum' — worauf die Subscriptionen und die Datierung der Urkunde Innocenz' II. JL. 8002 folgen.

Zur Geschichte des Klosters S. Maria di Val Fabbrica hat schon Tiraboschi I, 428 ff. alle bekannten Materialien zusammengetragen. Er war scharfsichtig genug zu erkennen, dass die Angabe des Katalogs von 1632[1] sich nicht mit den älteren Urkunden für Nonantola vereinigen lasse, in denen nirgends Val Fabbrica als Pertinenz von Nonantola begegnet. Erst in der Urkunde Alexanders III. von 1168 VI. 9. JL. 11411[2] finden wir das Kloster unter den anderen Besitzungen Nonantolas genannt, und den letzten Zweifel an seiner Zugehörigkeit zu Nonantola in dieser Zeit beseitigt Friedrichs I. Urkunde von 1177 XII. 20 St. 4237.

a) impre.

1) Nur drückt er sich a. a. O. nicht ganz zutreffend aus, wenn er als den Inhalt des Regestes angiebt: 'che Lodovico Pio con suo diploma de X. di dicembre dell' anno DCCCXX. fece dono alla Badia di Nonantola di questo monastero'. Vielmehr steht in dem Katalog (Muratori, Antiq. V, p. 669): 'Idem Augustus concessit privilegium monasterio Vallis Fabriae in territorio Assisinate, ut nemo eius possessionibus et iuribus molestiam inferat. Datum Aquisgrani VI. idus decembris anno imperii VII'. Auch Mühlbacher hat seinem Regest die Fassung Tiraboschi's gegeben.
2) Tiraboschi's (I, S. 428) Zweifel an der vollen Authenticität dieser Angabe in der Urkunde Alexanders III. halte ich nicht für begründet.

# Das angeblich älteste alamannische Weistum.

Von **Karl Zeumer.**

Aus einer Hs. des General-Landesarchivs zu Karlsruhe, in welcher meist Stücke des 15. und 16. Jh. zusammengestellt sind (Ettenheim. Copialbuch n. 346 S. 191 ff.), hat Eberhard Gothein unter dem Titel: Iura curiae in Munchwilare, das älteste alamannische Weistum (Bonner Universitäts-Programm zum 3. August 1899), ein bisher unbekanntes Weistum für den dem Kloster Ettenheimmünster gehörigen Hof Münchweier veröffentlicht und mit gelehrten Ausführungen begleitet. Zuerst aufmerksam gemacht wurde ich auf diese Publication durch ein mit K. unterzeichnetes Referat in Band 83 der Historischen Zeitschrift (S. 547 f.). Das Weistum wurde dort als ungewöhnlich werthvoller Fund bezeichnet. Es sollte im Jahre 926 'erlassen' sein 'auf einer alamannischen Gauversammlung, an der Freie und Unfreie gleichermassen theilnahmen'. Die Bedeutung des Stückes für die Geschichte der Ständegliederung, der Gerichtsverfassung[1], der grundherrlichen Leistungen wurde hervorgehoben.

Meine durch dieses Referat hochgespannten Erwartungen wurden aber durch die Einsicht des Textes stark enttäuscht. Von dem angeblichen Alter des Stückes, von der Gauversammlung und manchen anderen ihm nachgerühmten Dingen fand ich nichts darin. Es ist gewiss ein interessantes Stück und ein werthvoller Fund; aber diejenige Bedeutung, welche ihm Gothein selbst beimisst, hat es nicht, und noch weniger die, welche ihm jene Anzeige beilegt.

Bei der Durchsicht des Textes stiegen mir Bedenken wegen einzelner Lesarten auf und besonders wegen der Stellung des Satzes 'Abbas cum iure — scilicet avenae',

1) Nicht verständlich ist mir die Bemerkung, dass das Stück 'die Betheiligung auch der Hörigen an den Gerichten' erweise. Das war doch in den Grundherrschaften nichts Ungewöhnliches.

den Gothein vor den Satz 'Cum nuncius — legem statutam' stellt, während er doch ganz offenbar hinter diesen gehört. Zur Vermittelung einer Auskunft über diesen Punkt erbot sich freundlichst Herr Dr. A. Werminghoff. Ich erhielt daraufhin eine von Herrn Dr. Karl Brunner liebenswürdiger Weise angefertigte vollständige Vergleichung des ganzen Stückes, welche neben zahlreichen anderen Berichtigungen auch die Bemerkung enthielt, dass an der angeführten Stelle die von mir vermuthete richtige Stellung der Sätze durch Ziffern angegeben sei.

Inzwischen hat nun Hermann Bloch, wie er mir mittheilt, sich auch mit dem Stücke beschäftigt, noch eine zweite Hs. desselben aufgefunden und zwar in demselben Archiv im Codex n. 349 (17. Jh.). Einen von ihm bearbeiteten Text auf Grund beider Hss. wird die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins bringen.

Meine Absicht, in Folge dieser Mittheilung auf einen nach Brunners Vergleichung verbesserten Abdruck an dieser Stelle zu verzichten, änderte ich, als ich erkannte, dass ich das, was ich hier zu sagen habe, nur unter gleichzeitiger Vorlage des Textes zum deutlichen Ausdruck bringen könne. Ich lasse also zunächst den verbesserten Text folgen, den ich zur Erleichterung des Citierens in kurze Capitel abgetheilt habe. Ausser den durch Brunner gegebenen Lesarten (Br.) konnte ich eine Anzahl richtiger Lesarten beider Hss., die mir Bloch gütigst mittheilte, verwerthen[1]. Codex 346 bezeichne ich als 1, Codex 349 als 2.

---

(1) Haec sunt iura, quae caenobium sanctae Mariae ab antiquis temporibus obtinuit per iuramenta nobilium et popularium, et ea confirmata sunt secundum statuta Argentinensis ecclesiae.

(2) Curia sanctae Mariae in Munchwilare, quae ob hanc caussam hoc vocabulum sortita est, quia monachis inde[a] magis est serviendum quam aliunde, ut et ipsi serviant sanctae Mariae, haec inquam sic statuta est, ut habeat omnia iura sicut quaelibet curia Argentinensis ecclesiae habens omnia iura.

---

a) So 2; 'iam' 1.

1) Als diese Ausführungen bereits in Druck gegeben waren, machte mir Bloch in dankenswerther Weise seinen ganzen Text nebst Apparat zugänglich. Ich konnte daraus noch eine Anzahl wichtiger Lesarten der 2. Hs. entnehmen und für den Abdruck verwerthen.

(3) Quod ea iura quaerenda sunt ibi a populo ex statuto sub ambitu et terminis eiusdem parrochiae et invenienda cum[a] ahuhhe[b], mit banne, mit[c] gerwange[d] per omnem eandem parrochiam.

(4) Quod habet cum omni iure ea iura, quae nuncupantur ebirweide[e], stötweide[f], pfarreweide[g], ita, ut hoc obtineant caenobiales sibi ipsis nec possunt accommodari[h] nec donari[i].

(5) Abbas caenobii sive nuncius caenobii iudicare debet conculcationem[k] segetum, vinearum, pratorum et depastionem eorundem et transgressionem eorundem, insectionem frugum et perarationem agrorum et debitoribus, quod vulgo dicitur drattunge[l], azunge[m], bivangen[n] unde gulten[o].

(6) Quod omnia, quęcunque sunt ibidem iudicanda, iudicare debet nuncius abbatis et caenobialium tribus exceptis: furto scilicet et qui fuerit inobediens abbati sive nuncio ipsius pro qualibet iusta caussa, et vulgo hoc dicitur widerhore, quicunque quidquam praesumptuose contra ius praesumpserit facere, et hoc nuncupatur fravile.

(7) Quaestus autem, qui fit de furto et de praesumptione ab advocato sive nuncio ipsius, qui iudicare debet haec tria, dabuntur duae partes abbati sive nuncio ipsius, tertia pars erit advocati, et hoc hac[p] de caussa.

(8) Curia debet habere ex iure scippum, i. e.[q] stoc. Capto igitur fure tradendus est in curiam[r] cum omni substantia, quae reperitur apud eum, summaque vestis erit wei-

a) 'mit', übergeschrieben 'cum' 2. b) So 1; 'atzutihe', doch 'tz' nicht sicher 2. Keine dieser Formen ist verständlich. Vielleicht ist 'azunge' (Gothein: 'atzunge') zu bessern, was ja (unten n. m) die Hss. auch in 'ahunge' und 'ahuge' entstellt haben. Hier wäre es dann freilich in der Bedeutung 'Speisung' zu nehmen; s. Grimm, Rechtsalt. S. 254 ff. 360. c) 'mi' 1. d) So 1; 'gewange' 2. Gotheins 'gerswange' ist also nicht überliefert, sondern nur eine, wie mir scheint, viel zu unsichere Conjectur. Eine Grenzumgehung unter Gerschwingen, wie Gothein die Stelle versteht, wäre ja recht interessant. Leider steht aber nichts davon im Texte; denn die Worte 'sub ambitu et terminis' können meines Erachtens nur heissen 'im Umfange, im Gebiet'. e) So 2; 'ebirweidt' 1. f) 'stötweid' 1; 'hochweide' 2. g) 'phfarreweide' 1. h) 'accomodari' 1. 2. i) So 2 und anscheinend durch Correctur auch 1. k) So auch 1 nach Br. l) 'dratunge' 2. m) 'ahunge' 1; 'ahuge' 2. Gothein: 'atzunge' dem Sinne nach unzweifelhaft richtig. Die gemeinsame Vorlage der beiden Hss. hat auch in 'scopoza' und wohl noch sonst h statt z geschrieben. Das Wort ist Glosse zu 'insectionem frugum'. Ausser den bei Lexer angeführten Stellen, auf die Gothein verweist, ist jetzt noch zu vergleichen Grimm, Rechtsalt. 4. Ausg. I, S. 499; doch sind die beiden Stellen aus dem Freiburger UB. auszuscheiden. Sie enthalten das Wort in der Bedeutung von Streit. n) 'bivangon' 2. o) 'gultē' 1; 'gülte' 2. p) 'hac' fehlt 2. q) Statt 'i. e.' das übliche Zeichen ·ł· 1. 2; so in 1 immer, in 2 statt dessen oft 'in'. r) 'in curiam' fehlt in 1.

bilis vel praeconis. Alii, qui rei videntur, in curia[a] custodiantur, donec per[b] ius exeant.

(9) Rei autem sive fures sic sunt custodiendi. Qui habent mansus sive scopozas[c], facientes opera dierum, i. e. tagewane, debent custodire hos per diem pro opere unius diei, ein[d] tagewan, et per noctem pro opere duorum dierum; et si vult habere focum, secum ferat ligna custos. Si reus autem vel fur fugit, postquam deputatus est his custodibus, deputabitur custodibus et non curiae.

(10) Cum[e] nuncius advocati venerit volens educere furem, veniet ad portam curiae poscens ibidem captum, quem adducet praeco stansque in porta reddens furem cum una manu, recipiens quinque solidos Argentinensis monetae cum altera; sicque advocatus abducet furem iudicabitque secundum legem statutam.

(11) Abbas cum iure potens est cogere unumquemque hominem, qui est sanctae Mariae et non dat censum de suo corpore, in suam curiam.

(12) Huic datur praebenda talis: CXX manipuli post triticum optimi frumenti, scilicet[f] avenae. Huic autem[g] deputantur tria iugera in unoquoque campo pro vestitu, quod dicitur vulgo gewerland[h], huic etiam deputatur vacca cum vitulo et cum fimo, quem faciunt[i] ista duo animalia, et quicquid verritur[k] de domo stercorabit iugera haec.

(13) Qui[l] bubulcum habebit et huic datur plena praebenda.

(14) Hi duo mutuabunt ita culturam iugerum suorum, uni fiet aratio in uno sabbato alii in altero.

(15) Pręterea statutum est, quod abbas habeat tria iudicia, quae dicuntur dinc. Haec autem ante prȩcipienda sunt in vespera et in crastino peragentur. Omnes autem, qui habent domus in eadem parrochia, debent convenire ante praesentiam abbatis, ut perficiantur iura statuta; et iudicabit sibi primo, deinde omnibus, qui quaerimoniam aliquam habuerint; et iura curiae sunt recitanda.

(16) Post haec tria dinc statuta sunt tria dingis tagedinc, in quo sunt iudicanda, quae prius iniudicata relinquebantur, et citandi sunt, qui in priori non aderant.

---

a) 'curiam' corr. 'curia' 1 nach Br. b) 'exeant cum iure' 2. c) So bessert Bloch mit Recht; 'scopohas' 1; 'sceopotias' 2. d) 'ein tagewan' übergeschrieben 1. e) 'Cum — legem statutam' steht in 1 fälschlich hinter 'Abbas cum — avenae', doch ist die richtige Stellung durch Ziffern angegeben. In 2 ist die Anordnung die richtige. f) So Gothein; 'sit' (simul) 1; 'similiter' 2. g) 'etiam' 2. h) Am Rande: 'gewand' 1. i) 'faciant' 1. k) 'vertitur' 1. l) 'et' 2.

(17) Quicunque habet mansum statutum ita, ut debeat reddere omnia iura, ille persolvet caenobio in festo sancti Andreae unum porcum, qui dicitur hôbswin[a], de quo fratres et servitores sanctae Mariae habituri sunt sagimen, et hic accipiendus est cum iuramento coci et villici et hominum caenobii, qui visu et auditu perceperunt quantitatem et precium eius et sciunt, quantus et quanti debeat esse.

(18) Uxor eiusdem debet intrare caenobium et accipere a praeposito monasterii lanam sive linum paratum ad colum et unum panem, qualis est[b] dominorum, et eminam vini, i. e. stöff[c]; et inde parabit telam sive pannum habentem in longitudine VII ulnas et in latitudine III ulnas et eundem paratum feret in caenobium, reaccipiens[d] a cellerario II panes, quales dantur dominis[e] in conventu.

(19) De eodem mansu dantur II modii avenae in festo sancti Thomae, quod datur de eo bannecins[f] et maiecins, i. e. et galinae et ova. Quique habet eundem mansum, faciet opus duorum dierum in hebdomada.

(20) Omnes, qui faciunt tagewane, i. e. libach[g], [debent[h]] secare foenum secundum iura statuta.

(21) Unaquaeque domus[i] in eadem parrochia, i. e. husrochi[k], faciet opera duorum dierum, i. e. duas ahche[l], unam, cum secatur triticum sive siligo, alteram, cum secatur avena.

(22) Qui autem habet aratrum cum bubus faciet IIII ahrahs[m], i. e. quater in anno arabit curiae sanctae Mariae.

Das Alter des vorstehenden Stückes bestimmt nun Gothein in folgender Weise: 'Die deutschen Glossen zeigen durchweg noch die althochdeutsche Sprachstufe. Der Name des Ortes Munchwilare erscheint schon im 13. Jh. zu Minnewiler verschliffen; die Formen stotweid, hobswin, dingis, ebirweid, frauile, husrochi, scophoha (die Formen sind zum Theil unrichtig wiedergegeben) weisen darauf hin, dass die Niederschrift jedenfalls vor 1100 erfolgt ist. Denn wenn auch eine und die andere dieser Formen neben den mittelhochdeutschen sich noch länger hätte erhalten können, so ist ein gleichmässiges Auftreten des Althochdeutschen nach 1100 in der Mortenau, der das Weistum angehört, ausgeschlossen'.

Gegen die Zulässigkeit dieses Schlusses, namentlich auch gegen den althochdeutschen Charakter mancher dieser

a) 'hôbschwein' 2. b) 'et' 1. c) 'i. e. stöff' fehlt 1. d) So 2; 'et accipiens' 1. e) So 1. 2. f) 'bamecins' nach Bl. beide Hss. g) So wohl 1, etwa entstellt aus 'libhaft' = corporaliter; 'dinbach' 2. h) Von Gothein richtig ergänzt; fehlt 1. 2. i) 'dominus' 1. k) 'husrôchi' 2. l) 'ahchs' 2. m) So 1; 'ahchs' 2.

Formen stiegen mir sofort Bedenken auf, welche mich veranlassten, Herrn Collegen Max Roediger um sein Urtheil zu bitten. Dieser theilte mir darauf Folgendes mit:

'Ich finde nicht, dass irgend ein deutsches Wort in dem angeblich ältesten alamannischen Weistum dazu nöthigt, es ins 11. Jh. zu setzen. Im Gegentheil: Die i in den Flexionssilben sprechen eher für die Zeit des 12.—14. Jh. Vgl. Weinhold, Alem. Gramm. § 23 und in Wackernagels Altd. Predigten (aus Hss. des 12.—14. Jh.) S. 467, sowie Braune, Ahd. Gramm. § 60 Anm. 1. Einzig der Name Munichwilare macht einen alterthümlichen, ahd. Eindruck'.

Die deutschen Wortformen können also in keiner Weise die Annahme begründen, dass das Stück nicht nach dem Jahre 1100 verfasst sein könne.

Auf S. 9 nimmt Gothein dann nach einem sprachlichen Excurse die Frage nach der Entstehungszeit wieder auf: 'Nicht damals erst (zur Zeit der Niederschrift nicht nach dem Jahre 1100) ist das Dinghofrecht gewiesen, sondern vor alter Zeit durch eidliches Erkenntnis des Adels und des Volkes. . . . Die Festsetzung muss also auf einer Gauversammlung stattgefunden haben'. Die Ertheilung eines Dinghofrechtes in dieser Form sei so auffällig, meint Gothein, dass man sich nach dem Anlass in der Geschichte des Klosters umzusehen habe. Dieser Anlass wird gefunden in einem Vorgange des Jahres 926, über den eine Urkunde bei Grandidier, Histoire d'Alsace, Pièces iustificat. 256 (wiederholt von Dümgé, Reg. Bad. p. 6) berichtet. Es ist ein Placitum über eine gemeinsame Gauversammlung der Mortenau und des Breisgaus, auf welcher Streitigkeiten zwischen den Klöstern Ettenheimmünster und Waldkirch geschlichtet wurden, und der Besitz des ersteren in der Mortenau, welcher später den Hof Münchweier bildete, genau abgegrenzt wurde. 'Damals, schliesst nun Gothein S. 11, sind auch durch das eidliche Erkenntnis des Adels und Volkes die grundherrlichen Rechte in diesem Besitze festgestellt worden und es ist unser Weistum, in dem dies geschah. Weiterhin hat das Kloster gar nicht mehr Anlass und Gelegenheit gehabt, für die Ordnung seiner inneren Angelegenheiten die Gauversammlung anzurufen und ihre Bürgschaft dafür zu erlangen'.

So beweist der Herausgeber kurzer Hand, dass das von ihm entdeckte Stück die Aufzeichnung eines im Jahre 926 gefundenen Weistums ist. Es würde dann freilich das älteste solcher Weistümer sein. Aber liegt denn auch nur der Schatten eines Grundes für Gotheins Annahme vor?

An die Behauptung, dass das Weistum auf einer Gauversammlung gefunden sein müsse, schliesst sich die weitere Behauptung, dass dies auf der im Jahre 926 stattgefundenen Gauversammlung geschehen sei. Die erste Behauptung beruht auf einer falschen Interpretation des Textes, die zweite auf einer ganz willkürlichen Vermuthung.

'Haec sunt iura, quae caenobium s. Mariae ab antiquis temporibus obtinuit per iuramenta nobilium et popularium'. So heisst es in c. 1, und in der Erklärung dieser Stelle begeht Gothein den Fehler, dass er die 'nobiles et populares' als Adel und Volk eines Gaues fasst, statt als Adelige und gemeine Leute überhaupt. Es ist doch schlechterdings nicht einzusehen, weshalb 'nobiles' und 'populares' nicht auch ausserhalb einer Gauversammlung bei der Findung eines Weistums für eine Grundherrschaft hätten schwören können. Ausserdem aber bedeuten die angeführten Worte keineswegs, dass 'vor alter Zeit' das Dinghofrecht gewiesen sei, und noch weniger, dass die Dinghofordnung, wie Gothein S. 13 meint, damals von Adel und Volk 'verliehen' worden sei; denn um eine 'eigentliche Verleihung' soll es sich in den Worten 'iura, quae . . . obtinuit per iuramenta' u. s. w. handeln. 'Obtinere' heisst nicht 'verliehen erhalten', wie Gothein meint, sondern 'behalten, aufrecht erhalten', 'ab antiquis temporibus obtinuit' heisst nicht 'erhielt vor alten Zeiten', sondern 'behielt, erhielt aufrecht seit alten Zeiten'.

Das ist die regelmässige Bedeutung des Wortes, für welche ich statt vieler nur ein paar Beispiele anführe: Soester Stadtrecht des 12. Jh. § 53 (Gengler, D. Stadtrechte S. 445): 'Hanc autem civilem iusticiam ab antiquitate inconvulsam hactenus obtinuimus'. Reichsweistum vom 19. Nov. 1274, MG. LL. II, p. 399: 'diffinitum fuit . . ., quod palatinus comes Reni auctoritatem iudicandi super questionibus, quas imperator vel rex movere vult principi imperii, optinuit et optinet ex antiquo'. Wie in diesem letzten Falle das Urtheil der Reichsstände anerkannte, dass der Pfalzgraf jene richterliche Gewalt seit Alters habe, so erkannten nach unserem Weistum die Edeln und gemeinen Leute unter ihrem Eide an, dass die Kirche in dem Hofe Münchweier von Alters her gewisse Rechte habe.

Ich möchte überhaupt jene Eide nicht auf eine einmalige Ertheilung des Weistums beziehen, sondern auf die immer erneute, periodische Weistumfindung, von welcher es im 3. Capitel unseres Stückes heisst: 'Quod ea iura

quaerenda sunt ibi a populo ex statuto . . . et invenienda cum ahuhhe mit banne' u. s. w. Es konnten an dieser Weistumfindung ausser den 'populares' sehr wohl auch einzelne 'nobiles', etwa Lehnsleute des Abtes oder benachbarter Grundherrschaften — selbst an Ministerialen zu denken wäre nicht ausgeschlossen — theilnehmen. Doch wie dem auch sei, jedenfalls verschwindet bei einer näheren Prüfung die alte Gauversammlung, auf welcher unser Weistum gefunden sein soll, vollständig.

Selbst aber, wenn die Annahme, dass dies auf einer Gauversammlung geschehen sei, irgendwie berechtigt wäre, so wäre doch nicht einzusehen, weshalb es gerade 926 gewesen sein soll. Wenn Gothein mit solcher Bestimmtheit sagt: 'damals sind auch die grundherrlichen Rechte . . . festgestellt worden und es ist unser Weistum, in dem dies geschah', so sollte man meinen, wenigstens die Urkunde von 926 enthielte irgend welche Andeutung eines solchen Vorganges. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Es ist keine Begründung, sondern nur eine neue willkürliche Behauptung, dass weiterhin (also nach 926) das Kloster nicht mehr Anlass und Gelegenheit gehabt habe, für die Ordnung seiner inneren Angelegenheiten die Gauversammlung anzurufen. Sind wir denn so gut über die Geschichte der kleinen Grundherrschaft des Klosters Ettenheim unterrichtet, dass eine solche negative Behauptung irgendwie zu begründen wäre?

Das Einzige aber, was Gothein allenfalls als Stütze für seine Annahme hätte benutzen können, hat er nicht angeführt. Das ist der Umstand, dass in dem Codex n. 346 jene Urkunde von 926 dem Weistum unmittelbar voraufgeht, so dass beide Stücke äusserlich im engsten Zusammenhange stehen. Nach Blochs Mittheilung stehen beide auch in der anderen Hs. in gleicher Folge hintereinander. Dieser Zusammenhang in der Ueberlieferung reicht aber allein nicht entfernt aus, den sachlichen Zusammenhang, wie ihn Gothein behauptet, zu beweisen oder auch nur wahrscheinlich zu machen, auch wenn wir vorläufig die Urkunde von 926 für echt nehmen. Bloch theilt mir mit, dass er sie als Fälschung erweisen werde, und ich muss gestehen, dass der Inhalt, namentlich die gemeinsame Gauversammlung der Mortenau und des Breisgaus, sowie die sehr unklare Fassung auch mir Bedenken erregt. Damit würde das einzige Moment, das man allenfalls für Gotheins Ansetzung geltend machen könnte, hinwegfallen. Doch auch so ist sie unzweifelhaft ganz willkürlich. Welcher Zeit aber gehört das Stück wirklich an?

Für die Beantwortung dieser Frage könnte der Ortsname einen Anhalt bieten. An sich betrachtet, dürfte die Form Munchwilare kaum einer späteren Zeit als dem 12. Jh. zuzuweisen sein. Seit dem 13. Jh. treten regelmässig Formen wie 'wiler, willer, wilaer' statt des vollen 'wilare' ein. Beispiele dafür bietet in grosser Fülle das treffliche topographische Wörterbuch des Grossherzogthums Baden von Krieger (Heidelberg 1898). Dasselbe Werk aber macht über die Geschichte des Ortsnamens Münchweier Angaben, welche mit dieser Ansetzung schwer vereinbar scheinen. Nach der S. 445 f. gegebenen Zusammenstellung ist die älteste Form des Namens Muniwilre (= Weiler des Muni), wie der Ort in MG. Libri confrat. p. 33 heisst. Die Identität des Ettenheimer Münchweier mit diesem Muniwilre nimmt Krieger, wie mir nicht zweifelhaft scheint, mit Recht an. Dann kommt erst 1306 der Name wieder vor und zwar in der Form Minewilre, 1341 Minwilre, ca. 1350 Minnewilre, 1352 Minnenwilr, 1371 Münrewilre, 1388 Minenwilre, 1399 Minnewiler, Ende des 14. Jh. auch Minnewilr. Erst 1425 kommt nach Krieger in zwei verschiedenen Quellen der Name Munichwiller vor. Der Verfasser bemerkt: 'Der Name Münchweiler kommt erst, nachdem Markgraf Hesse die Vogtei des Dorfes an die Mönche von Ettenheimmünster versetzt hat, und auch da erst ganz allmählich auf'. Ob diese Bemerkung völlig das Richtige trifft, können wir dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls wäre eine Umdeutung des Muni, Mine in Mönch schon im 12. Jh. auffällig gegenüber der Thatsache, dass sonst erst seit Anfang des 15. Jh. die Formen mit Mönch nachweisbar sind, und dass diese auch im 15. und 16. Jh. die ältere Namensform nicht ganz verdrängt haben. In diesem Zusammenhange betrachtet, gewinnt die etymologische Notiz über den Namen Gewicht: 'Curia s. Mariae in Munchwilare, quae ob hanc caussam hoc vocabulum sortita est, quia monachis inde magis est serviendum, quam aliunde'. Eine solche Namenserklärung wäre unter gewöhnlichen Verhältnissen, wo ein Name unbestritten herrschte, höchst auffällig. Ich möchte die Vermuthung wagen, dass der Schreiber der Vorlage der beiden erhaltenen Texte in seiner Vorlage Muniwilare fand, aber den zu seiner Zeit neu aufgekommenen und von dem Kloster selbst vorgezogenen Namen durch eine Aenderung herstellte, die er dann durch jene Erklärung begründen zu sollen glaubte. So würde sich sowohl die Beibehaltung des alterthümlichen 'wilare' neben dem modernen 'Munch' als auch jene Namensdeutung erklären. Jeden-

falls hat diese Vermuthung mehr Wahrscheinlichkeit als die Annahme, dass die Form 'Munchwilare' so, wie sie da steht, alt sei, dem 12. oder gar, wie Gothein annehmen muss, dem 10. Jh. angehört. Diese Annahme würde voraussetzen, dass der Kampf zwischen beiden Namensformen 5 oder gar 7 Jahrhunderte gewährt habe.

Unzweifelhaft aber stellt die Namensform 'Munchwilare' im Verein mit ihrer Erläuterung die Alterthümlichkeit und Unverfälschtheit des Textes einigermassen in Zweifel. Der Abschreiber, der hier seine Vorlage veränderte, kann das auch an anderen Stellen gethan haben, so dass ich die Zuversicht Gotheins, dass hier eine junge, aber genaue Abschrift eines alten Textes vorliege, nicht theilen kann.

Dass eine ältere Vorlage zu Grunde liegt, ist wohl unzweifelhaft; dafür spricht schon die Abfassung in lateinischer Sprache und der Vergleich mit den deutschen Weistümern von Ettenheimmünster aus dem 14. Jh. Wegen der Form 'wilare' ist sogar wahrscheinlich, dass diese Vorlage nicht erheblich später als in das 12. Jh. zu setzen ist. Eine Entstehung vor dem 12. Jh. anzunehmen, liegt kein Grund vor. Einrichtungen, wie sie uns hier entgegentreten, stimmen mit denen, die wir aus andern Denkmälern des 12. Jh. kennen, überein[1], und der Umstand, dass die deutschen Wörter nicht althochdeutsches Gepräge tragen, scheint eine frühere Ansetzung geradezu auszuschliessen.

Es soll hier nicht versucht werden, die zahlreichen Schwierigkeiten, welche das Weistum der sachlichen und sprachlichen Erklärung bietet, zu lösen. Der Zweck dieser Ausführungen war, zu verhindern, dass die unbegründete Behauptung, dass hier das weitaus älteste Weistum vorliege, Wurzel fassen könnte; eine Gefahr, die bei dem

---

1) So ist zu vergleichen namentlich das von A. Dopsch behandelte Ebersheimer Dienstrecht c. 2: 'De furtis vero vel latrociniis sive frevelis . . . tertia pars advocatum ecclesiae respiciat', und entprechend c. 14: 'duae partes abbatem, tertia advocatum respiciat', mit Münchw. c. 6; Ebersh. c. 15: 'Cippum vero vel custodias . . . abbas observari faciat ab his, qui curtes naulici iuris habent, quorum duos singulis noctibus praeco ad cippum constituat. . . . Quod si captivus aufugerit, ipsi noxae subiaceant', stimmt sachlich mit Münchw. c. 9, namentlich in dem Schlusssatze überein. Die gleiche Haftung des Stockwärters für seine Gefangenen findet sich in dem gleichfalls dem 12. Jh. angehörigen ersten Strassburger Stadtrecht c. 17. 18: 'Officium custodis cippi vel carceris est omnes custodiae sue commissos diligenter servare. Quod si aliquem perdiderit, vicem eius culpe subibit'.

wissenschaftlichen Rufe des Entdeckers und Herausgebers nahe liegt, und der ja auch der Verfasser des Eingangs berührten Referats bereits zum Opfer gefallen ist.

Ich möchte aber auch, ohne mich im Allgemeinen auf die Erklärung des Stückes einzulassen, gegen einige von Gothein aus ihm gezogene Schlüsse, die an sich unabhängig sind von der falschen Datierung, Einspruch erheben.

Gothein findet S. 21 in unserm Weistum 'einen weiteren Beweis für das späte Auftreten des Todfalls in Oberdeutschland'. Das Weistum erwähnt den Todfall nicht. Ein Schluss ex silentio aber ist hier ganz unberechtigt. Es werden von den Lasten eingehender nur die berücksichtigt, welche sich aus dem Besitz grundherrlichen Landes ergeben. Ganz beiläufig und zufällig wird c. 11 der censualische Leibzins ('census de corpore datus') erwähnt. Wäre das nicht geschehen, so könnte man sein Bestehen zu Zeiten der Abfassung des Weistums mit demselben Recht leugnen, wie das Gothein bezüglich des Todfalls thut. Auch was sonst über die späte Entstehung dieser Abgaben bemerkt wird, fordert vielfach zu Widerspruch heraus.

Wichtiger noch wäre es, wenn, wie Gothein meint, sich aus unserm Weistum ergäbe, dass der Vogt nicht die hohe Gerichtsbarkeit in der Grundherrschaft übte, sondern diese noch dem Landgericht, dem öffentlichen Gericht zustand. In c. 5 wird bestimmt: der Abt oder der Beauftragte ('nuncius') des Abtes oder des Klosters solle richten über Alles, 'quaecunque ibi (im Hofgericht) sunt iudicanda, tribus exceptis: furto scilicet et qui fuerit inobediens abbati sive nuncio ipsius pro qualibet iusta causa, et vulgo hoc dicitur widerhore, quicumque quidquam praesumptuose contra ius praesumpserit facere, et hoc nuncupatur fravile'. Diese Sachen soll der Vogt oder sein Beauftragter richten. Gothein schliesst nun, nachdem er S. 17 diese dem Vogte vorbehaltenen 'drei Gerichte' genannt hat: 'Also weder über Erb und Eigen, noch über Freiheit, noch über Todschlag! Die gesammte hohe Gerichtsbarkeit steht noch beim Landgericht'.

Die Unterscheidung von hoher und niederer Gerichtsbarkeit, wie Gothein sie hier annimmt, würde für freie Leute mit freiem Grund und Boden zutreffen. Sie trifft aber nicht zu für die Grundherrschaften jener Zeit. Hier konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass die Gerichtsbarkeit über Besitzstreitigkeiten dem Grundherrn gehörte.

Dass die Gerichtsbarkeit über 'Freiheit' nicht dem grundherrlichen Gericht zustand, können wir zugeben. Doch ist das wohl eher daraus zu erklären, dass es in der Grundherrschaft keine Freiheit gab, als dass die Gerichtsbarkeit darüber noch dem Landgericht vorbehalten war. Der Todschlag aber ist einbegriffen in den 'Frevel'. Der Sprachgebrauch, nach welchem Frevel im Gegensatze zu den eigentlichen Ungerichten, den schweren Verbrechen, die leichteren Missethaten bezeichnet, herrschte keineswegs allgemein[1]. Auch das Ebersheimer Dienstrecht behält dem Vogte vor das Gericht 'de furtis, latrociniis, frevelis' und will damit offenbar die gesammte Gerichtsbarkeit über eigentliche Criminalsachen bezeichnen. Diese Bedeutung von Frevel findet sich auch sonst. Eine bei Ducange nach einer Hs. 's. v. Frevela' angeführte Stelle vom Jahre 1300 erklärt 'merum imperium' mit den Worten: 'hoc est, sicut vulgariter dicitur, dub unde frevele'. Als 'merum imperium' fasste man damals die Blutgerichtsbarkeit, die also sich ebenso, wie die des Vogtes zu Münchweier, zusammensetzte aus dem Gericht über Diebstahl und Frevel. Unter Diebstahl und Frevel fasst auch das unserm Weistum örtlich und wohl auch zeitlich nahestehende erste Strassburger Stadtrecht die ganze peinliche Gerichtsbarkeit zusammen. In dem vom Schultheissen ('causidicus') handelnden Abschnitte wird c. 10 bestimmt: 'Causidicus iudicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis' u. s. w. In der Gerichtsbarkeit über Geldschuld kann er sich durch die von ihm bestellten Unterrichter vertreten lassen. Nicht so in der über Diebstahl und Frevel (c. 14). Zum Richten hierüber bedarf der Schultheiss der 'potestas cogendi et constringendi, quam vocant bannum: quae spectat ad sanguinis effusionem suspendendorum, decollandorum, truncandorum' u. s. w. Diesen Bann erhält der Schultheiss vom Vogt, der Vogt hat ihn vom Kaiser (c. 11). Der Schultheiss hatte demnach unzweifelhaft die volle Criminalgerichtsbarkeit über die Bürger; dem Vogte selbst scheint sie nur noch vorbehalten zu sein über die Eximierten, die Ministerialen, das Gesinde und die Beamten des Bischofs, über die er in der Pfalz des Bischofs richtete (c. 10. 42). Dass ursprünglich die ganze peinliche Gerichts-

1) Als allgemein stellt ihn freilich J. Grimm, Rechtsalt. S. 624 (II S. 177) hin: 'frevel geht bloss auf geringere, mutwillige vergehen'; und auch Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 196 begrenzt den Begriff enger.

barkeit dem Vogte zustand, kommt nur noch darin zum Ausdruck, dass er ein Drittel des Gewettes für Frevel erhält und sein Diener ('vicarius advocati') die Lebens- und schweren Leibesstrafen vollzieht (c. 19—23). Von einer Criminalgerichtsbarkeit ausser über Diebstahl und Frevel weiss das Stadtrecht nichts. In noch weiterem Sinne auch den Diebstahl umfassend finden wir das Wort Frevel in Gebrauch in einem Weistum der Schöffen des Landgerichts zu Wertheim vom Jahre 1422: 'Was Frevels in der Freiunge . . . geschieht, es sei mit Diebstahl, mit Mord, mit Brand' u. s. w. (bei Haltaus Glossarium s. v. Frevel).

Es liegt demnach gar kein Grund vor zu der Annahme, dass der Vogt in Münchweier nicht die volle hohe Gerichtsbarkeit geübt haben sollte[1].

Unrichtige Aufstellungen wie diese, die nur zu geeignet sind, Verwirrung in der Rechts- und Verfassungsgeschichte anzurichten, glaubte ich nicht unwidersprochen lassen zu sollen.

---

1) In der Bestimmung des c. 10, wonach der Dieb dem Vogt durch den Weibel unter gewissen Förmlichkeiten überliefert werden soll, damit er ihn fortführe und über ihn richte, findet Gothein gewiss mit Unrecht ein Zeugnis dafür, 'dass ursprünglich der Vogt den Verbrecher nur aus der Immunität dem ordentlichen Gerichte zu überantworten hatte'. Dem Vogt wird der Dieb hier ja gerade überliefert und nicht durch den Vogt. Der 'fur captus' ist wohl der handhafte, sofort durch Nothgericht überführte Dieb. Dass er schon der peinlichen Strafe verfallen ist, geht auch daraus hervor, dass dem Büttel bereits sein Gewand zugetheilt wird. Einer Verurtheilung durch das ordentliche Gericht bedurfte es nicht: der Vogt konnte ihn sofort abholen zur Vollziehung der peinlichen Strafe; denn darauf ist das 'iudicabitque' zu beziehen. Andere noch nicht Ueberführte ('alii, qui rei v i d e n t u r') bleiben bis zum ordentlichen Gericht in Haft.

## Gedicht auf die Simonie.

Herausgegeben von **E. Dümmler.**

Sunt qui dogma Magi Symonis vitare videntur,
Et facinus Giezi non perpetrare verentur.
Quod voluit Simon haut potuit, patrare reatum,
Nec facinus tamen inde minus fuit hoc reprobatum.
A precio Simonis si non Petrus abstinuisset,
A vicio Simonis mundus non ipse fuisset.
Novimus et legimus hunc Petri voce ruisse,
Novimus hunc pedibus fractis inferna petisse.
Nam Simon astra petens, nixus fallacibus alis,
Corruit: hoc metuit puto cetus pontificalis.
Ante sacrum Domini maledicunt dona ferentes,
Sed postquam dederint, reprobant nil retribuentes.
Talis grex sancti scit Petri verba timere,
Nec curat super hoc Helisei facta pavere.
Istius vatis Giezi fuit iste minister,
Nequicie vel avaricie dux atque magister.
Mundatus siquidem Naaman Iordanis in unda,
Obtulerat sancto nequaquam munera munda.
Noluit eius opes sapiens assumere vates
Et dimisit eum devitans inpietates.
Quod cernens Giezi Naaman non missum adivit
Et quasi pro Domino munus cum fraude petivit.
Quod petit impletur: suscepit munera magna,
Accepturus ob id paulo post pessima dampna.
Mox Eliseus ei censoris voce profatur:
'Unde venis, Giezi, fatui mens te comitatur'.
Respondit Giezi: 'Non ivi, mi pater, usquam'.
Cui retulit sanctus: 'Poteris me fallere nusquam,
Nam vidi Naaman de curru desilientem
Et tibi tradentem species, te suscipientem.
Servos ancillas modo dives factus habebis,
Vites et ficus et olivas edificabis.

---

Zu v. 15—34 vgl. 4. Reg. 5, 6 ff. v. 19 und 20 sind in der Hs. umgestellt. v. 25—34 s. 4. Reg. 5, 25—27.

Sed sicut Naaman lepra modo percutieris,
Et cum stirpe tua de castris eicieris'.
Dicit, et impletur, quod sanctus promserat ore,
Nam cito completur, quod vult Deus, absque labore.
Exiit a Domino Giezi mox ulcere plenus
Posseditque miser fedum pro crimine fenus.
Hec, rogo, respiciant qui crimine crimen ementes
Et vendunt et emunt sacra Christi nil metuentes.
'Gratis', Christus ait, 'sumpsistis, tradite gratis,
Et mea prebentes, hinc vos nichil accipiatis'.
Ingrediens edem nichil intrans forte dedisti,
Sed post ingressum mercedem restituisti.
Ianitor inprudens nichil abstulit ingredienti,
Sed post introitum favit lucra magna ferenti.
Nolens esse Simon, Giezi non abnuit esse,
Et fiat leprosus ob hoc est credo necesse.
Venditor est Giezi, Magus emptor dirus habetur,
Si reus est emptor, flagra venditor experietur.
Vir bone, quid distat, prius et post si precium das
Vel recipis, vendens et emens res gratis habendas,
Tempora, non vicium fateor mutasse probaris,
Si reus es, vitio, non tempore iustificaris.
Forsitan hic dices: 'dominis servire laboro'.
Erras, sed mage dic: 'crimen pietate coloro'.
Qui solidos prestas, caudam canis haut tribuisses,
Si pridem per eum vel opem vel opes habuisses.
Mens Simonem punit pro sacris dona ferentem,
Mens Giezi punit pro sacris dona volentem.
Et prior est et posterior fraus sepius ulta
Nec prior est nec posterior fraus ecce sepulta.
Demonis omnibus apta volentibus ars odiosa,
Nulla quiescere, nulla senescere vult viciosa.
Hac lue scinditur, hac lue labitur ordo, sacrarum
Lux perit, interit et fluit et ruit ecclesiarum.
Non Simon est claudus, volat ecce per has regiones,
Et Giezi dives celebrat modo vendiciones.
Qui solidis pollet, quamvis sit flagiciosus,
Excuciens solidos reputatur religiosus.
Si numeret nummos, fit ineptus sepe decanus,
Qui numerare nequit, sensu caret estque profanus.
Est alter qui non reverendos emit honores,
Sed studuit donis sibi conciliare favores,

---

v. 41 Matth. 10, 8. v. 52 'Vel si' Hs. v. 60 'ferentem' übergeschr. 'volentem' Hs. v. 74 'conciliari' Hs.

Laudibus ut fultus populi caput efficeretur,
Sicque quibusque modis quod amabat consequeretur.
Non Simon hic tantum, sed et Absalon esse videtur,
Inter damnatos qui ter damnatus habetur.
Nam populi mentes sibi primo conciliavit,
Postque tenere per hoc se regna paterna putavit.
Sed cum non merito sic patris sceptra tulisset,
Contigit, ut merito crudeliter interiisset.
Eius fautores ter contigit interiisse,
Ne putet hos aliquis fraudis vicio caruisse.
Ecclesias prorsus tales honerare probantur
Subiectosque premunt, non illis auxiliantur.
Ecclesie sacras postponunt utilitates
Omnimodisque suas coacervant proprietates.
Que sua sunt querunt, lucra Christi nil reputantes
Et se, non Christum scelerate semper amantes.
Prelati facti, sicut nimis ante volebant,
Despiciunt miseros, quos blande decipiebant.
Si queras, de quo mea carmina talia fantur:
Hec cano de cunctis, qui sic egisse probantur.
Versibus his qui se reputaverit esse notatum,
Iure mihi parcens proprium fleat ipse reatum.
Nam Simon et Giezi sunt certe flagiciosi,
Pes frangetur eis vel erunt sine fine leprosi.
Absalon in gladio cum complicibus morietur,
Ex his regna poli nullus, reor, ingredietur.

Auf das vorstehende meines Wissens bisher ungedruckte Gedicht führte mich der Katalog der Bibliotheken der französischen Departements XXXI, 247, wo Anfang und Ende verzeichnet war. Es befindet sich in der Bibliothek von Angers in der dem 12. Jh. angehörigen Hs. 178 (170) am Schluss auf f. 48′. Eine Abschrift verdanke ich unter gütiger Vermittelung des Bibliothekars Joubin dem Herrn Delad'hone. Bei der Herstellung des Textes wurde ich durch Herrn Dr. von Winterfeld in wirksamer Weise unterstützt. Ich habe davon abgesehen, die zahlreichen Abweichungen der Abschrift von dem hier vorgelegten Texte anzugeben, weil die Mehrzahl derselben dem Abschreiber und nicht seiner Vorlage zur Last zu fallen schienen und mit Sicherheit zu verbessern waren.

Das Gedicht besteht aus 100 Hexametern, von denen je 2 nach der Art der caudati mit den beiden Endsilben

---

v. 89 Phil. 2, 21.

auf einander reimen und je einen Satz bilden. Binnenreime finden sich ausserdem noch in den Versen 3. 4. 7. 8. 10. 16. 40. 61—66. Persönliche oder örtliche Anspielungen fehlen leider ganz, für die Entstehung wird man ohne Zweifel an Frankreich denken dürfen, von wo es uns überliefert ist; der Inhalt, der sich in bekannten biblischen Vergleichungen ergeht, weist auf den Investiturstreit und lässt etwa auf den Anfang des 12. Jh. schliessen. In v. 7 ff. bezieht sich der Verfasser auf die dem Linus zugeschriebenen fabelhaften Acta S. Petri. Wenn ich diese Verse eher gekannt hätte, so würde ich sie zu den übrigen im 3. Bande der Libelli de lite aufgenommen haben, zu welchem sie demnach hier als ein kleiner Nachtrag folgen mögen.

## Nachrichten.

138. Erschienen ist in der Abtheilung Epistolae Bd. V der 2. Theil des 3. Bandes der Epistolae Karolini aevi (Berlin, Weidmann 1899): Epp. Amulonis archiep. Lugdunensis, Hrabani (Mauri; nebst Tafel), Ermenrici Elwangens. ed. Dümmler, epp. selectae Sergii II., Leonis IV., Benedicti III. ed. de Hirsch-Gereuth; suppl. ad epp. variorum ed. Dümmler, Addenda und Indices. E. Dümmler schreibt uns dazu: 'Die auf S. 579—580 abgedruckte Vorrede wäre besser weggeblieben, da sie, öfter vorkommend, nur in Einer Hs. Grimald zugeschrieben wird und sicher älteren Ursprunges ist — wie dies schon Delisle (Mémoires de l'acad. des inscript. XXXII, 258) bemerkte und P. Bäumer genauer nachwies (Hist. Jahrb. der Görresgesellsch. XIV, 253 ff.). Sie wurde auch früher bereits von Muratori herausgegeben (Liturgia Romana II, 271)'.

H[ermann] Bl[och].

139. Von den Scriptores rer. Germanicarum in usum scholarum ex Mon. Germ. recusi ist erschienen die Vita Heinrici IV. imperatoris ed. III., herausgegeben von W. Eberhard (Hannover, Hahn 1899). Hierzu lässt der Herausgeber bemerken: 'Von der Vita Heinrici IV. existieren ausser der einen bekannten Münchener Hs. noch zwei ganz moderne Abschriften, eine in der Universitätsbibliothek zu Utrecht, die andere in der kgl. Bibliothek zu Hannover. Die erstere ist Archiv VIII, 887. 888 und N. A. XIV, 203 erwähnt, die andere Archiv VIII, 633. Beide sind völlig werthlose Abschriften aus Drucken des 16. Jh. Die Utrechter (Hs. n. 9, Kast. 6, pl. E) ist zu Anfang des 16. Jh. wohl aus Aventins Ausgabe abgeschrieben worden, während die Hannoveraner (n. 884) Ende des 17. Jh. geschrieben ist und auf die zweite Ausgabe des Urstisius zurückgeht. Beide Abschriften enthalten zum Schluss auch die in jenen Ausgaben abgedruckten Urkunden Heinrichs IV. Mit den Drucken stimmen die Abschriften, abgesehen von einigen

orthographischen Aenderungen, vollständig überein. So haben sie gleich den Drucken: 'membratim' für 'per membra', 'ea non tenet' für 'non tenetur' (S. 9), 'famem' für 'saniem', 'corrugaret' für 'in rugam contraheret' (S. 10), 'afficiuntur' für 'se afficiant' (S. 11), wo 'et multo — enumeravimus' fehlt.' H. Bl.

140. Bei Čeněk Zíbrt, Bibliografie české Historie (Prag 1900) sind der Palaeographie und Diplomatik, sowie besonders umfangreich den Archiven Abschnitte gewidmet, deren Werth zu beurtheilen wir nicht in der Lage sind. H. Bl.

141. In der Zeitschr. für Bibliothekswesen vom Dec. 1899, Jahrg. 16, 533—539 theilt der Bibliothekar der Vaticana P. Franz Ehrle seine Beobachtungen über schlechte Behandlung von Hss. durch deren Benutzer und die daraus entspringenden üblen Folgen mit und giebt eine Reihe von praktischen Winken, um solchen Misständen vorzubeugen. Vor allem verlangt er — und diesem Wunsche können wir uns nur von ganzem Herzen anschliessen —, dass in den paläographischen Uebungen und Vorlesungen der Universitäten eine Anweisung und Mahnung zu äusserlich richtiger Behandlung handschriftlicher Schätze gegeben werden möge. Für die Befolgung obiger Rathschläge würde freilich auch ein entsprechender Raum erforderlich sein, wie er auf manchen Bibliotheken, z. B. der Berliner königlichen, noch immer schmerzlich vermisst wird. E. D.

142. Als erstes Heft einer Serie von Miscellanea di paleografia e studii ausiliari veröffentlicht R. Brigiuti einen Bericht über seine interessanten Versuche, mittelalterliche Manuscripte mit Röntgenstrahlen zu behandeln (Rom 1899; Separatabdruck aus dem Bessarione). Die Hoffnung, mit diesem Verfahren die Lesbarkeit von Palimpsesten zu erleichtern, ist nicht in Erfüllung gegangen; es hat sich gezeigt, dass Tinten, die mit Eisen- oder Kupfervitriol hergestellt sind, bei der Behandlung mit Röntgenstrahlen kein Bild geben, während Tinten von Minium, Zinnober und Ultramarin ein sehr deutliches Bild liefern. B. behält sich die Fortsetzung seiner Versuche vor.

143. Achille Luchaire, Études sur quelques manuscrits de Rome et de Paris (Bibliothèque de la Faculté des lettres VIII), Paris 1899, bringt eine Fülle von wichtigen Mittheilungen über und aus Vaticanischen, Pariser und

anderen französischen Hss. So weist er die von G. Waitz SS. XXVI, 38 vermisste Hs. der Chronik von Morigni in der Bibliothek der Königin Christine n. 622 nach, eine von B. Krusch gesuchte Hs. der Gesta Dagoberti in derselben Bibliothek n. 571 und eine andere desselben Werkes in der Pariser Bibliothek des Arsenal n. 1030. Von den neu aus Hss. mitgetheilten Stücken hebe ich hervor ein Fragment von Miracula s. Dionysii nach einer Reimser Hs. des 10. Jh., eine Reimser Notiz über den Grafen Robert II. von Flandern, zahlreiche Briefe aus der Briefsammlung von St. Victor zu Paris, darunter auch zwei in den Regesten noch fehlende Papstbriefe und Briefe von Cardinälen. O. H.-E.

144. In der Westdeutsch. Zeitschr. XVIII, 315 ff. behandelt H. Keussen auf Grund von Eintragungen in die Matrikel die älteren Bibliotheken, insbesondere die Artistenbibliothek der Kölner Universität und druckt Bücherverzeichnisse sowie Büchervermächtnisse des 15. Jh., von 1421 an. H. Bl.

145. Im Jahrbuch der kunsthistor. Sammlungen des österreich. Kaiserhauses XX[a], 113 ff. stellt H. Modern an der Hand eines Kataloges der vom Grafen Werner von Zimmern an Erzherzog Ferdinand geschenkten Bücher die Zimmern'schen Hss. im Bestande der k. k. Hofbibliothek zu Wien fest und giebt eine eingehende Beschreibung der werthvollen Codd., der einige, allerdings zum Theil nicht besonders gelungene Facsimilien beigegeben sind.
H. Bl.

146. M. R. James, A descript. catalogue of the mss. in Eton college (Cambr. 1895. 4) verzeichnet:

96. Petri Pictav., cancell. Paris., Universalchronik — 1244; s. XIII.

123. Matthaei Westmonasteriensis (falsch) Flores historiarum (vgl. MG. XXVIII, 460).

124. Iohannis diac. V. s. Gregorii s. XI. Auf Schmutzblättern und Rändern Briefe an und über Farfa von Päpsten Anastasius, Eugen (a. 1440), Kaiser Friedrich, Hugo B. von Ostia s. XIII.

128. Leo Bapt. Alberti De re aedificatoria. Darin eine lange Randnotiz des Cardinals Bembo, dem dieser Codex (wie 8 fernere Mss. Etons) gehörte, über seinen Besuch des Nemi-Sees 1489.

131. Martini Gemblac. (lies Oppav.) Chronicon —1285; dann 2 Bl. mit Tabellen der Kaiser und Päpste; s. XV.

191. Weltchronik — 1420 in Rollenform; s. XV.

Die im N. A. XXII, 672, letzte Zeile als Sidney college gehörig verzeichnete Cambridger Hs. gehört vielmehr Jesus college. F. Liebermann.

147. In Ergänzung eines 1864 von Gachard erstatteten Berichtes liefert M. Huisman in den Bulletins de la comm. royale d'hist. de Belgique sér. V. IX, 357 ff. eine Uebersicht über neue, die belgische Geschichte angehende Handschriften in der Kgl. Bibliothek zu Berlin. Eine Anzahl davon gehört zum Nachlasse des Aachener Geschichtsschreibers Quix; eingehend beschrieben wird cod. franç. in quarto n. 104, der die als pawillart Liégois bekannte Sammlung der coutumes de Liège enthält. H. Bl.

148. In seinem Aufsatz über die Handschriften der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau (Zeitschr. des Vereins f. Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXIII) handelt Ständer S. 34 ff. über den Bestand der Sammlung. R. H.

149. Die 5. Lieferung des Kataloges der Hss. der Kgl. Bibliothek zu Bamberg (vgl. N. A. XXIII, 764 n. 219), die, noch von F. Leitschuh bearbeitet, von H. Fischer herausgegeben ist, enthält die Bestände aus dem Gebiete der Philosophie (n. 1 Alcuin De dialectica), der Naturwissenschaft, der Medicin, darunter einige der von Heinrich II. geschenkten Codices. H. Bl.

150. Im Centralblatt für Bibliothekswesen XVI, 437 ff. beginnt E. Ettlinger Studien über die Urprovenienzen von Hss. der Karlsruher Landesbibliothek mit einer Prüfung des Bestandes Ettenheimmünster, der eine kurze Geschichte der Klosterbibliothek vorangeschickt ist. H. Bl.

151. Im 9. Bande von G. Mazzatinti, Inventari dei mss. delle biblioteche d'Italia (Forlì, Bordandini 1899) wird das Verzeichnis der Hss. der Nationalbibliothek zu Florenz (vgl. oben S. 224 n. 14) zu Ende geführt; ein Register der Initia carminum ist ihm beigegeben. H. Bl.

152. In der Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen 1899, 149 ff. verzeichnet R. Doebner die Urkundenbestände der im Staatsarchiv zu Hannover niedergelegten städtischen

Archive von Wunstorf (darin 49 Nummern von 1261—1494) und S. 176 ff. von Gronau (6 Nummern von 1347—1471). H. Bl.

153. Im Anhang zum 3. Hefte des Trierischen Archivs wird das Verzeichnis der Handschriften des histor. Archivs der Stadt Trier von n. 46—73 geführt (vgl. oben S. 224 n. 12). — Das Heft selbst enthält S. 64 ff. eine Uebersicht über die Handschriften und Acten Trierischer Beziehung in der Bibliothèque nationale zu Paris (darunter zahlreiche Urkunden). H. Bl.

154. Auf die werthvollen Bestände des Stadtarchivs zu Mühlhausen i. Th., die bisher noch wenig ausgebeutet sind, weist der Stadtarchivar E. Heydenreich in der Einleitung zu seiner Broschüre 'Archivwesen und Geschichtswissenschaft' (Marburg, Elwert 1899) S. V ff. nachdrücklich hin. — A. Wenck (Beil. zum 24. und 25. Jahresber. des städt. Realgymnasiums zu Borna 1897 n. 570. 1898 n. 574) beschreibt Bestand und Geschichte des Rathsarchivs zu Borna und veröffentlicht aus ihm 58 Urkunden von 1327—1553. H. Bl.

155. Auf die Geschichte des Trésor des chartes de Lorraine und seinen Transport nach Paris werfen die Aufzeichnungen von N. Rigault und P. Dupuy Licht, die L. Auvray in Le Bibliographe moderne III, 94 ff. veröffentlicht hat. H. Bl.

156. Als 47. Band der Publications de la section historique de l'Institut de Luxembourg bietet N. van Werveke ein Inventaire analytique des archives du château d'Ansenbourg, dessen erste 100 Nummern vom 13.—15. Jh. dem Mittelalter angehören. H. Bl.

157. Der von G. Kurth begründeten neuen Zeitschrift Archives belges I, 1 ff. entnehmen wir, dass E. de Sagher seiner Notice sur les archives communales d'Ypres et documents pour servir à l'hist. de Flandre du 13. au 16. siècle (Ypres, Callewaert 1898) 83 Urkunden von 1230—1597 beigegeben hat. — Ebenda p. 49 erfahren wir von F. Straven, Inventaire analytique des archives de la ville de S. Trond. H. Bl.

158. Die beiden ersten Lieferungen des zweiten Bandes von G. Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia (Rocca S. Casciano, L. Cappelli 1899; vgl. oben S. 227 n. 20), deren Angaben an Präcision leider wieder manch-

mal zu wünschen übrig lassen, behandeln die Archive von Lecce (wo im Provinzialarchiv eine Urkunde Manfreds von 1260, im Archiv von S. Giovanni ev. Urkunden Rogers II. von 1142, Tancreds von 1190 und Heinrichs VI. angeblich vom Februar 1198 [!] beruhen), Brindisi (mit Urkunden der Normannen, Friedrichs II. und Manfreds), Nardò, Galatone, Gallipoli, Francavilla, Oria, Cesena (D. Friedrichs I. von 1177 = N. A. XXIV, 164), Urbino, Foligno (die Kaiserurkunden sind bekannt: Stumpf 4194. 4400; Böhmer-Ficker 336; vgl. auch Archiv XII, 538), Castacciaro, Gualdo Tadino, Sigillo, Pietralunga, Nocera, Cascia, Sassoferrato, Pergola, Marradi, Teramo (unter den mit 972 beginnenden Urkunden 5 DD. Heinrichs VI., von denen das einzige unbekannte mit Stumpf 4825 zusammenhängt, und Böhmer-Ficker 594), Fermo (mit vielen Urkunden seit 977, darunter eine Urkunde Christians von Mainz v. J. 1177 und ihre Bestätigung durch Friedrich I. v. J. 1178, ein Heinrich VI. wohl = Stumpf 5082, ein Otto IV. wohl = Böhmer-Ficker 452, und zwei Urkunden Friedrichs II. von 1242, die eine = Böhmer-Ficker 3314, die andere 3315 oder 3316), Porto S. Giorgio, Ortezzano. Von den sehr zahlreichen Papsturkunden ist ein guter Theil durch die Publikationen Kehrs bereits näher bekannt. R. H.

159. In der Zeitschrift 'Bessarione' Jahrg. IV. S, 249 ff. veröffentlicht Monsig. Wenzel ein im J. 1626 aufgestelltes 'Directorium ad litteras imperatorum Orientis, quae in archivo arcis s. Angeli extabant, nunc in Vaticano'. Das älteste der 15 Stücke ist ein Brief des Joannes Comnenus in Goldschrift, vielleicht an Innocenz II. — Ebenda S. 258 theilt derselbe ein Verzeichnis der im Vaticanischen Archiv befindlichen Briefe orientalischer Bischöfe mit.

160. In den Mélanges d'archéologie et d'histoire XIX, 85 ff. schliesst G. de Manteyer seine im 17. Band begonnenen Erörterungen über die Schicksale der codd. Reg. Christinae im Vatican. H. Bl.

161. G. Pagani beschreibt in der Rivista delle biblioteche e degli archivi X, 53 ff. die Bestände des archivio storico del municipio di Milano. H. Bl.

162. Im IX. und X. Bande der Rivista delle biblioteche e degli archivi giebt D. Marzi eine Uebersicht über die Documente zur Geschichte der Romagna toscana, die er in den kleinen Archiven des um Rocca S. Casciano

belegenen Landes inventarisiert hat. Sie reichen nur etwa bis in die Mitte des 14. Jh. zurück. H. Bl.

163. Den Quellen und Forschungen des Kgl. Preuss. Hist. Inst. zu Rom, die sich zur dankenswerthen Aufgabe gemacht haben, von den wichtigeren Aufsätzen der zahlreichen, kaum irgendwo in Deutschland sämmtlich vorhandenen italienischen Zeitschriften Kenntnis zu geben, entnehmen wir (III, 148 n. 30), dass in der zu Trani erscheinenden Rassegna Pugliese XV L. Pepe die mit 1180 beginnenden Originalpergamente des Capitelarchivs zu Monopoli zusammengestellt hat; unter ihnen Tancred 1182 October und Friedrich II. 1221 April (vgl. N. A. XXIV, 766 n. 217). H. Bl.

164. A. Schoene, Die Weltchronik des Eusebius in ihrer Bearbeitung durch Hieronymus (Berlin, Weidmann 1900) tritt im Anschluss an neuere Forschungen dafür ein, dass die Chronici canones des Eusebius in einer früheren Recension durch den Armenier, in einer späteren durch Hieronymus und Dionysius Telmaharensis überliefert seien, und scheidet in eingehender Prüfung der Hss.-Ueberlieferung zwei, auf den Autor selbst zurückgehende Bearbeitungen der im J. 381 abgefassten Chronik des Hieronymus. Er erhofft von der mittelalterlichen Geschichtsforschung, dass es ihr gelinge, in einem frühen Annalisten den Urheber der in Cod. Londin. 16974 (vgl. MG. Chron. min. I, 620) vorliegenden Umgestaltung des ersten Theiles der Chronik (in eine Textcolumne mit dem 'Spatium historicum') zu entdecken. Den Archetypus des Cod. Leidensis Ms. Scal. 14 möchte er dem durch Krusch (N. A. IX, 109) bekannten 'Primicerius notariorum Bonifatius' von 526 zuschreiben. H. Bl.

165. In den Wiener Studien XX Jahrg. 1898, S. 293—308 bringt Aug. Engelbrecht Beiträge zum lateinischen Lexikon aus Sidonius, wobei auch die Textkritik dieses Schriftstellers an einigen Orten berührt wird. E. D.

166. In dem Archiv für latein. Lexicographie und Grammatik XI, 361—368 (1899) bringt Ed. Wölfflin in einem beachtenswerthen Aufsatz 'zur Latinität des Iordanes' einige Verbesserungen zum Texte desselben, vorzüglich aber zeigt er die starke Beeinflussung dieses Schriftstellers durch Vergil und sucht im Anschluss daran

das dem Iordanes eigenthümliche Sprachgut schärfer von den Nachahmungen zu sondern. E. D.

167. In dem Philologus B. 58, S. 480 (J. 1899) macht Petschenig zu einer Stelle des Corippus einen Verbesserungsvorschlag. E. D.

168. H. Grisar, der Verfasser der im Erscheinen begriffenen 'Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter', hat die früher von ihm verfassten, die ältere Geschichte der Päpste und deren Quellen (darunter den Liber pontificalis), sowie die christliche Archäologie Roms betreffenden Abhandlungen einer Revision unterzogen und in italienischer Sprache unter dem Titel: Analecta Romana I, Roma 1899, in einem starken Bande vereinigt, so dass sie als nützliche Ergänzung neben seine Darstellung treten. Neu ist nur die siebente Abhandlung: Il papato Romano nel secolo V. secondo i detti di San Leone Magno e dei suoi contemporani. E. Sackur.

169. René Poupardin, La vie de Saint Didier évêque de Cahors (630—655), Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, Paris 1900. Der Herausgeber, ein Schüler A. Molinier's, versucht sich mit dieser Arbeit productiv auf dem schwierigen Gebiete der merowingischen Heiligenlebenkritik, und ist zu demselben Ergebnisse gelangt, zu welchem ich in den meisten Fällen gelangt bin, dass seine Quelle karolingisch und erst am Ende des 8. oder Anfang des 9. Jh. geschrieben ist. Dieses Geständnis war für mich um so werthvoller, als der Verf. nach dem Erscheinen des 3. Merowingerbandes einen Protest gegen mein 'ein wenig systematisches Misstrauen' hinsichtlich der merowingischen Hagiographen veröffentlicht hat, auf den ich noch zurückzukommen habe. Die Vorrede behandelt nur ganz kurz die Lebensumstände des berühmten Bischofs von Cahors und schliesst sich in der Zeitbestimmung vollständig an meine Untersuchungen an, ja der Verf. erklärt ausdrücklich, dass ich ihn diesmal zufriedengestellt habe. Bekanntlich sind in der V. Desiderii eine Anzahl höchst merkwürdiger Original-Urkunden erhalten, und sie ist also trotz ihres karolingischen Ursprunges von historischer Bedeutung; eine neue Ausgabe war Bedürfnis, denn Labbe's Text stammt aus einer höchst fehler- und lückenhaften Hs. Das handschriftliche Material hat dem Herausgeber vollständig vorgelegen, und er hat sich durch bibliographische Nachweisungen und Bestimmung der zahlreichen Ortsnamen wohl verdient um die Schrift

gemacht. Wenn aber nach dem Programme der Zweck dieser Ausgaben-Sammlung die Lieferung 'correcter' Texte sein soll, gehört seine Publication nicht hinein. Die Haupths., der berühmte Moissiacensis (Paris 17002, saec. X.), ist durch gleichzeitige Correcturen und Interpolationen in hohem Grade entstellt, aber die echte ursprüngliche Lesart wird sehr häufig noch durch die jüngeren Hss. bestätigt. P. hat zwar diese Hs. zu Grunde gelegt, aber keineswegs zwischen den Händen geschieden und, ohne sich um die Entzifferung der ersten Hand weiter zu bemühen, durchweg die Correcturen in den Text aufgenommen; er ist auch sonst nicht mit der nöthigen Sorgfalt verfahren, sondern hat Wörter, ja ganze Sätze ausgelassen (S. 49 fehlt der Schlusssatz des 4. Mirakels nach 'conferret': 'Diu igitur macaeratus sepiusque ex praefato ligore potatus tandem toro sacaer vix coturno deposito, recuperari meruit salutem'; S. 51 fehlen nach 'arbitremini' am Schlusse des 9. Mirakels die Worte 'Audite, quid alibi gesserit'). Seine Textkritik ist also gänzlich unzureichend, und die Herstellung der grammatischen Barbarei dieses karolingischen Textes und die gewissenhafte Verwerthung der Haupths. sind Aufgaben, die noch ihrer Lösung harren. B. Krusch.

170. In Cividale, der alten Hauptstadt vom Friaul, fand zu Ehren ihres berühmtesten Sohnes Paulus Diaconus, dessen Tod etwa in das J. 799 gesetzt wird, am 3. Septemb. und den folgenden Tagen eine glänzende Festfeier statt, von den Glückwünschen verschiedener gelehrter Körperschaften des In- und Auslandes, darunter auch der Centraldirection der Mon. Germ., begrüsst. Ein historischer Congress schloss sich dieser Feier unter dem Vorsitze des hochverdienten Mons. Amelli aus Montecassino an, welcher eine Anzahl von namhaften Gelehrten aus Italien, Oesterreich und Deutschland vereinigte. Zur dauernden Nachwirkung dieses Festes beschloss derselbe den Plan einer Gesammtausgabe der Werke des Paulus, dessen Ausführung einem aus italienischen und deutschen Gelehrten gebildeten Ausschuss anvertraut werden sollte. Als die 3 Vertreter Deutschlands wurden sofort die Herren Luschin von Ebengreuth, Traube und Wiegand gewählt, für Italien dagegen noch keine Namen genannt, sondern der Stadtgemeinde Cividale, dem Kloster Montecassino, dem historischen Institute in Rom und der Deputazione di storia Veneta die Ernennung je eines Mitgliedes vorbehalten. Möge das gemeinsame Werk zu gutem Ende gedeihen! E. D.

171. Zur Paulusfeier hat Mons. Ambr. Amelli den schon öfter erwähnten, aber bisher noch ungedruckten Commentar des Paulus Diaconus in Donatum aus der einzigen Hs., Palatinus 1746 in Rom, vollständig und mit einigen Quellennachweisen herausgegeben. Von der der karolingischen Zeit angehörigen Hs. ist die den Anfang des Werkes enthaltende Seite durch eine schöne Lichtdrucktafel wiedergegeben. Das Werk führt den Titel: 'Ars Donati quam Paulus Diaconus exposuit, ex typographeo archicoenobii Montis Casini' 1899. E. D.

172. Ohne über die Forschungen von Bethmann und Waitz hinaus wesentlich vorzudringen, ist es doch G. Calligaris sehr hübsch gelungen, in den Quellen zur Lebensgeschichte des Paulus Diaconus die farbenreiche beneventanische, erst durch Leo von Ostia in Montecassino selbst aufgenommene und in ihrer Entwicklung genau verfolgte Legende den schlichten älteren Nachrichten aus dem Kloster selbst und den deutschen Geschichtsschreibern gegenüberzustellen; der Schwerpunkt seines Aufsatzes im Archivio stor. lombardo Ser. 3. XII, 54 ff. beruht indessen in dem Versuche, die Echtheit des Pauls Schüler Hildrich als Verfasser nennenden 'Epitaphium' gegen die Angriffe Dahn's zu erweisen, die zwar von Waitz u. A. abgelehnt, aber doch nicht widerlegt waren. Ich halte diesen Beweis durch Calligaris noch nicht für erbracht und nehme Dahns Bedenken gegen das Epitaph — allerdings ohne seine Motivierung — wieder auf; eine Entscheidung ist von Deutschland aus nicht möglich. Vielleicht dürfte es sich aber empfehlen, den zukünftigen Bearbeiter der Fälschungen des Petrus diaconus (vgl. auch unten n. 254. 368) auch auf dies Epitaph aufmerksam zu machen. — Calligaris citiert in seinem Aufsatze ein aus Anlass der Paulus-Feier entstandenes Buch von Grion, Vita di Paolo diacono storico dei Longobardi (Udine, Del Bianco 1899). H. Bl.

173. Die Frage, ob der hl. Wandregisil von den Merovingern (Chlotar I. oder II.) abstamme, verneint E. Vacandard in der Rev. des questions historiques LXVII, 214 ff., indem er zeigt, dass die verschiedenen diesbezüglichen Nachrichten der karolingischen Genealogieen, welche aus dem 9. Jh. stammen (und zwar aus Metz und S. Wandrille), durchaus unglaubwürdig sind, während seiner Meinung nach eine Verwandtschaft des

Heiligen mit den Karolingern viel Wahrscheinlichkeit für sich habe. R. H.

174. In den Mitth. des Inst. f. österreich. Geschichtsforsch. XX, 641 ff. setzt R. F. Kaindl seine Besprechung der Litteratur zur Gesch. des h. Adalbert fort (vgl. oben S. 230 n. 34, die Arbeit Kolbergs ist noch nicht berücksichtigt), die ihm zu quellenkritischen Untersuchungen über die drei ältesten Adalbertlegenden Anlass giebt. Insbesondere setzt er sich mit der neuesten (polnischen) Arbeit von W. Kętrzyński (Krakauer Akademieschriften Bd. 37) auseinander, dem nicht Canaparius, sondern Gaudentius der Verfasser der ältesten Vita ist, der 'die nur in einer Redaction angefertigte Umarbeitung nicht dem h. Brun, sondern einem andern Mönche im römischen Bonifatiuskloster zuweist' und die 'von einem polnischen Priester herrührende jüngere Passio s. Adalberti' nicht für einen Auszug, sondern für ein Originalwerk hält. Kaindl vertheidigt z. Th. mit neuen Gründen seine frühere an Pertz anschliessende Auffassung (vgl. N. A. XX, 241 n. 19) über die Vita des Canaparius und die beiden Bearbeitungen durch Brun, deren zweite er jetzt in die Zeit zwischen 1005 und 1008 weist. Hinsichtlich der Passio vertritt er gegen Voigt (vgl. N. A. XXIV, 372 n. 20) und Kętrzyński die nicht ganz einfache Annahme, dass die jetzt vorliegende Fassung von einem Slaven herrühre, welcher eine ältere von einem Deutschen herrührende Aufzeichnung ausgezogen habe. H. Bl.

175. Den 2. Band seiner Études critiques sur divers textes des X. et XI. siècles (vgl. unten n. 842) widmet J. Lair der Historia des Ademar von Chabannes. Einer Quellenanalyse der beiden ersten Bücher und der ersten 15 Capitel des dritten lässt er einen Abdruck des originalen Theiles der Chronik (III, 16—70) so folgen, dass er in Paralleldruck den Text der beiden Hss. Cod. Lat. Par. 5927 (A) und 5926 (C) wiedergiebt; für die Capitel 16—19 stellt er daneben die entsprechenden Abschnitte des Chronicon Aquitanicum, der Ann. Engolismens. und Lemovicens., von c. 20 an aber die von Delisle (vgl. N. A. XXII, 316 n. 24) als ersten Entwurf (H) der letzten Recension erkannten Bruchstücke, die (bis c. 22) nur in dem Druck bei Pithou, dann aber durch Cod. Paris. Lat. 6190 überliefert sind. Der umfangreiche Commentar soll dem Nachweise dienen, dass der Text H so wenig von Ademar herrühre, wie die mit seiner Benutzung

hergestellte Vorlage, aus der A und C geschöpft haben; vor Allem soll der von Waitz und Chavanon als im 12. Jh. interpoliert und verhältnismässig werthlos angesehene Text von C diese Vorlage getreuer wiedergeben als das stark gekürzte A, dem die Ausgestaltung zu drei Büchern zuzuschreiben sei. Indem Lair das ganze Material der Forschung zugänglich gemacht hat, wird er jedenfalls zu erneuter Prüfung des Werkes Ademars Anlass geben; seine eigenen Darlegungen regen bei richtigen Einzelbemerkungen im Ganzen doch zu Widerspruch an; insbesondere wird man davon, dass Ademar nur den überaus geringen Antheil an der Chronik durch Anmerkungen zu H genommen habe, noch nicht überzeugt. Von den Anhängen, die sich mit Einzelfragen zur Kritik der Historia beschäftigen, handelt der neunte über die autographen Hss. Ademars; L. will ihm die von Delisle (a. a. O.) zugesprochenen Codd. Berlin Phillips 93. Paris 2469 aberkennen. Dem vornehm ausgestatteten Bande sind schöne Lichtdrucke aus Cod. Lat. 6190 beigegeben. H. Bl.

176. Bei dem Ansehen, dessen sich die Vita Bennonis bislang erfreute und das F. Philippi durch seine oben S. 767 ff. gedruckten Ausführungen völlig zu erschüttern sucht, halte ich es für angemessen, sogleich einige Momente zur Vertheidigung der werthvollen Quelle hervorzuheben, zumal wenigstens an einem wichtigen Punkte Ph. gewiss das Rechte getroffen hat. Dass nämlich die Vita ursprünglich, wie die Iburger Annalen, den Bau des Klosters und auch den des castrum Iburg durch den Bischof berichtet hat, halte ich für höchst wahrscheinlich; und es ist möglich, dass die von Ph. zuerst bemerkten Aenderungen, durch welche die Ansprüche des Klosters auf den Besitz des ganzen Berges gestützt werden sollten, mit den von ihm geschilderten Vorkommnissen des 16. Jh. in Zusammenhang stehen. Allein mehr als eine in dieser Tendenz erfolgte Interpolation vermag ich nicht zu erkennen; und weit entfernt, anzunehmen, dass um dieser Tendenz willen die ganze allein erhaltene Lebensbeschreibung aus Ertman und Witte um 1580 hergestellt worden sei, halte ich vielmehr dafür, dass sie uns mit Ausnahme jener in ganz bestimmter und unverkennbarer Absicht vorgenommenen Aenderungen die alte ursprüngliche, sicher um 1100 wohl von Norbert abgefasste Biographie im Allgemeinen zuverlässig wiedergiebt, wobei nur einzelne Versehen der Abschrift des 16. Jh. zur Last fallen. Mehr als

diese Interpolation ist m. E. auch oben nicht bewiesen. Denn 1) die Voraussetzung (S. 770 f.), dass Witte's Angaben über Benno sämmtlich aus den Iburger Ann. stammen, hält gegenüber dem S. 786 ff. gegebenen Texte nicht Stand; dieser lehrt vielmehr mit seinen Wiederholungen und widersprechenden Daten, dass Witte zwei Quellen nebeneinander benutzte: die Ann. Iburg. und — die echte, mit der erhaltenen, abgesehen von der Interpolation, übereinstimmende Vita Bennonis. 2) Die von Ertman ausgezogene Biographie ist identisch mit der vorliegenden in ihrer ursprünglichen Form; Klenkok (um 1380) bezeugt nur, dass die Ratten seit 280 Jahren nach der Vertreibung durch Benno nicht wieder in die Diöcese gekommen seien (vgl. oben S. 785 und N. 1). 3) Auch Kleinsorgens Vorlage ist nicht eine uns verlorene, sondern die überlieferte Vita Bennonis gewesen, die allerdings noch nicht in jenem einen Punkte verfälscht war. Die Brixener Synode und die Urkunde von 1077 kannte Kl., wie schon Ph. oben S. 776 vermuthete, nachweislich aus anderen Quellen; und auch wenn das Epitaph in Prosa und Versen — dessen Bestandtheile bei Ertman und in unserer Vita getrennt wiedergegeben sind — sich wirklich auf dem Grabe befand, so ist es doch nicht nöthig, es in dieser Form in der alten Vita Norberts zu suchen, da Kleinsorgen dafür ausdrücklich neben der Vita auf die Grabinschrift selbst verweist. H. Bl.

177. Die eingehende Prüfung, die R. F. Kaindl im 8. Theile seiner Studien zu den Ungarischen Geschichtsquellen (Archiv für oesterreich. Gesch. LXXXVIII, 203 ff.) den verlorenen Gesta Hungarorum vetera (vgl. N. A. XXIV, 755 n. 175) widmet, lässt sie als eine ziemlich spärliche, im Beginn des 12. Jh. mit Benutzung u. A. von Regino und den Ann. Altahens. entstandene Quelle erscheinen (vgl. Wattenbach GQ. II$^{6}$, 211), die bei Keza reiner, in der nationalen Grundchronik durch andere Nachrichten erweitert wiedergegeben ist. Neben diesen beiden kommt für die Herstellung der ursprünglichen Gestalt der um 1280 geschriebene Liber anonymi Belae regis notarii, dagegen nur an wenigen Stellen Alberich von Trois-Fontaines und der gleichzeitige Mönch Richard (De facto Hungariae magnae) in Betracht. Der von K. im Allgemeinen versuchten Reconstruction scheinen doch erheblichere Schwierigkeiten, als K. selbst annimmt,

dadurch entgegenzustehen, dass auch der Anonymus für das 11. Jh. nicht mehr heranzuziehen ist, und dass die wichtige Frage, inwieweit in der Grundchronik neben den Gesta auch Keza selbst benutzt ist, im einzelnen, wenigstens bei dem von K. einstweilen gebotenen Materiale, keineswegs so einfach zu liegen scheint, dass der beiden gemeinsame Text einfach für ihre Quelle in Anspruch genommen werden dürfte. H. Bl.

178. Einen Beitrag zur Kritik des Cosmas von Prag giebt H. Spangenberg in den Mittheil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXVIII, 234 ff., indem er die Meldung des Cosmas über das Jahr der Taufe des Bořiwoj und über die Vollziehung derselben durch Methodius untersucht und zu dem Resultat kommt, dass jenes nicht zu ermitteln, diese aber — wie übrigens neuerdings auch A. Bachmann (vgl. oben S. 223 n. 38) nachwies — legendarisch sei: der bairischen Geistlichkeit gebühre vielmehr das Verdienst, das Christenthum im Prager Fürstenhaus eingeführt zu haben. — Eine weitere Studie zu Cosmas theilt Spangenberg in den Mittheil. des Instituts f. österreichische Geschichtsf. XX, 382 ff. mit, wo er die nur von Cosmas berichtete Mainzer Synode von 1086 bespricht, auf der die Krönung Wratislavs von Böhmen erfolgt sein soll. Er macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass diese ganzen Vorgänge vielmehr zu der bekannten Synode von 1085 gehören. Indessen erscheint die Ansicht Spangenbergs, dass die Nachricht der Altenzeller Annalen über die Krönung zu Mainz neben Cosmas selbständigen Werth habe, nicht hinreichend gesichert. R. H.

179. Ein Doppelblatt saec. XII., das im Archiv zu Rodez entdeckt worden ist, liefert ein neues Bruchstück des Liber miraculorum s. Fidis (vgl. N. A. XXIII, 584 n. 139), welches z. Th. in den anderen Hss. nicht erhalten ist; A. Bouillet bespricht es in den Mém. de la société des antiquaires de France LVIII, 221 ff., wo auch ein Facsimile gegeben wird. Ein kurzes Inventar aus der Kirche, der die Hs. gehörte, ist zugleich erhalten geblieben. H. Bl.

180. Eine französische Uebersetzung des Chronicon Centulense des Hariulf von dem Marquis Le Ver, die sich aber nicht auf die neue Ausgabe von Lot (vgl. N. A. XXI, 320 n. 22) gründet, gab E. Prarond heraus (Paris, Picard 1899). R. H.

181. Nach O. Heinemann (Centralblatt f. Bibliothekswesen XVI, 495 ff.) enthält die von Bugenhagen benutzte, jetzt in der kgl. Bibliothek zu Kopenhagen gefundene editio princeps (etwa 1500) der Biographien des Bischofs Otto I. von Bamberg die Lebensbeschreibung von Herbord in der einfacheren Gestalt des Anonymus Canisii; für den Text scheint sie ohne Belang. H. Bl.

182. Die lebhaften Erörterungen über die verschiedenen Lebensbeschreibungen des h. Franz (vgl. N. A. XXIV, 755 n. 176) — von denen auch die fast gleichzeitigen Veröffentlichungen von M. Faloci-Pulignani, S. Francisci legenda trium sociorum (Foligno 1898) und M. da Civezza e T. Domenichelli, La leggenda di san Francesco scritta da tre suoi Compagni (legenda trium sociorum), pubblicata per la prima volta nella vera sua integrità (Roma 1899) zeugen — sind zu einem entscheidenden Punkte vorgedrungen durch die Auffindung eines um 1370 geschriebenen Codex des Convents von Ognissanti zu Florenz, auf dessen Inhalt S. Minocchi seine scharfsinnige Kritik der 'Legenda trium sociorum' aufbauen konnte (Archivio stor. ital. Ser. V. XXIV, 249 ff.). Indem er der von den Bollandisten (AA. SS. Oct. II, 723 ff.) erstmals unter diesem Namen veröffentlichten Quelle die Berechtigung eines solchen Titels abspricht, will er die 1246 von Bruder Leo verfasste Legenda in dem von Sabatier in seinem hohen Werthe erkannten Speculum perfectionis finden, das allerdings in seiner im Cod. von Ognissanti am reinsten überlieferten Gestalt schon eine Ueberarbeitung im Sinne der Spiritualen erfahren habe: diese Redaction muss nach der (von M. in Facsimile wiedergegebenen) Unterschrift im Florentiner Cod. — und auch 'MCCXXVIII' im Cod. Parisinus 1743 (vgl. N. A. XXIV, 374 n. 28) ist offenbar nur aus 'MCCCXVIII' entstellt — ins Jahr 1318 gewiesen werden, das für die Kämpfe innerhalb des Ordens so bedeutungsvoll war. Die noch ausstehende und durchaus nothwendige Erklärung dafür, wie das Schreiben der 'tres socii' an den Ordensgeneral Crescentius schon im Cod. Ognissanti hinter das 'Speculum perfectionis' und unmittelbar vor die 'Legenda trium sociorum' der Bollandisten gerückt worden ist, wird von Minocchi in dem angekündigten 2. Theile seiner Arbeit gegeben werden müssen.
H. Bl.

183. Unter den von Ch. Kohler gesammelten Mélanges pour servir à l'histoire de l'Orient latin et

des croisades I (Paris, Leroux 1900) ist vor allem n. V, der mühevolle 'Index analyticus rerum et personarum quae in Actis Sanctorum Boll. et Analectis Bollandianis ad orientem latinum spectant' dankenswerth. Aus n. III Notices et extraits de mss. sei der Brief eines Radulfus presbyter über den Tod Richards I. und die Beschreibung des Cod. Oxoniens. n. 1376 von 1506 vermerkt, in dem schon alle drei Bücher der Historiae dem Iacobus de Vitriaco zugeschrieben werden (für ihn vgl. auch das Ms. n. 729 von S. Omer). Eine eingehend behandelte anonyme Historia regum Hierusalem latinorum (n. IV) steht in noch nicht ganz aufgeklärten Beziehungen zu Iacobus und der Epitome bellorum pro recuperatione terrae sanctae des Canisius (Lectiones antiquae VI, 251 ff.). N. VI enthält einen Tractat de recuperatione terrae sanctae des Genueser Galvano de Levanto, Arztes Bonifaz' VIII., der vor 1295 an Philipp den Schönen gesandt wurde, n. VII Urkunden von 1150—1301, darunter einen Brief des Grafen Hugo IV. von S. Pol an 'R. de Balues' über den Kreuzzug von 1203 und aus Cod. Vienn. 409 zwei fingierte Papstbriefe saec. XIII. H. Bl.

184. Die Rassegna Abruzzese IIII soll (nach Quellen und Forschungen des Kgl. Preuss. Hist. Inst. zu Rom III, 148) einen Aufsatz von C. Celidonio über die Autobiografia di Celestino V. nell' opus metricum dello Stefaneschi enthalten; doch vgl. N. A. XXIV, 750 n. 160. H. Bl.

185. Anknüpfend an die Einwände, die K. Wenck gegen die von Rieger zusammengefassten Gründe für die Existenz einer uns verlorenen, dem Jacob Manlius bekannten Habsburger Chronik des Heinrich von Klingenberg erhoben hatte, sucht V. Thiel in den Mittheil. des Instit. f. österreich. Geschichtsf. XX, 567 ff. in beachtenswerther, wenn auch noch nicht durchweg abschliessender Darlegung die für eine solche Quelle sprechenden Momente zu entkräften. Die Verwandtschaft zwischen Mathias von Neuenburg und den Zürcher Chroniken erklärt er durch Königshofen, der, aus Mathias schöpfend, Quelle der Chroniken wurde; Heinrich von Gundelfingen aber gehe unmittelbar auf Mathias zurück; dagegen sei eine nicht erhaltene, vor der Mitte des 14. Jh. entstandene Anecdotensammlung über Rudolf, die Cuspnian als Libellus de facetiis Rudolfi eines Albertus Argentinensis (?) kenne, u. a. von Mathias, Johann von Winter-

thur, Johann von Victring, Anonymus Leobiensis und der nur im Auszug des Clevi Fryger überlieferten (von Th. auf Mathias, Ellenhard, Johann von Winterthur zurückgeführten) Chronik von Königsfelden benutzt worden. Die Nachricht des Manlius über ein Geschichtswerk Heinrichs erklärt Th. als einen Irrthum, vermuthlich hervorgerufen durch die Klingenberger Redaction der Zürcher Chroniken. Im Anhang wird die Vorrede zum Geburtsspiegel des Manlius, die ein Verzeichnis seiner Quellen enthält, abgedruckt. H. Bl.

186. In den Analecta Bollandiana t. XVIII, fasc. 2. 3 ist die Vita einer Nonne Lukardis von Oberweimar, welche im Jahre 1309 starb, aus einer Hs. von Pommersfelde, welche aus dem Erfurter St. Peterskloster stammt, herausgegeben. Historisch brauchbare Nachrichten enthält diese Vita so wenig wie alle jene späten Legenden von heiligen Frauen. O. H.-E.

187. Im Jahrbuch der Gesellschaft f. lothringische Gesch. und Alterthumsk. X (Strassburger Festschrift), 296 ff. giebt G. Wolfram unter dem Titel 'Chronica episcoporum Metensium' eine wichtige Vorstudie seiner Arbeiten zu der von der genannten Gesellschaft in Aussicht genommenen Ausgabe lothringischer und Metzer Chroniken. Ein Codex der Metzer Stadtbibliothek enthält eine bisher unbenutzte Abschrift der von Waitz in MG. SS. X, 534 ff. herausgegebenen Gesta ep. Met. mit den beiden ersten Fortsetzungen, welche nach den von Wolfram mitgetheilten Varianten der von Waitz mit 2 bezeichneten Hs. am nächsten steht. Daran schliesst sich in dem Metzer Codex eine eingehende, die Jahre 1261—1376 umfassende Fortsetzung, deren Verfasser wahrscheinlich Bertram von Coblenz, der Weihbischof des Bischofs Theoderich von Metz, ist; den jetzt verlorenen Schluss des Codex konnte Wolfram nach einer Pariser Abschrift desselben ergänzen. Endlich giebt er aus der von Waitz mit 3 bezeichneten Hs. spätere Fortsetzungen von 1384—1530. R. H.

188. Ueber eine neu gefundene, für die Textgestaltung wichtige Hs. der als Protocollum fratris Angeli de Stargard bekannten Streitschrift (vgl. Lorenz, Deutschlands GQ. II$^3$, 104 f.) berichtet O. Heinemann in den Monatsblättern der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde (1900) 17 ff.; auch die sogenannte Caminer Chronik ist darin enthalten. H. Bl.

189. Anschliessend an einen gebesserten Abdruck des Prologes zur Catena aurea entium des Heinrich von Herford bespricht F. Diekamp (Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens LVII[a], 90 ff.) dessen darin verzeichnete Schriften. H. Bl.

190. Ein würdiges Glied in der Kette der von Hegel geleiteten Chroniken der deutschen Städte stellt der 26. Bd., der Lübecker Chroniken Bd. II (Leipzig, Hirzel 1899) dar, in dem K. Koppmann in mühsamer, aber fruchtbarer Arbeit die verschlungenen Fäden der städtischen Geschichtsschreibung zu entwirren sucht. Aus seinem Inhalt vermerken wir den Schluss der Detmarchronik 1387—1395 und ihre beiden Fortsetzungen bis 1399 und 1413, den ersten Theil der deutschen sog. Rufuschronik von 1105—1395 (die bis 1349 ein Auszug der verlorenen Stadeschronik, bis 1395 von deren Detmarfortsetzung ist, und von 1395—1430 Korners Recension C wiedergiebt), ferner einen in Schleswig aufgefundenen Auszug aus der Stadeschronik 1315—1349, der Koppmanns früheren Nachweis über diese von Johannes Rode verfasste Quelle (vgl. N. A. XXIV, 757 u. 183) bestätigt, ausserdem eine Reihe amtlicher Aufzeichnungen über die Ereignisse von 1298. 1320. 1384. 1403 — 1408. 1409 — 1410. Die Ergebnisse der in den Einleitungen geführten Untersuchungen, die vor Allem auch auf Grund von Schwalms schöner Ausgabe das Verhältnis Korners zu jenen Quellen neu behandeln, sind in einer dankenswerthen 'Uebersicht über die Historiographie Lübecks von 1298—1438' knapp zusammengefasst. Eine zweite Abhandlung der Vorbemerkung betrifft die Quellen der Chronik Detmars oder vielmehr seiner Vorlage, der ersten Chronik Rode's von 1105—1276 (die Städtechroniken XIX, 7 ff. irrig als 'Detmarchronik' gedruckt war), insbesondere ihre Beziehung zu Arnold von Lübeck und zu der zuletzt von Kohlmann und Weiland behandelten verlorenen Chronica Saxonum; Koppmann nimmt dabei die Historia de duce Hinrico nicht, wie jene, als Ableitung, sondern, wenn ich recht verstehe, als Quelle der Chronica in Anspruch. H. Bl.

191. Im Anhange zum zweiten Bande von M. Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des grossen Schisma's (Braunschweig, Goeritz 1899; vgl. oben S. 244 n. 89), der sorgfältig aufgestellte Kardinalslisten von 1378—1417 beigegeben

sind, werden die Tractate des Peter von Ancarano über die Kirchenspaltung eingehend besprochen. H. Bl.

192. Seinem Aufsatze über die niederländischen Geiseler des 14. Jh. hat P. Frédéricq (Mémoires de l'academie roy. des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique LIII) Auszüge aus einer noch ungedruckten Chronica episc. Leodiens. zu den Jahren 1374 und 1400 beigegeben. H. Bl.

193. H. Abels handelt in der westfäl. Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde LVII[b], 3 ff. mehr über die kirchliche als über die litterarische Thätigkeit des Gobelinus Persona. H. Bl.

194. In der Revue Bénédictine XVI giebt D. U. Berlière eine Uebersicht über die Quellen zur Geschichte der Congregation von Bursfeld und schildert ihre Anfänge, zum Theil unter wörtlicher Wiedergabe der bisher nicht oder nur unvollkommen bekannten Urkunden; von besonderem Interesse ist der Antheil des Nicolaus von Cues. H. Bl.

195. Nach L. Colini-Baldeschi (Rivista delle biblioteche e degli archivi X, 122 ff.) folgt am Ende der Statuten von Macerata 1432 auf die Unterschrift des Bischofs Vitelleschi, Legaten der Mark Ancona, diejenige des Flavius Blondus, seines damaligen Secretärs. H. Bl.

196. Ein erster Artikel von J. Widemann über die Passauer Geschichtschreibung bis zum Anfang des 18. Jh. (Hist. Jahrbuch XX, 346 ff.) führt die Darstellung bis Kaspar Brusch und verdient namentlich wegen der genauen Angaben über die Hss. Beachtung. Inhaltlich heben wir hervor, dass W. seine früheren Ausführungen (vgl. N. A. XXII, 586 n. 140) bezüglich Benutzung der Annales Patavienses bei Ebendorfer auch gegenüber den Einwänden Ratzingers (vgl. N. A. XXIII, 590 n. 165) aufrecht erhält, ohne die Benutzung von Flugschriften durch Ebendorfer zu leugnen, und dass er nochmals betont, dass die sog. Chronik Schreitweins nur eine Ueberarbeitung ist, die Ebendorfer seiner eigenen Chronik zu Theil werden liess. R. H.

197. In einer Abhandlung über den dithmarsischen Chronisten Johann Russe (16. Jh.) und seine Vorgänger (Zeitschr. f. Schleswig-Holsteinische Gesch. XXIX, 1 ff.)

berührt R. Hansen mehrere chronikalische Arbeiten des 15. Jh., die Russe gekannt und gesammelt hat, so die Aufzeichnungen des Nicolaus Milde (ca. 1470—80) und eine dithmarsische Chronik, welche die Jahre 1138—1500 in deutscher Sprache behandelt. R. H.

198. Der 27. Band der Deutschen Städtechroniken (Leipzig, Hirzel 1899) führt uns nach Magdeburg, dessen ältere Quellen schon im 7. Bande enthalten waren, und wesentlich ins 16. Jh. mit den von dem verstorbenen M. Dittmar bearbeiteten Fortsetzungen der Schöffenchronik und der von 1473 an selbständigen Chronik des Georg Butze († 1551). G. Hertel hat den Druck überwacht und selbständig die Historia des Möllenvogts Sebastian Langhans 1524/5 und des Krieges 1550/1 angeschlossen. H. Bl.

199. Chronikalische Nachrichten zur Geschichte des Schwabenkrieges 1499, die zu dem Werke des Heinrich Brennwald in Beziehung stehen, druckt A. Bernouilli aus einer Baseler Hs. im Anzeiger f. Schweizer Gesch. N. F. XXX, 235 ff. H. Bl.

200. Die von M. Toeppen in der Altpreussischen Monatsschrift XXXVI, 525 ff. mitgetheilte Denkschrift über die Beziehungen des Ordenslandes Preussen zu Polen stammt aus der ersten Hälfte des 16. Jh. und benutzte für die ältere Zeit die ältere Hochmeisterchronik, Aeneas Sylvius, die ältere Chronik von Oliva sowie mehrere Urkunden. R. H.

201. In dem Archiv für österreichische Geschichte 85. Bd. S. 379—430 macht Victor Bibl, der uns schon früher über das Verhältnis von Flacius und Nidbruck belehrt hat, weitere Mittheilungen aus der Briefsammlung des kaiserlichen Rathes Caspar von Nidbruck aus den Jahren 1554—1557. Sie betreffen seine Beziehungen zu dem evangelisch gesinnten Rechtsgelehrten Georg Tanner (seit 1557 Professor der griechischen Literatur in Wien) und schildern die Bemühungen, welche von diesem in Italien zur Erwerbung von Büchern und Hss. für die Magdeburger Centurien unternommen wurden, zu deren Entstehungsgeschichte sie einen wichtigen Beitrag bilden. E. D.

202. In seiner Untersuchung über Sigonio's Buch 'De regno Italiae' giebt A. Hessel (Berlin, Ebering 1900) ein Quellenverzeichnis zu Sigonio und weist auf die un-

bekannten Chroniken und Urkunden hin, die dem Autor zur Verfügung standen. R. H.

203. Unter den sog. malbergischen Glossen der Lex Salica will J. Calmette in der Bibliothèque de l'école des chartes LX, 397 ff. nicht Erläuterungen des lateinischen Textes, sondern Verweise auf eine ursprüngliche fränkische Fassung des Gesetzbuches sehen; zum Schluss polemisiert er gegen die Auffassung Sohms, gegen welche bekanntlich auch von anderer Seite längst Widerspruch erhoben worden ist. Die Ausführungen Dippe's (vgl. oben S. 238 n. 59) waren dem Verfasser noch unbekannt.
R. H.

204. Gian Luca Zanetti behandelt in einer bei Hoepli in Mailand soeben (1900) erschienenen Schrift: 'La Legge Romana Retica Coirese o Udinese' von neuem die Herkunft der Lex Romana Raetica Curiensis. Der Verfasser schliesst sich in allen wesentlichen Punkten meinen Ausführungen LL. V, p. 289 und Zeitschr. d. Sav.-Stift. IX, Germ. Abth. S. 1 ff. an, und weist Francesco Schupfers Versuch, das Testament des Bischofs Tello von Chur von 766, dessen Benutzung in der Lex ich nachgewiesen hatte, als Fälchung zu erweisen, zurück. Die gründlichen und von gesunder Kritik zeugenden Ausführungen Zanetti's überheben mich der Mühe einer eingehenden Widerlegung Schupfers. Leider habe ich mich längst überzeugen müssen, dass Schupfers Ausführungen, so hinfällig sie sind, auch bei einzelnen deutschen Rechtshistorikern das unzweifelhaft echte Testament Tello's und damit die Schlüssigkeit meiner Beweisführung in Misscredit gebracht haben, und dass es nicht richtig war, sie so lange unwidersprochen zu lassen. Zanetti's Schrift bietet mir jetzt den erwünschten Anlass, demnächst auf die Frage zurückzukommen. Als werthvolle Beilagen hat der Entdecker der bis 1897 unbekannt gebliebenen Mailänder Bruchstücke der Lex (Bibl. Ambros. saec. X.), Rev. Dott. Giovanni Mercati, den Text dieser Bruchstücke nebst Facsimile und Bemerkungen zu dem Werke beigesteuert. K. Zeumer.

205. Unter den Briefen und Schriften, die mit dem Wunsche Karls d. Gr., sich über Taufe und Taufritus zu unterrichten (Böhmer-Mühlbacher, Reg.[2] 474 [461]), zusammenhängen, waren bisher das Schreiben an Erzbischof Odilbert von Mailand und dessen Antwort (MG. Capitul. I, 246 ff. n. 125. 126) bekannt; mit ihnen giebt jetzt

F. Wiegand (Studien z. Gesch. der Theol. und der Kirche IV, 1) den mit seinem Briefe an Karl gesandten Liber Odilberti de baptismo heraus und unterzieht ihn eingehender Prüfung. H. Bl.

206. Unter dem Titel 'Fünf neue Hss. des Provenzalischen Rechtsbuches Lo Codi' (Halle 1899) hat Suchier eine neue Vorarbeit erscheinen lassen für die von ihm und H. Fitting schon längst geplante Ausgabe der zwischen 1134 und 1149 entstandenen provenzalischen Summa codicis, welche, auch in lateinischer und französischer Uebersetzung vorhanden, bisher nur in einzelnen Proben gedruckt worden ist. Der Abhandlung sind 5 sehr schön ausgeführte Schrifttafeln hinzugefügt, von denen die 3 ersten aus der Pariser Nationalbibliothek die französischen Uebersetzungen des Rechtsbuches betreffen, die beiden andern aus Tortosa und Albi dagegen die lateinische des Magisters Ricardus Pisanus. Vergeblich waren bisher die Nachforschungen Suchiers nach einer Hs. der alten Catalanischen Uebersetzung der Summa, und besonders bedauerlich bleibt es in dieser Hinsicht, dass die um 1400 geschriebene Hs., aus welcher Marnier im Jahre 1857 einen 'ancien coutumier de Bourgogne' herausgab, seitdem verschollen ist. Für Hinweise auf dieselbe würden die Herausgeber sehr dankbar sein. E. D.

207. Rudolf His untersucht in der Zeitschrift der Savigny-Stift. XX, Germ. Abth. S. 39—114 eingehend die Ueberlieferung der friesischen Küren und Landrechte. In dem vorliegenden Theile behandelt der Verfasser zunächst die lateinischen und friesischen Texte, die jüngeren niedersächsischen einer Fortsetzung vorbehaltend. His nennt und charakterisiert die einzelnen Hss. und untersucht mit kritischem Scharfsinn das Verhältnis der verschiedenen Texte zu einander unter Mittheilung eines schier überreichen Materials. Auch der mit solchen Quellenuntersuchungen vertraute Leser wird durch die erdrückende Fülle des Details ermüdet und vermisst schmerzlich eine klare Herausarbeitung und Zusammenfassung der Resultate. Hoffentlich darf man die Abhandlung als Vorarbeit für eine vielversprechende kritische Ausgabe betrachten.

K. Zeumer.

208. W. Gundlach, Karl d. Grosse im Sachsenspiegel (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte LX) glaubt, durch seine Interpretation der sächsischen Vorrechte in Buch 1, Artikel 18 des Rechts-

buches die Gründe des Sachsenkrieges ermittelt und mit Hilfe 'juristischer Forschung' das Problem bewältigt zu haben, 'welches mit den bisher gebräuchlichen Mitteln der historischen Forschung in der That nicht vollständig zu erledigen war.' Zu den Mitteln historischer Kritik hat allerdings bisher die Willkür der Quellenauslegung, durch die G. z. B. die Bestimmungen des Sachsenspiegels in die Nienburger Annalen und in Thietmar hineininterpretiert und durch die allein G's. Aufstellungen möglich werden, noch nicht gehört; und ich fürchte, dass seine Ausführungen über das Inquisitionsverfahren, auf die G. offenbar anspielt, den Juristen ebenso unbefriedigt lassen, wie sie dem Historiker als unzureichend erscheinen. Dass auch brauchbare Gedanken auftauchen, und dass Fragen, die der Aufklärung bedürfen, angeregt werden, erhöht das Bedauern, dass der Verf. auf Irrwegen gegangen ist.
H. Bl.

209. Zur Kritik und Erklärung verschiedener auf die Königswahl bezüglichen Aktenstücke finden sich Beiträge in dem werthvollen Aufsatze Alfred v. Wretschko's: Der Einfluss der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur goldenen Bulle, Zeitschr. d. Sav.-Stift. XX, Germ. Abth. S. 163 ff. K. Zeumer.

210. C. A. Garufi hat im Staatsarchiv zu Palermo eine Urkunde von 1227 (1228?) aus S. Maria di Malfino gefunden, in der die durch die Constitutionen von Melfi 1231 geordnete 'defensa ex parte domini imperatoris' schon als giltiges Recht erscheint. Ohne den Folgerungen von G. (Rivista italiana delle scienze giuridiche XXVII, 190 ff.) durchweg zuzustimmen, wird man doch jener Thatsache ein neues Moment zur Beurtheilung der sicilischen Gesetzgebung Friedrichs II. entnehmen.
H. Bl.

211. In den Wiener Sitzungsberichten philos-histor. Classe Bd. 137 und 140 hat H. von Zeissberg 1898 zwei ausserordentlich werthvolle Studien veröffentlicht, die unerwartet reiches Material zur Reichsgeschichte aus dem Archivo general de la Corona de Aragon in Barcelona vorlegen. Die erste betitelt sich Elisabeth von Aragonien, Gemahlin Friedrichs des Schönen (1314—1330); die zweite behandelt das Register n. 318 jenes Archivs und bietet Briefe des Königs Jakob II. und verwandte Aktenstücke aus den Jahren 1314—1327, die zum Theil für die Reichsgeschichte dieser Zeit von ganz hervorragendem Werth

sind. Zum Excurs der ersten Abhandlung S. 128 f. sei darauf hingewiesen, dass ich jene Urkunde Friedrichs, deren falsches Regest die Forschung irregeführt hat, 1896 aufgefunden und N. A. XXIII, 301 nach dem Original abgedruckt habe. J. Schwalm.

212. Es ist mir gelungen, in den betreffenden Lagen einer Pariser Hs. das in der Reichskanzlei geschriebene und nach Avignon gesandte Originalexemplar der Appellation König Ludwigs von 1324 zu erkennen. Ich behalte mir vor, demnächst genauere Mittheilungen darüber zu geben und die Bedeutung dieses hochwichtigen Fundes auseinanderzusetzen. J. Schwalm.

213. Einer Darlegung der Hussitenverhandlungen auf dem Reichstage zu Pressburg vom April 1429 lässt H. Herre (Quellen und Forschungen des Kgl. Preuss. Hist. Inst. in Rom II, 307 ff.) die von ihm in Mailand gefundene Instruction für die Gesandten K. Sigmunds zum Prager Landtage vom 23. April 1429 folgen. H. Bl.

214. Ueber ein Bündnis der Mailänder Visconti mit den Gonzaga von Mantua gegen Venedig im J. 1438 macht F. Tarducci im Arch. stor. lombardo Ser. 3, XI, 265 ff. urkundliche Mittheilungen. H. Bl.

215. Ueber die römische Synode von 743 handelt Nürnberger im Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXXIX, 20 ff., indem er zunächst nach einer Uebersicht über die geschichtliche Ueberlieferung des Concils im Anschluss an seine früheren Mittheilungen im N. A. VIII, 309 ff. und Röm. Quartalschrift V, 34 ff. die Hss. in ausführlicher Beschreibung zu ordnen sucht (vgl. jetzt auch Werminghoff im N. A. XXIV, 465). H. Bl.

216. E. Dümmler tritt in ausführlichen, insbesondere gegen Lapôtre — dem neuerdings noch Parisot gefolgt ist — gerichteten Ausführungen (Sitzungsberichte der Berliner Akad. 1899. XXXIX) dafür ein, dass das von Maassen in den Wiener Sitzungsberichten LXXII gedruckte Aktenstück (vgl. Mühlbacher Reg. p. 505 f.) einer von Hadrian II. selbst im Anfang Juli 869 zu Montecassino gehaltenen Synodalrede angehöre, wie schon M. angenommen hatte, und erklärt ihren Inhalt aus den damaligen politischen Verhältnissen. H. Bl.

217. Canonistische Quellenstudien eröffnet E. Seckel in der Deutschen Zeitschrift f. Kirchenrecht

3. Folge IX, 159 ff. mit einer Untersuchung über die Westminstersynode 1175, deren Canones ihre Quellen verändert und geradezu verfälscht haben; indem er die Benutzung der falschen Schlüsse in den Sammlungen bis auf Gregor IX. verfolgt, gewinnt er Anhaltspunkte dafür, dass die Coll. Parisiens. I. bald nach 1175 in England entstanden sei, während andererseits die Annahme Friedberg's von der ausserenglischen Abfassung der Coll. Parisiens. II. (in Bologna?) eine neue Stütze erhält. In einer Beilage werden die Quellen der 12 falschen canones des Concils von Tours 1163 aufgedeckt. H. Bl.

218. Nicht ohne Interesse für die Anfänge der Inquisition ist eine Denkschrift von 1241/2, durch die unter Beiziehung des Raymund von Pennaforte vom Erzbischof von Tarragona Anweisungen für das Verfahren gegen die Ketzer gegeben werden; C. Douais hat sie in der Zeitschr. Le Moyen âge 2. sér. III, 305 ff. gedruckt. H. Bl.

219. J. Haller (Quellen und Forschungen des Kgl. Preuss. Hist. Inst. zu Rom III, 82 ff.) entnimmt dem cod. Pal. 603 eine auf dem Concil zu Basel gehaltene Rede, die er aus stilistischen Gründen dem Enea Silvio zuweist. H. Bl.

220. Hildesheimische Synodalstatuten des 15. Jh. veröffentlichte R. Doebner in der Zeitschr. des histor. Ver. f. Niedersachsen 1899, 118 ff. H. Bl.

221. Gegen den Versuch Caro's, die Authenticität des lateinischen Textes des ersten Strassburger Stadtrechts zu bezweifeln (vgl. N. A. XXIV, 761 n. 200), wendet sich auch F. Keutgen (Historische Vierteljahrschrift III, 78 ff.), indem er die Güte der von Grandidier benutzten Ueberlieferung scharf hervorhebt und, ohne Grandidiers bekannte Arbeitsweise hinreichend zu berücksichtigen, im Gegensatz zu Bloch (vgl. oben S. 238 n. 61) den lateinischen Text Schilters nicht zur Textgestaltung heranziehen will. R. H.

222. Eine dunkle Stelle im ältesten Hamburger Stadtrecht von 1270 (X, Art. 5) bespricht Th. Schrader in den Mittheil. d. Vereins f. Hamburgische Gesch. XIX, 56 ff. und sucht sie hauptsächlich durch Vergleich mit dem Soester Recht zu lösen. Vgl. ebenda 227 f. H. Nirrnheim über eine in livländischem Privatbesitz befindliche, von R. Hausmann in den SB. der Gelehrten Estnischen Ge-

sellschaft 1896 behandelte Hs. des Hamburger Stadtrechts von 1497. R. H.

223. A. Hanauer und J. Klélé, Das alte Statutenbuch der Stadt Hagenau (Hagenau, Ulrich-Gilardone 1900) machen uns mit dem Inhalte des vom Stadtschreiber Hans Windeberg (1451—1477) angelegten Bandes bekannt, der mit anderen von Bodmann gestohlenen Archivalien (über diese Diebstähle bringt die Einleitung interessante Mittheilungen) ins Habel'sche Archiv zu Miltenberg und nunmehr ins Münchener Reichsarchiv gelangt ist: er enthält einen Kalender, die auch von H. Witte (vgl. N. A. XXIV, 380 n. 54) gedruckte Stadtgeschichte saec. XV., eine bis 1615 fortgesetzte Schöffenliste von 1310 an, und vor allem die Sammlung der Statuten von 1342 an. Die Ausgabe, so erfreulich sie ist, entspricht nicht allen Anforderungen; die Anmerkungen führen ergänzendes Material an, aber sind kritisch nicht ausreichend. Der Versuch, die Datierung der Urkunde von 1035 (vgl. N. A. XXIV, a. a. O.) zu retten, ist verfehlt, da — von allem anderen abgesehen — trotz Schrickers Ausführungen in den Strassburger Studien II, 360 (denen gegenüber die deutsche Forschung zur grössten, von den Franzosen längst geübten Vorsicht gemahnt werden muss) ein 'pagus Hagenowe' 1035 nicht existiert hat. H. Bl.

224. Nach einer Abschrift Letzners aus 'einem alten Pergamentbuche' macht W. Feise eine etwa 1340 entstandene Sammlung des Einbecker Stadtrechts bekannt (Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1899, 326 ff.), über die zuerst A. Ellissen (Hansische Geschichtsblätter 1898, 11 ff.) eingehender berichtet hat. Sie ist auch für die Geschichte des Braunschweiger Stadtrechts nicht ohne Belang. H. Bl.

225. H. Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jh. bringt im 1. Bande (Leipzig, Hirzel 1899) nach einer sorgfältigen Beschreibung des vorliegenden Quellenmaterials in chronologischer Ordnung den Inhalt der beiden ersten Stadtbücher von 1314—1370 und 1370—1411 (mit Zusätzen bis 1422). H. Bl.

226. Im Anschluss an frühere Veröffentlichungen zur Geschichte der Stadt Münden theilt R. Doebner (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1899, 126 ff.) die Statuten von 1467 mit. H. Bl.

227. Ueber die neuerdings von Zdekauer herausgegebenen Statuten von Siena (vgl. N. A. XXII, 591 n. 163) handelt E. Armstrong in der English historical Review XV, 1 ff. — Zwei Militärsatzungen von Siena v. J. 1307 druckt und bespricht E. Casanova im Arch. stor. italiano Ser. 5, XXIV, 1 ff. R. H.

228. Im Arch. stor. ital. Ser. 5, XXIV, 420 ff. wird eine Schrift von Vigilio de Inama, Gli antichi statuti e i privilegi delle valli di Noce e di Sole (Atti della I. R. Accademia degli Agiati, Rovereto 1899) angezeigt; danach gehören die ältesten Statuten — eigentlich Verträge der Bischöfe von Trient mit ihren Unterthanen — dem 13. Jh. an. H. Bl.

229. Die Statuta et ordinamenta comunitatis terre Utini (pubblicati dal municipio per cura della commissione preposta al Civico museo e biblioteca. Udine, Doretti 1898) enthalten, von V. Joppi und A. Wolf herausgegeben, die Statuten von Udine aus dem J. 1425. Aus der umfangreichen Einleitung, welche die städtischen Zustände und die Gesetzgebung vor 1425 behandelt, erwähnen wir die Liste der Gastalden und Capitane von 1250—1426; dazu gehören die im Anhang gedruckten 17 Documente von 1171—1420, aus denen n. 2 von 1343 wegen der Berufung auf Constitutionen Friedrichs II. von Interesse ist. H. Bl.

230. Im Arch. stor. Siciliano n. s. XXIV, 285 ff. berichtet R. Starrabba über einen zur Zeit im Besitz J. Rosenthals in München befindlichen Codex mit Satzungen und Privilegien der Stadt Messina, über dessen Erwerb für Sicilien augenblicklich Verhandlungen schweben. Er enthält u. A. das Privileg Heinrichs VI. v. J. 1194 und seine Bestätigung durch Constanze v. J. 1198, die von Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des XII. und XIII. Jh. 225 ff. behandelt sind, sowie ein Privileg Friedrichs II. (= Böhmer-Ficker 534, ohne Tagesdatum!). R. H.

231. In der Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire ist, von A. Salmon herausgegeben, der erste Band der Coutumes de Beauvaisis des Philippe de Beaumanoir (Paris, Picard et fils 1899) erschienen, der den aus 13 Hss. hergestellten Text enthält. H. Bl.

232. G. C. Knod, Deutsche Studenten in Bologna 1289—1562 (Berlin, Decker 1899) giebt als Ergebnis mühe-

vollster Arbeit einen biographischen Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, durch den dieses Werk der Gelehrtengeschichte des deutschen Mittelalters erst recht fruchtbar gemacht werden wird. H. Bl.

233. In dem uns nicht zugänglichen Bollettino della deputazione di storia patria dell' Umbria V, 3 (1899) soll O. Scalvanti die Statuten der 'Societas Germanorum et Gallorum' an der Universität Perugia im 15. Jh. behandeln, vgl. Rivista stor. ital. XVI, 499; erhalten ist eine 'Confirmatio ordinamentorum Teutonorum' von 1455. H. Bl.

234. Bei seinem Abdruck des Calendarium der Kölner Universität erwähnt P. Paulus v. Loë (Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein LXVII, 109 ff.) ein Statuten-, Eid- und Privilegienbuch der Universität, das 1392—1398 angelegt und bis ins 17. Jh. hinein benutzt ist. H. Bl.

235. Die Fortsetzung von E. Reusens, Documents relatifs à l'histoire de l'université de Louvain 1425—1797 (Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique 2. sér. XI, 385 ff.; vgl. oben S. 250 n. 114) enthält Listen der Promotoren, Kanzler und Vicekanzler der Universität, sowie der früheren Pröpste und Decane zu S. Peter von 1125 an. H. Bl.

236. In der von Auvray in Mém. de la soc. archéol. et hist. de l'Orléanais XXIII (1892) besprochenen Hs. 4 der Bibliothek von Agen hat L. Delisle mit Hülfe von Auszügen des 18. Jh. in der Bibliothek des Grafen Le Caron de Troussures die 'Summa dictaminis' der Hs. von Beauvais wiedergefunden, von der Daunou in Hist. littér. de la France XIV, 377 ungenaue Kunde gegeben hatte, die aber seitdem für verschollen galt. Der erste Theil der aus dem 13. Jh. stammenden Hs. giebt die Regeln des Briefstils, darin eingeschoben ist ein Capitel über Ursprung und Berechnung der Indictionen; der zweite enthält eine ars dictaminis des berühmten Bernhard von Meung, von deren 365 Briefen 115 von D. in Cartellieri's Donaueschinger Briefsteller (vgl. N. A. XXIII, 591 n. 168) nachgewiesen werden, dessen Ursprung damit sichergestellt ist. D. giebt eine Inhaltsübersicht und druckt eine Anzahl der für die Zeit Philipp Augusts sehr interessanten Schreiben, unter denen wir

einen Aufruf des Papstes zum Kriege gegen die Ungläubigen hervorheben. Ein Anhang betrifft die aus Orléans und der Zeit um 1220 stammende Summa dictaminis des Ms. 303 von Angers. H. Bl.

237. G. Mari behandelt und veröffentlicht in den Mem. del R. istituto Lombardo XX, fasc. 8, zum Theil erstmals, einige mittelalterliche Tractate de rithmico dictamine, denen zahlreiche Gedichte ganz oder bruchstückweise einverleibt sind. H. Bl.

238. Das von O. Grillnberger (Studien und Mittheil. aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden XIX, 229 ff. 418 ff. 587 ff.; XX, 127 ff. 482 ff.) veröffentlichte Formularbuch 'De kartis visitacionum' des oberösterreichischen Klosters Wilhering enthält zahlreiche Urkunden des 14. Jh. R. H.

239. In der Kieler Dissertation von H. G. Schmidt 'Ueber die Ernennung des Bonifatius zum Metropoliten von Köln' (a. 1899) wird S. 16—22 über die ep. 80 (66 bei Jaffé) desselben eingehend gehandelt und gegen Loofs und Hauck die Einheitlichkeit dieses in den Juni 747 zu setzenden Briefes mit gutem Grunde vertheidigt. E. D.

240. In dem Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier von 1894—1899 handelt (S. 1—23) Professor Marx über den Erzbischof Amalarius von Trier. Mit Dom Morin nimmt er an, dass es im 9. Jh. nur Einen Träger dieses Namens gegeben habe, dessen etwas unklare Lebensumstände er in die richtige Beleuchtung zu rücken sucht. Wenn er aber mit einer Trierer Hs. des 11. Jh. (n. 1736) das Pseudo-Alcvinische Werk 'De divinis officiis' dem Amalarius zuschreibt und die darin hervortretenden Worte und Gedanken desselben nicht auf eine Entlehnung aus dem 'Liber officialis' Amalars zurückführt, wie man bisher annahm, sondern als Zeugnis für den Verfasser verwerthet, so sind doch die mit dieser Ansicht verbundenen Schwierigkeiten von ihm keineswegs gelöst, wie u. A. die Aufnahme der Quaestio des sog. Elbricus (= Heiricus, s. N. A. XVIII, 93). Eine umfassende Untersuchung dieser räthselhaften Schrift, welche Wolfg. Lazius 1560 zuerst, Duchesne aber zuerst vollständig herausgab, müsste vorangehen, und zwar nach ihren handschriftlichen Grundlagen (Paris 9421 s. X. dürfte die älteste sein), bevor sich derartige Schlüsse darauf gründen liessen. — Mit Recht tadelt Marx (S. 16) Hampe's

Zeitbestimmung für Einharts Brief an Amalhar als auf einer irrigen Angabe Simsons beruhend, das von ihm vorgeschlagene Jahr 813 aber ist ebenso unhaltbar, weil die Sammlung nur jüngere Briefe enthält. Man wird daher wohl bei diesem Briefe an eine uns sonst unbekannte (vielleicht auch nur beabsichtigte) Sendung Amalars denken müssen, etwa im Anschluss an die Pariser Synode von 825.
E. D.

241. In der Hoffnung, zu der Erfüllung des Wunsches von Dom G. Morin beizutragen, dass 'seine Ansicht zur Kenntnis derjenigen gelange, die Interesse an der Sache haben', weisen wir darauf hin, dass der verehrte Gelehrte in einer freundlichen Besprechung von MG. Epistolae V (Revue Bénédictine XVI, 419 ff.) die Schwierigkeiten, welche die Identificierung der beiden Amalar von Trier und Metz noch immer weckt, zu heben sucht; er glaubt, Amalar sei nicht erst 792 in Tours, sondern schon früher, etwa in Aachen, Schüler des Alcuin gewesen. Den von Dümmler im Anschluss an Mönchemeier für bedenklich erachteten 12. Brief Amalars (Epistolae V, 266) beseitigt M. durch den Nachweis, dass er nichts als eine wörtliche Entlehnung aus der Schrift des Hieronymus 'De septem ordinibus ecclesiae' darstellt.
H. Bl.

242. Es ist nicht möglich, hier auf den merkwürdigen Inhalt des ersten Bandes von J. Lair, Études critiques sur divers textes des X. et XI. siècles (Paris, Picard et fils 1899) näher einzugehen. In dem Wunsche, die einst von ihm gefundene, von Pflugk-Harttung und dem Grafen Riant als Stilübung saec. XI./XII. verworfene Kreuzzugsbulle Sergius' IV. (Jaffé-L. 3972), die er mit der ausführlich discutierten Eroberung des h. Grabes 1009 (oder 1010) in Zusammenhang bringt, wenigstens im Wesentlichen zu retten und ihre Ueberlieferung als gleichzeitige Abschrift zu erweisen, will L. auch das bekannte, unter den Briefen Gerberts überlieferte Schreiben 'ea quae est Hierosolimis' (ed. Havet 22 n. 28) für Sergius IV. beanspruchen und deshalb als Interpolation in den Epistolae Gerberti betrachten. So sieht er sich gezwungen, in umfassendster, die Datierung der einzelnen Briefe und damit die ganze, Gerbert berührende Zeitgeschichte abhandelnder Untersuchung die Ergebnisse Havets und Bubnovs, dass die uns erhaltenen Sammlungen auf Conceptbücher Gerberts zurückgingen, von Grund aus zu erschüttern. Im Anhange wird uns Bubnovs Kritik der Ausgabe Havets

zugänglich gemacht, und die Tachygraphie Gerberts in vielfachem Gegensatze zu Havet erörtert. Ausgezeichnete Heliotypien von Jaffé-L. 3972. 3976 (verkleinert, ob nach dem Facsimile Delisle's von 1885?), eines Blattes der Ann. Lemovicenses und zweier Seiten des Ms. Leyd. Voss. lat. 4° 54 der Gerbertbriefe sind dem sichtlich mit grösster Liebe gearbeiteten Werke beigegeben, das, im Einzelnen nicht ohne Verdienst, in den Hauptpunkten kaum auf Zustimmung wird rechnen dürfen. H. Bl.

243. Einen hervorragenden Beitrag zur Geschichte der Wissenschaften im MA. bildet die mit ausgezeichneter Sorgfalt vorbereitete, dem Andenken Havets gewidmete Ausgabe der Opera mathematica Gerberti durch N. Bubnov (Berlin, Friedländer 1899), für die dem Gelehrten um so lebhafterer Dank geschuldet wird, als er die reichen Ergebnisse seiner Forschungen in lateinischer Sprache niedergelegt hat. Die Einleitung enthält im Index der 153 in Betracht kommenden Codd. eine grosse Zahl eingehender Handschriftenbeschreibungen (vgl. dazu Appendix VII); unter den Opera genuina Gerberti finden wir eine Anzahl von Briefen, die ganz oder bruchstückweise aus Gerberts Sammlung aufgenommen sind, unter den Opera dubia die Versus ad Ottonem III., die B. mit hoher Wahrscheinlichkeit für Gerbert beansprucht, während er das Urtheil über das 'Epigramma ad imaginem Boethii' mit Recht zurückhält. Von den Appendices, deren erster Schriften über den Abacus (darunter des Boethius, Abbo, Heriger) behandelt, heben wir hervor: III. Epistola Adelboldi ad Silvestrum; VI. Testimonia de Gerberto mathematico saec. X.—XVI.; VII. De corporis gromaticorum libellis mathematicis (mit wichtiger Gruppierung und Beschreibung von Hss.), wo u. a. S. 485 ff. ein unbekannter Brief Adelbolds an Gerbert und zum ersten Male der vollständige Anfang der Epistola Gerberti ad Adelboldum gegeben wird. Die Indices personarum et rerum gewähren einen Ueberblick über den mannigfachen Inhalt des Bandes. In den umfangreichen Anmerkungen kommt B. auf die Ergebnisse seiner früheren Forschungen (in russischer Sprache) häufig zurück; ausserdem gewähren sie werthvolle Zusammenstellungen zur Gelehrtengeschichte des 10. Jh., insbesondere der Schule von Lüttich. H. Bl.

244. In den Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der Wiener Akademie von 1899 Bd. 140 IV, 36—40 bringt Schönbach aus der Vorauer Miscellanhs. 412 zum Theil

des 12. Jh. interessante Beiträge zur Geschichte Berengars von Tours, namentlich das schon bekannte Schreiben Papst Alexanders II. an den Grafen Gaufried von Anjou und ein noch unbekanntes Berengars selbst an einen Freund R. Diese Stücke werden ihrem geschichtlichen Zusammenhange nach erläutert. E. D.

245. In der in Deutschland kaum bekannten Zeitschrift 'La scuola cattolica e la scienza italiana' hat im December 1897 M. Magistretti den Briefwechsel des Paul und Gebhard mit Mailänder Geistlichen (vgl. auch N. A. XX, 495 n. 161) mit nicht wenigen Textverbesserungen neu herausgegeben.

246. Einem in der Rathsstube zu Rostock gemachten Urkundenfunde entnimmt E. Dragendorff ein Schreiben des deutschen Kaufmanns zu Brügge, wohl vom 29. April 1308 datiert (Hansiche Geschichtsblätter 1898, 145 ff.). H. Bl.

247. In der Rivista delle Biblioteche e degli archivi X setzt F. P. Luiso seine Arbeit über die Briefe des Ambrogio Traversari fort (vgl. oben S. 241 n. 77). H. Bl.

248. In seiner auf archivalischen Quellen beruhenden Abhandlung über die Propstei Elsendorf und die Beziehungen des Klosters Admont zu Bayern (Altbayerische Forschungen I. München 1899) druckt J. Wichner S. 17 ff. aus der Admonter Bibliothek einen Bericht des Convents zu Ennsdorf (bei Amberg) an Bischof Nicolaus II. von Regensburg vom 4. Nov. 1334 über die Wahl des Abtes Ulrich. R. H.

249. Als einen Beitrag zur Geschichte des ausgehenden 14. Jh. veröffentlicht C. von Raab in den Mittheil. des Alterthumsvereins zu Plauen i. V. XIII, 1 ff. den Bericht über eine ca. 1385 spielende Fehde zwischen verschiedenen vogtländischen und fränkischen Städten und Herren. R. H.

250. Der um die Gesch. Oesterreichs im MA. so verdiente, verewigte H. v. Zeissberg hat in dem cod. suppl. 3344 der k. k. Hofbibliothek zu Wien ein wichtiges Actenstück entdeckt, in dem über die Entfernung des unmündigen Herzogs Albrecht IV. von Wien im Sept. 1410 eingehend berichtet und tiefer Einblick in die Kämpfe während der Vormundschaft der Herzöge Leopold und Ernst

geboten wird. Z. hat es in seinem Aufsatze über die Minderjährigkeit Albrechts IV. (Archiv f. österreich. Gesch. LXXXVI, 455 ff.) veröffentlicht und gewürdigt; die ebenda von ihm beschriebene Hs. enthält ausserdem u. a. die Chronik des sog. Hagen, Gedichte, einen Briefsteller 1432—1435, Briefe des Capistrano 1451—1454, annalistische Angaben zu 1342—1400 und 1426. H. Bl.

251. Einen Einblick in den vielseitigen Inhalt kaufmännischer Schreiben gewähren die grösstentheils bisher unbekannten, aus der Zeit des dreizehnjährigen polnisch-preussischen Krieges stammenden 20 Handelsbriefe von 1458 Mai und Juni aus Riga, die W. Stein in den Hansischen Geschichtsblättern 1898, 59 ff. mit 7 Königsberger Briefen vom Januar 1461 abgedruckt hat. H. Bl.

252. Im Arch. stor. lombardo Ser. 3. XII, 299 ff. veröffentlicht E. Casanova ein Schreiben über die Ermordung des Herzogs Galeazzo Maria Sforza und 29 auf diese That bezügliche politische Briefe aus Florenz (Dec. 1476 — April 1477). R. H.

253. Im Strassburger Diöcesanblatt N. F. I, 476 f. wird ein Schreiben des kgl. Fiskals Martin an die Stadt Strassburg mit Nachrichten über die Todtenfeier Kaiser Friedrichs III. vom 7. und 8. Dec. 1493 ausgezogen. H. Bl.

254. Ueber den erfolgreichen Fortgang der Sammlungen Kehrs und seiner Mitarbeiter (vgl. N. A. XXIV, 765 n. 217 und oben S. 243 n. 84) geben die Berichte in den Nachr. der Gött. Gesellsch. der Wissensch. 1899 S. 197 ff. Aufschluss. L. Schiaparelli hat neuerdings für die Papsturkunden in Venezien gearbeitet, wo 42 neue Nummern (darunter J.-E. 2848 aus München), und in Friaul, wo 24 gewonnen wurden. An Kaiserurkunden wurden in Padua Friedrich II. 1219 October (vgl. N. A. XXIV, 192) und 1221 Mai (aus dem Archiv von Monte Oliveto zu Neapel) und in Udine die dafür wichtigen codd. verzeichnet; nach den bei DO. III. 226 angeführten Processacten wurde in Portogruaro vergeblich gesucht. Ueber Erwarten reiche Ausbeute (u. a. 35 ungedruckte Stücke) ergab Kehrs Reise durch Sicilien (S. 283 ff.); wir weisen hier besonders auf die Mittheilungen über die zahlreichen Stauferurkunden in Girgenti (in einem cod. saec. XIII. Notiz über Aufenthalt Friedrichs II. zu Palermo und Gir-

genti 1232) und Patti hin; unter ihnen: Constanze 1198. (und?) 1198 October 24; Friedrich II. 1199 August. 1208 September. 1244 Juni 14. 1246 November 27. 1247 Juni 17 Benevent. 1249 Juni 17; an den Magister Vitalis de Xacca (o. D.); Manfred 1263 Juli 12. 1264 März 27. 1265 Februar 26; ausserdem Böhmer-Ficker Reg. 539. 549. 560. 591. 592. 615. 943. 1101. 1510. 1694. 1766. 2030. 2032. 2289. 3491. 3565. 3668. 3835. 4748. 4754. 4760; in Catania das Or. von Stumpf Reg. 4924. S. 338 ff. führt P. Kehr Heinemanns im N. A. XXIV, 772 n. 246 erwähnte Untersuchungen durch die Prüfung der 18 Papsturkunden für S. Maria de Valle Iosaphat (von denen er 7 erstmals druckt) von 1113—1168/9 scharfsinnig weiter, indem er die zusammenhängende Fälschung von sechs Urkunden (darunter Jaffé-L. 6337. 8096. 10003) erweist, von denen namentlich das letzte zu den falschen DD. der Normannenkönige in engster Beziehung steht (vgl. auch unten n. 360). — S. 369 ff. wird über Schiaparelli's Forschungen in Malta berichtet; im Anhang sind 53 Nummern (meist Regesten) gegeben. — Endlich müssen wir auf die ergebnisreiche Arbeit Kehrs in Montecassino aufmerksam machen, wo er allein aus den das Kloster selbst betreffenden Beständen noch 40 bisher unbekannte Papsturkunden (von 850 an) aushob; die über die Ordnung des reichhaltigen Archivs unterrichtenden Nachrichten hat K. in den Miscellanea Cassinese 1899 der gelehrten Benedictiner geben dürfen; noch spiegelt sein Bericht den Eindruck der gastlichen Aufnahme wieder, der in den Herzen aller der gelehrten Besucher der Abtei dauernd lebendig bleibt. An anderer Stelle wird er selbst noch auf die kritischen Fragen zurückkommen müssen, die besonders durch die unzureichende Datierung einzelner Privilegien angeregt werden und die ihn dann leicht auf die Fälschungen des Petrus diaconus hinführen könnten. H. Bl.

255. In den Studi storici VIII, 253 f. kommt A. Crivellucci in seinem Streit mit Schipa über die Bedeutung des Wortes Calabrien nochmals auf die betreffende Stelle in dem Schreiben Martins I., Jaffé-Ewald 2079, zu sprechen. R. H.

256. Seinem Aufsatz über das Kloster S. Silvestro de Capite zu Rom (Arch. della R. società Romana di storia patria XXII, 213 ff.) fügt V. Federici den Druck verschiedener Documente bei, nämlich die Papsturkunden Jaffé-Ewald 2346 (aber zu Juli 4 nach vaticanischer Copie!) und 2587 (als echt), Jaffé-Lœwenfeld 3669 und 3692, sowie drei Urkunden des 11. Jh. R. H.

257. H. M. Gietl hat anlässlich einer Besprechung der Schrift von Lurz (vgl. N. A. XXIV, 381 n. 65) eine nützliche Uebersicht der neueren Ansichten über die Heimath der Pseudo-Isidorischen Decretalen im Histor. Jahrbuch XX, 441 ff. gegeben. H. Bl.

258. In den wesentlich auf den Datierungsformeln der einschlägigen Urkunden aufgebauten Untersuchungen zur älteren Territorialgeschichte des Kirchenstaates von H. Hamel (Göttingen, Dieterich 1899) betrifft ein Anhang die bei Jaffé nicht verzeichneten, nur als Inserate in dem Placitum von 1014 (CD. Caietanus I, 244 ff.) überlieferten Privilegien eines Papstes Johanns (VIII.?) und Johann's X. für die Hypati von Gaeta, die H. als unzweifelhaft echt in die Zeit 872 December — 875 August und 916 Juni-August ansetzt. Die Beurtheilung der ersteren halte ich noch nicht für abschliessend. Auch das mit den MG. als echt behandelte DO. III. 337 wird kaum zu retten sein. H. Bl.

259. Im Gegensatz zu Ewalds im N. A. IX, 349 ff. vorgetragenen Ansichten über die Urkunden Silvesters II. für Quedlinburg und Montamiata (J.-L. 3902. 3925) vertheidigt J. von Pflugk-Harttung (Histor. Jahrb. XX, 763 ff.) seine aus den Hist.-dipl. Forschungen bekannte Meinung, dass die von beiden allein erhaltenen Abschriften zugleich inhaltliche Fälschungen darstellen. Scheint hinsichtlich des Quedlinburger Privilegs in der That die Frage der Verfälschung noch eine offene, so dürfte doch J.-L. 3925 für Montamiata durchaus als einfache, nicht verunechtete Abschrift zu gelten haben; P.-H. hat Ewalds Bemerkungen über sie eigenthümlich missverstanden. H. Bl.

260. H. Webers Interpretation der päpstlichen Privilegien des alten Bisthums Bamberg (Histor. Jahrb. XX, 326 ff. 617 ff.) vermag, ohne Berücksichtigung der Arbeit Blumenstoks über den päpstlichen Schutz, die an die Urkunden Johanns XVIII., Benedicts VIII. und Leo's IX. anknüpfenden Fragen nicht völlig zu lösen. H. Bl.

261. Einer Erwiderung E. Michaels auf seine Ausführungen über das Papstwahldecret Nicolaus' II. von 1059/60 im Histor. Jahrb. XIX, 827 ff. lässt H. Grauert (a. a. O. XX, 236 ff.) Papstwahlstudien folgen, die sich u. a. mit der Auslegung des Heinrich von Segusia, der Schrift Humberts 'adversus simoniacos', und mit der

Papstwahlgesetzgebung vom 5. Jh. an beschäftigen; hingewiesen sei S. 275 ff. auf die Interpretation des Edicts Athalarichs bei Cassiodor, Variae IX, 15 (Auct. ant. XII, 279 ff.), und S. 285 auf die ins 6. Jh. gesetzte Fälschung von Jaffé-E. Reg. 899. H. Bl.

262. J. Fraikin, Bulles inédites relatives à diverses églises d'Italie (Rom, Cuggiani 1900) druckt aus einem MS. der Bibliothek Barberini die bisher nur in mehr oder weniger grossen Auszügen bekannten Urkunden Jaffé-Loewenfeld 11241. 11887 (die aber der Datierung nach zum 24. Nov. 1169 gehört). 12172 (mit 12. cal. ian.) 12736. 14558. 16150. 16962 (zu März 5). 17389 sowie 42 Urkunden Innocenz' III., Honorius' III., Gregors IX., Innocenz' IV., Alexanders IV., Urbans IV., Gregors X., Martins IV., Honorius' IV., Nicolaus' IV. und Bonifaz' VIII. Die Ausgabe lässt zu wünschen übrig; in den vorangestellten Regesten ist sehr häufig das Datum falsch. R. H.

263. Eine Sammlung von Papsturkunden des 13. und 14. Jh. (bis zum Beginn des Schisma's) aus italienischen Archiven eröffnet E. Déprez in den Quellen und Forschungen des Kgl. Preuss. Hist. Inst. zu Rom III, 103 ff. mit Regesten Clemens' V. und Johanns XXII. aus dem Archivio communale von Perugia, die sich durch genaue Wiedergabe aller Kanzleivermerke 'super plica' und 'a tergo' auszeichnen. H. Bl.

264. Ueber den Jahresanfang in den Papsturkunden des 13. Jh. handelt M. Tangl in der Historischen Vierteljahrschrift III, 86 ff., indem er zeigt, wie der stilus Florentinus, der noch unter Innocenz III. alleinherrschend war, und der stilus communis, den Honorius III. in bewusster Weise einführte, sich etwa ein halbes Jahrhundert lang den Rang streitig machten, bis unter Martin IV. der letztere endgiltig durchdrang. Eine Legatenurkunde v. J. 1284 lehrt, dass der Weihnachtsanfang damals grundsätzlich an der Kurie galt, und das Wiederauftreten des stilus Florentinus in Papsturkunden des 15. Jh. steht mit dem Gebrauch desselben im 13. Jh. in keiner Verbindung. R. H.

265. Seinem Aufsatz über den Trierer Erzbischof Dieter von Nassau in seinen Beziehungen zur päpstlichen Curie (Annalen des histor. Vereins f. den Niederrhein LXVIII, 1 ff.) hat H. V. Sauerland 21 Urkunden aus dem vatic. Archiv und dem Coblenzer Staats-Archiv bei-

gegeben, von denen namentlich einige Urkunden Bonifaz' VIII. hervorgehoben seien, die noch unbekannt sind, da die Publication der Register dieses Papstes seit Jahren auf einem völlig todten Punkt angelangt zu sein scheint.
R. H.

266. Zwei Urkunden Clemens' VI. von 1344 September 25 und October 1 für den berühmten Mathematiker Jean des Murs (herausgegeben von E. Déprez in den Mélanges d'archéologie et d'histoire XIX, 131 ff.) unterrichten über die damaligen Versuche einer Kalenderreform. H. Bl.

267. V. van Berchem hat seiner Geschichte des Bischofs Guichard Tavel von Sitten (Étude sur le Vallais au 14. siècle im Jahrb. f. Schweizer Gesch. XXIV, 27 ff.) 30 Urkunden von 1274—1374 beigegeben, unter denen sich ein Schreiben Innocenz' VI. an Karl IV. 1355 April 15, vier Briefe Urbans V. und sechs Gregors XI. (sämmtlich aus den päpstlichen Registerbüchern) befinden. H. Bl.

268. J. Kaufmann handelt in den Quellen und Forschungen des Kgl. Preuss. Hist. Instituts in Rom II, 285 ff. III, 69 ff. von einem unter Bonifaz IX. 1394 gehegten Plane einer Legation des Cardinals Pileus von Tusculum nach Deutschland und druckt die darauf bezüglichen Schreiben Bonifaz' IX., sowie einen Tractat, der die Zweckmässigkeit der Sendung eines Legaten bestreitet; sein Verfasser erwähnt darin, dass er sich schon 1379 und 1387 im gleichen Sinne ausgesprochen habe. H. Bl.

269. Im Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1899 nr. 9/10 (Strassburger Festnummer) S. 155 f. theilt H. V. Sauerland aus dem vatic. Archiv zwei Urkunden Bonifaz' IX. v. J. 1396 mit, von denen die eine den Chronisten Jacob Twinger, die andere den Bau des Strassburger Münsters betrifft. R. H.

270. Im Geschichtsfreund LIV, 365 ff. druckt J. L. Brandstetter ein Schreiben Martins V. an den Propst von Schönenwerd betreffs der Pfarrei zu Escholzmatt und eine Urkunde von 1438, durch welche ein Streit über die Einkünfte des Pfarrers zu Romoos erledigt wurde. R. H.

271. S. Kellers Untersuchungen über die Iudices sacri palatii Lateranens. (Zeitschr. f. Kirchenrecht IX, 4 ff.)

beschäftigen sich mehrfach mit den Anfängen des päpstlichen Kanzleiwesens, auf die durch den Vergleich mit den Kanzleiverhältnissen an den Kaiserhöfen in Rom und Byzanz Licht geworfen wird; den Nachrichten des Liber pontificalis über die Entstehung des römischen Notariats wird widersprochen. H. Bl.

272. Dem schon von Teige (vgl. N. A. XXII, 594 n. 179) besprochenen cod. Vat. lat. 2661 entnimmt L. Wahrmund (Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXXIX, 3 ff.) ohne Beziehung auf jenen Aufsatz die consuetudines curiae Romanae, von denen T. nur die unmittelbar als 'consuetudines cancellariae' bezeichneten gedruckt hatte, die aber auch sonst u. a. über die geschäftliche Behandlung der Privilegien unterrichten. Ihre Abfassung setzt W. Ende 1245 oder Anfang 1246, ohne so bestimmt wie T. gerade Bonaguida von Arezzo als ihren Verfasser zu nennen. H. Bl.

273. In den Introitus et exitus der päpstlichen Camera fand Ph. Lauer (Mélanges d'archéologie et d'histoire XIX, 3 ff.) unter Mai 1285 die älteste Rechnung, die den Lateran betrifft. H. Bl.

274. In einem Aufsatze über päpstliche Darlehensschulden des 13. Jh., der die Bedeutung des Geld- und Creditwesens für die Politik der päpstlichen Curie erkennen lässt, macht A. Gottlob (Histor. Jahrb. XX, 665 ff.) darauf aufmerksam, dass bisher weder eine Formel für päpstliche Schuldurkunden noch ein päpstlicher Schuldbrief des 13. Jh. zu Tage gekommen ist. H. Bl.

275. Im Besitze der Cathedrale von Sens haben sich drei Fragmente eines Pergaments gefunden, auf dem in karolingischer Minuskel des IX./X. Jh. eine Mundeburds-Urkunde Chlodwigs II. für die Kirche von Ferrières aus der Zeit vom Januar 639 bis September 642 eingetragen war; wie zwei andere DD. des Königs (Mon. Germ. Dipl. Merov. I, 19 n. 18. 178 n. 61 [spur.]) trägt auch dieses die Unterschrift seiner Mutter Nanthilde. M. Prou hat die Bruchstücke mit einem dem Separatabdruck beiliegenden guten Facsimile der beiden grösseren in Le Moyen âge 2. sér. III, 469 ff. herausgegeben; in Zeile 5 ist 'cciduus' keineswegs Fehler des sorgfältigen Copisten für 'archidiaconus', sondern das Ueberbleibsel von [nec praesens nec su]cciduus'. H. Bl.

276. Die geographischen Bestimmungen des D. Sigeberts III. von 651 für Stablo (Mon. Germ. Dipl. Merov. 23 n. 23) erläutert L. Maître in der Bibl. de l'école des chartes LX, 377 ff. H. Bl.

277. In einer Untersuchung über die Herkunft Childerichs III., in der L. Levillain (Le Moyen âge 2. sér. III, 476 ff.) die Annahme von Doinel, der König sei der Sohn Chlotars IV., mit Recht zurückweist, ohne allerdings durch die eigene Behauptung, dass Theoderich IV. sein Vater sei, mehr zu überzeugen, tritt er gegen die Ansicht J. Havets wohl mit Recht für die Unechtheit des von Bischof Gauciolen von Le Mans erwirkten D. Childerichs betreffend Ardin en Poitou ein (Mon. Germ. DD. Merov. 206 n. 93). H. Bl.

278. F. Jostes ist der ihm durch die letztwillige Verfügung des Herrn Bischofs Dr. Höting einsichtsvoll gegebenen Aufgabe in dankenswerther Weise dadurch gerecht geworden, dass er die 'Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes' (Münster, Aschendorff 1899) in vorzüglichen Lichtdrucken in Originalgrösse herausgab, so dass die seit dem vorigen Jahrhundert der Benutzung entzogenen Originale nunmehr in einer geschlossenen, 23 Stücke von Karl d. Gr. bis auf Heinrich IV. umfassenden Reihe der Forschung so leicht und in so stattlicher Form dargeboten werden, wie sich dessen bisher keine ähnliche Folge von DD. rühmen kann. Jostes selbst hat sich damit begnügt, in der Einleitung die Vorgeschichte der Ausgabe zu erzählen und nach einer, die Grenzen des durch DO. I. 302 geschenkten Forstes vom Standpunkte des Sprachforschers behandelnden Untersuchung den Text der DD. palaeographisch getreu abzudrucken (nur Angaben über die Rasuren der rescribierten Stücke wären noch sehr erwünscht gewesen); auch hat er zugleich aus den ihm offen stehenden Archivalien ein interessantes Verzeichnis der Urkunden des Domarchivs aus dem J. 1415 beigegeben. Sein Verständnis für die Aufgaben der Urkundenkritik hat Jostes auch dadurch bethätigt, dass er auf besonderer Tafel die gerade in diesem Falle ausserordentlich wichtigen Rückenschriften der Urkunden zusammengestellt hat; schon durch sie allein wird im Gegensatz zu neueren Ansichten und in Uebereinstimmung mit Wilmans dargethan, dass keine der Fälschungen und auch nicht die des bisher allein in Urschrift zugänglichen DO. I. 212 vor der Mitte des 11. Jh. erfolgt ist. H. Bl.

279. Im Jahrbuch der Gesellschaft f. lothringische Gesch. und Alterthumsk. X, 72 ff. behandelt V. Chatelain in einem ersten Artikel über die Grafschaft Metz und die bischöfliche Vogtei vom 8. — 13. Jh. u. a. das D. Karls d. Gr. Böhmer-Mühlbacher[2] 178 (174) sowie andere Kaiser-Urkunden für Metz bis Heinrich II., ohne indessen die schwierigen Fragen auf befriedigende Weise zu lösen. R. H.

280. Im Archivio giuridico Filippo Serafini N. S. IV, 146 ff. bespricht N. Tamassia das S. 147 f. wieder abgedruckte DO. II. 130 von 976 Juni 30 für den Grafen Bernhard mit Rücksicht auf seinen Rechtsinhalt, indem er darauf aufmerksam macht, dass hier Grundsätze des römischen Rechts vom Kaiser zur Anwendung gebracht sind.

281. Indem M. Klinkenborg (Zeitschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen 1899, 102 ff.) die vielerörterten Privilegien Lothars von Supplinburg für das Augustinerstift Riechenberg bei Goslar untersucht, tritt er mit guten Gründen für die Echtheit von Stumpf Reg. 3246 ein, das in Riechenberg mit Benutzung einer Urkunde Bertholds von Hildesheim von 1128 und von Stumpf Reg. 3025 für Georgenberg geschrieben sei. Von den drei Ausfertigungen in Diplomform des D. Stumpf Reg. 3256 ist, was Stumpf, Schum, Bernhardi nur vermutheten, auch schon die erste A als Fälschung zu erweisen: sie ist Nachzeichnung saec. XII. ex. von Stumpf Reg. 3246 und 3772 (D. Friedrichs I. von 1157), um dem Kloster den Besitz von Beniggerod zu sichern. Allein nicht ausgeschlossen erscheint mir in Rücksicht auf das Datum noch immer, dass wirklich Lothar III. am 7. Februar 1131 für Riechenberg geurkundet und dass als Vorlage für St. 3772 dieses nicht erhaltene echte D. Lothars gedient habe; hierüber wird erst die Vergleichung der Dictate vielleicht die Entscheidung bringen. Beachtenswerth für die Lehre von den Privaturkunden sind Bemerkungen über die Riechenberg-Georgenberger Schreibschule. H. Bl.

282. In den Annalen des Vereins f. Nassauische Alterthumsk. und Geschichtsf. XXX, 202 ff. beschäftigt sich E. Schaus mit dem interessanten D. Konrads III. für Münsterdreisen (Stumpf Reg. 3468), dessen Context sich an eine in der Corroboration erwähnte Urkunde Ludwigs d. D. von 863/4 und an eine gleichfalls verlorene Schenkung der Gräfinnen Beatrix und Mathilde von Tuscien z. Th.

sklavisch anschliesst. Die Worte 'pro animabus suis et maritorum suorum Gotefridi et Bonifacii' des Overmann (Gräfin Mathilde von Tuscien) unbekannt gebliebenen Auszuges dürften von dem Schreiber des DK. III. ungenau wiedergegeben sein und nur den Wunsch für das Seelenheil der beiden Gatten der Beatrix ausdrücken, so dass Overmann a. a. O. 244 dadurch nicht widerlegt wäre. H. Bl.

283. W. Schulte (Zeitschr. des Vereins f. Gesch. und Alterthumsk. Schlesiens XXXIII, 209 ff.) würdigt im Anschluss an Winter und Janauschek die Nachrichten der ältesten Cistercienser Chronologieen und Genealogieen über die Anfänge des Klosters Leubus und sucht die Bedeutung der darin angegebenen Gründungsjahre 1150 und 1163 zu erklären, die mit den polnischen Nachrichten, nicht aber mit den gefälschten Klosterurkunden (vgl. N. A. XXIV, 390 n. 102) zu vereinigen sind. Den Versuch, das Itinerar Friedrichs I. im Sommer 1163 durch Ansetzung des Nürnberger Tags auf den Juli (zwischen Stumpf Reg. 3982 und 3983) zu ergänzen, halte ich für verfehlt; St. 3986 gehört übrigens erst in die letzten beiden Monate des J. 1163, vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des XII. und XIII. Jh. S. 59. H. Bl.

284. Gelegentlich der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Hamburg im Mai 1898 hat M. Perlbach an der Urkunde Friedrichs I. für Hamburg (Stumpf Reg. 4522; vgl. N. A. XV, 224 n. 59) festgestellt, dass sie mit dem Wachssiegel Friedrichs II. ausgestattet ist, welches Philippi, Zur Gesch. der Reichskanzlei Taf. VIII, n. 4 abgebildet hat; mit Recht erblickt er darin einen neuen Beleg für die Unechtheit. H. Bl.

285. In den Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde Ser. 4. 1, 138 ff. kommt J. de Fremery nochmals auf die Datierung in den Urkunden Graf Wilhelms III., des römischen Königs, zurück (vgl. oben S. 247 n. 99). H. Bl.

286. Seiner Arbeit über den Johanniter- und den Deutschen Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern (Leipzig, Duncker und Humblot 1900) hat J. v. Pflugk-Harttung Regesten von Berthold dem Aelteren von Henneberg und seinem Sohne (1290—1356, darunter einiges Unbekannte), sowie unveröffentlichte Urkunden und Regesten z. Gesch. des Johanniterordens 1317 — 1345, meist aus dem Ber-

liner Staatsarchive beigegeben (darunter Urkunden Johanns XXII. und Benedicts XII.); auch in die Regestenbeilagen Papst Johanns XXII. ist ein neues Breve, 1322 August 23 eingereiht. Der Excurs über das D. Ludwigs d. Baiern (Böhmer, Reg. Ludw. 1876), dessen beide überlieferte Fassungen P.-H. für echt erklärt (ebenso wie die von ihm als ursprünglicher Entwurf angesehene, mit dem Hochmeistersiegel und baierischem Herzogssecret versehene Urkunde) ist in den Bemerkungen über die Datierung unverständlich. Böhmer hatte die eine Fassung mit 'feria sexta ante Lucie' richtig zum 12. Dec. gesetzt; P.-H. sucht darin aber nicht den Freitag vor Lucia (13. Dec.), sondern den 6. Tag vorher (! vgl. Grotefend, Handbuch der Chronol. s. v. 'feria') und löst es mit 7. Dec. auf; das Datum des Berliner 'Originals' (zu dem auch Grauert im Text zu den KUiA. 305 zu vergleichen ist) 'XVII. non. dec.' soll nun denselben Tag bedeuten, indem 'X' aus Versehen oder Unkenntnis zugesetzt und 'VII. non. dec.' der 7. December sei! Auch hat das Original — nach P.-H. eigenem Druck — die richtige 5. Indiction. H. Bl.

287. Der Fortsetzung seiner Aufsätze über das Hospital zu Altopascio bei Lucca (Studi storici VII, 215 ff.; VIII, 347 ff. Vgl. N. A. XXIII, 277 n. 60) giebt F. Muciaccia wieder Urkunden bei, unter denen sich neben mehreren Papsturkunden diesmal zwei Privilegien Karls IV. von 1369 Febr. 13 und März 1 befinden; das eine derselben ist eine Bestätigung des D. Friedrichs II. Böhmer-Ficker 3426. R. H.

288. Die bisher nur auszugsweise bekannte Urkunde Karls IV. für Leitmeritz Böhmer-Huber 5129 druckt Fr. Menčik in den Mittheil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXVIII, 92 f. R. H.

289. Ein D. Friedrichs III., Trier 1473 November 22, für das dortige S. Albanskloster hat Sauerland im Trier. Archiv III, 78 f. veröffentlicht; ebenda S. 76 f. hat er die Urkunde Poppo's von Trier für Kloster Mergen von 1029 nochmals gedruckt. H. Bl.

290. Die Abhandlung von J. Becker über die Vorgänge bei der Präsentation eines Reichslandvogts in den Reichsstädten des Elsass von 1273—1648 (Jahrbuch f. Gesch., Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens XV, 8 ff.) beruht vielfach auf archivalischer Grundlage und macht

uns u. a. mit einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. vom 24. März 1486 betreffs der Uebertragung der Landvogtei im Elsass an Pfalzgraf Philipp bekannt. R. H.

291. Einem von ihm im gräfl. Falkenhayn'schen Schlossarchiv zu Walpersdorf entdeckten Verzeichnis der Reisen (Itinerarium) Maximilians I. 1508—1518 schickt V. v. Kraus im Archiv f. österreich. Gesch. LXXXVII, 229 ff. Bemerkungen über das Kanzleiwesen Maximilians voraus, die wesentlich den kaiserlichen Antheil bei der Fertigung betreffen und deren Ergebnisse auch schon für die von K. nicht berücksichtigte Zeit Friedrichs III. zu beachten sein werden. H. Bl.

292. Auf die Schenkungsurkunde des Ansoald für Noirmoutier kommt J. Tardif (Bibl. de l'école des chartes LX, 491 ff.; vgl. oben S. 248 n. 103) nochmals zurück, um seine und L. Maître's Ausführungen über das 'Territorium Penesciacense' richtig zu stellen. H. Bl.

293. In einer ausführlichen Besprechung von M. Lecomte, Testament de s. Fare (Bulletin de la conférence d'hist. et d'archéol. du diocèse de Meaux 1898, 321 ff.) tritt L. Levillain lebhaft für die Echtheit des Testaments der Burgundofara ein; vgl. Bibl. de l'école des chartes LX, 95 ff. . H. Bl.

294. E. Schroeders feinsinnige 'Urkundenstudien eines Germanisten' (Mittheil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XX, 361 ff.) führen uns mit der Prüfung des Breviarum s. Lulli wieder nach Hersfeld zurück, wo sie begonnen hatten (vgl. N. A. XXII, 785 n. 269). Er scheidet das eigentliche, bis 786 reichende Breviar (n. 1—164) von den Nachträgen, die (n. 165—181) wahrscheinlich um 802 und (n. 182—195) in der 2. Hälfte des 9. Jh. hinzugekommen sind; die Ueberlieferung durch einen Schreiber, der an dem kurz vor 1150 entstandenen Hersfelder Chartular den meisten Antheil hat, geht vielleicht nicht unmittelbar auf die originale Niederschrift des 8. Jh. und deren Fortsetzungen, sondern auf eine gegen Ende des 9. Jh. erfolgte Umschrift und Redaction zurück. Die Bemerkungen auf S. 364 werden jedenfalls für Mühlbacher Reg.$^2$ 212 (207) zu beachten sein; die Fälschung von Mühlbacher Reg.$^2$ 258 (249) und 275 (266) wird mit Grund in die Zeit vor 1157 gelegt, die umfangreiche Tradition der Retun (Dobenecker Reg. Thuring. 157) zu 835 angesetzt. Endlich möchte

Schr. die Herstellung des Zehntverzeichnisses mit der frühesten Beilegung des Zehntstreites zwischen Mainz und Hersfeld in unmittelbaren Zusammenhang bringen und deshalb seine erste Anlage näher als er es früher gethan auf das J. 845 bestimmen. Mit diesen Angaben ist der Inhalt des auch für die Ortsnamenforschung beachtenswerthen Aufsatzes nicht erschöpft, der Philologen und Urkundenforscher auf die Nothwendigkeit gemeinsamer Arbeit weist. H. Bl.

295. Wie die schöne, durch zwei vortrefflich gelungene Facsimiletafeln ausgezeichnete Ausstattung zeugt auch der Text schon durch Heranziehung der gesammten Litteratur über die Fuldaer Traditionen und den Codex Eberhardi von der liebevollen Hingabe, mit der E. Heydenreich über 'Das älteste Fuldaer Cartular im Staatsarchive zu Marburg' (Leipzig, Teubner 1899) gearbeitet hat. Allein die genaueste Beschreibung mit einer Fülle an sich schätzenswerther Einzelangaben wird uns nicht die ungleich kürzer zu fassende Entstehungsgeschichte der Hs. ersetzen können, die für den Benutzer der Fuldaer Urkunden doch vor allem wichtig ist, und die wir gewiss in Bälde von dem Herausgeber des CD. Fuldensis erwarten dürfen; dieser wird auch die von H. angeregte Frage der Neuausfertigungen sicher lösen. Die lebhafte Polemik gegen Dronke ist in vielfacher Hinsicht ungerecht; seine Arbeit war für seine Zeit durchaus achtungswerth. Auch daran mag manchen neueren Erscheinungen gegenüber hier erinnert werden, dass trotz der Bedeutung, welche Kleinigkeiten oft für die diplomatische Kritik haben, nicht die Masse des beigebrachten, sondern allein die Durchdringung und Beherrschung des wirklich brauchbaren Stoffes den Urkundenforscher ausmacht. H. Bl.

296. In dem Jahrbuch für schweizerische Geschichte Bd. XXIV (Zürich 1899) wird S. 26 die Vergabung Egelolfs von Opelingen vom J. 1146 aus dem Berner Staatsarchiv in photograph. Nachbildung wiedergegeben und S. 24—26 die Urkunde eines Rudolf von Willar vom 15. Nov. 1246 nach einer neueren Copie abgedruckt. E. D.

297. Der trefflichen Berliner Dissertation von F. Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence seit der Ostgothenherrschaft bis zur Errichtung der Konsulate (Leipzig, Dyk 1900) sind u. A. eine aus den Quellen sorgsam begründete Liste der merowing. Patricier und 11 ungedruckte Instrumente des 12. Jh., die zumeist Einkünfte und Rechte des Erz-

bischofs von Arles betreffen, angehängt. — Ich entnehme ihr, dass der Missatbericht von 780 (vgl. oben S. 251 n. 117) von Albanès auch in dessen 'Armorial et Sigillographie des évêques de Marseille' 24 gedruckt ist. H. Bl.

298. B. Hammerl veröffentlicht in den Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. XX, 631 ff. eine Urkunde Bischof Wolfgers von Passau von 1194, in der zunächst die bekannte, dem Kloster Waldhausen von Bischof Reginbert ertheilte Stiftungsurkunde von 1147 copiert und dann nach Freilassung eines Raumes von 4 cm eine die Bestätigung Wolfgers ausdrückende Corroboratio zugefügt wird, der die Zeugen, die Schenkung einer Hofstätte in Krems durch Wolfger und eine Poenformel folgen. So weit die Beschreibungen erkennen lassen, scheint diese merkwürdige Art der Insertion der von Bresslau in derselben Zeitschr. VI, 112 N. 2 besprochenen von Stumpf Reg. 4289 ähnlich zu sein. H. Bl.

299. V. von Handel-Mazzetti, Das Gemärke von Wildberg im J. 1198 (57. Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum 1 ff.) beruht auf einer Urkunde Wolfgers von Passau, 1198 Juni 30, für Gundakerus de Stiria, die in einem dort gedruckten Transsumpt Rüdigers von Passau aus dem J. 1245 überliefert ist. H. Bl.

300. Im Arch. stor. italiano Ser. 5. XXIV, 52 ff. veröffentlicht G. Bigoni vier auf die überseeischen Handlungen Genuas bezügliche Actenstücke von 1222—1277. R. H.

301. In der Zeitschr. des Ver. f. Gesch. und Alterthumskunde Schlesiens XXXIII, 409 ff. theilt K. Wutke mit, dass unter den Zeugen der Urkunde des Herzogs Boleslaw vom 1. October 1247 nach dem neu aufgefundenen Original nicht ein Graf 'Prebiro de Parichim', sondern 'Prebico de Prerichym' genannt wird. Danach ist die mehrfach besprochene Deutung auf den Fürsten Pribislaw I. von Parchim-Richenberg hinfällig; Prerichym ist Dirsdorf (Kr. Nimptsch). H. Bl.

302. Einem Verzeichnis der Einkünfte des Luxemburger Clerus im 16. Jh. hat J. Vannerus (Publications de la section historique de l'Institut de Luxembourg XLVIIII, 40 ff.) zwei Urkunden für die Kirche von Vianden, 1248 Mai und Juni, angehängt. H. Bl.

303. A. Dopsch hat seinem wichtigen Aufsatze über die Kärnten-Krainer Frage und die Territorialpolitik der ersten Habsburger (Archiv f. österr. Gesch. LXXXVII, 1 ff.) acht zumeist nur im Regest bekannte Urkunden von 1279—1311 beigegeben, unter ihnen Böhmer-Redlich Reg. Rudolfi 1121. H. Bl.

304. Ueber die Vorgänge nach dem Tode des Lütticher Bischofs Johann von Flandern (14. October 1291) und bei der Erhebung des nie die Weihen erhaltenden Guido von Hennegau unterrichtet E. Poncelet in Compte rendu de la commission royale d'histoire de l'acad. de Belgique VIII, 501 ff. auf Grund von 17 Urkunden 1291—1295. H. Bl.

305. A. Rackwitz druckt im Anhang seines Aufsatzes 'Zur Gesch. der Konkordienkirche und ihrer Vorgängerinnen in Landsberg a. W.' (Schriften des Vereins f. Gesch. der Neumark VIII, 11 ff.) Urkunden v. J. 1297. 1374. 1458. 1459 in nicht eben mustergiltiger Weise ab. R. H.

306. An der Hand zahlreicher Urkunden, von denen er das Gründungsprivileg der Stadt Tütz vom 24. Febr. 1331 druckt, behandelt F. Schultz in der Zeitschr. des Westpreussischen Geschichtsvereins XXXIX, 1 ff. das Deutsch-Kroner Land im 14. Jh. R. H.

307. Aus den auf archivalischen Quellen beruhenden Nachrichten über die Stadt Neustadt in Holstein im Mittelalter, welche G. Schröder in der Zeitschr. f. Schleswig-Holsteinische Gesch. XXIX, 87 ff. giebt, erwähnen wir die in einer Uebersetzung des 15. Jh. erhaltene bischöfliche Gründungsurkunde für das Hospital v. J. 1344 und Aufzeichnungen aus den J. 1438. 1447. R. H.

308. In der westf. Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde LVII$^{b}$, 209 ff. druckt F. X. Schrader 2 Urkunden zur Gesch. von Liebenau an der Diemel aus den J. 1347 und 1396; und ebenda 212 ff. Stücke von 1398. 1438. 1439. betreffend die Kaplanei zu Peckelsheim. H. Bl.

309. Im Anhang zu seinen neuen Untersuchungen über das Gemärke des Landbuches (MG. Deutsche Chroniken III, 2, 716) giebt J. Lampel (Blätter des Verfür Landeskunde von Niederösterreich N. F. XXIII, 415 f.)

eine Urkunde von 1353 über Lehen zu Rosaun und Kicking. H. Bl.

310. E. Schaus bespricht im Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1899 n. 9/10 S. 154 f. zwei im Staatsarchiv zu Wiesbaden befindliche Urkunden vom 14. Jan. 1356, welche sich auf einen Streit des Ritters Götz Kempf mit dem Grafen Friedrich von Saarwerden beziehen und für die Strassburger Localgeschichte von Interesse sind. R. H.

311. In der Fortsetzung seiner Clarenthaler Studien (Annalen des Vereins f. Nassauische Alterthumsk. und Geschichtsf. XXX, 1 ff.; vgl. N. A. XXIV, 767 n. 225) beschäftigt sich F. Otto im wesentlichen mit der Neuzeit, theilt aber am Schluss zwei Urkunden über die Jahrgezeiten der Gräfin Margarethe von Nassau und ihres Caplans Cunradus v. J. 1371 mit. R. H.

312. Ein für die Geschichte einiger Prager Kirchen belangreiches Testament eines Bürgers der Prager Neustadt vom 1. Juni 1392 druckt und bespricht J. Neuwirth in den Mittheilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXVIII, 52 ff. R. H.

313. Wie Ende des 14. Jh. in der Stadt Macerata (Mark Ancona) ein deutscher Schulmeister angestellt wurde, erhellt aus den beiden Urkunden vom August 1398, welche L. Colini-Baldeschi in der Historischen Vierteljahrsschrift II, 518 ff. bespricht und druckt. R. H.

314. Aus den Urkunden von 1399. 1400. 1418, durch die der Clerus der Breslauer Diöcese gegen den päpstlichen Zehnten protestierte, stellt J. Jungnitz in der Zeitschr. des Vereins f. Gesch.- und Alterthumskunde Schlesiens XXXIII, 385 ff. die Archipresbyterate und Pfarreien des Bisthums zusammen. H. Bl.

315. Im Anhang seines Aufsatzes über 'Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang Bischof von Ermland (1401 bis 1415)' (Zeitschr. f. d. Gesch. und Alterthumsk. Ermlands XII, 1 ff.) verzeichnet F. Fleischer mehrere Urkunden aus der Regierungszeit Heinrichs, welche im CD. Warmiensis fehlen. R. H.

316. Die ersten urkundlichen Beilagen zu K. Rübel, Die Dortmunder Morgensprachen (Beitr. z. Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark IX) stammen aus den Jahren 1426. 1453. 1464. H. Bl.

317. W. Heine, Academia Culmensis (Zeitschr. des Westpreussischen Geschichtsvereins XLI, 149 ff.) konnte für das 15. Jh. mehrere ungedruckte Urkunden für die Schule zu Culm benutzen. R. H.

318. In den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg XXXIII, 403 ff. druckt G. Hertel Urkunden über Inclusi auf dem Kirchhof zu Rottelsdorf (1383—1400) und über den Zoll zu Gloyne von 1478 April 27. H. Bl.

319. J. Häne hat seiner Abhandlung über den Auflauf zu St. Gallen i. J. 1491 neunzehn urkundliche Beilagen beigegeben. R. H.

320. In den Mittheil. der Badischen Histor. Kommission 1900, n. 22 m 3 ff. setzt H. Witte seine Urkundenauszüge zur Geschichte des Schwabenkrieges fort (vgl. oben S. 251 n. 115). H. Bl.

321. Die in mehrfacher Hinsicht interessanten älteren Urkunden des Klosters S. Vanne zu Verdun, deren Studium die Ausgabe der DDH. II. nöthig gemacht hatte (vgl. oben S. 6), behandelt H. Bloch eingehend im Jahrbuch der Gesellsch. f. lothring. Gesch. und Alterthumskunde X, 338 ff. In der Einleitung wird die Grundlage für die Textgestaltung durch die Prüfung der Ueberlieferung gewonnen, die aus 2 Abschriften saec. XV./XVI. und Texten der Coll. Moreau auf ein verlorenes Cartular des 12. Jh. zurückschliessen und in diesem wieder ein Cartular des Abtes Richard von S. Vanne († 1046) erkennen lässt. Ferner werden die Gründungsurkunden des Klosters (die bisher nur in der verfälschten Gestalt bei Hugo von Flavigny bekannte Urkunde Bischof Berengars, das auf dessen echter Fassung beruhende DO. I. 140 und das als echt erwiesene Privileg Jaffé-L. Reg. 3676) untersucht und die bisher in ihrem Verhältnis zu den DD. des Klosters nicht richtig beurtheilte Descriptio bonorum s. Vitoni im ersten, im Anhang gedruckten Theile als Vorlage des DO. II. 218 erwiesen. Von den 39 Urkunden von 702—1040 waren 23 noch ungedruckt, darunter Stumpf Reg. 1659. 2017, die Bl. in vollem Umfange als echt erkennt. N. XIX unterrichtet über einen 968 mit Bischof Wigfried nach Italien gesandten 'exercitus Lotharingicus'; der 'Aufredus Verelecensis' in Böhmer-Ottenthal Reg. 464 wird daher nicht auf Wigfried von Verdun zu beziehen sein.

R. H.

322. C. Spancken hat der Geschichte der Stadt Paderborn von W. Richter I. (Paderborn, Junfermann 1899) 99 Urkunden und Statuten von 822—1585 angehängt. unter denen zahlreiche ungedruckte von 1309 an gefunden werden. Die älteren sind aus Wilmans oder dem Westfäl. UB. übernommen; für die Kaiserurkunden sind leider weder die Mon. Germ. Dipl. noch die Neubearbeitungen der Böhmerschen Regesten berücksichtigt worden. H. Bl.

323. Unter den Regesten und Urkunden der Stadt Gross-Oschersleben, die R. Setzepfandt in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg XXXIII, 104 ff. mittheilt, betreffen 71 Nummern, mit dem DO. III. 155 von 994 beginnend, das MA.; unter den zahlreichen erstmals gedruckten Stücken ist ein Alexander IV. 1260 Januar 18. H. Bl.

324. Im Arch. della R. società Romana di storia patria XXII, 25 ff. setzt P. Fedele seine Publication der Urkunden des Klosters SS. Cosma e Damiano zu Rom fort (vgl. oben S. 252 n. 119), indem er 42 Documente aus den Jahren 1003—1060 druckt. R. H.

325. G. des Marez' bemerkenswerthe Étude sur la propriété foncière dans les villes du moyen âge et spécialement en Flandre (Recueil des travaux publiés par la faculté de philosophie et lettres de Gand XX) beruht auf den reichen Beständen der Archive von Gent und Ypern, wo z. B. etwa 8000 Chirographa von 1245—1298 die städtischen Leiheverhältnisse beleuchten. H. Bl.

326. Aus den zahlreiche Stücke seit der Mitte des 13. Jahrh. umfassenden 'Urkunden und Regesten zur Geschichte des Augustiner-Eremitenklosters Marienthal bei Brünen', welche W. Sauer in der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins XXXIV, 179 ff. veröffentlicht, sei hervorgehoben der Druck einer Urkunde Alexanders IV. vom 20. April 1256 sowie das Regest einer solchen Johanns XXII. vom 18. April 1317. R. H.

327. In den Beiträgen zur Kunde Steiermärk. Geschichtsquellen XXIX, 194 ff. hat A. Luschin von Ebengreuth 109 urkundl. Nachrichten zur Gesch. des Landschreiberamts in Steiermark von 1245—1499 zusammengestellt. H. Bl.

328. Im 9. Heft der Veröffentlichungen der Histor. Landescommission für Steiermark (Graz, 1899) verzeichnet

F. von Krones 554 Urkunden zur Gesch. des Landesfürstenthums, der Verwaltung und des Ständewesens der Steiermark von 1283—1411 in Regesten und Auszügen. H. Bl.

329. A. Frhr. v. Rüpplin, Zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Ludwigshafen a. B. (Freiburger Diöcesan-Archiv XXVII, 143 ff.), theilt Urkunden und Regesten seit dem 13. Jh. mit. R. H.

330. A. Blanc fügt dem Livre de comptes de Jacme Olivier II, 1re partie (Paris, Picard et fils 1899) einen umfangreichen Anhang von Urkunden aus dem Archiv von Narbonne hinzu, die auch für die Geschichte des oberitalienischen Handels im 13. Jh. mannigfaches Interesse bieten. H. Bl.

331. F. Scholz, Geschichte der Deutschen Schriftsprache in Augsburg bis zum J. 1374 (Acta Germanica V. Berlin, Mayer und Müller 1898) widmet, nachdem er eingangs über die ungedruckten Quellen des 13. u. 14. Jh. im Augsburger Stadtarchiv berichtet hat, einen lehrreichen Abschnitt der Entwickelung der Augsburger Urkunden jener Zeit und der Geschichte der dortigen Kanzleien. H. Bl.

332. Von den, der Untersuchung von Th. Walter über das Spital des Ordens zum heiligen Geiste in der Stadt Rufach im Jahrbuch f. Gesch., Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens XV, 24 ff. vorangestellten 48 Urkunden und Regesten gehört der grösste Theil dem Mittelalter (seit 1270) an. R. H.

333. H. Bergner bereitet eine Stadtgeschichte durch Urkunden z. Gesch. der Stadt Kahla (Kahla, Beck 1899) aus dem dortigen Rathsarchive vor, von denen 56 von 1350—1500 dem MA. angehören; den Urkunden folgen Stadtrechte von 1455 und Innungsstatuten sowie chronologisch geordnete Einträge in das Stadtbuch aus der 2. Hälfte des Jahrh. H. Bl.

334. Im Jahrbuch der kunsthistor. Sammlungen des österreich. Kaiserhauses XXb, 124 ff. giebt M. Mayr-Adlwang Urkunden und Regesten zur Kunstgeschichte Tirols von 1364—1477 (vgl. N. A. XXIV, 776 u. 267). H. Bl.

335. Von den niedersächsischen Urkunden, die E. Bodemann in der Zeitschr. d. histor. Ver. f. Nieder-

sachsen 1899, 190 ff. erstmals druckt, gehören sechs den Jahren 1381—1486 an. H. Bl.

336. In Fortsetzung seiner Mittheilungen über das gräfl. Lambergische Familienarchiv zu Schloss Feistritz bei Ilz (vgl. N. A. XXIII, 765 n. 223) giebt H. von Zwiedineck-Südenhorst (Beiträge zur Kunde Steiermärk. Geschichtsquellen XXIX, 93 ff.) Regesten und Auszüge von 1434 an. H. Bl.

337. Aus dem seit 1882 im Besitz des allgemeinen Reichsarchivs zu München befindlichen Freiherrlich von Nothaftschen Archiv, das 703 Urkunden aus dem Mittelalter enthält, zählt P. Wittmann im Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1899 n. 9/10 S. 153 f. Regesten von neun auf das Elsass bezüglichen Documenten aus den Jahren 1251—1343 auf. Die beiden darunter befindlichen Kaiserurkunden waren im Regest freilich schon bekannt (Böhmer-Redlich 1419; Böhmer, Reg. Ludw. 3. Ergh. 3411). R. H.

338. Als Fortsetzung der von Wiegand veröffentlichten Regesten zur Gesch. der Metzer Kirche (vgl. N. A. XVIII, 713 n. 159; XIX, 258 n. 48; 712 n. 249) giebt H. V. Sauerland im Jahrbuch der Gesellschaft f. lothringische Gesch. und Alterthumsk. X, 195 ff. nach etwas erweitertem Plan vaticanische Regesten zur Geschichte Deutsch-Lothringens aus den Jahren 1265—1291; von den zahlreichen Papsturkunden waren einige Stücke Nicolaus' III. und Martins IV. noch unbekannt. R. H.

339. Seiner Abhandlung zur Geschichte des Augustinerklosters in Heidelberg (Neues Arch. f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg und der rhein. Pfalz IV, 1 ff.) hat R. Sillib Regesten von 1279 an beigegeben. R. H.

340. Von C. von Raab liegen Regesten zur Orts- und Familiengesch. des Vogtlandes nunmehr vollendet vor. Der erste Theil (Mittheil. des Alterthumsvereins zu Plauen i. V. X) umfasst in 1064 Nummern die Jahre 1350—1485; vom zweiten Theil (Beilage zu den Mittheil. XIII) kommen gleichfalls noch 197 Nummern (darunter eine Urkunde Kaiser Friedrichs III. v. J. 1491) auf das 15. Jh. Beiden Theilen ist ein gutes Register beigegeben. R. H.

341. Von dem unter Leitung von K. Erslev hergestellten Repertorium diplom. regn. Danici mediae-

valis liegen nunmehr auch der 2. Band 1351—1400 (Kopenhagen, Gad 1896—1898), und der erste Theil des 3. Bandes 1401—1420 (1899) vor. — Ein gleichartiges Unternehmen hat für Norwegen begonnen G. Storm, Regesta Norvegica I. 991—1263 (Christiania, Thornsen u. Co. 1898). H. Bl.

342. Angeregt durch Hauthalers Gesammtausgabe der Salzburger Urkunden spricht O. Redlich in den Deutschen Geschichtsblättern I, 89 ff. über die Bedeutung von Traditionsbüchern und ihre zweckmässige Herausgabe; angeschlossen ist ein Verzeichnis bairisch-österreichischer Traditionscodices. H. Bl.

343. G. Hertels Nachweise über Wüstungen im Jerichow'schen (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg XXXIV, 206 ff.) beruhen vielfach auf den noch nicht veröffentlichten Lehnbüchern der Magdeburger Erzbischöfe und anderen Copiarien. H. Bl.

344. Das abschliessende Urtheil über das von A. d'Herbomez veröffentlichte Cartulaire de l'abbaye de Gorze (Mém. de la société des antiquaires de France, Mettensia II) wird bis zum Erscheinen des dritten die Anmerkungen bringenden Heftes offen bleiben müssen. Doch ist leider schon aus dem Texte der 214 Urkunden von 745—1174 zu ersehen, dass sich der Herausgeber auf eine wörtliche, jede Emendation verschmähende Wiedergabe des Ms. 826 der Metzer Stadtbibliothek beschränkt und nicht einmal die Originalurkunden des Bezirksarchivs zu Metz heranzuziehen versucht hat; auch ist es unter allen Umständen zu bedauern, dass der Herausgeber die kritischen Ergebnisse in keiner Weise typographisch darzustellen versucht hat, wie es bei uns üblich ist. Das kostbare, jezt der Forschung zugängliche Material (darunter 48 unbekannte Stücke des 8. und 9. Jh.) bedarf auch hinsichtlich der Ortsbestimmungen noch durchaus der Untersuchung. H. Bl.

345. R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, will die in Oesterreich beruhenden Schweizer Urkunden bis 1500 zur Ausgabe bringen. Der vorliegende erste Band (Basel, Geering 1899) umfasst die Jahre 765—1370; für die älteren, in zugänglichen Drucken vorliegenden Urkunden hat sich der Herausgeber vielfach auf Angabe der Varianten beschränkt; unbekannte oder nur in Regesten verzeichnete

Stücke sind seit dem Ende des 13. Jh. zahlreich, unter ihnen eine Anzahl das Oberelsass betreffender. Der Entwurf zu Stumpf Reg. 3701, in dem auch Böhmer-Mühlbacher Reg.$^2$ 115 (112) eingeschlossen ist, wird in einer von derjenigen bei Mohr abweichenden Fassung gedruckt.

H. Bl.

346. Dem ersten, von P. Kehr bearbeiteten Bande des Urkundenbuchs des Hochstifts Merseburg (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXXVI), der in 1083 Nummern die J. 967—1357 umfasst, sind die bei der Diplomata-Ausgabe der MG. gewonnenen Erfahrungen zu Nutze gekommen; auch in der äusseren Anordnung schliesst sich der werthvolle Band dem Vorbilde an. Der Verzicht auf die vollständige Anführung älterer Drucke, die eine unverhältnismässige Last für die Herausgeber bedeutet, ist ebenso zu billigen, wie bei einem localen UB. die besondere Berücksichtigung aller Ueberlieferungsformen und der Dorsalien berechtigt sein mag. In der Einleitung behandelt K. nach der Uebersicht über sein handschriftliches Material die Geschichte der Merseburger Kanzlei und die äusseren Merkmale ihrer Urkunden (dazu 11 Facsimiletafeln) mit den Siegeln (4 Siegeltafeln). Die Ergebnisse blieben in Folge der Ungunst des Stoffes (die ältesten Bischofsurkunden stammen aus den J. 1105. 1127 (Or.). 1166; dann erst wächst die Zahl) und des Verzichtes auf die Untersuchung des Dictats hinter den Erwartungen des Herausgebers zurück. Im Anhange sind u. a. Eidesformeln, Statuten und vor Allem das von Förstemann nicht gut gelesene Calendarium von 1320/1 mit seinen Einträgen, sowie ein Verzeichnis von Gütern und Einkünften saec. XIV. (beide mit besonderen Registern) beigegeben. K. hat darauf verzichtet, die mit den falschen DD. Stumpf Reg. 1770. 1797 (Kehr. n. 49. 60) und mit Böhmer-Redlich Reg. Rudolfi 1879 (Kehr n. 474) zusammenhängende Frage der Lehnshoheit über Naunhof und Leipzig selbst endgiltig zu lösen; das Lehnsbekenntnis von 1210, das mit dem verlorenen Stück des Chartularium magnum fol. 49 identisch (vgl. Kehr S. 1085) und vielleicht in dem D. Rudolfs erwähnt ist, dürfte eher mit Posse für gefälscht als mit Kehr für echt anzusehen sein (vgl. auch unten n. 378).

H. Bl.

347. Das sorgfältig gearbeitete Hohenlohische Urkundenbuch von K. Weller reicht im 1. Bande (Stuttgart, Kohlhammer 1899) in 739 Nummern von 1153—

1310; unter den Inedita, die erst seit der Mitte des 13. Jh. und in grosser Zahl gegen Ende desselben auftreten, verzeichnen wir die vollständig gedruckten Königsurkunden Böhmer-Redlich Reg. Rudolfi 1352; Adolf 1295 November 16, 1296 Mai 29, 1297 October 24; Albrecht 1300 April 19, 1300 September 24, 1303 September 5, 1304 August 13, 1306 April 19; und die Papsturkunden Clemens IV. 1266 Juni 16, Johann XXI. 1277 April 13. H. Bl.

348. Acta Tirolensia II.: Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des 13. Jh. I. Herausgegeben von H. von Voltelini (Innsbruck, Wagner 1899). In 963, bis auf etwa ein Dutzend bisher ungedruckten Nummern wird hier in chronologischer Folge der Inhalt des Trientiner Bann- und Imbreviaturbuchs des Notars Obert von Piacenza 1235—1236 (darin n. 315. 439 Böhmer-Ficker Reg. 2154. 2189) und der dortigen Imbreviaturen des Jakob Haas aus Bozen, 1237 Juni 30 — December 24, (n. 622 Böhmer-Ficker 2155, n. 673. 678 Briefe Friedrichs II. erwähnt) veröffentlicht. Dem für die Rechts- und Wirthschaftsgeschichte gleich lehrreichen Werke, dessen Benutzung durch ausführliche Register erleichtert wird, geht eine Einleitung voraus, deren Darlegungen über Entwickelung der Notariatsinstrumente, über die Geschäftsformeln und die Bozener Gerichtsurkunden die wechselseitige Beziehung zwischen Urkundenwesen und Rechtswissenschaft, das Neben- und Gegeneinander von Römischem und Deutschem Recht in jenem Grenzgebiete klar hervortreten lassen und auch für die Geschichte der Privaturkunde ernste Beachtung verdienen. Zwei schöne Tafeln mit Schriftproben beider Notare sind beigegeben. H. Bl.

349. Das 2. und 3. Heft des dritten Bandes des nunmehr von M. Bär fortgesetzten Osnabrücker UB. (vgl. N. A. XXIV, 392 n. 111) bringen unter den ungedruckten Stücken Urkunden Clemens' IV. von 1266 Januar 30 und von Rudolf 1280 Mai 12 (Böhmer-Redlich Reg. Rudolfi 1195) und führen das Werk bis 1280. H. Bl.

350. Das von A. Diehl unter Mitwirkung von K. H. Pfaff herausgegebene UB. der Stadt Esslingen I, das den 4. Band der Württemberg. Geschichtsquellen bildet (Stuttgart, Kohlhammer 1899), umfasst in 1146, vielfach in Regestenform gegebenen Nummern die Zeit von 777—1360. Das älteste unbekannte Stück ist vom J. 1277; Böhmer

Reg. Heinrici VII. n. 419 war bisher nur im Auszuge gedruckt; ausserdem machen wir auf das Verzeichnis der DD. Karls IV. von 1364—1378 (S. 502) über die Zahlung der Reichssteuer aufmerksam, die nur z. Th. bei Böhmer-Huber genannt sind. H. Bl.

351. Die neuen Bände des Basler Urkundenbuchs weisen einen etwas veränderten Plan auf. Während bisher (Bd. I—III, bis 1300) alle Urkunden vereint veröffentlicht wurden, findet nunmehr eine Trennung statt, indem zwischen Urkunden politischen Inhalts und solchen über kirchliche, gewerbliche und privatrechtliche Verhältnisse unterschieden werden soll. Die vorliegenden Bände, IV und V bearbeitet durch R. Wackernagel (Basel, R. Reich 1899. 1900), Bd. VII bearbeitet durch J. Haller (ebenda 1899), gehören der zuerst in Angriff genommenen politischen Serie an, und zwar umfasst Bd. IV die Jahre 1301—1381 (469 Nummern), Bd. V 1382—1408 (385 Nummern), Bd. VII 1441—1454 (431 Nummern). Von den zahlreichen Urkunden Karls IV. sind viele bisher nur im Regest bekannt gewesen, während sich unter denjenigen Wenzels, Ruprechts und Friedrichs III. auch bisher ganz unbekannte Stücke befinden. R. H.

352. Vom zweiten Bande des Ulmischen Urkundenbuchs liegt der erste, 465 Nummern von 1315—1355 begreifende Theil (Ulm, Kerler 1898) vor, der von G Veesenmeyer in Gemeinschaft mit H. Bazing und F. Müller bearbeitet worden ist. Sein Inhalt ist wegen der Beiträge zur Geschichte der Reichssteuern (vgl. das Verzeichnis der Urkunden auf S. 123 f.) und der Reichspfandschaften zu beachten; ferner wegen der grossen Zahl neuer Kaiserurkunden: eine Friedrichs d. Schönen, und etwa je zwanzig Ludwigs des Baiern und Karls IV.; auch die Papstbriefe Johann XXII. 1325 Oktober 29 und 1331 Juni 13, und Clemens VI. 1347 Januar 27 scheinen noch ungedruckt. H. Bl.

353. H. Ermisch hat mit dem CD. Sax. reg. I. Abtheil. B eine zweite Serie der Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen eröffnet, welche mit dem J. 1381 einsetzt und im 1. Bande (Leipzig, Giesecke und Devrient 1899) bis 1395 führt; im Anhang wird eine tabellarische Uebersicht über alle Urkunden der Wettiner aus dieser Zeit und die für ihr Itinerar wichtigen Notizen geboten. H. Bl.

354. Der 6. Bd. des Strassburger UB., bearbeitet von J. Fritz (Strassburg, Trübner 1899), bringt in 1638 Nummern das Material zur politischen Geschichte der Stadt von 1381—1400 (einschliesslich), das für das Schisma, die Absetzung König Wenzels und die Anfänge Ruprechts, vor Allem für die Krisis des schwäbischen Bundes werthvolle Nachrichten enthält. — Der 7. gleichfalls vorliegende Band (Strassburg, Trübner 1900) ist den privatrechtlichen Urkunden und Rathslisten von 1332—1400 gewidmet. In seiner sich an den 3. Band Schulte's eng anschliessenden Ausgabe giebt Hans Witte eingangs Nachrichten über das Urkundenwesen des bischöflichen Hofgerichts. Sorgfältige Register sind beiden Bänden beigegeben, die den würdigen, aber — wie wir hoffen und wünschen — nur vorläufigen Schluss des 'Urkundenbuches der Stadt Strassburg' bilden; erst seine Fortsetzung durch das 15. Jh. wird das Werk krönen, das seinen verdienten Platz in der ersten Reihe der neueren deutschen Urkundenwerke einnimmt.

H. Bl.

355. Mit der soeben (St. Gallen 1899) ausgegebenen 5. Lieferung hat der 4. Theil von Wartmanns 'Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen' und damit dieses selbst seinen Abschluss erreicht. Das vorliegende Heft geht bis zum J. 1411, besteht aber zur grösseren Hälfte aus Nachträgen zu dem Ganzen von etwa 800 an und bringt ausserdem manche Berichtigungen und ein überaus sorgfältiges Register. So ist diese in jeder Hinsicht musterhafte Arbeit an ihr vorläufiges Ziel gelangt, vorläufig insofern, als die Absicht besteht, unter der Leitung des hochverdienten Herausgebers durch jüngere Kräfte die Ausgabe der Urkunden bis zur Reformationszeit fortzusetzen. E. D.

356. Von dem durch K. Rübel herausgegebenen Dortmunder UB. ist der erste Theil des 3. Bandes (Dortmund, Köppen 1899) erschienen, der Nachträge zu den beiden vorangehenden Bänden, undatierte Urkunden und Briefe des 14. und des beginnenden 15. Jh. und in n. 108—464 das zum grössten Theil bisher unbekannte Material zur städtischen Geschichte 1401—1410 enthält; darunter sind neben schon bekannten auch mehrere noch ungedruckte königliche und päpstl. Urkunden, die zur Geschichte Ruprechts und des Schisma's Neues bieten.

H. Bl.

357. Reiches Material für die Geschichte der Hansa und ihrer weitverzweigten Beziehungen in Handel und Po-

litik erschliessen die soeben erschienenen beiden Bände des Hansischen Urkundenbuches: Band V, von K. Kunze bearbeitet, von 1392—1414; Band VIII, von W. Stein herausgegeben, von 1451—1463 (beide Leipzig, Duncker und Humblot 1899). H. Bl.

358. Der 7. Band des von R. Doebner mit bekannter Sorgfalt herausgegebenen UB. der Stadt Hildesheim (Hildesheim, Gerstenberg 1899) betrifft in 948 Nummern von denen 598 (mit Ausnahme von 14 sämmtlich unbekannt) vollständig gegeben werden, die Jahre 1451—1480. Unter diesen sind n. 24 ff. Urkunden des Nicolaus von Cusa; in n. 172 und 592 sind Pfalzgrafenernennungen durch Friedrich III. von 1452 März 26 und 1457 September 16 (nur Regest) inseriert; von den 6 Schreiben des Kaisers wegen Hilfeleistung im Burgunderkrieg wird nur dasjenige von 1474 August 28 (n. 814) völlig gedruckt. Beigegeben sind Auszüge aus den Kämmereirechnungen und 18 schön ausgeführte Siegeltafeln. H. Bl.

359. Ein in verschiedenen Abschriften erhaltenes Cartular des XII./XIII. Jh. des Schweizer Klosters Hauterive, das 320 Nummern umfasst, veröffentlicht J. Gremaud mit Register in den Archives de la soc. d'hist. du canton de Fribourg VI, 1 ff. R. H.

360. C. A. Garufi, I Documenti inediti dell' epoca Normanna in Sicilia (Documenti per servire alla storia di Sicilia 1. ser. Diplomatica XVIII), veröffentlicht als ersten Theil (Palermo, Reber 1899) 111, allerdings nicht sämmtlich bisher unbekannte Urkunden von 1092—1194, unter denen sich neben einigen Papsturkunden zahlreiche der Normannischen Könige befinden. Erwünscht sind die Angaben über die äussere Beschaffenheit der Stücke in Vorwort und Anhang, die erfreulicher Weise die deutsche Litteratur sorgsam berücksichtigen. Ein Anhang behandelt im Anschluss an v. Heinemann (vgl. N. A. XXIV, 772 n. 246 und oben n. 254) und ihn ergänzend die Königsurkunden für S. Maria di Giosafat. Auf S. 303 giebt G. aus einem Briefe Scheffer-Boichorsts die überzeugenden Gründe für die Unechtheit der Urkunde Constanze's von 1196 Januar 13 (N. A. XXIV, 266 n. 7). H. Bl.

361. Ch. Duvivier, Actes et documents anciens intéressant la Belgique (Bruxelles 1898) hat aus französischen Archiven Nordfrankreichs und den noch immer längst

nicht erschöpften Reichthümern der Pariser Coll. Moreau 148 Stücke für 25 verschiedene Empfänger zusammengetragen, die für die Geschichte Niederlothringens im 9.—12. Jh. von Belang sind. S. Amand ist mit 27 Urkunden von 906—1177 betheiligt, S. Vanne de Verdun mit Stumpf Reg. 2017 (vgl. oben n. 321) und einem kurzen Auszuge aus dem Necrolog; ausserdem seien verzeichnet: Hasnon Eugen III. 1147 April 19; Corbie Karl d. K. 843/4, Paschal II. 1115 November 1, Alexander III. 1163 April 18; Mont S. Éloi Gregor VII. 1076 November 1; Marchiennes Fälschung auf den Namen eines Kaisers Karl 813(?); Crespin Innocenz II. 1142, Stumpf Reg. 3510 zu April 11(!); Bourbourg 21 Urkunden, darunter Paschal II. 1106 April 5, Alexander III. 1170 Mai 16; S. Sépulcre de Cambrai Innocenz II. 1142 Februar 19 (aus demselben Fonds das Bruchstück einer genealogia ducum Brabantiae; vgl. MG. SS. XXV, 385 ff.); S. Vaast d'Arras Alexander III. 1177 August 26; endlich Statuten aus dem cartulaire de la terre de Guise. Ein catalogus episc. Noviomens. ist dem in den MG. SS. XIII, 383 sehr ähnlich. H. Bl.

362. In die Collection de documents inéd. de l'acad. de Belgique ist aufgenommen A. d'Herbomez, Chartes de l'abbaye de S. Martin de Tournai, deren erster Band in 561 Nummern von 1094 bis zum J. 1245 reicht; von ungedruckten Papsturkunden des 12. Jh. vermerken wir Innocenz II. 1131 Juni 24, Hadrian IV. 1156 December 31, Alexander III. 1177 December 31, Lucius III. 1183 Mai 6, Urban III. 1186 (87?) August 30, denen zahlreiche des 13. Jh. folgen. H. Bl.

363. Der 2. Band des UB. van Groningen en Drente (Groningen, Wolters 1899; vgl. N. A. XXII, 329 n. 84) enthält die Nummern 605—1243 (1372 August bis 1405, mit Nachträgen), die unechten Stücke (unter denen der Auszug aus Falke's famosem Registrum Sarachonis kaum den Neudruck verdient hätte) und zahlreiche Siegeltafeln. Dem umfangreichen Register folgt ein Bericht über die Ausgabe. H. Bl.

364. Ein Vergleich des Berichtes des Paulus Diaconus über die Reise des Venantius Fortunatus nach Tours (Hist. Lang. II, 13) mit den Versen des Venantius Fortunatus (Vita Martini IV, Vers 640—655; MG. AA. IV 1, 368), auf welche sich Paulus beruft, bestimmt A. Crivellucci in den Studi storici VIII, 390 ff. dazu, die Stelle, wo Venantius Forum Iuli (Cividale del Friuli) als Station

auf dem Weg nach Italien nennt (Vers 653), für interpoliert zu erklären. — Ebenda 255 ff. giebt derselbe einen Beitrag zur Interpretation von Hist. Lang. III, 16. R. H.

365. Im Wesentlichen im Anschluss an Dümmler schildert D. Türnau, Rabanus Maurus, der praeceptor Germaniae (München, Lindauersche Buchhandlung 1900) das Leben und den Entwicklungsgang Hrabans und versucht sodann, seine Lehrthätigkeit und seine Bedeutung für die Geschichte des Unterrichts in Deutschland zu würdigen. Vgl. E. Dümmler in der Deutschen Litteraturzeitung 1900 (n. 4), 285. R. H.

366. Noch ohne auf die neuen Untersuchungen des Liedes de Heinrico (vgl. oben S. 254 n. 129 und N. A. XXIV, 780 n. 286 f.) einzugehen, sieht auch E. Mayer (Histor. Vierteljahrsschrift II, 517 f.) den besungenen Vorgang wiederum in Herzog Heinrichs Einsetzung 948. Das 'regale', das der König von der Belehnung ausnahm, deutet M. einleuchtend auf die Befugnis der Bischofsernennung, welche Herzog Arnolf noch besass, die aber nach Thietmar I, 26 (15) seinen Nachfolgern entzogen wurde. H. Bl.

367. In dem umfassend angelegten Werke von Klebs 'Die Erzählung von Apollonius aus Tyrus' (Berlin 1899) wird S. 334—337 auch über die metrischen Gesta Apollonii gehandelt, die der Verf. wegen der durchgehenden leoninischen Hexameter in das 10. Jahrh. setzen will. Als Grundlage des Gedichtes wird ein der Leidener Hs. Vossianus lat. Fol. 113 verwandter Prosatext erwiesen, doch gehört Froumund nicht nach Reichenau, sondern nach Tegernsee. Auch die abkürzende, hie und da umgestaltende Bearbeitung in dem Pantheon Gotfrids von Viterbo unterwirft Klebs einer näheren Prüfung S. 338—349. Unter den Zeugnissen aus dem Mittelalter für das Fortleben der Apollonius-Erzählung, welche derselbe S. 327 Anm. 2 anführt, sei hier noch besonders das Chron. Novalic. l. V c. 3 hervorgehoben, weil der Herausgeber in den M. G. das Citat nicht erkannt hatte. E. D.

368. Unter dem Titel 'Paolo Diacono, Carlo Magno e Paolino d'Aquileja in un epigramma inedito' etc. (Monte Cassino 1899) hat Mons. Ambr. Amelli aus der dem 11. Jahrh. angehörigen Cassineser Hs. 318, die ein grosses musikalisches Sammelwerk enthält, 16 Distichen herausgegeben. Unter Verherrlichung des Gregorius und Ambrosius berichten sie, dass Karl der Gr. den römischen

Kirchengesang durch ganz Italien und weiterhin eingeführt habe und hierin durch den Patriarchen Paulinus unterstützt worden sei. Die Gründe, mit denen der verehrte Herausgeber versucht hat, dies interessante Gedicht Paulus zuzuschreiben, haben uns durchaus nicht zu überzeugen vermocht, vielmehr dürfte es in die Zeit gehören, aus welcher es überliefert ist. Das im Anhange hinzugefügte 'Constitutum Theodemarii abbatis' möchte ich für ein Machwerk des Petrus Diaconus halten, der keineswegs ein gewissenhafter, sondern ein höchst unzuverlässiger Geschichtschreiber war. Die Bulle J.-E. 2457 und die Vita S. Mauri sollten nicht als historische Zeugnisse gelten. Eine sehr schöne Schriftprobe ist der Ausgabe beigefügt, welche das Epigramm vollständig wiedergiebt. E. D.

369. G. Dreves erbringt in der Zeitschr. für kathol. Theologie XXIII, 632 ff. den bemerkenswerthen Nachweis, dass von den grösseren Gedichten des Hortus deliciarum, die z. Th. schon Hauréau der Herrad von Landsberg abgesprochen hatte, nur etwa zwei ihr wirklich zugehören könnten; einzelne der übrigen begegnen schon in Hss. des 10. Jahrh. H. Bl.

370. Aus der Revue historique LXXII, 208 verzeichnen wir: Annales du Midi 1899 oct.: V. Crescini, Rambaut de Vaqueiras et le marquis Boniface de Montferrat. Nouvelles observations. (vgl. N. A. XX,680 u. 292). H. Bl.

371. Ph. Lauer macht den m. E. nicht gelungenen Versuch (Mélanges d'archéologie et d'hist. XIX, 307 ff.), aus dem von Groeber in der Romania II, 1 ff. veröffentlichten Gedicht „La destruction de Rome" einen historischen Kern herauszuschälen, indem er nicht nur eine allgemeine Erinnerung an die Kämpfe gegen die Sarracenen in Italien, sondern eine bestimmte Schilderung des Sarraceneneinfalls von 846 (vgl. Dümmler, Ostfränkisches Reich I², 303 ff.) darin erblicken will. H. Bl.

372. In einem Aufsatze betitelt 'Note sur un passage de Van Velthem relatif à la bataille de Courtrai' (Bulletins de la commiss. roy. d'hist. de Belgique t. IX. n. 2, 5. sér.) theilt H. Pirenne die 99 auf diese Schlacht bezüglichen Verse des Spiegel historiael Van Velthems aus der einzigen Hs. desselben verbessert mit (S. 211—214) und erläutert dieselben. E. D.

373. In den Verhandlungen des histor. Vereines von Oberpfalz und Regensburg LI, 89 ff. veröffentlicht C. Will den Anfang eines Klageliedes Oswalds v. Wolkenstein auf die Hussitenschlacht bei Taus i. J. 1431. R. H.

374. Die erste Lieferung der von K. Steiff herausgegebenen Sammlung geschichtl. Lieder und Sprüche Württembergs (Stuttgart, Kohlhammer 1899) umfasst das 15. Jahrh., dem an ungedruckten Liedern n. 3. 4, einen Ueberfall Ulmer Kaufleute 1440 oder 1441 besingend, und n. 15. 16 über die Irrungen zwischen Ulm und Baiern-Landshut zugehören, sowie die Zeit Herzogs Ulrichs mit Ausschluss der Reformation. H. Bl.

375. Dom Ursmer Berlière, Inventaire des Obituaires Belges (Annexe au Bulletin de la Commiss. roy. d'hist. de Belgique 1899) verzeichnet die sämmtlichen handschriftlich vorhandenen, aber schon herausgegebenen Necrologe der Collegiatkirchen und Klöster Belgiens. O. H.-E.

376. Ueber die Bibliothek des verstorbenen Canonicus Gatti berichtet G. Manacorda in der Rivista delle biblioteche e degli archivi X, 125 ff. Die wichtigsten Stücke daraus hat er schon früher behandelt (vgl. N. A. XXIV, 370 n. 16; 394 n. 122). H. Bl.

377. Einer auch die Bestände des Colmarer Bezirksarchivs berücksichtigenden Geschichte des elsässischen Klosters Marbach schliesst C. Hoffmann in den Mittheil. d. Gesellsch. f. Erhaltung der geschichtl. Denkmäler im Elsass 2. Folge XX, 165 ff. ein Necrolog der Abtei an, das er für das alte 1241 von Werner begonnene Totenbuch hält. Bei dem Fehlen einer brauchbaren Beschreibung — nicht einmal der Fundort ist angegeben — ist diese Angabe nicht zu controlieren; die sehr wenig zahlreichen Eintragungen, die dem MA. angehören, und einige der Mittheilungen Hoffmanns selbst sowie der Vergleich mit den Angaben Grandidiers würden mehr dafür sprechen, dass wir es mit einer Abschrift zu thun haben, die für ein Totenbuch des 15./16. Jahrh. angefertigt worden wäre. Besonderes Interesse beanspruchen die eingetragenen alten confraternitates, dabei u. a. ein Schreiben des Propstes A. von Salzburg an Abt F. von Marbach. H. Bl.

378. Kehr tadelt in seinem Merseburger Urkundenbuche S. 974 meine Ausgabe des älteren Merseb. Todten-

buches, weil ich darin aus dem Ansatze des Osterfestes zum 27. März falsche Schlüsse gezogen hätte. Auf diesen Irrthum hatte mich vor langen Jahren schon Wattenbach hingewiesen, indem er bemerkte, dass in allen alten Calendarien (z. B. Lüneburg, Osnabrück, Bamberg) sich dasselbe für uns werthlose Datum findet, daher auch der relative Werth, den Kehr diesem Ansatz für Merseburg beilegt, nicht haltbar sein dürfte. Wenn ich in jener Ausgabe die Benennung Todtenbuch für Calendarium vorzog, so habe ich damit weder 'polemisieren' noch gar ein massgebendes 'Princip' aufstellen wollen, sondern ich übte nur das jedem Herausgeber zustehende Recht. E. D.

379. In der Revue d'Alsace n. s. I (1900), 94 ff. giebt A. M. P. Ingold das Fragment eines Necrologium von Masmünster aus dem 15./16. Jahrh. heraus, dessen Einträge bis 1398 zurückreichen. H. Bl.

380. In der Bibliothèque de l'École des chartes LX, 215 ff. veröffentlicht L. Delisle aus einem Fragment des 10. Jh. ein Bruchstück des Liber confraternitatum von S. Bertin; darin ist in einer Liste von etwa 270 Namen, die bis in die Zeit des Abtes Gerbernus reicht (965—983), gerade das offenbar nach St. Bertin mitgetheilte Verzeichnis der Mönche von Corvei erhalten worden, das im 12. Jh. in Corvei selbst als eine der schon von Holder-Egger und Rodenberg angenommenen älteren Quellen der (von Delisle zum Vergleich neugedruckten) Aufzählung der Nomina fratrum novae Corbeiae (MG. SS. XIII, 275 ff.) vorgelegen hat. H. Bl.

381. Als Fortsetzung seiner Werdener Untersuchungen (vgl. N. A. XXIV, 396 n. 131) druckt und erläutert W. Sauer in der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins XXXIV, 210 ff. die auf die Güter der Abtei im vormaligen Hochstift Münster bezüglichen Aufzeichnungen nach den Werdener Heberegistern und Lehnsurkunden. R. H.

382. R. Maag, Das Habsburger Urbar II, 1 (Quellen zur Schweizer Gesch. XV, 1) ergänzt die treffliche Veröffentlichung des grossen Urbars König Albrechts von 1306 (vgl. N. A. XX, 506 n. 222) durch zahlreiche ältere, der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. angehörende Aufzeichnungen, durch Pfand- und Revocationsrödel, die unmittelbar zu jenem Urbar in Beziehung stehen, und durch einige spätere Rödel des 14. Jahrh. H. Bl.

383. Nachrichten über die Familie Dante's fand E. Casanova (Rivista delle biblioteche e degli archivi X, 81 ff.) in Rechnungen der mercanzia zu Florenz von 1322 und 1323. H. Bl.

384. R. Knipping, Kölner Stadtrechnungen des MA. II (Publicationen der Gesellsch. für Rhein. Geschichtskunde XV) enthält übersichtlich geordnet die Gesammtausgaben von 1370—1380, die Ausgaben und Einnahmen nach der Revolution von 1396, einzelne Rechnungen von 1466. 1469. 1475. Ausführliche Register für beide Bände erleichtern die Benutzung des bedeutsamen Stoffes. H. Bl.

385. Aus dem Turiner Staatsarchiv druckt H. Türler (Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XV, 275 ff.) mit eingehenden Erläuterungen eine unsere Kenntnis über die bekannte Fehde der Grafen von Kyburg mit den Eidgenossen im Einzelnen erweiternde Rechnung betreffs des von Savoyen den Bernern geleisteten Hülfszugs im Burgdorfer Krieg v. J. 1383. R. H.

386. Auszüge K. Koppmanns aus dem Rechnungsbuch der Rostocker Weinherren (Hansische Geschichtsblätter 1898, 133 ff.) zu den Jahren 1388 und 1389 liefern wichtige Nachrichten zur Geschichte der damaligen mecklenburgisch-nordischen Verhältnisse. H. Bl.

387. N. Jorga hat für zwei Bände 'Notes et extraits pour servir à l'histoire des croisades au 15. siècle' (Paris, Leroux 1899) die Rechnungsbücher der genuesischen Colonien zu Caffa, Pera, Famagusta und der Camera apostolica (die für das Florentiner Concil schon Gottlob durchgesehen hatte) ausgezogen und eine umfassende Sammlung politischer Documente von etwa 1400 bis 1453 aus den Archiven von Venedig, Genua und vor Allem von Ragusa hinzugefügt. H. Bl.

388. In dem Neuen Archiv für sächs. Gesch. XX, 209 bis 245 erläutert H. Freytag die Wachstafelbücher des Leipziger Rathes aus dem 15. Jahrh., 8 Bände erhalten in Pforta, Dresden, Leipzig und Wittenberg aus den Jahren 1405, 1406, 1409, 1425, 1430, 1434 und 1470 und bisher nur z. Th. veröffentlicht. Sie bilden mit ihren, wenn auch fragmentarischen Angaben eine werthvolle Ergänzung zu den erst seit 1472 erhaltenen Leipziger Stadtrechnungen. Ihre Bedeutung für die wirthschaftliche Entwickelung Leipzigs wird hier nach allen Seiten klar

gelegt und Corssens Ausgabe der Pförtner Tafeln in manchen Punkten berichtigt. E. D.

389. Aus dem Kämmereibuch von Elbing theilt M. Töppen in seiner Abhandlung über 'Festmahle und Ehrungen den Hochmeistern von der Stadt Elbing gegeben' (Zeitschr. des Westpreussischen Geschichtsvereins XXXIX, 147 ff.) verschiedene Rechnungen von 1407—1412 mit. R. H.

390. Einen Beitrag zur Wirthschaftsgeschichte des 15. Jh. giebt W. Bruchmüller in der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst XVIII, 266 ff. durch die eingehende Besprechung eines Rechnungsbuchs von Walbersberg, welches die Einnahmen und Ausgaben dieses rheinischen Klosters an Naturalien und Geld für das Jahr 1414 verzeichnet. R. H.

391. Der Abhandlung von J. R. Rahn über die Gesch. des Fraumünsters in Zürich (Mittheil. der Antiquar. Gesellschaft in Zürich LXIV) hat H. Zeller-Werdmüller S. 27 ff. Auszüge aus den Rechnungen des Fraumünsterstiftes v. J. 1420 an beigegeben. R. H.

392. Der Schlusstheil des ersten Bandes von R. Jecht, CD. Lusatiae superioris II. (vgl. N. A. XXIII, 783 n. 292) bietet das zum grossen Theil den Görlitzer Rathsrechnungen entnommene Material zur Geschichte des Oberlausitzer Hussitenkrieges in den J. 1427 und 1428. H. Bl.

393. In einem ersten Aufsatz über das Steuerwesen von Kurpfalz im Mittelalter behandelt K. Christ (Neues Archiv f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg und der rhein. Pfalz III, 200 ff.) eine Heidelberger Schatzung von 1439 auf Grund einer Steuerrolle aus dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe für den rechtsrheinischen Theil der Pfalz. R. H.

394. Urkunden und interessante Rechnungen über den Ablass von 1488 in der Diöcese Utrecht hat P. Frédéricq in den Mémoires couronnés par l'académie roy. de Belgique LIX mitgetheilt. H. Bl.

395. Aus einem Codex der Münchener Bibliothek veröffentlicht B. Albers in den Studien und Mittheil. aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden XX, 102 ff. eine 1493 auf dem Provinzialcapitel zu Hirsau aufgestellte

Steuerrolle für die Benedictinerklöster der Mainzer Kirchenprovinz. R. H.

396. Mary Bateson, Origin and early history of double monasteries (Transa. R. Histor. soc., NS. XIII [1899] 137—198) weist nach, dass Klöster für Männer und Frauen vor Radegunds Stiftung zu Poitiers und vor dem Einflusse Columbans, in verschiedenen Ländern und Zeiten nicht aus Einem System entstanden. Sie behandelt die Doppelklöster u. a. in Gallien im 7 Jh. und in Deutschland im 8. Jh. F. Liebermann.

397. Der Versuch von F. Plaine in der Revue des questions historiques LXV, 235 ff., gegen die Ergebnisse Vacandards (vgl. N. A. XXIV, 784 n. 300) den Nachweis zu führen, dass die Homilien des hl. Eligius keine späte Compilation seien, sondern von einem Bischof des 7. Jh. herrühren, kann nicht als gelungen bezeichnet werden. Vgl. Vacandards Erwiderung am gleichen Ort 243 ff. R. H.

398. Im Trier. Archiv III, 79 f. hat Pfarrer Dr. Falk aus dem cod. Vat. pal. 1448, den Dümmler und Reifferscheid ins 9.—10. Jh. setzten, ein Calendar gedruckt, dessen Herkunft aus Trier, vielleicht aus S. Maximin, auf die Geschichte der Hs. selbst Licht werfen dürfte. H. Bl.

399. Lothringische Heilige fanden mit nordfranzösischen Verehrung in England seit Ende des 9. Jh., noch mehr seit etwa 960. Neue Nachweise bringt H. A. Wilson, The missal of Robert of Jumièges (H. Bradshaw soc. XI, Lond. 1896) p. XXXI. Es ist dies ein Sacramentar, zu Winchester 1013—1017 geschrieben, und durch Robert, als Bischof von London 1044—1050, seiner früheren Abtei Jumièges geschenkt, wo er 1051, Erzbischof von Canterbury geworden, starb. Der Codex, jetzt Rouen Y 6, enthält für Kunstgeschichte allgemein wichtige Bilder, die hier gut photographiert sind. F. Liebermann.

400. Im Trier. Archiv III, 74 f. ist die von Wattenbach GQ. I$^{6}$, 363 N. 4 besprochene Nachricht über Kirchweihen in S. Maximin von 952 und 1018 nochmals abgedruckt. H. Bl.

401. Aus dem cod. Vat. lat. 6808 (vgl. N. A. XXIV, 395 n. 124) besorgt B. Albers die Neuausgabe der für die Cluniacenserreform und culturgeschichtlich werthvollen Consuetudines Farfenses (Consuetudines Monasticae I.

Stuttgart und Wien, Roth 1900), die u. a. auch Angaben über das Schreib- und Unterrichtswesen enthalten. Die Abfassung kann aber schwerlich, wie A. annimmt, schon um 1009 erfolgt sein, da in I c. 141 ein Gebet zum Heile des lebenden 'cari nostri imperatoris Heinrici' verordnet wird. II c. 49 wird ein Geschenk Heinrichs als König an Farfa erwähnt; II c. 63 'III. idus iulii depositio domni Heinrici imperatoris augusti, nostrae societatis et fraternitatis karissimi'.

402. D. U. Berlière druckt in der Revue Bénédictine XVI, 270 ff. ein wohl von Wilhelm von Ryckel selbst niedergeschriebenes Verzeichnis der Reliquien, die er wohl 1270 aus Köln nach S. Trond erhalten hat. H. Bl.

403. Im Archiv für hess. Gesch. N. F. II, 2, 523 ff. hat W. Fabricius aus den Papieren Schotts eine 1431 begonnene und einige Jahre fortgeführte Matrikel für die Bruderschaft der Geistlichen des Landcapitels Flanheim herausgegeben. H. Bl.

404. Aus dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe giebt K. Reinfried im Freiburger Diöcesan-Archiv XXVII, 251 ff. ein Verzeichnis der Pfarr- und Kaplaneipfründen der Markgrafschaft Baden v. J. 1488. R. H.

405. Aus den v. Glauburg'schen Urkunden des Frankfurter Stadtarchivs veröffentlicht R. Jung im Archiv f. Frankfurts Gesch. und Kunst 3. F. VI, 327 ff. ein Notariatsinstrument über ein für die Geschichte der Heilkunde beachtenswerthes Gutachten zweier Frankfurter Aerzte vom J. 1425. R. H.

406. In den Atti e Memorie della r. Accad. di scienze, lettere ed arti in Padova XV, 2, 133 ff. macht V. Lazzarini urkundliche Mittheilungen über die Anfänge der Paduaner Papierindustrie im 14. Jh. H. Bl.

407. Unter den palaeographischen Momenten, auf die gestützt L. Traube (Strena Helbigiana S. 307 ff. Leipzig, Teubner 1900) das Alter des Codex Romanus des Virgil gegen Wickhoff auf das 6. Jh. bestimmt, stehen die Betrachtungen über die Art der Abkürzungen in erster Reihe; die 'Suspension' (Weglassung) ist danach die 'eigentlich antike Abkürzung in griechischer und in römischer Schrift'. Die 'Contraction' (Auslassung) ist ihrem Ursprung nach zunächst im Griechischen nur auf einen im 2. Jh. ge-

schlossenen Kreis von 15 oder 16 jüdischen und christlichen nomina sacra beschränkt, von denen nur 4 in römischen Gebrauch übergingen: $\overline{\text{DS}}$, $\overline{\text{SPS}}$, $\overline{\text{IHS}}$, $\overline{\text{XPS}}$. Nur bei ihnen und nur wo sie ihren specifisch christlichen Sinn haben, ist die Contraction bis ins 5. Jh. nachzuweisen. Mit Spannung dürfen wir nach diesen für die schwierige Kritik der Majuskelhss. werthvollen Andeutungen die von Traube in Aussicht gestellten 'palaeographischen Forschungen' erwarten. H. Bl.

408. L. Villani hat in der Rivista delle biblioteche e degli archivi X, 4 ff. Beispiele für gewisse von Paoli, Programma di paleografia I, 46 besprochene Zeichen in mal. Hss., die das Verständnis erleichtern sollten, zusammengestellt. H. Bl.

409. In den Bulletins de la commission royale d'histoire de Belgique 5. série IX n. 4 hat G. des Marez Handzeichen von Schreibern des 13. Jh. aus Ypern zusammengestellt, von denen diejenigen der 80er Jahre durch ihre heraldische Gestalt auffallen. H. Bl.

410. Eine nützliche Uebersicht über die wichtigsten neueren Sammlungen von Facsimilien liefert P. G. Meier, Fortschritte der Palaeographie mit Hilfe der Photographie (Centralblatt f. Bibliothekswesen XVII, 1 ff. 114 ff.), worin bisher Handbücher, Tafeln, Inschriften, Bilderschriften, Urkunden, Tachygraphie, Musik und Bücher behandelt wurden. H. Bl.

411. In den Mém. de la société des antiquaires de France LVII, 95 ff. druckt und bespricht S. Berger sehr interessante Vorschriften für Psalterillustration aus dem 13. Jh. H. Bl.

412. Ueber die werthvollen Monumenta palaeographica sacra, die infolge der Turiner Ausstellung von 1898 von der R. Deputazione di storia patria nelle antiche Provincie e della Lombardia herausgegeben worden sind, wird L. Traube im nächsten Hefte eingehend berichten.

413. Die Einleitung in die Chronologie von B. M. Lersch liegt in 2. wesentlich umgearbeiteter Auflage (Freiburg, Herder 1899) vor, deren Erweiterung vor Allem dem zweiten, den christlichen Kalender behandelnden Theile zu Gute gekommen ist. H. Bl.

414. Ein bemerkenswerthes Muster für heraldische Forschungen wird man in dem Werk von P. Ganz, Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz im 12. und 13. Jh. (Frauenfeld, Huber 1899) erblicken dürfen, das auch der Geschichte der Siegel jener Zeit zu Gute kommt; von ihnen sind im Text und auf 10 gut gelungenen Tafeln Abbildungen gegeben. Im letzten Abschnitt wird der von Th. von Liebenau ans Licht gezogene Clipearius Teutonicorum des Konrad von Mure mit historischen Erläuterungen abgedruckt. H. Bl.

415. In der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins XXXIV, 267 ff. handelt W. Sauer über die Siegel verschiedener Grafen von der Mark des 14. und 15 Jh. R. H.

416. Im Nuovo archivio Veneto XIV, 366 ff. spricht V. Lazzarini über Goldbullen der Dogen von Venedig, deren älteste Erwähnung er zu 1210 findet, und beschreibt diejenige des Michael Steno von 1409 im Museo Bottacin zu Padua. H. Bl.

# Register.


## A.

Abbo von Fleury 854.
Abbo von S. Germain 220.
Abbreviaturen 889 f.
Acta s. Constitutiones, Synodi, Vitae.
Adalbert von Magdeburg 664 ff.
Adalbert, Bischof [von Prag?] 221.
Adalhard von Corbie 315.
Adam von Bremen 201 ff.
Adamnanus 256.
Ademar von Chabannes 834 f.
Ado 642.
Adso 406 f.
Aeneas Sylvius 843. 848.
Agnellus 228.
Agricola, Rudolf, Gedichte 680.
Agrimensoren 224.
Aimoin von Fleury 229.
Alberich von Troisfontaines 836.
Albertus Argentinensis 839.
Albert Beheim 256.
Alberti, Leo Baptista 826.
Alberti Repertor. iur. canon. 225.
Albinus cardinalis 682 ff.
Albrecht Achilles 242.
Albrecht I. von Habsburg, Siegel 256; Urbar 885.
Albrecht IV. von Habsburg, Vormundschaft 855.
Alcuin 245. 599. 605. 827. 852 f.
Altopascio, Urkunden 855.
Altzelle, Bibliothekskatalog 224.
Amalarius von Trier (Metz) 852 f.
Anagni, Vertrag 799.
Angelus de Stargard 840.
Aniane, Urkunden 245.
Annales Admuntens. 26 f.; Alamannici 297. 299 ff. 313 ff.; s. Albani Moguntini 114 f. 118 f. 121; Altahens. 836; s. Amandi 294. 296. 299. 303 f. 307; Austrasiae 294 ff.; s. Columbae Senonens. 294. 296. 298. 300; Cremonens. 497 ff.; Einharti 17. 30 f. 179. 181. 229. 306 f.; s. Emmerammi Ratisponcns. maiores 187; Engolismens. 834; Epternacens. 298. 302. 312; Erfordens. s. Liber cronicorum; Erphesfurtens. Lothariani 119; Erphordens. fratr. praedicat. 108 ff. 123 ff. 221; Flaviniacens. 294; Fuldens. 184 ff. 229. 306 f. 314; Genuens. 226. 235; Gorziens. 294. 297 ff.; Guelferbytani 180. 299 f. 302. 304; Herbipolens. minores 106; Hersfeldens. 17. 33; Iburgens. 769 ff. 781 f. 786. 794 f. 835 f.; Ilsineburgens. 233; s. Iustinae Patavini 51 ff.; Iuvavens. 187. 313 f.; Laubacens. 294; Laureshamens. et Mosellani 186. 294. 297 ff. 303 f. 306. 308. 310 ff.; Laurissens. maiores (regni Francorum) 180 f. 188. 303 ff.; Laurissens. minores s. Chronicon Laurissense; Lemovicens. 834. 854; s. Leonhardi Basilecns. 235; Lobiens. 179 f.; Magdeburgens. 223. 233; Mantuani 56; Marbacens. 235; s. Mariae [?] Erphordens. 99 f. 104. 123. 126 f.; s. Mariae de Runco Veronens. 43 ff. 72; Maximiniani 28 ff. 186 ff. 303. 314; Mellicens. 25 f.; Mettens. 177 f.; Mosellani s. Laureshamens.; Murbacens. 294. 296. 299 f. 302. 304. 313 f.; Mutinens. veteres 59. 518; Nazariani 299. 314; Neustriae 294 f. 297 ff. 304; Nienburgens. 846; Pataviens. 842; Pegaviens. 224; Petaviani 294 ff. 302 ff. 313 ff.; s. Petri Erphesfurtens. 113 ff. 119. 121. 221; Placentini s. Iohannes Codagnellus; Prumiens. 294. 297. 300. 302. 304; Quedlinburgens.

32 f.; Reinhardsbrunnens. s. Chronicon Reinhardsbrunnense; s. Rudberti Salisburgens. 17. 26 ff.; Sangallens. Baluzii 294 ff. 303; Sithiens. 179. 181. 306 f.; Thuringici 105. 107 ff. 121. 124. 127; Tiliani 294. 296. 312; s. Trinitatis Veronens. 43 ff.; Veronens. 37 ff.; Veronens. breves 43 ff. 56. 76; Veronens. de Romano 59. 64. 67 f. 75; Veronens. veteres 43 f. 46 ff. 56 f. 63. 65. 75 f.; Vetero-Cellens. 837; Wirziburgens. = s. Albani Moguntini; Wormatiens. breves 106. 109 ff. 124. 127. — S. Fragmenta und: Bologna, Brabant, Oesterreich.
Annalista Saxo 15. 223. 233. 488 f.
Anonymus Canisii 838; Leobiens. 840; s. Liber.
Ansenburg, Archivinventar 828.
Antiquitates 3. 8. 220. 254 ff. 881 ff.
Apollonius von Tyrus 882.
Aquitanien, Rhythmen 402 ff.
Archive s. die Eigennamen.
Arles, Einkünfte und Rechte des Erzbischofs 867.
Arnold von Lübeck 223. 841.
Arnold von S. Emmeram 627. 632.
Astronomus 230.
Auctarium et continuatio s. Petri Erphesfurtens. chronici Ekkehardi 102 f. 113 f. 221; auctarium Garstense 17. 26 ff.
Auctores antiquissimi 3 f. 830 f. 881.
Augsburg, deutsche Schriftsprache, Urkunden und Kanzleien 873.
Autun, Bischofswahl (893) 240.
Aventin 238. 824.

## B.

Baden (im Aargau), Archiv 227.
Baden (Markgrafschaft), Pfarr- und Kaplaneipfründen 889.
Baiern, Geschichtsquellen und Traditionscodices 220. 875.
Balzanellus von Verona 65.
Bamberg, Hss. der Bibliothek 827; Papsturkunden 858.
Barcelona, Archivio general de la Corona de Aragon 846.
Basel, Geschichtsquellen 223; Concil 237. 848; UB. 878.
Beauvais, Summa dictaminis 851.
Beauvaisis, Coutumes 850.
Beda 32. 225. 256. 293. 296. 598 f. 601 ff.
Belgien, Geschichtsquellen 827. 880 f.; Necrologe 884.
Bembo cardinalis 826.
Benedict von Aniane 597 f.
Benedict von S. Andrea 230.
Benedictinerklöster, Reform 245; Steuerrolle 888.
Berengar von Tours 855.
Berlin, Belgische Hss. der Bibliothek 827.
Bernhard von Meung 851.
Berthold v. Henneberg, Regesten 864.
Bertram von Koblenz 840.
Bibliotheken s. die Eigennamen.
Boethius 854.
Böhmen, Bibliographie 825; historische Notizen 236 f.
Bologna, Annalen und Chroniken 518; deutsche Studenten 850 f.
Bonaguida von Arezzo 861.
Boncompagnus 5.
Bonifatius primicerius 830.
Bonn, Stadtarchiv 227.
Borna, Rathsarchiv 828.
Bourbourg, Urkunden 881.
Bozen, Gerichtsurkunden 877.
Brabant, Annales de 225.
Brandt, Sebastian 225.
Braunschweig, Stadtrecht 849.
Brennwald, Heinrich 843.
Breslau, Hss. der Bibliothek 827; Pfarreien des Bisthums 870.
Breviarium Erchanberti 179; Lulli 866.
Briefe 237. 856; Albrechts Achilles 242; s. Brügge, Epistolae.
Brügge, Schreiben des deutschen Kaufmanns 855.
Bruno von Querfurt s. Vita Adalberti.
Brusch, Kaspar 842.
Brüssel, Liber sentenciarum 225; Privilegie van der veyer weeckmarct 226.
Buch, Bibliothekskatalog 224.
Burchardus de Monte Sion 225.
Burgdorfer Krieg, Rechnung 886.
Burgundofara, Testament 866.
Bursfeld, Congregation 842.
Butze, Georg 843.

## C.

Caesarius von Heisterbach 234.
Caffaro 235.

Calchus, Tristan 40 f. 455.
Calendarien 885; Deutschritter 253; Hagenau 849; Köln 851; Merseburg 876. 885; Trier 888.
Calenderreform 860.
Cambridge, Hs. (Jesus college) 827.
Camera apostolica s. päpstl. Rechnungen.
Camin, Chronik 840.
Canaparius 231. 834.
Capitularia 591.
Carmina latina varia 220 f. 245. 618 ff. 827. 852. 856; aetatis Romanae extremae 4; Burana 8. 223; potatoria 221. — De Bavari apostasia 711 ff.; de s. Benedicta 221; de s. Cassiano 221; de Heinrico 254. 882; de inventione s. Chrysanti et Dariae 221; de s. Landberto 220; de Quintino 221; de simonia 820 ff. — S. die Eigennamen und: Poetae latini, Rhythmi, Sylloga, Versus. — Deutsche s. Lieder.
Cartularia, Fulda 867; Gorze 875; terre de Guise 881; Hauterive 880; Liessies (s. Lamberti) 226; Verdun (S. Vanne) 871; Würzburg (liber privilegiorum Laurentii) 238.
Cassiodor 859.
Catalogus episcoporum Noviomens. 881; pontificum s. Papstkataloge.
Catalogi librorum: Altzelle 224; Buch 224; Chemnitz 224; Grünhain 224; Köln 826; Leipzig (S. Thomas) 224; Pegau 224; s. Gatti, Phillipps, Zimmern.
Cencius camerarius 682 ff.
Centuriatoren 843.
Chemnitz, Bibliothekskatalog 224.
Chilpericus rex, Gedicht 407.
Chronicon Anianens. 177 f. 180. 245; Aquitanicum 834; Belgicum magnum 774; Brabantiae 226; Centulens. 837; Cistercicns. 226; Cremonens. 512 ff.; episc. Leodiens. 842; episc. Metens. 840; Erfordens. s. Liber cronic.; Erfordens. Engelhusian. 126 f. 221; forestariorum de Flandria 226; Fructuariens. 468 f. 475; Galli anon. = Polon.; Kocnigsveldens. 840; Laurissens. (Ann. Lauriss. min.) 179. 311 f.; Letiens. 226; minor minoritae Erphordens. 106 ff. 117 ff. 221; Moissiacens. 31. 229 f. 311; Montis Sereni 101; Morigniacens. 826; Mutinens. 59. 518; Novaliciens. 882; Olivac monast. 843; Patavinum 43. 46 f. 52 ff. 236; s. Petri Erfordens. moderna 100. 103. 105 ff. 118 ff. 221; Polonorum 222; pontificum et imperatorum 225. 226. 513; regia Coloniens. 234. 541. 543; Reinhardsbrunnens. 85. 88. 91. 127; Saxonum 841; Suevicum universale 13 ff. 24 ff. 33 ff.; Thuringorum 83 ff. 127; universale (— 741) 18 ff. 293 f. 297. 299; Urspergens. 238; Wirziburgens. 11 ff.; Zenonianum 43 f. 47. 49 f. 57. — S. die betreffenden Verfasser und Liber de tribus maximis circumstanciis.
Chroniken, bairische 220; böhmische 237; deutsche 5; dithmarsische 843; italienische 4. 844; ungarische (nationale Grundchronik) 836 f. — S. die betr. Verfasser und: Bologna, Camin, Hagenau, Lübeck, Magdeburg, Osnabrück, Preussen, Scaliger, Schwabenkrieg, Weltchronik, Zürich.
Chroniques 226; de Flandres 226; de France et d'Angleterre 226.
Chronologisches 851. 859. 890.
Cistercienser Chronologieen 864.
Clarenthal, Urkunden 870.
Clevi Fryger 840.
Cluniacenser 888.
Codices traditionum 220. 875; Salzburg 252; S. Emmeram 256; s. Eberhard.
Collectiones canonum 239 f. 521 ff. 848; Berolinens. 527; Cheltenhamens. 531 f. 535 f., Cottoniana 527. 529 ff. 534 f.; Hibernens. 239 f.; Londinens. regia 527 ff. 533 f.; Parisiens. 848. — S. Synodi.
Columba von Luxeuil 597 f. 888.
Compagnola, Bartolomeo 43. 64 f.
Compilatio brevis chronologica (Böhmen) 237; Fuldensis 665.
Computationes de tempore s. Rudberti 187 f.
Conceptc (zu Urkunden) 353 ff.
Concilia s. Synodi.
Confraternitates: Marbach 884; S. Bertin 885; Salzburg 255; s. Corvei.
Constitutiones et acta imperatorum

et regum 6. 411 ff. 541 ff. 681 ff. 701 f. 850; s. Anagni, Melfi.
Consuetudines curiae Romanae 861; Farfenses 888.
Continuationes chronicae minoris minoritae Erphordens. 221; chronicae s. Petri Erfordens. 105. 221; chronici Saxonici Erfordens. 221; Ekkehardi 221, s. Auctarium; Fredegarii 294. 304. 312 f.; gestorum episc. Metens. 840; Guilelmi de Nangiaco 226; Prosperi Havniens. 613 f.; Reginonis 230. 664 ff.; vitae Bernwardi 427. 429 ff. 438 f.
Corippus 831.
Corvei, Verzeichnis der Mönche 885.
Cosmas von Prag 231. 233. 837.
Courtrai, Verse auf die Schlacht 883.
Coutumes de Beauvaisis 850; de Liège 827.
Cozroh 220.
Cremona, Necrolog 514; Stadtarchiv 699 f.
Culm, Urkunden 871.

## D.

Dandolo, Andrea 40 f.
Dänemark, Repertorium diplom. 874.
Dante, Abfassungszeit der Divina Commedia 69; Familie 886.
De origine civitatis Erfordensis 102; Francorum 226.
Decreta s. Collectiones, Papsturkund.
Detmar von Lübeck 841.
Deusdedit 526. 537.
Deutsches Recht 877; s. Leges. — Deutsche Sprache in der Reichskanzlei 541 f.; s. Augsburg, Mittelniederdeutsch. — S. Briefe, Chroniken, Lieder.
Deutsch-Kroner Land, Urkunden 869.
Deutschritter-Orden 253. 864.
Dhuoda 402 f.
Dietrich von Ammensleben 223.
Dietrich von Apolda 90.
Digestum Saxonum 233.
Diplomata s. Kaiserurkunden.
Diplomatisches 825.
Dodo presbyter 678 f.
Dominikaner, Schrift über den Orden 85. 98 f.; s. Eisenach.
Donaueschingen, Briefsteller 851.
Dortmund, Urkunden 870; UB. 879.
Dracontius 4.

## E.

Ebendorfer, Thomas 237. 842.
Eberhard von Fulda 244. 867.
Ebersheim, Urkundenfälschungen 7.
Ebo von Reims 361 ff.
Eike von Repgow 238.
Einbeck, Stadtrecht 849.
Einhart 192. 200. 229. 244. 310; s. Annales Einharti, Epistolae, Translatio Marcellini, Vita Karoli.
Eisenach, Aufzeichnungen der Dominikaner 104.
Ekkehard I. von S. Gallen 255.
Elbing, Kriegsbuch 236; Rechnungen 887.
Eligius, Homilien 888.
Elisabeth von Aragon, Acten 846.
Ellenhard 840.
Elsass, Nothaftsches Archiv 874; Präsentation eines Reichslandvogts 865; Urkunden 876.
Elsendorf, Propstei 855.
Enikel, Jans 5; s. Landbuch.
Ennsdorf, Abtswahl 855.
Enzio, Gefangenschaft 247.
Epigramma ad imaginem Boethii 854; de Karolo magno et Paulino patriarcha 882 f.
Epilogus Moraviae 233.
Epistolae variae 3. 7. 220. 225. 240 ff. 247. 722. 739. 766. 824. 826. 829. 851 ff. 884; Karolini aevi 3. 7. 190 f. 205 f. 824; de sacramentis haereticorum 231. — Adelboldi ep. Traiectens. 854; Amalarii ep. Trevirens. (Mettens.) 852 f.; Amulonis archiep. Lugdunens. 7. 824; Azonis 54 f.; Berengarii Turonens. 855; Bonifatii 852; Caspari Ayndorffer 241; Coluccii Salutati 241; Einharti 229. 853; Ermenrici Elwangens. 7. 824; Friderici archiep. Salisburgens. 571. 578. 580; Friderici imp. II. 242. 826. 877; Friderici imp. III. 880; Friderici Pulchri 736; Gebhardi s. Pauli; Gerberti 240. 853 f.; Gerlaci archiep. Mogunt. 241; Gozperti abb. Tegernseens. 240; Heidenrici praepositi s. Severini Coloniens. 741 ff.; Heinrici imp. VII. 724; Hincmari archiep. Remens. 659 f. 662 f.; Hrabani 7. 824; Hugonis IV. com. de S. Pol 839; Hugonis ep. Ostiens.

826; Iacobi reg. Aragon. II. 846, Ioannis Comneni 829; Iohannis de Capistrano 856; Karoli magni imp. 847; Leonis ep. Vercellens. 461. 469. 479; Ludowici imp. IV. 720. 766; Lupi abb. Ferrieriens. 653; Matthiae archiep. Mogunt. 571 ff. 740; Michaelis de Caesena 751; Odilberti archiep. Mediolanens. 844 f.; Pauli et Gebhardi Bernriedens. 855; Petri Barrerie 561 ff. 724; Radulfi presbyteri 839; Sidonii Apollinaris 235; Sigismundi imp. 847; Traversarii (Ambr.) 241. 855; trium sociorum 838; Ulrici Stöckl 241; Vernarii missi dominici 251. 868; Wiberti abb. Gemblacens. 235. — S. Briefe, Papstbriefe, Paris.
Epitaphium Bennonis ep. Osnabrugens. 776. 836; Pauli diaconi 833.
Epitome bellorum pro recuperatione terrae sanctae 839; Sangallens. s. Chronicon Suevicum universale.
Erfurt, Geschichtsquellen 4. 99 ff. 105 ff. 221.
Ermland, Urkunden 870.
Ermoldus Nigellus 229.
Ertman, Ertwin 769 ff. 781. 784 ff. 794. 835 f.
Esslingen, UB. 877.
Eton college, Hss. 826 f.
Ettenheimmünster, Klosterbibliothek 827.
Eucherius 256.
Eugen IV., Supplik an ihn 244.
Eugenius Vulgarius 221.
Eugippius 3.
Eusebius 830.

## F.

Fälschungen, moderne s. Galluzzi, Hess, Rosières.
Fardulf von S. Denis 180 ff.
Farfa, Consuetudines 888.
Ferretus Vicentinus 69 f.
Flandern, Geschichtsquellen 828. 872; s. Philipp II., Notitia.
Flanheim, Matrikel 889.
Flavius Blondus 842.
Flodoard 230. 312.
Florenz, Archiv 719; Bibliothek 224. 827; Rechnungen 886.
Flores historiarum 826.
Folcwin 245.
Forlì (S. Mercuriale), Libro Biscia 228.
Formulare und Formularbücher 217 ff. 851; fränkische 242; de rhithmico dictamine 852. — S. Heinricus de Isernia, Heinricus Italicus, Johann von Gelnhausen, Johann von Neumarkt, Marculf, Petrus de Vineis, Rainer von Perugia; Beauvais, Donaueschingen, Orléans, Philipp II., Wilhering.
Fragmenta annalium saec. VIII. (Werthinensia) 177. 179 f. 185; Chesnii 310 ff.; de Pippino duce 177.
Franken, Fehde (ca. 1385) 855.
Frankfurt, Aerztegutachten 889.
Frechulf von Lisieux 224.
Fredegar 149. 294.
Friedrich I. s. Philipp II.
Friedrich III., Wahl und Krönung 237; Todtenfeier 856.
Fries, Lorenz 237.
Friesland, Beziehungen zu Frankreich 250; Küren und Landrechte 845.
Froumund 882.
Fulbert von Chartres 405.
Fulda, Cartular 867; Privilegien 7. 139. 243.

## G.

Galluzzi, Carlo, Urkundenfälschungen 467. 469 f. 477.
Galvagno de la Fiamma 40 f.
Galvano de Levanto 839.
Gatti, Bibliothek 884.
Gaudentius s. Vita Adalberti.
Gebhard v. Bortfelde, Urkunden 250.
Gellone, Urkunden 245.
Genealogiae: Brabantiae ducum 881; Clivensium com. 225; karolingicae 833.
Gent, Archiv 872; redditus capellanie b. Servacii 226.
Genua, Actenstücke 868. 886; Rechnungsbücher der Colonien 886.
Gerardus de Arvernia (can. Cenomannens.) 226.
Gerardus Maurisius 5.
Gerbert (Sylvester II.) 231. 240. 853 f.
Gerhoh von Reichersberg 223.
Gesta abbatum Fontanellens. 593. 598. 601. 606; Berengarii 221; Dagoberti 826; episc. Metens. 840;

Eugubinorum 228; Friderici I. in Italia 223; Hungarorum vetera 836 f.; Karoli s. Poeta Saxo; pontif. Romanorum 3. 17; pontif. Tungrens., Traiectens., Leodiens. 226; Trevirorum 226.
Gislebert Crispin von Westminster 232.
Glossen 225. 679. 809 ff.; malbergische 238. 844.
Gloyne, Urkunde über den Zoll 871.
Gobelinus Persona 842.
Goldbullen, Venedig 891.
Gonzaga s. Visconti.
Görlitz, Rathsrechnungen 887.
Gorze, Cartular 875.
Gottfried von Plessis 561.
Gottfried von Viterbo 223. 513. 882.
Gottschalk von Aachen 223.
Greffolini Valeriani 228.
Gregor I. 225. 234. 236.
Gregor von Tours 148 ff. 164 ff. 228 f.
Grimald von S. Gallen 824.
Gronau, Archiv 828.
Groningen, UB. 881.
Grünhain, Bibliothekskatalog 224.
Guisc, terre de, Cartular 881.
Gumpoldskirchen, Privilegien 250.
Gunther von Pairis 223.

## H.

Habsburger, Territorialpolitik 869; Urbar 885; s. Albrecht, Liber de facetiis.
Hadrian II., Synodalrede 847.
Hagen, Gregor 5. 856.
Hagenau, Stadtgeschichte (saec. XV.), Schöffenliste, Statuten 849.
Hamburg, Stadtrecht 848 f.
Handschriftenbehandlung 825.
Hannover, Archiv 827.
Hansisches UB. 880.
Hariulf 837; s. Vita Arnulfi.
Hauterive, Cartular 880.
Haymo von Halberstadt 406.
Heberegister, Werden 885.
Hegesippus 256.
Heidelberg, Regesten des Augustinerklosters 874; Schatzung 887.
Heinrich IV., Brief an ihn 205 f.
Heinrich von Antwerpen 223.
Heinrich von Gundelfingen 839.
Heinrich von Herford 841.
Heinricus de Isernia 242 f.
Heinricus Italicus 242 f.
Heinrich von Klingenberg 839.
Heinrich von Lammspring 233.
Heinrich von Langenstein (Heinricus de Hassia) 226.
Heinrich von Segusia 858.
Heiric von Auxerre 852.
Heito von Basel 224.
Helinand 226. 234.
Helmold 223.
Helpericus s. Heiric.
Heraldisches 891.
Herbord von Michelsberg 838.
Heriger 854.
Hermann von Reichenau 13 ff. 22. 24 f. 27 f. 31. 780.
Hermann Zoestius von Marienfeld 237.
Herrad von Landsberg 883.
Hersfeld, Zehntverzeichnis 867.
Hess, Joh. Seb., Fälschungen 251.
Hessen, Beziehungen zu Köln (Regesten) 254; Necrolog 253; UB. 252.
Heylissem, Urkunden 254.
Hieronymus 830. 853.
Hilarius von Arles 595.
Hildesheim, Synodalstatuten 848; UB. 880.
Hildrich von Montecassino 833.
Hincmar von Reims 239. 638; s. Epistolae, Vita Remigii.
Hirsau, Provinzialcapitel (1493) 887.
Historia de duce Hinrico 841; Karoli magni quomodo Hyspan. liberavit 226; landgraviorum Eccard. 127; parva de parentela Benedicti 680; regum Hierusalem latinorum 839.
Hohenlohisches UB. 876.
Holland, Urkunden 247.
Honorius von Autun 13. 223.
Hortus deliciarum 883.
Hraban 882; s. Epistolae.
Hrotsvith 8. 254.
Hugo Falcandus 234.
Hugo von Flavigny 871.
Hugo von Fleury 231.
Hugo von S. Victor 225.
Hugutio von Pisa 237.
Humbert von Silva Candida 858.
Hussiten 847. 884. 887.

## I. J.

Jacme Olivier, Rechnungsbuch 873.
Iacobus de Auria 226.
Jacob von Castello, Prozess 744.

Jacob Twinger von Königshofen 839. 860.
Iacobus de Varagine 107. 234. 513.
Jacob von Vitry 234. 839.
Inquisition 846. 848.
Intre, Edmond d' 225.
Investiturstreit in England und Normandie 232.
Ioachim de Flore 235.
Johann XXII. s. Toscana.
Johann von Amelio 683 ff.
Iohannes Andreas 225.
Iohannes de Bayono 230.
Iohannes de Bazano 70.
Iohannes diaconus Casinens. 826.
Iohannes Codagnellus 509 ff. 514. 701.
Johann von Cornazano 40 f.
Johann von Gelnhausen 217. 219. 243.
Iohannes Germanus 226.
Johann von Gumpolcz 243.
Johann von Jandun 710 f.
Johann Klenkok 785. 836.
Johann von Neumarkt 217 f.
Johann Rode 841.
Iohannes Rodolphi 225.
Johann Russe 842 f.
Iohannes Sarisberiensis 225 f.
Johann von Victring 840.
Johann von Winterthur 839 f.
Johanniter 250.
Jonas von Bobbio 4. 148. 170. 604. 612 f.
Iordanes 830 f.
Iordanus de Giano 125.
Isidor von Sevilla 225. 232.
Italien, Archive 227. 828 f.; Bibliotheken 224. 827; Handelsgeschichte 873; s. Chroniken.
Itinera Hierosolymitana 256; itinerarium Burdigalense 256.
Juden, Nördlingen 247 f.; Papsturkunden 244.
Ivo von Chartres 234.

## K.

Kahla, Urkunden, Stadtrechte 873.
Kaiser- und Königsurkunden 6 f. 227. 245 ff. 719 ff. 799 ff. 862 ff. 872; staufische 7. 856. — Karolinger 6. 144. 243 ff. 251. 254. 256. 296 f. 300. 319 ff. 345 ff. 370. 373 ff. 411 ff. 612. 628 ff. 636 ff. 690 f. 801 ff. 844. 864 f. 866. 876. 881; Wido 246; Berengar I. 48. 246 f.; Ludwig III. 246; Konrad I. 629; Heinrich I. 494; Otto I. 323. 338 ff. 409 ff. 629 f. 664 f. 668 ff. 681 ff. 862. 871; Otto II. 247. 323. 325. 329. 339. 356. 490. 494. 665 f. 668 ff. 863. 871; Otto III. 325 f. 329. 335 f. 338 ff. 355. 457. 459. 461 f. 856. 858. 872; Heinrich II. 6. 329. 343. 356. 462 f. 466. 484. 492. 681 ff. 863. 871. 876; Konrad II. 6. 227. 484. 696. 871. 881; Heinrich III. 6. 326 ff. 632 f.; Heinrich IV. 775 f. 824. 862; Heinrich V. 863; Lothar III. 246. 702. 706 f. 863; Konrad III. 863 f. 881; Friedrich I. 251. 633. 699 ff. 800. 806. 829. 863 f. 868. 876; Heinrich VI. 227. 691. 701. 829. 850. 857; Philipp v. Schw. 691; Otto IV. 829; Friedrich II. 251. 721. 800. 829 f. 850. 856 f. 865. 877; Heinrich (VII.) 708 f.; Heinrich Raspe 247; Wilhelm v. H. 247. 864; Rudolf I. 634. 869. 874. 876 f.; Adolf v. N. 709. 877; Albrecht I. 709. 877; Heinrich VII. 356. 878; Friedrich d. Sch. 847. 878; Ludwig IV. 248. 256. 724. 730. 749 ff. 763 f. 766. 847. 865. 874. 878; Karl IV. 248. 865. 878; Wenzel 248. 878; Ruprecht 878 f.; Albrecht II. 248; Friedrich III. 248. 865 f. 874. 878. 880. — S. Epistolae.
Kandia (Kreta), Urkunden 228.
Kanzlei, kaiserliche 243. 866; päpstliche 244. 859. 861; römische und byzantinische 861, s. Augsburg.
Karl der Kahle, Briefe der Zeit 189 ff.
Karl von Anjou, Verhandlungen mit der Curie 40. 722.
Karlsruhe, Hss. der Bibliothek 827.
Kärnten-Krainer Frage 869.
Keza 836 f.
Kirchenrecht 225. 239 f. 847.
Kirchenstaat, Territorialgesch. 858.
Kirchenväter 225. 830. 853.
Köln, Hungersnot (1146) 234; Stadtrechnungen 886; Statuten der Universität 851, Bücherverzeichnisse 826; s. Hessen.
Königsberg, Handelsbriefe 856.
Königshofen s. Jacob.
Königswahlen, deutsche 846.
Konrad von Mure 891.

Konstanz, Hofgericht 239.
Korner, Hermann 841.
Kreuzzüge 839. 852 f. 886.

L.

Lamberg, Familienarchiv 874.
Lampert v. Hersfeld 102. 113 ff. 775.
Landbuch, babenberg. 869.
Landfriedensgesetze 541 ff.
Landsberg a. W., Urkunden 869.
Langhans, Sebastian 843.
Lausitz, UB. 887.
Legendae Adalberti 834; de sanctis patribus conventus Ysenacens. 83 ff.; Katherinae 680; trium sociorum 838.
Leges 5. 220. 238 ff. 844 ff. — Baiuariorum 5; Burgundionum 257 ff. 587 ff.; Romana Raetica Curiens. 844; Salica 238. 844; Visigothorum 5. 275. 282. 587 ff. — S. Coutumes, Deutsch, Friesland, Kirchenrecht, Mainz, Oesterreich, Provençalisch, Römisch, Sachsenspiegel, Stadtrechte, Weistum.
Lehnswesen, Urkunden 254.
Leipzig, Bibliothekskatalog von S. Thomas 224; Wachstafeln 886.
Leo frater ord. min. 838.
Leo von Ostia 833.
Leubus, Klostergründung 864.
Levold von Northof 226.
Libelli de lite 231 ff.
Libellus de conversione Bagoariorum et Carantanorum 187; de facetiis Rudolfi I. 839; de rebus Treverens. 335 f.
Liber anonymi Belae regis notarii 836 f.; cronicorum sive ann. Erfordens. 85. 90 f. 93. 96. 99. 102 f. 126 f. 221; de s. Hildulfi successoribus 230; de tribus maximis circumstanciis (Hugonis magistri chronicon) 225; historiae Francorum 229. 595; miraculorum s. Fidis 234 f. 837, b. Francisci 222; pontificalis 3 f. 228. 230. 831. 861; regiminum Paduae 236.
Libri confraternitatum s. Confraternitates; traditionum s. Codices.
Liebenau a. d. Diemel, Urkunden 869.
Lieder, deutsche 5. 583; s. Osnabrück, Vorau. — Französische s. Rom, Lateinische s. Carmina.
Liessies, Cartular 226.
Limoges, Rhythmen 389 ff.
Lisiardus ep. Suessionens. 680.
Liturgisches 679. 837. 882 f. 888 f.
Liudprand von Cremona 230. 418.
Lothringen, Regesten 874; trésor des chartes 828; Urkunden 881.
Löwen, S. Peter 851; Universität 250 f. 851.
Lübeck, Geschichtsquellen (Chroniken u. a.) 841; UB. 253.
Ludus de Antichristo 223.
Ludwig IV., Gedicht auf ihn 583, s. Carmen de Bavari apostasia; Streit mit der Curie 570 ff. 710 f. 719 f. 737 ff. 766. 847. 864.
Ludwigshafen a. B., Urkunden 873.
Lupus von Ferrières 229. 653.
Lüttich, Schule 854; Urkunden 869.

M.

Macerata, deutscher Schulmeister 870; Statuten 842.
Magdeburg, Burggrafen 483 ff.; Centurien 843; Lehnbücher 875; Schöffenchronik 233. 843; s. Butze, Langhans.
Mähren, CD. 253.
Mailand, Codici Morbio 224; Stadtarchiv 829; s. Visconti.
Mainz, Landfrieden (1235) 539 ff.; Steuerrolle der Kirchenprovinz 888.
Manlius, Jacob 839 f.
Mantua, Gesandtschaftsbericht (1383) 241; s. Visconti.
Marbach, Confraternitates und Necrolog 884.
Marburg, Deutschordens-Calendarien 253.
Marculf 134. 624.
Marienthal, Urkunden 872.
Mark, Siegel 891.
Marseille, Urkunden 251.
Marsilius von Padua 710 f.
Martin von Bilin 237.
Martin von Troppau 226. 512. 514. 827.
Martyrologium Hieronymianum 133. 141 f. 147. 151 f.; Usuardi 226.
Masmünster, Necrolog 885.
Mathematisches 854. 860.
Matthaeus de Griffonibus 518.
Matthaeus Westmonasteriens. 826.
Matthias von Neuenburg 235 f. 839 f.
Maximilian I., Kanzlei und Itinerar 866.

Medicinisches 250. 827. 889.
Meissen s. Thüringen.
Melfi, Constitutionen 846.
Memoriale potestatum Regiens. 40 f.
Merobaudes 4.
Merseburg, Calendar, Güterverzeichnis, Necrolog, Statuten des Domcapitels, UB. 876. 884 f.
Messina, Privilegien 850.
Metz, Kaiserurkunden 863; Regesten 874.
Milo von Minden 221.
Miniaturen 679. 890.
Minorita Erphordens. s. Chronica minor.
Miracula 234; Amantii ep. Ruthenens. 599. 603 f.; Dionysii Areopagitae 826; Katherinae 680; Maximini 671; Thomae Cantuariens. 225; Wandregisili 603. — S. Liber miraculorum, Vitae.
Mitau, Copialbuch 249.
Mittelniederdeutsche Hss. 224; Sprache 238.
Monopoli, Urkunden 830.
Monteleone di Calabria, Bibliothek 224.
Moyenmoutier, Geschichtsquellen 230.
Mühlhausen i. Th., Stadtarchiv 828.
Münchweier, Weistum 807 ff.
Münden, Statuten 849.
Musikalisches 8. 679.

## N.

Narbonne, Urkunden 873.
Necrologia 8. 255. 884 f.; Belgien 884; Cremona 514; Hessen 253; Marbach 884; Masmünster 885; Merseburg 884 f.; Remiremont 255; Salem 255; Verdun (S. Vanne) 881.
Neuss, Stiftung von Kanonikaten 680.
Neustadt i. H., Aufzeichnungen 869.
Nicolaus von Butrinto 70.
Nicolaus von Cues 842. 880.
Nicolaus von Jamsilla 5.
Nicolaus Milde 843.
Nicolaus Minorita 719.
Nicolaus Smeregius 5.
Noirmoutier, Urkunden 248 f.
Norbert von Iburg 767 ff. 835 f.
Nördlingen, Juden 247 f.
Norwegen, Regesten 875.
Nota monachi s. Dionysii 304.
Notariat, römisches 861.
Notariatsinstrumente 877. 889.
Notariatszeichen 890.
Nothaftsches Archiv s. Elsass.
Notitia de Rotberto com. Flandr. 826.
Notker Balbulus 8. 354. 386 ff.

## O.

Odilbert von Mailand 844 f.
Odo von Glanfeuil 680.
Origo gentis Langobardorum 228.
Orléans, Summa dictaminis 852.
Oschersleben, Urkunden 872.
Osnabrück, Archivinventar des Domstifts 862; Geschichtsquellen 774; Kaiserurkunden 862; Reimchronik 770. 774; UB. 877.
Österreich, Annalistische Angaben 856; Landesrecht 544 ff.; Traditiones 875; s. Habsburger.
Oswald von Wolkenstein 884.
Othloh 627 f. 631 f.
Otto von Freising 223.

## P.

Paderborn, Urkunden und Statuten 872.
Padua, Papierindustrie 889; Liste der Podestà 236.
Palaeographisches 256. 825. 889 f.
Papstbriefe und -urkunden 7. 227. 243 ff. 251. 826. 829. 839. 856 ff. 865. 874. 879 ff. — Bonifaz I. 660 f.; Coelestin I. s. III.; Leo I. 660; Silverius 859; Gregor I. 7. 220; Martin I. 857; Gregor III. 138; Zacharias, Stephan II. 243; Paul I. 857; Hadrian I. 137. 243. 883; Leo III. 243 f. 628 f. 633; Gregor VI. 243. 378; Sergius II. — Benedict III. 824. 857; Nicolaus I. 7. 653 ff.; Hadrian II. 856; Johann VIII. [?] und X. 858; Agapit II., Johann XII. 857. 871; Silvester II., Johann XVIII. 858; Sergius IV. 853; Benedict VIII. 466. 858; Benedict IX. 356; Leo IX. 356. 633. 858; Nicolaus II. 858; Alexander II. 855; Gregor VII. 881; Paschalis II. 532. 536. 857. 881; Innocenz II. 251. 530. 532. 536. 806. 857. 881; Coelestin II. s. III.; Lucius II. 633. 702. 708; Eugen III. 525. 530. 536. 702. 706 ff. 881; Anastasius IV. 253. 826 [?]; Hadrian IV. 528.

536. 857. 881; Victor IV. 207 ff.; Alexander III. 225. 523 ff. 536 f. 806. 859. 881; Lucius III. — Clemens III. 225. 524. 526. 530. 532. 536 f. 859. 881; Coelestin III. 524. 530. 532 f. 536 f. 859; Innocenz III. — Gregor IX. 358. 531 ff. 721. 859; Innocenz IV. 211. 682 ff. 859; Alexander IV., Urban IV. 859. 872; Clemens IV. 877; Gregor X. 634. 859; Johann XXI. 877; Nicolaus III. — Bonifaz VIII. 859 f. 874; Clemens V. 724. 859; Johann XXII. 580 f. 711. 739. 742. 766. 859. 865. 872. 878; Benedict XII. 865; Clemens VI. 236. 860. 878; Innocenz VI. — Gregor XI. 860; Urban VI. 244; Bonifaz IX. 860; Martin V. 860; Eugen IV. 826; Nicolaus V. 244; Paul II., Sixtus VI. 250.
Papstkataloge 4.
Päpstl. Darlehensschulden 861; Legation nach Deutschland 860; s. Kanzlei, Karl von Anjou, Ludwig IV., Rechnungen, Robert von Sicilien, Taxae.
Papstwahlen 244. 841. 858 f.
Paris, Briefsammlung von S. Victor 826; Hss. 825 f. 828.
Parisius von Cerea 40 ff.
Parma, Staatsarchiv 701 ff.
Passau, Geschichtschreibung 842; Urkunden 246.
Passio Adalberti 231. 834; Gorgonii et Dorothei 221; Felicitatis 680; Floriani 246; Katherinae 680; Lamberti 679; Placidi 680; Thomae Cantuariens. 225.
Paulinus von Puteoli (Minorita) 699.
Paulus Diaconus 22. 24. 26. 28. 200. 228 f. 832 f. 881 ff.
Peckelsheim, Caplanei 869.
Pegau, Bibliothekskatalog 224.
Perugia, Universität 851.
Peter von Ancarano 842.
Petrus Cantor Parisiensis 234.
Petrus Damiani 221.
Petrus Diaconus 256. 356. 833. 857. 883.
Petrus Pictaviensis 826.
Petrus de Riga 225.
Petrus de Vineis 217 f.
Pfalz, Steuerrolle 887.
Pforta, Wachstafeln 887.
Pforzheim, Urkunden 253.
Philipp II. August, Stilübungen über seine Streitigkeiten mit Flandern und Zusammenkunft mit Friedrich I. 235.
Philipp IV. der Schöne, Verhandlungen über deutsche Königswahl (1313) 561 ff. 724.
Philipp VI. von Valois, Vertrag mit Heinrich von Baiern 761.
Philippe de Beaumanoir 850.
Phillipps, catalogue of mss. 225.
Pindemonte, Jacopo 64 f. 69.
Placita 6. 247. 251. 858. 877.
Poenitentialia 240.
Poetae latini 3. 8. 220. 254 f. 881 ff. s. Carmina.
Poeta Saxo 179. 220.
Polen, Geschichtsquellen 222; s. Preussen.
Prag, Testament eines Bürgers 870.
Precarien 666 ff.
Preussen, Beziehungen zu Polen 843. 856; Hochmeisterchronik 843.
Processus contra perfidos Bohemos 225.
Procuratorien 719 f. 766.
Protocollum fratris Angeli de Stargard 840.
Provençalisches Recht 845.
Provence, Aufstand gegen Pippin d. M. 251. 867; Patriziat 867.
Pseudodositheus 626.
Pseudoisidor 239. 378. 652 ff. 858.
Pseudomethodius 406.
Pseudoudalricus 232.

**R.**

Rabban Sauma, Gesandtschaftsbericht (1287 88) 241.
Radbodus 221.
Rahewin 223.
Raimbaut de Vaqueiras 883.
Raimund von Pennaforte 848.
Rainer von Perugia 242.
Rechnungen, Burgdorfer Krieg 886; Elbing 887; Florenz 886; Genua 886; Görlitz 887; Hildesheim 880; Köln 886; Leipzig 886; päpstliche 245. 861. 886; Rostock 886; Strassburg (Gesandtschaft an die Curie) 245; Utrecht 887; Walbersberg 887; Zürich (Fraumünsterstift) 887. — S. Jacme Olivier, Steuerrolle.
Regensburg (S. Emmeram), Traditiones 256; Urkunden 627 ff.

Regesten: Berthold von Henneberg 864; Dänemark 874; Elsass 874; Heidelberg 874; Hessen 254; Karolinger 254; Lothringen 874; Norwegen 875; Steiermark 873; Vogtland 874. — S. Lehnswesen.
Regino von Prüm 25. 192 ff. 238. 297. 312. 836.
Registerbücher, Albert Behaim 256; Friedrich III. 248; Gregor I. 7. 220; Ludwig IV. 256.
Registrum Sarachonis 881.
Reichenau, Geschichtsquellen 13 ff.
Reichstagsacten, deutsche 239.
Reliquien, S. Trond 899.
Remiremont, Necrolog 255.
Reuner Relationen 234.
Rheinprovinz, Archive 227.
Rhythmi 8. 221. 379 ff.; de diebus VII 381 ff. 407; de divite et paupere Lazaro 392.
Riccobald von Ferrara 5. 40 f. 224.
Richard I. von England, Tod 839.
Ricardus monachus (ord. praed.) 836.
Ricardus Pisanus 845.
Richard von S. Vanne, Cartular 871.
Richbodo 311 ff.
Richulf 308 ff. 313.
Riechenberg, Privilegien 863.
Riga, Handelsbriefe 856.
Robert von Auxerre 235.
Robert von Sicilien, Verhältnis zur Curie 251; s. Toscana.
Rode, Johannes 841.
Rolandin von Padua 51 ff. 513.
Rom, Gedicht über die Zerstörung 883; Urkunden von S. Cosma e Damiano 252. 872; Vatic. Archiv 719 ff. 799 ff. 829; Vatic. Bibliothek 719. 825 f. 829.
Romagna toscana, Archive 829.
Römisches Recht 288. 587 ff. 863. 877; s. Kanzlei, Notariat.
Romuald 542.
Rorico 229.
Rosières, Urkundenfälschungen 319.
Rostock, Rechnungsbuch der Weinherrn 886.
Rudolf [von Chiemsee?] 187 f.
Rudolf von Fulda 185 f.
Rufach, Urkunden 873.
Rufus-Chronik 841.

## S.

Saba Malaspina 5.
Sachsenhäuser Appellation 578 ff.
Sachsenspiegel 238. 845.
Sacramentar von Winchester 888.
Salem, Necrolog 255.
Salimbene 39 ff.
Salz, angebl. Frieden (803) 178 f.
Salzburg, UB. 252; Verbrüderungsbuch 255.
S. Amand, Urkunden 881.
S. Bertin, Liber confraternitatum 885; Urkunden 246.
S. Gallen, Auflauf 871; UB. 879.
S. Maria di Giosafat, Urkunden 857. 880.
S. Thiébault, Urkunden 249.
S. Trond, Archiv 828; Reliquien 889.
Scaliger, Chroniken 51 f. 64 f. 72; Testament des Piccardo 250.
Schiffenberg, UB. 253.
Schöffen s. Hagenau, Magdeburg, Zerbst.
Schreitwein 842.
Schwaben, Urkundenfälschungen 7.
Schwabenkrieg (1498/99), Chronik 843; Urkunden 251. 871.
Schweiz, Urkunden 875.
Scriptores 4. 228 ff. 831 ff.; rerum Merovingicarum 4.
Sequenzen 8. 386 ff. 407.
Sforza, Ermordung Galeazzo's 856.
Sicard v. Cremona 507 f. 510. 512 ff.
Sicilien, Archive 227; s. Melfi, Robert, Urkunden (normannische).
Sidonius Apollinaris 235. 830.
Siegel 256. 460. 880 f. 891.
Siena, Archive 228. 243. 719. 752; Statuten 850.
Sifrid von Ballhausen 105 ff. 123 f. 127.
Sigebert von Gembloux 226.
Sigehard von S. Maximin 671.
Sigloardus Remensis 221.
Sigmund, Instruction für Prager Landtag (1429) 847.
Sigonio, Carlo 39 ff. 472 f. 843.
Smaragdus 226.
Soest, Stadtrecht 848.
Speculum perfectionis 838.
Sprüche, deutsche 5; s. Lieder.
Stadtbücher, Stadtrechte: Braunschweig 849; Einbeck 849; Hagenau 849; Hamburg 848 f; Kahla 873; Macerata 842; Münden 849; Siena 850; Soest 848; Strassburg 238. 694 ff. 848; Udine 850; Zürich 849; Zwickau 239.
Stadtverfassung, Urkunden 252.
Stefaneschi, Cajetan 839.

Steiermark, Landschreiberamt 872; Regesten (Verwaltungsgesch.) 873.
Stella, Georg 226.
Stephan von Bourbon 234.
Steuerrolle, Mainzer Kirchenprovinz 888; Pfalz 887; Reichssteuern 878.
Stolle, Konrad 221.
Strassburg, Münsterbau 860; Stadtrecht 238. 694 ff. 848; Urkunden 870; UB. 879; Wechselordnung 239. — S. Rechnungen.
Summa codicis 845.
Syllabus potestatum Veronens. 64 f. 67. 75 ff.
Sylloga cod. Sangallens. 221.
Synodalurkunden 240.
Synodi Karolingicae 5; Merovingicae 131. 135 ff.; Westfalorum 240. — Basel 237. 848; Brixen (1080) 776. 836; Frankfurt (1001) 433 f.; Gandersheim (1007) 436; Karthago (398) 240; London (Westminster, 1175) 848; Mainz (1085, 1086) 225. 837; Paris (825) 853, (847) 638. 640; Pitres (861) 639 f.; Pöhlde (1001) 433; Ravenna (898) 414; Rom (501) 240, (743) 847, (1179) 526. 528. 530 f.; Todi (1002) 436; Tours (561) 591, (1163) 530. 532. 537. 848. — S. Hadrian II., Hildesheim.

## T.

Tassonus, Alexander s. Chronic. Mutinens.
Taus, Hussitenschlacht 884.
Taxae ecclesiarum 226.
Tegernsee, Briefe 240 f.
Tello von Chur, Testament (766) 844.
Testamente: Albert von Würzburg 250; Ansoald von Poitiers 249; Burgundofara 866; Enzio 247; Piccardo della Scala 250; Prager Bürger 870; Tello von Chur 844.
Teudald von Carvico 223.
Thangmar 425 ff.
Thegan 311.
Theoberti prognostica 225.
Theodefrid von Luxeuil 390. 407.
Theodemarius abbas, constitutum 883.
Theoderich von Amorbach 221.
Theodosius 256.
Theologisches 225. 235. 833; s. Kirchenväter.
Thietmar 472. 488 f. 495. 846.
Thüringen, Geschichtsquellen 81 ff.; Urkunden der Landgrafen 247. 878.
Tirol, Notariatsimbreviaturen 877; Urkunden zur Kunstgeschichte 873.
Tironische Noten 626.
Toscana, Städtebund mit Johann XXII. und Robert von Sicilien gegen Ludwig IV. 752; Kämpfe (1196) 213 ff.
Toul, Burggrafen 493 ff.
Tournai (S. Martin), Urkunden 881.
Tractatus Eboracenses 231; de recuperatione terrae sanctae 839; pro clericorum conubio 232.
Traditiones s. Libri traditionum.
Translatio Alexandri ad Novi-Operis monast. 672 ff.; Alexandri Wildeshusam 184 ff.; Cornelii Compendiens. 221; Marcellini 226.
Trient, Bann- und Imbreviaturbuch 877; Verträge der Bischöfe 850.
Trier, Calendar 888; Hss. 224. 828; Kirchweihen in S. Maximin 888; Urkunden 253. 317 ff.
Trithemius, Joh. 238.
Tütz, Gründungsprivileg 869.

## U.

Udine, Statuten, Urkunden 850.
Ulm, UB. 878.
Ulrich von Richental 237.
Ungarn, Geschichtsquellen 836.
Urbar s. Habsburger, Hebereg ister.
Urkunden 227 f. 245 ff. 828 ff. 842 ff. 850. 859. 863. 865 ff.; langobardische 608 ff.; merovingische 319; normannische (Sicilien) 721. 829. 857. 880. — saec. VI. 227. — saec. VII. Adaloald 610 ff.; Agilulf 609. 612 ff.; Ansoald von Poitiers 137. 249. 866; Chlodwig II. 861; Dagobert 134. 319. 323. 325. 331. 334. 337. 342. 344; Sigebert III. 862. — saec. VIII. 227. 251. 866. 871. 875. 877; Aistulf 608; Bonifaz 139 f.; Childerich III. 862; Widegern von Strassburg 137. — saec. IX. 371. 377 f. 637 ff. 866 f. 872. 879; Retun 866; Zwentibold 322. 330 ff. — saec. X. 227. 252. 254. 829. 871. 875 f.; Berengar II. und Adalbert 246; Berengar von Verdun 871; Hugo und Lothar 247; Konrad von Ivrea 469. 471; Theoderich

von Trier 490; Wicfrid von Köln 664. 666. — saec. XI. 227. 252. 254. 776. 836. 849. 871 f. 880 f.; Adalbert von Worms 490; Arduin 453 ff.; Beatrix und Mathilde von Tuscien 863 f.; Burchard v. Worms 489 ff.; Gero von Magdeburg 483 ff. (vgl. 495); Otto, Righinus, Wido (angebl. Söhne Arduins) 457. 470 f. 475. 477 f.; Poppo von Trier 865; Udo von Toul 493. — saec. XII. 49 f. 228. 254. 701. 830. 839. 850. 864. 867 f. 875 f. 880 f.; Albero von Trier 253; Arnold von Köln 227; Berthold von Hildesheim 863; Christian von Mainz 829; Constanze von Sicilien 721. 850. 857; Egelolf von Opelingen 867; Friedrich von Köln 227; Konrad von Regensburg 633; Norbert von Magdeburg 487; Reginbert und Wolfger von Passau 868; Roger II. und Tancred von Sicilien 829 f. — saec. XIII. 56. 72. 94. 214 f. 228. 249 f. 254. 722. 828. 839. 846. 850. 859 f. 864. 868 f. 872 ff. 877. 880 f.; Baldewin und Engelbert von Osnabrück 249; Boleslaw II. von Schlesien 868; Dietrich von Meissen 876; Manfred von Sicilien 829. 857; Nicolaus von Riga 249; Rüdiger von Passau 868; Rudolf von Willar 867; Siegfried von Mainz 93; Theobald von Luxemburg 249. — saec. XIV. 236 f. 244. 249 f. 254. 737. 742. 744. 752. 828. 839. 850. 852. 860. 864. 869 f. 872 ff. 889; Heinrich von Niederbaiern 761; Rudolf IV. von Baden und Ulrich III. von Württemberg 253. — saec. XV. 227. 237. 249 ff. 828. 847. 850. 860. 869 ff. 878 ff. 887; Burgundische Herzöge 250; Maximilian und Philipp 251; Nicolaus von Cues 880. — S. Kaiserurkunden, Papsturkunden, Placita, Synodalurkunden.

Urkundenbücher: Basel 878; Dortmund 879; Esslingen 877; Groningen 881; Hansisches 880; Hessen 252; Hildesheim 880; Hohenlohisches 876; Lausitz 887; Lübeck 253; Mähren 253; Merseburg 876; Osnabrück 877; Salzburg 252; S. Gallen 879; Schiffenberg 253; Strassburg 879; Tournai (S. Martin) 881; Ulm 878; Zürich 256.

Usuard 226.

Utrecht, Urkunden und Ablassrechnungen 887.

## V.

Valli di Noce e di Sole, Statuti 850.

Velthem, Lodewijk van 883.

Venantius Fortunatus 881.

Venedig, Archiv des Herzogs von Kandia 228; Frieden (1177) 542; Goldbullen 891; s. Visconti.

Verdun, Güterverzeichnis, Necrolog und Urkunden von S. Vanne 6. 871. 881.

Verona, Inschriften 50; Urkunden 56. 72.

Versus 679. 883; ad Ottonem III. 854; de passione Adalberti 231; de Roma expugnata 233; scolariorum 620 ff.

Vianden, Urkunden 868.

Vincenz von Beauvais 234.

Visconti, Bündnis mit den Gonzaga gegen Venedig (1438) 847.

Visio Wettini 224; s. Othloh.

Vitae paparum 4, s. Liber pontificalis; sanctorum 222. 593 ff. 831. 839. — Adalberti ep. Pragens. 231. 834; Amantii ep. Ruthenens. 603. 606; Ansberti 594 ff. 606 f.; Arnulfi ep. Suessionens. 680; Basini archiep. Trevirens. 343 f.; Benedicti abb. Anianens. 245; Bennonis ep. Osnabrugens. 767 ff. 835 f.; Bernwardi 425 ff.; Bonifatii (auct. Othlono) 631; Burchardi ep. Wormatiens. 489; Carileffi 145 f.; Coelestini V. = Petri de Murrone; Columbani s. Jonas von Bobbio; Condedi 599. 606 f.; Dalmatii 152; Deodati 230; Desiderii 831 f.; Elgeri 86. 95. 98; Eligii ep. Noviomens. 598. 606; Elisabethae 90; Eparchii 157 ff.; Eptadii 131 ff.; Eremberti 598 f. 606; Filiberti 249; Firmani 221; Francisci 838; Fridolini 145; Frontonis ep. Petragoriens. 158; Galli 4. 146 f.; Germani 220; Gertrudis 680; Godehardi 427 ff.; Gregorii I. (auct. Iohanne diac.) 826; Guilelmi 226; Heinrici IV. 5. 824; Hildulfi 230; Honorati ep. Arelatens. 595 f.;

Iohannis abb. Reomaens. 148. 170; Karoli (auct. Einharto) 184 ff. 244; Lantberti ep. Lugdunens. 598 ff.; Leobae 185; Leonardi 145. 158; Ludovici pii (auct. astronomo) 230, (auct. Thegano) 311; Ludovici de Bessingen 98; Lukardis de Oberweimar 840; Luthardi com. Clivens. 680; Martini archiep. Turonens. 881; Martini abb. Vertaviens. 159; Mauri abb. Glanafolii 680. 883; Meinwerci 676. 680; Ottonis ep. Bambergens. 838; Pauli et Wiperti 98; Petri de Murrone 222. 839; Remigii ep. Remens. 144; Servatii 679; Severini 3; Silvestri 680; Vulframni 597. 600 ff.; Wandregisili prior 593. 597, posterior 605 ff.; Willelmi Gellonens. 245; Willibrordi 599. 605; Wolfgangi 632.
Vogtland, Fehde (ca. 1385) 855; Regesten 874.
Vorauer Novelle 234.

**W.**

Walbersberg, Rechnungsbuch 887.
Waltharius 254 f.
Wandregisil, Abstammung 833.
Weihenotizen 888.
Weistum, alamannisches 807 ff.
Weltchronik (—1420) 827; schwäbische 31.
Werden, Heberegister und Lehnsurkunden 885.
Wesel, Stiftung von Kanonikaten 680.
Wido von Ferrara 232 f.
Widukind 233.
Wilhelm von Aquitanien, Trinklieder und Totenklage auf ihn 404 f.
Wilhelm von Malmesbury 234.
Wilhelm von Nangis 226.
Wilhelm von Ryckel 889.
Wilhering, Formelbuch 852.
Windeberg, Hans 849.
Wipo 13. 16.
Wolfenbüttel, Hss. der Bibliothek 224.
Wolfhere 427 ff. 435 ff. 450.
Worms, Burggrafen 489 ff.
Wunstorf, Archiv 828.
Württemberg, Geschichtsquellen 877 Lieder und Sprüche 884.
Würzburg, Liber privilegiorum Laurentii 238.

**Y.**

Ypern, Archiv 828. 872.

**Z.**

Zerbst, Schöffenbuch 239.
Zimmern, Bibliothekskatalog des Grafen Werner 826.
Zinsquittungen 634.
Zoestius s. Hermann.
Zünfte, Kahla 873.
Zürich, Chroniken 839 f.; Rechnungen des Fraumünsterstifts 887; Siegel 256; Stadtbücher 849.
Zwickau, Stadtbücher und Schulordnung 239.

Hannover. Buchdruckerei Friedrich Culemann.

GETTY CENTER LINRARY
3 3125 00682 1728